Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebenundzwanzigster Band.

69254
12/4/56

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1902.

DD
2
G32
Bd 27

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Inhalt.

Seite

I. Bericht über die siebenundzwanzigste Jahresversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica. Berlin 1901 . . . . . 1—8

II. Die Urkunde Ludwig d. Fr. für Fulda vom 4. August 817 Mühlbacher 656 (642). Von M. Tangl . . . . . 9—34

III. Zu den ältesten Lebensbeschreibungen des heiligen Adalbert. Von M. Perlbach . . . . . 35—70

IV. Urkunden und Forschungen zu den Regesten der staufischen Periode. Zweite Folge. Von Paul Scheffer-Boichorst . . . . . 71—124

V. Beiträge zur Kritik deutscher Geschichtsquellen des 11. Jahrhunderts. Neue Folge. I. Von Harry Bresslau 125—175

VI. Aus Erfurter Handschriften. Von Oswald Holder-Egger . . . . . 177—207

VII. Miscellen:

Die älteste Handschrift der Aenigmata Bonifatii. Von L. Traube nebst Anhang von E. Dümmler 211—216

Vier Urkunden für die Abtei St. Remi zu Sens aus den Jahren 835 bis 853. Von Albert Werminghoff . . . . . 217—232

Das Modeneser Lied 'O tu qui servas armis ista moenia'. Von L. Traube . . . . . 233—236

Die vier Papstbriefe in der Briefsammlung der h. Hildegard. Von Paul v. Winterfeld . 237—244

Ueber Kaiserurkunden des Jahres 1176. Von F. Güterbock . . . . . 245—250

Zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds. Von Carl Koehne . . . . . 251—263

Palaeographische Anzeigen. Von L. Traube . 264—285

Nachrichten . . . . . 286—330

Seite

VIII. Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte. Von Wilhelm Levison . . . . . 331—408

IX. Die Chronologie der Westgothenkönige des Reiches von Toledo. Von Karl Zeumer . . . . . 409—444

X. Ergänzungen zu Falco von Benevent. Von Karl Andreas Kehr . . . . . 445—472

XI. Ueber die verschollene Chronica Saxonum. Von O. v. Heinemann . . . . . 473—482

XII. Miscellen:

Deutsche Handschriften in England. Von W. Eberhard . . . . . 485—492

Zur Textgeschichte der Vision Kaiser Karls III. Von Wilhelm Levison . . . . . 493—502

Das Glaubensbekenntnis des Schulmeisters Rihkarius. Von E. Dümmler . . . . . 503—508

Zur Gottschalkfrage. Von Paul v. Winterfeld 509—514

Otto's IV. erste Versprechungen an Innocenz III. Von Hermann Krabbo . . . . . 515—523

Nachrichten . . . . . 524—562

Nachtrag zu S. 514 563

XIII. Reise nach Italien im Jahre 1901. Von Albert Werminghoff . . . . . 565—604

XIV. Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816. Von Albert Werminghoff . . . . . 605—675

XV. Zu den Paderborner Annalen. Von Paul Scheffer-Boichorst. † . . . . . 677—694

XVI. Reise nach Oberitalien und Burgund im Herbst 1901. Mit Beilagen. I. Von Jakob Schwalm . . . . 695—733

XVII. Miscellen:

Bibliothecae Goerresianae. Bericht von L. Traube 737—739

Zu Notker dem Stammler. Von J. Schwalm und P. von Winterfeld . . . . . 740—751

Zu den Gedichten Leo's von Vercelli. Von Hermann Bloch . . . . . 752—754

Zum Annalista Saxo 1062. Von H. Bresslau 755—757

Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig. Von Karl Andreas Kehr . . . . . 758—767

Nachrichten . . . . . 768—793

Nachträge und Berichtigungen 794

Register . . . . . 795—804

I.

Bericht

über die

siebenundzwanzigste Jahresversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae historica.

Berlin 1901.

Die 27. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre vom 15. bis 17. April in Berlin abgehalten. An der Theilnahme durch Reisen verhindert waren die Herren Geheimrath Brunner, Prof. Mommsen und Prof. Scheffer-Boichorst. In der Versammlung wirkten demnach mit die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geheimrath Dümmler als Vorsitzender, Geheimrath von Hegel aus Erlangen, Prof. Holder-Egger als Schriftführer, Prof. Ritter Luschin von Ebengreuth aus Graz, Prof. Mühlbacher aus Wien, Prof. von Riezler und Prof. Traube aus München, Prof. Zeumer.

Im Laufe des Jahres 1900/1901 erschienen

in der Abtheilung Scriptores:

1) Deutsche Chroniken III, 2 (Jansen Enikels Werke von Strauch, Schluss);
2) Ioh. Codagnelli Annales Placentini ed. Holder-Egger (in 8°);

in der Abtheilung Diplomata:

3) Diplomata regum et imperatorum Germaniae III, 1 (Heinrici II. et Arduini Diplomata ed. Bresslau);
4) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Band XXVI, herausgegeben von H. Bresslau.

Unter der Presse befinden sich 6 Quartbände, 1 Octavband.

Für den als Abschluss der Auctores antiquissimi geplanten 14. Band, dessen erste Hälfte die Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo umfassen soll, verglich der mit der Herausgabe betraute Prof. Vollmer in München Hss. in St. Gallen, Bern, Verona, Rom und Neapel; für die schwer zu erreichenden spanischen fand er dankenswerthe Unterstützung an Herrn P. Heribert Plenkers und an Herrn Prof. Arthur Farinelli in Innsbruck, für die englischen an Herrn Prof. A. Dieterich in Giessen. Da überdies noch Vorarbeiten Peipers, von der Wiener Akademie erworben,

vorliegen, so steht zu hoffen, dass der Druck dieses Halbbandes zu Anfang des nächsten Jahres beginnen kann. In etwas weiterer Ferne liegt noch die andere Hälfte, der von Herrn Prof. Traube übernommene Codex Salmasianus.

Für die als Brücke zwischen den Auct. antiq. und den Poetae latini gedachten vorkarolingischen Gedichte konnte von demselben eine genauere Uebersicht noch nicht vorgelegt werden, doch wurde beschlossen, die bisher nur ganz ungenügend herausgegebenen Werke Aldhelms wegen ihrer hohen litterarischen Bedeutung jedenfalls mit dieser Sammlung meist kleinerer Stücke zu verbinden.

Für die Gesta pontificum Romanorum, zumal die Vitae Gregorii, ist durch Herrn Dr. Brackmann auf seiner italienischen Reise, über welche ein gedruckter Bericht vorliegt, neuerdings ein schätzbares Material gesammelt worden, doch fehlt, nachdem Herr Prof. Kehr von dieser Aufgabe wieder zurückgetreten ist, noch der geeignete Bearbeiter.

In der Abtheilung der Scriptores ist der durch Herrn Archivar Krusch seit October 1898 begonnene Druck des 4. Bandes der Merowingischen Geschichtsquellen, die Fortsetzung der immer werthvoller werdenden Heiligenleben, regelmässig bis zum 72. Bogen weiter gediehen, während gleichzeitig der Mitarbeiter Herr Dr. Levison die Vorarbeiten für den 5. Band so emsig förderte, dass bis zum nächsten Frühjahr ein grosser Theil desselben fertiggestellt sein dürfte. Mit grosser Zuvorkommenheit unterstützten diese Arbeiten wieder die Bollandisten von den Gheyn und A. Poncelet in Brüssel, der Bibliothekar P. Watzl in Heiligenkreuz und die Herren Edw. Scott und J. P. Gilson vom Britischen Museum. Der durch die neue Ausgabe der Merowingischen Heiligenleben entfachte Streit über das Martyrologium Hieronymianum wurde von Herrn Krusch im Neuen Archiv weitergeführt.

Im Bereiche der staufischen Quellen wurde von Herrn Prof. Holder-Egger der für die italienischen Chroniken des 13. Jh. bestimmte 31. Band der Scriptores in diesem Jahre zu drucken angefangen und mit ihm auch für die bisherige Folioreihe der Uebergang zum Quartformat gemacht. Durch die sehr schwierigen Voruntersuchungen, namentlich über Sicard von Cremona, war der Abschluss dieses Bandes längere Zeit verzögert worden. Für die nächstfolgenden, gleichfalls den Italienern zu widmenden, Bände ist durch die Mitarbeiter Eberhard und Cartellieri erheblich vorgearbeitet worden. Die schon im ver-

gangenen Jahre von Herrn Prof. Holder-Egger beabsichtigte italienische Reise, welche sich in der gleichen Richtung bewegt, soll in diesem stattfinden. Für die zweite Hälfte des 30. Bandes hat Herr Staatsarchivar Dieterich in Darmstadt die ihm früher übertragenen Arbeiten nunmehr eingeliefert und dadurch dessen baldigen Abschluss möglich gemacht.

Als Handausgabe wurde von Herrn Holder-Egger das Chronicon Placentinum des Johannes Codagnellus, eine der wichtigsten Quellen für das 12. bis 13. Jh., noch einmal herausgegeben, da der frühere Abdruck im 18. Bande der Scriptores durchaus ungenügend war. Für Cosmas von Prag setzte Herr Landesarchivar Bretholz seine handschriftlichen Studien fort. Für die von ihm geplante Ausgabe des bisher unter dem Namen Ekkehard verborgenen Frutolf verglich Herr Prof. Bresslau wegen der Feststellung des Schriftcharakters der Fortsetzungen die Cambridger Hs. unmittelbar mit der in dankenswerther Weise dorthin entsandten Jenaer.

Der 3. Band der Deutschen Chroniken, die von Herrn Prof. Strauch in Halle bearbeiteten Werke Jansen Enikels, ist, nachdem die Krankheit des Herausgebers gehoben war, glücklich ans Ziel gelangt, mit ihm das von Herrn Dr. Jos. Lampel in Wien hinzugefügte Oesterreichische Landbuch. Für den 6. Band hat Herr Prof. Seemüller in Innsbruck noch 12 weitere Hss. für die Chronik Hagens verglichen und hofft vor Ablauf des Jahres 1902 zum Drucke schreiten zu können. Für die Sammlung der politischen Sprüche und Lieder ist Herr Dr. Heinr. Meyer in Göttingen zunächst noch mit der Herstellung der Texte bis zum J. 1300 beschäftigt.

In der Abtheilung Leges ist der Druck der grossen Ausgabe der Leges Visigothorum durch Herrn Prof. Zeumer so regelmässig fortgeschritten, dass die Vollendung im laufenden Geschäftsjahre gesichert erscheint. Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz erwarb sich unsern Dank durch Uebersendung einer Hs. Als unentbehrliche Vorbereitung und Ergänzung steht dieser Ausgabe die vorläufig im Neuen Archiv abgedruckte, demnächst in Buchform erscheinende Geschichte der westgothischen Gesetzgebung zur Seite. Die Vergleichungen für das bairische Volksrecht sind durch den Freiherrn Prof. von Schwind in Wien bis auf zwei Wolfenbütteler Hss. abgeschlossen. Zum Benedictus Levita hat Herr Prof. Seckel Vorstudien im Neuen Archiv veröffentlicht.

Herr Dr. Werminghoff setzte die Ausarbeitung einer weiteren Reihe von Synodalacten aus den Jahren 742—843 fort, unter ihnen die der Aachener Decrete von 816, über deren Quellen und Bedeutung, ebenso wie über Fälschungen aus Sens, sich eine besondere Untersuchung verbreiten wird. Die Fortsetzung des Verzeichnisses der Synodalacten von 843—918 wurde im Neuen Archiv veröffentlicht. Seit März in Italien weilend, hat er bereits mehrere Bibliotheken mit befriedigendem Erfolge aufgesucht, um sodann seine Hauptthätigkeit Rom zuzuwenden. Besonderen Dank erwarben sich um diese Arbeiten die Herren Archivar Dorez in Auxerre und de Vries, Director der Leidener Bibliothek.

Herr Prof. Tangl wird seine Vergleichungen für die fränkischen Gerichtsurkunden, für welche inzwischen einige aus Paris entsandte Hss. hierselbst benutzt werden konnten, im nächsten Herbst auf der Pariser Nationalbibliothek weiterführen.

Herr Dr. Schwalm hat nach der Heimkehr von seiner für den 3. und 4. Band der Constitutiones imperii sehr fruchtbaren Reise nach Italien in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, auf der er u. A. auch das vielbestrittene Datum der Sachsenhäuser Appellation entdeckte, sich mit einigen Pariser Hss. beschäftigt, von denen die eine den Planctus ecclesiae in Germaniam des Konrad von Megenberg enthält. Im Uebrigen darf die Sammlung für den 3. Band nunmehr als fast abgeschlossen gelten, vorbehaltlich eines Besuches der Archive von Besançon und Dijon, welcher bis zum kommenden Herbst verschoben werden musste, aber auch für den 4. ist schon ein sehr umfassendes und schwieriges Material vorbereitet.

In der Abtheilung Diplomata konnte durch Herrn Prof. Bresslau der grössere Theil des 3. Bandes, die Urkunden Heinrichs II. und des Königs Arduin umfassend, ausgegeben werden, begleitet von eingehenden Erläuterungen im Neuen Archiv. Die Ergänzung durch die von dem Mitarbeiter, Herrn Dr. Holtzmann, bearbeiteten Register wird im Laufe des Jahres nachfolgen. Für Konrad II. wurde eine Reihe einzelner Stücke in Belgien und den Niederlanden, sowie in London, Paris und Besançon verglichen, so dass nur eine kleine Nachlese übrig bleibt.

In dem ersten von Herrn Prof. Mühlbacher bearbeiteten Bande der Karolingerurkunden, welcher bis zum Tode Karls des Grossen reichen soll, rückte der Druck bis zum 25. Bogen fort, und der Rest dürfte etwa noch ein

volles Jahr in Anspruch nehmen. Gelegentliche Beihülfe leisteten Herr Sectionschef von Sickel und Herr Dr. Steinacker, als regelmässiger Mitarbeiter wirkte wie bisher Herr Dr. Lechner, neben welchem aber auch die Professoren Dopsch und Tangl sich weiter daran bethätigten.

Der Druck des 6. Bandes der Epistolae musste noch ausgesetzt werden, obgleich eine grössere Partie desselben druckfertig vorlag, weil die von dem Mitarbeiter Herrn A. Müller übernommenen Briefe des Papstes Nicolaus I. noch nicht abgeschlossen werden konnten. Ein etwa dreimonatlicher Aufenthalt desselben in Rom im Frühjahr 1900 diente den dafür erforderlichen Vergleichungen, welche darauf im vergangenen Winter fortgesetzt wurden, so dass nunmehr der Vollendung dieser Ausgabe nichts mehr im Wege steht, obgleich Herr Müller aus seiner Stellung ausgeschieden ist. Eine werthvolle Genter Hs. sandte in sehr zuvorkommender Weise Herr Oberbibliothekar Vanderhaeghen.

In der von Herrn Prof. Traube geleiteten Abtheilung Antiquitates ist der Druck der Register des 2. Bandes der Necrologia Germaniae bis zum 80. Bogen fortgeschritten, und mit den Todtenbüchern des Bisthums Freising, welche den 3. Band eröffnen sollen, hofft Herr Reichsarchivrath Baumann im Laufe des Jahres fertig zu werden. Eine Abschrift aus Bamberg wurde dafür in gefälliger Weise von Herrn Bibliothekar Fischer daselbst geliefert.

Die von Herrn Dr. von Winterfeld vorbereitete Sonderausgabe der Werke der Nonne Hrotsvith von Gandersheim, der einige verwandte Stücke hinzugefügt wurden, ist in der Hauptsache gedruckt und nur die sehr umfänglichen Register haben das Erscheinen noch ein wenig verzögert. Es ist dadurch eine auch für die Germanisten sehr wichtige Arbeit geliefert. Im Uebrigen widmete Herr von Winterfeld gleichzeitig seine Thätigkeit den für den 4. Band bestimmten Rhythmen wie den im 5. herauszugebenden Sequenzen und beutete für die noch nicht zu übersehende Fülle der letzteren Hss. von Berlin, Bologna, St. Gallen, München, Paris, Pommersfelden, Wien und Zürich aus. Weitere Hülfe leisteten ihm Herr P. Plenkers und unser Mitarbeiter Dr. Schwalm auf seiner italienischen Reise. Einige Aufsätze, namentlich im Neuen Archiv, verdienen als vorläufige Frucht dieser Studien erwähnt zu werden. Ausser den Rhythmen soll der 4. Band noch eine Anzahl Ergänzungen zu den Dichtungen der karolingischen Zeit

liefern, unter denen eine kürzlich von den Bollandisten gemachte Entdeckung von Gedichten auf den h. Quintinus als besonders werthvoll zu erwähnen ist.

Der verstärkte Umfang des Neuen Archivs hat sich bei der stetig zuströmenden Fülle neuen Materials als durchaus zweckmässig erwiesen: zu unseren Ausgaben bildet es eine unentbehrliche Ergänzung.

Mit dem Ausdrucke des Dankes nach allen Seiten, an die Behörden des Reiches wie an die Bibliotheken des In- und Auslandes, vor Allem die unerschöpfliche Pariser Nationalbibliothek, sowie an manche einzelne Gelehrte für opferwillige Förderung unserer Bestrebungen, haben wir wie gewöhnlich zu schliessen.

II.

Die

Urkunde Ludwig d. Fr. für Fulda

vom 4. August 817

Mühlbacher 656 (642).

Von

M. Tangl.

Bei der Urkunde, die ich im Folgenden näher besprechen will, herrscht ein eigenthümliches Ueberlieferungsverhältnis. Das Original wurde seiner Zeit als Buchumschlag misbraucht, welch unfreundliche Behandlung nur die rechtseitige Hälfte überstand, während ihr die linke zum Opfer fiel[1]. Zum Glück bringt das Fuldaer Chartular des 12. Jh. noch den vollen Text, und wir wären damit jeder ernsten Schwierigkeit überhoben, wenn der Compilator dieses Chartulars nicht Eberhard von Fulda hiesse! Er aber verfuhr mit unserm Diplom in seiner Art auch nicht viel glimpflicher als der Buchbinder, so dass Dronke sich damit beschied, das trümmerhafte Original und den vollständigen Chartulartext hintereinander selbstständig abzudrucken; und seinem Beispiel folgten noch Jahrzehnte später die Herausgeber des Nassauischen Urkundenbuchs[2]. Es ist eine Ausflucht der Verzweiflung und nur dann statthaft, wenn der Versuch, aus dem lückenhaften Original und dem unzuverlässigen Chartular die Gesammturkunde wenigstens im wesentlichen Gefüge wieder herzustellen, scheitern sollte. Diesen Versuch aber will ich im Folgenden unternehmen. Ich kann dabei nur so vorgehen, dass ich zunächst die beiden Fassungen, und zwar unter Beibehaltung der durch das Original gesicherten Zeilentrennung, neben einander abdrucke, links das Original (A), rechts die Fassung des Codex Eberhardi II. fol. 13′ (E), und dann Zeile für Zeile vornehme.

---

1) Die Urkunde, die Dronke (CD. Fuld. 158 u. 325a, s. die Anmerkung) noch als Umschlag zu 'Psalmi vespertini compositi a Georgio Arnold, 1663' benutzte, die Sickel seiner Zeit in Fulda vergeblich suchte, bis sie 1866 der Archivar H. Keitz noch in gleicher Verfassung vorfand (Sickel, Acta Karol. II, 315 L 114), befindet sich jetzt, ihres unnatürlichen Hintergrundes ledig, im Staatsarchiv zu Marburg und ist mit gutem Recht der lehrreichen Urkundenausstellung dieses Archivs einverleibt. 2) Dronke a. a. O. n. 325a. 325b und Menzel und Sauer, CD. Nassoicus I, 18 n. 49. Einen einheitlichen, aber ganz unbrauchbaren Text brachte nur Schannat, Trad. Fuld. 125 n. 299, indem er willkürlich änderte und ausliess, andererseits aber offenkundige Entstellungen aufnahm.

A.

1. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . m iustum esse constat, ut regalis atque imperialis potestas his tuitionem atque defensionem exhibeat ⁞⁞

2. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . es ad effectum perducat, quorum fideli famulatu manifesta devotionis obsequia demonstratur. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum

3. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
upatum <Bingen>heim[a] habentem iuxta estimationem plus minus mansos XXXVII[b]

a) 'Bingen' auf Rasur und von anderer Hand; der Oberschaft des ersten Buchstaben ursprünglich, nicht aber, wie es scheint, die Bauchung des b; l oder auch d wahrscheinlicher; an Stelle des g ursprünglich b, das folgende e scheint ursprünglich und nur theilweise überfahren; n von anderer Hand nachgetragen; ursprünglich also 'l . . beheim', eventuell 'd . . beheim'. b) Das letzte s von 'mansos' radiert, um Raum zu gewinnen, darauf von anderer Hand und mit lichterer Tinte vor der Zahl ein L und sodann noch über der Zeile ein C nachgetragen, also 'CLXXXVII' statt ursprünglich 'XXXVII'.

E.

Ludevvicus divina providentia rex Francorum et Romanorum imperator augustus omnibus Christi suisque fidelibus. Cum iustum esse constet, ut regalis atque imperialis potestas his tuitionem atque defensionem exhibeat, per quorum necessitates dominus postulari comprobatur[a], tum non minus equitatis ordo videtur exigere, ut his eadem potentia libentius aurem comodet et eorum peticiones ad effectum perducat, quorum fideli famulatu manifesta devotionis obsequia demonstrantur. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum

prudentię presentium scilicet et futurorum, qualiter suggerentibus atque petentibus dilectissimis fratribus nostris Fuldensis monasterii monachis locum proprietatis nostrę Bingenheim et Echecila[b] nuncupatum[c] habentem iuxta estimationem plus mi-

a) 'dominus', i in 'postulari', c und tur in 'comprobatur' auf Rasur, über at scheint ein Kürzungsstrich radiert. b) 'et Echecila' mit bläs serer Tinte aber von gleicher Hand über der Zeile. c) Der Kürzungsstrich über 'locum' und die Endung 'um' in 'nuncupatum' radiert, ebenso der Kürzungsstrich im folgenden 'habentem', doch unterblieb die zweifellos beabsichtigte Aenderung in 'loca nuncupata habentia'.

A.

sitos in pago Uuetereiba . . . . . [a] quemadmodum eosdem mansos Burchardus[b] in bene

4. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

bus adiacentiis et appendiciis suis vel quantumcumque ad eosdem mansos moderno tempore iuste et rationabiliter aspicere videtur, totum et ad integrum <Fuldensibus>[c] fideli

5. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

bula sunt Horaheim et Setdi habentes inter utrasque plus minus mansos XXXVIIII cum fonte ad salem faciendum, quatumcumque eorum portio ibidem est, et cum silva

6. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

E.

nus mansos CLXXXVII sitos in pago Wetereiba, quemadmodum eosdem mansos Burchardus comes in beneficio

habuit, cum domibus edificiis terris cultis et incultis vineis silvis pascuis pratis aquis aquarum decursibus molendinis exitibus et reditibus vel omnibus adiacentiis et appendiciis et quantumcumque ad eosdem mansos moderno tempore iuste et rationabiliter pertinere videtur, totum et ad integrum Fuldensibus fratribus

in honore sancti Bonifatii dedimus in perpetuam proprietatem, eo pacto, ut nostri sint memores apud deum. Sed et illi nobis de rebus suis dederunt iuxta fiscum nostrum Franchonfurt quasdam proprietates in villis, quarum vocabula sunt Horheim et Stetine, habentes inter utrasque mansos XXXVIIII cum fonte ad salem faciendum, quantumcumque eorum portio ibidem est, et cum silva

communi, quę omnia sunt in pago Nithehgou super fluvium Nita; nec non et iuxta Bingam vineam unam, ubi potest colligi vinum ad duas carradas; et ultra Renum in

a) Rasur, Raum für 15—17 Buchstaben. b) Von anderer Hand und Tinte über der Zeile 'comes'. c) 'Fuld' auf Rasur und von anderer Hand und Tinte; als ursprünglicher Schriftbestand 'eisdem' fast noch sicher zu erkennen.

A.

co qui dicitur Helisa mansellos duos cum vineis, in quibus potest colligi de vino carradas sex et m[o]linum[a] unum. Hos itaque mansos in praedictis locis, quantumcum

7. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

cursibus molendinis exitibus et regressibus vel omnibus adiacentiis et appendiciis suis, quemadmodum n . . . s[b] per cartulam traditionis delegav<imus[c]. Praecipien

8. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

tem liberali manu concessimus, inquietudinem facere vel undecumque calumniam ingerere praesumat, sed liceat nostris et futuris ac perpetuis temporibus prae

9. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

a) Zwischen m und l ein Buchstabe radiert. b) Starke Rasur, n und s gesichert, in der Mitte ein Oberschaft, im Ganzen 5 Buchstaben. c) 'imus' auf Rasur und von anderer Hand und Tinte, an Stelle des i ursprünglich e.

E.

loco qui dicitur Helise mansollos duos cum vineis, in quibus potest colligi vinum ad sex carradas. Nos itaque mansos in predictis locis, quantumcum

que eorum possessio moderno tempore est[a], totum et ad integrum[b] cum domibus edificiis terris agris[c] cultis et incultis vineis pratis silvis pascuis aquis aquarum decursibus molendinis exitibus et reditibus cum omnibus appendiciis et adiacentiis suis, quemadmodum nos eis ad perfruendum per cartulam traditionis tradidimus ita stabile esse volumus. Precipimus[d]

ergo, ut nullus hominum predictis fidelibus nostris Fuldensis monasterii fratribus de rebus prescriptis, quas eis de nostro proprio in eorum proprietatem libera manu concessimus, aliquam iniuriam facere presumat, sed liceat nostris et futuris temporibus pre

dicta bona eos quieto ordine tenere et possidere et in suę possibilitatis et utilitatis libitum derivare et nihil umquam aliud nisi ad com-

a) Ueber der Zeile nachgetragen. b) 'ad tegrum'. c) Auf Rasur. d) 'mus' auf Rasur.

omnibus potiantur arbitrio. Et ut haec auctoritas praeceptionis nostrae per futura tempora inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem

10. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

NT: *ardus ambasciavit atque dictavit.*

11. . . . . .
vicem Helisachar recognovi et ⁂ (SR. NT: *Durandus diaconus ad vicem Helisachar recognovi et subscripsi.*) (SI. D.)

12. . . . . .
haim palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

munem utilitatem inde statuere. Et ut hęc nostrę preceptionis et traditionis auctoritas per futura tempora inviolabilem obtineat firmitatem,

hanc cartam inde conscribi et anulo nostro signari iussimus.

Signum Ludowici (M.) imperatoris augusti et pii.

Data II.[a] non. aug. indictione X; actum Inglinheim palatio regio.

a) Auf Rasur.

Gleich der Anfang ist vielverheissend: Invocation ausgelassen, Titel entstellt, Adresse per nefas beigefügt. Glücklicher Weise sind wir hier in der Lage, das Richtige mit voller Sicherheit einzusetzen: 'In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus'. Für das Weitere, besonders die Arenga, erwächst uns in n. 42 der Formulae imperiales ein willkommener Bundesgenosse, den wir zur richtigen Ergänzung der zweiten Zeile auch sogleich nöthig haben. Bei Eberhard finden sich hier folgende Rasuren: 'dominus', i in 'postulari', 'tur' in 'comprobatur'. Während aber andere Abschreiber in solchen Fällen entweder wirklich verbesserten oder wenigstens zu verbessern suchten, wenn es auch wiederholt misslang, bedeutet der gleiche Vorgang bei Eberhard von Fulda ein fast untrügliches Kennzeichen dafür, dass er ursprünglich Richtiges oder Besseres durch eigenmächtige Umänderung verderbte. Daher besteht kaum ein Zweifel, dass er im Original gleich der Formel 'hoc' statt 'dominus (dns), postulare' und das Activum von 'comprobare' und 'necessitas comprobat' vorfand[1].

1) Dagegen ist im folgenden 'ut his eadem potentia libentius aurem accomodet', das 'libentius' in E gegenüber 'illius' im Druck von Formel 42

Ich komme nunmehr zum eigentlich dispositiven Theil der Urkunde und stelle zunächst den Rechtsinhalt fest. Es handelte sich um Tausch von Königsgut und Klostergut, und Eberhard muss der Ansicht gewesen sein, dass sein Kloster damit wenig günstig abgeschnitten habe. Für 37 Hufen in der Wetterau gab es 39 im Niddagau mit Salzquell und Waldnützung und überdies Weinbesitz bei Bingen und im Rheingau hin; das war unmöglich ein guter Handel! Eberhard versuchte ihn nachträglich in seiner Weise dadurch vortheilhafter zu gestalten, dass er das Ausmass des eingetauschten Königsgutes von 37 auf 187 Hufen erweiterte, ein Vorgang, der in seiner Urkundensammlung noch des öfteren begegnet. Wichtig aber wird unser Fall dadurch, dass er das Schuldconto weiter belasten hilft, das bereits Bloch und Bresslau gegen Eberhard von Fulda eröffnet hatten[1]. Das Original DH. II. 335[a] weist eine Interpolation auf, an deren Stelle der 1. Band des Cod. Eberhardi noch den ursprünglichen Text bringt, während die nochmalige Eintragung derselben Urkunde im 2. Band bereits die Fälschung verwerthet. Der Beweis, dass die Entstellung des Originals in Eberhards eigene Zeit fällt, ist dadurch mit unbedingter, und der weitere, dass sie auch von seiner Hand herrührt, mit kaum geringerer Sicherheit erbracht. Ebenso ist in dem Originaldiplom Karls III. für Fulda (Kaiserurk. in Abb. VII, 19) durch Eberhard 'Pechstat' zu 'Perhstat' verändert und der Beginn der Urkunde radiert. Auch in unserem Fall beschränken sich die Verderbungen nicht auf den Cod. Eberhardi, sondern erstrecken sich auch auf die erhaltene Originalhälfte und rühren hier nach meiner Ueberzeugung von Eberhard selbst her. An unserer Stelle wurde das s von 'mansos' radiert, um für die Einfügung eines L vor XXVII Raum zu schaffen; als aber auch diese Erhöhung noch nicht ausreichend schien, wurde über der Zeile noch ein C nachgetragen[2]. Aber schon einige Worte vor unserer kritischen Stelle steht der erstere Theil des Ortsnamens

---

dadurch gesichert, dass auch in der Hs. der Formulae (Cod. Paris. lat. 2718 f. 111' Z. 1, vgl. das Facsimilie bei Schmitz), die entsprechende Note wohl 'libentius' und nicht 'illius' bedeutet. 1) N. A. XIX, 610. XXII, 182 N. 3. 2) Ich stelle hier fest, dass diese und die übrigen Entstellungen bereits anlässlich der Bearbeitung unseres Stückes für die Ausgabe der Monumenta Germaniae in Wien bemerkt worden waren, dass bereits Dopsch, ohne noch auf die Urheberschaft der Einfügungen einzugehen, sie dem Schriftcharakter nach richtig ins 12. Jh. setzte, während Mühlbacher damals schon auf Eberhard von Fulda hinwies.

Bingenheim auf Rasur. Ursprünglich ist der Oberschaft des ersten Buchstaben, nicht aber, wie es scheint, die Bauchung des b; l oder d dürfte wahrscheinlicher sein. Die beiden folgenden Buchstaben rühren von der Hand des Fälschers her, ohne dass sich noch erkennen liefse, was einst ursprünglich unter der Rasur gestanden hatte; wohl aber ist an der Hand des radierten Oberschaftes noch mit Sicherheit zu erkennen, dass an Stelle von g ursprünglich b stand; das folgende e ist ursprünglich und nur theilweise überfahren; dagegen ist n wieder von Fälschers Hand über der Zeile eingefügt. Der ursprüngliche Ortsname lautete also 'l . . beheim', eventuell 'd . . beheim'. Mit der Aenderung des Ortsnamens steht dann die grössere Rasur nach 'Uuetereiba' im Zusammenhang; etwa 15—17 Buchstaben sind hier getilgt, ohne durch andere ersetzt zu sein. Ich möchte nicht zweifeln, dass hier auf die Gauangabe ebenso die Bezeichnung des Flusses folgte, an dem das eingetauschte Königsgut lag, wie später in Z. 6, hier allerdings nur in dem Chartulartext erhalten, 'que omnia sunt in pago Nithehgou super fluvium Nita'. Etwa an der Stelle des 6. Buchstaben ist die Tilgung eines Oberschaftes mit Sicherheit wahrzunehmen; das würde unter Annahme des Textes 'super fluvium' zum l trefflich stimmen. Im weiteren Theile der Rasur sind lange Schäfte dieser Art nicht getilgt, der Name des Flusses kann daher auch keine solche enthalten haben. Eines ist sicher: Bingenheim ist erst durch Eberhard von Fulda an diese Stelle gerückt; zugleich wurde die Flussangabe getilgt, weil sie zu Bingenheim, das nahe am Flusse Horloff liegt, nicht passte.

Von ganz bedeutendem Interesse wäre es, Name und Lage des wirklich an Fulda vergabten Fiscalgutes festzustellen. Allein trotz der wesentlichen Anhaltspunkte, welche der bis auf wenige Buchstaben gesicherte Ortsname und die Schreibweise des Flussnamens gewähren, will dies vorläufig weder mir, noch meinen sprach- und ortskundigen Marburger Freunden, Prof. Edw. Schröder und Archivrath Reimer, gelingen.

Der Grund für die Einschmuggelung Bingenheims lag wohl darin, dass für die Art der Erwerbung desselben, das im 12. Jh. sicher Fuldaer Besitz war[1], Rechtstitel fehlten. Auf die Schaffung von solchen muss aber Eberhard entscheidenden Werth gelegt haben; denn abgesehen

1) Vgl. Dronke Ant. 55 c. 13 und 120 c. 43 n. 35.

von unserer Urkunde beruht auch die Erwähnung Bingenheims als Dingstätte im Diplom K. Heinrichs I. vom 3. Juni 932 (MG. DD. DH. I. 34) auf einem fälschenden Zusatz Eberhards, und auch die Privaturkunde von 1061 (Dronke CD. n. 761), in welcher der Ort zum dritten Male erwähnt wird, ist in der ebenfalls nur im Cod. Eberhardi enthaltenen Ueberlieferung zweifellos unecht. Im Chartular ist hinter Bingenheim noch Echzell — und zwar wohl aus demselben Grunde[1] — eingefügt; auch die dadurch nothwendig gewordene Aenderung von 'locum nuncupatum' in den Plural war von Eberhard bereits vorbereitet, kam aber nicht zur Durchführung[2].

Die Tinte, von welcher die bisher besprochenen und die gleich noch zu erörternden Entstellungen des Originals herrühren, ist meiner Ueberzeugung nach dieselbe, mit der die Eintragung dieser Urkunde im Cod. Eberhardi II. f. 13′ vorgenommen wurde. Dass sie auf dem Original um ein weniges lichter erscheint, hängt mit der gegenüber den kräftigen Buchstaben des Cod. Eberhardi viel feineren Schrift dieser Nachträge zusammen. Die Gleichheit der Hand aber verräth sich gleich bei der nächsten, ebenfalls noch der 3. Zeile angehörigen Einfügung. Aus dem einfachen Burchardus des Originals machte Eberhard einen Burchardus comes; der Titel wurde auch im Original eingeschoben, und das s zeigt dabei die charakteristische Umbiegung des Unterschaftes nach links, wie sie sich auch im Cod. Eberhardi findet. Gerade darin liegt der bedeutende Werth unseres verstümmelten Originals für die Kritik der Fuldaer Urkunden, dass es den Unfug, den Eberhard mit seinen Vorlagen trieb, offen aufdecken hilft. Unter solchen Umständen wird man Rettungsversuche, wie einen solchen Wislicenus noch vor Kurzem machte[3], diesem Erzfälscher gegenüber sich wohl ein für allemal ersparen dürfen.

Das Ende von Z. 4 bringt eine neue Entstellung des Originals: 'Fuld fideli . . . . .', woraus im Cod. Eberhardi

---

1) K. Otto I. vermehrte 951 den bereits von seinen Vorgängern verliehenen Besitz Fulda's in Echzell, ohne dass jedoch ältere Besitztitel vorhanden wären (Originaldiplom DO. I. 131). Die angebliche Urkunde des Abtes Hatto von 852, in der Echzell als besonderer Besitz der Klosterpförtnerei aufgezählt wird (Schannat, Dioc. Fuld. 237 n. 6), ist eine Fälschung Eberhards. 2) Es ist unrichtig, wenn Dronke und die Herausgeber des CD. Nassoicus das auch in E erst nachgetragene 'et Echecila' von späterer Hand herrühren lassen. 3) Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda, Kiel 1897, S. 7. 56.

'Fuldensibus fratribus' wurde. Ursprünglich ist von dem Eigennamen nur das d, ful ist von anderer, der uns nunmehr schon bekannten Hand auf Rasur eingesetzt, ebenso ist der Kürzungsstrich erst nachträglich hinzugefügt, dafür aber das ursprüngliche Ende des Wortes durch Rasur getilgt. Glücklicher Weise lässt sich der ursprüngliche Bestand noch mit ziemlicher Sicherheit als 'eisdem'[1] erkennen; es ergiebt sich also die Ergänzung zu 'eisdem fideli|bus'. Für die Feststellung des Regests ist dies von Wichtigkeit. Der Urkundenempfänger ist uns in Z. 3 nicht im Original, sondern nur im Chartulartext, hier aber in wenigstens formell zweifellos verderbter Weise überliefert. Die Bezeichnung der Mönche als 'dilectissimi fratres' klingt im Stil der Königsurkunden wenig wahrscheinlich, und die adjectivische Form 'Fuldensis' statt der substantivischen lässt sich an der Hand von so und so vielen besseren Ueberlieferungen als die stetig wiederkehrende, beliebte Verderbung Eberhards feststellen. Wenn wir überdies bei unserer Z. 4 durch Heranziehung des Originals sehen, dass er hier das 'Fuldensibus fratribus' per nefas in den Text brachte, so sinkt durch diese Beobachtung das Vertrauen in die gleichen Worte der Z. 3 erst recht. Hat sich Eberhard aber wenigstens auf die rein formelle Verunstaltung der Stelle beschränkt? Dürfen wir ihm darin trauen, dass thatsächlich die Fuldaer Mönche, nicht ein genannter Abt Namens seines Klosters, das Rechtsgeschäft mit dem Kaiser abschlossen? Dieser an und für sich berechtigte Zweifel wird durch das noch nachweisbare 'eisdem' beseitigt[2]. Ich werde auf den Werth dieses Ergebnisses bei der Frage der Einreihung unserer Urkunde zurückzukommen haben.

In Z. 6 verlas Eberhard das 'hos itaque mansos' zu 'nos itaque mansos'. Das gab ihm erwünschte Veranlassung, das Verbum und damit den Sinn des Satzes entsprechend umzuändern, und zwar wieder sowohl im Chartular wie im Original. 'Nos itaque mansos . . . . quemadmodum nos eis . . . tradidimus', heisst es glatt im Chartular, während dem Original Z. 7 durch Rasur und Correctur in der Form 'delegavimus' derselbe Sinn aufgenöthigt ist. Thatsächlich aber lässt sich durch den noch sichtbaren Ober-

1) Sicher nicht 'eidem'; sogar für 'eisdem' ergiebt sich ein kleiner Abstand zwischen s und d, der aber in ganz gleicher Weise in Z. 3 bei 'eosdem' zu beobachten ist. 2) Dazu stimmt auch im darauf folgenden Reste von Z. 5 'quantumcumque eorum portio ibidem est'; vgl. auch unten S. 31 N. 3.

schaft zwischen 'n . . . . s' und durch das unter dem i der Endung 'vimus' noch hervorlugende e 'hos itaque mansos, . . . quemadmodum n[obi]s . . . delegave[runt]' als ursprünglicher Text feststellen. Eberhard hatte den Sinn des Satzes in sein Gegentheil verkehrt, indem er zu einer Schenkung des Kaisers umdeutete, was in Wirklichkeit die nochmalige Zusammenfassung der Gegenleistung der Mönche war.

Durch meine bisherigen Ausführungen glaube ich das Verhältnis beider Ueberlieferungen hinsichtlich des wesentlichen Rechtsinhalts klar gelegt zu haben. Es handelt sich noch darum, für Z. 3—7 die nur in E überlieferte Texthälfte nach der formalen Seite hin ins Auge zu fassen. Dazu sehe ich mich zunächst nach einem äusseren Anhaltspunkt zur Abschätzung des noch im Original erhaltenen Bestandes zu den in E gebotenen Ergänzungen um. Indem ich von Z. 1, bei der wegen der verlängerten Schrift andere Raumverhältnisse walten, absehe, ergeben sich für den erhaltenen Theil von Z. 2—9 folgende Buchstabensummen: Z. 2: 126 Buchstaben, Z. 3: 120 Buchstaben, dazu noch die oben besprochene Rasur mit einem Fassungsraum für 15—17 Buchstaben. Z. 4: 138 Buchstaben, wobei die richtigen 6 von 'eisdem' gegenüber den interpolierten 11 von 'Fuldensibus' bereits in Rechnung gestellt wurden. Z. 5: 134, Z. 6: 133, Z. 7: 137, Z. 8: 134, Z. 9: 124 Buchstaben. Abgesehen von Z. 2, in welcher unter der Nachwirkung der verlängerten Schrift noch ein wenig weiter geschrieben wurde, und von Z. 9, bei welcher die Initiale des Beginnes der Corroboration und der davor befindliche kleine Zwischenraum eine geringere Buchstabenzahl verursachte, befliss sich der Schreiber grosser Regelmässigkeit, so dass für die Z. 3—8 die Buchstabenzahl nur zwischen 133 — 138 schwankt. Da der Schnitt ziemlich genau durch die Mitte unserer Urkunde geht, werden wir daher auch für die fehlenden Zeilenhälften eine annähernd gleich hohe, vor allem aber eine wie bei den erhaltenen Theilen von Zeile zu Zeile stetige Buchstabensumme voraussetzen dürfen. Ganz untrüglich ist der neue Anhaltspunkt, den wir dadurch für die Kritik von E gewinnen, wohl nicht, wie das Beispiel von 'nos eis delegavimus' statt 'nobis delegaverunt' zeigt, bei dem man mit demselben Buchstabenaufwand schwarz statt weiss sagen konnte; wohl aber wird er nach der negativen Seite hin mit Nutzen zu verwerthen sein, indem wir solchen Ergänzungen von E, die vom Durchschnittsmass

in auffälliger Weise abweichen, von vornherein das Zutrauen versagen werden. Sehen wir uns daraufhin die Buchstabensummen der nur in E erhaltenen Halbzeilen an. Z. 2: 140, Z. 3: 153, Z. 4: 130, Z. 5: 190(!), Z. 6: 130, Z. 7: 136, Z. 8: 128, Z. 9: 119 Buchstaben. Während der Unterschied in A, selbst mit Zurechnung der 2. und 9. Zeile, nur 14 Buchstaben beträgt, steigert er sich für die anderen Zeilenhälften in E auf 71, der beste Beweis, dass es bei diesen Ergänzungen nicht immer mit rechten Dingen zuging. Gleich für die zweite Zeile können wir an der Hand der Formel feststellen[1], dass die Zahl von 140 Buchstaben nur durch das Einschieben von 'per', durch die Umänderung von 'hoc' in 'dominus' und das Passivum von 'comprobatur' erreicht wurde. Wie viel Glauben verdienen unter solchen Umständen die 153 Buchstaben von Z. 3? Da der Anfang der Zeile bis 'suggerentibus atque petentibus' durch die Uebereinstimmung mit n. 42 der Formulae imp. gedeckt ist, so kann das fehlerhafte Mehr nur in dem von mir früher schon beanstandeten 'dilectissimis fratribus nostris Fuldensis monasterii monachis' (56 Buchst.) stecken. Man gewinnt das richtige Ausmass und wohl auch mit ziemlicher Sicherheit die richtige Fassung, wenn man das Eberhardische epitheton ornans einfach ausscheidet und unter Einsetzung der in zuverlässig überlieferten Diplomen allein üblichen substantivischen Namensform den Text mit einer Ersparnis von 20 Buchstaben gegenüber E ergänzt zu 'qualiter suggerentibus atque petentibus monachis ex monasterio quod vocatur Fulda'[2]. Z. 4 bringt in E die Pertinenzformel, die wir, da Fassung und Ausmass entsprechen und das Ende richtig in den in A erhaltenen Text einmündet, mit der kleinen Emendation 'aquarumque' (— die asyndetische Verbindung 'aquis aquarum decursibus' gehört zu den Kindereien, die Eberhard auch sonst liebt —) ruhig für den Gesammttext übernehmen dürfen.

Um so schlimmer steht es mit den unmöglichen 190 Buchstaben der ersten Hälfte von Z. 5. Zum Glück lässt sich sofort ein ausgiebiger Abstrich von 34 Buchstaben durch Ausmerzung des echt Eberhardischen Zusatzes: 'eo pacto ut nostri sint memores apud deum' gewinnen. Dass der Anfang der Zeile nicht stimmt, geht aus dem Schluss

1) Vgl. oben S. 15. 2) Die von mir eingesetzte Fassung ist den beiden zeitlich der unseren sehr nahestehenden Urkunden Ludwigs d. Fr. für St. Gallen und Prüm, Mühlb. 605 (585) und 638 (618), entlehnt, welche ebenfalls ohne Nennung eines Abtes die Mönche in dieser Weise einführen.

der Z. 4 im Original 'eisdem fideli' mit Sicherheit hervor. Die richtige Ergänzung ist 'eisdem fidelibus nostris'. 'in honore sancti Bonifatii' fällt wieder aus, und auch statt des 'dedimus in perpetuam proprietatem' ist das formelmässige 'concessimus ad proprium' wahrscheinlicher. Mit der bei den Worten 'Sed et illi' einsetzenden Gegenleistung Fulda's beginnt Eberhards ungleich zuverlässigerer Theil; und ich stehe denn auch nicht an, den Rest von Z. 5 sowie die Ergänzungen zu Z. 6 und 7, in denen höchstens die eine oder andere geringfügige Wortverderbung stecken mag, für die Herstellung der Gesammturkunde gelten zu lassen[1].

Arg wird die Sache aber wieder für den Schluss der Urkunde, wie schon der unrichtige Anfang der Z. 8 und die starke Abweichung vom erhaltenen Text andeutet. Ganz unerhört ist in der ersten Hälfte von Z. 9 das 'in sue possibilitatis et utilitatis libitum derivare et nihil umquam aliud nisi ad communem utilitatem inde statuere'. Hier erweckt auch die auffallend geringe Zahl von 119 Buchstaben Mistrauen, und das im Original noch erhaltene grundverschiedene Satzende zeigt, dass von Eberhards Text überhaupt nur wenige Worte zu brauchen sind. Zur Ergänzung von Z. 8 können aus E die den Anschluss zum erhaltenen Theil herstellenden Worte 'de rebus prescriptis, quas eis de nostro proprio in eorum proprieta|tem' in gutem Vertrauen übernommen werden. Für den Beginn der Zeile jedoch ist nur sicher, dass er, abweichend von E, 'praecipien|tes ergo iubemus' lautete und dass darauf nochmals die Erwähnung der Urkundenempfänger, aber gewiss nicht in der in E vorliegenden Fassung, folgte. Das in den späteren Papsturkunden ständige und zu Eberhards Zeit auch in Deutschland bekannte und bereits nachgeahmte 'nullus hominum' ist den Urkunden Ludwigs d. Fr. fremd. Wenn nicht besondere Amtstitel (nullus comes etc.) angeschlossen sind, so findet sich in ähnlichem Gedankengange wie hier stets die Wendung 'nullus fidelium' (ex fidelibus). Aus Gründen des knappen verfügbaren Raumes müssen wir uns unter den aus Urkunden und Formeln zur Verfügung stehenden Synonymen[2] für die einfachste und kürzeste

1) Man vergleiche für diese Zeilen die gute Uebereinstimmung von E mit den erhaltenen Theilen von A. Die Auslassung von 'et molinum unum' in Z. 6 ist die einzige erhebliche Abweichung. 2) Von Urkunden führe ich die der unseren zeitlich nahestehende für Prüm, Mühlbacher 638 (618) an: 'nullus abhinc fidelium sanctae dei ecclesiae

Fassung 'nullus fidelium nostrorum' entscheiden. Bezüglich der darauf folgenden Erwähnung des Empfängers lässt sich nur sagen, dass die 'fideles' bereits für die eben besprochene Stelle in Anspruch genommen werden mussten, dass die Form 'Fuldensis' sicher Eberhardische Mache ist, und dass die Stelle unter Berücksichtigung des noch verfügbaren Raumes für etwa 35 Buchstaben ungefähr 'predictis fratribus eorumque rectoribus' geheissen haben könnte[1]; eine völlig sichere Gewähr für das Einzelne lässt sich hier natürlich nicht bieten; für die Gesammtergänzung von Z. 8 ergäben sich daraus 131 Buchstaben. Bei Z. 9 scheidet sich Eberhards Text scharf in einen durchaus zuverlässigen Anschluss an Z. 8 'prae|dicta bona eos quieto ordine tenere et possidere' und in eine, wie schon oben erwähnt, ganz unbrauchbare Fortsetzung[2]. Ich lange hier wieder nach der Krücke, die mir früher bereits gute Dienste leistete, nach Form. imp. n. 42, und halte mich dazu für um so eher berechtigt, als die aus ihr gewonnene Ergänzung einerseits genau das Raummass einhält (134 Buchstaben für Z. 9) und andererseits an den wieder erhaltenen Text besten Anschluss findet: 'et quicquid de predictis rebus ab hodierno die et tempore iure proprio facere vel iudicare voluerint, libero in| omnibus potiantur arbitrio'.

Für die Ergänzung der letzten Contextzeile müssen wir uns zunächst über zwei Dinge Klarheit schaffen. Der Text reichte noch bis hart an die Mitte der Zeile; denn der Schnitt geht durch den Beginn der Tironischen Noten, die sich unmittelbar an den Schluss des Contextes reihten. Aber es besteht durchaus keine Nöthigung, anzunehmen, dass auch hier hart am linken Rande begonnen wurde. Die Einsicht so und so vieler Originaldiplome lehrt, dass die Schreiber die letzten Worte der Corroboration, gerade wenn es nur wenige waren, nach Belieben einrückten; wir sind also hier der Rücksicht auf das Ausmass von etwa 130 Buchstaben enthoben. Die andere Frage ist, ob unsere Urkunde die kaiserliche Namensfertigung und dementspre-

nostrorumque'; von Formeln Form. imp. n. 6: 'ut nullus quilibet fidelium sanctae dei ecclesie atque nostrorum'; l. c. n. 18: 'ut nullus ex fidelibus nostris vel quilibet ex iudiciaria potestate'; l. c. n. 23: 'et nullus quilibet ex fidelibus nostris'; l. c. n. 39: 'nemo fidelium nostrorum'. 1) N. 18 und 23 der Form. imp. bringen an gleicher Stelle die Wendung 'ipsi monasterio eiusque rectoribus'; da in unserem Falle das Tauschgeschäft nicht mit einem bestimmten Abt, sondern mit dem Convent abgeschlossen wird, halte ich die ausdrückliche Erwähnung der 'fratres' auch an dieser Stelle für wahrscheinlicher. 2) Dies merkte bereits Schannat und liess in Folge dessen die Stelle in seinem Abdruck einfach fort.

chend deren Ankündigung in der Corroboration enthielt oder ob sie, wie gerade in den Urkunden Ludwigs d. Fr. häufig, fehlte. Von unserer Urkunde kann ich trotz des schönen Monogramms in E bestimmt versichern, dass sie der Signumzeile entbehrte; denn die nur mehr zur Hälfte erhaltene Recognition war in die Mitte des Pergaments gerückt, was aber wieder nur dann der Fall sein konnte, wenn sie den Raum nicht mit der Signumzeile zu theilen hatte. Indem ich also die Ankündigung des Handmals ausschliesse, setze ich den Text von E mit der Einschränkung ein, dass die Fassung des Beurkundungsbefehls (hanc cartam inde conscribi) zwar an sich kanzleigemäss, aber seine Einfügung an dieser Stelle abzuweisen ist[1].

Nun zu den auf die Corroboration folgenden Tironischen Noten; sie lauten: 'ardus ambasciavit atque dictavit'[2]. Es gehört zu den schlimmsten Sünden des Zerstörers unserer Urkunde, dass er uns den entscheidenden Beginn des Intervenientennamens vor der Nase wegschnitt. Wir sind dadurch vor die Wahl gestellt, unsere Wissbegierde überhaupt zu zügeln oder uns aufs Suchen und Rathen zu verlegen.

In der späteren Regierungszeit Ludwigs d. Fr. erscheint wiederholt der Seneschall Adalhard als Intervenient, aber zuerst in einer Urkunde vom 19. October 831, M. 895 (866)[3]; unsere Urkunde aber gehört aus mehrfachen Gründen ebenso bestimmt in die erste Regierungszeit, aus welcher uns von Ambasciatoren nur die zur Ergänzung unserer Urkunde ganz unbrauchbaren Namen Matfrid, M. 648 (626), Heliand, M. 711 (688), und Hilduin, M. 727 (703) ff.,

1) Vgl. Mühlbachers Vorbemerkung zu MG. DD. Karol. 127. 2) Sickel, dem wir die Lesung der Noten im Recognitionszeichen 'Durandus ad vicem Helisachaar recognovi et subscripsi' nachzutragen ist nur noch die Note 'diaconus' nach 'Durandus') und damit die Feststellung des Recognoscenten verdanken, vermochte von den Noten nach der Corroboration, die ihm in fremder Nachzeichnung vorlagen, nur 'ambasciaveruntʼ zu entziffern (Acta Karol. II, 315 L 114). Ich kann für die Richtigkeit meiner zum Theil darüber hinausgehenden und zum Theil abweichenden Lesung (die Zeichen für 'atque' und die Endung 'veruntʼ gleichen sich, die Endung ist aber durch das deutlich dastehende 'vit' bereits gedeckt), die ich an der Hand des von Herrn Geh. Archivrath Könnecke mir freundlichst nach Berlin gesandten Originals vornahm, in diesem Falle mit Bestimmtheit einstehen. Bezüglich der Note 'dictavit' bemerke ich noch, dass der Schreiber ursprünglich ganz gleich wie in Schmitz, Comment. Notar. Tiron. 36, 98 'dictat' schrieb, dann aber die Endung durch Punkte tilgte und durch 'vit' ersetzte. 3) Hier im Context: die späteren Urkunden, in denen seine Fürsprache in den Tiron. Noten erwähnt wird, sind M. 963 (932), 978 (947), 991 (960), 993 (962), 994 (963), 997 (966); vgl. Sickel, Acta Karol. I, 72.

überliefert sind. Etwas eingeschränkt, aber dadurch vielleicht erleichtert wird die Suche noch durch die Beifügung, dass der Fürsprecher die Urkunde auch 'dictierte'. Wenn nun dieser Begriff bei unserer Urkunde, die, wie wir sahen, in starker Anlehnung an ein bereits bestehendes Formular verfasst wurde, auch nicht allzu weit zu fassen und wohl dahin zu deuten ist, dass der betreffende Intervenient Inhalt und Darstellung des eigentlichen Rechtsgeschäftes der Kanzlei übermittelte, worauf diese die Vollurkunde ausfertigte, so dürfte selbst der Kreis dieser Männer ausserhalb der Kanzlei nicht allzu gross sein[1]. Dürfen wir überdies bei unserm Fürsprecher gewissen persönlichen Zusammenhang mit Fulda vermuthen, so gäbe es allerdings einen Mann, auf den die bisher festgestellten Thatspuren (Endung des Namens, Einfluss bei Hof, Beziehung zu Fulda, gewisse Kenntnis und Vertrautheit im Urkundenwesen) trefflich zusammenstimmten: Einhard, den einstigen Klosterschüler Fulda's, der als solcher auch Urkunden für das Kloster verfasste und schrieb[2]. Doch wird man mich gleich hinsichtlich des ersten und — wenigstens nach der negativen Seite hin — entscheidendsten Kriteriums beim Worte nehmen und einwenden, des Namens zweiter Theil müsste in diesem Falle durch die Noten 'hardus', nicht 'ardus' wiedergegeben sein. Darauf ist zu erwidern, dass bei der Schreibweise der lateinischen Tachygraphie die Scheidung von Stamm und Endung und die Trennung von Silben keineswegs mit den Regeln der Grammatik Schritt hielt; man trennte und verband, wie es im Einzelfalle die Buchstabenfolge zuliess, und die Cursive hielt es übrigens hierin kaum anders.

Dazu kommt ein weiteres: die Kenntnis der Notenschrift war ihren Ausübern im 9. Jh. — wir besitzen dafür mehrfache Zeugnisse — in mühseligster und geistlosester Weise dadurch beigebracht worden, dass man mit ihnen

---

1) Ein Gegenstück zu unserer Urkunde bietet der für die Art des Zustandekommens der Urkunden sehr lehrreiche, ebenfalls in Tironischen Noten geschriebene Vermerk in M. 872 (843): 'Meginarius notarius ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi. Bernardus impetravit, magister fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius' (meine Lesung nach Photographie, August 1900). Hier gab der Intervenient eine mündliche Darlegung des Sachverhalts, auf Grund deren Hirminmar das Concept, Meginarius die Reinschrift herstellten. Die Mitwirkung unseres Ambasciators muss eine weitergehende, das Mittelglied eines Kanzleiconceptes ersparende gewesen sein. 2) Dronke, CD. Fuld. n. 87. 100. 102. aus den Jahren 788—791, dazu die undatierten Urkunden n. 183—185.

die Tironischen Lexica, die Commentarii, vom ersten Zeichen beginnend, einfach der Reihe nach durchpaukte. Was sie hier vorfanden, das beherrschten wenigstens die Geübteren unter ihnen; was sie selbst neu gestalten sollten, darin zeigten sie sich unsicher und ungelenk, und nirgends mehr als bei Eigennamen. Beweis dafür, dass man sie, wie in der berühmten Hs. der Formulae imperiales, ganz oder theilweise in gewöhnlicher Schrift schrieb[1], oder, wie in den Urkunden, durch Aneinanderreihung von Silben und Einzelbuchstaben fertig zu bringen suchte. Nun fand man in den Commentarii (ed. Schmitz 15, 56) wohl die Silbe 'ar' vorgeschrieben und brachte sie gerade bei Eigennamen häufig in Anwendung, nicht aber 'har', und auch an zusammenhängenden Worten fehlte es fast gänzlich, die man sich hierfür hätte zum Beispiel nehmen können[2]. Bezeichnend ist gewiss, dass man die Endung des regelmässig wiederkehrenden Kanzlernamens 'Helisachar' weder als char, har, noch car, sondern in getrennten Silben als cha-ar (ca-ar) schrieb; und den mit Einhard im zweiten Theile sich nahe genug berührenden Namen Adalhard buchstabierte man sich: Ad-a-la-ar-dus oder A-da-la-ar-dus[3]. Der Name Einhard mochte ähnlich in den Absätzen: e-in-h(a)-ar-dus geschrieben sein. Die Ergänzung unseres 'ardus' zu 'Einhardus' ist daher graphisch durchaus zulässig[4], und sie ist aus den anderen Gründen, die ich bereits beibrachte und die ich gleich unten noch um einen weiteren zu verstärken hoffe, wahrscheinlich.

Ich komme endlich, da die Ergänzung der Recognition durch die Noten im Recognitionszeichen klar gegeben ist (s. oben S. 24 N. 2), zur Besprechung der Datierung.

---

1) Gerade unser Name 'Einhardus' findet sich am Schlusse von n. 35 in der Weise geschrieben, dass auf die Minuskelbuchstaben 'Einhar' die Tironische Endung 'dus' folgt (vgl. den Lichtdruck bei Schmitz, Cod. Paris. lat. 2718 f. 80′ Z. 4). 2) haruspex und hariolus (Com. 55, 72 und 73, sind als aruspex, ariolus geschrieben, Harisinum (89, 14) hat den Schriftbestand ha^{num}, das Pronomen 'harum' kam als blosse Ableitung von 'horum' ausser Betracht; und so blieb das einzige Wort 'harundo' (105, 79), Schriftbestand h(a)r, an das man sich allerdings halten konnte. 3) Vgl. die Facsimiles von M. 994 (963) bei Kopp, Palaeogr. crit. 1, 400 und von M. 997 (966) in KUiA. III. 8. 4) Derselbe Einwand, wie gegen die Ergänzung von ardus zu hardus, könnte übrigens mit ganz gleichem Recht und Unrecht gegen die Vervollständigung zu lardus, mardus, nardus, rardus, tardus, uuardus erhoben werden, während die Silbe 'har' ausdrücklich in den Commentarii (14, 83) vorgeschrieben war, bei einer Ergänzung zu 'bardus' also thatsächlich ein Verstoss gegen das System angenommen werden müsste.

In A ist davon nur '. . . haim palatio regio; in dei nomine feliciter amen' erhalten, in E lautet sie: 'Data II. non. aug. indictione X; actum Inglinheim palatio regio'. Die Kaiserpfalz Ingelheim ist dadurch als Ausstellungsort wohl gesichert. Ist es auch das einzige uns zur Verfügung stehende Jahresmerkmal, die Indiction? Ich nannte diese einst Eberhards 'Liebling unter den Jahresangaben'[1]. Thatsache ist, dass sie, wenn er Incarnations- und Regierungsjahre hinauswirft, allein noch vor seinen Augen Gnade findet, wobei er sie vielfach getreu seiner Vorlage beibehält, in anderen Fällen aber auch verändert oder dreist erfindet. Das Vertrauen in seine Zeitbestimmungen muss er daher in jedem Einzelfalle erst neu erwerben. Der Indiction X entsprechen innerhalb der Regierung Ludwigs d. Fr. die Jahre 817 und 832; letzteres kommt ausser Betracht, denn schon 819 schied Helisachar aus der Kanzlei. Um so fester scheint die Einreihung zu 817 begründet, da ein Aufenthalt des Kaisers zu Ingelheim für den Hochsommer dieses Jahres durch die Reichsannalen bezeugt ist[2], und da andererseits in demselben Jahre Abt Ratgar von Fulda auf das Andrängen der Mönche durch den Kaiser abgesetzt wurde[3], woraus sich der Abschluss des Tauschgeschäfts mit den Mönchen, nicht mit einem genannten Abte, am besten erklärte. Allein die aufkeimende Freude wird sofort gedämpft durch eine andere, nur im Cod. Eberhardi überlieferte Urkunde Ludwigs d. Fr. für Fulda, Mühlbacher 697 (676): Schenkung der villa Massenheim im Königssundragau an das Kloster, ohne Nennung eines Abtes, mit der Datierung 'data VII. kal. aug. indictione XII; actum Ingilenheim palacio publico, anno domini DCCCXX'. Ist sie echt? Abgesehen von der auch sonst im Allgemeinen kanzleigemässen Fassung findet sie ihre beste Stütze in der mit n. 26 der Formulae imperiales sich deckenden und dabei in den sonst erhaltenen Urkunden für Fulda nicht wiederkehrenden Arenga 'Si liberalitatis nostre munere'. Eberhard konnte also in diesem Falle nicht, worauf er sich sonst wohl verstand, aus den ihm bekannten Urkunden eine neue zurecht machen. Eine echte Vorlage war also sicher vorhanden, und man wird mit der Eberhard gegenüber stets gebotenen Vorsicht auch

1) Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsf. XX, 234. 2) Annal. regni Franc. ed. Kurze S. 146. 3) Annal. Lauris. min. SS. I, 123 ad a. 817: 'eodem anno Ratgarius abbas depositus est'; vgl. Simson, Jahrb. Ludwig d. Fr. I, 371 ff.

den Rechtsinhalt und wesentliche Theile des Textes als verbürgt hinnehmen dürfen, wenn auch an Entstellungen und Zusätzen kein Mangel ist, wie gleich die Beifügung des Incarnationsjahres lehrt[1]. Unserer Urkunde erwächst durch die neue also thatsächlich eine Concurrentin, und es entsteht die Frage, ob wir beiden Datierungen trauen, d. h. die beiden Urkunden zum 4. August 817 und 26. Juli 819 einreihen dürfen, oder ob wir sie auf einen einheitlichen Zeitpunkt beziehen sollen, und auf welchen? Ersteren Ausweg suchten die bisherigen Herausgeber und auch Mühlbacher, während ich den letzteren vorziehe. Der Kaiser befand sich allerdings um die kritische Zeit sowohl 817 als 819 in Ingelheim[2]. Auch dass die Fuldaer Mönche innerhalb zweier Jahre gerade um den 1. August dahin kamen, brauchte nicht aufzufallen. Ihr Verkehr mit dem Hof war damals ein besonders lebhafter, und es war nur begreiflich, wenn sie dazu die ihnen zunächst gelegene Residenz wählten[3]. Viel schwerer wiegt dagegen die Art der beiden Rechtsgeschäfte. Eberhard befand sich vollkommen im Recht, wenn er den durch M. 656 (642) abgeschlossenen Tausch als einen unvortheilhaften betrachtete: 37 Hufen in der Wetterau gegen 39 im Niddagau mit Saline und Mühle und überdies Weingärten bei Bingen und im Rheingau, die sich wohl schon damals einiger Werthschätzung erfreut haben dürften; und auch der Vorzug der Arrondierung scheint sich ganz auf Seiten des Krongutes befunden zu haben[4].

Werfen wir überdies einen kurzen Blick auf die damalige Lage des Klosters. Der mehrjährige Kampf gegen den verhassten Abt Ratgar hatte alle Bande der Zucht

1) Schannat, Trad. Fuld. 131 n. 314, stellt hier die Art seiner Urkundendrucke wieder einmal in das hellste Licht. Er hatte einen zweifellos guten und geübten Blick für das in Königsurkunden Uebliche und Unzulässige, verfuhr aber bei Correcturen und Auslassungen mit solcher Willkür, dass man trotz seiner bestimmten Versicherung den Text des ihm vorliegenden Cod. Eberhardi kaum wiedererkennt. In der Datierung beseitigte er das als unkanzleimässig erkannte Incarnationsjahr, liess es aber dadurch nachwirken, dass er die Indiction auf 820 richtig stellte (XIII st. XII)! 2) S. oben S. 27 und Mühlbacher 692 (671) a. ff. 3) In der Vita Eigils werden für die Zeit von etwa anderthalb Jahren allein 3 Gesandtschaften an den Kaiser erwähnt (SS. XV, 224—229). 4) 'Sed et illi nobis de rebus suis dederunt iuxta fiscum nostrum Franchonfurt quasdam proprietates'. Es ist übrigens auch nicht gut einzusehen, wozu die Fuldaer Mönche zur Abschliessung eines solchen Rechtsgeschäftes, wenn es sich thatsächlich nur um dieses allein handelte, noch eines 'Fürsprechers' bedurften.

und Ordnung so sehr gelockert, dass es der Kaiser nicht bei der Absetzung des Abts bewenden liess, sondern west fränkische Mönche aus der strengen Zucht Benedicts von Aniane zur Reformierung des Klosters berief. Es währte geraume Zeit, bis diese ihren Auftrag als erfüllt in des Kaisers Hände zurücklegen und um die Vornahme einer neuen Abtwahl bitten konnten, aus der dann Eigil hervorging[1]. War es unter solchen Umständen nicht ein höchst unkluger Schritt, wenn man die wohl ohnedies schwierige Stellung der fremden Ordner gleich zu Beginn ihres Waltens durch den Vorwurf einer Schmälerung des Klosterbesitzes belastete? Man müsste dann annehmen, dass sich Ludwig d. Fr. 'den grössten Schmerz seit Vaters Tod', den er über die zerfahrenen Verhältnisse in Fulda empfunden haben sollte[2], durch vortheilhafte Arrondierung seines Fiscus Frankfurt vom Herzen schaffte, dass er seine Hand zur Beseitigung Ratgars keineswegs uneigennützig bot. Ganz anders, wenn das Gleichgewicht durch eine wenige Tage vorangegangene Schenkung an Fulda von vornherein hergestellt war. Der Einwand, dass man in diesem Falle 'Massenheim' einfach in die Tauschurkunde aufnehmen und sich die Sonderausfertigung der Schenkung sparen konnte, ist hinfällig; denn häufig genug finden wir gleichzeitige Sonderurkunden für ein und denselben Empfänger über Rechtsgeschäfte ausgestellt, die nach unserer heutigen Anschauung ebensogut in einer einzigen erledigt werden konnten[3]. Dazu kommt, gemeinsam in beiden Urkunden, das Fehlen des Abtnamens. Nach meiner Auffassung spitzt sich hier die Entscheidung folgendermassen zu: Ist die Nichterwähnung des Abtes, auch wenn ein solcher an der Spitze des Klosters stand, bedeutungslos, dann entfällt für M. 656 der wichtigste Grund für die Einreihung in die abtlose Zeit von 817 und jedes ernste Hindernis, die Urkunde gemeinsam mit M. 697 auf 819 zu beziehen. Kommt aber dem Fehlen des Abtnamens sachliche Bedeutung zu,

1) Candidi vita Eigilis abbatis l. c. 2) 'Surrexit statim cura et auxilium circa nos Hludwici serenissimi augusti, cuius etiam cor nostra miseria adeo commoverat, ut diceret, se tantum doloris numquam expertum excepto eo, qui ei acciderat ex morte beatae memoriae Karoli genitoris sui', dies die wohl etwas heissblütige Schilderung des Fuldaer Mönches Brun (Candidus), SS. XV, 223. 3) Ist meine Vermuthung richtig, dass die Schenkung von Massenheim nur die Vorläuferin des ganzen Tausches und mit diesem bereits im Zusammenhang war, dann bestätigte sich hier eine Ansicht, die Weiland gelegentlich (Götting. gel. Anz. 1881 S. 1589) äusserte. 'Vieles, was sich als Schenkung ausgiebt, war nur tauschweise Uebertragung'.

dann halte ich dieses indirecte Zeitmerkmal für viel entscheidender als Eberhards zweifelhafte Indiction XII, dann müssen beide Urkunden aus sachlichen Gründen unbedingt zu 817 eingereiht werden[1].

Den beiden Originalurkunden Pippins für Fulda, M. 90 (88) und 102 (100), die einfach für das Kloster, ohne Nennung eines Abtes ausgestellt sind, steht gegenüber die stattliche Reihe aller echten oder nur einigermassen zuverlässigen Urkunden Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., die mit Ausnahme unserer beiden sämmtlich die Aebte anführen[2].

Die Formel, nach der die Arenga unserer Schenkungsurkunde M. 697 (676) gearbeitet ist, sieht die Erwähnung des Vorstehers der betreffenden Kirche ausdrücklich vor, und alle anderen nach gleichem Muster gearbeiteten Diplome folgen ihr hierin[3]. Aber wir dürfen noch viel weitergehen. Unter sämmtlichen Urkunden Ludwigs d. Fr. bis 820 fehlt die Nennung des Abtes, abgesehen von einigen Fälschungen[4], nur noch in zweien: in M. 638 (618) für Prüm und in M. 605 (585) für St. Gallen. Bei ersterer

---

1) Die chronologischen Anhaltspunkte für die Umgrenzung der abtlosen Zeit sind folgende: die letzte Erwähnung Ratgars als Abtes geschieht in einer aus dem 4. Regierungsjahre Ludwigs d. Fr. (817 Januar 28 bis 818 Januar 27) datierten Privaturkunde (Dronke, CD. n. 326). Im Laufe des J. 817, zu dessen Beginn er noch Abt war, erfolgte nach den Annal. Lauriss. min. seine Absetzung (vor Ende Juli, wenn unsere beiden Urkunden in der Sache beweiskräftig sind). Die Zwischenregierung währte längere Zeit (Candidi vita Eigilis, SS. XV, 224; 'Eramus quidem multo tempore in coenobio degentes vitam quietam sub eorum magisterio'); dazu stimmt, dass zwei Privaturkunden vom 6. Februar und 15. März 818 (Dronke n. 377. 378) keinen Abt erwähnen, obwohl ich gleich bemerken muss, dass dies bei Privaturkunden auch sonst häufig der Fall, ihre Beweiskraft daher nicht allzugross ist. Eine Gesandtschaft der Mönche erbittet sich endlich bei Hof die Erlaubnis zur Wahl eines neuen Abtes. Aus dem stürmischen Wahlgange geht Eigil hervor, der sich wenige Tage später (non multis igitur post haec evolutis diebus) an den Hof begiebt und die Bestätigung durch den Kaiser erwirkt. Die erste Privaturkunde, in der Eigil als Abt genannt ist, datiert vom 19. Februar 819 (Dronke n. 379). Seine Erhebung dürfte daher in das Ende des J. 818, etwa in die Zeit des Winteraufenthalts des aus Westfrancien nach Aachen zurückgekehrten Kaisers, fallen. Da für das J. 818 ein Aufenthalt Ludwigs d. Fr. in Ingelheim nicht bezeugt ist, kann eine hier ausgestellte Urkunde aus abtloser Zeit nur dem J. 817 angehören. 2) M. 142 (139), 172 (168), 173 (169), 195 (191), 205 (201), 224 (218), 249 (239), 249 (240), 448 (438), 449 (439)—613 (593), 891 (862), 954 (923), 987 (956), 996 (965), 1004 (973). 3) Es sind M. 540 (521), 772 (747), 777 (752); vgl. Zeumer, Formulae S. 305. 4) M. 587 (567), 669 (655), 670 (656), 695 (674), 698 (677). In M. 527 (508) für St. Severin bei Bordeaux ist Erzbischof Sicharius von Bordeaux genannt, nicht aber in M. 526 (507) für den gleichen Empfänger am gleichen Tage.

Urkunde, die mitten in die Amtszeit des Abtes Tankrad (804—826) fällt, vermag ich einen Grund nicht anzugeben[1]; durch die im Original erhaltene St. Galler Urkunde aber erwächst unseren beiden eine wichtige Bundesgenossin. Auch St. Gallen war, als sich seine Mönche am 13. Januar 816 die Bestätigung eines zwischen Abt Johannes und dem Bischof Sidonius von Konstanz getroffenen Abkommens erbaten, verwaist. Nachdem Abt Werdo am 30. März 812 gestorben war, stellte Bischof Wolfleoz von Konstanz durch 4 Jahre überhaupt keinen neuen Abt an die Spitze, bis ihn die steigende Opposition der Mönche zwang, das Kloster freizugeben und (vor Ostern 816) in die Bestallung Gozberts zum Abt zu willigen[2]. Die Nennung der Bischöfe und Aebte ist daher in den Königsurkunden der Zeit so gut wie ausnahmslose Regel. Unterbleibt sie, so ist das Ausfallen in den thatsächlichen Verhältnissen der betreffenden Kirche begründet. Darnach erblicke ich auch bei unseren Fuldaer Urkunden, dem Tausch sowohl wie der Schenkung, im Fehlen des Abtnamens das für ihre Einreihung entscheidende Merkmal. Wenn die Schenkung von Massenheim erst ins Jahr 819, also bereits in die Zeit Eigils, gehörte, dann scheint es mir ausgeschlossen, dass man ihn, dessen Wahl der Kaiser freigegeben und gebilligt hatte, durch dessen Erhebung die Geschicke des Klosters erst wieder in die alte geordnete Bahn einlenkten, in der Urkunde übergangen hätte[3].

Ich komme in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Namen des Intervenienten zurück. Ich vermuthe in ihm, wie gesagt, Einhard. Ist es dann aber wahrscheinlich, dass die Vermittlung des Gütertausches der einzige oder auch nur der eigentlich wichtige Dienst war, den er in jenen Tagen seiner einstigen Bildungsstätte leistete? Ist die Annahme zu kühn, dass er, der gründliche Kenner der Klosterverhältnisse, der noch die gute alte Zeit unter Abt Baugulf gesehen hatte, in der viel wichtigeren Angelegenheit der Entfernung des Abtes Ratgar, der Schaffung

---

1) Ihn in mangelhafter Ueberlieferung in dem sonst so zuverlässigen Liber aureus von Prüm zu suchen, ist wenig wahrscheinlich; er liegt wohl in der kaum bekannten inneren Geschichte des Klosters verborgen. 2) Vgl. Ladewig-Müller, Regesten der Bischöfe von Konstanz n. 101—108. 3) Den Mönch Eberhard dafür verantwortlich zu machen, liegt kein Grund vor. So gross, an der Hand besserer Ueberlieferung zuverlässig gemessen, sein Sündenregister auch ist, kenne ich doch keinen Fall, dass er einmal die Nennung eines Abtes aus seiner Vorlage weggelassen hätte.

neuer haltbarer Zustände im Kloster, von den Mönchen ebenso vertrauensvoll angerufen, wie vom jungen Kaiser, dessen volles Vertrauen er genoss[1], willig gehört wurde? Es sollte mich freuen, auf dem Wege einer wenigstens zulässigen Vermuthung die Kenntnis von Einhards Wirken bei Hof um eine nicht ganz unwichtige Einzelheit bereichert zu haben.

Zum Schluss die reconstruierte Urkunde:

[⁞ In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus[a] divina ordinante[b] providentia imperator augustus[c]. Cu]m iustum esse constat[d], ut regalis atque imperialis potestas his tuitionem atque defensionem exhibeat, ⁞ [quorum necessitas hoc postulare comprobat[e], tum nou minus ęquitatis ordo videtur exigere, ut his eadem potentia libentius aurem accommodet[f] et eorum petition]es ad effectum perducat, quorum fideli famulatu manifesta devotionis obsequia demonstratur[g]. Idcirco notum fieri volumus omnium fidelium nostrorum [prudentię presentium scilicet et futurorum, qualiter suggerentibus atque petentibus monachis ex monasterio quod vocatur Fulda[h] locum proprietatis nostrę nunc]upatum <Bingen>heim[i] habentem iuxta estimationem plus minus mansos XXXVII[k] sitos in pago Uuetereiba . . . . .[l], quemadmodum eosdem mansos Burchardus[m] in bene[ficio habuit cum domibus edificiis terris cultis et incultis vineis silvis pascuis pratis aquis aquarumque[n] decursibus molendinis exitibus et reditibus vel omni]bus adiacentiis et appendiciis suis[o] vel[p] quantumcumque ad eosdem mansos moderno tempore iuste et ratio-

---

a) 'Ludevvicus' E. b) Fehlt E. c) 'rex Francorum et Romanorum imperator augustus' E. d) 'constet' E. e) 'per quorum necessitates dominus postulari comprobatur' E. f) 'comodet' E. g) 'demonstrantur' E. h) 'dilectissimis fratribus nostris Fuldensis monasterii monachis' E. i) 'Bingenheim' auf Rasur von Eberhards Hand; der Oberschaft des ersten Buchstaben ursprünglich, nicht aber, wie es scheint, die Bauchung des b; l oder auch d wahrscheinlicher; an Stelle des g ursprünglich b, das folgende e scheint ursprünglich und nur theilweise überfahren; n von Eberhard nachgetragen; ursprünglich also 'l . . beheim' oder 'd . . beheim'. In E von gleicher Hand noch eingefügt 'et Echecila'. k) Das letzte s von 'mansos' radiert, darauf von Eberhard vor der Zahl ein l und über der Zeile noch ein c nachgetragen, also CLXXXVII statt XXXVII. l) Rasur, Raum für 15—17 Buchstaben. m) Von Eberhard über der Zeile beigefügt 'comes', 'Burchardus comes' E. n) 'aquarum' E. o) Fehlt E. p) 'et' E.

1) Vgl. Wattenbach, GQ.[6] I, 180—182.

nabiliter aspicere[a] videtur, totum et ad integrum eisdem[b] fideli[bus nostris concessimus ad proprium[c]. Sed et illi nobis de rebus suis dederunt iuxta fiscum nostrum Franchonfurt quasdam proprietates in villis, quarum voca|bula sunt Horaheim et Setdi[d] habentes inter utrasque plus minus[e] mansos XXXVIIII cum fonte ad salem faciendum, quantumcumque eorum portio ibidem est, et cum silva |communi, quę omnia sunt in pago Nithegou super fluvium Nita; nec non et iuxta Bingam vineam unam, ubi potest colligi vinum ad duas carradas; et ultra Renum in lo|co qui dicitur Helisa[f] mansellos duos cum vineis, in quibus potest colligi de vino carradas sex[g] et m[o]linum[h] unum. Hos[i] itaque mansos in praedictis locis, quantumcum|que eorum possessio moderno tempore est[k], totum et ad integrum[l] cum domibus edificiis terris agris cultis et incultis vineis pratis silvis pascuis aquis aquarumque[m] de|cursibus molendinis exitibus et regressibus[n] vel[o] omnibus adiacentiis et appendiciis suis quemadmodum n[o]b[i]s[p] per cartulam traditionis delegave[runt][q]. Praecipien[tes ergo iubemus[r], ut nullus fidelium nostrorum[s] . . . . . .[t] de rebus prescriptis, quas eis de nostro proprio in eorum proprieta|tem liberali manu concessimus, inquietudinem facere vel undecumque calumniam ingerere praesumat[u], sed liceat nostris et futuris ac perpetuis[v] temporibus prae|dicta bona eos quieto ordine tenere et possidere[w]; et quicquid de predictis rebus ab hodierno die et tempore iure proprio facere vel iudicare voluerint, libero in| omnibus potiantur arbitrio. Et ut haec auctoritas praeceptionis nostrae[x] per futura tempora inviolabilem atque inconvulsam[y] obtineat firmi-

---

a) 'pertinere' E. b) In A von Eberhards Hand auf Rasur 'Fuld', darunter das ursprüngliche 'eisdem' noch sichtbar; 'Fuldensibus' E. c) 'fratribus in honore sancti Bonifatii dedimus in perpetuam proprietatem, eo pacto ut nostri sint memores apud deum' E. d) 'Horheim et Setine' E. e) Fehlt E. f) 'Helise' E. g) 'ad sex carradas' E. h) o radiert, 'et molinum unum' fehlt E. i) 'nos' E. k) Ueber der Zeile nachgetragen E. l) 'ad tegrum' E. m) 'aquarum' E. n) 'reditibus' E. o) 'cum' E. p) Starke Rasur in A, n und s und der Oberschaft von b gesichert, 'nos eis' E. q) Rasur und darüber von Eberhards Hand 'imus', das e der ursprünglichen Endung noch gesichert A; 'tradidimus' E. r) 'precipimus ergo' E. s) 'ut nullus hominum' E. t) Der Text von E 'predictis fidelibus nostris Fuldensis monasterii fratribus' zur Ergänzung ungeeignet; anzunehmen etwa: 'predictis fratribus eorumque rectoribus'. u) 'aliquam iniuriam facere presumat' E. v) Fehlt E w) In E von hier ab der unbrauchbare Text: 'et in sue possibilitatis et utilitatis libitum derivare et nihil umquam aliud nisi ad communem utilitatem inde statuere'. x) 'hęc nostrę preceptionis et traditionis auctoritas' E. y) Fehlt E.

tatem, [. . . . . .[a] anulo nostro signari iussimus. NT: . . . . .][b] *ardus ambasciavit atque dictavit.*

|(C.) ⁂ Durandus diaconus ad vi]cem Helisachar recognovi et ⁂ (SR. NT: *Durandus diaconus ad vicem Helisachar recog, ovi et subscripsi*)[c]. (SI. D.)

|Data II.[d] non. aug. anno Christo propitio IIII. imperii domni Hludouuici piissimi augusti, indictione X; actum Ingilen]haim palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

a) 'hanc cartam inde conscribi et' E. b) Ergänzung zu '[Einh]ardus' wahrscheinlich. c) Die Recognition fehlt in E, statt deren: 'Signum Ludowici (M.) imperatoris augusti et pii'. d) 'II.' auf Rasur E, 'Data II. non. aug. indictione X; actum Inglinheim palatio regio' E.

III.

Zu den ältesten Lebensbeschreibungen des heiligen Adalbert.

Von

M. Perlbach.

Die neunhundertjährige Wiederkehr des Tages, an dem Bischof Adalbert von Prag bei dem Versuche, den heidnischen Preussen das Evangelium zu verkünden, den Märtyrertod erlitten hatte (23. April 997), hat eine wahre Fluth von Schriften zu seinem Andenken hervorgerufen. Professor R. F. Kaindl hat im 19. und 20. Bande der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung allein 45 davon verzeichnet und die wichtigeren kritisch gewürdigt. Die beiden bedeutendsten Schriften zur Adalbert-Litteratur sind erst im Jahre nach dem Jubiläum, 1898, erschienen, die umfangreiche, zusammenfassende Lebensbeschreibung des Heiligen von H. G. Voigt und die polnisch geschriebene Untersuchung des Direktors des Ossolineums in Lemberg, Dr. W. von Kętrzyński, über die ältesten Lebensbeschreibungen des heiligen Adalbert in den Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften[1].

Nicht zum ersten Male beschäftigt sich Kętrzyński mit den Fragen, welche die sich vielfach widersprechenden Lebensbeschreibungen des heiligen Adalbert der historischen Kritik stellen und die zum Theil noch heute nicht endgiltig beantwortet sind. Schon vor einem Menschenalter, kurze Zeit nach dem Bekanntwerden der Passio s. Adalberti, trat er in der Altpreussischen Monatsschrift[2] der unberechtigten Ueberschätzung dieser neuen Quelle entgegen, im folgenden Jahre veröffentlichte er die Collation einer bis dahin unbekannten (jetzt leider nicht mehr vorhandenen) Hs. der ältesten Vita (von Canaparius)[3] und trat 1884 im 'Przewodnik naukowy i literacki' zum ersten Male mit seiner abweichenden Ansicht über die Verfasser der beiden älteren Biographien auf, die er 1897 in seiner grossen Abhandlung über die polnischen Annalen (Abhand-

1) Rozprawy akademii umiejętności wydział historyczno-filozoficzny Ser. II Tom. XII (37), S. 89—129. Ein deutscher Auszug vom Verfasser selbst steht im Anzeiger der Akademie der Wissenschaften zu Krakau 1898 S. 221—225. 2) VI (1869), S. 35—52. 3) Ib. VII (1870), S. 673—702.

lungen der Krakauer Akademie XXXIV, 264—267) wiederholte und jetzt, 1898, zum dritten Male eingehender als bisher zu beweisen unternimmt, dass nämlich, wie schon 1827 Johannes Voigt (Geschichte Preussens I, 650—663) behauptet hatte, Gaudentius, der Stiefbruder des Heiligen und spätere erste Erzbischof von Gnesen, die älteste Lebensbeschreibung verfasst habe, während die jüngere nicht von Bruno von Querfurt, sondern von einem dem Namen nach nicht bekannten sächsischen Mönche herrühre. An der Autorschaft Bruno's hat seit 1738, wo Andreas Schott in seiner Prussia christiana dieselbe zuerst vermuthete (auch die jüngere Vita ist in den Hss. anonym überliefert), noch Niemand gezweifelt, für den Verfasser der älteren hat Pertz, der beide Lebensbeschreibungen im 4. Bande der Mon. Germ. SS. herausgab, einen römischen Mönch Canaparius nachgewiesen.

Ketrzyński beginnt seine Untersuchung nach einer hauptsächlich gegen Kaindl gerichteten Einleitung (S. 89—94) mit der jüngeren Lebensbeschreibung, Vita II. Von ihr besitzen wir zwei verschiedene Redactionen, eine längere und eine kürzere, doch hat auch die kürzere Fassung mehrere Abschnitte, welche der längeren fehlen. Die längere gab zuerst der Karthäuser Laurentius Surius in De probatis Sanctorum historiis Coloniae 1571 T. II (April), S. 826 ff. 'stylo modice correcto' heraus[1], die von ihm benutzte Hs. kennen wir nicht. Nach einer Hs. des 12. Jh. der Fürstlich Metternichschen Bibliothek in Königswarth in Böhmen[2] edierten A. Bielowski im 1. Bande der Monumenta Poloniae historica (1864) S. 184—222 und 1873 Emler in den Fontes rerum Bohemicarum I, 266—304 diesen längeren Text. Den kürzeren druckte zuerst 1675 im 3. Bande April der Acta Sanctorum S. 187—198 G. Henschen aus einer Hs. der Prager Kapitelsbibliothek aus der 2. Hälfte des 14. Jh., doch wohl derselben, welche 1873 unter der Signatur XIII D 20 daselbst vorhanden war, die aber Emler für seine Ausgabe nicht benutzen konnte (Fontes I. S. XXIII), dann gab diese kürzere Fassung Pertz, MG. SS. IV, 596—612, nach einer Admonter Hs. des 12. Jh. heraus.

1) K.'s Angabe: Surius, Acta Sanctorum Aprilis p. 326 ist im Titel ungenau, in der Seitenzahl verdruckt. Die sämmtlichen späteren Abdrücke bei Surius verzeichnet jetzt die Bibliotheca hagiographica latina der Bollandisten, Brüssel 1898, Fasc. 1, S. 8. 2) Ursprünglich gehörte sie dem Benedictinerkloster Ochsenhausen in Würtemberg; vgl. N. A. V, 457.

K. stellt nun zunächst S. 96—102 die Abweichungen dieser beiden Texte, d. h. der Ausgaben von Pertz und Bielowski, nebeneinander, dann führt er S. 102 sieben längere Abschnitte an, die der kürzeren Redaction fehlen, und erörtert S. 103. 104 das Verhältnis der beiden Fassungen zu einander; die längere enthalte vielfach den zutreffenderen Ausdruck, sei also, wenn beide von demselben Verfasser herrührten, als eine vermehrte, verbesserte Ausgabe anzusehen, dabei sei aber auffallend, dass der Zusatz c. 17, der zum grössten Theile auf Vita I (der Hauptquelle von Vita II, wie allseitig anerkannt wird) beruhe, dem kürzeren Text fehle, da doch der Autor seine Quellen von Anfang an zusammengesucht haben werde. Deshalb entscheidet sich K. für die andere Möglichkeit und erklärt nicht den längeren Text für eine Ueberarbeitung des kürzeren, sondern diesen für den Auszug einer fremden Feder aus dem längeren. Den Ausschlag für diese Entscheidung giebt ihm c. 27, in welchem in beiden Fassungen der aus c. 29 der Vita I übernommene conversus Iohannes Canaparius zu einem Iohannes monachus et abbas geworden ist. In diesem 'et abbas' sieht K. die Glosse eines späteren Lesers der Originalhs., die einen selbstverständlichen Pleonasmus verschulde (jeder Abt sei Mönch) und ausserdem etwas Falsches angebe, was der zeitgenössische Verfasser nicht berichten konnte, denn Canaparius sei niemals Abt gewesen, dies ergebe sich aus einer von den Miracula s. Alexii erzählten Geschichte, die zur Zeit Johanns XVIII. (1003—1009) vorgefallen sei und in welcher nicht Canaparius, sondern Leo als Abt des Klosters St. Bonifacius und Alexius auf dem Aventin genannt werde. Zwar unterlässt K. hier jedes nähere Citat, doch ist eine Nachprüfung seiner Angaben nicht schwer und führt zu folgendem Ergebnis.

Die Miracula s. Alexii sind in drei Hss. überliefert, einer aus Monte Cassino aus dem 11. Jh., einer in den Acta Sanctorum Juli IV, 258 ff. benutzten des Alexiusklosters selbst und einem jetzt in Stuttgart befindlichen Zwiefaltener Passionale Sanctorum des 11. und 12. Jh. Vol. 3, dessen genaueste Beschreibung Merzdorf im Serapeum XX (1859), Intelligenzblatt S. 68—70 gegeben hat; diese Stuttgarter Hs. hat Pertz, MG. SS. IV, 619. 620, dem Abdruck der ihn interessierenden Stücke der Miracula zu Grunde gelegt. Die Geschichte, in welcher Johannes Canaparius als Mönch eine Rolle spielte, geschah hier 'ea tempestate, qua Iohannes papa agnomento Gallinâs praesulabat';

zu Gallinâs macht Pertz die Anmerkung: Iohannes XVIII. qui et Fasanus a. 1003—1009.[1] Leider hat hier der Herausgeber der Mon. Germ. einen Irrthum begangen, der für K. verhängnisvoll geworden ist: der Papst Johannes Gallinâs ist nicht Johannes XVIII. Fasanus, sondern Johannes XV. (985—996) 'de regione Galline albe', wie ihn der Liber pontificalis (ed. Duchesne II, 260) bezeichnet. Die von Canaparius erzählte Geschichte hat also zwischen 985 und 996 stattgefunden, wie schon der Geschichtschreiber von Sant Alessio im 18. Jh., der Hieronymianer Abt Felix Nerini, 1752 in seinem Werke De templo et coenobio sanctorum Bonifacii et Alexii historica monumenta S. 139 ff. angenommen hat. Derselbe theilt S. 166 aus der erwähnten Hs. seines Klosters ein auch in den Acta Sanctorum Juli IV, 260 aus dem Cassinenser Codex gegebenes weiteres Stück der Miracula s. Alexii mit, das Pertz nicht abgedruckt hat, in welchem 'quartus abbas Adhelelmus' erwähnt wird. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, wenigstens die Namen der ersten vier Aebte von Sant Alessio zu ermitteln. Der erste war Sergius Damascenus, 981 gestorben (Nerini S. 68 bringt seine in der Kirche befindliche Grabschrift), sein Nachfolger ist Leo, derselbe, den Canaparius Vita I des heiligen Adalbert anführt, er hat bereits von Kaiser Otto II. († 7. Dec. 983) eine Schenkung erhalten (Nerini S. 92, DO. III. 209), wird 987 Oct. 23 in einer Urkunde als Abt erwähnt (Nerini S. 92), geht 995 als Legat Johanns XV. nach Frankreich (Sackur, Cluniacenser I, 282) und liess 999 ind. 12 unter der Regierung Gregors V. († Februar 999) die Gebeine des h. Alexius erheben (Nerini S. 203). Am 8. März 1002, ind. 15 (Nerini S. 33—35) heisst der Abt von Sant Alessio Johannes; auf ihn wird die in der Kirche befindliche Grabschrift eines Johannes (indignum — servus, Nerini S. 144, auch SS. IV, 575 wiederholt), vom 12. October 1004 bezogen. Der vierte Abt Adilelmus erscheint 1014 Aug. 2 in einer Urkunde für das Kloster Farfa (Regesto di Farfa III, 200, Nerini S. 164). Wenn wir die Grabschrift auf den Abt Johannes beziehen dürfen, ist dieser am 12. October 1004 gestorben. Die von K. gegen die Abtswürde des Canaparius erhobenen chrono-

1) Anscheinend haben ihn deutsche Quellen zur Gleichstellung von Phasanus und Gallinas verleitet. Thietmar VII c. 40 (VI c. 61) und nach ihm Annalista Saxo (SS. VI, 658) nennen den Papst Johannes Phasan (Phasianus) id est gallus. Auch Kaindl stimmt in den Mitth. des österr. Inst. XX, S. 648 K. hier zu.

logischen Bedenken sind also ohne Grund. Auch die von ihm beanstandete Bezeichnung 'monachus et abbas' ist in den Urkunden um 1000 in Italien durchaus gebräuchlich, wie zahlreiche Anführungen aus den Regesten von Farfa und Subiaco zeigen:

Regesto di Farfa III. S. 125: 1003 Iohannes praesbiter et monachus atque praepositus . . (eb. 166: 1004).

ib. S. 176: 1004 Iohannis praesbiteri atque praepositi.

ib. IV S. 54: 1011 Guidonem praesbiterum et monachum atque coangelicum abbatem (eb. 58: 1012).

ib. S. 68: 1013 Rodulfus praesbiter et abbas.

ib. S. 73: 1013 Benedictus praesbiter et monachus atque eximius abbas.

Regesto Sublacense S. 78: 973 Silvestro presbytero et monacho atque abbate.

ib. S. 82: 967 Georgius monachus et abbas (eb. 110: 965. 112: 964, 114: 964, 133: 967, 180: 965, 229: 971, 241: 966).

ib. S. 89: 977 Benedicto presbyterum et monachum atque abbate.

ib. S. 92: 1009 Stephano presbytero et monacho atque coangelico abbate (eb. 130: 1008, 185: 1008).

ib. S. 116: 976 Iohanne presbytero et monacho atque abbate (eb. 172: 963, 183: 989, 235: 1005).

ib. S. 126: 1003 Petro presbytero et monacho atque coangelico abbate (eb. 151: 993, 224: 1000).

ib. S. 168: 967 Theophilactus presbyter et monachus atque abbas.

ib. S. 190: 961 Roizo presbyter et monachus atque abbas.

ib. S. 227: 971 Leone presbyter et monachus atque abbas.

Wir haben somit keinen Grund, in der Stelle Vita II c. 27: 'Iohannes monachus et abbas' die beiden letzten Worte für eine spätere Glosse zu halten, wie sie K. mit Recht (S. 108) an drei anderen Stellen c. 9. 22 und 25 der längeren Fassung (patrem scilicet, scilicet fuerunt, id est psalmi) annimmt[1]; ich möchte dazu auch in c. 7 'immundis' (zu 'nigris spiritibus') rechnen. Da also 'et abbas' nicht als Glosse anzusehen ist, fällt die von K., wie oben angeführt, getroffene Entscheidung zu Gunsten der längeren Fassung in sich zusammen und wir stehen noch immer vor der Frage: ist der kürzere Text der ursprüngliche echte, oder der längere, ist jener verkürzt oder dieser erweitert? Rühren beide von demselben Verfasser her?

Die jetzt allgemein geltende Würdigung der beiden Redactionen, nach welcher der längere Text der ältere, der kürzere eine zweite verbesserte Ausgabe desselben Verfassers ist, hat Pertz zuerst aufgebracht, SS. IV, 579 N. 54: 'hanc secundam editionem esse, inde coniicias, quod prior maiorem cum libro Iohannis Canaparii necessitudinem prae-

1) In c. 14 hat bereits Bielowski (S. 200 Note zu Z. 20[b]) eine derartige Glosse unter den Text gesetzt: diatim] id est assidue.

fert, in Ungaria scriptam ob res quae nonnisi colloquio cum Radla habito addi potuerunt'. Da er die zweite Redaction für eine vom Verfasser durchgesehene ('ab auctore recognita et perfecta' S. 580) hält, so legte er sie seinem Texte zu Grunde. Dieser Ansicht haben bis auf K. alle neueren Forscher zugestimmt.

In der längeren Fassung findet sich c. 12 (SS. IV, 601*, Bielowski S. 199[b]) folgende Charakteristik Kaiser Otto's II.:

Huic in parvo corpore melior virtus, magnus amor et fides suis, larga manus sine quaerela cunctis, sapientia maior in[a] annis, pia humanitas Dei servis, confessio et oratio bona regnum tenuerunt; sed heu pena[b] de statuendis episcopis, ut est humanum peccare, in pluribus periculose exercuit iocum iuventutis, et cum esset in pulchro usu super doctrina librorum, sola infelicitas bellorum victoriam tulit.

Dagegen heisst es in beiden Texten c. 9 von Otto II. (SS. IV, 598, Bielowski S. 193[b]):

Otto secundus, qui tunc loco patris rapidis cruribus montem imperii scandit, sed non dextro omine, nec vivo maturaeve sapientiae signo rem publicam rexit; et dum omne quod vult regem oportere sequi, non bene putat, collectum orbem amisit et quam patris terror peperit, pacem interfecit.

Dem Kaiser wird also einmal die Weisheit abgesprochen (c. 9), dann (c. 12) seine über die Jahre hinausgehende Klugheit gerühmt, also genau das Gegentheil. Der Zusatz der längeren Fassung c. 12 beruht zum Theil auf Canaparius c. 8, wo von Otto II. gesagt ist: 'in parvo corpore maxima virtus', eb. c. 21, wo es von Otto III. heisst: 'virtus maior annis' und auf der Charakteristik Otto's III. in der vita quinque fratrum c. 7 (SS. XV, 724): 'humilitas autem maxima in eo erat, tuta fides et munere larga manus'. Der folgende Satz: 'sed heu pena' ('haec pecunia' bei Surius ist zu verwerfen) u. s. w. ist dunkel und in beiden Ausgaben zu emendieren. Zunächst möchte ich hinter 'tenuerunt' einen Punkt setzen, nach den guten Seiten des Kaisers folgen jetzt seine schwachen, mit 'sed heu' eingeleitet: 1) 'pena de statuendis episcopis (ut est humanum peccare)', 2) 'in pluribus periculose exercuit iocum iuventutis', 3) 'et cum esset in pulchro usu super doctrina

a) 'in' fehlt bei Surius. b) 'haec pecunia' Surius.

librorum, sola infelicitas bellorum victoriam tulit (= abstulit)'. Was ist mit der Strafe wegen der Einsetzung der Bischöfe gemeint? An gregorianische Ideen ist 1004 doch noch nicht zu denken. Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. haben unbehindert Bischöfe eingesetzt. Einen ganz anderen Sinn gewinnt die Stelle durch Einfügung eines Buchstabens, 'pena de statuendis episcopiis', dann handelt es sich einfach um die Merseburger Angelegenheit. Der zweite Vorwurf 'in pluribus periculose exercuit iocum iuventutis' stimmt überein mit Thietmars Darstellung III c. 1 'primo quae sunt proterva sectatur'; Otto's II. wissenschaftliche Bildung ('cum esset in pulchro usu super doctrina librorum') rühmt der Zeitgenosse Richer III, 67, SS. III, 621: 'liberalium litterarum scientia clarus, adeo ut in disputando ex arte et proponeret et probabiliter concluderet'. Es sind also wahrheitsgetreue Züge, welche der Zusatz der längeren Fassung bietet, dennoch scheint es unmöglich, dass eine und dieselbe Feder dem Könige zuerst die Weisheit abgesprochen (c. 9: 'nec vivo maturaeve sapientiae signo rem publicam rexit') und dann seine Weisheit über seine Jahre (c. 12: 'sapientia maior annis') gepriesen hat; ich halte daher diese ausführliche Charakteristik Otto's II. für eine fremde Zuthat. Daraufhin werden wir die Unterschiede der beiden Fassungen noch einmal genau ansehen müssen, trotz der von K. S. 96—102 vorgenommenen Vergleichung, ob sich etwa sonst noch Spuren fremder Hände in einer von ihnen, und in welcher von beiden, finden. Wir werden dabei aber nicht nur die beiden Ausgaben von Pertz und Bielowski, sondern auch die älteren berücksichtigen, da dieser zu ausschliesslich der Königswarther Hs. folgt, ebenso wie jener sich zu sehr auf die Admonter Hs. verlässt.

Die Unterschiede der beiden Recensionen lassen sich nach vier Gesichtspunkten ordnen:

1) A (Admonter Hs.) H (Henschen), das ist der kürzere, für jünger gehaltene Text, hat weniger als K (Königswarther Hs.) S (Surius), der längere, für älter gehaltene Text.

2) AH hat mehr als KS.

3) Stilverschiedenheiten zwischen AH und KS und endlich 4) sachliche Unterschiede, von den grösseren Zusätzen abgesehen.

Die letzte Klasse von Differenzen ist die kleinste. Mir sind nur folgende 8 Stellen aufgefallen, an welchen

ein sachlicher Unterschied zwischen AH und KS besteht, nämlich:

AH (Pertz).

c. 3 S. 596 Z. 31 Tunc *quidam*, qui cunabilis pueri familiarius adhaesit.

ib. Z. 36 *parendo* seniori.

c. 11 S. 600 Z. 2 oracio corde fusa in Deo valeat, experiencia magistra didicit, cottidiano exercicio loquente cognovit.

ib. Z. 4 contra luctas desideriorum et labia insurgencium viciorum omni studio, omni arte virtutum occurrit, donec malas consuetudines vinceret terrenasque dulcedines evelleret, multa passus, proficuas difficultates ingentesque labores consumpsit. Caro pugnat, anima laborat, Deus adiuvat, homo manus movet, angelus vires ministrat; demon et mundus loquatur sive taceat, nocere praevalet neuter; fervens et fremens aperta et occulta nequicia saevientes hostes debellat, calcans humanas felicitates, nec curans transitorios labores. Peius serpente fugiens quo caro trahit.

KS (Bielowski).

S. 190[b] Z. 13 Tunc *minister eius*, qui infantilibus cunis familiarius adhaesit.

S. 191[a] Z. 2 *parvo* seniori.

S. 197[a] Z. 6 psalmorum nobile carmen in oculis Dei valeat, hoc ipse aut nemo probavit.

ib. Z. 16 contra varias voluntates et labia insurgencium vitiorum omni arte, omni studio virtutum occurrit, donec desideriorum spinas velleret terrenasque delectationes vinceret. Multa passus proficuum et ingentem sudorem consumpsit. Mirantur fervorem suum omnes, qui eum ante noverant et qui prope latus vadunt, amatores carnales, rigidum vivere odio habent. Ita fame et siti non sine causa laborat, frigore nimio, vigiliis et hirsuta veste sine misericordia corpus affligit. Desiderium quippe eius in Deo erat et postpositis cogitationibus malarum curarum, quas amor vanitatis habet, animam semper in manibus habuit, nullum volens habere inimicum nisi inimicum. Debellat eius apertas et cavet eius occultas nequitias! cui utique tot colaphos dedit, quot opera bona fecit. Calcat mundum sub pedibus, subiecit libero animo terre felicitates! habens spem cęlo nec sensit transitorios labores.

AH (Pertz).	KS. (Bielowski).
	Semper aborsum fugiens, quo caro trahit.
c. 14 S. 602 Z. 8 sub abbate quo dixit regula duce militavit.	S. 200[b] Z. 20 sub abbate quo diatim regula duce militavit.
c. 18 S. 604 Z. 5 capella sua tractatum (Schreibfehler!).	S. 206[a] Z. 4 capella sua tractum.
c. 22 S. 607 Z. 8 ad insolentem uxorem si vel stuprata amatoribus multis priorem maritum accipere vellet — mulierem — uxorem.	S. 210[b] Z. 10 (c. 23) ad populum sibi commissum et multotiens contradicentem interrogans, si eum recipere vellent — plebem — populum.
c. 25 S. 608 Z. 16 librum psalmorum ante se sedens tenuit.	S. 213[a] Z. 4 codex psalmorum ante se in gremio iacuit.
c. 31 S. 610 Z. 48 sine scrupulo de vase peccatorum.	S. 218[b] Z. 5 de hoc seculo securi.
c. 34 S. 612 Z. 24 qua die pius Georius est gladio percussus.	S. 222[a] Z. 2 qua die pius Georgius est saxo tritus.

Hauptquelle der Vita II ist bekanntlich Canaparius; wir werden also zunächst zu fragen haben, wie sich diese sachlichen Unterschiede zu ihm verhalten. C. 3 (der Papas Radla ist gemeint) kommt dort nicht vor, damit fehlen für die beiden ersten Stellen die Vergleichungspunkte. In c. 11 erinnert 'psalmorum nobile carmen' von KS an c. 10 des Canaparius: 'Davidicis utitur colloquiis'; an der 4. Stelle aus c. 14 finden beide Fassungen ihre Begründung an der Quelle; die 5. Stelle ist als offenbarer Schreibfehler ('erat in capella regis quidam clericus nomine Bruno', Can. c. 21) nicht zu berücksichtigen. In c. 22 berührt sich nur der Wortlaut von KS 'si eum recipere vellent' mit Canap. c. 26 'si se recipere vellent', das gewagte Bild von der ehebrecherischen Gattin in AH ist jenem fremd. In c. 25 ist die Anschauung von AH, der Heilige hielt den Psalter in den Händen, der Darstellung von Canap. c. 28 entsprechender als KS: er lag in seinem Schosse. Keine Analogie mit Canap. findet sich für die beiden letzten Stellen c. 31 und 34. Die letzte Abweichung ist aber die sonderbarste, die verschieden angegebene Todesart des heiligen Georg, auf dessen Todestag der des neuen Heiligen fiel. Es handelt sich um den Megalomartyr Georg, der nach der ältesten Passio des sogenannten Pasicrates (hrsg. von Arndt

in den Berichten der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1874 XXVI, 43—70) 'decollatus est', nachdem er vorher unglaubliche Martern siegreich ertragen, darunter auch (c. 10 S. 54) 'et iussit (imperator) lapidem magnum et sculpta super capud eius poni et plumbum solutum super lapidem fundi'. 'Saxo tritus' ist der technische Ausdruck für das Erdrücken durch einen Felsblock (vgl. Galloni, De martyrum cruciatibus, Antwerpiae 1668, S. 246 das Kupfer n. XVI). Dieser Todesart erlag am 22. April, also einen Tag vor St. Georg, der Presbyter Joseph (Acta Sanctorum Apr. II, 28. 29). Hier scheint in KS ein Flüchtigkeitsfehler vorzuliegen, während AH (gladio percussus) das Richtige hat, also wohl verbessert. Dadurch wird die Priorität von KS wahrscheinlich.

Nicht sehr zahlreich sind die Stellen, an welchen AH (Pertz) mehr hat, als KS (Bielowski), nämlich:

c. 2 S. 596 Z. 20 puerum.
ib. Z. 25 semper (vor 'angelorum imperatrix augusta') [1].
c. 4 S. 596 Z. 44 erat (urbis episcopus tunc Adalbertus).
c. 6 S. 597 Z. 30 iam adolescens (Canap. c. 6: adolescens Adalbertus).
c. 10 S. 599 Z. 5 est (ubi lassus).
c. 12 S. 600 Z. 32 secundus (Heinricus).
ib. S. 601 Z. 12 incognitus ('iuvenis', der heilige Laurentius).
c. 13 S. 601 Z. 38 probante munda discrecione.
c. 14 S. 602 Z. 15 hoc . . . servicium (serviret).
c. 15 S. 603 Z. 3 sumere (si vellent s.).
c. 16 S. 603 Z. 30 suo (errore).
c. 17 S. 603 Z. 34 libenter (obliviscitur).
c. 18 S. 604 Z. 16 apostolice bone (Adalbert redet den Papst an).
c. 19 S. 605 Z. 16 ut ita dicatur.
ib. Z. 19 vacuus (recedit).
c. 20 S. 605 Z. 39 fratri vel (fratribus).
ib. Z. 47 fratris vel (fratrum).
c. 21 S. 606 Z. 1 quorum (omnium).
ib. Z. 4 quae nulla promeruit (mala).
ib. Z. 6 et (ex parte ducis).
ib. Z. 19 quod christiani darent, quando christiani fratres christicolae Adalberti pacem putarent.
ib. Z. 21 nam et (ecce).
ib. Z. 32 (de quo) iam ('diximus' Radla).
c. 22 S. 607 Z. 6 Dei servorum patrem (so ist auch in A aus 'matrem' verbessert, = Boleslaw von Polen).
ib. Z. 9 in hac regione (Polen).
ib. Z. 10 qualem episcopus amavit ('legacionem', vgl. Canap. c. 26: tanto laetitiae risu exuberat).
c. 24 S. 607 Z. 37 carum semper suo (desiderium) quod semper in corde suo arsit.
ib. Z. 47 (Gnezne ubi) nunc (sacro corpori requiescere placuit).

1) In Klammern füge ich das beiden Fassungen Gemeinsame hinzu.

c. 24 S. 608 Z. 13 ex alio orbe (hospites).
c. 25 S. 608 Z. 32 (unde) quis (esset) vgl. Canap. c. 28: quis et unde esset interrogatus.
ib. Z. 45 terra nostra non dabit fructum, arbores non parturiunt.
ib. Z. 46 (exite) procul.
c. 26 S. 609 Z. 6 truncas (comas).
ib. Z. 11 quia ('quo' H) pius et fidelis Deus.
ib. Z. 20 iecore fideli, amore humili, et (animo toto).
ib. Z. 22 angelis habeat similem bonus (virginis ille filius) quia (insperato) te.
c. 27 S. 609 Z. 30 (accepit) linteum (dulce onus).
ib. Z. 32 ideo ipsum pro secreto amore coelestis patriae alterum pondus esse cogitacione cogitamus (vgl. Canap. c. 29: Unius nomen extra ipsum qui haec vidit admodum paucissimi sciunt).
c. 29 S. 610 Z. 8 dedignans (ait).
ib. Z. 10 (infit) auribus.
c. 30 S. 610 Z. 33 cogitet (sanctum).
ib. Z. 36 esse (se).
ib. Z. 42 non sperans (non occurrit accusans Satan).
c. 31 S. 611 Z. 3 Licet tibi interrogare quid Domino retribuam? licet respondere calicem salutaris accipiam. Non est quod timeas, quia disrupisti, Domine, vincula mea. Est quod desideres, quia preciosa in conspectu Domini est mors sanctorum eius, cum nemo natus effugiat manum mortis (= Psalm 115, 12—17).
c. 33 S. 612 Z. 1 (igneus) Sikko (ebenso Canap. c. 30).
c. 34 S. 612 Z. 25 ambo (boni).

Von diesen Zusätzen gegen KS beruhen auf Canaparius die 5 Stellen in c. 6 'iam adolescens', c. 22 'qualem episcopus amavit', c. 25 'quis esset', c. 27 'ideo ipsum . . .', c. 33 'Sikko'. Von sachlicher Bedeutung ist vielleicht c. 2 'semper (augusta)', hier auf die heilige Jungfrau angewendet, 'bona angelorum imperatrix augusta', offenbar eine Nachahmung des römischen Kaisertitels. Das 'secundus' in c. 12 zum Namen des Königs Heinrich sieht wie eine jüngere Einschiebung aus. Wichtig sind in c. 22 die auf Boleslaw von Polen bezüglichen Worte 'Dei servorum patrem', sie zielen auf sein Verhältnis zu den italienischen Mönchen Benedict und Johannes; weniger Gewicht ist auf 'in hac regione' zu legen. Nicht zu übersehen ist das Wort 'nunc' bei Gnesen, wo der Leib des h. Adalbert ruhte — nur bis 1039, bis ihn die Böhmen nach Prag entführten [1].

Erheblich umfangreicher ist das Plus in KS gegen AH:

c. 1 S. 596 Z. 12 (tremunt) populi (K, 'populus' S) Heinrico.
c. 2 S. 596 Z. 24 et (recessit).
ib. Z. 25 in (omnibus membris).
ib. (imperatrix augusta) perpetua virgo.

---

1) Vgl. über die Echtheit der Adalbert-Reliquien in Gnesen und Prag Voigt, Adalbert S. 202 ff.

c. 2 S. 596 Z. 27 de (coelo).
c. 6 S. 597 Z. 33 rectus (cernere coelum).
c. 7 S. 597 Z. 35 (Moritur) interea.
ib. Z. 36 quod (ab nigris spiritibus) immundis.
c. 8 S. 598 Z. 5 quasi (cicius).
ib. Z. 6 (Cui rei) homo.
c. 10 S. 598 Z. 32 (optimus populus et) qualem postea videre non contigit.
ib. cum esset melius zelo pugnare cum paganis sine reverentia fraterne christianitatis.
ib. S. 599 Z. 4 poetarum (quidam).
c. 11 S. 599 Z. 13 (sanctus episcopus) Adalbertus.
ib. Z. 20 cui dum (acerrimis ieiuniis).
ib. S. 600 Z. 1 (perdia) et (pernox).
ib. Z. 3 (Deum propicium et) cuius oratio dat spiritum sanctum.
ib. Z. 4 (dulcem salvatorem.) Quantum ad exteriorem hominem, maiores labores plus districtum et austerum vivere nunc in episcopio quam post in monasterio habuit. Refugit non solum quod suave est, sed ipsi etiam nature necessaria negavit, incurrens beate memorie verbum:

O nimium felix cui parcus sufficit usus.

ib. Z. 16 quorum (tutela).
c. 12 Z. 600 S. 32 adveniens, et . . . religiosissimus (novus rex).
ib. S. 601 Z. 3 (consilium) quo dicitur.
ib. quia ('et' Vulg. und S, 'ipse te enutriet').
ib. Z. 4 ex multo merito (imperatorem augustum).
ib. Z. 10 (regem) Ottonem.
ib. Z. 13 et (purpurea stola).
ib. Z. 14 de pedibus cesaris (subtraxit).
ib. Z. 25 ut (peccatorem).
c. 13 S. 601 Z. 39 nec stetit in suis distinctionibus dans locum salubribus consiliis. Legerat enim hoc periculum esse hominis, si non spiritualium maiorum adquiesceret consiliis. Nec mora vgl. Canap. c. 14.
ib. Z. 42 (amplexus) que.
ib. S. 602 Z. 6 in te Deus et (excrescet cottidie).
c. 14 S. 602 Z. 7 bonus (homo Dei).
ib. Z. 8 et (tanquam).
ib. Z. 11 (obliviscitur) se (episcopum).
ib. Z. 14 de puteo (ministrat).
ib. Z. 14 humero (apportat vgl. Canap. c. 17: humero apportaret). (ut) enim.
ib. Z. 20 (quia inspiracio Dei) erat ('erat' nachher nochmals).
ib. Z. 23 (durabiles parietes) vivo saxo, cavo (ferro).
ib. Z. 24 albo ('limo', dafür AH 'calce').
ib. Z. 35 in (gradibus eburneis).
c. 15 S. 603 Z. 10 (ubi) sit (vita).
c. 17 S. 603 Z. 42 dulces (cibi animi).
c. 18 S. 604 Z. 8 et (zelo iuris).
ib. Z. 9 et (episcopum).
ib. Z. 16 (si non) pietas tua mihi succurrat, ut vel verba vitae eis spernentibus.
ib. S. 605 Z. 3 (Reliquit) sanctus Adalbertus (monasterium).
c. 19 S. 605 Z. 13 optimus (Clemens Petri sedem tertius sedit).
ib. Z. 15 et (mirabile).
ib. Z. 16 (Populo cęli) semper gaudium est.
ib. Z. 17 unde et nunc (exultans).
ib. et (gloria tibi).
ib. Z. 21 (Benedictus) vino et oleo.

c. 20 S. 605 Z. 38 Se videre (putabat).
ib. Z. 40 (pulcrior) refulsit.
ib. Z. 47 vidit (zum 2. Male).
c. 21 S. 606 Z. 22 (hostes ex improviso veniunt) armatus exercitus aperte bellum dicunt et.
ib. Z. 24 (certatim insistunt) honorare festum ignorant, quia dulcia scelera tanquam epulas amant.
c. 25 S. 608 Z. 17 (vita hominis) certa manent.
ib. Z. 35 et (capita movent).
c. 26 S. 609 Z. 2 et (tristicia).
ib. Z. 4 nostrarum (vestium).
ib. Z. 9 salutis ut dum (fit aliquid).
c. 28 S. 609 Z. 39 per (spiritales), vgl. Canaparius c. 29: 'scriptis eundem virum (sc. Canaparium) alloquitur', 'per' ist also verkehrt.
ib. Z. 41 vere Adalbertus (qui vere) cum Spiritu sancto.
c. 29 S. 610 Z. 4 Adalbertum (pontificem).
ib. Z. 12 et (prohibuit).
c. 30 S. 610 Z. 24 (venit) nec non (et S.).
c. 31 S. 611 Z. 2 (promeruit) rara avis terrarum.
ib. Z. 7 ulla (peccata) quoniam (quae) secundum fidem.
ib. Z. 8 (laeticiae) o quales opes et diviciae.
c. 32 S. 611 Z. 25 (crucifixus) et.
ib. totum hunc (mundum).
c. 33 S. 612 Z. 1 furore (igneus).
ib. Z. 13 non (quid amaritudinis).
c. 34 S. 612 Z. 15 (missas faceret) sacras hostias iuxta ritum religionis offeret.
ib. Z. 23 (thesaurum vendunt.) Vos fecistis vestram insaniam, sed ignorando o qualem genuistis beatitudinem, ut recordetur volendo vos convertere ad Christum salvatorem dedistis ei nolendo immortalem dignitatem.
ib. Z. 26 orate ad Christum, ad cor cęli.
ib. Z. 28 bonum (de vivis miseris).
ib. Z. 29 hominum (salus).

Die meisten dieser Zusätze sind bedeutungslose Flickworte, die, ohne den Sinn zu beeinträchtigen, auch fortfallen können. Nur an zwei Stellen, c. 13 und 14, steht KS im Gegensatze zu AH der Quelle, Canaparius, näher, einmal, c. 28 (per) ist der Zusatz ein Misverständnis der Vorlage. Als spätere Einschiebsel sehe ich folgende Stellen an:

1) c. 1 'populi'. Es handelt sich um Slawnik, Adalberts Vater, der in alcäischem Metrum von Bruno gefeiert wird:

Qui reges tangit linea sanguinis
Quem longe lateque iura dantem
Hodie tremunt Heinrico regi
Proximus [tunc] accessit nepos.

'Populi' stört den Vers[1].

1) Verse und Verstheile kommen in Vita II öfter vor. Ausser obiger Stelle c. 2: Signasti servum Virgo Maria tuum, c. 6 sat prat.

2) c. 7 'immundis' ist Glosse zu 'nigris spiritibus' ('impurissimus demon' hat Canap. c. 7).

3) c. 10 ('poetarum) quidam iacens in marmoreis hortis', nun folgt ein Citat aus Vergil. Aen. II, 354, der Zusatz war für den Kenner des Citats überflüssig.

4) c. 19 'quando (optimus) Clemens Petri sedem tertius sedit', habe Dionysius Areopagita den Galliern das Evangelium verkündet. 'Optimus Clemens' giebt nur dann einen rechten Sinn, wenn dieser Clemens von anderen Päpsten dieses Namens unterschieden werden soll. Clemens II. hat bekanntlich erst von 1046 bis 1047, Clemens III. von 1187—1191 regiert, mindestens nach 1050 ist also dieses 'optimus' anzusetzen.

Wir kommen nun zu der grössten Gruppe, den Stilverschiedenheiten der beiden Texte. Hier ergiebt eine Vergleichung folgende Unterschiede:

AH (Pertz).	KS (Bielowski).
c. 1 S. 596 Z. 5 pater suus.	S. 189[a] Z. 7 pater eius.
c. 2 Z. 18 febricitat (Asyndeton).	S. 190[a] Z. 13 febricitans.
c. 3 Z. 34 salutiferis scolis, besser als	S. 190[b] Z. 22 amare salubribus scolis.
c. 4 S. 597 Z. 2 super regnum, besser als	S. 191[b] Z. 8 per regnum.
c. 5 Z. 14 (turba discipulorum) carpunt.	Z. 15 carpebat.
Z. 24 fervencia flagella, besser als	S. 192[a] Z. 18 ferientia flagella.
c. 6 Z. 31 portat(Asyndeton).	S. 192[b] Z. 10 portans.
Z. 33 curvat.	Z. 15 incurvat.
c. 7 Z. 35 et sicut.	Z. 18 et si est ut auditum. (audivimus S).
c. 8 Z. 41 pro elevando pastore (levando H).	S. 193[a] Z. 6 pro eligendo pastore.
c. 9 S. 598 Z. 19 cum gemitu.	S. 193[b] Z. 24 gravi gemitu.
Z. 20 cum pressa malis.	Z. 25 quando pressa malis.
c. 10 Z. 26 cum quo errore, schlechter als currunt (Praes. histor.).	S. 194[a] Z. 10 quo errore.
	Z. 12 cucurrerunt.

biberunt (Verg. Ecel. III, 111); c. 9 Mundus felix erat, Otto dum sceptra gerebat; c. 10 Una salus victis nullam sperare salutem (Verg. Aen. II, 354); c. 11 quantum mutatum ab illo (Ovid, Met. XV. 46); eb. O nimium felix cui parcus sufficit usus; c. 12 pulchre virtutis alumnus; eb. nescia cedere loco; c. 17 navis occupat portum (Horaz Od. I, 14. 2, 3); c. 20 Munus hoc autentum donat tibi filia regis; c. 25 faucibus immanis Averni; c. 32 O curas hominum, o quantum est in rebus inane (Pers. I. 1); eb. Fistula dulce canit, volucrem dum decipit auceps.

AH (Pertz).		KS Bielowski.
c. 10 S. 598 Z. 31	terga convertit, gesuchter als	S. 194[a] Z. 21 terga vertit.
Z. 34	colla flectunt, besser als	S. 194[b] Z. 8 collum flectunt.
Z. 39	exhorret, voller als	Z. 17 horret.
Z. 40	que (Asyndeton).	Z. 20 queve.
S. 599 Z. 8	raro (Adverb.), besser als	S. 195[b] Z. 12 rara manus.
c. 11 Z. 17	cohaerentibus suis besser als	S. 196[a] Z. 4 cohęrentibus sibi.
S. 600 Z. 3	sentit (Praes. hist.)	S. 197[a] Z. 7 sensit.
c. 12 Z. 28	suum honorem, besser als	S. 198[a] Z. 25 sacrum honorem.
Z. 31	sancto Mauricio, besser als	S. 198[b] Z. 7 nostro Mauricio.
Z. 36	nescia cedere loco (Vers)	Z. 17 nec (sine S) suo loco.
S. 601 Z. 6	magnae virtutis alumnus.	S. 199[a] Z. 3 pulchre virtutis alumnus.
Z. 11	aspexit.	Z. 14 prospexit.
Z. 28	argenti (massam) besser als accipiens.	S. 199[b] Z. 27 argenteam.
Z. 29	nil providet (Asyndeton).	Z. 27 ubi accepit.
		S. 200[a] Z. 2 parum providens.
c. 13 Z. 33	castigatur (hortabatur H., Asyn.).	Z. 11 castigatus.
c. 14 S. 602 Z. 13	volat, schlichter als	S. 201[a] Z. 5 pervolat.
Z. 20	ait.	Z. 18 dixit.
Z. 24	calce pacienciae, besser als munitos.	S. 201[b] Z. 3 limo patientiae. munivit.
Z. 26	incubat (Praes. histor.)	Z. 8 incubuit.
Z. 34	placavit.	Z. 22 placabat.
c. 15 Z. 38	suo duci erat, besser, da 'terre' kurz vorangeht, als	S. 202[a] Z. 7 domino terrae fuit.
Z. 40	quaerunt.	Z. 12 requirunt.
Z. 41	fecerunt.	Z. 13 deliquerunt.
Z. 43	evellere (margaritam).	Z. 16 avellere.
S. 603 Z. 1	Haec est.	S. 202[b] Z. 2 ecce.
Z. 8	fecit, stärker als cui servire regnum est, besser als	Z. 14 prȩcepit.
		Z. 15 cui servire regnare est
c. 16 Z. 19	ah — ah.	S. 203[a] Z. 9 ah — et.
Z. 20	malivolus.	index (corruptus auro proditor Canap.)
Z. 24	voces.	Z. 17 voce.
c. 17 Z. 43	Cum (Dum A) convenirent, besser als	S. 204[a] Z. 7 Cum convenerunt.
c. 18 S. 604 Z. 11	vult — vult.	S. 206[a] Z. 16 velit — veli (velitt nolit S).

AH (Pertz).

c. 18 S. 604 Z. 16 vivo et morior, besser als
S. 605 Z. 4 quod.
c. 19 Z. 7 Turoniam (eb. Canaparius).
Z. 8 pedes (= pedester H), besser als
Z. 22 parvulorum. dulcissima nutrix.
Z. 23 bonus.
Z. 26 pedes (= pedester), besser als
c. 20 Z. 33 parum fidis miserisque diviciis (ne infidelibus mis. div. H).
Z. 37 nescius tamen, prägnanter als
Z. 44 rege (sc. Otto III. nach der Kaiserkrönung).
c. 21 S. 606 Z. 2 servicio imperatoris in adiutorium adivit.
Z. 3 amicicias (-am H) iunxit, stolzer als mala .. ingessisset
Z. 12 inter haec.
Z. 22 feria sexta, prägnanter als
Z. 23 ipso festo besser, da vigilia vorhergeht, als
Z. 25 iaculantes (iactantes A).
Z. 28 mortui quiescunt, voller als
Z. 29 distracte — cesserunt, besser als
Z. 36 dextera senioris, voller als
c. 22 S. 607 Z. 9 duce, besser als
c. 24 Z. 38 arsit.
Z. 39 fratres (Canap.).
Z. 40 assumpsit, voller als
Z. 44 propter quaerere et scindere, gleichmässiger als
S. 608 Z. 7 inveniat, besser als
c. 25 Z. 18 consistunt, voller als
dirum (durum A) infremuit (infremit H), besser als

KS (Bielowski).

S. 206b Z. 3 vivens morior.
Z. 13 de quo (cuius S).
Z. 19 Turonum (Turones S).
pedibus.
S. 207b Z. 2 pullorum Dei. inclita mater.
Z. 1 pulcher K, egregius S.
Z. 8 pede.
Z. 18 parum infimis et terrenis.
S. 208a Z. 2 quamvis non nosset.
Z. 13 imperatore (richtiger).
S. 208b Z. 1 in servicium imperatoris adiuvit (operam navavit S).
Z. 4 graciam amicitiae promeruit.
Z. 7 mala fecisset (affecisse S).
Z. 21 interea.
S. 209b Z. 1 sexto die.
Z. 2 sabbato.
Z. 7 iaculant (-tur S).
Z. 12 moriebantur.
Z. 15 disperse — iacent (vorher dispersi).
S. 210a Z. 8 manus senioris.
S. 210b Z. 12 Bolizlavo (geht schon einmal kurz vorher).
S. 211b Z. 7 ardebat.
S. 212a Z. 1 socios.
Z. 3 sumpsit (delegit S).
Z. 11 propter quaerendas et scindere (proscindendas S).
S. 212b Z. 9 veniat.
S. 213a Z. 7 sedent (sedet S).
Z. 8 nil boni loquens.

AH (Pertz).		KS (Bielowski).
c. 25 S. 608 Z. 21	diris (penis).	S. 213a Z. 12 duris.
Z. 23	prorupit.	Z. 18 erupit.
Z. 33	quia . . portat.	S. 213b Z. 13 quod . . portet (apportaret S).
Z. 36	princeps christianissimus Domino besser als	Z. 19 proximus Christiano dominio.
Z. 38	inmitis Averni.	Z. 22 immanis Averni.
Z. 41	et habeatis.	S. 214a Z. 5 habentes.
Z. 42	indignantes (ebenso Canap. c. 28).	Z. 7 dedignantes.
c. 26 S. 609 Z. 5	surgere.	S. 214b Z. 8 crescere.
Z. 8	laborando. quaeremus.	Z. 12 laborantes. Z. 13 quaeramus.
Z. 10	se fallat. venit.	Z. 17 eos deludit. Z. 18 veniat.
Z. 17	imperatoris filio, poetischer als aut reperire aut finem ponere, gleichmässiger als	S. 215a Z. 8 Christo. ut — reperiret (acquireret S) aut finem ponere.
c. 28 Z. 40	dilectioni, besser als	S. 216a Z. 3 dilectissimae fraternitati (vorher fratres).
Z. 41	Haec in christiana; at, poetischer als tres homines carpunt iter, poetischer als	Z. 6 Interea. Z. 7 Adalbertus cum suis sociis carpit iter.
c. 29 S. 610 Z. 7	et . . increpat.	S. 216b Z. 13 increpans.
Z. 14	filius mulieris, poetischer als	S. 217a Z. 1 beatus Adalbertus.
c. 30 Z. 19	partem obsonii, besser als	Z. 9 parum obsonii (pauxillum obsonii Canap. c. 30).
Z. 21	iterare (itinerare H).	Z. 13 pergere.
Z. 22	fessa (oben schon einmal) corpora	Z. 16 vexata corpora.
Z. 24	cui frater, poetischer als	Z. 19 cuius (cuiusdam S) frater.
Z. 26	ydolatrae.	S. 217b Z. 2 tunc (S ändert).
Z. 32	in mente.	Z. 14 vita.
Z. 39	manserunt.	S. 218a Z. 6 remanent.
c. 31 S. 611 Z. 6	gloriosum.	S. 218b Z. 13 glorię plenum.
Z. 9	Christus, besser als operis, deutlicher als	S. 219a Z. 4 angeli.
Z. 18	pia digna (d. fehlt H) prodigia coruscancia, besser als	Z. 5 omne quod fecit.
c. 32 Z. 24	morere (in ore! H) Imperativ, gesuchter als	Z. 21 signa misericordie (m. fehlt S) sine tedio.
		S. 219b Z. 4 mori.

AH (Pertz).		KS (Bielowski).	
c. 33 S. 612 Z. 1	forat, gesuchter als	S. 221[a] Z. 1	perforat.
Z. 6	expandit (in modum crucis manus), deutlicher als		
Z. 9	beatum, besser als	Z. 10	extendit.
		Z. 16	letum (leti bald darauf).
c. 34 Z. 16	aurem (ad aurem dixit), besser als	S. 221[b] Z. 5	aures.
Z. 24	preciosus, schlichter als	S. 222[a] Z. 1	preciosissimus.
Z. 25	miseris.	Z. 5	egris.
Z. 27	ad omnes sanctos	S. 222[b] Z. 1	et omnis sanctus.
Z. 30	civitas angelorum poetischer als	Z. 6	pars angelorum. cum quo.
	pulcra facie immortalia saecula saeculorum.	Z. 7	aurea regna immortalium seculorum.

Bei weitem die Mehrzahl der stilistischen Unterschiede von AH (Pertz) gegen KS (Bielowski) sind absichtliche Verbesserungen. Des Verfassers Eigenthümlichkeiten treten in AH schärfer hervor, dem Asyndeton wird ein grösserer Spielraum eingeräumt, die Spitzen werden klarer herausgearbeitet, die Bilder gesuchter, gewagter, z. B. in c. 22 das Bild von der ehebrecherischen Gattin. Mit vollem Recht hat daher Pertz die von ihm veröffentlichte Fassung für die zweite, vom Verfasser durchgesehene und verbesserte Ausgabe erklärt. Der Hauptunterschied dieser neuen Auflage gegen die frühere besteht neben den Verbesserungen des Stiles, der Richtigstellung einzelner Versehen (wie der falschen Todesart des heiligen Georg in c. 34) in der Hinzufügung des c. 23, Begegnung mit Radla in Ungarn, und im Fortlassen einiger Ausführungen in c. 10. 11 und 17, von denen die letzte zum Theil auf Canaparius beruht. Dann hat der jüngere Text bei Pertz zwei weitere Stellen in c. 4[1] und c. 20 mehr, welche dem älteren (Bielowski) fehlen. Man wird K.'s Auseinandersetzung S. 106—108, dass diese beiden Stellen nur fromme Betrachtungen eines späteren Lesers seien (Ecce, prudens lector . . . infusum. Intellige . . . augustus) ohne Bedenken beistimmen müssen. Nicht so einfach erklärt sich der dritte Zusatz, c. 23: 'Miserat his diebus — agnosci volo', die Sendung des Papas Radla nach Ungarn und des Verfassers Zusammentreffen mit ihm daselbst. K. ist der Ansicht, dass dieser Abschnitt vom Autor selbst herrühre, aber in der Urschrift nicht mitten im Text, sondern an einer besonderen Stelle ge-

1) Nicht c. 5, wie K. S. 106 angiebt.

standen habe: 'die ersten Abschreiber (S. 106. 107) schrieben die Hs. von Anfang bis zu Ende ab und hielten sich dabei an die Ordnung, wie sie in der Hs. durch die Folge der Dinge bezeichnet war; die späteren, denen es nur auf das Leben des Heiligen selbst ankam, schrieben es mit Uebergehung jenes besonderen Abschnittes ab, und nur der Epitomator als Mensch von höherer Einsicht und nachdenkend errieth die Verbindung jenes Abschnittes mit dem Ganzen und fügte ihn ein'. Er steht aber nach K. nicht an der richtigen Stelle, sondern gehöre zu c. 16, wo von den Beziehungen Adalberts zu Ungarn die Rede sei. Da wir den kürzeren Text nicht für den Auszug einer fremden Hand halten können, sondern ihn als die vom Verfasser selbst verbesserte zweite Ausgabe erkannt haben, ist auch diese Erklärung K.'s abzuweisen.

Wer war nun der Verfasser der Vita II, fragt K. S. 109. Nicht Bruno von Querfurt, denn Vita II ist 1004 in dem römischen Alexiuskloster von einem Mönche desselben sächsischer Abkunft geschrieben worden. Bruno aber war kein Mönch dieses Klosters und 1004 nicht mehr in Italien, das er seit 1002/3 nicht wieder betreten hat. Um dieses zu beweisen, stellt K. S. 109. 110 alles, was der Verfasser über sich sagt, zusammen und giebt S. 111—114 einen Lebensabriss Bruno's nach Thietmar und seinen eigenen, ihm auch von K. zuerkannten Schriften, dem Briefe an König Heinrich II. und der Vita quinque fratrum. Sind diese Bedenken K.'s begründet? Wir fragen zuerst: wann und wo ist Vita II verfasst?

Von sich selbst spricht der Verfasser nur an 5 Stellen und zwar:

C. 8 hat er ein Schreiben des Prager Domprobstes Willico gelesen, welches dieser an 'unseren Abt' geschickt hatte (cum ad abbatem nostrum hoc scriptum folio mandaverat), c. 14 hat ihm der Abt (nämlich Leo von S. Alessio) öfter von Adalberts geistlicher Wissbegierde erzählt (ut ipse non semel ad nos dixit); c. 17 hat er vom Abte Johannes (von S. Alessio) über den Verkehr Adalberts im Kloster gehört, als er (der Autor) sich der Erbauung wegen an ihn wandte (memini dicentem, cum causa aedificationis aggressus essem); c. 20 kennt er die edle Sinnesart Kaiser Otto's III. (cuius morem nobilem novimus); c. 27 hat er von dem Abte Johannes (von S. Alessio) niemals ermitteln können, ob sich ein Traum auf ihn beziehe, beruhigt sich aber dabei (ab eius ore, fateor, nunquam excutere potui-

mus [1], nec hoc nos fatigat, qui nostrum intercessorem in manibus habemus). Er kennt also die Aebte von S. Alessio, Leo und Johannes, persönlich, ebenso Kaiser Otto III., mit Johannes (Canaparius) hat er sich der Erbauung wegen unterhalten, er hat mit ihm verkehrt, aber dass er Mönch im Kloster auf dem Aventin gewesen, geht aus diesen Stellen nicht hervor. So spricht ein unabhängiger Bekannter, kein Untergebener. Denn der abbas noster in c. 8 bezieht sich, wie Kaindl Mittheilungen XX, 653 zeigt, nicht auf S. Alessio, von dem vorher noch gar nicht die Rede war. Gerade dieses Verhältnis zu S. Alexius und Bonifacius ist uns für Bruno von Querfurt durch die Vita Romualdi des Petrus Damiani bezeugt, die um 1040, also nur ein Menschenalter nach Bruno's Tode nach Berichten von alten Mönchen, die ihn noch gekannt hatten, abgefasst ist. Hier wird von ihm erzählt (MG. SS. IV, 850): Hic itaque cum in capella regis moraretur (ebenso Gesta episc. Halberstad. SS. XXIII, 89. 90: imperialis aule capellanum, Thietmar VII c. 34: a tercio desideratur Ottone et succipitur) videns ecclesiam antiqui martiris Bonifatii, mox exemplo sui aequivoci ad martirii desiderium provocatus, ait: Et ego Bonifatius vocor; cur ergo etiam ipse Christi martir esse non debeo? Deinde quoque iam monachus factus . . . Dass dies 998 geschehen ist, zeigt Thietmar durch die Bemerkung, er habe im 12. Jahre seiner Bekehrung den Märtyrertod erlitten, was 1009 erfolgte.

Das Jahr der Abfassungszeit ist in c. 12. 20 und 22 genau bezeichnet, 1004. An der ersten Stelle heisst es, der neue König Heinrich II. habe das dem heiligen Laurentius zugefügte Unrecht wieder gut gemacht; gemeint ist die im Februar 1004 erfolgte Wiederherstellung des Bisthums Merseburg (Thietmar VI c. 1). Noch weiter führt in c. 20—22 die Erzählung von dem hoc anno eingetretenen Tod des ältesten Bruders Adalberts, Sobebor, der im September 1004 bei der Eroberung von Prag fiel. Beide Ereignisse haben sich diesseits der Alpen zugetragen; der Tod Sobebors dürfte in Rom schwerlich so bald bekannt geworden sein, keinenfalls vor dem 12. October 1004, an dem der von unserem Autor so oft erwähnte und nirgends als verstorben bezeichnete Abt Johannes Canaparius aus dem Leben schied. Dass Vita II in Rom verfasst sei, wie

1) Einen weiteren Zusatz: 'id ideo ipsum pro secreto amore coelestis patriae alterum pondus esse cogitacione cogitamus' hat nur die jüngere Fassung.

K. will, scheint mir wenig glaublich; wo sie aufgezeichnet ist, ergiebt sich aus dem Itinerar Bruno's von Querfurt.

Dieser erzählt in der Vita quinque fratrum c. 10 (SS. XV, 725), dass er kurze Zeit nachdem er einen in Rimini erfolgten Mord in der Kirche des heiligen Gaudentius erfahren hatte, von Ravenna sich nach Rom begeben habe. 'Nuper', wurde ihm erzählt, 'in Arimino (so ist mit Kade das Armenia der Hs. zu verbessern) insurrexere totus populus contra unum nobilem virum . . . monachum Rothulfum, eo quod velut homo sapiens secundum seculum adiuvit Leonem episcopum de palacio, qui contendens pro fidelitate regis et suo questu multam pecuniam adquisivit in illo comitatu'. Der Bischof Leo, der auch in Vita II c. 20 als Leo palatii episcopus erwähnt wird — nur an diesen beiden Stellen führt er diese eigenthümliche Bezeichnung — ist bekanntlich Leo von Vercelli (998—1026), über den zuletzt Bloch im N. A. XXII (1897), 16—136 nach zum Theil neu entdeckten Quellen des Vercellenser Capitelsarchivs gehandelt hat. Er hat nachgewiesen, dass wir in Leo einen höchst einflussreichen Staatsmann und Rathgeber erst Otto's III., dann Heinrichs II., eine Hauptstütze der deutschen Politik in Italien zu sehen haben. Auch auf die kaiserliche Kanzlei übte Leo, wie Bloch zeigt, nach der Beförderung des bisherigen Kanzlers Heribert zum Erzbischof von Köln (Juli 999) bestimmenden Einfluss aus. Denselben Vorfall in Rimini, leider auch ohne Angabe eines Datums, berichten, wie schon Kade SS. XV, 725 N. 6 anmerkte, die Miracula Sancti Rophilli in den Analecta Bollandiana I, 115 mit den Worten 'Apud Ariminensem urbem orta est quaedam saeva seditio contra quendam monachum Rodulfum nomine propter aliquas causas, de quibus tractare nostrum non est'. Der Mönch Rodulf, gegen den sich das ganze Volk ('universi cives, omnes populi cunctaque multitudo', Mirac. S. Roph. l. c.) erhob, muss eine hervorragende Stellung eingenommen haben, wie Bruno angiebt, als Gehülfe ('eo quod . . adiuvit') des kaiserlich gesinnten Bischofs Leo, es liegt also nahe, seine Feinde auf der entgegengesetzten Seite zu suchen, unter den Gegnern der deutschen Herrschaft. Bekanntlich wurde nur 24 Tage nach dem Tode Otto's III., der am 23. Januar 1002 zu Paterno im Sabinerlande gestorben war, am 15. Februar in Pavia Arduin von Ivrea, der erbittertste Gegner Leo's von Vercelli, zum König von Italien gewählt, während das deutsche Heer mit der Leiche des Kaisers noch auf italienischem Boden sich durch die

zu Feinden gewordenen Lombarden durchschlug; von Kämpfen bei Lucca wird berichtet (Vita Burchardi Wormat. ep. c. 8, SS. IV, 836), erst in Verona war der kaiserliche Sarg in Sicherheit (Thietmar IV, c. 50). Ueber Polling bei Weilheim und Neuburg an der Donau gelangte der Trauerzug am 30. März nach Köln, am 4. April nach Aachen, wo am 5. die Beisetzung erfolgte (Thietmar IV, c. 51. 53). Inzwischen schaltete in Ober- und Mittelitalien Arduin als König, am 20. Februar erhielt S. Salvatore bei Pavia, eine Tochter von Monte Cassino, von ihm ein Privileg, am 25. März Bischof Peter von Como drei Urkunden, am 21. Mai wird in Asti, am 19. Juni in Mailand, dann in Piacenza im Namen Arduins entschieden, am 22. August werden die Nonnen von Priscianum, später S. Giustina zu Lucca gehörig, also wohl in Tuscien zu suchen, von ihm begnadet[1]. In den Sommer 1002 dürfte daher auch die Ermordung des Mönches Rodulf in Rimini zu setzen sein (nicht 1001, wie Bloch N. A. XXII, 79 meint). Nuper war die That geschehen, als sie Bruno in Pereum erzählt wurde; 'non post multos tamen dies . . . cupido animo et tardo crure Romam veni' (Vita quinque fratrum l. c. S. 726); von dieser Reise von Ravenna nach Rom wusste noch 40 Jahre später Petrus Damiani nach den Erzählungen eines jetzt hochbetagten Reisegefährten die Kasteiungen und Fasten zu schildern, denen sich Bruno unterwegs unterzog. In Rom erhielt er, wie er selbst sagt, 'ab ore apostolici papae evangelizandi licentiam'. Der Papst war nach den Gesta ep. Halberstad. SS. XXIII, 89. 90 Silvester II.: 'et post multos labores de grandi via maris et terrae Reinesburch veni, quae antiquo nomine vocabatur Radix bona' (dieselbe Neigung zu etymologischen Erklärungen wie bei den slavischen Namen der Vita II). Die Reise ging also zuerst zu Schiff, vermuthlich von Rom zurück nach Ravenna und auf dem Wasser nach Venedig, dann durch die Ostalpen nach Regensburg; die 'multi labores' können auf die kriegerischen Wirren im Winter 1002 1003 bezogen werden, als in den ersten Tagen des Januar 1003 im Val Sugana südöstlich von Trient bei Fabrica Herzog Otto von Kärnthen von König Arduin geschlagen wurde. Von der Reise Bruno's durch Deutschland wurde dem Petrus Da-

1) Alle diese Documente schon bei Provana, Studi critici sopra la storia d'Italia a tempi del re Ardoino, Torino 1844 S. 363—371. Die neuen Arbeiten von Carutti und Bloch ergeben für 1002 und 1003 kein weiteres Material, auch nicht MG. DH. II. Arduin 1—8.

miani (Vita Romualdi c. 27) erzählt, dass der Bischof (Bruno) mit blossen Beinen und Fusssohlen ('nudis cruribus et plantis') geritten sei und bei der unerträglichen Kälte durch warmes Wasser von den Steigbügeln abgethaut werden musste — aus Bruno's Geist heraus ist diese Kasteiung nicht schlecht erfunden, wenn dabei auch sicher der Schauder des Südländers vor dem unwirthlichen Norden eine Rolle spielt; mit Kolberg (Zeitschr. f. Gesch. Ermlands VIII, 33) daraus auf den Winter als Reisezeit zu schliessen, scheint mir unrichtig. In Regensburg hielt sich im November 1002 der neue deutsche König Heinrich II. auf, hier feierte er am 11. Nov. das Martinsfest, urkundete am 16. Nov. für den Dogen von Venedig und brach erst im December aus dieser Hauptstadt seines Herzogthums Baiern nach Frankfurt auf (Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. I, 230. 235. 243). In Regensburg fand sich, wie alle neueren Forscher annehmen, Bischof Leo von Vercelli hülfesuchend ein (Hirsch S. 240), vielleicht befand sich der ihm wohlbekannte Bruno in seiner Begleitung. Von Regensburg gedachte dieser nach Polen zu seinen Freunden Benedict und Johannes zu ziehen, aber ihn hinderte der Krieg: 'quia bella non parcebant et via plena erat hostium'. Der Weg von Regensburg nach Polen, speciell nach Posen, in dessen Nähe sich die Niederlassung der italienischen Mönche befunden hat, ging entweder quer durch Böhmen und Schlesien oder um den Böhmerwald und das Erzgebirge herum durch den Nordgau (die heutige Oberpfalz), die Marken Zeitz, Meissen und Lausitz; wenn Bruno in Regensburg Halt machte, muss der Krieg in den Nachbarlandschaften, also in Böhmen und dem Nordgau gewüthet haben. War das im Spätherbst 1002 der Fall?

In Böhmen war kurz vorher, im Laufe des Jahres 1002, ein neuer Herzog zur Regierung gelangt, den Thietmar V, c. 23 zwar als einen Trunkenbold schildert, Wladiwoj, der sich aber mit dem Deutschen Reiche im Frieden befand, denn er kam im November 1002 nach Regensburg zur Huldigung; als er im Winter 1002—1003 gestorben war, riefen die Böhmen seinen vertriebenen Vorgänger Boleslaw III. Rothhaar zurück, der aber so tyrannisch regierte, dass gegen ihn Boleslaw Chrobry von Polen angerufen wurde, der ihn entthronte, blendete und Prag einnahm; Ende März hat dieser schon ein auf Böhmen bezügliches Anerbieten des deutschen Königs zurückgewiesen (Thietmar V, c. 29—31). Seitdem befindet sich Böhmen im Kriegszustand gegen Deutschland. Ein Bundes-

genosse Boleslaws von Polen ist Heinrich der Markgraf des Nordgaus, gegen den der König den offenen Kampf im August 1003 nördlich von Regensburg, bei Nürnberg begann. Die Worte Bruno's passen also auf den Sommer 1003, aber nicht 1002. Dennoch muss Bruno schon 1002 nach Regensburg gekommen sein, denn inzwischen war ihm sein Freund Benedict aus Polen entgegengekommen und im Winter ('erat autem hiems magna bellorum', Vita c. 11, SS. XV, 728) nach Prag gelangt; von dort aber liess ihn der Polenherzog Boleslaw nicht weiterziehen, damit er nicht den Feinden in die Hände falle; das passt, da im November 1003 Benedict und Johannes ihr Ende finden[1], nur auf den Winter 1002—1003. Damals also muss Bruno in Regensburg gewesen sein, denn Benedict wusste von seiner Nähe, SS. XV, 728: 'nunc notat culpam meam, qui cum prope essem et promissionis debitum reddere possem — quod verum erat — tunc temporis eum videre nolui'[2]. Im Frühjahr 1003 ging also Benedict ohne Bruno gesprochen zu haben, nach Polen zurück und Bruno begab sich wohl um die nämliche Zeit zu Schiff nach Osten zu den schwarzen Ungarn. So fasst auch K. S. 112 den chronologischen Zusammenhang auf. Wie lange sich Bruno in Ungarn aufgehalten hat, wissen wir nicht; nach dem Februar 1004 erhielt er in Merseburg auf Geheiss König Heinrichs die bischöfliche Weihe von dem Erzbischof Tagino von Magdeburg, der erst im Februar 1004 sein Amt angetreten hatte. In Merseburg ist Heinrich II. im Jahre 1004 viermal gewesen, am 2. Februar, als Tagino zum Erzbischof geweiht wurde (Thietmar V, c. 44), in der zweiten Hälfte Februar nach dem kurzen Feldzuge gegen die Milzener (eb. VI, c. 1 und 3), Mitte August, als sich in Merseburg das deutsche Heer unter Anführung des Königs zum Feldzuge in Böhmen versammelt, und im November, nachdem der Krieg mit der Einnahme von Prag sein siegreiches Ende erreicht hatte (eb. VI, c. 10—16). Mit Recht setzt daher der letzte Herausgeber Thietmars, Fr. Kurze, den Bericht VII, c. 34, der erst 1016 niedergeschrieben wurde (Einleitung S. X), über die Bischofsweihe Bruno's in den November 1004. Wir können also Bruno's Itinerar nach seinen eigenen, Thietmars und Damiani's Angaben folgendermassen feststellen:

---

1) Das Jahr 1003 haben die ältesten poln. Annalen, Ann. Crac. vet., Camenz., cap. Cracov., den Tag die Vita quinque fratrum. 2) Ebenso Kade, SS. XV, 715.

998 mit Otto III. in Italien, wird Mönch (in einer Kirche des heiligen Bonifacius), dann Einsiedler im Pereum bei Ravenna, 1002 Herbst zieht nach Rom, dann nach Regensburg, 1003 Frühjahr (zu Schiff) zu den schwarzen Ungarn, 1004 November wird in Merseburg zum Bischof geweiht.

Vergleichen wir damit, was wir von dem Verfasser der Vita II des heiligen Adalbert wissen: er kennt Otto III., hat ein freundschaftliches Verhältnis zum Abte von S. Alessio und Bonifacio, hat von dem nach Ungarn geschickten Papas Adalberts, Radla, Nachrichten über seinen Helden erhalten und verbreitet sich sehr eingehend über die Aufhebung und Wiederherstellung des Bisthums Merseburg; er schreibt nach September 1004. Man sieht, die springenden Punkte, auf die es ankommt, decken sich bei Bruno und dem Verfasser der Vita II vollkommen: Kętrzyński's sächsischer Anonymus hätte genau dasselbe erlebt wie Bruno. Wir werden daher Bruno unbedenklich weiter die Vita II zuschreiben können, abgesehen von der unzweifelhaft zwischen ihr und der Vita quinque fratrum herrschenden Stilgleichheit, welcher K. vergebens S. 115 alle Bedeutung abspricht. Nicht nur der Gebrauch einzelner Wendungen, Benutzung der Bibel und derselben klassischen Schriftsteller, sondern Eigenthümlichkeiten, um nicht Verschrobenheiten des Stils zu sagen, sind in beiden Werken dieselben, so möchte ich besonders auf die Manier, den Relativsatz vor das Wort, von dem er abhängt, zu stellen, sowie auf die Vorliebe für das Asyndeton aufmerksam machen. Wenn K. S. 115 die Ansicht ausspricht, der Stil Bruno's in der Vita quinque fratrum sei nicht so 'klar und durchsichtig', wie in Vita II, und jener vermöge nicht so sachlich und ohne Abschweifungen zu schreiben, wie diese, so glaube ich, dass er mit diesen Urtheilen über die Vita II ganz allein steht. Wenn auch Wattenbachs Verdict (Geschichtsquellen[6] I, 354), die Vita II sei in einer 'widerlich blumenreichen und salbungsvollen Sprache' geschrieben, zu hart ist, so trifft dafür die Charakteristik von Karl Heine (Brun von Querfurt, Querfurt 1877, S. 17) vollkommen zu: 'das Latein, in dem sein Buch (Vita II) abgefasst ist, leidet oft an Schwulst und Dunkelheit, lässt aber dennoch öfter geistvolle Gedanken und Wendungen durchblicken, namentlich da, wo die innerlich aufflammende Begeisterung ihn über die Ungewandtheit des Ausdrucks hinweg hebt'. Der neueste Biograph Adalberts, H. G. Voigt, sagt (S. 225 ff.): ‚Ein reiches Leben und künstlerische Veranlagung waren

in ihm (Bruno). Das merkt man auch seinen Schriften an. Sie haben dichterischen Schwung und verrathen einen feurigen, enthusiastischen Geist. Freilich fällt sein Stil in Folge Mangels an Schulung oft in ein uns fremdartig anmuthendes Pathos'. Dazu gesellen sich die Urtheile der älteren Forscher. Johannes Voigt (Geschichte Preussens I. 656): 'mit vielen frommen Sprüchen und einem unerträglichen Pompe ausgeschmückt — um gottselige Betrachtungen daran anzuknüpfen oder mit einem Schwalle von Redensarten zu verwässern oder hie und da mit entlehnten Dichterstellen auszuschmücken' (1827 geschrieben!). Pertz (MG. SS. IV, 579): 'sententiarum vi et gravitate, sermone vivido, brevi, florido, nonnunquam ipsa brevitate subobscuro' (1841) und Bielowski, Monumenta Poloniae historica I, 187 (1864): 'Hier wie in seinen anderen Schriften (dem Briefe an Heinrich II., die Vita quinque fratrum wurde erst 1883 bekannt) zeichnet er sich durch Schärfe des Urtheils, tiefe Wahrheitsliebe und kühne Offenheit aus. Sein Stil ist gedrängt, blühend; oft ergreift er durch hohen Gedankenflug, bisweilen wird er jedoch durch übermässigen Gehalt verwickelt und nicht leicht zu verstehen'. Das ist zutreffender als K.'s 'klar und durchsichtig' (jasny i przejrzysty). Viele Stellen der Vita II sind nur durch Vergleichung mit ihrer Quelle, Vita I, zu verstehen und haben schon wiederholt zu Misverständnissen geführt, z. B. wenn Kehr, Urkunden Otto's III. S. 25 N. 1 auf Grund von c. 6 (capella regis magistrum tulit = abstulit) Adalbert zum Lehrer der Hofschule macht statt Othrik; auf ein Misverständnis von c. 17 bei Sackur, Cluniacenser I, 332 weist Voigt, Adalbert S. 276 u. 307 hin. Also gerade, was K. als Unterschied von Vita II und Vita quinque fratrum anführt, spricht vielmehr für denselben Verfasser.

Dazu kommt nun das ausdrückliche Zeugnis der sächsischen Schriftsteller des 12. und 13. Jh., welche als Verfasser der Vita II unter Anführung einer Stelle aus derselben den heiligen Bruno nennen. Die Hauptstelle befindet sich in den Magdeburger Annalen (MG. SS. XVI, 156): 'nam ut refert sanctus episcopus et martyr Bruno' wird der Traum aus c. 12 der Vita mit wörtlichen Anklängen erzählt, in welchem der heilige Laurentius dem Kaiser Otto II. den Fussschemel unter den Füssen wegzieht. Noch stärker ist die Benutzung der Vita II c. 9 und c. 5 in denselben Magdeburger Annalen SS. XVI, 153 und 156. Diese Stellen hat auch K. S. 119 und 120 zusammengestellt; das zweite Mal heisst es ausdrücklich: 'ut

dicitur in passione beati Adalberti et martiris'. Alle drei Stellen finden sich auch gleichlautend mit den Magdeburger Annalen in den Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, SS. XIV, 384. 386. 387. 389, deren ältester Theil 1142 nach dem Tode des Erzbischofs Konrad von Querfurt aufgezeichnet ist. Die Magdeburger Annalen bemerken zu 1009, als sie das Martyrium Bruno's (nach Thietmar und den Quedlinburger Annalen) berichten, dass von seinem Bruder Gevehard der Erzbischof Konrad abstamme. In Magdeburg konnte sich daher sehr wohl durch 150 Jahre eine Tradition über die Werke Bruno's erhalten, aus Magdeburg stammt ja auch die einzige Hs. der Vita quinque fratrum. Die Magdeburger Quellen haben, wie K. S. 120 mit Recht hervorhebt, Bruno's Vita II in der längeren Fassung (KS) vor sich gehabt, denn sie haben zu 982 ein Stück abgeschrieben (Nemo rex . . . . compellat paganum, c. 10), das nur in dieser, nicht in der kürzeren vorkommt.

Ferner ist Bruno's Vita II. von dem Annalista Saxo benutzt worden, denn zum J. 983 berichtet er mit denselben Worten, wie Bruno c. 12 die Vision des heiligen Laurentius, MG. SS. VI, 631 Z. 52—60: Nocte intempesta . . . ita iussit. Die Hs., welche dem Annalisten vorlag, hatte eine Lesart der kürzeren Fassung, nämlich SS. IV, 601 Z. 11) 'aspexit' statt 'prospexit', folgte aber sonst ebenfalls der längeren, indem sie hinter 'iuvenis' das Wort 'incognitus' auslässt. Wenn noch in einigen anderen Wendungen der Text des Annalisten mehr mit dem von Pertz gegebenen, als dem von Bielowski abgedruckten übereinstimmt, so liegt das daran, dass nur die Königswarther Hs. hier abwich, während Surius den Wortlaut der kürzeren Redaction bietet, hier hätte Bielowski die Lesarten von K. nicht in den Text setzen sollen. Der Annalist nennt übrigens seine Quelle nicht.

Eine weitere Benutzung Bruno's finden wir in dem kurz vor 1230 abgefassten Chronicon Montis Sereni. Zum Jahre 1171 bringt dasselbe eine kurze Geschichte des Klosters Nienburg an der Saale, vermuthlich nach einer Gründungsgeschichte, die auch dem Annalista Saxo und vielleicht dem Verfasser einer Series abbatum Nienburgensium (Magdeburger Geschichtsblätter Bd. 2 S. 111—121, von Winter herausgegeben) vorgelegen hat. Dieser ist von dem Lauterberger Chronisten eine kurze Genealogie der Markgrafen der Ostmark beigefügt, in der es heisst: Odonis marchionis meminit scriptura passionis beati Adelberti, ubi dicitur: Odo pugnax marchio laceris vexillis terga vertit (SS. XXIII,

S. 155). Die Stelle steht wörtlich in c. 10 Bruno's[1], und zwar in der längeren Fassung (KS, Bielowski), da die kürzere (Pertz) 'convertit' hat. Wie der Herausgeber der Lauterberger Chronik in den Monumenten, Ehrenfeuchter, in der Note zu dieser Stelle anmerkt, hat der Chronist sie einem falschen Odo zugeschrieben, dem Sohne des 1029 gestorbenen Markgrafen Thietmar II. (Annalista Saxo, SS. VI, 678) statt des von Bruno gemeinten Markgrafen Hodo, dessen Tod Thietmar von Merseburg IV, c. 60 berichtet; er ist wahrscheinlich (nach Leutsch, Markgraf Gero S. 136, dem sich Fr. Kurze anschliesst) am 13. März 993 gestorben. Die gegen Miesko von Polen erlittene Niederlage, auf welche Bruno hier anspielt, möchte ich mit Grünhagen, Schlesische Regesten 2. Aufl. S. 2 gegen Zeissberg, Miseco I, 84 auf die von Thietmar II, c. 29 berichtete Schlacht bei Zehden am 24. Juni 972 beziehen, obwohl dieselbe noch unter Otto I. erfolgte und ihr Verlust daher nicht Otto II. angerechnet werden durfte, wie es Bruno thut, doch fehlt es an jeder weiteren Nachricht über einen zweiten Kampf Hodo's mit den Polen; die von Zeissberg (85 n. 5) herangezogenen späten Annalen von S. Trudpert (im Breisgau) sprechen nur vom Kaiser und sind ganz verwirrt. Die Worte aus der Scriptura passionis beati Adelberti sind nach dem Zusammenhang nicht aus der Nienburger Quelle entlehnt, sondern von dem Lauterberger Mönche selbständig eingeschaltet. Man hatte zwischen 1220 und 1230 auf dem Petersberge lebhaftes Interesse für die Bekehrung der Preussen, wie die zahlreichen Nachrichten über die Pilgerfahrten nach Preussen in dem Chronicon Montis Sereni beweisen; von 1209 bis 1222 ist fünf Mal von diesem Lande die Rede, Bischof Christian wird (freilich irrthümlich) zu 1215 primus post beatum Adelbertum genti Prutenorum episcopus genannt (SS. XXIII, 176. 186. 198—200): sicherlich befand sich auch die Scriptura passionis beati Adelberti auf dem Petersberge.

Ungefähr aus derselben Zeit, wie das Chronicon Montis Sereni, stammt die von Kętrzyński entdeckte und veröffentlichte Legenda de Sancto Adalberto, die Quelle der Miracula S. Adalberti (Monumenta Poloniae IV, 209 — 221, wiederholt SS. XV, 1178—1184), welche in ihren 15 ersten Capiteln fast ganz auf Bruno beruht, und zwar auch, wie K. S. 118 mit Recht hervorhebt, ebenfalls nur die längere

1) Darauf hat zuerst L. A. Cohn in den Götting. gel. Anzeigen 1860 S. 853 hingewiesen.

Fassung (KS. Bielowski) benutzt. Ausser den von K. angeführten Stellen geht dieses Verhältnis ganz klar aus folgenden hervor:

De Sancto Adalberto.	Bruno (Bielowski).	Bruno (Pertz).
c. 3 pro eligendo sibi pontifice convenere.	c. 8 conveniunt pro eligendo pastore.	c. 8 pro elevando pastore.
c. 4 quadripartitam namque divisionem faciens et primam clero, secundam pauperibus, terciam ecclesie pro captivorum redemptione concedens, quartam sibi suisque familiaribus ad sumptus necessarios ordinavit.	c. 11 quatuor divisiones fecit; unam clerus, alteram agmen pauperum suis usibus sumpsere, terciam mater ecclesia pro captivorum redemptione et sua restauratione possedit; quartam ipse cum coherentibus sibi ad necessarios sumptus recepit.	c. 11 primam partem in agmina pauperum, secundam pro restauratione matris ecclesiae, tertiam pro captivorum redempcione disposuit, quartam ipse cum suis coherentibus ad necessarios sumptus recepit.
c. 9 illi iam dedignantes.	c. 25 illi vero contra iam dudum dedignantes.	c. 25 indignantes

Verfasst ist die Legenda de sancto Adalberto, die nur in einer Hs. der Krakauer Capitelsbibliothek erhalten ist, vor 1248 in Polen.

Alle Benutzer Bruno's, die Annales Magdeburgenses, Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium, Annalista Saxo, Chronicon Montis Sereni, Legenda de sancto Adalberto haben also die ältere, längere Fassung vor sich gehabt. Dieser (KS) ist auch der noch nicht erwähnte älteste Benutzer der Vita II gefolgt, ihr eigener Autor, Bruno selbst in seinem Briefe an König Heinrich II., den er im Winter 1008/9 aus Polen an ihn schrieb; es ist die nur in KS vorkommende Stelle, in der er Constantin und Karl den Grossen als Muster eines christlichen Herrschers und Heidenbekehrers hinstellt, sie fehlt in AH. Auch in Bruno's Vita quinque fratrum c. 11 und 13 finden sich von K. ebenfalls angeführte deutliche Anklänge an Vita II, aber nur an Stellen, die in beiden Fassungen übereinstimmen.

Wir sind also zu dem Ergebnis gelangt, dass Bruno von Querfurt als Verfasser der Vita II des heiligen Adal-

bert anzusehen ist, dass die längere Fassung (KS) das ursprüngliche Werk darstellt, das allein eine wenn auch nicht grosse Verbreitung gefunden hat. Auch die jüngere Bearbeitung (AH) ist Bruno's Werk und trägt die Zeichen seines prägnanten Stiles noch stärker an sich. Wir haben oben gesehen, dass KS zwischen dem Bekanntwerden der Nachrichten von dem Tode Sobebors (September 1004) und dem Tode des Johannes Canaparius (12. October 1004) diesseits der Alpen geschrieben ist. In der kürzeren Recension findet sich nun allein c. 23 über die Beziehungen Adalberts zu Ungarn nach dem Berichte Radla's (cuius relatione haec scribo). In Ungarn war Bruno von Regensburg aus 1003 bis 1004; er hat aber, darin ist K. S. 117 durchaus zuzustimmen, später dieses Land noch einmal besucht, denn er traf daselbst nach seinem Briefe an Heinrich II. mit Bischof Bruno von Augsburg, dem Bruder des Königs, zusammen, der erst nach dem 14. August 1006 Bischof geworden ist; zwar war der Bruder des Königs auch 1003 in Ungarn (Thietmar VI, c. 2), aber als Flüchtling und wird damals auch schwerlich, wie es im Briefe an den König heisst, sich mit unserem Bruno über die Sorge, die der König um diesen hege, unterhalten haben. Auch würde der Zeitunterschied zu gross sein, wenn Bruno 1008 an das vor fünf Jahren geführte Gespräch anknüpfen wollte. Wir sind daher mit K. zu der Annahme gezwungen, dass sich die in der Vita quinque fratrum c. 10 erwähnte Reise nach Ungarn (Nigris Ungris . . evangelium portare cepi) und der im Briefe berührte Aufenthalt daselbst (cum moram facerem in terra Ungarorum) auf zwei verschiedene Ereignisse beziehen, das erste 1003—1004, das zweite 1007—1008. Wann ist nun Bruno mit Radla zusammengetroffen? In dem der zweiten Fassung der Vita II eigenthümlichen c. 23 findet sich ein Passus, der darauf hinweist, dass seit den geschilderten Ereignissen bereits ein längerer Zeitraum verstrichen ist: 'et ut dicunt, qui tunc temporis norunt'. Somit bezieht sich das Zusammentreffen mit Radla auf die zweite Anwesenheit Bruno's in Ungarn 1007. Dem widerspricht nicht, dass Bruno c. 21 auch in der zweiten Fassung die auf Sobebors Tod bezüglichen Worte: 'sed quando digna indigni scribimus, nunc est mortuus feriente gladio frater maximus' unverändert stehen liess, denn 'mortuus' heisst ja nicht nur gestorben, sondern auch todt, und es ist nicht gesagt, dass der Tod vor Kurzem eingetreten war. Das Hinscheiden des Abtes Johannes Canaparius dürfte Bruno allerdings in der Zwischenzeit erfahren haben. Damit

stimmt, dass Bruno den inzwischen im Briefe an König Heinrich verwendeten Vergleich mit Constantin und Karl dem Grossen in der zweiten Redaction fortliess. In diesem Zusammenhange gewinnen auch die nur in dieser vorkommenden Wendungen c. 22 'Dei servorum patrem' (Boleslaw von Polen) und 'in hac regione' (Polen) grössere Bedeutung: in Polen schrieb kurze Zeit nach seinem Briefe an König Heinrich Bruno die zweite Recension seiner Adalbertsbiographie; die erste dürfte im Winter 1004—1005 in Merseburg verfasst sein.

Nur wenige Seiten (120—129 gegen 94—120) widmet K. den übrigen Viten des heiligen Adalbert. Vita I schreibt er, wie schon am Eingange bemerkt wurde, dem Gaudentius Adalberts Stiefbruder, zu, weil alle Gründe, die für die Autorschaft des Canaparius beigebracht werden, ebenso für Gaudentius passen. Das ist doch nicht zutreffend. Der Verfasser von Vita I weiss in Italien, speciell in Rom sehr gut Bescheid, er zeigt c. 21 den ganzen Stolz des Römers (Roma autem cum caput mundi et urbium domina sit et vocetur, sola reges imperare facit), kennt den Namen des Stadtpräfecten (c. 17), die Entfernung vom Wohnort des heiligen Nilus bis Monte Cassino (c. 15) und lässt Nilus die Italiener als 'indigenae' bezeichnen — das konnte Gaudentius freilich auch, aber dieser musste doch jenseits der Alpen etwas besser zu Hause sein als der Verfasser von Vita I. Den Namen Böhmen nennt er nicht (c. 1), wie lange Adalbert in Magdeburg studiert hat, weiss er nicht (der eigene Bruder! c. 5), Magdeburg hält er für einen Trümmerhaufen (nunc pro peccatis semiruta domus et malefida statio nautis, Verg. Aen. II, 23). Dabei ist schwerlich an den Einsturz eines 'mirae magnitudinis aedificium in Magadaburg' (Hersfeld. Annal. Lambert 982) zu denken; 'von einem Verfalle der Schule und der Stadt unter Gisilers Regierung, wie ihn (Vita I) schildert, kann nicht die Rede sein', bemerkt Uhlirz, Geschichte des Erzbisthums Magdeburg unter den sächsischen Kaisern S. 112 N. 1; vermuthlich dachte der Verfasser an Merseburg[1]. Dass der heilige Wenzel in Prag den Märtyrertod erlitten (c. 8), hätte ein Böhme schwerlich geschrieben. Dazu kommt der bekannte Traum c. 29. Kurz, die Ansicht von Pertz

1) Gegen diese Stelle polemisiert offenbar schon Bruno Vita II c. 4, SS. IV, 596: 'ad ingenuam Parthenopolim . . . et ut hodie cernere est in pulcro littore Albis fluminis sancto Mauricio pulcherrimam domum prope construxit'.

und allen neueren Forschern in Deutschland, dass Vita I ein Werk des römischen Abtes Johannes Canaparius sei, scheint mir durchaus die richtige zu sein.

Noch kürzer fasst sich K. (und wir mit ihm) über die einst so hochgeschätzte Passio S. Adalperti martiris, S. 125—127. Bei der Aufzählung der Ausgaben vermisse ich die von Kolberg im 7. Bande der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands S. 502—514, der kürzlich (1898) im 12. Bande derselben Zeitschrift S. 267—322 die historische Bedeutung derselben untersucht hat: er kommt S. 319 zu dem Ergebnis, dass die Passio ein aus einer grösseren, jetzt verlorenen Schrift zum Zwecke kirchlicher Lesungen gemachter Auszug sei. Kętrzyński erkennt ihren Werth nur in Einzelheiten, hält sie für jünger als Canaparius und Bruno und für das Werk eines polnischen Geistlichen, aber nicht für einen Auszug, wie er selbst früher und Kaindl jetzt noch annimmt. Voigt, Adalbert S. 226—230, schätzt sie nicht viel höher und hält sie für das 'on dit', welches man in den Jahren 1006—1025 in Polen über Adalbert zu hören bekommen konnte (S. 229). Dabei möchte ich daran erinnern, dass ein ähnlicher Bericht im Jahre 1017, als Thietmar sein Cap. 28 des 4. Buches schrieb (ed. Kurze p. X), ihm vorgelegen haben muss, denn er berührt sich mehrfach mit der Passio.

Passio SS. XV, 707.	Thietmar IV, c. 28.
c. 2 Trucidatores nefandi elevato capite fixere illud in altum sudem reliquum corpus amni prope fluenti inmersere.	Sed nefandi sceleris auctores eum iam expirasse cernentes ad augmentum sui sceleris divinaeque ulcionis corpus pelago mersere beatum caput sude conviciando figentes.
c. 3 Pulslawo . . . pecunia . . data ipsum emit caput sanctum ac — nuntios ad redimendum reliquum corpus direxit.	Bolizlavus — data mox pecunia martiris mercatur incliti cum capite membra.

Zum Schluss bespricht K. unter n. IV S. 127—129 Bruno's Liber de Passione s. Adalberti, so nennt er die von der ältesten Polenchronik (dem sogenannten Gallus, früher Martinus Gallus) I, c. 6 (MG. SS. IX, 428) für den Besuch Otto's III. in Gnesen angeführte Quelle: 'sicut in libro de passione martyris potest propensius inveniri'. Weshalb Bruno von Querfurt der Verfasser dieser Geschichte

der Gnesener Zusammenkunft gewesen sein soll, hat K. in einer anderen Arbeit, auf die er hier Bezug nimmt, entwickelt, in demselben Bande der Krakauer Akademieschriften (Rozprawy t. 37 S. 25—36: zjazd gnieźnieński r. 1000 i jego znaczenie polityczne, der Gnesener Congress vom J. 1000 und seine politische Bedeutung). K.'s Ausführungen gipfeln in der Vermuthung, dass in der hier zwischen Otto III. und Boleslaw von Polen getroffenen Verabredung der Kaiser versprochen habe, binnen drei Jahren dem Polenherzoge das Reich zu überlassen. Für diese verblüffende Entdeckung beruft sich K. auf Bruno's Vita quinque fratrum c. 2 (MG. SS. XV, 719 Z. 10 ff.). Der Zusammenhang ist folgender: während Otto im Frühjahr 1001 sich in Ravenna aufhielt (25. März bis 12. Mai), hat er vor Zeugen erklärt: 'ex hac hora promitto Deo et sanctis eius: post tres annos, intra quos imperii mei errata corrigam, meliori me ('meo' Hs.) regnum dimittam et expensa pecunia, quam mihi mater pro hereditate reliquit, tota anima nudus sequar Christum'. So schrieb Bruno 1008 in Polen nieder, vielleicht war er selbst einer von den Ohrenzeugen (coram certis testibus), denn er befand sich zur angegebenen Zeit mit dem Kaiser in Ravenna, wo er am 4. April in der Urkunde für S. Maria in Pomposa neben Romuald und Johannes als Bonifacio eremita unter den Zeugen erscheint (DO. III. 396). Woher aber weiss K., dass mit dem 'melior me' Boleslaw von Polen gemeint war? So naiv war selbst das weltfremde Gemüth Otto's III., dieses Träumers auf dem Throne der Cäsaren, nicht, um die Kaiserkrone einem Barbaren (im antiken Sinne) abzutreten — dabei hatten doch auch die Reichsfürsten mitzuwirken. Und diese überraschende Thatsache soll in der verlorenen Adalbertsbiographie Bruno's gestanden haben. Der Liber de passione S. Adalberti der Polenchronik hat gerade die Gnesener Zusammenkunft und schon in sagenhaften Farben beschrieben, darüber konnte Bruno nicht aus eigener Anschauung berichten, denn er war im Jahre 1000 schon in Ravenna. An wen der schwärmerische Kaiser bei seinen Abdankungsplänen als seinen Nachfolger gedacht hat, wird sich kaum entscheiden lassen, sicher nicht an Boleslaw, dem er, wie Bruno, Vita quinque fratrum c. 8 (SS. XV, 724) berichtet, grössere Wohlthaten zu erweisen durch den Tod gehindert worden (cuius, sc. imperatoris, mortem nullus maiore luctu planxit quam Bolizlao, cui multa bona pre ceteris facere rex puer frustra in desideriis habebat . . qui, si fidem habet, ante omnes maiorem memoriam ani-

mae eius in corde tenet). Das ist 1008 geschrieben, als sich die Stellung des Polenfürsten zum Reiche sehr verändert hatte, denn Heinrich II. wahrte kräftig alle Rechte dem Nachbarn im Osten gegenüber, während Otto III. arglos wichtige Vorrechte der deutschen Kirche und des Staates preisgegeben hatte, was ihm später reichlich verdacht wurde (ich erinnere an Thietmars bekannten Stossseufzer bei Schilderung der Gnesener Zusammenkunft: ut spero legitime). Bruno aber, der in seinem Briefe an den deutschen König wieder die Vermittelung zwischen Deutschen und Polen als erreichbares Ziel vor sich sieht, ist in der Vita quinque fratrum mehr auf Seiten Boleslaws als Heinrichs, den er etwas geringschätzig in c. 16 und 21 (SS. XV, 734. 735) als rex Saxonum bezeichnet. Ich kann die Hypothese K.'s nur für völlig unbegründet halten.

Adalberts Leben beschrieb um 1000 im römischen Kloster S. Alessio, wo er gelebt hatte, der Mönch Johannes Canaparius, 1004—1005 in Merseburg Bruno von Querfurt mit starker Benutzung der römischen Biographie; 1007—1008 veranstaltete er eine neue, verkürzte Ausgabe seines Werkes, die nur sehr geringe Verbreitung gefunden hat, wir kennen nur zwei Hss. derselben, keinen Benutzer. In Polen und Deutschland circulierte schon 1017 eine legendenartige kurze Leidensgeschichte. Was 1110 der Hofhistoriograph Boleslaws III. als Liber de passione S. Adalberti vor sich hatte, wissen wir nicht, das Werk Bruno's war es nicht.

IV.

Urkunden und Forschungen

zu den

Regesten der staufischen Periode.

Zweite Folge.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

S. Leo am Aetna.

Nach Pirro, Sicilia sacra II. 1159 ed. 1733 hätte Heinrich VI. dem Kloster eine Urkunde ausgestellt *Messanae 7. Februarii 1196.* Im Februar 1196 war der Kaiser aber in Deutschland. Daher habe ich im N. A. XXIV, 128 erwogen, ob hier nicht Rechnung nach Oster- oder Marienjahren angewandt sei, denn im Februar 1197 hat Heinrich sich allerdings in Messina aufgehalten. Nun ist der bisher unbekannte Wortlaut aufgefunden worden, und daraus ersieht man, dass Pirro die einzige Jahresbestimmung des Diploms falsch aufgelöst hat. Die 13. Indiction gehört zu 1195; thatsächlich hat Heinrich aber auch im Februar 1195 Messina besucht.

Das Verdienst, uns mit dem vollen Texte zugleich die volle Sicherheit der Datierung gegeben zu haben, gebührt P. Kehr, der im Provinzialarchiv zu Catania eine dreifache Ueberlieferung entdeckte[1].

1) Fundatione del monasterio di S. Leone di Pannachia, mscr. chart. saec. XVII, arca 1, vol. 9, fol. 41. Aus dem Original.

2) Registrum privilegiorum et concessionum antiquarum ad favorem monasterii S. Nicolai de Arenis, mscr. chart. von 1716, arca 4, vol. 1, fol. 6. Aus dem älteren, verlorenen Registrum.

3) Copie dei privilegi del monastero von 1751, arca 58, vol. 1, fol. 27. Aus 2, doch mit kleinen Variationen.

Abschrift und Vergleichungen stellte Kehr mir gütigst zur Verfügung, und so kann ich zu der früher auch unbekannten, dann im N. A. XXIV, 129 veröffentlichten Urkunde, die Friedrich II. im Februar 1202 dem Kloster ertheilte, ein weiteres Ineditum hinzufügen.

Heinrich VI. bestätigt dem Kloster in Anbetracht seiner Ehrbarkeit und Religiosität die Mühle Ru-

---

1) Vgl. Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1899 S. 307. 308.

vetto, bezüglich deren ihm der Prior Peter mitgetheilt hat, dass sie, ein zerstörtes Werk, als Entschädigung für die 200 Tarenen, die unter Wilhelm I. und II. die königliche Dogana jährlich zur Kleidung der Brüder gezahlt habe, seiner Kirche überwiesen sei, dass er dann auf ihre Wiederherstellung viel Mühe und Kosten aufgewandt habe.

1195 Februar 7, Messina.

Henricus dei gratia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Significatum fuit sublimitati nostre per fratrem Petrum priorem, fidelem nostrum, et per fratres ecclesie sancti Leonis de Monte Gibello, quod, cum temporibus regis Guillelmi primi et secundi annuam[a] elemosinam percipere consuevissent a duana regia Tarenos ducentos pro indumentis fratrum, tandem in recompensatione illius elemosine assignatum fuit eidem priori et ecclesie quoddam molendinum destructum in tenimento Paternionis, quod dicitur de Ruvetto, in cuius reparationem[b] et edificium predictus prior labores multos substinuit et expensas. Considerantes igitur[c] honestatem et religionem eiusdem loci, in deserto et solitudine positi, molendinum illud concessimus et confirmavimus[d] eidem priori et ecclesie ac fratribus ibidem domino famulantibus libere et sine contradictione et molestia perpetuo possidendum. Si quis autem huic concessioni nostre temerario ausu in aliquo contravenire presumpserit, iram et[e] indignationem nostre maiestatis incurrat.

Datum Messane septimo die mensis Februarii tertie decime indictionis[f].

S. Maria zu Arbona[1].

Irgendwo kaufte ich das gut erhaltene Exemplar der Bestätigung Friedrichs II. von 1223, in die er sein Privileg von 1221 einrücken liess. Die Mönche sahen sich genöthigt, den Wortlaut der kaiserlichen Kanzlei vorzulegen, wahrscheinlich doch, um mit seiner Hülfe einen Angriff

a) *annuatim* 2. 3. b) *constructionem* 2. 3. c) *ergo* 3. d) *confirmamus* 2. 3. e) *iram et* fehlt 2, dafür *nostram*; blos *indignationem* 3. f) *millesimo centesimo nonagesimo quinto* 2. 3.

1) Vgl. über das Kloster, als dessen Name auch Ara Bona begegnet, Bindi, Memorie degli Abruzzi 651. Die dort 652 angeführte Urkunde Manfreds = B. F. W. 14792.

abzuwehren. Da sie es aber für gefährlich hielten, das Original den Wechselfällen einer weiten Reise auszusetzen, so baten sie ihren Bischof Odorisius, der am Hofe wohlbekannt war[1], um Beglaubigung und Besiegelung der auf uns gekommenen Abschrift[2]. Diese Geschichte der Ueberlieferung und Erhaltung hat ein gewisses Interesse. Mehr Beachtung verdient der Inhalt.

Friedrich II. willfährt den Bitten des Abtes Johann, die sein verdienstvoller Abt Johann von Casamari unterstützt, das im März 1221 zu Bari dem Kloster ertheilte Privileg in Form der Wiederholung zu bestätigen, aber die Clauseln: *nisi de feudis aut curie servitiis fuerint obligata*[3] und *salvo mandato et ordinatione nostra*[4] darin bei Seite zu lassen.

1223 Januar, Foggia.

Fredericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Inter cetera pietatis commercia et insignia maiestatis, que in actoris sui titulos referuntur, illud uberiori fructu colligimus et perpetuitatis he|rario nostro| servamus, quod venerabilibus locis et in castris dei militantibus provida consideratione largimur. Dum enim libertatis ac protectionis gratiam fratribus deputatis ad obsequia divina porrigimus, liberiorem eis domino famulandi copia|m imper|timur. Hinc est igitur, quod Iohannes venerabilis abbas monasterii sancte Marie de Arbona Cisterciensis ordinis, fidelis noster, ad presentiam nostram accedens maiestati nostre attentius supplicavit, ut privilegium a maiestate nostra p|redicto mo|nasterio de Arbona indultum post curiam Capue celebratam pro eo quod in eodem privilegio conti-

---

1) Wir finden ihn am Hofe 1241. 1243. 1245. B. F. 3241. 3343. 3346. 3465. 3466. Danach wird man die Zeit seiner Beglaubigung mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen dürfen. 2) *Ego Odorisius divina miseratione humilis episcopus Marsicanus ad petitionem venerabilis abbatis sancte Marie de Arbona authenticum privilegium dicte ecclesie, quod est scriptum presenti pagina pro nota dicti privilegii, legi et inveni illud non cancellatum, non abolitum, non abrasum nec in aliqua parte sui viciatum, et quia periculosum est, dictum authenticum privilegium deferre in remotis partibus et ut habeatur fides de omnibus supradictis huic note presenti, nostro sigillo notum presentem dicti privilegii roborari.* 3) Die Formel begegnet z. B. in dem S. 115 veröffentlichten Privileg und in dessen Vorlage, die ich schon N. A. XXIV, 192. 193 mittheilte, ebenso in dem für Barete, unten S. 83. 4) Vgl. Sitzungsber. der Berliner Akademie 1900 S. 135.

nebantur clausule iste scilicet: 'nisi de feudis aut curie servitiis fuerint obligata' et 'salvo mandato et ordinatione nostra' rescribi et easdem adimi clausulas iuberemus. Nos itaque prefati abbatis et conventus eiusdem monasterii honestam vitam et religionem laudabilem attendentes, ad preces quoque dilecti fidelis nostri Iohannis venerabilis abbatis Casemarii, cuius obsequia nostre sunt celsitudini gratiosa, privilegium ipsum remotis clausulis illis videlicet: 'nisi de feudis aut curie servitiis fuerint obligata' et 'salvo mandato et ordinatione nostra' iussimus rescribendum. Cuius privilegii tenor talis est:

Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Inter alia pietatis opera, quibus imperialis dignitas uberius exornatur, liberalitas obtinet principatum, illa precipue, que ad utilitatem et commodum locorum venerabilium exercetur. Nam si a terreno principe particula datur, illius interventu qui affluenter tribuit universa, quod dat, ad eum fenore multo revertitur, precipue cum videtur, quod pro terrenis eterna provida meditatione mereat. Hac igitur ducti consideratione laudabili diligentia attendentes honestatem et religionem tuam Iohannes venerabilis abbas sacri monasterii sancte Marie de Arbona Cisterciensis ordinis et aliorum fratrum tuorum ibidem domino servientium pro animabus divorum augustorum parentum nostrorum recolende memorie et salute nostra necnon et de nostre munificentia maiestatis te, successores tuos et ipsum monasterium sub speciali protectione et defensione nostra recipimus, concedentes et confirmantes eidem monasterio omnia, que tam a munificentia nostra quam a comitibus et baronibus regni nostri ipsi monasterio iuste et rationabiliter sunt concessa. Concedimus etiam eidem monasterio, ut per totum demanium regni nostri liceat prefato abbati et fratribus et ipsius hominibus monasterii liberum habere plateaticum et passagium de personis et rebus eorum et libere vendant et emant, intromittant et extrahant pro necessitatibus suis sine aliqua datione et aliquo[a] iure, quod inde ad curiam nostram spectaret, eximentes ipsum ab omnibus collectis, talliis, exactionibus et vexationibus aliis comitum vel baronum et baiulorum nostrorum. Concedimus insuper et confirmamus ipsi monasterio libera pascua pro animalibus suis per totum demanium nostrum aut si concessum ei fuerit per comites vel barones seu alios dominos et usum

a) *alio.*

lignorum umidorum et siccorum pro reparandis et construendis domibus et aliis necessitatibus suis. Insuper inhibemus, ut intra septa[a] ipsius monasterii et grangiarum suarum ulla temeraria presumptio, violentia seu illicita conventio fiat, unde possit fratribus scandalum vel dampnum aliquod suboriri. De maiori quoque munificentie nostre gratia concedimus et confirmamus monasterio nominato donationem sibi factam a Gualterio de Palearia, dilecto cancellario et fideli nostro, venerabili Catanensi episcopo de ecclesia sancti Nicolai de Rigulis cum ecclesia sancte Margarite sibi subiecta et cum omnibus aliis iustis tenimentis et rationibus iam dicte ecclesie sancti Nicolai pertinentibus, sicut ipsa omnia iam longo tempore noscitur tenuisse. Preterea confirmamus nominato monasterio quicquid inantea iusto titulo poterit adipisci. Ad huius autem protectionis, concessionis et confirmationis nostre memoriam et perpetuam firmitatem presens privilegium per manus Guilelmi de Cusentia, notarii et fidelis nostri, scribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Datum Bari post curiam Capue celebratam, anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo primo, mense Martii, nona indictione, imperii vero domini nostri Friderici dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper augusti et regis Sicilie anno primo, regni vero Sicilie vicesimo tertio, feliciter, amen.

Ad huius autem rescriptionis et predictarum clausularum remotionis memoriam et perpetuam firmitatem presens privilegium per manus Iohannis de Lauro, notarii et fidelis nostri, scribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Datum Fogie anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo tertio, mense Ianuarii, undecime indictionis, imperii domini nostri Friderici dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper augusti et regis Sicilie anno tertio, regni vero Sicilie vicesimo quinto, feliciter, amen.

Nach einer von Dr. W. Witte besorgten Abschrift.

Stadt Aversa.

Als eine wichtige Hs. des Communalarchivs von Aversa rühmt P. Kehr ein Registro di tutti li antichi privilegi

a) *infra scepta.*

della città di Aversa, Ms. s. 17 [1]. Er erwähnt daraus die Urkunde Heinrichs VI.; bemerkenswerth ist aber auch eine andere, wodurch Manfred die Stadt wieder zu Gnaden aufnimmt. Ich lasse beide nach den von mir gefertigten Abschriften folgen. Doch wird es zuvor kurzer Erläuterungen bedürfen.

1) Bei seinem ersten Versuche, Sicilien zu unterwerfen, empfing Heinrich die Huldigung der Aversaner [2]. Als er den Rückzug nach Deutschland antreten musste, wurde Aversa von Tancred belagert und eingenommen [3]. Wie aus unserem Privileg hervorgeht, bestrafte er vor Allem die Kirchen. Dann unternahm Heinrich seinen zweiten Zug, nun aber hielt sich Aversa zurück, es ergab sich nicht, erfuhr indess auch keine Feindseligkeiten von deutscher Seite [4]. Im Hinblick auf Neapel, dem der Kaiser seine Widersetzlichkeit nicht verzieh, war die Nachbarin Aversa für ihn zu wichtig. So liess sich eine Verständigung nicht eben schwer erreichen. Unsere Urkunde hat sie besiegelt; zugleich bringt sie auch die Gesinnung, die Heinrich gegen Neapel hegte, zu deutlichem Ausdruck: aller Besitz in Stadt und Vorstädten von Aversa wird den Neapolitanern abgesprochen.

2) Gleich nach dem Tode Friedrichs II. gelang es der römischen Kirche, Aversa auf ihre Seite zu ziehen [5]. Aber Manfred kam mit grosser Macht und stellte das alte Verhältnis her [6]. Nur nicht für lange Zeit: 1254 zählte man in Aversa wieder nach den Jahren des Papstes [7] und 1256 residierte dort ein päpstlicher Legat [8]. Vergebens zog Manfred zur Belagerung aus. Sein Glück war, dass in Aversa ein Kampf der Ghibellinen und Welfen entbrannte; jene siegten, und so gelangte Manfred neuerdings zur Herrschaft [9]. Doch ist unsere Urkunde, wonach alle Unbilden vergessen und vergeben werden, erst drei Jahre später ausgestellt: vielleicht hat Manfred gewartet, bis auch die Welfen sich nachgiebiger zeigten.

Heinrich VI. bestätigt der hoch belobten Stadt Ehren und Rechte ihrer Kirchen, denen er alles von Tancred Genommene erstattet, so wie sie es unter Wilhelm I.

---

1) Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1900 S. 288. 2) Ryccardi chron. MG. SS. XIX, 326. 3) Ibid. 328. Annal. Cassin. ibid. 317. 4) Annal. Cassin. l. c. 5) Iamsilla ap. Muratori, SS. VIII, 503. 6) Ibid. 504. 7) Capasso, Hist. dipl. reg. Sic. 86 n. 177*. 8) Ibid. 115 n. 232. 9) Iamsilla l. c. 580.

und II. besessen haben; gewährt Baronen, Rittern und Bürgern Ehren und gute Gewohnheiten aus der Zeit beider Könige, der Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit und Befestigung; erkennt den Neapolitanern allen Besitz in Stadt und Vorstädten ab; gewährt den Baronen ihre Tenimente, den genannten Rittern ihre Besitzungen als Kronlehen, den Bürgern Steuerfreiheit ihrer Häuser, sofern sie nicht den Kirchen oder dem Hofe pflichtig sind; trifft Bestimmungen über die Abgaben von Wohnungen der Barone und Ritter; will die Bürger nur sich und seinen Erben zum Hominium verpflichtet wissen; nimmt den von Neapolitanern lehnsrührigen Besitz der Aversaner zu eigener Hand; verspricht Richter oder Baiulus nur aus Eingeborenen zu ernennen.

1195 April 15, Barletta.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus sextus divina favente clementia Romanorum imperator et rex Sicilie, semper augustus.

Magnificentie imperialis circumspecta discretio, devota suorum fidelium obsequia diligenter considerans, meritis illorum tanto clementius et uberius liberali beneficiorum suorum impensione consuevit respondere, quanto sinceriores et ferventiores in fide[a] et devotionis observatione cognovit eos extitisse, ut ex hoc iidem, quibus impenduntur beneficia, ad ulteriorem obsequendi fervorem accendantur et alii inde similia exequendi trahant exemplum. Ad notitiam itaque universorum imperii et regni nostri fidelium, tam futurorum quam presentium, pervenire volumus, quod nos fidem puram et sinceram devotionem necnon et preclara obsequia, que fideles nostri Aversani nostre celsitudini ferventer exhibuerunt, considerantes et memorie retinentes, benignitate imperiali concedimus et confirmamus civitati Averse honores et omnia iura ecclesiarum ipsisque ecclesiis restituimus in integrum quicquid per Tancredum de rebus ecclesiarum fuit diminutum vel honoribus, concedentes ut ecclesie teneant omnia sua iura ubicunque et quomodocunque tenuerunt olim temporibus regum Willelmi primi et Willelmi secundi sine alicuius impedimento. Concedimus baronibus, militibus, cunctis civibus Averse omnes honores, usus et bonas consuetudines, quas habuerunt temporibus predictorum regum; et ut ipsa civitas Averse

a) *fidem.*

semper sit in demanio nostro et domine Constantie, Romanorum[a] imperatricis auguste et regine Sicilie, et heredum nostrorum; et ut ipsa civitas in eo statu, quo nunc est, tam in muris quam fossatis aliisque munitionibus iugiter permaneat; et ut nullus Neapolitanorum teneat infra civitatem ipsam Averse neque in suburbiis eius que quondam tenuerunt. Concedimus etiam, ut omnes barones civitatis teneant omnia sua tenimenta, ubicunque et quomodocunque tenuerunt temporibus regum Willelmi primi et secundi. Concedimus ad hec, ut fideles nostri milites Goffridus filius Ioelis, heres quondam Raynonis[b] de Fornano, Iohannes de Pulvica, Robertus de Sancto Arcangelo, Moritius filius Iuelis, Simon de Casalucio, Henricus Tifonus, Aymon Monachus et Guillelmus Peregrinus ubicunque et quomodocunque tenuerunt[c] tempore regis Willelmi[d], in capite teneant a nobis et domina Constantia, Romanorum[e] imperatrice augusta et regina Sicilie, et ab heredibus nostris inperpetuum; et ut omnes cives, tam infra civitatem quam in suburbiis eius, teneant sedilia libere et absolute et sine redditu, exceptis sedilibus ecclesiarum et exceptis sedilibus que aliquid reddunt curie nostre, sicut reddere consueverunt tempore regis Willelmi. Hoc quoque concedimus, ut sedilia baronum et militum libera sint et sine redditu civibus civitatis, exceptis domibus, que barones inhabitare consueverunt, salvo servitio, quod a baronibus et militibus curie nostre consuetum est persolvi, ita ut barones et milites inde persolvant consuetum servitium; et ut omnes cives Aversani teneant ubicunque et quocunque tenuerunt[c] temporibus regum Willelmi primi et secundi; et ut burgenses ipsius civitatis non cogantur alicui facere hominium nisi nobis et heredibus nostris. Ad hec concedimus, si Aversani aliquid tenuerunt a Neapolitanis, non recognoscant se ab eis tenere nec teneant, sed a manu nostra et domine Constantie imperatricis et heredum nostrorum. Insuper concedimus, ut nullus iudex vel baiulus in civitate Averse nisi de civitate ipsa statuatur. Concedimus et, ut Andreas de Avenabulo habeat totum tenimentum quondam Bartholomei Sorelli eius avunculi tam de demanio, quam de servitio, quod imperiali munificentia ei concessimus; et ut Petrus filius Unfredi de Rebursa habeat feudum quondam Rainaldi de Fragola, quod olim Rainaldus tenuit apud Cupolam. Statuimus itaque et imperiali sancimus edicto,

a) *Romane.* b) *Raynon.* c) sc. *tenimenta sua.* d) sc. *secundi.* e) *Romana.*

ut nulla omnino persona alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis contra hanc divalem nostre constitutionis paginam venire audeat vel eam modo quolibet perturbare. Quod qui facere attentaverit, in vindictam sue temeritatis centum libras auri pro pena componat, mediam partem camere nostre, reliquam partem iniuriam passis. Ut autem hec nostre confirmationis et concessionis gratia[a] perpetuo firma et inviolata observetur, presentem exinde paginam conscribi et nostre maiestatis sigillo aureo iussimus communiri.

Huius rei testes sunt Mattheus Capuanus archiepiscopus, Henricus Warmaciensis[b] episcopus, Philippus dux Tuscie, Bonifacius marchio Montisferrati, Cunradus dux Spoleti, Cunradus marchio Molisii, Marquardus dux Ravenne, Robertus de Durne, Hartimannus de Butingen, Arnoldus de Horenberc, Henricus[c] marscalcus de Kalendin.

Signum domini Henrici sexti Romanorum invictissimi imperatoris et regis Sicilie.

Ego Cunradus dei gratia imperialis aule cancellarius unacum domino Gualterio regni Sicilie cancellario recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1100 nonagesimo quinto, regnante domno Henrico sexto, Romanorum imperatore gloriosissimo, et rege Sicilie, anno regni eius Teutonici vigesimo quinto, regni vero Sicilie anno primo, imperii vero quinto.

Datum Baroli per manus Alberti imperialis aule protonotarii, 17. kalendas Madii 13. indictionis.

Manfred nimmt die Bürger wieder zu Gnaden auf; verzeiht ihnen alle Beleidigungen, die sie wegen der Kirche ihm zugefügt haben; gewährt der Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit und Befestigung; bestätigt alle Rechte und Besitzungen, welche die Bürger von Wilhelm II. bis zum Tode Friedrichs II. innehatten, auch alle Lehen, alle den Kirchen, der Stadt und den Einzelnen verliehenen Privilegien, *salvis mandato et ordine nostro et heredum nostrorum.*

1259 März, Orta.

Manfredus dei gratia rex Sicilie.

Gaudet humanitatis nostre benignitas, regni partes et loca quelibet magis misericordia, quam gladio reformare, cum hec ad conservationem respiciat omnium et ex severitatis iudicio sequatur semper plurimum detrimentum. Per presens igitur privilegium notum fieri volumus universis,

a) *pagina.* b) *Warinaciensis.* c) *Henricus de.*

tam presentibus quam futuris, quod nos homines civitatis Averse, ad fidem et nostra beneplacita redeuntes humiliter et devote, velut qui inviti recesserant ab eisdem, in plenitudinem nostre gratie et favoris nostri gremium admictentes, culpas omnes et offensas quaslibet eis remictimus, quas hactenus contra maiestatem nostram propter varietatem et malitiam temporis visi sunt commisisse adherendo ecclesie vel iurando eidem. Et ut in conversione sua laudabili favorem sentiant fructuosum, privilegio presenti promictimus, civitatem ipsam in nostro demanio perpetuo retinere neque ipsam alicui concessuri, et conservaturi eam in eo statu et forma, in qua est hodie, tam in muris et fossatis suis, quam sticcato; honores omnes, dignitates ac tenutas et iura, que ad presens habere et possidere rationabiliter dignoscuntur, necnon bonos usus omnes et consuetudines approbatas, quibus usi sunt homines civitatis ipsius tempore domini regis Guillelmi secundi usque ad obitum[a] divi augusti Friderici, genitoris nostri recolende memorie, confirmantes eisdem. Quibus etiam presenti nostro privilegio confirmamus terras omnes et possessiones quaslibet pheudales, quas ad presens iuste tenent et possident et hactenus rationabiliter tenuerunt, privilegia omnia, indulta per divos progenitores nostros et per nosmet tam ecclesiis Aversanis, quam universitati et cuilibet de universitate ipsa, scripti presentis munimine confirmantes eis, salvis in omnibus et per omnia honore, fidelitate, mandato et ordine nostro et heredum nostrorum. Ad cuius igitur rei memoriam et robur perpetuo valiturum presens privilegium per magistrum Vitalem de Aversa, notarium et fidelem nostrum, eis exinde fieri et sigillo nostre celsitudinis iussimus communiri.

Datum Orte per manus Gualterii de Ocra, regnorum Hierusalem et Sicilie cancellarii, anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo quinquagesimo nono, mense Martii secunde indictionis.

S. Paolo zu Barete.

Friedrich II. bestätigt seinen Getreuen, dem Erzpriester und dem Kapitel, die Schenkungen der Stefania, der Gattin weiland Boemunds von Barete, und Anderer, aber *nisi sint de feudis etc.* und *salvo mandato et ordinatione nostra.*

1225 April, Messina.

a) *obsidionem.*

Fridericus Dei gratia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilię.

Per presens scriptum notum facimus, quod habentes prę oculis fidei puritatem et conversationem devotorum archipresbyteri ac totius capituli ecclesię Sancti Pauli de Lavareta, nostrorum fidelium, illius intuitu, in cuius nomine vivimus et regnamus, eidem ecclesię, archipresbytero et capitulo supradicto ac eis in posterum canonice succedentibus molendinum, quod Saracenum vocatur, et vicendam sitam in pede castri Lavarete[1], sicut ea Stefania, uxor quondam Boamundi de Lavareta, ipsi ecclesię iuste donavit, nec non quelibet alia bona eidem ecclesię pia fidelium devotione collata sunt, si ea omnia iuste tenent et possident, nisi sint de feudis vel certis servitiis obligata, in perpetuum confirmamus, salvo mandato et ordinatione nostra. Ad huius autem confirmationis nostrę memoriam et robur perpetuo valiturum presens scriptum fieri et celsitudinis nostrę sigillo precepimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Data in civitate Messanę, anno dominicę incarnationis millesimo ducentesimo vigesimo quinto, mense Aprilis tertię decimę indictionis.

Dr. O. Cartellieri aus den Processi di regio padronato Bd. 1059 Nr. 187 S. 39 im Staatsarchiv zu Neapel[2].

Kirchen von Brindisi und Oria.

Die folgende Gerichtsverhandlung, deren Text mir aus dem Originale im erzbischöflichen Archive zu Brindisi mein verehrter Freund Güterbock besorgte, war bisher nur in kurzem Regest bekannt[3]. Der sie anberaumt hatte, Bischof Konrad von Hildesheim, sah darin gewiss einen trefflichen Beleg für die in seinem Reiseberichte entwickelte Ansicht, dass wir es doch herrlich weit gebracht hätten[4]. Nach Brindisi hatte noch nie eines Deutschen Machtwort gereicht! Indess ist Konrad selbst schwerlich bis dahin vorgedrungen. Der südlichste Ort der Ostküste, von dessen Besuch er in die Heimath schrieb, war Giovinazzo nördlich von Bari[5]; dann begab er sich zum Westen.

---

1) Heute Barete, circondario di Aquila, mandamento di Pizzoli 2) Dr. M. Klinkenborg hatte mich auf die Urkunde aufmerksam gemacht. 3) V. Guerriero, Dell' antichissima città di Brindisi e suo celebre porto, memoria inedita di A. de Leo, articolo storico 55. Fast derselben Worte bediente sich Guerriero bei d'Avino, Cenni storici etc. del regno delle due Sicilie 105. 4) Arnold. Lubec. V, 19. 5) Im folgenden Jahre (1197) ist er auch nach Bari gekommen.

In einem Gerichte, das von Konrad, Erwähltem von Hildesheim, kaiserlichem Kanzler und sicilischem Legaten anberaumt ist, wird ein Grundstück bei Plazano, auf das Audoisa, Tochter des Ritters Baylard von Oria, Ansprüche erhoben hat, dem Erwählten Girard von Brindisi und den Kanonikern von Oria zuerkannt und werden diese mit dem Streitobjekt belehnt, bis die Verurtheilte bereit sein wird, in ausreichender Weise Rede zu stehn.

1196 October 18, Brindisi.

In nomine domini nostri Ihesu Christi. Anno dominice incarnationis millesimo centesimo nonagesimo sexto indictionis quintedecime, mense Octobris, decimo octavo ipsius mensis, imperante domino nostro Henrico sexto, dei gratia serenissimo Romanorum imperatore et rege Sicilie, semper augusto, anno regni eius vicesimo sexto, imperii vero septimo et regni Sicilie anno tercio[1], apud Brundusium domino Corrado dei gratia Hildesehemensi electo, imperialis aule cancellario et regni Sicilie legato, pro imperialibus servitiis existente, de suo mandato curia congregata, residentibus in ea comite Rogerio de Balbano et Roberto de Venusio, imperialibus iusticiariis, assidentibus etiam magistro Persico de Benevento, Sarraceno protoiudice Brundusii, magistro Mazulino, Falcone Vigiliarum, imperialis curie iudicibus, et quampluribus aliis viris prudentibus, Girardus venerabilis Brundusinus electus una cum Oritano capitulo pro parte ecclesie appellaverunt Audoysam filiam Baylardi militis de Oria, de quadam terra, que est iuxta casale Plazani, quod casale est Oritane ecclesie. Que terra adiacet ei ex parte orientis et dicitur iure dominii ad Oritanam ecclesiam pertinere. Ipsa vero Audoysa per advocatum suum respondit, quod vellet sibi terram, de qua impetebatur, presentialiter demonstrari. Ad quod responsum fuit, quia certa loci designatio, que possessorem instruit sufficienter, de qua impetitur, pro demonstratione rationabiliter computatur, cum ipsa nullam aliam ibi haberet. Cum super isto articulo fuisset aliquantulum disputatum, prefata Audoysa terminum petiit usque mane, ut sequenti die plenius responderet. Tunc dato sibi termino et sequenti die repetito iudicio, eadem

1) Die Daten widersprechen einander. Am 15. August 1195 war das 26. deutsche Königsjahr zu Ende gegangen; das 7. Kaiserjahr begann erst am 15. April 1197, das 3. sicilische Königsjahr am 25. December 1196.

Audoysa iussa fuit, sicut ante promiserat, plenius respondere. Tunc ipsa Audoysa respondit, se procedere non posse, quia advocatum quem habuerat amisisset nec posset alium invenire. Curia vero intuitu pietatis eidem mulieri sufficientem tribuit advocatum, statuendo ei certum terminum, quo ecclesie responderet. Siquidem ipsa mulier et ante terminum et in ipso termino datum sibi advocatum recusavit, et alium se habere non posse asseverabat. Cui mulieri curia pro inveniendo advocato adhuc terminum dare voluit usque etiam alium diem, ut advocatum qui sibi placeret requireret. Ipsa autem Audoysa sua propria voce professa est, quia etiam dato termino advocatum omnino habere non posset. Quibus verbis mulieris auditis, quia manifesta eiusdem femine videbatur esse malicia, advocatum sibi datum a curia recusantis et pro alio inveniendo terminum sibi oblatum omnino recipere non volentis, quia fragilitati sexus muliebris et non malignitati feminee mentis legitima provisione constat esse succursum, ne sub velamine muliebris privilegii excusatione culpabili iuri et privilegio ecclesiastico derogetur, communicato consilio curia sententialiter interloquendo possessionem ipsius terre ecclesie assignavit et prefatum electum cum canonicis suis de ipsa possessione per fustem immaginarie investivit, donec ipsa mulier Audoysa sufficienter instructa se iudicio representet, parata sufficienter ecclesie respondere.

Ad cuius rei memoriam hoc scriptum iudicatus per manus Petri notarii precepto predictorum iudicum confectum est.

† Comes Rogerius qui supra.
† Ego Robertus imperialis iustitiarius.
† Ego qui supra Persicus iudex.
† Falco imperialis iudex.
† Ego qui supra Mazulinus iudex.
† Sarracenus protoiudex Brundusinorum.

S. Nicola zu Bari.

G. Petroni, Della storia di Bari 313 wollte die Entscheidung, die Eugen, der Sohn des Admirals Johann, am 20. August 1196 fällte, als 31. seiner Dokumente abdrucken lassen. Die Veröffentlichung unterblieb, und damit ist denn auch das eingerückte Schreiben des Legaten Konrad bisher nicht bekannt geworden. Das Original beruht im Archiv von S. Nicola. Da dessen Vorsteher aber zur Zeit verreist war, — wie es in Italien üblich ist: zugleich mit

den Schlüsseln, — so habe ich aus Petroni's Hs. der Geschichte von Bari 336, welche die Communalbibliothek aufbewahrt, meine Abschrift entnehmen müssen [1].

Bischof Konrad von Hildesheim, Kanzler und Legat, befiehlt dem Eugen, Sohn des Admirals Johann, auf Klage des zu ihm gekommenen Priors von S. Nicola, wonach Gottfried Gentile gewisse Güter, die nun Leute von Gioia besässen, der Kirche entfremdet habe, die Parteien zu berufen und den Streit nach Massgabe der vorgelegten Urkunde zu entscheiden.

1196 Juli 20, Barletta.

Conradus dei gratia Hildenseymensis[a] electus, imperialis aule cancellarius, totius Italie et regni Sicilie legatus, Eugenio, Iohannis amirati filio, familiari[b] suo, salutem et omne bonum.

Veniens ad presentiam nostram venerabilis prior sancti Nicolai de Baro cum sotiis suis sua nobis insinuatione monstravit, dicens, quod Goffredus Gentile dissagivit[c] ecclesiam beati Nicolai sua[d] auctoritate et vi de quibusdam terris, quas ipsa ecclesia in Ioa tenebat secundum continentiam instrumenti, quod inde curie nostre ostendit predictus prior cum suis. Nunc autem, quia homines de Ioa, quos vobis dicet ipse prior, ipsas terras habent in suo preiudicio, possident et in eis domos et vineas edificaverint eorum auctoritate, mandamus vobis ex officio legationis, quo fungimur[e], districte precipientes[f], ut convocatis partibus ante presentiam vestram sic secundum instrumentum, quod habet ipsa ecclesia, rationabiliter[g] diffiniatis causam

a) *Hildenseymus.* b) *familias.* c) Ich habe gelesen *dissigavit,* womit ich nichts anzufangen weiss. Ueber *dissagire, dissasire* vgl. Ducange; in der Form *dissasire, dissargire* findet es sich auch bei Winkelmann, Acta I, 202, 3. 203, 21. 60, 40. d) Von mir ergänzt. e) *fruimur.* f) *precipimus.* g) *rationabile.*

1) Das Datum widerspricht der Urkunde Konrads d. d. 1196 Juni 30, Maiori. Ughelli, Italia sacra VII, 302. Camera, Città e ducato di Amalfi I, 377. Denn bis dahin war Konrad in Apulien gewesen; von dort konnte er nicht gegen Westen reisen und schon am 20. Juli wieder im Osten sein, zumal er dann sogleich wieder zum Westen aufgebrochen wäre. Wenn man liest: *ultimo die mensis Iulii,* so liessen sich allenfalls die Daten vereinigen: '1196 Juli 20, Barletta und Juli 31, Maiori' sind nicht gerade ein unmögliches Itinerar.

ipsam, ut ulterius pro defectu iuris ad aures nostras iustus clamor non veniat.

Datum Baroli vigesimo Iulii quartedecime indictionis.

S. Bartholomaeus zu Carpineto.

Dass Heinrich VI. dem Kloster eine Urkunde ausgestellt habe, wussten wir aus einer Bestätigung Friedrichs II. vom October 1219[1]. Diese ist uns in zwei Ausfertigungen erhalten; deren eine nennt auch ausdrücklich die Objecte, über die Heinrich handelte[2]. Damit stimmt aufs Genauste eine Notiz in dem jüngst bekannt gewordenen Anhang[3], den Bruder Alexander seiner Chronik von Carpineto hinzugefügt hat. Die mir von E. Schaus nachgewiesene Stelle verdient, weiterer Aufmerksamkeit empfohlen zu werden: *Cum igitur sub predicto Henrico imperatore terra silueret, gladiis conversis in falces et in romeres lanceis, idem imperator apud Tranum solemnem curiam celebravit. Ubi dictum nostrum abbatem (Gualterium) benigne suscipiens monasterium istud plena libertate donavit, Carpinetum et Pharam cum suis pertinentiis pleno iure concessit.*

Der Wortlaut des Diploms fehlte bis jetzt. Da aber P. Kehr aus Salconio's Privilegiorum etc. tam cathedrali ecclesiae, quam universitati Pennensis civitatis concessorum recollecta, einer Hs. des 16. Jhs., welche das Communalarchiv zu Penne besitzt, päpstliche Bullen für das Kloster mitgetheilt hat[4], so hoffte ich, darin auch die Urkunde Heinrichs VI. zu finden. Die Erwartung hat nicht getrogen. Auf S. 114 hatte schon Kehr verwiesen, in der dort eingetragenen Abschrift St. 4921 vermuthend[5]. Das schien mir wegen des Inhaltes der Sammlung von vornherein nicht glaublich, und so richtete ich mein Augenmerk gleich auf S. 114[6]. Danach lasse ich die Urkunde folgen[7].

---

1) Winkelmann, Acta I, 149 u. 170. 2) Winkelmann l. c. Anm. 2. 3) Archivio stor. p. l. prov. Napol. I, 209. 4) Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen 1898 S. 317. 326. 332 n. 4. 13. 21. 5) A. a. O. S. 301 Anm. 1; unmittelbar vorher lies 4931 statt 4931a. 6) Auf St. 4921 hatte Kehr wohl gerathen, weil ihm der Ausstellungsort 'Trani' bekannt war. In Trani hatte nach Alexander ja aber auch Abt Walther von Carpineto seine Urkunde erhalten. Nimmt man Anm. 3 hinzu, so war meine Vermuthung nicht gerade eine Divination. 7) S. 56 fand ich eine interessante Gerichtsverhandlung d. d. 1196 December 17, Capua. Sie hielten *imperiales et domini Marcualdi iustitiarii*. Doch veröffentliche ich die Urkunde noch nicht, weil Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia II, 113 eine andere, hoffentlich bessere Ueberlieferung nachweist.

Heinrich VI. befiehlt, dem Kloster in seinen Besitzungen keine Unbilden zuzufügen und es in seinen Rechten nicht durch ungerechte Erhebungen zu belästigen.

1195 April 11, Trani.

Henricus dei gratia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Notum facimus universis, tam presentibus quam futuris, quod nos divine maiestatis intuitu, in cuius nomine vota nostra dirigimus et[a] imperiali dispositione feliciter communimus, sacrosanctas ecclesias, monasteria et loca venerabilia, per imperium et regnum nostrum undique constituta, dignum ducimus reverenter colere, rationes eorum defendere, iura fovere et ipsorum paci et quieti misericorditer providere. Inde est quod per hoc presens scriptum mandamus universitati vestre et precipimus, quatenus venerabili monasterio sancti Bartholomei de Carpineto in Penne et castellis eius vel Carpineto et Fara aut obedientiis vel possessionibus et tenimentis suis nullum iniustum vel iniustitiam inferatis nec aliquatenus inferri permittatis nec eam in iure vel rationibus suis iniustis exactionibus fatigari, scituri, quod si quis huic mandato nostro temerarius obviator extiterit, nostri culminis indignationi incurret.

Datum Trani 11. mensis Aprilis, indictione 13.

S. Maria della Colomba.

H. Simonsfeld hat im N. A. XXV, 702 eine Urkunde, die Friedrich I. am 5. Mai 1155 dem Kloster ertheilte, aus dem Original veröffentlicht und zugleich als Fälschung zu erweisen gesucht[1].

Sie stimme wörtlich mit einer Urkunde Papst Eugens III. von 1145 überein — bis auf zwei Einzelheiten. Eugen habe noch nicht bestätigt *locum qui dicitur Budrium*: nach Eugen liege Borrio vielmehr noch auf fremdem Boden, denn nach ihm liefe die Grenze noch *a Florentiola usque ad Butrium et a Butrio usque ad s. Andream*[2]. Friedrich I. dagegen bestätige *locum qui dicitur Butrium*, und so erkläre sich, dass er Borrio nicht mehr als nächsten

a) Von mir ergänzt.

1) Vordem war nur ein Regest mit falscher Tagesangabe bekannt. St. 3709[b]. 2) Campi, Dell' hist. eccl. di Piacenza I, 543.

Ort einer benachbarten Gewalt nenne, dass er vielmehr die Grenzen führe *a Florentiola usque ad Basilicam ducis et a Basilica ducis usque ad s. Andream*. Wie Friedrich I. 1155, habe sich 1218 aber auch Bischof Vicedomino von Piacenza ausgedrückt[1]. So lange kein weiteres Material vorläge, werde man mithin sagen müssen — — doch die gezogene Folgerung soll mich nicht beschäftigen, wohl aber das „weitere Material", das Simonsfeld unbekannt blieb, obgleich wir es seit Jahren besitzen. 1154 hat Papst Anastasius IV., der sich im Uebrigen dem Privileg Eugens III. anschliesst, den Mönchen bestätigt *locum qui dicitur Budrium*. Sein Schreiber hat nur vergessen, dass er danach die Angabe der Grenze ändern müsse, er sagt noch *a Florentiola usque ad Butrium etc.*[2] Es folgt die Urkunde Friedrichs von 1155, und in ihr ist der Widerspruch beseitigt. Die nächste Bestätigung[3] ertheilte Papst Urban III. 1186, sie steht mit der Friedrichs in vollem Einklang[4]. Dann haben sich 1191 Heinrich VI.[5] und 1210 Otto IV.[6] dem Kloster gnädig gezeigt: die Urkunden beider — auch sie reden von Borrio und Basilica.

Aber die Besitzfrage ist es nicht gewesen, die das Bedenken Simonsfelds erregte. Das that vielmehr die weitgehende Uebereinstimmung, welche er zwischen dem Diplom Friedrichs I. und Eugens III. entdeckte. Er zieht nun ein anderes, das Friedrich am selben Tage den Mönchen von Quartazolla gab, zum Vergleiche heran = St. 3706, und ruft alsdann aus: 'Welch ein Unterschied! St. 3706 ganz im Tenor sonstiger kaiserlicher Schutzbriefe gehalten, unser Context stark von einer päpstlichen Urkunde beeinflusst!' Aber dasselbe Verhältnis besteht z. B. zwischen St. 3730 und 3731. Jenes ohne Anklang an ein päpstliches Privileg, dieses durchweg Wiederholung einer Bulle Eugens III.![7] Dass St. 3737, womit St. 3738.

---

1) Campi l. c. II, 389. 2) Pflugk-Harttung, Acta pont. Rom. III, 159 n. 149. 3) Pflugk l. c. 325 n. 368. 4) Die Urkunde Friedrichs I. vom 28. September 1164 muss ich bei Seite lassen, da nur ein Citat derselben vorliegt, St. 4028b. Wahrscheinlich ist sie Wiederholung der von Simonsfeld gedruckten Urkunde, aber mit Zusätzen, die sich auf Bestimmungen des Reichstages von Roncaglia beziehen. Vgl. darüber Stumpf, Acta imp. 566 n. 403. Vielleicht findet sich der Wortlaut in dem Codex 1516 der Bibl. reale palat. zu Parma. 5) Aus dem Original im Stadtarchiv zu Piacenza. Stumpf, Acta 564 n. 403. Nach S. 565 hätte Simonsfeld auch die Lücke seiner Vorlage ergänzen können: *posita sunt*. 6) Aus dem Original auf der Bibl. reale palat. zu Parma, Winkelmann, Acta I, 44 n. 48. 7) v. Weech, Cod. dipl. Salem. I, 7 n. 4. Ebendort 11 n. 6 auch St. 3731. Beide nach den Originalen.

4481. 4532 zusammenhängen, ganz aus einer Bestätigung Innocenz' II. abgeschrieben ist, habe ich schon an einem anderen Orte gezeigt[1]. Sogar die Verheissung *Conservantes autem hec eorundem apostolorum benedictionem et gratiam consequantur* wurde hier nachgebildet!

Doch kommen wir zu dem Moment, das nach Simonsfeld gleichsam Tod und Vernichtung bedeutet! 'Ein Vorbehalt *salvo per omnia regio et pontificali iure et iustitia*, wie er hier steht, erscheint doch als Product der Kanzlei Friedrichs unmöglich'.

Die Rechte des Bischofs von Piacenza sind gemeint; in seinem Sprengel lag das Kloster, und eine Wahrung seiner Befugnisse kann kein Befremden erregen. Im November 1157 schützte Friedrich die Abtei S. Barnard zu Romans *salva nimirum per omnia imperiali iustitia et dilectissimi nostri Stephani Viennensis archiepiscopi*[2], im Juli 1177 gab er S. Maria del Monte bei Cesena ein Privileg *salva in omnibus imperiali iustitia et episcopali iure*[3]. Schon Lothar III. bedingt einmal *salvo, si catholicus fuerit, Constantiensis episcopi iure canonico*[4]: er folgt da einer päpstlichen Urkunde[5], und der Notar Friedrichs liess sich ebenfalls von einem Aktenstück der päpstlichen Kanzlei leiten: auch gerade an dieser Stelle. Anastasius IV. sagt nämlich *salva diocesani episcopi canonica iustitia*[6].

Dabei mag die Umsetzung von *episcopi* in *pontificali* auffallen, und zwar um so mehr, als der Bischof von Piacenza an zwei anderen Stellen *episcopus* heisst. Aber eine derartige Ungleichmässigkeit ist ohne Bedeutung. Ein Analogon findet sich in einer Urkunde, deren Schreiber den Bischof wiederholt *pontifex* nennt[7]; erst unter den Zeugen begegnet *episcopus*. Ja, wenn unser Kanzlist sagt: *largitione regum, concessione pontificum seu aliorum principum*[8], so meinte er doch besonders die Bischöfe von Piacenza.

1) Zur Gesch. des 12. und 13. Jh. 154 ff. Im Uebrigen vgl. Mühlbachers Bemerkung in den Mittheil. des österr. Inst., Ergänzungsbd. IV, 511: '— selbst Papsturkunden werden Vorlage für Königsurkunden, — ein Vorgang, der sich unter Friedrich I. wiederholt. Wenige Beispiele werden als Belege genügen' u. s. w. 2) Stumpf, Acta 491 u. 345. 3) N. A. XXIV, 164. 4) Die Echtheit ist durch das Original im fürstlichen Archiv zu Sigmaringen verbürgt. Mittheilungen des histor. Vereins für Hohenzollern XX, 170; dort auch ein Facsimile. 5) Mittheilungen a. a O. S. 158. 6) Schon unter Heinrich V. finde ich *salva solita iustitia Taurinensis episcopi* St. 3145. 7) Boselli, Delle stor. Piacent. I, 307. 8) In den päpstlichen Diplomen für Cistercienserklöster heisst es *concessione pontificum, largitione regum* (Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen 10), und da sollen die Päpste selbst gemeint sein. Aber in kaiserlichen Urkunden

Nun wären die Bischöfe von Piacenza freilich als Reichsfürsten bezeichnet, und daran könnte man vielleicht neuen Anstoss nehmen, denn als solche vermochte sie der gelehrte Verfasser des Buches vom Reichsfürstenstande nicht nachzuweisen[1]. Aber wir lesen doch auch in den wörtlich wiederholenden Urkunden Heinrichs VI. und Ottos IV.: *concessione pontificum seu aliorum principum.*

Es bleibt ein anderer Einwand. Die Klausel *salvo per omnia regio et pontificali iure et iustitia* fehlt in der Urkunde Heinrichs VI., der sich Otto IV. anschloss. Ich entgegne, dass Heinrich sie bei Seite schob, wie etwa in dem Verbote, Zehnten zu beanspruchen, die Verschärfung *sub aliqua iure, quomodo utatur in regno*, deren Echtheit doch keinem Zweifel unterliegt: Friedrich hat sie auch sonst angewandt[2]. Dass Heinrich gerade an unserer Stelle ebenfalls kürzte, zeigt ein Vergleich seiner Urkunde mit denen Friedrichs und Anastasius'.

Anastasius — vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, *sed omnia integra conserventur* usibus fratrum profutura — salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia.

Friedrich — in perpetuum sine aliqua contradictione usibus proficiant — vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, *sed omnia integra conserventur*, salvo tamen per omnia regio et pontificali iure et iustitia.

Heinrich — in perpetuum sine aliqua contradictione usibus proficiant et *omnia eis integra conserventur.*

Das Quellenverhältnis bedarf für den Kundigen keiner weiteren Erörterung. Offenbar hat Heinrich die Worte Friedrichs gekürzt[3].

Diese Ausführungen werden genügen. Hoffentlich bestimmen sie auch Herrn Simonsfeld, sein Verdikt zurückzunehmen, und zwar um so eher, als er selbst Gründe

---

hat man der Formel öfter eine andere Wendung gegeben; durch *seu aliorum principum* ist hier jeder Gedanke an die Päpste ausgeschlossen. 1) S. 313. Mit Hinsicht auf die weiteren Ausführungen Ficker's, dass nämlich die Bischöfe von Piacenza, als *domini pape*, ihren weltlichen Besitz nicht aus der Hand des Kaisers, sondern des Papstes empfangen hätten, läg' es nahe, nun *pontificali iure et iustitia* auf die Päpste zu beziehen. Aber wie mich Bresslau gütigst belehrt hat, sagt der Zusatz *domini pape* — nach Fabre in seiner Ausgabe von Cencii Liber censuum S. 114 — nichts Anderes, als dass ein Bischof von der Metropolitangewalt befreit sei, als dass er *in spiritualibus* unmittelbar dem Papste unterstehe. 2) St. 3821a. 3) Ebenso hat Urban III., der im Uebrigen der Urkunde Anastasius' IV. folgte, die Worte *et diocesani episcopi canonica iustitia* nicht aufgenommen.

vertrauenerweckender Art hervorgehoben hat. Die Zeugen können wir zur Zeit am Hofe nachweisen[1]; des gleichen Eingangs bediente sich Friedrichs Kanzlist am 20. April 1155[2]; das Monogramm ist das übliche[3].

Wenn die Schrift einen 'zitterigen Charakter zeigt'. — die Feder führte doch kein Fälscher, dessen Hand aus Furcht vor Entdeckung gezittert hätte.

S. Maria zu Coraci.

Unsere Kenntnis von Königs- und Kaiserurkunden des Klosters war bis dahin nur dürftig. Am Ausführlichsten hat Innocenz III. im August 1211 über Privilegien Friedrichs II. gehandelt[4]. Danach stritten die Mönche um S. Maria zu Calabromaria. Sie beriefen sich auf Friedrichs Bestätigung, die aber als unecht verworfen wurde, weil es darin heisse: 'zu Palermo durch die Hand Walters von Palearia'. Der sei damals vom angeblichen Ausstellungsort weit entfernt gewesen, und Wilhelm Capparone hätte den jungen König beherrscht. So ergiebt sich als Zeit: 1202 September — 1206 November. Vergebens beriefen sich die Mönche auf eine weitere Bestätigung, die Friedrich 'nach sicherem Wissen' ertheilt habe; vergebens auf eine dritte, die seiner Vermählung gefolgt sei, also dem August 1209. Darüber hinaus besassen wir ein kurzes Excerpt, wonach Friedrich im März 1221 Schenkungen Wilhelms I. und II. anerkannte[5].

Nun hat ein glücklicher Fund Wiederhold's unser Material in geradezu erstaunlicher Weise bereichert. Das Copialbuch der Vatikanischen Bibliothek 7572[6], das völlig unbeachtet geblieben war, enthält nicht weniger als sechs staufische Urkunden, darunter zwei, von denen die eine auf drei und die andere auf neun frühere verweist. Leider sucht man den Wortlaut der oben angeführten vergebens; es findet sich ausser einem Citat der Bestätigung von

1) Vgl. St. 3705. 3706. 2) St. 3706. Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. 56 hat die Urkunde verdächtigt, aber doch eine echte Vorlage angenommen. Vgl. dazu Giesebrecht, Kaiserzeit VI, 338. 3) Auch sei noch erwähnt, dass die Indiction falsch, aber kanzleigemäss ist. 4) B. F. 579. Der Ort wird auch Corazzo genannt. Hoffentlich irre ich nicht, wenn ich Coraci, circondario di Cosenza, mandamento di Sicigliano darin sehe. Vgl. Janauschek, Orig. Cisterc. 168. 5) B. F. 1303. Die Quelle ist Ughelli, Ital. sac. IX, 275, der seinerseits einer Beglaubigung von 1578 folgte: soweit reicht das gleich zu erwähnende Copialbuch nicht. 6) Der Codex ist, wie P. F. Kehr später fand, eine Reinschrift des im Vaticanischen Archiv unter 35. 133 aufbewahrten.

S. Maria zu Calabromaria, die Friedrich trotz der entgegengesetzten Entscheidung des Papstes noch 1225 aufrecht erhält[1], nur noch ein ausführliches Regest der Urkunde vom März 1221[2]: man ersieht daraus, dass Friedrich nicht unmittelbar Schenkungen Wilhelms I. und II. guthiess, sondern erst mittelbar durch Anerkennung eines Privilegs seiner Mutter. Das verdient erwähnt zu werden, weil das Edikt von Capua, das nicht in die Zeiten Wilhelms I. und II. zurückgriff, hier zur Anwendung kam.

Die sechs Urkunden sind mir theils von Schwalm, theils von Nardoni, theils von Güterbock abgeschrieben; die letzte ist überhaupt erst von Güterbock entdeckt worden.

Auf einen vollständigen Druck muss ich verzichten: er würde viel zu viel Raum beanspruchen, und das Register so zahlreicher Besitzungen und Rechte hat für die Geschichte des Klosters ja gewiss den höchsten Werth, nicht aber für unsere Zwecke. Umfasst doch allein die letzte Urkunde, in Güterbock's Abschrift, mehr als zehn Folioseiten. So habe ich mich darauf beschränkt, die Urkunde Heinrichs VI. im Wortlaute mitzutheilen, von den anderen Regesten zu geben.

Heinrich VI. bestätigt in Anbetracht der Ehrbarkeit und Religiosität des Abtes Antonius und seiner Mönche dem Kloster Alles, was es seit König Roger bis zum Tode Wilhelms II. besass, namentlich auch die Schenkungen der Könige und des Stifters Roger von Martirano und dessen Bruders Richard; gestattet ihm überdies, 2000 Schafe zu weiden, während des Winters im Teniment Buchafario, während des Sommers im Teniment Silas-Gemella;

---

1) In der dritten der Urkunden vom December 1225: *et qualiter confirmarimus eis ecclesiam S. Mariae de Calabromaria.* 2) In der zweiten der Urkunden vom December 1225: *qualiter olim iuxta generale edictum, factum a nobis de resignandis privilegiis in curia Capuana, [privilegium ab] imperatrice Constantia, matre nostra felicis memoriae, eidem monasterio indultum, humiliter resignaverat. In quo continebatur, qualiter dicta mater nostra monasterium ipsum cum omnibus tenimentis et possessionibus suis et [omnium] grangiarum suarum sub speciali protectione et defensione sua recipiens confirmaverat eidem monasterio in perpetuum ea omnia, quae ex largitione felicium regum, utriusque scilicet regis Willielmi, et ex donatione Rogerii de Marturano, eiusdem monasterii fundatoris, et oblatione Ricardi, fratris eius, seu quorumcunque fidelium idem monasterium possederat, prout in eorum privilegiis et instrumentis dignoscebatur plenius contineri.*

verurtheilt den Belästiger des Klosters zu je 50 Pfund reinsten Goldes.

1195 April 11, Trani.

Henricus VI. divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Siciliae.

Imperialis munificentiae dignitas illis praecipue consuevit manum extendere largitatis, qui divinis obsequiis insistentes sub sanctae religionis habitu proposuerunt domino militare. Eapropter universis nostris fidelibus tam praesentibus quam futuris praesens scriptum cernentibus innotescat, quod nos attendentes honestatem et religionem fratris Antonii, venerabilis abbatis Curatii, fratrumque suorum tenimenta et possessiones monasterii sui omniumque grangiarum suarum et quidquid a tempore regis Rogerii usque ad obitum regis Wilhelmi secundi eadem ecclesia tenuit seu ex dono ipsius regis vel eorundem regum praedecessorum suorum seu ex oblatione Rogerii de Marturano, fundatoris eiusdem monasterii, et Riccardi, fratris eius, caeterorumque fidelium de liberalitate solita confirmamus et praesentis scripti privilegio communimus. Addimus etiam de innata nobis benignitate monasterio memorato Sanctae Mariae de Curatio in tenimento, quod Buchafarium dicitur, apud Insulam Calabriae pascua in hyeme duum millium ovium, similiter et totidem in aestate in tenimento, quod dicitur apud Silas-Gemella, statuentes et imperiali auctoritate praecipientes, ut nullus archiepiscopus, episcopus, dux, marchio, comes, vicecomes, capitaneus vel vavassor, nulla civitas nullumque commune nullusque consulatus, nulla potestas, nulla denique humilis vel alta, saecularis vel ecclesiastica persona hanc nostre confirmationis protectionis et concessionis paginam audeat infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare aut monasterium vel loca sive res fratrum ibi domino servientium vel successores eorum in aliquo molestare praesumpserit, iram et indignationem nostrae maiestatis incurrat et in poenam transgressionis centum librarum auri purissimi, medietatem fisco nostro et reliquam passis iniuriam, nihilominus confirmatione, protectione et concessione nostra firma et integra permanente. Ad huiusmodi itaque perpetuam evidentiam et inviolabile firmamentum praesens scriptum scribi praecepimus et nostri sigilli munimine roborari.

Data Trani anno incarnationis dominicae millesimo centesimo nonagesimo quinto, tertio Idus Aprilis tertiae decimae indictionis.

Schwalm aus oben angeführter Quelle fol. 17.

1210 Mai, Messina.

Friedrich II. bestätigt dem Kloster in Anbetracht der Religiosität und Ehrsamkeit des Abtes Johann und des Conventes, zum Seelenheil seiner Eltern, was es von Genannten erhalten und ertauscht hat. — *per manus . . . . . notarii et fidelis nostri.* — Schwalm aus gleicher Quelle f. 21.

1225 December, Foggia.

Friedrich II. bestätigt dem Kloster zu seinem und seiner Erben Wohlergehen, zum Seelenheil seiner Eltern, die es nach Ausweis ihrer Privilegien reich beschenkt haben, in Anbetracht des ehrbaren und löblichen Lebens, das Abt Milo und die Brüder führen, ein Teniment im Gebiete Maida, die Schenkung seines Kämmerers Richard, dem er die Herrschaft Maida verliehen hat; ferner das genau umschriebene Teniment S. Pantaleone, die Rechte an demselben bestimmend; setzt auf die Uebertretung je 20 Pfund reinen Goldes; befiehlt, die übliche Clausel *salvo mandato et ordinatione nostra* bei Seite zu lassen. — Nardoni aus gleicher Quelle f. 27. — Mit ind. 14., ao. imp. 6., Hierusalem 1. Diese Daten stimmen nicht mit dem angegebenen Monat September; auch kann Friedrich nicht im September 1225 zu Foggia sich aufgehalten haben. Die Urkunde wird gleichzeitig mit den folgenden ausgestellt sein; zum December passt Alles.

1225 December, Foggia.

Friedrich II. beschreibt den Inhalt der drei vom Abte Milo vorgelegten Privilegien, die er nach dem Capuaner Hofe verliehen hat; darunter verdient Erwähnung, dass er ein gemäss den Capuaner Beschlüssen ihm ausgehändigtes Privileg seiner Mutter[1], die ihrerseits Schenkungen Wilhelms I. und II., sowie des Stifters Roger von Martirano und dessen Bruders Richard gutgeheissen hatte, dem Kloster zurückgab und bestätigte, dass er andere Bestätigungen hinzufügte und die übliche Clausel *salvo mandato etc.* wegzulassen befahl[2]; er willfährt nun der Bitte, die drei Privilegien in ein einziges zu verbinden, aber auch ohne die Clausel *salvo mandato etc.* — *per manus Ioannis de Lauro, notarii et fidelis nostri.* — Nardoni aus gleicher Quelle f. 31.

1) S. den Wortlaut S. 93 N. 2. 2) Nach dem S. 92 N. 5 angeführten Auszuge Ughelli's gab Friedrich II. diese Bestätigung *per manus Petri de Salerno, notarii nostri — apud Brundusium* 1221, *mense Martio, indictione nona.*

1225 December, Foggia.

Friedrich II. beschreibt den Inhalt von neun Privilegien, die er dem Kloster vor seiner Kaiserkrönung verliehen und die ihm nun Abt Milo gemäss den Capuaner Beschlüssen vorgelegt hat; es sind eigene Schenkungen, sowie Bestätigungen der von Anderen gemachten, unter diesen auch an letzter Stelle die Kirche S. Maria zu Calabromaria, die Innocenz III. nach dem oben angeführten Briefe freigesprochen hatte, ferner an vorletzter Stelle die Urkunde vom 10. Mai 1210; er bestätigt weitere Besitzungen des Klosters und damit verbundene Freiheiten; verzichtet auf die Clausel, die er für alle anderen Privilegien anbefohlen hat: *salvo mandato etc.* — *per manus Ioannis notarii et fidelis nostri.* — Güterbock aus zwei Transsumten von 1278 und 1342, die in demselben Codex f. 42 und 59 enthalten sind.

S. Erasmo bei Gaeta.

Friedrich II. nimmt in Anbetracht der Religiosität des Abtes Deodat, des Priors Erasmus und der Mönche das Kloster in seinen besonderen Schutz; befreit es von der Herrschaft und unziemlichen Belästigung der Grafen, Barone und Anderer; bestätigt ihm alle Privilegien und guten Gewohnheiten aus der Zeit seiner Vorgänger, *salvo tamen mandato et ordinatione nostra.*

1221 Januar, Neapel nach dem Hofe von Capua.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

In excelso imperialis fastigii throno constituti, tanto propensiorem curam ad[hibere debemus ad] protegendas dei ecclesias et fovendas, presertim monasteria et loca religiosa, in quibus dei cultores pro salute omnium militant creatori, quanto status culminis nostri summa providentia regis regum excellentiori culmine sublimatur. Ea propter notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod nos attendentes religionem et honestatem venerabilis abbatis monasterii S. Herasmi siti in territorio Gaietano Deodati nomine et fratris Herasmi prioris nec non et aliorum monachorum ibidem domino famulantium, fidelium nostrorum, ob remedium etiam animarum felicium augustorum parentum nostrorum recolende memorie, pro salute quoque nostra de solita gratia nostra predictum monasterium, abbatem, priorem et fratres eorum ac successores

suos sub speciali protectione culminis nostri recepimus, confirmantes ipsi monasterio tam ecclesias et obedientias suas, quam homines, possessiones, molendina et omnia bona, que in presentiarum rationabiliter possidet et in antea dante domino iustis titulis poterit adipisci, eximentes illud a dominio et quibuslibet indebitis exactionibus, vexationibus et molestationibus comitum, baronum et omnium aliorum, qui ipsum monasterium in personis vel rebus impedire aut molestare presumerent. Nihilominus confirmamus monasterio supradicto omnia privilegia, libertates, bonos usus et approbatas consuetudines, quibus sub felicium regum temporibus predecessorum nostrorum et divorum augustorum parentum nostrorum recolende memorie uti consuevit, salvo tamen mandato et ordinatione nostra. Ad cuius memoriam presens privilegium per manus Iohannis de Traiecto, notarii et fidelis nostri, scribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Dat. apud Neapolim post curiam Capuanam, anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo, mense Ianuarii, indictione nona, imperante domino nostro Fr. dei gratia illustrissimo Romanorum imperatore semper augusto et rege Sicilie, anno vero imperii primo et regni Sicilie vicesimo tertio, feliciter, amen.

Dr. F. Güterbock aus Ms. 1625 S. 328 der Universitätsbibliothek zu Padua.

Stadt Lanciano.

Aus Romanelli, Scoverte patrie etc. nella regione Frentana II, 155 habe ich im N. A. XXIV, 177 eine von uns Deutschen übersehene Urkunde Friedrichs II. nachgewiesen. Leider hatte Romanelli nur ein Regest mitgetheilt. Theils noch knapper, theils aber auch ausführlicher sind Auszüge bei L. Renzetti, Notizie istoriche della città di Lanciano 145[2]. Seine Quelle waren die Sammlungen Bocache's, welche in 14 Bänden die Communalbibliothek zu Lanciano aufbewahrt[3]. Danach durfte man

1) Auf eine Urkunde Konrads II. für S. Erasmo machte Bresslau, Konrad II. II, 310 Anm. 5 aufmerksam. Doch ist hier und ebenso S. 556. 567 S. Heraemus (Heremus) in S. Herasmus (Erasmus) zu ändern. 2) Wie man aus dem Wortlaute sieht, hat Renzetti aus 1212 April gemacht: 1212 12. April. 3) P. Kehr in den Nachrichten der k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1898 S. 304. Danach ist auch das Werk Fella's, das ich a. a. O. für verloren hielt, auf der Communalbibliothek vorhanden.

hoffen, dass der Text nicht verloren sei. Wirklich hat Schiaparelli ihn im 10. Bande entdeckt und mit gewohnter Güte für mich abgeschrieben.

Das Privileg Friedrichs hat, wie ich a. a. O. 179 bemerkte, eine Bestätigung und Erweiterung durch Manfred erfahren. Aber auch hier fehlte der volle Wortlaut, und er ist immer noch verschollen[1]. Das müssen wir umsomehr bedauern, als der Echtheit Bedenken sich entgegenstellten.

Friedrich II. bestätigt den getreuen und dienstbeflissenen Leuten alle guten Gewohnheiten, wie auch alle Privilegien seiner Eltern, seiner anderen Vorgänger und seiner selbst; erlässt ihnen alle Steuern und Zölle und sichert ihnen die Reichsunmittelbarkeit.

1212 April, Rom.

Federicus divina favente clementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, Romanorum imperator electus et semper augustus.

Regalis excellentie[a] dignitas tunc vere laudis titulis[b] decoratur et eminenti decore prefulget, cum fidelium devotionem diligenter attendit et eorum obsequia non patitur sine remuneratione transire. Inde est, quod nos attendentes sincere fidei[c] devotionem et valde grata servitia, que[d] homines Lanzani imperii[e] fideles nostri celsitudini nostre hactenus a felici primordio nostri regiminis exhibere curarunt atque gratiora poterunt in antea exhibere; volentes etiam tamquam benemeritos providere, de gratia et[f] consueta liberalitatis nostre clementia concedimus eis et eorum heredibus et[g] perpetuo confirmamus omnes bonos usus et bonas consuetudines, quas in tempore augustorum parentum[h] nostrorum et aliorum progenitorum nostrorum felicis recordationis habuisse noscuntur. Privilegia etiam et omnes concessiones, quas tam a predictis parentibus nostris, divis augustis, et aliis progenitoribus nostris, quam etiam a nostra maiestate videntur esse adepti, ipsis et eorum heredibus perpetuo confirmamus. Insuper et de uberiori culminis nostri gratia eos[i] perpetuo absolvimus

a) *excelsa.* b) *laudis a multis.* c) *fides.* d) *qua.* e) *Christi.* f) *ex.* g) Fehlt. h) *imperatorum.* i) *gratia eos* fehlt.

1) Bocache II, 186 theilt nur einen Auszug mit, und zwar nach Fella, dessen Chronologia urbis Anxani auch Romanelli's Quelle war.

ab omnibus datiis, collectis et quibuslibet exactionibus, consentientes etiam et perpetuo relaxantes, ut nunquam per regnum nostrum aliquod plateaticum vel passagium solvant[a], volentes etiam et huius presentis privilegii[b] auctoritate firmiter statuentes, ut semper in nostro debeant demanio[c] permanere. In huius autem nostre[d] concessionis, confirmationis et absolutionis memoriam[e] et inviolabile firmamentum presens privilegium per manus Iohannis[f] de Sulmona, notarii et fidelis nostri, scribi[g] et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis[h].

Datum[i] in alma Urbe anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo duodecimo, mense Aprilis quintedecime indictionis, regni vero[k] domini nostri Federici dei gratia gloriosissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, Romanorum imperatoris electi et semper augusti, anno quartodecimo, feliciter, amen.

Eustasius Philippi von Messina.

Konrad IV. ernennt den Eustasius in Anbetracht der Dienste, die dessen Voreltern den seinen geleistet haben, die er selbst früher seinem Vater leistete und nun ihm leistet und leisten wird, dann auch in Anbetracht der Treue, womit er ihm, dem aus Deutschland ins väterliche Reich kommenden, die königlichen Schiffe Messina's entgegenführte, zum Magister Prothontinus von Sicilien und Calabrien.

1252 April, Foggia.

Conradus dei gratia Romanorum in regem electus, semper augustus, Ierosolime[l] et Sicilie rex.

Dignis extollitur laudum preconiis regie providencia dignitatis, dum illis conferuntur honorum insignia, qui fidei titulis illustrati tantum ex honoribus ipsis auctoritatis assumant, quantum ipsi fulgoris eisdem honoribus largiuntur. Per presens igitur privilegium notum facimus universis tam presentibus, quam futuris, quod nos considerantes fidem puram et devotionem sinceram, quam quondam antecessores Eustasii de Philippo, civis civitatis nostre Messane, fidelis nostri, erga servicia olim felicium regum progenitorum nostrorum constanter habuerunt, ac fidem et servicia, que idem Eustasius tam divo augusto, quondam domino patri

a) *solvatur.* b) *privilegiis.* c) *demonio.* d) *Item in huius nostre.* e) *memoria.* f) *Iosephi*, wohl entstanden aus der Abkürzung *Io.* g) *scribe.* h) *currentibus.* i) Fehlt. k) *nostri.* l) Sic!

nostro, constanter et fideliter exhibuit hactenus[a], quam ea, que nobis ad presens exhibet et exhibere poterit in futurum, considerata etiam fide et devotione eiusdem Eustasii, qua cum galeis nostris Messane nobis, feliciter venientibus a partibus Theothonie ad hereditarium regnum nostrum Sicilie, predicto domino genitore nostro defuncto, oviam[a] obsequiosus occurrit, eundem magistrum prothentinum Sicilie totius et Calabrie, de sua industria et fidelitate confisi, duximus statuendum, ut de cetero officium ipsum ad honorem et fidelitatem nostram in predictis provinciis debeat exercere. Presentis itaque privilegii tenore mandamus, quatinus nullus sit, qui contra huius statuti et gratie nostre formam predictum Eustasium, memoratum officium ad honorem et fidelitatem nostram fideliter exercentem, temere impedire vel molestare presumat. Quod qui presumpserit, indignationem nostri culminis se noverit incursurum. Ad huius autem rei memoriam et robur perpetuo valiturum presens privilegium per magistrum Parisium de Marturanis, notarium et fidelem nostrum, scribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri.

Datum Fogie per manus magistri Gualteri de Ocra, regni Sicilie cancellarii, anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo quinquagesimo secundo, mense Aprelis decime indictionis, regnante domino nostro Conrado dei gratia gloriosissimo in Romanorum regem electo, semper augusto, Ierosolime[a] et Sicilie rege, anno secundo, feliciter, amen.

Dr. O. Rössler aus dem Original im Archiv Colonna zu Rom.

S. Maria zu Mili.

Friedrich II. bestätigt dem zu ihm gekommenen Abte Ambrosius das griechisch geschriebene, durch Alter schadhaft gewordene Privileg seines Vorgängers, des Grafen Roger, indem er eine lateinische Uebersetzung einrücken lässt.

1223 November, Catania.

Federicus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus, rex Sicilie.

Per presens scriptum notum facimus universis[b] fidelibus nostris, tam presentibus, quam futuris, quod[c] Am-

a) Sic! b) *universis et.* c) *cum.*

brosius venerabilis abbas monasterii sancte Marie de Milo, fidelis noster, ad maiestatem nostram accedens, privilegium quoddam[a] comitis Rogerii bone memorie predecessoris nostri, ipsius monasterii fundatoris, litteris grecis scriptum[b] nobis humiliter presentavit, supplicans devote[c], — quia privilegium ipsum iam incipiebat vetustari, — quatinus illud tenore suo innovare et perpetuo[d] confirmare de nostra gratia dignaremur. Eius continentia de greco in latinum translata fideliter talis erat: *Es folgt eine Urkunde Rogers, deren Text bei Pirro, Sic. sacra II, 1025 vorliegt.* Nos igitur dicti comitis, predecessoris nostri, vestigiis inherentes, illius ex intuitu, per quem vivimus videlicet et regnamus[e], ob reverentiam gloriose virginis, in cuius honorem monasterium ipsum nobis constat esse fundatum, ad religionis conversationem[f] in eodem monasterio devote domino famulantium[g] benigne habendo respectum, pro salute quoque nostra et remedio animarum dicti comitis et felicium regum[h] Sicilie, predecessorum nostrorum, supradictum privilegium de greco in latinum translatum, de verbo ad verbum transumptum[i] benigne renovantes, quemadmodum ipso privilegio temporibus[k] felicium regum[l] predecessorum nostrorum usi sunt, dicto Ambrosio, venerabili abbati[m], eiusque dedito[n] dicte matri Marie[o] monasterio[p] presenti videlicet privilegio[q] consueta gratia nostra et in perpetuum confirmamus. Ad cuius rei memoriam et robur[r] in perpetuum valiturum presens scriptum fieri iussimus, mandantes nostro sigillo muniri. Anno, mense et indictione[s] subscriptis.

Datum apud Catanam anno dominice incarnationis 1220 tertio, mense[t] Novembris, 12. indictione, imperii domini nostri Federici dei gratia illustrissimi Romanorum imperatoris semper augusti et gloriosissimi regis Sicilie anno 4, regni vero Sicilie 26, feliciter, amen.

P. Kehr aus dem Codex der Communalbibliothek zu Palermo Qq. F. 71[2].

---

a) *condam.* b) Fehlt. c) *supplicationem humiliter divote.* d) *illud netio suo inornate perpetuo.* e) *rogamus.* f) *religiones et sunt in.* g) *decolute domini familiarum.* h) *regni.* i) *transuntatum.* k) *pribus.* l) *erga.* m) *usi — abbati* von mir ergänzt. n) *deditum.* o) *nostre.* p) *monasterium.* q) *libere.* r) *adhuc.* s) *et ind.* fehlt. t) *mensis.*

1) Mili, südlich von Messina, altes Basilianerkloster, nicht Milazzo, wie Winkelmann, Acta imp. I, 833 vermuthete. 2) N. A. XXIV, 186 N. 3 hatte ich schon auf die Urkunde hingewiesen, aber sie war allzu schlecht geschrieben: ich mochte mich nicht daran wagen. So kann ich dem Göttinger Gelehrten, der ein ebenso opferbereiter Freund, wie hervorragender Paläograph ist, nicht genug danken.

S. Stefano zu Monopoli.

St. 4910[a] besitzen wir in mehrfacher Ueberlieferung: 1) in n. 220 S. 20—28 der Processi di regio padronato = Vol. 1063 des Staatsarchivs zu Neapel, wonach Stumpf, Acta ined. 741—751 die Urkunde herausgegeben hat. Die Daten lauten *apud Ciionam quarto decimo kalendas Iulii.* 2) in dem Sammelbande der Stadtbibliothek zu Palermo Qq. H. 15. Auch hier: *apud Ciionam quarto decimo kalendas Iulii*[1]. 3) in einem nicht näher bezeichnetem Sammelbande der Stadtbibliothek zu Girgenti. Statt *Ciionam* heisst es *Cisonam* und *Iunii* statt *Iulii*[2]. 4) bis 6) in zwei Beglaubigungen von 1417 und 1514, sowie in einer Bestätigung Karls V. von 1536, die im Stadtarchiv zu Putignano unter n. 4. 8. 16[b] aufbewahrt werden. Hier ist ebenso *apud Cisonam* als Ort und *Iunii* als Monat angegeben[3].

Iulii hat Stumpf in *Aprilis* geändert und *Ciionam* in *Ioham*. Das aber ist doch eine Gewaltkur; Juli kann leicht mit Juni vertauscht werden, schwerlich mit April, und gegen die Umsetzung von *Ciionam* in *Ioham* sträube ich mich um so mehr, als im Texte der Urkunde zweimal *terra Iohe* sich findet[4]. Allerdings würde 1195 'Gioja März 19' mit dem Itinerar zu vereinigen sein. Aber Uebereinstimmung lässt sich auch durch eine viel geringere Aenderung erreichen. Legen wir die unter n. 3 bis 6 genannten Texte zu Grunde, so braucht nur *Cesenam* für *Cisonam* geschrieben zu werden; *14. kal. Iunii* bleibt, wie es ist; für das so gewonnene Ergebnis, dass Heinrich am 19. Mai 1195 in Cesena gewesen sei, spricht sein Reiseweg: am 1. Mai finden wir ihn zu Ascoli di Marca[5], am 20. zu

---

1) Winkelmann im N. A. III, 639. 2) Ebendort 641. 3) Nach Abschriften, die mir auf gütige Verwendung Güterbock's, der sogar eine Reise nach Putignano nicht scheute, Herr Casulli anfertigen liess. Die an erster Stelle genannte Ueberlieferung datiert Kehr in Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1898 S. 250 zum Jahre 1427, als Ort nennt er Cesena. Kehr hat noch zwei andere Abschriften nachgewiesen, a. a. O. S. 249. 251. Die eine befindet sich im Privatbesitze zu Putignano, die andere im Kanzleiarchiv des Bischofs von Conversano. Zu dieser bemerkt Kehr: '1195 Cesena', zu jener verweist er nur auf sein früheres Citat S. 250. Ich füge noch hinzu, dass die S. 250 N. 1 angeführte Urkunde = B. F. 786 ist. 4) S. 744 *Ioa, Ioha, Ioia* sind die üblichen Formen, aber aus keiner konnte *Cisona* werden. 5) St. 4930. 31. 32. Im Druck der letzteren Urkunde steht *Martii* statt *Madii*. Vgl. dazu Kehr in Nachrichten d. k. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen 1898 S. 299 N. 2.

Faenza[1], am 23. zu Modena[2]. 'Mai 19 Cesena' reiht sich zwanglos ein[3].

Dass '1195 Mai 19 Cesena' zu den uns bekannten Aufenthaltsorten passe, hat auch Ficker anerkannt. Aber er bevorzugt doch die Daten '1195 März 19', die aus kühneren Conjecturen hergeleitet sind[4]. Denn

1) im Mai sind der Erzbischof von Capua, Heinrichs Bruder Philipp und der Herzog von Spoleto nicht mehr Zeugen, im Mai sollte auch Philipp als Herzog von Tuscien bezeichnet sein. Das ist durchaus einzuräumen, aber können die Zeugen nicht der Handlung angehören, damals in das Concept eingetragen und so später in die Reinschrift gelangt sein?

2) Gioia erreichten die Mönche von S. Stephan zu Monopoli aufs Bequemste, während es doch kaum zu erklären wäre, dass der Kaiser nach langem Aufenthalt in Apulien erst zwei Monate später zu Cesena für ein apulisches Kloster geurkundet hätte. Darauf will ich mit einem ganz gleichen, demselben Jahre entnommenen Beispiel antworten. Heinrich VI. hatte mehrere Monate auf der Insel Sicilien zugebracht, Mitte Februar kehrte er zum Festland zurück, erst zwei Monate später zu Casalnuovo nordwestlich von Foggia erhielt der sicilische Bischof von Catania das erwünschte Privileg[5].

Stumpf[6] verweist ausserdem noch auf die Recognition: *Ego Conradus imperialis aule cancellarius una cum Gualterio Troiano episcopo et totius regni Sicilie cancellario.* Er meint also, die Mitwirkung des sicilischen Kanzlers sei auf Reichsboden unzulässig. Dabei übersah er zwei früher von ihm selbst angeführte Recognitionen, die das Gegentheil beweisen. Am 1. Mai 1195 urkundet Heinrich VI. zu Ascoli di Marca, also auf Reichsboden, für das Bisthum Chieti und das Kloster S. Johann in Porto Venere, d. h. für apulische Kirchen, beide Male erscheint in der Recognition der sicilische Kanzler neben dem Reichskanzler[7]. In ganz entsprechender Weise sind Urkunden, die damals in Sicilien für italienische Reichsangehörige ausgestellt wurden,

---

1) St. 4934 = 35. Dass es sich um eine und dieselbe Urkunde handle, zeigte ich im N. A. XXIV, 211. 2) St. 4936 ohne Ort und Tag, die ich aus Cod. lat. 12681[v] der Pariser Nationalbibliothek ergänze. 3) Ob die von Kehr a. a. O. S. 249 erwähnte Hs. wirklich 'Cesena' bietet? S. 250 hat sein Gewährsmann jedenfalls gegen die Vorlage 'Cesena' gelesen, das Richtige ahnend. 4) B. F. S. 2. m. 5) St. 4924. 6) Stumpf, Acta S. 751 Anm. 24. 9) St. 4930. 32.

vom Reichskanzler in Vertretung des Erzbischofs von Köln beglaubigt worden [1].

Dass S. Stephan die Urkunde nicht schon am 19. März erhielt, dafür kann man vielleicht auch das Jahr des Kaiserthums geltend machen. Es ist das fünfte, das mit dem 15. April 1195 anhob. Im März, ja in den ersten Tagen des April zählt die Kanzlei noch das vierte [2].

Erzbisthum Monreale [3].

Friedrich II. befiehlt auf Bitten des vor ihm erschienenen Erzbischofs (Carus), dass Niemand dessen Kirche, die fromme und besondere Stiftung Wilhelms II., deren Freiheiten und Rechte er eher gemehrt, als vermindert wissen will, in Hinsicht ihrer guten, auf die Zeiten Wilhelms zurückgehenden Gewohnheiten, ihrer Knechte und Bauern belästige.

1221 November 13, Palermo.

Fr. dei gratia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie, universis, quibus presentes littere ostense fuerint, fidelibus suis, gratiam suam et bonam voluntatem.

Constitutus in presentia nostra venerabilis Montis Regalis archiepiscopus, dilectus familiaris et fidelis noster, celsitudini nostre humiliter supplicavit, ut ecclesiam suam Montis Regalis, quam rex Guillelmus karissimus consobrinus et predecessor noster felicis memorie cum pietatis studio et multa devotione fundavit, super consuetudinibus, quibus usa est libere tempore predicti regis, necnon hominibus servientibus oblatis et villanis suis, iuste et rationabiliter ad ecclesiam eandem spectantibus, contra tenorem privilegiorum suorum non permitteremus ab aliquo indebite et contra iusticiam molestari. Nos autem eandem ecclesiam tanquam pium et speciale opus predecessoris nostri in libertatibus et iure suo augeri pocius volentes quam minui, mandamus et districte vobis precipimus, quatenus nullus sit, qui predictam ecclesiam super consuetudinibus, quibus usa est libere tempore predicti regis Guillelmi, necnon hominibus, servientibus, oblatis et villanis suis, contra tenorem privilegiorum suorum perturbare indebite ac contra iusticiam molestare presumat.

1) St. 4925. Das hat sich später geändert, St. 5068. 71. 75. 80. 2) St. 4913. 14. 16. 18. Freilich findet sich dann schon am 8. April *ao. imp.* 5. 3) Vgl. hierzu meine Bemerkung über Diplome für Monreale im N. A. XXV, 592.

Dat. Panormi 13. die mensis Novembris decime indictionis.

C. A. Garufi und K. A. Kehr aus dem Originale im erzbischöflichen Archiv.

S. Savino zu Montione.

Nach Repetti, Dizionario geografico etc. della Toscana I, 26 hat Friedrich I. im Jahre 1154 der Abtei Immunitäten verliehen, damit zugleich das Recht, für die Mühlen in Montione Wasserleitungen und Kanäle anzulegen[1]. Ueber diese Urkunde weiss ich nichts Weiteres; auch hat Stumpf sie nicht verzeichnet. Dagegen findet sich bei Repetti keine Urkunde Heinrichs VI. erwähnt. Ihre Kenntnis verdanken wir wiederum Herrn Schiaparelli, der sie in einem Codex der Communalbibliothek zu Veroli entdeckte[2]. Seine Abschrift liegt dem folgenden Drucke zu Grunde.

Heinrich VI. bestätigt auf Verwenden des Kardinal(priesters) Melior (von S. Johann und Paul) dem Abte Bonus die aufgezählten Besitzungen des Klosters; verfügt namentlich auch, dass kein Erzbischof von Pisa einen Abt von S. Savino sich zu unterwerfen wage.

1191 October 21, Pisa.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus sextus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus.

Si deo servientibus secundum imperialem dignitatem clementiam aliquam demonstramus, et hic et in futuro mercedem inmarcescibilem nos recipere speramus. Quapropter notum esse volumus omnibus sancte dei ecclesie nostrisque fidelibus, tam presentibus quam futuris, qualiter pro remedio anime nostre et ob interventum domini Melioris, cardinalis Romane ecclesie, abbatie[a] sancti Savini de Pisa, que sita est in loco Moncioni, que olim fuit in loco, qui appellabatur Cerasiolo, ob devotam supplicationem domini Boni, abbatis eiusdem monasterii, dotem

a) *interventum Rom. eccl. dom. Melioris card. et abbatie.*

1) Die Urkunde Ottos I., die Repetti a. a. O. als eine Verleihung für unser Kloster anführt, ist für S. Savino zu Toscanella ausgestellt; vgl. Diplom. Otton. I, 517. 2) Ms. 42. 5. 14 fol. 110, vgl. Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1900 S. 299.

suam, sicut ab illis devote oblata deoque tradita est, qui prefatam abbatiam construxerunt, ceteraque bona sua, que nunc iuste ac legaliter tenet aut in antea iuste ac legaliter acquiserit, e nostra imperiali auctoritate damus, concedimus et confirmamus, scilicet ecclesiam sancti Ypoliti in Rilione et ecclesiam sancti Iohannis in Cerasiolo, ecclesiam sancti Sixti in civitate Pisana, ecclesiam sancte Marie virginis, ecclesiam sancte Heufraxie, ecclesiam sancti Quirici in Culcano cum omnibus suis pertinentiis, ecclesiam sancti Quirici in Musignano, ecclesiam sancti Iusti in Castello cum molendinis et piscariis et earum pertinentiis, ecclesiam sancti Leutii[a] iuxta castellum de Cerrito cum pertinentiis suis, curtem et ecclesiam sancti Angeli in Neperoli cum pertinentiis suis, curtem Apontarni cum suis pertinentiis, in Motrigano . . .[b] mansos, in Casanova unum mansum, curtem Vitoriano cum pertinentiis suis, in Calci casam que fuit de Sclavis et tres molendinos[c] et quartam partem alterius cum aquiduciis[c] suis et alteras terras in ipsis locis, in Vinci terras cum molendinis et massariciis suis et olivetis et castagnetis, portam in Rilione, prata in Maccheta et in Faldo et in Gerbareto et in earum finibus, unum mansum in plagiis de vico Serexi, unum mansum in Pagnatico, terras in Fasiano et in suis finibus, Callestrie cum omnibus suis pertinentiis, terras[d] in Quarantula cum omnibus rebus mobilibus et inmobilibus, servis et ancillis, terris cultis et incultis, vineis et vinetis, pratis, silvis, pascuis, viis et inviis, ea vero ratione ut neque Pisanus archiepiscopus ullus contra eiusdem abbatie abbatem aliquem per aliquod preceptum vel notitiam seu aliquod ius agere ad subiectionem presumat, sed neque ullus marchio, comes, vicecomes, sculdachio, neque aliqua magna parvaque persona nostri regni prenominatam abbatiam vel eiusdem abbatie abbatem de bonis suis aliquibus molestare, disvestire aut ullo modo inquietare presumat. Quicunque vero hanc nostram imperialem auctoritatem violare presumpserit, centum libras auri optimi componat, medietatem camere nostre imperiali et medietatem predicte abbatie. Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius custodiatur, hanc cartam inde conscribi iussimus et nostre maiestatis sigillo communiri.

Huius rei testes sunt Bonifatius Novariensis episcopus, Rofredus abbas Montis Casini, Guilielmus marchio de Palodo[e], Theodericus comes de Ostade, Poppo[f] comes de

a) *Scutii.* b) Keine Lücke in der Hs., offenbar ist aber die Zahl ausgefallen. c) Sic! d) *terra.* e) *Palada.* f) *Ostadeloppo.*

Wertheim, Lodovicus comes de Otingen[a], Robertus de Durne[b], Henricus pincerna[c] de Lutra et alii quam plures.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1191[d], indictione decima, regnante domino Henrico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius 23, imperii autem eius primo. Datum Pisis per manum magistri Henrici[e], imperialis aule prothonotarii, 12. kal. Novembris.

Robert von Palermo.

Friedrich II. gewährt seinem getreuen Magister Robert[1] und dessen Erben, in Anbetracht der Dienste, die er ihm als Richter der Magna curia in Sicilien, in der Lombardei und anderswo geleistet hat und leisten wird, die aufgezählten und umgrenzten Besitzungen, die dem Hofe heimgefallen sind, eine Abgabe von 51 Goldtarenen bedingend, befreit sie im Uebrigen von allen Steuern; *salvo mandato et ordinatione nostra.*

1241 September, Incoronata.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.

Si bene[f] meritorum servitia[g] digne retributionis collationibus liberaliter[h] compensamus, imperatorie dignitatis officium exercendo, maiestatis nostre thronus ex hoc extollitur altius[i] et fidelium devotio ad serviendum ardentius animatur. Per presens privilegium notum facimus universis, tam presentibus, quam futuris, quod nos attendentes devotionem sinceram magistri Robberti de Panormo, fidelis nostri, considerantes etiam grata et accepta servitia, que idem magister Robbertus tam in Sicilia in servitiis nostris iudicatus officium exercendo, quam etiam in Lombardia et aliis partibus in[k] nostra magna curia commorando, fideliter et constanter exhibuit maiestati nostre, devote[l] exhibet et exhibere poterit in futurum, infrascripta bona: tria tenimenta terrarum videlicet in contrata Careni prope Panormum, tenimentum casalis, dicti Rahalsarcadii, tenimentum casalis Capacis et tenimentum montis Colobrini, posita

---

a) *comes Dotingen.* b) *comes Durne.* c) *pincepria.* d) *hec dom. inc. IXCXC anno.* e) *Hen. mag.* f) *Libere* statt *Si bene.* g) *servitiis.* h) *liberalitatem.* i) *alicuius.* k) Fehlt. l) *devotus.*

1) Er ist 1250 Grosshofrichter. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens III, 176.

infra tenimentum casalis[a], et tenimentum Careni. alias petias terrarum in contrata fluminis Admiratus et extra[b] portam maris Panormi, aliam petiam terre extra portam Thermarum Panormi usque ad dictum flumen Admiratus, apothecas septem in ruga marmorea, videlicet contiguas subtus fundacum Sancte Trinitatis de Panormo et aliam[c] in eadem ruga iuxta apothecam et tabernam Georgii de Tinphano et quamdam misidam in ruga Sarat Barroc prope domum Lombarde, sitam[d] in Panormo, et pertinentias eius — que omnia ad manus nostre curie per excandentiam devoluta rationabiliter curia nostra tenebat, prout inventum est per inquisitionem inde de mandato nostro factam et nostre curie presentatam, — eidem magistro Robberto et heredibus suis in perpetuum duximus concedenda, in tantum quod in recognitione presentis gratie nostre, tam per eum, quam per heredes suos quinquaginta unus[e] Tareni auri curie nostre annis singulis exsolvantur[f]. Fines vero predictorum tenimentorum casalium sic distinguntur, videlicet ex parte oriente incipiunt a quodam monte, qui arabice dicitur Sebath, et inde tendit usque ad quendam[g] locum, qui vocatur Gasincelor, et abinde protenditur usque ad locum, qui dicitur Balbicamor, et inde vadit usque ad montem Gibibbe, qui ex parte est meridiei, et abinde proceditur usque ad serram montis Colobrini, qui dividit tenimentum casalis, quod dicitur Rahalsith, a tenimento predicti casalis Rahalsarcadii, et a predicta serra montis Colobrini protenditur per serram serram predicti montis usque ad locum, qui dicitur Ceudie Ydavac, qui dividit tenimentum Rahalsarcadii et Capacis a tenimento Careni, et exinde protenditur usque ad locum dictum Golac, qui est ex parte septemtrionis, et inde vadit usque ad litus maris et ab ipso litore maris intus in mare per spatium duarum aratarum et inde redit usque ad fontem, qui dicitur Aiiusirica, et ad predicto fonte redit per viam veterem inferiorem usque ad gurgum et a predicto gurgo usque ad predictum montem Sebath, qui dividit predicta tenimenta Rahalsarcadii et Capacis a tenimento . . . . . ; et sic concluduntur. De abundantiori quoque gratia nostra concedimus sibi et suis heredibus in perpetuum, ut tam ipse, quam heredes sui sint liberi et exempti ab omnibus collectis, subventionibus et ceteris gravationibus ratione dictorum tenimentorum, terrarum, apothecarum etiam

a) Der Name ist ausgefallen. b) Fehlt. c) *alia.* d) *sita.* e) *unius.* f) *exolvatur.* g) *quodam.*

superius notatarum, salva recognitione quinquaginta unius Tarenorum[a] auri annis singulis nostre curie, ut dictum est, solvenda et salvo mandato et ordinatione nostra. Ad huiusmodi autem[b] concessionis et gratie nostre memoriam et robur perpetuo valiturum presens privilegium nostrum per magistrum rationalem[1] de Capua, notarium et fidelem nostrum, scribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum Coronate[c][2] anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo quatragesimo primo, mense Septembris quintedecime indictionis, imperante domino nostro Friderico dei gratia imperatore semper augusto, Ierusalem et Sicilie rege, imperii eius anno vigesimo primo, regni Ierusalem sextodecimo, regni vero Sicilie quatragesimo tertio, feliciter, amen.

C. A. Garufi aus den Conservatoria di registro 1924 fol. 33 im Staatsarchiv zu Palermo.

Stadt Piacenza.

In den Geldverlegenheiten, die für die ersten Jahre Heinrichs VI. bezeichnend sind, hat er 1191 auch Borgo S. Donnino und Bargone verpfändet[3]. Für 1000 Pfund gewann Piacenza eine herrschende Stellung, namentlich Parma gegenüber. Das Geschäft wurde abgeschlossen, noch ehe Heinrich vom Papste gekrönt worden war; seinem Versprechen gemäss hat er die betreffende Urkunde als Kaiser erneuert[4], und unmittelbar darauf leistete S. Donnino den Piacentinern den Treueid, nahm der Konsul Antonio dell' Andito die wichtige Veste in Besitz[5].

Aber die Freude der Piacentiner soll nicht lange gewährt haben. In einer Urkunde[6], als deren Daten nur

---

a) *Tareni.* b) *authoritate.* c) *Cremone.*

1) Dass ein *magister rationalis* zugleich Notar war und als solcher kaiserliche Urkunden schrieb, entsinne ich mich nicht gelesen zu haben. Darf man ändern: *per manus Iohannis de Capua, notarii et fidelis nostri?* 2) Zu Incoronata hat Friedrich auch 1240 und 1242 sich aufgehalten B. F. 3034 ff. 3264; es liegt südöstlich von Foggia; ebendort liegt auch S. Lorenzo, wo Friedrich am 2. October 1241 urkundet B. F. 3235. 3) Const. et acta I, 469. Die Urkunde war aber nicht ungedruckt, schon früher hatte sie G. Sforza, Mem. e doc. di Pontremoli II, 251, herausgegeben. Heinrich VI. spricht darin von einem Eide Rudolfs von Sieben-eich und Heinrichs von Lautern. Offenbar ist das Document Const. et acta I, 468 gemeint. 4) Const. et acta I, 471. 5) Poggiali, Mem. di Piacenza V, 13. 6) Affò, Storia di Parma III, 302. Eine Abschrift aus der Quelle des Druckes, die einzelne Berichtigungen giebt, verdanke ich der unermüdlichen Liebenswürdigkeit Güterbock's.

angegeben sind: 'Aachen, April 26', die aber alle Forscher ins Jahr 1194 setzen[1], heisst es von Bargone und S. Donnino, sie seien mit Rath und Hülfe Piacenza's zurückerobert worden. Man hat gesagt, nun sei das Reich auch unmittelbar wieder in den Besitz eingetreten, die Pfandschaft habe Heinrich gelöst[2], Piacenza habe den Zoll von Fiorenzuola zu Lehen erhalten, der von S. Donnino sei ihm erlassen und im Gebiete der Gräfin Mathilde sei ihm besondere Sicherheit verbürgt worden. Diese Vergünstigungen sind in der Urkunde wirklich enthalten, und ebenso bestimmt erscheint darin das Reich, nicht Piacenza, als Inhaberin der beiden Burgen, wenngleich von Abtragung der Pfandsumme keine Rede ist.

Also 1191 war die Verpfändung an Piacenza erfolgt: mehr als eine Urkunde bezeugt die Thatsache; 1194 hätte die Stadt aus den wichtigen Positionen weichen müssen, und obwohl die von unbekannter Macht eroberten Vesten mit ihrer Hülfe und ihrem Rathe wieder gewonnen waren, hätte sie doch eigentlich das Nachsehn gehabt, denn dem Verluste gegenüber würden die gewährten Vortheile nur klein gewesen sein. Das ist eine Entwicklung, der es an innerer Wahrscheinlichkeit fehlt; man verliert alles Zutrauen, wenn sich urkundlich beweisen lässt, dass Piacenza noch 1197 die Pfandschaft von 1191 besessen hat. 'Auf Befehl und Willen Kaiser Heinrichs' erneuerten die Leute von S. Donnino damals den Piacentinern die Huldigung[3]. Das entsprach den Abmachungen von 1191[4].

---

1) Eine Ausnahme machte Stumpf in dem ersten, nur wenig verbreiteten Druck seiner Regesten Heinrichs V., unter 3171 setzte er die Urkunde zu 1122; in der Umarbeitung liess er sie bei Seite, um sie später unter 4856 Heinrich VI. zuzutheilen. 2) Toeche, Heinrich VI. S. 331 N. 1. St. 4855. 3) In dem Eide Rudolfs von Siebeneich und Heinrichs von Lautern wurde festgesetzt, dass von Borgo und Bargone: *sacramenta renovarentur per convenientia tempora.* Das kaiserliche Privileg, das Piacenza im Juni 1191 erhielt, bestimmte dagegen: *sacramenta singulis quinquennüs renovabunt.* Mithin hätte die Erneuerung in der zweiten Hälfte des Jahres 1196 geschehen sollen. Aber wenigstens die Leute von Borgo scheinen sich gesträubt zu haben. Piacenza musste eine Beschwerde an Heinrich VI. richten; erst am 22. August 1197 bequemte sich Borgo zu abermaliger Huldigung *ex mandato et voluntate domini Henrici Romanorum imperatoris.* Poggiali l. c. V, 42. Dazu passt vortrefflich, dass Borgo gleich nach Heinrichs VI. Tode von Piacenza abfiel. Codagnelli annal. Plac. ed. Holder-Egger S. 23. 4) Hier gedenke ich der Combinationen Affò's. In seiner Storia di Parma III, 9. 10 sagt er, die Documente liessen erkennen, dass Parma nach der Verpfändung an Piacenza die beiden Burgen erobert habe. Dabei meint er einerseits einen Vertrag zwischen Parma und Piacenza von 1189, wonach Borgo und Bar-

Noch ein zweites Moment politischer Natur verbietet die Annahme, Heinrich VI. habe die Urkunde vom 26. April ertheilt. Der kaiserliche Legat von Bargone und S. Donnino, heisst es darin, soll Piacenza gegen Jedermann unterstützen, *excepto imperatore et regina*. Die Gemahlin Heinrichs VI., mit ihrem Manne vom Papste gekrönt, wird immer Kaiserin genannt, und ihre politische Thätigkeit beschränkt sich auf Sicilien, ihr Erbland; für das übrige Italien hat sie gar keine Bedeutung. Das Gegentheil gilt in beiden Fällen von Mathilde, der Gattin Heinrichs V. Sie war nie Kaiserin; in allen Urkunden Heinrichs V.[1], wie in ihren eigenen[2], führt sie nur den Titel 'Königin', und in Reichsitalien hat sie eine hervorragende Rolle gespielt. Schon zur Zeit, da Heinrich V. selbst noch jenseits der Alpen weilt, sitzt sie dem Gerichte vor; als Statthalterin bleibt sie zurück, als er 1118 Italien verlässt[3]. Genug, die Erwähnung einer 'Königin' hat in einer Urkunde, die Kaiser Heinrich V. einer italienischen Stadt ausstellt, ihre volle Berechtigung; in einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. wäre

---

gone im Besitze Heinrichs VI. bleiben sollten, bis über die Ansprüche der hadernden Städte entschieden sei, anderseits unsere Urkunde, die von einer Wiedereroberung der Vesten durch das Reich und Piacenza redet. Aufs Neue Herr von Borgo und Bargone, habe Heinrich VI. die Streitobjecte auch aufs Neue an Piacenza verpfändet. Das beweise Cavitello, der in seinen Annal. Cremon. S. 67 erzählt, 1193 habe der Legat Heinrich von Lautern Borgo den Piacentinern übergeben. Wohl gemerkt: Cavitello sagt nicht 'aufs Neue', wie er denn einer Verpfändung von 1191 gar nicht erwähnt. Dagegen finden sich in den Registern von Piacenza keine Urkunden über eine Verpfändung von 1193. Ferner gehören fast alle Ereignisse, die Cavitello zu 1193 setzt, nachweislich ins Jahr 1191: 1191 hat auch Heinrich von Lautern, freilich nicht als Legat des Kaisers, dessen Vertrag mit Piacenza beschworen. 1) St. 3123. 26. 41. 47. 50. 55. 61. 62. 3203. 12. N. A. XX, 225. 2) Ihre letzte hat O. Rössler, Kaiserin Mathilde S. 25 N. 2 verdächtigt, denn der am 23. Mai zu Utrecht gestorbene Kaiser hätte nicht schon am 26. Mai, dem Tage, an welchem die Urkunde zu Wacheningen, wahrscheinlich dem heutigen Wachenheim nordwestlich von Speier, für S. Martin zu Utrecht ausgestellt worden sei, auf dem Familiengut Richterke in Speier bestattet werden können. Auch sei sehr auffallend, dass die Speierer Besitzung einem Utrechter Kloster geschenkt werde. 'Wachoningon' ist aber Wageningen in der Provinz Geldern, Bezirk Arnheim; bis dorthin war also der Leichenzug am 26. Mai gekommen, und hier schenkte Mathilde der Kirche S. Martin das gewiss in der Nähe Utrechts zu suchende 'Richterko'. Sie schenkte es ihr aber, weil Heinrichs V. *viscera ibidem (= in ecclesia S. Martini) sepulta sunt in tumulo, quo et atavi eius Conradi imperatoris intestina condita sunt.* Die Eingeweide Beider waren in S. Martin beigesetzt worden; die Körper führte man zur Kaisergruft im Speirer Dom. Bemerkenswerth bleibt nur, dass in der Urkunde der Königin das Monogramm des Kaisers angekündigt wird. 3) Rössler a. a. O. S. 20 ff.

sie unverständlich, sinnlos, es handele sich denn um eine sicilische Angelegenheit, und auch da würde sie schwerlich blos Königin heissen, vielmehr Kaiserin der Römer und Königin von Sicilien.

Die politische Betrachtung führt auf Heinrich V. Wie steht es mit den diplomatischen Formeln?

H. divina favente clementia quartus Romanorum imperator, lautet der Titel, und so nannte sich Heinrich V. Dem Namen lässt er zunächst den Hinweis auf den göttlichen Ursprung seiner Herrschaft folgen; dann erst die Ordnungszahl. Das ist jedenfalls die Regel, während Heinrich VI. umgekehrt dem Namen gleich die Zahl anzuschliessen pflegt. Nie aber hat Heinrich VI. sich *quartus* genannt, sondern durchweg *sextus*, wenn er auch als Kaiser erst *quintus* war.

Freilich spricht nun gegen Heinrich V. die Hinzufügung von *semper* zu dem sonst allein üblichen *augustus*. Ich kenne nur eine Urkunde, in der Heinrich V. nicht bloss *augustus*, sondern *semper augustus* sich nennt[1], und diese ist uns nicht im Original erhalten[2]. Aber von dem Piacentiner Privileg besitzen wir auch nur eine Abschrift. In das grosse Register der Stadt trug sie ein Notar Carmangiario ein. Gleichzeitig hatte er sich mit Urkunden Heinrichs VI. beschäftigt. Der nannte sich nun gewöhnlich *semper augustus*. So möchte *semper* in die Copie der Urkunde Heinrichs V. hinübergeflossen sein.

Es giebt nicht viele Documente aus der Kanzlei Heinrichs V., die einen Gruss enthalten. Aber wenigstens in einem sagt er, geradeso wie hier: *gratiam cum bona voluntate*[3], d. h. er bedient sich einer Formel, die Heinrich VI. nie anwendet, und doch haben wir von ihm zahlreiche Schriftstücke, die mit einem Grusse beginnen.

Unsere Ueberlieferung stammt noch aus dem 12. oder dem Anfange des 13. Jh. Da hat, wie gesagt, ein Notar Carmangiario die Abschrift besorgt; er folgte aber nicht dem Original, sondern der Beglaubigung eines Notars Buongiorno[4]. Entweder hatte schon Buongiorno, wie die Lücken beweisen[5], im Original nicht mehr Alles lesen

1) Stumpf, Acta imp. 467 n. 328. 2) Dass aber *semper augustus* der Zeit Heinrichs V. nicht fremd war, ersieht man aus seinem, im Original vorliegenden Placitum von 1118. N. A. XX, 227. 3) Const. et acta I, 134 n. 82. 4) *Ego Bonusdies — ex autentico — exemplavi. — Ego Iohannes Carmangiarius — autenticum huius exempli exemplavi.* 5) *— hac scilicet [ratio]ne et pacto, — salvabimus et custodiemus eos, et in personis et in rebus, sive in terra sive in aqua, que fuit comitisse Ma-*

können oder Carmangiario in der Beglaubigung. Dass ein Privileg während der kurzen Zeit von 1191 bis etwa 1210 solche Wandlungen durchgemacht habe, wird man doch nur ungern annehmen: auch die Art der Ueberlieferung scheint mir also weit über Heinrich VI. zurückzuweisen und zu Heinrich V. zu passen.

Ich kenne die Gefahr, sich voreilig auf das argumentum ex silentio zu stützen; aber wo die Dinge liegen, wie hier, bedeutet es doch mehr, als die Krücke einer lahmen Forschung. Der Piacentiner Codagnello nämlich hat die Kriege, welche seine Vaterstadt unter Heinrich VI. führte, aufs Genaueste dargestellt. Von einer Eroberung Bargone's und Borgo S. Donnino's, zu der Piacenza's Rath und Hülfe mitgewirkt hätte, sagt er kein Wort.

Aus dem Anfange des 12. Jh. fehlt ein entsprechendes Werk[1]. So wird man auch nicht feststellen können, in welchem Jahre Bargone und Borgo dem Reiche wiedergewonnen wurden. Nicht minder bleibt es ungewiss, wann Piacenza durch unsere Urkunde belohnt wurde. Da es aber darin heisst, die kaiserlichen Legaten sollten Piacenza gegen Jedermann unterstützen *excepto imperatore et regina*, so möchte man doch vermuthen, die Königin habe noch als kaiserliche Statthalterin in Italien gewaltet. Nun war Heinrich Ende 1118 nach Deutschland zurückgekehrt; Mathilde war ihm ein Jahr später gefolgt[2]. Im April 1119 kann Heinrich recht gut in Aachen geweilt haben: für März, April und Mai sind uns seine Aufenthaltsorte unbekannt. Wer die Erwähnung der Königin nicht in meinem Sinne verwerthen mag, dem bleiben 1122 und 1125: im April beider Jahre urkundet Heinrich V. in Aachen[3]. Jedenfalls aber ist das Diplom nicht von Heinrich VI. ertheilt worden[4].

---

thilfdis . . . . . .], tamen iure, quod eiusdem comitisse tempore obtinuit, nobis per omnia observato. Affò las: *Mathild . . . . . et omni iure etc.;* die Lücke ist wahrscheinlich auszufüllen durch *neptis nostre.* Vgl. St. 3122. 1) Kurze Notizen haben uns die späteren Piacentiner Chronisten J. de Mussis und J. Agazzari aufbewahrt. Sie berichten zum Jahre 1118 *Placentini obsederunt Parmam.* Mussi chron. Placent. ap. Muratori, SS. XVI, 452 — *Placentini obsederunt ciritatem Parme.* Agazzari chron. in Mon. hist. ad provin. Parm. et Placent. pertinentia III, 16. Ob in diesem Zusammenhange das zwischen beiden Städten liegende Borgo erobert wurde? 2) St. 3161. 3) St. 3174. 3211. 4) Poggiali, Mem. stor. di Piacenza I, 95 konnte zuerst Piacentiner Konsuln zu 1126 nachweisen. Da in unserer Urkunde auf *petitionem consulum ciritatis* Bezug genommen wird, so wäre Piacenza schon einige Jahre früher von Konsuln regiert worden.

S. Maria zu Picciano.

Im N. A. XXIV, 192 veröffentlichte ich nach einer Abschrift, die mir Herr Generaldirektor B. Capasso aus n. 327 der Processi di regio padronato anfertigen liess, die Urkunde König Friedrichs II. vom October 1219. Ich musste bedauern, nicht auch die kaiserliche Bestätigung vom Mai 1221 hinzufügen zu können. Nun hat Schiaparelli einen vollständigen Text derselben nachgewiesen, und nicht bloss ihn, sondern auch eine in Einzelheiten bessere Ueberlieferung des von mir mitgetheilten Diploms. Beide finden sich in dem Codex 1625 der Universitätsbibliothek zu Padua[1], aus dem F. Güterbock mir dann die erwünschten Abschriften besorgte.

Zu meinem Drucke bemerke ich: Z. 4 *intendendum* statt *iurandum*. S. 193 Z. 1 *eisdem* statt *eorum*. Z. 2 *largicione* statt *largitate*. Z. 8 *servitiis* statt *servitutes*. Z. 11 *illorum omnium* statt *illorum*. Z. 19 *inde* statt *reale*. Dass Z. 23 *decimo* hinter *nono* ausfiel, geschah durch meine Schuld. Dann folge die bisher unbekannte Bestätigung.

Friedrich II. wiederholt dem Kloster im Wesentlichen seine Urkunde vom October 1219, aber unter Hinzufügung der Klausel *salvo mandato et ordinatione nostra*.

1221 Mai, Messina.

Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Per presens scriptum notum facimus universis fidelibus nostris tam presentibus, quam futuris, quod nos attendentes fidem, religionem et honestatem fidelium nostrorum Hectoris venerabilis abbatis monasterii sancte Marie de Piczano et fratrum eius, ibidem domino militantium, ob reverentiam Ihesu Christi et ipsius gloriose virginis, genitricis sue, in cuius nomine et laude monasterium illud dignoscitur esse fundatum, pro nostra quoque salute et remedio animarum divorum augustorum parentum nostrorum recolende memorie monasterium ipsum, prenominatum abbatem, successores suos et fratres cum omnibus eorum bonis sub speciali protectione culminis nostri recipientes confirmamus eis et monasterio ipsorum possessiones et omnia bona, que ipsi iuste

1) Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen 1899 S. 202 Anm. 2.

possident in presenti vel in antea iusto titulo poterunt adipisci, nisi sint de pheudis aut servitiis obligata, volentes et firmiter iniungentes, ut nullus prephatum monasterium, abbatem, fratres eius, et bona ipsorum contra hanc protectionem et confirmationem nostram indebitis vexationibus, exactionibus seu molestiis inpedire, perturbare aut molestare presumat, salvo mandato et ordinatione nostra. Ad huius[a] autem nostre protectionis et confirmationis memoriam presens scriptum fieri et celsitudinis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum Messane anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo primo, mense Madii none indictionis, imperii vero domini Frederici, dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris semper augusti et serenissimi regis Sicilie, anno primo et regni Sicilie vicesimo tertio, feliciter, amen.

Kreuzträger von Ponte-Pusterla, Trient und Bologna.

Wie Schiaparelli neulich gezeigt hat, sind in der Storia dell' ordine dei Crociferi, einem Codex des 17. Jh., welchen die Stadtbibliothek zu Treviso unter n. 474 aufbewahrt, viele Papsturkunden enthalten[1]. Aus seinen schriftlichen Aufzeichnungen erfuhr ich, dass darin auch zwei noch unbekannte Privilegien Heinrichs VI. und Ottos IV. sich finden. Zu jenem, das die Kreuzträger für ihr Hospiz zu Pusterla und Trient erhielten, bedarf es keiner weiteren Bemerkung; zu diesem, das sie für ihr Bologneser Kloster empfingen, will ich hinzufügen, dass Friedrich II. 1226 als dessen Wohlthäter nur seinen Grossvater und Vater nennt[2]. Friedrichs I. Privileg liegt im Drucke vor[3]; die Hoffnung, das Heinrichs VI. in unserem Codex zu finden[4], hat sich nicht erfüllt.

Heinrich VI. beschützt die Hospitäler der Kreuzträger zu Ponte-Pusterla und Trient und bestimmt den Zehnten aller Lebensmittel seines Vorrathshauses

a) Fehlt.

1) Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1899 S. 210. 2) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. IV, 347 n. 316. 3) Stumpf. Acta imp. 523 n. 367. 4) B. Leoni, L'origine et fondatione dell' ordine de' Crociferi, Venetia 1599, ist mir unzugänglich geblieben.

zu Carpi für den Bau und die Wiederherstellung der Brücke von Pusterla.
1187 August 28, Parma.

Henricus sextus divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus.

Regie maiestatis benignitas atque clementia omnes religiosas personas et earum bona protegere, manutenere et ab omni infestatore defendere consuevit et eas maxime, quarum bona lucent opera, que charitatis studio invigilantes se ipsas servitio pauperum pro Christo obtulerunt, comuni utilitate deservientes. De divina igitur retributione pro omnibus bonis, que fecimus, spem certam habentes domum hospitalis ad pontem Posterla cum personis ibidem deo deservientes et cum omnibus bonis suis, que nunc habet vel imposterum iuste adipisci poterit, et domum hospitalis cruciferorum in Tridentina civitate constitutum sub nostre protectionis et tutaminis defensione recepimus. Ad hec uberiori beneficio volentes posterorum utilitati providere, de promptuario sive cellario nostro apud Carpum decimas omnes de annona, de vino et aliis victualibus pro anime nostre et parentum nostrorum remedio et salute tradimus perpetuo ad edificandum pontem de Posterla et ad reparandum, si forte contingat eundem pontem in aliquo labefactari, cum plane fuerit constructus et perfectus. Statuimus autem et auctoritate regii edicti precipimus, ut in prefata elemosina nostra nullus archiepiscopus vel episcopus [vel minister[a]] archiepiscopi vel episcopi potestatem aliquam habeat neque in recipiendo neque in dispensando, sed totaliter in edificatione et emendatione predicti pontis expendatur. Sancimus igitur, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, nulla civitas, nulla comunitas, nulla denique secularis vel ecclesiastica persona hoc nostre protectionis et defensionis tutamen et donum prenominatum, quod ad edificandum prefatum pontem contulimus, audeat infringere vel violare et qui fecerit in ultionem sue temeritatis viginti libras auri puri componat, medietatem camere nostre, reliquum vero passis iniuriam persolvat.

Datum Parme anno dominice incarnationis 1187, indictione quinta, quinto kal. septembris.

Otto IV. wiederholt den Kreuzträgern von Bologna die Urkunde Friedrichs I. von 1175 Iuli 27.
1210 April 10(?), Imola.

In nomine patris et filii et spiritus sancti.

a) Zehn Punkte in der Hs.

Otto quartus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus.

Imperatorie maiestatis a deo nobis iniunctum[a] — iniuriam patientibus personis.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1210, indictione 13.

Huius rei testes sunt Uuolfherus patriarcha Aquileiensis, Ubaldus archiepiscopus Ravennas, Henricus Mantuanus episcopus, imperialis aule vicarius, Gullielmus Cumanus episcopus, Maynardus Imolensis episcopus, Gullielmus marchio Montisferrati, Gualfredus Prunicella, Papiensis, imperialis curie iudex, et alii quam plures.

Datum apud Imolam quarto idus[1] Aprilis.

S. Maria Nuova zu Rom.

Friedrich II. befiehlt dem Iustitiar, dem Kapitan und den Richtern von Tarent, die Kirche S. Maria del Porto der Kirche S. Maria Nuova, der sie von seinen Eltern geschenkt worden ist, zu erstatten und deren Belästigung fürder nicht zu dulden.

1199 Mai 15, Palermo.

Fredericus dei gratia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue iustitiario, capetaneo et iudicibus Tarenti fidelibus suis salutem et dilectionem.

Mandamus fidelitati vestre et precipimus, quatenus receptis hiis litteris ecclesiam sancte Marie de Portu Tarenti restituatis ecclesie sancte Marie Nove de Roma et non permittatis ipsam ecclesiam exinde aliquatenus molestari. Volumus enim, ut ipsa ecclesia sancte Marie Nove et memoratam ecclesiam cum iustis tenimentis et pertinentiis suis de cetero pacifice teneat et quiete, sicut de concessione domini quondam patris nostri magnifici imperatoris et domine matris nostre serenissime imperatricis recolende memorie actenus dignoscetur tenuisse.

Dat. Panormi 15. Madii 3. indictionis.

Dr. F. Güterbock aus dem Codex der Universitätsbibliothek zu Padua 1625.

---

a) In dem Drucke der Urkunde Friedrichs I. — Stumpf, Acta imp. 523 n. 367. — ergänze Z. 2 *fidelium* nach *uniuique* und Z. 4. 5 lies *a deo inde meritum, ab hominibus iustitie laudem* anstatt *meritum [eterne] iustitie laudare.*

1) Das Itinerar verlangt: *quarto kalend. Aprilis.*

Bisthum Squillace.

Friedrich II. nimmt den Bischof R.[1], dessen Kirche und deren Zubehör in seinen Schutz.

1231 August, Melfi.

Fr. dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.

Per presens scriptum notum facimus universis fidelibus nostris, tam presentibus quam futuris, quod R. venerabilis Squillachensis[a] episcopus, fidelis noster, nostre celsitudini supplicavit, ut personam suam, ecclesiam Squillacensem cum hominibus, bonis omnibus et rationibus aliis, spectantibus ad eandem, sub spetiali protectione et defensione nostra recipere dignaremur. Nos autem, benignum supplicationi sue prebentes assensum, personam eius et ecclesiam memoratam cum hominibus, bonis omnibus et rationibus aliis, ad eam pertinentibus pleno iure, sub spetiali gratie nostre protectione et defensione recepimus et habemus, mandantes universis et singulis, quatinus nullus sit, qui personam dicti episcopi et ecclesiam Squillacensem cum omnibus hominibus et bonis suis, que iusto titulo tenet et possidet, necnon et aliis rationibus et libertatibus suis contra presentis protectionis nostre paginam temere molestare vel perturbare presumat. Quod qui presumpserit, indignationem nostram se noverit incursurum. Ad huius autem spetialis nostre protectionis memoriam presens scriptum fieri et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Dat. in civitate Melfie anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo primo, mense Agusti[a] quarte indictionis.

Dr. K. A. Kehr aus dem Original im Staatsarchiv zu Neapel.

Bisthum und Kapitel Troia.

Wie reich das Kapitelarchiv an ungedruckten Papst- und Königsurkunden sei, lehrte zuerst V. Stefanelli, Memorie storiche della città di Troia 1879. Eine Anzahl der wichtigeren sollte der zweite Band bringen; aber das bereits abgesandte Manuscript, — wenn ich recht berichtet

a) Sic!

1) Der Name ist unbekannt.

bin —, gelangte nicht in die Hände des Verlegers[1]. Neuerdings hat dann P. Kehr die Aufmerksamkeit der Forscher wieder auf die noch ungehobenen Schätze hingelenkt[2]. Er verzeichnet unter Anderem auch drei Privilegien Friedrichs II., 'da doch wohl sobald Niemand den entlegenen Ort aufsuchen wird'. Das war ein Irrthum, denn schon in nächster Zeit war Jemand in Troia; er ärgerte sich über die Oede des langen Weges von Foggia bis zum Fusse der Berge, über die elende Naturalverpflegung und den Mangel an Comfort, aber ihn entschädigten die Liebenswürdigkeit des Herrn Stefanelli, die schöne Ausbeute, die er mit seiner Hülfe machen konnte[3], und der herrliche Dom[4].

Friedrich II. gewährt den Leuten von Carmignano[5] in Anbetracht der Treue und der Dienste, die sie seinen Voreltern und ihm erwiesen haben, Dürrholz und Weide der Domaine Golfoniana, ihnen die bisher seinen Förstern gezahlten Abgaben erlassend.

1200 Mai, Palermo.

Fredericus dei gratia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.

Innatum est mansuetudini regie, fidelium suorum devotionem clementer attendere et eorum grata servitia dignis beneficiis compensare. Inde est, quod nos attendentes sinceram fidem et devota servitia, que vos, fideles nostri de sancto Laurentio in Carminiano, progenitoribus nostris pie et recolende memorie et nobis etiam prestitistis et adhuc excellentie nostre fideliter exhibetis, de consueta nostre gratia maiestatis concedimus et donamus vobis et heredibus vestris in perpetuum, uti lignis mortuis et pascuis in terra demanii nostri de Golfoniana libere et absque ullo servitio, remittentes vobis et heredibus vestris et vos penitus liberos facientes ab omni eo, quod hactenus pro ipsis

1) Heute befindet sich das Manuscript in der Bibl. della r. società Napoletana di storia patria. Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1900 S. 219. 2) Nachrichten 1898 S. 52. 3) Vgl. auch die beiden Urkunden, die ich in den Sitzungsb. der Berliner Akademie 1900 S. 152—153 veröffentlicht habe. Natürlich ist S. 153 *Reginus archiepiscopus* statt *Regine* zu lesen. 4) Nichts hat mich dagegen versöhnt, als ich, durch Nachrichten 1898 S. 309 verführt, den noch schlimmeren Weg von Monopoli nach dem trostlosen S. Giovanni Rotondo zurückgelegt hatte, denn die erhofften Inedita sind B. F. 1285. 1865. 5) Ueber die Lage des Ortes vgl. B. F. 1775.

lignis et pascuis forestariis nostris annuatim solvere consuevistis. Ad huius autem concessionis et donationis nostre memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium scribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Data in urbe felici Panormi per manus Gualterii venerabilis Troiani episcopi, Panormitani ecclesie ministri licet immeriti et regni Sicilie cancellarii, anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo, mense Madii tertie indictionis, regni vero domini nostri Frederici dei gratia illustrissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno secundo, feliciter, amen.

Aus dem Orig. des Kapitelarchivs zu Troia. Sack ohne Zeichen n. 14.

Friedrich II. gewährt auf Bitten des Bischofs Oderisio dessen Kirche das bei der Stadt gelegene Gut Staffilo, welches ihr nach glaubwürdigen Aussagen seine Voreltern geschenkt haben.

1210 November, Messina.

Fredericus divina favente clementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.

Si liberalitatis nostre munere locis deo dicatis beneficia grata conferimus et necessitates ecclesiasticas nostro iuvamine relevamus, culminis nostri fundamenta firmantur, et hoc nobis ad mercedem et regni nostri stabilitatem liquido credimus profuturum, quod ecclesiis et locis venerabilibus, regis regum optentu, misericorditer elargimur. Inde est, quod nos volentes in conspectu divine maiestatis aliqua semper offerre, que deo grata resideant et accepta, ob illius intuitum, apud quem meritum non deperit, set augetur, de solita quoque nostre liberalitatis munificentia, ad instantiam precum tui, Oderisii venerabilis Troiani electi, karissimi nostri fidelis, perpetuo concedimus ecclesie sancte Marie Troiani episcopatus tenimentum terrarum prope ipsam civitatem, quod dicitur Staffilum. Quod predictarum terrarum tenimentum quorundam fidelium nostrorum et familiarium testimonio veridica[a] comperimus et nobis constat assertione a dive memorie progenitoribus nostris predicte Troiane ecclesie misericorditer elargitum[a], volentes et districte mandantes, ut sepefata Troiana ecclesia predictum Staffelum de cetero pacifice et quiete possideat et nullus

a) Sic!

ipsam exinde quocunque tempore molestare presumat. Ad huius autem concessionis et donationis nostre memoriam et robur perpetuo valiturum presens privilegium per manus Andree, notarii et fidelis nostri, scribi et maiestatis nostre sigillo precepimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Data Messane anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo decimo, mense Novembris tertie decime indictionis, regni vero domini nostri Frederici dei gratia illustrissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno tertio decimo, feliciter, amen.

Aus dem Orig. des Kapitelarchivs zu Troia. Sack A n. 60.

Friedrich II. bestätigt auf Bitten des zu ihm gereisten Bischofs Philipp, der ihm gute Dienste geleistet hat und leisten wird, dessen Kirche alle Freiheiten, rechtmässigen Gewohnheiten und Besitzungen, die seine Vorgänger ihr verliehen, namentlich das Gut Stafilo, das seine Eltern ihr nach Ausweis der Urkunden geschenkt haben.

1220 August, im Lager vor Innsbruck.

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie.

Inter cetera caritatis opera, que domino inspirante largimur, illa potissima reputamus, que ecclesiis et locis deo dicatis pie ducimus conferenda. Inde est, quod notum esse volumus universis tam presentibus, quam futuris, quod accedens ad presenciam nostram Philippus venerabilis Troianus episcopus, fidelis noster, nobis humiliter supplicavit, ut ecclesie Troiane [lib]ertates, immunitates antiquas et rationabiles consuetudines ac possessiones et alia sua iura, que ex conc[essione b]one memorie felicium regum Sicilie antecessorum nostrorum habet, necnon et tenimentum, quod dicitur S[tafilum] ab inclite memorie divis augustis, parentibus nostris, eidem ecclesie concessum per privilegia inde facta, nostra dignaretur serenitas confirmare. Nos igitur attendentes devotionem ipsius episcopi, quam ad excellentiam nostram gerit, ac eiusdem grata servicia, que nobis exhibuit et poterit in antea exhibere, obtentu quoque reverentie beate virginis Marie, ad cuius honorem ipsa ecclesia est constructa, et pro salute nostra

et heredum nostrorum ac pro remedio animarum divorum augustorum, parentum nostrorum, ex gratia nostra concedimus et confirmamus eidem episcopo et ecclesie sue in perpetuum libertates, immunitates antiquas et rationabiles consuetudines ac possessiones et alia iura sua, que ex concessione felicium regum antecessorum nostrorum habet, necnon tenimentum, quod dicitur Stafilum, a divis augustis parentibus nostris sibi concessum, secundum quod continetur in privilegiis inde factis, volentes et presenti privilegio statuentes, quatinus nullus sit, qui dictum episcopum et ecclesiam ipsam de omnibus antedictis contra hanc nostram concessionem et confirmationem aliquatenus molestare presumat. Ad huius vero nostre concessionis et confirmationis memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium inde fieri fecimus, sigillo nostre celsitudinis roboratum. Anno, mense et indictione subscriptis.

Datum in castris apud Isinbrugge anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo, mense Augusti indictionis octave, regnante domino Friderico secundo, dei gratia illustrissimo Romanorum rege semper augusto et rege Sicilie, anno vero Romani regni eius in Germania octavo et in Sicilia vicesimo tertio, feliciter, amen.

Aus dem Orig. im Kapitelarchiv zu Troia. Sack A n. 61.

Friedrich II. bestätigt auf Bitten des Bischofs Philipp dessen Domkapitel, das ihm gute Dienste geleistet hat und leisten wird, den Zehnten aus den Einkünften des Baiulats zu Foggia, den seine Vorfahren ihm verliehen haben.

1220 August, im Lager vor Innsbruck.

Federicus secundus divina favente clementia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie.

Regie maiestati spectat ad gloriam, fidelium suorum devotionem attendere ac eorum iustis petitionibus benignius exaudire. Inde est, quod nos attendentes devotionem et grata servitia, que vos, capitulum Troianum, fideles nostri, nobis fideliter exhibuistis et poteritis in antea fidelius exhibere, ad supplicationem quoque Philippi venerabilis Troiani episcopi, fidelis nostri, concedimus et confirmamus vobis et successoribus vestris in perpetuum decimam in baiulatione Foggie, concessam vobis a recolende memorie felicibus regibus Sicilie, antecessoribus nostris, secundum

quod in eorum privilegiis plenius continetur, volentes et presenti privilegio statuentes, quatenus nullus sit qui vos, capitulum Troianum, de supradicta decima contra hanc concessionem et confirmationem aliquatenus molestare presumat. Ad huius autem nostre concessionis et confirmationis memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium nostrum scribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Anno, mense et indictione subscriptis.

Datum in castris apud Isinbrugge[a] anno dominice incarnationis 1220, mense Augusti indictionis octave[b], regnante domino nostro Friderico secundo dei gratia illustrissimo Romanorum rege semper augusto et rege Sicilie, anno vero Romani regni eius in Germania octavo, in Sicilia vigesimo tertio, feliciter, amen.

Aus Aceto, Troia sacra I, 223, der dem jetzt verlorenen Orig. Sack V n. 14 folgte.

Manfred befiehlt dem Magister Jurato von Troia auf Klage des Erzpriesters und Kapitels von Foggia, sie würden durch das Kapitel von Troia am Bezuge des Zehnten aus den Einkünften des Baiulats behindert, endgültig die verklagte Partei aufzufordern, dass sie sich am 3. Tage nach der Ladung im Grossgerichte den Richtern über geistliche Angelegenheiten stelle.

1259 Februar 27, Foggia.

Manfredus dei gratia rex Sicilie magistro Iurato Troie, fideli suo etc.

Querelam archipresbiteri et capituli Fogitani recepit nostra serenitas, continentem, quod Troianum capitulum per contradictionem et petitionem decimarum descendentium ex proventibus nostre baiulationis Fogie, regali curie sepius iteratam, impedivit eos, quominus predictas decimas, in quarum possessione fuerunt et sunt a retroactis temporibus usque nunc, a regali curia percipere valeant et habere. Quocirca fidelitati tue precipiendo mandamus, quatenus dictum Troianum capitulum peremptorie cites, ut tertio[c] post citationem tuam in magna nostra curia se presentent coram cognitoribus ecclesiasticarum questionum per nostram excellentiam ordinatis, facturis et recepturis,

---

a) *Sarburge.* b) *indictione octava.* c) sc. *die.*

quod postulat ordo iuris, coram quibus formam presentium presentes[a], et quicquid inde feceris nostre curie rescripturis.

Datum Fogie penultimo februarii secunde yndictionis.

Aus dem Original der Ausführung vom März 1259. Troia, Kapitelarchiv. Sack R n. 14.

---

a) Von mir ergänzt.

V.

Beiträge

zur

Kritik deutscher Geschichtsquellen

des 11. Jahrhunderts.

Neue Folge.

I.

Von

Harry Bresslau.

I. Hermann von Reichenau und das Chronicon Suevicum universale*.

Von den drei grossen schwäbischen Geschichtswerken des 11. Jh., die wir den Mönchen Hermann und Berthold von Reichenau und Bernold von Constanz verdanken, ist nur das letztere uns in originaler Gestalt, in der von dem Verfasser selbst geschriebenen Hs. erhalten. Bertholds Annalen besitzen wir überhaupt nicht mehr, sondern wir kennen nur ein verkürztes Bruchstück daraus und Auszüge aus den späteren Abschnitten, die in andere umfangreichere Werke übergegangen und hier mit Excerpten aus anderen Quellen verbunden sind[1]. Hermanns Chronik endlich liegt uns zwar in zwei Hss. vor[2]; aber die eine von ihnen entbehrt des Schlusses, die andere des Anfangs; jene, die sich am Ausgang des 11. und im Anfang des 12. Jh. in Einsiedeln befand, mag dem Original näher stehen, giebt aber seinen Text doch nicht ganz unverstümmelt wieder; diese, dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg gehörig,

---

*) Wie ich im N. A. XXIII, 269 (vgl. N. A. XXV, 13) erklärt habe, war es meine Absicht, die Unrichtigkeit der Ausführungen Dieterichs über die historiographische Thätigkeit Hermanns von Reichenau in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins eingehender nachzuweisen. Nachdem nun aber Dieterich durch den in seinem zweiten Buche (s. N. A. XXVI, 241) angeschlagenen Ton mich der Rücksichten auf ihn entbunden hat, die mich zur Wahl jener Zeitschrift veranlasst hatten, und nachdem die Redaction der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins mich meiner Verpflichtungen gegen sie gütigst enthoben hat, ziehe ich es vor, meine Darlegungen dem N. A. einzuverleiben, wohin sie der Sache nach gehören, und wo die ersten Erörterungen von mir über die hier zu besprechenden Quellen abgedruckt worden waren.

1) Vgl. was unten S. 128 ff. über die Compilationen des Druckes von Sichard und der Hss. von Göttweih und Muri bemerkt wird. Ausserdem finden sich Excerpte aus Berthold in der Chronik des Gallus Oehem, vgl. Breitenbuch N. A. II, 180 ff. und die Oehem-Ausgabe von Brandi S. 93 ff.

2) Es sind die von Pertz SS. V, 70. 72 mit den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Codices in Karlsruhe und München. Die Hss. 1^b und 1^c sind blosse Abschriften von 1 und daher werthlos. 3—5 sind überhaupt keine eigentlichen Hermann-Hss., sondern solche Bernolds und der unten zu erwähnenden Compilationen.

hat den Wortlaut stark verkürzt und der schwäbischen Lokalfarbe vielfach beraubt, indem eine Fülle von Nachrichten, die in Baiern von geringerem Interesse waren, gestrichen wurden, ohne durch andere ersetzt zu werden.

Aelter als diese drei Schriften, die wir mit bestimmten Autorennamen verbinden können, ist eine schwäbische Weltchronik aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts (Chron. Suevicum universale), die, obwohl in ihren früheren Partien ein recht unbedeutendes Werk und erst in ihren späteren bis 1043 oder 1044 reichenden Abschnitten werthvoller werdend, grosse Bedeutung für die Historiographie des deutschen Mittelalters gewonnen hat; sie ist die Grundlage der Würzburger Chronik geworden, auf der wiederum die Weltchroniken Frutolfs von Michelsberg und Ekkehards von Aura zum Theil beruhen; und an sie knüpft andererseits die reich entwickelte und mannigfach verzweigte österreichische Annalistik an. Auch ihre ursprüngliche Fassung aber, auf welche die Würzburger Chronik noch zurückgeht, kennen wir nicht mehr; und nur als Bestandtheil grösserer Compilationen ist sie uns erhalten, die unter sich mehrfach zusammenhängen.

Solcher Compilationen hat es seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehrere gegeben, und durch ihre Herstellung traten auch jüngere schwäbische Klöster in die litterarische Bewegung ein, von der das Zeitalter erfüllt war. Aber auch diese Compilationen theilen das Schicksal der Mehrzahl jener Chroniken insofern, als uns die originalen Hss., in denen sie aufgezeichnet waren, nicht mehr erhalten sind, was die gründliche Erkenntnis ihrer Entstehungsgeschichte ausserordentlich erschwert.

Gleich von derjenigen Compilation, die wir wohl als die älteste von ihnen betrachten können, ist uns überhaupt keine vollständige Hs. erhalten. Sie setzte sich zusammen aus dem Chron. Suevicum universale, aus einer fast wörtlichen und nur an ganz wenigen Stellen etwas verkürzten Abschrift der Chronik Hermanns von 1044 (oder 1045) bis 1054 und aus einer gleichfalls nicht allzu sehr gekürzten Copie der Fortsetzung Bertholds, von der nicht sicher feststeht, wie weit sie gereicht hat. Erhalten war sie am vollständigsten in einem jetzt verschollenen Codex, der 1066 mitten im Satze abbricht, aus dem sie von Johannes Sichard 1529 unter dem Namen Hermanns nicht eben sehr zuverlässig herausgegeben worden ist. Wo die von Sichard benutzte Hs. beruhte, ist völlig unbekannt[1], da der Heraus-

1) Vgl. Wattenbach GQ. II[6], 45 N. 3.

geber keinerlei Mittheilung oder Andeutung darüber gemacht hat; und es ist also nicht berechtigt, wie immer wieder geschehen ist[1], von ihr als einem Codex Sangallensis zu reden[2]. Im übrigen giebt es von dieser Compilation nur noch eine noch weniger vollständige Hs. des 12. Jh. in Göttweih[3], die schon im Jahre 1052 endigt, während die Jahreszahlen noch bis 1059 hinzugefügt sind, also eine Fortführung mindestens bis hierhin wohl in Aussicht genommen war. Der Text ist leider erst vom Jahre 768 an von mir verglichen worden; von da an bietet er zwar mancherlei Abweichungen von der Hs. Sichards, indem einzelnes fehlt, seltener ein Zusatz vorhanden, hier und da die chronologische Anordnung und die Folge der Sätze eine andere ist, aber sicherlich liegt uns dasselbe Werk wie in jener vor. Kleine Bruchstücke einer dritten Hs., die neuerdings aufgefunden worden sind, habe ich N. A. XXV, 33 ff. beschrieben.

Eine zweite Compilation, deren Entstehung man unbedenklich mit Giesebrecht nach S. Blasien setzen darf[4], ist uns noch schlechter überliefert. Wir kennen sie nur aus einem Göttweiher Codex, den Ussermann noch benutzt hat und über den er im 1. Band seines Prodromus Germaniae sacrae S. XIII nähere Mittheilungen für den 2. Band dieses Werkes (die Bernold-Ausgabe) in Aussicht stellte, die dann dort nicht gegeben sind, sodass alles, was wir über ihn wissen, auf einigen Notizen in den Anmerkungen Ussermanns zu den Editionen Hermanns und Bernolds beruht[5]. Immerhin reicht dies aus, um zu erkennen, dass der Wiener Codex 7245, eine Sammelhs. des 16. 18. Jh., die Pertz benutzt und SS. V, 264 als 1° bezeichnet hat, eine im ganzen wohl ziemlich zuverlässige Abschrift jenes verschollenen Göttweiher Codex bietet und also ein Urtheil

1) So noch von Waitz SS. XIII, 730; Forsch. zur Deutschen Gesch. XXII, 493, dem dann wieder Andere gefolgt sind. 2) Natürlich ist die Frage, wo diese Compilation entstanden ist, von derjenigen nach dem Entstehungsort der Hs. Sichards ganz verschieden. 3) Vgl. SS. V, 73; SS. XIII, 62. 4) Strelau, Leben und Werke des Mönches Bernold von St. Blasien S. 74 N. 1 hat dagegen Widerspruch erhoben, indem er die Entstehung der Compilation aus Sanct Blasianer Material in Göttweih vermuthet. Ich halte Giesebrechts Annahme für wahrscheinlicher. 5) Wattenbachs Vermuthung (GQ. II⁶, 58 N. 2), dass der von Ussermann benutzte Gotwicensis mit dem Cod. Vindobon. 3399 saec. XVI. identisch sei, ist jedenfalls unhaltbar, da der letztere nicht mit 1053, wie Ussermanns Codex, sondern nach den Angaben des Wiener Hss.-Kataloges mit Erschaffung der Welt beginnt. Vielmehr dürfte der Vindob. 3399 eine Hs. der Weltchronik von Muri sein.

über die Compilation von St. Blasien, soweit sie erhalten ist, ermöglicht. Sie begann im Jahre 1053[1] und brach im Jahre 1080 mitten im Satze ab. Sie beruht — soviel kann man mit Bestimmtheit sagen — auf einer Verbindung von Auszügen aus Hermann für die Jahre 1053. 1054, Berthold von 1054—1066 (und wohl noch weiter hin) mit Auszügen aus Bernold und anderen Quellen; von 1075 an scheint eine mehr selbständige Fortsetzung angeschlossen zu sein. Dass jener verlorene Göttweiher Codex erst mit 1053 einsetzt, der vorhin erwähnte Göttweiher Codex aber, des Chron. Suev. univers. und Hermanns, mit 1052 abschliesst, ist gewiss kein Zufall, lässt indessen eine doppelte Erklärung zu. An und für sich wäre es ebensowohl möglich, dass man in Göttweih die Abschrift des Chron. Suev. und Hermanns mit 1052 abbrach, weil man von 1053 an in der Abschrift der Sanct Blasianer Compilation eine für die Bedürfnisse des Klosters ausreichende chronikalische Darstellung besass, wie es umgekehrt denkbar ist, dass man die Compilation deshalb erst von 1053 ab copierte, weil man für die ältere Zeit schon jene Abschrift des Chron. Suev. und Hermanns hatte, die dann aus uns unbekannten Gründen mit dem Jahre 1052 abgebrochen wäre. Lässt es sich demnach nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob die Sanct Blasianer Compilation überhaupt erst mit dem Jahre 1053 begann oder ob ihr ursprünglich noch ein älterer, nur in Göttweih fortgelassener Theil voranging, so ist es um so weniger möglich, irgend etwas darüber feststellen zu wollen, wie dieser vielleicht anzunehmende erste Theil beschaffen und zusammengesetzt gewesen ist.

Darüber giebt auch die dritte grosse Compilation, die wir hier zu erwähnen haben, keinen sicheren Aufschluss. Denn diese ist uns nur durch eine Hs. des 12. Jh. bekannt, die dem um 1090 von St. Blasien aus mit Mönchen besetzten Kloster Muri angehörte. Pertz hat sie noch gekannt und benutzt[2], aber seit der Aufhebung des Klosters ist sie gleichfalls verschollen; und dieser Verlust wird nur sehr ungenügend durch eine recht flüchtige und fehlerhafte Abschrift in dem Engelberger

1) Vgl. über das Anfangsjahr des Gotwicensis Ussermann I, 230 N. a, über den Vindobonensis Pertz SS. V, 265. 2) Vgl. SS. V. 74. 265. 391. XVII, 275. Im übrigen vgl. über die Hs. Ussermann, Prodromus I, p. VIII ff. II, 438; Gerbert, Hist. Nigrae Silvae I, 182. 241. 390 f. [v. Liebenau,] Versuch einer urkundl. Darstellung des reichsfreien Stifts Engelberg (Luzern 1846) S. 27. v. Liebenau in Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 145 ff.

Codex n. 9 (früher 1/8) ersetzt, der auf Veranlassung des Abtes Frowin entstanden ist[1]. Wenn es nun sicher wäre, was Gerbert angenommen[2] und von Liebenau apodictisch behauptet hat[3], dass Frowin selbst den Murenser Codex geschrieben hätte[4], so würde man ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit auch als den Compilator des in die Hs. eingetragenen historischen Sammelwerks betrachten dürfen; dies aber wird zweifelhaft durch die bestimmte Aussage Ussermanns, dass die der Compilation vorangehenden Annalen, von denen wir gleich reden werden, von anderer Hand herrührten als die Compilation selbst[5]. Besteht diese Aussage zu Recht, was nach dem Verlust des Codex einstweilen nicht zu controllieren ist, so hätten mindestens zwei Schreiber an ihm gearbeitet, von denen doch nur einer Frowin sein könnte und vielleicht keiner mit diesem zu identificieren wäre; es wird dann aber auch noch anderes zweifelhaft. Denn wenn die Annalen, die in der hier vorliegenden Gestalt sicher in Engelberg entstanden sind[6], und die in dem Murenser Codex den ersten Quaternio

---

1) Eine Abschrift des Codex von Muri ist vielleicht, wie oben S. 129 N. 5 erwähnt wurde, der Cod. Vindob. 3399, der noch näherer Untersuchung bedarf. Ueber eine andere, erst mit 1054 beginnende Abschrift in Aarau, mit Varianten aus dem Cod. Engelbergensis und einem Codex aus St. Blasien (wohl der Compil. Sanblasiana) vgl. May, N. A. VIII, 609 ff. 2) A. a. O. 182. 241; a. a. O. 390 lässt er allerdings dahingestellt, ob die Hs. von Frowin selbst oder von einem Amanuensis geschrieben sei. 3) Versuch S. 27. Geschichtsblätter 145. 4) Pertz, Archiv VII, 557 hielt für möglich, dass beide Codices, der von Muri und der von Engelberg, von Frowins Hand herrührten; später hat er sich, soviel ich sehe, nicht mehr darüber ausgesprochen. Nach v. Liebenau, Versuch S. 37, wäre das 'Chronicon Engelbergense' von Berchtold, dem Schüler Frowins, geschrieben, von letzterem aber mit Correcturen versehen worden. 5) A. a. O. II, 438: 'exaratum est (er meint die Annalen, die er Chron. S. Blasii nennt) elegantissimo seculi XII. charactere, diverso tamen ab illo, quo Hermannus aut Bernoldus perscriptus est'; vgl. I, x. 6) Das beweisen die Notizen zu 1120 und 1125 über die Gründung von Engelberg (incepta est hec cella ab abbate Adehelmo) und über das Engelberger Privileg von Heinrich V. — Die Scheidung der Annalen in Ann. S. Blasii und Ann. Engelbergenses, die Pertz SS. XVII, 275 ff. vorgenommen hat, ist eigentlich nicht berechtigt. Ganz gewiss ist in dem ersten Abschnitt (bis 1143) eine Sanct Blasianer Vorlage benutzt, die Frowin, als er 1143 in das Schweizer Kloster übersiedelte, aus St. Blasien mitgebracht haben mag; aber die Annalen sind doch wohl erst in Engelberg einheitlich aufgezeichnet; und Engelberger Notizen finden sich, wie Pertz selbst richtig bemerkt hat, auch im ersten Theile. Ob diejenigen Nachrichten des ersten Theiles, die weder einen Sanct Blasianer noch einen Engelberger Localcharakter haben und die zumeist mit bekannten Quellen zusammenhängen, in St. Blasien oder in Engelberg zuerst aufgeschrieben sind, bleibt bei dieser Sachlage durchaus unsicher.

einnahmen, von anderer Hand geschrieben waren als die Compilation, also ihr nachträglich vorangestellt sein können, so bleibt es unsicher, ob die letztere in Engelberg[1] oder in Muri oder gar schon in St. Blasien hergestellt wurde[2], wo Frowin bis 1143 lebte. Liesse sich für die letztere Möglichkeit die Zusammensetzung der Compilation aus Werken anführen, die zumeist in St. Blasien nachweisbar sind, so könnten diese Schriften doch auch dem Abte von Engelberg an seinem neuen Aufenthaltsort oder auch einem Mönche von Muri bei dem nahen Zusammenhang beider Stifter mit dem Schwarzwaldkloster durch Entlehnung aus dem letzteren zugänglich geworden sein. Bei dieser Sachlage wird man sich einstweilen, bis etwa der verschollene Codex von Muri wieder auftaucht und weiteren Aufschluss giebt, damit begnügen müssen, die Compilation mit Giesebrecht als die Weltchronik von Muri zu bezeichnen, sich aber dabei gegenwärtig halten, dass diese Bezeichnung nur nach dem Aufbewahrungsorte der Hs. gewählt ist, über den Entstehungsort der Compilation selbst aber nichts sicheres aussagen soll. Diese Chronik von Muri nun ist bis zum J. 939 aus Bernold, dem Chron. Suev. universale und Regino, bezw. dem Continuator Reginonis compiliert, schliesst sich von da ab eng an das Chron. Suev., und wo dieses aufhört, an Hermann an, folgt darauf von 1053—1079 der Compilation von St. Blasien[3] (mit einigen Abweichungen, zu denen insbesondere die Auslassung einiger besonders die Sanct Blasianer interessierenden Nachrichten gehört) und bringt endlich von 1080—1091 den Text Bernolds, bisweilen wohl in ursprünglicherer Gestalt, als die ist, die in der vielfach corrigierten Originalhs. erscheint.

Bei dem Stande der Ueberlieferung, wie wir ihn eben zu skizzieren versuchten, kann es nicht befremden, dass die litterarhistorische Forschung nach den Zusammenhängen zwischen den verschiedenen chronikalischen Quellen, die im 11. und bis zur Mitte des 12. Jh. in den schwäbischen Klöstern entstanden sind, auf grosse, z. Th.

---

1) Wenn Pertz, SS. XVII, 275 und v. Liebenau, Versuch S. 27 annehmen, der ganze Codex Murensis sei von Engelberg nach Muri gekommen, so ist dies nicht zu beweisen, da der zweite Quaternio der Hs., auf dem ein etwaiger Dedicationsvermerk gestanden haben könnte, mit dem Anfang der Compilation schon früher fehlte. 2) Wie Wattenbach, GQ. II⁶, 392 und Meyer von Knonau, Allg. deutsche Biographie VIII, 153 annehmen. 3) Nicht Berthold, wie ich SS. XIII, 63 gesagt habe.

kaum überwindliche Schwierigkeiten stösst. Die Berthold-frage endgiltig zu lösen, aus den uns vorliegenden Compilationen sicher auszuscheiden, was ihm, was anderen angehört, unzweifelhaft zu bestimmen, wo die Grenze seiner Arbeit liegt, von wem die Nachrichten herrühren, die man ihm abspricht, und wo sie zuerst aufgezeichnet sind, wird nicht gelingen, wenn nicht, was kaum noch zu hoffen ist, neue handschriftliche Hilfsmittel auftauchen und uns zu sichererem Urtheil befähigen als die bis jetzt vorliegenden [1].

Etwas günstiger steht die Sache um jene ältere Compilation, die Sichard herausgegeben hat. Die Untersuchung ihres ersten Theiles freilich wird dadurch erschwert und hier und da unsicher, dass der Text bis zum J. 768 nur in jenem Drucke bekannt ist, dass die Hss. von Göttweih und von Muri-Engelberg für die früheren Partien nicht verglichen sind [2]. Aber so erheblich werden die Abweichungen des Gotwicensis, der da in erster Linie in Betracht käme, von dem Sichardschen Texte schwerlich sein, dass lediglich deswegen, weil wir sie vor 768 noch nicht zu übersehen vermögen, die Erkenntnis der Stellung, die dem Chron. Suev. universale innerhalb der schwäbischen Historiographie zukommt, unmöglich würde, wenn sie überhaupt möglich ist.

Das wenigstens wird seit meiner Untersuchung vom J. 1877 [3] allseitig anerkannt, dass das Chron. Suevicum (S) nicht, wie bis dahin angenommen wurde, als ein nur durch einige Zusätze aus anderen Quellen vermehrter Auszug, eine Epitome, aus der Chronik Hermanns (H), sondern dass es als ein von dieser Chronik völlig unabhängiges Werk zu gelten hat. Sein Verhältnis zu Hermann habe ich in meiner Ausgabe der Partie von 768 an [4], meine ältere Auffassung ein wenig modificierend, dahin zu bestimmen versucht, dass entweder S und H aus einer gemeinsamen Quelle, einer verlorenen schwäbischen Weltchronik, abzuleiten seien, oder dass S von Hermann selbst herrühre, also gleichsam als ein erster Entwurf zu seiner Chronik betrachtet werden müsse; indem ich dann die erste dieser beiden Möglichkeiten für die wahrscheinlichere erklärte, habe ich eine dritte Möglichkeit, dass S, auch

1) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. II, 907 N. 13. 2) Ich will mit dieser Bemerkung freilich keineswegs einer neuen Edition dieses älteren Theiles das Wort geredet haben, die sich kaum lohnen würde. 3) N. A. II, 566 ff. 4) SS. XIII, 61 ff.

wenn es nicht von Hermann verfasst sei, ein vollkommen selbständiges, von Hermann aber bei der Abfassung seiner Chronik zu Grunde gelegtes Werk sei, ich weiss nicht mehr aus welchen Gründen, ganz ausser Acht gelassen, was ich doch nicht hätte thun sollen.

Nachdem Giesebrecht[1] sich dann für die zweite der von mir aufgestellten Annahmen erklärt, Buchholz[2] dagegen sich für die erste entschieden, Volkmar endlich jene dritte Annahme aufgestellt hatte[3], wurde im J. 1897 die Frage von Dieterich abermals aufgerollt[4]. Dieterich stimmte mit mir darin überein, dass das Verhältnis von S zu H durch die Hypothese einer gemeinsamen Quelle erklärt werden müsse, obwohl er Hermann als den Verfasser beider Chroniken betrachtete; eine andere Erklärung setze bei dem Chronisten eine Arbeitsweise voraus, die ihm nicht zugetraut werden könne; diese gemeinsame Quelle aber liess Dieterich gleichfalls von Hermann herrühren; sie sei das Handexemplar des Reichenauer Mönchs gewesen, in das er seine Excerpte aus reichem Quellenmaterial eingetragen habe; aus diesem Handexemplar sei zuerst S als ein kurzer Auszug hergestellt worden, dann sei später in den letzten Jahren Hermanns H hergestellt und dafür neben der Excerptensammlung auch der erste Abriss herangezogen worden. Eine wesentliche Rolle in der Untersuchung, die Dieterich zu diesen Aufstellungen führte (die er überzeugt war, mit voller Sicherheit erwiesen zu haben),

1) Kaiserzeit II^5, 563. 2) Die Würzburger Chronik (Leipzig 1879) S. 7. 3) Forschungen zur Deutschen Geschichte XXIV. 81 ff. Freilich hat Volkmar überhaupt nur die ersten Partien der Chronik bis 500 untersucht, und er scheint wenigstens für den Abschnitt bis 378 auf S. 103 seiner Abhandlung auch meine Annahme einer verlorenen Quelle als an sich nicht unzulässig erklären zu wollen, die er dann aber ablehnt, weil er zu diesem Mittel nur greifen wolle, wenn es gar kein anderes gebe. In beiden Hinsichten bin ich mit ihm allerdings nicht einverstanden. Aber seine Arbeit hat das Verdienst, die Stellung Bernolds zu S und H zuerst richtig bestimmt und nachgewiesen zu haben, dass dessen Chronik in ihren älteren Abschnitten nicht blos auf H, wie ich früher annahm, sondern auf S und H beruht. Aus S hat Bernold auch die Notiz über den Tod des Germanicus zu Tiberius 5, die bei Hermann fehlt; und die Angabe Mommsens Chron. minora II, 118, dass Bernold den Cassiodor selbst benutzt habe, ist also zu berichtigen, wie schon Dieterich I, 41 N. 92 bemerkt hat. — Die Arbeit von Kiessling, Beiträge zur Kritik einzelner Annalen des 11. Jh. (Diss. München 1882), die ganz belanglos ist, berücksichtige ich nicht weiter. 4) Dieterich, Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jh. (Giessen 1897). Ich bezeichne im folgenden dies Buch als Dieterich I; Dieterich II nenne ich die Schrift: Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters (Marburg 1900).

hatte die Würzburger Chronik gespielt, die ihrerseits, wie man weiss, ein Auszug aus S ist, für die Zeit bis zur Mitte des 8. Jh. aber eine nicht unerhebliche Zahl von Nachrichten bietet die in S fehlen. Dieterich meinte nachweisen zu können, dass diese Nachrichten, soweit es sich dabei nicht um erst in Würzburg oder Bamberg eingetragene Zusätze lokalen Charakters handelte, aus der Quelle von S und H stammten und gerade wegen ihrer Beschaffenheit konnte nach seiner Auffassung jene gemeinsame Quelle nicht eine ausgearbeitete Chronik, sondern musste eine blosse Excerptensammlung, Hermanns Handexemplar, sein[1]. Hier war Dieterich nun vollständig im Irrthum. Ich konnte leicht nachweisen[2], dass das Nachrichtenplus der Würzburger Chronik, abgesehen von jenen Lokalnotizen und bis auf einen ganz geringen, zu weittragenden Schlussfolgerungen in keiner Weise berechtigenden Rest aus einer einzigen Quelle, der sogenannten Chronik bis 741[3], entstamme, mit Hermann aber nichts zu schaffen habe. Diesen Nachweis hat Dieterich in seiner zweiten Schrift anerkannt, und er hat in Folge dessen auch seine Hypothese von einem Handexemplar Hermanns, die in dem ersten Buche eine so grosse Rolle gespielt hatte, fallen lassen müssen. Die weitere Consequenz dieser Zugeständnisse wäre nun gewesen, dass Dieterich, wenn er an seiner früheren Auffassung über das Verhältnis von S und H und an der Erklärung desselben festgehalten hätte, zu meiner Annahme einer verlorenen schwäbischen Reichschronik hätte zurückkehren müssen. Diese Consequenz hat er nun aber nicht gezogen. Er hatte es zwar früher schlechterdings für unmöglich erklärt, Hermann eine Arbeitsweise zuzutrauen, wie sie vorausgesetzt werden musste, wenn das Verhältnis von H zu S ohne die Annahme einer verlorenen, gemeinsamen Quelle erklärt werden sollte. Jetzt aber hat er, ohne es für nöthig zu halten, die für seine frühere Auffassung von ihm selbst angeführten Gründe zu widerlegen, einfach den von Giesebrecht für den wahrscheinlichsten erklärten Gedanken aufgenommen: er hält also S für einen ersten Entwurf Hermanns zu seiner Chronik, aus dem durch nochmalige Heranziehung

---

1) Es bleibt also dabei, dass die Würzburger Chronik in den Untersuchungen von Dieterich I eine viel grössere Rolle spielt, als Dieterich II zugeben möchte. Ohne sie hätte er zu der Annahme des Handexemplars überhaupt nicht kommen können, das im Mittelpunkt seines ersten Buches steht. 2) N. A. XXV, 11 ff. 3) SS. XIII, 1 ff.

aller oder der meisten schon in S benutzten Quellen H hervorgegangen wäre[1].

Da ich, wie schon erwähnt, einst diese Annahme selbst für nicht ganz ausgeschlossen gehalten hatte, so wäre hier ein schroffer Gegensatz zwischen meinen und Dieterichs Ansichten überhaupt nicht vorhanden, wenn nicht einerseits Dieterich, dem im Verlauf seiner quellenkritischen Arbeiten die Fähigkeit, zwischen Vermuthung und Beweis zu unterscheiden, immer mehr abhanden gekommen zu sein scheint, mit immer zunehmender Bestimmtheit das als 'unabweisbar' hinstellte[2], was Giesebrecht doch nur als eine immerhin wahrscheinliche Vermuthung bezeichnet hatte, und wenn nicht andererseits ich selbst bei wiederholter Prüfung der Sache zu der entgegengesetzten Ueberzeugung gelangt wäre, zu der Ueberzeugung nämlich, dass die Annahme, die ich vor Jahren noch für zulässig, wenn auch nicht eben wahrscheinlich gehalten hatte, in Wirklichkeit ganz ausgeschlossen werden muss.

So wird es nöthig, die Frage, ob Hermann als der Verfasser von S betrachtet werden darf, noch einmal zu untersuchen. Dieterich hat äussere Zeugnisse und innere Gründe für seine Ansicht geltend gemacht; wir werden die einen und wenigstens einen Theil der anderen[3] nachzuprüfen haben.

Einen völlig durchschlagenden Beweis würde natürlich ein Selbstzeugnis Hermanns für sein Anrecht auf die Verfasserschaft von S abgeben. Man dürfte nun allerdings ein solches Zeugnis in S selbst um so eher erwarten, als Hermann in der zweifellos von ihm stammenden Chronik H

---

1) Zwischen S und H schiebt Dieterich dann noch zwei andere Recensionen von Hermanns Chronik ein, nämlich die in Schwaben verfasste Vorlage der Würzburger Chronik und eine hypothetische Chronik, welche ihrerseits mehreren österreichischen Geschichtsquellen als Vorlage gedient hätte. Hermann soll also nach Dieterichs jetziger Ansicht nicht weniger als vier Recensionen seiner Chronik verfasst haben, von denen die drei ersten hauptsächlich nur in den älteren Partien von einander verschieden gewesen wären. Wie unwahrscheinlich eine solche Vermuthung schon an sich ist, brauche ich hier nicht auszuführen; im übrigen verweise ich auf das, was ich zu diesen Hypothesen im N. A. XXVI, 244 ff. bemerkt habe. Hier darauf näher einzugehen, ist nicht erforderlich; denn wenn es gelingt, nachzuweisen oder wahrscheinlich zu machen, dass Hermann nicht der Verfasser von S ist, so ergiebt sich daraus von selbst, dass auch die Vorlage der Würzburger Chronik und jene hypothetische Quelle der österreichischen Annalen mit der Historiographie Hermanns von Reichenau nichts zu thun haben. 2) Vgl. Dieterich I, 66 und Dieterich II, 161. 3) S. unten S. 146 f.

mehr und häufiger als die meisten anderen deutschen Schriftsteller des 11. Jh. von sich selbst und seiner Familie zu berichten liebt. Den Tod des Grossvaters und der Grossmutter, die Vermählung des Vaters, den Tod der Mutter, die Zahl der Kinder, die sie geboren hat, und derer, die sie überlebten, die Geburt eines Bruders Werner und dessen Pilgerfahrt ins heilige Land, seine eigene Geburt und seinen Eintritt in die Klosterschule erzählt Hermann nicht etwa kurz, sondern mehrfach mit besonderer Ausführlichkeit unter Angabe genauer Daten; ja noch weiter zurück verfolgt er sein Geschlecht: zu 955 nennt er unter den in der Lechfeldschlacht Gefallenen den Grafen Reginbald 'meiner Grossmutter Bertha Vaterbruder' und zu 1006 hat er Worte hohen Preises für einen Reichenauer Mönch, der seiner Mutter väterlicher Oheim war. Wenn Hermann auch der Verfasser von S wäre, so müsste es wohl die Redseligkeit des Alters sein, bei ihm früher zu Tage getreten, als den Jahren nach zu erwarten wäre, die aus diesen Aeusserungen in H spräche; denn in S findet sich von alle dem noch nichts; nur ein einziger Name aus Hermanns Geschlecht wird genannt, der des Grossvaters Wolfrat I., und von dem heisst es in S zu 1010 nur: Wolveradus comes obiit IIII. nonas martias. Während Hermann sich in H also ausdrückt: 'Senior Wolferadus comes, paternus avus meus, vir clemens et iusticiae tenax, inter suosque praeclarus IIII. non. martii iam senex moritur', fehlt in S jede Andeutung, dass der hier genannte Graf zu dem Verfasser der Chronik in irgend welchen Beziehungen gestanden habe[1].

1) Gerade diesen Unterschied zwischen S und H bei der Erwähnung Wolfrats I. habe ich schon früher (SS. XIII, 61 f.) gegen die Autorschaft Hermanns von S geltend gemacht. Dieterich I, 37 lässt dies Argument natürlich nicht gelten. Er meint, die Worte 'avus meus' hätten recht wohl in der Vorlage von S stehen können — aber an eine solche Vorlage (das Handexemplar Hermanns) glaubt ja Dieterich II selbst nicht mehr — und er fragt dann weiter: 'Wie kommt aber der einfache Schwabengraf, den nur S und H kennen, in die verlorene Quelle, in der sonst derartige Notizen unter keinen Umständen gestanden haben können? Wer hatte Interesse an ihm? Vielleicht das ihm benachbarte Kloster Reichenau, in dem unsere Vorlage muthmasslich aufgezeichnet wurde? In seinen reichhaltigen Schenkungs- und Totenbüchern fehlt der Name Graf Wolferads. Oder der Verfasser der verlorenen Excerptensammlung? Allerdings, wenn er ein Verwandter des Grafen, etwa sein Enkel Hermann der Lahme war!' Ich habe diese Stelle ganz hierhergesetzt, weil sie für Dieterich chararakteristisch ist. Drei Seiten früher (I, 34) war die Stelle in anderem Sinne verwandt, da hiess es: 'Hermanns Grossvater, der Nachbar des Stiftes Reichenau, war hier sicherlich weit eher bekannt als

Vermisst man somit in S das gewünschte Selbstzeugnis Hermanns, so glaubt Dieterich in der Lage zu sein, dies aus H beibringen zu können. Da liest man zum J. 378: 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit. Hinc Herimannus'. Wie nun die beiden letzten Worte, die — ich wiederhole es — nicht in S, sondern in H sich finden, einen Schluss auf den Verfasser von S er-

in dem entlegenen Sanct Gallen'. Nun wird der Mann, den Hermann 'inter suos praeclarus' nennt, zu einem 'einfachen Schwabengrafen', den niemand als der Verfasser von S und H kenne; aber von der Urkunde Heinrichs II. (DH. II. 348[b]), in der erzählt wird, wie der König seinem 'fidelis vassallus Wolverat de Alshusa' in Verona die Grafschaft im Erigau übereignet hat — wahrscheinlich doch als Lohn für die auf dem Feldzuge geleisteten Dienste —, hätte Dieterich schon aus Stälin I, 555 N. 19 erfahren können. Geradezu unbegreiflich aber ist es, wenn Dieterich nun von den 'reichhaltigen Schenkungs- und Totenbüchern' des Klosters Reichenau redet. Dass wir kein einziges altes Schenkungsbuch für Reichenau und, abgesehen von den Privilegien der Kaiser und Päpste, nur eine einzige Schenkungsurkunde für das Kloster aus der Zeit vor Mitte des 11. Jh. besitzen, dass die dürftige Liste bei Gallus Oehem (ed. Brandi S. 16 ff.) diesen von neueren Geschichtsforschern oft beklagten Verlust mit nichten ersetzt, da sie, von Königen, Bischöfen und Herzogen abgesehen, nur vier Namen (Graf Gerold, Gunthart, Rawin, Selbo) von Männern nennt, die Güter an Reichenau tradiert haben, das hätte der Mann, der sich berufen fühlte, ein Buch über die Geschichtschreibung von Reichenau zu schreiben, füglich wissen sollen. Und ebenso hätte er berücksichtigen müssen, dass wir aus Reichenau zwar wirklich ein reichhaltiges Totenbuch in zwei Hss. (B, der Cod. Turicensis, ist eine nach Rheinau gekommene Recension von A, dem Cod. Vindobonensis) besitzen, dass dieses aber dem 9. Jh. angehört und in A nur ganz wenige Eintragungen des 10. Jh. aufweist, während von den späteren Eintragungen des 10. bis 13. Jh. in B, auch wenn sie in Reichenau und nicht in Rheinau gemacht sind, nur eine verhältnismässig kleine Anzahl von Namen dem 11. Jh. angehört. Wenn nun in beiden Hss. nicht einmal Hermann selbst genannt ist (das weiss Dieterich, vgl. I, 43 N. 102) und ebensowenig die ersten Aebte des 11. Jh., wie darf man da aus dem Fehlen des Namens von Hermanns Grossvater einen Schluss ziehen! In Wirklichkeit steht die Sache so, dass schon der Umstand, dass zwei Söhne des Grafen Wolfrat II. — Hermann und sein Bruder Werner — Mönche in Reichenau wurden, die engen Beziehungen des Geschlechts zu diesem Kloster ausreichend und mit völliger Sicherheit beweist. Dass diese sich später (zwischen 1024 und 1027) wenigstens zeitweise (aber kaum dauernd, denn sonst wäre Werner sicherlich nicht Mönch in Reichenau geworden) feindlich gestalteten, weiss man aus dem N. A. XIII, 630 (vgl. dazu Schulte in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. III, 351) veröffentlichten Briefe des Abtes an den Bischof Werner von Strassburg; Wolfrat II. wünschte mit Hilfe des Königs Beneficien aus Reichenauer Gut zu erlangen. Aber damals war Wolfrat I., dessen Tod in S berichtet wird, seit lange nicht mehr am Leben. — Ein Zeugnis für die Bedeutung des Geschlechts ist es übrigens auch, dass Wolfrat II. im Necrolog von St. Gallen zum 9. April verzeichnet ist, s. MG. Necrol. I, 471.

möglichen sollen, darüber wird der unbefangene Leser, der sie nur übersetzen kann 'hier fängt Hermann an', durch Dieterich (II, 159) folgendermassen belehrt: 'Hermanns Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit ist über jeden Zweifel erhaben. Wenn er einen Theil seiner Chronik (H) mit: Hinc Herimannus einleitet, dann steht fest, dass er damit die ganze Arbeit, Compilation und Kritik, Auswahl und Anordnung des Stoffes, namentlich aber auch die Chronologie für sich allein in Anspruch nimmt. Dies setzt voraus, dass er auch der Verfasser der Vorarbeiten (zu ihnen rechnet Dieterich S) gewesen ist, denen er den Leitfaden seiner Zusammenstellungen, den grösseren Theil des Materials und abgesehen von den Merowingerdaten auch den Haupttheil der kritischen Arbeit, die Chronologie, verdankte'.

Indem ich mich vor der Kunst des Gedankenlesens, die in dieser Interpretation von zwei kurzen Worten[1] wohl auf das höchste, bisher auf dem Gebiet der Quellenkritik erreichte Mass gesteigert ist, ehrfurchtsvoll verneige, auf eine eingehende Widerlegung aber verzichte — denn dergleichen Gerede braucht wirklich nicht widerlegt zu werden —, will ich nur zwei Fragen stellen. Einmal: warum hat Hermann diese sein Eigenthumsrecht wahrenden Worte nicht schon in S, da er die ganze Arbeit zum ersten Mal unternahm, sondern erst in H, das doch nach Dieterich wesentlich aus S abgeleitet ist, dem Vermerk über Hieronymus hinzugefügt? Und zweitens: warum stehen diese Worte gerade beim J. 378? In dem Theile bis 378 ist allerdings vorzugsweise Hieronymus benutzt, aber keineswegs allein, vielmehr sind daneben — nach den Zusammenstellungen von Volkmar[2] — Beda, Isidor, Cassiodor, Orosius, die Historia miscella, vielleicht auch, was ich nicht genauer untersucht habe, noch andere Quellen herangezogen. Ganz ebenso compiliert ist nun das Folgende, nur dass hier anstatt des Hieronymus nun andere und andere Gewährsmänner treten. Wenn Hermann die Chronik von 378 an in so bestimmter Weise, wie Dieterich aus seinen Worten heraus- oder vielmehr in sie hineinliest, als sein Eigenthum in Anspruch nimmt, warum hat er den Theil bis 378, der ganz ebenso

1) Dieselben Worte hatte Dieterich schon I, 43 für den Beweis verwerthet, dass Hermann der Verfasser der gemeinsamen Quelle von H und S gewesen sei. Er meinte, ein ähnlicher Vermerk werde auch in dieser gestanden haben. Da er jetzt nicht mehr an eine solche Vorlage glaubt, musste das Argument ein wenig anders gewandt werden.
2) A. a. O. S. 83 ff.

sehr oder ebenso wenig sein geistiges Eigenthum ist, ausdrücklich von sich abgewiesen?

Und das führt nun überhaupt zu der Frage, wie es um jene Worte: 'Hinc Herimannus' eigentlich steht. Denn auch wenn sie nicht die weittragende Bedeutung haben, die Dieterich ihnen beilegt, und wenn sie auch für Hermanns Autorschaft von S nicht das Geringste beweisen, also für die uns interessierende Frage eigentlich überhaupt nicht in Betracht kommen: da wir uns einmal mit ihnen beschäftigen, mag doch darauf hingewiesen werden, dass sie an dieser Stelle in jedem Fall befremdlich sind. Liest man den Satz: 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit. Hinc Herimannus' im Zusammenhang, übersetzt man die letzteren: hier fängt Hermann an, und bezieht man sie auf die Chronik, in der das steht, so muss doch füglich der erste Theil des Satzes bedeuten sollen: bis hierher ist diese Chronik von Eusebius-Hieronymus. Das eine würde aber ebenso falsch sein wie das andere; denn weder gehört das vorangehende ausschliesslich Hieronymus an, noch bezeichnet das J. 378 irgend einen Einschnitt in Hermanns Thätigkeit an der Chronik, die vielmehr vor 378 und noch lange nachher durchaus gleichartig bleibt. Nun aber steht die Notiz zu 378 in H ja keineswegs allein, sondern ihr entsprechen eine Anzahl anderer.

378. Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit.

392. Hieronimus librum, quem de viris inlustribus aecclesiae scripsit, huc usque perduxit.

395. Huc usque Rufinus aecclesiasticam historiam Eusebii Caesariensis episcopi a se translatam perduxit.

454. Huc usque Prosper chronica sua perduxit.

551. Huc usque Iordanis episcopus chronica sua de gestis Romanorum adbreviata perduxit.

616. Hoc tempore Ysidorus Hispalensis episcopus clarus in Hispaniis habetur. Qui huc usque temporum adbreviationem perduxit et multa egregia opuscula edidit.

703. Beda . . . usque huc chronica minoris libri de temporibus perduxit[1].

Alle diese Nachrichten stehen auch in S; aber von der Notiz über Isidor bringt S nur den ersten Satz zu 624 (statt zu 616); dafür hat S dann noch eine weitere ganz analog gefasste Nachricht zu 726: 'Huc usque Beda . . . chronicam suam in maiori de temporibus libro perduxit continentem ab initio mundi secundum hebraicam veri-

1) Vgl. auch schon S Nero 3, H 59.

tatem annos quatuor milia sexingentos octoginta', die in H fehlt[1].

Man sieht es handelt sich lediglich um litterarhistorische Notizen, wie deren andere in anderer Form in beiden Chroniken sich noch vielfach finden. Und wenn diese Notizen zugleich die Quellen angeben, die in den beiden Chroniken benutzt sind, so haben sie doch nicht im entferntesten den Zweck, aussagen zu sollen, dass die Chroniken selbst bis zu dem durch 'huc usque' angegebenen Zeitpunkt ausschliesslich auf diesen Autoren, also etwa bis 378 ausschliesslich auf Hieronymus, von 378—395 auf Rufinus, von 395—454 auf Prosper u. s. w. beruhen. Daher hat es gar keinen Sinn und am wenigsten den von Dieterich vorausgesetzten, wenn an die erste dieser Notizen 'hinc Herimannus' angeknüpft wird; und wie die letzteren Worte in S fehlen, so können sie auch unmöglich ursprünglich in H gestanden haben; sie können nur eine Glosse darstellen, die ein Mann hinzufügte, der jene erste Notiz — weil er die späteren noch nicht gelesen hatte — missverstand, indem er sie auf das vorliegende Werk bezog, und deshalb sein 'hinc Herimannus' etwa am Rande der Originalhs. eintrug, woraus sie dann in den Text einer Abschrift, des uns vorliegenden Cod. Carlsruhensis übergingen[2].

Ich sage einer Abschrift; denn was Dieterich allerdings aus der Edition von Pertz nicht ersehen konnte, wonach sich zu erkundigen er aber bei der Wichtigkeit, die er auf dies angebliche Zeugnis legt, allen Anlass hatte, in der zweiten Hs. von H, dem Codex von St. Emmeram steht es ganz anders. In dieser Hs., die vielleicht noch

---

1) Und zwar in beiden Hss., so dass sie wohl auch im Original fehlte. Wenn Pertz SS. V, 98 N. f darauf aufmerksam macht, dass sie bei Bernold stehe, so mag dieser sie wie das folgende: 'huc usque regnum Romanorum, ex hinc Francorum supputatur' aus S entnommen haben.

2) Eine Analogie zu diesem Vorgang bilden die vielbesprochenen Randglossen 'Huc usque Enhardus' und 'Huc usque Ruodolfus' im Schlettstadter Codex der Ann. Fuldenses zu 838 und 863. Ob sie in den Abschriften dieses Codex, die Kurze 1^a und 1^b genannt hat, in den Text gekommen sind, oder auch hier noch am Rande stehen, erhellt aus Kurze's Angaben N. A. XVII, 88 f. nicht deutlich; doch scheint nach seiner Ausdrucksweise das letztere der Fall zu sein. Jedenfalls stehen aus ihnen entnommene Wendungen im Text von Ableitungen aus den Ann. Fuldenses, beim Mönch von Kirschgarten und in den Ann. Iburgenses. Am richtigsten geurtheilt hat über die Randglosse 'Huc usque Enhardus' m. E. Holder-Egger N. A. XIV, 206 n. 20; und er wird auch durch das, was Wattenbach in der Vorrede zur zweiten Auflage der Uebersetzung der Ann. Fuld. S. VII bemerkt, nicht widerlegt.

etwas älter ist als die Karlsruher[1], fehlt allerdings unglücklicher Weise der Anfang der Chronik; aber die J. 378—384 (385), die auf dem jetzt vermissten ersten Blatt des ersten Quaternio gestanden haben, sind von einer Hand des 15. Jh. ergänzt, deren Varianten Pertz nicht notiert hat; ich verdanke eine Collation davon der Güte des Herrn Dr. Leidinger in München. Höchstwahrscheinlich stammt diese Ergänzung aus derselben St. Emmeramer Hs., deren erstes Blatt beschmutzt oder sonstwie beschädigt gewesen sein mag, und die nun mitten im J. 385 anhebt[2]; aber wenn auch die Ergänzung einer anderen uns unbekannten Hs. entnommen sein sollte[3], jedenfalls ist es für uns von grosser Wichtigkeit, festzustellen, dass hier zwar gleichfalls steht: 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit', dass aber die Worte 'Hinc Herimannus' wie in S fehlen[4]. Die schon an sich sehr grosse Wahrscheinlichkeit, dass diese Worte nur eine Glosse in der Originalhs. waren, die der Schreiber des in jener Ergänzung des 15. Jh. benutzten Codex fortliess, sei es weil er sie übersah oder weil er einsichtiger war als der Copist der Karlsruher Hs., wird so, wie mir scheint, nahezu zur Gewissheit gesteigert.

Eben diese Glosse hat dann Bernold zu Valens 4 zu einem ganzen Satz erweitert, den er gleichfalls an die Bemerkung 'Huc usque chronica Eusebii Ieronimus perduxit' anknüpft, indem er fortfährt: 'Hinc autem usque ad millesimum quinquagesimum quartum annum ab incarnatione domini domnus Heremannus chronica sua perduxit'.

---

1) Pertz sagt von dem Monacensis, er sei saec. XI., von dem Carlsruhensis, er sei saec. XI. exeuntis. Ich habe nur den letzteren selbst gesehen und die Schriftproben auf Tafel I zu MG. SS. V reichen zur Beurtheilung der Zeit des zweiten nicht völlig aus. Auch Mommsen, Chron. minora II, 118, setzt den Monacensis schlechtweg ins 11. Jh. 2) Aus der Angabe von Pertz, SS. V, 80 Note d darf man nicht folgern, dass die Münchener Hs. mit 'Maximus in Britannia' beginne. Die Hand des 11. Jh. beginnt vielmehr erst mit 'Hieronimus presbiter' (SS. V, 80 Z. 33), die des 15. aber schon 378 mit 'Valens Arrianus imperator'. 3) Aus der Karlsruher ist sie keinenfalls abgeleitet. 4) Mommsen, Chron. minora II, 118, hat die Ansicht ausgesprochen, dass die in dem St. Emmeramer Codex vorliegende Recension der Chronik Hermanns von diesem selbst herzustammen scheine. Wäre das der Fall, hätte also diese Recension schon ursprünglich erst mit 378 begonnen, so würde die Bemerkung 'Hinc Herimannus' in dem Originalcodex leicht auch damit zusammenhängen können. Aber ich sehe keinen ausreichenden Grund für die Vermuthung Mommsens; mitten in der Regierung des Kaisers Valens wird gewiss keine eigentliche Recension der Chronik eingesetzt haben.

Bernolds Chronik aber hat erweislich dem Schreiber der Chronik von Muri vorgelegen und ist von ihm schon für den ältesten Theil seiner Compilation vielfach benutzt worden[1]. So kann es denn nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Compilator dieser Chronik, wenn er zu Valens 4 gleichfalls schrieb[2]: 'Huc usque cronicam Eusebii Ieronimus perduxit[3] . . . . Hinc usque ad LIIII. annum ab incarnatione dominus[4] Hermannus chronica sua perduxit', dies einfach aus Bernold abgeschrieben hat. Wenn er dann zu 741, zu 906 und zu 1054 nochmals Hermann unter seinen Quellen aufführt[5], so ist es zwar keineswegs richtig, was Dieterich I, 61 sagt, dass seine Compilation mit der Chronik Hermanns von Reichenau durchaus nichts zu schaffen habe, da sie doch für die J. 1044 oder 1045—1053 ganz auf ihr beruht, auch ist die dritte dieser Stellen zu 1054 (Huc usque chronica Hermanni; abhinc Berctoldus) für unsere Zwecke von gar keinem und die erste zu 741, in der unter den Quellen für den folgenden Theil auch Hermann angeführt wird, nur von geringem Belang; aber unbestreitbar ist es nichtsdestoweniger, denn es folgt aus der Stelle zu 906, dass der Chronist von Muri S für ein Werk Hermanns gehalten hat. Wie er zu dieser Vorstellung gelangt ist, das ist nach der oben angeführten, aus Bernold entlehnten Stelle leicht zu ersehen und um so eher zu begreifen, wenn ihm S nicht mehr isoliert, sondern in der oben S. 128 f. erwähnten Compilation vorlag, in der H sich an S unmittelbar anschloss. Schlechterdings unbegreiflich aber ist, wie man unter solchen Umständen auf das Zeugnis dieses Compilators aus dem 12. Jh. irgend welchen Werth legen kann; zumal doch heute jedermann weiss, dass seine Angabe, der Text, den er von 1054 an giebt, stamme von Berthold, keineswegs zutreffend ist.

Ungleich werthvoller wäre es, wenn Berthold selbst Hermanns Autorschaft für S unzweideutig bezeugte, wie

---

1) Das kann ich, nachdem ich den Engelberger Codex, die Abschrift des Murensis, wiederholt eingesehen habe, jetzt feststellen. So ist z. B. der Satz 'Ieronimus — interfecit' bei Nero 11 aus Bernold übernommen; ebenso bei Diocletian 13 die litterarhistorische Notiz über die Kirchengeschichte des Eusebius. 2) Ich gebe die Stelle nach dem Wortlaut und in der Orthographie der von mir eingesehenen Engelberger Hs. 3) Folgt eine kurze chronologische Erörterung. 4) Das habe ich SS. XIII, 61 in 'domini' geändert. Aber der Wortlaut Bernolds zeigt, dass 'dominus' richtig und vielmehr vorher 'domini' ausgefallen ist. 5) Siehe die Stellen SS. V, 264 f.

das Dieterich gleichfalls behauptet[1]. Er beruft sich dafür auf die Biographie, die Berthold dem Andenken seines verstorbenen Lehrers gewidmet hat und in der es heisst[2]: 'Libellum hunc chronicorum ab incarnatione domini usque ad annum suum undecumque laboriosa diligentia collegit'. Die Worte beweisen, dass Berthold die Biographie seines Lehrers in eine Hs. eingetragen hat, die eine Chronik des letzteren enthielt[3]; und es ist wahrscheinlich, wie auch von den Neueren zumeist angenommen wird, wenn auch nicht streng beweisbar, dass Bertholds eigene Fortsetzung von H sich daran unmittelbar anschloss. Nun behauptet Dieterich weiter, die Chronik Bertholds komme handschriftlich nur in Verbindung mit dem durch die Jahresberichte 1045—1054 aus H vermehrten S vor, und umgekehrt S, mit einer vermuthlich zufälligen Ausnahme[4], nur in Verbindung mit Berthold; daraus folgert er, dass diese Verbindung ursprünglich gewesen und dass also der 'hic liber chronicorum', den Berthold meine, nicht H, sondern S gewesen sei. Jene Behauptung ist aber ebenso falsch, wie diese Folgerung irrig und unbesonnen. Bertholds Annalen haben wir, wie oben schon bemerkt ist, überhaupt nicht mehr. Excerpte daraus kommen allerdings in der Hs. Sichards verbunden mit S und H vor. In der 1053 beginnenden Compilation von St. Blasien geht aber nur ein Auszug aus H voran, was vor diesem stand wissen wir nicht; keinesfalls war es, wie die ganz verschiedene Gestaltung der Jahresberichte von 1053 und 1054 in Sichards Hs. und in der Sanct Blasianer Compilation lehrt, dasselbe was in jener Hs. stand. In der Weltchronik von Muri endlich geht den Berthold-Excerpten nicht bloss das aus H vermehrte S, sondern zuerst eine Compilation aus S, Bernold, Regino und dem Cont. Reginonis voran. Endlich ist S ohne Berthold-Fortsetzung nicht bloss in der 1052 abbrechenden Hs. von Göttweih, sondern auch in der verlorenen Hs. nachweisbar, die dem Chron. Wirziburgense zu Grunde lag. Aber auch wenn die Behauptung Dieterichs

1) I, 44. 63 f. II, 160. 2) SS. V, 267 f. 3) Vorausgesetzt, dass 'hunc' der Vita ursprünglich angehört. Aber das wird anzunehmen sein. In dem Cod. Vindob. (1[a]), wo die Vita in die Chronik Otto's von Freising eingeschoben ist, fehlt es zwar, aber da erklärt sich die Fortlassung leicht. — Die Vita ist ausserdem überliefert in dem mit 1053 beginnenden Cod. Vindob. der Compilation von St. Blasien und in der Weltchronik von Muri. In der Compilation der Hs. Sichards steht nur ein ganz kurzer Auszug daraus, in dem dieser Satz fehlt. 4) Damit ist der Cod. Gotwicensis G 26 von S gemeint.

nicht so völlig unrichtig wäre, wie die eben angeführten Thatsachen zeigen, würde seine Schlussfolgerung doch unhaltbar sein. Denn wenn aus den Compilationen, in denen allein uns Berthold-Excerpte erhalten sind, über die ursprüngliche Ueberlieferung der Bertholdannalen überhaupt etwas zu erschliessen wäre — was ich natürlich durchaus in Abrede stelle — so könnte doch höchstens geschlossen werden, dass die Compilatoren sie ebendaher entnommen hätten, woher sie das in ihren Compilationen unmittelbar vorangehende Stück, die Jahresberichte 1045, beziehungsweise 1053, bis 1054, entnommen haben; diese aber stammen bekanntlich aus H und nicht aus S.

Und dass nun Berthold seine Vita Hermanns wirklich in eine Hs. von H und nicht in eine Hs. von S eingetragen hat, das sagt er für jeden, der lesen kann, deutlich genug. Denn er sagt von dem 'hic liber chronicorum', er beginne 'ab incarnatione domini'; mit Christi Geburt aber beginnt nur H; S beginnt mit dem bei der Erschaffung der Welt anhebenden Chronicon de sex aetatibus mundi Beda's[1]. Aber Berthold lehrt uns noch mehr. Berthold kennt nur eine Chronik Hermanns, eben den 'liber chronicorum', in dessen Hs. er seine Vita Herimanni eintrug; Dieterich dagegen schreibt Hermann nicht bloss eine, sondern vier verschiedene Chroniken zu[2], von denen die drei ersten von der vierten sehr wesentlich abwichen. Und wenn unter Bertholds 'hic liber chronicorum' S (mit der Fortsetzung von 1045—1054 aus H) zu verstehen wäre, so hätte der Schüler Hermanns in das Verzeichnis der Werke seines Lehrers eine mangelhafte Jugendarbeit aufgenommen, das chronikalische Hauptwerk seines Lebens aber, das Werk, mit dem er bis in sein letztes Lebensjahr beschäftigt war, wenigstens seinem umfangreichsten Theile nach unerwähnt gelassen. Da eine solche Annahme unmöglich und widersinnig ist, so legt Berthold ein directes und entscheidendes Zeugnis nicht für, sondern gegen Dieterichs Annahmen ab.

So bleibt denn von Dieterichs Gewährsmännern nur noch ein einziger übrig — Johann Sichard. Der hat aller-

1) Das hat auch Dieterich I. 65 N. 37 gesehen; und es ist wiederum für seine Art, die Quellen nach seinen vorgefassten und für ihn feststehenden Meinungen zu interpretieren, sehr bezeichnend, dass er, um den Einwand zu entkräften, behauptet, die 'eigentliche Compilation' Hermanns beginne erst mit Christi Geburt. Berthold soll also wohl zwischen einer eigentlichen und einer uneigentlichen Compilation Hermanns unterschieden haben! 2) S. oben S. 136 N. 1.

dings S für ein Werk Hermanns des Lahmen gehalten, von dessen Leben und schriftstellerischer Thätigkeit er aus der trüben Quelle Tritheims Kenntnis hatte. Dass er aber Hermann dem Lahmen die von ihm gefundene Chronik zuschrieb, dazu, meint Dieterich, könne er nur durch eine Notiz in der Hs., die er benutzte, veranlasst sein; auf diesem Wege erfindet Dieterich eine weitere handschriftliche Beglaubigung für seine Meinung, dass S von Hermann verfasst sei. Ich will dem Gegner nicht erwidern, dass auch eine solche Notiz in Sichards Hs. nur dann für uns von Werth sein würde, wenn wir über das Alter dieser Hs. irgend etwas wüssten, was bekanntlich nicht der Fall ist; ich will ihn lieber darüber belehren, wodurch in Wirklichkeit der Baseler Humanist zu seiner Ansicht gekommen ist. Die Hs., die er benutzte, war überschrieben: De sex mundi aetatibus. Er las in dieser Hs. zum J. 1052[1]: Mater mea Hiltrudis, Wolfradi comitis uxor . . . felici . . . exitu diem ultimum clausit[2], und er las ebenda zum J. 1054: Herimannus Wolferadi comitis filius ab infantia omnibus membris contractus defunctus est. Er fand endlich bei Trithemius[3] die Angabe, dass 'Herimannus qui dicebatur Contractus . . . filius comitis de Veringen' ein Werk de sex aetatibus mundi geschrieben habe. Ich denke nicht daran, ihn deshalb zu tadeln, dass er aus diesen Stellen den vom Standpunkt dessen, was er wissen konnte, sehr naheliegenden Schluss gezogen hat, die von ihm gefundene Chronik rühre von Hermann dem Lahmen her, und dass er die Fortsetzung von 1054—1066 nicht noch besonders bezeichnete; was soll man aber von dem modernen Kritiker sagen, der diesen offenbaren Zusammenhang so völlig übersehen konnte[4]!

So also steht es um die äusseren Zeugnisse, die Dieterich für das Anrecht Hermanns auf S anruft: sie lösen sich bei genauerer Prüfung sammt und sonders in nichts auf. Nicht um einen Deut anders aber ist es mit den inneren Gründen bestellt, auf die der Gegner sich noch zu stützen versucht. Auf die Argumente, die er aus der hypothetischen Quelle der österreichischen Annalenwerke

1) Ohne dass vorher irgendwie ein Verfasserwechsel angedeutet wäre. 2) Dass Sichard diese Stelle besonders beachtet hat, hätte Dieterich aus dem der Ausgabe vorangehenden Index erfahren können. 3) Catalogus illustr. viror., Opera ed. Freher I, 132. 4) Er schreibt I. 63: in dem Text der Epitome, wie sie Sichard vorlag, wird mit keinem Wort auf Hermanns Urheberschaft auch nur hingedeutet!

entnimmt, lasse ich mich freilich aus schon früher erwähnten Gründen überhaupt nicht ein. Aber besonderes Gewicht legt Dieterich auf den Vergleich der Chronologie in S und H; da habe ich ihm eine Nachprüfung versprochen, und ich will mein Wort einlösen.

Auch die oberflächlichste Vergleichung zeigt, dass die Chronologie in beiden Werken vielfach um einige Jahre abweicht; am auffallendsten aber und am grössten ist der Unterschied in der Jahresrechnung in dem Abschnitt von etwa 480 bis etwa 700. Aus solcher Verschiedenheit würden nun einfache und unbefangene Kritiker nur den Schluss ziehen, dass beide Werke von verschiedenen Autoren hergestellt seien; und es war der höheren Einsicht Dieterichs vorbehalten, uns darüber zu belehren, dass vielmehr aus der Verschiedenheit der Chronologie auf die Einheit des Verfassers geschlossen werden muss. Dies wundersame Ergebnis aber gewinnt Dieterich[1], der alle Dinge zum guten zu wenden versteht, zunächst bei einer Besprechung der Daten aus der merovingischen Geschichte, und zwar gewinnt er es auf folgendem Wege[2].

In der Chronologie der fränkischen Könige gehen S und H von Chlodovech an durchaus auseinander. Der Unterschied ihrer Zeitangaben beträgt bei diesem Könige und seinen nächsten Nachfolgern vierzehn Jahre, so dass also folgende Ansätze einander gegenüberstehen:

	S.	H.
Chlodwigs Regierungsantritt	494	480
Sieg über Syagrius . . .	498	484
Alamannenschlacht . . .	508	494
Chlodwigs Taufe	509	495
Tod Chlodwigs	523	509[3]
Tod Theuderichs I. . . .	546	532
Tod Theudeberts	560	546

u. s. w.

Diese Verschiedenheit der Datierung erklärt nun Dieterich aus der Benutzung Gregors von Tours. Gregor

1) II, 144 ff. 2) Ich gehe im folgenden nur auf die Hauptpunkte der Ausführungen Dieterichs ein, keineswegs aber folge ich ihm auf allen Nebenwegen. 3) Der Kampf gegen die Thoringer (H 489), die Heirath mit Chrotechildis (H 490), die Unterwerfung des Landes bis zur Seine und Loire (H 493), der Burgunderkrieg (H 498), der Westgothensieg (H 504), der Bau der basilica S. Petri zu Paris (H 505), der Untergang der fränkischen Theilkönige (H 506) werden in S nicht erwähnt.

II, 43 bestimmt bekanntlich den Tod Chlodwigs auf doppelte Weise, indem er sagt, der König sei 112 Jahre nach dem Tode des h. Martin und im 11. Jahre des Bischofs Licinius von Tours gestorben. Obwohl nun der Verfasser von S den Tod des h. Martin zu 397 auch seinerseits verzeichnet hatte, habe er, meint Dieterich, dennoch darauf verzichtet, den Tod Chlodwigs von hier aus zu berechnen[1]; er habe sich vielmehr an die andere Angabe Gregors gehalten und, indem er nun Gregor X, 31 aufschlug, vom Todestage des h. Martin aus mit Hilfe der hier gegebenen Bischofsliste von Tours mühsam den Tod Chlodwigs als das erste für seine Chronologie grundlegende Datum der Merovingergeschichte berechnet, auf dem alle anderen beruhten. Als aber Hermann später die Chronik H, bei der ihm S Vorlage gewesen sei, ausarbeitete, habe er — Dieterich sagt uns nicht, aus welcher Laune[2] — die zweite Angabe Gregors erwählt und also, von 397 aus 112 Jahre weiter zählend, den Tod Chlodwigs zu 509 gestellt. So habe er also nicht nur die Fehler von S, sondern auch deren Quelle erkannt und an der Hand derselben Vorlage, die S benutzt habe, nämlich Gregors, verbessert. Ein so enges Verhältnis, wie danach zwischen S und H hervortrete, sei aber bei den Werken verschiedener Verfasser kaum denkbar[3]; also ist nach Dieterich S wie H von Hermann geschrieben.

An dieser ganzen Ausführung ist nur eins richtig, das nämlich, dass in H der Tod Chlodwigs auf Grund der Angabe berechnet ist, dass der König 112 Jahre nach dem h. Martin gestorben sei, und dass das so gefundene Datum zur Grundlage der merovingischen Chronologie von H geworden ist[4]. Jene Angabe aber beruht in H nicht auf Gregor, sondern wie die Worte 'Clodoveus . . . moritur . . . . post transitum sancti Martini, ut in gestis Fran-

1) Der Grund, weshalb S so verfahren sei, ist nach Dieterich II, 146 der, dass diese Angabe bei Gregor in Gesellschaft von Daten auftrete, die einem an Beda geschulten Chronologen sofort als falsch auffallen mussten! Ein merkwürdiger Gedanke! Als ob nicht die zweite Angabe Gregors, der Dieterich unsern geschulten Chronologen folgen lässt, und die mit jener ersten in einem Satze steht, in der Gesellschaft eben derselben Daten aufträte! 2) II, 158 sagt Dieterich, H habe den 'Fehlschluss', auf dem S eine irrige Merovingerchronologie aufbaute, durchschaut und vermieden. Von einem 'Fehlschluss' kann aber bei dem von ihm angenommenen Verhältnis überhaupt nicht die Rede sein. 3) Dieterich II, 146. 159. 4) Dass wir auch heute noch für die Berechnung der meisten Daten aus der Regierungszeit Chlodwigs sein Todesjahr zum Ausgangspunkt machen müssen, ist bekannt.

corum habetur, anno 112' deutlich besagen, auf dem Liber historiae Francorum c. 19[1], auf dem Werk also, das bekanntlich bis auf die Ausgabe von B. Krusch allgemein die Bezeichnung 'Gesta Francorum' trug[2], wie denn die ganze Geschichte Chlodwigs bei Hermann hauptsächlich auf dies Buch zurückgeht[3]. Die ganze Deduction Dieterichs ist mit dieser einen Feststellung als irrig erwiesen. Aber wir verfolgen sie trotzdem noch weiter. Wie S auf seinen seltsamen Ansatz für den Tod Chlodwigs gekommen ist, können wir schlechterdings nicht wissen; dass es auf dem von Dieterich angenommenen, sehr unbequemen Umwege geschehen sei, ist schon an sich im höchsten Masse unwahrscheinlich — zumal auch in S eine Benutzung Gregors in der Geschichte Chlodwigs nirgends erweislich ist[4] — und wird um so unwahrscheinlicher, als die complicierte Rechnung nicht einmal stimmt. Wenn nämlich Dieterich[5] sagt, mit Hilfe der Liste der Bischöfe von Tours bei Gregor habe S vom 1. December 397, als dem Antritt des Nachfolgers des h. Martin, ausgehend das Jahr 521/522 als das 11. Jahr des Bischofs Licinius ermittelt und dann wirklich zu 522 523 den Tod Chlodwigs angesetzt, so bedient er sich eines höchst unerlaubten Zahlenkunststückes. Denn erstens führt die Berechnung des 11. Jahres des Licinius nach den Angaben Gregors nicht auf das Jahr 521.522, sondern nur auf den Anfang des Jahres 521[6], und

---

1) Dieser giebt nur die eine, von H angeführte Angabe Gregors wieder, lässt aber die andere (11. Jahr des Licinius) fort. 2) Das ergiebt sich mit voller Sicherheit, wenn es überhaupt bezweifelt werden könnte, daraus, dass H, wie der Liber hist. Franc., Chlodwig in der 'basilica sancti Petri' begraben werden lässt, während die Gruftkirche bei Gregor als 'basilica sanctorum apostolorum' bezeichnet wird. 3) Daneben verräth sich Benutzung Fredegars; H 490 'cum uxore et filiis', vgl. Fredeg. III, 17, und H 509, vgl. Fredeg. III, 29. Benutzung Gregors tritt in der Geschichte Chlodwigs, soviel ich sehe, nirgends hervor, wenn man nicht auf sie die Angabe zu 504 zurückführen will, dass der Westgothenkönig Alarich 22 Jahre regiert habe. Die Gregorhss. haben theils 12, theils 22; die Hss. des Liber hist. Franc., die wir jetzt kennen, 12 Jahre. 4) 'principem Romanorum' in S 498 geht nicht auf Greg. II, 27 'Romanorum rex', sondern auf Lib. hist. Franc. 7, wo Egidius 'princeps Romanorum' heisst, zurück. 5) II, 144. 6) Vgl. W. Levison, Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland Bd. 103 S. 47. — Die Regierungsjahre der Nachfolger sind nach Gregor: Briccius 47 J.; Eustochius 17 J.; Perpetuus 30 J.; Volusianus 7 J. 2 M.; Verus 11 J. 8 Tage. Rechnen wir nun, um Dieterich entgegen zu kommen, das 11. Jahr des Licinius voll (obwohl ja Chlodwig nach Gregor im Laufe dieses 11. Jahres gestorben sein soll), so erhalten wir 123 Jahre 2 Monate 8 Tage und kommen also vom 1. Dec. 397 ab nicht weiter als in den Februar 521.

zweitens setzt S den Tod Chlodwigs nicht zu 522/523, sondern glattweg zu 523[1]. Zum zweiten Mal bricht damit der Kunstbau Dieterichs in sich zusammen.

Aber nehmen wir einmal einen Augenblick an, die Erklärung der Chronologie in S, die Dieterich vorschlägt, beruhte auf soliderer Grundlage, als in Wirklichkeit der Fall ist, der Verfasser von S hätte wirklich den Tod Chlodwigs so, wie der Gegner ausgeklügelt hat, zu berechnen unternommen, so wäre auch dann noch nicht das geringste für seine These gewonnen. Dann stände die Sache so, dass Hermann, als er S mit dem Liber hist. Francorum verglich, feststellte, was ihm ja gar nicht entgehen konnte, dass das Todesjahr Chlodwigs in S falsch berechnet war, diesen Fehler corrigierte und dem entsprechend die übrigen Merovingerdaten umrechnete. Muss er deshalb gewusst haben, wie der Fehler in S entstanden war? Soll er deshalb mit dem Verfasser von S identisch sein? Dann wäre etwa Frutolf von Michelsberg auch der Verfasser von Beda's Chronik, weil er dessen Berechnung der Weltjahre bis zur Geburt Christi an der Hand des Hieronymus nachprüfte, modificierte und nach dieser modificierten Rechnung die Daten seiner Quelle veränderte!

Man wird es mir und ich werde es meinen Lesern nicht zumuthen, den Hirngespinnsten Dieterichs auch durch die Chronologie der Päpste hindurch, aus deren Ordnung in S und H er denselben Schluss zieht, wie aus der der Merovingerfürsten, bis ins einzelne nachzugehen. Es handelt sich (nach den Annahmen Dieterichs) hier im wesentlichen darum, dass H bei seiner Berechnung der

---

1) Dieterich ruft hier die Ann. Mellicenses zu Hilfe, wo Chlodwigs Tod zu 522 steht. Aber die Melker Annalen verzeichnen wie S den Sieg über Syagrius zu 498, der doch nur von 523 aus durch Subtraction von 25 berechnet sein kann; und wenn sie die Alamannenschlacht zu 507 statt 508 ansetzen, so liegt hier wie bei ihrer Ansetzung des Todesjahres Chlodwigs zu 522 oder des Todes Pippins II. zu 714 (S 715) einfach eine Abweichung der Rechnung vor, die bei der Umsetzung der Regierungsjahre von S in Incarnationsjahre sich eingeschlichen hat. Aehnlich weichen sie nicht nur bei späteren Daten aus der merovingischen Geschichte mehrfach um 1 oder 2 Jahre von S ab, sondern auch bei vielen anderen. So setzen sie die Vermählung der Amalasuintha zu 513 (S 514), die Tötung des Papstes Johannes und des Symmachus zu 521 (S 522), die Zurückberufung der verbannten vandalischen Bischöfe zu 523 (S 524), die Nachricht über den h. Benedict zu 524 (S 525), den Tod Justins I. zu 525 (S. 526). Es ist also ganz unzulässig, ihre Ansetzung des Todesjahres Chlodwigs für die Erklärung der merovingischen Chronologie in S zu verwerthen.

einzelnen Papstregierungen von 605 bis 701 die Sedisvakanzen berücksichtigte, die in S nicht in die Rechnung einbezogen waren. Da Hermann ein gescheiter Mann und, wie jedermann weiss, ein bedeutender Mathematiker war, konnte ihm der Fehler von S in keiner Weise entgehen, wenn er bei der Herstellung seiner Chronik neben S den Liber pontificalis benutzte, in dem diese langen Sedisvakanzen verzeichnet waren; wie Dieterich aber daraus schliessen konnte, er müsse auch der Verfasser von S sein, würde mir völlig unbegreiflich sein, wenn ähnliche Schlussfolgerungen nicht ein charakteristisches Merkmal der Quellenkritik des Gegners wären.

Und so steht es denn mit den sachlichen Gründen, die Dieterich für seine Ansicht anführt, nicht anders, wie mit den directen Zeugnissen, auf die er sich beruft; die einen sind ebenso nichtig wie die anderen, und es spricht schlechterdings nichts, aber auch gar nichts für die Vermuthung, dass Hermann von Reichenau das Chron. Suevicum universale verfasst habe. Um so mehr fallen bei dieser Sachlage die Argumente ins Gewicht, die gegen eine solche Annahme geltend gemacht werden können; und sie scheinen mir von solcher Bedeutung zu sein, dass ich diese Annahme, die ich früher zwar als unwahrscheinlich, aber doch nicht als ganz unzulässig bezeichnete, nunmehr für völlig ausgeschlossen halte. Dazu bestimmen mich meinerseits innere und äussere Gründe.

Einmal muss ich wiederholen, dass ich die Abfassung von S Hermann überhaupt nicht zutrauen kann und dass ich es geradezu als ein dem fleissigen und gewissenhaften Mönch von Reichenau zugefügtes Unrecht betrachte, wenn man ihn für den Verfasser dieses Werkes erklären will. Denn an dem Urtheil, das ich in wesentlicher Uebereinstimmung mit Wattenbach über S früher ausgesprochen habe, an dem Urtheil, dass diese Chronik ein 'ganz rohes, in der Chronologie oft verwirrtes Excerpt aus grossem Quellenmaterial' sei, muss ich durchaus festhalten, auch gegenüber dem Widerspruch Dieterichs, dessen Beurtheilung dieser Schrift allmählich immer günstiger geworden ist, und der für sie jetzt geradezu den Titel einer ersten kritischen Weltgeschichte in Anspruch nimmt[1]. Zu diesem Urtheil über die Chronologie von S bestimmt mich aber nicht bloss die Verkehrtheit vieler chronologischen Ansätze,

1) Dieterich II, 143. Bei Dieterich I, 35 war S noch 'eine dürftige und trockene Compilation'.

die wir hier finden, an sich, sondern ganz besonders die Beobachtung der groben Widersprüche, in welche der Verfasser von S gelegentlich mit sich selbst geräth. Einen solchen hat bereits Dieterich bemerkt, ohne weiter Gewicht darauf zu legen: S lässt zu 539 bereits die Franken unter König Theudebert[1] besiegt werden, während er dessen Regierungsantritt erst zu 546[2] ansetzt. Ganz ebenso schlimm und gedankenlos ist es, wenn er den Papst Agatho 672—674 regieren lässt, dann aber zu 680 dem Bericht von der Synode zu Hatfield[3] den Zusatz hinzufügt, sie sei gehalten worden 'tempore Agathonis papae'[4]. Und nun betrachte man überhaupt die Angaben über die merovingische Geschichte bei S etwas näher! Sie beschränken sich in der Zeit nach Chlodwigs Tode in der Hauptsache auf die Eintragung des Hinscheidens der Herrscher. Von den vier Söhnen Chlodwigs fehlt Chlodomer ganz. Childebert I. werden 40 Regierungsjahre zugewiesen und sein Tod wird demgemäss zu 563 angesetzt; woher diese falsche Angabe der Regierungsjahre, die weder bei Gregor, noch bei Fredegar oder im Liber hist. Franc. steht[5], stammt, weiss ich nicht zu sagen. Von dem vermeintlichen Todesjahr Chlodwigs aus sind dann die Daten für den Tod Theuderichs I., Theudeberts I. (der fälschlich 'filius Theodeberti' heisst) und Theudebalds mit Hilfe ihrer im Lib. hist. Franc. angegebenen Regierungsjahre (23. 14. 7) consequent, wenn auch nicht richtig berechnet (546. 560. 567); ebenso ist das Todesjahr Chlothars I. (574) ermittelt. Von dessen vier Söhnen wird wiederum einer, Charibert I., ganz übergangen; Sigiberts I. Tod wird, obwohl ihm mit dem Lib. hist. Francor. 32 vierzehn Regierungsjahre zugewiesen sind, zu 589/90 (statt 588) gesetzt, was aber vielleicht nur auf einer Verschiebung der Daten in unserer Ueberlieferung beruht; besser berechnet sind der Tod Chilperichs I. (a. regn. 23) zu 597/8 und derjenige Guntrams

1) Nicht Theudebald, wie Dieterich II, 146 schreibt. 2) Nicht 545. 3) Vgl. Beda, Hist. eccl. IV, 15 (17). 4) Auf die von Dieterich II, 148 besprochenen Ungenauigkeiten in der Numerierung der Päpste in S will ich nicht näher eingehen. Dergleichen findet sich auch bei H, und es ist ganz und gar unrichtig, wenn Dieterich schreibt, H habe die Päpste vom ersten bis zum letzten durchnumeriert. Nur sind die Fehler in S andere als die in H, was ganz gewiss nicht für die Zuweisung beider Werke an denselben Autor spricht. 5) Wir kennen das Todesjahr Childeberts (558) aus Marius von Avenches (vgl. dazu Havet, Oeuvres I, 96 N. 1); er hat also c. 47 Jahre regiert. H setzt den Tod zu 557, aber mit Hinzufügung von 'circa haec tempora'.

(a. regn. 33; nach Fredegar) zu 607. Bei den Angaben über Sigiberts und Chilperichs Tod zeigt sich nun aber die Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit des Verfassers von S in der auffallendsten Weise[1]. Er sagt von Sigibert 'Remis sepelitur', von Chilperich 'Suessionis sepelitur'. Beides ist bekanntlich falsch, und aus dem Lib. hist. Franc. 32. 35 konnte der 'kritische Chronist' wissen, dass Sigibert zuerst in Lambres und dann in Soissons, Chilperich aber in Paris beigesetzt war. Seine verkehrte Angabe aber stammt offenbar aus Lib. hist. Franc. 29[2], wo bei der Erzählung über die Reichstheilung nach dem Tode Chlothars I. berichtet wird, Chilperich habe Soissons, Sigibert aber Reims zu seiner Residenz erwählt: der flüchtige Excerptor hat aus den Residenzen die Grabstätten der beiden Könige gemacht![3] Im weiteren Verlauf seiner Chronik verzeichnet dann S den Tod Childeberts II. zu 611, indem er dessen 23 Regierungsjahre von 588[4] an zählt, denjenigen Theudeberts II., dessen 17 Regierungsjahre nach Fredegar IV, 38 berechnet sind, zu 628 und denjenigen Theuderichs II. zu dem folgende Jahre, während er Sigibert II. ganz willkürlich erst nach vier Jahren, also 632, von Chlothar II. besiegt werden lässt. Und nun giebt er wieder einen auffallenden Beweis seiner groben Flüchtigkeit, indem er den Tod Chlothars II., der seiner Chronologie nach etwa zu 642 hätte erwähnt werden müssen[5], zu verzeichnen überhaupt vergessen hat, während er den Tod seiner beiden Söhne Charibert II. und Dagobert I. notiert. Beide freilich ganz verkehrt; denn die Angabe bei Fredegar IV, 67, dass Charibert 'anno nono regni Dagoberti' gestorben sei, wird ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass Dagoberts Regierungsjahre bei Fredegar (vgl. IV, 47. 58) schon vom 39. Regierungsjahre Chlothars II. ab gezählt werden, auf 9 Jahre nach dem Tode Chlothars bezogen, woraus dann die Ansetzung von Chariberts Tod zu 650 abgeleitet ist;

---

1) Ich hatte früher (N. A. II, 574 f.) ein anderes Beispiel dafür beigebracht, wie grobe Misverständnisse bei der Herstellung von S vorgekommen sind. Dieterich I, 58 (vgl. II, 151) hat eine abweichende Auffassung der von mir besprochenen Stelle, die ich zwar nicht für richtig halte, zu deren Widerlegung ich aber weit ausholen müsste und auf die ich daher nicht weiter eingehe. Ich ziehe es vor, einen anderen Beleg für meine Behauptung zu geben. 2) Aber nicht nothwendig direct, sondern möglicher Weise aus einer Notiz, ähnlich der, wie sie bei H 560 zu lesen ist. 3) H begeht natürlich einen solchen Fehler nicht; die Grabstätte Sigiberts nennt er nicht; als diejenige Chilperichs giebt er richtig die Kirche S. Vincent zu Paris an. 4) Statt 589 90; s. oben. 5) H 630. 6) H hat viel richtiger Chariberts Tod zu 633, den Dagoberts zu 640 gesetzt.

in weiterer Consequenz desselben Irrthums wird Dagoberts I. Tod im 16. Regierungsjahre zu 658 notiert. Dann wird das Ende der Regierung Chlodwigs II. (mit 16 Regierungsjahren)[1] zu 674 und Chlothars III. (mit 4 Regierungsjahren)[2] zu 678 gesetzt. Und nun wird die Verwirrung der Chronologie immer schlimmer. Chlodwig III., den Sohn Theuderichs III., lässt S im 5. Jahre seiner Regierung[3] 692 sterben, während er den Tod des Vaters, dem doch der Sohn nach den ganz unzweideutigen Angaben der Quellen folgte, zu 693 ansetzt. Letzteres Datum ist aus den 19 Regierungsjahren Theuderichs von 674, dem von S angenommenen Todesjahre Chlodwigs II., ab berechnet[4]; das erstere ist wahrscheinlich zu erklären durch eine gedankenlose Schlussfolgerung aus einer Notiz der Ann. Fuld. 714, die S zu 688 so wiedergiebt: 'Pippinus . . . . regnavit annis 27 cum Ludovico, Hiltiberto et Dagaberto regibus'; von 688 ab mögen in Folge dessen die fünf Regierungsjahre Chlodwigs III. berechnet sein. Der Tod Childeberts III. ist dann aber nicht ebenso, sondern nach seinen 17 Regierungsjahren von 693 ab gerechnet und zu 710, der Dagoberts III. nach 5 Regierungsjahren zu 715 angesetzt.

So und nicht anders ist m. E. die Chronologie der Merovingerkönige in S zu Stande gekommen[5]; sie ist voll von Flüchtigkeiten, Widersprüchen und Inconsequenzen aller Art[6]. Und wenn man nun mit ihr die einheitliche, in sich geschlossene und consequente Darstellung der fränkischen Geschichte vergleicht, die H aus denselben Quellen

---

1) Nach Lib. hist. Franc. 44. Hier ist einmal ein Fall zu constatieren, in dem wir auch H eine Flüchtigkeit in der Chronologie der Merovinger vorwerfen müssen. Sollte er der Angabe des Cont. Fredeg., dass Chlodwig II. 18 Jahre regiert habe, vor der des Liber hist. Franc. den Vorzug gegeben, dann aber versehentlich 28 statt 18 Jahre gerechnet und deshalb den Tod Chlodwigs II. zu 668 gesetzt haben? Freilich könnte das dann auch auf einem Schreibfehler der von ihm benutzten Hs. beruhen. 2) Nach Lib. hist. Franc. 45. — H 672, s. die vorige Note. 3) Cont. Fredeg. 6 'regnavit autem annos IIII', Liber hist. Franc. 49 'regnavitque annis II'; dies mag zu V (U) verlesen sein. 4) Dass diese 19 Jahre des Lib. Hist. Franc. 49 vom Tode Chlotars III. ab zu zählen sind, lässt S wieder ausser Acht. H zählt sie wirklich von 672 (oben N. 2) an und setzt deshalb den Tod Theuderichs zu 691. 5) Man vergleiche hiermit, was Dieterich II, 144 f. darüber phantasiert. 6) Die Frage, wieviel davon auf S und wieviel auf seine einheitliche Quelle zurückgeht, kann ich unerörtert lassen. Sie ist nicht sicher zu entscheiden und braucht Dieterich gegenüber nicht behandelt zu werden, da dieser früher, als er an eine solche Quelle von S glaubte, auch diese Hermann zuwies, jetzt aber ihre Existenz überhaupt in Abrede stellt.

giebt, welche auch S zu Gebote standen, eine Darstellung, die nur an einem einzigen gröberen Rechenfehler leidet, so wird man, glaube ich, mir zustimmen müssen, wenn ich es geradezu als eine Beleidigung des gelehrten Mönches von Reichenau betrachte, ihn für das gedankenlose und chronologisch verwirrte Machwerk verantwortlich zu machen, das wir in S kennen gelernt haben.

Es wird danach kaum noch erforderlich sein, dass ich mein Urtheil über die Unzweckmässigkeit und Planlosigkeit der Auswahl von Thatsachen, die S aus den ihm mit H gemeinsamen Quellen, in sein Excerpt aufnahm, gegen Dieterich, der diese Auswahl für im ganzen durchaus verständig hält, im einzelnen rechtfertige[1]. Nur auf die Listen der Aebte von Reichenau und St. Gallen, die S und H geben, will ich noch mit einem kurzen Wort aufmerksam machen. Bei Hermann sind beide Kataloge von Otmar und Pirmin an bis auf Norbert und Udalrich völlig lückenlos in die Chronik aufgenommen[2]. In der Reichenauer Liste von S[3] fehlt gleich der zweite Nachfolger Pirmins, Keba; ebenso fehlen alle Aebte des 9. Jh. von Heito an mit alleiniger Ausnahme des Walahfrid, von dem aber nur der Tod verzeichnet wird. Hatto wird zwar zu 891 erwähnt, wo seine Nachfolge in Mainz notiert ist, aber dass er auch Abt von Reichenau war, wird weder hier noch bei der Angabe seines Todes zu 913 gesagt. Die Nachfolger Hug, Thieting, Heribraht und Liuthard fehlen wieder, und erst mit dem Tode Alawicus' I. zu 958 wird der Katalog wieder aufgenommen, um nun bis auf Bern fortgeführt zu werden. Nicht weniger lückenhaft ist die Liste von St. Gallen. Nach den beiden ersten Aebten wird erst wieder zu 872 der Tod Grimalds und die Nachfolge Hartmuts verzeichnet[4]. Die fünf nächsten Aebte — Bernhard, Salomon, Hartmann (Harmant S 921), Engelbert, Thieto — sind notiert, dann aber erst wieder nach einer Lücke von 40 Jahren — zu 976 — der Amtsantritt Immo's. Die drei nächsten Aebte Udalrich, Gerhard,

---

1) Vgl. etwa oben S. 147 N. 3. Ist es etwa eine verständige Auswahl von Thatsachen, dass S die Siege Chlodwigs über Syagrius und die Alamannen verzeichnet, den Sieg über die Westgothen aber nicht? 2) Hermanns mehrfache Fehler in der Abtsliste von St. Gallen erklären sich aus dem von ihm benutzten Katalog. S. unten S. 165 f. 3) Der von S benutzte Reichenauer Katalog war identisch mit dem von Hermann ausgeschriebenen und mit demjenigen, auf den der Cod. Sangall. 433 (SS. XIII, 331) zurückgeht. 4) Waldo wird in S nur als Abt von Reichenau genannt.

Burchard sind verzeichnet, aber des letzteren Tod auf dem italienischen Feldzuge von 1022 wird nicht erwähnt, und die beiden Zeitgenossen Hermanns, Thietbald und Norbert haben ebensowenig Erwähnung gefunden. Selbst die wohlwollendste Beurtheilung wird in dieser Auswahl aus den Abtslisten der beiden Klöster, die Hermann doch um 1044 ebenso gut zugänglich gewesen wären, wie einige Jahre später[1], keine ratio entdecken können; planlos, wie aufs Gerathewohl sind die Namen bald aufgenommen, bald fortgelassen. Hermann von Reichenau, den wir doch nach den Schriften beurtheilen müssen, die ihm mit Sicherheit zugeschrieben werden können, darf man solche Planlosigkeit nicht zutrauen.

Und nun kommt schwerwiegend und entscheidend noch der schon früher von mir nachdrücklich betonte Umstand in Betracht, dass wir die Entstehung von S mit Bestimmtheit nach St. Gallen verlegen können, wo Hermann nie gelebt hat. Ich kann auch hier nur wiederholen, was ich zuletzt in dieser Zeitschrift XXVI, 248 f. ausgesprochen habe[2]: die Stelle zu Heraclius 20 'Sanctus Gallus nobiscum remansit et cellam suam construere coepit' kann nur von einem Mönche von St. Gallen geschrieben sein[4]. Die früher[5] von mir noch offen gelassene Möglichkeit, dass das entscheidende Wort 'nobiscum' der Quelle von S entnommen sein könnte und also nur für den Entstehungsort der Quelle entscheide, kommt jetzt nicht mehr in Betracht. Denn dass die gemeinsame Quelle von S und H in Reichenau und nicht in St. Gallen entstanden sein muss, hat schon Dieterich, so lange er noch an die Existenz einer solchen gemeinsamen Quelle glaubte, bemerkt[6]; je weniger ich im übrigen anerkennen kann, dass die Forschungen

---

1) Anderer Meinung ist Dieterich I, 236. 2) So hat schon der völlig unbefangen urtheilende Pertz, SS. V, 70 N. 53 die Sache aufgefasst, indem er diese Auffassung für ganz zweifellos hielt. Vgl. auch Brandi, Histor. Vierteljahrschrift III, 103, der gleichfalls in der Stelle einen bestimmten Hinweis auf St. Gallen erkennt, dann aber aus dieser Erkenntnis doch nicht die volle Consequenz gezogen hat. 3) Damit man aber nicht etwa einwende, dass daraus nur die Entstehung der Hs. Sichards in St. Gallen folge, will ich feststellen, dass — nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. A. Fuchs in Göttweih — der Cod. Gotwicensis ganz die gleiche Lesung bietet, nur mit der Variante 'mansit' statt 'remansit'. 4) Bei Hermann, der in Reichenau schreibt, fehlen selbstverständlich die charakteristischen Worte 'nobiscum remansit'. 5) SS. XIII, 62. 6) Dieterich I, 34 f. 38 ff. Ich kann freilich auch hier nicht allen seinen Gründen Beweiskraft beilegen; doch ist es überflüssig, darauf im einzelnen einzugehen, da ich ihm in der Hauptsache zustimme.

über Hermann von Reichenau durch seine Arbeiten eine erhebliche Förderung erfahren haben, um so lieber stimme ich ihm in dieser Hinsicht zu; ich werde in einem späteren Abschnitt dieser Untersuchungen noch ein anderes, wie mir scheint, entscheidendes Argument für die Entstehung der Quelle in Reichenau beibringen. Somit kann erst der Verfasser von S die Stelle in ihrer jetzigen, auf St. Gallen als Entstehungsort bestimmt hinweisenden Fassung formuliert haben. S ist demnach in St. Gallen enstanden; Hermann, der nie in St. Gallen gewesen ist, hat mit der Abfassung von S nichts zu thun; alle inneren und äusseren Gründe, die Dieterich für die entgegengesetzte Auffassung vorbrachte, haben sich als nichtig und hinfällig erwiesen [1].

Wie ist nun, nachdem wir gefunden haben, dass S nicht von Hermann verfasst ist, das Verhältnis dieser Chronik zu derjenigen Hermanns aufzufassen? Mit Dieterich kann ich mich darüber nicht auseinandersetzen, da er hinsichtlich der eben erwähnten Voraussetzung, die für die Beurtheilung der Sache von wesentlicher Bedeutung ist, anderer Ansicht ist als ich bin [2]. Wie zu ihr Volkmar [3] sich stellt, ist nicht ganz klar; er hat die Frage, von wem und wo S verfasst ist, überhaupt nicht aufgeworfen [4]; doch darf man eben daraus wohl schliessen, dass er seine Meinung auch unter der Voraussetzung, dass S und H von verschiedenen Verfassern herrühren, aufrecht zu erhalten gewillt sein wird. Seine Meinung ist aber die, dass Hermann S gekannt und benutzt, daneben aber noch sämmtliche [5] Quellen von S ausgebeutet habe [6].

---

1) Vgl. hierzu den Excurs, wo dies Ergebnis noch von anderer Seite bestätigt wird. 2) In seinem ersten Buch hat er zwar die gleich zu erwähnende Ansicht Volkmars auf das bestimmteste abgelehnt; aber daraus kann auf seinen gegenwärtigen Standpunkt angesichts der sonstigen Verschiedenheiten seiner jetzigen und seiner früheren Ueberzeugung nicht sicher geschlossen werden. 3) S. oben S. 134 N. 3. 4) Auch in den Mittheil. aus der histor. Litteratur XXVI, 281 ff., wo er Dieterichs erstes Buch bespricht, geht er darauf nicht näher ein und sagt nur S. 284, der Beweis für Hermanns Verfasserschaft von S erscheine ihm noch nicht geschlossen. 5) Dass es sich um sämmtliche Quellen von S handelt, sagt Volkmar nicht ausdrücklich, aber es ergiebt sich aus seinen eigenen Darlegungen. 6) Ausserdem lässt Volkmar S. 105 ff. 111 ff. 119 Hermann noch zwei weitere Quellen heranziehen, die in S nicht benutzt seien, Hydatius und die Gesta pontificum, und namentlich darauf, dass Hydatius dem Verfasser von S fremd sei, scheint er Gewicht zu legen. Aber er befindet sich da in einem Irrthum, der um so schwerer begreiflich ist, als schon die Monumenten-Ausgabe den richtigen Sachverhalt angab. Her-

Wie Hermann gearbeitet haben müsste, wenn diese Annahme zuträfe, das will ich an zwei Stellen aus dem von ihm behandelten Zeitabschnitt erläutern, indem ich vorausschicke, dass diese nicht die einzigen ihrer Art sind, sondern dass ihnen sehr viele gleich- oder ähnlichartige an die Seite zu stellen wären.

Zum Jahre 492 (Anastasius 2) heisst es in S:

Theodericus Odoacrum insidias sibi molientem interemit et ipse occidentis regnum 30 annis tenuit.

Die Stelle ist aus zwei Quellen compiliert, nämlich aus Cassiodor chron. 1331:

Rex Theodericus Ravennam ingressus Odovacrem molientem sibi insidias interemit.

und Jordanis Rom. 349:

regnum gentis sui et Romani populi principatum prudenter et pacifice per triginta annos continuit.

Nun schreibt Hermann 492:

Theodericus Ravennae Odoacrum insidias sibi molientem peremit ac ipse occidentis imperium 30 annis optinuit.

Wenn Hermann so gearbeitet hat, wie Volkmar glaubt, so hat er hier S abgeschrieben, daneben aber dessen Quelle Cassiodor aufgeschlagen, lediglich um aus ihm das einzige Wort 'Ravennae' in den Bericht von S einzufügen.

Zum Jahre 403 hatte der Reichenauer Codex des Prosper (1225) die Notiz:

Carthaginense concilium habitum de Donatistis.

Daraus wird bei unseren beiden Chronisten:

S Arc. 8.	H 403.
Carthaginense concilium contra Donatistas habetur.	Carthagini concilium contra Donatistas habitum.

Aus einer gemeinsamen Quelle mit dem Wortlaute Carthaginense concilium contra Donatistas habitum würde sich die Gestaltung des Satzes in beiden Chroniken leicht und einfach erklären. Stellen wir aber uns auf den Standpunkt Volkmars, so müsste Hermann auch bei diesem einfachen und kurzen Satz ohne jeden sachlichen Gewinn zwei Quellen verarbeitet, aus Prosper das 'habitum'[1] bei-

---

mann hat, so viel ich sehe, den Hydatius überhaupt an keiner Stelle direct benutzt, sondern nur die Hydatius-Excerpte bei Fredegar II, 49 ff.; Fredegar aber hat auch in S noch Spuren, wenn auch nur geringen Umfanges, hinterlassen. 1) Das er nach der Theorie Dieterichs, der ihm auch S zuschreibt, noch dazu selbst vorher in 'habetur' verändert hätte!

behalten, S zu Liebe aber die Wortstellung verändert und 'contra Donatistas' statt 'de Donatistis' geschrieben haben.

Wer eine Arbeitsweise Hermanns, wie sie danach angenommen werden müsste, d. h. die sachliche und stilistische Ergänzung von S aus sämmtlichen Quellen von S, für möglich oder wahrscheinlich hält[1], dem kann ich nicht beweisen, dass sie unmöglich sei[2]. Aber mir wenigstens scheint diese Ansicht viel künstlicher und viel weniger glaublich als die von Volkmar so sehr perhorrescierte einer verlorenen Chronik, welche die Quelle von S und H gewesen wäre.

Weiter aber kommt in Betracht, dass wir bei der Annahme Volkmars auch für S Entstehung in Reichenau wenigstens für sehr wahrscheinlich halten müssten, während wir doch oben erkannt haben, dass es in Wirklichkeit in St. Gallen entstanden ist. Es sei nur daran erinnert[3], dass, wie Mommsen[4] bemerkt hat, S und H die einzigen mittelalterlichen Schriften sind, welche die Chronik Cassiodors benutzt haben, und dass die Ueberlieferung der letzteren ganz auf einem verlorenen, aber aus zwei Abschriften bekannten Reichenauer Codex beruht[5]. Nun wäre es ja nicht undenkbar, dass in St. Gallen eine dritte Abschrift dieses Codex existiert hätte, die, wie der Codex

---

1) Dieterich darf dies seinen Grundsätzen nach nicht thun. Sagt er doch sehr richtig (II, 155): Der Vorstellung, dass ein Chronist in einem bestimmten Berichte neben seiner Hauptquelle noch deren nahezu gleichlautende Vorlage oder Ableitung benutzt habe, um einzelne Worte daraus, sonst aber Nichts in die Fassung jener hineinzuflicken, begegnen wir öfters. Vereinzelt mag diese wunderliche Arbeitsweise vorkommen. In den meisten Fällen ist eine dahingehende Erklärung des Quellenzusammenhanges ein Nothbehelf, der den Anschein erweckt, als könnten sich moderne Kritiker den mittelalterlichen Compilator nicht unbeholfen und thöricht genug vorstellen. 2) Ich darf nicht verschweigen, dass sich für Volkmars Ansicht vielleicht auch geltend machen liesse, was wir 1885 (also viele Jahre nach dem Erscheinen meines ersten Aufsatzes) durch E. Dümmler (Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV, 195 ff.) über das Verfahren Hermanns bei seiner Bearbeitung des Martyrologiums Notkers — also gleichfalls einer in St. Gallen entstandenen Schrift — erfahren haben. Dümmler hat festgestellt, dass hier in der That Hermann das Werk seines Vorgängers durch ein Zurückgreifen auf dessen Quellen erweitert habe. Aber einmal scheint es sich dabei nur um wenige Quellen (Gregor von Tours, Hraban, Ado) zu handeln, sodann scheinen die Erweiterungen aus diesen Quellen sachlicher und nicht, wie oft in unserem Fall angenommen werden müsste, blos stilistischer Natur zu sein. 3) Vgl. Dieterich I, 41 und oben S. 134 N. 3. 4) Chron. minora I, 363 N. 1. Marianus Scotus und die Ann. Disib. haben nur die Consularia des Cassiodor benutzt, Chron. minora II, 118 f. 5) Ebenso benutzen beide Prosper in der Fassung dieses Reichenauer Codex.

selbst, verloren gegangen wäre: aber irgend welche Spuren einer solchen St. Galler Copie haben sich doch nicht erhalten; und einfacher erscheint mir also auch aus diesem Grunde die Annahme, dass S ein in St. Gallen angefertigtes Excerpt aus einer in Reichenau entstandenen Chronik darstellt.

Glaube ich somit nach wie vor die Hypothese, dass auch für die älteren Partien von S und H — über die späteren rede ich weiter unten — eine in Reichenau bald nach 1044 entstandene Chronik zu Grunde gelegt sei, der von Volkmar aufgestellten vorziehen zu müssen[1], so kann ich doch nicht umhin, ihm auch für diesen Fall ein Zugeständnis zu machen. Seine Untersuchung der in meiner ersten Arbeit vor 23 Jahren kaum beachteten früheren Abschnitte von S und H, hat mich, nachdem ich deren Prüfung nachgeholt habe, darüber belehrt, dass ich in jedem Falle Hermanns Antheil an der seinen Namen tragenden Chronik früher unterschätzt habe[2]. Wie weit die Chronologie in H, die eine sehr bedeutende Arbeitsleistung erfordert haben muss, von ihm selbst herrührt oder wie weit sie auf die von mir angenommene ältere Chronik zurückgeht, lässt sich wohl nicht mit voller Sicherheit feststellen; doch dürfte auch hier sein Verdienst nicht ganz gering anzuschlagen sein. Sodann aber ist das Verhältnis von H zu S der Art, dass auch, wenn meine Annahme einer älteren Chronik zutrifft, daneben doch noch die unmittelbare Benutzung einiger, wenn auch keineswegs — und der Unterschied ist wesentlich — aller primären Quellen angenommen werden muss. So muss H jedenfalls mehrfach den Reichenauer Prospertext direkt herangezogen haben, den freilich auch die gemeinsame Quelle schon gekannt hat; und auch eine unmittelbare Benutzung des Liber pontificalis und der Fredegar-Compilation

---

1) Auch für diese Auffassung ergiebt die im Excurs angestellte Untersuchung eine weitere und sehr gewichtige Unterstützung. — Was Volkmar, Mittheil. aus der histor. Litteratur XXVI, 284 weiter gegen diese Annahme einwendet — dass wir kein direktes Zeugnis für die Existenz der angenommenen verlorenen Quelle besitzen, dass ihr Titel in keinem Bibliothekskatalog der grösseren schwäbischen Klöster und in keiner gleichzeitigen Notiz genannt werde — ist ganz ohne Belang. Mit demselben Rechte liesse sich die einzige Existenz der verlorenen Ann. Hersfeldenses, Nienburgenses, Patherbrunnenses und so mancher anderen Quelle bestreiten, die doch von der neueren Forschung mit voller Sicherheit erwiesen ist. 2) Vgl. was ich in dieser Beziehung schon vor Volkmars Arbeit, mich selbst berichtigend, im N. A. VIII, 189 N. 1 bemerkt habe.

sowie noch einiger anderen Quellen in H ist theils sicher, theils mindestens wahrscheinlich.

Ist somit Hermanns historiographisches Verdienst, wie ich zugebe, höher einzuschätzen als ich früher geglaubt habe, so verliert damit die Frage, ob für die älteren Partien von S und H eine gemeinsame Quelle in der Gestalt einer grösseren, in Reichenau entstandenen Weltchronik anzunehmen sei, an Bedeutung. Diese Frage ist aber überhaupt hauptsächlich nur von litterarhistorischem Interesse. Denn für die heutige Geschichtsforschung sind diese älteren Partien beider Chroniken, abgesehen von ihren lokalen Notizen aus St. Gallen und Reichenau und ganz wenigen anderen, ohne jeden Werth, da sie nur auf uns erhaltene primäre Quellen zurückgehen. Finden wir dann etwa seit dem Ausgang des 9. Jh. einige kleinere, auch reichsgeschichtlich bemerkenswerthe Nachrichten in H, die anderweit nicht oder nicht so überliefert sind[1], so fehlen diese, die auf ältere verlorene Quellen zurückgehen müssen, sämmtlich in S, und die Frage, ob sie schon vor der Zeit Hermanns oder erst durch ihn in ein Reichenauer Geschichtswerk Aufnahme gefunden haben, ist weder sicher zu entscheiden noch von grösserer Bedeutung.

Mit dem Anfang des 10. Jh. versiegen dann die Fulder Annalen, bis dahin die Hauptquelle Hermanns; die Nachrichten des Reichenauer Mönches, die wir auf uns erhaltene Schriften nicht zurückzuführen vermögen, werden von da ab immer zahlreicher und wichtiger; sie beziehen sich auch in immer zunehmendem Masse nicht bloss auf die lokale, sondern auf die allgemeine Reichsgeschichte. Für diese Zeit nun leitet Dieterich[2] den Haupttheil der Nachrichten in S und H aus verlorenen Reichenauer Annalen ab, deren Existenz er bis zum J. 966 nachgewiesen zu haben, von da ab mit Sicherheit vermuthen zu können glaubt. Für die Zeit von 1024—1041 sollen diese Reichenauer Annalen, nachdem sie durch ihren Verfasser oder einen Späteren[3] mit einem ungeschickten Excerpt aus Wipo[4] verbunden worden waren[5], auch von

1) Dahin gehören etwa die Notizen über die Gruftstätten Karls II. (falsch) zu 877, Karlmanns zu 880, Karls III. zu 888, sowie Nachrichten zu 895. 896. 897. Vgl. Dieterich I, 166 N. 3. 2) I, 237 für die Zeit von 900—966; I, 239 für die zweite Hälfte des 10. und den Anfang des 11. Jh. 3) I, 161. 4) Auf dies angebliche Wipo-Excerpt kommen wir im nächsten Abschnitt dieser Untersuchungen zurück. 5) I, 88 lässt Dieterich die Ann. Aug. nur etwa bis zum J. 1020 fortgeführt und das Wipo-Excerpt, annalistisch geordnet und mit kurzen Zusätzen versehen.

dem Verfasser des Abschnittes 1025 ff. der Ann. Sangallenses maiores benutzt sein. Aus diesen Annalen von Reichenau liess nun Dieterich (nach I, 30 ff. 66) früher S und H erst durch Vermittelung von Hermanns famosem 'Handexemplar' schöpfen[1]; wie er jetzt, nachdem er genöthigt worden ist das Handexemplar fallen zu lassen, das Verhältnis der beiden erhaltenen Quellen zu der verlorenen auffasst, darüber hat er sich in seinem zweiten Buch nicht ausführlich ausgesprochen, doch muss man (nach II, 163) wohl annehmen, dass er es sich ebenso vorstellt, wie das Verhältnis zu den übrigen Hauptquellen beider Chroniken. S ginge danach unmittelbar auf die Ann. Augienses zurück, H aber auf S und jene Annalen.

Wir stellen zunächst fest, dass die verlorenen Reichenauer Annalen Dieterichs — wenn wir einstweilen von dem Verhältnis zu Wipo absehen und nur dasjenige zu S, H und den Ann. Sang. 1025 ff. ins Auge fassen — für die Zeit von 900 an genau die Function erfüllen, welche nach meiner Theorie die 'schwäbischen Reichsannalen', wie ich sie früher, oder die 'schwäbische Weltchronik', wie ich sie später genannt habe, erfüllen sollten. Zwischen meiner lange vor Dieterich begründeten Auffassung und derjenigen Dieterichs selbst besteht also volle Uebereinstimmung darin, dass nur durch die Annahme einer verlorenen Quelle das Verhältnis dieses Abschnitts von S zu H und zu den Ann. Sang. 1025 ff. befriedigend zu erklären sei[2]; wie ich schon oben gesagt habe, bin ich mit Dieterich jetzt auch darin einverstanden, dass diese Quelle in Reichenau entstanden sein muss[3]. Dieterichs Auffassung unterscheidet sich also, was diesen späteren

---

daran angefügt sein. Nach I, 244 f. sollen aber die Annalen mindestens bis 1041 fortgeführt gewesen und das Wipo-Excerpt nachher damit verbunden (in das in Reichenau vorhandene Exemplar dieser Annalen eingetragen) sein. 1) Wenn Dieterich II, 142 betont, er habe schon in seinem ersten Buche S für die erste Redaction der Chronik Hermanns erklärt, so liegt der Nachdruck hier auf dem Wort 'Redaction'. Der erste Entwurf der Chronik war für Dieterich I, 50 das 'Handexemplar' und S nur ein Auszug daraus. 2) Dieser Erkenntnis würde sich auch Volkmar nicht verschliessen können, wenn er seine Untersuchung auf diese späteren Abschnitte von S und H ausgedehnt hätte. 3) Deshalb ist es ohne Belang, wenn Dieterich II, 160 (vgl. auch I, 42), um Hermanns Anrecht auf die Autorschaft von S darzuthun, bemerkt, wenn S nicht von Hermann verfasst wäre, so würde dieser, der sonst, soweit er sie kannte, seine Gewährsleute citiert habe, seinen Hauptgewährsmann, seinen wenige Jahre vor ihm in Reichenau schreibenden Klosterbruder stillschweigend übergangen haben. Erstens nämlich stehen jene Citate grossentheils schon

Abschnitt angeht (immer abgesehen von Wipo, über den später zu handeln sein wird), von der meinigen eigentlich nur dadurch, dass er die verlorene gemeinsame Quelle als eine annalistische, im wesentlichen wohl gleichzeitig geschriebene ansieht, während ich sie als ein um 1044 entstandenes Werk betrachtete[1]. Ja ich könnte, ohne von meinen früheren Ansichten irgend etwas zurückzunehmen, sogar die Existenz verlorener Ann. Augienses an sich ohne weiteres zugeben. Denn dass die Reichschronik noch auf andere verlorene Quellen zurückgehen müsse, war auch mir schon bei Abfassung meines ersten Aufsatzes vollkommen klar[2]; nur meinte ich vorsichtiger zu sein, wenn ich mich einer Vermuthung über deren Herkunft enthielte. Ich glaube auch jetzt noch daran recht gethan zu haben, würde aber die Vermuthung, dass zu diesen Quellen auch annalistische Aufzeichnungen aus Reichenau gehört hätten, schon früher nicht als unmöglich bezeichnet haben und will das auch jetzt nicht thun. Wohl aber muss ich auch jetzt noch gegen Dieterich an der Ueberzeugung festhalten, dass solche Annalen, wenn sie überhaupt existiert haben[3], nicht die unmittelbare Quelle von S, H und den Ann. Sang. 1025 ff. gewesen sind, sondern dass diese in einem erst nach 1040 abgeschlossenen Werke zu suchen ist.

Zu meinem Urtheil, dass die werthvollen Nachrichten, welche ich dem letzten Abschnitt der verlorenen Quelle zuschrieb, in dieser selbst nicht gleichzeitig aufgezeichnet sein könnten, hatte mich die Ansicht bestimmt[4], dass in der verlorenen Quelle die erst 1040 oder 1043 abgeschlossenen Ann. Hildesheimenses maiores schon benutzt

---

in S, zweitens aber würde der Einwand ebenso auf das Verhältnis Hermanns zu den Reichenauer Annalen passen; wenigstens den Verfasser ihres letzten Theiles und den Wipo-Excerptor müsste Hermann gekannt haben. 1) Unbegreiflich ist es mir deshalb, wenn Dieterich II, 157 sagt: 'für eine ältere Generation schwäbischer Chroniken fehlt der Raum. Das Verhältnis von H zu S (Dieterich: E) .... muss ohne Zuhilfenahme verlorener Quellen erklärt werden'. Da er nach II, 169 an seiner Ansicht über die von Hermann benutzten Ann. Augienses festhält, erklärt er ja selbst das Verhältnis von H zu S, wenigstens für die Zeit von 900 bis 1041 nur durch die Annahme einer verlorenen Quelle, eines älteren Reichenauer Geschichtswerkes. Oder sollte er hier den Nachdruck auf das Wort 'Chroniken' legen wollen? Das wäre doch ein blosses Spiel mit Worten! 2) Vgl. N. A. II, 586. 3) Das hat für die ältere Zeit zuletzt Kurze, N. A. XXIV, 428 ff., untersucht und sich wesentlich anders als Dieterich entschieden. Andere Bedenken hat Brandi a. a. O. S. 104 geäussert. Es ist für meine Zwecke nicht erforderlich, auf das verwickelte Problem einzugehen. 4) Vgl. N. A. II, 586.

seien[1]. Dem gegenüber hat Dieterich in seinem ersten Buch[2] die Benutzung der Ann. Hild. maiores in der verlorenen Quelle überhaupt in Abrede gestellt: freilich nicht mit voller Entschiedenheit, da er die Möglichkeit, dass der Reichenauer Wipo-Excerptor auch die Hildesheimer Annalen zur Hand gehabt habe, nicht ganz verwerfen will, obwohl er die Wahrscheinlichkeit für sehr gering hält[3]. Leider ist es mir nun durch Dieterichs jüngstes Buch unmöglich gemacht, gegenwärtig auf diese Frage einzugehen; Dieterich hat hier die einstige Existenz reicherer Hildesheimer Annalen, an die er früher selbst glaubte, überhaupt in Abrede gestellt und die diesen früher zugeschriebenen Nachrichten auf andere, von ihm angenommene verlorene Quellen vertheilt. Diese neuen Hypothesen bedürfen zunächst einer Nachprüfung, auf die ich mich um so weniger einlassen kann, da sie über kurz oder lang von anderer, sehr competenter Seite erwartet werden darf[4] und da sie ohne eine abermalige Untersuchung der Pariser Hs. der Hildesheimer Annalen nicht ausgeführt werden kann. Erst wenn diese Nachprüfung erfolgt ist, kann die Untersuchung über das Verhältnis von S und H zu den bisher den Ann. Hildesheim. mai. zugeschriebenen Nachrichten wieder aufgenommen werden.

Vielleicht aber können wir auf einem anderen Wege der Frage, die uns beschäftigt, etwas näher kommen. Neben den Reichenauer Annalen nämlich nimmt Dieterich doch noch einige andere Quellen für Hermanns Chronik an: drei Kataloge (der Päpste, der Aebte von Reichenau und von St. Gallen), die Vita Udalrici, endlich den mit 1024 endenden Abschnitt der Ann. Sangallenses. Ich untersuche nun in diesem Zusammenhange nicht, ob die Ausscheidung anderer Schriften: Regino's, des Cont. Reginonis, der Ann. Heremi[5], Einsidl., der Vita Brunonis, u. s. w. aus dem Kreise der von Hermann benutzten

---

1) Der Grund wäre allerdings nicht entscheidend, wenn man die Excerpte aus den Ann. Hildesheimenses maiores in der Weise nachträglich mit den Ann. Aug. verbunden sein liesse, wie Dieterich das für seine angeblichen Wipo-Excerpte annimmt. 2) I, 253 ff. 3) Bei Dieterich II, 75 ist von dieser früher offen gelassenen Möglichkeit gar keine Rede mehr. 4) Vgl. Holder-Egger in der Vorrede zur Lampert-Ausgabe S. XXXVI. 5) Auf das Verhältnis der Ann. Heremi zu S und H, bezw. ihrer Quelle, gedenke ich gelegentlich zurückzukommen. Ich habe vor einigen Jahren in Einsiedeln die beiden in Betracht kommenden Hss. eingesehen und dabei einige, die Angaben von Pertz berichtigenden Beobachtungen gemacht. Aber meine Notizen reichen nicht aus, um alle

Quellen zu Recht besteht; ich halte mich, um die Untersuchung nicht unnöthig zu complicieren, einfach an das, was Dieterich zugiebt, und ziehe daraus Schlüsse. Vor allem kommt es dabei auf die Ann. Sangallenses an. Nach Dieterichs früheren Annahmen konnten die in H und S sich findenden Nachrichten, die aus den Ann. Sangall. bis 1024 stammen, diesen durch Hermanns 'Handexemplar' vermittelt sein. Davon kann jetzt keine Rede mehr sein; und es fragt sich also nun, ob sie direct von S und dann — neben S — von H benutzt sein können, wie Dieterich das für die meisten anderen den beiden Chroniken gemeinsamen Primärquellen jetzt annehmen muss, oder ob eine solche Annahme auf Schwierigkeiten stösst.

Ich stelle zunächst fest, dass Dieterich (I, 235) eine Benutzung der Sangallenses in S und H für die J. 864. 871. 912. 916. 920. 925. 944. 946. 948. 990. 991. 1022 für sicher, zu 919. 968. 978. 995. 1005 — im ganzen also an 17 Stellen — für möglich hält. Dazu kommen dann 9 Stellen (872. 883. 889. 921. 924. 933. 976. 990. 1001), an denen die Benutzung der Sangallenses in S allein kenntlich sein soll[1]; es handelt sich bei den letzteren Stellen ausschliesslich um Angaben über den Abtswechsel in St. Gallen, die in H nicht aus den Ann. Sangall., sondern aus einem Katalog stammen, der in S nicht herangezogen ist. Dieser Katalog war dem ältesten der uns erhaltenen Abtskataloge des Klosters, der seinerseits aus dem Ende des ersten Drittels des 11. Jh. stammt[2], nahe verwandt, aber unabhängig von ihm; ein Fehler, den alle uns erhaltenen Kataloge aufweisen, die Zuweisung von 35 Regierungsjahren an Werdo, war in ihm vermieden; allerdings sind auch die 25 Regierungsjahre Werdo's bei Hermann nicht ganz genau berechnet[3].

Fragen zu beantworten, die an die Hss. zu stellen sind; und da diese nicht versandt werden, so werde ich erst nach abermaligem Besuch des Klosters auf die Sache näher eingehen können. 1) Zu dieser Liste bemerke ich gleich, dass zu 883 die Ann. Sang. nicht blos in S, sondern auch in H benutzt sind, wie die Worte 'petente Hardmoto' (Ann. Sang.: ex petitione Hartmoti; S: peticione Hartmöti) beweisen. Ferner muss es statt 889 vielmehr 890 heissen. Dagegen ist zu 925 Benutzung der Ann. Sang. nur in S ganz sicher, die Nachricht in H kann auf die Vita Wiboradae c. 29—33 zurückgehen, die H hier sicher vor Augen gehabt hat; wenn Dieterich ihre Benutzung durch Hermann in Abrede stellt, ist er im Irrthum. 2) Vgl. Meyer von Knonau in Mittheil. zur vaterl. Gesch. N. F. I, 125 ff.; MG. SS. XIII, 327. 3) Vgl. Meyer von Knonau, Mittheil. zur vaterl. Gesch. N. F. III, 22 N. 53.

Durch die Benutzung dieses Katalogs ist nun Hermann zu einer sehr irrigen Ansetzung der Regierungszeit einiger Aebte des 10. Jh. verleitet worden. Er fand in ihm — wie in den uns erhaltenen Katalogen — hinter einander genannt die Aebte Thieto (Dieto) mit einer Regierungszeit von beinahe 10 Jahren, Cralo (Gralo) mit beinahe 17 Jahren, Anno mit mehr als einem Jahre, Burchard mit 13 Jahren[1] und setzte, indem er die Regierungszeiten zu diesen Zahlen abrundete, danach den Amtsantritt Thieto's zu 933, Cralo's zu 943, Anno's zu 959 und Burchards zu 960. Er wusste also offenbar nicht, dass der Katalog die Folge der Aebte zwar an sich richtig, aber nicht vollständig angegeben hatte, indem hier nicht zu ersehen war, dass die Regierung Anno's derjenigen Cralo's nicht folgt, sondern sie unterbricht. Cralo war im J. 953 durch Herzog Liudolf aus dem Kloster verdrängt und durch Anno ersetzt worden; erst nachdem dieser am 1. December 954 gestorben war, konnte Cralo zurückkehren und regierte nun das Kloster bis zu seinem Tode 958. Während also Hermann Cralo von 943—959 und Anno von 959—960 regieren lässt, war der letztere in Wirklichkeit von 953—954 Abt[2]. Es ist völlig unglaublich, dass Hermann diesem Irrthum hätte verfallen können, wenn er bei der Abfassung seiner Chronik die St. Galler Annalen vor sich gehabt hätte; denn diese verschweigen zwar den eigentlichen Zusammenhang der Thatsachen, aber sie erwähnen zu 953, dass Anno das Regiment in dem Kloster übernommen habe, berichten zu 954 seinen Tod und sagen zu 958 ausdrücklich, dass nach Cralo's Tode Burchard sein Nachfolger geworden sei — Angaben, die den Chronisten, wenn er sie gekannt hätte, nothwendig auf das irrige seiner Ansätze hätten aufmerksam machen müssen[3].

Dafür aber, dass bei der Ausarbeitung von H die Ann. Sangall. nicht herangezogen worden sind, spricht nun auch noch anderes. Aus der oben gegebenen Liste ergiebt sich, dass in H an keiner Stelle die Annalen benutzt sind, an der das nicht auch in S der Fall ist. Eine Vergleichung des Wortlautes der Annalen mit S und H

1) Der älteste erhaltene Katalog giebt Dieto 9 Jahre 7 Monate 4 Tage, Cralo 16 Jahre 9 Monate, Anno 1 Jahr 2 Monate und 8 Tage, Burchard 13 Jahre und 2 Wochen. 2) Vgl. Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 225. 243. 299; Henking in Mittheil. zur vaterl. Gesch. N. F. IX, 287 f. 3) Auch andere Abweichungen Hermanns von den Ann. Sangall. kommen in bezug auf die Ansetzung der Aebte von St. Gallen vor; doch sind sie nicht von gleicher Bedeutung für unsere Frage.

zeigt ferner, dass an keiner Stelle, einzig den Bericht zu 1022 ausgenommen, H den Annalen sachlich und nur an zwei unten noch zu besprechenden Stellen formell ein wenig näher steht als S, während wiederum S sich einige Male enger an die Annalen anschliesst als H und ebenso mehrfach S und H übereinstimmend von den Annalen abweichen. Wäre nicht der Bericht zu 1022, so würde dieser Sachverhalt sich durch die Annahme befriedigend erklären lassen, dass H seine aus den Ann. Sang. stammenden Nachrichten, ohne diese selbst zu benutzen, lediglich durch Vermittelung von S bezogen hätte: aber eben der Bericht zu 1022, in welchem H den Annalen viel näher kommt als S und viel mehr aus ihnen entlehnt hat, macht diese Annahme unmöglich. Will man nun nicht glauben, dass Hermann bei der Abfassung seiner Chronik die Sangallenses zwar vor sich gehabt, aber weder den oben erörterten (allerdings nur scheinbaren) Widerspruch zwischen ihnen und seinem Katalog beachtet, noch dieser reichlich fliessenden Quelle irgend eine sachliche Notiz, ausser der einzigen zu 1022, entlehnt hätte, die er nicht schon in S finden konnte, so bleibt nichts anderes übrig als die Annahme, dass die aus diesen Annalen stammenden Notizen ihm nicht direct, sondern durch Vermittelung einer ihm mit S gemeinsamen Quelle zugekommen sind, die den Bericht zu 1022 bereits in ausführlicherer Fassung enthielt. Dafür sprechen nun aber auch die beiden oben schon erwähnten Stellen, an denen H dem Wortlaut der Annalen näher zu stehen scheint als S. Man vergleiche

968. Ann. Sangall.: Hoc anno eclypsis solis facta est XI. kal. ianuarii, luna XXVIII, hora diei tertia.

S.	H.
Eclypsis solis XI. kal. decembris.	Eclipsis solis XI. kal. decembris facta.

Das abweichende Monatsdatum beweist den näheren Zusammenhang von S und H; es beruht auf einem Fehler[1], den H hätte vermeiden können, wenn er die Ann. Sangallenses eingesehen hätte.

978. Ann. Sangall.: Contra quem (Lotharium regem Francorum) statim Otto triginta milia equitum in Franciam duxit.

1) Denn die Sonnenfinsternis des Jahres 968 fand wirklich am 22. December statt und nicht am 21. November; vgl. Dümmler, Jahrb. Otto's I. S. 458 N. 4. Keine der uns erhaltenen Schriften, die sonst von jener Sonnenfinsternis berichten, hat den Fehler; keine gehört zu den Quellen Hermanns.

S.	H.
Otto *imperator* contra Lotharium regem *Gallias* invadit.	Otto *imperator* contra Lotharium regem in *Gallias* duxit exercitum.

Ausgeschlossen scheint mir — in Anbetracht der Abweichung des Datums an der ersten Stelle — die Annahme, dass Hermann die Ann. Sangall. aufgeschlagen habe, um aus ihnen die beiden Worte 'facta' und 'duxit' in den Bericht von S einzuflicken[1]. Nicht mit gleicher Sicherheit will ich die Möglichkeit ausschliessen, dass die Aufnahme der beiden Worte, durch die der Bericht von H dem der Annalen näher kommt, auf Zufall beruhen könne. Ungleich einfacher aber scheint es mir auch hier zu sein, den Zusammenhang aus der Benutzung einer gemeinsamen Quelle zu erklären, die beide Berichte in der Fassung von H enthielt und in S, nach der Gewohnheit dieser Schrift, verkürzt wurde. Wer sich erinnert, dass über die Nothwendigkeit der Annahme einer gemeinsamen verlorenen Quelle von S und H für das Gros ihrer Nachrichten aus dieser Zeit überhaupt kein Zweifel besteht, wird derselben Quelle gewiss auch diese Notizen zuweisen.

Soweit überhaupt in diesen Dingen ein Schluss zulässig ist, glaube ich im vorstehenden wahrscheinlich gemacht zu haben, dass die den Ann. Sangallenses entnommenen Excerpte schon der gemeinsamen Quelle von S und H angehört haben. Dasselbe gilt aber m. E., worauf ich nun nicht im einzelnen eingehen will, auch von dem Reichenauer Abtskatalog, der keine blosse Aufzählung von Namen und Regierungszeiten war, sondern auch andere Notizen aus der Geschichte des Klosters enthielt, und für einen Papstkatalog hat es Dieterich wenigstens in seinem ersten Buche — allerdings in bezug auf das 'Handexemplar' — ausdrücklich zugestanden[2].

Nun wäre es ja an sich wohl möglich, dass alle diese Bestandtheile mit Reichenauer Annalen erst nach 1040 zu einem Werke zusammengearbeitet wären[3]. Dann käme aber gerade eine solche Schrift heraus, wie ich sie als gemeinsame Vorlage von S und H in meiner ersten Arbeit über diese Quellengruppe gefordert hatte. Ob diese Schrift

1) Dieterich wird das gewiss nicht annehmen, vgl. oben S. 159 N. 1. 2) I, 53 N. 14. 3) So wie Dieterich selbst die Verarbeitung seiner angeblichen Wipo-Excerpte mit jenen Annalen annimmt.

den letzten Theil einer verlorenen, mit Christi Geburt beginnenden Reichschronik bildete, deren Existenz ich oben wahrscheinlich gemacht zu haben glaube, oder nicht, ist für die Beurtheilung und Verwerthung des Theiles von ihr, der allein historische Wichtigkeit hat, vollkommen gleichgiltig. Dieterichs Untersuchungen über die schwäbischen Geschichtsquellen, die seiner Meinung nach mein ganzes System umgeworfen haben, haben also vielmehr lediglich die Richtigkeit meiner wichtigsten Annahmen geradezu bestätigt; sie haben sie ergänzt nur durch die Entscheidung, dass die verlorene Quelle in Reichenau entstanden sei, während ich früher die Wahl zwischen Reichenau und St. Gallen offen gelassen hatte; sie sind im übrigen als durchaus irrig erkannt worden, insoweit sie, von meiner Auffassung abweichend, nachweisen wollten, dass auch S aus Reichenau stamme und von Hermann verfasst sei. Die vielfachen Recensionen von Hermanns Chronik, an die Dieterich glaubt, sind ein Phantasiebild des Gegners, das der kritischen Prüfung ebensowenig Stand gehalten hat, wie seine früheren Darlegungen über die Würzburger Chronik und das famose 'Handexemplar'. Hermann von Reichenau hat nur eine Chronik geschrieben, und das ist die uns erhaltene, längst bekannte, an der er allerdings, wie ich oben — auf Grund von Volkmars und meinen eigenen Untersuchungen — bereits bemerkt habe, ein nicht unerheblich grösseres Verdienst hat, als ich früher annahm.

Damit ist das Kartenhaus, das der Gegner in seinem zweiten Buche aufgebaut hat, zusammengebrochen, wie das der ersten Schrift durch meinen Nachweis über die Entstehung des Chron. Wirziburgense. Zu erledigen bleibt nun noch die Nachprüfung der Aufstellungen Dieterichs über das Verhältnis Wipo's zu Hermann und seiner Vorlage, über die angeblichen Gesta Chuonradi et Heinrici Hermanns und über die Quellen der Abschnitte von Otto's von Freising Chronik, die sich mit den beiden ersten Saliern beschäftigen. Das sei zwei weiteren Abschnitten dieser Untersuchungen vorbehalten. Ich glaube auch hier in der Lage zu sein, nicht nur negativ die Irrthümer Dieterichs als solche nachzuweisen, sondern auch positiv die Forschung ein wenig weiterzuführen und die wichtigsten meiner früheren Annahmen durch neue beweiskräftige Argumente zu stützen. Darin liegt wenigstens ein gewisser Trost bei der höchst unerfreulichen Arbeit, zu der mich Dieterichs Bücher sehr gegen meinen Wunsch genöthigt haben.

Excurs über die in dem Chron. Suevicum universale vorangestellte Abschrift aus Beda's grösserer Chronik.

Während, wie oben bereits betont wurde, Hermanns Chronik mit Christi Geburt beginnt, hebt das Chron. Suevicum universale mit einer ziemlich wörtlichen, nur im Anfang durch Fortlassung der ersten Paragraphen verkürzten Abschrift von Beda's grösserer Chronik, also mit Erschaffung der Welt an. Diese ist fortgeführt bis auf Domitian und bricht, ohne dass dafür irgend ein vernünftiger Grund zu erkennen wäre, mitten in der Geschichte dieses Kaisers bei § 302 der Ausgabe Mommsens ab, worauf dann — in wesentlicher Uebereinstimmung mit Hermann — die Erzählung abermals mit Christi Geburt, d. h. mit dem 42. Jahre des Kaisers Augustus, einsetzt. Da das nun folgende zum grossen Theil aus Hieronymus und Beda compiliert ist, Hieronymus aber auch die Hauptquelle Beda's ist, sind also in dem mit Christi Geburt beginnenden Abschnitt zahlreiche Nachrichten wiederholt, die schon in dem vorangehenden bis auf Domitian reichenden Abschnitt gegeben waren[1].

Dass Hermann in so gedankenloser Weise verfahren sei, wie der Verfasser von S hier verfahren ist, wird von vornherein nicht sehr wahrscheinlich erscheinen, und es liegt hier also ein neues Argument gegen die von Dieterich behauptete Autorschaft Hermanns von S vor. Aber es ist weiter überhaupt schwer glaublich, dass derselbe Mann, der die Abschrift aus Beda anfertigte, auch der Verfasser — im eigentlichen Sinne — des mit Christi Geburt anhebenden Abschnittes gewesen sei. Dagegen spricht nicht nur das Unsinnige des ganzen zu den erwähnten Wiederholungen führenden Verfahrens, sondern insbesondere die völlig verschiedene Art der Behandlung der Quellen in dem mit Erschaffung der Welt und in dem mit Christi Geburt beginnenden Abschnitt. Denn während in dem ersteren, wie schon gesagt, Beda fast wörtlich copiert ist, sind in dem zweiten dieselben Nachrichten, mögen sie aus Beda oder Hieronymus stammen, vielfach wesentlich verändert, verkürzt und stilistisch umgestaltet. Man betrachte gleich den ersten Satz, der sich zur Vergleichung

1) Dass die Voranstellung der Abschrift aus Beda nicht etwa bloss eine Besonderheit der von Sichard benutzten Hs. ist, ergiebt sich aus der Vergleichung des Göttweiher Codex und Bernolds (SS. V, 400). Auch die Chronik von Muri hat diesen Abschnitt.

darbietet. Er lautet bei Beda § 268: 'anno Caesaris Augusti XLII., a morte vero Cleopatrae et Antoni, quando et Aegyptus in provinciam versa est, anno XXVII. olympiadis centesimae nonagesimae tertiae anno tertio, ab urbe autem condita anno DCCLII, id est eo anno, quo compressis cunctarum per orbem terrae gentium motibus firmissimam verissimamque pacem ordinatione dei Caesar composuit, Iesus Christi filius dei sextam mundi aetatem suo consecravit adventu'. Dies ist in dem ersten Abschnitt von S[1] vollkommen wörtlich und fast ohne jede Abweichung wiederholt; dagegen heisst es in dem zweiten Abschnitt von S[2]: 'Anno XLII. Octaviani Augusti Caesaris, ex quo anno Aegyptus in provinciam redacta est et Cleopatra cum Antonio victa XXVIII.[3] anno, ab urbe vero condita DCCLII, olympiadis CXCIII. anno III. dominus noster Iesus Christus in Bethleem Iuda nascitur'[4]. Hier ist also nicht bloss der Wortlaut Beda's durch Umstellung, Verkürzung und Einsetzung anderer Ausdrücke abgewandelt und ein aus Hieronymus entlehnter Ausdruck angefügt, sondern auch die Berechnung Beda's ist in einem Punkte abgeändert worden. Wenn es weiter bei Hieron. 2020 heisst: 'Herodes morbo intercutis aquae et scatentibus toto corpore vermibus miserabiliter et digne moritur', und dies bei Beda 269 wörtlich wiederholt wird, der nach Hieron. 2021/9 hinzufügt: 'pro quo substitutus ab Augusto filius eius Archelaus regnat an. VIIII, id est usque ad ipsius Augusti finem', so kehrt auch dieser ganze Bedasatz in dem ersten Theile von S fast in dem gleichen Wortlaut wieder; in dem zweiten Theile von S aber liest man, wörtlich übereinstimmend mit H: 'Herodes rex Iudaeae cum magno cruciatu moritur, pro quo Archelaus regnavit annis IX'. Ein ähnliches Verhältnis zu den Quellen geht durch den ganzen mit Christi Geburt beginnenden Abschnitt von S hindurch; man vergleiche etwa noch Beda (§ 295 = Hier. 2085): 'Vespasianus an. IX, m. XI, d. XXII. Hic apud Iudaeam imperator ab exercitu appellatus' u. s. w., womit der erste Theil von S wieder buchstäblich übereinstimmt, mit: 'Vespasianus in Iudaea pugnans imperator ab exercitu constituitur' im zweiten Theile von S und bei Hermann 70.

---

1) Vgl. Sichard f. 174'. 2) Sichard f. 175'; vgl. Herim. SS. V, 74. 3) Diese sachliche Abweichung — XXVIII. statt XXVII. —, die auf Rufinus zurückgeht und durch H bestätigt wird, verdient besondere Beachtung. 4) Die letzten Worte aus Hieronymus 2015 ed. Schoene S. 145: Iesus filius dei in Bethleem Iudaeae nascitur.

Während ich für diese auffallende Erscheinung keine ausreichende Erklärung weiss, wenn man mit Dieterich und Volkmar annimmt, dass S ein selbständig aus den Urquellen compiliertes Werk sei, erklärt sie sich auf das einfachste, wenn man meiner Auffassung darin zustimmt, dass S vielmehr in der Hauptsache lediglich ein Excerpt aus einer anderen, ihm schon fertig vorliegenden Chronik darstellt. Begann diese, wie H, mit Christi Geburt, so begreift es sich leicht, dass der Verfasser von S den Wunsch hegte, seine Quelle am Anfang zu vervollständigen und bis auf die Erschaffung der Welt zurückzugehen. Er griff zu diesem Behuf zu Beda's Chronik und schrieb diese wörtlich ab; und es wird uns bei seiner Gedankenlosigkeit, die wir zur Genüge kennen gelernt haben, nicht Wunder nehmen, dass er, einmal bei der Arbeit, diese über den Anfangspunkt der Hauptchronik, die er ergänzen wollte, hinaus fortsetzte: erst als er bis zu Domitian gekommen war, ward er dessen inne, brach nun an ganz unpassender Stelle sein Copistenwerk ab und kehrte zu seiner Hauptquelle zurück, die er im Anfang wahrscheinlich ebenfalls ziemlich wörtlich abgeschrieben hat.

Ich entnehme somit aus dem Verhältnis des ersten zum zweiten Abschnitt von S eine neue und willkommene Bestätigung für meine Auffassung in doppelter Beziehung: einmal dafür, dass S nicht auf Hermanns Conto zu setzen ist, sodann dafür, dass der Verfasser von S nicht unmittelbar nach den Urquellen gearbeitet hat, sondern dass ihm eine ältere, mit Christi Geburt beginnende Chronik vorlag, die auch Hermann benutzt hat. Aber diese Auffassung wird nun noch eine weitere sehr werthvolle Stütze erhalten, wenn es gelingt zu zeigen, dass die Abschrift aus Beda, welche den ersten Abschnitt von S bildet, nicht in Reichenau, sondern in St. Gallen entstanden ist, wohin wir ja die Entstehung von S schon aus einem anderen Grunde verwiesen haben. Dies aber wird dargethan werden können, wenn sich beweisen lässt, dass die dem ersten Abschnitt von S zu Grunde liegende Beda-Hs. dem Kloster St. Gallen, nicht dem Bruderkloster am Bodensee angehört hat.

Einfach, so scheint es, ist nun freilich dieser Nachweis nicht zu führen. Denn einmal giebt uns Sichards Druck[1]

1) In der Ausgabe Bernolds sind aus diesem ersten Abschnitt nur ein paar kurze Stellen abgedruckt. Die Hss. von S und der Chronik von Muri sind dafür nicht verglichen.

keine volle Gewähr, dass wir in ihm den reinen Text dieses Abschnittes der schwäbischen Weltchronik vor uns haben. Sichard hat nämlich bemerkt, dass die von ihm gedruckte Chronik hier lediglich die Beda's wiederholt, und hat sie mit einem, wie sich sicher feststellen lässt, dem Cod. Paris. n. 13403 (in der Ausgabe Mommsens R) nahestehenden Bedatext verglichen[1]; aus diesem hat er einzelne Lesarten am Rande notiert, an anderen Stellen aber, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptet werden darf, die Ueberlieferung seiner Hs., ohne das ausdrücklich anzumerken, verbessert[2]. Andererseits haben wir zwar aus Reichenau nach Mommsens Zusammenstellungen, soviel ich sehe, jetzt nur noch eine Hs. saec. X. von Beda's grösserer Chronik, den Karlsruher Codex Aug. 239[3], den ich für die hier in Betracht kommenden Stellen habe vergleichen können; aber die Chronik Beda's stand auch in dem berühmten Reichenauer Codex des Reginbert, von dem wir in dem Cod. Parisinus 4860 saec. X.[4] eine Abschrift besitzen; und aus diesem hat Mommsen für Beda nur ein für uns nicht in Betracht kommendes Specimen genommen. Endlich gab es in St. Gallen vier Hss. von Beda's Chronik, die Cod. 248. 250. 251. 459, von denen nur die eine, der im J. 820 geschriebene Codex 251 von Mommsen vollständig verglichen worden ist, während wir die Lesarten der drei anderen, die gleichfalls noch dem 9. und 10. Jh. angehören, für den uns hier interessierenden Abschnitt wiederum nicht kennen. Bei dieser Sachlage ist es einstweilen noch nicht thunlich, durch eine systematische Vergleichung der Lesarten die Herkunft des in Sichards Ausgabe vorliegenden Bedatextes bestimmt festzustellen; und wir würden eine Antwort auf die Frage, ob er aus Reichenau oder aus St. Gallen stammt, überhaupt nicht geben können, wenn nicht glücklicher Weise eine Stelle gleich im Anfang der Chronik eine m. E. sichere Entscheidung ermöglichte. Für diese Stelle habe ich auch den Wortlaut des Parisinus 4860 durch die Güte des liebenswürdigen und allzeit hilfsbereiten Redacteurs des Moyen Age Herrn A. Vidier kennen gelernt.

Bei Beda 8, 1 lesen mit Ausnahme des Sangallensis alle Hss., die Mommsen verglichen hat: 'Has erumnosas

---

1) Dass er eine Beda-Hs. gekannt hat, ergiebt sich aus der letzten Berichtigung auf f. 208 der Ausgabe Sichards. 2) Ueberdies hat er, wie gleichfalls sicher festzustellen ist, an anderen Stellen ohne alle handschriftliche Gewähr geändert. 3) Vgl. Mommsen, Chron. minora III, 234. 4) Vgl. Mommsen, Chron. minora I, 362 ff.; III, 235.

plenasque laboribus mundi aetates quique felici morte vicerunt, septima iam sabbati perennis aetate suscepti octavam beatae resurrectionis aetatem . . . expectant'. An dieser Stelle giebt 'quique' keinen Sinn, und wie Giles in seiner Ausgabe 'quicunque' geschrieben hat, so hat Mommsen die noch näher liegende Emendation zu 'quiqui' vorgeschlagen. In dem St. Galler Codex hat man eine andere Besserung versucht, indem vor 'quique' in eine von erster Hand gelassene Lücke von zweiter Hand 'sancti' eingetragen ist — eine offenbare Interpolation, die aber gleichfalls wenigstens einen Sinn anstrebt. Diese Interpolation von 'sancti' kehrt nun im Drucke Sichards an der gleichen Stelle wieder, und dass Sichard hier den Text von S genau wiedergiebt, verbürgt uns die Uebereinstimmung mit Bernold, dessen Lesung an dieser Stelle glücklicher Weise bekannt ist[1]. Begegnet also in S eine von dem Corrector des Cod. Sangallensis eingeschobene Interpolation, die, wie ich nunmehr constatiere, den beiden aus Reichenau stammenden Texten des Parisinus 4860 und des Carlsruhensis Aug. 239 fremd ist, und kann nur eine Hs. eines dieser beiden Klöster als Quelle von S in Betracht kommen, so reicht, glaube ich, diese Stelle aus, um sich mit voller Sicherheit für St. Gallen als den Entstehungsort von S zu entscheiden[2]. Damit ist abermals Hermanns Autorschaft von S ausgeschlossen; damit ist aber zugleich, da die mit Christi Geburt beginnende Partie von S aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in St. Gallen compiliert sein kann, aufs neue festgestellt, dass S für diese Partie nicht auf die Urquellen, sondern bereits auf eine ältere Compilation zurückgeht. Das Ergebnis auch dieser Untersuchung stimmt also aufs beste zu dem oben Gewonnenen. Eine uns verlorene, in Reichenau entstandene, mit Christi Geburt anhebende Chronik ist die gemeinsame Quelle von S und H. S ist ein aus ihr in St. Gallen angefertigtes Excerpt, dem dort eine Abschrift von Beda's grösserer Chronik (bis auf Domitian) vorangestellt worden ist.

1) Vgl. SS. V, 400 Z. 31. 2) Natürlich will ich nicht behaupten, dass in S der Sangall. 251 unmittelbar benutzt ist. Man könnte auch an eine der anderen Hss., namentlich an Cod. 250 denken, den Mommsen für eine Abschrift von 251 hält: aber dessen Lesarten kennen wir nicht.

Nachtrag zu S. 150 N. 1.

Es ist nicht richtig, wenn ich gesagt habe, Dieterich beziehe sich für seine Ansetzung des Todesjahres Chlodwigs zu 522/23 (in S) auf die Ann. Mellicenses. Er bezieht sich vielmehr auf AGS, d. h. die hypothetische Quelle der Ann. Admunt., des Auctar. Garst. und der Ann. Salisburg. Sachlich kommt das auf dasselbe heraus, denn die Chronologie dieser Quellen ist in diesem Abschnitt, wie man sich leicht überzeugt, von der der Ann. Mell. abhängig. Aber da Dieterich AGS für ein Werk Hermanns hält, war er wenigstens subjectiv berechtigt, von dem Ansatz 522 23 für Chlodwigs Todesjahr zu reden. Deshalb war der von mir S. 149 Z. 21 f. gebrauchte Ausdruck zu scharf. Ich ersetze ihn also gern durch den folgenden: 'so ist kein Grund vorhanden, hier mit solchen Doppelzahlen zu rechnen'.

Nachtrag zu N. A. XXV, 17 N. 1.

Meine Vermuthung, dass in dem Satze des Chron. Wirziburg. 912 'Counradus filius Counradi illius quem Adalbertus Babenbergensis interfecit in regnum elevatus regnavit ann. 7' die hervorgehobenen Worte, die in dem Chron. Suev. universale fehlen, aus einer Ableitung der Ann. Hersfeld. entnommen sind, findet eine weitere Bestätigung durch den Trierer Codex n. 1286. Hier folgen auf den Text des Regino eine Reihe von Zusätzen des 12. Jh., die sämmtlich aus den Hersfelder Annalen entlehnt sind, darunter zu 912 die Notiz: 'O. Ludowicus rex et Cuonradus filius Cuonradi comitis, quem Albertus occidit, ei successit'; vgl. Reginonis chronicon ed. Kurze S. 153.

VI.

Aus Erfurter Handschriften.

Von

Oswald Holder-Egger.

In Hss., welche ich für die in den Monumenta Erphesfurtensia herausgegebenen Chroniken zu benutzen hatte, habe ich einige Stücke zur Geschichte von Erfurt im 15. Jh. gefunden, welche ich hier mittheilen will, da ich sie in den genannten Band, in welchem ich über das 14. Jh., soweit es anging, nicht hinausgehen wollte, nicht aufnahm. Einiges habe ich noch aus anderen Erfurter Hss. ergänzt und dazu einige Stücke gefügt, welche sich in anderen, nicht Erfurtischen, Hss. fanden.

I. Stücke über den Brand von Erfurt im Jahre 1472.

Die meisten dieser Stücke handeln über den im J. 1472 böswillig angelegten, furchtbaren Brand, durch den ungefähr der dritte Theil der Stadt zerstört wurde. Es mag darüber ja noch manches archivalische Material vorhanden sein, das bekannt werden wird, wenn das Urkundenbuch der Stadt Erfurt, welches der leider schon verstorbene C. Beyer begonnen hat, soweit vorschreitet, doch kann es auch für die Ausgabe anderer darauf bezüglicher Materialien nur von Nutzen sein, wenn ich die meinigen hier mittheile. Die beste und ausführlichste bisher bekannte Erzählung über den Brand hat Konrad Stolle ed. R. Thiele S. 292 ff.[1], die vielfach durch die unten mitgetheilten Stücke bestätigt und ergänzt wird; auf sie sei ein für allemal verwiesen. Unbedeutender sind die Nachrichten, welche Nicolaus von Siegen ed. F. X. Wegele S. 450 ff.[2] giebt, aber er hat hübsche Angaben über den Hauptbrandstifter[3].

Die ersten beiden Stücke, welche zusammenhängend überliefert sind, rühren zweifellos von demselben Verfasser

1) Und in Bibl. des litterar. Vereins in Stuttgart XXXII, S. 54 ff. 2) Thüringische Geschichtsquellen II. 3) Nach der Herausgabe dieser Stücke wird man eher in der Lage sein, z. B. den ausführlichen Bericht, den J. H. von Falckenstein, Civit. Erfurt. hist. crit. et dipl. p. 337—339, über den Brand und die Bestrafung der Brandstifter giebt, zu controlieren. Seine Quellen sind nur zum Theil unbekannt, ich weiss nicht, was davon etwa auf die ungedruckte Erfurter Stadtchronik zurückgeht.

her. In beiden herrscht geschraubte und verschrobene Phraseologie in Verbindung mit fehlerhafter Sprache. Namentlich ist in beiden der vielfache, ganz falsche Gebrauch von 'foret' zu bemerken. Das erste Stück, in Form eines Briefes, über die Entstehung des Brandes möchte ich wegen des Gebrauches angelernter Schul-Phrasen und Citate bei sonst ungeschickter Sprache für einen Uebungsaufsatz eines Erfurter Studenten halten. Doch enthält es neben Phrasen auch thatsächliche Mittheilungen. Das zweite handelt über Verhör und Hinrichtung des Hauptbrandstifters und enthält gute, zum Theil neue Nachrichten.

Die beiden Stücke stehen in der Hs. der Wiesbadener Landesbibliothek n. 53, welche den Liber cronicorum Erfordensis enthält, der mit Benutzung dieser Hs. in den Monum. Erphesfurt. p. 724 sqq. herausgegeben ist[1]. Und zwar sind f. 80 hinter dem Schluss des Liber cronicorum zunächst von einer Hand des ausgehenden 15. Jh. die unten S. 191 erwähnten Verse über den Brand von Erfurt geschrieben[2]. Dann folgen f. 80—80′ die hier zunächst herausgegebenen Stücke, die von einer anderen Hand am Ende des 15. Jh. in abscheulicher, unordentlicher, cursiver, mit Compendien überfüllter und sehr schwer lesbarer Schrift auf Langzeilen geschrieben sind. Herr Dr. Otto Cartellieri hat auf meine Veranlassung eine Abschrift zuerst versucht, die ich dann hergestellt habe, ohne doch an zwei Stellen eine sichere Lesung finden zu können.

Wegen dieser drei Erfurtischen Stücke ist die Hs. zweifellos nach 1472 in Erfurt gewesen, und ich hege auch nicht den geringsten Zweifel, dass sie dort geschrieben ist, wie mehrere Hss. des Liber cronicorum. Erst später, etwa um die Wende des 15. zum 16. Jh., ist sie in das Nassauische Gebiet, wahrscheinlich mit einem die Universität Erfurt verlassenden Studenten gewandert, da die Notizen am Schluss der Hs. beweisen, dass sie zu Anfang des 16. Jh. sich nunmehr in diesem Gebiet befand.

---

1) Die Hs. war früher beschrieben von Widmann, N. A. VII, 391 ff., dann von Wenck, der sie für seine theilweise Ausgabe des Liber cron. benutzte. Weiteres s. Monum. Erphesfurt. p. 734. Da ich hier einmal den Liber cron. Erford. erwähne, möchte ich zu der Ausgabe nachtragen, dass im Prolog desselben die Stelle S. 737, Z. 22 'quamvis' — Z. 25 'noticiam' aus Gratians Decret. l. I, dist. XV, c. 3, dem bekannten Gelasianischen Decret über die von der Kirche recipierten Schriften, abgeschrieben ist. 2) Zur Seite der Verse ist erst nach 1500 eine Hessische Genealogie geschrieben.

1. Epistola de captione monachi una cum complicibus suis.

Salutem plurimam! Gravem et execrabilem sortem, omnibus Ertffordie degentibus communem, deplangere plus est. Que neminem[1] non concitaret ad lacrimas, nisi humane pietatis hostis esset, et sane nemo est, ut reor, quin merore maximo sit perculsus, cum opidi Ertffordensis eminentissimi cladem, de qua plurimum ingemiscit, animo agitarit. Est namque hec civitas totius terre, que comode colitur, pene centrum, duplicatis menibus, fossa et aquis cincta, turribus et propugnaculis munita, in omnibus, que ad civilem popularemque frugem spectant[2], exuberans; cives eius[3] omni clemencia, pietate, humanitate prediti. Ah[4] multa ac pene infinita huius civitatis eminentis facta memoratione[5] digna, que apud universum populum sunt diffusa, missa faciam. Sed pro dolor! hec[6] civitas tanto discrimini ut antea obiecta[7] foret. Nam, ut fama fert, homines nonnulli sceleratissimi circiter centum et decem numero, alieno ere pressi, in excidium eiusdem civitatis, verum et tocius terre districtus machinantur[8] ignes suscitando pro clade et vastatione eorundem, quod profecto re ipsa compertum foret. Nam quatuor hac tempestate carceribus huius[9] rei gratia mancipati sunt, quorum duo statum profitentur secularem, alii revera statum spiritualem. Unus ex his monachum se asserit, qui ex diabolica sugestione omnem religionis observacionem aspernabatur, vicio dissolucionis[10] ac omnis sceleris depravatus, in apostasia cursitans omnem terrarum districtum perlustrando, nulla iniuria pulsatus, insidias[11] maximas ignes suscitando Erffordensibus[12] struxerat. Sed nimirum quin is[13] quidquid animo agitat temerario quodam ausu (quia Sathane notatus est cauterio)[14] executioni[15] demandare audet. Alter vero ex his Lulhardum sese profitetur, quorum mos est lollare, ut nummos[16] undique valeant tollere. His[17] miser lullando

---

1) Folgt 'ad', d getilgt, wie es scheint. 2) 'spᵉtat' Hs. 3) 'eiusmodi' Hs. 4) So scheint dazustehen, ist aber wohl in 'At' zu verbessern. 5) 'one' undeutlich. 6) 'hᶜ' Hs. 7) 'obᶜictu' Hs. Scheint ein Wort (nunquam) zu fehlen. 8) 'machina²' Hs. 9) 'h⁹i = huiusmodi' Hs. 10) 'absoluc.' corrigiert in 'dissoluc.' 11) 'in insidias' Hs. 12) 'erffordeñ' Hs. 13) 'quin' (oder 'qm') 'is' später am Rande ergänzt. 14) Die Klammern stehen schon in der Hs. 15) 'executione' Hs. 16) 'nunos' Hs. Bei Novati, Carmina medii aevi (Firenze 1883) steht unter dem Titelbilde der Vers:

Lullardi lollant, ut nummos undique tollant.

17) So auch unten öfter für 'Is'.

disipuit[1], nummos per phas et nephas sustulit, quod ei in preiudicium anime et corporis, ut reor, redundabit. O nephas, o abhominabile[2], o ignominia horum abiectorum hominum! quo pacto horum sceleratissimorum[3] insidias structas Ertffordia declinare poterit? In dies pluribus[4] locis privatis ignes structi reperiuntur. Quare diuturna tenetur formidine, ne ignis atrocitate alia pars superstes[5] lesaque deiciatur. Quod solo[6] arbitrio altissimi committendum duximus. Nisi[7] his[8] tutetur civitatem, inanem et irritum subiit laborem qui tutatur. Et ille forsan sinistris ammonet casibus, ut omnibus irritis resipiscamus, quibus depravati sumus, et novum genus ei placitum instituamus. Est igitur opere precium nil sanius consilium quam altissimi ordinacionem auscultare. Is loco filiorum nosque et suos[9] affligit[10] filios, ut qui in anxietate et intima afflictione, dum luce fruuntur, inter mortales sunt constituti et nunc illa et nunc alia coquuntur adversitate: per toleranciam astra celi subire et evo sempiterno frui poterunt[11]. In hunc igitur omnem mentis aciem dirigamus, ut nos tueatur[12] et corporis et anime pericula a nobis hic et in perpetuum propellat.

2. De degradacione atque interitu monachi in excidium civitatis conspirati[13].

Mortalium profecto calamitosa est condicio. Quod revera in nonnullis abiectis liquet hominibus in excidium civitatis conspiratis[13]. Qui atrocissimo martyrio, gravissima animadversione[14] penas fortassis debitas sustulerunt. Et ut paucis horum infaustum exitium memorem mortemque miserabilem (silicem moventem)[15] explicem: die quadam Saturni, que prope diem festum Lucie anticipat[16], accersitis septem episcopis, solemnitate iuris observata, monachus quidam Cisterciensis, huius[17] rei pocior, iuxta sacrorum canonum sanxionem degradatus foret omnique dignitate clericali spoliatus et[18] in manus secularium traditus. Quod profecto[19] miserabile erat visu, hominem reli-

---

1) So statt 'desipuit' Hs. 2) h darin nachher getilgt. 3) 'scelleratissiorum' Hs. 4) 'plimis', das s allein in 'bus' corrigiert. 5) Hier ist vielleicht ein Wort zu ergänzen. 6) So Hs. für 'soli'. 7) 'nist' (?) Hs. 8) Vgl. oben S. 181 N. 17. 9) 'fuos' (= servos) corrigiert in 'suos'. 10) Folgt 'et' getilgt. 11) 'poterit' Hs. 12) 'tue'' Hs. 13) So Hs. 14) 'aduersione' Hs. 15) Cf. Ovid. Metam. IX, 303: moturaque duros verba queror scilices. 16) D. i. am 12. December 1472. 17) Folgt 'cei' oder 'rei' schon einmal getilgt. 18) 'foret', 'fo' getilgt. 19) 'profectu' Hs.

gionis voto[1] constrictum, dignitate sacerdotali sublimatum, deici atque precipitari. Is miser in episcoporum[2] concionem ductus, ipsis pro tribunali sedentibus pro sua deiectione, mente firma atque intrepida obiectionibus Ertfordensium[3] excipiendo respondere statuit, singula capitalia[4] accusationis dissimulando, sese immunem diuque . . . . . .[5] asserendo. Sed hi ad canonicam probationem sese[6] afferentes cirographum suorum criminum manu propria[7] conscriptum in medium produxerunt. Ubi inquisitus[8] per episcopos metu penarum sibi infligendarum manu propria sese talia scripsisse profitebatur. Sed [hic cum[9]] omnia cirographo inserta irritaret atque inaniret[10], Erffordenses[11] his verbis conturbati[12] aliorsum in abditam partem capitolii eum abduxerunt, durissime requirentes eum, an eciam salutem proprie[13] anime meminisse[14] velit, cum eum mori oporteat. Et quo pacto talia dissimulet, cum sua sponte sepenumero[15] se[16] huiuscemodi[17] excidii conscium confessus fuerit. Et si veritatem sibi agnitam explicaret, gratiam apud eos super capitali suplicio nancisci[18] potuerit. His verbis demulsus episcoporum concionem adiit, sera penitentia ductus, omnia veridica cirographo inserta[19] confitebatur, orans atque obtestans, ut zelo gratie eum complecti vellent. Quo facto episcopi ex delicti atrocitate eum deiciendum censuerunt[20] atque inter multa in medium detulerunt: 'O Iuda, Iuda, quare dereliquisti consilium pacis et cum inpiis conciliatus recepisti[21] triginta argenteos et sanguinem iustum tradidisti?' Et insuper his miser omnibus ornamentis sacerdotalibus, tamquam divina celebrans, indutus, eisdem viceversa spoliatus, primo calice una cum hostia, deinde ceteris ornamentis, in capite forfice tonsus, in tribus partibus parumper lesus, tunica grisea cappam tegendo vestitus, pedibus ab episcopis repulsus, in brachium seculare traditus foret. Ubi revera die eodem enormiter, ut par est[22], trucidatus extitit. Sed profecto die Iovis

---

1) 'votō' Hs. 2) Folgt 'cō' getilgt. 3) 'ertfordeñ' Hs. 4) Folgt 'occasionis' (?) getilgt. 5) 'in euu (?) confereba' (corrigiert in 'confereba²') scheint dazustehen. 6) 'sse sse', 2 s getilgt und so corrigiert 'sese'. 7) Folgt 'conspc̄' getilgt. 8) 'inquitus', später corrigiert 'inquisitus'. 9) 'h̄' (hoc oder homo) euo (?)' scheint dazustehen. 10) Das heisst natürlich: alles für unwahr und falsch erklärte. 11) 'erfforden' Hs. 12))'conturati' später corrigiert in 'contristati' (?). 13) Folgt 'salutis' getilgt. 14) 'memimisse' Hs. 15) 'se^c nů̊o' Hs. 16) Fehlt Hs. 17) 'h9^cei' Hs. 18) 'nanciss.' Hs. 19) Da undeutlich im Text, dort getilgt und am Rande besser wiederholt. 20) 'censerunt' Hs. 21) 'es cepisti', in undeutlicher Weise daran corrigiert. 22) 'parȝ' Hs.

proxima[1] ventura capitali suplicio adiudicatus, ad mortem diffinitus, inmanissimis penis, ut incredibile est dictu, afflictus, vigesies quippe ungulis atque tenellis[2] ignitis in suo corpore divulsus, altissima voce clamitando, spiritum quasi exalando. Deinde in pavimento terre extra limites civitatis ductus, broccitus[3] et demum ad palum[4] constrictus, lignis applicatis flammaque adhibita, igne consumptus foret. His tam atroci martyrio cruciatus extitit, ut ceteri malefici suo exemplo huiusmodi facinus temerario ausu patrare pertimescant.

3. Aufzählungen der beim Brande zerstörten Stadttheile und Gebäude.

Hierauf lasse ich eine Aufzeichnung über den Umfang der Zerstörung durch den Brand folgen, welche ich auf der Universitätsbibliothek zu Jena aus n. 2 der Codices Sagittarii in 4° abschrieb. Der Papierband enthält von einer Hand des 15. Jh. geschriebene Statuta Erfurtensia. Jene Aufzeichnung ist S. 178 von einer andern Hand am Ende des 15. Jh. eingetragen[5].

Anno millesimo quadringentesimo[6] septuagesimo secundo, die Veneris aut sexta feria[7] etc. venit incendium maximum in civitate inclita[8] Erffordensi, et cremata fuerunt ambo capittula beate Marie virginis ac sancti Severi ac omnium canonicorum ceterorumque presbiterorum vicariorum ac aliorum capellanorum funditus usque in cineres. Item omnes domus monachorum usque ad ecclesiam monasterii[9] sancti Petri ab utroque latere. Item totum forum raparum[10] usque ad ecclesiam sancti Andree. Item omnes domus circa Foramen putridum[11], platea annulorum[12], platea doleatorum ac strata nova ex utroque latere, usque ad

1) So für 'proxime' Hs. — D. i. am 17. December 1472. 2) Das Wort 'tenella' ist bei Ducange-Henschel nur zweimal belegt. Vgl. französisch 'tenaille, tenailler' = mit glühenden Zangen zwicken. 3) So oder 'vroscitus' scheint dazustehen. Das erstere könnte nach Ducange-Henschel s. v. 'brochia' gleich 'brochiatus', d. i. 'punctus', 'transfixus' sein. 4) 'palam' Hs. 5) G. Waitz hat sie Archiv VIII, 699 erwähnt. 6) 'gradringentesimo' Hs. 7) Der 19. Juni, an welchem der Brand stattfand, war im J. 1472 ein Freitag. 8) 'indita' Hs. 9) 'manasterii' Hs. 10) Der Rubenmart, Rübenmarkt. 11) Das ist der 'aqueductus in bruleto, vulgariter daz Fulloch', welcher in der Ueberschrift der Copie einer Urkunde von 1342 erscheint bei Beyer, UB. der Stadt Erfurt II. 173, n. 214. Vgl. Hartung Cammermeister ed. Reiche c. 50, S. 92; Cron. Erford. Engelhus. II. Monum. Erphesfurt. p. 806; Konrad Stolle ed. R. Thiele S. 444. 525 f. 12) Die Fingerlin- oder Vingelergasse.

domum ex uno latere zcum[1] Swanringe vocatam et ex alio latere zcum[2] Rothen lauwen. Item omnes domus ante gradus beate Marie virginis, nulla domo minima[3] dempta usque ad domum nunccupatam[4] zcu der gewungen kertzen uff dem Enteleyge[5], una pars Arche[6], medietas pontis Longi[7], tota platea vocata Flechtenerβ sande, duo molendina circa pontem Longum ac forum equorum ac omnes domus canonicorum, vicariorum[8] ac aliorum clericorum retro montem, circumquaque allodium domini nostri Maguntini[9], totum Broletum[10] cum monasterio sancti Martini, et sic de singulis etc.[11]

Eine Aufzählung der verbrannten Kirchen steht in der, doch auch jedesfalls aus Erfurt stammenden, ehemals der Augsburger Kirche gehörigen Hs. Lat. 3861 der Münchener Königlichen Bibliothek, auf dem letzten Blatt f. 171′ von einer Hand des ausgehenden 15. Jh. aufgezeichnet hinter 5 unten S. 197 zu erwähnenden Versen. Die ganze Aufzeichnung lautet:

Appol Vitztum[12] hat das fwer eingelegt der doll.

---

1) Ganz undeutlich, der Schreiber meinte vielleicht 'et cum' zu schreiben. 2) Auch hier vielleicht 'et cum' Hs. Vgl. Beyer, UB. II. 423, n. 555 in Urkunde von 1362: 'hof zum Roten lewen vor der langen brugken'. Auch Konrad Stolle und Heinrich Stercker von Mellerstadt v. 23, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XXVI (1879), Sp. 129 erwähnen das Haus. Vgl. Häuserchronik der Stadt Erfurt herausg. von B. Hartung, Anhang S. XXXXI. 3) So habe ich nachträglich conjiciert nach der Nachzeichnung des Wortes, das ich nicht sicher lesen konnte. 4) 'nunccupatum' Hs. 5) Ein Platz, der zuerst im J. 1377 bei Beyer II, 579, n. 795 erwähnt wird. 6) Grosse und kleine Arche waren Gässchen. 7) 'longe' corr. in 'longi'. 8) Wörtlich fast so der Brief unten S. 189. 9) Der Mainzerhof. 10) Der Brühl. 11) Dahinter hat eine Hand des 16. bis 17. Jh. geschrieben: 'Versus numerum annorum continens:

ECCe CVI LVXIt CoMeta'.

Der Vers, dessen durch Buchstaben ausgedrückte Zahlen 1472 ergeben, ist vollständig, wenn man 'cui' liest. In meiner Abschrift scheint aber 'sui' zu stehen. Darauf folgt noch 'Aliud'. Es folgt aber nichts mehr. Daran füge ich gleich eine andere Spielerei, die in den Hss. Lat. 4424 und 4934 der Münchener Königl. Bibliothek steht und von Schum in den Mittheilungen zur Gesch. von Erfurt VI, 272 bekannt gemacht ist, nämlich:

Cisterciensis
Ordinis
Monachus
Erfordiam
Theodericus
Arsit.

12) 'vitzum' Hs. Der Hauptbrandstifter gestand, dass Apel Vitzthum von Tannrode, der vom Landgrafen Wilhelm und den Erfurtern aus Thüringen vertrieben war, ihm Geld gegeben hatte, damit er Feuer in Erfurt anlege.

Pons mercatorum totaliter.

Cenobia, eclesie et claustra: Mons beate virginis cum omnibus reliquiis. Mons Sancti Severi cum omnibus reliquiis. Eclesia sancti Martini. Curia domini Maguntini. Sanctus Andreas. Sanctus Benedictus. Sanctus Servacius. Sanctus Georius. Sanctus Vitus, unde da by all gassen.

In der Hs. der Bibliothek Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode Za 41, welche eine Abschrift der Cronica Thuringorum des Eisenacher Dominikaners und von dessen Legenda de sanctis patribus conventus Ysenacensis ordinis Praedicatorum[1] enthält und von Bertold Grefensteyn, ohne Zweifel zu Erfurt, im Jahr 1454 geschrieben ist, zu Anfang des 16. Jh. im Besitz eines presbiter et Thuringus Johannes Sachsse war[2], schon in demselben Jahrhundert aber nach Wernigerode gekommen ist, sind auf den leer gebliebenen hinteren (nicht numerierten) Blättern von verschiedenen Händen des ausgehenden 15. und 16. Jh. eine Menge von Notaten eingetragen. Zum grossen Theil sind sie von Ed. Jacobs in der Zeitschrift des Harzvereins II (1869), S. 101—110 herausgegeben, darunter S. 108 auch zwei auf Erfurt bezügliche oder aus Erfurter Quelle stammende zu den Jahren 1303. 1349. Sie sind nämlich nicht original, sondern aus dem Erphordianus antiquitatum Variloquus im 16. Jh. excerpiert[3]. Eine dritte, von derselben Hand wie jene beiden geschriebene, die auf fol. 92 meiner Zählung steht, ist derselben Quelle entnommen[4]. Original aber und meines

---

1) Vgl. N. A. XX, 385, N. 3. 386, N. 2. 2) Das geht aus einer Notiz vom J. 1506 hervor, die unmittelbar hinter der unten mitzutheilenden Eintragung über den Brand von 1472 steht. 3) Menckenii SS. II, 494. 506 sq. 4) Da der Variloquus nur in einer fehlerhaften Hs. überliefert ist, und seine Neuausgabe von der Historischen Commission für die Provinz Sachsen für die nächste Zeit in Aussicht genommen ist, theile ich diese Notiz hier mit, da durch sie mehrere Fehler der Jenaer Hs. des Variloquus verbessert werden:

De fame Erff[ordie] et per totam Thuringiam.

Fames valida per 7tem annos in Thuringia duravit, ita quod maldrum frumenti in Erffordia valuit quatuor marcas argenti puri. Anno Domini 1315. Versus:

Ut nos non lateat tempus famis, ecce CVCVLLVM.

Ubi illa dictione CVCVLLVM habentur anni Domini MCCCXV. Et circa Erffordiam in magna fovea in Smedestedt dicta homines fame perientes ac morientes sepulti sunt numero centum XXXIII sexag[ene] cum 5 hominibus. Similiter et anno 1272. tempore Gregorii X. fames magna, ita quod maldrum frumenti Erffordie valuit sex marcas argenti.

Die Worte '7tem annos', 'Ut nos non' und die Zahl 'centum XXXIII' geben das richtige, da sie mit den beiden Quellen des Variloquus dieser Stelle, der Cron. S. Petri und der Chronik des Dietrich Engelhus der

Wissens unediert ist folgendes: Auf fol. 90′ hat eine Hand des ausgehenden 15. oder beginnenden 16. Jh. eingetragen:

Nota incendium Erff[ordie] in hoc versu, qui scriptus est in Ps. 'Iudica, domine, nocentes me' etc.[1], ibi ita scribitur:

ConfItebor tIbI In eCCLesIa Magna: In popVLo graVI LaVdabo te.

Die durch Buchstaben ausgedrückten römischen Zahlen ergeben, wenn man von D in laudabo absieht:

MCCCLLLVVVIIIIIII, d. i. MCCCCLXXII.

Auf f. 91 ist von der Hand des oben erwähnten Thüringischen Priesters Johann Sachsse folgendes geschrieben:

Anno incarnationis Iesu Christi 1472. In festo Gervasii et Prothasii preclara urbs Erffordensium in basilicis gloriose virginis Marie, Severi, in ponte mercatorum foroque raparum et ante gradus in edibus laycorum ac canonicorum dampnum sensit, ut pene tertia urbis pars incendio periit.

Diese Notiz hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem ebenfalls kurzen Bericht des Variloquus[2] über den Brand, ist ihm aber keineswegs entnommen.

4. Ein Brief über den Brand der Stadt.

In der Hs. der Würzburger Universitäts-Bibliothek Mp. chart. q. 2, saec. XV, welche auf dem Rücken die Bezeichnung 'De arte metrica' trägt, verschiedene Stücke über diese Kunst und über die ars dictandi, Gedichte, Florilegien aus klassischen Dichtern und anderes enthält, ist auf der Vorderseite des ersten (Schmutz-) Blattes von einer Hand des ausgehenden 15. oder wohl schon eher des beginnenden 16. Jh. in kleinen, engen, cursiven, stark verblassten und noch mehr abgeriebenen und daher sehr schwer lesbaren Zügen ein Bericht in Briefform über den grossen Brand von Erfurt eingetragen, der von einem

---

Dresdener Hs., übereinstimmen, gegenüber groben Verderbnissen der Variloquus-Hs. Es ist hierzu zu vergleichen, was ich N. A. XXI, 491 bemerkt habe, wo ich aber die Excerpte der Wernigeroder Hs. nicht berücksichtigt habe, obgleich ich diese damals schon abgeschrieben hatte, jedoch hatte ich sie noch nicht auf ihre Herkunft hin untersucht. Für den späteren Herausgeber des Variloquus bemerke ich noch, was leicht übersehen werden kann, dass die auf die oben abgedruckte folgende Stelle des Variloquus zu 1316 aus Heinrichs von Herford Liber memor. entnommen ist. Vgl. auch Monum. Erphesf. p. 812. 1) Das ist der 34. Psalm, der daraus weiter citierte Vers ist der 18. 2) Mencke II, 509.

Docenten oder Studenten der Erfurter Universität an einen auswärtigen Correspondenten geschrieben zu sein scheint. Die rhetorische Einleitung, wie sie ganz ähnlich in dem ersten oben herausgegebenen Brief steht, die prunkende Gelehrsamkeit und der Schwulst der Sprache neben deren Ungeschicklichkeit könnte wohl auf den Gedanken bringen, dass auch dieses ein Uebungsstück ist, die Lösung derselben von einem Lehrer gestellten Aufgabe von Seiten eines anderen Schülers wie die beiden ersten oben gedruckten Stücke.

Der Bericht ist bald nach dem Brande (Juni 19), jedesfalls vor der Ernte des Jahres 1472 niedergeschrieben, da am Schluss gesagt wird, dass die Felder üppig von Frucht und Wein strotzen. Aber vielleicht hat der Verfasser die ursprünglichen Verse des zweiten Gedichtes, welches unten folgt, schon gekannt.

Trotz vieler Mühe habe ich einiges auch in diesem Briefe nicht mehr sicher lesen können.

Suam semper obsequendi voluntatem. Circumspicienti mihi ac oculorum visu lustranti stat omnium humanarum rerum atque divi . . . . . [1] exitus sub fortuna labili [2], que in omni re dominatur ac singula ex libidine sua administrat; quod profecto paucis his diebus experiencia edidici. Nam res publica [3] civitatis Erford. prefulgide per longa temporis intervalla civibus, opibus, agrorum fecunditate vinearumque simul ac [omnium rerum(?)] ubertate satis aucta pollens, et prospera videbatur huius revera prosperitas: fortuna invida infaustissimo tandem eventu totam rem publicam quasi in nihilum redegerat, et ut paucis agam, die ipsa, que fuit Veneris ac festum sanctorum Gervasii et Prothasii, execrabile infortunium grandemque deiectionem Erfordia experta est, quia tunc fervidus ignis flamaque in celum furens plurimis in locis exortus est, quo edes circiter mille numero, ut existimatur, una vel duabus horis flagrabat. Primo enim pons mercatorum, etsi ibi aromata pleraque fragrabant, ... [4] fetor [5] deterimus exalat, deinde raparum forum, frumentorum, pergamenistarumque vicus, ante gradus, funificum [6],

1) Rest des Wortes und ein folgendes vollständig abgerieben. 2) Es scheint 'laboāri²' dazustehen. 3) Hier und unten nur 'r. p.' geschrieben. 4) Es steht etwa 'bn^{c}' (oder 'hi^{c}') 'euo' (oder 'eno'), letzteres deutlich da. Vgl. gegen den Schluss dieses Briefes 'brevi evo'. 5) 'vetor' Hs. Es ist 'fetorem deterrimum' zu lesen. 6) 'fumificum' Hs.

fabrorum, cutorum[1] cuiuscumque status et condicionis ibi degencium in Longum usque pontem ac per arenam que a cratibus nomen sumit[2], domus ex utraque parte eque eodem incendio sunt absumpte. Et quod deterius fuerat, ecclesia inclite virginis Marie q . . . .[3] deiecta et conquassata est; omnes namque turres, edificia, palica[4], campane, preter solum chorum, in nihilum redacta sunt. Campana equidem, qua vix maior in Alamania distinctu reperitur, deorsum per omnes testudines usque ad terre pavimentum ruebat, ac presul insignis sanctus Severus non minorem iacturam tulit[5]. Et dum ignis sic flagrabat, scola iuristarum, curia Maguntina, domus omnes canonicorum[6] et vicariorum, quibuscumque censeantur nominibus ac quacumque prefulgeant dignitate, verum[7] ac totus fere locus Bruleti igne urit atque mons Sancti Petri fere preter claustrum, quem calor Ethneo[8] non minor igne tenebat. O mira fati dispositio, o gravem iacturam, o inexistimabile dampnum fit! Plerique huius incendii vigore suffocati ac de hoc medio sublati sunt. Que omnia provenere ex quorundam malivolorum instinctu, qui in excidium civitatis conspira[verunt][9], et quos grande es premit alienum. Et[10] quibus temporibus hec dispendia Erfordia repensare poterit, nescio. Sed altissimus, qui suo nutu singula gubernat, frugis vinique ubertatem, qua inpresenciarum campi redundant, fecundet et conservet, et brevi evo effluxo paucisque decursis diebus omnia ista hec inclita repensabit. Valete!

5. Vier Gedichte über den Brand der Stadt.

Ueber den grossen Brand von Erfurt hat Dr. Heinrich Stercker von Mellerstadt ein umfangreiches und unterrichtendes Gedicht verfasst, welches W. Wattenbach im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XXVI (1879), Sp. 129—132 herausgegeben hat. Ausserdem behandeln, soweit mir bekannt, noch vier andere Gedichte denselben Stoff, welche ich hier gebe. Das erste derselben ist meines

---

1) So oder allesfalls 'critorum' lese ich. Ob 'cunctorum' zu emendieren? 2) Flechtener sand; vgl. oben S. 185. 3) Rest des Wortes vollständig abgerieben (quoque?). 4) So steht deutlich da. Das Wort ist mir unbekannt. 5) Die Worte erinnern stark an V. 5 des unten S. 194 gedruckten Gedichtes. 6) Vgl. V. 6 desselben Gedichtes und den Bericht oben S. 185. 7) 'vm' Hs. 8) Verg. Aen. VII, 786: 'Aetnaeos efflantem . . . ignis'. Es entsteht ein vollständiger Pentameter von 'quem' an, wenn man nur 'tenet' statt 'tenebat' liest. 9) Ganz abgerieben das Eingeklammerte. 10) 'Et' undeutlich, vielleicht 'O'.

Wissens nur durch J. Pistorius überliefert. Er gab es Scriptorum German. I, 265 (ed. III. curante Struvio I, 440) hinter den Auszügen aus den Annales S. Petri Erphesfurt. maiores und der Cronica S. Petri Erfordensis moderna, welche er, wie ich nachgewiesen habe, der verlorenen, von Hartmann Schedel geschriebenen Hs., die diesem von Johann Tritheim entfremdet worden war[1], entnahm. Hinter diesen gab Pistorius noch andere Excerpte, welche ich Monum. Erphesfurt. p. 398 als Additamenta Pistoriana wiederholt habe, vor denen er bemerkte: 'Sequentia in eodem libro separatim erant ascripta'. Hinter diesen folgen dann jenes sonst unbekannte Gedicht und ein anderes, welches ich an zweiter Stelle herausgebe. Am Rande des ersten Gedichtes steht in Pistorius' Druck 'Cyemberg', am Rande des zweiten 'Walagk'. Damit kann kaum etwas anderes als die Namen der Verfasser gemeint sein. Ein Gotfrid Walack, Collegiat des Amplonianum in Porta-caeli zu Erfurt, schrieb im J. 1456 eine Hs.[2] Ob noch andere Gelehrte dieses Namens in Erfurt sich nachweisen lassen, und auch ein Cyemberg da vorkommt, überlasse ich Anderen, welche dafür Interesse haben sollten, zu ermitteln.

Das Gedicht mit prosodischen Fehlern lautet nach Beseitigung der in jener Zeit unmöglichen ae der Ausgabe und zwei Besserungsversuchen:

De incendio Erphordie.

Ab annis Christi millenis, C quater, isti
Septuaginta[3] duo iungito more suo:
Festo Protasii valido succenditur igni
Urbs Erffordensis, subdita valde malis.
Tertia pars urbis eminentibus insita turbis,
Sors cleri grata tota fit igni data.
Ecclesie dive[4] Severi, sicque Marie,
Quamplures alie sic[5] et in hac acie
Heu! sunt prostrate. O Iupiter almeque gnate,
Custos sis, nostri complue vota boni!

Sehr verbreitet war ein dichterisches Machwerk in leoninischen Hexametern, von dem ich sieben Ueberlieferungen kenne, und ich weiss nicht, ob deren nicht

1) Vgl. N. A. XIX, 155 f. XXI, 245 f. 443 f.; SS. R. G. Monum. Erphesfurt. p. 47. 136 sq. 2) Monum. Erphesfurt. p. 730 N. 1. 3) 'Septuagita' Pist. 4) 'die' Pist. Es ist doch wohl nicht glaublich, dass man aus dem bekannten 'sub dio' eine Form 'die' entwickelte. 5) 'sint' Pist.

noch viel mehr existieren, denn solche Verse wurden auf leerem Blattraum, auf Buchdeckeln der verschiedensten Hss. eingetragen, und da Erfurter Hss. weithin in der Welt verbreitet sind, z. B. in den Bibliotheken von Jena, Weimar, Gotha, Dresden, Berlin, Hannover, Wiesbaden, Pommersfelden, Karlsruhe, Maihingen, München, des British Museum vorkommen, ist es schwer möglich, aller solcher Ueberlieferungen habhaft zu werden.

Da diese Verse viel verbreitet waren, wurden sie auch vielfach abgeändert und durch Zusätze vermehrt, wie es schon sonst zu geschehen pflegt, wie es aber besonders natürlich ist bei Versen, die einen Stoff behandelten, welcher so grosses Interesse erregte, und über den sehr viele Erfurter, namentlich auch Angehörige der Erfurter Universität, weiteres mitzutheilen und in Verse zu bringen in der Lage waren. So ist es gekommen, dass der ursprüngliche Bestand der Verse schliesslich um mehr als das dreifache vermehrt wurde, und die Zusätze haben wir mindestens vier verschiedenen Verseschmieden zuzuschreiben.

In unserer Ueberlieferung sind drei Gruppen zu unterscheiden. Zu der ersten gehören zwei Hss., aber den Grundstock der Verse allein enthielt nur

P) die Hs. Hartmann Schedels, aus welcher Pistorius sie Script. rerum German. I, 265 (ed. III. curante Struvio I, 440) herausgegeben hat. Es sind nur 13 Verse, aber deren letzter ist vielleicht auch ein späterer Zusatz, da er wohl in der folgenden Hs. W, aber nicht in den übrigen erscheint.

W) Die oben (S. 180) genannte Wiesbadener Hs. n. 53 enthält f. 80 unmittelbar hinter dem Liber cronicorum Erford. von einer Hand aus dem Ende des 15. Jh. 17 Verse, nämlich die 13 in P stehenden und vier andere am Ende, welche in keiner andern Hs. sich finden, offenbar später, und zwar nach der Hinrichtung der Brandstifter, die im December 1472 stattfand, hinzugefügt sind.

Der zweiten Gruppe gehören vier Hss. an. In ihr sind hinter den ersten 10 ursprünglichen, aber hier mehrfach veränderten, Versen 8 andere eingeschoben. Auf v. 11. 12 des Grundstockes folgen dann 24 neue Verse, so dass sich ein Bestand von 44 Versen ergiebt. Die hier erscheinenden 32 neuen Verse können aber wiederum nicht alle demselben Verfasser zugeschrieben werden, denn in der einzigen Hs. der dritten Gruppe erscheinen von den 24 Schlussversen nur 6, und sie sind dort mit einem

neuen Verse beschlossen, welcher gut zu ihnen passt und in der zweiten Gruppe irrig weggelassen zu sein scheint[1]. Daher erscheint es mir nicht zweifelhaft, dass die Verse 11—18 und 21—28 der zweiten Gruppe (wohl mit dem Schlussverse der dritten) von einem, die Verse 29—44 der zweiten Gruppe wieder von einem andern Verfasser hinzugefügt sind. Die Hss. der zweiten Gruppe sind:

J) Jena, Universitätsbibliothek (Alter Bestand) in folio n. 76[2], chart. (Hs. mit Incunabel gemischt), sind f. 1 die 44 Verse von einer Hand des ausgehenden 15. Jh. eingetragen. Am Rande stehn viele Glossen, welche die nähere Bezeichnung von im Text erwähnten Oertlichkeiten geben. Diese und die wenigen Glossen der folgenden Hs. gebe ich am Fusse der Seiten in mit Kreuzchen und Sternchen bezeichneten Noten.

L) Leipzig, Rathsbibliothek Rep. II. 10a = Naumann, Catalogus librorum manuscriptorum, qui in bibl. senatoria civit. Lips. asservantur p. 119—121, n. CCCLXXVII, chart., fol., saec. XV.[3] Die 44 Verse stehn f. 261. 261′ ebenfalls von einer Hand des ausgehenden 15. Jh. geschrieben, mit der Ueberschrift: 'Incendium Erffordie an. Domini 1472. die 19. mensis Iu[nii]'.

Q) In der Papierhs. in Quart der Quedlinburger Gymnasialbibliothek n. 104, die theologische Tractate enthält, ist auf dem vorderen Deckel innen später ein Blatt aufgeklebt, auf welchem die 44 Verse von JL in gleicher Anordnung wie dort von einer Hand des ausgehenden 15. Jh. ganz zierlich und nicht zu fehlerhaft geschrieben stehn[4]. Die drei ersten Verse hat G. Waitz

1) Allerdings zeigt er nicht leoninischen Bau wie alle übrigen Verse, sondern ist reimlos, aber da er wohl sicher der Schlussvers einer Redaction war, ist das nicht so auffällig, und vielleicht gerade seiner Reimlosigkeit wegen ist er in Gruppe II weggelassen. 2) Verzeichnet von G. Waitz, Archiv VIII, 696. 3) Joach. Feller, Catal. codicum msc. bibl. Paulinae in academia Lipsiensi (1686) p. 382 erwähnt diese Hs. als im Besitz der Universitätsbibliothek befindlich. Deren Verwaltung theilte mir aber mit, dass sie auf unerklärte Weise in die Rathsbibliothek gekommen ist. Ich wurde auf die Hs. aufmerksam durch ihre Erwähnung in Adelungs Directorium S. 217. — Die Hs. ist jedesfalls in Leipzig geschrieben, denn sie enthält unter andern viele auf Leipzig bezügliche Aktenstücke, und auf dem Hinterdeckel steht sehr undeutlich und vom Wurm zerfressen von einer Hand saec. XV ex.: 'Iacobus Goldenack de Kongensperch legavit(?) in Lypczk anno Domini 1477. in Novembri pro XII gl. argenteis seu 1491. minante(??) morte'. Aber im 17. Jh. war 'Possessor Iacobus Stachlin Memmingensis', wie auf dem letzten Blatt unten bemerkt ist. 4) Auf dem inneren Hinterdeckel der Hs. steht in sehr lang gezogenen, dünnen, ganz ungewöhnlichen Schriftzügen eine Be-

im Archiv VIII, 661 abgedruckt, wodurch mir die Hs. bekannt geworden ist. Die Verse sind wie in allen anderen Hss. abgesetzt, aber sonst findet sich keine Interpunktion. Die Hs. hat einige Fehler mit J, noch mehr mit M gemein, so dass diese drei Hss. aus der gleichen schon etwas fehlerhaften Hs. abstammen müssen, während L unabhängig von dieser allein steht.

M) Maihingen, Bibliothek Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, bezeichnet I, 3 (Deutsch) fol. 18[1]. In diese werthvolle, chronologisch geordnete Sammlung von Aktenstücken und Flugblättern aller Art von 1410 bis 1490, die von ganz verschiedenen Händen des 15. Jh. geschrieben ist, ist f. 78. 78′ auch dies Gedicht aufgenommen. Zwar hat es hier nur 25 Verse, aber die Hs. gehört dennoch zur zweiten Gruppe, die Verse 26—44 können nur durch Zufall weggelassen sein, denn die da erhaltenen Verse stimmen nach Anordnung und Wortlaut, abgesehen von vielen Fehlern gerade dieser Hs., vollständig mit J L Q überein. Die Ueberschrift lautet hier: 'Anno Domini etc. M°CCCC°LXXII. De combustura Ertfordie per insidias procurate(!), unde et octo rei comprehensi dirissimeque[2] sunt necati in urbe prefata'.

Die dritte Gruppe wird allein vertreten durch

K) Original-Hs. der Chronik Konrads Stolle auf der Universitätsbibliothek in Jena, Sagitt. in quarto n. 3, in welcher 29 Verse mit der Ueberschrift: 'Versus super incendium Erffordˀ' nicht von der Hand Stolle's, sondern eines der von ihm beschäftigten Schreiber f. 157′. 158 stehen. Sie sind von Hesse in der Ausgabe der Chronik (Bibl. des litter. Vereins in Stuttgart XXXII) S. 56 f. und in der jüngst erschienenen neuen Stolle-Ausgabe von R. Thiele (GQ. der Provinz Sachsen XXXIX) S. 294—296[3], hier auch mit Benutzung der oben genannten Leipziger Hs. (L), herausgegeben. Die Veränderungen, welche das ursprüngliche Gedicht in der zweiten Hss.-Gruppe erfahren

---

merkung des Besitzers so undeutlich, dass ich gerade das wichtigste (seinen Wohnort) nicht habe lesen können. Nur folgendes ist deutlich: '. . . . libellus dni Iohannis Büller plebani in . . . . sub anno Domini M°CCCLXXXIIII. in vigilia pasche. Qui me scribebat'. Darunter folgender Vers in gewöhnlicher Minuskelschrift:

'Penna non valuit dixit ille qui scribere nescit'.

1) Vgl. N. A. VII, 172; Kern, Nachrichten von der histor. Commission III, 4 (1862). 2) Das Wort ist von Jaffé, N. A. VII, 172, verlesen. 3) Wo die Oertlichkeiten nach den heutigen Strassen und Plätzen bestimmt sind.

hat, kehren hier wieder, aber es sind da noch weitere Aenderungen vorgenommen, aus v. 9 sind zwei Verse gemacht, zwei Verse (24. 25 bei Stolle) sind neu hinzugesetzt, auch der letzte (29) erscheint hier allein[1]. Ausserdem ist aber die Anordnung der Verse stark verändert. Wie ich schon oben bemerkte, muss dieser Form eine Hs. der zweiten Gruppe zu Grunde liegen, die aber noch nicht die letzten Zusätze (v. 40—55 meiner Zählung, v. 29—44 der Anordnung in der zweiten Gruppe) unserer Hss. dieser Gruppe enthielt.

Meine Ausgabe habe ich so eingerichtet, dass ich zuerst den Grundstock des Gedichtes, danach die in der zweiten und dritten Gruppe stark veränderten Verse, danach deren Zusätze gebe. Der Bequemlichkeit wegen habe ich die sämmtlichen Verse mit durchlaufender Zählung versehen, daneben aber mit Petit-Zahlen die Anordnung in der zweiten Gruppe, in eingeklammerten Petit-Zahlen die Anordnung in der Stolle-Hs. angegeben.

Anno milleno, C quater, duo septuageno,
Gervasii festo damni passi memor esto,
Ertfort preclara, tunc fax tibi luxit amara.
Deperit ecclesia tua, virgo sancta Maria,
Presul sincerus damnum tulit ipse Severus.
Pons mercatorum, domus omnes canonicorum,
Raparum forum, multorum post laicorum
Ante gradus* eque pereunt habitacula queque,
Cartas radentes** et campanas facientes,
Pisces vendentes, in viminibusque suentes.
19 (20) Post in Bruletum ruit ignis edax, ubi cetum

*) Gl. *J*: vor den greten.
**) Gl. *J*: Permuntergasse.

1 quater C *W*. — septageno *PM*. — 2 Gervasi *P*; Prothasii *JLQM* = II; Protasii *K*. — dampni *LMK*. — 3 Ertffort *W*; Ertford *M*; Erfordt *P*; Erfford *J*; Erforth *L*; Erford *Q*; Erffort *K*. — tibi fax tunc *K*; precl. stix tibi *M*. — 4 Peperit *M*. — sancta] beata *JLQMK*. — 5 dampnum *L*; dapnum *M*; dampna *K*. — 6 domos *K*. — o mens *P*; omnis *W*; domusque canon. *L*. — 7 Raparumque *JLQMK* = II. III, der prosodische Fehler (fŏrum) ist corrigiert. — multorum post] expost plurium *K*. — laycorum *LQK*; loycorum *M*. — 8 Ad *W*; s. den Vers in II. III unten. — 9 radentes et] vendentes que *M*. — campanas] canapasque *W*. — Ueber III s. unten. — 10 Ist in K v. 13. — fiminibusque *K*; oibusque *Q*; funibusque *W*. — fruentes *Q*. — 11 Post] Hinc *K*. — brulentum *P*; pruletum *M*. — edax] fehlt *M*. — centum *P*.

1) Vgl. oben S. 192.

20 (21) Invenit carum devotarum monacharum*.
[Et dum flamma furit, proch! Martini domus urit].

Vers 8 lautet in JLQMK = II. III (der in K v. 11 ist):

8 Ante gradus multe pereunt domus et bene culte.

Aus Vers 9 sind in K zwei Verse geworden:

(8) Cartas radentes, in funiculis laborantes,
(9) Ferrum cudentes et campanas facientes.

Zwischen Vers 10 und 11 schalten JLQM = II folgende 8 Verse ein, von denen 6 in K an derselben Stelle stehen, während der erste von ihnen getrennt, da schon früher steht, einer fehlt:

11 (10) In Lata strata pereunt habitacula grata,
15 12 (14) Et peccatricum comburi postea vicum
(15) Contigit atque forum quod temptat cursus equorum**,
Et Sacri fontis templum***, Longi quoque pontis
15 Edes flammantur et in ignem precipitantur.
(17) Quam Gerpstet† struxit domui†† fax pessima luxit,
20 Et quam dotavit, libris multisque beavit.
Aula Maguntina, tibi venit magna ruina.

Hinter Vers 13 folgen als Schlussverse 14—17 in W:

Quorum auctores quatuor fuerunt trufatores:
Primus Portensis monachus, ortus Burgelensis,
Alter Petrensis conversus Erffordensis,
25 Tercius begardus, sartor quoque quartus.

Nec evaserunt iram Dei, quia, sicut fecerunt, factum fuit eis.

Hinter Vers 12 folgen in JLQM als v. 21 ff. Verse, die auch in K als v. 22 ff. stehen, aber dort ist wieder einer von ihnen getrennt und einer fehlt:

---

*) Gl. *J*: ecclesia sancti Martini cum monasterio toto monialium in den brûl.

**) Gl. *J*: locus vicariorum ita dicebatur.

***) Gl. *J*: tom hilgen borne, in quo proiectum fuit aliquando sacram[entum]. Vgl. dazu Monum. Erphesfurt. p. 107. 112. 243. 766.

†) Mit anderer Tinte übergeschrieben *L*: de Aschersleve prepositus.

††) Gl. *J*: Scola iuristarum, quam quidam dictus Gerstat noviter construxit. — Gl. *L*: Scola iuristarum.

13 fehlt *JLQMK* = II. III. — proh Martinus locus *P*.
II. III 8 domos *K*. — et] fehlt *QM*.
15 Et] Hinc *K*. — 16 atque] hinc *K*. — quod] q̄ (quem) *M*. — temptat] *JLQ*; nuncupat *M*; probat *K*. — 17 longi quoque] longique *M*. — 18 fehlt K. — Edes flammantur et] Sedes simul cremantur que *M*. — 19 Quem *K*. — gerpsted *Q*; Gerstadt *J*; herstat corrigiert herbstat *M*. — domui] *LK*; damni *JQ*; dampni *M*. — fax] stix *M*. — pessime *L*. — (fax . . . luxit' schon in v. 3). — 20 ditavit *M*. — 24 Nicht 'Erffordiensis' W.

26 Ignis flamma venis in parrochiis duodenis.
[Dictis adde fidem, quod suffocantur ibidem]
23 (23) Ignis vi tanti fortes homines aliquanti.
(12) Annulus in flamen* cecidit Fetidumque foramen**.

Hinter Vers 28 (23) folgen in K die Schlussverse 24—29, von denen drei auch in den Hss. der zweiten Gruppe (unten) vorkommen. Die beiden ersten der Verse in K, welche in jenen Hss. nicht erscheinen, sind offenbar später hinzugesetzt als die andern:

30 [Et duo presbiteri, pueri duo, mulier una,
(25) Et studens letus cum Christo sit requietus!]
Ignis dum repit, quot torcularia cepit,
Quot molendina, quot balnea, quot bona vina,
Libros insontes, clenodia, quot quoque fontes,
35 Solus novit ille, qui scit scrutinia cordis.
Finis.

In JLQ folgen auf Vers 29 = 24 die Schlussverse als v. 25—44, von denen noch der erste in M steht. Mit ihm schliesst diese Hs.

36 25 Quot non minute campane sunt resolute,
Quotque molendina***, quot balnea†, quot bona vina
Ignis dum repit, quot torcularia cepit!
Quot tunc insontes libri, quot denique fontes,
40 Vasa quot ex ere vel stanno tunc periere!
30 Quot frumentorum sorbentur maldra bonorum!
Tunc ciphi veteres preciosi, sic alie res
Auro conflate flamma sunt incinerate.
Arboribus multis, fructu, foliis quoque tultis,
45 Flamma vorax nocuit, truncos cum germine trivit.
35 Quid fortuna paras, cur sacras destruis aras,
Urbes famosas, perpulcras et preciosas?

---

*) Gl. *J*: d' Vingerlingasse.
**) Gl. *J*: restant adhuc decem platee, de quibus non fit hic mentio. — Ueber diese Lokalität siehe oben S. 184 N. 11.
***) Uebergeschrieben *L*: quinque.
†) Uebergeschrieben *L*: quatuor.

27 fehlt *K*. — quot *J*. — 28 Igni *L*. — (vitanta getilgt) vatanti *Q*. — fortes] p e r e u n t *K*. — 29 steht in *K* als v. 12 zwischen v. 8 und 10 der ursprünglichen Verse. — flamen] *M*; flamem *L*; flammam *JQ*, corr. flamē *J*, und so *K*. — veditumque (am d corr.) *L*. — 33 Quot] Unten v. 37 die richtige Lesart. — 36 Quot non] Quotue *L*; Quot sunt *Q*; Quod sunt *M*. — 39 tunc] sunt *Q*. — 40 q (quod) *Q*. — 41 turbentur *Q*. — 42 preciose *JQ* (zu res). — 44 cultis *JQ*. — 45 forax *L*. — 46 fortuna] fehlt *J*, wo freier Raum dafür gelassen; foris *Q*. — cur] cum *J*. — 47 perpulchras *L*. — speciosas *J*.

Mater eras blanda, cur nunc facis acta nephanda
Atque novercaris et sic cito variaris?
Parcito Christicolis plebeis et sine dolis,
Tolle tuos mores, post spinas reddito flores!
Iram transfer in hos, qui continuo tribulant nos,
In Sarracenos, Turcos, Arabes, Agarenos!
Parcito famosis studiis, templis preciosis,
Quod si non feceris, rea criminis invenieris.

Endlich hat Jemand, der die ursprünglichen Verse gelesen hatte, die ersten drei aus dem Gedächtnis fehlerhaft wiederholt und zwei andere Verse hinzu 'gedichtet', in denen er die Anzahl der verbrannten Häuser zweifellos viel zu hoch auf 5984 angiebt[1], 584 wäre schon glaublicher. Ein Anderer hat diesen dann noch fünf völlig regellose, aber gereimte Zeilen über den Hauptbrandstifter hinzugefügt. Die ersten fünf Verse stehen in der oben S. 185 angeführten Hs. der Münchener Königl. Bibliothek Lat. 3861 (M) auf dem letzten Blatt vor dem oben abgedruckten Stück[2]. Mit den zugesetzten fünf Versen stehen sie in der oben S. 192 genannten Hs. der Leipziger Rathsbibliothek (L) f. 257′ mit der Bemerkung am Rande '19. Iunii anno 72⁰'. Sie folgen hier:

ML. Gervasii festo dampni facti memor[3] esto
Erdfordia[4] clara, tunc ibi lux luxit amara
Anno milleno, C quater, L semel[5], X duodeno[6]
Sex M[7], crede, domus minus sedecimque notato,
Arserunt civium — templa preter — et[8] clericorum.
L. Monachus in sacris ordinis heu! Cisterciensis
Hoc scelus[9]: in lignis iecit voraginem ignis,
Quem Vicztumb conduxit; huic carcer dirus illuxit.
Comites et suos is attinet firmiter duos,
Nam[10] haut parvum in rebus passus est dampnum.

In der oben genannten Hs. der Würzburger Universitätsbibliothek chart. q. 2 stehen zwei Gedichte von einer Hand des ausgehenden 15. Jh., einer anderen aber und etwas älteren als die, welche den oben S. 187 ff. heraus-

---

48 cur] cum *J.* — 50 cristicolis *Q.* — plebeiis *J.* — 51 tradito *J.*

1) Nach dem Briefe oben S. 188 verbrannten ungefähr 1000 Häuser. 2) Sie sind in den Mittheilungen des Vereins für die Gesch. und Alterth. von Erfurt VI, 271 von W. Schum uncorrect aus dieser Hs. gedruckt. 3) facto mermor *M.* 4) Erdfordie *M*; Erffordia *L.* 5) simul *L.* 6) duo necto *M.* 7) milia *M.* 8) et fehlt *M.* 9) Das nothwendig zu ergänzende 'fecit' fehlt. 10) Nm *L.*

gegebenen Brief schrieb. Das erste Gedicht, bestehend aus 10 Distichen, steht f. 2, das zweite von 112 Hexametern f. 2′—4. Auf diese Gedichte und die Hs. überhaupt hat G. Schepss aufmerksam gemacht, der aus jenen wenige Verse in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXVIII, 367—369 abdruckte[1]. Er ist der Meinung, dass beide Gedichte von demselben Verfasser herrühren, indem er auf die Schlussverse des ersten (19. 20) hinweist. Dafür spricht auch wohl die gleiche Verwendung von 'domini' in v. 15 des ersten und 90 des zweiten, der gleiche, in diesen Gedichten auffällige Inhalt von v. 16 des ersten und 80 des zweiten Gedichtes, wie ich in den Noten zum ersten bemerkt habe. Dann ist noch v. 13 und 15 des ersten mit v. 102. 103 zu vergleichen, die auffallend übereinstimmen.

Während die Verfasser des vorstehenden Gedichtes von der Renaissance-Bildung noch ganz unberührt geblieben sind, zeigen diese beiden Gedichte schon stark ihre Einwirkung[2]. Der Dichter des zweiten geht schon ganz vertraut mit Vulcan, Prometheus und Ceres[3] um. Die Verse sind correct gebaut, aber dichterischen Werth besitzen sie nicht. In dem längeren Gedicht ringt die Versschmiedekunst des Verfassers schwer mit dem Ausdruck, und bringt es zu so gewagten Verbindungen wie v. 78, aber sachlicher Werth wohnt den Gedichten genug inne, um sie bekannt zu machen.

Das längere Gedicht ist, wie v. 100 lehrt, mehr als drei Monate nach dem Brande verfasst, das kürzere nach v. 7, bevor die Brandstifter im December 1472 hingerichtet wurden.

Die Verse sind in der Hs. stets abgesetzt, die Versinitialen mit Mennige illuminiert, aber sonst findet sich mit Ausnahme von ganz wenigen Komma vertretenden Punkten keine Interpunktion[4].

---

1) In den Versen des zweiten Gedichtes finden sich im Abdruck einige Fehler, was ich bemerke, um sie nicht einzeln anführen zu müssen. 2) Aber auch sie folgen noch der mittelalterlichen Licenz, welche in der Penthemimeris kurze Silbe gestattet: I v. 3. 4. 5. 10. 15. 17; II v. 6. 18. 42. 45. 51. 55. 86. 100. 109. In beiden Gedichten kommt aber schon Elision vor: I v. 3; II v. 16. 65. 75. 3) Aber er weiss noch nicht, dass deren zweite Silbe lang ist. 4) In derselben Hs. stehen f. 241 unter anderen drei Verspaare, von dem dritten sind mir verschiedene abweichende Fassungen bekannt. Vgl. Salimbene f. 264b der Vatican. Hs.; Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XXX (1883), 123. Sie lauten:

Nobilitas morum plus valet quam genitorum.
Nobilitas animi sola est que moribus ornat.

Post natum Dominum mundo fluxere tot anni:
Mille quadringenti septuaginta duo.
In feria festum sancti sexta ante Ioannis[1]
Tunc Erfordensis igne locus patitur.
Hostis erat causa — dubitant de nomine cives
Eius, qui damna iusserit hec fieri.
Cappatos sed habent, ut credo, carcere quinque,
Corrupti precio talia qui facerent.
Ergo succendunt diversis partibus urbem.
Ascendit fumus, ignea tecta cadunt,
Ecclesie pereunt maiores[2]; denique cives
Quid[3] facerent? perfida facta vident.
Urbis pars melior cecidit quoque tercia[4] note,
Et pereunt homines ignibus et pecudes.
Hoc miserum! nulla dominis[5] habitacula durant,
Ornant quo[6] collum vellere more suo.
Sed melius fuerat incendia solvere tecta
Horum, quam vulgus mortificaret eos[7].
Tales quot velles canerem tibi carmine versus,
Hinc mihi si fieret saculus ere gravis.

Mille quadringentis cum septuaginta duobus
Fit[8] rebus miserum hominum genus; alme Ioannes,
Dira dies Veneris solitos cur prevenit ignes,
Vilibus ut crepitet ardens Erfordia tectis?
Insidias dubitas ob quid sandifera[9] tellus?
Cordibus hec fixa res est non parva, teneto,
Sive tibi casu sit id[10], insidiis vel ab hoste,
Heu! tua damna canam gens terre magna Thuringe.

Sepe solet filius similis esse patri,
Et sequitur leviter filia matris iter.
Sunt tria gaudia: pax, sapientia, copia rerum.
Sunt tria tedia: lis et inedia, ars mulierum.

1) Freitag vor Ioh. bapt. war im J. 1472 der 19. Juni. 2) Hier keine Interpunction in der Hs., aber 'maiores' gehört doch wohl zu 'ecclesie', nicht zu 'cives'. 3) Ein Wort von zwei Längen fehlt. 4) Uebergeschrieben: 'scilicet secundum suam estimacionem'. 5) Den Stiftsherren von St. Marien, die auch im folgenden Gedicht v. 90 'domini' schlechthin heissen. Vgl. dort auch v. 103. 6) 'quoque' Hs. Zur Sache vgl. v. 80 des folgenden Gedichtes. 7) Denn das Volk war sehr erregt gegen die Geistlichkeit, weil die Stadt zur Zeit des Brandes mit dem Interdict belegt war, und man diesem Umstande das Unglück zuschrieb. Vgl. Stolle ed. Thiele S. 293f. 8) 'Sit' Hs., aber ich weiss nicht, ob nicht etwa stärkere Verderbnis stattgefunden hat. 9) Das mir unbekannte Wort ist doch wohl von 'sandix' abgeleitet und bedeutet vielleicht 'rothe Blumen tragend'. 10) Schepss setzte hier 'sive' ein, liess aber 'tibi' weg. Es ist zu verstehen: 'vel insidiis ab hoste [paratis]'.

Nondum vesper erat, at solis longior umbra
Noscitur, ut reddant paulatim sidera noctem.
Ergo contenti cives de more per urbem
Exercent operas, ut se parvosque nepotes
Victu sustineant et frigus veste repellant.
Ocia sunt aliis, quibus est es grande relictum
Defunctis patribus quondam, quis apta voluptas
Predia et ingenium; nec mirum forsan habebant,
Si locus est media visu quasi pulcher in urbe.
Hunc lirico cecinit Occultus carmine gaudens[1]:
Est ibi pons unus[2], tibi qui prebet, advena, munus.
Munus erat pontis: dulci fragraret odore[3],
Virgineus iuvenum cantus mulceret in aures.
Sed non plus patitur lucro sibi vivere cives,
Ut puto, fortuna caudatum seva per astrum[4].
Rauca dat horrendos campana, quid imminet, ictus.
Dixerat exanguis[5] populus: 'Quid vult sibi pulsus?'
Sed magis atque magis confirmant turribus ignes
Tedas vulcani, sed adhuc sub tegmine flamas.
Per cunctas errant[6] primum de more plateas,
Tandem suspiciunt, tenues quod fumus in auras
Surgit turrito densus de ponte, favillis
Flamaque non longo post tempore culmina vincit.
Interea matres, si sint sibi rupe caverne[7]
Yma, quibus condunt ut salvet pocula frigus,
Precipitant merces, quas reddat concava fornix.
Optimus hic socius aliique levare periclis
Succurrunt caris, dolet hic, sed surripit ille.
Hic coctas succis exportat dulcibus uvas,
Hunc premit in dorso saccis nux plurima clausis.
Ciriceus[8] pannus quasi fumat tractus ab igni.
Quid fit? in ardenti redolet crocus undique ponte
Damno distractus; laborantum corpora sudant.
Ut longo parta prudens formica labore
Salvat, ubi pluviam properat mox ventus in urbem,
Ne patres vel avi pereant prolesque futura,
Fasce gravis tota domus altas scandit in herbas:

---

1) Der Verf. citiert das Gedicht des Nicolaus de Bibera, der sich als Occultus bezeichnete, und der in der Schilderung der Stadt Erfurt v. 1853 sagt: Est ibi pons unus, ubi si petis advena munus. 2) Die Krämerbrücke. 3) Vgl. den Brief oben S. 188. 4) Weil ein Komet erschienen war. Vgl. oben S. 185. 5) 'exaguis' oder 'exagnis' Hs. 6) Nämlich 'cives'. 7) 'cauernis' Hs. Cf. Verg. Aen. III, 443: 'rupe sub ima'. Aber ich denke, 'sibi' ist keineswegs in 'sub' zu ändern. 8) D. i. 'sericeus'.

Haud aliter fugiunt — dictu miserabile! — cives
Flamis ex mediis, mendici luctibus errant.
Hinc tandem cives vicinas stringere flamas
Attemptant animo fortes viribusque resumptis,
Vulcanum spargunt et tedas fontibus arcent[1].
Ergo solo planat ibi tantum sulphure primum
Flama duas quicquid structum turres fuit inter[2],
Culmine stat, patitur turris prior, altera salva.
Tunc iterum terret vulcanus sulphuris arte,
Tum flame[3] signa rubeo[4] dant congrua panno.
Turribus ex altis clangor sonat horridus eris.
Quid Prometheus[5] alto mortalibus ignem
Surripuit celo? luimus iam, credite, furtum.
Artibus ergo malis miles non milite tutus,
Curis grandevi[6] retinent vix oppida summis.
Ecce locis subito diversis surgere fumus
Cernitur inmixtus[7] satis altaque nubila nigrat.
Hec ubi iam fessi burgenses igne priori
Percipiunt, propriis sperant[8] succurrere tectis,
Sero sed veniunt, nam flama ex ethere reddit
Candentes tabulas, crepitantque cadencia tecta;
Igne ruunt fissis exusta cubilia saxis,
Nec plus defendunt substantes culmina muri.
Interea boreas surgens disperserat alte
Pessimus inmanis conflando turbine flamas.
Crescere ecclesiis est quis qui crederet ignem.
Est locus urbe gradu crinita pulchrior alto[9],
Montis templa duo sunt, sed stat vertice claustrum.
Se prius ecce cava templum testudine iactat,
Nam pede stans celso (grate forsan decus urbi est)[10]:
Huc pulchri pueri crinilibus, inscia pubes,
Censoris iussu festum de more celebrant[11]
Matre pia, pingui ventrem leti prius offa,
Conveniunt niveis mediocres vestibus inde.
Caudato patres circumdant vellere collum,
Qui Moysi libros tranquilla mente revolvunt

---

1) 'ercent'(?) Hs. 2) 'hucusque de ponte' am Rande. 3) 'flamas' Hs. 4) 'rubio' Hs. 5) Der Name als 4 Längen zu lesen. Vgl. auch v. 99. 6) 'grandē' durchstrichen, und von derselben Hand 'grandeui' übergeschrieben. 7) 'innixtus' Hs. 8) Ich möchte 'properant' emendieren, das Wortspiel mit 'propriis' liegt so nahe. 9) Der Hügel, auf dem die St. Marien- und St. Severi-Kirchen liegen, zu denen man auf vielen Steinstufen (greden) hinaufsteigt. Erstere Kirche wurde zuerst vom Feuer ergriffen. 10) Die Klammern stehen schon in der Hs. 11) 'celebrent' Hs.

Aut vigiles tacito quid iuris pectore versant.
Fibula purpureas his nectit pectore vestes.
Sic laudare Deum, quoque sic in honore Marie
Argento statuam portant et cantibus ornant.
Hii variis picta post intrant atria tectis
Inter cenandum facturi gaudia verbis.
Huc ignes flamas satis adventare per atras
Cernitur; ha primum pereunt hominesque domusque.
Interea famuli dominis ex igne fideles
Eripiunt libros et res testudine condunt.
Nec minus in turres et templa volare faville
Surgunt, campanis substructi robore trunci
Igne cadunt forti, pereunt — miserabile factu! —
Certantes imas campane tundere terras,
Maxima precipue rupta testudine preceps
Corruit ima petens, casus si terret[1] ab alto;
Ingentem sonitum non digna Bohemia sensit.
Illa, Promethee, mortalibus ecce tulisti,
Ut ceres innumera fumet tres ordine menses,
Ut frumenta cadant multos servata per annos.
Denique pars melior et tercia[2] perditur urbis.
Nulla sacerdotum remanent habitacula montis.
Acta hec insidiis referunt crudelibus hostis,
Pondus ad hoc cupidos aliud vel suaserat auri.
Concava defunctis sumunt animalibus ossa,
Illis includunt ignes in parte coactos,
Addunt vicinam sicco cum sulphure stuppam.
Hec sic imposita stabulo sub vimine furtim
Dissiliunt estu, succendunt proxima queque,
Pluribus ut crepitet ardens Erfordia tectis.
Sensibus hec fixis res est quam magna tenete!

6. Notizen des Erfurter Neuwerk-Klosters.

Hier füge ich noch einige Notizen an, da der grosse Brand auch in ihnen erwähnt ist, welche Herr Dr. P. von Winterfeld aus der Pergamenths. der Grossherzoglichen Hofbibliothek zu Karlsruhe n. 44 abgeschrieben hat. Sie stehn da auf der Innenseite des Hinterdeckels und sind von drei den berichteten Ereignissen gleichzeitigen Händen geschrieben, die zu 1462—1472, und die zu 1510—1525 von je einer Hand. Die Hs. stammt aus dem Erfurter St. Peters-Kloster, muss aber ehedem dem Neuwerk-Nonnenkloster angehört haben.

1) So die Hs. Aber ich verstehe das nicht. 2) 'fere' übergeschrieben.

Anno Domini M°CCC°LXV. pestilencia magna fuit, ita ut Erfordie in claustro Novi-operis a vigilia Petri ad Vincula[1] usque in vigiliam XI milium virginum[2] XLII virgines morerentur, quarum anime requiescant in Domino!

Anno Domini M°CCCC°LXII. pestilencia magna fuit, ita ut Erfordie in claustro Novi-operis a vigilia Laurencii[3] usque in vigiliam Mathei apostoli[4] XXIIII virgines morerentur, quarum anime requiescant in Domino!

Anno Domini M°CCCC°LXXI.[5] do branthe dy halbe stad abe an dem fritage der heylygen Gervasii et Prothasii[6], unde waz der X milium martyrum abent[7].

Anno[8] Domini M°V°X prefectus urbis Erphurdiane[9] pensilis factus est, cuius anima requiescat in pace! actum in vigilia Petri et Pauli anno, ut supra, decimo.

Anno Domini millesimo quingentesimo decimo quarto doctor Bubezam[10] in quattuor partes segregatus misere interiit, cuius similiter Dominus misereatur in perpetuum! Amen.

Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo quinto sanctimoniales huius monasterii cum ceteris huius urbis professis virginibus ex sedicione quadam inaudita rusticorum[11] in vigilia inventionis sancte crucis[12] persuase sunt exire monasteria; exierunt quidem[13] hic[14] XXXIX, redierunt quoque triginta[15]; faxit autem Dominus, ut redeant omnes[16], ne eternali supplicio se immiscere videantur. Amen.

II. Eine Urkunde vom Erfurter St. Petersberge über die Stiftung des Dagobertstages.

Im N. A. XXII, 537—541 habe ich einen Brief der Weissenburger Mönche an die vom Erfurter Petersberge herausgegeben, in welchem jene mittheilen, an welchem Tage sie das Fest des Königs Dagobert, des angeblichen Stifters beider Klöster, begingen. Dort habe ich aber

---

1) Juli 31. 2) Oct. 20. 3) Aug. 9. 4) Sept. 20. 5) Vielmehr 1472. 6) Juni 19. 7) Deren Festtag ist sonst der 22. Juni, die Vigilie (abent) also der 21., nicht 19. 8) Die erste Zeile Anno — Erphurd. war schon einmal geschrieben mit M°V° (statt 1510), sie ist radiert und durchstrichen. 9) Folgt eine Rasur, es war wohl Erfurd. noch einmal geschrieben. — Der Bürgermeister Heinrich Kelner wurde am 28. Juni 1510, wie auch hier angegeben ist, an den Galgen gehängt. Vgl. Erphurd. antiq. Variloquus, Menkenii SS. II, 517. 10) Bobenzan oder Bobinzan heisst er im Variloquus l. l. 523—528. 11) Dies Wort übergeschrieben. 12) Mai 2. 13) 'quidam' Hs. 14) Uebergeschrieben. — Die folgende Zahl auf Rasur. 15) Auf Rasur. Folgt 'exceptis' durchstrichen. 16) Uebergeschrieben.

eine Urkunde unbeachtet gelassen, welche in eben dem jetzt auf der Berliner Königlichen Bibliothek befindlichen Chartular des Petersberges aus der zweiten Hälfte des 15. Jh., Ms. Boruss. fol. 81, aus welchem ich jenen Brief herausgab, und zwar unmittelbar hinter demselben f. II. II' steht. Durch diese Urkunde, welche im J. 1265 ausgestellt ist, wird die Zeit, wann jener Brief der Weissenburger geschrieben ist, genauer bestimmt, denn der Abt Andreas erzählt darin, dass er zuerst einen Boten an das Kloster St.-Denis gesandt habe, um zu ermitteln, wann dort der Tag des Stifters, eben jenes Königs Dagobert, festlich begangen würde, und dieser hat dort erfahren[1], dass der 19. Januar der Anniversartag Dagoberts sei. Um ganz sicher zu gehn, hätte der Abt noch einen Boten nach Weissenburg geschickt, wo diesem die Angabe der Mönche von St.-Denis bestätigt worden sei. Der hätte denn auch ein Originalschreiben der Weissenburger mitgebracht mit der Bestätigung jener Angabe. Der von mir herausgegebene Brief ist offenbar dieses Schreiben. Danach ist der Brief der Weissenburger im J. 1265 oder ganz kurz vorher geschrieben[2]. Daher lasse ich diese Urkunde als nothwendige Ergänzung zu jenem Brief hier folgen.

Man sieht, die Mönche des Petersberges liessen sich ihren angeblichen Stifter, den sie sich kürzlich durch ihr gefälschtes Gründungsprivileg feierlich verbrieft hatten, etwas kosten, da sie zwei Boten auf so grosse Entfernungen entsandten, um seinen Todestag sicher zu erfahren.

Super perpetuo anniversario domini Thagoberti regis Francorum sequenti die Prisce virginis sollempniter peragendum[3].

In nomine sancte et individue trinitatis. Amen. Andreas Dei gratia abbas monasterii sanctorum apostolorum

---

1) Aber offenbar nur mündlich, ein schriftliches Zeugnis darüber hat er von St.-Denis nicht mitgebracht. 2) Daraus, dass der Dagobertstag in der Helwig-Hs. von 1266 erst von einer Hand aus dem Beginn des 14. Jh. eingetragen ist, schloss ich N. A. XXII, 540, dass etwa erst um diese Zeit der Brief der Weissenburger geschrieben sei. Das ist also falsch. Der Dagobertstag brauchte in dem Nekrolog der Helwig-Hs. nicht ursprünglich eingetragen zu sein, da dieses nur die Namen von Geistlichen enthält. Es muss noch ein anderes Nekrolog mit den Namen der Laien-Wohlthäter auf dem Petersberge vorhanden gewesen sein. Vgl. N. A. XXII, 511. 3) So Hs. statt 'peragendo'. Diese Ueberschrift ist etwas später als der folgende Text mit Mennig eingesetzt.

Petri et Pauli in Erford. omnibus in perpetuum. Quoniam dulcis et rectus dominus, bonorum nostrorum non egens, ad hoc humanam condidit creaturam, ut sibi serviret, et ut eidem pro impenso sibi servicio non solum temporalia, sed et celestia commoda largiretur: indecens esse videtur, quod qui de patrimonio suo ecclesias fundantes in eis Deo serviri perpetuo statuerunt et proinde in libro vite celestis asscribi meruerunt, deleri debeant a memoria hominum et maxime horum, quorum post Deum sunt precipui nutritores. Hinc est, quod felicis memorie fundatoris nostri gloriosi regis Francorum domini Thagoberti beneficia memorie revocantes, quibus locum istum ad honorem Dei et sanctorum apostolorum Petri et Pauli largissime sublimavit, terras, aquas, nemora et villas cum earum possessoribus, sicut in principali eius plenius invenitur privilegio, prout regalem decebat magnificentiam, eadem conferendo, ut in eo laus divina et disciplina monastica ad edificationem tam clericorum quam laicorum perpetuo perduraret, gravi dolore permoti super eo, quod tanti patroni nec dies anniversaria sciretur, nec etiam memoria in nostro monasterio ageretur, simulque metuentes illud propheticum[1]: *Peccata populi mei comedunt,* eo quod oblata pro peccatis percipientes eidem fundatori nostro nec grates apud Deum nec aliquod speciale suffragium ipsius anime rependeremus, cooperante Domino misimus Parisius ad Sanctum Dyonisium, cuius monasterium dictus rex construxit, ubi de consuetudine omnium regum Francorum corpora requiescunt, et per ydoneum nuncium investigavimus et didicimus, quod anniversarius eius ibidem quiescentis peragitur annis singulis in crastino sancte Prisce[2]. Ad hec quia de rei veritate tamquam ab unico teste instructi aliquantulum hesitavimus, misimus alium nuncium ad monasterium dictum Wizzenburg, situm in Alsatia, quod etiam ipse ad honorem Dei et dicti[3] Petri apostoli construxit, qui studiosa indagatione investigavit et in veritate comperit prefati regis anniversarium ibidem peragi annis singulis in predicto die, hoc est in crastino sancte Prisce, deferens nobis autenticas litteras super eo. Quapropter, quia per testes duos sufficienter [instructi[4]] sumus, auctoritate officii nostri, qua permissione divina, licet indigni, fungimur, et de beneplacito et consensu communis collegii nostri constituimus,

1) Osea 4, 8. Die Vulg. hat 'comedent'. 2) D. i. Januar 19.
3) So (dc̄i), vielleicht für 'sci' (sancti) verschrieben. 4) Fehlt Hs.

quatenus in hoc loco sepedicti fundatoris nostri memoria perpetuo habeatur ita, quod in die sancte Prisce, si non fuerit sabbatum vel dominicus dies, dictis vesperis vigilie *Redemptor* cum compulsatione omnium signorum in choro percantentur, et in crastino prior missa in summo altari cum tractu *Sicut cervus* accensis quinque lampadibus cum debita diligentia celebretur. Et quia conventum nostrum continget in hoc laborare, constituimus, quatenus eo die pulcrum servicium, quale pro marca argenti vel duobus talentis comparari poterit, eis detur. Cuius marce VI solidos assignamus de domo sita Erfordie prope facientes funes persolvendos in festis[1] natalis Domini et sancte Walpurgis, que domus vacavit abbacie nostre ex obitu Rudigeri quondam de Bezzenic civis Erfordensis, quam etiam finaliter resignavimus[2] coram conventu nostro officio cene nostre. Insuper talentum denariorum in duobus mansis cellerarie nostre sitis Biltirsleiben, quos possidet Thidericus filius quondam Osterlindis ibidem, et decem solidos de camera nostra, quos annuatim solvet Heinricus de Arnsberg civis Erfordensis de manso sito Biltersleiben; quos tres mansos ad voluntatem totius conventus nostri a predictis officiatis resignatos assignavimus et commendavimus cenario nostro ad usus predicti anniversarii perpetuo colligendos. Ne igitur hoc statutum nostrum ad honorem Dei et honestatem ecclesie nostre salubriter promulgatum a nullo[3] presentium vel futurorum valeat ausu temerario retractari vel etiam studio malignantis ingenii violari, sub interminatione anatematis districtius inhibemus. Quod si quis instinctu dyaboli seductus presumpserit huic statuto nostro pertinaciter contraire vel ipsum aliqualiter infirmare, sciat se de libro vite delendum et in tremendo magni iudicii die animadversione districti iudicis feriendum. Testes huius rei sunt: Hermannus prior, Helwicus subprior[4], Witelo cantor, Wernherus cellerarius, Heinricus

---

1) 'fest.' Hs. 2) 'resig̃m⁹' (resignamus) Hs. 3) So (n°) Hs. 4) Dieser war wahrscheinlich derselbe Mann, welcher die Helwig-Hs. von 1266 schreiben liess. Vgl. N. A. XXII, 508 ff. Doch ist das nicht sicher, da in dem Verzeichnis der Mönche des Petersberges von 1266 zwei Helwic erscheinen (N. A. XXII, 518). Auf Grund dieser Urkunde hat schon Joh. Kircher zwei dieser Helwig in seiner Nekrologhs. (vgl. N. A. XXII, 525 ff.) für identisch gehalten, indem er f. 8' schrieb: 'Helwicus quondam supprior vixit 1265, moritur 9. Iunii', den Helwic von 1266 aber nicht aufnahm. Vorher geht bei ihm: 'Helwicus quondam prior vixit 1249, moritur 24. Septemb.' Und am Rande hat er ergänzt: 'Helwicus secundo vixit custos 1249, moritur die 3. Aprilis'. Die Todes-

camerarius, Irmfridus cenarius, Thymo subcellerarius et alii quamplures. Acta sunt hec anno gratie millesimo ducentesimo sexagesimo quinto.

tage 24. Sept. und 3. April für einen Helwic, der vor 1266, und einen, der nach 1266 starb, stehen in der Helwig-Hs. (N. A. XXII, 514. 521). Kircher entnahm diese und den dritten Todestag wohl einem späteren Nekrolog, hat sie aber wahrscheinlich auf die verschiedenen Helwig falsch vertheilt. (Gallus Stassen hat in seiner Nekrologhs. p. 50 diese Angaben wenig verändert wiederholt.) — Die Namen der hier angeführten Zeugen erscheinen alle in der Mönchsliste von 1266, aber alle ohne Angabe ihrer Function.

VII.

Miscellen.

Die älteste Handschrift der Aenigmata Bonifatii.

Von **L. Traube.**

Vor und hinter cod. lat. 13046 in Paris (ehemals 1170 in St. Germain) ist je ein unzugehöriges Pergamentblatt befestigt worden. Das Vorsatzblatt wird in der Hs. jetzt als fol. A bezeichnet; das hinten befestigte wird mit Einrechnung der vorausgehenden Blätter der eigentlichen Hs., die des Statius Thebais enthalten (vgl. Chatelain, Paléographie des Class. lat. pl. CLXI, 2), als fol. 118 durchgezählt.

Fol. A giebt auf der Vorderseite folgende Verse der Aenigmata Bonifatii: 109—110 und nach einem Zwischenraum von einer Zeile 294—307, dann 309 unvollständig und noch einmal denselben Vers ganz. Die Rückseite von fol. A giebt aus demselben Gedicht folgende Verse, deren erste drei wegen eines Schadens des Pergamentes vorn verstümmelt sind: 279—293 und nach einer Zeile Zwischenraum 310—313.

Fol. 118 ist vorn ohne Schrift, hat auf der Rückseite von den Versen des Bonifatius 61—73, (es folgt eine Zeile Zwischenraum), dann 99—107.

Man kann also die beiden Blätter etwa in folgende Anordnung bringen:

fol. 118 leer.

fol. 118′	= Bonifat.	61—73	(Iustitia, vollständig)
		99—107	(Patientia, es fehlt 108)
fol. A	= Bonifat.	109—110	(Patientia, der Schluss)
		294—309	(Luxoria, es fehlt 308)
fol. A′	= Bonifat.	279—293	(Ebrietas, vollständig)
		310—313	(Invidia, der Anfang des Räthsels).

Eine derartige Vertheilung der einzelnen Räthsel (ich habe ihre Titel in Klammern den betreffenden Verszahlen beigeschrieben) auf die einzelnen Seiten der Hs. kann man sich nur so erklären, dass in den Blättern des Parisinus

nicht etwa die Trümmer einer vollständigen Hs. der Aenigmata vorliegen. Es handelte sich vielmehr von vornherein — gleichviel aus welchem Grunde — nur um die Wiedergabe einzelner Räthsel, und man benutzte dazu einige beliebige Seiten gerade vorhandenen Pergamentes. Die so entstandene Scidula könnte etwa diese Form gehabt haben:

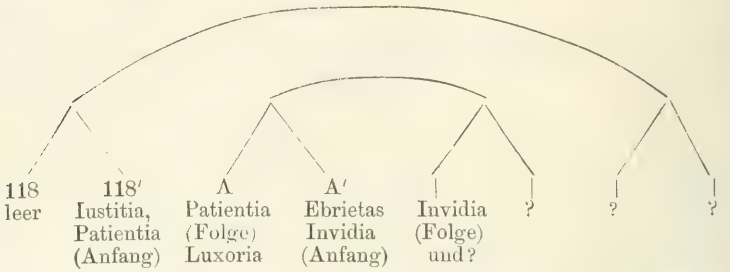

Es bliebe bei dieser Vertheilung dort, wo ich Fragezeichen gesetzt habe, so viel Raum, um von v. 314 an den ganzen Rest der Aenigmata — und zwar sogar ziemlich genau gerade eine entsprechende Anzahl von Versen — gut unterzubringen. Aber, da fol. 118 frei ist, so kann doch, wie gesagt, der zu denkende Fascikel niemals alle Verse des Bonifatianischen Werkchens umfasst haben.

Noch eigenthümlicher steht es mit der Schrift. Auf fol. 118′ kann man nicht weniger als drei Hände deutlich unterscheiden, die zudem ganz verschiedenen Schreibschulen angehören: v. 61—69 sind von insularer Hand in einer zierlichen minuskelartigen Schrift, 70—73 und 99—103 von continentaler Hand in noch nicht sehr ausgebildeter Minuskel, 104—107 von einer insularen Hand mit groben halbuncialartigen Buchstaben geschrieben. Die Verse auf beiden Seiten von fol. A sind durchweg in derselben nicht entwickelten Minuskel wie das Mittelstück von fol. 118′ und wohl vom gleichen Schreiber ausgeführt worden.

Ich lasse hier die Collation mit Dümmlers Ausgabe der Verse folgen und halte dabei die Reihenfolge der Verse in der Ausgabe ein.

61 ioppiter (ioppite *P*).

63 sc͞elus uarum linquisse (*PL*).

70 Incubuet (et *ist getilgt und darüber steht* it *von gleicher Hand*) superes (*über dem letzten getilgten* e *steht von gleicher Hand* i) spraeta.

71 Christi cum iugiter calcarent. Iussa tonantis (i *aus* e *corrigiert*).

72 penetrant| *von anderer Hand vielleicht in* penitrant *verbessert.*

73 plutones reges (*über dem zweiten* e *ein* i).

99 probntur (*zwischen* b *und* n *ist später (?)* e *eingeschoben worden)* profactae.

100 sanctorum limite (*ohne* a).

101 Torpore non pereunt (*vielleicht schrieb Bonifatius* tempore).

102 In meretum proprium reorum.

103 sceuerum (*über dem zweiten* e *ein vielleicht gleich gesetztes* o).

104 Nisibus in sanctis commuto ad praemia caeli.

105 Tetrica per me multorum.

108 fehlt (s. oben); auf fol. 118′ unten und A oben wäre viel Platz für ihn gewesen.

279 *erhalten erst von* sem|per *an.*

280 „ „ „ blan|dius *an* sum stultis.

281 „ „ „ rixa|s *an.*

282 „ „ „ ign|auos *an.*

283 redibus, *über* r *ist später* p *geschrieben worden.* tardis (tarodis *P*) somnis.

288 Illius in gremio (*ebenso P*).

289 Crudilis.

295 *zwischen* nectaris *und* haustus *sind etwa* 6 *Buchstaben getilgt (erkennen kann ich davon nur* a . g . . . ; *es war nicht* aligna, *aus dem vorigen Vers wiederholt, wie ich anfangs dachte).*

298 Roricolam.

299 *nach* animas *steht Punkt.*

300 luceferi (*ebenso P*).

301 *vom* s *in* ars *ist der untere Theil ausgefressen.*

304 mortales siternite (*beide Male ist* t *und* e *ligiert*).

305 Quem matres maresque.

307 e *von* solet *unsicher,* a *von* antiquus *ausgefressen.*

308 *fehlt (vgl. oben).*

von 309 *ist erst als gewöhnliche Zeile*

Igniferum rapuit dum ciues

dann wieder

Igniferum rapuit dum ciues sulphur ab aethra

geschrieben, wobei ur *von* sulphur *nicht ganz sicher gelesen wird.*

310 demonis.

311 moderamini.

312 intrauit (tunc intrauit *C*).

313 In paradiso tuos hortus dum.

Die wichtigsten Varianten sind in vorstehender Liste gesperrt gedruckt. Der Rest umfasst eigentlich nur die Fehler der sogenannten merowingischen Orthographie. Lesarten aber wie gerade die letzte, die auf Folgendes führt:

In, paradise, tuos hortos

sind doch recht wichtig. Der Gebrauch des Vocativs von 'paradisus' ist 'metri causa', man kann fast sagen das Gebräuchliche. Auch v. 102 ist 'reorum' statt 'meorum' wohl richtig. 'Meorum' wäre zwar der Räthselsprache ganz angemessen; aber wegen des folgenden 'scaevorum' ist 'reorum' vorzuziehen. 'redibus' in v. 283 statt 'pedibus' spricht für ein Original in iusularer Schrift:

r = p.

Das führt wieder auf das eigenthümliche Aussehen unserer Hs. zurück. Sie gehört ganz gewiss dem 8. Jh. an, und der Wechsel von insularen und kontinentalen Zügen, sowie der Inhalt legt die Vermuthung nahe, dass wir Blätter aus Fulda vor uns haben könnten. Vielleicht von Schülerhand; aus einer Zeit, als die Sammlung noch nicht vollständig war und ihre letzte Gestalt, in der sie dann an die geistige Schwester des Bonifatius abging, noch nicht erhalten hatte.

Was aber gegen diese Annahme spricht, darf doch nicht verschwiegen werden: dass nämlich die Hs., zu der die Blätter gehören, nachweislich aus Corbie nach Paris kam und dass auch in Frankreich, z. B. in Tours, wo der Franco zusammen mit dem Saxo von Meister Alcvin die Grammatik docieren hörte, ein ganz ähnlicher Schriftwechsel möglich war und auch durch Beispiele belegt werden kann. Bemerkenswerth ist das öftere Zusammentreffen der Pariser Blätter mit dem Petropolitanus (aus St. Riquier), der sonst ältesten Hs.

Ich möchte am Schluss noch bemerken, dass die vorausgehende Mittheilung im wesentlichen wörtlich einem Briefe von mir an Herrn Geh. Rath Dümmler entnommen und von dem letzteren zum Druck befördert wurde. Dem betreffenden Briefe waren andere vorangegangen, in denen über die Vorgeschichte der kleinen Entdeckung (das Bildern in den Tafeln der Benedictiner, das Auffinden der betreffenden Hs., die Besorgung der oben benutzten Photographien) fortlaufend berichtet worden war. Ein Wort darüber findet man in dem folgenden Nachtrag des verehrten Herausgebers der Bonifatianischen Gedichte.

Anhang von E. Dümmler.

Die Entdeckung der vorstehend erörterten Verse des h. Bonifatius durch Traube wird dem Nouveau traité de diplomatique III, 388 und 445 ff. (= Adelungs Neues Lehrgebäude der Diplomatik IV, 423. 424. 428. 489. 491) verdankt, woselbst eine Reihe von Proben daraus mitgetheilt werden. Sie waren jedoch mir und andern als solche bisher entgangen, weil sie dort irrig dem bekannten Aldhelm zugeschrieben wurden, an den sie ja allerdings stark erinnern.

Dieser schöne Fund Traube's veranlasst mich, auf einen andern, von mir früher noch nicht ausreichend gewürdigten (s. N. A. XI, 412) einzugehen, den wir W. Meyer (aus Speier) zu verdanken haben. In der Hs. der Laurentiana in Florenz, Strozziani LXXXI, die wohl noch dem 9. Jh. angehört[1], findet sich zunächst 'Ars Servii de primis octo partibus orationis' bis auf f. 46, und dieser folgen 35 Verse in Gruppen von je 3—5 Versen, Bruchstücke aus den Aenigmata des Bonifatius. Sie schliessen auf f. 47 und nach einem leeren Raume beginnt auf f. 48′ 'Euticii de verbo' (bis 87).

Folgendes sind die Abweichungen, welche diese mit v. 74 beginnende Ueberlieferung von meiner Ausgabe im 1. Bande der Poetae lat. aevi Carolini nach der uns gütigst überlassenen Abschrift Meyers darbietet.

v. 74 (p. 6) Uincere me nulli possunt. sed perdere multi. v. 75 'et' fehlt. 'quod Christi'.

v. 76 ohne Abweichung.

v. 272 (p. 11) 'menia'. v. 273 'solime famore'. v. 274 'condam' idola 'feci'.

v. 277 'sumersi'.

v. 38 (p. 4) ohne Abw. v. 39 'altitroni'.

v. 41 (p. 5) 'ęquis'. v. 42 ohne Abw.

v. 294 (p. 12) 'Limfida' 'saeva' fehlt. v. 296 ohne Abw.

v. 298 'Ruriculam' 'linco' verb. in '-quo' v. 299 ohne Abw.

v. 157 (p. 8) 'Uitę perpetuę'. v. 158 'gesta'. v. 159 'Reges seculorum'.

v. 184 (p. 9) 'totum' lustrans per 'secula'. v. 191 'fuluos splendore'.

---

1) Vgl. die Beschreibung derselben bei Bandinius, Bibliotheca Leopoldina Laurentiana II (Florent. 1792) col. 414, wo sie in das 10. Jh. gesetzt wird.

v. 205 ohne Abw. v. 206 'Federa'. v. 207 'Aaū secus ob varium perdant' (vgl. v. 63).

v. 64 (p. 5) 'Terrigines' raro 'faciem meam cernunt'. v. 63 'linquinse' nefandas.

v. 65 'celorum'. v. 67 'cremio' 'eoscilia' patris.

v. 372 (p. 14) ohne Abw. v. 373 'Rixarixarum' 'iugiter' fehlt. Hier beginnt fol. 47. v. 374 'seve'.

v. 376 'sensos'.

v. 99 (p. 6) 'omnes' statt 'prophetae'. v. 100 'o limite'. v. 101 ohne Abw.

v. 358 (p. 14) 'Non est in terris me res. nigrior ulla' (statt 'me virgo stultior').

Trotz des hohen Alters dieser Hs. tragen ihre Lesarten, wie man sieht, nichts zur Verbesserung des Textes bei, aber sie liefert ebenso wie die von mir schon früher nachgetragene Pariser (Poet. lat. II, 687) einen Beweis für die Beliebtheit der Räthsel des Bonifatius, welche ja auch Sigebert (De SS. ecclesiast. c. 121) erwähnt, ohne sich darüber klar zu sein, welcher Bischof Bonifatius diese Gedichte verfasste.

Vier Urkunden für die Abtei St. Remi zu Sens aus den Jahren 835 bis 853.

Von **Albert Werminghoff.**

Vier Urkunden für die Abtei St. Remi von Sens bilden den Gegenstand der folgenden Untersuchung; es gilt, die Beziehungen der Privilegien Ludwigs des Frommen, Karls des Kahlen, der Erzbischöfe Aldrich und Wenilo von Sens untereinander darzulegen.

Am 16. November 835 erklärte Ludwig der Fromme, dass Aldrich von Sens 'nostrae suggessit mansuetudini de quodam monasterio episcopii sui, quod intra muros eiusdem civitatis in honore beati Remegii confessoris Christi positum fuerat, eo quod propter impedimenta quaedam, quae ex propinquitate atque assiduitate praefati urbis monachi illic Domino famulantes perpeti videbantur, ipse in alterum locum, cuius vocabulum est Valliculas, octavo scilicet ab eadem urbe miliario, eum fecerit transmutari. Quem etiam locum Hrotlaum, quondam Meginarii comitis uxorem, sancti Remegii monasterio ob suam virique sui requiem atque remedium donationis titulo delegavisse testatus est, sed, ne quamlibet contrarietatem aut inquietudinem a praesulibus per tempora labentia in eadem sede sibi succedentibus monachi, quos a memorato loco transmigrare fecerat, quolibet tempore perpeti cogerentur, privilegium eis ecclesiastica auctoritate in urbe Vangionum una cum venerabilibus coepiscopis fidelibus nostris diversarum ecclesiarum constitutus se fecisse professus est, sicut etiam eo perspecto atque relecto manifestissime claruit'[1]. In Worms also, müsste man folgern, hat eine Bischofsversammlung dem französischen Kloster ein Privileg ertheilt. Solche Deutung ist zunächst nicht ausgeschlossen, allein sie ist wenig wahrscheinlich. In den Wormser Tagen[2] des

1) Bouquet VI, 605 (Mühlbacher[2] n. 949); hier und im Folgenden nach einer Abschrift Arndts im Apparat der Diplomata-Abtheilung, für deren gütige Vermittlung Herrn Professor Dr. Tangl, für deren Collation Herrn Dr. Lechner auch hier mein verbindlichster Dank ausgesprochen sei. 2) Vgl. Mühlbacher n. 925a.

Jahres 833 stand jedenfalls Wichtigeres in Frage als die Angelegenheiten jener geistlichen Anstalt. Uebersetzt man jedoch den Satz: 'privilegium . . . ecclesiastica auctoritate in urbe Vangionum una cum venerabilibus coepiscopis fidelibus nostris diversarum ecclesiarum constitutus se fecisse professus est' mit: 'Aldrich hat in unserer, des Kaisers, Gegenwart zu Worms erklärt, dass er mit den Bischöfen der Abtei ein Privileg gewährt habe', so fällt erstens die Nothwendigkeit fort, für das Jahr 833 die Abhaltung einer Synode in Worms anzunehmen; man bleibt bei der Lesung des unzweifelhaft echten Originals, das erst in einer Copie des 16. Jh.[1] die Worte 'in urbe Vangionum' durch 'in urbe supradicta', d. h. Senonensi, ersetzt. Zuzugeben bleibt, dass die Uebersetzung die Ortsbestimmung zum Zeitwort ('se fecisse professus est') stellt: sollte dies bei einem so künstlich ineinandergeschachtelten Satzgefüge unstatthaft sein? Wie dem immer sei, mit solchem Einwand wird man unserer Erklärung nicht den Boden entziehen, die absichtlich von der Randnotiz im Codex Audomarensis der Annales Bertiniani[2] keinen Gebrauch macht, da diese nur von Pertz vermuthungsweise auf Aldrich von Sens, von anderen dagegen auf Aldrich von Le Mans bezogen wird. Schwerlich auch wird der Kaiser haben sagen wollen: 'Mit anderen Bischöfen war Aldrich bei mir in Worms; dort hat er sein Privileg für St. Remi mir vorgelegt'. Wer so interpretiert, hat Mühe, die Worte 'ecclesiastica auctoritate' richtig zu deuten, ganz abgesehen davon, dass weiterhin von einem 'privilegium cum eisdem venerabilibus episcopis confirmatum' die Rede ist.

Gleichzeitig nun fordert das undatierte Privileg[3] von Aldrich selbst Berücksichtigung. In ihm verlegt der Erzbischof die Abtei St. Remi nach Vareilles; er setzt fest, dass niemand ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzstand schmälern dürfe; er zählt die Besitzungen einzeln auf, sichert freie Wahl des Abtes zu, an deren Stelle nur in Ausnahmefällen Einsetzung durch den Bischof treten soll; er bestimmt die Zahl der Mönche wie das Mass ihrer

1) Zuletzt benutzt von Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I (1854), 48. 2) Ed. G. Waitz (1883) S. 6, Anm. Vgl. Simson, Ludwig der Fromme II, 50 Anm. 6. Ders., Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen 108. 3) L. d'Achéry, Spicilegium II (1657), S. 579 und oft wiederholt (vgl. N. A. XXIV, S. 494), zuletzt von Quantin a. a. O. I, S. 39. d'Achéry bemerkt (S. 21), dass er sich stütze auf eine 'historia ms., quae in musaeo nostro (also in St. Germain-des-Prés) adservatur, Victore Cottrono auctore'.

Leistungen an den Bischof und verfügt schliesslich die Uebertragung von Reliquien ins Kloster; die Urkunde schliesst mit seiner Unterschrift wie denjenigen von zwei Erzbischöfen, vierundzwanzig Bischöfen und vier Aebten. Auf sie scheint Ludwig anzuspielen; stellt man aber den Wortlaut beider Diplome einander gegenüber, so ergiebt sich mit Gewissheit, dass die Urkunde Aldrichs in ihrem jetzigen Wortlaut dem Kaiser zur Bestätigung nicht vorgelegen haben kann.

Urkunde Aldrichs; Quantin I, 40 ff.

Nach Erwähnung der Verpflanzung der Abtei nach Vareilles fährt die Urkunde fort: Huius itaque rei causa hanc seriem libelli digestam sanctissimo coetui vestro relegendam atque vestris subscriptionibus roborandam obtuli, quo statuere per vestram unanimitatem decrevi, ut nullus deinceps episcoporum, quicumque per tempora divina praestante successerint gratia, quicquam de his rebus, quas praesenti tempore memorata cella usibus monachorum attributas possidet, minuere vel abstrahere vel aliis usibus applicare vel beneficii quicquam vel suorum vel extraneorum dare praesumat, sed, ut intimatum est, quaecunque nunc temporis retinet per diversa loca et territoria usibus monachorum deputata et quae a timentibus Deum eidem postmodum fuerint loco collata absque ulla diminutione vel substractione cellae et monachis ibidem conversantibus maneant inconvulse.

Haec autem sunt infrascripta loca monachorum stipendiis in memorata cella degentium destinata: primitus Valliculas[1],

Urkunde Ludwigs: Quantin I, 48 f.

Nach Erwähnung des von Aldrich verliehenen Privilegs fährt die Urkunde fort: In quo firmissime consensu omnium sancxerat, ut nullus pontificum sibi succedentium quippiam de rebus, quas in priore loco degentes possederant, inminuere aut maiora illi servitia, quam sub eo pertulerant, inferre praesumeret, sed liceret illis res ad memoratum monasterium religiosissima devotione fidelium delegatas quieto ordine possidere nihilque eis oneris amplius inponere, quam in memorato privilegio cum eisdem venerabilibus episcopis confirmato constitutum esse constabat.

1) Vareilles, arr. Sens (dép. Yonne).

Urkunde Aldrichs: Quantin I, 40 ff.

ubi aedificare praefatum volumus monasterium, Staticus[1] cum adiacentiis suis, id est Vetus Ferrarias[2] et Petra Ursana[3] cum territoriis et silvis, Chiniacus[4] cum adiacente sibi Hermentaria[5] cum territoriis et silvis, Fontanicula[6] cum territoriis, Lausa[7] cum adiacentiis suis, hoc est vico Sancti-Sidronii[8] cum territoriis et silvis et simul Latione[9], Bracciacus[10] cum territoriis, Columbarius[11] cum adiacentiis suis, hoc est Estiniacus[12], Suliniacus[13] et territoria eorum cum silvis, Villamanesca[14] cum adiacente sibi ponte et territorio, Misceriacus[15] cum adiacente sibi Ternanta[16], Villanova[17] cum adiacentiis suis, hoc est Cavanarias[18] et Capotenus[19], Noerollis[20] cum adiacente sibi Caprenciis[21] cum territoriis et silvis et simul Puteolis[22]. In summa sunt mansa centum nonaginta et hospitia decem et novem. Quidquid itaque in supradictis locis vel circa eamdem cellulam praesenti tempore monachi in eadem divinae gratiae famulantes possidere noscuntur vel si qua sunt alia, quae forte meam fugerunt memoriam et tamen ea (*fort.:* et etiam ea quae) suis stipendiis assignata retinent cum territoriis, vineis, pratis, silvis, aquis aquarumve decursibus et caeteris adiacentiis, ipsis tantum ex integro, ut praemissum est, eorumque usibus iure perpetuo absque ulla diminutione sub praetexto memorati episcopii nostri iure debito cedant.

---

1) Les Siéges, arr. Sens. 2) Unbekannt. 3) Unbekannt. 4) Cheny, arr. Auxerre (Yonne). 5) Armançon rivière. 6) Unbekannt. 7) Looze, arr. Joigny (Yonne). 8) Saint-Cydroine, cant. Joigny. 9) Lasson, arr. Tonnerre (Yonne); vgl. Ducange-Favre s. v. 10) Bracy, cant. Sens. 11) Collemiers, arr. Sens. 12) Etigny, arr. Sens. 13) Subligny, arr. Sens. 14) Villemanoche, arr. Sens. 15) Michery, arr. Sens. 16) Ternant, arr. Auxerre (Yonne). 'Lieu détruit'; Quantin. 17) Villeneuve-la-Guiard, arr. Sens. 18) Chevinois, arr. Fontainebleau (Seine-et-Marne). 19) Vielleicht la Chapelotte près de Villeneuve-la-Guiard. 20) 'Lieu détruit sur Vinneuf, arr. Sens'; Quantin. 21) 'Lieu détruit, situé aux environs de Vinneuf?'; Quantin. 22) Palleau, cant. Verdun (Saône-et-Loire).

Urkunde Aldrichs; Quantin I, 40 ff.

At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de eodem monasterio, eum videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum actuum probitas commendaverit, si inter eos talis inveniri quiverit, eis ordinandum procuret. Quodsi talis inter eos minime inveniri potuerit, de eadem parochia vel dioecesi Senonica, consentientibus sanctis coepiscopis eiusdem dioecesis et circumpositis venerabilibus abbatibus, eis praeficiendum atque ordinandum provideat. In aggregandis quoque monachis hunc modum abbas, qui praefuerit, teneat, ut tricenarium numerum quantitatis summa non excedat, donec rerum copia maior succrescat. Episcopus quoque in exigendis muneribus abbatem eiusdem loci non gravet, sed sufficiat ei ad annua dona equus unus et scutum cum lancea. Quodsi in expeditionem publicam ire iussus fuerit, addantur ei de eodem loco carra duo, unum vini, alterum farine, verveces decem, supra quae in exigendis muneribus cupiditatis avaritiaeque causa gravare eos nullatenus praesumat, ne et monachi eiusdem cellule huiuscemodi negotio a suo proposito exorbitare et episcopus causa eorum per-

Urkunde Ludwigs; Quantin I, 48 f.

Die Urkunde Ludwigs fährt unmittelbar nach dem obenstehenden Auszuge fort: Verum licet ecclesiastica atque pontificalis constitutio sua immoque divina auctoritate firma esse praevaleat, tamen non indecens atque incongruum iudicavit, si nostra etiam imperiali auctoritate sua constitutio firma esse perpetuo sancciretur. Proinde hos nostrae auctoritatis imperiales apices erga saepedictum monasterium fieri decrevimus, per quos decernentes praecipimus atque sanccimus, ut, sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo, consentientibus reverendis dignissimo honore coepiscopis suis, constitutum ac privilegio eorundem aliorumque conplurium sacerdotum Christi atque abbatum manibus roborato confirmatum est, ita deinceps per hanc nostram auctoritatem fixum atque inconvulsum inviolabiliter permaneat nec quispiam episcoporum in memorata urbe per tempora labentia Christo propitio succedentium quicquam minuere, immutare aut quippiam servitii amplius, quam in saepedicto privilegio insertum est, augere praesumat. Sed liceat monachis per tempora inibi Deo militantibus sub conditionibus in iam dicto privilegio taxatis quiete regulariterque vivere et pro nobis, coniuge proleque nostra

Urkunde Aldrichs; Quantin I, 40 ff.

ditionis addictus sempiternas cogatur luere poenas.

Corpora etiam sanctorum, quae in nostra parochia iamdicta expectant sui beatam immutationem, a pravis et desidiosis custodibus permaxime negliguntur, ita ut officio, luminariis ac debita careant custodia. Idcirco ob amorem Dei, cui viventes in carne servierunt, et emolumentum animae nostrae, per voluntatem et licentiam domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum, quia congruum ad hoc locum invenimus, illo deportanda volumus. Sed quia sacra auctoritas vetat, ne in talibus et similibus ecclesiis Christi per alicuius incuriam scandalum inferatur, (et) multorum episcoporum exposcit consensum, ad vestrae paternitatis notitiam haec omnia perferri volumus, quatenus vestra deinceps censura et locus ipse (*ob* loco ipsi *zu corrigieren?*), quod favente Deo ordinandum stabilimus, et memoratis sanctorum pignoribus a Dei servis ibidem Deo famulantibus digne et laudabiliter serviatur et pro domini nostri ac totius sanctae Dei ecclesiae statu indefesse vota debita persolvantur. Quod opus. . . .

Urkunde Ludwigs; Quantin I, 48 f.

ac stabilitate imperii a Deo nobis commissi atque conservandi iugiter Domini misericordiam propensius exorare. Et ut haec nostrae confirmationis auctoritas tam nostris quam et successorum nostrorum temporibus inviolabilem et inconvulsam obtineat firmitatem, de anulo nostro subter eam iussimus adsignari.

Man sieht, die kaiserliche Urkunde erwähnt nicht die namentlich aufgeführten Besitzungen; sie weiss nichts von Bestimmungen über die Wahl des Abtes, von der Ueber-

tragung der Heiligenleiber in das Kloster. Dass sie mit Absicht hievon geschwiegen haben soll, ist wenig wahrscheinlich, zumal die — allerdings aus dem 11. Jh. stammende — Vita s. Aldrici[1] berichtet: 'Erat eo tempore monasterium in honore beati Remigii consecratum, a porta civitatis Senonicae modico distans intervallo, cuius vicinia quieti monachorum erat inimica. . . . Huius ergo incommodi sanctus praesul quaerens remedium monasterium praedictum Valerias transtulit; sed illud incoeptum saecularibus importunitatibus occupatus non fecit'. Dazu kommen weitere Verdachtsmomente gegen die Urkunde Aldrichs selbst: auffallend genug wendet sie sich an die 'domini sanctissimi et reverentissimi fratres et coepiscopi, religiosissimi quoque et venerabiles abbates in ditione domini imperatoris Hlotharii serenissimi augusti constituti'[2]; sie gedenkt der 'voluntas et licentia domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum'. Man vermuthet Interpolation und Ueberarbeitung einer Vorlage.

Diese Vermuthung wird zur Gewissheit durch zweierlei. Wir besitzen nämlich ein gleichlautendes Privileg Wenilos von Sens: es ist gerichtet an die 'domini sancti et reverentissimi fratres . . . in ditione regni domini Karoli serenissimi regis'[3]. Seine Bestätigung erfolgte durch Karl den Kahlen in dessen Urkunde vom 7. Mai 853[4]: eng hält diese sich an das Privileg Ludwigs des Frommen; nur der Name Aldrichs ist durch den Wenilos, die Worte 'in urbe Vangionum' durch 'in urbe Senonensi' ersetzt. Aber bezeichnend genug ist vor den Satz der Vorurkunde 'Proinde hos nostrae — memorato venerabili Aldrico archiepiscopo' folgender Passus getreten: 'Pariter eis (d. h. den Klosterleuten von St. Remi) concessimus licentiam omni tempore ex sese eligendi abbatem, sicut in memorato privilegio plenius continetur[5]. Ac vero et villam videlicet Valliculas[6], ubi ipsum monasterium habetur fundatum, cum

1) Cap. 16; Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. IV, 1, 572 (Migne, Patrol. lat. CV, 805). 2) Vgl. dazu Simson a. a. O. II, 291 N. 2. 3) d'Achéry, Spicil. II, 586 und oft wiederholt (vgl. N. A. XXVI, 613), zuletzt von Quantin a. a. O. I, 63. Zum Datum vgl. Gall. christ. IV, 363; Hefele, Conciliengeschichte IV², 113. 4) Bouquet VIII, 523; Quantin a. a. O. I, 65. 5) Im Jahre 822 hatte Ludwig d. Fr. bestimmt, dass Hieremias von Sens 'easdem cellas (nämlich St. Remi, St. Jean und St. Pierre-le-Vif in Sens) sub proprio semper regimine gubernans secundum institutionem sanctae regulae abbates constituat et, si necesse fuerit, mutet'; Quantin I, 35 (Mühlbacher n. 755). Diese Bestimmung hat Karl der Kahle am 23. Febr. 847 zu Gunsten Wenilos wiederholt; Quantin I, 55. 6) Vgl. oben S. 219 N. 1.

omnibus appenditiis et adiacentiis vel integritatibus, unde memorati coenobii fratres kartarum strumenta ab illustri femina superius memorata Hrotlaum prae manibus habere videntur, et villam Caniacum [1] cum suis appenditiis, villam Lausam [2] cum suis integritatibus et villam Fontaniculum [3] cum suis territoriis et Columbarium [4] cum suis adiacentiis et Ianciacum [5] cum suis integritatibus atque Nucariolam [6] et Villamnovam [7] necnon et Metsorium [8] seu Braciacum [9] atque Visiacum [10] sive Stiniacum [11] et Villammanescam [12] cum omnibus integritatibus supradictarum villarum rerumque, sicut a praedicto episcopo venerabili eis ordinabiliter concessum est, omni tempore in stipendiis et usibus memorati coenobii fratrum perpetuo praesenti hac nostra auctoritate denuo pleniter delegamus. Quae sunt imprimis per diversa superius dicta loca mansa CXC. Simul etiam, sicut in saepedicto privilegio continetur, licet eis per exhortationem et ordinationem sui venerabilis archiepiscopi Aldrici corpora, quae infra dioecesim sunt, ex locis, ubi non satis reverenter excoluntur, ad iam dictum monasterium deferre, videlicet ut maioris dignitatis atque religionis officio inibi quotidie celebrentur. Proinde hos nostrae auctoritatis imperiales apices erga saepedictum monasterium fieri decrevimus, per quos decernentes praecipimus atque sancimus, ut, sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo' . . . (wie im Privileg Ludwigs des Frommen). Hier zuerst also werden Bestimmungen über die Abtswahl erwähnt, die einzelnen Güter des Klosters aufgezählt und wird der noch im Jahre 853 als beabsichtigt hingestellten Uebertragung der Reliquien gedacht.

Bouquet freilich bezeichnet die Urkunde Karls als unecht: Aldrich habe das Kloster schon im Jahre 835 nach Vareilles verpflanzt, nicht aber Wenilo; das Diplom spreche von der 'imperialis providentia', den 'imperiales apices', die dem Aussteller nicht zukämen; es behalte den Namen

---

1) Vgl. oben S. 220 N. 4. 2) Vgl. oben S. 220 N. 7. 3) Unbekannt; vgl. oben S. 220 N. 6. 4) Vgl. oben S. 220 N. 11. 5) Unbekannt. 6) Vgl. oben S. 220 N. 20. 7) Vgl. oben S. 220 N. 17. 8) Vgl. oben S. 220 N. 15. 9) Vgl. oben S. 220 N. 10. 10) Unbekannt. 11) Vgl. oben S. 220 N. 12. 12) Vgl. oben S. 220 N. 14. Die Reihenfolge und die Namensformen der einzelnen Ortschaften sind in den Urkunden Karls und Aldrichs verschieden. In letzterer fehlen Ianciacum und Visiacum, während sie noch folgende Namen mehr aufweist: Staticus, Vetus Ferrarias, Petra Ursana, Hermentaria, villa Sancti-Sidronii, Latio, Suliniacus, Ternanta, Cavanarias, Capotenus, Caprenciae, Puteoli (?). Die Namen der Ortschaften wurden nach den Weisungen des Registers bei Quantin korrigiert.

Aldrichs bei, anstatt ihn durch den Wenilos zu ersetzen. Diese Verdachtsmomente jedoch reichen nicht aus. Was Aldrich plante und — nach dem Zeugnis seiner Biographie — nicht ausführen konnte, hat Wenilo zu fördern gesucht. Die Ausdrücke 'imperialis providentia', 'imperiales apices' sind nicht Anzeichen der Unechtheit, sondern im Gegentheil Beweise der Echtheit: ein Fälscher hätte sie sorgfältig vermieden; dem Schreiber der königlichen Kanzlei kamen sie in die Feder, weil er sich an den Wortlaut seiner Vorlage hielt. Aehnliches gilt von den beiden Erwähnungen Aldrichs. Irrthümlich setzte der Schreiber dessen Namen, der ihm aus der Urkunde Ludwigs bekannt war; im anderen Falle hätte er eines Zusatzes wie 'quondam' o. ä. nicht entbehren dürfen. Dadurch aber wurde einmal die Anordnung über die Translation der Reliquien Aldrich beigelegt, während sie erst sein Nachfolger getroffen hatte. Sodann konnte mit den Worten 'sicut a memorato venerabili Aldrico archiepiscopo' fortgefahren werden, bei denen die Herübernahme der Urkunde Ludwigs in das Diplom Karls von neuem einsetzt. Ist das letztere aber echt, so ist auch kein Grund vorhanden, mit Simson [1] jenen oben angeführten Abschnitt als Inserat zu bezeichnen: wann soll Karl der Kahle auf Bitten Aldrichs, der im Jahre 836 starb, dem Kloster ein Privileg ertheilt haben? Einfacher jedenfalls ist die von uns vorgeschlagene Lösung: Karl bestätigte die ihm von Wenilo vorgelegte Urkunde der unter diesem abgehaltenen Synode zu Sens.

Einen einwandfreien Text dieser Urkunde herzustellen will freilich vorab noch nicht gelingen. Die Herausgeber nämlich bemerkten die nahe Verwandtschaft des Privilegs mit demjenigen Aldrichs; sie veröffentlichten nur die vollständig abweichenden Abschnitte: nicht ohne Grund vermuthet man, dass sie manche für die Kritik wichtige Verschiedenheiten übersahen. Ich kann nicht glauben, dass die Urkunde Wenilos und die Urkunde Aldrichs völlig identisch gewesen sind. Die Aufzählung der Güter des Klosters im Privileg Karls und dem (mit Hülfe des Aldricianum wiederhergestellten) Diplom Wenilos ist nicht die gleiche: auch hier erheben sich Zweifel an dem entsprechenden Abschnitt der Urkunde Aldrichs. Nach allem sind bei der Textgestaltung der Urkunde Wenilos folgende Regeln zu beachten: im Allgemeinen wird sie sich an die Drucke oder vielmehr die Editio princeps halten können;

1) Vgl. Simson a. a. O. II, 293 N. 3.

bei den Bestimmungen über die Wahl des Abtes, die Besitzungen des Klosters und seine Reliquien ist auf Karls Privileg hinzuweisen. Die Worte 'voluntas et licentia domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum' sind durchsetzt mit leicht kenntlicher Interpolation: 'Ludovici ac' ist auszuschalten, 'regum' in 'regis' zu verbessern. Die Unterschriften endlich bedürfen einer kleinen Aenderung: statt 'Ruricus Rothomagensis voc. arch.' ist vielleicht 'Arduicus Vesontionensis voc. arch.[1], Gombaudus Rot(h)omagensis voc. arch.' zu lesen. Die Urkunde ist ausgestellt von einer Synode zu Sens, als deren Terminus ante quem das Jahr 845, das Todesjahr Adalberts von Troyes, anzusehen ist[2].

Nicht weniger schwierig ist die Frage nach dem Werth der Urkunde Aldrichs: sie ist interpoliert und überarbeitet; sollte man sie nicht als durchaus unecht bezeichnen? Sehr wohl könnte sie gefertigt sein nach der Urkunde Wenilos und nur unsere Ueberlieferung ist daran Schuld, dass wir jetzt diese nach jener wiederherstellen müssen, auf die Gefahr hin, durch das Aldricianum in die Irre geleitet zu werden. Wie aber soll man sich den Text des Synodalprotokolles denken, das Ludwig der Fromme bestätigte? Dass eine Synode zu Sens unter Aldrich stattfand, ist jedenfalls nicht zu bezweifeln. Die Unterschriften unter dem verunechteten Diplom Aldrichs bieten keine erheblichen Schwierigkeiten, berücksichtigt man nur die von Simson[3] gemachten Besserungsvorschläge. Im Verein mit der Urkunde Ludwigs ergeben sie, dass die Synode vor 835, vor der Absetzung des Erzbischofs Bartholomaeus von Narbonne, und nach der Einsetzung Godefreds von Nevers (833) stattfand[4]. Findet der vorgetragene Erklärungsversuch Beifall, so bieten sich jetzt, nach Darlegung der Entstehungsgeschichte des Aldricianum, keine Schwierig-

1) Arduicus Vesontiensis vocatus archiepiscopus unterzeichnete 843 die Urkunde der Synode zu Germigny (Mansi XIV, 793; vgl. Mühlbacher, N. A. XXV, 641 N. 1). Das zweimalige Vorkommen der Worte 'vocatus archiepiscopus' mag den Irrthum des Schreibers hervorgerufen haben (vgl. die Ausführungen in der Gallia christ. XV, 21). Arduicus aus Ruricus zu emendieren, dürfte nicht zu gewagt sein. An Roricius II. von Le Puy (vgl. ibid. II, 692) als den Zeitgenossen Theodulfs von Orléans ist nicht zu denken. 2) Die Angabe von Gams über Baltfried von Bayeux ist verwirrend; nach Gall. christ. XI, 351 ist die hier vorliegende Unterschrift das erste Zeugnis für seine bischöfliche Würde, nachdem sein Vorgänger Sulpicius 844 von den Dänen getödtet worden war. 3) A. a. O. II, 292 N. 1. 4) Die Notiz bei Gams über Ragenarius von Amiens wird durch Gall. christ. X, 1158 berichtigt.

keiten mehr dar, die mit Recht von Simson betont worden sind, nachdem man in den Synodalmitgliedern diejenigen Bischöfe erblickt hatte, die Ludwig dem Frommen in den Tagen von Worms treu geblieben waren.

Die vorstehenden Zeilen waren geschrieben, ehe ich durch die dankenswerthe Liebenswürdigkeit der Herren Dr. O. Cartellieri und Archivar C. Doréz in Auxerre sorgfältige Collationen der Urkunden Wenilos und Aldrichs erhielt. Ihr Resultat war überraschend und erfreulich zugleich.

Für die Urkunde Wenilos kommt zunächst das Original in Betracht, Cod. Paris. lat. 9120 n. 1, das im J. 1804 durch den Maire von Sens der Pariser Bibliothek übergeben wurde. Weiterhin eine Copie vom 3. November 1479, die der Notar Johannes Chapperon nach 'litteris originalibus, littera valde antiqua descriptis' angefertigt hat (Auxerre, Arch. de l'Yonne H 263). Letztere aber kann trotz dieser Versicherung nicht auf das Original zurückgehen: sie weist Interpolationen auf, deren Einschaltung den Missbrauch zeigt, der mit Wenilos Privileg getrieben wurde, bis man schliesslich keine Scheu trug, es auf Aldrich zurückzuführen. Abgesehen von hier nicht zu berücksichtigenden Verbesserungen des Textes — der Ausgabe ist natürlich das Original zu Grunde zu legen — ergeben sich für das mit Hülfe des Aldricianum hergestellte Privileg folgende Verschiedenheiten, die sich am besten durch Paralleldruck veranschaulichen lassen.

Original.

Haec autem sunt infrascripta loca monachorum stipendiis in memorata cella degentium designata: primitus Valliculas, ubi ex maxima iam parte eundem aedificatum habemus monasterium, Lausa cum

Copie von 1479.

Haec autem sunt infrascripta loca monachorum stipendiis in memorata cella degentium designata: primitus Valliculas, ubi ex maxima iam parte eundem[a] edificatum[b] habemus monasterium, Staticus cum adiacentiis suis, id est Vetus Ferrarias et Petra Ursana cum

Quantin I, 41.

Haec autem sunt infrascripta loca monachorum stipendiis in memorata cella degentium designata: primitus Valliculas, ubi aedificare praefatum volumus monasterium, Staticus cum adiacentiis suis, id est Vetus Ferrarias et Petra Ursana cum territo-

a) 'eandem' c. b) 'edificium' c.

Original.

suis adiacentiis, Cainiacum[a] integerrimae cum omnibus suis appendiciis, Fontanicule[b], Columbarius[c], Iaunciacus[d], Nucarioli[e], Villanova, Metsonus[f], Braciacus[g], Visiacus[h], Scatidus[i], Villamannisca[k].

Copie von 1479.

territoriis et silvis[l], Caniacum cum adiacente sibi Hermentaria, cum territoriis et silvis, Fontanicula, Columbarius, Iaanciacus[m], Nucariol, Villanova, Metsonus, Braciacus, Visiacus, Scaticus, Villamanesca.

Quantin I, 41.

riis et silvis[n], Fontanicula cum territoriis et silvis, Chyniacus cum adiacente sibi Hermentaria cum territoriis et silvis, Lausa cum adiacentiis suis, hoc est vico Sancti-Sidronii cum territoriis et silvis et simul Latione, Bracciacus cum territoriis, Columbarius cum adiacentiis suis, hoc est Estiniacus, Silviacus et territoria eorum cum silvis, Villamanesca cum adiacente sibi ponte et territorio, Misceriacus cum adiacente sibi Ternanta, Villanova cum adiacentiis suis, hoc est Cavanarias et Capotenus, Noerollis cum adiacente sibi Caprenciis cum territoriis et silvis et simul Puteolis.

Original.

At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de

Copie von 1479.

At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de eodem mo-

Quantin I, 41.

At vero episcopus, qui pro tempore auctore Deo praefuerit, abbatem de eodem monasterio, eum

---

a) 'Caniacum' Urk. Karls von 853; vgl. oben S. 224 N. 12. b) 'Fontaniculum' ibid. c) 'Columbarium' ibid. d) 'Ianciacum' ibid. e) 'Nucariolam' (corr. aus 'Micariolam') ibid. f) 'Metsorium' (corr. aus 'Metsonum') ibid. g) 'Braciacum' ibid. h) 'Visiacum' ibid. i) 'Stiniacum' (corr. aus 'Stenacum') ibid. k) 'Villamanesca' ibid. l) 'sylvis' hier und unten c. m) 'Laanciacus' c. n) 'sylvis' ed. (immer).

Original.	*Copie von* 1479.	*Quantin I*, 41.
eodem monasterio, eum videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum actuum probitas commendaverit, eis ordinandum procuret.	nasterio, eum videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum ac animi probitas commendaverit, eis ordinandum procuret.	videlicet, quem omnis congregatio sibi ordinandum poposcerit et sinceritas morum et bonorum actuum probitas commendaverit, si inter eos talis inveniri quiverit, eis ordinandum procuret. Quodsi talis inter eos minime inveniri potuerit, de eadem parochia vel dioecesi Senonica, consentientibus sanctis coepiscopis eiusdem dioecesis et circumpositis venerabilibus abbatibus, eis praeficiendum atque ordinandum procuret.

Original.	*Copie von* 1479.	*Quantin I*, 41.
Corpora etiam sanctorum . . ., per voluntatem et licentiam domni ac piissimi regis Caroli, . . . illo deportanda voluimus.	Corpora etiam sanctorum . . ., per voluntatem et licenciam domini ac piissimi regis Karoli, . . . illo deportanda voluimus.	Corpora etiam sanctorum . . ., per voluntatem et licentiam domini ac piissimi Ludovici ac Caroli regum, . . . illo deportanda voluimus.

Original.	*Copie von* 1479.	*Quantin I*, 46.
Auricus Rotomagensis vocatus archiepiscopus subscripsi.	Arricus vocatus Rothomagensis archiepiscopus subscripsi.	Ruricus Rothomagensis vocatus archiepiscopus subscripsi.

Es ergiebt sich, dass die Urkunde Wenilos thatsächlich diejenigen Besitzungen der Abtei aufzählt, die in Karls Urkunde begegnen, ein Umstand, der seinerseits die Echtheit des königlichen Diploms bestätigt, mögen auch die Namensformen nicht ganz übereinstimmen, zumal der Druck von Quantin nicht einwandfrei erscheint. Nur Karl hat seine Einwilligung zur Translation der Heiligenleiber ge

geben. Als unbegründet erweist sich unsere oben ausgesprochene Vermuthung einer Lücke in den Unterschriften: aber die neue Lesart 'Auricus Rotomagensis' schafft auch neue Schwierigkeiten. In der Reihe der Erzbischöfe von Rouen findet sich kein Träger dieses Namens[1]: offen sei eingestanden, dass ich einen Ausweg aus diesem Dilemma weder vorzuschlagen weiss noch wage. Weiterhin aber folgt, dass die Wiederherstellung der Urkunde Wenilos mit Hülfe des Aldricianum jedweder handschriftlichen Grundlage ermangelt. Nie hat eine derartige Fassung bestanden, mochte sie auch angenommen werden müssen, solange man den ungenügenden Angaben d'Achéry's Glauben zu schenken hatte. Durch sie aber sind wie die Herausgeber der Conciliensammlungen so zuletzt noch Quantin in die Irre geleitet worden, — dieser um so auffallender, als er selbst auf die Copie von 1479 verwies, deren Abdruck trotz der in sie eingeschalteten Interpolation erspriesslicher gewesen wäre als die wörtliche Wiederholung d'Achéry's.

Noch überraschender war das Resultat für die Urkunde Aldrichs, für welche in dem Archiv von Auxerre (Arch. de l'Yonne H 263) eine Abschrift aus dem 16. Jh. beruht. Ihre Abweichungen von dem auf d'Achéry zurückgehenden Druck bei Quantin sind so erheblich, dass dieser und die Copie auf durchaus verschiedene Quellen zurückgeführt werden müssen. Auch hier aber mag das Wichtigste durch Paralleldruck hervorgehoben werden.

Quantin I, 39.	*Copie des* 16. *Jh.*
in ditione domini imperatoris Hlotharii serenissimi augusti.	in ditione imperii domini serenissimi augusti.
Quantin I, 42.	*Copie des* 16. *Jh.*
Corpora etiam sanctorum — vota debita persolvantur (*s. oben S.* 222). Quod opus Deo dicatum, ut per tempora labentia, omnibus sanctissimis patribus et fratribus in Dei nomine consentientibus, firmiorem obtineat rectitudinis statum et intactum permaneat, manu	Dieser ganze Abschnitt fehlt.

1) Vgl. Gall. christ. XV, 21.

Quantin I, 42.	
nostrae parvitatis subter religenda firmamus; et ut rata deinceps manere possint, quae scripta sunt manibus vestrae sanctitatis roboranda expostulamus.	
Quantin I, 42.	*Copie des 16. Jh.*
Landramnus.	Lachemnus.
feci et subscripsi.	presens fui et subscripsi.
Raynardus Rothomagensis.	Regnardus Rotomagensis.
Rotualdus.	Rothadus.
Careviltus Baiocensis.	Licorembertus Baiocacensis.
Radulfus Luxoviensis.	Fredrulfus Lexoviensis.
Acamradus.	Arcanradus.
Bituricensium.	Bilisiensium.
Altadus.	Abtadus.
Adalhelinus Cathalaunensis episcopus.	Adalhemus Catalonice sedis episcopus.
Ragnerius.	Ragniarius.
Helias Tricassinensis episcopus.	Ego Helias Trecassine sedis episcopus.
Hubertus.	Audebertus.
Alduinus.	Udinus.
Delricus.	Galdericus.
Fulconinus Warmatiensis.	Fulcinus Warmaciensis.
Teugrinus.	Teudgrimmus.
Otto Nannetensis civitatis.	Otto Nemendense civitatis.
Nivernensis.	Ninrienensis.
Facona.	Faocia.
Boso abbas ex monasterio sancti Benedicti subscripsi.	fehlt.
Adrevaldus abbas ex monasterio Noviacensi.	
Deidonus ex Remensi coenobio abbas.	
Christianus.	Cristianus.
Ragnemundus.	Sugemundus.
Carilelphi.	Carilephi.
Ingelnonus Sagiensis episcopus subscripsi.	fehlt.
Fova Cavilonensis episcopus subscripsi.	

Wie sind alle diese Verschiedenheiten zu erklären? Ich glaube allein durch die Annahme, das Aldricianum sei zweimal von einem die Urkunde Wenilos benutzenden Fälscher zusammengestellt worden. Das erste Mal liess er deren Abschnitt über die Heiligenleiber ausser Acht, nachdem er seine Vorlage bereits um den Passus über die Besitzungen der Abtei St. Remi wie um denjenigen über die Rechte des Bischofs bei Einsetzung des Abtes erweitert hatte. Das zweite Mal fügte er die Bestimmung über die Reliquien hinzu, während er zugleich die Namen Lothars und Ludwigs einschob, die der Unterzeichner änderte und vermehrte. Sein Machwerk ward darum nicht besser; man hat überdies Mühe, aus dem zum Theil recht verderbt überlieferten Namensformen die ursprünglichen zu ermitteln, wie denn z. B. für Licorembertus jedenfalls Harimbertus zu lesen ist. Es wäre ein vergebliches Bemühen festzustellen, warum dieser an Stelle seines Vorgängers Careviltus eingesetzt ist, während an Stelle des Radulfus Luxoviensis nun Fredulfus Lexoviensis erscheint, sodass hier wenigstens Simsons Besserungsvorschlag (f. Radulfus Frechulfus) sich handschriftlich bestätigt. Kurz, die neue Namenreihe weckt noch mehr Misstrauen als die bisher allein bekannte. Welche soll gültig sein? Welche giebt wirklich die Theilnehmer der Synode unter Aldrich an? Die Frage endlich, welche Motive den Fälscher leiteten, bleibt unbeantwortet. Hat ihn der Wunsch bestimmt, Aldrichs Andenken mit dem der Reliquien zu verknüpfen? Wollte er die Rechte des Bischofs wahren, nachdem der Abtei die freie Wahl ihres Vorstehers zugesichert war? Warum erweiterte er den Kreis der klösterlichen Besitzungen durch Hinzufügung einer Reihe von Ortschaften? Um es kurz zu sagen, die Aufdeckung der Fälschung will nicht ganz befriedigen, da ihre Absicht verborgen bleiben muss und wird.

Das Modeneser Lied 'O tu qui servas armis ista moenia'.

Von **L. Traube.**

Antonio Restori, Professor der romanischen Sprachen an der Universität Messina, behandelte vor kurzem in sorgfältigster Weise die Neumen des zuletzt von mir[1] herausgegebenen Modeneser Liedes: *O tu qui servas armis ista moenia*[2].

Nach ihm hat jeder Doppelvers durch das ganze Gedicht hindurch die gleiche Melodie. Meine Zergliederung des Textes in fünf Strophen zu sechs Versen findet daher in der Musik keine Stütze. Und die Verse 25 und 26, die einzigen, die ausser den sicherlich später eingelegten Versen (11—16) nicht auf *-a* reimen, können nachträglich zugefügt sein.

Hierzu möchte ich bemerken, dass nicht nur gerade die ersten sechs Verse neumirt sind und die Gesammtzahl der Verse durch sechs theilbar ist, sondern dass auch die Einlage (v. 11—16) wieder aus sechs Versen besteht. Man hat also, wenn dies auch nicht in der Absicht des Dichters lag, irgendwann einmal in seinem Gedichte Strophen zu je sechs Versen angenommen. Dies ist wichtig für die Zeitbestimmung, von der ich gleich zu sprechen habe, und weil nun das Vertrauen auf die Ursprünglichkeit des überkommenen Textes immer geringer wird. Ebenso gut wie die Verse 25 und 26 zugedichtet und in unserer Handschrift schon mitgeschrieben werden konnten, könnten andere Verse verdrängt und vergessen worden sein und in unserer Handschrift deshalb fehlen. Das ist vielleicht für das Verständnis der Schlussverse in Betracht zu ziehen. Restori will hier (v. 41) mit W. Meyer aus Speyer interpungieren *(resultet echo comes 'eia vigila')* und Vers 42 so

---

1) Poetae aevi Carolini III, 703—705 n. 1. 2) Il canto dei soldati di Modena. Estratto dalla Rivista Musicale Italiana, vol. VI fasc. 4, 1899.

lesen: *per muros echo dicat 'eia vigila'*. Was er dabei über den Refrain des Celeuma sagt, den Peiper, wie ich glaube, mit Recht für das Vorbild der beiden Verse hält, ist mehr witzig als richtig. Nicht die Wiederkehr der Interjektion ist das Gemeinsame, sondern der ganze Echoruf[1].

Weniger gelungen, als die Behandlung der Neumen, scheint mir Restoris Zeitbestimmung. Er bezieht das Gedicht wieder auf den Einfall der Ungarn. Wer ganz genau gehen will, hat zu sagen, dass der Dichter nach 881 (dem Jahr der Einweihung der von ihm erwähnten Kirche[2]) und vor 900 (dem Jahr des genannten Einfalls) schrieb. Dass für die Zeit der höchsten Gefahr und Bedrohung die Verse mit ihren zierlichen klassischen Reminiscenzen und ohne jede *immediatezza della realtà* nicht passen, ist nicht nur meine Empfindung, sondern ebenso dachte der Modenese, auf den die Varianten des Gedichtes[3] zurückgehen, in denen Attilas einstige Abweisung durch S. Geminianus und die jetzt wieder drohenden *iacula Ungerorum* mit der hier verlangten Deutlichkeit ausdrücklich erwähnt werden. Dieser Nachdichter und Interpolator schrieb ganz sicher im Jahre 900; er ist verschieden von dem Verfasser des eigentlichen Gedichtes, von dessen Formengebung er sehr merklich abweicht. Dies eigentliche Gedicht ist also vor dem Jahr 900, oder mindestens vor dem Ungarn-Einfall entstanden. Man kann zum Beweise noch die Folgerung aus den oben besprochenen Mängeln der Ueberlieferung hinzunehmen: wir haben in dem Modeneser Codex, der das Modeneser Lied mit allen Zusätzen und Nachträgen erhalten hat, auf jeden Fall keine originale Niederschrift des Liedes und sehr wahrscheinlich eine vom Original sogar ziemlich weit entfernte Abschrift, und diese Abschrift ist im Jahre 900 mit Rücksicht auf gewisse Zeitereignisse umgestaltet, ist also vermuthlich schon etwas früher angefertigt worden.

---

1) In der letzten Strophe folgt im alten Celeuma auf den Intercalaris *heia viri nostrum reboans echo sonet heia* sogar noch ein, übrigens verdorbener, Vers, der so beginnt *a* (darüber *e*) *cho resultet*; trotzdem ist es wahrscheinlicher, dass das Celeuma des Columbanus vom Modeneser Dichter benutzt wurde, und diese Ansicht habe ich stillschweigend Peiper zugeschoben, der die jüngeren Verse noch nicht kannte, als er die älteren zum Vergleich heranzog. 2) V. 19—36; die betreffende Notiz mit dem genauen Datum der Kirchweihe steht an einer anderen Stelle der Hs. von Modena; bei mir p. 704 in den Anmerkungen; vgl. p. 758. Der Zusammenhang kann nicht zufällig sein. 3) Bei mir p. 706 n. III 1 und II 2.

Wer von solchen Erwägungen geleitet innerhalb der Jahre 881—900 nach einem passenden Anlass für die Verse suchte, der konnte wohl und kann wohl noch immer auf 892 verfallen und meine Vermuthung[1] annehmen. Der Einwand Restoris dagegen *(noi non calunnieremo il poeta attribuendogli tanta forza di ictatura: perchè ciò ch'egli avrebbe finto con la fantasia, s'avverò pur troppo sette anni dopo, o poco più)* ist wohl nur ein Scherz. Denn wenn einmal dem Bischof gratuliert werden sollte zu der ihm gewordenen Erlaubnis, seine Stadt zu befestigen und Gräben und Wälle anzulegen (einer Erlaubnis, die Kaiser Wido 892 ertheilte), so lag ein Aufgreifen der traditionellen Form des Soldatenwachtliedes nahe, und ein *ictatore* wäre der Dichter nur dann geworden, wenn er dabei von irgend einem bestimmten Feind gesprochen hätte. Aber wie allgemein sind seine Phrasen: *fortis iuventus, virtus audax bellica, vestra per muros audiantur carmina . et sit in armis alterna vigilia, ne fraus hostilis haec invadat moenia.* Auch in den friedlichsten Zeiten können Wachen und Posten sich so vernehmen lassen. Ja, diese Mahnung: vor dem Feinde auf der Hut zu sein, gehört offenbar zu den integrirenden Bestandtheilen des herkömmlichen Wachtliedes. So heisst es in der altprovenzalischen Alba[2], die ein Mittelding zwischen Wachtlied, Wächter- und Taglied darstellt: *spiculator pigris clamat 'surgite' . . . en incautos hostium insidiae torpentesque gliscunt intercipere, quos suadet praeco clamans 'surgite'.*

Aber noch eins — und hier freue ich mich, bis auf meinen Schlusssatz wieder mit Restori übereinzustimmen, der aus der Musik ganz Aehnliches folgert, wie ich aus den Worten. Man schwankt immer noch über die Kreise, denen man den Ursprung des Modeneser Liedes zutrauen soll. Seine Eigenthümlichkeit indess und eben dieses Schwanken wird hinlänglich durch die Annahme erklärt, dass ein Litterat hier sich einer volksthümlichen Form und älterer gangbarer Motive bedient habe. Die wehrhaften Leute auf den Wällen Modenas haben dies Lied weder erdacht noch gesungen. Nicht einmal die dichterische Erfindung legt es ihnen in den Mund. *Fortis iuventus,* sagt der Dichter, *vestra per muros audiantur carmina.* Es ist also das Modeneser Lied gar nicht ein eigentliches Soldatenlied, sondern, genau gesprochen, die Aufforderung eines zünftigen Dichters an die Soldaten, eines zu singen.

1) P. 702. 2) Bei mir p. 702 ff. in der Anmerkung.

Dass dabei schon Töne des wirklichen Wachtliedes angeschlagen werden und mitklingen, ist ebenso sachgemäss als selbstverständlich. Aber auf dem Verkennen dieses Verhältnisses ruht im letzten Grunde die Beziehung der Verse auf den Ungarn-Einfall.

In diesem Zusammenhang kann ich schliesslich noch einen Fehler meiner Ausgabe des Gedichtes verbessern. Zu den Versen *vigili voce avis anser candida | fugavit Gallos ex arce Romulea, | pro qua virtute facta est argentea | et a Romanis adorata ut dea |* (v. 10 sqq.) merkte ich an: *hanc narratiunculam nescio utrum poeta legerit audiveritve alicubi an ipse finxerit.* Aber die silberne Gans und ihre göttliche Verehrung ist gewiss nicht irgend einer populären Tradition entlehnt, sondern einer Stelle der Schildbeschreibung des Virgil (Aen. VIII, 655: *atque hic auratis volitans argenteus anser porticibus Gallos in limine adesse canebat)* und der thörichten Interpretation, die Servius dazu giebt: *in Capitolio in honorem illius anseris, qui Gallorum nuntiarat adventum, positus fuerat anser argenteus.*

Die vier Papstbriefe in der Briefsammlung der h. Hildegard.

Von **Paul v. Winterfeld.**

Die Briefsammlung der h. Hildegard[1], wie sie uns in der Riesenhs. von Wiesbaden[2] vorliegt, eröffnen vier Papstbriefe: Eugen III., Anastasius IV. und Hadrian IV. sprechen der Prophetin aus freiem Antrieb ihre Bewunderung aus, und Papst Alexander III. weist auf Hildegards Bitten den Propst Wezelin von St. Andreas in Cöln an, einen Streit zwischen den Nonnen vom Rupertsberg und dem Abt vom Disibodenberge zu schlichten. Den drei ersten Briefen folgt jedesmal eine mehr oder weniger ausführliche Antwort Hildegards; dem vierten geht das Gesuch voran.

Prüfen wir diese vier Briefe an dem Kriterium des rhythmischen Satzschlusses, der seit etwa 1088 in der römischen Kanzlei herrscht und den natürlich auch die Briefsammlungen der genannten Päpste durchweg aufweisen, so zeigen sich bemerkenswerthe Unterschiede. Indem ich, wie früher[4], W. Meyers Zählweise zu Grunde lege, gebe ich den Text der vier Briefe nach der von Herrn Dr. A. Eggers in Wiesbaden freundlichst verglichenen Hs.

I. Eugenius servus servorum dei dilectę in domino filię Hild(egardi) prepositę in monte beati Roberti salutem et apostolicam benedictionem.

Miramur, o filia, et supra id quod credi potest miramur (I), quia deus iam nostris temporibus nova miracula* ostendit(!), cum te spiritu suo ita perfudit (I), quod diceris multa secreta[a] videre, intelligere* et proferre (III). Hoc a quibusdam veridicis personis ita esse percepimus (II), qui se fatentur te et vidisse* et audisse

a) *secreta videre intel-* auf Rasur.

1) Migne, Patrol. latin. CXCVII, 145 ff. 2) Landesbibl. n. 2 (Codex mit der Kette); ausführlich beschrieben von A. v. d. Linde, Die Hss. der Kgl. Landesbibliothek in Wiesbaden (Wiesbaden 1877) S. 28—86. 3) Jaffé-Loewenfeld, R. P. R.[2] II, 51 (n. 9188). 94 (n. 9805). 136 (n. 10461). 327 (n. 13148). 4) N. A. XXVI, 751 (mit Anm. 1); über den Rhythmus der Papstbriefe Bresslau, Urkundenlehre S. 588 ff. (bes. 591).

(VI). Sed quid nos ad hęc dicere valemus(!), qui clavem[a] scientiae habentes(!), ita quod claudere et aperire possumus(!), et[b] hoc prudenter facere per stulticiam negligimus(!)? Congratulamur igitur gratię dei (V[a]), congratulamur et dilectioni tuę(!), hoc admonentes, ut scias, quod 'deus[1] superbis resistit, humilibus autem dat gratiam'. Gratiam autem hanc, quę in te est, conserva* et custodi (VI), ita ut ea, que in spiritu proferenda senseris, prudenter proferas(!), quatenus illud audias: 'aperi[2] os tuum, et adimplebo illud'. Quod autem insinuasti nobis de loco illo, quem in spiritu tibi previdisti (VI), hoc permissione et benedictione nostra et episcopi tui fiat (IV), ita quod ibi regulariter cum sororibus tuis vivas secundum regulam sancti Benedicti sub[c] clausura loci(!).

II. Anastasius papa Hildegardi.

Anastasius episcopus servus servorum dei Hild(egardi) dilectę filię in Christo, salutem et apostolicam benedictionem.

Exultamus in domino, filia, et gratulamur (VII), quod nomen Christi de die in diem glorificatur in te(!), ita ut et admirantes dicamus (I): 'quis[3] similis tui in fortibus, domine, quis similis tui? magnificus in sanctitate, terribilis atque laudabilis et faciens mirabilia'. Audivimus enim et vidimus multa de te(!). Scimus etiam, quod pię memorię predecessor noster(!), cui ad nutriendum sponsam Christi per divinam gratiam successimus(!), te multo affectu dilexit, amplexus est et audivit (III). Cuius et nos vestigia secuti scribere tibi studuimus (II) et rescripta tua videre desideramus (VII), querentes illa, quę[d] deus in te* operatur(!), quamvis nos in bonis claudicemus (VI), in quibus tam lassitudine corporis quam mentis nostrę suspiramus (VI), cum nos ad celestia per negligentiam nostram sursum non erigimus ut iure deberemus (VI); occultorum autem cognitor et voluntatem et possibilitatem nostram novit(!). Admonemus igitur, rogamus et obnixe tibi* iniungimus (II), ut cum sororibus tuis preces ad dominum fundas (V[a]), quatinus per virtutem ipsius ad iusticiam nos erigere valeamus (III), ita ut pro hoc eterna premia adipiscamur (VII), ad illa in presenti vita

a) Aus *clavim* verb. b) so mit Anakoluth. c) *sub clausura loci* auf Rasur von anderer Hand; *sub clausura eiusdem loci* die Ausgabe. d) *quę deus* zuerst doppelt.

1) Jac. 4, 6; 1. Petr. 5, 5. 2) Vgl. Ez. 2, 8(?). 3) Exod. 15, 11.

anhelare non deficientes (VII). Pax tibi et omnibus tuis sit (V^b).

III. Adrianus papa Hildegardi.

Adrianus episcopus servus servorum dei Hil(degardi) dilectę in Christo filię prepositę sancti Roberti salutem et apostolicam benedictionem.

Gaudemus filia et exultamus in domino (II), quod honestatis tuę opinio ita longe lateque diffunditur (II), ut multis fias odor vitę in vitam (I) et a turba fidelium populorum in tui preconium exclametur (III): 'quae[1] est ista, quę ascendit per desertum tamquam virgula fumi?' Unde cum animum tuum usque adeo estimemus[a] divini amoris igne succendi (I), ut ad bene operandum exhortatione aliqua non indigeas (VII), supervacaneum duximus exhortatoria tibi verba multiplicare (VII) animumque tuum virtute divina sufficienter innixum aliqua verborum suppositione fulcire (I). Verumtamen[b] quia et ignis aura flante fit grandior (II) et velox equus calcaribus urguetur ad cursum (I), id tuę religioni duximus proponendum (III), ut videlicet a memoria tua non excidat (II), quia non incipienti sed perficienti palma debetur et gloria (II), dicente domino: 'vincenti[2] dabo edere de ligno vitę, quod est in paradyso dei mei'. Cogita itaque, filia, quoniam ille serpens, qui primum hominem a paradyso deiecit (I), magnos perdere cupit ut Iob(!) et devorato Iuda ad cribrandos apostolos expetit potestatem (III); et, quia scis multos esse vocatos, paucos autem electos (I), ita intra numerum paucorum te collige (II), ita usque ad finem in sancta conversatione persiste (I), ita creditas dispositioni tuę sorores salutis operibus instrue (V^a), ut cum eis pariter ad illud gaudium valeas prestante domino pervenire (III), 'quod[3] nec oculus vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit'. De cetero autem commonitoria verba de te audire desideramus (VII), quia spiritu miraculorum dei imbuta diceris(!), unde plurimum gaudemus et divinę gratię gloriam damus (V^a).

IV. Responsum Alexandri.

Ad Wezelinum p(raepositum).

Alexander servus servorum dei dilecto filio preposito sancti Andreę in Colonia, salutem et apostolicam benedictionem.

a) Aus *ext.* verb. b) *Verutamen* die Hs.

1) Cant. 3, 6. 2) Apocal. 2, 7. 3) 1. Cor. 2, 9.

Ex parte dilectę in Christo filię nostrę Hildegardis priorissę montis sancti Roberti in Binga et sororum eiusdem loci ad nostram audientiam noveris pervenisse (III), quod, cum magistrum sibi et prepositum de monasterio sancti Dysibodi, sicut consueverant, elegissent (III), abbas ipsius loci, quę de persona monasterii sui facta fuerat[a], concedere noluit (V[b]), sed[b] eandem personam eis renuit adhuc assignare (VI). Unde quoniam predictis sororibus in his quę ad salutem pertinent animarum (III), diligenter convenit provideri (III), discretioni tuę per apostolica scripta mandamus (I), quatenus utramque partem, cum super hoc fueris requisitus (III), ad tuam presentiam convoces (V[b]) et racionibus super electione prepositi hinc inde diligentius intellectis (III) causam ipsam iusticia mediante decidas (I), et, si predictę sorores de illo monasterio prepositum habere non poterunt (II), facias ut saltem de alio habeant competentem (III).

Ich fasse das stilistische Ergebnis in eine Tabelle:

	I.	II.	III.	IV.
Gesammtzahl der Schlüsse	17	20	24	13
I. — ⏑, ⏑ — ⏑	2	1	7	2
II. — ⏑, ⏑ — ⏑ ⏑	1	2	6	1
III. — ⏑ ⏑, ⏑ ⏑ — ⏑	1	2	4	7
IV. — ⏑ ⏑, — ⏑, — ⏑	1	—	—	—
Va. — ⏑ ⏑, — ⏑	1	1	2	—
Vb. — ⏑ ⏑, — ⏑ ⏑	—	1	—	2
VI. — ⏑, ⏑ ⏑ — ⏑	3	3	—	1
VII. vielsilbiges Wort	—	4	3	—
verbotene Schlüsse	8	6	2	—
Hiatus (ausser VII)	4	2	1	—

Unverdächtig ist darnach nur der vierte Brief. Er zeigt nur erlaubte Schlüsse, darunter ganz überwiegend solche mit dem Cursus velox, und keinen Hiatus. Ganz anders steht es mit den andern Briefen. Der erste und zweite sind unbedingt zu verwerfen: sie zeigen eine Menge verbotener Schlussformen, obwohl die Ueberlieferung der Wiesbadischen Hs. vorzüglich ist und der Sinn nirgends

a) So auch die Hs.; es scheint entweder *electionem* ausgefallen oder *fuerat* aus *fuerant* verschrieben zu sein. b) *sed* auf Rasur.

auf eine Verderbnis hinweist; dazu tritt der Cursus velox völlig zurück und der Hiatus macht sich wenigstens im ersten Briefe ungebührlich breit. Auch den dritten Brief würde man, selbst wenn er nicht in so verdächtiger Gesellschaft erschiene, kaum passieren lassen; zwei seiner Schlüsse sind fehlerhaft, und wenn man 'perdere cupit ut lob' (was doch nicht als — ⏑ ⏑, — ⏑, — ⏑ genommen werden darf) um des Eigennamens willen hinnehmen wollte, so bliebe immer noch eine unleugbare Pause nach 'imbúta díceris', die auf Verderbnis beruhen müsste; diese anzunehmen hat man aber kein Recht in einem Brief, von dessen vierundzwanzig Pausen nur vier den Cursus velox zeigen — auf einen anderen Grund für die Unechtheit kann ich erst später eingehen.

Sind die Briefe also nicht in der päpstlichen Kanzlei entstanden, so fragt es sich, wie wir uns die Fälschung zu denken haben. Wer die drei unechten Briefe mit dem echten vierten vergleicht, dem muss es auffallen, das jene von Bewunderung überfliessen, während dieser, ein Rescript an eine dritte Person auf eine Eingabe Hildegards, die greise Prophetin einfach mit ihrem Titel und als 'dilecta in Christo filia nostra' bezeichnet. Diese Unparteilichkeit, wo es eine Streitsache zu entscheiden gilt, ist gewiss rühmlich. Aber man hatte andererseits in der Umgebung Hildegards auch keinen Grund, einen derartigen Brief zu fälschen. Und gerade dieser Brief, der sich aus inneren Gründen als echt erweist, ist der einzige in der ganzen Reihe, der sich auch rhythmisch bewährt. Dagegen geben die anderen drei Briefe, worin die drei Päpste von selbst das Wort ergreifen, um der Seherin zu huldigen, der Bewunderung den überschwänglichsten Ausdruck, namentlich die beiden ersten. Solche Briefe, vom Papst, mussten in der Zeit, wo Hildegards Ruhm sich erst auszubreiten begann, ihrer Umgebung hocherwünscht sein; und da man sie nicht hatte, so fälschte man sie eben. Dass Hildegard um die Fälschung gewusst habe, wird niemand annehmen, der sie irgend kennt; vielmehr hat man sie zuerst mit diesen Machwerken betrogen und in ihr geflissentlich das Bewusstsein ihrer Stellung genährt. Man hat sie veranlasst, zu antworten: zweimal verlangt der Papst ausdrücklich eine Antwort, nur der erste Brief enthält keine solche Aufforderung. Er ist aber in anderer Beziehung merkwürdig. Man hat ihn in Beziehung gebracht[1] zu der persönlichen

1) Migne CXCVII, 24 ff. (besonders 26 § 31).

Anwesenheit Eugens III. in Deutschland; und der Verfasser der Vita sanctae Hildegardis weiss uns genau zu berichten[1], wie der Erzbischof von Mainz vom Papst die Prüfung der Visionen Hildegards ausgewirkt habe. Die Auskunft der vom Papst bestellten Berichterstatter sei so günstig ausgefallen, dass der Papst selber die Schriften der Hildegard den versammelten geistlichen Würdenträgern vorgelesen habe. Woraus dann in den Annalen von Stade ein Trierer Concil geworden ist, mit dem erst die Regesten aufgeräumt haben.

Endlich noch ein Argument für die Echtheit des vierten Briefes und die Unechtheit des dritten. K. Hampe hat aus einer nach Cheltenham verschlagenen Hs. von S. Croce di Gerusalemme in Roma einen Papstbrief herausgegeben[2], dessen Initiale A. ihm die Deutung auf Anastasius IV., Hadrian IV. und Alexander III. zuzulassen schien, da der Streit, um den es sich handelt, das ganze 12. Jh. beschäftigt hat. Dieser Brief berührt sich ganz eng mit dem Rescript Alexanders III., sodass es einigermassen wahrscheinlich wird, dass auch der zweite Brief diesem Papste zugehört. Man vergleiche den Wortlaut:

Alexander III. an Wezelin:	A. an A. von Reggio:
Discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus utramque partem, cum super hoc fueris requisitus, ad tuam presentiam convoces et racionibus super electione prepositi hinc inde diligentius intellectis causam ipsam iusticia mediante decidas.	Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus utranque partem propter hoc ante tuam presenciam convoces et auditis utriusque partis racionibus et diligenter investigatis causam ipsam iusticia ordinante decidas.

Wenn nun aber die Stilvergleichung uns hier eine erwünschte Handhabe geliefert hat, die Echtheit des vierten Briefes zu bestätigen, so wird der dritte Brief, der ohnehin schwere Bedenken wachrief, mindestens nicht glaubwürdiger dadurch, dass auch er wie der zweite eine Antwort verlangt und dass seine Eingangsworte mit denen der echten Briefe Hadrians nichts gemein haben, wohl aber an die des unzweifelhaft gefälschten zweiten Briefes anklingen:

1) Migne CXCVII, 94 f. (§ 5). 2) N. A. XXII, 400.

Anastasius IV.	Hadrian IV.
Exultamus in domino, filia, et gratulamur, quod nomen Christi de die in diem glorificatur in te.	Gaudemus, filia, et exultamus in domino, quod honestatis tuę opinio ita longe lateque diffunditur.

Wenn aber der Verfasser des dritten Briefes den gefälschten zweiten benutzt hat, so ist auch er gefälscht.

Wenn man auch die Prophetin veranlasste, auf einen solchen Beweis päpstlicher Huld zu antworten und es, nachdem sie sich das erste Mal wohl lange gesträubt hatte, bei den Wiederholungen der Scene angemessen fand, den Papst selber eine Antwort verlangen zu lassen, so wird man sich doch weislich gehütet haben, diese Antworten nach Rom zu expedieren. Man muss schon bei Hildegards Lebzeiten die an sie einlaufenden Briefe und die von ihr ausgehenden sorgfältig gesammelt haben; in diesem Archiv verwahrte man auch die Antworten Hildegards an die drei Päpste, während man deren Briefe gewiss gehörig ausgebeutet hat, einmal um ihr Selbstgefühl zu heben, ihre Bescheidenheit und Zurückhaltung zu überwinden, dann aber auch, um in Deutschland für ihren Ruhm zu werben.

Wer die Fälscher gewesen sind, lehrt vielleicht noch einmal wieder die Stilvergleichung. Unwillkürlich sucht man sie in Hildegards nächster Umgebung, am ersten in Mainz; freilich wäre es eine eigene Ironie des Schicksals, wenn man in Mainz erst das Selbstgefühl der Seherin durch gefälschte Papstbriefe gehoben und dann den Erfolg ihres Selbstgefühls darin geerntet hätte, dass sie die Erzbischöfe Heinrich und Arnold mit bittersten Worten tadelt und ihren Untergang weissagt. Aber wenigstens ein Anklang findet sich zwischen dem Briefe Hadrians IV. (also dem letzten der gefälschten) und einem Briefe Christians von Mainz an Hildegard[1]:

Hadrian IV.	Christian von Mainz.
Exhortatoria tibi verba multiplicare. De cetero autem commonitoria verba de te audire desideramus.	Et quia divino spiritu te inspiratam cognoscimus, exhortatoria verba tua desideramus.

Diese Stelle giebt zwar noch keinen Beweis, aber sie erhöht die Wahrscheinlichkeit und kann der weiteren Untersuchung als Wegweiser dienen. Vielleicht sind zwei Fälscher

1) Migne CXCVII, 158b.

anzunehmen, nach einander: dem ersten mögen die beiden ersten Briefe mit ihrer unbeholfenen Satzschlusstechnik gehören, dem anderen, der wohl schon etwas von der neuen Bildung beeinflusst war, der dritte Brief. Nach dem Tode Hadrians IV. bedurfte man solcher Mittel nicht mehr; der Ruhm Hildegards war jetzt fest genug gegründet, um sich auch ohne solche Unterstützung zu behaupten. Aber es kam lange nach Hildegards Tode der Zeitpunkt, wo man die angesammelten Akten hervorholte und sie mit ihren eigenen Werken zu jener Riesenhs. zusammenschreiben liess, deren Bestand man gewiss auch in Rom vorlegte [1], als es galt die Canonisation zu erwirken; und da wird man, nach so langer Zeit, wo es sich um eine so angesehene Persönlichkeit handelte, natürlich in Rom nicht den leisesten Argwohn geschöpft haben.

1) So vermuthet sehr wahrscheinlich A. v. d. Linde (vgl. oben S. 237 N. 2) S. 30.

Ueber Kaiserurkunden des Jahres 1176.

Von F. Güterbock.

Im vergangenen Jahr führte mich der Weg über den grossen Sanct-Bernhard. In dem Archiv des Hospizes waren von dem Privileg Friedrichs I., Stumpf n. 4182, nur späte Abschriften vorhanden[1]. Der freundliche Abt machte mich aber darauf aufmerksam, dass ein Theil des alten Klosterarchivs nach Turin gekommen sei. Dies hat sich bei näherer Nachforschung in Turin vollauf bestätigt. In den *Regi Magistr. Archivi dell' Ordine Mauriziano*, die im Gebäude des Ospedale Mauriziano aufbewahrt werden, fand ich das gesuchte Document unter den *Diplomi de' duchi di Savoja ed altri principi concessi in favore della casa e prevostura di S. Bernardo, Mazzo I, n. 3.*

Das Privileg, das Friedrich I. 1167 für das Hospiz ausstellte, ist bisher nur in späten Copien bekannt gewesen und nach einer derselben in den Mon. patr. Taur. Chart. II, 1052 gedruckt worden. Die Veröffentlichung in den Mém. et doc. de la Suisse Rom. XXIX, 101 ist eine Wiederholung des ersten Druckes. Kürzlich hat P. Scheffer-Boichorst (vgl. N. A. XXIV, 141) in einem gleichfalls neueren Manuscript des Turiner Staatsarchivs das wichtige Monatsdatum der Urkunde entdeckt.

Die jetzt aufgefundene Hs. könnte das Original selbst sein. Dass Invocation, Kaiserunterschrift und Recognition fehlen, ist um so unauffälliger, als nach den wenigen überlieferten Kaiserurkunden jener Monate es sehr fraglich erscheint, ob damals Friedrich seine Kanzlei überhaupt bei sich gehabt hat.

Ich bringe hier die kurze Urkunde nochmals zum Abdruck, da der Text der Hs. verschiedentlich besser als der bisher bekannte ist.

---

1) In einer dieser Copien findet sich bereits die richtige Indiction VIIII statt VIII, aber kein Monatsdatum.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator augustus[1].

Cognoscant universi fideles imperii, quod domus hospitalis sancti Bernardi de monte Iovis cum universis pertinentiis suis sub nostre defensionis[2] clipeo secura consistit, ut nostris temporibus elemosinas illuc collatas nullus ausu temerario presumat invadere vel aliquo modo distrahere. Quocirca[3] notum sit futuris et presentibus, quod Perelinus[4] filius Guidonis Zuche[5] habita controversia cum fatribus de domo sancti Bernardi, que est in Taurino, super bonis illis[6] de Fontana Porcharia, que iam dictus pater eius cum boschis, aquis et congeriis et ceteris pertinentiis pro remedio anime sue domui sancti Bernardi contradidit, lite penitus decisa pactionem cum predictis fratribus sub iureiurando talem fecit, quod amplius eos in predicto dono patris sui et insuper in clauso de Lisinasco non inquietaret, sed cum[7] pace et honore et utilitate eos possidere permitteret. Nos itaque predictam pactionem rationabiliter in curia nostra statutam[8] firmam et inconvulsam esse decernentes presenti scripto confirmamus. Quam qui infringere presumpserit, quinque libras auri pro pena camere nostre componat.

Actum[9] apud Taurinum anno domini M°C°LXX°VI° indictione VIIII[a. 10]

Nonis Ianuarii[11].

Nach dem bereits von Scheffer-Boichorst (a. a. O.) besprochenen Datum ist also die Urkunde nicht in die zweite Hälfte (so Stumpf), sondern in den Anfang des Jahres 1176 zu verlegen. Bisher waren aus dem Jahre 1176 nur zwei Kaiserurkunden mit genauen Daten bekannt: 1) St. 4181 Pavia Juli 29 und 2) St. 4185 Cremona December 12. Denn St. 4183 mit Annone November 20 gehört, wie ich schon in einem früheren Aufsatz[12] zu zeigen suchte, nicht zu 1176, da diese Urkunde im Original die Jahreszahl MCLXXV trägt, und die Indiction VIIII, wenn wir sie als Bedaische auffassen, gleichfalls auf 1175 weist[13]. Dafür kommt jetzt zu den beiden Urkunden vom Juli und December als dritte St. 4182 mit Turin Januar 5.

Durch die Neudatierung von St. 4182 wird aber noch ein anderes Document, St. 4181[a], berührt. Es ist dies

1) Statt 'semper augustus'. 2) Statt 'protectionis'. 3) Statt 'quodcirco'. 4) Statt 'Peterlinus'. 5) Statt 'Ruche'. 6) Statt 'illius'. 7) Statt 'in'. 8) Statt 'stabulam'. 9) Statt 'Datum'. 10) Statt 'VIII', was zu 1175, nicht zu 1176 passen würde. 11) Die letzte Zeile mit dem Monatsdatum ist durch den Umschlag verdeckt und wohl hierdurch den älteren Copisten entgangen. An einer modernen Schnur hängt ein Stück alten Siegels, das nichts für oder wider die Authenticität des Documents beweisen kann. 12) Der Friede von Montebello und die Weiterentwickelung des Lombardenbundes (1895) p. 33—36. 13) Dies hatte ich s. Z. übersehen.

eine Verleihung an die lombardischen Johanniter, welche ohne Jahres- und Monatsdatum in einem Notariatsinstrument von 1272 überliefert ist[1] und nur mit *Actum Yporegie in castro predicti imperatoris, feliciter* schliesst. Sichere Gründe für die Datierung vermag ich nicht zu entdecken. Andere zu Ivrea ausgestellte Urkunden Friedrichs sind nicht bekannt. Auch die in dem Document erwähnten Namen von drei Johannitern gewähren uns bei der geringen Kenntnis, die wir von der älteren Ordensgeschichte besitzen[2], keinen festen Anhaltspunkt. Stumpf (4181[a], vgl. Acta Imperii n. 369) reiht die Urkunde 1176 zwischen August und Oktober ein[3], offenbar weil er das zu Turin ausgestellte Privileg n. 4182 zwischen den Urkunden vom 29. Juli und 20. November fälschlich eingeschoben hatte. Alsdann müsste jetzt mit St. 4182 auch St. 4181[a] in den Winter 1175 zu 1176 gesetzt werden. Wenn der Kaiser am 5. Januar 1176 in Turin dem Bernhardhospiz ein Privileg verlieh, kann er sehr gut kurz vorher oder nachher in Ivrea die Johanniter beschenkt haben. Dass der Vorgang sich 'in castro predicti imperatoris' abspielte, und die Urkunde nicht in der üblichen Kanzleiform ausgestellt wurde, passt zu der damaligen kriegerischen Lage, in der der Kaiser seine Kanzlei nicht mit sich geführt zu haben scheint: nachdem er im November 1175 Alessandria angegriffen hatte, bereitete er sich für das Frühjahr 1176 zu einem grossen Schlag gegen den Lombardenbund vor. Auch dass die den Johannitern geschenkten Ländereien den auf Seiten des Bundes stehenden Mönchen von Chiaravalle abgekauft waren, ist aus den damaligen Zeitverhältnissen erklärbar, da der Kaiser mit den Rebellen im Frühjahr 1175 einen Vertrag geschlossen und den ganzen Sommer hindurch in Frieden gelebt hatte.

Beide Urkunden, St. 4182 und St. 4181[a], sind für die kaiserliche Politik bezeichnend. Der Kaiser suchte im Kampfe mit Papst Alexander und dem Lombardenbund die in Italien ansässigen Orden sich zu befreunden und scheint zu einer Annäherung besonders die Friedensepisode vom Sommer 1175 benutzt zu haben. Wie im Juli 1175 die Kreuzträger (St. 4178), so erhielten dann im Januar

---

1) Ms. Mailand Staatsarchiv Museo Diplom. Sovr. Germ. sec. XII e XIII. 2) Die Litteratur über den Johanniterorden s. bei Hellwald, Bibliographie de l'ordre de Malte (Rome 1885). 3) Ebenso Delaville Le Roux, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (Paris 1894) I, 343.

1176 das Bernhardhospiz und etwa gleichzeitig die Johanniter in der Lombardei reiche Schenkungen. In dem Privileg für das Bernhardhospiz wird auf eine vorausgegangene 'pactionem rationabiliter in curia nostra statutam' Bezug genommen, in der Verleihung an die Johanniter auf einen vermuthlich in den Sommer 1175 fallenden Kauf von Gütern der Chiaravalleser Mönche.

Im Anschluss hieran will ich aus dem Jahre 1176 noch ein viertes Datum, das ich im Archivio Vescovile zu Tortona gefunden habe, mittheilen.

Die Reise nach Tortona[1] habe ich in der Hoffnung auf eine grosse Ausbeute angetreten. Das Stadtarchiv war früher überaus reich, wie eine Tortoneser Chronik vom Ende des 16. Jh. zeigt[2]. Leider ist Bethmann nicht nach Tortona gekommen[3]. Wahrscheinlich hätte er damals noch viele für die Reichsgeschichte wichtige Urkunden vorgefunden. Heute ist der grösste Theil verschollen. So fehlen sogar verschiedene Manuscripte, die nachweislich noch vor wenigen Jahrzehnten existiert haben. Angeblich soll vor nicht langer Zeit ein Tedesco fast alle Urkunden aus dem Archivio Comunale fortgeschafft und auch die anderen Archive in der Stadt bestohlen haben. Wie dem auch sei, jedenfalls wird jetzt in dem Arch. Com. nur noch ein kümmerlicher Rest von wenigen Pergamenen aufbewahrt. Ein besonderes Interesse gewinnt unter diesen Umständen das Archivio della Mensa Vescovile, das mit dem der Curia Vescovile vereinigt ist. Der Canonico Vincenzo Legé, Cancelliere della Curia, der in liebenswürdigster Weise meine Nachforschungen unterstützte[4], wird hoffentlich bald die dankenswerthe Aufgabe einer Neuordnung des Archivs in die Hand nehmen. Aus der Fülle späterer Documente könnten hier noch manche Copien verlorener Urkunden an das Licht treten. Undenkbar wäre es auch nicht, dass in anderen Archiven Italiens die alten Urkunden selbst, da sie ja zum Theil erst kürzlich verschwunden sind, noch einmal wieder zum Vorschein kommen.

Stumpf (Acta Imperii n. 410) hat ein Privileg Heinrichs VI. von 1193, das ein datenloses Document Friedrichs I. wiedergiebt, veröffentlicht: 'aus einem

---

1) Ueber die Archive Tortonas vgl. N. Bianchi, Le carte degli archivi Piemontesi p. 389 ff. 2) L. Costa, Cronaca di Tortona (Torino 1814). 3) Vgl. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Gesch. XII, 605. 4) Ihm verdanke ich auch den Zutritt zu dem Arch. Capitolare, das reich und wohlgeordnet ist, aber nichts für meine Zwecke enthält.

Notariatsinstrument von 1310 Dec. 16 im bischöflichen Archiv zu Tortona'. Daselbst habe ich die Urkunde vergebens gesucht. Wohl aber liegt im Tortoneser Communalarchiv eine Copie von 1535, die nach einem Notariatsinstrument von 1310 Dec. 16 angefertigt ist[1]. Eine ältere Copie derselben Urkunde sah ich in Mailand in der Bibl. Trivulziana (Mss. apendice. Dipl. imperiali)[2]. Aus den beiden Hss. ergeben sich mehrere Verbesserungen des Textes[3]. Doch fehlt wie im Druck das Datum des eingerückten Documents Friedrichs[4]. Dieses Datum habe ich dagegen in einem späteren italienischen Regest gefunden.

Tortona, Arch. Vescovile, in einem Convolut, das die Aufschrift 'I. Privilegi 1083—1784. Statuti 1326—1665' trägt, auf einem losen Blatt:

'1176 a di 6 Marzo.

Carta di reconciliatione di Federico Imperatore, per la quale per Corrado Balalo si giura che la città di Tortona non sara distrutta ma salvata e diffesa, ne scordera di più che dalli Pavesi si riscoteva, e rinova i privilegii e le donationi fatte in pregiudicio di Tortona, ne permettera che siano tolti i beni della chiesa di detta città, et farà che il marchese di Monferrato non dara molestia al vescovo per Stazzano per i denari datti, et fara che i Pavesi teneranno pace in perpetuo con Tortonesi, et concede ancora i macelli, i mollini et le vie publiche et molti luoghi, fra quali vi è Serravalle et Castelnovo et Cassano'.

'interventu d. Beatricis imperatricis auguste'[5].

Von dem Vertrag Friedrichs mit Tortona sind zwei verschiedene Texte erhalten[6], der erwähnte datenlose, der in der Urkunde von 1193 Febr. 4 eingerückt ist (St. 4795[a]) und ein anderer mit wenigen aber wesentlichen Abweichungen, der in einzelnen Ueberlieferungen das Datum 1183 Febr. 4 trägt (St. 4353). In einer früheren Untersuchung[7] habe ich darauf hingewiesen, dass die Zeugen-

1) Falls diese Hs. die Vorlage des Druckes wäre, hätte A. Wolf aus Udine, auf den Stumpf im Druck sich bezieht, keine gute Abschrift geliefert. 2) Dem liebenswürdigen Bibliothekar E. Motta will ich auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen. 3) Z. B. ist die Zeugenreihe des eingerückten Documents vollständiger. 4) Das im Mailänder Staatsarchiv befindliche Ms. der von Costa edierten Cronaca di Tortona habe ich gleichfalls umsonst nachgeschlagen: im Ms. ist wie im Druck gerade das Monatsdatum unserer Urkunde durch eine Lücke fortgelassen. 5) Die letzten Worte von anderer Hand. 6) Ueber die Hss. und älteren Drucke vgl. MG. Const. et Acta I, 390. 7) A. a. O. p. 98—112.

reihe der Urkunde in den Winter 1176/77 gehöre. Schon vor mir hatte F. Gräf denselben Nachweis geführt[1]. Während ich den datenlosen Text „B" als den ursprünglichen Vertrag und den 1183 datierten Text „A" als eine spätere Ausfertigung zu erklären suchte, verlegte Gräf wohl richtiger beide Texte nach 1176/77 und betrachtete A als Vertragsentwurf, B als definitiven Vertrag. Dagegen ist Weiland in der neuen Ausgabe (Const. et Acta I, 391) der älteren Anschauung Fickers[2] gefolgt, indem er für Text A an dem Datum 1183 festhielt und B hinter A verlegte.

Diese Ansicht wird wohl nunmehr nach dem neuen Regest kaum noch haltbar erscheinen. Denn dem Regest liegt der Text B zu Grunde, da sich hier der in A fehlende Zusatz *interventu d. Beatricis* findet. B kann also keinesfalls 1183 oder später gesetzt werden, sondern gehört in die Zeit des Uebertritts Tortonas.

Das Datum lautet freilich in dem Regest anders, als Gräf und ich auf Grund der zeitgenössischen Ueberlieferung annehmen mussten. Bisher hat man allgemein den Uebertritt Tortonas zum Kaiser in den Winter 1176/77 oder in den Herbst 1176 verlegt. Die Bedeutung des neuen Datums leuchtet sofort ein: nach dem Regest wäre die Stadt nicht nach, sondern vor der Schlacht von Legnano vom Lombardenbunde abgefallen. Ob aber das Regest Glauben verdient und der Abfall Tortonas im Widerspruch mit den zeitgenössischen Schriftstellern wirklich schon in den März 1176[3] gesetzt werden kann, bedarf einer längeren Quellenuntersuchung, die ich später zu bringen gedenke.

---

1) Gräf, La fondazione di Alessandria in relazione colla storia della Lega Lombarda, tradotta dal Prof. G. A. Boltshauser (Alessandria 1888) p. 100—132. Der Aufsatz über die Reconciliatio Terdonae, der nur in dieser schwer zugänglichen italienischen Ausgabe von Gräfs Buch anhangsweise beigefügt ist, war mir bisher entgangen. 2) Beiträge zur Urkundenlehre II, 498. 3) Ich möchte nur auf den Monat, nicht auf den Tag Werth legen, zumal das Datum in dem Regest nicht lateinisch, sondern italienisch überliefert ist.

Zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds[1].

Von **Carl Koehne.**

1. Eine neue Textüberlieferung.

In dem Sammelbande L 31[2] der Kantonsbibliothek zu Luzern findet sich ein bisher völlig unbeachtet gebliebener eigenartiger Text des grössten Theiles der sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds.

Der Band selbst ist ein Papiercodex in Folio, 29 cm lang, 22 cm breit, in Holzdeckel mit einer eisernen Kette und enthält 183 foliierte Blätter, von denen 50 unbeschrieben sind. Der Deckel, sowie die ersten und letzten Blätter sind von Wurmstichen durchlöchert. Auf der Verbindungsleiste zwischen Vorder- und Rückseite des Deckels ist ein Zettel mit unvollständiger und nicht zutreffender Inhaltsangabe[3] von neuerer Hand aufgeklebt. Nach einem Zettel auf dem Innern des Vorderdeckels[4] gehörte der Codex früher dem Luzerner Minoritenkloster St. Maria in der Au. Auf dem ersten Blatte stehen die Worte 'Dem durchlichtigen' in Schrift saec. XV.

Der Inhalt des Sammelbandes ist folgender: Zunächst leere Blätter, dann

1) fol. 13—34. Die unter dem Titel: 'Defensorium oboedientiae apostolicae ad Pium Papam II. destinatum et ab eodem approbatum' bekannte Schrift des Theologen Gabriel Biel, mit der dieser 1462 im Streite zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um das Mainzer Erzbisthum für Adolf eintrat[5].

---

1) Vgl. meine im N. A. XXIII, 689—737 veröffentlichte Untersuchung. 2) Im Bücherverzeichnis der Kantonsbibliothek in L. III (Luzern 1836) S. 159 ist er als 'Denkschrift ein ordnung zu haben geystlich uud weltlich States, fol. (Anf. des XV. Jahrh.)' bezeichnet. 3) Processus Depositionis Dieteri episcopi Moguntini. Bulla aurea. Alius recessus imperii. 4) Bibliothecae F. F. Min. Conventualium Lucernae ad B. V. Mariam in Augia. 5) Gedruckt als Anhang zu Biels Sermones Hain 3185. Vgl. über diese Schrift Tschackert in Herzogs Realencycl. II, 189.

2) fol. 35. Urkunde Adolfs, erwählten Erzbischofs von Mainz, betreffend Johann von Butzbach, Kleriker zu Frankfurt a. M. vom 15. Januar 1462.

3) fol. 38—109. Akten aus dem erwähnten Streite um das Mainzer Erzbisthum.

4) fol. 122—126. Urkunde von Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Frankfurt von 1407 Aug. 18, den Streit zwischen einem Theile des dortigen Klerus und der Stadt betreffend.

5) fol. 127—142. Die Goldene Bulle Karls IV. in deutscher Uebersetzung.

6) fol. 148—164. Das Fragment der Reformation Kaiser Sigmunds.

Wir müssen diesen Text, den wir K nennen[1], als Fragment bezeichnen, da er nur die Einleitung, die Reformation des geistlichen Standes, sowie einen kleinen Theil der Reformation des weltlichen Standes bringt und dann mitten in einem Satze abbricht. Eingehende Betrachtung verdient dieser Text jedesfalls sowohl deshalb, weil er in manchen Punkten von allen übrigen abweicht, wie durch die Art der Abweichungen:

1) Allein K wendet sich an einer Stelle an Fürsten, Herren, Ritterschaft und Städte, an der alle übrigen Texte — abgesehen von der Bearbeitung G (fol. 8 r), in der etwas ähnliches steht — nur die Städte zum Aufstande aufzustacheln suchen[2]. Ebenso wendet sich K auch in einem anderen Passus an Fürsten und Edle, da auf Adel und Reichsstädten das Reich beruhe[3], während in den

1 In meiner oben angeführten Abhandlung sind zwar S. 692. 693 für die Hss. nur die Buchstaben A—H verwendet, allein da der älteste Druck mit I bezeichnet ist, so könnte J leicht Irrthümer veranlassen.

2) Vgl.

Die Mehrzahl der Texte (wie Böhm S. 161 Z. 14 und Z. 15).	K fol. 148.	G fol. 8.
Darumb sind ermant des ersten all ir edlen Reichstädte. Vgl. auch die in K und G fehlenden Worte (ibid. Z. 21): darumb niemand zu ermanen ist dann allain die reichstett.	Darumb so sind ermant alle fursten, herren, ritterschaft und ir werde reichsted gemeinlich.	Darumb seien ermant alle fürsten und herren, alle ridderschaft und ir werden gemainen reichstett.

Vgl. auch Böhm S. 162 Z. 22 ff., aber auch S. 168 Z. 1. 2 und Z. 7. S. 172 Z. 19. S. 225 Z. 26. 3) fol. 163: wann uff dem adel und den richsteden stet daz riche und uff keinem allein.

anderen Texten immer nur die Reichsstädte als Grundlage der Christenheit oder Stütze des Reiches gerühmt werden[1].

2) Die Citate aus der Bibel, Augustinus und den Buchdichtern, die in den anderen Texten ausser E lateinisch und deutsch gegeben werden, finden wir in K entweder garnicht[2] oder nur in deutscher Uebersetzung[3]. Diese weicht dann aber regelmässig von den in den Texten A bis F, sowie I gegebenen Uebersetzungen ab; sie zeigt hingegen Uebereinstimmung mit den von G gegebenen[4], das aber die Citate stets auch in lateinischer Sprache bringt.

3) Die Ueberschriften, welche die übrigen Texte mit Ausnahme von F und G, sowie theilweise von D im wesentlichen übereinstimmend geben, fehlen in K. Statt dessen bringt dieser Text einige Randbemerkungen, welche Inhaltsangaben enthalten, die aber offenbar selbständig ohne Zusammenhang mit jenen Ueberschriften gebildet sind[5] und sich auch nicht in D, F und G finden.

4) Die zahlreichen Excurse, welche theils theologische Erörterungen, theils historische und legendarische Erzählungen enthalten, sind in K ausführlicher als in den anderen Texten, so besonders die Betrachtungen über die Sacramente (Boehm S. 166, Z. 27 ff. bis 167, Z. 12) und die Geschichte von Barlaam und Josaphat (S. 169, Z. 40). An Stelle der kurzen Bemerkung über das Baseler Concil (Boehm S. 162, Z. 31—33) tritt in K eine ausführliche

---

1) Böhm S. 162 Z. 30. 31, S. 224 Z. 7 ff., S. 237 Z. 1 ff. 2) Z. B. Böhm S. 161 Z. 7, 169 Z. 1. 3) Z. B. Böhm S. 163 Z. 28, 169 Z. 4, 170 Z. 11, 177 Z. 1. 4) Vgl. Böhm S. 170 Z. 6 ff. (Uebers. von S. 169 Z. 5).

A—F.	G fol. 19.	K.
Es stand auf die ainfeltigen und die klainen und begreiffen den himel, aber die gelerten u. weysen gand zů der helle.	Es stand uff die ungelerten und ergreiffent den himmel, aber die gelerten gand in die hell.	Is stent uff die ungelerten und ergreiffent den himmel und wir mit unsern konsten werden ersencken in die helle.

5) Vgl. Böhm

	K.
S. 179 Z. 33: Von dem statt der bischoff.	[Or]denung der bischoff.
S. 194 Z. 15: Von den Sant Johansern und teutschen Herren.	Von J[o]ha[nnes] und der Duihtschen herren orden.
S. 196: Von den benedict und bernhardin örden.	Der benedicte ordenu[n]g.
S. 191 Z. 4. 5: Von den thumbkirchen.	Ordenung der kirchen.

Erzählung über die vergeblichen Bemühungen Sigmunds, durch die Concilien zu Constanz, Pavia, Siena und Basel die Reform des Klerus zu erreichen. Sie stimmt vielfach mit dem überein, was G an entsprechender Stelle giebt[1]. Einmal bei der Erzählung von dem Scherflein der Wittwe (aus Ev. Lucae 21) hat K übrigens einen viel kürzeren Text als A bis F (Böhm S. 210, Z. 22—29).

5) Wenn es auch in K nicht an kleinen Versehen fehlt[2], so hat K doch an einigen Stellen der verderbten Ueberlieferung α bis φ gegenüber einen leicht verständlichen und wohl auch mit der ursprünglichen Fassung übereinstimmenden Text. Man vergleiche mit Böhm S. 182, Z. 22, die entsprechende Stelle bei K: (Es soll) 'ain cardinal ein doctor der heiligen schrift oder in den geistlichen rechten und ein bischoff desglichen' (sein) und namentlich mit Böhm S. 209, Z. 9—13: 'Einsmal wart ein konigrich verraden durch einen lolhart. darumb hude zu tage man noch keinen daselbest lidet'. Auch entsprechend Böhm S. 210, Z. 17, ist wohl schon im Urtexte wie in K den Worten 'mit kirchenpflegern' noch 'und glockenern' hinzugefügt, da auch diese im folgenden — wenn auch in den meisten Manuscripten unter der Bezeichnung 'messner' — erwähnt werden. So spricht auch K an der Böhm S. 179, Z. 22, entsprechenden Stelle von geistlichem und kaiserlichem Recht, was besser in den Zusammenhang passt. Endlich wird auch kaum auf spätere Einfügung zurückgeführt werden können, dass bei dem von Böhm S. 193, Z. 29, gegebenen biblischen Citate nur in K der genaue Ursprung (in dem selter in der IIII psalma[rum]) angegeben ist.

6) Weit wichtiger ist noch, dass K so wenig wie G an den Verschiebungen in dem Kapitel über das Almosen (Böhm S. 208, Z. 9 ff. u. 210, Z. 1—4) leidet, auf welche schon von Bezold und Caro aufmerksam gemacht haben[3]. Auch die den Text unterbrechenden Worte Böhm S. 186, Z. 10—12, fehlen in K, während in dieser Be-

---

1) Beides zeigt aber, wenn es auch länger ist, doch so bedeutende Anklänge an Böhm S. 243 Z. 13—19, dass der Urtext entweder dasselbe zweimal in ähnlichen Worten erzählt oder eine Umstellung, sei es in $\alpha - \varphi$, sei es in $\gamma - \varkappa$ stattgefunden hat. Sicheres lässt sich in dieser Beziehung deshalb nicht feststellen, weil sowohl G als K bedeutend vor der Stelle abbrechen, die Böhm S. 243 entsprechen würde. 2) An der S. 162 Z. 25 entsprechenden Stelle fehlt 'reich', S. 177 Z. 13 ist fälschlich von XIIII personen die Rede. 3) Vgl. N. A. XXIII, 699 und 711.

ziehung G fol. 39′ etwas den übrigen Texten entsprechendes hat [1].

7) Während alle anderen Texte ausser dem eine Bearbeitung enthaltenden G Friderich von Lancironii als Verfasser oder Uebersetzer unserer Schrift nennen [2], wird dieser Name in K weder an der Böhm entsprechenden Stelle noch sonst genannt. Jene Stelle lautet hier:

Es ist zu wissen, daz alles, daz hier geschrieben stet in dießem buch, gezogen ist von latin zu dutsche, zu bekennen, waß unßer herre des keißer Sigmonds meinunge si, selbest zu verordenen alle sache nach dem allerkurzten und lesten.

Vergleicht man diese Stelle mit der entsprechenden bei Böhm und in G [3], so sieht man, dass die sämmtlich im wesentlichen mit Böhm übereinstimmenden Texte A bis F, sowie I hier dem Urtexte am meisten gleichen, G und K ihn aber für ihre Zwecke und zwar nicht sehr geschickt verändert haben.

8) An zwei Stellen will K selbst eine Bearbeitung, nicht eine blosse Abschrift der Reformation Kaiser Sigmunds sein. Die in jenem Reformprogramme enthaltene Aufforderung zur Säkularisation der dem Klerus gehörigen festen Schlösser, Städte, Zwinge und Bänne wird von K ausdrücklich unter Berufung auf die Constantinische Schenkung abgelehnt [4]. Ebenso wird die Forderung, dass der Kaiser ein Priester sein solle, nur als Ansicht anderer mitgetheilt [5].

9) K bringt vier in den Texten *a* bis *q* nicht enthaltene Reformforderungen. Von diesen finden wir das Verlangen, dass der Kaiser doctor legum sein soll, auch in

---

1) Item als von der schlösser wegen, die die bischoff hanndt undt die clöster, was darumb zu thundt ist, findt man in der weltlichen reformatz. 2) N. A. XXIII, 722 mit N. 1 und 8, sowie S. 699. Bis zu den Stellen, an denen sonst Fridrich von Landnau genannt wird (vgl. S. 700 N. 5 und 722 N. 9), ist K nicht gekommen. 3) S. Böhm S. 171 Z. 6 ff. und N. A. XXIII, 698. 4) Entsprechend Böhm S. 212 Z. 5—22 heisst es: Etlich sint, die da meinen, daz sie kein sloße so feste ader stede noch zwing noch banne haben sullen. . . . Die frommen christen gehent des wol mussig, man find wol besser wege zum fridden dun. 5) Es sol auch uf den stait komen keiserliche wirdikeit mit der wihe, als etlich meister meinen zum minsten mit deme evangelio, und meinet ein deil, ob he och prister gewihet werde, so besser, und ziehent ursach darinne, darumb daz Melchisedech konig zu Jherusalem waz, darumb daz er gotz opper hielt in brot und wine in der figure des heligen wirdigen sacrament . . . . (bald darauf bricht K ab).

G (fol. 76). Völlig allein steht K dagegen in folgenden drei Forderungen:

a) Hinter Böhm S. 210, Z. 5, ist eingeschoben: 'Man sal auch zusehen, daz die bose gewonheit der kirchenplegere abgethan werde, daz sie mit der kurchen gut wuchern und wollent der kirchen gut meren mit den dingen, die got und Marie (Ms. mere) sint, und wollen die heilige zu wucherern machen. O des grossen ubels, daz man billich ablaßen solde'.

b) Unter den Bettelorden (vgl. Böhm S. 209, Z. 16 ff.) soll man nur die reformierten unterstützen. 'Die unreformerten buben sol man nicht geben, biß sie sich laßen reformeren und beckeren. Die dritten, den almusen zugehoret, daz sint die ussetzigen . . .'

c) Zu Böhm S. 175, Z. 27, ist hinzugefügt: 'und solt niemant noch dienende phrunde haben, es wer dann ein zit, da einer redlich zu studium lege'.

Aus den angeführten mit G gemeinsamen Abweichungen der Texte α bis φ (s. Nr. 1. 2. 4. 6 und Beginn von 9) können wir schliessen, dass beide auf einem von dieser Handschriftenklasse unabhängigen Texte $\gamma\varkappa$ beruhen. Andrerseits zeigt K — auch abgesehen davon, dass es nicht die besondere Verehrung Gs für das Baseler Concil hegt und von dessen Plan, im Jahre 1449 einen Aufstand zu erregen[1], keine Spur enthält — auch viele andere Abweichungen von G[2]. Namentlich haben G und K, während die Verfasser der Handschriften α bis φ den Text absichtlich nur durch stilistische Besserungen oder das, was sie dafür hielten, änderten[3], auch von einander verschiedene bedeutende Aenderungen des Inhalts vorgenommen[4]. Dennoch erkennen wir, da schon die Vorlage der Texte A bis F eine verderbte war, durch G und K den Urtext oft besser als durch jene Abschriften. G und K enthalten für einige Stellen die besseren Lesarten und sind von den Verschiebungen frei, an welchen die ganze Gruppe α bis φ leidet[5]. Ferner geht auch grade aus G besonders klar hervor, dass die Reformation Kaiser Sigmunds nicht, wie vielfach behauptet wurde, in zwei zu verschiedenen Zeiten entstandene Schriften zerfällt, sondern ein 'sach-

1) S. N. A. XXIII, 700. 701. 2) S. oben n. 1. 2. 3. 5. 8. 9. a—c. 3) Vgl. das von Böhm S. 5. 6 über B und das von mir N. A. XXIII, 693. 694 über D bemerkte. 4) Vgl. N. A. XXIII, 698 ff. und oben n. 7 und 8. 5) S. oben n. 5. 6.

gemäss disponiertes untheilbares Ganzes' bildet[1]. Auf die Einleitung folgt in G, wie in den übrigen Texten, mit den von Böhm S. 172, Z. 26, gebrachten Worten beginnend die Reformation der einzelnen Klassen des Klerus. Dann folgen entsprechend Böhm S. 209, Z. 15 ff., mit den einführenden Worten:

'Als man kurtzlich gehort hat, wie der gaistlichen ordnung sein soll, soll man wissen, wie alle pfarrkirchen wol besorget werden mit kirchenpflegern und glockenern'[2]

Reformvorschläge über Kirchenpfleger und Glöckner, da diese Personen nicht mehr zu den Geistlichen gehören. Dann beginnt die weltliche Reformation mit den Worten: 'Als man nu zu dem kortzten den geistlichen stat verordent hat, so sal man auch zum kurtzten den werntlichen stat vorhandelen. Des ersten sal man in ein ordenunge setzen unßeren hern den keißer oder konig, ob kein keißer were'.

Wichtig sind auch diejenigen Bestandtheile von K, welche als Zusätze zu ;z anzusehen sind. Abgesehen davon, dass uns in ihnen sonst nicht überlieferte Reformforderungen entgegentreten[3], bietet K durch sie auch eine Ergänzung zu den sonstigen Zeugnissen der grossen Verbreitung des Verlangens nach radikalen Reformen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Wenn der Schreiber von K von den zahlreichen Reformforderungen Priester Friedrichs eine ausdrücklich ablehnte[4] und eine etwas einschränkte[5], so ist er bezüglich derjenigen, welche er wiederholte, nicht als Abschreiber, sondern als Gesinnungsgenosse des Verfassers der Reformation Kaiser Sigmunds zu betrachten.

2. Zur Entstehungszeit.

Wie Böhm und von Bezold hatte ich mich dafür ausgesprochen, dass die Reformation Kaiser Sigmunds im Jahre 1438 entstanden ist, und war gleichzeitig gegen von Bezold für die Ansicht Böhms eingetreten, dass die Aus-

1) Vgl. Böhm S. 36 und N. A. XXIII, 724—727. 2) Vgl. oben S. 254 n. 5. 3) Vgl. oben S. 256 n. a—c. 4) S. oben S. 255 N. 4. 5) S. die oben sub c gegebene Stelle, welche Priester Friedrichs Forderung einschränkt, dass die Einkünfte einer Kirche nur ihr selbst zukommen sollen. Vgl. Böhm S. 192 Z. 13 und S. 62, sowie über die einzige von Priester Friederich zugelassene Einschränkung zu Gunsten von Aerzten Zeitschr. für Social- und Wirthschaftsgesch. VI, 401.

arbeitung der letzten Kapitel wahrscheinlich im Winter 1438 stattgefunden hat[1]. Neuerdings hat nun Frensdorff[2] in seinem interessanten Aufsatze 'Das Reich und die Hansestädte' gelegentlich bemerkt, die Stelle der Reformation Kaiser Sigmunds über die grossen Handelsgesellschaften stimme 'wenig zu der herrschenden Annahme', dass die Schrift 1438 entstanden sei, 'da die Klagen über die grossen Gesellschaften erst gegen Ende des Jahrhunderts laut werden'[2]. Diese Bemerkung veranlasste von Below, der bald darauf ein reiches Quellenmaterial über Handelsgesellschaften und gegen sie erhobene Klagen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zusammenstellte[3], gleichzeitig auch die Ansicht auszusprechen, dass erst dieser Nachweis, den schon die Erforscher der Reformation Sigmunds hätten liefern müssen, uns berechtige, die Entstehung jener die Handelsgesellschaften angreifenden Schrift früher zu datieren, als Frensdorff für richtig hält[4]. Freilich kann es sich hier, wie von Below selbst meint, nicht darum handeln, ob es 1438 schon Handelsgesellschaften gab — denn das würde wohl niemand zu bestreiten wagen[5] —, sondern höchstens darum, 'ob schon vor dem 16. Jh. die Unternehmungen von Handelsgesellschaften einen nach Meinung des Publi-

---

1) S. N. A. XXIII, 728—731. 2) Zeitschr. der Savigny-Stiftung Germ. Abth. XX, 134 N. 2. 3) Jahrb. f. Nationalökon. 3. Folge XX (1900), 8—12. 4) von Below a. a. O. Seine N. 17 gegebenen Ausführungen erwecken den Anschein, als hätte ich bei Untersuchung der Entstehungszeit der Reformation Sigmunds auch ihre Ansichten über die Handelsgesellschaften herangezogen und mich dann bezüglich des Vorkommens dieses Instituts auf Schriftsteller berufen, die selbst nur Quellenstellen des 16. Jh. anführen. Ich habe jene Citate aber gar nicht im N. A., sondern in der Zeitschr. für Socialg. gegeben, wo es mir lediglich auf die Erklärung der Reformation Sigmunds ankam, welche durch die citierten Ausführungen Lamprechts und Kluckhohns erheblich gefördert ist. Das einzige Citat im N. A., in dem ich in Bezug auf die Handelsgesellschaften mich auf einen der genannten Forscher, nämlich auf Kluckhohn, berufe (S. 718), betrifft dessen Angaben über den Hauptsitz der grossen Handelsgesellschaften Süddeutschlands, bezüglich dessen K. selbst sich nicht auf die Zeit beschränkt, der sein von mir citierter Aufsatz im übrigen gewidmet ist. 5) von Below sagt selbst S. 8, dass sie 'dem Mittelalter', worunter er hier die Zeit vor Ende des 15. Jh. versteht, 'nicht fremd waren'. Zahlreiche Zeugnisse für ihr Vorkommen vor 1438, von denen manche schon dem 13. Jahrhundert angehören, s. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen (1883) S. 10—18. 47. 48, Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels (1900) S. 155. 649, sowie unten im Texte.

kums bedrohlichen Umfang angenommen haben'[1]. Indess stammen die von Below herangezogenen Beschwerden über das Gebahren der Handelsgesellschaften sämmtlich[2], seine Zeugnisse für ihr Vorkommen fast sämmtlich aus Norddeutschland[3], also aus Gegenden, deren wirthschaftliche Verhältnisse dem Verfasser unserer Reformschrift ganz unbekannt gewesen sein dürften. So wird es denn nicht unangebracht sein, wenn ich mich über Frensdorffs Einwendungen gegen die herkömmliche und auch von mir vertheidigte Datierung unserer Reformschrift ausspreche.

Zunächst sei hervorgehoben, dass es nicht nur 'herrschende Annahme', sondern unumstösslich sicher ist, dass die Reformation Sigmunds nicht erst am Ende des 15. Jhs. entstanden ist. Das älteste der sie (incl. der Stelle über die Handelsgesellschaften) überliefernden Manuscripte ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1447 geschrieben[4]; ein zweites und ein drittes Manuscript, die ebenfalls beide jene Stelle enthalten, rühren aus den Jahren 1469 und 1477 her[5]. Im Jahre 1476 findet schon die erste Drucklegung der Reformation Sigmunds statt[6]. Würden schon diese Thatsachen völlig hinreichen, um den Gedanken auszuschliessen, dass die Schrift erst gegen Ende des Jahrhunderts entstanden sei, als die Klagen über die Handelsgesellschaften allgemein wurden, so ist es durch die Prophezeiung unserer Schrift, dass 1439 ein Volksaufstand ausbrechen werde, durch den die gewünschten Reformen eingeführt werden sollen, zweifellos, dass die Reformation Sigmunds *vor* diesem Jahre entstanden ist[7]. Was für

---

1) von Below S. 8. 2) Bei dem Augsburger Kaufmann Hans von Hoy — über sein unredliches Gebahren und die dadurch erweckte Verstimmung, die aber später als 1438 stattfanden, spricht v. B. S. 11. 12 — handelt es sich um einen Einzelkaufmann, nicht um eine Gesellschaft. Vgl. die von jenem Gelehrten selbst citierte Quellenstelle. 3) Freilich treten dort die Gesellschaften viel früher in grosser Zahl auf, als es nach jener Zusammenstellung den Anschein hat. Vgl. Rehme in Zeitschrift für Handelsrecht XLII (1894), 368 ff.; Mollwo, Das Handlungsbuch von H. und J. Wittenborg (1901) S. L ff. 4) Am Schlusse erklärt nämlich der Schreiber, dass er sie am 18. Sept. 1447 beendet habe. Wenn auch die Jahreszahl in der Farbe der Tinte etwas von der sonst in dieser Hs. angewandten abweicht, so giebt dies doch kaum Grund, an der Richtigkeit des Datums zu zweifeln. Vgl. Böhm S. 1 und Catal. Cod. manuscr. Bibl. reg. Monac. V (1866), 114, der die Hs. kurzweg mit 1447 datiert. 5) Vgl. Böhm S. 3 und N. A. XXIII, 696. Vgl. auch ibid. S. 695 über Hs. E. 6) Am Ende steht, dass das Buch in jenem Jahre gedruckt ist. Vgl. von Arnoldi im Archiv II, 214. 7) Vgl. Böhm S. 239 Z. 9—11, sowie N. A. XXIII, 728.

einen Sinn sollte es denn haben, zu einem Aufstande aufzufordern, der in einem bereits abgelaufenen Jahre stattfinden soll? Es ist wahrlich unnöthig, hier noch einmal auszuführen, dass auch andere Erörterungen der Reformation Sigmunds vorzüglich zum Jahre 1438 passen[1]; ebenso, dass der Text der Handschrift G. die auch die Stelle über die Handelsgesellschaften bringt[2], aus denselben Gründen, wie der gewöhnliche Text kurz vor 1439, kurz vor 1449 verfasst sein muss[3]. Auch dieser Text ist also viel früher als am Ende des Jahrhunderts entstanden.

An der Richtigkeit desjenigen Datums der Reformation Sigmunds, das ihr von allen neueren Forschern gegeben wird, die sich mit ihr eingehender beschäftigt haben, würde nach dem Ausgeführten selbst dann kein Zweifel sein, wenn die Handelsgesellschaften in der That erst am Ende des 15. Jhs. grössere Bedeutung erlangt hätten. Denn die Zahl dieser Vereinigungen und die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes stehen zu der Menge und Schärfe der gegen sie erhobenen Anklagen durchaus nicht regelmässig in gleichem Verhältnis. Erst kürzlich hat einer der besten Kenner der einschlägigen Entwicklung, Ehrenberg, hervorgehoben, dass wir von den antikapitalistischen Strömungen in der Epoche zwischen Mittelalter und Neuzeit am wenigsten aus dem Lande hören, wo der Kapitalismus am stärksten entwickelt war, aus Italien[4]. Dazu kommt aber noch, dass in den Angaben Priester Friedrichs über die Handelsgesellschaften nichts enthalten ist, was auf Zustände weist, die im übrigen erst nach 1438 bezeugt sind. Er führt bezüglich jener Vereinigungen nur an, dass sie grosse Kapitalien zusammenbringen und es so einzurichten wissen, dass sie in keinem Falle verlieren. Deshalb wünscht er ein Verbot aller Handelsgesellschaften[5]. Ausserdem beklagt die Reformation Sigmunds, dass die Kaufherren, die nach Venedig fahren, schon dort die Preise verabreden, welche die aus der Lagunenstadt eingeführten Tücher und Gewürze an den einzelnen deutschen Orten haben sollen[6]. Dass jene Kaufherren Mitglieder oder Vertreter von Handelsgesellschaften sind, wird gar

1) Vgl. Böhm S. 97—104 und N. A. XXIII, 728—730. 2) fol. 89 Z. 15 ff. 3) N. A. XXIII, 700. 4) Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger (1896) S. 403—405. 5) S. 220 Z. 2—14. 6) S. 218 Z. 24 — S. 219 Z. 9.

nicht gesagt, wenn es auch vielfach der Fall sein mochte. Haben nun die Handelsgesellschaften erst Ende des 15. Jh. solche Bedeutung erlangt, dass erst damals ein Geistlicher, in dessen Reformplane die Beseitigung jedes übermässigen und nicht durch eigene Arbeit errungenen Einkommens lag[1], auf jene Gesellschaften und auf die Missbräuche ihres Geschäftsbetriebes aufmerksam werden konnte?

Schon 1276 müssen Handelsgesellschaften in Augsburg in nicht unbedeutender Anzahl bestanden haben; sonst hätte nicht ein Artikel des damals erlassenen Stadtrechtes die im mittelalterlichen Processe gewöhnliche Vertheilung der Beweislast für Streitigkeiten unter Gesellschaftern ausser Kraft gesetzt[2]. Noch vor 1324 werden dann in den Novellen zu jenem Stadtrechte neue Rechtssätze über die Gesellschaften getroffen[3]. Namentlich suchte man zu verhindern, dass ein Gesellschafter, der den Gewinn theilt, sich bei Verlusten seiner Haftung entziehen kann[4]. Ein anderer Missbrauch, der sich leicht an die im Mittelalter gebräuchlichen Formen von Vorläufern unserer heutigen stillen und Commanditgesellschaften schloss, giebt schon im 13. Jh. dem berühmten Prediger Berthold von Regensburg Grund zur Klage[5]. Er hebt hervor, dass ein Kaufmann, der die moralische Verantwortlichkeit für unehrliche Handlungen seines Compagnons ablehnt[6], gleich diesem dereinst der Hölle verfallen ist.

Welchen Credit die süddeutschen Handelsgesellschaften aber schon in der ersten Hälfte des 15. Jh. im Auslande genossen, geht deutlich aus einer Venetianischen Verordnung vom 7. März 1448[7] hervor. Wie sie bemerkt,

1) S. Zeitschr. für Socialgesch. VI, 372. 379. 380. 384. 388. 392. 393. 2) Stadtbuch von Augsburg (herausg. von Chr. Meyer 1872) S. 222. 223. Vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts (1855) S. 80 N. 9, sowie auch eine entsprechende Stelle im Schwabenspiegel (herausg. von Wackernagel 1840) Art. 397. 3) Stadtbuch S. 223; über die Datierung Meyer a. a. O. S. XXIV. XXV. 4) S. 223 Z. 8 ff.: Kauffent zwen man ein gût mit einander und sint gesellen darzû, wirt daz anspraech, daz sie schaden daran nement, von swelhen gingen daz geschiht, den schaden suln si beide mit einander haben. 5) Predigten herausg. von Pfeiffer (1862) S. 216. 6) A. a. O.: So wil etelicher niht ein trügener sin mit dem koufe und er nimet einen gesellen, der gar ein trügener ist. . . . Unde der wil gar unschuldic sin an siner (des Compagnons) trügenheit und er nimet aber den nutz gar gerne an der geselleschaft. . . . . 7) Thomas, Capitulare dei visdomini del fontego d. T. i. V. (1874) p. 174 c. 283; vgl. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi II (1887), 84.

liessen sich damals häufig aus Deutschland kommende Personen im Fondaco dei Tedeschi zu Venedig als Vertreter 'reicher und angesehener deutscher Handelsgesellschaften' einschreiben, schlossen auf deren Credit Käufe auf Ziel ab[1] und waren später, wenn der Zahlungstermin herangekommen war, nicht mehr zu finden; wandten sich dann die italienischen Kaufleute brieflich an jene Gesellschaften, so erklärten diese, sie hätten von nichts gewusst und der betreffende sei garnicht ihr Vertreter. Deshalb solle niemand als Vertreter jener Gesellschaften eingetragen werden, der die Vertretung nicht urkundlich nachweisen könne[2].

Diese Quellenstellen bezeugen deutlich, dass Handelsgesellschaften in Süddeutschland schon damals häufig waren und dass ihr Bestehen auch zu mancherlei Missbräuchen Anlass gab. Gewiss liegt die Zeit, in der zahlreiche Geistliche und Laien Einschreiten der Staatsgewalt gegen jene Vereinigungen wünschen, etwa zwei Menschenalter später, und es dauert dann noch zwei Decennien, bis unter dem Eindrucke der allgemeinen Preisrevolution, die fälschlich den Gesellschaften zugeschrieben wurde, der alle Stände ergreifende Hass gegen jene Vereinigungen den Höhepunkt erreicht und auch zu Versuchen legislatorischer Massnahmen seitens des Reiches führt. Allein wann hätte jemals die öffentliche Meinung irgend etwas gewünscht, was nicht schon lange vorher von einzelnen verlangt wäre? Für jene wirthschaftspolitische Strömung, die sich gegen die Handelsgesellschaften richtet, bildet die Reformation Sigmunds eben einen Vorläufer und, was bei ihrer grossen Verbreitung unzweifelhaft ist, auch eine der Ursachen. Für die Datierung unserer Schrift aber kommt die Stelle, die über jenes Institut spricht, garnicht in Betracht.

Es erübrigt noch, eine von Below[3] als Vermuthung ausgesprochene Ansicht zurückzuweisen, welche die herkömmliche Datierung der Reformation Sigmunds gegen Frensdorff vertheidigen soll. Er meint nämlich, dass es für jene Datierung spreche, dass die Reformschrift 'unter den Handelsobjekten der Gesellschaften wohl Gewürze,

1) Thomas a. a. O.: faciunt se scribi ad officium fontici factores societatum Alemannie, que sunt divites et potentes et cum illorum creditu emunt ad terminum quod mercationes volunt (germanice; was sie an Waaren wollen). 2) Zahlreiche andere Angaben über deutsche mit Venedig in Verkehr stehende Gesellschaften meist vor 1438 s. bei Simonsfeld S. 83 N. 1. 3) S. 12. 13.

nicht aber Kupfer und Quecksilber' nenne, 'die für die seit dem Ende des 15. Jh. begründeten Syndikate eine so grosse Rolle spielten'. Die Waaren, mit deren Umsatz sich die grossen Handelsgesellschaften beschäftigen, sind in unserer Reformschrift nicht genannt. Aber auch in der Zeit, in der jene Gesellschaften nachweisbar auch mit Kupfer und Quecksilber handeln, sprechen manche Quellenstellen nur von dem Handel jener Vereinigungen mit Gewürzen, Lebensmitteln und 'Plunder' (Kleider, Putz etc.)[1].

1) S. die vier von Kluckhohn in Histor. Aufsätze dem Andenken an Waitz gew. (1886) S. 667. 668 angeführten Stellen aus Seb. Franck, Zwingli, Kuppener und Geiler.

Palaeographische Anzeigen.

Von **L. Traube.**

III.

Es war meine Hoffnung, die ich am Schluss der zweiten Anzeige aussprach[1], die kritischen Gänge bald fortzusetzen und sie von einer allgemeiner gültigen palaeographischen Publication ausgehen zu lassen. Ich dachte dabei an Chatelain's Paléographie des classiques latins, ein ausgezeichnetes Werk moderner Technik und gut organisierter, förderlicher Arbeit, das gerade damals abgeschlossen wurde[2].

Erst später, und wohl ziemlich lange nach dem Erscheinen, kam in meine Hände vom selben Verfasser: Introduction à la lecture des notes tironiennes (avec 18 planches), Paris, chez l'auteur, 1900. Buch und Atlas fand ich bei uns noch nirgends erwähnt, aber auch in Frankreich nur einmal ganz flüchtig im Journal des Savants[3]. Freilich verfolgt Chatelain in ihnen zunächst ein praktisches Ziel: er will das Lesen und Lösen der tironischen Noten erleichtern; was er aber in den Anhängen bietet, wie die Liste der verschiedenen nach einzelnen Schulen geordneten Hss. mit stenographischen Zeichen, geht darüber hinaus und ist wissenschaftliche Arbeit, die in die graphische Betrachtung der Noten neuerdings ein geschichtliches Moment trägt, und von Eignem vielleicht mehr enthält als der Text zu den Tafeln der Paléographie, wo weniger der Palaeograph zu treffen ist als der Philolog, der zudem auf Wegen wandelt, die schliesslich nur ganz selten neue sein können.

Diesen französischen Werken, die hauptsächlich französischen Hss. ihren Stoff entnehmen, hätte ich ein deutsches gegenüberstellen können, das hauptsächlich deutschen Hss. gewidmet ist: Georg Swarzenski's

1) Vgl. N. A. XXVI, 229—240. 2) Ebenda S. 296. 3) [Neuerdings auch von G. M. in der Revue historique LXXV, 473. H. B.]

Buch über die Regensburger Miniaturen[1]. Denn, da hier nicht nur die Bilderhandschriften von St. Emmeram und Niedermünster, sondern auch ganz allgemein — und, um es im vorbeigehen zu sagen, ganz vortrefflich — einige Fragen aus der Gesammtentwickelung der dortigen Scriptorien behandelt werden, war ein neuer verlockender Ausgangspunkt geboten. Leicht konnten dabei, womit einem Wunsch der Redaktion unserer Zeitschrift genügt worden wäre, A. Chroust's Monumenta palaeographica berührt werden, da diese in Bruckmanns Verlag hergestellten Tafeln hauptsächlich Proben aus Regensburger Hss. wiedergeben[2].

Allein, um den Verdiensten Chatelain's und Swarzenski's gerecht zu werden, d. h. um an ihre Werke Erörterungen zu knüpfen, die in einem richtigen Verhältnisse zur Wichtigkeit dieser Werke stehen, fehlte gerade beim Abschluss des diesmaligen Heftes des N. A. die nöthige Musse. Damit nun die Fortsetzung der Anzeigen trotzdem nicht ganz ausfalle, raffe ich einige kurze palaeographische Noten zusammen, die an Bücher oder Aufsätze der letzten Zeit anknüpfen, und bitte mit diesem Intermezzo vorlieb zu nehmen.

1.

Die Textgeschichten der römischen Schriftsteller pflegen verschiedenartig auch dann zu sein, wenn die Bedingungen zur Fortpflanzung der betreffenden Texte am Beginn der Hss.-Schiebung in der karolingischen Zeit die gleichen waren. Avien, Vitruv, Ammian, Tatian — um nur diese zu nennen — gingen von irgend einer alten Hs. in Capitale oder Unciale aus, die im neunten Jahrhundert zu Fulda oder in einer andern Bibliothek der Fuldischen Schreibprovinz lag. Das Original des Tatian hat sich erhalten: es wird noch immer in Fulda bewahrt (Bonifat. 1); daneben haben wir Abschriften und die althochdeutsche Uebersetzung, die diesem Codex entnommen sind, in Hss. z. B. zu St. Gallen, Reims und München. Der Text des Fulder Avien ruht jetzt auf der Hs. Wien

1) Die Regensburger Buchmalerei des X. und XI. Jahrhunderts, Studien zur Geschichte der deutschen Malerei des frühen Mittelalters. Mit 101 Lichtdrucken auf 35 Tafeln. Leipzig, 1901. Verlag von Hiersemann. 2) Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. Erste Abtheilung: Schrifttafeln in lat. und deutscher Schrift. München 1899 ff. Bis jetzt erschienen 4 Hefte zu je 10 Tafeln.

107 s. IX. und der Ausgabe des Valla. Der Vitruv in Fulda, dem Einhard seine Kenntnis und gewiss auch einige Anregung bei praktischer Thätigkeit verdankte, wird für uns dargestellt durch Harleianus 2767 s. IX. aus St. Pantaleon in Köln und Gudianus 69 s. XI. Den Ammianus in Capitalis rustica, der einst Lorsch oder Fulda gehörte, finden wir wieder in einer Hs. aus Fulda, jetzt in Rom Vatic. lat. 1873 s. IX/X, und in den etwas späteren Hersfelder Fragmenten im Marburger Archiv. In den eben erwähnten Abschriften, so weit sie sich auch von einander und von ihrer ursprünglichen Heimath entfernt haben, lebt in einer bestimmten Art der Textverderbnis die Erinnerung an die gemeinsame Vergangenheit fort. Sie sind alle durch das verhängnisvolle Medium der insularen Schrift hindurchgegangen, die in Fulda herrschte, später aber und auswärts nicht verstanden wurde[1]. Der Grad freilich der Verderbnis ist sehr verschieden, und die Narben des einen Textes gehen tiefer als die der andern. Unter die Archetypa Fuldensia gehört aber auch der Suetonius, der ganz frei von dieser besonderen Art der Verlesung und Buchstabenvertauschung ist. Zu seiner Textgeschichte hat M. Ihm[2] vor kurzem einige Beiträge geliefert, ohne sich die Sachlage mit völliger Deutlichkeit vorzustellen.

Das Archetypon der Caesares lag in Fulda[3]; die beiden in Capitalis rustica geschriebenen Bändchen erfüllten dort ihren höchsten Zweck, als sie unter die klugen Augen des Einhard kamen und ihm Muth und Muster gaben, in der Biographie des grossen Kaisers Dinge zu sagen (ja, man kann sagen: erst zu sehen), die kein Zeitgenosse des ausdrücklichen Bemerkens für werth erachtet hätte. Sonst war es freilich ein fast eben so grosses Glück, dass die übrige Welt in Fulda an dieser Hs. vorbei ging, als dass Einhard sich in sie vertiefte. Denn so kam es, dass die Verbreitung des Textes nicht über Deutschland, sondern über Frankreich erfolgte. Lupus, ein Bewunderer der Vita Karoli und ihres Verfassers und von diesem selbst vielleicht auf die Bedeutung des Fulder Suetons hingewiesen, bat um seine Uebersendung nach Ferrières, wo

1) Vgl. in dieser Zeitschr. XXVI, 239 und Sitzungsberichte der bayr. Akademie 1900 S. 494 ff. 2) Suetoniana: Hermes, Zeitschr. f. class. Philologie XXXVI (1901) 287—304. Während der Correctur erhalte ich vom gleichen Verf.: Beiträge zur Textgeschichte des Sueton, Hermes XXXVI, 343—363; er bietet dort u. A. eine kritische Ausgabe der Suetonexcerpte des Heiricus. 3) Vgl. O Roma nobilis S. 75 (= Abhandlungen d. bayer. Akademie I. Cl. XIX, 2, S. 371).

er vor vier Jahren (840) Abt geworden war[1]. Und wenn bei dieser Gelegenheit auch nicht das Urexemplar selbst nach Frankreich gekommen sein sollte, sondern eine in Fulda gefertigte Abschrift, so war doch ihr Empfänger der insularen Züge so vollständig mächtig (wie wir dies von Lupus, der in Fulda gebildet war, voraussetzen dürfen[2]), dass der Ortswechsel keinen Schaden brachte und die verhängnisvolle Fehlerquelle diesmal völlig ausgeschaltet wurde. Auf das Exemplar des Franzosen gehen mehr oder weniger unmittelbar die französischen Hss. zurück, durch die allein der Schriftsteller auf uns gekommen ist; natürlich auch die Auszüge, die Lupus diktierte und Heiricus von Auxerre nachschrieb.

Unter den französischen Hss. ist die älteste der Memmianus (Paris lat. 6115). Er stammt aus St. Martin in Tours, wie jeder Leser des Sueton aus der ersten Note des Casaubonus weiss. Es kommen also hier zusammen die beste Zeit der Vervielfältigung: das neunte Jahrhundert, das grammatisch geschult war, ohne eigenmächtig und rechthaberisch zu werden, und unter den Heimstätten guter und sorgsamer Schreibkunst eine der vornehmsten: die Schule von Tours. Darauf beruht der seltene Werth dieser Hs. für die Kritik des Textes.

Wäre der Turonische Ursprung des Memmianus nicht durch eine Aufschrift bezeugt, so könnte man ihn aus seinem Bild bei Chatelain (pl. CLXXXIII) ohne weiteres ablesen: auf fol. 71 beginnt die Vita Claudii mit einer Zeile in Capitalis rustica; die zweite Zeile ist in ausgesprochener Turonischer Halb-Unciale.

---

1) Während ich dies schreibe, geht mir eine neue Arbeit über Lupus zu: J. Schnetz, Ein Kritiker des Valerius Maximus im 9. Jh., Neuburg a. D., 1901 (Gymnasialprogramm). Nach sehr sorgfältiger und anziehender Prüfung gewisser Correcturen, die sich am Rande von Bern 366 finden, kommt der Verf. zu folgendem Schlusse (S. 50): 'Nach all' dem können wir uns abschliessend dahin äussern, dass wir dem Bernensiscorrector, in dem wir Lupus von Ferrières erkannt haben, durch seine kritische Beschäftigung mit Valerius manche nicht unbedeutende Aufschlüsse verdanken. Wichtiger aber als das erscheint wohl der Umstand, dass wir einen unmittelbaren Einblick in die Arbeitsweise eines Mannes gewinnen konnten, der unter den Philologen der Karolingerzeit eine führende Rolle inne hatte.' 2) Die Hand des Correctors von Bern 366, die Schnetz als die des Lupus bezeichnet, schreibt insulares *g* und unverbundenes *st*, was gleichfalls insular ist. Auch andere Buchstaben zeigen, gerade verglichen mit der echt-französischen Hand des Textes, eine deutliche, etwas fremdartige, Nuancierung. Alles erklärt sich auch hier, wenn Lupus, der Fulder Schüler, diese Randbemerkungen aufsetzte.

In der That ist die Halb-Unciale, das Charakteristikum (man könnte ohne Uebertreibung sagen: die Fabrikmarke) der Turonischen Schreiber, auch in klassischen Texten angewandt worden, wenngleich viel diskreter als in kirchlichen. Schon in den Turonischen Bibeln findet sich ausser den Seiten (mit Capitulationen, Praefationen und dgl.), die ganz in Halb-Unciale geschrieben sind, der Brauch, Kapitel-Anfänge oder sonstige markante Stellen durch eine Zeile oder mehrere, die man in Halb-Unciale schrieb, hervortreten zu lassen. Ich spreche also hier nicht von Turonischen Klassikern, wie dem Bamberger Boethius oder dem Vatikanischen Apicius, auf die das Schema der Bibel-Dekoration ohne weitere Ueberlegung einfach übertragen wurde, und die, lange bevor man Seiten oder Zeilen in Halb-Unciale bemerkt, durch ihren echt Turonischen Bilderschmuck in die Augen stechen, sondern von jenen Hss. profanen Inhalts, die hie und da, ganz leise und fast unhörbar, bisweilen nur durch einige halbunciale Worte, ihren Ursprung verrathen oder besser bestätigen, da wir uns zunächst nur solchen zuwenden wollen, die auch sonst ausdrücklich als in Tours geschriebene bezeugt sind.

Rom Reg. lat. 762, Livius dritte Dekade, Abschrift des alten Puteaneus (Paris lat. 5730), der in Corbie lag, angefertigt in St. Martin zu Tours, wie Schwenke und ich gezeigt haben[1], und zwar unter Fredegisus, dem ersten Abt nach Alcvin (a. 804—834). Ein Bild von fol. 201′ bei Chatelain pl. CXVII: *ignis* (Liv. 28, 11, 6), mit welchem Worte im Puteaneus, übrigens fälschlich, ein Absatz beginnt, ist hier statt dessen durch Halb-Unciale ausgezeichnet.

Bern 165, Virgil, geschrieben von Berno in St. Martin zu Tours. Beginn einiger Bücher mit Versen in Halb-Unciale, bemerkt von L. Delisle[2]. Facsimile einer solchen Zeile bei C. W. Müller, Analectorum Bernensium particula III, Tafel IV, Spec. IIIc.

Leiden Voss. lat. F. 73 Nonius Marcellus aus St. Martin zu Tours. Die ersten Zeilen einiger Capitel in Turonischer Halb-Unciale, wie Delisle sah[3].

1) Vgl. Abhandlungen der bayer. Akademie, III. Classe XXI, 3 S. 694. 2) École calligraphique de Tours. Mémoires de l'Institut, Académie des Inscriptions XXXII, 1 S. 39. 3) A. a. O. S. 39 und 47. Uebrigens entbehren Virgil und Nonius nicht ganz des Initialschmuckes;

Leiden Voss. lat. Q. 20 Curtius. Abgebildet fol. 68 bei Chatelain pl. CLXXXVIII 1. Man sieht auf dieser Seite die Dedikation des Bandes, die mit meiner Ergänzung lautet:

HUNC LIBRU RODULPHUS EPS DE<DIT> DE<O>[1]
<ET BEATO EIUS MARTI>NO.

Der Bischof ist unbekannt; er bediente sich aber, um St. Martin zu Tours ein würdiges Geschenk zu machen, eines Turonischen Schreibers. *Alexander* auf derselben Seite ist als Beginn eines Buches des Curtius (des achten) in Turonischer Halb-Unciale geschrieben.

Mit Rücksicht auf eine derartige kurze Zeile in Halb-Unciale möchte ich folgendes kleine Dilemma zu Gunsten von Tours entscheiden.

Rom Reg. lat. 215. Von dieser Hs. grammatischen und historischen Inhalts sagt Arevalo, Isidoriana part. IV cap. XCIX, 22: initio libri rubris litteris *sancti Mar* . . ., alia deleta sunt, sed indicari videtur *S. Marii Forcalqueriensis*; Bethmann, Archiv XII 270, setzt hinter die Signatur ohne weiteren Zusatz: *hic liber est S. Marie.* Dadurch habe ich mich täuschen lassen und leider auch Andere getäuscht[2]. Auf fol. 112 beginnen die *Scolica Grecarum glosarum* ganz ersichtlich mit einer Zeile in Turonischer Halb-Unciale. Ich entnehme dies einer Photographie, die ich C. U. Clark verdanke. Ohne nun die Hs. weiter zu befragen, möchte ich als ganz sicher hinstellen, dass sie einst St. Martin in Tours gehörte, und, wenn man die Angaben Arevalos und Bethmanns combinieren darf, folgende Aufschrift hatte: *hic liber est sancti* (*beati* wäre wohl besser) *Mar<tini Turonensis>*.

Man könnte fragend einwenden, ob denn diese Verwendung der Halb-Unciale auf den Gebrauch der Kalligraphen der Klöster von Tours beschränkt gewesen sei. Und wirklich finden sich Nachahmungen; sie sind aber ungeschickt und als solche leicht zu erkennen. Es genüge ein Beispiel.

Bern A 45, Lucan und Orestis tragoedia, hat gelegentlich die ersten Verse der Bücher der Pharsalia in Halb-Unciale geschrieben, aber mit einzelnen verfehlten Buchstaben. Die Hs. ist, nach dem Initialschmuck zu

---

vgl. für Virgil Trierer Ada-Hs. S. 83 und Palaeographical Society II. 12, für Nonius Bosseboeuf, Mémoires de la Société archéol. de Touraine XXXVI (1891) S. 368 ff. 1) Oder DO. 2) Vgl. Poetae aevi Carolini III, 753.

urtheilen, nicht Turonisch, und stammt, wie Swarzenski meint, aus der Dioecese Paris.

2.

Es ist vorher der Turonensis des Nonius Marcellus erwähnt worden. Von dieser Hs. geht W. M. Lindsay in seiner letzten Arbeit aus, deren Absicht und Inhalt er selbst mit folgenden Worten kennzeichnet[1]: I will in this article attempt a detailed examination of the 'codex optimus' L (= Leiden Voss. lat. F. 73) of Nonius Marcellus, with the object of gleaning some information about the archetype and the history of the transmission of the text. Er ergänzt damit in willkommenster Weise seine früheren diesem Autor gewidmeten Studien.

Nonius ist nicht etwa über Spanien auf uns gekommen. Die bekannten aus *Barcellona* und *Tolosa* vom Jahre 402 datierten Subscriptionen des Sabinus beziehen sich auf Persius, nicht auf ihn[2]. Sein Archetypon war abgeschrieben aus einer Vorlage in Capitalis rustica und zeigte selbst insulare Schrift[3], aber nicht deshalb, weil es, etwa wie der Sueton, aus Fulda zu den Franzosen gekommen war, sondern weil diese es in karolingischer Zeit von den Angelsachsen oder Iren erhielten. Mit Lucian Müller von einem merowingischen Archetyp des Nonius zu sprechen, ist deshalb doppelt irreführend.

Zwischen den kleinen lexikalischen Artikeln des Nonius steht in den Hss. (sowohl in L, als in den übrigen, die alle mit ihm die Quelle gemeinsam haben) öfters folgendes Zeichen: *.c.*, oder ausgeschrieben *caput* oder *kaput*[4]. Dieser Gebrauch des Archetypon, der auch in Hss. anderer Schriftsteller begegnet, oft missverstanden wird und, wie ich glaube, eine zusammenfassende Behandlung nirgends erfahren hat, soll hier durch Beispiele belegt und erläutert werden.

K: dies ist eine auch ausserhalb des palaeographischen Gebietes sehr gebräuchliche, alte Suspension von *kaput*: vgl. die Zeugnisse der Grammatiker für die Schreibung *kaput* und die Kürzung *K* bei K. L. Schneider, Ausführl. Grammatik der lat. Sprache I 291—294.

I. Ueber Formen, Nebenformen und dergleichen ist Folgendes zu bemerken: *K* ist öfters leicht zu ver-

1) American Journal of Philology XXII (1901) S. 29—38. 2) Nonius edd. Onions-Lindsay, Oxford 1895, S. X. 3) Vgl. Lindsay, Philologus LV (1896) S. 168. 4) Philologus S. 167.

wechseln mit ℟ = *rubrica*, ℞ = *require(ndum)*, ℩ = *autem* (in der insularen Schrift), ℏ = *hic* bei Auslassungen (statt des normalen ℏđ). Als Suspension verlangt *K*, dass dahinter (oder davor und dahinter) ein Punkt, oder darüber ein Strich steht. Es kommt wohl auch gelegentlich in einer dieser correcten Formen vor; aber der besondere Gebrauch am Rand und zwischen den Zeilen machte die Hülfszeichen unnöthig.

Ↄ d. h. *c conversa* vielleicht im Sardinischen Decret p. C. 69 (= C. I. L. X 7852); vgl. Mommsen, Hermes II 119.

.c. vielleicht gelegentlich auch schon im Archetypon des Nonius Marcellus so, wie es in den Hss. begegnet.

.l. Im Archetypon von Varro de re rustica stand an vielen Stellen ein Zeichen, das die Ueberlieferung meist in dieser Form weiter gegeben hat, vgl. Keil im Kommentar zu I 2, 16. Mir scheint es nur *caput* bedeuten zu können, wenngleich es an einigen Stellen jetzt in den Hss. (auch natürlich in den Zeugnissen des Polizian und Vettori) nicht am richtigen Ort ist, wahrscheinlich weil es hier ursprünglich am Rande stand und an den Beginn einer Zeile gerieth. Die Kürzung war hier vermuthlich nicht K, sondern .C. gewesen.

kpt spanische Contraktion, aus *K* weitergebildet, z. B. Escorial a. I 13 s. X.

Kaput, caput, kapitulum, capitulum. Spätere Schreiber lösen die ursprüngliche Abkürzung öfters wieder auf. *Kaput* und *caput* kennen wir so aus der Ueberlieferung des Nonius; *capitulum* schreibt Paris lat. 12292 s. X. in den Instituta Cassiani einmal aus, um es gleich zu tilgen, am Rand hat er öfters *K*; *kapitulum* hat der um einige Jahrhunderte ältere Schreiber des Lactanz Bologna 708 neben das von ihm im Text gesetzte *K* an den Rand geschrieben. Die falsche Auflösung *(capitulum* statt *caput)* ist also ziemlich alt und vielleicht die eigentlich mittelalterliche.

II. Die Bedeutung ist: 'Absatz', 'Alinea'. Das Zeichen tritt entweder vor den betreffenden richtig gegebenen Absatz, um nachdrücklicher darauf aufmerksam zu machen, dass hier ein neuer Abschnitt des Gesetzes, der Erzählung, des ganzen Inhaltes der Hs., u. s. w. beginnt. Oder, falls der Schreiber einen solchen Absatz verfehlt oder überhaupt Nichtzusammengehöriges zu dicht an einander gerückt hat, wird das Zeichen vom Corrector am Rand nachgetragen oder im Text an Ort und Stelle zwischen die betreffenden unrichtig verbundenen Wörter gezwängt. Besondere Fälle dieses zweiten Gebrauches sind z. B.:

zwei Hexameter sind fälschlich auf eine Zeile gebracht, biblische Stichen nicht richtig abgesetzt, sondern fälschlich mit einander verbunden worden. In den späteren Abschriften erscheint das Avertissement häufig nicht befolgt; es wurde kein Absatz, keine Trennung gemacht, sondern nur *K* stumpfsinnig zwischen die Worte gedrückt.

III. Die Verbreitung ist so allgemein und so früh einsetzend, wie die Form der Suspension und *k* statt *c* voraussetzen lassen. Dagegen dürfte im neunten Jahrhundert die Anwendung nicht mehr lebendig gewesen sein.

Alte Beispiele aus Italien und Frankreich (Unciale und Halb-Unciale s. VI.—VII.): Priscillian, Würzburg Mp. th. q. 3; Itala, Turin F. VI 1; Cyprian, Paris lat. 10592; Lactantius, Bologna 708; Origenes, Lyon 413; Canones, Berlin Phill. 1745.

Alte Beispiele aus Spanien (s. VI.—VIII.): Iulianus Pomerius, Wolfenbüttel Weiss. 76; Breviarium Alarici, León; Isidorus etc. aus Oviedo, Escorial R. II 18.

Altes Beispiel aus Irland oder England (Halb-Unciale s. VII.): Primasius, Oxford Douce 140.

Altes Beispiel aus der Fulder Schreibschule s. VIII: Augustinus, Würzburg Mp. th. f. 64[a], wo der insulare Corrector das Zeichen gebraucht. Aus Salzburg s. VIII: Wien 795 (vgl. Sickel, Alcuinstudien S. 15).

Beispiele von *K*, das aus älteren Hss. in jüngere übernommen wurde:

1. Montecassino s. VIII. Paris lat. 7530: *Kasistae* Rhet. lat. min. ed. Halm p. 586, 20 statt *asystatae*.

2. Montecassino s. XI. Florenz Laur. 68, 2: noch am Rand, aber an falscher Stelle Apuleius apol. ed. J. van der Vliet p. 10 (Rossbach, Berl. Philolog. Wochenschrift 1900 s. 1481 scheint mir zu irren).

3. Französische Schule s. VIII. München 29033: Fragment aus Sedul's Carmen paschale, *K* ist im Texte fortlaufend geschrieben und sogar rubriciert.

4. Ueberlieferung des Martianus Capella: Bamberg M. L. V 16 und Bern 56 b s. IX.—X, aber wahrscheinlich noch viele andere Hss. haben das Zeichen öfters bewahrt; bisweilen verstümmelt (z. B. *et* statt *K*), bisweilen an verschiedener Stelle, so dass man sieht, dass es über dem Worte stand und in den Abschriften bald davor, bald dahinter eingeschaltet wurde. Vgl. A. Dick, De Martiano Capella emendando, Bern 1885, S. 13.

5. Ueberlieferung von Cicero de senectute: London Harl. 2682 s. XI. aus Köln (= H) giebt in cap. 18. 64

statt *augures anteponuntur . quae sunt igitur* vielmehr *augures anteponuntur k . quae sunt igitur*, vgl. Anecdota Oxoniensia Classical Series, Part VII, S. 10. Ganz ähnlich sieht die Stelle in dem von H unabhängigen Leidensis Voss. lat. O. 79 aus, vgl. Hermes XX (1885), 338.

Diesen letzten Beispielen fügt sich der Nonius an.

3.

Der Aufsatz Adolf Goldschmidt's über den Utrechtpsalter[1] ging in seiner Bedeutung für Kunst-, Schrift- und Culturgeschichte weit hinaus über seinen unmittelbaren Zweck, Zeit und Heimath dieser viel umstrittenen Hs. endgültig fest zu legen. An den Nachweis, dass der Psalter in Reims oder genauer im Kloster Hautvillers[2] im frühen neunten Jahrhundert[3] entstanden sei — einen Nachweis, den inzwischen Durrieu[4] weniger durch seine palaeographischen, nicht ganz sichern, Beobachtungen über die Form einzelner Buchstaben, als durch seine kunsthistorischen, von Goldschmidt unabhängigen, Vergleiche des Psalters mit Reimser Hss. angenehm bekräftigt hat — an diesen Nachweis schliessen sich in Goldschmidt's Forschung zwei vielumfassende Fragen. Erstens nach der Vorlage der Illustrationen des Utrechtpsalters. Es sind die lebensvollsten des ganzen Mittelalters — aber zeugen sie für das Leben, in dem der Künstler stand? oder suchte er sich die Motive aus der Tradition zusammen? und aus welcher? aus den Resten der römischen und altchristlichen Denkmäler, die ihn umgaben? oder aus älteren illustrierten Büchern? oder hielt er sich vielmehr an ein bestimmtes Original? und war dies ein römisches oder ein byzantinisches? — Zweitens nach dem Zusammenhang des Stiles dieser Illustrationen mit dem Stil der zweiten Epoche der angelsächsischen Buchmalerei.

Beiträge zur Beantwortung der ersten Frage haben seitdem gegeben Goldschmidt selbst in seinem Buche: Der Albanipsalter in Hildesheim[5], und H. Graeven in einem Aufsatze: Die Vorlage des Utrechtpsalters[6]. Jetzt handelt der finnische Gelehrte J. J. Tikkanen im Verfolg der Forschungen, durch die er seit Jahren 'die Psalterillustration im Mittelalter' möglichst allseitig zu beleuchten sucht, im dritten Heft des ersten Bandes[7]

1) Repertorium f. Kunstwissenschaft XV (1892) S. 156 ff. 2) Vgl. Poetae aevi Carolini III, 714 adn. 1. 3) Vgl. ebenda 711 adn. 10. 4) Mélanges Julien Havet, Paris, 1895 S. 639 ff. 5) Berlin, 1895. 6) Repertorium f. Kunstwissenschaft XXI (1898) S. 28. 7) Leipzig, bei Hiersemann, 1900.

wieder ganz ausführlich über die Bilder des Utrechtpsalters und ihre Vorlage, ohne indessen zu einem recht schlüssigen Entscheid zu kommen. Wenn er öfters die Aehnlichkeit anderer karolingischer Bilderhss. heranzieht, um daraus den karolingischen Ursprung der betreffenden Motive zu folgern, so scheint er sich etwas im Kreise zu drehen. Nicht zu verlangen war von ihm, was eine monographische Behandlung der Hs. jetzt unbedingt leisten müsste: die Durcharbeitung der ziemlich grossen Masse der Reimser Hss., auch der nicht mehr am Ursprungsorte befindlichen. So ist Bern 318, eine Hs. des Physiologus, die Tikkanen mehr beiläufig anführt, offenbar ein ehemaliger Remensis.

Die andere Frage Goldschmidts hat Tikkanen nur gestreift[1]. Da bisher trotz aller palaeographischen Urtheile und Beobachtungen das in der Hs. befolgte Abkürzungssystem noch nicht recht zu ihrer Bestimmung verwerthet worden ist, so möchte ich hier nur kurz bemerken, dass aus ihm nicht nur die Niederschrift in karolingischer Zeit, sondern auch Frankreich als Heimath unzweifelhaft sich ergiebt, und dass die Kalligraphen, die den Utrechtpsalter schrieben, in ihrer Schrift (abgesehen vom ersten B), in den Accenten und vor allem in den Abkürzungen keinerlei Abhängigkeit von England verrathen[2]. Bemerkenswerth ist der Umstand, dass sie überhaupt in ihrer Capitalis rustica Abkürzungen zuliessen, was andere gleichzeitige Kalligraphen mit feinerem Stilgefühl vermieden; selbst karolingische Bibeln in Unciale weisen von Abkürzungen oft nur die der ersten christlichen Stufe auf. Die Reimser Schreiber befolgten vielleicht nur die eine Regel, die sich wie von selbst ergab: sie mieden Abkürzungen, bei denen das Zeichen der Abkürzung irgendwie durch den Körper der Buchstaben geht (ꝓ = pro) oder ein Buchstabe übergeschrieben werden muss (ů).

Wenn es übrigens sicher wäre, dass die Fragmente einer Vulgata N. T. in Uncialschrift, die heute an den Schluss des Utrechtpsalters herangebunden sind und diesen Platz jedenfalls seit der Zeit Sir Robert Cotton's einnehmen, wirklich schon in älterer Zeit dort gestanden hätten und nicht erst durch Cotton selbst dorthin kamen (der es freilich liebte, solche Miscellanbände zu formen),

1) S. 174. 2) Ueber einzelne Abkürzungen des Utrechtpsalters siehe in dieser Zeitschrift XXVI. 235 (aut) und in den Sitzungsberichten d. bayer. Akademie 1900 S. 524 (urt) und S. 527 (nrs = nostris). Eine nicht ganz kritische und nicht ganz vollständige Zusammenstellung bei Birch, History of the Utrecht Psalter, London, 1876, S. 179.

so träte für den Reimser Ursprung des Bandes noch ein Beweis aus der Bibliotheksgeschichte hinzu.

Unter diesen Blättern nämlich findet sich eines (fol. 100, wenn man den Psalter durch- und weiterzählt), welches zugleich den Titel der Evangelien und folgende Inschrift enthält: ✠ *ΑΓΙΑ ΜΑΡΙΑ ΒΟΗΘΗΣΟΝ ΤΩ ΓΡΑΨΑΝΤΙ.* Bekanntlich ist die Reimser Kathedrale seit ältester Zeit der Maria geweiht. Da nun die Illustration des Utrechtpsalters nach Reims weist, sollte auf diese mit dem Psalter vereinigten Blätter, die sehr gut der Reimser Dombibliothek gehört haben könnten, wenigstens von neuem hingewiesen werden.

Die Uncialfragmente werden von den wenigen Forschern, die sich mit ihnen beschäftigt haben[1], textlich und palaeographisch mit dem Amiatinus in Verbindung gebracht. Durch Corssen[2] wissen wir, wie trügerisch das Fundament für den Aufbau eines insularen Bibeltextes ist; derselbe ausgezeichnete Forscher hat auch von palaeographischer Seite bereits eingewandt, dass der Amiatinus, obgleich zwischen 690 und 716 wahrscheinlich in Nordhumbrien geschrieben, nichts weniger ist, als das Werk eines angelsächsischen Kalligraphen. Serbandus, der ihn schrieb und malte, war wahrscheinlich ein Italiener und hatte, wenn er in England arbeitete, nichts von seiner neuen Umgebung angenommen. Dies erweisen seine Orthographie, seine Abkürzungen, sein ganzer Stil. Ebensowenig insular sind die Utrechter Fragmente. Auch sie könnten ganz gut im siebenten oder achten Jahrhundert von französischen oder italienischen Schreibern ausgeführt sein; man unterscheidet deutlich mehrere Hände. Das erwähnte Titelblatt ist noch deswegen merkwürdig, weil es an den Schmuck älterer griechisch-römischer Hss. erinnert, wie den des Wiener Rufin und des Codex Rossanensis[3]. Das Griechische ist auch sehr gut in den Worten getroffen; man vergleiche z. B. die Subscription in den Florentiner Digesten: *ΕΥΤΥΧΩΣ ΤΩ ΓΡΑΨΑΝΤΙ.*

---

1) Berger, Histoire de la Vulgate, S. 38. Novum Testamentum edd. Wordsworth et White, S. 14. 2) Göttingische gelehrte Anzeigen, 1894, S. 860. 3) In karolingischen Hss. findet man dieses Schema selten (z. B. in den Bibeln Theodulfs und in einzelnen Turonischen Evangelien, wie Paris lat. 266 und lat. 9385); es liegt dann wohl immer unmittelbare Nachahmung vor.

4.

Eine, wie es scheint, bedeutsame Bilderhs. des Musée Plantin-Moretus in Antwerpen (n. 126) wurde erst neuerdings von C. Caesar in die kunsthistorische und philologische Litteratur eingeführt[1]. Sie enthält das Carmen paschale des Sedulius mit allerhand Zuthaten. Geschrieben in Lüttich wahrscheinlich im 10. Jh., gehörte sie früher dem dortigen Kloster des heiligen Jakob, das eine reiche Bibliothek besass, von der sich ausser in Lüttich Theile z. B. in Berlin und vor allem in Darmstadt erhalten haben.

Deutlich ist die Beziehung dieser Hs. zu England. Unter ihren Zuthaten weisen dorthin das Gedicht des Andreas orator, welches unter diesem Namen nur noch Aldhelm kennt[2]. Ferner der Dialog zwischen dem Römer und Beda über die räthselhaften Buchstabenreihen einer römischen Inschrift (Beginn: *quid spectas, Anglice bos?*), obgleich er auch auf dem Festland bekannt war[3]. Beiläufig erwähnt finden sich in diesem Theile ausser einem Titulus auf St. Landbert, der nach Lüttich gehört (Beginn: *martyris hic Christi fulgent sacraria clara*), und einem unbestimmbaren auf Maria (Beginn: *ortus perpetui floris fructusque perennis*) auch zwei Tituli, die Duchesne unter den Gedichten Alcvins herausgegeben hatte[4].

Viel wichtiger aber ist, dass der Haupttheil, Sedulius mit den Bildern, auf England zurückgeführt werden kann. In einer älteren Descriptio codicis wird gesagt: *codex a librario descriptus est ex optimo codice eoque litteris langobardicis exarato.* Was Caesar an Lesarten mittheilt, reicht nicht aus, um zu erkennen, was der Verfasser dieser Notiz unter 'litterae langobardicae' verstanden hat. Zahlreich und auffällig müssen die Verschreibungen ja sein, sonst würde von der Hs. nicht an die Vorlage appelliert werden. Nach den gewöhnlichen Erfahrungen möchte man annehmen, dass es sich auch in diesem Falle bei so sichtbarem Fortschritt der Verderbnis um eine Vorlage in insularer Schrift handle. Doch dies ist zweifelhaft. Aber ganz deutlich spricht die Subscriptio auf fol. 68′:

FINIT . FINES (I über E) . FINES . CUDUUINI

1) Die Antwerpener Hs. des Sedulius, Rheinisches Museum für Philologie LVI (1901), 247—271. 2) Vgl. Abhandlungen der bayer. Akademie hist. Cl. XXI, 3, S. 698. 3) Vgl. Schepss, Blätter f. d. bayer. Gymnasialwesen XXVII (1891), 199 ff. 4) Bei Dümmler, Poetae aevi Carolini I, 330 n. CIV, 1 und 2.

Caesar fügt bei: 'ob *cum deo* oder des Namens Anfang? ob *uctini*, *ucinii* oder *uuini* ist nicht deutlich; es scheint der Name des Schreibers zu sein'. Die letzte Vermuthung ist wahrscheinlich ebenso falsch wie die erste Frage; denn der Schreiber der Antwerpener Hs. nennt sich am Schluss des ganzen Codex: er heisst Lambertus. Der Schreiber der Vorlage könnte allerdings gemeint sein. Diese müsste dann von mehreren geschrieben gewesen sein, und an dieser Stelle hätte sich von den verschiedenen Unterschriften die eine in der freilich etwas sonderbaren Form erhalten: Ende (des Pensums) des Cudwini. Wahrscheinlicher dünkt mir folgende Erklärung. Am Schluss der Vorlage stand, wie man es wohl findet, *finit*, aber öfters wiederholt und dahinter der Name nicht des Schreibers, sondern des Besitzers. So haben wir die Subscription der Regula S. Benedicti *Codex peccatoris Benedicti*, die ich auf Benedict von Aniane bezogen habe[1], und in Paris lat. 8051 im Statius aus Corbie unter einem Buch der Thebais *Codex Iuliani c.c.*, womit sicher weder der Schreiber noch ein Grammatiker, sondern nur der Eigenthümer bezeichnet sein kann. Einen Cudwini aber kennen wir als Bibliophilen, der hier recht eigentlich hinpassen würde. Es ist der Bischof von Dunwich, um 750. Er brachte von einer Reise nach Rom eine Bilderhandschrift mit. Wir haben darüber ein ganz seltenes und seltsames Zeugnis, das ich hier genau[2] in der Fassung mittheilen will, die es in der Hs. Paris lat. 12949 hat, die mein Freund E. K. Rand für mich benutzte. Aus derselben Hs. ging es über in V. Cousin's Anhang zu den Ouvrages inédits d'Abélard, Paris 1836, S. 622, aber nicht vollständig und nicht ganz genau; auch blieb es dort, so viel ich weiss, völlig unbeachtet. Ueber die Hs. und ihren Zusammenhang mit Heiricus von Auxerre und Ioh. Scottus habe ich öfter gesprochen[3]. Die betreffenden Worte stehen auf fol. 40 ganz unvermittelt:

IN EPISTULA AD CORINT. SECUNDA[4]. A Iudaeis quinquies quadragenas una minus accepi[5]. Quinque vicibus tricenas et novenas quasi transgressor legis accepit[6]. Quod dicit 'a Iudaeis quinquies quadragenas una

1) Vgl. Abhandlungen a. a. O. S. 670. 2) Ich setze nur einige Male *ae* für *e* der Hs. 3) Z. B. Poetae aevi Carolini III, 518 ff. 4) Erklärt wird 2. Cor. 11, 24. 5) quinquies quadr. g. n. u. n. m. n. accepi *P(arisinus)*. 6) Diese Erklärung steht wörtlich ebenso im unechten Commentar des Hieronymus zu dieser Stelle, im Commentar des Primasius, in dem des Sedulius Scottus. Wer sie zuerst gab und auf wen sie hier zurückzuführen ist, vermag ich nicht anzugeben.

minus accepi', significat se a Iudaeis quinquies flagellatum, ita tamen, ut numquam XL, sed una minus feriretur. Praeceptum namque[1] erat legis, ut qui delinquentem verberarent, ita modum vindictae temperarent, ut plagarum modus quadragenarium numerum minime transcenderet[2]. Quod ita ab antiquis intellectum[3] testatur etiam pictura eiusdem libri, quem reverentissimus ac doctissimus vir Chuduini[4], orientalium Anglorum antistes, veniens a Roma, secum Brittanniam detulit, in quo videlicet libro omnes paene ipsius apostoli passiones[5] sive labores per loca oportuna[6] erant depicta. Ubi hic locus ita depictus est, quasi denudatus iaceret apostolus laceratus lacrimisque perfusus, super asstaret ei tortor quadrifidum habens flagellum in manu, sed unam e fidibus in manu sua retentam, tres vero reliquas solum ad feriendum habens exertas. Ubi pictoris sensus facillime patet, quod ei[7] ternis fidibus eum fecit verberari, ut undequadragenarium plagarum numerum compleret. Si enim quaternis fidibus percuteret decies percutiens, quadraginta plagas faceret. Si vero ternis tredecies feriens, undequadraginta plagas impleret.

Es ist nicht leicht zu sagen, was für eine Hs. es war, die einen Cyclus von Bildern aus der Lebens- und Leidensgeschichte des Apostels Paulus enthalten konnte. Man kann an eine der Apokryphen denken oder an eine Hs. der Epistulae, allenfalls an die Apostelgeschichte des Arator. Als gewiss aber erscheint es, dass wir die Vorlage des illustrierten Sedulius von diesem illustrierten Paulus nicht trennen dürfen, dass *Cuduini* in der Subscription des Sedulius und *doctissimus vir C(h)uduini orientalium Anglorum antistes* in der Pariser Hs. ein und derselbe ist, dass auch der illustrierte Sedul, wenn nicht aus Rom, so doch aus Italien gekommen war (die Bilder in der Antwerpener Hs. lassen nach dem Urtheil eines Kenners diese Vermuthung zu), dass wir endlich in der Bibliothek des angelsächsischen Bischofs eine neue Zwischenstelle der mittelalterlichen Ueberlieferung anzuerkennen haben, die so oft von Italien nach Frankreich oder Deutschland mit dem Umweg über England führt.

5.

Neben Frankreich ist in letzter Zeit besonders Italien eifrig am Werk, und junge rührige Gelehrte er-

1) na q *P.* 2) Deut. 25, 3. 3) intellecta *P.* 4) Chuduinus *Cousin.* 5) passionis *P.* 6) opotaina *P.* 7) ei *ist überflüssig.*

schliessen dort überall durch entsagungsvolle, nicht genug zu rühmende Arbeit die Schätze der weniger bekannten Bibliotheken. Das Mannigfaltige und Anregende dieser Arbeit möchte ich hervortreten lassen, wenn ich im Folgenden Einiges aus ihr ganz kurz mit kritischen Noten begleite.

A. Ratti berichtet in einem eignen Büchlein, anknüpfend an einige archivalische Funde, die ihm gelungen sind, aktenmässig über die letzte Auflösung der Bibliothek von Bobbio in der ersten Hälfte des 19. Jh.[1]. In den Anmerkungen dazu ist fast eine vollständige Geschichte der einzigen Sammlung gegeben, dieser Sammlung, der eine eben so einzigartige Auflösung und Zerstreuung gefolgt ist. Unter den Büchern des heiligen Columbanus, die in der Diaspora fortleben und erkannt werden können, vermisste ich die Hs. der lat. Grammatiker, jetzt in Nancy 317 s. IX; vgl. Catalogue général des manuscrits (in 8°) IV, 176 und Cassiodori Variae ed. Mommsen pag. 460.

Den Inhalt zweier Bibliotheken in Pisa verzeichnet Camillo Vitelli[2]. In der des Seminars schien mir die älteste und wichtigste Hs. n. 49, welche im wesentlichen den Liber de institutione canonicorum der Aachener Synode a. 816 enthält und in Werminghoff's Verzeichnis[3] fehlt. Vitelli beschliesst seine Beschreibung mit folgenden Worten: 'Saec. IX, nam f. 1r init. legitur: *Strabus discipulus Rabbani abbatis tempore infrascripti imperatoris . . . . hunc librum comparavit(?)* et in mg. *liber Rabani abbatis*'. Leider ist dieser Schluss trügerisch: ein Original des Walahfrid Strabo besitzen wir in dem Pisanus nicht. Die Hs. ist saec. X.—XI; der Satz *Strabus etc.* saec. XV; die Randnote älter, aber später als die Hs. In der Praefatio hat der Codex deutlich *DCCCXVI*, nicht *VCCCXIII*, wie Vitelli mit folgendem *sic* abdruckt. Ich verdanke diese Aufklärung C. U. Clark.

Viel reicher ist die Biblioteca pubblica in Lucca, deren Bestand von A. Mancini beschrieben wurde[4]. Wir sind gewöhnt, dort nur die Capitolare zu beachten.

---

1) Le ultime vicende della biblioteca e dell' archivio di S. Colombano di Bobbio, Hoepli, Milano, 1901. 2) Index codicum latinorum, qui Pisis in bybliothecis Conventus S. Catherinae et Universitatis adservantur, Studi italiani di filologia classica VIII, 321—427. 3) N. A. XXIV, 480. 4) Index codicum latinorum bybliothecae publicae Lucensis, in der N. 3 erwähnten Zeitschrift VIII, 115—320.

Im Gegensatz zu ihr sind die werthvollen Hss. der Governativa weniger einheimische als deutsche (darunter z. B. das Sakramentar aus Fulda n. 1275), weniger an Ort und Stelle vererbte als durch den Sammeleifer eines ausgezeichneten Bibliothekars, des Marchese Lucchesini († 1832), allmählich erworbene. Hierüber belehrt sehr gründlich Mancini's Einleitung. Die älteste Hs. der Bibliothek n. 296, die meine Freunde Clark und Stadler zu ihrer Ausgabe des Pseudo-Galenus benutzen, ist nach Mancini's Angabe 'saec. VIII.—IX.' und damit um hundert Jahre zu alt gemacht.

Das von G. Mercati im Cod. Ambrosianus A. 220 inf. entdeckte Doppelblatt einer neuen, vierten Hs. der Lex Romana Curiensis wurde von Zanetti in einer besonderen Schrift verwerthet[1]. Der Lichtdruck einer Seite ist ihr zusammen mit Mercati's und Ceriani's palaeographischen Bemerkungen beigegeben. Auch mir scheint die Schrift dieses Fragmentes nach Italien und ins 10. Jh. zu gehören. Aber gewiss ist nicht richtig, wenn Ceriani bei dieser Gelegenheit die Hs. aus Udine, jetzt in Leipzig Univ. 3493[2], dem Berner Horaz ähnlich findet und dadurch ihren raetischen Ursprung beweisen will. Der Horaz (Bern 363, denn er ist offenbar gemeint) ist von einer Gesellschaft irischer Gelehrter, wahrscheinlich in Frankreich, geschrieben und entstammt der geradezu entgegengesetzten Schreibschule. Der Leipziger Codex könnte ganz gut nach Oberitalien gehören und, wenn man nur die Herkunft der Abschriften ins Auge fasst, so stehen den beiden Schweizern jetzt wahrscheinlich zwei Italiener gegenüber.

Auch der Eifer V. Federici's wurde durch einen palaeographisch wichtigen Fund belohnt[3]. Im Archiv von S. Maria Maggiore entdeckte er die Hs. von Gregors Regula pastoralis wieder, von der Ughelli einst gesprochen hatte. Martinus, B. von Piperno, den wir um 861 nachweisen können, hatte sie von einem Hermenulfus schreiben lassen. Federici fragt, ob in Rom, oder etwa in Farfa, Subiaco, Casamari, Fossanova. Die Schrift ist karolingische (oder wie Federici will: römische) Minuskel. Also scheidet Fossanova gewiss

1) Vgl. darüber K. Zeumer in dieser Zeitschr. XXV, 844. 2) Vgl. LL. tom. V tab. 2; Sickel, Monumenta graphica VIII, 13. 3) La 'Regula pastoralis' di S. Gregorio Magno nell' Archivio di S. Maria Maggiore: Römische Quartalschrift f. christl. Alterthumskunde XV (1901) S. 12—31.

aus; die codices Phillippici, die dorther stammen, zeigen Züge, die den beneventanischen sehr nahe kommen. Ueberhaupt aber ist mit einer so späten Hs. allzuviel noch nicht gewonnen für den Beweis, den Federici und andere Schüler Sickel's antreten wollen, es sei die Minuskel aus Italien nach Frankreich gekommen.

Viel schneller könnten wir uns, glaube ich, darüber verständigen, dass Alcvin mit dieser ganzen Frage nichts zu schaffen hat. Wenn am Ausgang des 8. und im 9. Jh. in Frankreich die Schreibschulen zu ungeahnter Blüthe kommen und eine immer reinere Minuskel pflegen, so ist nicht er es gewesen, der diese Richtung verbreitete. Federici wiederholt da eine Behauptung, deren erste Ansätze sich schon bei Mabillon finden, und die durch die neuen Erkenntnisse über die Bedeutung der Schule von Tours sich immer tiefer einwurzeln musste. Allein, da Alcvin offenbar insular schrieb, in Tours aber die continentale Schrift nicht geschmälert, sondern verfeinert wurde, so habe ich wohl alles Recht zu sagen, dass der grosse angelsächsische Gelehrte mit der Entwickelung der Form der Schrift gar nichts zu thun hatte, weder mit der, die man in Tours bevorzugte, noch mit der, die man sonst in Frankreich gebrauchte.

6.

Das Département des manuscrits der Pariser Nationalbibliothek gab eine Sammlung palaeographischer Blätter im Lichtdruck heraus: Fac-similés de Manuscrits Grecs, Latins et Français du Ve au XIVe siècle exposés dans la Galerie Mazarine, Paris bei E. Leroux. Sie sind alle stark verkleinert, aber so klar, wie die Photographien Berthaud's zu sein pflegen. Wiedergegeben sind, wie man schon dem Titel entnehmen kann, keineswegs Proben von allen Hss., die in der Galerie Mazarine ausliegen. Das Gebotene könnte man von unserem Standpunkt aus am besten bezeichnen als eine sehr brauchbare Ergänzung der Illustrationen zur 'Trierer Ada-Hs.', jener Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, die gleichmässig in der Kunstgeschichte und in der Palaeographie Epoche macht.

In den Fac-similés finden wir aus dem von Godesscalc a. 781—783 geschriebenen Evangeliar (Paris lat. n. a. 1203) den Fons vitae (fol. 3′ = pl. XXI) und eine Schriftseite (fol. 48 = pl. XXII); aus dem Evangeliar von Soissons (lat. 8850) die symbolische Dar-

stellung der Kirche (fol. 1′ = pl. XXIII), den Evangelisten Matthaeus (fol. 17′ = pl. XXIV) und eine Schriftseite (fol. 86 = pl. XXV). Die Schule von Tours ist vertreten durch ein Blatt aus dem Evangeliar des Lothar (lat. 266 fol. 23 = pl. XXVI) und durch die Wiedergabe fast sämmtlicher Bilder und einer Schriftseite der ersten Bibel Karls des Kahlen c. a. 850 (lat. 1 fol. 3′. 10′. 27′. 215′. 329′. 423 und 367′ = pl. XXVII — XXXIII). So viel ich weiss, war, abgesehen von ganz wenigen Stücken, die in der Allgemeinen Kunstgeschichte von A. Kuhn abgebildet sind, keines der erwähnten Bilder bisher auf mechanischem Weg nach dem Originale vervielfältigt worden; was man gewöhnlich antrifft, stammt irgendwie aus dem Werke Bastard's.

Von den übrigen Proben, die theils aus vorkarolingischen, theils aus nachkarolingischen Hss. genommen sind, sei eine Seite des Salmasianus der sog. Anthologia latina hervorgehoben (lat. 10318 fol. 108 = pl. XVIII), die besser ausgewählt ist als die von Zangemeister und Wattenbach (Exempla tab. XLVI) gegebene: das Pervigilium Veneris (der halbgebildete Schreiber hatte erst *per Virgilium* geschrieben) beginnt hier mit einem aus zwei Fischen zusammengesetzten umtupfelten *C*. Wäre von lat. 11641, dem bekannten Papyrusbuch des Augustin, dessen anderer Theil in Genf liegt, statt fol. 42 (= pl. XII) ebenfalls eine Seite mit Initialschmuck photographiert worden, so würde man leicht sehen, dass die schon so oft und auch hier wieder vorgebrachte Altersbestimmung, saec. VI, falsch ist. Die Hs. ist erst im siebenten Jahrhundert aus einer grossen französischen Schule hervorgegangen, die ich glaube näher bestimmen zu können und später einmal behandeln möchte.

Nur pl. XVII und XVIII, der Gregor v. Tours aus Corbie (lat. 17655) und der aus Beauvais (lat. 17654) und pl. XXXV, die bekannte Seite des Nithard mit den Strassburger Eiden (lat. 9768 fol. 13), treffen mit bereits veröffentlichten mechanisch hergestellten Abbildungen zusammen (und zwar mit Album paléographique pl. XII und Anciens monuments de la langue française, Album pl. 1); mit Stichen von Silvestre (pl. 109. 113. 123) stimmen pl. XI (Codex Theodosianus lat. 9643), pl. XIV (Epigramme des Prosper lat. 11326), pl. XX (Corpus der Tiron. Noten lat. 8779). Pl. XV bringt das erste mechanische Facsimile des Hilarius aus St. Denis in Uncialen (lat. 2630).

Unter dem Livius Puteaneus (pl. IX) und an der betreffenden Stelle in den knappen Erläuterungen, die der Mappe beiliegen, hat sich ein kleines Versehen eingeschlichen: 'lat. 5720' statt 5730.

7.

Ein Gegenstück zur eben erwähnten Mappe bildet eine englische, gleichfalls officielle, Veröffentlichung: Facsimiles of Biblical Manuscripts in the British Museum, edited by F. G. Kenyon, Oxford, Clarendon Press 1900, ein stattlicher Band, der viele Lichtdrucke in natürlicher oder in fast natürlicher Grösse zu bieten vermag. Wie in einem vorausgegangenen Werk[1] zeigt sich der Herausgeber in den ausführlichen Erklärungen dieses neuen Tafelwerkes, soweit sie lateinische Hss. betreffen, abhängig von S. Berger's Histoire de la Vulgate. Die herangezogenen Codices konnten kaum andere sein als die von der Palaeographical Society und besonders in dem Catalogue of Ancient Manuscripts in the Brit. Museum, Part II, bereits verwertheten; doch sind durchweg neue Aufnahmen benutzt, und die Ergänzung unserer Hülfsmittel für die insulare und auch die karolingische Palaeographie ist sehr angenehm.

Neu ist ein Bild aus Add. 11852 (= pl. XVI), Epistulae Pauli. Die Hs. ist nachweislich saec. IX. ex. in St. Gallen geschrieben und zeigt die Züge des damals dort herrschenden dritten Stils.

Ein eigener Zufall wollte es, dass auf Tafel XIV, wo eine Seite der in Tours geschriebenen sog. Alcvin-Bibel, Add. 10546, geboten wird, ebensowenig Turonische Halb-Unciale begegnet, wie auf der in den französischen Fac-similés abgebildeten Seite der ersten Bibel Karls des Kahlen. Diese Hss. sind, wie bekannt, fast vollständig übereinstimmende Zwillinge. Sie geben aber keineswegs, was ich früher angenommen hatte, ein Exemplar des Alcvin wieder[2], sondern eine viel ältere italienische Bibel. Mit einer kurzen Andeutung des hier obwaltenden Verhältnisses möchte ich diese Anzeige schliessen.

Die Londoner Abschrift (L) hat am Schluss (fol. 448') einen Anhang von kleineren Gedichten, die zum

1) Our Bible and the Ancient Manuscripts being a History of the Text and its Translations, London, 1895. 2) Poetae aevi Carolini III, 248 und 816.

grossen Theil älteren Büchern und Sammlungen Alcvins entnommen wurden[1]; die Verbindung mit der vorangehenden Bibel ist ganz äusserlich. Der Schreiber hatte nichts Eigenes zu geben und griff auf Erzeugnisse der Vergangenheit zurück. Umgekehrt stehen im Parisinus (P) mehrere Gedichte und eine Miniatur, die sich auf Karl den Kahlen beziehen und von Vivian veranlasst wurden[2], also der Zeit der Niederschrift angehören. Der Rest von Bildern und Versen[3] in beiden Hss., in dem sie übereinstimmen (in L ist Einiges nur zufällig ausgefallen), macht einen alten ursprünglichen Kern aus. Dieser, wie gesagt, hat mit Alcvin gar nichts zu thun. Oder doch nur, insofern Alcvin es wahrscheinlich war, der in Karls des Grossen Auftrag das italienische Original (X) besorgt hatte[4], das ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode von den beiden Turonischen Kalligraphen ziemlich getreu nachgemalt wurde.

Vielleicht kann man durch genaue Vergleichung der Miniaturen in L und P, deren kleine Unterschiede sich als mehr oder minder getreue 'Lesarten' darstellen, bei der Reconstruction und kunsthistorischen Würdigung von X noch weiter kommen. An dieser Stelle möchte ich nur die Verse, die zu den Bildern gehören, zugleich für das Alterthum retten und zu einem neuen Beweis für die Wahrscheinlichkeit des angenommenen Stammbaumes verwenden:

Die Verse sind nicht, wie ich früher glaubte, von Alcvin, sie sind überhaupt nicht karolingisch, sondern römisch, und würden etwa in die Anhänge der sog. Anthologia latina gehören. Das zeigt das Metrum des einen[5]. Ferner die Sprache: kannte z. B. ein Karolinger den feinen Gebrauch von *ab arte*[6], der im ersten Verse von n. V vorliegt? Und zuletzt beweist es die Ueberlieferung. Auf den italienischen Charakter des dreigetheilten Blattes mit

1) Bei Dümmler, Poetae aevi Carolini I, 283—285; II, 692. 2) Poetae aevi Carolini III, 243—252 und zwar n. I, VI, X, XI. 3) Ebenda S. 248—249 und zwar n. II, III, IV, V, VII, VIII, IX. 4) Vgl. Peter Corssen, Götting. gelehrte Anzeigen 1894 S. 872. 5) Vgl. Poetae aevi Carolini III, 816 über 'Alcaici pars prior altera parte pentametri continuata'. 6) Vgl. im Thesaurus linguae latinae den inhaltsreichen Artikel *a, ab* von Lommatzsch (*ab arte* pag. 36 n. 3).

Bildern aus der Thätigkeit des Hieronymus als Bibel-Uebersetzers und -Verbreiters (es steht nur in P, vgl. Facsimilés pl. XXVII) hat schon Corssen hingewiesen. Der Titulus des untersten Bildes (Hieronymus vertheilt Exemplare seines Werkes nach allen Seiten) zeigt nun einen Fehler, den ein karolingisches Original, etwa eine Hs. des Alcvin, nimmermehr verursachen konnte:

Hieronymus translata sui quae transtulit almus
Ollis hic tribuit quis ea conposuit.

Statt *translata sui* steht, wenn man die zierliche Capitalis rustica genauer betrachtet, *translata . s ui* da. Es muss dafür *translata sibi* heissen: Hieronymus übersetzt das, was erst ihm übersetzt worden ist (das oberste Bild stellt ihn und den Juden dar, der ihm das Alte Testament übersetzt). Aber wie wurde SVI aus SIBI? Ueber SIVI, und dies ist ältere, wahrscheinlich italienische Orthographie, wie wir sie für X voraussetzen müssen.

Berger sagt von den Tituli: Il serait peut-être peu utile de rechercher la prosodie de ces vers incorrects; il ne sera pourtant pas sans intérêt de remarquer que les seules inscriptions qui soient en distiques sont celles que la bible du comte Vivien (P) a ajoutées aux inscriptions de la bible de Grandval (L). Das ist nicht richtig: die Erklärung der Maiestas domini besteht aus einem Distichon und findet sich nicht nur in P, sondern auch in L. Richtig aber ist wohl, dass L im Allgemeinen das Original genauer wiedergiebt als P, was aus dem vorliegenden Falle ja nicht zu ersehen war. Es müsste auch in die Betrachtung der Bamberger Alcvin-Bibel und der Bibel von San Paolo fuori eingetreten werden, um den vollen Beweis zu liefern und diesem Original noch näher zu kommen.

Nachrichten[1].

1. Am 5. April starb plötzlich zu Strassburg der ausserordentliche Professor Ernst Sackur. Geboren zu Breslau 1862, promovierte er daselbst 1886 mit einer Abhandlung über den Abt Richard von St. Vannes. Von 1888 bis 1891 wirkte er, auf L. von Heinemann folgend, als Mitarbeiter der M. G. und betheiligte sich einerseits namentlich an dem 29. und 30. Bande der Scriptores, wie andrerseits an den 3 Bänden der Libelli de lite, an letzteren auch noch fortarbeitend, nachdem er sich im Januar 1892 in Strassburg habilitiert hatte. Von seinen zahlreichen weiteren Forschungen, von denen so manche auch in dieser Zeitschrift ihre Stätte gefunden hatten, berühren unsere Studien vornehmlich die Cluniacenser (1—2, Halle 1892. 1893) und Sibyllinische Texte (Halle 1898). Aeussere Erfolge blieben seinem rastlosen Streben, das noch mit grossen weiteren Plänen sich trug, fast ganz versagt; um so dankbarer wollen wir seines anspruchslosen und doch so durchaus tüchtigen und gediegenen Wirkens gedenken. E. D.

2. Dem vor Kurzem plötzlich verstorbenen Assessor am Allgem. Reichsarchiv in München, Dr. Georg Hansen, verdanken meine Arbeiten an den Constitutiones so reiche Förderung, dass es mir Bedürfnis ist, seiner hier noch einmal zu gedenken. Er hat in nie ermüdender und liebenswürdigster Bereitwilligkeit in den Jahren 1896 und 1897 mir die Durchsicht vieler grossen Bestände dieses überreichen Archivs ermöglicht, die in früheren Jahren, als das Aushebungsgeschäft noch nicht in seinen Händen lag, eine Unmöglichkeit gewesen wäre. So gebührt zur Hälfte seinem zuvorkommenden Verständnis für die spe-

1) Alle nicht mit einer Namensunterschrift oder Namenschiffre versehenen Nachrichten rühren von dem unterzeichneten Redacteur her. H. Bresslau.

ciellen Bedürfnisse der Monumenta der Dank, der von Seite der Fachgenossen den Ergebnissen, die ich N. A. XXIII vorgelegt habe, und namentlich der Auffindung des Steuerverzeichnisses gezollt worden ist. Ehre seinem Andenken!
J. Schwalm.

3. Bei der Eröffnung der 51. Generalversammlung des Vereins für siebenbürg. Landeskunde hat Fr. Teutsch in einer Denkrede mit sehr warmen Worten neben den wissenschaftlichen Leistungen W. Wattenbachs ganz besonders die Verdienste dankbar gewürdigt, die sich derselbe um den weit versprengten Bruderstamm an den Karpathen erworben hat; s. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde Neue Folge XXX, 1. Heft. E. D.

4. Eine wichtige Ergänzung zu Janssens Biographie Joh. Friedr. Böhmers bietet der Briefwechsel zwischen diesem und Franz Joseph Mone sowie Fridegar Mone, dessen Publication F. v. Weech in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 422 ff. begonnen hat.

5. Professor Holder-Egger hat am 9. Mai eine Reise nach Rom zu weiteren Studien für die italienischen Quellen des 13. Jh. angetreten. E. D.

6. In der Joh. Vahlen zu seinem 70. Geburtstage (1900) gewidmeten Festschrift handelt P. von Winterfeld S. 391—407 'De Germanici codicibus' und giebt darin eine Beschreibung von 11 recht alten Hss. des ehemaligen Klosters Fulda, welche 1823 aus dem Besitze von Remigius Fäsch in die Baseler Universitätsbibliothek übergegangen sind. Aus einer derselben wird das Bruchstück eines dem 11. Jh. angehörigen Calendariums mitgetheilt.
E. D.

7. Die dritte Beilage zu dem Verzeichnis der Hss. der Landesbibliothek zu Karlsruhe bringt sorgfältige Zusammenstellungen von E. Ettlinger über 'die ursprüngliche Herkunft der Hss., die aus Kloster-, bischöflichen und Ritterschaftsbibliotheken nach Karlsruhe gelangt sind' (Heidelberg, Groos 1901). Unter den hier besprochenen Klosterbibliotheken sind diejenigen von St. Blasien und St. Georgen die reichsten. Die Hauptbestände aus St. Blasien sind freilich, wie man weiss, in St. Paul in Kärnthen.

8. In den Memorie dell' accad. di Torino 2. Ser. Bd. 50 S. 137 ff. beschreibt C. Cipolla einige weitere Hss.

und Hss.-Fragmente aus der ehemaligen Bibliothek von Novalese, darunter Auszüge aus Gregor von Tours aus der 2. Hälfte des 10. Jh.

9. Mit dem 20. Jahresberichte der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Bonn, Georgi 1901) ist der Anfang des zweiten Bandes von A. Tille's schätzenswerther Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz ausgegeben, vgl. N. A. XXV, 227 n. 18. Das Heft behandelt die Kreise Jülich und Mayen. Am weitesten zurück geht das Archiv des kathol. Oberpfarramtes zu Mayen, das auch mehrere Originale von Papsturkunden des 12. und 13. Jh. (Jaffé-L. 7836 ist das älteste) und zahlreiche Urkunden der Erzbischöfe von Trier besitzt.

10. Da die meisten Urkunden des Oberklosters zu Neuss heute verloren sind, verdient ein im Anfang des 18. Jh. aufgestelltes Inventar des Klosterarchivs Beachtung, das L. Schmitz in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXX, 64 ff. druckt. R. H.

11. Dem verdienten Archivar der Stadt Mühlhausen i. Th., Prof. E. Heydenreich, verdanken wir eine neue Schrift über das ihm unterstellte Archiv (Mühlhausen, Danner 1901), die, als Führer für die von dem Magistrat veranstaltete Archivausstellung dienend, eine gute Uebersicht über den reichen Inhalt des Urkundenschatzes (aus dem viele Regesten mitgetheilt werden) vermittelt und mit zahlreichen Abbildungen von Siegeln, Notariatssigneten u. s. w. geschmückt ist.

12. Ueber eine archivalische Forschungsreise durch den Kreis Ohlau erstattete K. Wutke am 17. Februar 1900 dem Generaldirektor der preussischen Staatsarchive einen Bericht, den er nun in der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 358 ff. abdruckt. Wir erwähnen daraus im gräfl. Saurma-Laskowitzer Archiv Urkunden seit 1338, in Heidau eine Pergamenturkunde vom Jahre 1667, in der u. a. Urkunden von c. 1270, 1357 und 1376 vidimiert sind, sowie andere Archivalien seit dem 14. Jh. R. H.

13. Ueber die Ergebnisse einer im Jahre 1899 vorgenommenen Durchsicht der Bestände des Linzer Landesarchivs und der Hss.-Sammlung des dortigen Landesmuseums berichtet F. v. Krones im 13. Heft der Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark. Aus dem Landesarchiv werden mittelalterliche

Bestände nur in dem daselbst befindlichen Schlüsselberger Archiv erwähnt, über welches F. Krackowitzer schon 1899 ausführlich berichtete. Das Landesmuseum enthält Urkunden seit dem 12. Jh.; eine Anzahl ungedruckter Styriaca von 1376 an stellt Krones in Regesten zusammen. Ein nützliches Register beschliesst den Bericht. R. H.

14. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist Bd. XXII (1899) erschienen.

15. Das ausgezeichnete Buch von Charles Gross, The sources and literature of English history from the earliest times to about 1485 (London, Longmans, Green & Co. 1900), füllt eine längst schmerzlich empfundene Lücke in unserer bibliographischen Litteratur aus. Es bietet mehr als Dahlmann-Waitz und Monod und kann wenigstens einstweilen den noch fehlenden englischen Wattenbach ersetzen.

16. Aus Anlass einer Heidelberger Preisaufgabe giebt Fr. Vigener eine sehr fleissige und umfassende Zusammenstellung der 'Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jh.' (Heidelberg 1901). Hauptsächlich sind die lateinischen Quellen benutzt, die Byzantiner leider ganz unberücksichtigt geblieben. E. D.

17. Vier Jahre nach der ungarischen Millenniumfeier von 1896 ist die für diese bestimmte, von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene Quellensammlung erschienen. Der stattliche Band: 'A magyar honfoglalás kútföi, a honfoglalás ezredéves emlékére' (Die Quellen der ungarischen Landnahme zur tausendjährigen Feier der Landnahme), Budapest 1900, dessen Redaction J. Pauler und A. Szilágyi übernommen haben, umfasst alle Quellenangaben, welche über den Ursprung, die Wanderung, die Landnahme der Ungarn und über die Sitten und Lebensweise der Völker, mit denen dieselben vor der Landnahme in engere Berührung traten, Aufschluss geben. In der 1. Abtheilung der 'byzantinischen Quellen' ediert R. Vári das 18. Capitel der Taktik Kaiser Leo des Weisen und H. Marczali die einschlägigen Stellen der Chronik des Logotheten mit Berücksichtigung der verschiedenen Redactionen derselben sowie des De administrando imperio betitelten Werkes des Kaisers Konstantin Porphyrogennetos. Unter dem Titel 'orientalische Quellen' vereinigt Graf G. Kuun die Berichte der arabisch-persischen Schriftsteller.

Besondere Beachtung verdient der bisher unedierte, hier aus der einzigen bekannten Hs., der Bodleyana, mitgetheilte interessante Bericht Gurdezi's über die Ungarn. Die 'occidentalischen Quellen' — herausgegeben von H. Marczali — umfassen die betreffenden Stellen der deutschen Annalen und Chroniken (Ann. Bertiniani, Ann. Fuldenses, Regino, Ekkehardi Casus S. Galli) und der Description of Europe by King Alfred the Great, ferner die Conversio Baguariorum et Carantanorum, den Brief Theotmars von Salzburg an Papst Johann IX. und den N. A. XXVI, 566 besprochenen Brief an Dado von Verdun sowie die Versus Waldrammi ad Dadonem episcopum a Salamone missum. Die Edition, Uebersetzung und Erklärung der 'slavischen Quellen' stammt von V. Jagić, L. Thallóczy und A. Hodinka. Wir finden hier Abschnitte aus den Legenden des heiligen Kyrill und Method, aus der nach Nestor benannten Chronik und aus dem Prolog genannten slavischen liturgischen Buche. In der Gruppe der 'vaterländischen Quellen' befinden sich in der Textrecension von Fejérpataky das Werk des anonymen Notar König Bela's, der Bericht De facto Ungariae magnae a fratre Ricardo invento — die einzige vollkommen verlässliche Ausgabe dieser unschätzbaren Quelle — und Auszüge aus den ungarischen Chroniken (Keza und den verschiedenen Redactionen der National-Chronik), herausgegeben von H. Marczali. J. Hampel beschreibt unter dem Titel 'Vaterländische Denkmäler des Zeitalters der Landnahme' die archäologischen Funde, welche aus der Zeit der Landnahme stammen. Die Quellentexte beruhen durchweg auf neuer Vergleichung der Hss. und sind mit ungarischen Einleitungen und erklärenden Fussnoten, die griechischen, arabischen, angelsächsischen und slavischen Texte auch mit Uebersetzungen versehen. Die slavischen Quellen versah Jagić ausserdem mit lateinischer Einleitung, Erklärungen und Uebersetzung. F. Baumgarten.

18. In der Zeitschr. für Deutsche Philologie XXXIII, 1—5 hat Fr. Kauffmann in dem von Mommsen herausgegebenen Lib. genealogus bis 452 (Auct. ant. IX, 194) ein interessantes Zeugnis für die gothische Sprache der Wandalen und für die Namensform Gensericus entdeckt und zur Geltung gebracht. E. D.

19. In der Zeitschr. für Deutsches Altertum XLV, Anzeiger S. 126—129 bespricht v. Grienberger Momm-

sens Ausgabe der Vita Severini mit einigen selbständigen Erörterungen über die darin vorkommenden Orts- und Personennamen. E. D.

20. G. Kurth's 'Clovis' ist in zweiter Auflage erschienen (Paris 1901); hier kommt der erste Anhang des Werks in Betracht, der wiederum eine vollständige Uebersicht über die Quellen der Geschichte Chlodwigs enthält. Im wesentlichen vertritt der Verf. dieselben Ansichten wie früher und steht daher mehrfach im Gegensatz zu Krusch, wie er sich auch in der Frage nach der Entstehungszeit der Vita Genovefae weiter von ihm entfernt hat. Namentlich hält er auch noch immer an der Annahme einer verlorenen grösseren Vita Remigii und deren Benutzung durch Gregor von Tours und Hinkmar fest, eine Ansicht, mit der er in der wissenschaftlichen Welt ziemlich allein dastehen dürfte. Mag man so auch über den Werth der Quellen wiederholt anderer Meinung sein als Kurth und auch in der Grundauffassung von ihm abweichen, so ist doch die übersichtliche Zusammenstellung nützlich und dankenswerth. W. Levison.

21. In einer Anzeige von Mommsens Ausgabe des Liber pontificalis (Hist. Ztschr. LXXXVII, 82—86) sucht Hartmann wieder das Vorhandensein einer älteren bis auf Liberius reichenden Bearbeitung desselben wahrscheinlich zu machen. E. D.

22. In einer nach verschiedenen Seiten belehrenden und lichtvollen Abhandlung 'Die ersten Anfänge der Bau- u. Kunstthätigkeit des Klosters Fulda' (2. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda 1900) bringt G. Richter auch mehrere beachtenswerthe Beiträge zur Textkritik von Eigils Leben des h. Sturmi, dessen beide Hss. in Erlangen und Würzburg er verglichen hat. Er setzt dasselbe etwas später als Pertz und Wattenbach an, nach 791, jedoch vor 814. Eine Fortsetzung wird in Aussicht gestellt. E. D.

23. B. von Simson macht darauf aufmerksam, dass in Radberts Epitaph. Arsenii (I, c. 7, p. 31 meiner Ausgabe) mit den Worten: 'Nonne recolis illud Catonis, quod multi multa locuntur, et ideo rara est fides?' nicht die von mir daselbst angeführte, dem Sinne nach allerdings verwandte Stelle gemeint sei, sondern vielmehr Catonis disticha I, 13, 2: 'Rara fides ideo est, quia multi multa loquuntur'. E. D.

24. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1901 n. 17 hat E. Dümmler den merkwürdigen und bisher wenig beachteten Dialogus de statu sanctae ecclesiae neu herausgegeben, der, wie die umsichtige Erwägung aller Anhaltspunkte in der Einleitung wahrscheinlich macht, in den letzten Jahren Karls d. Einfältigen im westfränkischen Reich entstanden ist. Der Text beruht, da eine Hs. nicht bekannt ist, auf dem einzigen Drucke des Cordesius von 1615. Dümmler hat ihn mehrfach verbessert; ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass S. 380 (19) in dem grossen, dem Eutitius zugewiesenen Absatz ein Einschnitt zu machen und der Name des Theophilus einzuschalten ist, wie mir scheint, gleich nach dem ersten Satze dieses Abschnittes, also vor 'Certe Paulo Samosateno', was übrigens Dümmler in der Einleitung S. 368 (7) auch seinerseits schon angenommen hatte. S. 384 (23) Z. 5 möchte ich 'tanta' in 'tacita' verbessern; vielleicht ist auch S. 381 (20) Z. 22 'alienare' zu lesen, S. 383 (22) Z. 12 'ut' zu streichen, S. 384 (23) Z. 24 'Qui' in 'Quia' zu ändern.

25. Ueber Ruotger und den Aufstand Liudolfs von Schwaben handelt F. Jung in der Anlage zum Programm des Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, ohne im Wesentlichen zu neuen Ergebnissen zu kommen. Auch er findet die Glaubwürdigkeit Ruotgers für die Geschichte des liudolfinischen Aufstandes im Allgemeinen gross, wenn auch zu sehr von der königlich gesinnten erzbischöflichen Partei in Köln abhängig, will aber der Erzählung von dem Mordanschlag auf Otto (Vita Brunonis cap. 10; vgl. Dümmler, Otto 214 f. Anm. 4) gleichfalls keinen Glauben beimessen. Mit den Ruotgerforschungen Mittags (vgl. N. A. XXII, 315 f. n. 22) berühren sich J.s Untersuchungen nicht. Sickels Ausgabe der Urkunden Otto's I. scheint ihm unbekannt zu sein (s. S. 31 Anm. 1 und zu den hier berührten Dingen auch Bresslau, Urkundenlehre I, 310).

R. H.

26. Der 2. Band der von C. Cipolla in den Fonti per la storia d'Italia herausgegebenen Monum. Novaliciensia vetustiora enthält das Chron. Novaliciense (Rom 1901). Die Ausgabe beruht auf einer sorgfältigen Neuvergleichung des Turiner Rotulus, den C. auf Grund einer sehr mühsamen palaeographischen Untersuchung nicht mit Bethmann mehreren Schreibern, sondern (wenngleich nicht mit voller Sicherheit) ganz einer Hand und zwar der des Verf. zuweisen möchte. Daneben sind ausser den schon

von Bethmann herangezogenen noch einige andere neuere Benutzer des früher besser erhaltenen Rotulus berücksichtigt, und so ist der Text um eine Anzahl neuer Fragmente oder Excerpte bereichert, deren Zugehörigkeit zu der Chronik freilich keineswegs überall hinlänglich gesichert ist. Auch den Brief und das Gedicht des Florus an den Abt Heldrad hat C. in das 4. Buch der Chronik eingereiht. Im Text ist in der Regel die erste Niederschrift des Rotulus wiedergegeben, die Correcturen sind zumeist in die Anmerkungen verwiesen. Im Anhang sind die N. A. XXVI, 269 n. 40 erwähnten Fragmente wieder abgedruckt. Sechs Schrifttafeln schmücken die verdienstvolle Edition, deren Benutzung ein ausführliches Register erleichtert.

27. Bei Gelegenheit eines kurzen Referats über Dieterichs 'Streitfragen' (vgl. N. A. XXVI, 241 ff.) spricht J. Lechner in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 474 die Meinung aus, dass die von Waitz und Anderen für gleichzeitig gehaltenen, von Dieterich dem 11., vielleicht sogar dem 12. Jh. zugewiesenen Jahresberichte 995—997 in dem Pariser Codex der Ann. Hildesheimenses in Wirklichkeit frühestens im 16. Jh. mit Nachahmung alter Buchstabenformen in einen aus unbekannten Gründen leer gelassenen Raum zwischen 994 und 998 eingetragen seien. Er ist geneigt, den Schreiber dieser Jahresberichte auch für ihren Verfasser zu halten und weist diesem auch die Zusätze zu 992 und 993 sowie die Majuskel-Ueberschriften zu. Lechner geht dabei offenbar von der Voraussetzung aus, dass das von Dieterich gegebene Facsimile jener Jahresberichte wirklich genau und zuverlässig sei; aber eben dass diese Voraussetzung zutrifft, müsste erst festgestellt werden, ehe man weitere Folgerungen darauf bauen kann.

28. Den bis auf Paschal II. reichenden Papstkatalog des Cod. Vatic. Urbinas 585 (aus Montecassino; vgl. Archiv XII, 264) hat B. Albers in der Römischen Quartalschrift XV, 103 ff. herausgegeben.

29. Im Nachlass von M. Gumplowicz fand sich eine neue Arbeit über Balduin Gallus, der nach Ansicht des Verfassers die Chronicae Polonorum verfasst haben soll (vgl. N. A. XXI, 577 n. 104), wogegen von anderer Seite wohlbegründeter Widerspruch erhoben wurde (vgl. N. A. XXV, 222 n. 7). Auch in seinem letzten Werk, das in der Zeitschr. der histor. Gesellschaft für die Provinz

Posen abgedruckt werden soll, hält G. an der von ihm aufgestellten Hypothese fest, wie aus dem kurzen, vorbereitenden Bericht hervorgeht, den L. Gumplowicz, der Vater des früh verstorbenen Forschers, in den Histor. Monatsblättern für die Provinz Posen II, 17 ff. giebt; doch scheinen danach keine wesentlich neuen Gesichtspunkte mehr ins Feld geführt zu werden. R. H.

30. In dem jetzt erschienenen, Sickel gewidmeten 6. Ergänzungsbande der Mittheil. des Instit. für Oesterreich. Geschichtsf. S. 172 ff. handelt J. Lampel über das Verhältnis der Melker und Admonter Annalen zu Bruno's Schrift vom Sachsenkriege. Er nimmt an, was freilich als eine etwas künstliche Erklärung erscheint, dass man in Melk Excerpte aus Bruno angefertigt habe, die nach Admont gekommen und so von dem Annalisten dieses Klosters benutzt worden seien.

31. In einer Innsbrucker Hs. saec. XIII./XIV. hat F. Wilhelm ein der Dialogform entkleidetes Excerpt aus Herbords Vita Ottonis Babenbergensis gefunden, das für den Text der Vita Herbords insofern nicht ohne Bedeutung ist, als dem Excerptor eine andere Hs. oder vielmehr eine andere Recension der Vita als die bisher allein bekannte in clm. 23582 vorgelegen hat. Er berichtet darüber in dem eben n. 30 erwähnten Ergänzungsbande S. 185 ff.

32. In der Zeitschr. des deutschen Vereines für die Gesch. Mährens und Schlesiens V, 107 ff. setzt A. Bachmann seine Untersuchungen über ältere böhmische Geschichtsquellen fort (vgl. N. A. XXVI, 263 n. 24). Er untersucht zunächst die Annales Gradicenses et Opatowicenses, die er sich ähnlich wie Palacky und anders als Wattenbach entstanden denkt; ursprüngliche Annalen von Hradischt in Mähren und ursprüngliche Annalen von Opatowitz in Böhmen wurden nach ihm in Opatowitz, wohin das Hradischter Geschichtsbuch mit den durch Praemonstratenser verdrängten Benedictinern von Hradischt um 1150 gekommen war, mit Nachrichten anderer Quellen (auf die B. mehr, als bisher geschah, zurückführt) nach 1165 zu dem heute vorliegenden Werk verbunden. Weiter beschäftigt er sich eingehend mit den Fortsetzungen des Cosmas und gelangt zu dem Ergebnis, dass ein Freund des Prager Domdechanten Vitus es vor 1280 unternahm, die alte Chronik der Prager Kirche (Cosmas mit contin. I, — 1142) mit der Strahower Chronik (1142—1196; contin. II, vgl. N. A. a. a. O.), den dürftigen Prager An-

nalen (1196—1213, 1214—1225, 1225—1240, 1240—1249) und den chronikalischen Aufzeichnungen eines Prager Domgeistlichen von 1250—1270 und vielleicht 1273—1278 zu verbinden und das Ganze fortzusetzen. Er starb oder stand vom Werke ab 1281. Bald danach bearbeitete ein anderer Prager Cleriker nochmals die letzten Jahre nach Ottokars Tod und gab eine Fortsetzung dazu (1279—1283), während vielleicht noch ein anderer mit der Chronik eine Reihe gelegentlicher Notizen von Ottokars Hof (1248—1276) verband und dem Ganzen als Schluss den Epilog mit der böhmischen Herzogs- und Königsreihe beifügte. R. H.

33. In der Zeitschr. Aus Aachens Vorzeit XIII, 1 ff. bespricht J. Pschmadt die auf Aachen und Burtscheid bezüglichen Stellen in dem Dialogus miraculorum des Caesarius von Heisterbach. R. H.

34. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLV, Anzeiger S. 220 liefert Ph. Strauch eine nachträgliche Berichtigung zu seiner Ausgabe von Enikels Fürstenbuche v. 893 ff. E. D.

35. In den vom italienischen historischen Institut publicierten Fonti per la storia d'Italia ist der 2. Band der Genueser Annalen (Annali Genovesi di Caffaro e de' suoi continuatori vol. II. Genova 1901) erschienen, begonnen von L. T. Belgrano und vollendet nach dessen Tode von Cesare Imperiale. O. H.-E.

36. Die Denkschrift des Angelus von Stargard über die Unabhängigkeit des Bisthums Camin vom Erzbisthum Gnesen (Lorenz, GQ. II^3, 194 f.), die bisher nur in einer Abschrift des Greifswalder Historikers J. Ph. Palthen († 1710) bekannt war, sowie die Genealogia ducum Stetinensium in der Gestalt, in welcher sie gleichfalls durch Palthen handschriftlich überliefert ist (sog. Caminer Chronik, gedruckt Baltische Studien XVI, 2, 77—80) und Matthias von Goren als ihren Verfasser nennt, fand O. Heinemann in einem Hamburger Codex saec. XVI., der sich als Palthens Vorlage erwies. Er berichtet darüber in den von der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterthumsk. herausgegebenen Monatsblättern 1900 S. 17 ff. und behält sich die Veröffentlichung und Herstellung eines brauchbaren Textes vor. R. H.

37. Interessante Mittheilungen aus einem im Archiv des Fürsten Salm-Salm auf Schloss Anholt befindlichen Sammelband in niederdeutscher Sprache, über den schon

L. Schmitz (Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen I, 2, 20 f.) kurz berichtet hat, macht A. Meister in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXX, 43 ff. Der Band enthält eine Anzahl niederdeutscher Chroniken aus dem 15. Jh., nämlich zunächst eine niederdeutsche Bearbeitung des Catalogus archiepiscoporum Coloniensium Levolds von Northof und einen Auszug aus den Gesta pontificum Leodiensium des Aegidius von Orval. Weiterhin folgt eine bisher unbekannte Utrechter Bischofschronik bis 1378 (unvollendet) in Versen, aus der M. genealogische Notizen über die Grafen von Geldern mittheilt. Eine gleichfalls unbekannte Geldernsche Chronik bis 1437 druckt er als Beilage I ab. Von einer Bearbeitung der märkischen Chronik Levolds von Northof geht der zweite Theil, der eine Uebersetzung der bisher nur in der Ausgabe von Tross bekannten Genealogie Engelberts von der Mark bietet, auf eine bessere und vollständigere Ueberlieferung, als sie Tross zu Gebote stand, zurück, weshalb er in Beilage II mitgetheilt wird. Den Schluss bildet, als Beilage III gedruckt, eine Clevesche Chronik, die in zwei Theile zerfällt: erstens eine bis zur Erhebung der Grafschaft Cleve zu einem Herzogthum (1417) reichende Chronik, welche mit der in die anonyme Chronik der Herzoge von Cleve bis 1450 (Lorenz, GQ. II^3, 88) eingeschalteten 'Scriptura in ecclesia Wisschellen habita' (Seibertz, Quellen III, 330 f.) auf eine verlorene Clevesche Chronik zurückgeht; zweitens ein genaues Verzeichnis der genealogischen Daten für sämmtliche Kinder Adolfs von Cleve, wie ähnliche Verzeichnisse in der genannten anonymen Chronik und von Gert van der Schuren benutzt wurden. R. H.

38. Für das Leben des oberrheinischen Chronisten Reinbold Slecht (vgl. N. A. XXII, 779 u. 249) bringt K. Obser in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 466 f. ein neues urkundliches Datum aus dem Jahre 1407 bei.

39. Nicht zugänglich ist uns bisher die bis 1416 reichende, von V. Lusini herausgegebene Chronik des Bindino da Travale (Siena 1900), deren Verfasser, ein ehemaliger Schweinehirt, sich als Bürger in Siena niedergelassen hat. Die uns vorliegenden Besprechungen lassen sie als ein sehr merkwürdiges Erzeugnis in der italienischen Geschichtschreibung erscheinen.

40. Allgemein wurde bisher Jacob von Jüterbogk, der bekannte literarische Verfechter der Kirchenreform zur Zeit des Baseler Concils, mit dem Erfurter Professor Benedict Stolzenhagen identificiert; vgl. z. B. Allgemeine deutsche Biographie XIII, 554. Dass dies zu Unrecht geschehen sei, hat G. Oergel in den Mittheil. des Vereins für die Gesch. und Alterthumsk. von Erfurt XXII, 139 ff. nachgewiesen. R. H.

41. Interessante Beiträge zur Lebensgeschichte des Görlitzer Geschichtschreibers Johann Bereith von Jüterbogk bringt W. Lippert im 77. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins aus verschiedenen archivalischen Quellen bei. Wir erwähnen, dass man (z. B. Lorenz, GQ. II^3, 119) Bereith bisher zu Unrecht wegen seiner grossen Armuth bedauert hat. R. H.

42. Die Chronik des Kieler Bürgermeisters Asmus Bremer († 1720), welche M. Stern herausgegeben hat (Mittheil. der Gesellschaft für Kieler Stadtgesch. XVIII), beginnt mit dem Jahre 1432 und benutzte zahlreiche handschriftliche Quellen, darunter auch das neuerdings veröffentlichte Kieler Varbuch (vgl. N. A. XXVI, 274 n. 58). R. H.

43. Unter dem Titel: La langue, les noms et le droit des anciens Germains par Victor Gantier (Berlin, Paetel 1901) ist ein Buch erschienen, in welchem bewiesen wird, dass bis in die neuere und neueste Zeit Sprache und Recht der Franken, wie sie in der Lex Salica uns überliefert sind, in den Niederlanden fortleben. Nach 30jährigen Studien, als der Verfasser die Hoffnung auf einen Erfolg schon aufgegeben hatte, entdeckte er in einer niederländischen Bibliothek ein Manuscript von 100 Blättern in gothischer Schrift mit der Ueberschrift: Wetten van de Zale van Ipre (Lois de la Salle d'Ypres). Die Aufzeichnung ist unter Karl V. hergestellt, enthält aber nach des Verfassers Ansicht so viele und tiefgehende Aehnlichkeiten mit der Lex Salica, dass hier 'im Grunde dasselbe Recht' vorliegt. Auch der Titel ist derselbe! G. bezeichnet, um das recht plausibel zu machen, die Lex Salica als Lex zalica und als Loi de la salle des Francs.

Als Ergänzung fand nun G. in der Heimath der Lex Salica noch mehrere mittelalterliche Quellen, welche aus ihr geschöpft haben; eine 1241 ertheilte Keure des Landes Waes (Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte II, n. 220) könne fast betrachtet werden 'comme un ré-

sumé de la Lex Salica'. So hat sich denn G. daran gemacht, aus niederländischen und nordfranzösischen Rechtsquellen des Mittelalters angebliche Parallelstellen zu den Titeln der Lex Salica zusammenzubringen und neben deren Texte abzudrucken. Die Thatsache, dass es im Mittelalter in Flandern wie zur Zeit der Lex Salica Menschen, Thiere, Bäume, Häuser gab, die getötet, gestohlen, beschädigt werden konnten, ermöglicht es natürlich zu jedem Satze der Lex Salica, in welchem von solchen Dingen die Rede ist, einen Satz einer späteren Quelle jener altfränkischen Gebiete zu finden, in welchem ebenfalls davon gesprochen wird, zumal wenn es einen, wie den Verfasser, nicht beirrt, dass etwa in der Stelle der Lex Salica von Bestrafung des Schweinediebstahls, in der Parallelstelle aber von dem Verbot Wildschweine zu jagen die Rede ist. Alle diese Vergleichungen sind ohne jeden Werth! Die Erkenntnis der keineswegs erst vom Verfasser entdeckten Thatsache, dass salfränkisches Recht im flandrischen Recht des Mittelalters noch fortlebt, wird durch seine Zusammenstellung in keiner Weise gefördert.

Schlimmer noch als dieser Theil der Arbeit ist die fortlaufende sprachliche Erläuterung der in der Lex Salica vorkommenden oder nicht vorkommenden deutschen und germanischen Ausdrücke und Namen. Der bekannte Ausdruck für Diebstahl texaga soll Taxsache, Taxierung heissen (S. 40), bobus oder bubus (Dat. Plur. von bos) in L. Burg. 4, 8 soll gleich 'Bube, valet' sein (S. 73).

Ingaeuones bezeichnet die, welche 'enge Wohnungen' haben (S. 14 f.). Die Saxones werden verschieden erklärt, je nachdem man Sassen oder Sachsen spricht. Im letzteren Falle bedeutet das Wort section, Sachsenhausen = maisons de la section. 'La Saxe est divisée (sectionnée) en plusieurs parties (sections): Saxe-Weimar, Saxe-Meiningen' u. s. w. (S. 217).

Nach diesen Proben linguistischer und historischer Unbefangenheit, die an die etymologischen Versuche eines Isidor erinnern, kann man sich denken, dass der Verfasser die Schwierigkeiten, welche die malbergische Glosse bisher den Forschern bot, spielend überwindet. Nicht eine Erklärung für jede Glosse, sondern für jede Lesart eine oder mehrere zu finden, ist ihm ein Leichtes, da sich in neueren oder alten Sprachen stets ein Wort finden lässt, welches einen entfernten zufälligen Anklang bietet.

Warnungen wohlmeinender Berather haben leider den Verfasser, dem mit Ausnahme unermüdlichen Fleisses jede

Voraussetzung zur Lösung der Aufgabe, die er sich gestellt hat, fehlt, nicht von der Veröffentlichung seiner Studien abzuhalten vermocht. Jetzt mussten sie öffentlich als völlig werthlos gekennzeichnet werden. K. Zeumer.

44. In dem Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Litteraturen CVI, 113—138 handelt Liebermann eingehend und kritisch über Ueberlieferung, Sprache und Rechtsinhalt der sogen. Leis Willelme, die, ebenso wichtig als französisches Sprachdenkmal wie als anglonormannische Rechtsquelle, wahrscheinlich zwischen 1100 und 1120 als eine Privatarbeit entstanden ist und neben dem lebendigen Rechtsbrauche doch auch in einzelnen Sätzen ein Gesetz Wilhelms I. benutzt zu haben scheint. E. D.

45. E. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (Leipzig, Duncker und Humblot 1901), handelt nach einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa eingehend über die Judengesetze der österreichischen Ländergruppe, von denen er einige der wichtigsten abdruckt. Bisher nicht im vollen Wortlaut bekannt waren u. a. das Privileg Ottokars vom 8. März 1255 und die Judenordnung des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche von 1431. Interesse hat auch die erstmals gedruckte Apologie der Juden in dem tridentinischen Mordprocess von 1475 ff.

46. Im Strassburger Bezirksarchiv sind, wie H. Bloch in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI. 466 berichtet, Abschriften des ersten Theiles des ersten Strassburger Stadtrechts aus dem 16./17. Jh. aufgefunden worden, die für die neuerdings vielfach erörterte Textkritik dieser wichtigen Rechtsquelle erhebliche Bedeutung besitzen.

47. Eine Bestätigung des Stadtrechts von Bülach vom 12. Oct. 1394 theilt R. Hoppeler im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1901 n. 1 S. 410 f. mit.

48. Der erste Anhang der Untersuchung von K. Rübel über die Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiet und am Hellwege (Beiträge zur Gesch. Dortmunds und der Grafschaft Mark X), die auch interessante Nachweisungen betreffs der Strassen in diesem Gebiet enthält, handelt über das von J. Schwalm im N. A. XXIII, 517 ff. publicierte Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Friedrichs II., während An-

hang III sich mit den Weisthümern des Rathes von Dortmund über die Reichshöfe beschäftigt, von denen das älteste (1495) noch dem Mittelalter angehört. R. H.

49. Als Anhang eines Aufsatzes über die Bauerngüter des Klosters Blaubeuren am Ende des Mittelalters (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgesch. N. F. X, 319 ff.) druckt Wintterlin ein Weisthum über den Fronhof Blaubeurens zu Laichingen vom Jahre 1373 aus einem Copialbuch des Klosters im Staatsarchiv zu Stuttgart. R. H.

50. Der zweite Excurs von K. Haase's Dissertation über 'Die Königskrönungen in Oberitalien und die eiserne Krone' (Strassburg, Schlesier und Schweikhardt 1901) analysiert die wahrscheinlich von dem Herausgeber, Zucchi, auf den Namen Otto's III. gefälschte Urkunde St. 1298; der dritte Excurs widerlegt die von Meinhold geäusserte Ansicht, dass der Mailänder Ordo coronationis LL. II, 504 auf Heinrich VI. zu beziehen sei, und vindiciert ihn mit Pertz u. a. für Heinrich VII. Zu dem gleichen Ergebnis ist auch die fast gleichzeitig erschienene und das gleiche Thema behandelnde Abhandlung von A. Kroener, Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Bd. VI der Studien des Collegium Sapientiae zu Freiburg) gelangt.

51. Die Veröffentlichung des ersten Achtbuchs der Stadt Eger (vgl. N. A. XXVI, 780 n. 319) wird von K. Siegl in den Mittheil. des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen XXXIX, 375 ff. mit dem Druck des Theiles von 1360—1390 beendet. Von einem zweiten, mit 1391 beginnenden Achtbuch besitzt das Egerer Stadtarchiv nur Auszüge vom Jahre 1572. R. H.

52. Einige Auszüge aus dem Stralsunder Kämmereibuch von 1392—1440 giebt Ch. Reuter in seinen Beiträgen zur Geschichte des Stralsunder Schiffbaues (Pommersche Jahrbücher II, 166 ff.). R. H.

53. In der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. XXXIII, 2, 475 ff. giebt O. Merx die Satzungen der Bäckergilde zu Helmstedt aus dem Anfang des 15. Jh. heraus. R. H.

54. In dem Neuen Archiv für sächs. Gesch. XXII, 155 theilt Hub. Ermisch aus dem Rathsarchiv der Stadt Crimmitzschau eine statutarische Aufzeichnung aus

dem Jahre 1460 mit, ebendaselbst S. 170 die Innungsartikel der Fleischer von 1455 und S. 161—170 ausführliche Statuten vom Jahre 1575 mit Erläuterungen. E. D.

55. Das bisher ganz unbekannte älteste, mit dem Jahre 1477 einsetzende Buch der Kramerinnung zu Leipzig hat S. Moltke aufgefunden und dessen Inhalt in seinem Buch 'Die Leipziger Kramerinnung' (Leipzig 1901), freilich nicht ganz vollständig, mitgetheilt. Man vgl. darüber die ausführliche Besprechung von Koppmann in den Hansischen Geschichtsblättern 1900 S. 171 ff.

56. Die Ausgabe der älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald von O. Krause und K. Kunze (vgl. N. A. XXVI, 593 n. 233) wird in den Pommerschen Jahrbüchern II, 109 ff. beendet. Die ältesten Stücke der hier behandelten Gewerbe (Kürschner — Zimmerer) gehören dem Ende des 14. Jh. an. R. H.

57. Das wichtige Buch von A. Doren, Studien aus der Florentiner Wirthschaftsgeschichte, Bd. 1 Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14.—16. Jh. (Stuttgart, Cotta 1901), beruht grossentheils auf archivalischem Material. Im Anhang sind S. 484 ff. eine Anzahl wichtiger Aktenstücke und S. 528 ff. eine Sammlung von Regesten aus den Zunfturkunden abgedruckt.

58. In einer Schulschrift aus Neuburg a. D. von 1901 'Ein Kritiker des Valerius Maximus im 9. Jh.' handelt J. Schnetz, ein Schüler Traube's, über die Berner Hs. 366 des Val. Max. und zeigt, dass deren Correcturen auf den bekannten Abt Lupus von Ferrières zurückgehen. Hieraus zieht einerseits die Textkritik des Valerius und seines Epitomators Jul. Paris einen wesentlichen Gewinn, andrerseits erhalten wir einen Einblick in die für seine Zeit ungewöhnliche philologische Bildung des Lupus. E. D.

59. In Seeligers Histor. Vierteljahrschrift 1901, 2. Heft S. 161—194 giebt K. Hampe anziehende Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II., die sich auf seine erste Vermählung und die Entstehung des Conflicts mit Otto IV. beziehen. Aus einer Brief- und Formelsammlung der Pariser Hs. 11867 haben sich dafür einige neue Aufschlüsse ergeben, und es werden aus dieser vier bisher unbekannte Aktenstücke des Jahres 1209, darunter zwei Urkunden Friedrichs II. und ein Schreiben des Papstes Innocenz' III., im Anhange mitgetheilt. E. D.

60. Kritische Beiträge zur chronologischen Ordnung der in der Briefsammlung des päpstlichen Notars Berardus überlieferten Schriftstücke bietet ein Aufsatz von H. Otto in den Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung XXII, 247 ff.

61. Im Boletin de la real academia de buenas letras de Barcelona I, 24 f. veröffentlicht H. Finke aus Berichten von der römischen Curie, die ein Bevollmächtigter des Königs von Aragon 1300 und 1301 erstattet, einen Auszug über die Beziehungen Bonifaz' VIII. zu dem Arzte Arnaldus de Villanova, aus dem sich ergiebt, dass der Papst an der Steinkrankheit litt; vgl. dazu Holtzmann, Nogaret S. 234 f.

62. Das von mir N. A. XXV, 562 ff. veröffentlichte Aktenstück von der Hand des Petrus Barreriehat nicht nur L. Delisle im Journal des Savants, Janvier 1900 S. 60 f. wieder abgedruckt, auch Karl Wenck hat in einem längeren Aufsatz in der Histor. Zeitschr. LXXXVI, 253—269 sich ausführlich damit beschäftigt. Er hat vor allem sehr reiches biographisches Material über den Verfasser zusammengetragen, dem nach N. A. XXVI, 602 n. 265 noch ein weiteres Stück aus dem Jahre 1328 nun hinzugefügt werden kann. Wencks werthvolle Untersuchung ergiebt, dass Peter Barrière stets Mitglied der französischen Königskanzlei gewesen ist, dass er aber gleichzeitig die besten Beziehungen zur Curie unterhielt und daher bei besonders geheimen Missionen hin und her benutzt wurde. Dafür war er der gegebene Mann. Nun ist es auch so in unserm Falle. Er hatte gerade Briefe des Papstes über das Kreuzzugsthema an Philipp überbracht und kommt mit der Antwort des Königs zum Papste zurück. Er hat doch wohl sicher dem Papste in erster Linie mündlich referiert und daneben seinen Auftrag auch schriftlich fixiert. Was Philipp dem Papste an sich hätte brieflich mittheilen können, zieht er diesmal vor, durch seinen befähigtsten Notar selbst zu übermitteln, aus einfachen Gründen, einmal weil es sich um sehr geheime, dann auch um recht precäre Dinge handelt, bei denen jede Verstimmung des Papstes vermieden werden musste. Im Aktenstück heisst es: 'significat idem dominus rex prefato domino pape et per . . . clericum suum ea, que sequntur'. Ich kann mich daher nicht dazu verstehen, mit Wenck das Stück als 'eigenhändige Gesandtschaftsinstruction' zu betrachten. Den Charakter der Instruction hat es ganz und gar nicht.

Der Notar hat einfach seine ihm von Philipp mitgegebenen Informationen — vielleicht erst auf Wunsch des Papstes nach vorhergegangenem mündlichen Vortrag — auf zwei Papierblättern verzeichnet und sogar einen Theil der Informationen erst nachträglich auf der Rückseite notiert, sodass das Ganze den Eindruck recht zufälligen Entstehens macht. Dergleichen ist sicher oft genug vorgekommen, nur dass uns leider zu wenig derartige Schriftstücke überliefert sind. J. Schwalm.

63. Auf den abenteuerlichen italienischen Feldzug, den Herzog Stephan III. von Baiern im Sommer 1390 gegen Giangaleazzo Visconti unternahm (vgl. Riezler, Geschichte Baierns III, 153 ff.), und auf die gegen den Herzog erhobene Anklage wegen Verraths beziehen sich zwei Berichte eines Agenten des Francesco Gonzaga aus Mailand vom 12. und 14. Aug., die P. L. Rambaldi im Arch. stor. Lombardo XXVIII (Ser. 3 fasc. 30), 286 ff. herausgiebt und erläutert.

64. J. Haller veröffentlicht in der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins N. F. XVI, 207 ff. (vgl. N. A. XXVI, 777 n. 304) weitere Briefe und Urkunden aus einem Solothurner Codex zur Geschichte des Baseler Concils und eine sehr interessante Abrechnung des Concils mit seinen florentinischen Bankiers für die Zeit vom Juli 1437 bis Febr. 1439.

65. Im Historischen Jahrbuch XXII, 98 ff. macht M. Straganz ausführliche Mittheilungen über eine an den Papst gerichtete Denkschrift gegen die auf der Bamberger Synode von 1451 durch Nicolaus von Cues über die Seelsorge-Thätigkeit der Bettelorden getroffenen Anordnungen (aus clm. 26876) und veröffentlicht aus einem Codex des Franziscaner-Hospizes zu Brixen eine, wie er annimmt, von dem Cardinal herrührende Erwiderung darauf. Der Text ist vielfach der Verbesserung bedürftig.

66. The Cely papers, selections from the correspondence of the Cely family, merchants of the staple 1475 — 1488, edited for The R. hist. soc. by H. E. Malden (Lond. 1900), bringen einige Nachrichten über Maximilian in den Niederlanden 1483—7 (s. Index: *King of Romayns: Max.*), besonders aber Wichtiges für die flandrische Einfuhr englischer Wolle. F. Liebermann.

67. Der Aufsatz von A. Weis über die Wirren in der Abtei Victring zu Ende des 15. Jh. (Cistercienser-

Chronik XIII, 106 ff.) enthält u. a. ein Schreiben Maximilians I. vom 12. August 1497 an den Abt Wolfgang von Reun, dessen Visitationen in Victring das Missfallen des Königs erregt haben. R. H.

68. Zur Geschichte der Reise des Herzogs Bogislaw X. von Pommern nach dem heiligen Land (1496—1498) bringt M. Wehrmann in den von der Gesellschaft für Pommersche Gesch. und Alterthumsk. herausgegebenen Monatsblättern 1900 S. 66 ff. 97 ff. 129 ff. 166 ff. einiges unbekannte oder doch wenig beachtete Material bei; u. a. veröffentlicht er eine Reihe von Notizen aus Nürnberg, wo Bogislaw auf der Hin- und Rückreise verweilte, und einige Schreiben des Herzogs aus dem Schweriner Archiv. R. H.

69. Ein dritter Bericht P. Kehrs über Papsturkunden in Rom (Nachrichten der Gött. Gesellsch. 1901 S. 239 ff.; vgl. N. A. XXVI, 783 n. 231) führt uns in das reichhaltige Archivio di stato mit seinen verschiedenartigen Beständen (u. a. Conventuali di SS. Apostoli mit einem DF. II. von 1235 April; Fonds Pomposa mit dem neu gefundenen Original von DO. III. 416; Vairano mit einem bei Böhmer-Ficker nicht registrierten Original Friedrichs II. von 1206), in das Archivio communale segreto, in die Sammlungen der Barberini (in der Biblioteca normannische Königsurkunden), der Colonna (vgl. unten S. 311 n. 90), Doria, Chigi und in einige andere minder bedeutende Privatarchive. Unter den 12 abgedruckten Privilegien von 1081 an sei n. 2, Paschalis II. von 1112 für S. Lorenzo in Campo, wegen der Verwandtschaft mit DO. III. 392 hervorgehoben; K. bemerkt mit Recht, dass dadurch die in den Mon. Germ. DD. II, 822 vermuthete Benutzung einer Urkunde Silvesters II. für das DO. III. gesichert wird. — Ueber die Arbeiten in der Umgebung Roms, im ehemaligen Patrimonium und im südlichen Toscana, wo Kehr von seinen Mitarbeitern Schiaparelli und Wiederhold sowie besonders noch von P. Fedele unterstützt wurde, wird in den Nachrichten 1901 S. 196 ff. berichtet; aber nur etwa Gaeta, Terracina, Velletri, Subiaco, Viterbo und Orvieto ergaben einige Ausbeute in dem Gebiet, von dessen archivalischen Schätzen nur zu viel untergegangen ist; immerhin konnten z. B. auch aus Massa maritima, Grosseto, Fondi, Montepulciano, Sezze, Guarcino einige neue Privilegien (von 1138 an) veröffentlicht werden; eingehend beschrieben wird n. 8, die interessante Minute (vgl. Bresslau,

Handbuch der Urkundenlehre I. 990), welche K. dem 12. Jh. und Alexander III. zuweist. — Endlich haben wir der ergebnisreichen Forschungen L. Schiaparelli's in Turin und Piemont zu gedenken, über die K. ebenda S. 57 ff. 117 ff. Rechenschaft ablegt. Sehr dankenswerth ist die eingehende Uebersicht über die Bestände des Turiner Staatsarchivs, aus denen auch eine grosse Zahl von Kaiserurkunden nach ihren verschiedenen Ueberlieferungsformen verzeichnet sind (im Fonds Savona e Noli scheint das bisher vermisste angebliche Original von DH. II. 304 entdeckt zu sein; in Fonds Mortara ein DF. II. 1219 Aug. 28, Fonds Nizza DK. III. 1151 September 14 (St. 3854?), Fonds 'Paesi in genere 3' DD. F. II. von 1248 Juni und 1250 August 6); ausserdem sind aus Turin u. a. die Archive des R. Economato dei benefizi vacanti, des Archivio Mauriziano (Fonds S. Lazzaro mit DF. I. 1174 Febr. 24) und des Arch. arcivescovile, sowie die Bestände der Bibl. nazionale und der Bibl. di Sua Maestà besprochen. 31 Papsturkunden konnten als bisher unbekannt beigefügt werden; die älteste, eine Notitia mit Unterschrift Leo's IX., möchte K. in harmloser Weise erklären. Aus dem übrigen Piemont werden 25 Nummern gedruckt. Beachtung verdienen die Mittheilungen über Aosta, Susa, Pinerolo (wo in neugefundenem Cartular ein DH. VI. und ein DF. II.), Acqui, Tortona, Alessandria, Casale Monferrato, Vercelli und Novara. Hermann Bloch.

70. Aus der Untersuchung L. Halphens im Moyen Age 2. Ser. V, 69 ff. über die ältesten Urkunden für das Kloster La Trinité zu Vendôme (herausg. von Métais, Paris und Vendôme 1893—97, 4 Bde.) haben wir hier zu erwähnen, dass der Vf. das Privileg Clemens' II. vom 27. Juni 1047 (Cartulaire n. 76), die weitere Fassung der Privilegien Victors II. (n. 107) und Alexanders II. (n. 164) und das Privileg Nicolaus' II. (n. 146) verwirft, während er diejenigen Gregors VII., Urbans II. und alle späteren als echt anerkennt. Die Fälschung setzt H. zwischen 1084 und 1096.

71. Die Abhandlung von Schubart über Hathuwi, die erste Aebtissin von Gernrode († 1014), in den Mittheil. des Vereins für Anhaltische Gesch. und Alterthumsk. IX, 1 ff. stellt einige theils unsichere, theils gewiss unrichtige Behauptungen auf, die im Anhang ausführlich erläutert werden. Ueber die Urkunde Jaffé-L. 4316, die Sch. nicht mit v. Heinemann Leo IX. sondern doch wieder

Leo VIII. zuweisen will, in welchem Falle dann an eine spätere Neuherstellung und vielleicht auch Verfälschung zu denken wäre, wird man vor Einsicht derselben und insonderheit vor einer besseren Untersuchung der Bulle sein Urtheil zurückhalten. Davon aber, dass die Urkunde Heinrichs IV. Stumpf 2646 vom J. 1064 nicht für eine lebende Aebtissin Hedwig, sondern zum Andenken an die verstorbene erste Aebtissin gegeben sei, und dass eine Aebtissin Hedwig II. nie existiert habe, kann gar keine Rede sein. R. H.

72. In der English historical Review April 1901 theilt F. Liebermann aus einer Cambridger Hs. drei merkwürdige, bisher unbekannte Briefe des Gegenpapstes Clemens III. an den Erzbischof Lanfrank von Canterbury aus den Jahren 1086—1089 mit, welche dazu bestimmt sind, ihn aus seiner neutralen Haltung zum Anschluss zu bewegen. Der dritte preist besonders die wissenschaftlichen Verdienste Lanfranks. E. D.

73. Von der Ausgabe der Registerbücher Urbans IV. ist Bd. 2 — der den ersten Band des gewöhnlichen Registers enthält —, herausg. von Guiraud, vollendet. Neu begonnen ist die Edition der Register Martins IV., für die kein einzelner Herausgeber genannt wird (Paris, Fontemoing 1901).

74. Der erste Band der von der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Alterthumskunde herausgegebenen Quellen zur Lothringischen Geschichte (Metz, Scriba 1901) enthält eine von H. V. Sauerland bearbeitete Sammlung von Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens vornehmlich aus den Registerbüchern und Cameralakten des Vatikans, die, in 821 Nummern die Zeit von 1294—1342 umfassend, der Forschung ein sehr reichhaltiges und werthvolles Quellenmaterial erschliesst.

75. Eine reiche Sammlung von Urkunden Clemens' VI., welche dessen Beziehungen zu Savoyen betreffen, hat C. Cipolla in den Miscellanea di storia Italiana XXXVI, 91 ff. — grösstentheils nach Abschriften von Cerasoli — herausgegeben.

76. Vier auf Cola di Rienzi bezügliche Briefe Clemens' VI. vom Jahre 1347, die schon auszugsweise bekannt waren, hat F. Filippini in den Studi storici X, 88 ff. veröffentlicht.

77. Ueber die Erwerbung der Dormitio b. Mariae virginis auf dem Berge Sion zu Jerusalem, welche angesichts der in neuester Zeit erfolgten Wiedererwerbung durch den deutschen Kaiser ein besonderes Interesse beanspruchen darf, sowie über die in engem Zusammenhang mit ihr stehende Gründung einer Pilgerherberge neben dem Minoritenconvent macht K. Eubel in der Römischen Quartalschrift 1901 S. 183 ff. ausführliche Mittheilungen aus den Urkunden der Päpste Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI., die nur zum Theil in der Publication der päpstlichen Register schon enthalten waren. R. H.

78. In der Revue historique de l'ancien pays de Looz Bd. IV, n. 4. 5 veröffentlicht Swennen (zufolge einer Notiz in der Pariser Revue histor. Bd. 76 S. 190) eine Originalbulle Bonifaz' IX. für die Kirche zu Bocholt vom 17. November 1390.

79. In den Analectes pour servir à l'hist. eccl. de la Belgique, 2. série XII, 420 ff. wird eine Urkunde Eugens IV. vom 14. Febr. 1442 betreffend die Beguinen in Hérenthals gedruckt. Ebenda 439 ff. findet sich eine Urkunde Pauls II, vom 12. Dec. 1466, durch welche die Kirche von S. Amand-lez-Puers dem Kapitel von S. Jacob zu Löwen einverleibt wurde. Durch einen ähnlichen Akt kam 1406 die Kirche von Duffel an die Abtei Tongeloo; die hierauf bezügliche Klosterurkunde, die sich theilweise schon bei Miraeus-Foppens II, 598 f. findet, ist jetzt in den Analectes 407 ff. ganz gedruckt. R. H.

80. In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht XI, 1—5 berichtet Liebermann über einen De accusatoribus handelnden Auszug aus Pseudoisidor, der auf den aus Frankreich stammenden Bischof Ernulf von Rochester († 1124) zurückgeht und somit ein Zeugnis für das Eindringen der Fälschung in England liefert, die zuerst von Lanfrank benutzt wird. E. D.

81. In dem histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft XXII, 23—36 handelt Schrörs noch einmal über 'Eine vermeintliche Concilsrede des Papstes Hadrian II.' Ohne sich auf die übrigen damit zusammenhängenden Fragen einzulassen, versucht er nur etwas eingehender die Verschiedenartigkeit der beiden Theile jener Rede zu erhärten. Wenn er daselbst (S. 25) der Ansicht ist, dass seine Ausführungen über die Nichtbenutzung Pseudoisidors durch Nicolaus I. noch keine Widerlegung erfahren hätten,

so ist ihm das wichtige Werk des Jesuiten Lapôtre 'De Anastasio bibliothecario' (Paris 1885) entgangen, ohne dessen Kenntnis eine nochmalige Behandlung des Gegenstandes schwerlich Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

E. D.

82. Von der neuen Ausgabe des Liber censuum des Cencius camerarius ist nach zwölfjähriger Pause das 2. Heft erschienen (Paris, Fontemoing 1901). An Stelle des verstorbenen P. Fabre hat L. Duchesne die Weiterführung und Vollendung der Edition übernommen, der für dieses Heft nur noch z. Th. Vorarbeiten seines Vorgängers benutzen konnte. Er stellt der Fortsetzung der Zinsliste die Documente voran, die in der Vatikanischen Originalhs. auf ihr nachträglich vorgehefteten Blättern stehen: dazu gehört auch der ausführliche Ordo coronationis, den Duchesne mit Schwarzer u. a. gegen Pertz u. a. auf Heinrich III. (nicht Heinrich VI.) bezieht.

83. In den Mémoires de l'acad. des inscriptions XXXVI, 2, 180 ff. finden sich zwei Abhandlungen von A. Giry, deren erste noch bei Lebzeiten des der Wissenschaft entrissenen Forschers gedruckt ist. Die erste betrifft mehrere Karolingische Diplome für Saint-Aubin d'Angers, Mühlb.[2] 134 (dessen Beurtheilung bei Giry mit derjenigen Mühlbachers in der Hauptsache übereinstimmt), zwei auf den Namen eines Kaisers Karl angefertigte Fälschungen, (von dem angeblichen Or. Fragm. der einen ist ein Facsimile beigefügt) sowie ein D. Karls des Kahlen von 849, das eine schon 846 vollzogene Handlung verbrieft. Die zweite Abhandlung erweist die Unechtheit zweier DD. — Karl d. Gr. ohne Daten und Karl d. Kahle 849 Juni 8 (BRK. 1608) — für Saint-Florent (Facsimile des letzteren ist beigegeben). Auch ein mit diesen DD. zusammenhängendes Privileg Johanns XVIII. (Jaffé-L. 3941) ist verdächtig.

84. In einem umfangreichen, gut geschriebenen und glänzend ausgestatteten Buche behandelt Ch. de Lasteyrie eingehend die innere und äussere Geschichte der Abtei Saint-Martial zu Limoges (Paris, Picard 1901). Abgesehen von der Einleitung, welche ein vollständiges Resumé der neueren Forschungen über die Legende von S. Martialis giebt, haben wir hier die Ausführungen auf S. 335 ff. über die Bibliothek des Klosters zu erwähnen, von der sich jetzt noch 200 Bände in der Bibliothèque nationale zu Paris befinden. Der Anhang enthält eine Sammlung von Urkunden und anderen Texten in 22 Nummern von 804

—1770, darunter n. 2 das (nach Lasteyrie von Roy-Pierrefitte, Histoire de Saint-Martial p. 16 veröffentlichte) Spurium Mühlb. Reg.[2] n. 908, welches der Vf. S. 46 ff. für eine Fälschung des 10. Jh. ohne echte Vorlage erklärt, n. 5 eine Predigt Ademars von 1029 30, n. 9 = Jaffé-L. 5639, n. 14 Eugen IV. 1435 Nov. 24, n. 21 Auszug aus einer interessanten Klosterordnung des 13. Jh.

85. Im Bullettino dell' Istituto storico italiano n. 22 p. 35 ff. veröffentlicht C. Cipolla Urkunden des Klosters S. Pietro und S. Teonisto im Gebiet von Treviso aus dem 8. und 9. Jh., darunter n. 19 ein D. Berengars, Dümmler 17. Drei gute Facsimiles sind beigegeben.

86. Der fromme Panegyricus, den U. Schmid dem Bischof Udalrich von Augsburg gewidmet hat (Sanct Ulrich, Augsburg, M. Seitz 1901), zählt am Schluss auch die Urkunden Otto's I. auf, in denen Udalrich als Zeuge oder Intervenient genannt wird, ohne dass dabei aber zwischen echten Texten (DD. O. I. 14. 188. 255) und interpolierten Stellen (DD. O. I. 85. 421. 423a) genügend unterschieden würde, während S. das DO. I. sp. 453 wenigstens aus dem Spiel lässt. Das DO. I. 255 wird nach dem Druck der Monumenta in erheblich verschlechterter Form wiederholt, dafür aber durch die irgendwo anders hergenommenen, zu dem nur abschriftlich erhaltenen D. nicht gehörigen Abbildungen eines Siegels und eines Monogramms Otto's bereichert. R. H.

87. Die Untersuchungen, welche H. Brunner in der Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. und Landesk. N. F. XXIV, 405 ff. über die curtis Cassella anstellt, und die sich hauptsächlich mit den Kaufungen betreffenden Urkunden Heinrichs II. auf Grund der manches zu wünschen übrig lassenden Ausgabe von Roques (vgl. N. A. XXVI, 595 f. n. 244) beschäftigen, sind in den meisten Punkten durchaus verfehlt. In der heute vorliegenden Fassung des DH. II. 182 (Roques n. 4) will B. eine etwa 1017 erfolgte Neuausfertigung der Urkunde unter Beibehaltung des alten Datums erblicken; das D. ist aber erst im 12. Jh. geschrieben, und der Zusatz, welcher die Zuweisung Cassels an Kaufungen ausspricht, also eine offenkundige Interpolation. Cassel kam erst nach Heinrichs Tode an Kaufungen (Hirsch, Jahrb. III, 77). Wann es dem Kloster wieder genommen wurde, ist unbekannt; die beiden Vermuthungen, welche B. darüber aufstellt, beruhen auf dem weiteren Irrthum, dass sich aus den Urkunden eine

Ueberweisung Kaufungens an Kunigunde im Jahre 1019 ergebe. Aber das DH. II. 406 (Roques n. 9), von dem B. übrigens nur die interpolierte Fassung kennt, ist gar nicht für die Kaiserin, sondern, wie auch Roques im Regest ganz richtig sagt, für das Kloster ausgestellt: Heinrich schenkt den Nonnen u. a. das neue Klostergebäude zu Oberkaufungen. Eine Urkunde, durch welche Heinrich Kaufungen seiner Gemahlin schenkte, giebt es nicht und hat es vermuthlich nie gegeben. Denn auch der zuerst in dem DH. II. 411 (Roques n. 14) sich findende und von da in die Nachurkunden, die DD. 412. 420 (Roques n. 12. 13), übergegangene Ausdruck 'monasterio suo' [d. h. Chunigundae] kann sehr wohl nur 'dem von ihr gegründeten (und begünstigten) Kloster' bedeuten; noch in D. 487 (Roques n. 15) vom Jahre 1023 macht Heinrich 'monasterio nostro Cŏfunga' eine Schenkung. Im übrigen ist nur noch zu bemerken, dass der Kanzler Gunther die von ihm recognoscierten Urkunden nicht 'abgefasst' hat, und dass die Uebereinstimmung des Contextes der DD. 375. 376. 394. 407 (Roques n. 5. 6. 7. 10) nicht auf 'Vorlagen, die in den Kanzleien vorhanden waren', sondern auf die Benutzung des D. 375 in den anderen drei zurückzuführen ist, wie auch das von B. so stark betonte 'nostri iuris' in D. 406 aus dem D. 375 entnommen ist. R. H.

88. Im Bullettino dell' Istituto stor. Italiano n. 22 p. 12 ff. hat C. Cipolla jetzt die zweite Ausfertigung des verfälschten D. Konrads II. für S Giusto zu Susa St. 2100, auf die ich N. A. XXIII, 280 n. 71 hingewiesen habe, aus dem Capitelsarchiv zu Susa herausgegeben und ebenso ein daselbst befindliches zweites echtes, aber im Wortlaut von dem ersten erheblich abweichendes Exemplar der Gründungsurkunde von 1029.

89. Aus dem Nuovo Archivio Veneto t. XX geht uns ein Separatabdruck mit neuen Urkundenpublicationen von C. Cipolla zu. Die erste Urkunde ist eine in Abschrift vom Jahre 1413 überlieferte merkwürdige Fälschung: Kaiser Octavian erneuert dem Grafen Margulatus von Verona eine eingerückte Urkunde Julius Caesars, die sich wiederum auf Verleihungen des Priamus, des Romulus und des Camillus beruft und dem Grafen für die Verdienste seiner Ahnen bei der Belagerung von Troja und der Unterwerfung der Gallier die Grafschaft Verona bestätigt. Die Abschrift von 1413 will eine andere von 1200 benutzt haben und Cipolla erinnert dabei an den unseren Lesern bekannten

Egidio Rossi: so aberwitzige Erfindungen hat sich indessen dieser nicht zu Schulden kommen lassen. Auch die zweite Urkunde Friedrichs II. für den Grafen Rizardus von Verona von 1200 (so statt 1220), Aug. (so statt September) 19 (auch der Tag ist unmöglich), in pratis S. Danielis apud lacum Garde, eingerückt in ein durch Abschrift von 1414 überliefertes D. Karls IV. vom 28. Dec. 1354, giebt zu den ernstesten Bedenken Anlass, muss aber jedenfalls auf eine echte Vorlage zurückgehen. Echt zu sein scheint dagegen die Bestätigung dieses Privilegs Karls IV. durch Sigmund d. d. Feltre, 19. Juni 1413.

90. Eine Frucht der von Kehr und seinen Mitarbeitern unternommenen Arbeiten in den Archiven Roms bietet P. Kehr in der Römischen Quartalschrift 1901 S. 175 ff., indem er aus dem früher fast unzugänglichen Archiv des Fürsten Colonna fünf unbekannte Kaiserurkunden veröffentlicht: Friedrich II., Nürnberg 1216 December und Foggia — 1238 April; Manfred, Lagopesole 1263 August; Ludwig d. B., Pisa 1327 October 23 und München 1336 Februar 11; unter ihnen verdienen das kritisch nicht unbedenkliche DF. II. von 1238 und das kostbar ausgestattete DL. IV. von 1327 besondere Beachtung.

Hermann Bloch.

91. In den Atti della deputaz. stor. per le provincie di Romagna 3. Ser. XIX, 1 ff. handelt E. Bosdari über den berühmten bolognesischen Canonisten und Staatsmann Giovanni da Legnano (gest. 1383). Von den beigegebenen Urkunden ist hier ein bei Böhmer-Huber fehlendes Pfalzgrafendiplom Karls IV. vom 24. August 1368 für Giovanni und seine Brüder zu verzeichnen.

92. Einem lehrreichen Aufsatz von H. Herre über die Beziehungen K. Sigmunds zu Italien vom Herbst 1412 bis zum Herbst 1414 (Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken IV, 1 ff.) sind die Instruction der Florentiner für ihre Gesandten an Sigmund vom 9. Juni 1413 und deren Bericht vom 1. Aug. d. J. sowie ein anderer Gesandtschaftsbericht vom 22. Mai 1414 beigegeben.

93. Auf den Aufsatz von A. Gaudenzi über Urkundenfälschungen von Nonantola und Bologna im Bullettino dell' Istituto stor. Italiano n. 22 p. 77 ff. behalten wir uns vor zurückzukommen, sobald der angekündigte Urkundenanhang erschienen sein wird.

94. J. H. Round 'Calendar of documents preserved in France, illustr. of the hist. of Great Britain; I: 918—1206' (Lond. 1899) zieht 60 Nummern aus flandrischen Stiftern aus. Der englische Handelsverkehr mit St. Omer und Gent, seit dem 10. Jh., wird belegt, ferner die Hilfe der Grafen von Flandern für Wilhelm II., Heinrich II, Johann; n. 1084. 1325. 1363. Gotfrid *archidiaconus Camerac. filius comitis Flandr.* bezeugt 1199 n. 389. Kaiserin Mathilde gedenkt Heinrichs V n. 680. Nach der Heirath Adelas von Löwen datiert Heinrich I. Pfingsten 1121 n. 372; beide Frauen kommen oft vor. Heinrich der Löwe assistiert 1182 zu Caen und Chinon der Curia regis (432. 1223); sein Sohn Otto (IV.) beschenkt 1196/7 als Herzog von Aquitanien Fontévrault (1095). Richard I. urkundet zu Messina, Speyer, Worms (59. 64. 1291); manche Urkunden datieren nach seinem *adventus de Alemannia;* mit seiner deutschen Gefangenschaft begründet er die Siegel-Aenderung (Index: seal). Das Testament seiner Schwester Johanna von Sicilien, dann Toulouse steht n. 1105. Mehrere Papstbriefe fehlen bei Jaffé-L. (Index: Adrian IV. u. s. w.; n. 794. 1126 sind Reg. pont. 6738. 8901). F. Liebermann.

95. Die für die Genealogie der Aledramiden wichtige Gründungsurkunde des Klosters S. Quintino di Spigno von 991 (vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. I, 391) hat V. Poggi nach dem in Privatbesitz wieder zu Tage gekommenen Original mit schönem Facsimile in den Miscellanea di storia italiana XXXVII, 41 ff. herausgegeben.

96. In den Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte u. Altertumskunde IX, 183—194 veröffentlicht der Stadtarchivar Dr. Siebert in Zerbst 11 bisher unbekannte Urkunden für das Kloster Nienburg aus einem früher übersehenen Copialbuche, welches um 1512 angelegt wurde. Die älteste des Abtes Albuin ist um 1035—1061 ausgestellt, die jüngste des Herzogs Rudolf von Sachsen (die einzige deutsche) im Jahre 1361. E. D.

97. In Ergänzung seiner Untersuchungen über die Gründungsgeschichte des Klosters Steinfeld (vgl. N. A. XXVI, 168 ff.) theilt A. Tille in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXX, 75 ff. eine Steinfelder Urkunde mit, die etwa in die Zeit der zweiten Gründung des Klosters (1121) zu setzen ist und uns zugleich über die Herren von Blankenheim unterrichtet. R. H.

98. Im Jahrbuch der Gesellschaft für Lothring. Geschichte und Alterthumskunde XII, 16 ff. publiciert E. Ausfeld 70 zumeist bisher ungedruckte Urkunden des Klosters Fraulautern bei Saarlouis aus dem 12. und 13. Jh., die 1893 aus privatem Besitz in das Staatsarchiv zu Coblenz gekommen sind. Die älteste von EB. Hillin von Trier ist von 1154; es folgt ein Privileg Hadrians IV. vom 23. Jan. 1155; n. 25 von 1249 ist von Innocenz IV. Die kleine Urkundensammlung ist eine sehr werthvolle Ergänzung des Mittelrheinischen UB.

99. In den Miscellanea di storia Italiana XXXVI, 81ff. veröffentlicht C. Cipolla das von einem Einbanddeckel abgelöste Or. der Vertragsurkunde zwischen der Commune Asti und den Markgrafen von Busca von 1188 mit Facsimile.

100. Interessant auch für die Lehre von den Urkunden und Siegeln deutscher Erzbischöfe ist ein Excurs, den C. H. Krabbo aus seiner Arbeit über die Besetzung der deutschen Bisthümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. vorläufig als Berliner Dissertation vom Jahre 1901 gesondert erscheinen liess. Danach machten einige deutsche Erzbischöfe in der ersten Hälfte des 13. Jh. den vorübergehenden Versuch einer eigenartigen Lösung des Conflictes, der sich für sie aus der Forderung Innocenz' III., nach welcher der erzbischöfliche Titel vom Besitz des Palliums abhängig sein sollte, ergab. Sie nannten sich nämlich zwischen Weihe und Palliumverleihung zwar noch nicht 'archiepiscopus', aber auch nicht mehr 'electus', sondern 'minister', was also beispielsweise von Ficker, Engelbert der Heilige 222 (59, 1) nicht genügend von archiepiscopus unterschieden wurde. R. H.

101. W. Schulte bespricht in der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 371 ff. die über die Anfänge des schlesischen Bergbaues handelnden Urkunden, nach welchen ein solcher im 12. Jh. noch nicht nachweisbar sei, und giebt aus einer Hs. der Neisser Gymnasialbibliothek einige Ergänzungen zu dem bisher bekannten Material. R. H.

102. In der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 258 ff. stellt Th. Gröger geschichtliche Mittheilungen (hauptsächlich Urkunden) über Füllstein (Oesterreichisch-Schlesien) und dessen Burgruine seit dem 13. Jh., ebenda 346 ff. H. Granier die

Nachrichten über Dyhernfurth (preuss. Kreis Wohlau) seit der Mitte des 14. Jh. zusammen. R. H.

103. Dass das 'Studium' in Siena im Jahre 1240 bereits vollständig organisiert war, erweist R. Davidsohn im Bullet. Senese di storia patria VII, 168 durch die Mittheilung eines Abschnittes aus den dem Podestà des nächsten Jahres auferlegten Verpflichtungen. — Ebenda S. 391 ff. theilt P. Rossi im Anhang zu einer Abhandlung über Montisi im Assothal 6 auf diesen Ort bezügliche Urkunden von 1213—1292 mit.

104. Dem Aufsatz von G. Rossi über die Beziehungen der Grimaldi zu Ventimiglia (Miscellanea di storia italiana XXXVI, 185 ff.) ist ein Anhang von 21 Urkunden (1251—1743) beigegeben, darunter eine von Bonifaz VIII. d. d. 6. Mai 1296.

105. Im Archivio della Società Romana di storia patria XXIII, 411 ff. beschliesst V. Federici die Veröffentlichung der Urkunden des Klosters S. Silvestro de Capite zu Rom (n. 164—194; 1279—1299), vgl. N. A. XXVI, 593 n. 230.

106. Auf Grund der z. Th. noch unbekannten Angaben der Lehenbücher der Würzburger Bischöfe Andreas von Gundelfingen und Gottfried von Hohenlohe giebt F. Hüttner im Archiv für Gesch. und Alterthumsk. von Oberfranken XXI, 2, 30 ff. eine Zusammenstellung der Lehen des Hochstifts Würzburg in Oberfranken während der Jahre 1303—1322. R. H.

107. Einen in Privatbesitz befindlichen Pergamentstreifen mit dem Rest einer Urkunde erkannte A. Meister (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LXX, 71 ff.) als das wahrscheinliche Original einer Urkunde für München-Gladbach vom Jahre 1315, die bei P. Ropertz, Quellen und Beiträge zur Gesch. der Benediktiner-Abtei des hl. Vitus in M.Gladbach 235 ff. n. 36 gedruckt ist. Wenn sich so aber wirklich ein Theil des Originals erhalten hat, so ist die bisher bekannte Form der Urkunde interpoliert, da der Satz 'Ecclesiam — impetratis' (Ropertz 238), der die Besetzung der M.Gladbacher Pfarrstelle auf Angehörige der Benedictinerabtei beschränkt und Weltpriester ausschliesst, auf dem gerade die entscheidende Stelle aufweisenden Pergamentstreifen fehlt. R. H.

108. Zu seiner Darstellung der Streites der Herzoge von Pommern mit den Wittelsbachern um die Lehns-

abhängigkeit ihres Landes 1319—1338 (Baltische Studien N. F. IV, 17 ff.) benutzte M. Wehrmann u. a. auch einige ungedruckte Urkunden aus Stettiner und Berliner Archiven. R. H.

109. Der Aufsatz von H. Wendt über die Verpfändung der Breslauer Johanniterkommende Corpus Christi (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 155 ff.) behandelt in der Einleitung auch die vielfach unklare und strittige Entstehung und ältere Geschichte der Commende z. Th. auf Grund noch ungedruckter Urkunden. Danach wurde das Hospital Corpus Christi um 1319, die Commende aber wohl erst einige Jahre später gegründet; etwa seit 1335 befand sich das Hospital in Verbindung mit der Commende in den Händen des Johanniterordens. R. H.

110. Zahlreiche Gründungs- und Schenkungsurkunden des 14. und 15. Jh. für belgische Kaplaneien werden in den Analectes pour servir à l'hist. eccl. de la Belgique, 2. série XII, 442—476 veröffentlicht. Die ältesten derselben sind zwei Bischofsurkunden von Cambrai vom Jahre 1320 und 1323; es folgen u. a. auch eine Urkunde Eugens IV. (1. April 1432) und eine solche von Nicolaus V. vom Jahre 1448. — Ebenda 481—496 finden sich ein Schreiben und zwei Verträge des Bischofs von Cambrai Heinrich v. Bergen aus dem Ende des 15. Jh. R. H.

111. H. Spangenberg benutzte zu seinen Beiträgen zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Osnabrück (Mittheil. des Vereins für Gesch. und Landesk. von Osnabrück XXV, 1 ff.) ausser dem gedruckten Material die Urkundensammlung Henselers sowie zahlreiche Akten der verschiedenen Osnabrücker Archive; im Anhang werden 17 Urkunden aus den Jahren 1349 bis 1456 abgedruckt. R. H.

112. In seiner Untersuchung über das preussische Adelsgeschlecht von Wiersbau (bei Soldau, Kreis Neidenburg) im Deutschen Herold 1901 n. 4 druckt G. Sommerfeldt drei Urkunden aus dem Königsberger Staatsarchiv, die beiden ersten vom Komthur zu Osterode (vom Jahre 1351 für Merten von Wiersbau, so das erste bekannte Mitglied des Geschlechts, und vom Jahre 1371), die dritte vom Hochmeister Konrad von Jungingen (29. Dec. 1401). R. H.

113. Aus dem Bericht von A. Raab über einige aus alten Mauerspinden zum Vorschein gekommene Archivalien (Zeitschr. des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens V, 289 ff.) seien mehrere Urkunden des Brünner Rathhauses (beginnend mit 1380) hervorgehoben. R. H.

114. Dass die Stadt Schmiegel (Reg.-Bez. Posen) früher den Namen Coschnau (= heute Rittergut Koszanowo, Kuschen) geführt hat, erweist H. Moritz in den Histor. Monatsblättern für die Provinz Posen II, 1 ff. an der Hand von drei Urkunden aus den Jahren 1400. 1415 und 1460, von denen die letzte von Kasimir IV. von Polen ist. R. H.

115. Im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1901 n. 1 S. 402 ff. theilt F. Jecklin einen Friedensvertrag zwischen den Grafen von Werdenberg und den Thälern Bergell, Engadin und Oberhalbstein vom 29. Oct. 1427 mit.

116. Einige ungedruckte Urkunden des 15. Jh. konnte H. F. Macco zu seinen beiden Aufsätzen über das alte Aachener Haus zum Lewenberg (Aus Aachens Vorzeit XIII, 94 ff.) und über das ehemalige adelige Gut Margraten bei Aachen (ebenda 100 ff.) benutzen. R. H.

117. R. Siebert druckt in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. XXXIII, 2, 493 ff. drei Ilsenburger Abtsurkunden von 1460. 1471 und 1500. R. H.

118. In den Mittheilungen des Vereins für die Gesch. und Alterthumsk. in Erfurt 22. Heft (Erfurt 1901) wird S. 79 ff. die Stiftungsurkunde des ehemaligen Collegium b. Mariae virg. (der sogen. Juristenschule) von 1448 bis 1451 nebst den Statuten des Collegs, Pfründenstiftungen von 1465—1511 aus Nordhausen, Einbeck und Osnabrück, und endlich ein Verzeichnis der Collegiaten vom 15. bis in das 18. Jh. abgedruckt. E. D.

119. Als Anlage zu einem Aufsatz über Herzog Karl den Kühnen von Burgund und die Reichsstadt Aachen (Aus Aachens Vorzeit XIII, 34 ff.) druckt W. Brüning den Vertrag Karls mit Aachen vom 20. Juni 1469, den bereits J. Noppius, Aacher Chronik 261 ff. n. 14 in Uebersetzung mittheilte, aus einer Copie des Aachener Stadtarchivs; vgl. auch F. Haagen, Geschichte Aachens II, 83 f. 'Dominus Salmarum' im Titel Karls, was B. nicht deuten kann, heisst Herr (Graf) von Salm. R. H.

120. Die Beiträge zur Geschichte der Baumkircher Fehde (1469—1470) und ihrer Nachwehen von F. v. Krones (Archiv für österreichische Gesch. LXXXIX, 369 ff.) bieten eine kritische Würdigung der Quellen und bringen im Anhang 9 Aktenstücke aus dem Steiermärkischen Landesarchiv von 1469—1478, darunter 7 Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs III. Den ganzen Bestand der bisher veröffentlichten Quellen und Arbeiten zur Geschichte Baumkirchers und der Baumkircher Fehde hat K. im 6. Ergänzungsband der Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsf. 449 ff. zusammengestellt. R. H.

121. Die Urkunden aus dem Archiv des Stiftes Heiligenkreuz, welche B. Gsell in der Cistercienser-Chronik veröffentlicht (vgl. N. A. XXVI, 789 u. 349), haben im Mai- und Juniheft dieses Jahres (XIII, 154 ff. 183 ff.) mit den Nummern 61—65 (1499—1501) das Ende des Mittelalters erreicht. R. H.

122. Der 7. Band des Wirtembergischen Urkundenbuchs (Stuttgart, Aue 1900) enthält 598 Urkunden aus den Jahren 1269—1276, von denen 250 in ausführlichen Auszügen, die übrigen in extenso gedruckt sind. Der grössere Theil war bisher nicht ediert.

123. Am Schluss einer auf archivalischen Quellen beruhenden Geschichte der Burg und der Herren von Gleissberg bei Jena (Zeitschr. des Vereins für Thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XII, 1 ff.) stellt E. Devrient die gedruckten und ungedruckten Urkunden in einem Urkundenbuch (1133—1456) zusammen. R. H.

124. Von dem Codice diplomatico Barese haben wir drei Bände II—IV zu verzeichnen (Bari 1899—1901). Bd. II enthält die Urkunden des Domarchivs von Bari (1266—1309) und diejenigen von Giovinazzo (1127—1266), Canosa (1102—1264) und Putignano (1154), herausg. von G. B. Nitto de Rossi und F. Nitti di Vico. In Bd. III findet man die Urkunden des Kathedralarchivs von Terlizzi (971—1300) mit ausführlicher Einleitung, herausg. von F. Carabellese. Bd. IV, den wieder Nitti di Vico bearbeitet hat, enthält die Urkunden von S. Nicola di Bari (939—1071). Unter den dem 2. und 4. Bande beigegebenen Facsimiletafeln sei die Abbildung der beiden Privilegien Nicolaus II. vom Jahre 1059, des falschen im Domarchiv, des echten im Archiv von S. Nicola, als beson-

ders lehrreich hervorgehoben; vgl. Schiaparelli in den Göttinger Nachrichten 1898 S. 245 f.

125. Von den mit 1409 anhebenden Registerbüchern des Rathes zu Genf hat E. Rivoire die ersten vier Bände, die bis 1461 reichen, herausgegeben: Les registres du conseil de Genève t. I (Genf, Kündig 1900).

126. Der Schluss der Nachträge K. Lechners zum Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae (Zeitschrift des deutschen Vereins für die Gesch. Mährens und Schlesiens V, 254 ff.; vgl. N. A. XXVI, 792 n. 367) enthält die n. 42—84 aus den Jahren 1391 bis ca. 1407, darunter zwei Urkunden von Bonifaz IX. für das Kloster Pustimieř (1395 und 1399). R. H.

127. Das Verhältnis der in dem St. Pauler Traditionsbuch, bei Th. Ebendorfer und in den Collectaneen des Abts A. Rumpler von Formbach erhaltenen Nachrichten über die Genealogie und Geschichte der kärntischen Spanheimer erklärt A. von Jaksch im 6. Ergänzungsband der Mittheil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung S. 197 ff. durch die Annahme einer verlorenen gemeinsamen Quelle, einer von dem EB. Hartwig von Magdeburg verfassten Gründungsgeschichte des Klosters St. Paul, die hier fortgesetzt wurde, und die in einem älteren Traditionsbuch, von welchem sich noch ein Blatt erhalten hat, überliefert war.

128. Zur Vergleichung der Urkundenauszüge Eberhards von Fulda mit den ihnen zu Grunde liegenden Urkunden in den Drucken von Dronke, Pistorius und Schannat, sowie in einer Marburger Hs. hat K. Wislicenus in der Zeitschr. des Vereins für Thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XI, 260 ff. eine übersichtliche Tabelle zusammengestellt, die zugleich eine Grundlage für eine nothwendige Neuausgabe der Fuldaer Privaturkunden bilden soll. R. H.

129. Von der Neuausgabe der Böhmerschen Regesten haben die von J. Ficker und E. Winkelmann herausgegebenen, als 'Regesta imperii V' bezeichneten Regesten des Kaiserreichs von 1198—1272 (vgl. N. A. XX, 504 n. 207) mit der 4. Lieferung der vierten Abtheilung (Innsbruck, Wagner 1901) ihren Abschluss erreicht. Diese Schlusslieferung ist von F. Wilhelm bearbeitet und enthält zunächst die Einleitung, welche so viel wie möglich (nach unserem Geschmack vielleicht etwas zu sehr) die

alte Böhmersche wiederholt und nur in den Abschnitten über die Familie, Kanzlei, Quellen und Hülfsmittel, sowie in der Stammtafel wesentliche Ergänzungen und Erweiterungen erfahren hat. Dann folgen die ausführlichen, ausserordentlich dankenswerthen Register der Personennamen, der Empfänger und Aussteller, und zum Schluss in einer Art Register zu den Registern eine recht praktische Uebersicht des Materials nach Ländern geordnet. R. H.

130. F. Gabotto, der das reiche Communalarchiv von Moncalieri neu geordnet hat, veröffentlicht in den Miscellanea di storia Italiana XXXVI, 319 ff. Regesten der Urkunden desselben bis 1418. Von Kaiserurkunden sind darunter St. 3976 (cop. saec. XV.); Friedrich II. 1239 Febr. 12 (ed. Gabotto im Bollettino stor. bibliograf. subalpino 272 und Scheffer-Boichorst, N. A. XXIV, 191); Karl IV. Huber 2088.

131. In der Fortsetzung seiner Forschungen zur Geschichte des Gerichts Viermünden (Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. und Landesk. N. F. XXIV, 159 ff.) stellt A. Heldmann Regesten des hessischen Geschlechts von Dersch zusammen, die mit 1154 beginnen und unbekannte Urkunden seit 1275 verzeichnen. R. H.

132. In seiner Geschichte des Dorfes Liebstedt in Sachsen-Weimar (Zeitschr. des Vereins für Thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XII, 150 ff.) giebt O. Deichmüller u. a. Regesten der Herren von Liebstedt aus den Urkunden der Klöster Pforte und Heusdorf von 1211 bis 1348. R. H.

133. Der 2. Abschnitt des 2. Bandes des Familienbuches der Freiherren von Müllenheim-Rechberg, herausg. von dem Freiherrn Hermann von M.-R. (Strassburg, Heitz 1901), enthält eine reiche Sammlung von Regesten aus dem 13.—15. Jh. zur Geschichte dieses mit der Geschichte Strassburgs und des Elsass so eng verwachsenen Geschlechts.

134. Die Bearbeitung der N. A. XXIII, 284 n. 92 erwähnten neuen Mainzer Regesten von 1289 ff. hat eine Veränderung erfahren. Die Verwaltung des Nachlasses von J. Fr. Böhmer in Frankfurt hat die Ausarbeitung des ersten Bandes dieser Regesten der Erzbischöfe von Mainz, der die Zeit von 1289 bis zur Mitte des 14. Jh. umfassen und in zwei Jahren unter die Presse gelangen soll, neuerdings dem Dr. Ernst Vogt, Verfasser einer Schrift über die

Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier 1328—1334 (Gotha 1901), unter meiner Leitung übertragen. Ueber die Weiterführung des Werkes wird später bestimmt werden.
K. Höhlbaum.

135. In der Cistercienser-Chronik XIII, 71 ff. 111 ff. stellt M. Wieland Regesten des Klosters Schlüsselau in Oberfranken von 1290 an zusammen; das erste ungedruckte Stück ist vom Jahre 1334. R. H.

136. Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (vgl. N. A. XXVI, 292 n. 121) liegen nunmehr die beiden ersten Lieferungen des zweiten Bandes, der lediglich den Markgrafen von Hachberg gewidmet sein wird, vor (Innsbruck, Wagner 1901). Sie sind von Heinrich Witte bearbeitet und führen die Geschichte der Markgrafen Rudolf III., Wilhelm, Rudolf IV. und Hugo vom März 1422 bis zum Juli 1444. R. H.

137. W. Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandl. der kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen phil.-histor. Klasse, Neue Folge, Bd. IV, n. 5. Berlin 1901), behandelt die schlecht überlieferten und von der Forschung stark vernachlässigten vermischten Gedichte und kommt, wie das von einem so ausgezeichneten Kenner der lateinischen Dichtkunst zu erwarten ist, zu einer Fülle neuer und schöner Ergebnisse durch geschickte Interpretation und Emendation des Textes, hat aber auch die literarhistorische Seite berücksichtigt und seine Streifzüge sogar bis in die politische Geschichte ausgedehnt; denn seine Gewohnheit ist es nicht, irgend welchen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Aus dem unfertigen Zustande und anderen inneren Gründen schliesst er, dass die Bücher 10 und 11 erst nach des Dichters Tode aus seinem Nachlass herausgegeben wurden, aber auch von ihm selbst unterscheidet er zwei Ausgaben, eine frühere (Buch 1—8 bis zum Jahre 576) und einen Nachtrag (Buch 9 aus den Jahren 577—584). Aus diesem Rahmen treten zwei Gedichte heraus: VII, 25, nicht vor 585 verfasst, soll ursprünglich am Schlusse des 10. statt des 7. Buches gestanden haben und IX, 9 von 565/6. An den Schluss des 11. Buches stellt er n. 10—31 der Anhangs-Sammlung der alten Pariser Hss., deren Gedichte z. Th. auch in den Hss. der 11 Bücher enthalten sind. Höchst lehrreich sind M.s Ausführungen über die verschiedenen Arten der Gedichte, ihre Composition und die Situation, in die sie hineingehören; doch so tief er auch in ihren Inhalt ein-

gedrungen ist, einige bleiben ihm unverständlich (V, 7. X, 17). Den Ausgangspunkt seiner Forschungen bilden die Lebensumstände des Dichters. Mit derselben Gründlichkeit geht er später auf die Geschichte der Radegunde ein, und der Panegyricus auf Chilperich (IX, 1) giebt ihm Gelegenheit, die verschiedene Beurtheilung des Charakters des Königs nachzuprüfen, den er gewiss mit Recht gegen die Schwarzfärberei Gregors in Schutz nimmt. Auf unsere Gregor-Ausgabe ist er schlecht zu sprechen: nur ein tüchtiger Sach- und Sprachkenner könne darin den Sinn errathen, und die 'Scheusslichkeiten' der Merovinger-Orthographie und grammatischen Barbarismen würden dem Autor mit Unrecht zur Last gelegt. Er bezweifelt überhaupt, dass der jetzige Gregortext auf ein fertig gearbeitetes Ms. zurückgehe, vielmehr sollen seiner Ansicht nach bei der Publication des Werkes nach dem Tode des Verf. Randbemerkungen ungeschickt in den Columnentext eingesetzt und einzelne Notizen überhaupt erst zusammengearbeitet worden sein, wie er auch die abscheuliche Merowinger-Orthographie auf die Redigierung zurückführt. Für die Unfertigkeit des Ms. beziehe er sich eben auf die Charakteristik Chilperichs (VI, 46) und das darin herrschende Durcheinander; aber das wird vielleicht schon aus der leidenschaftlichen Erregung des Autors hinlänglich erklärt. Nun mag von der handschriftlichen Orthographie ein Theil auf die Rechnung der Abschreiber zu setzen sein, ein anderer und vielleicht der grössere ist aber echt, und der Ciceronisierung des Autors steht sein eigenes Zeugnis über seine mangelhaften Kenntnisse der lateinischen Grammatik entgegen. Was Authentisches von seiner Sprache auf uns gekommen ist, steckt in den alten Hss., welche unserer Ausgabe zu Grunde liegen, und die bei aller ihrer Unzuverlässigkeit als die sichersten Zeugen für sein Latein anzusehen sind. Opfert man diese Quellen, so geräth man in das Meer der Vermuthungen, und nichts Positives kann an ihre Stelle gesetzt werden. Wenn dann M. umgekehrt das Latein der Fortunat-Hss. für geglättet erklärt und dies mit ihrem Ursprung in der Karolingerzeit begründet, da manche Barbarismen damals beseitigt sein könnten, so freuen wir uns um so mehr, die alten vorkarolingischen Hss. für die Textkritik Gregors noch zu besitzen, und eine etwas stärkere Ausprägung der barbarischen Seite würde immer noch einen geringeren Fehler bedeuten, als die karolingische Schulgrammatik. M. bedauert auch, dass die Historiker zu der 'vernünftigen' Paragraphen-Einthei-

lung nicht fortgeschritten sind; aber ermöglichen nicht die Zeilenangaben der Monumenten-Ausgaben ein noch viel genaueres Citieren? Die fränkischen Concilien benutzt er durchweg nach der Mansi'schen Sammlung, — etwa aus Abneigung gegen die unverständlichen neuesten Ausgaben? Fassen wir seine Verdienste um die Fortunat-Forschung zusammen, so hat er das Verständnis der Dichtungen wie Niemand zuvor gefördert, und für die Lösung so schwieriger Probleme werden ihm die Historiker stets dankbar sein. B. Kr.

138. J. Dostal, Ueber Identität und Zeit von Personen bei Venantius Fortunatus (S. A. aus dem Jahresberichte des k. k. Staats-Ober-Gymnasiums zu Wiener-Neustadt, 1900), bezweckt eine richtigere Bestimmung der in den Werken Fortunats, nicht bloss den Gedichten, erwähnten Personen und berührt sich innerhalb der engeren Grenzen vielfach mit der vorhergehenden Schrift, ohne doch immer zu denselben Ergebnissen zu kommen. B. Kr.

139. Die von K. Hampe in dieser Zeitschr. (XXIII, 644) beschriebene Pariser Hs. 15 176 (Sorbonne 41) enthält nicht, wie man glauben könnte, ungedruckte Verse, sondern vielmehr 2 Bibelgedichte Alcvins = Poet. aevi Carol. I, 287—292. Das erste 'In hoc quinque libri retinentur codice Moysis' (diese Zeile in Uncialen) besteht, wie in den von mir benutzten Hss. in Brüssel, Wien und Venedig, nur aus 18 Hexametern. Unmittelbar daran schliesst sich ohne Unterscheidung das zweite in Distichen, dessen 4 letzte Verse: 'Codicibus sacris hostili clade perustis — amore legis' hier vorangestellt sind. Der am Schlusse angeredete König Karl ist also nicht der Kahle, wie Hampe vermuthete, sondern der Grosse. Der Text der Pariser Hs., dessen Abschrift ich Hr. Lebègue verdanke, unterscheidet sich nicht gerade vortheilhaft von dem gedruckten; er hat manche Fehler und Auslassungen, namentlich fehlt auch das Distichon v. 107—108. Ich benutze diese Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, dass für das von mir früher nur nach Camusats Ausgabe wiederholte Gedicht des Prudentius (Poet. aevi Carol. II, 679—680) neuerdings von Delisle (Mémoire sur d'anciens sacramentaires p. 297) die Hs. wieder nachgewiesen worden ist: Pariser Nationalbibl. lat. 818 s. XI. fol. 7. E. D.

140. Den Bollandisten ist wieder ein schöner Fund geglückt. Bei meiner Ausgabe der um 880 in Nord-

frankreich entstandenen Gedichte auf die hh. Cassian, Quintin und Benedicta (Poetae IV, 178 ff.) war es mir nicht gelungen, das Gedicht 'Astrigeros postquam Christus transcenderat orbes' wiederaufzufinden. Jetzt hat sich bei der Bearbeitung der Bibl. hag. lat. herausgestellt, dass dies kein Gedicht auf den h. Cassian ist, sondern eines auf den h. Quintin, und dass auch die Hs. von Beauvais noch erhalten ist (Paris, bibl. nat. n. 17627, 11. Jh.). Aus ihr giebt P. A. Poncelet soeben dies Gedicht und zwei andere über die Inventio s. Quintini heraus (Anal. Boll. XX, 1 ff.), in mustergiltiger Bearbeitung mit werthvoller Einleitung und Anmerkungen. Meine Aufstellungen (a. a. O.) werden ergänzt, aber in keinem Punkte umgestossen. Aus demselben Heft sei notiert die Ausgabe eines Miraculum s. Bernardi auctore Harberto (Brüssel n. 4877, 13. Jh.: S. 71 ff.). P. v. W.

141. Jakob Werner, Notkers Sequenzen, Beiträge zur Geschichte der lateinischen Sequenzendichtung, aus Hss. gesammelt (Aarau 1901) giebt ein reiches Material: 31 Hss. aus St. Gallen, Einsiedeln, Rheinau (in Zürich), Minden (in Berlin), St. Emmeram und anderen bairischen Klöstern (in München), Muri (in Aarau) werden inventarisiert; die meisten, darunter alle wichtigen, alten Hss., waren schon, ehe sein Buch erschien, von mir für die MG. ausgebeutet. Für die Echtheitsfrage kommt etwa ein Drittel dieser Hss. in Betracht, aber auch noch andere, vor allem zwei Hss. in Bamberg Ed. III, 7 (enthält auch eine Sequenz auf St. Emmeram) und Ed. V, 9 (Bamberger Abschrift eines Reichenauer Sequentiars). Welche Sequenzen von Notker selbst gedichtet sind, hat W. Wilmanns vor Jahren mit ausserordentlichem Scharfsinn, wenn auch mit unzureichenden Hülfsmitteln zu bestimmen unternommen und für immer der Forschung über diesen Punkt die Wege gewiesen (Zeitschr. f. d. A. XV, 267 ff.). Werner bestimmt auf Grund seines Materials im einzelnen gar manches richtiger, dennoch bezeichnet sein Buch im grossen und ganzen der Entscheidung keinen Fortschritt, weil er wieder dem Zeugnis Ekkehards IV. von Notkers 50 Sequenzen Glauben schenkt und sich bemüht, diese Zahl herauszubringen; hier, wo sie sich auf innere Gründe stützen soll, ist seine Kritik wenig eindringend, und es wird bei schärferer Prüfung gelingen, noch wesentlich weiter zu kommen. Ich hoffe, meine eigenen Untersuchungen und Ergebnisse bald vorlegen zu können: die

Angabe Ekkehards IV. kann nicht zutreffen; die Zahl der Sequenzen Notkers schrumpft beträchtlich zusammen: ich zweifle noch, ob er je mehr als eine Sequenz zu derselben Melodie oder für dasselbe Fest gedichtet hat, da fast alle Doubletten sich durch äussere oder innere Gründe widerlegen lassen. P. v. W.

142. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLV, 133—149 bringt P. v. Winterfeld Rhythmen- und Sequenzenstudien, in welchen er den besonderen bisher verkannten Bau der Eulaliensequenz (aus St. Amand) feststellt und diese nebst drei anderen verwandten aus dem Ausgange des 9. Jh. neu herausgiebt. Aus einer Kölner Hs. wird sodann sehr scharfsinnig das bisher übersehene Bruchstück eines Rhythmus herausgeschält. E. D.

143. Ein interessantes doppelchöriges und akrostichisches Gedicht des Konrad von Hirschau (vgl. Wattenbach GQ. I⁶, 87) 'Epithalamium virginum' hat G. M. Dreves aus 3 Hss. in der Zeitsch. f. kathol. Theologie 1901 S. 546 ff. herausgegeben.

144. Ueber die Fehde Herzog Rudolfs I. von Bayern mit Bischof Wolfhard von Augsburg 1296 handelte ein deutsches Gedicht, von welchem G. Leidinger in den Forschungen zur Gesch Bayerns IX, 159 ff. nach einem in der Münchener Staatsbibliothek aufgefundenen Blatt ein Bruchstück veröffentlicht. Leider sind nur 120 Verse des interessanten und ursprünglich offenbar viel umfangreicheren Werkes, dessen Verfasser wohl ein Augsburger war, erhalten. R. H.

145. Aus der öfter erwähnten, ursprünglich aus St. Gallen stammenden Leidener Hs. Voss. lat 4°. 69 (um 800 geschrieben) hat P. Plazidus Glogger in dem Programm des humanist. Gymnasiums St. Stephan in Augsburg (1901) ein latein. Glossar herausgegeben, welches auch eine Anzahl ahd. Glossen enthält. Ein Commentar und Index wird weiterhin in Aussicht gestellt. E. D.

146. In den Veröffentlichungen aus dem kirchenhistor. Seminar München hat Al. Knöpfler eine neue Ausgabe von 'Rabani Mauri de institutione libri tres' (München 1901) zum Gebrauche für jenes Seminar veranstaltet, welche recht dankenswerth ist. Der Text beruht hauptsächlich auf der älteren Emmerammer Hs. Mon. lat. 14210, von den anderen sind nur ausgewählte Lesarten mitgetheilt, doch ist die Orthographie des 9. Jh. leider

nicht beibehalten worden, sondern durch eine willkürliche modernere ersetzt worden, die jener Zeit ganz fremd ist. Der Herausgeber hat sich bemüht, die von Hraban benutzten Quellen durchweg nachzuweisen und giebt daher über den schriftstellerischen Werth desselben ein begründetes Urtheil ab. E. D.

147. E. Feiler, Das Benediktiner-Officium, ein altengl. Brevier aus dem 11. Jh., ein Beitrag zur Wulfstanfrage (Anglist. Forsch., herausg. von J. Hoops IV. Heidelb. 1901), zeigt, wie fränkische Liturgie zu Ende des 10. Jh. in England eindrang. Als Quelle des Angelsächs. Officium, das er kritisch abdruckt, findet er Rabanus Instit. cleric. Es ist um 1000 geschrieben, vielleicht zu Worcester, wo es überliefert ist, nach Feiler vom Homileten Wulfstan (Lupus) laut Stilvergleichung (die mir nicht beweisend erscheint]. F. Liebermann.

148. Zu der von uns früher (N. A. XXVI. 755) erörterten Hs. aus Lobbes kannte bereits Mabillon ein jüngeres Seitenstück aus Salem oder Salmansweiler, s. Anal. vet. ed. 2 p. 14, Annal. ord. S. Bened. III. 68, jetzt in Heidelberg Sal. IX, 20, und beschrieben von Bethmann Archiv IX, 581. Irrthümlich glaubte der letztere, dass von den zwei den beiden Hss. gemeinsamen Werken Ratrams De corpore et sang. Domini und De praedestinatione nur dieses vollständig in der Salemer Hs. vorhanden sei; auch von dem ersteren, welches auf f. 17' beginnt, fehlt, wie Mabillon schon richtig erkannte, nichts. Aber die Uebereinstimmung beider Hss. geht noch weiter, denn den Anfang der Salemer Hs. (f. 2—17) bilden nicht, wie Bethmann angab, 'einige Sermonen', sondern vielmehr, ganz wie in der anderen, das auch hier anonyme, von mir dem Heriger von Lobbes zugeschriebene Werk über das Abendmahl, dessen Anfang auf f. 2—14 im 14. Jh. ergänzt worden ist. Es beginnt wie dort: 'Incipit omelia Eusebii de corpore et sanguine Cristi' und endet 'e celo qui vitam dat huic mundo'. Ich möchte glauben, dass dieser erste Theil der Heidelberger Hs. aus der Genter abgeschrieben sei. E. D.

149. In der Byzantinischen Zeitschr. X. 200 ff. spricht S. Krauss die Ansicht aus, dass unter dem in der Prophetie der Tiburtinischen Sibylle genannten letzten messianischen König (ed. Sackur p. 185) Heraclius zu verstehen sei; der Name Constans sei aus dem gleichlautenden Adjectivum entstanden. Gegen diese Ansicht spricht vor allem der Umstand, dass der Text, der den Buchstaben H

bietet, nach Sackurs Ermittelungen die jüngste Redaction der Weissagung darstellt.

150. Der Schluss der Untersuchung von H. Walter über Abt Bernhard I. von Montecassino (Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXII, 32 ff.; vgl. N. A. XXVI, 797 n. 391) behandelt eingehend das von ihm verfasste Speculum monachorum nach Ueberlieferung, Echtheit, Abfassungszeit (Aug.—Sept. 1274), Quellen und Inhalt. R. H.

151. In der Fortsetzung einer Untersuchung über die Reformation der westfälischen Benedictinerklöster im 15. Jh. durch die Bursfelder Congregation (Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden XXII, 48 ff.) giebt J. Linneborn verschiedene Auszüge aus Tractaten und Uebungsbüchern der Congregation nach hsl. Quellen. R. H.

152. In einer Untersuchung über Ebrard von Béthune unterscheidet K. Lohmeyer (Romanische Forschungen herausg. von Vollmöller XI, 1901. S. 412—430) den Verfasser des Laborintus, Everardus Alemannus (c. a. 1230), vom Verfasser des Graecismus, Ebrardus Bethuniensis. Der Graecismus besteht aus älteren Stücken verschiedenen Ursprungs (cap. I—VIII), die Ebrardus bei der Arbeit kannte und benutzte und gelegentlich auch missverstand, und seinen eigenen Versen (cap. IX sqq.); dieses Gemengsel gaben die Freunde im Jahre 1212 als ein einheitliches Lehrbuch der Grammatik heraus, nachdem Ebrardus über der Arbeit gestorben war. Lohmeyers Ausführungen sind im Ganzen richtig, aber nicht so neu, wie er glaubt, da ihm einige wichtige Beiträge von Daunou, Hauréau, Baebler und Egenolff entgangen sind. Auch lässt sich weiterkommen.

So ist der Verfasser des Laborintus wahrscheinlich Lehrer an der Domschule zu Bremen gewesen. Ich setze die Zeugnisse der verschiedenen Hss. her: Rom Palat. 381 (Stevenson I, 108) *causa efficiens huius libri dicitur fuisse quidam magister Parisiensis, pro tunc rector scolarium in Bremis;* Giessen LXXXVII (Otto, Comment. critic. S. 90, dieses Zeugnis wird erst durch einen Vergleich mit München lat. 11 048 verständlich) *Laborinthus poeta et orator de ritorum scolarum (rectorum scolarium* München*) Bremiensis magister Parisiensis* (die drei entscheidenden Worte lässt München weg, sie sind Interpolation aus einem Commentar) *laboribus honorisque (nec non* München*) de oratorum et poetarum instrumentis et stilis propriis incipit feliciter:* Wolfenbüttel Helmst.

608 (v. Heinemann I, 72) *incipit edicio Eberhardi in coris in B. de diversis miseriis rectoris scolarium.* Dagegen heisst der Dichter im Commentar Göttingen Theol. 150 (W. Meyer II, 382) *Coloniensis.*

Kurz sei noch erwähnt, dass die Datierung des 8. Kapitels des Graecismus auf Grund der merkwürdigen und gehässigen Etymologie des Namens *Andegaris* (von *anda* = stercus) nicht ganz zutrifft. Die Verse (ed. Voigt, Ysengrimus p. XCVI und Wattenbach in dieser Zs. VIII, 193), in denen diese Etymologie, wie Lohmeyer sah, aus dem Graecismus citiert wird, sind älter, als die Herausgeber annahmen; vergl. Hauréau in Histoire littér. XXX, 296 und Wattenbach in dieser Zs. XIV, 448. Die Verse mit dem Lob der *Andegavenses* im III. Kapitel des Graecismus sind ein Citat aus Marbod; vgl. Hauréau, Notices et Extraits IV, 281. L. Tr.

153. Auch unseren Arbeiten willkommen sind die dankenswerthen geographischen Untersuchungen von R. Weiss, neue Erklärungen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen (Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1900 S. 97 ff.), von Rustenbach über den ehemaligen Gau Wikanavelde (ebenda 207 ff., mit einer Karte) und von B. Uhl über die Befestigung der Werra- und Weser-Linie von Hedemünden bis Bursfelde im früheren Mittelalter (ebenda 282 ff.). Die Brauchbarkeit der Arbeiten (namentlich der ersten) wird durch den Mangel von Registern beeinträchtigt. R. H.

154. In der Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 353—357 bringt Levison den Nachweis, dass der Bischof Walter von Breslau (1149—1169) aus dem Kloster Malonne an der Sambre stammte, wo er früher die Augustinerregel eingeführt hatte, und dass unter ihm eine Ansiedelung von wallonischen Landsleuten in seinem Sprengel stattgefunden hat. E. D.

155. Aus dem 7. Bande der von U. Chevalier herausgegebenen Bibliothèque liturgique (Paris, Picard 1900) ist hier ein S. 72 ff. gedrucktes Calendarium der Domkirche zu Reims, angelegt um 1274, mit reichen nekrologischen Notizen zu erwähnen. — Von dem Martyrolog von St. Remi zu Reims, abschriftlich überliefert in dem cod. Paris. lat. 17189, das de Rossi nach einer sehr mangelhaften Collation für die Ausgabe des Martyrolog. Hieronymianum benutzt hat, enthält derselbe Band eine neue Ausgabe.

156. Aus dem Jahrzeitbuch von Frienisberg (Cant. Bern) theilt W. Fr. von Mülinen im Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1901 n. 1 S. 406 ff. Auszüge mit, die der Schultheiss N. F. von Mülinen im Anfang des vorigen Jh. aus dem seither verschollenen Original gemacht hat.

157. Das jetzt den Sammlungen des Louvre angehörige Elfenbein-Diptychon aus dem Palazzo Barberini enthält auf der Rückseite beinahe 350 Namen in merovingischer Schrift, von denen H. Omont etwa die Hälfte entziffert und im Journal des Savants (Febr. 1901) herausgegeben hat. Es sind zweifellos Namen, die während der Messe im Gebet erwähnt wurden; mehrere gehören austrasischen Königen aus der Zeit von c. 550 – c. 650 an und weisen ebenso wie einige andere auf Entstehung der Liste im Rheinland, am wahrscheinlichsten in der Diöcese Trier hin. Um so bemerkenswerther ist dann die geringe Zahl der germanischen Namen im Verhältnis zu der der romanischen.

158. In der Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Alterthumskunde Westfalens LVIII, 1, 238 ff. weist Döhmann darauf hin, dass das sogenannte Epitaphium lapidis Langenhorstensis vom Jahre 1203 (Westfälisches UB. III, 11 Anm. 1) gar nicht die Grabschrift Franko's von Wettringen, des Gründers von Kloster Langenhorst, sei, sondern eine ihm vom Bischof Hermann II. von Münster noch bei Lebzeiten gesetzte Ehrentafel, und dass Franko erst nach 1205 gestorben sei. Der weitere Nachweis, dass der Tod Hermanns nicht, wie bisher allgemein angenommen, ins Jahr 1203, sondern, wie Kleinsorgen angiebt, ins Jahr 1208 falle, muss als misslungen bezeichnet werden. R. H.

159. Von dem Epitaphium des Erzbischofs Heinrichs II. von Trier in der dortigen Domkirche von 1286 giebt F. X. Kraus im Jahrbuch der Gesellschaft für Lothring. Geschichte und Alterthumskunde XII, 237 ein Facsimile und eine correcte Ausgabe des Textes.

160. H. K. Schilling druckt die von ihm kürzlich (vgl. N. A. XXVI, 787 n. 342) besprochene Notitia aus dem Anfang des 11. Jh. im Gandersheimer Plenar, welche u. a. die Güter des Stiftes Gandersheim aufzählt, in der Zeitschr. des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. XXXIII, 2, 486 ff. neu ab und giebt erläuternde Ortserklärungen dazu. R. H.

161. Zwei im Stadtarchiv zu Breslau beruhende Rentenbücher der Stadt sind von O. Beyer für einen

Aufsatz über das Schuldenwesen Breslaus im 14. und 15. Jh. (Zeitschr. des Vereins für Gesch. und Alterthum Schlesiens XXXV, 68 ff.) benutzt worden. Das ältere derselben wurde etwa 1358 angelegt, enthält aber Eintragungen von Rentenbriefen seit 1337 und reicht bis 1381; das andere schliesst sich an und reicht bis 1425. R. H.

162. Von den zwei Wortzinsverzeichnissen und vier Morgenkornregistern der Stadtherren zu Lippstadt, auf Grund welcher A. Overmann in der Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Alterthumsk. Westfalens LVIII, 1, 88 ff. einen Beitrag zur Statistik der Bevölkerung und des Grundbesitzes in Westfalen giebt, gehören zwei Morgenkornregister noch dem Mittelalter an. Sie sind vom Jahre 1392 und 1400; das ältere derselben theilt O. aus dem Detmolder Landesarchiv im Wortlaut mit. R. H.

163. Von einem interessanten Zollbuch (Libre del dret) der Deutschen in Barcelona aus der Zeit von 1425—1440 gab bereits A. de Capmany y de Monpalau 1792 im 4. Bd. seiner Memorias historicas de Barcelona, apendice 18—22 n. II, einige Auszüge, die aber in mancher Hinsicht ungenügend und unzuverlässig waren. Jetzt hat K. Häbler es in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgesch. N. F. X, 111 ff. eingehend besprochen und daran eine Geschichte des deutschen Handels mit Catalonien zu knüpfen begonnen. R. H.

164. In der Zeitschr. des Vereins für thüringische Gesch. und Alterthumsk. N. F. XI, 269 f. macht H. Hess Angaben über ein Abgabenverzeichnis des Klosters Reinhardsbrunn v. J. 1489 und eine Rechnung über den Neubau der Margarethenkirche zu Gotha von 1493 — 1542, die beide in der genannten Kirche gefunden wurden. R. H.

165. Ueber die Litteratur zur Palaeographie und Handschriftenkunde erstattet W. Weinberger einen die Jahre 1897—1900 umfassenden Bericht in dem Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Alterthumswissenschaft 1900, Bd. III, 168 ff.

166. Im Anzeiger f. Schweizer Alterthumskunde 1901, S. 42 ff. handelt R. Durrer in einem durch zahlreiche Abbildungen erläuterten Aufsatze über die Maler- und Schreiberschule von Kloster Engelberg, deren Anfänge sich an den Namen des Abtes Frowin knüpfen.

167. Im 6. Ergänzungsband der Mittheil. des Instit. f. Oesterreich. Geschichtsforschung S. 332 ff. weist A. Luschin von Ebengreuth nach, dass man in Siena nicht nach pisanischen, sondern nach florentinischen Marienjahren gerechnet hat, und dass hier, was bisher kaum beachtet worden ist, eine von den drei bekannten abweichende Indictionsrechnung mit dem Epochentag des 8. September gegolten hat.

168. Der ausführlichen Abhandlung von F. Schmidt in der Zeischrift des Harzvereins für Gesch. und Alterthumsk. XXXIII, 2, 165 ff. über das obersächsische Ministerialgeschlecht von Morungen, dem der bekannte Minnesänger Heinrich von Morungen angehörte, sind zwei Siegeltafeln beigegeben. R. H.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

VIII.

Kleine Beiträge

zu

Quellen der fränkischen Geschichte.

Von

Wilhelm Levison.

I.

Das Testament Dagoberts I.

Nachdem der Quellenwerth der Gesta Dagoberti lange Zeit für überaus gering gegolten hatte, hat Krusch dargethan, dass ihnen auch für die Erkenntnis des 7. Jh. eine gewisse Bedeutung zugestanden werden muss[1]. Ist das Werk auch erst um die Zeit Ludwigs des Frommen zu St. Denis entstanden, so hat der Verfasser doch in weitem Umfange das Klosterarchiv für seine Darstellung benutzt und zahlreiche Urkunden herangezogen, die heute bis auf drei verloren sind[2]. Indem Krusch die Urkundenauszüge der Gesta im einzelnen einer eindringenden Kritik unterwarf, ergab sich, dass neben echten Diplomen bereits damals eine Reihe von Fälschungen in St. Denis vorhanden war. Zu einer dritten Gruppe, über deren Zuverlässigkeit ein positives Urtheil unmöglich war, gehörte das Testament Dagoberts I., wenn auch manche Thatsachen für die Echtheit zu sprechen schienen[3]. Der Verfasser der Gesta hat wiederholt Urkunden zu Reden umgearbeitet, die er den Ausstellern in den Mund legt[4]. So lässt er den König auch am 23. Mai seines 14. Jahres (636) vor den versammelten Grossen in Gegenwart seiner Söhne eine Rede halten[5].

---

1) Ueber die Gesta Dagoberti, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XXVI, 163—191. Vgl. J. Havet, Oeuvres I, 195 f.; A. Luchaire, Bibliothèque de la Faculté des Lettres de Paris VIII, 24. 30. Die von Luchaire ebd. XIII, 4 f. veröffentlichte Vorrede der Gesta (vgl. N. A. XXVI, 772) ist werthlos; denn sie gehört erst dem Canonicus Johannes Gielemans († 1487) aus Rouge-Cloître bei Brüssel an, der, gleichwie er andere der in seinem Hagiologium Brabantinorum vereinigten Quellen mit Prologen versah, so auch diese Vorrede an die Spitze der Gesta Dagoberti setzte (vgl. Analecta Bollandiana XIV, 44). 2) Havet S. 255 ff. hat das früher verworfene Diplom Dagoberts von 629 (Pertz, Diplom. Merov. p. 140 n. 22: Havet p. 264) als echt erwiesen, das sich so den zwei von Krusch angeführten Urkunden anschliesst. 3) Krusch a. a. O. S. 177—180. 4) Gesta Dagoberti c. 42. 51 (SS. R. Merov. II, 420. 423 ff.). Im ersten Falle ist eine Bestätigung (Pertz p. 31 n. 32; vgl. Krusch S. 181), im zweiten die Urkunde selbst erhalten (Pertz p. 19 n. 19; Havet p. 236). 5) Gesta c. 39 (S. 416 ff.).

Dagobert erklärt, sein Testament machen zu wollen; er habe die Absicht, fast alle Basiliken seines Reichs mit Schenkungen zu bedenken. Drei Ausfertigungen sollten bis zu seinem Tode in Lyon, Paris und Metz, eine vierte bei dem königlichen Schatz aufbewahrt werden. Dass hier ein Diplom zu Grunde liegt, zeigen Inhalt und Form der Rede auf den ersten Blick, und es bedürfte kaum der Unachtsamkeit des Verfassers, der mitten in der Ansprache die Wendungen hat stehen lassen: 'infra simili adnotatione contexímus', 'in locis infra scriptis', 'sicut in praesenti pagina continetur', 'ad supra scripta loca', 'per hanc paginam', 'statuta nostra quae praesens declarat scriptura'. Zudem giebt er am Schluss selbst seine Quelle zu erkennen, indem er hinzufügt: 'Illud vero testamentum, quod in thesauro suo reponi iusserat, usque hodie in archivo ecclesiae beatorum Christi martirum Dyonisii ac sociorum eius venerabiliter custoditur'.

Die Rede in den Gesta Dagoberti (D) ist nicht die einzige Gestalt, in der eine Nachricht von dem Testament des Königs bewahrt worden ist. Zwar Aimoin folgte in der Historia Francorum IV, 30 lediglich dem Bericht von D [1], indem er die Rede im allgemeinen verkürzte und den Wortlaut der Vorlage mannigfach umgestaltete, ohne jedoch sachliche Aenderungen vorzunehmen [2]. Als aber Aimoins Werk einer umfassenderen Compilation eingereiht wurde, die man um das Jahr 1100 in Saint-Germain-des-Prés mit Zusätzen versah [3], da fügte der Interpolator (A) auch Theile eines Schriftstücks ein [4], das ausdrücklich für das ursprüngliche Testament erklärt wird [5]. Die Bruchstücke werden mitten in den Aimoin-Text von Dagoberts Rede eingeschoben und mit der Bemerkung eingeleitet: 'Huius exemplar partim hic inserere studuimus, quatinus piissimi

1) Bouquet, Recueil III, 132—133. 2) Nur das Datum ist aus 'X. Kal. Iunias' in 'X. Kal. Maias' geändert worden, wohl infolge eines Schreibfehlers. 3) Vgl. S. Luce, La continuation d'Aimoin et le manuscrit latin 12711 de la Bibliothèque nationale. Notices et documents publiés pour la Société de l'histoire de France, 1884, S. 57—70. 4) Cod. Parisin. Lat. n. 12711 (S. Germani n. 436, olim 514), saec. XI. ex. vel XII. in., fol. 85; Pardessus II, p. 38. Vgl. den interpolierten Text Aimoins in der Ausgabe von Du Breul (Paris 1603) S. 176 und in Frehers Corpus Francicae historiae S. 373; auch Bouquet a. a. O. S. 133 N. (a) giebt die Interpolation. 5) Nach Luce ist die dem interpolierten Werk zu Grunde liegende Compilation wahrscheinlich im Anfang des 11. Jh. zu Sens verfasst worden, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Bruchstücke des Testaments nicht erst in St. Germain eingefügt worden sind; denn der Text der Fragmente schliesst gerade mit der Schenkung Dagoberts an das Kloster Ste. Colombe in Sens (vgl. unten .

principis patescat quantus erga Deum sanctosque fuerit devotionis affectus; est autem huiusmodi'. Auch Angaben inmitten des Einschiebsels: 'et cetera', 'Itemque post pauca', 'Deinde subiungitur', zeigen deutlich, dass das Document dem Interpolator in vollständigerer Gestalt vorlag, während er sich auf die Wiedergabe weniger Fragmente beschränkte. Die gleichen Stücke enthält ein im 12. Jh. geschriebenes Chartular von St. Germain (G)[1]. Endlich glaubte Karl Pertz, dem Krusch und R. de Lasteyrie gefolgt sind, eine weitere Form der Ueberlieferung in einem Blatte des 10. Jh. erkennen zu können, das sich im Cod. Vatic. Reg. Christinae n. 581 erhalten hat (V).

Auf Grund dieser vier Texte hat Pertz es versucht, das Testament zusammenzustückeln, das er unter die Fälschungen verwies[2]; seine Ausgabe leidet aber an grosser Unübersichtlichkeit, wie er auch das Verhältnis der Quellen durchaus verkannt hat. Die vier Formen der Ueberlieferung sind thatsächlich auf zwei zurückzuführen. Dass G aus A abgeschrieben ist, hat bereits Krusch gezeigt[3]. Der Interpolator A hatte bei einer Stelle der Urkunde mit den Worten 'Ut supra dictum est' auf den vorhergehenden Text Aimoins hingewiesen, wo sich die gleiche Angabe schon in der Rede Dagoberts fand; der Hinweis ist gedankenlos in das Chartular hinübergenommen worden, obgleich hier die Rede fehlte und die Bemerkung keinen Sinn hatte. G erweist sich also als blosse Ableitung von A und ist ohne selbständigen Werth. Das Bruchstück des Cod. Vaticanus (V) erklärte Krusch für eine Fälschung, die auf den Gesta beruhe, A für einen Auszug aus diesem Machwerk[4]; seine Gründe beruhen aber auf einer irrthümlichen Annahme über den Umfang der verschiedenen Texte: Pertz hat diese unübersichtlich angeordnet, indem er den Anfang des ersten Fragments (Dipl. Merov. p. 156, 26—31) und das dritte Bruchstück von A (p. 157, 26—34) so stellte, dass beide zunächst leicht als gemeinsame Bestandtheile von A, V und D erscheinen können, während sie lediglich A angehören. In Wirklichkeit ist V weder eine Fälschung noch überhaupt ein besonderer Text, vielmehr weiter nichts

1) Archives nat. LL. 1024; daraus gedruckt bei J. Bouillart, Histoire de l'abbaye royale de Saint Germain des Prez, 1724, S. IV. Drei jüngere Abschriften verzeichnet R. de Lasteyrie, Cartulaire général de Paris I, 12. 2) MG. DD. Merov. S. 156 — 158. 3) A. a. O. S. 179; vgl. SS. R. Merov. II, 416 N. 4. 4) A. a. O. S. 178 f.; SS. R. Merov. II, 416 (N. 4. 5). 417 (N. 2. 4).

als ein Bruchstück der Gesta Dagoberti selbst, ein einzelnes Blatt aus einem Codex der ersten Handschriftenklasse[1].

Die Kenntnis des Testaments beruht also allein auf den Gesta und dem Zusatz zu Aimoin. Beide Texte stellen verschiedene, von einander unabhängige Quellen der Ueberlieferung dar; dass dies der Fall ist, ergiebt der Vergleich mit einem Urkundenprolog, den Marculf seiner Formelsammlung (II, 2) eingereiht hat[2] und der aus ihm unter die Reichenauer Formeln[3] und in wirkliche Urkunden[4] übernommen worden ist. Ich lasse zum Beweise die drei Texte folgen:

Marculf II, 2.	Interpol. Aimoin.	Gesta Dagoberti c. 39.
Quantum intellectus sensusque humani potest mente sagaci pensare atque solerte indagatione perpendere, nihil amplius valet in huius seculi lucem de gaudia fugitiva lucrare, quam quod de rebus suis lucis venerabilibus in alimoniis pauperum curetur inpendere, quatenus fragilitatem naturae, quod omnes generaliter paciuntur, priusquam subitania transpositio eveniat, oportit pro salutem animae vigilare, ut non inveniat quemquam inparatum et sine aliquo respectu discedat a seculo;	Quantum intellectualis sensus humani potest mente sagaci pensare atque solerti indagatione perpendere, nichil amplius valet in huius seculi luce ac fugitiva gaudia lucrari, quam quod de rebus transitoriis locis venerabilibus quis studeat in alimonia pauperum impendere, quatinus qui fragilitatem nature generaliter patiuntur, priusquam subitanea transpositio eveniat, pro salute anime invigilent, ut non inveniatur quisquam imparatus vel sine aliquo respectu discedat e seculo;	Priusquam subitanea transpositio mortis eveniat, oportet pro salute animae vigilare, ne forte inveniat aliquem imparatum eique sine aliquo respectu praesentem lucem auferat atque perpetuis tenebris et aeternis eum tormentis tradat;
quin potius, dum proprio libertatis iurae	quin potius, dum proprie libertatis iure	quin potius, dum proprio libertatis iure

1) Das Bruchstück ('tabernacula — — succedere') entspricht SS. R. Merov. II, 417, 4 bis 418, 16. In Bezug auf die Verwandtschaft mit den Codices 1a. b der Gesta vgl. Pertz S. 156, 47: 'paracliti'; mit 1a hat V die Schreibweise 'flagrat' (S. 156, 50) und 'Lucduno' (S. 157, 20) gemeinsam. 2) Formulae ed. Zeumer S. 14. 3) Ebd. S. 344. 4) Ueber die Urkunde des Grafen Eberhard für Murbach vgl. den dritten Abschnitt. Dieselbe Arenga findet sich noch im Jahre 914 in einer Urkunde des Vicomte Eldegarius von Limoges, in der auch die Marculf-Formeln II, 1. 3. 4. 6 benutzt sind; vgl. den Text bei R. de Lasteyrie, Étude sur les comtes et vicomtes de Limoges (Bibl. de l'École des Hautes Études XVIII), S. 108—111.

Marculf II, 2.	Interpol. Aimoin.	Gesta Dagoberti c. 39.
subsistit, ex caducis substantiis in aeterna tabernacula vitam quaerat mercare aeternam, ut inter iustorum consorcio desiderabile valeat adipisci locum et retributorem sibi preparet Dominum,	subsistit, ex caducis substanciis in eterna tabernacula vitam studeat mercare perpetuam, ut inter iustorum consortio desiderabilem valeat adipisci locum, et cetera.	subsistit, ex caducis substantiis in aeterna tabernacula vitam quaerat mercari perpetuam, ut inter consortium iustorum desiderabilem valeat adipisci locum et retributorem sibi preparet Dominum atque ex rebus transitoriis ad loca venerabilia sanctorum in alimoniis pauperum curet impendere, quatenus ab ipso Domino fructu[1] indeficientis paradysi[2] inter astra matutina[3] mereatur refoveri; de cuius fonte vivo perfecta fide poscenti nec subtrahitur poculum nec minuitur alveus, sed potius quisquis auserit irrigatur dulcedine caelitus, atque suavis ei flagrat[4] odor balsami paradisi.
ut de fructu indeficienti paradisi		
mereatur foveri; de cuius vivo fonte perfecta fide poscenti nec subtrahetur poculum nec minuetur alveus, sed potius quisque hauserit inrigatur dulcidine caelitus, atque suavis ei flagratur odor balsami paradisi.		

Die Arenga ist also nicht in A 'durch Vorsetzung einiger allgemeiner Bemerkungen noch weiter ausgesponnen'[5], vielmehr hat D den Anfang fortgelassen, um ihn theilweise an einer späteren Stelle einzuschieben, und überhaupt hat A die Vorlage treuer bewahrt, während D Worte geändert und zugesetzt hat. Doch fehlen auch solche Stellen nicht, an denen D den ursprünglichen Wortlaut genauer wiedergiebt als A[6]. Beide Texte gehen mithin selbständig auf die gleiche Vorlage zurück, deren Arenga bis auf Kleinigkeiten[7] mit Marculf übereinstimmte. Eine Untersuchung des Testaments hat also beiden Formen der Ueberlieferung Rechnung zu tragen.

Allerdings ist diese Ueberlieferung sehr ungleichmässig: A hat ausser dem Eingangsprotokoll und dem ersten Theil des Prologs nur zwei Stellen bewahrt, von

1) So 2a. b mit Marculf; 'fructum' 1a. b. 2) So 2a. b mit Marculf; 'paracliti' 1a. b. 3) Vgl. Hiob 38, 7: 'cum me laudarent simul astra matutina'. 4) So 1a; 'fraglat' 1b. 2a. b. 5) Krusch a. a. O. S. 178. 6) Vgl. 'oportet — vigilare' (A 'invigilent'), 'quaerat' (A 'studeat') und 'curet' (A 'quis studeat'). 7) Beide Texte A und D haben 'transitoriis' und 'perpetuam', wo Marculf 'suis' und 'aeternam' giebt.

denen allein die zweite neben D neue Thatsachen enthält. Bei Pertz erscheint freilich noch ein weiteres Bruchstück als Bestandtheil von A (p. 158, 20—31); der König ermahnt darin ähnlich wie in D die Söhne, seine Verfügungen aufrecht zu erhalten. Der Stil ist alles andere als urkundenartig, wie wenn Dagobert liebenswürdig erklärt: 'Rogare malo, cum possim iubere', und allein diese Worte hätten stutzig machen sollen. Thatsächlich hat auch dieses angebliche Stück des Testaments nicht das Mindeste damit zu schaffen. Wie ich erwähnte, hatte Aimoin die Rede Dagoberts im Anschluss an die Gesta frei bearbeitet; der Interpolator fügte zur Erläuterung die Fragmente mitten in die Rede ein, die er so in zwei Theile zerriss, und ging nachher wieder zu dem Texte Aimoins über, indem er mit den Worten 'Ad ultimum vero intulit' auf sein Einschiebsel den Schluss der Rede folgen liess. Diesen letzten Theil der Rede Dagoberts in Aimoins Bearbeitung hat der Schreiber des erwähnten Chartulars (G) zusammen mit den vorhergehenden wirklichen Bruchstücken der Urkunde gedankenlos abgeschrieben[1]; und wie sich Bouillart dadurch täuschen liess, der den Text aus G herausgab, so haben auch die neueren Herausgeber trotz des umfangreicheren Materials den Sachverhalt nicht erkannt, obwohl ein einfacher Blick auf die ursprüngliche Historia Francorum die Zugehörigkeit des Schlusssatzes zu Aimoin und die richtige Scheidung zwischen seinen Worten und dem eingeschobenen Urkundentext hätte ergeben müssen[2]. Le Cointe allein hat die Worte mit vollem Recht weggelassen, als er die Bruchstücke in seine Annalen aufnahm[3]. Der Schlusstheil kommt also für die Erörterung nicht in Betracht, und die Untersuchung bleibt um so mehr für den weitaus

1) Eine ähnliche Gedankenlosigkeit begegnete bereits oben S. 335. 2) Der Zusatz stand vielleicht ursprünglich nur am Rande und ist an verschiedenen Stellen in den Text Aimoins eingefügt worden, nicht nur vor dem letzten Satz der Rede, sondern auch an einer früheren Stelle. Diese Vermuthung ergiebt sich aus der von keinem der neueren Herausgeber beachteten Gestalt des Testaments bei Iodocus Coccius, Dagobertus rex Argentinensis episcopatus fundator, 1623, p. 227—229. Auch hier gehen die wirklichen Stücke des Documents unmittelbar in Dagoberts Rede über, von der aber ein grösseres Stück als angeblicher Schlusstheil des Testaments aus Aimoin angefügt ist; ja, die Angaben über die vierfache Ausfertigung sind geradezu aus Aimoin und dem Einschiebsel zusammengearbeitet. Aus welcher Quelle Coccius seinen Text entnommen hat, vermochte ich nicht festzustellen; von älteren Aimoinausgaben standen mir nur die von 1514 und 1567 zur Verfügung, die mit Du Breul übereinstimmen. 3) Annales ecclesiastici Francorum III, 28 f.

grössten Theil des Testaments auf die freie Bearbeitung in den Gesta Dagoberti angewiesen.

Wenn der Mönch von St. Denis die Urkunde zu einer Rede umarbeitete, so war es schon deshalb für ihn unmöglich, der Quelle genau zu folgen. Hier liess er Einzelheiten aus wie die Namen der beschenkten Kirchen, dort fügte er Zusätze ein wie die Anrede an die Söhne und die Grossen des Reichs[1] oder die Schlussmahnung an jene[2]; und er verschmähte es auch nicht, Dagoberts Rede mit allerlei Lesefrüchten auszuschmücken wie den 'astra matutina' (S. 417, 7) aus Hiob (38, 7) und dem 'regnator Olympi' (S. 417, 27) aus Vergil (Aen. II, 779). Dass der Verfasser aber doch trotz vieler Abweichungen vom Wortlaut den Inhalt seiner Vorlage im wesentlichen bewahrt hat, ergiebt einmal der Vergleich mit der Formel Marculfs, zeigt ferner als Gegenstück die im Original erhaltene Urkunde Chlodwigs II. für St. Denis vom Jahre 654[3], die er in gleicher Weise für eine Rede ausgebeutet hat (c. 51), indem er meist auch den Wortlaut des Diploms beibehielt[4]. Immerhin wird der Text des Testaments zahlreiche Aenderungen erfahren haben, und so muss die Kritik, soweit D in Betracht kommt, bei dem geringen Umfang von A meist auf eine Untersuchung der Formalien verzichten und sich auf eine Erörterung des Inhalts beschränken. Bei dieser Sachlage kann es sich nicht darum handeln, die Echtheit des Testaments erweisen zu wollen, sondern höchstens die Möglichkeit der Echtheit; es sind die Gründe abzuwägen, die für den Werth oder Unwerth der Urkunde zu sprechen scheinen, aber eine sichere Entscheidung muss auch im besten Falle von vornherein als ausgeschlossen gelten.

Ist diese Beschränkung schon durch die Art der Ueberlieferung geboten, so ergiebt sie sich mit derselben Nothwendigkeit aus dem Inhalt: Das Diplom steht einzig in seiner Art da, keine ähnliche Königsurkunde der Merowingerzeit bietet die Möglichkeit eines ausreichenden Ver-

---

1) 'Audite me, o vos reges et dulcissimi filii omnesque proceres atque fortissimi duces regni nostri'. 2) Dieser erneuten Mahnung (S. 418, 25—30), die wenig mit dem Urkundenstil gemein hat, geht die Aufforderung an die Anwesenden voraus, das Testament zu unterzeichnen; damit schloss der Context der Vorlage zweifellos ab. 3) Pertz S. 19; Havet S. 237 ff. 4) Doch hat er einige Namen falsch gelesen (vgl. Krusch S. 184; SS. R. Merov. II, 425 N. 2). Daraus wird man aber dem Verfasser kaum einen Vorwurf machen, da noch in unseren Tagen die Unterschrift des Bischofs Audomar von Thérouanne vor Havet von allen Herausgebern verkannt worden ist.

gleichs. Die Urkunde Dagoberts handelt von Schenkungen, aber von Schenkungen besonderer Art. Der König bezeichnet sie als Testament:

D.	A.
devotio animae admonuit pro aeterna retributione testamentum condere[1]	devotio divina nos ammonuit, ut pro salute nostra vel pro eterna retributione conscribendum preciperemus testamentum,

und ebenso redet er nachher von 'testamentum' und 'praesentes cartas testamenti'. Der Ausdruck ist in der Merowingerzeit und mehr noch unter den Karolingern, wenn auch die Bedeutung einer letztwilligen Verfügung nie verloren gegangen ist, doch weniger bestimmt geworden, so dass er schliesslich jede Art von Urkunde bezeichnen kann[2], nicht nur ein Testament im Sinne des Römischen Rechts. Ein solches war dem älteren Deutschen Recht unbekannt, wie schon Tacitus festgestellt hat[3], und so hielt man sich in der Merowingerzeit, als sich das Bedürfnis letztwilliger Verfügungen mehr und mehr entwickelte, entweder genau an die Vorschriften des Römischen Testaments[4], so dass man noch in den Urkunden des 8. Jh.

---

1) 'Testamentum condere' ist die technische Bezeichnung. 2) Vgl. H. Auffroy, Évolution du testament en France, S. 134. 220 ff. 225 ff. 3) Germania c. 20: 'Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum'. 4) Vgl. jetzt das Buch von Auffroy (1899) neben den an Einzelfälle anknüpfenden Untersuchungen von Havet, Les découvertes de Jérome Vignier (a. a. O. S. 26 ff.) und Krusch, Reimser Remigius-Fälschungen (N. A. XX, 538 ff.). — Zu dem lehrreichen Aufsatz von Krusch, der gleich dem längeren Testament des Remigius auch das kürzere als Fälschung erwiesen hat, sei hier nachgetragen, dass sich auch von einer dritten Gestalt des Testaments eine Nachricht erhalten hat, die bisher unbeachtet geblieben zu sein scheint. Heiric's Miracula S. Germani I, 63 (AA. SS. Iulii VII, 268; Duru, Bibliothèque hist. de l'Yonne II, 145) enthalten nämlich die Angabe: 'Sanctissimus et in optimis quibusque praeclarus Remigius, Remorum pontifex pretiosus, honore Germani beatissimi in loco, quo sepeliri decreverat quique ab urbe Remensi miliario ferme distat, propria manu, ut vetustissima testamenti eius pandit auctoritas, extruxit basilicam'. Das kürzere Testament enthält keine solche Nachricht, und auch das längere sagt weniger ausführlich (SS. R. Merov. III, 344): 'ecclesiae sancti Germani, quam ipse in solo Remensi aedificavi, solidos II (dari iubeo)' und bestimmt zudem, wie der ältere Text, die Kirche der Märtyrer Timotheus und Apollinaris zur Grabstätte. Ueber den Werth des dritten Testaments ist natürlich kein Urtheil möglich; sollte es vielleicht doch nicht so ganz abzulehnen sein (Krusch S. 554), wenn der Fälscher des grösseren Machwerks von zwei älteren Testamenten redet (S. 345, 6)?

mit Verwunderung den Quiriten begegnen kann; oder man suchte einen Ersatz in neuen, freieren Formen, so in den Donationes post obitum und den Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs auf Lebenszeit[1]. Auch Dagoberts Testament weist Spuren von Römischem Einfluss auf, und es finden sich darin mehrere Wendungen, die ihm mit den nach Römischer Vorschrift angefertigten Testamenten gemeinsam sind. So beginnt der König gleich diesen[2] mit der Erklärung der Handlungsfähigkeit: 'Ita(que) nobis sana mente sanoque consilio placuit'. Und wie in den Testamenten dem Erben die Verpflichtung auferlegt wird, die Vermächtnisse zu erfüllen (z. B. Abbo 739[3]: 'fidei heredes mei committo'), so beauftragt Dagobert hier seine Söhne ('committimus dulcissimis[4] filiis'). Die Beschwörung 'per tremendum diem iudicii' kehrt in den Testamenten des Bertichramnus von Le Mans 616 ('per illum iudicii tremendum diem')[5] und des Wideradus von Flavigny 722 ('per Dei tremendum iudicium')[6] wieder, und der Hinweis auf den Todestag: 'quandoquidem Deus iusserit' findet sich fast wörtlich bei Bertichramnus[7] und Abbo[8]: 'quandoquidem Deus voluerit'. Man vergleiche auch die Worte Dagoberts (D und A): 'quicquid ubique ad ('per' A) loca sanctorum (D fügt hinzu 'per eadem nunc ad presens') contulimus' mit der Formel Marculfs II, 17[9]: 'cuius aliquid de facultate nostra contulimus'; und wie Dagobert die beschenkten Kirchen bittet, seinen Namen 'in libro vitae' einzutragen und an Sonn- und Festtagen vorzulesen, so in derselben Weise zwei Jahrzehnte vorher Bischof Bertichramnus[10]. Aber wie diese Wendungen sich keineswegs auf die eigentlichen Testamente beschränken, sondern auch in anderen Urkunden begegnen[11], so stellt auch die Urkunde Dagoberts kein Testament im Sinne des

---

1) Vgl. R. Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs (Gierke, Untersuchungen XXVI), 1888. 2) Vgl. die Belege bei Krusch, N. A. XX, 540 f. 3) Pardessus II, 370; Cipolla, Monumenta Novaliciensia vetustiora I (Fonti per la storia d'Italia 31), 20. 4) Die Bezeichnung der Söhne als 'dulcissimi' kehrt z. B. auch in dem Testament bei Marculf II, 17 wieder. 5) Pardessus I, 213. 6) Ebd. II, 326. 7) Pardessus I, 199. 8) Ebd. II, 376; Cipolla S. 33. 9) Zeumer S. 87. 10) Pardessus I, 202. 209. 211. 214. 11) Auch die Erklärung der Handlungsfähigkeit begegnet mit den Worten des Römischen Testaments in einfachen Schenkungen, so in einer Urkunde der Irmina für Echternach (Pertz S. 174): 'sana quidem Deo propitio mente sanoque consilio', des Heriwinus für Weissenburg (Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses S. 25): 'sana mente integroque deliberatu consilio', u. a.

Römischen Rechts dar. Während nach dessen Vorschrift vor allem die Einsetzung eines Erben erforderlich war, ist im Testament des Königs lediglich von Schenkungen die Rede, die nach seinem Tode in Kraft treten sollen: 'post discessum quandoquidem Deus iusserit nostrum'; es gehört zu den Donationes post obitum. Darin liegt eine Schwierigkeit der Kritik; so zahlreich diese Gattung unter den Privaturkunden vertreten ist, die erhaltenen Königsurkunden sind ausnahmslos Cessiones a die praesenti[1]. Der Unterschied tritt sogleich in der Wendung zu Tage, mit der die Schenkung ausgesprochen wird. In den Diplomen ist nie von 'donare', sondern stets von 'concedere' die Rede und immer in der Verbindung 'visi fuimus concessisse', 'da die Schenkung nicht durch die Beurkundung erfolgt, sondern dieser vorausgeht'[2]. Dagegen erklärt Dagobert hier: 'Donamus — — donatumque in perpetuo esse decernimus', eine Formel, die sonst nur in Privaturkunden begegnet; vgl. z. B. Marculf II, 6 (S. 78): 'dono donatumque in perpetuo esse volo'[3].

Aber noch in anderer Hinsicht findet das Testament nur in Privaturkunden ein Gegenstück: Alle königlichen Schenkungen betreffen einen einzigen Empfänger, hier handelt es sich um eine Mehrzahl, wie bei den Vermächtnissen von Privatpersonen. Nach den Gesta bedachte der König 'basilicas sanctorum pene omnes regni'[4]; von den Orten, die zwischen den Worten 'in locis infra scriptis' und 'ad supra scripta loca sanctorum' (Gesta S. 418, 2. 4) aufgezählt gewesen sein müssen[5], erwähnt der Verfasser nur sein Kloster St. Denis, das ihn offenbar allein interessierte. Dagegen hat A wenigstens vier Einzelangaben

1) Aus späterer Zeit lassen sich nothdürftig die Bestimmungen vergleichen, die Karl d. Gr. 811 über die Vertheilung des Schatzes traf (Einhardi Vita Karoli c. 33; Mühlbacher, Reg. I² n. 458). 2) Krusch, Forsch. z. D. Gesch. XXVI, 173. 3) Vgl. auch die Worte Dagoberts: 'post discessum quandoquidem Deus iusserit nostrum — — absque ullius expectata traditione presentaliter cum omni integritate recipiant', mit derselben Formel Marculfs: 'post meum quoque quandoquidem Deus de hac luce voluerit discessum de presentae absque cuiuslibet — — expectata traditione — — in eorum debeant dominatione revocare', und mit dem Testament des Gatten der Chramnethrudis (Pardessus II, 211; Tardif, Monuments historiques S. 22): 'post meum discessum — — absque ullius spectata tradicione — — recipeant'. 4) Sie sollen 'heredes' werden; der Ausdruck hatte nicht mehr die umfassende Bedeutung wie im Römischen Recht, vgl. Auffroy S. 206: 'L'heres n'apparait pas comme un successeur universel. — — On parle de l'heres d'un bien'. 5) Pertz hat die durch A bewahrten Einzelangaben an einer falschen Stelle eingefügt.

('quae ibi plura continentur'!) bewahrt, und dieses Bruchstück bedarf um so mehr einer genaueren Untersuchung, als die Hauptangriffe gegen das Testament gerade daran anknüpfen. Die Worte lauten:

'Donamus igitur ad basilicam domni Vincentii Parisius, ubi sepulturam quandoquidem Deus iusserit habere disponimus, donatumque in perpetuo esse decernimus, villam cognominatam[1] Cumbis villam[2] in pago Parisiaco, quam Ursa filia Alderici tenuit[3]. Pari modo ad basilicam beati Petri apostoli Parisius, ubi sancta Genovefa requiescit in corpore, villam Dravernum[4] in Brigeio. Ad basilicam vero domni Dionysii, item Parisius, ubi cum sociis requiescit, villam Braunate[5] in Brigeio. Ad basilicam domne Columbe vel domni Lupi Senonis villam Grande Campum[6] in Gastinense'.

Die Namensformen der vier beschenkten Basiliken sind durchaus zeitgemäss; wenn es sich um eine Fälschung handelt, so hat der Fälscher in dieser Hinsicht zweifellos geschickt gearbeitet. Was das Kloster Sainte-Colombe in Sens angeht, so vermag ich aus der Merowingerzeit allerdings nur das Privileg des Bischofs Emmo vom Jahre 660 zu nennen[7]; es ist ertheilt für die 'basilica, ubi sancta Columba et beatus Lupus pontifex sub opidum Senonis civitate requiescunt in corpore'. Sachlich würde einer ähnlichen Bezeichnung auch im Jahre 636 nichts im Wege stehen, da Bischof Lupus bereits vor 627 dort sein Grab gefunden hatte[8]. Saint-Germain-des-Prés heisst richtig 'basilica domni Vincentii', ohne dass der Name des Bischofs Germanus († 576) hinzugesetzt wird, der hier begraben lag und, wie es so häufig geschah, den Namen des älteren Heiligen allmählich verdrängte[9]. Bereits in der Vita Balthildis (c. 9) wird das Kloster einmal allein nach Germanus benannt[10], und, soviel ich sehe, wird sein Name zuletzt im Testament der Erminethrudis[11] und im Liber historiae Francorum (c. 37)[12] übergangen, während er von 702 an[13] in keiner Urkunde zu fehlen scheint. Die Bezeichnung im

---

1) Für die Quelle von A möchte man 'cognominante' vermuthen. 2) Combs-la-Ville, dép. Seine-et-Marne, arr. Melun, cant. Brie-Comte-Robert. 3) Zum Ausdruck vgl. z. B. das Testament des Bertichramnus (Pardessus I, 210): 'portionem illam, quam Nuncia inibi tenuit'. 4) Draveil, dép. Seine-et-Oise, arr. Corbeil, cant. Boissy-Saint-Léger. 5) Brunoy-sur-l'Yères, ebendort. 6) Grand-Champ, dép. Yonne, arr. Joigny, cant. Charny. 7) Pardessus II, 109; Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I, 14. 8) Sein Nachfolger Mederius war 626 7 auf dem Concil zu Clichy anwesend (MG. Concilia I ed. Maassen S. 201). 9) Vgl. Krusch, SS. R. Merov. III, 535. 10) Ebd. II, 493: 'basilicas sanctorum domni Dionisii et domni Germani'. 11) Pardessus II, 257; Tardif S. 33: 'baselicae sancte Cruces vel domni Vincenti'. 12) SS. R. Merov. II, 306: 'basilica sancti Vincenti martyris'. 13) Pertz S. 65: 'monasthyrio sancti Vincenti vel domni Germani'.

Testament Dagoberts ist also der Zeit angemessen, und das Gleiche gilt von der Apostelkirche, die als 'basilica sancti Petri' schon bei Gregor von Tours erscheint[1] und seit dem 9. Jh. den Namen Genovefa's annimmt[2]; dass sie hier begraben war, hat Gregor zweimal hervorgehoben[3]. Wenn endlich die Genossen des Dionysius erwähnt werden, so waren diese ein Jahrzehnt vorher aufgetaucht, als Dagobert 626 ihre Reliquien in das Kloster übertrug[4], und ihre Namen werden schon vor 629 im Martyrologium Hieronymianum genannt[5]. Die Namen der im Testament erwähnten Basiliken sind also unbedenklich, und die Benennung von Saint-Germain entspricht geradezu den Gepflogenheiten des 7. Jh.

Von den Empfängern wende ich mich zu den Gegenständen der Schenkung. Ueber die Zugehörigkeit von Draveil zu Sainte-Geneviève ist nichts bekannt; der Name des Ortes 'Draverno' findet sich auf einem Merowingischen Drittelsolidus[6]. Die Schenkung von Brunoy an St. Denis ist nicht nur durch A bezeugt, sondern auch D gedenkt ihrer: 'In quo (testamento) etiam non inmemor peculiaris patroni sui domni Dyonisii — — villam nomine Braunadum inserere studuit'. Combs-la-Ville erscheint im Anfang des 9. Jh. als Besitzung von St. Germain[7], die den Mönchen bei dem Normanneneinfall von 845 als Zufluchtsort diente[8]; erst im 10. Jh. wurde die Villa dem Kloster genommen, um ihm nach mancherlei Wechselfällen 1061 endgültig entzogen zu werden[9]. Alle drei Villen lagen in unmittelbarer Nähe bei einander, so dass auch ein Fälscher leicht über die Besitzverhältnisse unterrichtet

---

1) Hist. Franc. III, 18. IV, 1. V, 18. 49. Das Concil von 614 fand statt 'in basilica beati Petri apostoli Parisius' (Maassen S. 190), u. a. 2) Vgl. Kohler, Étude critique sur la vie de sainte Geneviève (Bibl. de l'École des Hautes Études 48) S. XC ff.; Krusch, Die Fälschung der Vita Genovefae (N. A. XVIII, 29 f.). 3) Hist. Franc. IV, 1; In gloria confess. c. 89. 4) Vgl. Havet, Les origines de Saint-Denis (a. a. O. S. 191 ff.). 5) AA. SS. Nov. II, 1, p. [130]. Vgl. Krusch, N. A. XXIV, 321; Mittheil. des Inst. für österr. Gesch. XXI, 17. 6) M. Prou, Les monnaies mérovingiennes de la Bibliothèque nationale S. 183 n. 841. 7) Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon II, 179 ff.; Longnon, Polyptyque de Saint-Germain des Prés II, 235 ff. 8) Mirac. S. Germani c. 7 (SS. XV, 12). 9) Vgl. das Diplom Philipps I. von 1061 (Bouillart S. XXIX; Tardif S. 175) und über die Geschichte des Ortes überhaupt Lebeuf, Histoire du diocèse de Paris XIII, 285 ff. Brequigny S. LIV (Pardessus, Proleg. S. 62) hat vermuthet, das Testament sei in den unruhigen Zeiten des 11. Jh. angefertigt worden, 'dum tot verterentur de villa Cumbis contentiones'; die Vermuthung kommt nicht mehr in Betracht, nachdem der Vergleich mit Marculf gezeigt hat, dass die Quelle von A älter als D ist.

sein konnte; aber auch die Angabe über die entferntere Besitzung von Sainte-Colombe steht mit einer anderen Nachricht im besten Einklang. Denn dass Grand-Champ eben durch König Dagobert an das Kloster gekommen sei, bezeugte eine verlorene Bestätigungsurkunde Karls d. Gr., die Ludwig d. Fr. 833 erneuerte[1]. Wenn also das Testament unecht sein sollte, so ist der Fälscher mit Besitzverhältnissen mindestens dieser Klöster wohl vertraut gewesen.

Dasselbe Bruchstück von A enthält ferner einige Worte, die bisher den Hauptstein des Anstosses bildeten, nämlich die Erklärung Dagoberts, er wolle in St. Germain bestattet werden: 'ubi sepulturam, quandoquidem Deus iusserit, habere disponimus'. Von Le Cointe bis auf R. de Lasteyrie hat man darin den schlagenden Beweis der Unechtheit gesehen. 'Certo enim certius est', schreibt Brequigny, 'Dagobertum per totam vitam designasse pro loco sepulturae suae ecclesiam Sancti Dionysii, ubi re ipsa tumulatus fuit'. Mit 'totam vitam' hat es eine eigenthümliche Bewandtnis. Dagobert hat sich allerdings während seiner letzten Krankheit in das von ihm selbst gegründete Kloster bringen lassen und ist hier begraben worden; aber bei Lebzeiten hat er, soweit wir sehen können, nur ein einziges Mal dem Wunsche Ausdruck gegeben, in St. Denis seine Ruhestätte zu finden, nämlich auf dem Sterbebett. Wenige Tage vor seinem Tode (19. Januar 639) machte er nach dem Bericht der Gesta eine Schenkung 'matriculariis basilice domni Dyonisii peculiaris patroni nostri, in qua ipse pretiosus martyr cum suis sociis corpore quiescit et nos sepeliri optamus'[2]. Die echten Urkunden, die Dagobert in den Jahren 629 und 632/3 dem Kloster ertheilt hat[3], wissen nichts von dieser Absicht, und lediglich solche Diplome legen davon Zeugnis ab, deren Unechtheit heute anerkannt ist; ja, die betreffenden Stellen gehen

---

1) Quantin I, 44; Mühlbacher I² n. 925: 'Continebatur etiam in eadem auctoritate, quod Lotharius et Dagobertus quondam reges eidem monasterio quasdam villas concessissent, quarum vocabula sunt Cersiacus et Grandiscampus'. 2) Das Diplom ist nur in der Ueberarbeitung der Gesta Dagoberti c. 42 (S. 420) erhalten, doch liegt eine Bestätigung durch Chlothar III. im Original vor (Pertz S. 31 n. 32). Die Bedenken von Krusch (Forsch. XXVI, 181) erledigen sich theilweise im Hinblick auf das Facsimile des zweiten Diploms (Letronne Taf. X); die Ergänzung bei Pertz Z. 22 'roborare vel' füllt in keiner Weise die grosse Lücke des Originals, die Unterschrift der 'proceres' kann hier sehr wohl wie in den Gesta erwähnt gewesen sein. 3) Am besten bei Havet S. 264 ff.

insgesamt unmittelbar oder mittelbar auf jene Angabe der Gesta zurück. Das Verhältnis ergiebt sich ohne weiteres aus einer Zusammenstellung der 8 falschen Urkunden Dagoberts, die eine derartige Bemerkung enthalten:

Pertz S. 18 n. 16[1]: 'ubi preesse videtur abba Aigulphus et nos sepeliri optamus'.

Ebd. S. 142 n. 25: 'ecclesiae ipsius, in qua sepeliri optamus'.

S. 153 n. 34: 'ubi ipse, inquam, domnus Dionysius in corpore requiescit et nos sepeliri optamus'.

S. 155 n. 37[2]: 'ubi ipse preciosus domnus in corpore requiescit et ubi nos sepeliri cupimus'.

Ebd. n. 38: 'ubi praeesse videtur Aigulphus abba et nos sepeliri optamus'.

S. 160 n. 41: 'in qua ipse preciosus martyr cum sociis suis corpore requiescit et nos sepeliri optamus'[3].

S. 164 n. 45[4]: 'in quo corpus eius requiescit et nos recondi tumulo cupimus termino depositionis'.

Ebd. n. 46[5]: 'ubi ipse domnus in corpore requiescit et nos sepeliri cupimus'.

Nach dem Wegfall der Fälschungen steht den Worten von A keinerlei Zeugnis entgegen. Dagobert hat das Kloster St. Denis gegründet[6] und sich ihm allezeit als ein freigebiger Gönner erwiesen[7]; er hat dann auch in der schützenden Nähe des Heiligen sein Grab gefunden entsprechend der Absicht, die er kurz vor seinem Tode zu erkennen gegeben hatte[8]. Dass er diesen Wunsch aber bereits 636 hegte, dafür fehlt jeder Beweis. Saint-Germain hatte wiederholt Angehörigen des Königshauses als letzte Ruhestätte gedient, so 584 Chilperich I.[9], 596/7 Fredegunde[10], so erst 629 Chlothar II.[11]; immerhin besteht also die Möglichkeit, dass Dagobert noch 636 an der Seite seines Vaters und Grossvaters bestattet werden wollte. Man könnte darauf hinweisen, wie Dionysius in Dagoberts Diplomen als 'peculiaris patronus' bezeichnet wird; aber den gleichen Titel hat auch Chlothar II. dem Heiligen nicht versagt[12], ohne doch bei ihm sein Grab zu suchen.

---

1) Als Fälschung erwiesen von Krusch a. a. O. S. 173 f. 2) Vgl. ebd. S. 175 f. Doch hat der Fälscher nicht Gesta c. 42 ausgeschrieben, sondern erst die darauf beruhende Fälschung n. 46 (S. 164). 3) Die ganze Stelle ist wörtlich aus Gesta c. 42 übernommen, wie auch c. 39 benutzt ist. 4) Das Diplom, ein ungeschicktes Machwerk, ist mit Hilfe der vorhergehenden Fälschung angefertigt. 5) Gesta c. 42 liegt zu Grunde, nicht die Fälschung n. 37 (Krusch S. 181); vgl. N. 2. 6) Vgl. Havet, Les origines de Saint-Denis (a. a. O. S. 191 ff.). 7) Vgl. Fredegar IV, 79. 8) Ebd. über Dagoberts letzte Tage: 'Exinde ad baselica sancti Dionensis a suis defertur'. 9) Gregor. Hist. Franc. VI, 46. 10) Liber hist. Franc. c. 37. 11) Fredegar IV, 56. 12) Pertz S. 13 (N. 10. 11); Havet S. 226 ff.

Man mag die Frage aufwerfen, ob wohl ein Fälscher nach 639 auf den Gedanken kommen konnte, Dagobert St. Germain als Grabstätte zuzuweisen, und jedenfalls lassen sich die Worte der Urkunde ebensowohl für wie gegen ihre Echtheit anführen. Endlich sei darauf hingewiesen, dass die Ausdrucksweise bei A: 'quandoquidem Deus iusserit' an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang genau so bei D (S. 418, 1) wiederkehrt, also in beiden Quellen der Ueberlieferung begegnet.

Die ganze Erörterung dieser Frage wäre überflüssig, wenn die von Coccius[1] mitgetheilte Gestalt des Testaments irgend einen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben könnte; denn hier fehlt gerade die anstössige Stelle ('ubi — disponimus'). Coccius' Text ist aber erst durch Zusammenstoppelung von A mit Aimoin entstanden[1], so dass ihm jegliche Beweiskraft abgeht.

Wenn die Besitzungen den Kirchen 'cum omni integritate' anheimfallen und 'sub integra emunitate'[2] verbleiben sollen, so sind diese Ausdrücke der Sprache der Diplome angemessen[3], aber auch zu oft angewandt worden, als dass sie irgend eine Folgerung gestatteten. Ebenso häufig findet sich die Verbindung von Schenkung und Immunität[4].

Bemerkenswerth ist die Ausfertigung des Testaments in vier gleichlautenden ('uno tenore') Exemplaren[5]: 'Ex quibus unum Lucduno Galliae dirigimus, alium vero Parisius in archivo ecclesiae commendamus, tertium Mettis ad custodiendum domno Abboni donamus, quartum autem — — in thesauro nostro reponi iubemus'. Leider fehlen entsprechende Nachrichten zum Vergleich fast vollständig[6], wenn auch die Aufbewahrung von Urkunden beim königlichen Schatz durch Gregor von Tours[7] und ein Diplom Childeberts III. von 694[8] bezeugt ist. Dass Dagoberts Gattin Nantechildis († 642) in ähnlicher Weise ein 'testamentum' in drei Exemplaren niederschreiben liess, ist auch nur durch die Gesta c. 49 überliefert und darum nicht hinreichend gesichert. Der Name von Arnulfs Nachfolger

1) Vgl. oben S. 338 N. 2. 2) Die alterthümliche Schreibweise hat die Merowingerzeit überdauert und ist daher unwesentlich. 3) Vgl. z. B. Marculf I, 14 (S. 52): 'in omni integritate', 'in integra emunitate'. 4) Vgl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V (Wiener Sitzungsberichte 49, 1865), 374 f. 5) Von D und A bezeugt. 6) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre I, 132. 7) Hist. X, 19; vgl. IX, 30. 8) Pertz S. 60 (n. 67): 'in tessaure nostra'. Vgl. Zeumer, Ueber ältere fränkische Formelsammlungen, N. A. XI, 344.

Abbo entspricht der Zeit des Testaments, konnte aber auch wohl leicht aus der Vita Arnulfi c. 19 entnommen werden[1]. Endlich ist die Bezeichnung von Lyon 'Lucduno Galliae' als zeitgemäss hervorzuheben. Im Martyrologium Hieronymianum (626/29) herrscht die Verbindung[2] neben dem einfachen Lugduno weitaus vor, und so begegnet sie weiter in der Vita Balthildis c. 4[3] und noch im 8. Jh. bei den Fortsetzern Fredegars[4].

Besondere Beachtung verdient ferner die Corroborationsformel, die D in folgender Weise wiedergiebt: 'Nos autem praesentes cartas testamenti pro nostra in perpetuum mercede propria studemus roboratione firmare et omnibus qui adestis episcopis, abbatibus, proceribus atque magnificis viris ad praesens iubemus vestris subscriptionibus vel signaculis adfirmare'. Obgleich der Satz bei der Umwandlung der Urkunde in eine Rede den ursprünglichen Wortlaut offenbar theilweise eingebüsst hat, bleibt doch auch in solcher Gestalt der Ausdruck 'studemus' bemerkenswerth. Die Diplome verwenden in diesem Zusammenhang regelmässig das Wort 'decernere': 'manus nostrae subscriptionibus subter eam decrevimus roborare (adfirmare)'; dagegen findet sich 'studere' in den Königsurkunden der Merowingerzeit nur viermal[5]:

1) Childerich III. 743 47 für Stablo und Malmedy (Pertz S. 88 n. 97): 'subscriptione manus nostrae infra estuduimus perag[ra]re'; die Worte beruhen, wie das Privileg überhaupt, auf Marculf I, 2.[6]

2) Marculf I, 2 (Zeumer S. 43): 'subscriptionem manus nostre infra studiemus peragrari'. Die Formel ist bekanntlich dem Privileg Dagoberts für Rebais nachgebildet[7].

1) SS. R. Merov. II, 440. 2) Im Gegensatz steht dazu namentlich wohl Laon als 'Lugdunum Clavatum'; vgl. Krusch, N. A. XVIII. 37 f. 3) SS. R. Merov. II, 486. 4) Ebd. S. 175 f. 183. 5) Von Privaturkunden sei die Testamentsformel bei Marculf II, 17 (Zeumer S. 88) erwähnt, wo der Testator das Wort allerdings nicht im Hinblick auf die eigene Unterschrift verwendet: 'Hanc quoque paginam testamenti et manus nostrae propriae subscriptionibus, quod ex consuetudine habuemus, subscripsimus et per personas reliquas studuemus subscriptionibus roborari'. 6) Dasselbe gilt von Childerichs II. Diplom für Senones (Pertz S. 182 n. 65), das wohl eine Fälschung ist; Sickel hält den Text nur für überarbeitet (Diplom. imperii tomus I besprochen, S. 66). In jedem Falle ist 'studuimus' auch hier aus Marculf übernommen. 7) Pfister, Note sur le formulaire de Marculf (Revue historique L, S. 53) bestreitet das Verhältnis; doch scheinen mir Zeumers Ausführungen (N. A. VI, 39 f.; Formulae S. 533) überzeugend. — Die Formel liegt einem Privileg Karlmanns für Novalese von 770 (Mühlbacher I[2] n. 127) zu Grunde, dessen

3) Dagobert I. 635 oder 636 für Rebais (Pertz S. 18 n. 15): 'subscriptionem manus nostrae infra studuimus perarari'.

4) Endlich hat Havet, als er die Echtheit von Dagoberts Diplom für St. Denis vom Jahre 629[1] nachwies und den verderbten Text herzustellen versuchte, in dem räthselhaften 'istaducibius' der Corroborationsformel scharfsinnig 'istuduemus' erkannt[2]. Der Ausdruck 'studere' begegnet also während der Merowingerzeit nur in Urkunden Dagoberts und davon abgeleiteten Quellen, und wenn er auch von 766 an unter den ersten Karolingern wieder für kurze Zeit in der Corroboratio auftaucht[3], so ist doch die Uebereinstimmung des Testaments mit anderen Diplomen des Königs bei dieser seltenen Verwendung des Wortes[4] sicherlich auffallend genug[5].

Corroboratio am Ende verstümmelt ist, und man hat diese daher wörtlich aus Marculf ergänzt (Cipolla a. a. O. S. 43), offenbar mit Recht; das Diplom schliesst sich daher den in N. 2 und 3 genannten Beispielen an. 1) Pertz S. 140 n. 22; Havet S. 264 f. 2) Havet S. 265: 'manus nostre subscriptionibus inf[ra e]am ut diximus propria annotatione istaducibius adumbrare'; vgl. ebd. S. 261 f. Havet änderte auch das letzte Wort in 'adfirmare' und bemerkte: 'Quant aux termes insolites ut diximus et propria annotatione, j'avoue que je ne trouve rien à proposer pour les remplacer'. Aber 'adumbrare' und 'pr. ann.' sind wohl unbedenklich im Hinblick auf ein Diplom Pippins für St. Denis von 768 (Mühlbacher n. 108): 'propria manu annotatione studuimus adumbrare'. Die Urkunde ist bis auf die Arenga und den Schluss der Corroboratio einem Diplom Chilperichs II. (Pertz S. 72) nachgebildet, und die Corroboratio vielleicht deshalb durch eine andere ersetzt, weil die 'subscriptio' der Vorlage schlecht auf Pippin passte, dessen Unterzeichnung sich ja auf ein 'signum' beschränkte. Dieselbe unbestimmtere Fassung kehrt am gleichen Tage in einem zweiten Diplom für St. Denis wieder (Mühlbacher n. 107), wo nur 'annotatione' fehlt, und ist in Confirmationen Karlmanns und Karls d. Gr. von 769, 775 und 778 (ebd. n. 117. 181. 216) wörtlich übernommen worden. 3) Vgl. N. 2 und S. 348 N. 7, sowie Mühlbacher n. 102—104 und 120 von 766 und 769: 'de anulo nostro (subter) sigillare studuimus'. Der Ausdruck scheint durch den Urkundenschreiber und späteren Kanzler Hitherius 766 zuerst wieder angewandt worden zu sein, und es ist vielleicht auch bemerkenswerth, dass es sich bei den ältesten Fällen neben Fulda (n. 102) gerade um St. Denis (n. 103. 104) handelt. — Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn Prof. Mühlbacher meinen verbindlichsten Dank sagen, dass er mir die Benutzung der Aushängebogen von MG. Diplom. Karol. I gestattete. 4) Nach 778 habe ich kein Beispiel gefunden. 5) Auch auf folgende Worte von D sei hingewiesen: 'ut hoc commune nostrum decretum faciatis in omnibus conservare' (S. 418, 17). In den Merowingerdiplomen ist 'praeceptio' oder 'auctoritas' der regelmässig in der Corroboratio verwandte Ausdruck; dagegen findet sich 'praeceptum decretus nostri' in Dagoberts Privileg für Rebais, aus dem auch diese Worte in die Marculfformel I. 2 und die erwähnten Urkunden Childerichs II. und III. übergegangen sind.

Wenn ferner die Unterfertigung durch die anwesenden Grossen angekündigt wird und nach dem Bericht von D auch thatsächlich erfolgte [1], so gehören Zeugenunterschriften im allgemeinen allerdings nur der Privaturkunde an, während die nicht anfechtbare Königsurkunde ihrer nicht bedurfte [2]. Aber es finden doch Ausnahmen von dieser Regel statt; auch Dagoberts letztes Diplom war nach dem Zeugnis der Gesta (c. 42) von den 'proceres' unterzeichnet, und das noch im Original vorhandene Privileg Chlodwigs II. für St. Denis von 654 hat eben wegen der zahlreichen Unterschriften an einzelnen Stellen der Entzifferung Schwierigkeiten bereitet. Gerade bei einem Diplom, dessen Bestimmungen erst nach dem Tode des Königs in Kraft treten sollten, wäre die Abweichung von der Regel durchaus verständlich.

Das Testament wurde nach der Angabe von D 'in palatio Bigargio' ausgestellt. Der Ortsname ist bisher unerklärt, und ich vermag ebensowenig eine befriedigende Deutung zu geben wie meine Vorgänger [3]. Ansprechend ist die Vermuthung von Krusch [4], der Name sei aus Luzarga verlesen [5], das 679 und 691/2 als Königspfalz genannt wird [6].

Es erübrigt noch die Erörterung des Eingangsprotokolls, das A bewahrt hat. Es beginnt mit einer verbalen Invocation: 'In nomine trinitatis domini Dei omnipotentis', wie sie in den Diplomen der Merowinger unerhört ist, an deren Spitze sich nur das Chrismon als symbolische Invocation findet, während zahlreiche Privaturkunden mit dem Testament zusammengehen [7]. Und wie auch sein Inhalt nur bei diesen ein Gegenstück fand, so gilt das Gleiche in gewisser Hinsicht von der Inscription: 'Apostolicis patribus, pontificibus videlicet ac abbatibus vel reliquis sacerdotibus in regnum nostrum consistentibus Dagobertus rex Francorum'. Alle anderen Königsurkunden sind entweder nur an königliche Beamte gerichtet oder nennen sie wenigstens neben den Bischöfen, wie denn die Erwähnung der

---

1) Gesta S. 418, 32: 'praedictum testamentum tam ipse rex quam omnes regni primates alacriter firmaverunt'. 2) Vgl. Brunner, Das Gerichtszeugniss und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter), S. 155 ff. 3) Valesius, Notitia Galliarum S. 410 und Lebeuf a. a. O. Theil IV (Bd. V), 1755, S. 398 f. vermutheten Garges (Seine-et-Oise, arr. Pontoise, cant. Gonesse), was sprachlich kaum zulässig ist. 4) Forsch. XXVI, 180. 5) Luzarches, Seine-et-Oise, arr. Pontoise. 6) Pertz S. 45: Lusareca, S. 57: Lusarca. 7) Doch vermag ich gerade diese Form der Invocation sonst nicht nachzuweisen.

ausführenden Organe in der Natur der Sache begründet ist; dagegen werden hier nur die Geistlichen, die Vertreter der beschenkten Kirchen, angeredet, gleichwie Privatleute den Namen des Empfängers an die Spitze des Schenkungsbriefes setzen. Und ebenso steht die Stellung des Königsnamens nach der Adresse im Widerspruch mit dem Gebrauch aller Diplome, während allerdings die Briefe (indiculi, epistulae) der Könige an Bischöfe die gleiche Anordnung zeigen[1]; vgl. z. B.

Chlodwig 507 11 (MG. Capitularia I, 1): 'Dominis sanctis et apostolica sede dignissimis episcopis Chlothovechus rex',

Dagobert 630 an Sulpicius von Bourges (Vita Desiderii Cadurc. c. 14)[2]: 'Domino sancto et apostolico domno meo et patri Sulpicio papae Dagobertus rex'.

Die Anordnung entspricht aber zugleich wieder dem Gebrauch der privaten Schenkungsurkunden, in deren Adresse der Name des Empfängers vor dem des Gebers genannt wird. Also auch nach dieser Seite hin weicht das Testament wie im Inhalt von den Diplomen ab und nähert sich den Privaturkunden, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten wie vorher.

Und doch enthält gerade die Adresse einen Zusatz, der einen ganz anderen Charakter trägt, nämlich die Worte 'in regnum nostrum consistentibus'. Derartige Wendungen, namentlich in Verbindung mit einer bestimmten Ortsangabe, finden sich ja in der Ueberschrift von Papstbriefen sehr häufig und sind auch in den Varien Cassiodors zahlreich vertreten[3], während sie in den Adressen der Merowingischen Schriftstücke sehr selten begegnen und nach der Zeit Dagoberts vollständig verschwinden[4]. Ich vermag nur drei Belege anzuführen:

1) Edict Guntchramns 585 (Capitularia I S. 11): 'Gunthramnus rex Francorum omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus et cunctis iudicibus in regione nostra constitutis'.

---

1) Ebenso steht der Name des Empfängers in den Briefen an andere Könige voran, dagegen nicht in den Schreiben an weltliche Unterthanen. Karl d. Gr. zeigt hierin auch der Geistlichkeit gegenüber mehr Selbstbewusstsein, indem er den eigenen Namen immer an die Spitze stellt; vgl. Sickel, Acta I, 401. 2) Ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 572. 3) Vgl. z. B. Var. I, 17: 'Universis Gothis et Romanis Dertona consistentibus Theodericus rex'; III, 40: 'Universis provincialibus in Galliis constitutis Theodericus rex'. 4) Die ersten Diplome, die sich wieder vergleichen lassen, sind die Karls d. Gr. für Trier 772 und Metz 775 (Mühlbacher n. 145. 178): 'tam ultra quam citra Renum vel Ligerem (Renum, Rodanum et Ligerim) consistentibus'.

2) Präcept Dagoberts über die Wahl des Bischofs Desiderius von Cahors 630 (Vita Desiderii c. 13)[1]: 'Dagobertus rex Francorum episcopis et ducibus cunctoque populo Galliarum finibus constituto'.

3) Privileg Dagoberts für Rebais 635 oder 636 (Pertz S. 16): 'Dagobertus rex Francorum vir inluster[2] apostolicis patribus nostris domnis episcopis et illustribus viris ducibus itemque magnifico Chanulfo comiti vel omnibus agentibus tam praesentibus quam et futuris temporibus ubique in Dei nomine in regno nostro constitutis'[3].

Auch später finden sich unter den Merowingerdiplomen solche, die an die Gesammtheit der Beamten gerichtet sind[4], aber niemals ein derartiger Zusatz, und so ist auch die Thatsache bemerkenswerth, dass die Worte gerade in der zeitlich nahestehenden Urkunde für Rebais nahezu ganz mit dem Testament übereinstimmen[5].

Die Untersuchung war von dem Prolog der Urkunde und dem Vergleich mit einer Formel Marculfs ausgegangen. Die Thatsache der Uebereinstimmung beweist natürlich keineswegs eine Entstehung des Testaments nach Marculf, der nicht nur Formeln 'ex sensu proprio' erdacht, sondern auch anderen 'iuxta consuetudinem loci' eine Stelle in der Sammlung eingeräumt hat[6]; die Benutzung von Dagoberts Privileg für Rebais wurde bereits erwähnt[7]. Zudem begegnet dieselbe Arenga wie im Testament zum grossen Theil auch 685 in der Schenkung des Amalfridus an Sithiu[8], also ebenfalls vor der Zeit, in der Marculfs Werk entstanden

---

1) Pertz S. 15; SS. R. Merov. IV, 571. 2) Ob 'vir inluster' dem ursprünglichen Wortlaut entspricht, kann hier unerörtert bleiben. 3) Die Inscription kehrt zum grossen Theil 847 in einem Privileg Karls des Kahlen für Sainte-Colombe in Sens wieder (Bouquet VIII, 494; Quantin I, 58), das auch inhaltlich sehr an das Diplom für Rebais erinnert, und schon Sickel hat festgestellt, dass die jüngere Urkunde 'in ihrer Fassung vielfach an die alte Formel Marculfs anklingt' (Wiener Sitzungsberichte XLVII, 590), die ja auf dem Diplom Dagoberts beruht. Vielleicht ist dieses selbst für die Urkunde von 847 benutzt worden; denn auch das bischöfliche Privileg für Rebais (Pardessus II, 39) war in Sens bekannt und liegt dem Privileg des Bischofs Emmo für Saint-Pierre-le-Vif (ebd. S. 112) zu Grunde. 4) So in den Jahren 677 und 727 (Pertz S. 44. 85). 5) Nur steht 'constitutis' statt 'consistentibus'; beide Ausdrücke werden ohne Unterschied gebraucht, wie schon Traube für Cassiodor festgestellt hat (MG. Auct. antiqu. XII, 527). 6) Vgl. Marculfs Prolog (S. 37). — Die Anfangsworte erinnern übrigens nicht nur an den Brief des Victorius (Auct. ant. IX, 677), worauf Krusch hingewiesen hat (N. A. IV, 172), sondern theilweise auch an die Einleitung des Orosius; vgl. Marculf: 'Utinam, sancte pater, iussionem vestram tam efficaciter quam spontanee obtemperare valuissem', und Orosius: 'Praeceptis tuis parui, beatissime pater Augustine, atque utinam tam efficaciter quam libenter'. 7) Vgl. Sickel, Acta regum et imperat. Karol. I, 115. 8) Pardessus II, 197; Guérard, Cartulaire de Saint-Bertin S. 29. — Vgl. auch die verwandte Arenga von Marculf II, 4 (S. 76), die wiederholt begegnet.

zu sein scheint[1]. Er hat das Testament sicherlich nicht gekannt, da er die Arenga dann wohl bei den Formeln der Diplome, nicht unter die 'chartae pagenses' eingereiht haben würde. Für den Fall der Echtheit blieben so zwei Möglichkeiten: Entweder bildete eine Privaturkunde das Mittelglied zwischen dem Diplom Dagoberts und Marculf, oder der Redactor des Testaments und Marculf haben unabhängig von einander einen vorhandenen Privaturkundenprolog benutzt. Der zweiten Annahme kommt entschieden grössere Wahrscheinlichkeit zu, da sich auch sonst Beziehungen des Testaments zu Privaturkunden ergaben.

Aus den vorstehenden Einzelerörterungen lässt sich etwa folgende Summe ziehen: Das Testament Dagoberts steht einzig da, kein gleichartiges Document ermöglicht einen genügenden Vergleich. Es ist ein Diplom, enthält aber Formen, die der Privaturkunde angehören. Es wendet sich an viele Empfänger, während die übrigen königlichen Schenkungen je einen einzigen betreffen; sie sind stets Cessiones a die praesenti, die Wirkungen des Testaments sollen erst nach dem Tode des Königs in Kraft treten. Die Uebereinstimmung mit den Privaturkunden und der Gegensatz zu den Diplomen in mehr als einer Hinsicht erregen die schwersten Bedenken, über die man nicht hinwegkommen kann. Andererseits steht der Inhalt mit den späteren Besitzverhältnissen im Einklang, und die Ausdrucksweise weist auch in der überarbeiteten Gestalt der Gesta nicht nur zahlreiche Wendungen auf, die der Sprache der Merowingerzeit angemessen sind[2], sondern ein paar Wortverbindungen gehören geradezu den Diplomen Dagoberts an, Ausdrücke, die einzeln nichts beweisen, aber in ihrer Gesammtheit doch wohl zu Gunsten des Schriftstücks in die Wagschale fallen. Wie die Ueberlieferung liegt, ist eine Entscheidung über Echtheit oder Unechtheit unmöglich. Handelt es sich um eine Fälschung, so ist wohl ein wirkliches Diplom Dagoberts benutzt worden. Will man das Testament aber für echt halten, so liegt die Erwägung nahe, dass letztwillige Verfügungen der Könige nicht oft in Frage kommen konnten, und man möchte so

---

1) Vgl. Zeumer, N. A. VI, 36 ff.; XI, 338 ff. Für eine frühere Entstehung ist zuletzt Pfister a. a. O. eingetreten. 2) Vgl. auch Dagoberts Worte: 'regibus quos nobis Christi largitio concessit habere in prolem aut quos adhuc Dominus dederit filios' mit dem Vertrag von Andelot 587 (Gregor. Tur. IX, 20): 'filius suos Theodoberthum et Theodoricum reges vel si adhuc alios ipsi Deus dare voluerit.

annehmen, dass es dafür an bestimmten Formeln fehlte und man deshalb eine Privaturkunde zur Vorlage gewählt hat; wenigstens würden sich so die Anomalien des Testaments einigermassen erklären.

Ich benutze die Gelegenheit, um auf eine Quelle der Gesta Dagoberti hinzuweisen, die bisher nicht festgestellt worden ist. Der Verfasser erwähnt wiederholt (c. 38. 42. 51) Dagoberts jüngeren Zeitgenossen Audoin (Dado), der am Hofe des Königs als Referendar thätig war und nach einer langen Wirksamkeit als Bischof von Rouen im Jahre 684 starb[1]. Der Mönch von St. Denis hat dessen älteste Vita gelesen, die etwa ein Menschenalter nach dem Tode Audoins niedergeschrieben ist, und hat der kleinen mehr erbaulichen als inhaltreichen Schrift einige Züge zur Charakteristik Dagoberts entnommen, wie folgender Vergleich ergiebt[2]:

Vita Audoini c. 2.	Gesta Dagoberti c. 23.
Immoque post discessum Chlotharii filius suus Dagobertus in loco genitoris institutus est princeps, homo versutus admodum et ingenio callidus seu	Erat siquidem ipse praecellentissimus princeps atque rex Dagobertus satis admodum cautus et ingenio astutus, circa benivolos et sibi fideles mansuetus, rebellantibus vero seu perfidis nimium videbatur in regno terribilis.
tremebundus in regno. Qui licet sceptra regalia tenens, ut leo fervidus subditorum colla deprimens,	Qui optime regalia sceptra gubernans, — — ut leo tamen fervidus rebellium colla deprimens,
gentium feritate vallante fortitudine triumphavit.	exterarum gentium feritatem vallante fortitudine animi sepissime triumphabat.

Andere Entlehnungen liegen, soviel ich sehe, nicht vor; doch wusste er wohl aus der Vita (c. 1), dass Audoins Bruder Rado hiess (Gesta c. 51)[3].

Endlich sei wie eine Quelle der Gesta, so auch ein eigenartiger Fall angeführt, in dem sie selbst als Quelle gedient haben. Der Verfasser lässt, wie erwähnt[4], Dago-

1) Vgl. zuletzt E. Vacandard, Saint Ouen avant son épiscopat (Revue des questions histor. LXIII, 5—50); Saint Ouen dans son diocèse (ebd. LXIX, 5—58). 2) Ich benutze hier wie in der Folge, wenn ich bei ähnlichen Quellen auf keine Ausgabe verweise, das für die SS. R. Merov. gesammelte Material. 3) Der Salzburger, der zwischen 851 und 855 die Translation des h. Hermes von Rom nach Salzburg beschrieb (ed. Waitz, SS. XV, 410), hat den Anfang derselben Vita Audoini für seinen Prolog ausgebeutet. 4) Oben S. 345.

bert auch auf dem Sterbebett eine Rede halten, die durch Umarbeitung eines Diploms entstanden ist. Der Eingang der Worte des Königs kehrt fast unverändert in einer Urkunde vom Juli 963 wieder, die Schenkungen der Guntrudis und ihres Sohnes Letaldus an das Kloster Fleury betrifft[1]:

Gesta Dagoberti c. 42.	Urkunde von 963.
Quamvis miserrimus homo, quamdiu incolomis est, semper prae oculis debeat habere futuram omnipotentis Dei discussionem iudicii, in aegretudine tamen positus, de illius piissima misericordia nullo modo debet desperare, sed pro salute animae suae attentius eum oportet invigilare et de propriis rebus, quantum possibile est, in alimoniis pauperum semet ipsum redimere, quatinus apud misericordissimum iudicem aeternam post obitum valeat retributionem adquirere.	Quamvis miserrimus homo, quamdiu est incolomis, semper debeat prae oculis habere omnipotentis Dei discussionem iudicii, in aegritudini tamen positus, de illius misericordissima pietate nullo modo debet desperare, sed pro salute animae suae attentius debet invigilare et de propriis rebus, quantum possibile est, in alimoniis servorum Dei semet ipsum redimendo largiri, ut apud piissimum iudicem aeternam post obitum valeat adquirere retributionem.

Zunächst scheint der Fall ähnlich zu liegen wie bei Dagoberts Testament, also derselbe Prolog in zwei von einander unabhängigen Urkunden benutzt zu sein, und doch ist das Verhältnis hier meines Erachtens ein ganz anderes. Für die Arengen gilt im allgemeinen der Satz, dass sie, 'nach stehenden Formeln abgefasst, den Stempel rhetorischen Schmuckes tragen und bei näherer Betrachtung zumeist zu fast bedeutungslosen Phrasen herabsinken'[2]. Die Arenga des in Dagoberts Rede ausgeschriebenen Diploms stellt nun eines der nicht allzu häufigen Beispiele dar, in denen die Urkundenprologe sich nicht ganz auf nichtssagende Gemeinplätze beschränken, sondern wenigstens mit einer Andeutung dem Einzelfall Rechnung tragen: Die Worte 'in aegretudine tamen positus' nehmen auf die Krankheit des Königs Bezug. Für die Annahme, dass ähnliche Umstände bei der Urkunde von 963 vorlagen, bietet der Inhalt keinerlei Anhalt, und es spricht jedenfalls nicht für diese Möglichkeit, dass Guntrudis den Besitz eines Theiles der Schenkungen wie dem Gatten und Sohn, so auch sich selbst auf Lebenszeit vorbehalten hat, also schwerlich zu

1) Perard, Recueil de plusieurs pièces curieuses servant à l'histoire de Bourgogne, 1664, S. 39; Prou et Vidier, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoit-sur-Loire I, 1 (Documents publiés par la Société hist. et arch. du Gâtinais V), S. 133 n. 53. 2) Sickel, Acta reg. et imp. Karol. I, 169.

sehr von Gedanken an Krankheit und Tod erfüllt war. So hat der Abt Iterius, der den Wortlaut der Urkunde bestimmte[1], den Prolog wohl unmittelbar aus den Gesta Dagoberti entnommen. Dass man diese in Fleury kannte, ist nicht neu; war doch Aimoin, der sie wenige Jahrzehnte nachher benutzt hat, Mönch desselben Klosters. Immerhin dürfte der Fall nicht oft vorgekommen sein, dass ein Urkundenprolog auf dem Umwege über ein litterarisches Werk aufs neue zur praktischen Verwendung gelangt ist. Die Arenga scheint in Fleury im Gebrauch geblieben zu sein; im Jahre 1065 hat man sie für eine Schenkungsurkunde des Ritters Gausbertus[2] umgearbeitet.

II.

Zur Chronologie der späteren Merowinger.

Für die Chronologie der Merowingischen Könige des 7. Jh. sind die Zeitbestimmungen Mabillons und seiner Nachfolger bis in die jüngste Zeit massgebend geblieben, und erst die eindringenden Untersuchungen von Krusch[3] bezeichneten nach langem Stillstand auf diesem Gebiet einen Fortschritt, der im wesentlichen zugleich den Abschluss bedeuten dürfte. Zum Theil auf anderen Wegen gelangte Havet[4] zu denselben Ergebnissen, indem er es gleichzeitig versuchte, die Epochen der einzelnen Könige auch innerhalb der Kalenderjahre genauer zu bestimmen. Wesentlich war Kruschs Nachweis, dass der Tod Chlothars III. 673, nicht 670 erfolgt ist; die überzeugenden Ausführungen haben heute allgemeine Anerkennung gefunden, und das Gleiche gilt von den Zeitansätzen, die sich für die vorhergehenden Könige ergaben. 673 und die nächsten Jahre gehören aber zu den bewegtesten Zeiten der Merowingischen Geschichte (es genügt, an die Namen Ebroin und Leudegar zu erinnern). Nach Chlothars III. Tod wird sein Bruder Theuderich III. auf den Thron erhoben, dann aber sogleich gestürzt, um erst nach der Ermordung Childerichs II., des dritten Bruders, im Herbst 675 den Schein der Herrschaft aufs neue und nunmehr dauernd zu gewinnen. Während Krusch zunächst diese

1) 'Rainaldus notarius scripsit, dictante Iterio abbate'. 2) Prou, Mélanges Julien Havet S. 162; Prou et Vidier a. a. O. S. 195. 3) Zur Chronologie der Merowingischen Könige. Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 451 ff. 4) Besonders im 3. Theil der Questions mérovingiennes: La date d'un manuscrit de Luxeuil (Oeuvres I, 91—101).

zweite Erhebung Theuderichs (675) als Regierungsepoche angesehen hatte[1], erkannte er später, dass nur die erste Thronbesteigung nach dem Tode Chlothars (673) den Ausgangspunkt für 'die amtliche Datierungsweise' in Theuderichs Urkunden bilden könne[2], ein Ergebnis, das dann Vacandard eingehender begründete, indem er zugleich die Folgerungen für die Chronologie der Aebte von Saint Wandrille ableitete[3]. Alle diese Untersuchungen machten, von vereinzelten Bemerkungen abgesehen, bei den Regierungen Theuderichs III. und Chlodwigs III. Halt, indem sie mit dem Ausgang des 7. Jh. wieder den Anschluss an die hergebrachte Chronologie erreichten; und es herrscht in der That über die Chronologie der nächsten Jahrzehnte von Valesius bis zur Gegenwart nahezu vollständige Uebereinstimmung, die nur an wenigen Punkten durch geringe Schwankungen (694/95, 720/21) beeinträchtigt wird. Auch die folgenden Ausführungen, die die genannten Arbeiten für den Ausgang der Merowingerzeit weiterführen und ergänzen sollen, werden an den seit alters angenommenen Jahresdaten kaum etwas ändern; ihre Aufgabe besteht einmal darin, die Belege in grösserer Vollständigkeit zu sammeln, als es bisher geschehen ist, dann die Epochen auch innerhalb der einzelnen Jahre in engere Grenzen einzuschliessen, um so vor allem für die Datierung der Urkunden eine möglichst gesicherte Grundlage zu schaffen.

Allerdings ist diese Möglichkeit vielfach sehr beschränkt: die Quellen sind zu dürftig, als dass man darauf verzichten könnte, Zeugnisse der verschiedensten Art und von ungleichem Werth heranzuziehen. Neben Diplomen kommen Privaturkunden in Betracht, obgleich sie für die Genauigkeit der Epoche keineswegs dieselbe Gewähr bieten[4]; neben wenigen Originalen (Or.) müssen Abschriften und blosse Urkundenauszüge beachtet werden. Hie und da giebt die Computation eines Mönches einen Anhaltspunkt für das Zusammentreffen von Königs- und Incarnationsjahr, und wenige Annalennotizen am Rande von Ostertafeln schliessen sich an, die aber nur in Abschriften vorliegen und sehr leicht Verschiebungen um einzelne Jahre erfahren haben können[5]. Zu dem Liber historiae

1) So noch Hist. Zeitschrift LXIII, 110. 2) Die älteste Vita Leudegarii, N. A. XVI, 579 N. 1. 3) Le règne de Thierry III. et la chronologie des moines de Fontenelle. Revue des questions historiques LIX, 491—506. 4) Vgl. Sickel, Ueber die Epoche der Regierung Pippins, Forsch. zur Deutschen Gesch. IV, 443 f. 5) Vgl. ebd. S. 451.

Francorum und dem ersten Fortsetzer Fredegars mit ihren Angaben über die Regierungsdauer der späteren Merowinger kommen endlich mehrere Königskataloge, die in zwei Gruppen auf ein einziges Verzeichnis zurückgehen; da sie im allgemeinen nur volle Jahre geben, so liegt immer die Möglichkeit vor, dass ihre Angaben nach oben oder unten um einige Monate abgerundet sind. Da nun auch die Quellen nicht ganz von Widersprüchen frei sind, so sind Ergebnisse von absoluter Sicherheit von vornherein ausgeschlossen, und es kann sich im allgemeinen nur darum handeln, zu Wahrscheinlichkeit und relativer Zuverlässigkeit zu gelangen: 'Wer sich mit dieser nicht begnügen will, muss überhaupt auf derartige Forschungen verzichten'[1].

Ich nehme die Jahre zum Ausgangspunkt, in denen Karl Martell nach dem Tode Theuderichs IV. den Thron unbesetzt liess und darauf verzichtete, sich auch nur zum Schein einem Schattenkönig unterzuordnen. Theuderich starb im Jahre 737, wie der Tractatus de computo des Berliner Cod. Phillippsianus n. 128 (1831) zeigt[2]: 'A nativitate autem Domini usque ad presentem annum, in quo Teudericus rex Francorum defunctus est, DCCXXXVII, in quo anno inditione V', u. s. w. In den Jahren des Interregnums datieren nicht wenige Urkunden nach dem Tode des letzten Königs, ähnlich wie man einst die Jahre 'post consulatum Basilii' zählte, und so macht Karl selbst dem Kloster St. Denis eine Schenkung am 17. September 'annum quintum post defunctum Theodericum regem'[3]. Da Karl im October 741 starb[4], so kann die Urkunde nur im vorhergehenden Monat desselben Jahres ausgestellt sein, mithin Theuderich spätestens am 16. September 737 sein Leben beschlossen haben. Weissenburger Urkunden führen etwas weiter: Abt Erloald, der seit dem 11. Jahre Theuderichs begegnet, stand noch am 19. Juni 'anno III. post obitum Theoderici regis' an der Spitze des Klosters[5]; aber am 23. October 'anno III. post obitum regni domini nostri Theotirichi regis' erscheint Abt Wieland an seiner Stelle[6]. Theuderichs Todestag kann also nicht zwischen den 19. Juni und 23. October 737 fallen, aber auch nicht später, da der König vor dem 17. September starb; sein Tod muss also vor dem 19. Juni 737 erfolgt sein[7].

1) Sickel a. a. O. S. 443. 2) Bouquet S. 367 N. d; V. Rose, Die lat. Meerman-Handschriften der kgl. Bibl. zu Berlin S. 286. Vgl. Krusch, N. A. IX, 137 f. 3) Pertz S. 101; Mühlbacher, Reg. I² n. 43. 4) Mühlbacher n. 43a. 5) Zeuss a. a. O. n. 17. 159 (S. 24. 148). 6) Ebd. n. 3 (S. 10). 7) Die Schenkung des Grafen Robert an St. Trond

Die Kataloge geben ihm eine Regierungsdauer von 17 Jahren[1]; sind die Angaben dieser Art auch abgerundet und lassen ein Plus oder Minus von weniger als einem Jahre zu, so hat Theuderich danach doch jedenfalls das 16. Jahr überschritten und ist vor dem 19. Juni 721 König geworden. Zwei Urkunden bestätigen und ergänzen diese Annahme. Das Privileg des Bischofs Widegern von Strassburg für Murbach[2] ist datiert vom 13. Mai, 'in Ascensione Domini, anno VIII. regnum domini nostri Theoderico rege'; Himmelfahrt fiel 728 auf den 13. Mai, Theuderich war also 721 am gleichen Tage schon König. Ferner ist die Urkunde des Abbo für Novalese (Or.) am 30. Jan. ausgestellt, 'anno quinto regnante domno Theoderico rege, indict(ione) nona'[3]. Da die neunte Indiction auf 726 führt, stand der König am 30. Januar 722 noch im ersten Jahre[4], hat also den Thron nicht vor dem 31. Januar des vorhergehenden Jahres bestiegen, und sein Anfang fällt in die Zeit vom 31. Januar bis 13. Mai 721[5]. Da er nach den Katalogen das 17. Jahr erreicht hat, so tritt der 31. Januar 737 als vordere Grenze neben den 18. Juni, der sich als späteste Möglichkeit für Theuderichs Todestag ergeben hat[6].

(Pardessus II, 379; Piot, Cartulaire de Saint-Trond I, 1; MG. SS. X, 371) vom 7. April 'anno V. post defunctum Theuderici regis' gestattet keine engere Begrenzung, da derart auch 742 datiert werden konnte, obgleich sichere Belege fehlen und man wenigstens in Weissenburg mit dem Tode Karl Martells die Art der Jahreszählung änderte, während das Interregnum bis 743 fortdauerte. 1) SS. II, 308; XIII, 724. Ueber die Epoche Theuderichs IV. vgl. Havet S. 242. 446. 2) Pardessus II, 355; Wiegand, UB. der Stadt Strassburg I, 3. 3) Pardessus II, 481; Cipolla I, 12. 4) Darauf hat Krusch hingewiesen (N. A. X, 94). 5) Havet S. 242 hat in Anlehnung an Mühlbacher n. 35 durch Vereinigung mehrerer Angaben der Gesta abbatum Fontanellensium c. 3. 7 (ed. Löwenfeld S. 21. 25 f.) den 21. März 721 als vordere Grenze erweisen wollen. Von den überaus zahlreichen Zeitangaben im ersten Theile der Gesta können aber im allgemeinen nur die Tagesdaten und Königsjahre der Urkundenauszüge und die Todestage der Aebte als relativ zuverlässig gelten. Im übrigen handelt es sich fast immer um nachträgliche Berechnung, für die einige Annalennotizen in Verbindung mit Ostertafeln den Anhalt boten; wie schlecht der Verfasser gerechnet hat, zeigt nahezu jedes Kapitel. Daher kann auch die für Havet wesentliche Angabe, dass Abt Benignus das Kloster bis zum 3. Jahre Theuderichs IV. geleitet habe, nicht als hinreichend gesichert gelten, und die Combination wird so hinfällig. 6) Dass die Daten Weissenburger Urkunden vom 18. und 19. Jahre Theuderichs (Zeuss n. 35. 162. 248, S. 37. 151. 239) entstellt überliefert sind, bedarf keines besonderen Beweises. — Anfang und Ende des Königs würden sich genauer bestimmen lassen, wenn die Angabe von Labbe zuverlässig wäre, die mir nur durch Le Cointe (a. a. O. IV, 885) bekannt ist: 'Idem auctor in Historia regum Francorum epitomata scribit extare chartam

Seinem Vorgänger Chilperich II. geben die Kataloge fünf, der Fortsetzer Fredegars c. 10 sechs Jahre; der Wahrheit dürfte sonach die vermittelnde Angabe des Lib. hist. Franc. c. 53 nahe kommen: 'Regnavit autem annis V et dimidio', so dass seine Erhebung dem Jahre 715 oder 716 angehört. Mehrere Daten ermöglichen eine genauere Bestimmung. Abt Ceolfrid von Wearmouth und Jarrow, der am 25. September 716 als Rompilger zu Langres starb[1], war Mittwoch den 12. August auf Gallischem Boden angelangt, wo er 'ab ipso rege Hilperico' ehrenvoll aufgenommen wurde und ein Empfehlungsschreiben an den Langobardenkönig Liutprand erhielt[2]; Chilperich war also im Herbst 716 bereits König. Am 21. März 717 siegte Karl Martell bei Vincy über den Majordomus Raganfred[3]; Chilperich war bei der Schlacht zugegen und gehörte zu den Fliehenden[4], deren Verfolgung Karl bis Paris ausdehnte[5]. Nun liegen mehrere Diplome aus Chilperichs erstem Jahre vor[6], alle zu Compiègne ausgestellt, datiert vom letzten Februar, 7. März, 16. März, 25. März. Das letzte Datum zeigt, dass es sich nicht um die Zeit der Niederlage und das Jahr 717 handeln kann, sondern spätestens um das vorhergehende Jahr; Chilperich hat den Thron also vor Ende Februar 716 bestiegen[7]. Dazu kommt eine Urkunde Karl Martells[8], deren Datumzeile Havet in einleuchtender Weise hergestellt hat[9]: 'Dat[um] quod fecit mense Decembre die sex(?) [annum] C regnante Chilprico rege'. Da Chilperich nach dem Lib. hist. Franc. das 6. Jahr nicht überschritten hat, so gehört die Urkunde dem Ausgang des Jahres 720 an, und der Anfang des Königs ist spätestens in den December 715 zu setzen. Dazu stimmt eine Annalennachricht, nach der sein Vorgänger Dagobert III. 715 gestorben ist[10].

San-Benignianam, quae data est feria sexta, mense Martio, anno Theodorici regis decimo septimo'. Das Buch Labbe's ist mir nicht zugänglich (es handelt sich wohl um die 'Histoire des Rois de France réduite en forme d'abrégé chronologique', Paris 1667), wie ich auch über die Urkunde nichts habe ermitteln können, und ich muss daher den Werth der Nachricht dahingestellt sein lassen. 1) Vita Ceolfridi auct. anonymo c. 35. 36 (Baedae Opera hist. ed. Plummer I, 401 f.); Beda, Historia abbatum Wiremuth. c. 23 (ebd. S. 386). 2) Vita Ceolfridi c. 32 (ebd. S. 400). 3) Mühlbacher n. 30r. 4) Lib. hist. Franc. c. 53; Gesta abb. Fontanell. c. 3 (S. 20). 5) Contin. Fredegarii c. 10. 6) Pertz S. 72 ff. 7) Der Lib. hist. Franc. c. 52 erzählt auch die Erhebung Chilperichs vor dem Einfall des Friesenherzogs Radbod, der nach den Annales S. Amandi (SS. I, 6) im März 716 nach Köln vordrang. 8) Pertz S. 97 n. 10; Mühlbacher n. 32. 9) Oeuvres I, 252—255. 10) Ann. Mosellani

Dagobert herrschte nach dem Lib. hist. Franc. c. 52. dem sich der Fortsetzer Fredegars c. 9 anschliesst, und der einen Gruppe der Königsverzeichnisse 5 Jahre; genauer berichten der Catalogus Tilianus[1], Parisiensis[2] und Bernensis[3]: 'Dagobertus regnavit annos IIII, obiit in quinto', so dass sein Anfang vor Ende 711 fallen muss, und zu eben diesem Jahre melden Annalen den Tod Childeberts III.[4], auf den Dagobert gefolgt war. Dass der Thronwechsel aber dem Anfang des Jahres angehört, lehrt die letzte Urkunde Pippins des Mittleren, der darin auf dem Krankenlager das Kloster Süsteren an Bischof Willibrord übertrug[5]: 'Actum Bagoloso villa publice die secundo Martii, anno IIII. regni domini nostri Dagoberti regis'. Da Pippin Ende 714 starb und die Urkunde auch bei Lebzeiten seines Sohnes Grimoald ausgestellt ist, der im April 714 zu Lüttich ermordet wurde[6], so kann sie nur dem vorhergehenden Monat desselben Jahres zugetheilt werden, und Dagoberts Epoche fällt so spätestens auf den 2. März 711. Da mithin sein 5. Jahr in den ersten Monaten von 715 begann, da ferner ein Urkundenregest von St. Wandrille[7] den 9. Juni, die Urkunde von Pippins Enkel Hugo[8] den 25. Juni des 5. Jahres erwähnt, so ist Dagoberts Tod frühestens Ende Juni 715 erfolgt, während sich der December als späteste Zeitgrenze ergeben hat.

Mit der Epoche Dagoberts steht die bekannte Klausel des Presbyters Lucerius, die sich im Codex Claromontanus des Fredegar findet, im wesentlichen im Einklang. Die Weltjahre führen nach Kruschs scharfsinniger Ergänzung und Erläuterung[9] auf 715, ebenso die 13. Indiction (714 15): 'in indiccione exsiente te[r]tia decima, ann[o] quarto Dagoberto rignante'. Dagoberts 4. Jahr endete spätestens An-

(SS. XVI, 494), Lauresham., Alamannici (I, 24), Nazariani (I, 25), Petaviani (I, 7), S. Columbae Senon. (I, 102). 1) Du Chesne, Hist. Franc. scriptores I, 781. 2) SS. II, 308. 3) SS. XIII, 724. 4) Vgl. S. 360 N. 10. Nur die Ann. Alamannici (ebd. I, 24) berichten Childeberts Tod zum Jahre 712; doch sind die ersten Nachrichten hier alle um ein Jahr verschoben. 5) Pertz S. 96; SS. XXIII, 59; Mühlbacher n. 20. Den Wortlaut der Urkunde hat Theoderich von Echternach bewahrt; einen Auszug mit derselben Datierung giebt bereits Thiofrid in der Vita Willibrordi c. 12 (SS. XXIII, 23; ed. I. Schmitz, Luxemburg 1898, S. 16). 6) Ann. S. Amandi a. 714; vgl. Lib. hist. Franc. c. 50. 7) Gesta abb. Fontanell. c. 6 (S. 23). Im nächsten Kapitel (S. 25 f.) werden noch drei weitere Urkunden vom 5. Jahre Dagoberts erwähnt, jedoch ohne Tagesangaben. 8) Pertz S. 214; Mühlbacher n. 27. Ueber die Frage der Echtheit vgl. Mühlbacher, Forsch. zur Deutsch. Gesch. XIX, 457 ff. 9) Die Chronicae des sog. Fredegar. N. A. VII, 253 ff.; SS. R. Merov. II, 9.

fang März, als die Indiction zur Hälfte abgelaufen war, so dass diese und das Königsjahr übereinstimmen; dagegen kann der Zusatz 'exsiente' allerdings mit den Ergebnissen nicht genau vereinigt werden[1].

Der Lib. hist. Franc. c. 50 und die Kataloge geben Childebert III. eine Herrschaftsdauer von 17 Jahren, während der Fortsetzer Fredegars c. 7 ihn ein Jahr weniger regieren lässt. Dass der König thatsächlich in das 17. Jahr eingetreten ist, zeigt ein Fontanneller Urkundenregest[2]; sein Anfang fällt also vor den 2. März 695.

Diese Rechnung findet in der bekannten Computation des Berner Hieronymus-Codex n. 219 eine erwünschte Bestätigung[3]: 'In annum V. Childeberti regis Francorum, Pippino iubente, ab Adam sunt anni V milia DCCCC. Fuit Pasca X. K. Aprilis, Ascensio Domini fuit K. Madias. Per cyclum numerum annorum CXL. Repeticio a capite cychli'. Da nach Victorius das Weltjahr 5658 dem Jahr 457 n. Chr. entspricht, so führt 5900 (= 5658 + 242) auf 699 (= 457 + 242), und derselben Zeit entsprechen die Festangaben und das 140. Jahr von Victorius' zweitem Cyclus, der 560 begonnen hatte. Stand Childebert III. aber zu einer Zeit des Jahres 699[4] im fünften Jahr, so fiel 695 wenigstens theilweise mit dem ersten Jahr zusammen, und Childeberts Vorgänger Chlodwig III. ist nach Anfang 694, wie vor dem 2. März 695, gestorben[5].

Der Fortsetzer Fredegars c. 6 giebt Chlodwig vier Jahre; genauer ist wieder die Angabe der genannten drei

---

1) Die Klausel würde dem Ende des Jahres 714 angehören, wenn es sich um eine Januarindiction handelte, deren Anfang acht Monate vor (nicht vier Monate nach) dem der sog. Indictio Graeca anzusetzen wäre, wie es bei einer Anzahl Gallischer Inschriften des 6. Jh. der Fall zu sein scheint: C. I. L. XII, 1692. 2085. 2087. 2185. 2187 (vgl. Hirschfeld ebd. S. 916) und 943 (vgl. Le Blant, Nouveau recueil, 1892. S. 179 n. 168); doch stimmen dann die Weltjahre nicht. 2) Gesta abb. Fontanell. c. 7 (S. 25). 3) U. a. gedruckt bei Krusch, Forsch. XXII, 489; N. A. IX, 134. 4) Wegen 'fuit' im Gegensatz zu 'sunt' ist wohl an eine Niederschrift nach dem 1. Mai 699 zu denken. 5) Die Angabe der Gesta abb. Fontanell. c. 2 (S. 19), dass der 31. März 704 in das 10. Jahr Childeberts fiel, muss aus den oben angegebenen Gründen (S. 359 N. 5) ausser Betracht bleiben. In diesem Falle dürfte das Incarnationsjahr als ursprüngliche Ueberlieferung zu gelten haben (vgl. auch Vita II. Wandregisili c. 27; Mabillon II, 546) und die Nachricht vielleicht einer Ostertafel entstammen; wenigstens wird diese Annahme durch den Zusatz nahe gelegt: 'Nam sollemnitas sancti Paschae tertio Kalendarum Aprilium tunc extitit'. Jedenfalls besteht hier auch für das Königsjahr die Möglichkeit nachträglicher Berechnung (die übrigens richtig ausgefallen ist).

Kataloge: 'Clodoveus regnavit annos IIII, obiit in quinto'[1]. Dazu kommt die Grabinschrift des Diaconus Saturninus aus Toulau bei Valence[2]: 'transiit de hunc secol(um) rigni do(min)i nostre Clodoveo reges IIII, indic(tione) octava'. Wie Chlodwig I. für die Gegend von Valence überhaupt nicht in Betracht kommt, so entspricht die achte Indiction (634/5, 649 50) auch dem vierten Jahre Chlodwigs II. (642 3) nicht annähernd, während die Zeit vom 1. September 694 bis zum 31. August 695 sehr wohl zu Chlodwig III. passt. Da nun der König das vierte Jahr überschritten hat und im fünften gestorben ist, so ist sein Todestag, der vor dem 2. März 695 liegt, nicht vor dem 2. September 694 anzusetzen[3]. Ein Diplom Childeberts ermöglicht es, diese Grenzen noch enger zu ziehen.

Eine abschriftlich erhaltene Schenkungsurkunde des Königs für St. Denis[4] hat bei den letzten Untersuchungen über das Todesjahr Landeberts von Maastricht eine gewisse Rolle gespielt[5], weil darin als Abt des Klosters Chillardus erscheint, zu dessen Zeit einer der Mörder Landeberts nach St. Denis kam[6], und es ergaben sich dabei Schwierigkeiten hinsichtlich des Datums der Urkunde: 'Datum quod ficit minsis Marcius dies XII, annum XII. rigni nostri, Mammacas, in Dei nomene feliciter'. Nun wird noch in zwei Diplomen (Or.) Childeberts vom 13. und 14. December des 16. Jahres Dalfinus als Abt von St. Denis genannt[7], während Chillardus erst unter Dagobert III. wieder begegnet[8]. Daher vermuthete Mabillon[9], in der ersten Urkunde sei der Name des Chillardus 'vitio scriptoris' an die Stelle von Dalfinus oder dessen Vorgänger Chaino gesetzt worden, und seine Annahme hat wiederholt Billigung ge-

1) Die anderen Kataloge geben dem König nur drei Jahre, die kaum genügen, um die Zeit vom Tode Theuderichs III. bis zum Antritt Childeberts auszufüllen. Die 2 Jahre des Lib. hist. Franc. c. 49 erledigen sich im Hinblick auf ein Diplom (Pertz S. 59) vom dritten und die oben besprochene Inschrift vom 4. Jahre Chlodwigs. Endlich ist das Datum einer Weissenburger Urkunde vom 1. Mai des 12. Jahres (Zeuss S. 40 n. 38) zweifellos verderbt und unbrauchbar. 2) Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule II, 195 n. 477. 3) Nur in dem Fall würde auch der vorhergehende grössere Theil des Jahres in Betracht kommen, dass die 8. Indiction vom Januar 694 an gerechnet wäre; vgl. S. 362 N. 1. 4) Pertz S. 66 n. 75. 5) Vgl. Kurth, Compte rendu des séances de la Commission royale d'histoire, 5e série III, 417; G. Monchamp, Bulletin de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liége X, 322 f. 6) Mirac. Dionysii ed. Krusch, N. A. XVIII, 601; ed. A. Luchaire a. a. O. VIII, 93. 7) Pertz S. 68 f. 8) Ebd. S. 106; Mühlbacher n. 58. 9) De re diplomatica lib. VI, coroll. III (ed. III, Neapoli 1789, Bd. I, S. 647).

funden, obgleich sie doch alles andere als wahrscheinlich ist. Das Diplom ist sonst durchaus unbedenklich, und es ist offenbar lediglich ein Fehler in die Zahl der Regierungsjahre eingedrungen. Da die Urkunde nach dem 14. December des 16. Jahres an einem 12. März ausgestellt ist, da Childebert ferner seine Regierung nach dem 2. September 694 angetreten und vor dem 2. März 711 beschlossen hat, so kann es sich nur um den 12. März 710 handeln[1], und das Diplom schliesst sich so als viertes an die drei letzten Urkunden Childeberts[2] vom 13. December, 14. December und 10. Februar des 16. Jahres an; alle vier Diplome sind zu Montmacq ausgefertigt, offenbar während eines und desselben Winteraufenthaltes. Die zwei Diplome für Abt Dalfinus vom 16. Jahre gehören so dem December 709 an[3], und Childeberts Anfang fällt in die Zeit vom 3. September bis 13. December 694. Da er 711 vor dem 2. März starb, so hat er das 16. Jahr um höchstens 6 Monate überschritten, und es ist daher verständlich, dass der Fortsetzer Fredegars die 17 Jahre seiner Hauptquelle durch 16 ersetzte.

Wenn Chlodwig III. vor dem 13. December 694 nach Vollendung des vierten Jahres gestorben ist, so ist sein Regierungsantritt vor demselben Tage des Jahres 690 erfolgt. Da ferner nach der Inschrift des Saturninus das vierte Jahr noch in die 8. Indiction hineinreichte, so ist er im allerfrühesten Fall am 2. September 694 in das 5. Jahr eingetreten; sein Anfang fällt mithin nicht vor den 2. September 690. Es fragt sich nun, ob diese Grenzen der Epoche (2. Sept. und 12. Dec. 690) mit den Daten im Einklang stehen, die sich durch Rechnung von der anderen Seite her ergeben.

Krusch hat 673 endgültig als Todesjahr Chlothars III. erwiesen, Havet[4] die Zeit noch genauer bestimmt: der Tod Chlothars und die Erhebung Theuderichs III. sind frühestens am 11. März, spätestens um Mitte April[5] erfolgt. Nach den Katalogen und dem Fortsetzer Fredegars c. 6

---

1) Childebert stand damals im 16. Jahre, und so erklärt sich die falsche Zahl XII wohl daraus, dass ein Abschreiber der Urkunde das nach der Merowingerzeit nicht mehr übliche Zeichen Ç missverstanden hat. 2) Pertz S. 68 ff. 3) In St. Denis ist mithin Abt Chillardus zwischen dem 14. December 709 und 12. März 710 auf Dalfinus gefolgt. 4) Oeuvres I, 91 ff. 5) Der 16. April kann zwar annähernd, aber doch nicht so bestimmt als Endpunkt gelten, wie es nach Havet S. 98 scheinen könnte.

ist Theuderich 17 Jahre König gewesen[1]. Er hat danach das 18. Jahr nicht vollendet; dass er das 16. überschritten hat, wird durch eine Urkunde vom 17. Jahre bestätigt[2], deren Monatsdatum leider zerstört ist. Theuderichs Tod fällt also zwischen den 11. März 689 und Mitte April 691; eine genauere Bestimmung ist von dieser Seite her unmöglich. Ist der Zeitraum auch unbestimmt genug, so umschliesst er doch die engeren Grenzen, die sich durch Rückwärtsrechnung ergeben haben: 1. September und 11. December 690.

Die Ergebnisse lassen sich in folgender Weise zusammenstellen:

	Anfang	Ende
Theuderich III.	11. März bis Mitte April 673	1. Sept. bis 11. Dec. 690
Chlodwig III.	2. Sept. bis 12. Dec. 690	2. Sept. bis 12. Dec. 694
Childebert III.	3. Sept. bis 13. Dec. 694	711, spätestens 1. März
Dagobert III.	711, spätestens 2. März	25. Juni bis Dec. 715
Chilperich II.	26. Juni bis December 715	30. Januar bis 12. Mai 721
Theuderich IV.	31. Januar bis 13. Mai 721	31. Januar bis 18. Juni 737.

Mit diesen Zeitbestimmungen stehen mehrere Zeugnisse im Widerspruch, die ich bisher nicht berücksichtigt habe und die noch einer besonderen Erörterung bedürfen:

1) Nach der Historia Francorum Senonensis[3] starb Dagobert III. am 19. Januar 715. Bereits Le Cointe[4] hat erkannt, dass hier eine Verwechslung mit dem ersten Dagobert vorliegt, dessen Todestag[5] irrthümlich auf den dritten König dieses Namens übertragen ist.

2) Die Schenkungsurkunde der Leotheria für Saint-Pierre-le-Vif[6] ist am 18. Mai von Chlodwigs fünftem Jahre ausgestellt, während Chlodwig III. nach meinen Zeitansätzen diesen Tag nicht erreicht hat. Man hat früher die Echtheit der Urkunde überhaupt in Zweifel gezogen[7], weil ihr Inhalt mit Angaben des Clarius[8] nicht völlig

1) Der Lib. hist. Franc. c. 49 giebt dem König irrig 19 Jahre, dafür seinem Sohn Chlodwig 2 Jahre zu wenig; vgl. Krusch, Forsch. XXII, 488. 2) Pardessus II, 210; Tardif S. 637; de Lasteyrie S. 19. 3) SS. IX, 364. Daraus ebenso Clarius, Chronicon S. Petri Vivi a. 715 (Duru a. a. O. II, 467) und wohl nach derselben Quelle die Annales S. Germani (SS. III, 167). 4) Ann. eccles. Franc. IV, 538. 5) Vgl. Gesta Dagoberti c. 42. 6) Pardessus II, 230; Quantin I, 24. 7) Vgl. Le Cointe V, 236; Pardessus a. a. O. 8) Chron. S. Petri Vivi a. 715 (Duru II, 469).

übereinstimmt; aber die Abweichungen fallen offenbar dem Chronisten zur Last, da die Urkunde weder inhaltlich noch formell ein Bedenken erregt[1]. Doch ist in der Datumzeile ein Wort ausgefallen[2], und so liegt der Gedanke nahe, dass die Jahreszahl entstellt überliefert und V etwa aus II verschrieben ist[3]. Aber auch diese Annahme ist meines Erachtens unnöthig. Man hat die Urkunde zwar immer der Zeit Chlodwigs III. zugewiesen, offenbar auf das späte Zeugnis des Clarius hin, das doch gar nicht ins Gewicht fallen kann[4], und ich sehe keinerlei Grund, weshalb es sich nicht um Chlodwig II. handeln kann[5]. Weist man die Schenkung dem Jahre 643 zu, so entfällt jeder Anstoss und jeder Anlass zu einer Aenderung.

3) Die Auszüge der Urkunden, die unter Abt Bainus für das Kloster St. Wandrille ausgestellt wurden, reichen in den Gesta abb. Fontanell. c. 2 bis zum 18. Juli von Childeberts 13. Jahr[6], also 707 n. Chr. Bainus, zugleich Bischof von Thérouanne, starb nach derselben Quelle am 20. Juni, mithin frühestens 708, im 14. Jahre Childeberts. Nun trägt eine Verkaufsurkunde für Sithiu[7] die Unterschrift des Bischofs Ravangerus, der in Thérouanne auf Bainus folgte[8]; sie ist vom 2. Mai datiert, gehört also frühestens dem Jahr 709 und dem 15. Jahr Childeberts an, während sie selbst das 14. Jahr aufweist. Dem durch Folcwin überlieferten Document kommt aber für diese Frage noch geringeres Gewicht zu als der Urkunde der Leotheria.

---

1) Dies haben jüngst Prou und Vidier a. a. O. S. 16 anerkannt. 2) Bei den Worten 'anno quinto regni nostri Chlodovei regis' ist 'domni' zwischen 'regni' und 'nostri' einzufügen, wie bereis M. Prou bemerkt hat (Étude sur les chartes de fondation de l'abbaye de Saint-Pierre-le-Vif [Sens 1894] S. 37). — In der Unterschrift des Ragnoaldus ist 'scripsit' in 'subscripsi' zu ändern und offenbar durch falsche Auflösung entstanden. 3) Das Datum würde nur dann unverändert auf die Zeit Chlodwigs III. passen, wenn die Königsjahre mit Ausnahme des ersten nicht vom Tage des Regierungsantritts an gerechnet, sondern den Kalenderjahren gleichgesetzt wären. Doch fehlt auch bei den Privaturkunden der Merowingerzeit jeder sichere Beleg für eine solche Vereinfachung der Datierung. 4) Hält Clarius doch auch die Schenkung der Ingoara von 711 (Pardessus II, 288) für älter als die der Leotheria, was sicherlich falsch ist. 5) Das Wort 'mansus' stellt kein Hindernis dar, da es seit der Mitte des 7. Jh. sicher bezeugt ist (Pertz S. 21 n. 20); vgl. Zeumer, N. A. XI, 331. — Die Urkunde ist bei meiner Zeitbestimmung das älteste Zeugnis für die Geschichte des Klosters, das sonst zuerst 659 60 im Privileg des Emmo genannt wird, aber bis ins 6. Jh. zurückzugehen scheint (vgl. Prou a. a. O. S. 31 ff.). 6) Mühlbacher n. 19. 7) Guérard, Cartulaire de Saint-Bertin S. 40; Pardessus II, 277. 8) Folcwini Gesta abb. Sith. c. 22 (SS. XIII, 611); Lambertus Audomar. (ebd. S. 389).

da die Datumzeile unzweifelhaft entstellt und gerade das auf die fragliche Ziffer folgende Wort verderbt ist: 'Actum Sitdiu monasterio VI. Nonas Maii anno XIIII. imperii domni nostri Hildeberti gloriosi regis'. Der Hinweis auf den 'annus imperii' einer Merowingischen Urkundendatierung genügt, um dem Zeugnis jede sichere Grundlage zu nehmen.

4) Während Childebert III. nach meinen Ausführungen spätestens Anfang März 711 starb, setzen die im 13. Jh. compilierten Annales S. Medardi seinen Tod auf den 14. April[1]. Die ganze Stelle der Annalen ist dem Lib. hist. Franc. c. 50 entlehnt mit Ausnahme der Tagesangabe, die aus einer anderen (vielleicht nekrologischen) Quelle entnommen ist. Man wird zwischen dieser Nachricht und dem Datum jener letzten Urkunde Pippins vom 2. März 714 wählen müssen, obgleich eine sichere Entscheidung ausgeschlossen ist. Da aber die Quelle der späten Compilation unbekannt ist, so erscheint es mir rathsamer, dem durch Thiofrid und Theoderich von Echternach überlieferten Urkundendatum den Vorzug zu geben[2].

5) Dazu kommt endlich die von Krusch[3] herausgegebene Ostertafel im Codex der Formeln von Bourges mit der Ueberschrift: 'Parte quaedam de cyclo Victurii, hoc est de ann(o) quarto regni . . . . .'. Der Name des Königs ist abgeschnitten; da die Tafel die Cyclusjahre 161 bis 165 oder die Jahre (188 bis 192, bez.) 720 bis 724 n. Chr. umfasst, so hat Krusch den Namen Chilperichs II. ergänzt. Fiel aber dessen 4. Jahr mit einem Theil von 720 zusammen, so kann er den Thron nur 716 oder 717, nicht 715 bestiegen haben. Will man nicht annehmen, dass die Ostertafel schon 719 für den Gebrauch im nächsten Jahre zusammengestellt worden ist und der Schreiber das laufende Jahr an die Spitze gestellt hat, so bleibt nur der Ausweg, dass ein Irrthum vorliegt[4]. Es ist ein Nothbehelf,

---

1) SS. XXVI, 519: '712. Childebertus rex Francorum obiit decimo octavo Kalendas Maii sepultusque est apud Causiacum in basilica sancti Stephani prothomartyris'. Dem abweichenden Jahre ist kein Gewicht beizumessen, da die Anfangsjahre der Könige im ersten Theile der Compilation nahezu immer falsch angesetzt sind. 2) Bereits Mansi hat in einer Anmerkung zu Pagi (ad Baronii Annales eccles. a. 709, n. 9) die Urkunde Pippins gegen die Annales S. Medardi geltend gemacht und vorgeschlagen, hier 'XVIII. Kal. Maii' in 'VIII. Kal. Martii' zu ändern. Der Vorschlag ist natürlich willkürlich, und man könnte an sich noch leichter in der Urkunde 'anno III' statt 'anno IIII' schreiben. 3) Chronologisches aus Handschriften, N. A. X, 93 f. 4) Das Anfangsjahr 717 passt auf Chlothar IV., den Karl Martell nach der Schlacht von Vincy

der aber doch wohl gegenüber der geschlossenen Reihe sich ergänzender Zeugnisse berechtigt ist[1].

Im übrigen liegt, soviel ich sehe, keine widersprechende Angabe vor; wird die Entscheidung an einzelnen Punkten auch immer dem subjectiven Ermessen anheimgestellt bleiben müssen und darum volle Sicherheit ausgeschlossen sein, so dürfte den Ergebnissen doch im wesentlichen das grössere Mass von Wahrscheinlichkeit zukommen.

III.

Die Urkunden des Elsässischen Grafen Eberhard († 747) und die Vita Desiderii Alsegaudiensis.

Die Geschichte des Herzogshauses, das während des letzten Jahrhunderts der Merowingerzeit im Elsass gebot, beansprucht heute nicht mehr das Interesse wie etwa im 17. Jh., als Kaiser und Könige ihr Geschlecht von dem der heiligen Odilia herleiten zu können glaubten, und von dem genealogischen Gebäude, das Selbsttäuschung und Betrug auf unsicherer Grundlage zu errichten versuchten, stehen nur noch wenige Trümmer aufrecht. Was als zuverlässige Ueberlieferung über die Geschichte des Herzogthums gelten kann, beruht zum weitaus grössten Theile auf Urkunden. Mit diesen hatte daher auch ich mich zu beschäftigen, um einen festen Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Vita Odiliae zu gewinnen, die unter den Merowingischen Quellen der MG. trotz ihrer späten Entstehung nicht fehlen durfte; ein zweites Mal führte mich die Vita Desiderii Alsegaudiensis auf dasselbe Gebiet. Zuletzt hat Ch. Pfister den Gegenstand bearbeitet[2], und seine Darstellung wird stets eine willkommene Vorarbeit sein, wenn auch die Gesammtauffassung anfechtbar ist[3] und

---

zum König erhob. Da jener aber schon 719 starb, so müsste man annehmen, die Tafel sei für die nächsten Jahre von einem Schreiber aufgestellt worden, der nicht mit der Möglichkeit rechnete, dass Chlothar das 4. Jahr nicht erreichen werde. Ist die Annahme an sich wenig wahrscheinlich, so scheint es auch ausgeschlossen, dass man in Bourges die Jahre nach Chlothar IV. gerechnet hat. 1) Im allergünstigsten Falle würde die Angabe der Ueberschrift zudem nur auf die zwei ersten Monate des Jahres 716 führen können, da ein Regierungsantritt Chilperichs II. nach Ende Februar 716 oder gar 717 auf Grund zuverlässiger Quellen ausgeschlossen ist; vgl. oben S. 360. 2) Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de sainte Odile, Paris-Nancy 1892. Das Buch von H. Welschinger, Sainte Odile[2], Paris 1901, ist werthlos. 3) Vgl. Hermann Bloch, Die geschichtliche Einheit des Elsasses. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine XLVIII, 37 — 42.

gegen manche Einzelheiten sich Einwendungen erheben lassen. Die folgenden Ausführungen gelten einem der letzten Angehörigen des herzoglichen Hauses, dem Grafen Eberhard, dem Gönner Pirmins und Gründer des Klosters Murbach. In einer seiner Urkunden findet sich das älteste Zeugnis für die Existenz und den Kult jenes Heiligen vom Elsgau, nach dem noch heute Saint-Dizier den Namen trägt. Pfister hat die Echtheit der umfangreichen Urkunde angegriffen, die nicht nur für die Geschichte des Elsasses in Betracht kommt, sondern auch Fragen von allgemeinerer Bedeutung berührt; ich vermag den Nachweis, wie ich vorwegnehmen will, nicht für geglückt zu erachten. Was von der Geschichte des Geschlechts überhaupt, gilt von der Eberhards im besonderen; von zeitgenössischen Quellen nennen fast ausschliesslich Urkunden seinen Namen; die erzählenden Quellen berichten nur seinen Tod, indem die Annalen zum Jahre 747 lakonisch bemerken: 'Eborhardus defunctus est'[1].

Noch im Juni 722 hatte Herzog Adalbert dem Schottenkloster Honau eine Schenkung gemacht[2]; bald darauf muss er sein Leben beschlossen haben, am 11. December desselben oder des nächsten Jahres wird er in einer Urkunde seiner Söhne als verstorben bezeichnet[3], von denen ihm Liutfrid in der Herzogswürde folgte, während Eberhard damals als Domesticus erscheint[4], ein Amt, dessen Befugnisse sich wenigstens hier vermuthlich über den Umfang des ganzen Herzogthums erstreckten[5]. Urkunden des Herzogs Liutfrid von 734 und 738/9 erwähnen Besitzungen, welche die Brüder nach dem Tode des Vaters Adalbert getheilt hatten[6]. Am 11. December 722 oder 723 schenkten

---

1) Annales Alamannici, Guelferbytani, Nazariani (SS. I, 26 f.). 2) Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg I, LIII; Pardessus II, 337. 3) Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 5; Grandidier I, LIV; Pardessus II, 337. 4) Ich sehe von der Verwerthung einer anderen Honauer Urkunde ab, in der Eberhard ebenfalls Domesticus genannt wird (Grandidier I, LIX; Pardessus II, 344), da sie im günstigsten Falle aus Bruchstücken eines Diploms und einer Privaturkunde zusammengesetzt ist; vgl. Pfister S. 21, der jedoch die Unterschriften mit Unrecht der Königsurkunde zutheilt. 5) Ueber die Beziehungen zwischen Ducat und Domesticat vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 120 und die einschränkenden Ausführungen von W. Sickel, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband III, 572 ff. und Dahn, Könige der Germanen VII, 2, 182. 6) Zeuss n. 13 (S. 21): 'quod in Batenandovilla pater meus moriens dereliquid et ego contra germano meo Hebrohardo in porcionem recepi'; n. 10 (S. 18): 'quod in villa Burghaime pater meus Adalbertus condam mihi moriens dereliquid et ego contra germano meo Hebrohardo in porcionem recipi'.

sie ihren Besitz auf der Insel Honau an das dortige Kloster[1].

Eberhards Name ist aber vor allem mit der Geschichte des Klosters Murbach verknüpft, wie ihn auch die Mönche später an der Spitze der Abtreihe nannten[2]. Im Jahre 727, wenn die Angabe Hermanns von Reichenau zuverlässig ist[3], musste Bischof Pirmin Schwaben verlassen; er wandte sich von Reichenau nach dem Elsass, wo er bei Eberhard, der nunmehr das Amt eines Grafen bekleidete, freundliche Aufnahme fand. Eberhard gründete auf eigenem Grund und Boden im Elsassgau das Kloster Murbach und übertrug Pirmin die Leitung der Stiftung, die mit Mönchen des Bischofs besetzt wurde und den Namen Vivarius Peregrinorum erhielt[4]. Am 13. Mai 728 ertheilte Bischof Widegern von Strassburg dem neuen Kloster ein Privileg[5]; neben den üblichen Zugeständnissen der Unantastbarkeit des Besitzes und der freien Abtswahl erhielt es namentlich auch das seltenere Recht eingeräumt, sich die sogenannten iura pontificalia nicht nur vom Diöcesanbischof, sondern von jedem beliebigen Bischof ertheilen zu lassen. Herzog Liutfrid und 'Ebrohardus comis' befinden sich bei den Unterzeichnern der Urkunde[6]. Am 12. Juli, wie es scheint, desselben Jahres gewährte König Theuderich IV. auf Bitten Pirmins und Eberhards im Anschluss an das Privileg Königsschutz und Immunität[7].

1) Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 5; Grandidier I, LIV; Pardessus II, 337. 2) A. Ebner, Der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont (N. A. XIX, 77). 3) SS. V, 98. 4) Die Gründungsurkunde ist verloren; auf die erste Ausstattung durch Eberhard gehen wohl die Besitzungen zurück, die 735 und 736/7 in zwei Murbacher Urkunden genannt werden, nach denen sie 'vir illustris Eberhardus pro anime sue remedio delegavit' (Schöpflin I, 14 f.; Pardessus II, 368 f.). 5) Pardessus II, 352; Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bale I, 65; AA. SS. Nov. II 1, 16. 6) Die Unterschriften auch bei Wiegand a. a. O. I, 3. 7) Pertz S. 85; AA. SS. a. a. O. S. 15; vgl. Niemann, Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX, 465 ff. Wenn ich das Privileg Theuderichs nach dem des Widegern nenne, so stehe ich im Widerspruch zu der allgemeinen Auffassung, nach der die Murbacher Privilegien zu den Ausnahmefällen gehören, in denen wie bei Rebais das königliche Privileg dem bischöflichen vorausging; vgl. u. a. Loening, Gesch. des Deutschen Kirchenrechts II, 386. Die überlieferten Daten entsprechen in der That der herrschenden Ansicht. Die Urkunde Widegerns ist zweifellos am 13. Mai 728 ertheilt (vgl. oben S. 359), und das Diplom trägt die Datierung: 'Dat[um] quod fecit mense Iulio die XII, anno VII. regni nostri', also 727. Die letzte Zahl ist aber sicher entstellt, da das Diplom sich zweimal ausdrücklich auf ein bereits ertheiltes (bischöfliches) Privileg beruft: 'proprio privilegio que nobis pre manibus ostenderunt', 'secundum quod regula et privilegius ipsorum continet', und

Auf das Kloster Murbach beziehen sich auch zwei der drei erhaltenen Urkunden Eberhards; die dritte ist für Weissenburg bestimmt[1]:

1) Graf Eberhard und seine Gattin Hemeltrudis schenken dem Kloster Murbach, an dessen Spitze Abt Romanus steht, die im Elsassgau gelegenen 'basilicas in honore sancte Marie et sancti Desiderii seu sancti Andocii in loco nuncupante Petrosa[2], quem ex alode in porcione contra germano meo Leudefrido duce accipimus'[3]. Die Urkunde ist 'Montumaco vico'[4] ausgestellt, am 13. Februar

der Inhalt steht dieser Reihenfolge nicht entgegen. Allerdings hat Loening a. a. O. S. 384 N. 1 einen Unterschied beider Privilegien feststellen wollen; im bischöflichen Privileg werde die Befreiung vom 'Diöcesanzwang' allgemein gewährt, dagegen beschränke das Diplom dieses Recht auf den Fall, dass der Diöcesanbischof sich weigere, die Pontificalia zu ertheilen. Es wäre in der That bei meiner Anordnung schwer einzusehen, weshalb der König ein solches vom Bischof zugestandenes Recht nicht im vollen Umfang bestätigt habe. Loening hat jedoch m. E. die Stelle der Königsurkunde nicht richtig erklärt. Die Worte 'si abba congregationis ipsius episcopis fuerit postulatus' ('wenn der Abt Bischöfe der Congregation aufgefordert hat') und 'si ipse remuerit' beziehen sich wohl nicht auf den Diöcesanbischof, sondern auf Klosterbischöfe, wie sie sich zuerst bei den Iren finden, und stellen sie dem 'alterum quemlibet pontificem' gegenüber, der Bischof einer anderen Diöcese oder Wanderbischof sein konnte, gleichwie auch das Privileg Widegerns unterscheidet: 'aut si de se episcopum habent aut a quacumque de sanctis episcopis sibi elegerint' (zur Sache vgl. zuletzt Krusch, N. A. XXV, 132 ff.); erst an dritter Stelle gedenkt dann das Diplom 'parrochiae ipsius pontificis', dessen Gewalt ganz ausgeschlossen wird. Dass die Klosterbischöfe hier weniger deutlich und in einer Weise erwähnt werden, die überflüssig erscheint, dürfte allerdings daran liegen, dass für den seltenen Fall eine Formel zurechtgestutzt wurde, die lediglich bestimmte, dass der Diöcesanbischof die Pontificalien ohne Entgelt ertheilen solle (vgl. z. B. Marculf I, 1). — So hindert der Inhalt nicht, entsprechend der doppelten ausdrücklichen Angabe, das Diplom für jünger zu halten als die Bischofsurkunde, und es genügt die naheliegende Emendation des Königsjahres 'anno VII' in 'ann(um) CII'. Die Zahl ist übrigens jetzt auf der ältesten Copie 'kaum zu entziffern' (Niemann S. 467). 1) Ich bin Herrn Archivrath Dr. Pfannenschmid in Kolmar zu grösstem Dank dafür verpflichtet, dass er mir Photographien der zwei Murbacher Urkundenabschriften durch Vermittlung des Kgl. Staatsarchivs zu Breslau zugänglich machte. 2) Man deutet den Namen meist auf Pfetterhausen im Oberelsass (Kreis Altkirch, Kanton Hirsingen). 3) Copie wohl des 9. Jh. im Bezirksarchiv des Oberelsasses zu Kolmar, 'Abtei Murbach, Carton I. n. 3'; Abbildung bei Schöpflin, Tafel III (zu S. 8). — Schöpflin I, 14; Pardessus II. 363; Trouillat I, 74; AA. SS. a. a. O. S. 18. Bei Schöpflin Zeile 14 ist 'Alsacin[se to]tum' zu ergänzen, in der Unterschrift Eberhards 'donacione a me facta' statt 'donationem recte' zu lesen, Zeile 11 von unten 'i[nprim]itus' statt 'ipsam penitus'. Ich erwähne nur wesentlichere Varianten. 4) Man hat Montumaco mehrfach mit der Königspfalz Mammacas identificiert, die man nach Montmacq verlegt (Oise, arr. Compiègne, cant. Ribécourt); aber der Ort ist sicherlich im Elsass oder in den angrenzenden Gebieten

von Theuderichs 11. Jahr, also 731 oder 732 n. Chr. Ausser Graf Ebrochardus und dem Lector Johannes, der die Urkunde geschrieben hat, unterzeichnen 8 Zeugen, von denen Marchradus, Gundofridus, Hermenaldus, Raganbertus und ein fünfter hervorzuheben sind, dessen Name Childi offenbar unvollständig überliefert ist. Die Marculfformel II, 4 ist in umfassender Weise ausgeschrieben, wie schon Brandi bemerkt hat[1].

2) Ebrohardus und seine Gattin Chimiltrudis schenken dem Kloster Weissenburg, das Abt Erloald leitet, unter Vorbehalt des Niessbrauchs auf Lebenszeit 'in pago Alisacinse in villa nuncupante Badenandovilare[2] quicquid Witharius ibidem pro beneficio nostro visus est habere et ego [con]tra german[o] meo ad partem recepi'[3]. Die von Williulfus auf Veranlassung Eberhards ('rogante domino meo Ebrohardo') geschriebene Urkunde ist in Weissenburg am 23. März von Theuderichs 15. Jahr, also 735 oder 736, ausgestellt und von Eberhard und Chimiltrudis sowie 10 Zeugen unterzeichnet. Dass es sich um den Gründer Murbachs handelt, der hier weder im Urkundentext noch in der Unterschrift einen Amtstitel führt, wird einmal durch den Namen der Gattin erwiesen[4], dann durch die Wiederkehr mehrerer Zeugen, die auch die vorhergehende Urkunde unterzeichneten und vermuthlich zum Gefolge Eberhards gehörten[5]: Hildifridus[6], Guntfridus, Marcaradus, Ermenoldus, Reginbertus[7]. Die Besitzung war von Herzog Adal-

zu suchen. Der Namensform nach würde Mackenberg, Maggenberg bei Freiburg in der Schweiz passen, das 1322 Mounacon heisst (vgl. Trouillat III, 118 f. 304); doch ist mir auch dessen Identität höchst zweifelhaft. 1) Die Reichenauer Urkundenfälschungen S. 96. 2) Die Deutungen auf Beinheim (Kr. Weissenburg, Kt. Selz) oder Niederbetschdorf (Kr. Weissenburg, Kt. Sulz-unterm-Wald) befriedigen wenig. 3) Zeuss S. 16 (n. 9); Pardessus II, 457. Pfister hat die Urkunde nicht berücksichtigt. 4) Vielleicht bezieht sich auf sie die nekrologische Notiz einer Londoner Hs.: 'VI. Kal. Apr. transivit Himildruda comitissa' (Dümmler, Forsch. zur Deutschen Gesch. XIII, 597). 5) Auch in den Urkunden des Herzogs Liutfrid kommen mehrere Personen wiederholt als Zeugen vor (Zeuss n. 10—13, 35 = 162), gehörten also wohl zur Umgebung des Herzogs. 6) So ist wohl der Name Childi der ersten Urkunde als Childifridus zu ergänzen. Vielleicht ist er auch mit dem Hildefredus identisch, der 736/7 zahlreiche durch Eberhard geschenkte Besitzungen vom Kloster Murbach 'in usum beneficii' übertragen erhielt (Schöpflin S. 15; Pardessus II, 369). 7) Der Ebrohardus, der 737 Besitzungen in Niufaras und Chovaldomonte an Weissenburg schenkt (Zeuss n. 8 = 47, S. 15. 48) und 742 als Zeuge die Urkunde des Haroinus unterzeichnet (ebd. n. 1, S. 7), ist nicht mit dem Grafen Eberhard identisch; W. Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weissenburg i. E. I, 92 hat beide mit Unrecht im Register zusammengestellt.

bert an die Söhne gekommen, und Herzog Liutfrid hatte seinen Antheil bereits 734 an Weissenburg geschenkt[1]. Auch bei der Weissenburger Urkunde Eberhards ist Marculf zu Rathe gezogen worden, dessen Formel II, 3 von Anfang bis zu Ende zu Grunde gelegt ist[2].

3) Eberhard, Sohn weiland Herzog Adalberts, schenkt, da er blind ist[3] und seinen Sohn verloren hat[4], an das von ihm selbst gegründete[5] und von Abt Romanus geleitete Kloster Murbach alle seine, zum Theil[6] namentlich aufgeführten Besitzungen 'in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegaugensi' mit bestimmten Ausnahmen, unter denen die Schenkungen an andere Kirchen sowie an die Gattin Hemeltrudis, die als 'Deo sacrata' erscheint, zuerst genannt werden. 'Actum Habendo Castro sive Romasco Monte monasterio publice, anno octavo regnante domino nostro Theoderico rege' (728/9).

Nur ein Chartular des 15. Jh. hat die Urkunde bewahrt[7]; Lese- und Schreibfehler sind daher von vornherein zu erwarten. Das Endprotokoll ist unvollständig überliefert, Tagesdatum und Zeugenunterschriften fehlen; der Schreiber deutet einmal durch eine Lücke an, dass eine Stelle der Vorlage unleserlich oder zerstört war.

Pfister hat die umfangreiche Urkunde für eine Fälschung erklärt, die etwa im 11. Jh. zu Murbach entstanden sei[8]. Ich lasse die Anklage in Pfisters eigenen Worten

---

1) Zeuss S. 21 n. 13 (vgl. oben S. 369 N. 6). 2) Darauf haben schon Zeumer, Formulae S. 74 und R. Hübner, Die donationes post obitum S. 116 hingewiesen. 3) 'nunc autem salvator et redemtor humani generis — — me in corpore visitare dignatus est et fallax temporaleque lumen subtraxit, ut ad verum, quod ipse est, me acsi indignum perduceret lumen'. Von Eberhards Blindheit erzählte man später in Ebersheim; vgl. Chron. Ebersheimense c. 12 (SS. XXIII, 437): 'Denique occulto Dei iudicio domnus Eberhardus cecitate percussus sine uxore et heredibus remansit'. 4) 'eciam sua providencia, quamvis me optante ex proprio corpore legittimum heredem qui michi successor existeret, similiter subtraxit'. Man behauptete später, sein Name sei Anifridus gewesen; vgl. A. Gatrio, Die Abtei Murbach im Elsass I, 57. 5) Auf die erste (verlorene) Schenkungsurkunde für Murbach wird mit den Worten hingewiesen: 'iuxta quod in illo priore testamento continetur'. 6) Und zwar 'loca indominicata'. Zum Begriff vgl. z. B. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I, 49; Waitz, Abhandlungen I, 171 f. 7) Bezirksarchiv zu Kolmar, Abtei Murbach (Serie H), Cartular n. 1, S. 1—3 mit der Ueberschrift: 'Copia dotacionis Eberhardi ducis et Lutphridi'. Nach diesem Chartular gedruckt bei Schöpflin S. 8—10 (= Pardessus II, 355; Trouillat I, 70). Die früheren Drucke (zuerst Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti II, 701) geben einen Text, dem ein Theil der Arenga fehlt und der im allgemeinen schlechter ist, aber doch an wenigen Stellen bessere Lesarten bewahrt hat als das Chartular. 8) A. a. O. S. 29 ff.

folgen: 'Quoi! en 728 Eberhard est aveugle; quoi! en 728 sa femme Emeltrude a quitté le monde et a pris le voile; et nous possédons une charte bien authentique de 731 et souscrite par cet aveugle, bien loin de l'Alsace, sur les bords de l'Oise[1], et faite au nom de cette religieuse! Après cette donation de tous leurs biens en 728, Eberhard et Emeltrude donnent encore, en 731, un village, celui de Pfetterhausen: ils n'ont donc pas renoncé à tout dès 728, ils ne sont pas enfermés dans des couvents, le mari à Murbach, comme le veut la tradition[2], la femme à Remiremont, comme l'insinue notre document. Et ce n'est pas tout, Murbach a été construit en 727, et notre charte datée de 728 porte "comme nous avons fondé Murbach ces années précédentes"[3]. Die Einwände sind im wesentlichen durchaus berechtigt, aber die Folgerung Pfisters ist vorschnell und berücksichtigt nicht alle Möglichkeiten: die genannten Bedenken verschwinden sämmtlich bei der Annahme, dass die Jahreszahl der Datierung entstellt ist, berechtigen aber allein nicht dazu, der Urkunde die Echtheit abzusprechen.

Pfister fährt fort: 'Puis, qu'est-ce que ce pagus Throningorum? Il n'en est pas question dans les documents mérovingiens; vers le XIe siècle seulement, ce nom de Thronia ou pagus Throningorum fut appliqué aux environs de Kirchheim et de Marlenheim, qu'avaient jadis rendus célèbres les palais des premiers rois francs. Pour tous ces motifs, nous rejetons la charte et nous la rangeons au nombre des pièces apocryphes'. Dem letzten Einwand scheint zunächst grösseres Gewicht zuzukommen, aber es scheint nur so. Der angebliche 'comitatus T(h)roniae', das 'municipium Tronia quasi Troia nova', das mit Kirchheim[4] gleichgesetzt wird, begegnet allerdings erst spät in Ebersheimer Quellen und der geringwerthigen Vita Florentii[5]. Aber wo sind die Belege für den 'pagus Throningorum', wo die Beweise für seine Identität mit Tronia?

1) Dazu vgl. oben S. 371 N. 4. 2) Vgl. Gatrio I, 57. 3) 'qualiter ante hos annos — — edificavi'. 4) Kreis Molsheim, Kant. Wasselnheim. 5) Vgl. A. Schricker, Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass (Strassburger Studien II) S. 361 ff. — Chronicon Ebersheimense c. 1 (SS. XXIII, 432): Ebersheim 'in pago Alsaciense, in comitatu videlicet Thronie'; ebd. c. 3 (S. 433): 'Biscovesheim in comitatu Tronie'; falsches Diplom Ludwigs d. Fr. von 817 für Ebersheim (Mühlbacher I^{2} n. 645): 'Actum Trhonie seu Kilikheim in comitatu domini Wuorandi comitis'; Vita Florentii (Ch. Schmidt, Histoire du chapitre de Saint-Thomas de Strasbourg S. 284): 'Eo quoque tempore preclare fame rex Dagbertus apud municipium tunc Troniam quasi Troiam novam, nunc Kircheim dictum — — domicilium sibi fixerat'. Ueber den räthselhaften Ursprung des Namens vgl. Pfister S. 31.

Bereits Schöpflin hat beide Begriffe gleichgesetzt[1]; aber die Annahme entspricht nicht dem Sinn der Urkunde, der einzigen Quelle, in welcher der Gau genannt wird und von der daher jede Vermuthung über seine Lage auszugehen hat. Wenn es hier heisst 'in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegaugensi' und später 'infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos', so werden die beiden Gaue dem Herzogthum gegenübergestellt[2], als ausserhalb liegend von den im Ducatus gelegenen Orten unterschieden[3]. Man hat also kein Recht, wegen einer blossen Aehnlichkeit des Namens die im Herzen des Elsass befindliche Gegend von Kirchheim mit dem ausserhalb gelegenen Gau zu identificieren, und damit wird der Einwand hinfällig. Zunächst genüge diese Feststellung; von der Bedeutung sowohl des 'Ducatus Alsacensis' wie des Gaunamens wird weiterhin die Rede sein.

Sind also Pfisters Gründe nicht genügend, um mehr zu rechtfertigen als die Annahme eines Fehlers in der Datumzeile, so kann man allerdings zunächst mit grösserem Recht einen anderen Einwand erheben, der bisher nicht gemacht worden ist. Die Erwähnung des Ducatus Alsacensis scheint bedenklich. So oft die Urkunden seit dem 7. Jh. des Pagus Alisacinsis gedenken, — es sei nur auf die vielen Weissenburger Traditionen hingewiesen — der Ducatus Alsacensis begegnet sonst weder in der Merowingerzeit noch unter Pippin und Karl d. Gr.; erst im Jahre 816 taucht der Begriff wieder auf[4] und seitdem häufiger[5]. Bloch hat daher geradezu erklärt[6]: 'Die Bezeichnung "ducatus Alsatiae" begegnet uns nirgends vor dem 9. Jh.; sie ist der Merowingischen Zeit vollständig fremd, eben weil es in ihr kein "Herzogthum Elsass" ge-

---

1) Alsatia illustrata I, 641 ff. 2) Sie sind ihm nebengeordnet, nicht etwa als Theile des Ducatus zu verstehen; Pfisters Uebersetzung (S. 29) ist unzutreffend: 'ses biens situés dans le duché d'Alsace, entre autres au pagus Throningorum et dans l'Ajoie'. — Da auch der Ducat aus pagi bestand (vgl. unten S. 376), so konnten alle drei Begriffe an einer anderen Stelle mit den Worten 'ubicumque intra ipsos pagos' zusammengefasst werden. 3) Die Gegenüberstellung hat Schricker a. a. O. S. 362 richtig erkannt; doch haben ihn seine, wie jetzt wohl anerkannt ist, gänzlich verfehlten Ansichten über die ältesten Elsässischen Gaue an richtigen Folgerungen gehindert, und 'die Verworrenheit der geographischen Bezeichnungen', die ihn gegen den Inhalt der Urkunde misstrauisch machte, fällt nur ihm selbst zur Last. 4) Mühlbacher I[2] n. 623. 624: 'ex monasterio, quod dicitur Vivario Peregrinorum, quod est situm in ducatu Alsacense'. 5) So Ann. Bertiniani a. 839 (ed. Waitz S. 21): 'ducatum Elisatiae'; a. 867 (S. 87): 'ducatum Elisatium'. 6) A. a. O. S. 40.

geben hat'. Erst als im 9. Jh. der Elsassgau in zwei Grafschaften getheilt wurde, ist nach Bloch der Begriff entstanden: 'Ueber den beiden Grafschaften aber und von ihnen allein gebildet erhebt sich das Elsässische Herzogthum, der ducatus Alsatiae, und bringt bis zum Untergange der Staufer die politische Einheit des Landes zum sichtbaren Ausdruck'. Der Gesichtspunkt scheint entscheidend zu sein, da die Urkunde Eberhards in dieser Hinsicht ganz vereinzelt dasteht. Und doch wird man die Frage stellen müssen, ob der Begriff nicht etwa im 9. Jh. erneuert worden ist, ob er wirklich in der Merowingerzeit nicht angewandt werden konnte, ob sich nicht auch eine Erklärung für die Verwendung in dem Einzelfall darbietet. Die Frage ist um so mehr berechtigt, als es seit der Mitte des 8. Jh. im Elsass keine Herzöge mehr gegeben hat[1].

Bloch hat den Umfang des alten Herzogthums in folgender Weise bestimmt[2]: 'Mit den südlich gelegenen Elsgau und Sorngau wird der pagus Alsacinsis, der Elsassgau, als dritter Bestandtheil in das Grenzherzogthum aufgenommen, das die Austrasischen Könige gegenüber den Burgundern und Alamannen im 7. Jh. errichteten'. Ueber den Elsassgau ist kein Wort zu verlieren, auch die Zugehörigkeit des Sorngaus durch die alte Vita Germani Grandivallensis gesichert, die erzählt, wie Herzog Chaticus gegen die homines Sornegaudienses zu Felde zieht, 'quod eius antecessori semper rebelles fuissent', und ihre Centenare in die Verbannung schickt. Aber für die Zugehörigkeit des Elsgaus vermisse ich jeden Beleg. Als Bestandtheile des Herzogthums sind mithin Elsassgau und Sorngau bezeugt, es überschritt im Süden die Grenzen des eigentlichen Elsasses[3]. Wenn die Urkunden Gaue nennen, so geschieht es meist, um die Lage bestimmter Orte zu bezeichnen; sehr oft wird so in der Merowingerzeit der Elsassgau genannt, einmal auch der Sorngau[4]. Es handelt

1) Vgl. Pflister a. a. O. S. 22: 'L'expression "ducatus Helisacensis" demeura comme un souvenir, mais ne répondait plus à aucune réalité'. 2) A. a. O. S. 39 f. 3) In der Frage nach dem Ursprung der 'geschichtlichen Einheit' des Elsasses stimme ich gegenüber Pfister durchaus mit Bloch überein; der Elsassgau, der den Norden und Süden des Landes umfasst, bildet den Ausgangspunkt, und nicht erst das Herzogthum hat den beide Theile in sich schliessenden Begriff geschaffen. Aber eine andere Frage ist, ob nicht das Herzogthum nach dem Hauptbestandtheil, dem Elsassgau, benannt werden konnte, obgleich es sich über dessen Grenzen hinaus erstreckte, ob der Begriff also damals nicht ein anderer war als im 9. Jh. 4) Zeuss n. 39 (S. 41): 'in pago Sornagauginse'. Schricker S. 360 f. hat darin einen Zorngau an der oberen

sich immer nur um Orte, die in einem der zwei Gaue gelegen waren. Der Fall, dass Besitzungen, die sich über beide erstreckten, gleichzeitig aufgezählt werden, kommt nur in der Urkunde Eberhards vor[1], so dass die Verwendung eines die zwei Theile zusammenfassenden Begriffs hier in anderer Weise nahe lag wie in den vielen Urkunden, die nur einen der das Herzogthum bildenden Gaue betreffen[2]. Es fragt sich daher, ob die Bezeichnung 'ducatus Alsacensis' dem Sprachgebrauch der Merowingerzeit entspricht. Die Frage erfordert eine Antwort nach zwei Seiten hin: Ist die Verwendung des Wortes 'ducatus' als eines Territorialbegriffs dem 8. Jh. angemessen; konnte das Herzogthum nach einem Theil des Landes bezeichnet werden? Ich muss die Möglichkeit auch für diese Zeit durchaus behaupten.

Einmal bezeichnet 'ducatus' auch unter den Merowingern nicht nur mehr den Inbegriff der Amtsbefugnisse[3], sondern bereits auch das dem Dux unterstellte Gebiet. Wenn auch nicht alle Zeugnisse, die man anzuführen pflegt[4], im strengsten Sinne der Merowingerzeit angehören[5] und man in anderen Fällen zweifeln kann, ob das Amt oder das Territorium gemeint ist, so genügt doch der Hinweis auf den vielbehandelten 'ducatus Denteleni'[6], der zweifellos ein Gebiet, nicht das Amt bezeichnet und geradezu als gleichartiger Begriff neben 'pagus' genannt wird[7]. Die Verwendung des Ausdrucks ist also in dieser Hinsicht un-

---

Zorn im Nordelsass erkennen wollen, der nur an dieser einen Stelle begegne und erst von Schricker entdeckt worden ist; es handelt sich natürlich um den Sorngau südlich vom Elsass. J. Cramer, Geschichte der Alamannen S. 523 hat Schrickers Ansicht wiederholt. 1) Der die Ortsnamen enthaltende Theil der Urkunde wird unten wiedergegeben werden. Eine ganze Reihe der Orte lässt sich im Elsass nachweisen, Delsberg gehört dem Sorngau an. 2) Gewiss konnte die Lage eines einzelnen Ortes auch damals wie im 9. Jh. nach dem umfassenderen Begriff des Ducats bezeichnet werden, aber die Angabe des betreffenden Gaus lag doch näher und war bestimmter. — Wo in der Urkunde Eberhards von einem Orte, dem Kloster Murbach, die Rede ist, da wird es in üblicher Weise als 'in pago Alsacensi' gelegen bezeichnet. 3) Vgl. Marculf I, 8 (Zeumer S. 47): 'accionem comitiae, ducatus aut patriciatus'; Gregor. Tur. VIII, 18: 'ordinacione ducatus', VIII, 42: 'potestate ducatus', IX, 12: 'primatu ducatus'; Fredegar IV, 13: 'honorem ducati'. 4) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1^3, 421 und II, 2, 56; Dahn, Könige der Germanen VII, 1, 72 ff. 5) Dies gilt von Lex Ribuaria 30, 2: 'infra ducato', 33, 1: 'infra ducato — — foris ducato', 72, 2: 'infra ducatum — — extra ducato'; dem 'Hasbaniensis ducatus' der Vita Bavonis c. 2; dem 'ducatus Cinomannicus' der Gesta Dagoberti c. 37. 6) Fredegar IV, 20. 37. 38. 76. 7) Ebd. IV, 20: 'ut — — docatum integrum Denteleno usque Ocianum mare Theudebertus reciperit. Duodicem tantum pagi — — Chlothario remanserunt'.

bedenklich. Konnte ferner das unter dem Herzog vereinigte Gebiet nach einem Gau benannt werden, der, wenn auch den grössten, so doch nicht den einzigen Bestandtheil des Herzogthums bildete? Man wird die Frage von vornherein mit einiger Sicherheit bejahen dürfen; denn wie hätte man den Amtssprengel eines Herzogs anders zusammenfassend bezeichnen können als entweder nach der Person des Inhabers der Würde oder nach einem Hauptbestandtheil des Gebietes, wenn kein umfassender Ausdruck, wie z. B. bei dem ducatus Campanensis vorhanden war? Vielleicht kann man auch mit Recht ein Gegenstück von der Wende des 6. und 7. Jh. anführen. Fredegar berichtet zum Jahre 591 (IV, 13): 'Teudefredus dux Ultraioranus moritur, cui successit Wandalmarus in honorem ducati'; nachher (c. 24) erzählt er, dass nach Wandalmars Tod Protadius 'in pago Ultraiorano et Scotingorum' eingesetzt worden sei. Man darf danach wohl annehmen, dass auch das Gebiet der Vorgänger beide Gaue umfasste und sich über die Strasse von Pontarlier hin auf beiden Seiten des Jura ausdehnte, und doch wird das Amt Teudefreds nur nach dem einen Gau benannt[1]. Aber mag auch dieser Vergleich weniger gesichert erscheinen, so kann man ferner auf Gregor von Tours hinweisen, der den über die Bezirke von Clermont, Rodez und Uzès gesetzten Herzog einmal als 'Arvernorum dux' erwähnt[2], und so dürfte wenigstens die Möglichkeit nicht bestritten werden

1) Allerdings wurde Herzog Herpo nach c. 43 'in pago Ultraiorano' eingesetzt, wie auch von seiner Thätigkeit 'in ipso pago' erzählt wird. Bei meiner Annahme würde auch die Schwierigkeit fortfallen, dass der dux Ultraiuranus nur einen Gau leitet, während sonst dem Herzog immer eine Mehrzahl von Gauen unterstellt ist. Nach Dahn a. a. O. VII, 2, 159 ist die Ausnahme jedoch nur scheinbar: 'denn dies Gebiet war erheblich grösser als sonst eine Grafschaft', und es begegnen auch mehrere comites 'de ipso pago' (Fred. IV, 37), so dass der recht unbestimmte Begriff des Pagus hier mehrere Grafschaften umfasst, die Ausnahme also in Wegfall kommt. W. Gisi, Scotingi und Varasci (Anzeiger für Schweizerische Geschichte XV) S. 288 ff. hat dem Ducat eine zu grosse Ausdehnung gegeben, da die Identificierung der Herzöge Waldelenus (Jonas, V. Columbani I, 14) und Wandalmarus m. E. unzulässig ist. 2) Gregor. Turon. VIII, 18: 'Nicetius per emissionem Eulalii a comitatu Arverno submotus, ducatum a rege expetiit — — et sic in urbe Arverna, Rutena atque Ucetica dux ordinatus est' (über 'urbs' als 'territoire de la cité' vgl. Longnon, Géographie de la Gaule S. 8 ff.); VIII, 30: 'Necetius Arvernorum dux'. Sohm (Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 464), der sich im gleichen Sinne äussert, führt noch andere Belege an, die jedoch nachmerowingischen Quellen angehören, und die von ihm citierte Vita des Bischofs Licinius von Angers (AA. SS. Febr. II, 678 ff.) ist unbrauchbar, da sie zum grössten Theil aus der Vita Arnulfi Mettensis abgeschrieben ist.

können, dass auch das aus Elsassgau und Sorngau bestehende Herzogthum nach dem Hauptgebiet als 'ducatus Alsacensis' bezeichnet worden ist.

Von den Gründen, die man gegen die Echtheit der Urkunde eingewandt hat, gehe ich zu solchen über, die sich zu ihren Gunsten anführen lassen, und verbinde damit einige naheliegende Bemerkungen.

Von den Besitzungen, die Eberhard an Murbach schenkt, werden in der Urkunde nicht wenige aufgezählt, deren Namen ich nach einer neuen Vergleichung des Chartulars[1] hier folgen lasse[2]:

'donamus a die presente donatumque in perpetuum esse volumus in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegaugensi loca indominicata nuncupantes Heimmonevill.[3], Chinzicha[4], Gyldolfovil.[5], Chuntilingas[6], Deoseshaim[7] seu ad Stratburgum[8] illa[9] via, Hyppeneshaim[10], Hittenhaim[11], Sclatstat[12], Perehhaim[13], Wicheresvil.[14], Otalesvil.[15], Cundolteshaim[16], Loffcia[17], Waranangus qui dicitur Vilare Eberhardo, Lilenselida, Hiruzfeld[18], Flaboteshaim[19], Leimone[20], Datira[21] cum basilica ubi sanctus Desiderius in corpore requiescit[22]

1) Vgl. oben S. 371 (N. 1) und 373 (N. 7). 2) Schöpflins Text enthält einige Fehler, die ich stillschweigend verbessere. Ich füge auch die modernen Ortsnamen bei und habe namentlich folgende Arbeiten zu Rathe gezogen: L. Bossler, Zeitschrift für Deutsche Philologie VI, 153 ff. 329. 404 ff. IX, 172 ff.; G. Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsasses, 2. Aufl., 1876; A. Socin, Die althochdeutsche Sprache im Elsass (Strassburger Studien I) S. 114 ff.; A. Schricker a. a. O. S. 305 ff.; H. L. von Jan, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. VII, 193 ff.; Pfister S. 29 f. Doch lasse ich nicht wenige Deutungen unberücksichtigt, die mir entweder falsch oder doch besonders unsicher erschienen. In Klammern setze ich Kreis und Kanton hinzu. 3) Vielleicht Heimersdorf (Altkirch, Hirsingen). Die Endsilbe ist hier -vill, sonst vil oder vil' abgekürzt und als -vil(l)are aufzulösen (vgl. Vilare Eberhardo); die früheren Herausgeber lesen -viler oder -wiler. 4) Kinzingen, abgegangenes Dorf zwischen Dornach und Didenheim (Mülhausen, Mülhausen-Süd). 5) Im Chartular in 'Gyldölfovil.' verbessert. Gildweiler (Altkirch, Dammerkirch). 6) Hindlingen (Altkirch, Hirsingen). 7) Dossenheim (Strassburg, Truchtersheim). 8) So Mabillon; im Chartular (A) 'Strazburgum'. 9) Die 2 Worte sind sicher entstellt; etwa 'Ilunwilare' (Zeuss n. 60. 62), das als Uhlweiler (Kr. u. Kt. Hagenau) erklärt wird? 10) Hipsheim (Kr. u. Kt. Erstein). 11) Hüttenheim (Erstein, Benfeld). 12) Schlettstadt. 13) Bergheim (Kr. u. Kt. Rappoltsweiler). 14) Wickerschweier (Kolmar, Andolsheim). 15) Orschweier (Kr. u. Kt. Gebweiler). 16) Gundolsheim (Gebweiler, Rufach). 17) Vor 'e' ist ein 'h' übergeschrieben. 18) 'u' ist übergeschrieben. Hirzfelden (Gebweiler, Ensisheim). 19) Blotzheim (Mülhausen, Hüningen). 20) Leimen (ebd.). 21) Delle (Dattenried) im Gebiet von Belfort. 22) Saint-Dizier (ebd.).

vel quod ad ipsam ecclesiam adspicere videtur seu quicquid in ipso fine Dadarinse et infra preceptum[1] Walaho continet, quem nos de Amingo[2] seu consortes ipsius vel de quibuscumque hominibus per vendicionis titulum dato precio comparavimus vel ad ipsam villam adspicere videntur, necnon et Perehprangus[3], Baltiovil.[4], Wattonevil.[5] cum basilicis ad ipsa loca adspicientibus vel quicquid ad ipsas basilicas adspicere videtur, ista omnia — — — quicquid in iam dicta loca ex successione parentum meorum michi legibus obvenit vel in parte contra germanum meum Leudofredum recepi vel postea per quodlibet attractum Deo auxiliante augmentavi'.

Einige der Ortsnamen sind bisher gar nicht, andere nur unsicher identificiert, einzelne vermuthlich auch entstellt überliefert. Die Aufzählung scheint nicht ganz regellos zu erfolgen, von Dossenheim bis Delle im wesentlichen die Richtung von Nord nach Süd eingehalten zu sein. Bei einer Urkunde, die nur in einer Abschrift des 15. Jh. vorliegt, muss man im allgemeinen mit der Möglichkeit rechnen, dass Namen modernisiert sind; um so mehr sind alte Formen zu beachten. Wenn freilich immer -haim, nicht das jüngere -heim sich findet, so kann man diese Erscheinung nicht als Zeichen des Alters anführen; denn im Gegensatz etwa zu St. Gallen[6] behauptet gerade in Murbach die alte Schreibweise auch nach dem 8. Jh. die Oberhand[7]. Bemerkenswerth ist aber die Namensform des Klosters, das zweimal und an beiden Stellen Maurobaccus genannt wird; die alte Schreibung herrscht nur bis 760[8] vor und begegnet nach dieser Zeit nur noch einmal im Jahre 794[9], während die jüngere Form Morbach (seltener Muorbach) sich um diese Zeit häufig findet. Und ferner ist der Name von Schlettstadt 'Sclatstat' zu beachten, der ohne Umlaut nur noch 775 genannt wird[10], während der Ort bei der nächsten Erwähnung 836 schon 'Scletcistata'

1) Verderbt? 2) 'Aningo' A. 3) Ebd. 'Pereprangus' geändert in 'Pereprangiis'; Mabillon 'Perezprangus'; vgl. Perehhaim (h und z oft verwechselt: Vorlage Copie saec. XI—XIII?). 4) Das erste 'i' nicht ganz sicher; Mabillon hat 'Baltowiler'. Balschweiler (Altkirch, Dammerkirch). 5) Wattweiler (Thann, Sennheim). 6) Vgl. R. Henning, Ueber die Sanctgallischen Sprachdenkmäler S. 117 f. 7) Vgl. Socin S. 267 f. 271. Socin lässt Urkunden, die nur in später Ueberlieferung vorliegen, wie die Urkunde Eberhards, unberücksichtigt; um so mehr wird man seine Ergebnisse geltend machen können. 8) Schöpflin I, 36. 9) Ebd. S. 58 (n. 69): 'Maurbach.' Vgl. auch die Zusammenstellung bei von Jan a. a. O. S. 224. 10) Mühlbacher I[2] n. 200: 'Sclatistati villa'; Annales regni Francorum a. 775 (ed. Kurze S. 42): 'villa quae dicitur Scladdistat'.

heisst[1], wie überhaupt in den Namensformen auch der Murbacher Urkunden 'vom Beginne des 9. Jh. an der Sieg des Umlautes entschieden ist'[2]. Man wird bei einem Fälscher des Mittelalters nicht die Umsicht und die Kenntnisse von Grandidier voraussetzen, der eine seiner Fälschungen in 'Scalistati villa' ausgestellt sein lässt[3]; man wird vielmehr in beiden Namensformen, Maurobaccus und Sclatstat, ein Zeichen sehen dürfen, dass die Urkunde in der That in das 8. Jh. zurückgeht.

Dem Herzogthum Elsass werden, wie ich hervorhob, der Elsgau und der pagus Troningorum gegenübergestellt. Die Lage des pagus Alsegaugensis ist ja bekannt[4], der Name auch für die Merowingerzeit durch zwei Drittelsolidi bezeugt, die 'Alsegaudia vico' als Prägeort aufweisen[5]. Anders steht es mit dem Troningergau, der m. E. mit dem angeblichen comitatus Troniae nichts gemein hat. Er wird allein in der Urkunde Eberhards erwähnt, ein Umstand, der kaum zu Bedenken Anlass giebt, wenn man erwägt, wie schlecht wir über die dem Elsass benachbarten Gaue für jene Zeit unterrichtet sind. Findet sich doch auch die Bezeichnung 'Colerinse' nur ein einziges Mal bei Fredegar (IV, 35), und über die Bedeutung der Gebiete 'Suggentensis et Turensis et Campanensis', die Theuderich II. 610 mit dem Elsass an seinen Bruder Theudebert abtreten musste[6], ist noch immer keine Uebereinstimmung erreicht[7]. Wo der pagus Troningorum sich befand, muss dahingestellt bleiben. Vielleicht darf man an die angrenzende Nordwestecke der Schweiz denken, wo erst nach der Mitte des 8. Jh. Gaunamen auftreten[8] und die vorhergehende Zeit völlig im Dunkel liegt. Es ist auch die Möglichkeit nicht zu bestreiten, dass der Name entstellt ist[9]; in jedem Fall berechtigt er nicht zu Einwendungen gegen die Echtheit der Urkunde.

---

1) Mühlbacher I[2] n. 952: 'in loco qui dicitur Scletcistata'. 2) Socin a. a. O. S. 266 f. 3) Mühlbacher n. 199. Als Fälschung Grandidiers erwiesen von Bloch, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 484 ff. 4) Belege bei Stoffel S. 139, Schricker S. 376 f., Cramer S. 530. 5) Prou, Les monnaies mérovingiennes de la Bibl. Nat. S. 274. 6) Fredegar. IV, 37. 7) Zuletzt ist wieder G. Schnürer, Die Verfasser der sog. Fredegar-Chronik S. 60 f. für die von Schricker erneuerte Ansicht eingetreten, dass die drei Gegenden im Elsass selbst liegen; aber die entgegengesetzte Auffassung von Longnon verdient entschieden den Vorzug. 8) Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 26 ff.; A. Burckhardt, (Baseler) Beiträge zur vaterländischen Geschichte XI, 3 ff. 9) So könnte man vielleicht an den pagus Scotingorum denken (vgl. zuletzt Gisi a. a. O.), die Gegend von Salins (dép. Jura), die nicht allzuweit vom

Auch bei ihrer Niederschrift ist die Formelsammlung Marculfs benutzt worden; der Prolog (aus Formel II, 2), der Uebergang zur Dispositio (II, 3), die zweimal auftretende Pertinenzformel (II, 3)[1], die Ablehnung der Eintragung in die Gesta municipalia (ebd.), die Verwahrung gegen Anfechtungen (ebd.) und einige kleinere Wendungen sind wörtlich aus Marculf entnommen. Die Uebereinstimmung mit den beiden anderen Urkunden Eberhards in dieser Hinsicht spricht ebenfalls für die Echtheit; es wäre ein eigenartiger Zufall, wenn ein Fälscher — und gar 'vers le XIe siècle' — dieselbe Formelsammlung zu Rathe gezogen hätte, die in den unangefochtenen Urkunden Eberhards benutzt ist[2].

Der Stil der Urkunde ist auch im übrigen zeitgemäss. Hervorgehoben sei der Eingang der Narratio: 'Ergo ego in Dei nomine Eberhardus, — — dum non habetur incognitum, qualiter ante hos annos una cum consensu pontificum, sacerdotum et germano meo Leudofredo[3] duce vel coniuge mea Emeltrude in re mea propria in loco qui dicitur Maurobaccus, qui nunc vocatur Vivarius Peregrinorum, in pago Alsacensi, in honore sancti Petri principis apostolorum et sancte Dei genitricis Marie ceterorumque sanctorum a novo meo opere, in quantum michi vires Deus dedit[4], edificavi'; und man vergleiche damit etwa die Urkunde des Abtes Wideradus für Flavigny vom Jahre 719[5]: 'Quapropter, dum non habetur incognitum, qualiter ego Widradus in Dei nomine abba una cum consensu vel voluntate Galliarum pontificum in re mea propria apud Flaviniacum castrum — — in honore sancti Praeiecti vel ceterorum sanctorum meo opere construxi'. Und in gleichem Sinne lässt sich die Strafklausel der Urkunde Eberhards geltend machen: 'et insuper, si Deum timere noluerint, iudicantes principibus cum[6] . . . . . auri libras centum, argenti

Elsass entfernt ist. — Nur der Merkwürdigkeit halber sei die mehr phantasiereiche als begründete Darlegung von Perreciot (bei Grandidier, Histoire de l'Alsace I, 294 ff.) erwähnt, der die Wohnsitze der linksrheinischen Thüringer im Elsass sucht und sie mit den Troningern der Urkunde gleichsetzt. 1) Doch sind ministeriales und liberti, das erste Mal auch farinarii (vgl. Marculf II, 4) eingefügt. 2) Allerdings war die Sammlung Marculfs auch sonst bei den Alamannen bekannt, in Schwaben und im Elsass; vgl. die Reichenauer Formeln, Zeuss n. 5 (Marculf II, 4). 52 (II, 3). 54 (II, 6), Schöpflin I, 45 n. 44 (II, 2. 3) u. a. 3) Das Chartular hat 'Leudofreudo', Mabillon 'Leutfredo'. 4) Am Rande ist später 'monasterium' ergänzt worden. 5) Pardessus II, 399. Zum Datum vgl. Zeumer, Formulae S. 470 N. 1. 6) Nach 'cum' ist im Chartular Raum für etwa 5 Buchstaben freigelassen, offenbar um eine Lücke anzudeuten.

talentas centum similiter coactus exolvat'. Die Worte 'iudicantes principibus' sind an dieser Stelle ganz ungewöhnlich; von allen Elsässischen Urkunden des frühen Mittelalters enthält nur eine einzige dort die gleiche Wendung, die andere Urkunde Eberhards für Murbach[1]! Und eine zweite weist einen ganz ähnlichen Zusatz auf, nämlich das Privileg Widegerns für Eberhards Stiftung: 'et qui Deum timere neclexit, iudicantis hominibus inferat partebus ipsis monasterii — — auri liberas trigenta'[2]. Gewiss eine auffallende Uebereinstimmung! Die Lücke zwischen 'cum' und 'auri' lässt sich nach zahlreichen Beispielen entweder durch 'socio (sociante) fisco' oder durch 'cogente fisco' ergänzen.

Schwierigkeiten bereitet in demselben Satz noch die seltsame Strafsumme 'argenti talentas centum'. Einmal pflegt die Zahl der Einheiten des Silbers in der Regel grösser zu sein als die der Goldpfunde; dann aber ist der stehende Ausdruck 'argenti pondera (pondo)'. Die Formeln überlassen es dem Aussteller oder Schreiber, die Höhe der Busse für den Einzelfall festzusetzen und sagen unbestimmt: 'auri libras tantas, argenti pondo tanta (tanti, tantum)', wobei 'pondo' mitunter fortgelassen wird[3]. Sie bieten damit eine einfache Erklärung für die wunderbare Summe. Der Unverstand eines Abschreibers, der von Talenten gehört hatte, hat offenbar aus 'tantas' der Vorlage 'ta[le]ntas' gemacht, indem die unbestimmte Zahl der Silberpfunde vermuthlich aus einer Formel gedankenlos in die Urkunde Eberhards aufgenommen worden war und sich neben der bestimmten Summe behauptet hatte[4]. Will man diese Erklärung nicht gelten lassen, so muss man annehmen, dass das Wort in anderer Weise entstellt ist; in diesem Falle liegt die Aenderung nahe: 'auri libras centum,

---

1) Vgl. Lex Alamannorum c. 23 (ed. Lehmann S. 84): 'sicut dux aut principes populi iudicaverint'. 2) Wie überhaupt die Urkunde Widegerns, so sind auch diese Worte in dem Privileg des Bischofs Heddo für Arnulfsau von 749 ausgeschrieben worden (Pardessus II, 411). 3) Marculf II, 7. 17. 4) Denkbar ist auch, dass bereits der Urkundenschreiber aus 'tantas' der Formel 'talentas' gemacht hat; der Fall wäre nicht viel wunderbarer als der aus Marculf übernommene Hinweis auf den Vorgang des 'gestis municipalibus alligare' in einer Alamannischen Urkunde! Doch hatten die Strafklauseln damals noch wirklichen Werth (vgl. Lex Alamannorum c. 1, 2: 'et multa illa, quae carta contenit, prosolvat'; ebd. 2, 1: 'illa multa, quod carta continet, ad ecclesiam prosolvat'), und so dürften die Talente eher einem späteren Abschreiber zur Last fallen als dem Urkundenschreiber selbst.

argenti alteras centum'. Doch möchte ich der ersten Vermuthung den Vorzug geben.

Wie ich betonte, genügen die Einwendungen Pfisters nicht, um die Unechtheit der Urkunde zu erweisen; sie zeigen vielmehr nur, dass ein Fehler in der Datumzeile vorliegt. Die Urkunde kann in der That nicht dem 8. Jahre Theuderichs (728/29) angehören, sondern muss sowohl nach der anderen Schenkung für Murbach (731/32) als auch nach der Urkunde für Weissenburg (735/36) ausgestellt sein. Auch der Ortsname ist verschrieben: 'Actum Habendo Castro sive Romasco Monte monasterio publice, anno octavo regnante domino nostro Theoderico rege'; doch bot bereits Mabillons Text die richtige Gestalt des Namens 'Romarico Monte'[1]. Es handelt sich um das bekannte Kloster Remiremont, wo auch 735 eine Urkunde für Murbach ausgefertigt ist[2]. Was das Datum angeht, so ist sicherlich nur die Jahreszahl falsch[3], während über den Namen Theuderichs IV. († 737) kaum ein Zweifel sein kann; die Urkunde gehört somit der Zeit von 735 bis 737 an, also dem 15., 16. oder 17. Jahre des Königs. Noch zwei andere Thatsachen stehen mit dieser Datierung im Einklang. Während 728 in den Privilegien für Murbach nur von Pirmin die Rede ist, wird hier in der Urkunde Abt Romanus als Leiter des Klosters genannt[4], der zuerst 730/31 begegnet[5] und 755 gestorben ist[6]. Ferner führt Eberhard hier wie im Jahre 735/36 keinen Titel, während er sich 731/32 noch comes nennt. Wenn er erklärt, er habe das Kloster 'ante hos annos' gegründet, und Rettberg die Worte mit zwei Jahren übersetzt hat[7], so ist diese Deutung abzuweisen; der Ausdruck ist ganz unbestimmt, indem er zwar mindestens zwei Jahre bezeichnet[8], aber ebensowohl von einem grösseren Zeit-

1) Schöpflin, Alsatia illustrata I, 712 hat den Fehler des Chartulars ebenfalls richtig verbessert. 2) Schöpflin I, 15; Pardessus II, 368: 'Avendo Castro sive Romarico ⟨com⟩mo⟨ra⟩nte monasterio'. Vgl. Vita Arnulfi c. 22: 'in castello Habendum'. 3) Sie war früher wohl durch eine Ziffer dargestellt, nicht ausgeschrieben. 4) 'ubi venerabilis vir Romanus abbas cum peregrinis monachis suis in servicio Dei consistere videtur'. Er wird im Liber vitae von Remiremont unmittelbar nach Pirmin genannt (N. A. XIX, 77). 5) Schöpflin I, 13; Pardessus II, 359. 6) Annales Alamannici, Guelferbyt., Nazariani a. 755 (SS. I, 28 f.): 'Domnus Romanus transivit'. Vgl. ebd. a. 744 (S. 26 f.): 'Romanus egressus est de Alsatia (Alamannia)'. 7) Kirchengeschichte Deutschlands II, 88: 'Pirmin vollzog die Stiftung, und zwar 726, da Graf Eberhard — — bey einer weiteren Vergabung 728 bezeugt, wie er vor zwey Jahren — — das Kloster errichtet habe'. Dagegen schon Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, 537; vgl. auch AA. SS. Nov. II, 1. S. 15. 8) Marculf I, 33: 'ante os annos aut anno superiori'.

raume gebraucht werden konnte[1]. Die Urkunde ist mithin den Jahren 735 bis 737 zuzuweisen[2].

Noch eine Stelle des Schriftstücks bedarf der Erläuterung, da sie bisher keine befriedigende Erklärung gefunden hat. Sie findet sich bei der Aufzählung der Einschränkungen, die Eberhard zu seiner Schenkung macht. Da dieser Theil der Urkunde in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung ist, so gebe ich das Verzeichnis der Besitzungen, die von dem Uebergang an Murbach ausgenommen werden, dem vollen Wortlaut nach wieder, indem ich einige Fehler der gedruckten Texte stillschweigend verbessere:

'Similiter infra ipsum ducatum vel supra memoratos pagos, excepto quod ad alias casas Dei cum subscripcione manu propria per donaciones nostras delegavimus[3] et quod adhuc ad ipsam[4] vel ad alias casas Dei[5] vel quod Deo sacrate relicte nostre Hemeltrude per donacionem firmamus, vel in quatuor loca hiis nominibus Maurovil.[6] cum appendenciis suis in Luterbach[7], quod Amalo inbeneficiatum habuimus, seu quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere[8], hoc est in figo[9] Delomonte[10] et in Althaim[11], seu quod Haimerico in Hillonevil.[12] beneficiatum habuimus[13], vel de mancipio nostro

---

1) So ist ein Feldzug Theuderichs III. († 690) gegen Austrasien nach einem Diplom von 694 'ante os annus' erfolgt (Pertz S. 61); Chlodwig III. 692 und Chilperich II. 716 bezeichnen eine Schenkung Dagoberts I. († 639) als 'ante hus annus' gemacht (ebd. S. 54. 73). 2) Wenn in einer Precarie von 736 7 (Schöpflin I, 15; Pardessus II, 369) nicht wenige von Eberhard an Murbach geschenkte Besitzungen genannt werden, die sämmtlich von den in seiner Urkunde aufgezählten Villen verschieden sind, so möchte man annehmen, dass die Precarie früher als die letzte Schenkung erfolgte; doch ist dieses Argumentum ex silentio natürlich nicht zwingend. 3) Vgl. Marculf II, 7 (S. 80): 'excepto quod pro animae remedium ad loca sanctorum delegavimus'. 4) Das Chartular (A) hat, wie es scheint, 'ipae'. 5) Hier scheinen einige Worte ausgefallen zu sein. 6) Niedermorschweiler (Mülhausen, Mülhausen-Süd). 7) Lutterbach (Mülhausen, Mülhausen-Nord). 8) Vgl. Eberhards Urkunde für Weissenburg: 'quicquid Witharius ibidem pro beneficio nostro visus est habere'. 9) Verderbt aus 'fine' oder 'vico'? 10) Delémont (Delsberg) im Kanton Bern. 11) Altheim, abgegang. Dorf bei Zellenberg (Rappoltsweiler, Kaysersberg). 12) Ellenweiler, abgegang. Dorf (Kr. und Kt. Rappoltsweiler). 13) 'habui' A; ich ändere, weil in diesem Theile der Urkunde sonst der Plural angewandt ist, wie vorher bei der ersten Aufzählung von Orten, eine Unregelmässigkeit, die sich vielleicht durch den Einfluss der Marculfformeln erklärt, aus denen (II, 3) die Verwendung der Mehrzahl gegen Ende des Documents wörtlich übernommen ist. Im allgemeinen redet Eberhard in der üblichen Weise der Privaturkunden im Singular; in den beiden anderen Urkunden wird der

scopulicolas, quas in genicio nostro habuimus, plus minus numero quadraginta, in reliquo vero quod superest, ubicumque intra ipsos pagos nostra est possessio vel ad vassos nostros beneficiatum habuimus, sicut illa loca superius nominata, a die presente — — — ut diximus, quicquid ex successione[1] parentum meorum legibus michi obvenit vel in parte contra germanum meum Leutfredum recepi vel[2] ex quolibet attractum, Deo auxiliante, adquisivi, presencialiter de iure meo in iure et dominacione iam dicti monasterii vel rectores ipsius omnia et in omnibus, nisi quod superius exceptavimus, totum et ad integrum trado atque transfundo ad possidendum'.

Bisher ist man über die 'scopulicolae' ohne Erläuterung hinweggegangen oder man erklärte sie nach dem Zusammenhang als 'ancillae vel servae vilioribus servitiis addictae'[3], brachte sie seltsamer Weise auch in Verbindung mit der 'scopota' Alamannischer Quellen[4], die doch einen Theil der Hufe bezeichnet (schuopoze)[5], ohne dass man einen zweiten Beleg für scopulicolae hätte erbringen können. Das räthselhafte Wort verdankt in der That nur einem unbedeutenden Schreibfehler sein Dasein; man setze ein e an die Stelle des ersten c, und jede Schwierigkeit verschwindet: 'de mancipio nostro seo pulicolas quas in genicio nostro habuimus plus minus numero quadraginta'. Die Schreibweise 'seo' statt 'seu' begegnet in den Originalurkunden — und nicht nur in diesen — während der Merowingerzeit nicht selten[6], und was die im γυναικεῖον arbeitenden pulicolae (= puellae)[7] angeht, so bietet die um zwei Jahrzehnte ältere Lex Alamannorum c. 75, 2 einen trefflichen Beleg[8]: 'Et si alia pulicula de genitio

Plural angewandt, weil Eberhard und seine Gattin die Schenkungen machen. Auch Widegerns Privileg weist den Uebergang aus der einen in die andere Redeweise auf, ebenso Zeuss n. 52 u. a. 1) 'succensione' A. 2) 'ec' A, 'et' Mabillon und Schöpflin. Vgl. oben S. 380: 'vel postea per quodlibet attractum'. 3) Aehnlich umschreibt Pfister S. 30: 'esclaves, qui étaient occupées dans son gynécée à divers soins de ménage'. 4) Du Cange, Glossarium (ed. Henschel) VI, 123 unter Scopulicola; Schöpflin, Alsatia illustrata I, 698. 5) Vgl. u. a. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II[4], 64. 6) Vgl. z. B. Pertz S. 77, 31: 'hutiletas seo magnetudo vestra'; ebd. S. 74, 49. 50 'seu' und 'seo' neben einander; Marculf I, 8 (Zeumer S. 47, 17): 'fides seo strinuetas'; Fredeg. IV, prol.: 'cuiusdam sapientis seo Hysidori'. 7) Vgl. Gothein, Beiträge zur Geschichte der Familie S. 4 f. 8) Ed. Lehmann, MG. Legum sectio I, tom. V, 1, 140. Vgl. Pactus Alamannorum 3, 24 (ebd. S. 25): 'Si quis alterius puellam de genicio deviolaverit, solvat solidos VI'.

priore [1] concupuerit aliquis cum ea contra voluntatem eius, cum sex solidis conponat'. Gynäceen [2] finden sich bekanntlich vielfach im Besitz von Grundherren wie des Fiscus; was das Elsass betrifft, so erwähnt bereits Gregor von Tours ein 'genitium' in Marlenheim [3], ein anderes zu Kolmar im 9. Jh. Notker von Sanct Gallen [4]. Aber die Wortform 'pulicola' scheint selten zu begegen — ich vermag nur noch eine Stelle der Lex Romana Curiensis III, 11 anzuführen [5], also nach Zeumers freilich bestrittenen Darlegungen ein Zeugnis ebenfalls des 8. Jh., — das Wort hat allgemein der Form 'pulicella' weichen müssen [6], die in die Romanischen Sprachen übergegangen ist [7]. Dass daher auch die zuletzt erörterte Stelle durchaus für das Alter und die Echtheit der Urkunde Eberhards spricht, bedarf keines weiteren Beweises.

Das Document ist also mit Unrecht angegriffen worden; wenn sich auch bei der Art der Ueberlieferung Fehler eingeschlichen haben und noch die eine oder andere

1) D. h. eine Dienerin, die über die anderen gesetzt ist; vgl. die nächste Bestimmung (75, 3): 'Si quis de illas alias de genitio contra voluntatem eius concupuerit, cum III solidis conponat'. 2) Vgl. Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I, 617 ff.; G. L. von Maurer, Geschichte der Fronhöfe I, 115. 135; Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. S. 42. 3) Hist. IX, 38: 'Septimina — — Marilegio villa deducitur, ut scilicet trahens molam his, qui in genitio erant positae, per dies singulos farinas ad victus necessaria praepararet'. 4) Monachus Sangall. II, 4 (Jaffé, Biblioth. IV, 669): 'duo nothi de genicio Columbrensi procreati'. 5) Ed. Zeumer, MG. Leges V, 335: 'Si aliquis iudex — — per suam potenciam aut per forcia qualescumque p u l l i c l a s aut viduas aut orfanas per suam necessitatem eas traxerint'. 6) Den ältesten Beleg bietet wohl Lex Salica, Capitul. I, 11, 10 (ed. Behrend[2] S. 137): 'Si quis ancillae pecus mortuum excusserit si p u l i c e l l a fuerit, LXIII solidos conponat similiter et denarium unum'. Es folgt die Bestimmung (I, 11, 11): 'Si vero ancilla ipsa celararia aut g e n i c i u m d o m i n i s u i t e n u e r i t, C solidos et dinarium pro ipsa conponatur'. Die letztere Dienerin ist die 'pulicula prior' des Alamannischen Gesetzes, indem die Lex Salica die umgekehrte Reihenfolge einhält. 7) Diez, Etymol. Wörterbuch der Rom. Sprachen[5] S. 258 leitet das Wort von 'pullus' ab; dagegen bringen es Gröber, Archiv für Latein. Lexikographie IV, 450 f. und Körting, Latein.-Romanisches Wörterbuch. S. 583 in Verbindung mit 'puella'. Da beide Ableitungen sprachlichen Schwierigkeiten begegnen, so bezeichnet Gothein a. a. O. S. 5 das Wort als 'eine technische Bezeichnung für die Kammerzofe; es ist das Diminutivum von pulex, Floh, ein Scherzwort, hergenommen von der Behendigkeit dieser Mägde, vielleicht auch nur von ihrer Hauptbeschäftigung, der Besorgung der Betten. Es entspricht unserm etwas weniger drastischen Kammerkätzchen'. Vielleicht handelt es sich doch um eine Ableitung von puella, die unter dem Einfluss von Volksetymologie zu pulicula wurde; oder ist umgekehrt das Wort erst auf diesem Wege zur Bedeutung von puella gelangt?

Stelle verderbt sein mag, so ist die Urkunde doch in der Hauptsache unanfechtbar. Das Datum ist entstellt; sie gehört nicht dem Jahre 728/29 an, sondern der Zeit von 735 bis 737. Man wird sie auch weiterhin nicht nur für die Geschichte des Elsasses verwenden dürfen und müssen, sondern sie bietet auch in Zukunft eines der ältesten Beispiele für die Benutzung Marculfs[1], für das Aufkommen vassallitischer Beneficien[2], für 'Eigenkirchen' im Besitz eines Klosters[3]. Sie stellt endlich zugleich mit der letzten Thatsache auch fortan das erste Zeugnis über den Heiligen vom Elsgau dar, dessen Vita für mich den Anlass zur Untersuchung der Urkunde bildete.

Die 'basilica ubi sanctus Desiderius in corpore requiescit'[4] und der hier entstehende Ort Sant Störgen (heute Saint-Dizier) blieb auch während der nächsten Jahrhunderte von Murbach abhängig[5]. 913 wird die Kirche unter den Elsgauischen Besitzungen genannt, die König Konrad dem Kloster bestätigte[6], in das auch die Reliquien des Heiligen und seines Gefährten Reginfridus übertragen wurden[7]; von Murbach aus verbreitete sich ihr Kult bis nach Luzern[8]. Dem Diöcesanbischof in Besançon gegenüber behauptete die Abtei als Eigenthümerin Abgaben-

1) Vgl. Zeumer, N. A. VI, 32; Formulae S. 33. 2) Vgl. Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes S. 83; Deutsche Rechtsgeschichte II. 266. 3) Vgl. U. Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens I, 1, 169 N. 76. 4) Ob die Desiderius-Kirche in Petrosa, die in der ersten Murbacher Urkunde Eberhards begegnet, nach demselben Desiderius benannt ist, muss dahingestellt bleiben, da auch andere Heilige des gleichen Namens in Betracht kommen können, so der bekannte Bischof von Vienne († 607). 5) Vgl. Grandidier, Oeuvres historiques inédites V, 342 ff.; Anatole de Barthélemy, Tombeau de saint Dizier (Didron, Annales archéologiques XVIII, 49–56); Th. von Liebenau, Katholische Schweizerblätter 1897, S. 100 ff. Die kleine Schrift des Abbé I. Faivre, Saint Dizier, Delle 1899, bietet für die vorliegenden Fragen keinerlei Ertrag, dient auch nicht wissenschaftlichen Zwecken. 6) Mühlbacher I[1], n. 2028; Sickel, MG. Diplom. I, 16: 'omnia loca, quae vel tempore Liutfredi usibus eorum concessa sunt aut postea per incrementum aucta sunt et modo in eorum vestitura habentur aut iniuste abstracta noscuntur, basilicae videlicet sancti Desiderii et sanctae Susannae Dadilaque, id est Dadenried, et quicquid ad ipsa loca appendit'. Die Mönche brachten die Besitzbestätigung durch Konrad im 12. Jh. auf einem Teppich zur Darstellung; vgl. den Brief des Frater Sigismundus 'de tapeciis antiquis in monasterio Morbacensi' von 1464 (Kraus, Christl. Inschriften der Rheinlande II, 6 n. 9). 7) Vgl. die Urkunde des Erzbischofs Hugo I. von Besançon von 1041 (Trouillat a. a. O. I, 172; L. Viellard, Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort S. 102). — Ein Murbacher Kalendar im Codex Einsiedlensis n. 759, saec. XV., fol. (7') hat zum 25. October die Eintragung: 'Translacio s. Desiderii et Regenfridi'. 8) Vgl. Th. von Liebenau a. a. O.

freiheit; nach Versuchen der Archipresbyter, diese zu beseitigen, gab Erzbischof Hugo I. 1041 der Kirche die 'pristina libertas' wieder[1]. Sie theilte die Geschicke von Dattenried und blieb bei Murbach, bis sich im 13. Jh. die Verbindung zwischen dem Kloster und den Besitzungen im Elsgau löste[2], die nach mehrfachem Wechsel[3] an die Vögte Murbachs, die Habsburger, gelangten. Als deren Urbar im Anfang des nächsten Jahrhunderts angelegt wurde, verzeichnete man auch 'das torf ze Sant Sthörgen' bei dem Amt Dattenried[4]. 1374 übertrug Herzog Leopold III. das Patronatsrecht über die Kirche an die Abtei Lure[5].

Während sich so die äusseren Geschicke des Ortes vom 8. Jh. an in den Hauptzügen verfolgen lassen, ist es um die Geschichte des Mannes, der dem Dorf den Namen gegeben hat, weit weniger gut bestellt. Die Urkunde Eberhards zeigt, dass er vor dem Jahre 737 dort sein Grab gefunden hatte; als Todestag galt der 17. September[6]. Stilting hat zuerst die Lebensbeschreibung des Desiderius herausgegeben[7], aus der auch Grandidier Auszüge veröffentlicht hat[8]. Die Hss., auf denen ihre Ausgaben beruhen[9], sind alle spurlos verschwunden, und nur Bruchstücke der ersten Kapitel finden sich als Lectionen in einem Murbacher Breviar des 15. Jh.[10]. Bei diesem Stande der Ueberlieferung ist es kaum zulässig, die Sprache zur

1) Vgl. S. 388 N. 7. Von der Schenkung der Kirche durch Eberhard weiss die Urkunde nichts mehr, vielmehr wird darin behauptet: 'ecclesia olim fuit regalis abbatia, sed ab antiquis regibus sancto Leodegario Murbacensi per praeceptum tradita'. 2) Vgl. A. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten S. 88 ff.; R. Maag, Das Habsburgische Urbar I (Quellen zur Schweizer Geschichte XIV), 32 N. 1. 3) Ueber Saint-Dizier vgl. Viellard S. 447; Trouillat I, 567. III, 673. 4) Maag a. a. O. 37 ff. 56. 5) Die Urkunde bei I. Faivre, Vie de saint Dizier, Belfort 1881, S. 70; ein Auszug bei Mabillon, Acta sanctorum ordinis s. Benedicti V, 279. 6) Martyrologium Murbacense (Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum III, 1569): 'Desiderii martyris'; das S. 388 N. 7 genannte Kalendar, fol. (7): 'Desiderii et Regenfridi martyrum'. Andere Zeugnisse meist jungen Ursprungs geben den 18. September an; vgl. AA. SS. Sept. V, 788 und Grandidier a. a. O. V, 342. 7) AA. SS. Sept. V, 789—791. Die Ausgabe Stiltings wiederholt theilweise Trouillat I, 56 — 60, vollständig Viellard S. 48 — 55. 8) Histoire d'Alsace II, 88—90. 9) Stilting benutzte zwei Abschriften, von denen Chifflet die eine gesandt hatte, die andere einer Hs. des Klosters Böddeken bei Paderborn entnommen war. Grandidier zog, wenn man seiner Angabe Glauben schenken darf, einen Murbacher Codex heran, den Calmet als 'Historia sanctorum Desiderii et Regenfridi' erwähnt hatte (bei Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarnm manuscriptorum II, 1177). 10) Jetzt in Einsiedeln n. 759, saec. XV, fol. 286—288'.

Altersbestimmung des Textes heranzuziehen; von Barbarismen des Merowingerlateins ist keine Spur darin vorhanden. Dass die Vita aber überhaupt erst frühestens in der Karolingerzeit entstanden ist, zeigt der Inhalt. Der Verfasser erzählt in der Hauptsache Folgendes:

Desiderius stammte aus Rennes[1], wo er auch unterrichtet wurde; er zeichnete sich so aus, dass er die Bischofswürde erlangte[2]. Mit dem Diacon Reginfridus und anderen Gefährten unternimmt er eine Pilgerfahrt nach Rom; auf dem Rückwege, auf dem er viele seiner Begleiter durch Krankheit verliert, kommt er in das Land der Alamannen und zwar in die Ortenau, wo Herzog Willicharius gebietet[3]. Er trifft hier einen Bischof an, der Irrlehren verbreitet[4], und überwindet ihn in Gegenwart des Herzogs[5] durch ein Gottesurtheil, indem sein Stab im Feuer unversehrt bleibt, während der des Gegners von den Flammen verzehrt wird. Nachdem er das Volk im rechten Glauben unterwiesen hat, zieht er reich beschenkt von dannen und wendet sich nach den Vogesen hin, zum Gebiet der Burgunder, bis er zu dem Berge kommt, der nachmals seinen Namen tragen

---

1) Die Deutung auf Rennes ist nicht ganz sicher, da der Name sehr verschieden überliefert ist; ich glaube folgenden Formen den Vorzug geben zu müssen, indem ich die überlieferten Lesarten in Klammern beifüge (Vita Desiderii c. 1): 'Rodonis (Rodomis, Rhodonis, Hyrodonis) civitatis indigena', 'ad Rodonensem (Rodonensem, Rhodonensem, Hyrodonensem) civitatem'. Ist die gewählte Namensform richtig, so handelt es sich um Rennes (Redones), nicht Rodez (Rutena), wie man mehrfach erklärt hat (Grandidier S. 344; Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz II, 177; Friedrich II, 548; v. Liebenau S. 104); vgl. z. B. Pertz, Dipl. I, 33 f.: 'Rodonico', 'pago Rodonucinse' (le Rennois) und Mühlbacher I² n. 425: 'pago Rodonico'. — Wegen der Formen 'Rodomis' und 'Hyrodomensem' könnte man auch an Rouen denken, das vielfach Rodomo (Vita I. Wandregisili c. 12; Ann. regni Francorum a. 768, ed. Kurze S. 28, u. a.) heisst. 2) Dass Desiderius Bischof von Rennes wurde, wird nicht gesagt und ist auch sonst in keiner Weise bezeugt: es liegt auch kein Grund vor, ihn mit dem Bischof Desiderius zu identificieren, der nach der Vita Ansberti 688 89 auf einem Concil zu Rouen anwesend war. Vgl. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II, 341. 3) V. Desiderii c. 3: 'Venit in fines Alamannorum ad locum, cuius vocabulum est Mortunaugia, ubi dux praeerat nomine Willicharius'. Zum Namen der Ortenau vgl. A. Krieger, Topograph. Wörterbuch des Grossherzogthums Baden S. 505 f. 4) Die Vermuthung von Neugart, Episcopatus Constantiensis I, 50 f., der Bischof sei Ansoald von Strassburg gewesen, ist nicht nur von vornherein willkürlich, sondern hat sich auch als falsch erwiesen, da jetzt Ansoalds Zeit durch seine Unterschrift unter den Pariser Concilsbeschlüssen von 614 bestimmt ist (MG. Concil. I, 192). 5) Der Herzog heisst hier meist 'dux', dreimal (c. 4. 7) 'iudex', wie jeder Beamte genannt werden kann; vgl. Waitz II, 2³, 25 f. 54. 124.

sollte[1]. Er findet dort eine kleine Martinskirche, wo er dem Volke predigt und auf wunderbare Weise einen Trunk Wasser vermehrt, den ihm die Nonne Pomponia reicht. Er weiss, dass sein Ende nahe ist; als er zum Ort kommt, der später 'ad Crucem' hiess[2], pflanzt er ein Reis in Kreuzform in den Boden, um sein letztes Gebet zu verrichten. Von Räubern überfallen, finden der Diacon Reginfridus und Desiderius selbst den Tod, während der Diener Willibertus durch ein Wunder mit dem Leben davonkommt und der Nonne den letzten Wunsch des sterbenden Bischofs überbringt, man solle ihn in der Martinskirche begraben. Vergebens will der Herzog[3] jener Gegend, den die Texte Rabiacus, Rabiarus und Raurachus[4] nennen, die Leichen fortführen lassen, die am Platze haften und dann durch Pomponia, Willibertus und den Presbyter des Oratoriums in der Martinskapelle bestattet werden. Als hier Wunder geschehen, lässt der Herzog einen 'loculus'[5] und eine silberne Tafel mit seinem Namen anfertigen und über dem Grabe aufstellen. 'Passi sunt autem sancti martyres Desiderius et Reginfridus quinto decimo (decimo quarto) Kalendarum Octobris tempore Childerici regis'.

1) Vita c. 5: 'Ille autem abiit per viam, quae ducit ad desertum Vosagi, in regionem Burgundionum ad montem, cuius nunc vocabulum est Sancti Desiderii, ibique reperit oraculum non pergrande in honore sancti Martini constructum'. 2) Im Habsburgischen Urbar 'daz torf ze Krütz' (Maag S. 38 f.), heute Croix bei Saint-Dizier. 3) Auch hier wird abwechselnd 'dux' und 'iudex' gesagt. Will man der Angabe Gewicht beilegen, so könnte man an einen der Nachfolger des Herzogs Waldelenus denken (vgl. Jonas, V. Columbani I, 14), der um 600 zu Besançon gebot. 4) Der letzte Name entstammt nicht einem Vorschlag von Trouillat, wie v. Liebenau S. 106 behauptet, und bezeichnet auch nicht den Gau, sondern ist die Lesart des von Stilting benutzten Codex Bodecensis, die einen Personennamen darstellt, der auch sonst begegnet; ein Bischof Rauracus unterschreibt Chlodwigs II. Diplom für St. Denis von 654. Wenn sich auch nicht entscheiden lässt, ob der Name Rabiacus (Rabiarus) oder Raurachus oder etwa eine dritte Form ursprünglich ist, so ist es sicher falsch, den Herzog mit dem Grafen Rothardus gleichzusetzen, der 749 im Privileg Heddo's als Gründer von Arnulfsau genannt wird (Pardessus II, 408). 5) In Saint-Dizier wird noch ein Sarkophag aufbewahrt, der zweigetheilt ist und offenbar zur Aufnahme der Gebeine von zwei Personen bestimmt war. A. de Barthelemy a. a. O. will ihn mit dem 'loculus' der Vita identificieren; da aber nach seinem Urtheil (S. 49) 'ce sarcophage appartient à la classe de monuments auxquels il est difficile d'attribuer une date certaine', da ein Theil des Sarges 'un style presque romain' aufweist, so muss ich die Möglichkeit der Zeitbestimmung dem Urtheil der Kunsthistoriker anheimstellen, zumal sie für die Würdigung der Vita ohne Bedeutung ist. Eine andere, bei v. Liebenau citierte Schrift von A. de Barthélemy, 'Les tombeaux de l'église de St. Dizier' (Belfort 1875) ist mir unzugänglich.

Die Vita zerfällt in zwei Theile von ungleicher Länge. Weitaus den grössten Theil nimmt der Bericht über die Pilgerfahrt ein, auf welcher der Bischof in den Elsgau kommt, und dort den Tod findet, während nur ein Abschnitt von geringem Umfang über die frühere Lebenszeit in allgemeinen Redensarten unterrichtet. Von diesem einleitenden Capitel, das lediglich wegen der Art seiner Entstehung bemerkenswerth ist, wird später die Rede sein; zunächst wende ich mich zu dem weit grösseren zweiten Theile der Vita. Der Verfasser hat, sei es nun andauernd oder kürzere Zeit, in der Gegend von Saint-Dizier gelebt, da er selbst den Baum gesehen hat, der zu Croix aus dem von Desiderius gepflanzten Reis erwachsen sein soll[1]. Er ist nicht Zeitgenosse und will auch nicht als solcher erscheinen, da er dem Baume ein Alter von 80 oder mehr Jahren zuschreibt; um so mehr wird man seine Angaben mit Vorsicht aufnehmen müssen. Er betheuert eifrig, die lautere Wahrheit berichtet zu haben, und verwahrt sich gegen den Vorwurf der Lüge[2], indem er sich zum Zeugnis auf allerlei Reliquien beruft, die natürlich nur das Bestehen des Kults beweisen und für die Richtigkeit der Erzählung gar nichts ausmachen[3]. Unter den Reliquien werden die Wachstafeln (tabulae) und der Schreibgriffel (corneum graphium)[4] hervorgehoben, deren Berührung gegen Zahnschmerzen hilft[5]: 'Et in quibus continebatur calculus sancti et ubi pontifex fuerit et per quanta lustra annorum circuibat corpora sanctorum et cetera, quae prae multitudine ac spatio dierum deleta esse videntur'. Der Verfasser hat sich also nicht den Anschein geben wollen, als ob er aus dieser Quelle geschöpft habe; dass man aber der Wahrheitsbetheuerung doch nicht zu grosses Gewicht beilegen und das Bestreiten des 'adinvenisse' allzu wörtlich nehmen darf, lehrt der bezeichnende Umstand, dass sogar das Gebet berichtet wird, das der sterbende Bischof in Abwesenheit jedes lebenden Zeugen gesprochen haben soll, und schon

1) Vita c. 7: 'Et nos et multi vidimus illic stantem ac diu durantem quasi annis octoginta vel eo amplius'. 2) Ebd. c. 10: 'Denique ne forte quis tacita dicat conscientia, haec non vera et falsa adinvenisse, satis certis testimoniis approbemus'. 3) Derartige vermeintliche Wahrheitsbeweise, die an die Rolle des Corpus delicti im Gerichtsverfahren erinnern, begegnen bei vielen Erzählungen des Mittelalters; vgl. B. Lasch, Das Erwachen und die Entwickelung der historischen Kritik im Mittelalter S. 7 f. 4) Vgl. Wattenbach, Schriftwesen[3] S. 63 ff. 219 ff. Tabulae und graphium werden häufig zusammengestellt; vgl. z. B. Regula Benedicti c. 33: 'neque tabulas neque graffium'. 5) Vita c. 10.

Stilting hat daher geurtheilt[1]: 'Attamen indubitatam fidem de omnibus adiunctis non meretur, cum videatur pluseulum coniecturis indulsisse et plura scripsisse, quam ipse satis noverat'. Dennoch hat er den Grundstock seiner Angaben sicherlich nicht selbst erfunden, sondern immerhin an vorhandene Ueberlieferungen angeknüpft, und es liegen auch Anzeichen vor, welcher Art diese waren. Die erste grössere Erzählung ist die von dem Gottesurtheil in der Ortenau; der Stab, der hier von den Flammen verschont geblieben sein soll, wird unter den Reliquien erwähnt[2]. Der Name des Herzogs, der die Leichen der Märtyrer wegführen lassen wollte, war über dem Grabe auf einer Silbertafel zu lesen. Die Erzählung von dem in Kreuzform gepflanzten Reis, aus dem der Baum in Croix erwachsen sein soll, ist offenbar eine Sage, zu der die auffallende Gestalt des Baumes den Anlass bot und die ihre Entstehung zugleich dem Wunsche verdankt, eine Erklärung für den Ortsnamen 'ad Crucem' zu geben[3]. Wenn endlich die Geschichte von der Vermehrung des Wassers auch sonst in zahlreichen Variationen begegnet, so hat sie doch hier einen besonderen Hintergrund durch die Wasserarmuth von Saint-Dizier, auf die der Verfasser in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezug nimmt[4]. Offenbar bilden mündliche Ueberlieferungen die Quelle der Vita, die in Beziehung zu bestimmten Gegenständen und Orten stehen und keinen grösseren Werth beanspruchen können als etwa manche ähnliche Erzählungen der inhaltsreicheren Vita Odiliae. Zweimal beruft sich der Verfasser ausdrücklich auf die Tradition: Durch sie allein kennt er den Namen der Nonne, die Desiderius in der Martinskapelle vorfand[5]; und wenn die Mörder nach dem Bericht der Vita sich gegenseitig töten und so in üblicher Weise dem Wunsche nach Gerechtigkeit Genüge thun, so vermag der Verfasser auch diese Thatsache nur vom Hörensagen herzuleiten[6]. Sind schon die erwähnten Erzählungen arm an eigenthümlichen Zügen, so zeigt sich diese Dürftigkeit in noch grösserem

---

1) AA. SS. Sept. V, 788. 2) Vita c. 10: 'Est namque ibi baculus ipsius sancti, qui de incendio liberatus est'. 3) Vgl. ebd. c. 7: 'Quae virgula post passionem eius crevit in arborem magnam in eandem similitudinem crucis, — — unde et locus ille vocabulum sumpsit'. 4) Ebd. c. 5: 'Locus enim ille in penuria aquae situs est valde'. Die Angabe trifft auch heute noch zu; vgl. Viellard a. a. O. S. 52. 5) Ebd. c. 9: 'famula Domini nomine, ut refertur, Pomponia'. 6) Ebd. c. 8: 'Fertur autem a multis, eos in via rixari coepisse propter divisionem pecuniae et accidisse, ut — — omnes fuissent ab invicem trucidati'.

Masse, wo die Vita entferntere Verhältnisse berührt wie bei der Romreise des Desiderius. Etwa der Vergleich mit der kleinen Vita des Abts Germanus, die in dem nahen Granfelden ihren Mittelpunkt hat, genügt, um den Unterschied zwischen dem lebensvollen Bericht eines Zeitgenossen und der nach mehr oder weniger unbestimmten mündlichen Ueberlieferungen verfassten Vita eines späteren Verfassers zu zeigen.

Eine Angabe scheint allerdings zunächst einen anderen Charakter zu tragen, die Erwähnung des Herzogs Willicharius, und man möchte daher hier auf eine bessere Quelle schliessen. Wird doch der Name des Alamannenherzogs sonst nur in knappen Annalennotizen genannt, die berichten, dass Pippin nach dem Tode des mächtigen Herzogs Gottfried in den Jahren 709 und 710 ins Schwaben- oder Alamannenland gegen Wileharius zu Felde zog, Kämpfe, die in den beiden nächsten Jahren fortgesetzt wurden[1]; zur Zeit König Chlothars IV. (717—719) scheint bereits Herzog Lantfrid († 730) Willichars Stelle eingenommen zu haben[2]. Der Herzog wird sonst nie erwähnt, so dass diesem Theile der Vita grösseres Interesse zukommt. Aber auch an dieser einzigen Stelle, an der sich ein kleiner Ausblick auf sonst bekannte Verhältnisse eröffnet, erweist sich der Werth der Vita als problematisch. Desiderius hat nach der Angabe am Ende des Textes den Tod zur Zeit eines Königs Childerich gefunden; kein solcher ist Zeitgenosse des Herzogs Willichar gewesen. Da der Tod des Desiderius, wie Eberhards Urkunde zeigt, vor 737 erfolgte, so kann es sich nur um Childerich II. (663—675) handeln. So hat man angenommen, der Name des Königs sei verschrieben; die einen haben Childebert III. (694—711), die anderen Chilperich II. (715—721) in Vorschlag gebracht.

1) Vgl. die bei Mühlbacher I² n. 19a. b zusammengestellten Belege, z. B. Ann. S. Amandi a. 709 (SS. I, 6): 'quando Pippinus perrexit in Suavis contra Vilario', Ann. S. Columbae a. 709 (ebd. S. 102): 'Primum Pipinus perrexit in Alamaniam contra Wilharium ducem'. Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte I, 179 wirft im Hinblick auf die Vita Desiderii die Frage auf, ob Willicharius 'ein Herzog von ganz Alemannien war oder blos von der Ortenau'; doch liegt kein Anlass zu der zweiten Annahme vor, und wie wenig man die Angabe der Vita in diesem Sinne geltend machen kann, zeigt der Umstand, dass Ph. Ruppert, Geschichte der Mortenau I, 177 genau dieselbe Stelle anführt, um zu zeigen, dass die Ortenau damals noch zu den 'fines Alamannorum' gehörte und nicht von Alamannien unterschieden wurde. 2) Vgl. Brunner, Ueber das Alter der Lex Alamannorum (Berliner Sitzungsberichte 1885, Bd. I), S. 162f. Ueber Lantfrid vgl. auch Brandi a. a. O. S. 105.

Möglichkeiten, neben denen sich noch andere darbieten. Man könnte vermuthen, es habe zur Zeit Childerichs II. ein gleichnamiger Herzog Willichar gelebt; denn der Vorgänger des Herzogs Gottfried, der 709 starb und mindestens sein 20. Jahr erreichte[1], ist unbekannt, wie überhaupt die Geschichte des Alamannischen Herzogthums in der zweiten Hälfte des 7. Jh. vollständig im Dunkel liegt. Auch diese Vermuthung stellt eine blosse Möglichkeit neben anderen dar, zwischen denen man ohne Willkür keine Wahl treffen kann. Wie die Dinge liegen, wird man sich darauf beschränken müssen, den Widerspruch der beiden Angaben festzustellen, ohne eine Lösung zu versuchen, da es doch keineswegs ausgemacht ist, dass die Schwierigkeit nicht von vornherein in der Vita vorhanden war.

Wann der Verfasser geschrieben hat, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Nur setzt die Vita voraus, dass sich die Leichname des Desiderius und Reginfridus noch in Saint-Dizier befanden[2], die geraume Zeit vor 1041 nach Murbach übertragen wurden[3]. Man hat vermuthet[4], die Translation sei in den ersten Jahrzehnten des 10. Jh. erfolgt, als die Ungarn wiederholt das Elsass und die Nachbargebiete verheerten; die Vita würde bei dieser Annahme spätestens etwa gegen Ende des 9. Jh. verfasst sein. Da der Verfasser die seit Desiderius' Tod verflossene Zeit auf 'quasi annis octoginta vel eo amplius' bestimmt[5], so möchte auch ich, obgleich die Angabe sehr unbestimmt ist, die Entstehungszeit der Vita nicht später ansetzen und sie dem 9. Jh. zuweisen[6].

Bisher habe ich den Anfang der Vita ausser Betracht gelassen, bei dem der Inhalt dem Umfang noch weniger entspricht als bei den übrigen Theilen. Man erkennt aber die Ursache und findet zugleich einen weiteren Beitrag zur Charakteristik der Vita, wenn man die Entstehung dieses einleitenden Kapitels beachtet:

---

1) Vgl. die Schenkung des Herzogs an St. Gallen, 'anno vicinsimo Godofrido duce data' bei Wartmann, UB. der Abtei S. Gallen I, 1 mit dem Nachtrag in III, VII. 2) Vgl. Vita c. 9; 'ibique cum magno honore eos sepelierunt. Nam fiunt illic multa miracula per orationes illorum, — — ceteraeque innumerabiles per eorum merita inibi gratia Dei peraguntur virtutes'. 3) Vgl. die Urkunde des Erzbischofs Hugo I. (oben S. 388 N. 7). 4) de Barthélemy a. a. O. S. 56. 5) Oben S. 392 N. 1. 6) Es ist mir auch zweifelhaft, ob der unterschiedslose Gebrauch von 'dux' und 'iudex' mit den Verhältnissen einer späteren Zeit im Einklang steht.

Vita Desiderii c. 1.

Igitur beatissimus Desiderius, Rodonis civitatis indigena, non exiguis parentibus oriundus, immo digni germinis dignissima proles emergens, decus, quod sumpsit ex genere, felicis vitae meritis ampliavit, dum in illo et quod glorificaret Christus elegit et quod universus veneratur mundus effulsit. Qui inter ipsa novellae iuventutis exordia tanto fidei ardore flagravit, ut parentes, ad quorum desiderium solet infantia festinanter recurrere, pro caritate Christi magis iste voluntarie reliquisset, et velut hostes animae carnales affectus effugit, credens, sibi sufficere posse, si omnem dilectionem in solo patre caelesti plantaret. Mox itaque convolavit ad Rodonensem civitatem ibique sacris litteris imbutus ac eruditus, omnis disciplinae artes usque ad summam perduxit perfectionem. Quidquid in sacris voluminibus legebat, satagebat in opera converti, unde et famosissimus didascalus nominatus est in regionibus illis.

Cumque iam Dominus suo voto et bono proposito satisfacere dignaretur, decisa caesarie et succedentibus gradibus ecclesiasticisque dignitatibus, electione populi clericorumve conniventia episcopatus dignitatem ascendit. In quo officio nihil aliud magis insistebat praeter sanctum et divinum ministerium quam curam pauperum, orphanorum, viduarum, captivorum atque omnium indigentium.

Quis enim valet enumerare, quam fuerit in ieiuniorum parcitate praecipuus, in vigiliarum delecta-

Venantius Fortunatus, Vita Albini c. 5.[1]

Igitur Albinus episcopus, Veneticae regionis — — indigena, non exiguis parentibus oriundus, immo digni germinis dignissima proles emergens, decus, quod sumpsit ex genere, felicis vitae meritis ampliavit, dum in illo et quod glorificaret Christus elegit et quod universus veneretur mundus effulsit. Qui inter ipsa novellae iuventutis exordia tanto fidei fervore flagravit, ut parentes, ad quorum desiderium solet infantia festinanter recurrere, pro karitate Christi magis iste voluntarie reliquisset et velut hostes animae carnales affectus effugisset, credens sibi sufficere, si omnem dilectionem in solo caelesti patre plantaret. Mox in Tincillacense monasterio — — se subdidit.

Vita Sulpicii Bitur. c. 1.[2]

Et cum Dominus iam suis votis et boni propositi satisfacere dignaretur, decisa corona capitis sui cesarie, suscepit clericati onus et succedentibus gradus ecclesiasticae dignitatis usque ad eum locum, ut electione populi et clericorum conibentia episcopatus dignitate ascenderet. In quo officio nihil aliud magis insistebat iuxta eclesiae regimine quam curam gerere pauperum.

Vita Albini c. 6.

Quis enim expediet, quam fuerit in ieiuniorum parcitate praecipuus, in vigiliarum delectatione propensus,

1) Ed. Krusch, MG. Auct. antiqu. IV 2, 29. 3) Es ist der in der neuen Ausgabe der Vita (die im 4. Bande der SS. R. Merov. erscheinen wird) von Krusch mit B bezeichnete Text (S. 372), gedruckt AA. SS. Ian. II, 175.

Vita Desiderii c. 1.	Vita Albini c. 6.
tione propensus, in orationis assiduitate laudabilis, in miserationis opere singularis, ut et hostem, qui sibi repugnabat, extingueret et, unde se solum affligeret, inde spes cunctis maxima subveniret.	in orationis assiduitate laudabilis, in miserationis opere singularis, ut et hostem, qui sibi repugnabat, extingueret et, unde se solus affligeret, cunctis spes maxima subveniret.
Erat enim verus Dei cultor, et necesse erat, ut, quem Deus perfuderat gratia, ab omnibus amaretur.	Acta Sebastiani c. 1.[1] Erat enim verus Dei cultor, et necesse erat, ut, quem Dei perfuderat gratia, ab omnibus amaretur.

Die Zusammenstellung ist überaus bezeichnend. Sieht man von dem Namen der Stadt Rennes ab, so findet sich in dem ganzen Kapitel kein Gedanke, kaum ein Wort, das dem Verfasser selbst angehört; denn ich zweifle nicht, dass die zwei Sätze, für die ich bisher die Quelle nicht habe nachweisen können, in ganz derselben Weise aus anderen Viten entlehnt und unverändert auf Desiderius übertragen sind. Freilich handelt es sich um Gemeinplätze, die der durchschnittlichen Vorstellung von der Person eines Heiligen in zahlreichen Fällen entsprechen mochten, und es ist bekannt, wie oft man im Mittelalter, dessen Anschauungen über litterarisches Eigenthum weniger streng waren, sich derart mit fremden Federn geschmückt hat; hat doch z. B. selbst ein Geschichtschreiber von der Bedeutung Otto's von Freising es nicht verschmäht, für seine Schilderungen ähnliche Anleihen bei Hegesipp zu machen. In besonderem Masse lassen sich solche Plünderungen auf dem Gebiet der Hagiographie nachweisen, allerdings sehr verschieden an Umfang und Charakter. Oft sind es nur einzelne Wendungen, die die Vorlage verrathen, wie wenn der beliebte Anfang von Heiligenviten 'Fuit vir vitae venerabilis' mittelbar oder unmittelbar auf Gregors d. Gr. Dialoge zurückführt, deren zweites Buch, die Geschichte Benedicts von Nursia, mit diesen Worten anhebt, und die Beispiele, die man für die Benutzung des Sulpicius Severus gesammelt hat, liessen sich mit Leichtigkeit um nicht wenige Fälle vermehren. Von der Entlehnung einzelner Lesefrüchte bieten sich zahlreiche Abstufungen dar bis zu solchen Machwerken hin, bei denen man geradezu von Betrug reden muss[2]. Die Vita Desiderii

1) AA. SS. Ian. II, 265. 2) Ich will auf einen der schlimmsten Fälle hinweisen, der neuerdings in Vergessenheit zu gerathen scheint. Ueber das Leben des Bischofs Desideratus von Bourges, der 549 an dem Concil zu Orleans theilnahm (MG. Concil. I, 109), liegt ein ziemlich

steht etwa in der Mitte; man kann das Verfahren des Verfassers wohl nicht als Fälschung bezeichnen, aber es handelt sich doch auch um mehr als eine blosse Bereicherung des Berichts um einige fremde Redewendungen. Der Gegensatz zwischen dem grösseren Theil der Vita, in dem berichtet wird, wie Desiderius in den Elsgau kommt und dort den Tod findet, und der noch dürftigeren Erzählung über seinen früheren Lebenslauf tritt durch den Nachweis der Entlehnungen noch schärfer hervor. Der Verfasser wusste offenbar — von dem Namen der Heimath abgesehen — nicht das Mindeste von der Vorgeschichte seines Helden, und so übertrug er auf ihn Dinge, die zur Noth auf jeden Heiligen passen mochten, etwa wie sich die Phrasen eines Urkundenprologs für viele Einzelfälle verwenden liessen. Wie kam er aber dazu, seine Anleihe bei Sebastian, Albinus und Sulpicius zu machen? Der Kult des Römischen Märtyrers war weit verbreitet; aber die Ausplünderung der Bischöfe von Angers und Bourges zu Gunsten des Elsgauischen Heiligen kann zunächst verwunderlich erscheinen. Die Lösung ergiebt sich ohne weiteres, wenn man die Kalendertage der drei Männer in Betracht zieht: Sulpicius 17. Januar, Sebastianus 20. Januar, Albinus 1. März. Dem Verfasser stand zweifellos eine Sammlung von Heiligenleben zu Gebote, die die ersten drei Monate des Kirchenjahres umfasste; in einem solchen Legendar

---

inhaltsreicher Bericht vor (Labbe, Nova biblioth. mss. librorum II, 26 — 28; AA. SS. Maii II, 303—305), vor dem nicht genug gewarnt werden kann. Zuletzt hat J. Zettinger die Vita benutzt (Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche, 11. Supplementheft der Römischen Quartalschrift S. 21), und wenn er auch den Angaben über die Romreise kein grosses Gewicht beilegte, so urtheilte er doch, die Vita sei zwar erst im 12. Jh. geschrieben, 'aber nach einer alten Vorlage; der Ueberarbeiter hat nur hie und da fromme Zusätze gemacht', und mit dem Hinweis auf bestimmte Einzelheiten erklärte er: 'Die späteren Legendenschreiber erfanden keine solche, genau localisierte Mittheilung'. In Wirklichkeit handelt es sich um eine der unverschämtesten Fälschungen, wie schon Le Cointe a. a. O. I, 1665, S. 754ff. im einzelnen nachgewiesen hat. Mit Ausnahme der Angaben über das Concil und die sonst nicht bezeugte Absetzung des Bischofs Forbius von Puy ist die Vita von Anfang bis zu Ende aus der zweiten Vita Audoini (AA. SS. Aug. IV, 810—819) abgeschrieben, und der Fälscher hat nur zur Verdeckung des Betrugs hie und da die Eigennamen geändert: Den Brüdern Ado, Dado und Rado stellt er den Dreiklang Desiderius, Deodatus und Desideratus gegenüber, an die Stelle der sich streitenden 'principes palatii' setzt er die Bewohner von Poitiers und Angers, aus der 'discordia inter gentem Francorum (= Neustrasiorum) et Austrasiorum' macht er eine solche zwischen Sachsen und Austrasiern, u. s. w. Daher die 'genau localisierte Mittheilung'! Die Vita ist vollständig werthlos.

hat er sich die Ausstattung seines Heiligen zusammengesucht. Die Thatsache ist bemerkenswerth, wenn ich die Vita mit Recht dem 9. Jh. zugewiesen habe; denn damals scheinen nach dem Kalender geordnete Sammlungen von Passionen und Viten noch wenig verbreitet gewesen zu sein, in Reichenau hat erst Reginbert mit ihrer Anlage begonnen[1]. Ist also auch das erste Kapitel der Vita Desiderii dem Inhalt nach werthlos, so bleibt ihm doch ein gewisses Interesse wegen der Art seiner Entstehung.

IV.

Die Vision Kaiser Karls III.

Nicht selten sind im Mittelalter Visionen zur Förderung politischer Zwecke ersonnen worden, und neben Gesichten, in denen die überreizte Phantasie Kranker einen unwillkürlichen Ausdruck gefunden hat, stehen solche, die mit Bewusstsein erdacht sind, um den Interessen des Tages zu dienen. Die Gestalten des Fegefeuers und der Hölle werden beschworen, um 'bestimmten Personen Schrecken einzuflössen oder sie zu einer anderen Haltung, insbesondere der Kirche und dem Klerus gegenüber einzuladen'[2]. Auch in der Karolingerzeit fehlte es nicht an Männern, die in den Visionen 'leere Träume' sahen[3]; aber im allgemeinen stand die Zeit mit ihrem Wunderglauben den Visionen keineswegs ablehnend gegenüber[4] und bot so einen günstigen Boden für Versuche dar, die Vorstellungen vom Jenseits zu missbrauchen und für bestimmte Absichten nutzbar zu machen. Die Revelationen des Audradus Modicus weisen treffliche Beispiele auf[5].

---

1) Der Codex Augiensis n. XXXII, saec. IX. in Karlsruhe stellt wohl eins der ältesten solchen Passionalien dar, das mit dem Juli beginnt und einst offenbar mit dem Juni endete, aber jetzt am Schluss unvollständig ist; doch ist die Ordnung noch nicht überall streng eingehalten. 2) Fr. X. Kraus, Dante S. 431. Vgl. A. d'Ancona, I precursori di Dante S. 70 f. 3) Vgl. Walahfrids Brief an Grimald (MG. Poetae II, 302): 'hoc nil amplius vanis somniis diiudicantes'; Heito's Visio Wettini c. 10 (ebd. S. 271). 'Deliramenta, inquit, somniorum non sunt adtendenda'. Die Libri Carolini III, 26 (Migne XCVIII, 1172) halten an einem Unterschied zwischen Visionen und Traumgesichten fest: 'Quamquam ergo et visiones et somnia mixtim dici consuetudo admiserit, inter visiones vero et somnia hoc quidam distare dicunt, quod somnia ea sunt quae plerumque falluntur, — — visiones vero dicunt quasdam veraciores revelationes'. 4) Vgl. z. B. Ann. Bertiniani a. 839 (ed. Waitz S. 18); Ann. Fuldenses a. 874 (ed. Kurze S. 82). 5) Die Bruchstücke bei L. Traube, O Roma nobilis (Abhandl. der Münchener Akad., philos.-philol. Classe XIX) S. 374—391.

Besonders scheint man es in Reims verstanden zu haben, den Visionsglauben in solcher Weise auszubeuten. Als König Ludwig 858 siegreich in Westfranken vordrang, da hielt ihm Hincmar im Namen der zu Quierzy versammelten Bischöfe die angebliche Vision des Bischofs Eucherius von Orleans als warnendes Beispiel entgegen, um den König durch den Hinweis auf das Schicksal Karl Martells von der Einziehung des Kirchenguts abzuschrecken[1]; bereits Valesius hat von einer 'fabula ad terrendos pueros ficta' geredet[2]. Hincmars Verhältnis zu Karl dem Kahlen war im letzten Jahrzehnt von dessen Regierung mehrfach getrübt gewesen; als dann der König gestorben war, da ereigneten sich 'zu gelegener Stunde'[3] die Visionen Bernolds[4]: Karl erscheint darin im kläglichsten Zustande, weil er auf die guten Rathschläge des Erzbischofs nicht gehört hat[5], dessen Fürbitte ihn dann sogleich aus den Qualen befreit. Es war eine deutliche Mahnung an den Nachfolger, und Hincmar sorgte für die Verbreitung der Vision[6]; 'keinesfalls missfielen ihm die Erzählungen Bernolds', wie Noorden vorsichtig bemerkt hat. Und eine dritte Vision, die des Mönches Raduin[7], schliesst — wenigstens in ihrer heutigen Gestalt[8] — mit der Erklärung der Jungfrau Maria, Remigius sei von Christus 'auctoritas' über das Frankenreich übertragen; wie er das Volk durch seine Lehre bekehrt habe, so besitze er auch das unverbrüchliche Recht, ihm den König und Kaiser zu setzen'[9];

---

1) MG. Capitularia II, 432. Vgl. u. a. C. von Noorden, Hinkmar S. 146. 2) Auch wer die Vision für eine Volkssage erklärt, wird den Zweck der Verwendung in der epistula Carisiaca nicht bestreiten können. 3) C. von Noorden S. 352. 4) Opera Hincmari ed. Sirmond II, 805 — 809. 5) 'Vade ad Hincmarum episcopum et dic ei, quia illius et aliorum fidelium meorum bona consilia non obaudivi, ideo ista quae vides pro culpis meis sustineo'. 6) Flodoard III, 18 (SS. XIII, 509): 'Quam visionem domnus Hincmarus sibi relatam describens et per loca ubi necesse visum est exponens, ad multorum noticiam pervenire fecit'. Ch. Labitte, La divine comédie avant Dante (Études littéraires I, 1846, S. 224) bemerkt dazu: 'On touche ici du doigt le secret des visionnaires politiques'. 7) Flodoard II, 19 (SS. XIII, 471). Die Vision ist auch besonders überliefert und so herausgegeben von Du Chesne, Hist. Franc. scriptores III, 394 und Holder-Egger, N. A. XI, 262; doch ist sie in dieser Gestalt wohl nur aus Flodoard entnommen, nicht dessen Quelle. 8) Der vorhergehende Theil der Vision wendet sich gegen die Theilnahme des Reimser Erzbischofs an den Händeln des Hofes, während der Schlusssatz eine hochpolitische Tendenz verfolgt. Daher vermuthet Krusch (N. A. XX, 563 N. 3) nicht ohne Grund darin einen Zusatz des Interpolators, der den Text Flodoards 'zur Beglaubigung des längeren Testaments des Remigius' verfälscht hat. 9) 'donum semper inviolabile possidet eis regem vel imperatorem constituendi'.

sie dient so den umfassenden Ansprüchen der Reimser Kirche, wie ihnen Hincmar in der Vita Remigii den Weg gewiesen hatte.

In diesen Kreis gehört auch die Vision Kaiser Karls III., die heute wenig beachtet[1] und sehr verschieden beurtheilt wird[2]. Sie war im Mittelalter weit verbreitet; selbständig überliefert und so 1751 von Lenglet Dufresnoy[3], 1774 von Zurlauben[4], 1841 von Louis Deschamps[5] herausgegeben, findet sie sich auch in der Chronik Hariulfs[6] und den Gesta regum Anglorum (II, 111) des Wilhelm von Malmesbury[7]. Von diesem haben Helinandus[8] und Vincenz von Beauvais[9] sie übernommen; im Auszug erscheint sie bei Alberich von Trois-Fontaines[10], in Französischer Uebersetzung als Vision Karls des Kahlen in der Chronik von Saint-Denis[11].

Die Vision will als eine Kundgebung des Kaisers selbst erscheinen, der sich freilich einen ganz unmöglichen Titel beilegt: 'Karolus gratuito Dei dono rex Germanorum et patricius Romanorum[12] atque imperator Francorum'; die letzte Bezeichnung im Gegensatz zu 'rex Germanorum' genügt allein, um den Westfränkischen Ursprung der Vision zu erweisen. In der Sonntagnacht wird der Geist des Kaisers plötzlich von dem Körper getrennt, während ihm eine Lichtgestalt erscheint; sie giebt ihm ein wie ein

---

1) Wattenbach erwähnt die Vision nur unabsichtlich: Die N. A. IV, 379 angeführte Vision einer Londoner Hs. (College of Arms XXIV. 9, saec. XIV), auf die er verweist (Geschichtsquellen I[6], 188), bezieht sich nicht auf Karl d. Gr., sondern ist die Vision Karls III., wie die Anfangsworte zeigen. — Potthast übergeht die Vision vollständig. 2) Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reiches III[2], 277 N. 3 erklärt die Vision für 'ziemlich werthlos', und Fr. Kampers, der dieses Urtheil übernimmt, lässt auch den mildernden Zusatz fort (Kaiserprophetieen und Kaisersagen im Mittelalter S. 56 N. 3). Dagegen sieht F. Lot (Hariulf, Chronique de Saint-Riquier S. XXVIII) in der Vision 'un document d'une réelle importance historique'. 3) Recueil de dissertations anciennes et nouvelles sur les apparitions, les visions et les songes I, 1, Avignon 1751, S. 184—189. 4) Vision de l'empereur Charles-le-Gras. Histoire de l'Académie royale des Inscriptions et Belles-Lettres XXXVI, 213—221. 5) Notice sur un manuscrit de la bibliothèque de Saint-Omer. Mémoires de la Société des Antiquaires de la Morinie V, 185—190. 6) Chronicon Centulense III, 21 (ed. Lot S. 144—148). 7) Ed. Waitz, SS. X, 458; ed. Stubbs I, 1887, S. 112—116. Ueber das Verhältnis zu Hariulf vgl. Lot a. a. O. S. LV, N. 2. 8) Chron. lib. XLVI, a. 888 (Migne CCXII, 875—878). 9) Speculum historiale XXIV, 49. 50. 10) Chronic. a. 889 (SS. XXIII, 746); über die Quellen vgl. die Anmerkung von Scheffer-Boichorst. 11) Bouquet VII, 148—149. — Von neueren Bearbeitungen sei die der Brüder Grimm genannt (Deutsche Sagen II[3], 85 f.). 12) Vgl. W. Sickel, Göttingische gelehrte Anzeigen 1901 S. 399 f.

Komet leuchtendes Knäuel in die Rechte und führt ihn an dem Faden durch das Labyrinth der Hölle[1]; an den Strahlen, die von dem Faden ausgehen, werden die Angriffe der Teufel zu nichte. In flammenerfüllten Abgründen, in Feuerströmen und glühenden Oefen[2] findet er Bischöfe, weltliche Grosse (principes), Rathgeber und Mannen seines Vaters, der Oheime, der Brüder und aus der Zeit der eigenen Herrschaft; sie büssen dort, weil sie aus Habgier und Uebermuth an Unfrieden, Raub und Mord Gefallen gefunden haben. Endlich gelangt Karl in ein grosses Thal und erblickt dort seinen Vater Ludwig (den Deutschen), der bis an die Schenkel in einem Fass voll siedenden Wassers steht; abwechselnd muss er einen Tag hier wegen seiner Sünden verbringen und wird den anderen Tag zur Erholung in ein zweites Fass voll lauwarmen Wassers gebracht. Karl erfährt auch, wem Ludwig die Linderung verdankt: 'Hocque fit precibus sancti Petri sanctique Remigii, cuius patrociniis hactenus genus nostrum regale regnavit'. Wenn Karl, seine Bischöfe und Aebte und der übrige Klerus ihm mit Messen und Almosen, Psalmen und Vigilien zu Hilfe kommen, so wird er bald vollständig erlöst werden: 'Nam frater meus Lotharius et filius eius Lucdovicus intercessionibus sancti Petri sanctique Remigii exempti sunt de istis poenis et iam deducti sunt in gaudio paradisi Dei'. So wendet sich Karl zu der anderen, hell erstrahlenden Seite des Thals; da sitzt sein Oheim Lothar I. († 855) auf einem Thron von Edelgestein, neben ihm der Sohn Ludwig II. († 875) in gleicher Pracht. Lothar ruft Karl heran: 'Karole, successor meus nunc tertius in imperio Romanorum, veni ad me'. Er verkündet ihm, sein Vater werde durch die Barmherzigkeit Gottes bald befreit werden: 'sicut et nos liberati sumus meritis sancti Petri

1) 'in laberintheas infernorum poenas'. Die Worte zeigen deutlich, dass der Verfasser an den Faden der Ariadne gedacht hat, wie schon Thomas Wright bemerkte (St. Patrick's Purgatory, London 1844, S. 20). 2) Die Darstellung des Jenseits erinnert in Einzelheiten an die Vision des Drycthelm bei Beda (Hist. eccl. V, 12), worauf bereits C. Fritzsche hingewiesen hat (Romanische Forschungen, herausg. von Vollmöller III, 345). So findet sich bei Beda die Lichtgestalt des Führers, ein 'puteus flammivomus', 'foetor tenebrosi fornacis'. Vgl. auch Beda: 'Interea ascenderunt quidam spirituum obscurorum de abysso illa flammivoma, — — forcipibus quoque igneis, quos tenebant in manibus, minitabantur me conprehendere nec tamen me ullatenus contingere, tametsi terrere, praesumebant'; Visio Karoli III.: 'nigerrimi daemones advolantes cum uncinis igneis volebant apprehendere filum glomeris, quem in manu tenebam, et ad se trahere, sed — — non valebant filum contingere'.

sanctique precibus Remigii, cui Deus magnum apostolatum dedit super reges et super omnem gentem Francorum; qui nisi quisquilias nostrae propaginis suffragatus fuerit et adiuverit, iam deficiet nostra genealogia regnando et imperando'. Er erklärt, dass die Kaisergewalt demnächst von Karl genommen werden solle und er dann nur noch kurze Zeit leben werde. Darauf wendet sich Ludwig II. an ihn: 'Imperium Romanorum, quod hactenus tenuisti, iure hereditario debet recipere Lucdovicus, filius filiae meae'. Da erscheint Ludwigs Tochtersohn selbst; der Urgrossvater Lothar vergleicht ihn mit dem Kinde, das Jesus mitten unter die Jünger stellte (Matth. 18, 2), und befiehlt Karl, dem Knaben vermittelst des Knäuels das Kaiserthum zu übertragen. Er gehorcht, löst den Faden von seiner Hand und giebt an jenen 'omnem monarchiam imperii per ipsum filum'. Sogleich vereinigt sich das ganze Knäuel in der Hand des Kindes, strahlend gleich der Sonne. Der Geist des Kaisers kehrt in den Körper zurück: er schliesst seine Kundgebung mit der Doxologie, der die Erklärung vorausgeht: 'Denique sciant omnes, velint aut nolint, quoniam secundum destinationem Dei in manu illius revertetur totum imperium Romanorum, et quod super illum non praevaleo agere, praeripiente me articulo meae vocationis a Domino'.

Dass in der Vision nicht Absichten des Kaisers selbst zum Ausdruck kommen[1], bedarf keines besonderen Beweises; eine doppelte Tendenz tritt in ihr zu Tage. Einmal vertritt die Vision, wie man längst erkannt hat, die Sache Ludwigs von Provence (890—928), der durch seine Mutter Irmengard, die Gattin König Boso's, Enkel Kaiser Ludwigs II. und Urenkel Lothars I. war[2]; die Vision endet mit der Uebertragung der Kaiserwürde, des 'imperium Romanum', der 'potestas imperii', der 'monarchia imperii' von Karl III. auf den jungen Ludwig III. Aber damit verbindet sich eine zweite Tendenz, die bisher nur Lot festgestellt hat[3]; die Vision hat gleichzeitig die Interessen der Reimser Kirche im Auge. Wiederholt wird die Be-

1) Diese Möglichkeit lässt offen Fr. de Gingins-La-Sarra, Mémoires pour servir à l'histoire des royaumes de Provence et de Bourgogne-Jurane (Archiv für Schweizerische Geschichte VIII) S. 5. 2) Th. Wright a. a. O. S. 20 wirft ihn mit Ludwig IV. von Frankreich (936—954) zusammen; der letztere spielt in den Visionen der Flothilde eine Rolle, die zuletzt Ph. Lauer, Le règne de Louis IV. d'Outre-Mer (Bibl. de l'École des Hautes Études 127) S. 315—319 herausgegeben hat. 3) A. a. O. S. XXIX.

deutung des Remigius neben der des Apostels Petrus hervorgehoben: Ludwig der Deutsche verdankt seiner Fürbitte die Linderung seiner Qualen, Lothar I. und Ludwig II. finden durch ihn Erlösung; nur unter des Remigius Schutz hat das Herrscherhaus Bestand, Gott hat ihm 'magnum apostolatum' über das ganze Frankenvolk gegeben. Der Reimser Ursprung der Vision kann mithin kaum zweifelhaft erscheinen; sie muss dort in Kreisen entstanden sein, welche die Erhebung Ludwigs zum Kaiser begünstigten. Aber wann begegneten sich die Ziele von Reims und Burgund in solcher Weise? Die Ueberlieferung weiss nichts von einem derartigen Zusammentreffen. Ist sie doch für die Geschichte Ludwigs III. besonders dürftig, der nur wenige Jahre ausserhalb der Burgundischen Grenzen eine Rolle gespielt hat, um nach einem kurzen Traum der Kaiserherrlichkeit der Ohnmacht und der Vergessenheit anheimzufallen; kein Chronist meldet von dem Ende des Kaisers, nur mittelbar lässt sich sein Todesjahr erschliessen. Und doch scheint es bei der Vision möglich, die engen Schranken der Ueberlieferung zu überschreiten und wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erkennen, wann und unter welchen Umständen das kleine Machwerk entstanden ist.

Kaiser Karl vernimmt in der Vision, er werde den Verlust der Herrschaft nur kurze Zeit überleben. Es leuchtet ein, dass es sich um eine Prophezeiung post eventum handelt; die Vision ist also nach Karls Tod niedergeschrieben, der am 13. Januar 888 erfolgte[1]. Damit erledigt sich die von Zurlauben[2], Ampère[3] und d'Ancona[4] vertretene Annahme, die Vision sei bei Lebzeiten Karls entstanden und gebe den Absichten einer Partei Ausdruck, die auf den Sturz des Kaisers und die Nachfolge des Burgunders hinarbeitete. Auch knüpft die Vision nicht an die Thatsache an, dass Karl nach dem Tode König Boso's (Januar 887) in dessen Reich wenigstens dem Namen nach Anerkennung gefunden hat[5]; es ist darin nicht von der Herrschaft über Burgund, sondern von der Kaiserwürde die Rede. Ludwig III. erlangte sie im Februar 901[6]; 905 war es mit der 'potestas imperii' vorbei, als der junge Fürst zu Verona von Berengar I. überfallen und geblendet.

---

1) Dümmler a. a. O. III², 289. 2) A. a. O. S. 223. 229. 3) Histoire littéraire de la France III, 120. 4) A. a. O. S. 76. 5) Dümmler S. 277 N. 3. 6) Ebd. S. 536. Daher setzt Lot a. a. O. S. XXIX die Entstehung der Vision 'aux environs du couronnement de Louis, soit après février 901'.

Italien endgültig den Rücken kehren musste[1]. Die Vision fällt so in die Jahre 888 bis 905. Man wird die erste Zeitgrenze noch weiter vorrücken dürfen: Ludwig war nach dem Tode seines Vaters Boso zunächst nicht einmal von den Burgundischen Grossen als König anerkannt worden; erst 890 erfolgte seine Wahl, nachdem die Verwirrung aufs höchste gestiegen war und König Arnulf wie der Papst für den Sohn Boso's eingetreten waren[2]. Damit war überhaupt erst die Grundlage gegeben, von der aus Ludwig die Herrschaft über Italien und die Gewinnung der Kaiserkrone sich als Ziel setzen konnte. So ergeben sich aus den Geschicken des Kaisers die Jahre 890 und 905 als Grenzen für die Entstehungszeit der Vision; auf der anderen Seite ermöglicht es die Betrachtung der Reimser Politik, den Zeitpunkt mit Wahrscheinlichkeit noch näher zu bestimmen.

Die Geschichte der Ueberlieferung giebt hier wie so oft einen Fingerzeig. Die älteste Hs., welche die Vision bewahrt hat, ist meines Wissens ein Codex in Saint-Omer (n. 764)[3], aus dem Deschamps den Text herausgegeben hat[4]; die Hs. gehört dem 10. Jh. an[5] und entstammt dem Kloster Sithiu. Eben nun gegen Ende des 9. Jh. bestand die engste Verbindung zwischen Reims und dem berühmten Kloster des heiligen Bertinus, in der gleichen Zeit Beziehungen der Reimser Kirche zu dem Parteigetriebe und den Kämpfen um die Herrschaft Italiens. Abt Fulco von St. Bertin (878—883) bestieg 883 als Nachfolger Hincmars den Sitz des Remigius; seit dem Jahre 892 übernahm er gleichzeitig wiederum die Leitung des Klosters[6], bis er am 17. Juni 900 von Leuten des Grafen Balduin von Flandern ermordet wurde[7]. Der thatkräftige Erzbischof,

1) Er führte jedoch den Kaisertitel bis zum Tode. 2) Hludowici electio (MG. Capitularia II, 376). Vgl. Dümmler S. 332 f. 3) Die Hs. ist von Deschamps a. a. O. und im Archiv VIII, 417 f. beschrieben. Die Uebersicht im Catalogue général des mss. des bibliothèques publiques des départements (4°) III, 343 ff. übergeht die Vision. 4) Vgl. oben S. 401. Deschamps war bestrebt, den trefflichen Text der Hs. 'le plus scrupuleusement possible' wiederzugeben, hat aber offenbar manche Abkürzungen falsch aufgelöst; so liest er 'quum' und 'quam' statt 'quoniam', 'per' für 'post', 'pre ea' statt 'postea'. 5) Dem Alter nach folgt meines Wissens Cod. Ottobon. n. 3064 (Reg. Christinae n. 567), saec. XI, fol. 228'—230 (vgl. Archiv XII, 372), den Herr Dr. Werminghoff für mich einzusehen die Gefälligkeit hatte. 6) Folcwini Gesta abb. Sith. c. 88. 98 (SS. XIII, 622. 624). 7) Quelle für die Geschichte Fulco's ist namentlich Flodoard IV, 1—10 (ebd. S. 555—575). Ueber seine politische Thätigkeit vgl. den 3. Band von Dümmler, sowie E. Favre, Eudes (Bibl. de l'École des Hautes Études 99) und A. Eckel, Charles le Simple (ebd. Heft 124).

der überhaupt bei den weltlichen Händeln seiner Zeit eine grosse Rolle spielte, nahm an den Verhältnissen Italiens grossen Anteil, da er mit Wido und Lambert von Spoleto nahe verwandt war[1]. Wie er 888 Wido's Versuch begünstigte, die Krone von Westfranken zu erlangen, so blieb er auch in Beziehungen zu ihm, als der Spoletiner seit 889 Berengar I. die Herrschaft Italiens mit Erfolg streitig machte[2]; war Fulco es doch, der Wido 893 von dem drohenden Römerzuge Arnulfs in Kenntnis setzte[3]. Wido wurde 891, sein Sohn Lambert im nächsten Jahr zum Kaiser gekrönt; bei ihren Lebzeiten wird man in Reims das Streben des Burgunders nach der Kaiserkrone schwerlich begünstigt haben. Erst nachdem der junge Kaiser Lambert, Fulco's Verwandter, seinem 894 gestorbenen Vater im Oktober 898 plötzlich im Tode gefolgt war, kann man in Reims daran gedacht haben, einem neuen Gegner Berengars moralische Unterstützung zu gewähren. Zunächst fand Berengar auch bei der Partei Lamberts Anerkennung; aber dann rief man Ludwig III. nach Italien[4], im Herbst 900 wurde er in Pavia zum König gewählt[5], im Februar 901 erlangte er in Rom die Kaiserkrone.

Hatte nun Fulco bisher auf Seiten des Spoletinischen Hauses gestanden, das mit Lambert sein Ende erreichte[6], so liegt die Annahme nahe, wenn auch bei dem Stande der Ueberlieferung ein zwingender Beweis ausgeschlossen ist, dass der Erzbischof auch dem neuen Gegner Berengars freundlich gegenüberstand. In diesen Zusammenhang fügt sich die Vision ein, in der zugleich die Ansprüche der Reimser Kirche und die Absichten des Burgunders zu Worte kommen. Sie ist daher wahrscheinlich in dem Kreise Fulco's entstanden, bestimmt, die Zeitgenossen zu Gunsten Ludwigs zu beeinflussen, und gehört so dem Jahre 900 an, in dem Ludwig zum ersten Male die Alpen überschritt, und zwar der früheren Hälfte des Jahres, da Fulco

1) Vgl. Dümmler, Gesta Berengarii S. 16; Favre S. 82. 2) Favre S. 87 f. und 158 nimmt an, das Verhältnis zwischen Wido und Fulco sei in den Jahren 888 bis 893 unfreundlich gewesen; ich finde dafür in den Quellen keinerlei Anhalt. 3) Flodoard IV, 5 (S. 565). Vgl. Fulco's Brief an Papst Stephan V. (Gousset, Les actes de la province ecclésiastique de Reims I, 523): 'qui porro deesse possem illi, qui affinem meum Widonem in filium quodammodo adoptarat? quod cum consanguineis meis denuntiassem, statim omne obsequium suum ac reverentiam sedi apostolicae devoverunt'. Ueber Fulco's Verhältnis zu Lambert vgl. L. Schirmeyer, Kaiser Lambert S. 34 ff. 4) Ueber das Verhalten Adalberts von Tuscien vgl. Dümmler, Gesta Berengarii S. 37. 5) Vor 11. Oktober 900; vgl. Schiaparelli, Bullettino dell' Istituto stor. Ital. XXI, 136. 6) Vgl. Schirmeyer S. 96.

am 17. Juni ermordet wurde. Das in der Vision zu Tage tretende Machtbewusstsein des Reimser Erzbisthums entspricht den von Hincmar vertretenen Anschauungen; auch Fulco ist in den Bahnen seines grossen Vorgängers gewandelt[1]. Wenn von den 'quisquiliae' des Königshauses die Rede ist, so wird man zunächst an Karl von Westfranken denken dürfen, der 893 als dreizehnjähriger Knabe gegen Odo zum König gewählt worden war und bei dessen Erhebung Fulco die Hauptrolle gespielt hatte[2], dann vielleicht auch an Ludwig das Kind, der 900 im siebenten Lebensjahre stand.

Dass man gerade Karl III. zum Visionär machte, dazu wird nicht die Erinnerung an den Krankheitszustand des Kaisers veranlasst haben, der schon 873 an der Fallsucht litt; ein solcher Gesichtspunkt dürfte mehr den Anschauungen unserer Zeit als denen des neunten Jh. entsprechen. Wohl aber mochte dabei die Thatsache mitwirken, dass Karl den Sohn Boso's 887 an Kindesstatt angenommen[3] und seine Königswürde anerkannt hatte[4]; ferner war Karl der letzte Herrscher gewesen, der über das ganze Reich Karls d. Gr. geboten hatte[5]. Nicht nur auf der Seite Ludwigs hat man Ansprüche auf Karl III. zurückgeführt. Jener Anhänger Berengars I., der bald nach dessen Kaiserkrönung (915) die Thaten des neuen Imperators besang, lässt seinen Helden in mehr als poetischer Freiheit unter den Getreuen an Karls Sterbebett anwesend sein (freilich nicht ohne ein vorsichtiges 'referunt' einzufügen)[6], während Berengar sich in Wirklichkeit noch bei Lebzeiten des gestürzten Kaisers zum König von Italien hatte krönen lassen[7]. Nach der Erzählung des Dichters hat der Sterbende Berengar als Beherrscher Hesperiens und als künftigen Kaiser hingestellt:

'Penes imperii te gloria nostri,
Atque tuis stabit Romana potentia fatis.'

1) Fulco an Stephan V. (Gousset I, 524): 'uti condecet Remensem, quem antecessores vestri prae omnibus Gallicanis pensi habentes primatu donarunt in Sixto primo totius regionis praesule, — — etiam Hormisdas papa Remigium per omnem Galliam vices suas obire voluit'; vgl. Flodoard IV, 1 (S. 556). 2) Vgl. Dümmler a. a. O. III, 382 ff. 3) Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 115; vgl. Dümmler S. 277. 4) Hludowici electio (MG. Capitularia II, 377): 'cui praestantissimus Carolus imperator iam regiam concesserat dignitatem'. 5) Man kann zum Vergleich auf Italienische Urkunden hinweisen, die während der Wirren der 90er Jahre den Tod Karls III. zum Ausgangspunkt der Datierung wählen; vgl. Schirmeyer S. 43. 56. 6) Gesta Berengarii I, 30 ff. (ed. P. von Winterfeld, MG. Poetae IV, 359). Vgl. Wenck, Die Erhebung Arnulfs S. 73; Dümmler, Gesta Berengarii S. 14 f. 7) Vgl. Dümmler S. 313 N. 1.

Eine solche Darstellung widersprach zu sehr den thatsächlichen Verhältnissen, und mochte man so auch ein Menschenalter nach Karls Tod in Italien zur Noth erzählen können, schwerlich um die Wende des Jahrhunderts diesseits der Alpen. Anhänger Ludwigs, die dessen Imperium von Karl herleiten wollten, verlegten den Schauplatz der Uebertragung ins Jenseits; das Diesseits dürfte ihnen keine geeignete Gelegenheit geboten haben.

Später haben die Mönche von St. Denis die Vision in maiorem gloriam des eigenen Patrons mit einem kleinen Zusatz versehen. An allen drei Stellen, an denen Petrus' und Remigius' Verdienste gerühmt werden, fügten sie den Namen des Dionysius zwischen beiden ein[1]; in dieser Gestalt ist die irrthümlich Karl dem Kahlen zugeschriebene Vision in die Chronik von St. Denis aufgenommen worden[2]. Der Apostel hat begreiflicherweise die erste Stelle behauptet; aber Remigius muss sich mit dem dritten Platze begnügen und hat den Vorrang an Dionysius abgegeben.

1) Vgl. den Text von Lenglet Dufresnoy und die Varianten bei Zurlauben a. a. O. 2) Vgl. oben S. 401.

IX.

Die Chronologie

der

Westgothenkönige des Reiches von Toledo.

Von

Karl Zeumer.

Bei andauernder Beschäftigung mit westgothischer Rechtsgeschichte vermisste ich oft eine kritische Bearbeitung der Chronologie der Könige. Die neueren Bearbeiter der westgothischen Geschichte haben die Zeitrechnung stark vernachlässigt. Auf Quellen gestützte Zeitangaben findet man selten. Während die geschichtlichen Ereignisse selbst meist sorgfältig aus den Quellen begründet sind, werden die Zeitangaben meist ohne jede Begründung eingesetzt. Sie erscheinen fast als etwas vom Quellenmaterial Unabhängiges, Selbstverständliches. Ohne Prüfung werden sie aus den Werken der Vorgänger übernommen, wobei alten Irrthümern neue hinzutreten. Was von älteren Forschern vorsichtig als Vermuthung gegeben wurde, ist von deren nächsten Nachfolgern oft ohne Vorbehalt wiederholt und gilt dann späteren Bearbeitern wohl als unzweifelhaft feststehend.

Die Erwartung, dass eine Nachprüfung der westgothischen Chronologie an der Hand der Quellen von einem oder dem andern, dem eine solche Arbeit vielleicht näher gelegen hätte, ausgeführt werden würde, erfüllte sich nicht. So musste ich mich gegen Neigung und Beruf zu der vorliegenden Untersuchung entschliessen, der man hoffentlich nicht allzusehr den Mangel an Uebung in chronologischen Berechnungen und im Gebrauch des Handwerkszeuges anmerkt[1]. Eine Beschränkung der Arbeit auf die für mich

1) Bei der Berechnung der Anfangs- und Enddaten der Regierungen der einzelnen Könige mit Hülfe der in den Quellen enthaltenen Angaben über die Dauer der Regierungen nach Jahren, Monaten und Tagen ist nach folgenden Grundsätzen verfahren. Bei Berechnung durch Addition der Regierungszeiten, wurde von der Summe 1 Tag abgezogen, wenn angenommen wurde, dass der Schlusstag der Regierung des Vorgängers und der Anfangstag der Regierung des Nachfolgers zusammenfielen, aber in der Quellenangabe bei beiden Herrschern mitgezählt wurden. Bei Berechnung durch Subtraction wurde unter der gleichen Voraussetzung ein Tag dem Ergebnis hinzugezählt. Wo die Umsetzung von Tagen in Monate oder von Monaten in Tage bei Addition oder Subtraction von Zeitangaben nöthig war, wurde die wirkliche Tagezahl der in Betracht kommenden Monate berücksichtigt.

allein in Betracht kommenden Gesetzgeber unter den Königen war wegen der Beschaffenheit des Quellenmaterials nicht möglich. Die Vorgänger Theudis aber sind vorläufig von der Untersuchung ausgeschlossen, da bei ihnen die Nothwendigkeit einer Revision nicht im gleichen Maasse wie bei den späteren Königen vorzuliegen und das Quellenmaterial neue und sichrere Ergebnisse nicht zu versprechen schien.

Die neuere Litteratur über westgothische Geschichte und Geschichtsquellen begnügt sich durchweg mit der von Felix Dahn im V. Bande seiner Könige der Germanen gegebenen Königstabelle. Diese beruht in der Hauptsache auf der für ihre Zeit vortrefflichen Arbeit des Martin de Ulloa, Tratado de cronologia para la historia de España, welche im II. Bande der Memorias de la real academia de la historia, Madrid 1796, 4°, veröffentlicht ist[1]. Neben einzelnen Berichtigungen enthält aber Dahns Tabelle auch Irrthümer, die sich bei Ulloa nicht finden, und welche Dahn von Aschbach übernommen hat, so das falsche Anfangsjahr, 641 statt 642, und das falsche Todesjahr Chindasvinds, 652 statt 653. Aber auch Ulloa können wir nicht ohne weiteres folgen, obwohl er eine Reihe von Daten unzweifelhaft richtig festgestellt hat. Das Quellenmaterial lag damals noch nicht in kritischen und auf so umfänglicher Benutzung des handschriftlichen Materials beruhenden Ausgaben vor, wie heutzutage, und einzelne neue Stücke sind inzwischen bekannt geworden. Konnte somit Ulloa einerseits nicht manche sicheren Ergebnisse gewinnen, zu denen wir kommen, so ermöglichte ihm andrerseits gerade die unvollständige Benutzung der Handschriften in den damals vorliegenden Quellenausgaben vielfach zu anscheinend genaueren und sichreren Ergebnissen zu gelangen, denn oft zeigt die neuere Ausgabe, dass die Zahlenangaben der Quellen in der Ueberlieferung keineswegs so fest stehen, wie das nach den älteren Ausgaben erschien.

Ueber einige Königsdaten hat dann in neuerer Zeit P. Fidelis Fita im Boletin de la real academia de la historia XXI, Madrid 1892, 8°, p. 1 ff. unter dem Titel: Indicciones griegas en lápidas Visigóticas gehandelt. Mit den Ergebnissen jener Abhandlung, welche mir erst bekannt wurde, nachdem ich diese Arbeit fast vollendet hatte,

1) Der für uns besonders in Betracht kommende Theil der Arbeit findet sich S. 318—346.

stimmen meine eigenen öfter überein. Wo ich mit den beachtenswerthen Ausführungen dieses Gelehrten nicht übereinstimme, werde ich mich mit ihnen auseinandersetzen. Sonst habe ich meist ohne Rücksicht auf Ausführungen und Ansetzungen früherer Forscher einfach aus den Quellen heraus den Stoff bearbeitet.

Die wichtigsten Quellen sind folgende:

1. Isidors Historia Gothorum mit ihren Auszügen, Bearbeitungen, Zusätzen und Fortsetzungen, unter denen die wichtigste die des früher sogenannten Isidorus Pacensis ist, welche Mommsen unter der Bezeichnung Continuatio Hispana als Additamentum V herausgegeben hat.

2. Iohannis abbatis Biclariensis Chronica. Beides jetzt in kritischer Ausgabe Mommsens in Chronica minora II.

3. Der westgothische Königskatalog der Hss. der Lex Visigothorum, handschriftlich oft als Chronica regum Visigothorum, zu Ulloas Zeiten in Folge eines Missverständnisses als Chronica Vulse (oder Wulsae) Gothorum (statt Visegothorum) bezeichnet, von Mommsen nach zahlreichen Hss. als Laterculus regum Visigothorum Chron. min. III, p. 461 ff. herausgegeben. Ich bezeichne diese Quelle kurz als Katalog und im Gegensatz zu der von Mommsen mit A bezeichneten, vielfach von den übrigen stark abweichenden ältesten Hs. Vatic. reg. 1026 (Text oder Recension A) den gemeinen Text der übrigen Hss. als B. Von Text A liegt mir eine photographische Abbildung vor, auf die ich in einzelnen Fällen zurückgehe.

Ausser diesen historiographischen Quellen bieten wichtiges Material die Daten in den Akten der westgothischen Concilien, welche regelmässig neben dem Tage und Regierungsjahr des Königs die Aera angeben. Für die Concilien wurde die handliche Ausgabe von Bruns, Canones Conciliorum, die den älteren gegenüber manche Verbesserung enthält, und daneben die Hispana nach Gonzalez benutzt.

Eine ähnliche Bedeutung wie die Concilsakten haben die Inschriften für unsere Aufgabe. Die westgothischen Inschriften in Spanien geben neben dem Königsjahre fast regelmässig die Aera an, und wo das einmal nicht geschieht, ermöglicht die Wochentagsangabe die Feststellung des Jahres. Auf den Inschriften des gallischen Reichstheiles findet sich statt der Aera meist die Indiction neben dem Königsjahre. Sowohl die spanischen als die septimanischen Inschriften liegen in vorzüglichen Ausgaben gesammelt vor, und zwar in folgenden Werken:

Inscriptiones Hispaniae christianae ed. Aemilius Hübner. Berolini 1871, 4°, dazu: Supplementum, Berolini 1900. Die Nummern von 294 aufwärts gehören dem Supplementum an.

Inscriptions chrétiennes de la Gaule . . . par Edmond Le Blant II, Paris 1863, 4°.

Die Inschriften beider Sammlungen führe ich nur mit dem Namen des Herausgebers und der Nummer des Stückes an.

Concilien wie Inschriften berechnen die Königsjahre wirklich vom Tage des Regierungsantritts, nicht vom Anfang des Kalenderjahres an[1].

Die Eintheilung folgender Untersuchung in 3 Abschnitte ist durch die Beschaffenheit des Quellenmaterials bedingt. Es gestattete, die Epochen Reccareds I. und Tulgas festzulegen, von denen aus die Regierungszeiten der übrigen Könige zu berechnen waren.

I.

Von Theudi bis Reccared I.

Anfangs- und Endpunkt dieser ersten Periode sind annähernd festzustellen, ersterer mit einem Spielraum von etwa $2^1/_2$ Monaten, letzterer mit einem Spielraum von nur 26 Tagen.

Theudis Regierungsanfang wird festgelegt durch das Datum des Concilium Valletanum und eine Inschrift bei Le Blant n. 616.

Das Conc. Vallet. trägt das Datum[2]: 'era DLXXXIIII. II. Non. Dec. a. regni Theoderici (l. Theudi) XV', welches dem 4. December 546 entspricht. Fiel dieser Tag in das

1) Vgl. auch Mommsen, Das römisch-germanische Herrscherjahr, N. A. XVI, S. 62. 2) Wegen der Zeit dieses Concils von Valencia und des weiter unten erwähnten Concils von Lerida ist zu bemerken, dass beide jedenfalls unter Theudi im Jahre 546, nicht aber unter Theoderich dem Grossen 524 gehalten sind. Wenn Dahn, Könige VI[2], 423 meint, dass für die Ansetzung dieser Synoden und der von Arles unter Theoderich d. Gr. überwiegende Gründe sprächen, so kann ich das bezüglich der beiden erstgenannten Synoden durchaus nicht zugeben. Freilich nennen nach den Ausgaben beim Conc. Vallet. sämmtliche Hss., beim Conc. Ilerd. die Mehrzahl derselben den König Theodericus oder Theudericus; aber beim Conc. Ilerd. haben doch, was Dahn übersieht, zwei Hss. das Richtige: 'a. XV. Theudi regis'. Entscheidend für Theudi ist, dass die gesammte Ueberlieferung für beide Concilien 'era DLXXXIIII' (DLXXXVII in 3 Hss. ist leicht erklärlicher Schreib- oder Lesefehler) also das Jahr 546 bezeugt. Dem gegenüber müssen wir die Lesarten Theuderici oder Theoderici daraus erklären, dass die späteren Schreiber der Hss. den ihnen geläufigeren, volleren Namen an die Stelle des ihnen vielleicht als Abkürzung erscheinenden Theudi setzten.

15. Jahr, so gehörte der 4. Dec. 532 zu dem 1. Jahre des Königs, welches demnach erst nach dem 4. Dec. 531 begonnen haben kann.

Die Inschrift Le Blant n. 616 bietet das Datum: 'SVB DIE X. KAL. MATIAS (= Martias) INDIC(tione) QUARTA ANN(o) X REGN(i) DO(mini) NOS(tri) TEVDE RE(gis)'. Nach der Indiction entspricht das Datum dem 20. Februar 541. Gehörte dieser Tag zum 10. Jahre des Königs, so gehörte der 20. Febr. 532 zum 1. Jahre Theudis, welches also spätestens an diesem Tage begonnen haben kann. In der Zeit vom 5. Dec. 531 bis 20. Febr. 532 liegt also Theudis Regierungsanfang. Zu dieser Epoche stimmt auch das Datum des Concilium Ilerdense, 'era DLXXXIIII. a. XV. Theudi regis sub die VIII. Id. Aug.' Fiel der 6. August 546 in das 15. Jahr, so ergiebt sich für den 6. Aug. 532 die Zugehörigkeit zum 1. Jahre Theudis.

Reccareds I. Epoche wird ebenfalls durch eine Inschrift und ein Concil festgelegt. Hübner n. 155 bietet folgendes Datum: 'DIE PRIDIE IDVS APRILIS ANNO FELICITER PRIMO REGNI DNI NOSTRI GLORIOSISSIMI FL. RECCARETI REGIS ERA DCXXV'. Da hiernach der 12. April 587 noch zum 1. Jahre Reccareds gehörte, kann dieser erst nach dem 12. April, frühestens am 13. April 586 angefangen haben zu regieren. Das dritte Concil von Toledo ist datiert: 'a. regnante IIII. gloriosissimo domino Reccaredo rege die VIII. Iduum Maiarum, era DCXXVII' = 8. Mai 589, a. IV. Der 8. Mai 586 fiel also in das 1. Jahr Reccareds, so dass dieser spätestens an diesem Tage die Regierung angetreten haben muss. Wir erhalten somit als äusserste Zeitgrenzen für Reccareds Antritt den 13. April und den 8. Mai 586[1].

Mit dieser Epoche sind alle sonst überlieferten Daten in Einklang, die ich hier abgekürzt und unter Hinzufügung des entsprechenden Tages des ersten Regierungsjahres anführe.

Conc. Tolet. provinc. a. 597 (Bruns, Canones I, p. 219): 'XVI. Kal. Iunias a. XII. regni Reccaredi regis', dazu in der Ueberschrift 'era DCXXXV' = 17. Mai 597 a. XII; ergiebt: 17. Mai 586 a. I.

---

1) Diese Grenzen für Reccareds Epoche hat bereits, wie ich nachträglich sehe, Ulloa festgestellt, dann aber auf Grund anderer Berechnungen die Vermuthung aufgestellt, dass der Antritt am 21. April erfolgt sei. Die Vermuthung ist nicht aufrecht zu halten, noch weniger aber als etwas feststehendes anzusehen.

Conc. Barcin. II: 'Kal. Nov. a. XIIII. regni Reccaredi regis', und in der Ueberschrift 'era DCXXXVII' = 1. Nov. 599 a. XIV; ergiebt: 1. Nov. 586 a. I.

Conc. Hispal. I: 'pridie Non. Nov. a. V. regni Reccaredi regis, era DCXXVIII' = 4. Nov. 598 a. V; ergiebt: 4. Nov. 586 a. I.

Eine Inschrift Hübner n. 115 enthält das Datum: 'XI. Kal. Febr. a. VIII. Reccaredi regis, era DCXXXII' = 22. Jan. 594 a. VIII; ergiebt: 22. Jan. 587 a. I.

Die Gleichsetzung des Jahres 586 mit dem 1. Jahre Reccareds ergiebt auch Conc. Oscense, welches die Jahresangabe trägt: 'era DCXXXVI (= 598) Reccaredi a. XIII'. Den Anfang der Regierung des Königs im Jahre 586 bezeugt auch Isidor, Hist. Goth. c. 52, Chron. min. II. p. 288 [1].

Auch innerhalb unserer Periode giebt es noch einige feste Punkte. Der Anfang von Athanagilds Regierung wird durch Inschriften begrenzt. Le Blant n. 620 enthält folgende Zeitangaben: '. . . DECEMB. INDICT. QUARTA ANN. V. DN. NI. ATHANAGILDI REGIS'. Ind. IV weist auf Sept. 555 — Aug. 556. Das zerstörte Tagesdatum kann frühestens XVIII. Kal. Dec., spätestens Id. Dec. gewesen sein, lag also in der Zeit vom 14. Nov. bis 13. Dec. Spätestens am 13. Dec. 555 kann demnach Athanagilds 5. Jahr begonnen haben, spätestens am 13. Dec. 551 also das erste. Zeigt diese septimanische Inschrift, dass man zur Zeit der allgemeinen Anerkennung Athanagilds dessen Regierungszeit von einer Epoche ab zählte, die um mehrere Jahre vor dieser allgemeinen Anerkennung und dem Tode Agilas, der erst 555 starb, lag, so wird diese Zählung bestätigt durch eine spanische Inschrift bei Hübner n. 390: 'anno Atanagildi septimo regis sabbato Ianuarias pridie Idus'. Die vom Herausgeber an den Rand gesetzte Auflösung des Datums: d. XIV. m. Ian. p. C. 560. ist leider in Bezug auf Tag und Jahr irrig. 'Pridie Idus Ianuar.' ist der 12. Januar, dieser fiel aber nicht im Jahre

---

1) Gegenüber diesen unanfechtbaren Zeugnissen steht die Inschrift Le Blant n. 620, in welcher die Reste des Königsnamens . E . . R vom Herausgeber auf Reccared gedeutet werden. Sie ist datiert: 'IIII. Kal. Ianuar. Ind. XII. a regni VII'. Die XII. Indiction fiel unter Reccared Sept. 593 — Aug. 594. Der 29. Dec. 593 aber gehörte nach den übrigen Zeugnissen dem 8. Jahre des Königs an. Die Inschrift enthält also einen chronologischen Fehler, wenn sie auf Reccared gedeutet wird. Es dürfte daher Fita, Boletin XXI, p. 12 sq. zu folgen sein, der die Inschrift auf Wittericus deutet. Siehe unten S. 427 f.

560 auf einen Sonnabend, sondern in den Jahren 558 und 564. Da nur das erstere hier in Betracht kommen kann, gewinnen wir als Datum der Inschrift den 12. Januar 558[1]. Fiel dieser Tag in das 7. Jahr Athanagilds, so setzt das eine Epoche voraus, die hinter dem 12. Januar 551 lag. Aus beiden Inschriften gewinnen wir das sichere Resultat, dass Athanagilds Regierung nach einer Epoche berechnet wurde, die in der Zeit vom 13. Januar bis 13. December 551 lag.

Der scheinbare Widerspruch zwischen diesem Ergebnis und der Angabe Isidors, Hist. Goth. c. 46. 47, dass Athanagild erst nach Agilas Tode im Jahre 554 das Reich erhalten habe (c. 46: 'Gothi autem Agilanem apud Emeritam fide sacramenti oblita interimunt et Athanagildo se tradunt'; c. 47: 'Aera DXCII . . . occiso Agilane Athanagildus regnum quod invaderat tenuit annis XIIII.)' verschwindet, wenn wir annehmen, dass Athanagild seine von Isidor als Usurpation ('tyrannis') angesehene Erhebung im 3. Jahre Agilas, wie das von seinem Standpunkte aus natürlich war, als den rechtmässigen Anfang seiner Regierung betrachtete.

Ferner bezeugt die Inschrift Le Blant n. 616 B, dass Liuva I. jedenfalls schon vor dem 16. Juli 568 angefangen hat zu regieren: '. . . IuLIAS IND. PRIMA doMN. LIVBANI REGIS'. Die I. Indiction weist auf das Jahr 568; das nicht völlig erhaltene Tagesdatum muss vor dem 16. Juli gelegen haben, da mit diesem Tage die Datierung nach Kal. Aug. begann.

Durch die Inschrift Le Blant n. 611 wird endlich die Epoche Leovigilds, wenn auch nur auf ein Jahr genau begrenzt: 'SVB DIE KAL. AGVSTAS INDICTIONE XV ANNO XIIII REGNO DOMINI NOSTRI LEOVIGILDI REGIS'. Die Indiction weist auf das Jahr 582. Gehörte der 1. August 582 zum 14. Jahre, so gehörte der 1. August 569 dem ersten Jahre des Königs an. Das erste Jahr muss also in der Zeit vom 2. August 568 bis 1. August 569 begonnen haben.

Versuchen wir nun zunächst die Regierungszeiten Theudis und seines Nachfolgers Theudisclus festzustellen.

Ueber Theudis Regierungsdauer sind die Angaben des Katalogs schwankend. A hat a. XVII, m. VI, d. XIII; die Mehrzahl der anderen Hss. bietet a. XVI, m. VI,

1) Der Fehler bezüglich der Jahresberechnung ist daraus zu erklären, dass die wichtige Wochentagsangabe übersehen und das 7. Jahr nach dem herkömmlich angenommenen Regierungsanfang berechnet wurde.

während zwei a. XVII, m. VI haben. Ein Text von Isidors Gothengeschichte giebt a. XVI, m. V an, die übrigen abgerundet a. XVII. Die Tagesziffer, welche sich nur in A findet, ist wahrscheinlich irrig aus der folgenden Notiz über Theudisclus übernommen.

Mit der Annahme von 17 Jahren 6 Monaten für Theudi kämen wir nun vom 5. Dec. 531 aus, als dem frühesten Termin für Theudis Erhebung, auf den 5. Juni 549 als den frühesten Termin für den Tod des Königs, der eventuell noch $2^1/_2$ Monat später fallen könnte.

530 J. 11 M. 5 T. (= 531 Dec. 5).
+ 17 „ 6 „
548 J. 5 M. 5 T. = 549 Juni 5.

Da aber eine so späte Ansetzung mit Isidors Angabe, dass der Tod des Königs in das Jahr 548 fiel, in Widerspruch stehen und auch für die folgenden Könige nicht genügend Raum lassen würde, so müssen wir die Angabe a. XVI, m. VI vorziehen, mit der wir den 5. Juni 548 als frühestes Todesdatum des Königs gewinnen.

Die Angabe über Theudisclus ist im Katalog A ebenso wie die über Agila sichtlich entstellt. Die glaubwürdigste Lesart ist jedenfalls: 'Th. regnavit a. I, m. VI, d. XIII'. Des Theudisclus Ende wäre demnach frühestens auf den 18. Dec. 549 anzusetzen. Da nun andrerseits Isidor den Tod des Theudisclus und Agilas Erhebung in das Jahr 549 setzt, Hist. Goth. c. 45: 'Aera DLXXXVII anno imperii Iustiniani XXIII extincto Theudisclo Agila rex constituitur', so ergiebt sich, dass der Regierungswechsel in der Zeit vom 18.—31. December stattgefunden hat. Dadurch werden aber auch die Epochen von Theudisclus und Theudi auf je 14 Tage vom Anfangstermin ab eingeschränkt. Wir erhalten damit für Theudisclus die Zeit vom 5.—18. Juni 548 und für Theudi die vom 5.—18. December 531 als Grenzen des Regierungsantritts.

Agilas Regierungsdauer bis zu seinem Tode wird in der besten Ueberlieferung des Katalogs auf a. V, m. III angegeben. Danach wäre sein Tod in die Zeit vom 18.—31. März 555 zu setzen.

548 J. 11 M. 18 T. (+ 13) = 549 Dec. 18—31.
+ 5 „ 3 „
554 J. 2 M. 18 T. (+ 13) = 555 März 18—31.

Dem widerspricht aber Isidors Angabe, dass Agila bereits 554 gestorben sei. Isidor gab dem Theudisclus wenigstens nach der Mehrzahl der Hss. nur 1 Jahr, dem Agila 5,

ohne Berücksichtigung der überschiessenden Monate. Da er nun Agilas Anfang in das Jahr 549 setzte, kam er wohl auf Grund seiner eigenen Angaben dazu, Agilas Ende in das Jahr 554 statt in das Frühjahr 555 zu setzen.

Mit der wahrscheinlichen Annahme, dass Agila nicht vor dem 18. December 549 zur Regierung kam, ist nun freilich das, was wir über Athanagilds Erhebung aus den Inschriften und aus Isidors Gothengeschichte erfahren, nicht genau in Einklang zu bringen. Nach den Inschriften hat die Erhebung Athanagilds in der Zeit vom 13. Januar bis 13. December 551 stattgefunden, nach Isidor c. 46 im 3. Jahre Agilas. Fand aber Athanagilds Erhebung vor dem 14. December 551 statt, so fiel sie noch nicht in das frühestens am 18. December beginnende 3., sondern in das Ende des 2. Jahres Agilas. Isidors Irrthum ist leicht erklärlich, wenn wir annehmen, dass Athanagilds Erhebung wirklich ganz am Ende des 2. Jahres Agilas, etwa erst Anfang December stattfand, so dass im Wesentlichen das erste Jahr seiner Tyrannis mit Agilas 3. Jahre zusammenfiel.

Athanagilds Regierungsdauer, die nur nach der ersten Erhebung berechnet sein kann, nicht nach Agilas Tode, wird von der ältesten Recension des Katalogs auf a. XVI, m. VI angegeben, von allen anderen Texten auf a. XV, m. VI. Rechnen wir das Interregnum von 5 Monaten, welches nach dem Katalog wie nach Isidor zwischen Athanagilds Tode und dem Antritt Liuvas I. lag, hinzu, so würden wir der ältesten Recension des Katalogs folgend von Athanagilds Erhebung vor dem 14. Dec. 551 aus auf den 13. Nov. 568 als den frühesten Termin für Liuvas Antritt kommen.

550 J. 11 M. 13 T. (= 551 Dec. 13)
+ 16 „ 11 „ — „
567 J. 10 M. 13 T. = 568 Nov. 13.

Da aber die Inschrift Le Blant n. 616 B zeigt, dass Liuva jedenfalls schon am 15. Juli 568 regierte, ergiebt sich, dass nur die Lesart des Katalogs, welche Athanagild nur 15 Jahre 6 Monate giebt, die richtige sein kann. Vor dem 14. Juni 567 starb also Athanagild, wahrscheinlich aber nicht lange vorher, da Isidors Angabe über Athanagilds Erhebung uns nöthigt, dieses Ereignis, von dem aus das Todesdatum berechnet ist, möglichst nahe an die äusserste Grenze heranzurücken. Fünf Monate später, vor dem 14. November trat Liuva die Regierung an.

Zu einem anderen Resultat über Liuvas Anfang gelangt F. Fita, Boletino XXI, p. 8 sq. Aus den Angaben des Johannes Biclariensis und der damit übereinstimmenden des Isidor, dass Liuva die Regierung im 2. Jahre des Kaisers Justinus angetreten habe, schliesst Fita, dass Liuva frühestens am 14. Nov. 597, dem ersten Tage des 2. Jahres des Kaisers, die Regierung angetreten haben könne. Wir fanden dagegen, dass der Regierungsantritt noch vor dem 14. Nov. erfolgt sein müsse. Johannes Biclariensis rechnete nach Jahren vom 1. Januar an und zählte das ganze Kalenderjahr als ein bestimmtes Jahr eines Kaisers und eines Westgothenkönigs, deren Regierungsanfänge innerhalb des Kalenderjahres lagen. Dieselbe Zählung befolgt Isidor, der die am 1. Januar beginnende Aera mit bestimmten Kaiser- und Königsjahren identificiert, unbekümmert darum, ob diese sich zum grösseren oder nur zum geringeren Theil mit der Aera deckten. Beide Schriftsteller rechnen das ganze Jahr 567 als 2. Jahr Justins und als erstes Liuvas, trotzdem die Epochen beider erst gegen Ende des Jahres liegen. S. auch Mommsen, Chronica minora II, p. 208 sq. 244 sqq. Es dürfte also, wenn auch beide Quellen den Regierungsantritt Liuvas zum 2. Jahre Justins setzen, daraus kaum zu schliessen sein, dass er erst nach dem 13. Nov. 567 erfolgt sei.

Sollte aber dennoch, was ich nicht für gänzlich ausgeschlossen halte, Fita mit seiner Anschauung Recht haben, so kann diese mit unserer Berechnung in Einklang gebracht werden. Es könnte etwa der 13. Nov. 566, der Todestag Justinians zugleich als Anfangstag der Regierung Justins angesehen sein. Dann würde der 13. Nov. 567, nach Fitas Anschauung der früheste Termin für Liuvas Antritt, nach unserer Rechnung der späteste Termin, eben der Tag sein, an dem er zur Regierung gelangte. Oder man könnte annehmen, dass das Interregnum zwischen Athanagilds Tode und Liuvas Antritt nicht genau 5 Monate, sondern einige Tage länger gedauert habe, etwa unter Anlehnung an Mommsens Conjectur in der Angabe des Katalogs: 'vacante regno m. V et d. XIII', wo die Hss. für d. (= dies) alibi bieten. Dann würde sich nach dem Katalog der 26. Nov. 567 als spätester Termin für Liuvas Antritt ergeben, so dass dieser in die Zeit vom 14. — 26. November zu setzen wäre.

In jedem Falle ergiebt sich als wahrscheinlich, dass Liuva im November zur Regierung kam.

Liuva, der im 2. Jahre seiner Regierung seinem Bruder Leovigild den grössten Theil des Reiches abtrat, hat nach Isidor 3 Jahre, nach der ältesten Redaction des Katalogs 4 Jahre und 4 Monate regiert. Danach würde Liuvas Tod etwa im März 572 erfolgt sein.

Die übrigen Texte zählen nur das eine Jahr seiner Alleinregierung, und wenn eine Görlitzer Hs. ihm 1 Jahr und 1 Monat giebt, so bezieht sich das ebenfalls nur auf die Zeit der Alleinregierung. Inwiefern die Angabe dieser späten Hs. Glauben verdient, bleibt dahingestellt. Isidor setzt den Anfang der Regierung Leovigilds in das 2. Jahr Liuvas. Wohl dürfen wir aus diesen Angaben soviel entnehmen, dass die Alleinregierung wirklich nur ein Jahr oder wenig darüber gedauert hat, Leovigild also etwa im November 568 zur Regierung gelangt ist; das genaue Datum seines Antritts können wir aber diesen Angaben, die jedenfalls nicht auf den Tag genau sind, nicht entnehmen.

Leider versagt aber auch das andere Mittel, durch welches man versuchen könnte, Leovigilds Epoche zu erschliessen, das Mittel der Subtraction seiner Regierungszeit von der ziemlich genau feststehenden Epoche seines Sohnes Reccared I.

Zwar geben die Quellen, der Katalog, Isidor und Johannes Biclariensis, sämmtlich Leovigilds Regierungszeit auf 18 Jahre an, doch ist diese Angabe sicher ungenau, die Zahl ist zu hoch gegriffen, nach oben abgerundet. Aus Isidors Angaben geht hervor, und ausdrücklich sagt es eine Recension seiner Gothengeschichte sowie Johannes Biclariensis, dass Leovigild das Ende seines 18. Jahres nicht erreichte. Und dasselbe Resultat giebt die Berechnung nach Reccareds Epoche. Hätte Leovigild bis 13. April/8. Mai 586 volle 18 Jahre regiert, so hätte er in der gleichen Zeit des Jahres 568 beginnen müssen. Dem widerstreitet aber nicht nur die Angabe, dass er im 2. Jahre Liuvas, vermuthlich nicht vor November 568, zur Regierung gekommen sei, sondern auch die Inschrift Le Blant n. 611, aus der wir ersahen, dass Leovigilds Regierung nicht vor dem 2. August 568 begonnen hat.

In entsprechender Weise wie Liuvas Antritt setzt Fita auch den Leovigilds in die Zeit vom 14. November 568 an, weil er von Johannes Biclariensis und Isidor in das 3. Jahr Justins gesetzt wird, welches erst mit diesem Tage begann. Hier bin ich eher geneigt, Fita zu folgen. Die Art, wie Johannes beide Thatsachen datiert, ist nicht die gleiche. Liuvas Antritt bringt er unter der Ueber-

schrift 'Anno II. memorati principis' (sc. Iustini) als letztes Ereignis, eingeleitet mit den Worten: 'His temporibus' u. s. w. Leovigilds Erhebung dagegen steht nicht nur ebenfalls als letzte Nachricht unter der Ueberschrift 'Anno III. Iustini imperatoris', sondern wird noch einmal mit der ausdrücklichen Bemerkung eingeleitet: 'Huius imperii anno III'. Diesen Worten kann man eine selbständige Bedeutung beilegen und daraus schliessen, dass erst nach dem wirklichen Beginn des 3. Jahres Leovigilds Erhebung erfolgt sei. Es wird dadurch nur das wahrscheinliche Ergebnis aus den übrigen Quellenangaben, dass Leovigild etwa im November 568 zur Regierung gelangt ist, mit einiger Wahrscheinlichkeit noch näher dahin bestimmt, dass dies erst nach dem 13. November geschehen ist. Dass Leovigilds Antritt noch erheblich später erfolgt sei, gegen Ende des Jahres, etwa im December, ist nicht wahrscheinlich. Es würde dadurch der an sich schon etwas geringe Bruchtheil des 18. Jahres seiner Regierung, den Leovigild noch erlebte, etwa 5 Monate nur, so stark reduciert, dass man sich die übereinstimmende Angabe der Quellen, er habe 18 Jahre regiert, noch schwerer erklären könnte.

II.

Von Reccared I. bis Tulga.

Für diese Zeit steht der Anfang ziemlich genau fest, 13. April — 8. Mai, der Schlusstag völlig genau, da, wie wir später sehen werden, als Datum der Thronbesteigung Tulgas der 20. December 639 glaubhaft überliefert ist.

Weiter sind feststehende Daten folgende:

Gundemars 1. Jahr lief am 22. October 610, wie das Datum der unter ihm abgehaltenen nicht bezifferten Synode zu Toledo zeigt: 'sub die decimo Kal. Novemb. anno regni primo . . . Gundemari regis, era DCXLVIII'. Dahns Meinung, dass die Akten gefälscht seien, Könige VI^2, 430 f. kann ich nicht zustimmen; und wenn sie wirklich gefälscht sein sollten, so würde die Fälschung so nahe an die angebliche Entstehungszeit heranzurücken sein, dass das Datum für Gundemars Regierungsantritt von Bedeutung bliebe. Es ergiebt jedenfalls, dass er nicht nach dem 22. October 610 die Regierung angetreten hat.

Sisebuts Regierung kann nicht vor dem 10. Februar 612 begonnen haben. Das bezeugt eine Inschrift Hübner n. 400: 'DIE V. ID. FEBRV. ERA DCLII FELICITER II

SISEBVTI REGIS'. Gehörte der 9. Februar 614 dem 2. Jahre Sisebuts an, so gehörte der gleiche Tag des Jahres 613 noch dem 1. Jahre des Königs an: welches demnach frühestens am 10. Februar 612 begonnen haben kann. Als spätester Anfang ergiebt sich der 9. Februar 613, doch kommt das weniger in Betracht.

Mit diesem Resultat stimmt nun leider nicht überein die Ueberschrift des zweiten Concils von Sevilla: 'die Iduum Nov. anno nono regni gl. principis Sisebuti, era DCLVII'. Wäre der 13. Nov. 619 ein Tag des 9. Jahres, so müsste der 13. Nov. 611 zum 1. Jahre des Königs gehört haben, während dieses der Inschrift zufolge erst nach dem 9. Febr. 612 begonnen hat. In der durch spätere Hss. überlieferten Ueberschrift des Concils ist eher als in der Inschrift ein Fehler anzunehmen und eher in der Aera als in dem mit Buchstaben ausgeschriebenen Regierungsjahre. Wahrscheinlich ist zu verbessern 'era DCLVIII'.

Chintilas Anfang liegt nach dem 9. Januar 636. Das bezeugt das Datum des sechsten Concils von Toledo. Dieses versammelte sich nach einer Notiz im Eingange der Akten: 'sub die quinto Idus Ianuarias anno prefati principis (sc. Chintilani) et triumphatoris in Christo secundo, era DCLXXVI'. Die Aera entspricht dem Jahre 638. Fiel dessen 9. Januar in das 2. Jahr Chintilas, so gehörte der 9. Januar 637 in das 1. Jahr des Königs. Dieses kann daher erst nach dem 9. Januar 636 begonnen haben. Andrerseits hat seine Regierung vor dem 4. April 636 begonnen. An diesem Tage starb Isidor von Sevilla[1] und zwar nach dem Zeugnis seines Freundes des Bischofs Braulio unter der Regierung des Königs Chintila: 'obiit temporibus Heraclii imperatoris et christianissimi Chintilani regis'[2].

Es stimmt zu der so begrenzten Epoche Chintilas, dass das fünfte Concil von Toledo im Juni 636 im Anfang seiner Verhandlungen Gott dankte für die 'initia' König Chintilas. Dieser publicierte die Beschlüsse des Concils durch ein Edict vom 30. Juni mit dem Datum: 'sub pridie Kal. Iulias anno feliciter primo regni nostri', und die Ueberschrift der Akten des Concils enthält in der besseren Ueberlieferung neben dem Königsjahre 'anno primo domni nostri Chintilani regis' die Angabe 'era DCLXXIIII'[3].

1) S. Mommsen, Chronica min. II, p. 243. 2) Isidori opera ed. Arevalo I, p. 9 sq. 3) Mit Recht wundert sich Bruns, Canones I, p. 245, dass die Herausgeber der Collectio Hispana die Lesart 'era DCLXIV' vorgezogen hätten, setzt dann aber selbst wieder diese falsche Lesart in den Text.

Das vierte Concil von Toledo, welches am 5. December 633 eröffnet wurde, trägt das Datum: 'anno tertio regnante d. n. gl. principe Sisenando, die Non. Dec., era DCLXXI'. Der 5. December 631 muss danach dem 1. Jahre Sisenands angehört haben, so dass seine Epoche in die Zeit vom 6. December 630 bis 5. December 631 fällt. Diese Grenzen stimmen mit allen übrigen Angaben überein.

Die Berechnung der Regierungszeiten der einzelnen Könige von den festen Stützpunkten aus mittels der Zeitangaben des Katalogs wird in diesem Abschnitt nicht nur durch das Schwanken dieser Angaben selbst, sondern noch besonders dadurch erschwert, dass wir nicht erfahren, ob von der Liuva II. beigelegten Regierungszeit ein Theil, und welcher Theil mit der seines Nachfolgers Witterich, der sich bereits bei Lebzeiten Liuvas in einem Theile des Reiches der Herrschaft bemächtigte, zusammenfiel, und dass wir ebenso wenig erfahren, wie viel von der für Reccareds II. Königthum angegebenen Zeit noch in die Regierungszeit seines Vaters Sisebut fiel.

Wir versuchen zunächst, von dem feststehenden Endpunkte des Abschnittes, dem Antritt Tulgas am 20. Dec. 639, aus zum Ziele zu gelangen.

Die Hs. A giebt die Regierungsdauer Chintilas auf 'a. III, m. VII' an, während alle übrigen dafür 'a. III, m. VIIII, d. VIIII' bieten. Die Angabe in A aber ist irrig, weil sich mit ihr von Tulgas Epoche aus als Anfang Chintilas der 20. Mai 636 ergeben würde, während Chintila, wie wir sahen, nicht nach dem 4. April zur Regierung gekommen ist. Es kann also nur die andere Angabe in Betracht kommen, und aus ihr ergiebt sich, wenn Tulgas Antrittstag zugleich als Endtag Chintilas gerechnet ist, der 12. März 636 als Anfang Chintilas.

638 J. 11 M. 20 T. (= 639 Dec. 20).
— 3 „ 9 „ 9 „
635 J. 2 M. 11 T. (+ 1) = 636 März 12.

Auch für Sisenand ziehen wir die Lesart der meisten Hss. 'a. IIII, m. XI, d. XVI', als die genauere, der von A: 'a. V', als der sichtlich abgerundeten, vor. Wieder unter der Voraussetzung, dass der Endtag Sisenands mit dem Antrittstage des Nachfolgers zusammenfällt, erhalten wir so als Sisenands Epoche den 26. März 631.

635 J. 2 M. 12 T. (= 636 März 12).
— 4 „ 11 „ 16 „
630 J. 2 M. 25 T. (+ 1) = 631 März 26.

Svinthilas Regierung geben alle Quellen übereinstimmend auf 10 Jahre an. Das ist schwerlich auf den Tag genau, aber doch wohl ungefähr. Deshalb möchte ich nicht gerade den 27. März 621 als Svinthilas Epoche bezeichnen. Wir werden jedoch kaum fehlgreifen, wenn wir sie gegen Ende März 621 ansetzen.

Auch abgesehen von der Abrundung der Regierung Svinthilas, in Folge deren Reccareds II. Todestag nicht genau feststeht, wird nun ein genaues Weiterrechnen dadurch unmöglich gemacht, dass wir nicht genau erfahren, wie lange Reccared II. noch nach Sisebuts Tode gelebt und regiert hat. Die Angaben des Katalogs schwanken. A bietet 'a. I, m. II, d. X', eine andere Hs. 'a. I, m. III', mehrere 'a. III', zwei 'm. III'. Angaben von einem Jahre oder gar mehreren sind nun in keinem Falle auf die Zeit nach des Vaters Tode zu beziehen. Zwar sagt nur der interpolierte Text Isidors bei Lucas Tudensis ausdrücklich, dass Reccared II. schon neben seinem Vater König geworden sei. Die Art aber, wie Isidor über die Nachfolge des 'parvulus' berichtet, sowie eben jene hohen Angaben über Reccareds II. Regierungszeit, für die unmöglich zwischen Sisebuts Tode und Svinthilas Antritt auch nur annähernd Platz ist, zwingen zu der Annahme, dass Reccared II. schon bei Lebzeiten des Vaters die Königswürde erhalten habe, und jene Angaben sich auf die Zeit seines Königthums überhaupt beziehen. Der sog. Isidorus Pacensis, sowie Epitome Ovetensis geben dem jungen Könige nach des Vaters Tode eine Regierung von drei Monaten. Vielleicht liegt dieser Annahme die in zwei Texten des Katalogs befindliche Variante 'm. III' zu Grunde, die entweder aus der Lesart 'a. III' oder aus der Lesart 'a. I, m. III' entstanden ist. Richtig ist sie schwerlich; die zuverlässigste, aber leider nicht genaue Nachricht giebt vielmehr Isidor, der c. 61 berichtet, Sisebut sei gestorben: 'relicto Reccaredo filio parvulo, qui post patris obitum princeps paucorum dierum morte interveniente habetur'. Nur wenige Tage also nach des Vaters Tode war der junge König Herrscher; dann starb er. Freilich ist der Begriff pauci dies dehnbar; aber 3 Monate können sicher nicht darunter verstanden sein.

Sehr kurz, so kurz, dass sie dem zeitlich etwas ferner Stehenden schon ganz entschwinden konnte, muss die Alleinregierung Reccareds II. gewesen sein. Nur so erklärt es sich, dass Ildefons in seinem Nachtrag zu Isidors Werke De viris illustribus ihn nicht mit unter den Herrschern

nennt, unter denen Isidor in Blüthe stand; s. Opera S. Isidori ed. Arevalo I, p. 24. Ein geringer Bruchtheil nur von den in dem Katalog angegebenen Zeiten, wenige Tage nur kommen also auf Reccareds II. Alleinregierung. Folgte Svinthila dem kaum eines natürlichen Todes verstorbenen jungen Könige 'durch Gottes Gnade', wie Isidor sagt, etwa Ende März 621, so kann Sisebut kaum erhebliche Zeit vor Anfang desselben Monats gestorben sein.

Die Angaben über Sisebuts Regierungszeit schwanken. Der A-Text des Katalogs bietet 'a. VIII, m. X, d. XX', die durch die anderen Hss. am besten beglaubigte Lesart ist 'a. VIII, m. XI, d. XVI'. Isidor giebt an 'a. VIII, m. VI'.

Die beiden Lesarten des Katalogs haben trotz der Verschiedenheit das gemein, dass sie etwa 8 Jahr und 11 Monat ergeben, die eine 10 Tage weniger, die andere 16 Tage mehr. Als Schreib- oder Lesefehler statt XI würde sich auch die Monatsziffer bei Isidor leicht erklären. Eine Regierungszeit von etwa 8 Jahr 11 Monaten würde von dem etwa Ende Februar oder Anfang März 621 anzusetzenden Ende des Königs auf etwa Ende März oder Anfang April 612 als die Zeit seines Regierungsantritts führen. Je nachdem wir der einen oder anderen Lesart des Katalogs folgen, kann dieser um $^1/_3$ Monat später oder um $^1/_2$ Monat früher angesetzt werden.

Ist diese Ansetzung nun in Einklang zu bringen mit dem, was wir über die Regierungszeiten der Vorgänger Sisebuts wissen?

Die Angaben des Katalogs für die vier Vorgänger Sisebuts sind durchweg andere in A als in den übrigen Hss. (B).

Reccared I.	A: a. XV, m. VII, d. XX.	B: a. XV, m. VI, d. X.
Liuva	A: a. I, m. VI, d. XII.	B: a. I, m. VI.
Witterich	A: a. VII, m. VIIII, d. XXVI.	B: a. VI, m. X.
Gundemar	A: a. II, d. X.	B: a. I, m. X, d. XIIII.

Weder die Lesarten von A noch die von B sind unverändert brauchbar. Die ersteren ergeben, selbst vom letzten Termin für Reccareds I. Epoche berechnet, einen Zeitpunkt für Gundemars Ende, welcher auch über die äusserste Grenze der Epoche Sisebuts hinausfallen würde, während die Lesarten von B zusammen, selbst vom letzten Termine für Reccareds I. Epoche aus, nicht die Zeit bis zum frühesten Termine für Sisebuts Epoche ausfüllen würden.

A ergiebt die Summe von 27 Jahr und ca. 8 Tagen; vom 11. April 586 aus würde sie auf den 21. April 613

als frühesten Termin für Gundemars Ende führen. B ergiebt 25 Jahre 8 Monate 24 Tage, was vom 8. Mai 586 aus nur bis zum 1. Februar 612 reichen würde.

585 J. 3 M. 13 T.
+ 27 „ 0 „ 8 „
612 J. 3 M. 21 T. = 613 April 21.

585 J. 4 M. 8 T.
+ 25 „ 8 „ 24 „
611 J. 1 M. 1 T. = 612 Februar 1.

Wir müssen demnach die einzelnen Angaben auf ihre Glaubwürdigkeit und Bedeutung näher prüfen.

Die Angaben über Reccared I. sind an sich in keiner der beiden Recensionen glaubhafter als in der andern. Die Hs. A ist die älteste, hat aber gerade in den Zahlen viele Versehen, und jede der beiden Lesarten lässt sich als Entstellung aus der andern ansehen. Bei Liuva II. dagegen spricht die genaue Tagesangabe für A. Bei Witterich scheint in B eine Abrundung der Monats- und Tagesangabe von A vorzuliegen, dafür ist aber in B die Jahresangabe um ein Jahr höher als in B; und dieses eine Jahr erhöht die Gesammtsumme so stark, dass diese Jahresangabe für Witterich auch mit allen niedrigsten Angaben verbunden unvereinbar ist mit jeder möglichen Epoche Sisebuts und ebenso mit der Thatsache, dass Gundemar am 22. October 610 bereits regierte. S. oben S. 422.

Liegt somit die Vermuthung nahe, dass im A-Texte die Jahresziffer VII nur für VI verschrieben sei, so muss ich doch auf die Möglichkeit eines andern Zusammenhanges hinweisen.

F. Fita hat im Boletin de la real Academia de la historia XXI, p. 12 sqq. versucht, die vom Herausgeber auf Reccared gedeutete Inschrift Le Blant n. 620 A auf Witterich zu deuten. Wie wir oben S. 416 N. 1 sahen, passt die XII. Indiction nicht zu dem 29. December des 7. Jahres Reccareds I. Fita zeigt nun, dass sie auch bei keinem anderen Westgothenkönige mit dem 29. December des 7. Jahres zusammenfällt, ausser bei Witterich, wenn wir annehmen, dass dieser bereits im December 602 regiert habe. Die Spuren des Königsnamens würden sich auf Witterich deuten lassen. Dass Liuva, Witterichs Vorgänger, erst im Laufe des Jahres 603 starb, steht fest. Fita hat aber darauf hingewiesen, dass Witterich noch zu Lebzeiten des Vorgängers die Herrschaft an sich gerissen habe. Isidor berichtet c. 57: 'Quem (sc. Liuvanem) in primo flore adu-

lescentiae Wittericus sumpta tyrannide innocuum regno deiecit praecisaque dextra occidit anno aetatis XX. regni secundo', und c. 58 nochmals: 'Aera DCXLI . . . extincto Liuvane regnum, quod vivente illo invaserat, vindicat annis VII'. Es kann also schon im December 602 Wit terich in einem Theile des Reiches thatsächlich geherrscht haben, und die Inschrift scheint diese Erklärung zu verlangen [1].

Da könnte man denn zu der Vermuthung kommen, dass die Angabe in A: 'a. VII, m. VIIII, d. XXVI' sich, wie die für Athanagild benutzte Epoche, auf die erste Erhebung des Königs bezieht, die um fast genau ein Jahr geringere Angabe in B aber auf die allgemeine Anerkennung nach Liuvas Beseitigung. Das praktische Resultat wäre bei dieser Annahme fast das gleiche, wie bei der, dass VII nur statt VI verschrieben sei, da auch in diesem Falle nicht 7 volle Jahre und fast 10 Monate, sondern nur 6 Jahre und 10 Monate für die Berechnung der Gesammtzeit von Reccared bis Sisebut in Betracht kommen. Ich halte aber die Vermuthung eines Schreibfehlers für die wahrscheinlichere und nehme deshalb die genauere Monats- und Tagesangabe aus A, die Jahresangabe aus B als das wahrscheinlich richtige an. Isidor sagt, dass Wittericus nach Liuvas Ermordung noch 7 Jahre regiert habe. Diese Angabe stellt sich dar als eine ganz unauffällige Abrundung der von uns auf Grund des Katalogs angenommenen Dauer.

Erklärten sich die beiden verschiedenen Angaben des Katalogs über Witterich sehr leicht aus der einen von mir vermutheten Regierungsdauer von 6 Jahren, 9 Monaten und 26 Tagen, die eine als leichte Verschreibung, die andere als Abrundung, so erklären sich die in A und B verschiedenen Angaben über Gundemar keineswegs als Veränderungen aus einer Zeitangabe. Weder die Angabe von A: 2 Jahre und 10 Tage, kann aus der von B: 1 Jahr, 10 Monate und 14 Tage, entstanden sein, noch diese aus

1) Auch die Inschrift Hübner n. 115 ist mit einer Zählung der Jahre Witterichs von 602 als 1. Jahr aus zu vereinigen. Die leider fehlerhafte und lückenhafte Inschrift enthält nach dem zerstörten Tagesdatum: 'AN . DNI NSI GL WITTIRICI REGiS ERa DCXV'. Dass die Aera (= a. Chr. 577) nicht richtig sein kann, scheint mir unzweifelhaft. Sicher ist, sei es in der Art, wie Fita vorgeschlagen hat, sei es in andrer Weise, DCXLV zu lesen oder zu verbessern, so dass das Datum in das Jahr 607 fällt. In die Lücke zwischen AN und DNI passt nun, wie mir scheint, eher V als VI. Demnach hätte das 1. Jahr zum Theil mit 603 zusammenfallen müssen. Es kann aber bereits 602 begonnen haben.

jener oder beide aus einer dritten. Beide müssen nothwendig von verschiedenen Epochen aus berechnet sein.

Auch Witterich starb eines gewaltsamen Todes; er fiel einer Verschwörung (coniuratione quorundam. Isidor c. 58) zum Opfer. Es liegt nahe, anzunehmen, dass sein Nachfolger die Hand dabei im Spiel hatte, schon vorher in irgend einem Reichstheile die Herrschaft erlangt hatte, und wie Witterich seinen Vorgänger, so nun jenen beseitigte, um die Herrschaft im ganzen Reiche zu erhalten.

Hiernach würden sich die beiden grundverschiedenen Angaben über seine Regierungsdauer so erklären, dass seine Regierung von der ersten Erhebung an gerechnet 2 Jahre und 10 Tage, von Witterichs Tode an 1 Jahr, 10 Monate und 14 Tage währte.

Für die Berechnung der Gesammtzeit jener Könige haben wir daher mit grosser Wahrscheinlichkeit nur die kürzere Angabe in Betracht zu ziehen.

Nehmen wir nun zu den Angaben, die sich uns als die wahrscheinlich richtigen für die 3 nächsten Vorgänger Sisebuts ergeben haben, die niedrigste Angabe über Reccareds I. Regierung und nehmen wir dazu den letzten möglichen Tag für dessen Epoche, den 8. Mai 586, vorläufig als wirklichen Epochetag an, so erhalten wir unter der Voraussetzung, dass Endtag des Vorgängers und Anfangstag des Nachfolgers niemals zusammenfielen, folgende Epochen:

Liuva II.	601	Nov. 18.
Witterich	603	Mai 30.
Gundemar	610	März 28.
Sisebut	612	Febr. 11.

Da nach der Inschrift Hübner n. 400 Sisebut nicht vor dem 10. Februar 612 begonnen haben kann, so würden wir mit diesen Ziffern auf den zweiten für dessen Epoche möglichen Tag kommen. Dadurch würde die Epoche Reccareds auf den 7. oder 8. Mai 586 und entsprechend die seiner Nachfolger auf die genannten Daten oder je einen Tag vorher fallen.

So erfreulich es nun auch wäre, wenn wir so genau begrenzte Epochen für diese Herrscher erhielten, so zweifle ich doch daran, dass wir jene niedrigste Angabe über Reccareds Regierung zu Grunde legen dürfen. Möglich ist jene Berechnung nur unter der nicht sehr wahrscheinlichen Annahme, dass höchstens einmal bei den 4 Thronwechseln, der Tag des Wechsels sowohl dem Vorgänger als dem Nachfolger angerechnet sein kann, während das wahrschein-

lich meist geschehen ist. Würde sich dadurch die Gesammtzeit um mehr als einen Tag verringern, so würden wir mit ihr nicht mehr an den frühesten Tag, der für Sisebuts Epoche möglich ist, heranreichen. Ferner spricht dagegen, dass selbst, wenn wir für Sisebuts Regierung die höchste Angabe 8 Jahre, 11 Monate und 16 Tage vorziehen, wir vom 11. Februar 612 aus schon auf den 27. Januar 621 als seinen Todestag kämen. Dann könnte aber, da Sisebuts Sohn nach des Vaters Tode nur paucorum dierum princeps war, Svinthila spätestens im Februar und kaum erst Ende Februar König geworden sein. Es müsste also seine Regierung statt 10 Jahre, wie die Quellen angeben, einen reichlichen Monat länger gedauert haben.

Aus diesen Gründen dürfte die Lesart der Hs. A, welche Reccared I. 15 Jahre, 7 Monate und 20 Tage giebt, vorzuziehen sein. Dann muss es für Reccared I. bei der Epochengrenze vom 13. April bis 8. Mai 586 verbleiben. Sein Tod und Liuvas Epoche würden entsprechend in die Zeit vom 1. bis 26. December 601, Liuvas Ende und der Anfang von Witterichs allgemein anerkannter Regierung vom 12. Juni bis 7. Juli 603, Witterichs Ende und Gundemars Anfang vom 6. April bis 1. Mai 610 und Gundemars Tod und Sisebuts Epoche vom 19. Februar bis 15. März 612 fallen. Dabei ist als die Regel angesehen, dass das Ende eines Herrschers und der darauf erfolgende Antritt des Nachfolgers auf einen Tag fallen, der aber bei der Berechnung der Regierungszeiten für beide mitgezählt wurde.

Je nachdem man für Sisebut die Angabe der Regierungsdauer in A: 'a. VIII, m. X, d. XX', oder die andere: 'a. VIII, m. XI, d. XVI' vorzieht, kommt man zur Ansetzung seines Todes in die Zeit entweder vom 7. Januar bis 1. Februar oder vom 3. bis 28. Februar 621. Mit Rücksicht auf die pauci dies der Regierung Reccareds II. und die Wahrscheinlichkeit der Epoche Svinthilas im März dürfte der letzte Ansatz vorzuziehen sein.

III.

Von Tulga bis Wittiza.

Für Tulga und die folgenden Könige stehen uns reichere und zum Theil sehr genaue Nachrichten zur Verfügung, bei deren Verwerthung jedoch Kritik nöthig ist. Der Königskatalog bricht in der ältesten Recension, wenn auch vielleicht nur durch einen zufälligen Mangel unserer

Ueberlieferung, mit Tulga ab, während die jüngere Recension für Chindasvind, Reccessvind, Wamba und Ervig sehr ausführliche Nachrichten giebt. Als feste Punkte bietet sie zunächst die Todestage Chindasvinds und Reccessvinds.

Chindasvindus ... obiit pridie Kal. Oct. era DCLXXXXI.

Reccessvindus ... obiit Kal. Sept., die IIII. feria, hora III, era DCCX, anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCLXXII, anno cycli decemnovennalis VIII, luna III.

Danach starb Chindasvind am 30. September 653, Reccessvind am Mittwoch den 1. September 672. Die reichen kalendarischen Angaben für Reccessvinds Todestag sind sämmtlich richtig.

Zwischen den beiden durch die Ueberlieferung völlig gesicherten Daten steht nun aber eine Angabe, die mit ihnen nicht in Einklang ist, wenigstens nicht nach der Mehrzahl der Hss., in welcher sie lautet:

Reccessvindus solus regnavit a. XXIII, m. VII, d. XI.

Diese Zeitangabe trifft nicht für die Zeit der Alleinregierung Reccessvinds zu, wohl aber für die Zeit seiner Gesammtregierung, seit seiner Erhebung durch seinen Vater, die am 20. Januar 649, wie wir später sehen werden, stattfand.

648 J. 0 M. 20 T. (= 649 Jan. 20).
+ 23 „ 7 „ 11 „
671 J. 8 M. 0 T. (+ 1) = 672 Sept. 1.

Dabei kann dann freilich weder der Tag der Erhebung, noch, was nach der Todesstunde begreiflich ist, der Todestag des Königs mitgerechnet sein.

Eine Hs., bei Mommsen S, lässt nun das Wort 'solus' vor 'regnavit' aus, so dass der Text mit der Zeitangabe übereinstimmt. Eine andere Hs. aber, D, die das 'solus' beibehält, giebt die für die Alleinregierung Reccessvinds zutreffende Zeitangabe: 'a. XVIII, m. XI'.

652 J. 9 M. (= 653 Sept. 30).
+ 18 „ 11 „
671 J. 8 M. (+ 1 T.) = 672 Sept. 1.

Auch hier ist Reccessvinds Todestag selbst und ebenso der Chindasvinds nicht mitgezählt.

Die Verschiedenheit der Lesarten ist wahrscheinlich so zu erklären, dass in der ursprünglichen Fassung des Katalogs an dieser Stelle die doppelte Angabe stand: 'R. regnavit a. XXIII, m. VII, d. XI, solus a. XVIII, m. XI'. Die Wiederkehr der Zahl XI war dann die Veranlassung,

dass ein Theil der Hss. die eine, der andere die andere Zeitangabe ausliess.

Wie hier, so hat nun dieselbe Hs. auch an einer anderen Stelle eine Lesart, welche von der der meisten anderen Hss. abweicht und die höchste Beachtung verdient. Der Text, welchen Mommsen auf Grund der Mehrzahl der Hss. hergestellt hat, lautet: 'Chindasvindus regnavit solus a. VI, m. VIII, d. XX'[1]. Zwei Hss. aber, darunter D, haben 'm. VIIII' statt 'm. VIII', und statt 'd. XX' hat D 'd. III', während die andere Hs. die Tagesziffer ganz fortlässt. Die Angabe von D: 'a. VI, m. VIIII, d. III' für Chindasvinds Alleinregierung stimmt aber genau überein mit einer genauen Tagesangabe über den Regierungsanfang dieses Königs, welche erst kürzlich durch Mommsen, Chron. min. II, p. 260, veröffentlicht ist. Sie findet sich in Verbindung mit einer sonst ebenfalls nicht bekannten Angabe über den Anfang der Regierung Tulgas in einer Hs. der Historien Isidors, denen diese ganz selbständigen Angaben mit andern aus dem Königskatalog geschöpften angefügt sind. Die Hs. saec. XIII. befindet sich in der Madrider Akademie Est. 23, gr. 7ª, A 189.

Auf werthlose Angaben über Sisenands und Chintilas Regierungszeit folgt:

Post hunc (Cintilanum) quoque ascendit in regno Tulga rex die XIII. K. Ianuar. era DCLXXVI. regnavit a. II, m. VI (lies IV), era DCLXXVIII.

Post hunc Cindasvindus accepit regnum in die III (lies IV) feria, que fuit XV. K. Maias in Pampilica et regnavit solus a. VI, m. VIII, d. XX era DCLXXXVII. Item cum filio suo Recesvindo rege reg. a. III (lies IV) m. VIII, d. XI, obiit Oct. era DCLXXXVIII.

Von den Aeren sind falsch die beiden bei Tulga und die letzte für Chindasvinds Todesjahr angegebene. Die Angaben der Regierungsdauer stimmen, abgesehen von einigen Schreibfehlern, mit denen des Katalogs überein, dem sie unzweifelhaft entlehnt sind. Selbständig und anderweit nicht überliefert sind die Angaben, dass Tulga am 20. December (639) zur Regierung gelangt sei, und dass Chindasvind am 17. April (642) zu Pampilica (wohl Pamplona) das Reich übernommen habe.

Die Jahre stehen anderweit fest, die genauen Tagesangaben sind aber deshalb besonders glaubwürdig, weil sie jedenfalls nicht durch Berechnung aus den benutzten Angaben des Katalogs gewonnen werden konnten, mit denen

1) Die Monatsziffer VIII bieten freilich nur 2 Hss., doch stützen dieselbe auch 3 Hss., welche die unmögliche Zahl XIII bieten.

sie nicht übereinstimmen. Die Angabe des Wochentages bei Chindasvinds Regierungsantritt, welche durch dieselbe leichte Correctur richtig zu stellen ist, wie eine Zahlenangabe gegen Ende der Notiz, erweckt durchaus den Eindruck, dass hier gleichzeitige Aufzeichnungen zu Grunde liegen. Auch die interessante Angabe über den Ort der Erhebung Chindasvinds ist schwerlich spätere Erfindung. Die Angabe des Tages, an welchem Chindasvind die Regierung antrat, stimmt nun genau zu der Angabe der Hs. D über die Dauer der Alleinregierung dieses Königs. Diese wurde beendigt durch die Erhebung Reccessvinds zum Mitregenten und König am 20. Januar 649. Ziehen wir von diesem Tage die Dauer der Alleinregierung Chindasvinds nach der gemeinen Lesart des Katalogs mit 6 Jahren, 8 Monaten und 20 Tagen ab, so ergiebt sich als Anfang der 30. April 642; ziehen wir dagegen nach der Lesart von D 6 Jahre, 9 Monate und 3 Tage ab, so kommen wir genau auf den in jener Notiz genannten Tag, den 17. April 642.

	648	J. 0	M. 20	T.	(= 649 Jan. 20).	
—	6	„ 8	„ 20	„		
	641	J. 4	M. 0	T.	= 642 Apr. 30.	
	648	J. 0	M. 20	T.	(= 649 Jan. 20).	
—	6	„ 9	„ 3	„		
	641	J. 3	M. 17	T.	= 642 Apr. 17.	

Wie nun in dem anderen Falle, wo die Hs. D eine unzweifelhaft richtige, von der der übrigen Hss. abweichende Lesart bot, doch auch die gemeine Lesart eine richtige Zeitangabe enthielt, die nur einen anderen Termin zum Ausgangspunkt nahm, so möchte ich auch hier der auf den 30. April 642 führenden Lesart neben der auf den 17. April führenden ihre Berechtigung nicht bestreiten.

Wie später Egica fern von der Hauptstadt erhoben wurde, dann aber sofort mit den Grossen nach Toledo aufbrach, um dort die Salbung zu empfangen, so wird auch der in einer entfernten Provinzstadt erhobene Chindasvind sich zunächst nach Toledo begeben haben zu einer vielleicht ebenfalls durch Salbung vollzogenen feierlichen Einführung in die Königswürde. Diese kann sehr wohl am 30. April stattgefunden haben, am 13. Tage nach seiner Erhebung zu Pamplona. Die Rechnung der Regierungszeit nach der Salbung, die wir auch bei Ervig finden, kann jener anderen Lesart zu Grunde liegen.

Wird die Notiz der Madrider Isidorhandschrift bezüglich Chindasvinds durch die Lesart der Hs. D gestützt, so gewinnt damit auch die gleich genaue Angabe über

Tulgas Anfang an Glaubwürdigkeit, zumal der Abstand zwischen dem 20. December 639 und dem 17. April annähernd 2 Jahre und 4 Monate beträgt, und dies die Dauer der Regierungszeit Tulgas ist, welche die sämmtlichen Hss. des Katalogs mit Ausnahme von A bezeugen [1].

Dass Chindasvinds Regierungsantritt in das Jahr 642, wie man früher richtig annahm, und nicht, wie Aschbach und Dahn irrig angeben, in das Jahr 641 fällt, und zwar in den April, steht durch die darauf bezüglichen Angaben aller erwähnten Quellen fest. Bestätigt wird diese Epoche durch das Datum des VII. Concils von Toledo: 'anno V. Chindasvindo rege regnante die XV. Kal. Novembr. era DCLXXXIIII'. Gehörte der 18. October 646 dem 5. Jahre des Königs an, so der 18. October 642 dem ersten, welches demnach nicht vor dem gleichen Tage des Vorjahres begonnen haben kann.

Reccessvind wurde von seinem Vater zum Mitregenten erhoben am 20. Januar 649. Das Datum ergiebt sich aus der Angabe des Katalogs über den Todestag Chindasvinds und der wiederholten Angabe der gemeinsamen Regierungszeit beider Könige.

Chindasvindus . . . cum filio suo d. Reccessvindo regnavit a. IIII, m. VIII, d. XI.

Chindasvindus obiit pridie Kal. Oct. era DCLXXXXI.

Reccessvindus . . . cum patre regnavit a. IIII, m. VIII, d. XI.

Die Angabe der gemeinsamen Regierungszeit auf 4 Jahre, 8 Monate, 11 Tage ist an der ersten Stelle handschriftlich nicht völlig gesichert, wird aber unzweifelhaft durch die Wiederholung.

Durch Abziehen der 4 Jahre, 8 Monate, 11 Tage von dem Todestage Chindasvinds, dem 30. Sept. 653, erhalten wir unter der Voraussetzung, dass sowohl dieser Tag selbst als auch der der Erhebung in den Zeitraum eingerechnet ist, als Anfang der Mitregierung Reccessvinds den 20. Jan. 649.

652 J. 9 M. 0 T. (= 653 Sept. 30).
— 4 „ 8 „ 11 „
648 J. 0 M. 19 T. + 1 = 649 Jan. 20.

Derselbe Tag ergiebt sich auch durch Abzug der ganzen Regierungszeit Reccessvinds mit 23 Jahren, 7 Monaten,

1) Die Lesung 'menses X' in meiner Ausgabe der Leges Vis. ant. ist irrig. Es ist in der Hs. A (= R 1 meiner Ausgabe) sicher zu lesen 'menses V'. Die Ausgabe Mommsens erwähnt die abweichende Lesart nicht.

11 Tagen von dem Todesdatum, hier allerdings unter der Voraussetzung, dass Anfangs- und Endtag eingerechnet sind.

671 J. 8 M. 0 T. (= 672 Aug. 31).
— 23 „ 7 „ 11 „
648 J. 0 M. 20 T. = 649 Jan. 20.

Mit Chindasvinds Epoche vom 17. April 642 und Reccessvinds Epoche vom 20. Januar 649 stimmen auch die beiden Inschriften überein, welche nach den Regierungsjahren beider Könige datiert sind, bei Hübner n. 175 (vgl. Suppl. p. 74. 75) und n. 397. Erstere giebt nach Fitas Lesung 'III. [ID]VS MAIAS' den 13. Mai, oder, wie vielleicht besser zu lesen ist, 'III. [NON]AS MAIAS', den 5. Mai; jedenfalls also einen Tag im Mai als dem 11. und 4. Regierungsjahre der Könige Chindasvind und Reccessvind angehörig an, und n. 397 giebt ein Jahr an, welches das 10. und 3. Jahr zweier zusammen regierenden Könige war. Die Namen der Könige sind zerstört, doch nehme ich mit Hübner als sicher an, dass es sich hier ebenfalls um jene beiden, und nicht nach Fitas Meinung um Egica und Wittiza handelt.

Bei Annahme jener Epochen aber fiel das 3. Jahr Reccessvinds mit dem 10. des Vaters zusammen vom 17. April 651 bis 20. Januar 652, und das 4. des ersteren mit dem 11. des letzteren vom 17. April 652 bis 20. Januar 653.

Auch nach Chindasvinds Tode zählte man die Jahre Reccessvinds nicht von Neuem, sondern von der Epoche von 649 an. Das ergeben die Daten folgender Concilien:

1. Conc. Tolet. VIII: 'die XVII. Kal. Ianuar., era DCXCI, ann V. Reccesvinthi regis'.

2. Conc. Tolet. IX: 'post diem Kal. Nov. — VIII. Kal. Dec. a. VII. Reccesvinthi regis, era DCXCIII'.

3. Conc. Tolet. X: 'd. Kal. Dec. a. VIII. Reccesvinthi principis, era DCXCIIII'.

4. Conc. Emerit.: 'VIII. Id. Nov. a. XVIII. Reccessvinthi regis, era DCCIIII'.

Das Datum des VIII. Concils 653, 16. Dec. a. V. ergiebt 649, 16. Dec. für a. I; das des IX. Concils 655, 2.—24. Nov. a. VII. ergiebt 649, 2.—24. Nov. für a. I; das des X. Concils 656, 1. Dec. a. VIII. ergiebt 649, 1. Dec. für a. I; das Datum des Concils von Merida endlich 666, 6. Nov. a. XVIII. ergiebt 649, 6. Nov. für a. I. Diese Daten setzen eine Epoche voraus, welche nach dem 16. Dec. 648 und vor dem 2. Nov. 649 liegt; was für die Epoche vom 20. Januar 649 zutrifft.

Dass auch Reccessvind selbst später nach seiner Thronbesteigung im Jahre 649 zählte, ist von vornherein wahrscheinlich, wird aber noch ausdrücklich bestätigt durch eine Weihinschrift des Königs, Hübner n. 143, auf welcher dieser nach seinem 13. Regierungsjahre und 'era DCXCIX' datiert. Zählte er 661 das 13. Jahr, so zählte er 649 als erstes.

Noch am Todestage Reccessvinds trat Wamba die Regierung an, die Salbung aber wurde auf den 19. Sept., einen Sonntag, verschoben. Wamba regierte 8 Jahre, 1 Monat und 14 Tage und entsagte unter Eintritt in den Stand der Büsser am Abend des 14. Octobers, eines Sonntages, 680. Diese ausführlichen und unter einander völlig im Einklang befindlichen Angaben enthält der Katalog:

Suscepit autem dominus Wamba regni gubernacula eodem die, quo ille (Reccessvindus) obiit in supradictis Kalendis Septembris, dilata unctionis solemnitate usque in diem XIIII. Kalendas Octobris, luna XXI, era qua supra (DCCX). Idem quoque gloriosus Wamba rex regnavit annos VIII, mense I, dies XIIII. Accepit quoque penitentiam predictus princeps die dominico exeunte ora noctis prima, quod fuit pridie Idus Octobris, luna XV[1], era DCCXVIII.

Die Regierungszeit ist vom 1. September 672, dem Antritt der Regierung, nicht von dem Tage der Salbung aus, berechnet, und zwar ist der Schlusstag, an dessen Abend, in der ersten Nachtstunde, der König die Regierung niederlegte, ebenso mitgezählt wie der Tag des Antritts.

671 J. 8 M. 1 T. (= 672 Sept. 1).
\+ 8 „ 1 „ 14 „
679 J. 9 M. 15 T. (— 1) = 680 Oct. 14.

Die Daten des Conc. Tolet. XI: 'a. IV. Wambani principis sub die VII. Id. Nov., era DCCXIII' (= 7. Nov. 675 a. IV), und des Conc. Bracar. III: 'a. IV. Wambani regis, era DCCXIII', stimmen zu der angegebenen Epoche, letzteres unter der Voraussetzung, dass das Concil nicht vor dem 1. Sept. 675 stattgefunden hat.

Nach der letzten ausführlichen Angabe des Katalogs folgte Ervig am Tage nach Wambas Abdankung, also am Montag dem 15. October; seine Salbung wurde auf den nächsten Sonntag, den 21. October, verschoben. Die Stelle lautet:

1) Es müsste 'luna XIIII' heissen. S. die folgende Anmerkung.

Suscepit autem succedente die II. feria gloriosus dominus noster Ervigius regni sceptra, quod fuit Id. Oct. luna XVI[1], era DCCXVIII, dilata unctionis sollemnitate usque in superveniente die dominico, quod fuit XII. Kal. Nov., luna XXII, era qua supra.

Ervig scheint seiner Salbung eine besondere Bedeutung beigelegt zu haben, denn er scheint als Epoche den Tag der Salbung, nicht den des Regierungsantritts angesehen zu haben. Dafür spricht die Bestimmung des Publicationsedictes des von ihm revidierten Gesetzbuches, Lex Visigoth. Ervigiana II, 1, 1, durch welche angeordnet wird, dass das Gesetzbuch in der neuen Gestalt in Geltung treten solle mit dem 2. Jahre des Königs und zwar vom 21. October ab: 'ab anno secundo regni nostri a duodecimo Kalendis Novembribus . . . valorem obtineat'. Es ist der erste Jahrestag der Salbung, der 21. October 681, welcher hier als Anfang des 2. Regierungsjahres zu gelten scheint. Nach der Salbung Ervigs rechnet auch die ausführlichere Fortsetzung des Katalogs dessen Regierungszeit: 'gloriosus Ervigius rex regnavit a. VII. d. XXV'. Das stimmt nur, wenn wir als Epochetag den 21. October 680 nehmen und der Lesart der Hs. des Morales folgend ('XVII. Kal. Dec.' statt 'Sept.') annehmen, dass Ervigs Abdankung am 15. Nov. 687 erfolgte.

679 J. 9 M. 21 T. (= 680 Oct. 21).
+ 7 „ 0 „ 25 „
686 J. 10 M. 15 T. = 687 Nov. 15.

---

1) Diese sowie die vorhergehende und ebenso die folgende Mondalterangabe sind je um eine Einheit zu hoch, so dass sämmtliche Mondalterangaben des Jahres 680 in unserer Quelle in gleicher Weise falsch berechnet sind, während die früheren richtig sind. M. Tangl theilt mir freundlichst folgende Vermuthung über den Ursprung der Fehler mit: 680 hat num. aur. XVI, diesem entspricht Neumond (luna I) am 1. Oct. Monatstage und Mondalter müssten daher bis zum 29. gleichen Schritt halten. Vielleicht lässt sich der Fehler so erklären, dass die Bestimmung des Mondalters mit Hülfe der Lunar- und Novilunarbuchstaben vorgenommen und dabei das Eintreten der Mondschaltung bei 'num. aur. XVI' am 2. August und die dadurch nothwendige Ersetzung des einen Novilunarbuchstaben R. durch S. übersehen wurde. Novilunarbuchstaben für n. a. XVI sind H und R. Letzterer trat dadurch nach dem 2. August ausser Kraft, dass infolge der Einschaltung zwei 30tägige Mondmonate einander folgten, der erste von R. (2. Aug.) — G (31. Aug.), der zweite von H (1. Sept.) — R. (30. Sept.), worauf mit S. 1. October wieder ein Neumond einsetzte. Wurde dies, wie gesagt, übersehen und R. als der eine Neumondbuchstabe für das ganze Jahr angenommen, so kam man auf luna I am 30. September R. und gelangte von hier weiterzählend für den ganzen October zu Mondaltern, die um eine Einheit zu hoch waren.

Die nach Ervigs Regierung datierten Concilia Toletana XII. XIII. XIV fallen theils in den Januar, theils in den November. Sie können daher für die Zählung nach einem der beiden Octobertage keine Entscheidung bieten, stimmen aber zu dem vom Katalog angegebenen Regierungsanfange Ervigs überhaupt.

Conc. XII: 'sub die V. Id. Ianuar. a. I. Ervigii regis era DCCXIX' = 9. Jan. 681 a. I. (Lex in confirmatione concilii: 'sub die VIII. Kal. Febr. a. I. regni' = 25. Jan. 681 a. I). — Conc. XIII: 'a. regni quarto Ervigii principis sub die pridie Nonas Nov. era DCCXXI' = 683 4. Nov. a. IV. Ervigs in die Concilsakten aufgenommenes E t über den Steuererlass ist datiert: 'sub die Kal. Nov. a. IV. regni' und die Lex in confirm. concilii: 'sub die Idus Nov., era DCCXXI, anno IV. regni' Danach gehörte die Zeit vom 1.—13. Nov. 680 dem a. I. an. — Conc. XIV, ein Provinzialconcil, enthält die Daten 'XVIII.' und 'XII. Kal. Dec. a. regni V', aber ohne Angabe der Aera. Es könnte dieses Concil nach dem Datum des XIII. Concils nur in dem Falle noch in das Jahr 683 fallen, wenn das 5. Jahr Ervigs mit dem 14. November selbst begonnen hätte. 683 ist aber dadurch ausgeschlossen, dass dieses XIV. Concil in can. 1 erklärt, es habe ein generale concilium in diesem Jahre nicht abgehalten werden können. Gehört also das Nov. 14—20 des 5. Jahres gehaltene Concil in das Jahr 684, so fielen Nov. 14—20 des Jahres 680 in das 1. Jahr Ervigs.

Ueber Egicas Anfänge giebt die ausführlichere Fortsetzung des Katalogs noch einige genauere Angaben:

In quo die[1] in ultima aegritudine positus (Ervigius) elegit sui successorem in regno gloriosum nostrum domnum Egicanem et altera die, quod fuit XVII. Kal. Dec. (al. Sept.) die sexta feria sic idem domnus Ervigius accepit paenitentiam et cunctos seniores absolvit, qualiter cum iam dicto principe glorioso domno Egicane ad sedem regni in Toleto accederent. Unctus est autem dominus noster Egica in regno in ecclesia sanctorum Petri et Pauli praetoriensis sub die VIII. Kal. Dec., die dominico, luna XIIII, aera DCCXXV.

Der Tag, an welchem Ervig auf dem Sterbelager Busse that, abdankte und Egica die Regierung übertrug, wird in der vorstehenden Darstellung von einer Hs. als

1) Der Tag ist vorher nicht genannt.

'XVII. Kal. Dec.', von anderen als 'XVII. Kal. Sept.' bezeichnet. Der hinzugefügte Wochentag, 'VI. feria', ermöglicht keine Entscheidung zwischen beiden Lesarten, da sowohl der 15. November wie der 16. August im Jahre 687 auf den Freitag fielen. Die Entscheidung für den 15. Nov., also für die Lesart Dec. statt Sept., giebt die oben schon berührte Thatsache, dass die Angabe der Regierungsjahre Ervigs vom Tage seiner Salbung aus auf den 15. Nov. führt, während der 16. August nach jener Angabe gar nicht in Betracht kommt.

Ervig beurlaubte alle Grossen (seniores), die den Egica offenbar gewählt hatten, sich mit diesem nach dem Sitze des Reiches zu begeben, damit er dort gesalbt werde. Die Salbung geschah nach der genauen kalendarischen Angabe[1] am Sonntag dem 24. November 687 in der Peter- und Paulskirche zu Toledo. Ervigs Salbung geschah am Sonntag nach seiner Erhebung zum Könige, Egicas am 2. Sonntage nach der Erhebung. Diese fand nicht zu Toledo statt, und die Reise nach der Hauptstadt mochte nicht vom Freitag bis zum Sonntag zurückzulegen sein. So erklärt sich der Tag der Salbung, während es kaum einzusehen wäre, weshalb die Salbung erst am 24. Nov. hätte stattfinden sollen, wenn die Erhebung bereits im August stattgefunden hätte. Somit müssen wir den 15. oder allenfalls den 24. November als Epochetag Egicas annehmen, und damit stimmen die sonst erhaltenen Daten, welche eine mit dem 16. August beginnende Epoche ausschliessen.

Das XVII. Concil von Toledo trägt das Datum: 'anno . . . Egicani regis septimo sub die quinto Idus Novembris era DCCXXXII' (= 9. Nov. 694, a. VII). Demnach gehörte der 9. November 688 dem 1. Jahre Egicas an, welches also nicht vor dem 9. November 687 begonnen haben kann.

Das III. Concil von Saragossa trägt das Datum: 'sub die Kalendarum Novembrium anno quarto . . . Egicani regis era DCCXXVIIII' (= 1. Nov. 691, a. IV). Der 1. November des Jahres 688, also noch nicht der des Jahres 687, gehörte dem 1. Jahre Egicas an.

Mit der angenommenen Epoche stimmen auch alle anderen Daten, ohne freilich gerade gegen eine August-Epoche zu sprechen. Das XV. Concil von Toledo trägt ein Datum, nach welchem der 11. Mai 688 dem 1. Jahre Egicas angehörte, und das XVI. Concil enthält drei

1) Auch das Mondalter ist richtig.

Daten, nach welchen der 25. April, der 1. und 2. Mai 693 in das 6. Jahr des Königs fielen. Die Zeit vom 25. April bis 11. Mai 688 gehörte nach diesen Daten zu dem 1. Jahre Egicas. Auch die Inschrift Hübner n. 172 (401) stimmt mit dieser Epoche. Sie bietet das Datum: 'PRIDIE IDUS MAG [ERA DCC]XXVIIII[1] ANNO QUARTO REGNO GL DNI EGICANI' (691 14. Mai a. IV). Der 14. Mai 691 gehörte zu dem 4. Jahre, der gleiche Tag 688 also zum 1. Jahre.

Egica hat anscheinend den Tag, an welchem er sich die Regierung von Ervig abtreten liess, als Epochetag angesehen, nicht wie Ervig den seiner Salbung. Wir können das daraus schliessen, dass Egica nach der erwähnten Fortsetzung des Katalogs am 15. November 700, also am Jahrestage seiner Erhebung, nicht seiner Salbung, seinen Sohn Wittiza zum Könige salben liess: 'unctus est autem Vitiza in regno die quod fuit XVII. Kal. Dec. era DCC XXXVIII'.

Nicht so gut, wie über den Anfang, sind wir über das Ende der Regierung Egicas unterrichtet. Ein Gesetz Egicas (Lex Vis. IX, 1, 21) trägt das Datum: 'Data et confirmata anno feliciter sextodecimo regni nostri'. Dieses genügend gesicherte Datum erklärt Helfferich, Westgothenrecht S. 216 für 'unter allen Umständen irrig', da Egica schwerlich länger als 13 Jahre regiert habe. Trotz ihrer Bestimmtheit fehlt es dieser Behauptung an jeder Unterlage. Der sog. Isidorus Pacensis, die Epitome Ovetensis und eine Fortsetzung des Katalogs (Chron. min. II, p. 351. 374; III, p. 469) geben Egica 15 Regierungsjahre. Bei der hier natürlich, wie meist bei vollen Jahresangaben anzunehmenden Abrundung, liegt kein Grund gegen die Annahme vor, dass der König auch noch den Anfang des 16. Jahres erlebt habe. Das Gesetz ist demnach nach dem 14. November 702 erlassen[2]. Nach der Randnotiz des sog. Isidorus Pacensis (Chron. min. II, 351) starb Egica era DCCXL, also 702. Combinieren wir das mit dem Datum des Gesetzes, so muss sein Tod in der Zeit vom 15. Nov. bis 31. Dec. 702 erfolgt sein.

Ueber Wittizas Regierungsanfang liegt die schon erwähnte genaue Nachricht vor, nach welcher Egica ihn am

---

1) In dem Supplement n. 401 steht '[ERA DCC]XXVIII' offenbar nur durch Druckfehler. Denn Hübner löst die richtige Zahl am Rande auf und diese findet sich auch in der älteren Nachbildung n. 172. 2) S. auch N. A. XXIII, 505 N. 2.

15. November 700 zum Könige salben liess. Der sog. Isidorus Pacensis giebt dagegen an Chron. min. II, p. 350: 'in era DCCXXXVI a. imperii Leonis primo . . . Egica in consortio regni Wittizanem filium sibi heredem faciens Gothorum regnum retemtant'.

Die Chronologie der Quelle ist verwirrt. Mit dem 1. Jahre Leos II. (695) fällt die angegebene Aera nicht zusammen. Ist diese richtig, so hat Egica schon 698 seinen Sohn zum Mitregenten erhoben. Vielleicht geschah das, ohne dass Wittiza zum Könige gesalbt wurde. Dass dies erst im Jahre 700 geschah, dafür spricht vielleicht auch, dass dieselbe Quelle zu diesem Jahre ('era DCCXXXVIII', wieder mit falschem Kaiserjahr) berichtet: 'Wittiza decrepita iam patre pariter regnant'. 'Regnare' kann hier in der Bedeutung 'König sein' gebraucht sein. Nach den wiederholten Angaben dieser Quelle (a. a. O. p. 350. 351) hätte Wittiza 15 Jahre regiert. In einer der beiden von Mommsen, Chron. min. III, p. 496 gedruckten Fortsetzungen des Katalogs werden ihm 12 Regierungsjahre beigelegt, in einer anderen ihm und seinem Vater zusammen 23. Folgen wir der letzteren Angabe, so ist Wittizas Ende gegen Ende des Jahres 710 zu setzen. Damit würden die a. XII der anderen Fortsetzung stimmen, wenn Wittiza bereits 698 erhoben wurde. Die Angaben des sog. Isidorus Pacensis aber lassen sich vielleicht aus einem Lesefehler 'xu' statt 'xii' erklären. Eine Entscheidung wage ich nicht zu treffen. Die genaueren Nachrichten hören auf und gleichzeitig das Interesse des Rechtshistorikers an der westgothischen Chronologie.

Nachtrag.

Bei den Ausführungen auf S. 419 und 421 f. bin ich von der Annahme ausgegangen, dass die Chronisten Johann von Biclaro und Isidor, obschon sie in den Angaben am Anfang der einzelnen Capitel die Regierungsjahre der Herrscher nicht als Effectivjahre, sondern als Kalenderjahre berechnen, dennoch bei Zeitangaben im Context Effectivjahre meinen könnten. Einmal findet sich in der That eine Angabe bei Isidor, die kaum anders als auf solche Jahre zu deuten ist, c. 60, wo er die Regierungszeit Sisebuts auf 8 Jahre und 6 Monate angiebt[1]. In allen anderen

1) Eine Redaction P giebt entsprechende aus Jahren und Monaten gemischte Summen auch c. 41 für Theudi und c. 44 für Theudiselus an.

Fällen aber, wo er Summen der Regierungsjahre giebt, scheint er nicht abgerundete Effectivjahre, sondern chronistische Kalenderjahre zu zählen, und zwar so, dass er das Anfangsjahr, nicht aber das Endjahr jedes Königs mitrechnet. Die gleiche Rechnung nach Kalenderjahren möchte ich nunmehr auch für die Stelle c. 47 annehmen, wo Isidor sagt, dass Athanagilds Erhebung im 3. Jahre Agilas erfolgt sei. Diese Annahme empfiehlt sich deshalb, weil bei ihr die Angabe mit den sonstigen Nachrichten übereinstimmt. Agila kam nicht vor dem 18. Dec. 549 zur Regierung; Athanagilds Erhebung ist aber vor dem 14. Dec. 551 erfolgt; also erst am Ende des 2. Effectivjahres Agilas, aber in dessen 3. Kalenderjahre. Dann ist aber auch wohl für die beiden S. 420 und 421 f. erörterten Stellen des Johann von Biclaro die Annahme, dass das 2. Jahr des Kaisers Justinus vom wirklichen Epochetage aus berechnet sein könnte, gänzlich aufzugeben. Damit fallen die Gründe fort, Athanagilds Erhebung und Tod, Liuvas I. Anfang und Ende und Leovigilds Erhebung unmittelbar an die feststehenden äussersten Endtermine für diese Ereignisse heranzurücken. Es ist vielmehr die Möglichkeit offen zu lassen, dass sie schon einige Zeit früher geschehen sind. Da Leovigild nicht vor dem 2. August und nicht nach Mitte November 568 zur Regierung gekommen sein kann, so ist auch jenen anderen von hier aus rückwärts zu berechnenden Daten ein Spielraum von je $3^1/_2$ Monaten vor dem Endtermin zu belassen.

Uebersicht über die Chronologie der Könige von Theudi bis Wittiza.

Theudi 531, 5./18. Dec. — 548, 5./18. Juni.
Theudisclus 548, 5./18. Juni — 549, 18./31. Dec.
Agila 549, 18./31. Dec. — 555, 18./31. März.
Athanagild 551, Erhebung vor 14. Dec., frühestens Sept. — 567 † vor 14. Juni, nicht vor März.
Interregnum von 5 Monaten 567.
Liuva I. 567, vor Mitte Nov., frühestens Aug. — 571 Dec./572, Anf. März.
Leovigild 568, 2. Aug./Mitte Nov. — 586, 13. April 8. Mai.
Reccared I. 586, 13. April 8. Mai — 601, 1. 26. Dec.
Liuva II. 601, 1./26. Dec. — 603, 12. Juni/7. Juli.

Witterich 603, 12. Juni/7. Juli — 610, 6. April/1. Mai.
(Witterichs erste Erhebung vielleicht vor 30. Dec. 602.)
Gundemar 610, 6. April/1. Mai — 612, 19. Febr./15. März.
(Gundemars erste Erhebung wahrscheinlich gegen Mitte Februar 610.)
Sisebut 612, 19. Febr./15. März — 621, 3./28. Febr.
Reccared II. 621, Febr./März.
Svinthila 621, März — 631, 26. März.
Sisenand 631, 26. März — 636, 12. März.
Chintila 636, 12. März — 639, 20. Dec.
Tulga 639, 20. Dec. — 642, 17. April.
Chindasvind 642, 17. April — 653, 30. Sept.
(Gesalbt am 30. April 642?).
Reccessvind 649, 20. Januar — 672, 1. Sept.
Wamba 672, 1. Sept. — 680, 14. October.
(Gesalbt am 19. Sept. 672.)
Ervig 680, 15. Oct. — 687, 15. Nov.
(Als Epoche gilt der Tag der Salbung 21. Oct. 680.)
Egica 687, 15. Nov. — Ende 702 (nach dem 14. Nov.).
(Gesalbt am 24. Nov. 687.)
Wittiza zum Könige gesalbt 700, 15. Nov. | — 710?
Mitregent Egicas vielleicht schon seit 698 |

Vergleichung mit Dahns Tabelle.

Unsere Ansetzung.	Dahn.
Theudi 531, Dec. — 548, Juni.	Theudis 531 (Dec.) — 548 (März/April).
Theudisclus 548, Juni — 549, Dec.	Theudegisel 548 — 549 (Oct.).
Agila 549, Dec. — 555, März.	Agila 549 — 554.
Athanagild 551, Sept./Dec. — 567, März/Juni.	Athanagild 554 — 567 (Nov.).
5 Monate Interregnum 567.	
Liuva I. 567, Aug./Nov. — 571 Dec./572, März.	Leuva I. 567 — 572.
Leovigild 568, Aug./Nov. — 586, 13. April/8. Mai.	Leovigild 567 — 586 (April/Mai).
Reccared I. 586, 13. April/8. Mai — 601, Dec.	Rekared I. 586 — 601 (Mai).
Liuva II. 601 Dec. — 603, Juni/Juli.	Leova II. 601 — 603.
Witterich 603, Juni/Juli (Erhebung 602?) — 610, April.	Witterich 603—610 (Anf. Oct.).

Unsere Ansetzung.	Dahn.
Gundemar 610, April — 612, Febr./März. (Erhebung schon Febr. 610?)	Gunthimar 610 — 612 (14. Aug.).
Sisebut 612, Febr./März — 621, Febr.	Sisibut 612—620 (14. Febr.).
Reccared II. Febr./März.	Rekared II. 620 — 621 (16. April?).
Svinthila 621, März — 631, 26. März.	Svinthila 620 — 631.
Sisenand 631, 26. März — 636, 12. März.	Rikimer ? — 631 (16. April).
Chintila 636, 12. März — 639, 20. Dec.	Sisinanth 631 — 636 (März).
Tulga 639, 20. Dec. — 642, 17. April.	Kindila 636 — 640 (1. April).
Chindasvind 642, 17. (gesalbt 30?) April — 653, 30. Sept.	Tulga 640 — 641 (10. Mai?).
Reccessvind 649, 20. Januar — 672, 1. Sept.	Kindasvinth 641 — 652 (1. Oct.).
Wamba 672, 1. Sept. (gesalbt 19. Sept.) — 680, 14. Oct.	Rekisvinth 649 (22. Januar) — 672 (1. Sept.).
Ervig 680, 15. Oct. (gesalbt 21. Oct.) — 687, 15. Nov.	Wamba 672, 1. Sept. — 680, 14. Oct.
Egica 687, 15. Nov. (gesalbt 24. Nov.) — 702, Nov./Dec.	Erwich 680, 15. Oct. — 687, 15. Nov.
Wittiza 698? (gesalbt 700, 15. Nov.) — 710?	Egika 687 (gesalbt 24. Nov.) — 15. Nov.? 701.
	Witika 697, 15. Nov.? — 710, Febr.

X.

Ergänzungen

zu

Falco von Benevent.

Von

Karl Andreas Kehr.

Die Chronik des Falco von Benevent (1102—1140) gehört, nach Wattenbach, 'zu den wichtigsten Quellen über Unteritalien im Anfang des 12. Jahrhunderts' [1]. In der That, für die Begebenheiten der Jahre 1112 bis 1140 —: die Wirren in den süditalischen Kleinstaaten, die Begründung des normannischen Königthums, das Schisma, die Romfahrten Lothars III. — haben wir ihr kaum Ebenbürtiges zur Seite zu stellen. Wie dürftig nehmen sich neben Falco der Lobredner König Rogers Alexander Telesinus und der viel spätere Romoald von Salerno aus! von den Annalen von La Cava, Ceccano, selbst von Montecassino ganz zu geschweigen. Er liebt sein Benevent [2] mit der Liebe eines antiken Stadtbürgers; aber schon die geographische Lage, noch mehr die eigenthümliche staatsrechtliche Stellung der Commune verboten eine einseitig lokalhistorische Haltung: an Kaiser, Papst, Sicilien erscheint Falco gleicherweise interessiert [3]. Unter dem frischen Eindruck der Ereignisse schreibend, vollkommen gleichzeitig und oft als Augenzeuge, ist er sachlich und chronologisch durchweg verlässlich [4]; zumal seine fast tagebuchartig genauen Daten

1) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.) II, 239. Vgl. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi I, 444: 'Eine der wichtigsten Quellen über Unteritalien'. Ebenda verzeichnet Potthast die zahlreichen Ausgaben (nachzutragen ist der Druck von [Pelliccia] Raccolta di varie chroniche etc. II, 207—378); ich citiere nach der letzten — keineswegs abschliessenden — bei Del Re, Cronisti e scrittori sincroni Napoletani vol. I (Napoli 1845), S. 157—276, füge aber die Seitenzahlen der verbreitetsten, Muratori, RR. Ital. SS. V, 79—133, in Klammern bei. Di Meo, Annali critico-diplomatici del regno di Napoli della mezzana età IX (Napoli 1804) S. 106 nennt Falco 'il Principe degli Storici delle nostre parti'. Georg Waitz, Ueber die Zukunft der Monumenta Germaniae historica, Historische Zeitschrift XXX (1873) S. 3, meinte, auch den Monumenta dürfe Falco Beneventanus nicht fehlen. 2) F. war daselbst scriba sacri palatii, später (seit 1133) Richter. 3) Dabei ergreift er natürlich gegen die normannischen Eroberer Partei; indes seine Parteinahme ist so ehrlich und unverhüllt, dass sie dem Werthe der Chronik kaum schadet. Der politische Standpunkt der Beneventaner war damals noch derselbe wie im 11. Jh.; vgl. vortrefflich Steindorff, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich III., Bd. II, 466 f. 4) Recht bemerkenswerth für einen mittelalterlichen Autor ist doch, was Falco S. 169 (87)

sind unschätzbar. Weniger lobenswerth ist die Sprache, der Vorrath von Worten und Wendungen, über den er verfügt, unendlich gering; aber er weiss mit seinem Pfunde zu wuchern, und hie und da, besonders wenn er von den Freuden oder Leiden der theuren Vaterstadt berichtet, erheben sich seine Schilderungen selbst zu dramatischem Leben: 'ut qui eas legit, non legere, sed praesens interesse videatur'[1].

Bei der ausserordentlichen Bedeutung des Geschichtswerkes war es doppelt schmerzlich, dass bisher nur ein Bruchstück, eben die Zeit von 1102 bis 1140, bekannt war[2]. Sämmtliche Ausgaben beginnen mitten im Satze und brechen mitten im Satze ab — 'principium sine principio et finis sine fine'[3] —; offenbar gehen sie alle auf eine einzige Handschrift zurück, deren erste und letzte Blätter fehlten[4]. — Irre ich nicht, so setzt uns eine neuerdings bekannt gewordene

---

versichert: 'Deum testor, nihil aliud posuisse, praeter quod viderim, et quod audiverim, scripsisse'. Aehnlich S. 206 (109). Als Augenzeugen bekennt er sich mehrfach, z. B. S. 178 f. (94). 186 (98). 201 (106). 215 (114), und besonders S. 244 (128) beim Ausbruch des Vesuv 1139, 'ex cuius incendio pulvis niger et horribilis exivit; ignis vero ille per dies octo visus est, de quo pulvere cives multi Beneventanorum et ego istius operis descriptor collegimus, per dies vero triginta pulvis ille super terram visus est'. 1) Antonius Caracciolus, Antiqui chronologi quatuor (Neapoli 1626) S. 177, auch bei Muratori, RR. Ital. SS. V, 79. Miraeus, Bibliotheca ecclesiastica I (Antverpiae 1639) S. 241. Fabricius, Bibliotheca latina mediae et infimae aetatis, lib. VI (Hamburgi 1734) S. 437. G. B. Tafuri, Istoria degli scrittori nati nel regno di Napoli II (1748), 313. 2) Und auch diese nicht vollständig. Von 1102 ist nur der Schluss, von 1140 wohl der grössere Theil erhalten. 3) Julius de Syndicis, 'il primo a trascivere questa Cronica' (Del Re S. 160), bei Caracciolus a. a. O. 178 = Muratori, SS. V, 82. 4) De Syndicis a. a. O.: 'Pervenit in manus nostras . . . libellus . . . . corrosioni et literarum obscuritati successione longi temporis videbatur proximus, ut apparet ex defectu sui principii et sui finis, utrinque enim paginae duae evulsae et deperditae sunt'. Vgl. am Schlusse ebenda S. 343 (133): 'Hactenus Codex Benevent. papyraceus'. — Mir sind nur zwei handschriftliche Ueberlieferungen Falco's gegenwärtig, beide in der Bibliothek Barberini, Rom. Die eine, in Cod. XXXII 121 (2534), chart. fol. saec. XVII. (?), umfasst die Jahre 1112—1140 (Del Re S. 162 Z. 19 v. u. — S. 252, Muratori S. 83 erste Columne Z. 5 v. u. — S. 133); es ist das wohl dieselbe Hs., welche Baronius-Theiner, Annales ecclesiastici XVIII, 235 a. 1113 ff. benutzte ('ad nos missum a Maximiliano a Palombaria Beneventano archiepiscopo, amico charissimo'). Die andere, Cod. XXXII 136 (1018 oder 1017?), gleichfalls chart. fol. saec. XVII., giebt das Jahr 1137 (Del Re S. 229—240, Muratori 120—125) aus einer Copie, welche die Stadt Benevent auf ihre Kosten von dem Original(?) des Falco im Jahre 1578 hatte machen lassen. Die Urkunde des Rathes ist mit copiert. Bethmann, Archiv XII. 382; Waitz-Heller, N. A. II, 343. Es wäre schlimm, sollten sich in Benevent (Biblioteca capitolare; vgl. Schum, N. A. I, 139), Neapel, Rom oder Montecassino nicht andere, bessere Ueberlieferungen finden.

Ableitung in den Stand, das Fehlende wenigstens zum Theil zu ergänzen.

Im Jahre 1888 veröffentlichte Augusto Gaudenzi aus einem Codex der Communalbibliothek zu Bologna[1] zwei werthvolle Chroniken des 13. Jahrh.[2]; die eine, welche er mit Recht 'Ignoti monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferraria[3] chronica' betitelte[4], die andere eine ursprüngliche und reichere Fassung des Richard von San Germano. Naturgemäss erregte die letztere die Aufmerksamkeit der Deutschen: Winkelmann[5], ausführlicher Heinrich Loewe[6] haben sich mit ihr beschäftigt[7]. Darüber ist die kaum minder wichtige Chronik des Cisterciensers beinahe unbeachtet geblieben.

Für die frühere Partie ist Falco von Benevent Hauptquelle. Das hat schon der Herausgeber mehrfach angedeutet[8] und Holder-Egger bestätigt[9]. Um das Verhältnis anschaulich zu machen, zugleich für unsere weitere Forschung eine Grundlage zu gewinnen, setze ich einige Stellen hierher.

Falco.	Chron. Cisterc.
Anno MCXII. VI. indictionis mense Martio papa Paschalis faciens Romae synodum fregit pactum, quod fecerat cum Henrico rege. Hoc anno inceptum est aedificari oratorium sancti	Anno MCXII. mense Martii idem papa faciens Rome synodum fregit pactum, quod fecerat cum Henrico rege[10]. Eodem anno ceptum est oratorium sancti Bartholomei in

1) Er trägt die Signatur '16, b. II, 10'. 2) Ignoti monachi Cisterciensis S. Mariae de Ferraria chronica et Ryccardi de Sancto Germano chronica priora repperit in codice ms. bononiensi atque nunc primum edidit Augustus Gaudenzi adiectis eiusdem Ryccardi chronicis posterioribus ex editione Georgii Pertzii. Monumenti storici herausg. von der Società Napoletana di storia patria, Serie I (Cronache), Napoli 1888, fol. Nur 275 Exemplare. 3) Das Kloster, im 12. Jh. gegründet, jetzt längst zerstört, lag in der Terra di Lavoro, Diöcese Teano, unweit des Flusses Volturno. 4) Sie selber nennt sich 'Chronica Romanorum pp. et imperatorum ac de rebus in Apulia gestis'. Sie reicht von 741 bis 1227. Der Schluss fehlt. 5) Das Verhältnis der beiden Chroniken des Richard von San Germano. Mittheilungen des Inst. für österr. Geschichtsforsch. XV, 600 ff. 6) Richard von San Germano und die ältere Redaktion seiner Chronik. Halle 1894. 7) Vgl. auch noch Holder-Egger, N. A. XIV, S. 628; Wattenbach, Geschichtsquellen II, 334. Da ich den Namen Holder-Eggers nenne, ergreife ich gern die Gelegenheit, ihm für die fördernde Theilnahme, die er dieser meiner Untersuchung hat angedeihen lassen, meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen. 8) S. 15 ff. in den Noten. Vgl. Prefazione S. 4. 9) N. A. XIV, 629. 10) Damit vergleiche man noch Ann. Benevent. MG. SS. III, 184: 'Paschalis papa fecit synodum Romae mense Martio, infringens pactum, quod fecerat cum rege'. Die Annalen sind Falco's Quelle; aber, wie man wohl sieht, der Cistercienser kennt nur die Ableitung, nicht auch die Quelle.

Falco.

Bartholomei apostoli. . . . His et aliis ita decursis, cernentes Beneventani se variis praedarum doloribus affligi, consilio habito Landulphum archiepiscopum et Ioannem iudicem ad praefatum apostolicum delegaverunt, quatenus cives illos tanta oppressos calamitate ad portum salutis erigere dignaretur. S. 162 (83).

Anno MCXXXV. dom. incarn. et VI. anno pontificatus domini Innocentii, mense Martio indict. XII. Hoc anno princeps ipse[1] VII. die stante mensis Aprilis cum viginti navigiis Neapolim venit et comprehendit Aversam et Cucculum, quibus comprehensis Neapolim revertitur et ibi immoratus est cum Pisanis. Eodem anno comes Rainulphus venit Neapolim cum quadringentis militibus et civitates suas et oppida dimisit. His ita peractis rex medio mense Iunio venit Salernum et exercitum congregavit et super Aversam perrexit et eam igni ferroque est depopulatus et bona eorum diripuit. S. 227 (119 f.).

1137. Interea Bernardus abbas de Claravalle, vir mirabilis et discretus, qui ad regem venerat pro tanti dissidii infestatione sedanda, inter regem et ducem pacis foedera alligare conatur; sed pro multis variisque negotiis, quae inter eos querebantur, apud dei potentiam nondum complacuit concordia alligari. Quid plura? Rex ipse exercitum suum divisit et ad bellandum stabilivit; similiter et dux ille suos ordinavit. Primum quidem regis acies ordinata aggreditur et inter ducis armatos intravit; illico acies regis prosternitur. Rex autem ipse primum terga vertens in fugam conversus est; sicque universa regis congregatio cursu praecipiti confugit, dimissis omnibus divitiarum suarum apparatibus et tentoriis auri argentique magnitudine infinita. Quid multa? Dux ille

Chron. Cisterc.

Benevento. Sed Beneventani, cernentes se variis praedarum doloribus undique affligi, miserunt supplicantes ad eundem apostolicum, quatinus succurrere dignaretur civitati sue periture. S. 16.

MCXXXV. et VI. anno pontificatus domini Innocentii, mense Martii. Princeps ipse VI.[2] die stante mensis Aprilis cum XX^ti^ navigiis Neapolim venit et comprehendit Aversam et Cucculum et revertitur Neapolim ibique morans cum Pisanis. Quo scilicet anno Ranulfus comes relinquens terras suas venit Neapolim cum CCCC^tis^ militibus. Eodem anno rex Rogerius mense Iunii venit Salernum et congregato exercitu obsedit Aversam et eam igne ferroque depopulatus eorum bona diripuit. S. 20.

Interea Bernardus abbas Clarevallis Cisterciensis ordinis, vir sanctus ac discretus, a domino Innocentio ad regem mictitur pro tanti disidii infestatione sedanda, qui inter regem et ducem pacis federa tractaret; sed variis questionibus inminentibus, pax inter eos perfici nequitur. Itaque rex ordinavit exercitum suum ad confligendum; et dux ordinavit et ipse milites suos per partes. Et primo quidem regis acies ordinata aggreditur et inter ducis armatos intravit; illicoque regis acies prosternitur. Rex autem ipse primo terga vertens in fugam convertitur; tunc universa regis congregatio precipiti cursu aufugit, dimissis tentoriis cum omnibus apparatibus auri et argenti magnitudine innumerabili. Dux itaque cum suis ad propria rediit, receptis his que ab hostibus ceperant

1) Scil. Robert von Capua. 2) Ob 'VI' richtig oder aus 'VII' verlesen, ist füglich nicht mehr zu ermitteln. 'VII. die stante mensis Aprilis' bedeutet übrigens den 24. April, vgl. unten S. 457 f., und nicht, wie Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 624 annimmt, den 7.

Falco.

victor effectus de regis exercitu comprehendit et occidit omnemque illam magnitudinem divitiasque tam ipse quam populus Barensis et Tranensis caeterique quos rogaverat ad propria locupletati detulerunt. Tria millia, sicut audivimus, hominum in bello mortua sunt. . . . II. vero die stante mensis Octobris bellum hoc actum est. S. 236 f. (124).

1139. Apostolicus itaque et princeps Robertus Capuanus et Romanorum militia castra eorum amoveri iubent, ut in securiori parte manerent. Dux autem regis filius mille fere equites accipiens insidiis constitutis super apostolici milites insilivit; qui insidias sentientes, terga vertentes per loca diversa aufugiunt. Praefatus princeps et Riccardus de Sapacanina[1] et Romanorum multitudo evasit; multi vero in flumine mortui sunt, multos in captione regis fore audivimus. Apostolicus autem post suos omnes quasi securus incedebat. En ex improviso militum caterva eum aggreditur, heu dolor! ducunt illum ante regis aspectum, captivum illum in tentorio, quod rex illi transmisit, intromittunt: et consequenter apostolici cancellarium Aimericum et cardinales captivos perducunt. X. autem die stante mensis Iulii pontifex ipse captus est. O quantus luctus et moeroris abundantia mentes fidelium invasit! Quid multa? Rex ipse et dux filius eius et princeps XVII.[2] die stante mensis Iulii ante ipsius apostolici praesentiam veniunt et pedibus eius advoluti ad pontificis imperium usquequaque flectuntur; continuo per evangelia firmaverunt B. Petro et Inno-

Chron. Cisterc.

locupletati[3]. Tria millia virorum, sicut fertur, in illo conflictu sunt mortui. . . . Peracta est pugna hec II. die mensis Octobris. S. 22 f.

Unde apostolicus et princeps cum Romana militia tentoria sua moveri iubent et in securo poni. Filius vero regis positis insidiis cum mille fere equitibus in apostolici milites insilivit; Romani vero sentientes insidias, terga vertentes per incognita loca fugiunt. Evasit princeps Capuanus cum Riccardo de Rave Canina et cum pluribus Romanorum; multi in flumine interierunt, et multi cum apostolico in captionem ducti sunt, licet cum suis omnibus ipse quasi securus incederet. X. autem die stante mensis Iulii in presentiam regis ductus cum Aymerico cancellario et cum ceteris cardinalibus, heu pro dolor! in tentorium, quod rex iussit, captivus mictitur. Fit itaque luctus et meror inauditus involvens mentes fidelium. . . . Quid multa? VII. die stante mense Iulii rex et filius eius ad pedes apostolici prostrati iurantes stare ad eius imperium et ipsi apostolico et eius successoribus canonice intrantibus fidelitatem servare et cetera sicut in forma fidelitatis continentur. Statim rex de regno et filii eius de ducatu Apulie et principatu Capue per vexil-

1) Statt 'Rupe-' oder 'Ruvecanina'. Bernhardi, Konrad III. S. 163. 166 (Note 38). 174. Der Cistercienser kommt der richtigen Namensform schon näher. 2) Statt 'VII', wie schon Peregrino bemerkte. Vgl. Weinreich, De conditione Italiae inferioris Gregorio septimo pontifice (Dissert. inaug. Regimonti Pr. 1864) S. 92; Bernhardi, Konrad III. S. 168 N. 40. Der Cistercienser hat auch hier das Richtige. 3) Mit Unrecht emendiert Gaudenzi 'locupletatis'. Vgl. Falco S. 197 (104) 'alacritate ingenti locupletati ad eorum propria secesserunt'; S. 227 (120) 'universa bona diripiunt sicque divitiis multis locupletati Pisas redeunt' = Chron. Cisterc. S. 20 'direptis bonis ipsius civitatis locupletati redeunt Pisas'.

Falco.	Chron. Cisterc.
centio papae eiusque successoribus canonice intrantibus fidelitatem deferre caeteraque quae conscripta sunt. Regi vero Rogerio statim Siciliae regnum per vexillum donavit, eius duci filio ducatum Apuliae, principi alteri filio eius principatum Capuanum largitus est; his actis missae solemnia celebravit apostolicus, ubi satis abundeque de pacis continentia tractavit. S. 246 (128 f.).	lum ab eodem apostolico investiuntur; et celebrata missa de pacis observatione mirifice commonentur. S. 25.

In dieser Weise schöpft der Cistercienser für die Zeit von 1103 [1] bis 1140 ganz überwiegend aus Falco. Er kürzt, excerpiert, verändert den Ausdruck, doch bleibt die Abhängigkeit fast immer deutlich [2].

Die Frage liegt nahe, ob dieser Mönch des 13. Jh.[3] auch schon auf jenen fragmentarischen Codex angewiesen

---

1) Genauer gesagt, von 1105. Denn 1103 und 1104 hat Falco keine Nachrichten; der Cistercienser daher auch nicht. 2) Zusätze, wo sich solche finden, betreffen vornehmlich den heiligen Bernhard und den Cistercienserorden. — Es versteht sich, dass ein künftiger Herausgeber Falco's für die Constituierung des Textes die Chronik des Cistercienser stets zu Rathe ziehen muss: bietet sie doch, wenn die Bezeichnung am Platze ist, die älteste Abschrift und mehrmals bessere Lesarten. Vgl. oben S. 451 N. 1 und 2, unten S. 458 N. 5. 3) Gaudenzi, Prefazione S. 4 behauptet vielleicht mit zu grosser Bestimmtheit, er habe während der Regierungszeit Friedrichs II. geschrieben. a) S. 13 erzählt der Cistercienser die Eroberung Siciliens durch die Normannen und giebt im Anschluss daran gleich eine summarische Uebersicht der folgenden Regierungen. Dem Enkel Robert Guiscards, Roger II., heisst es da, 'successit rex Guillielmus filius eius, et eo defuncto successit ei filius eius rex Willielmus secundus, qui dedit in matrimonium Constantiam filiam Rogeri avi sui illustri viro domino Henrico regi Tuscie et Ligurie, filio scilicet Federici magni Romani imperatoris: ex quibus *nascitur* Federicus, qui regi Guillielmo secundo sine filiis decedenti tam materno quam paterno iure successit, utrisque tam in regno Sicilie quam et in Romano imperio'. Dieses 'nascitur' hält Gaudenzi für beweisend: hätte der Autor nach dem Tode Friedrichs geschrieben, so würde er sich des Praeteritum bedient haben. Mir scheint der nächste Satz viel wichtiger: 'Mansit itaque regnum Sicilie in ducatu Apulie ac principatu Capue fere per CC annos'. Demnach wäre die Chronik nicht vor 1282 abgeschlossen worden. Dagegen muss allerdings auffallen, dass die auf Friedrich II. folgenden Herrscher in jener Uebersicht nicht erwähnt sind. b) 'A ciò si aggiunga', fährt Gaudenzi fort, 'che il colore della narrazione degli ultimi anni è quello di un contemporaneo che scrive, e che per esempio le descrizioni dell' ecclisi del 1197 e del 1208 non possono, secondo me, essere state fatte che da un testimonio oculare'. Kein Zweifel, aus diesen Nachrichten spricht ein Zeitgenosse; aber trifft das nicht beispielsweise auch auf die Jahre 1120 — 1140 zu? c) Ja, Gaudenzi macht den Versuch, den Zeitpunkt der Abfassung noch genauer festzustellen: 'La circostanza che egli qualifica l'anno 1228 come quello che vien dietro al 1227, basta,

war, dem wir Neueren unsere Kenntnis Falco's verdanken, oder ob er noch ein unbeschädigtes Exemplar vor sich hatte. Mit anderen Worten: lassen sich in der Chronik des Cisterciensers vor 1103 und nach 1140 Spuren von Benutzung Falco's nachweisen?

Nichts charakterisiert den Stil Falco's stärker als die geradezu aufdringliche Häufung der Redefigur: 'Quid multa?'[1] Schon in den wenigen oben angeführten Stellen begegnete dieselbe zweimal[2]; und so geht es das ganze Werk hindurch. Zum Jahre 1118 erzählt er die Erhebung des Guido von Vienne auf den Papststuhl. Gelasius, zu Cluny schwer erkrankt, lässt den Bischof von Palestrina rufen und trägt ihm die Tiara an. Der aber verweist auf Guido als den würdigeren. '*Quid multa?* et Gelasio pontifici infirmanti et ceteris cardinalibus aliisque omnibus episcopi sermo complacuit'[3]. 1120 kommt Calixt II. nach Benevent. In S. Sophien ist ein Wahlstreit ausgebrochen. Der Papst lässt sich davon berichten, die Wahl wird cassiert. '*Quid multa?* licentiam fratribus dedit, ut, quem vellent, abbatem eligerent'[4]. 1122: Herzog Wilhelm von Apulien ist vom Grafen von Ariano schwer bedrängt. Er begiebt sich zu Roger von Sicilien und bittet um Hülfe. '*Quid multa?* medietatem suam Palermitanae civitatis et Messanae et totius Calabriae dux ille eidem comiti concessit, ut ei super his omnibus auxilium largiretur'[5]. So mit Truppen und Geld versehen, kann der Herzog gegen den widerspenstigen Vasallen zu Felde ziehen. '*Quid multa?* comitem illum et

---

secondo me, ad escludere, che egli abbia scritto nell' anno 1229 o poco dopo; giacchè in questo caso egli avrebbe messo in rapporto il 1228 coll' anno in cui egli scriveva e non col precedente 1227'. Aber dass es zu 1227 (Gaudenzi 39) heisst: '*Sequenti* vero *anno,* cum (Fredericus imperator) se preparasset ad transfretandum (mare ad recuperandam Ierusalem), apostolicus interdixit ei, ne transfretaret, priusquam absolveretur', zeigt doch nur, dass dieser Passus nicht in dem laufenden Jahre 1227, sondern frühestens 1228 niedergeschrieben ist; für den terminus ad quem ist schlechterdings nichts daraus zu folgern. — Indes ich behalte mir vor, einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten zu suchen; heute, da ich nicht so sehr über die Geschichtsschreibung von S. Maria di Ferraria als über Falco Beneventanus handeln will, ist die Frage für mich noch ohne Bedeutung. 1) Auch 'Quid plura?' 'Quid longius moror?' 'Quid dicam?' sind beliebt, doch nicht entfernt in dem Masse wie 'Quid multa?'. 2) Dazu einmal 'Quid plura?'. 3) S. 175 (92). 4) S. 182 (96). 5) S. 186 (98). In der italienischen Uebersetzung von Stanislao Gatti, die Del Re seiner Ausgabe gegenübergestellt hat, heisst es: 'Or che dirò più? Il Duca promise al Conte di intercedere egli per lui appresso Palermo, Messina e tuttaquanta la Calabria acciocchè per siffatte necessità il soccorressero'. Aber 'medietas' bedeutet in diesem Zusammenhang nicht Vermittlung, sondern die Hälfte, den halben Antheil.

castrum Apicis (ubi comes ille morabatur) suae obtinuit potestati'[1]. Im Juli 1127 stirbt Wilhelm. Sofort landet Roger in Salerno und macht seine Ansprüche geltend. '*Quid multa?* cives illi consilio communicato civitatem Salerni eius sub fidelitate commiserunt'[2]. 1128 verbündet sich Honorius II. mit Robert Fürsten von Capua und Grafen Rainulf, um Roger vom Festlande zu vertreiben. '*Quid multa?* simul cum principe et comite illo Apuliam descendit praedictus apostolicus et Grimoaldum Barensem et Tancredum[3] vocari praecepit, ut omnes unanimiter adversus comitem Siculorum insistant'[4]. 1131: Zwei Richter von Benevent haben als Parteigänger Innocenz' II. die Stadt verlassen müssen. Durch Vermittlung des Fürsten von Capua suchen sie die Verzeihung des Gegenpapstes nach. '*Quid multis?* petitionibus principis Anacletus favens literis datis licentiam redeundi et secure habitandi in civitate eis largitur'[5]. 1132 schildert unser Geschichtsschreiber — eingehender als irgend ein anderer[6] — die Schlacht bei Nocera. König Roger erfährt, dass Robert von Capua und Rainulf zum Kampfe bereit stehen. '*Quid multa?* praeconis voce pulsatur, quatenus omnis exercitus ad praelium armaretur'[7]. 1137 lockt Herzog Heinrich von Baiern die Beneventaner in einen Hinterhalt. '*Quid multis?* en ex improviso leonum more frendentes Teutonici insiliunt et Beneventanos in fugam convertunt'[8]. Ungeachtet solcher Erfolge gelingt es Lothar nicht, in Unteritalien festen Fuss zu fassen. '*Quid multa?* imperii sui altitudinem et palatia imperator ille repedavit'[9].

So lächerlich häufig die Wendung 'Quid multa?' bei Falco ist, so fremd ist sie dem Cistercienser. In den späteren, selbständigen Theilen seines Werkes begegnet sie nicht ein einziges Mal. Auch wo er Falco folgt, sucht er sie zu meiden; er bevorzugt 'deinde', 'itaque' und ähnliche Uebergänge. Nur sehr selten hat er 'Quid multa?' stehen lassen: so 1131. 1138. 1139, dann aber auch — 1099. 1143. 1144.

1099.

An einen kurzen Bericht über die Eroberung Jerusalems[10] knüpfen sich mehrere Wundergeschichten[11]. Uns

1) S. 186 (98). 2) S. 194 (102). 3) von Conversano. Vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 277 ff. 4) S. 199 (105). 5) S. 204 (108). 6) Bernhardi a. a. O. S. 458 N. 63. 7) S. 212 (112). 8) S. 230 (121). 9) S. 235 (123). Diese Proben liessen sich nun vervielfachen. 10) Gaudenzi S. 14. 11) Ebd. S. 15.

interessiert die folgende. Der Emir von Babylon sucht nach einem Vorwande, um die in seine Hände gefallenen Christen und die bei ihm eingetroffenen Gesandten des Kreuzheeres töten zu können. Auf den Rath eines Erzbischofs von Bari, der vorlängst in seine Gefangenschaft gerathen und dem christlichen Glauben untreu geworden war, befiehlt er ihnen, einen Berg von seinem Standort an einen anderen zu versetzen, so wie Christus es ihnen verheissen; vermöchten sie das nicht, so sollten sie sterben oder Christum abschwören. Schon verzagen die also Bedrängten; da erhebt sich einer der ihrigen, Wilhelm, ein Bruder arm von Ansehen, aber reich an Glauben und des Wortes wohl mächtig, und sein Zuspruch flösst ihnen Vertrauen ein. '*Quid multa?* Impetrato spatio triduani ieiunii et peracta peccatorum confessione ac divini corporis perceptione, adcesserunt ad locum destinatum cum eodem admirato et cum multitudine innumera tam paganorum quam Christianorum, qui ad videndum divinum convenerant spectaculum. Ubi Christianis a paganis divisis et peracta publica oratione, idem frater Guillielmus altius ascendens iussit in nomine Domini[1] monti cuidam sibi ostenso, ut recederet inde ubi erat et iret in alium locum, quo ire precipiebatur. Ad cuius mandatum respondentibus Christianis: fiat, fiat! lux intollerabilis super Christianos descendit cum immenso tonitruo, ita quod omnes putarent se ictu fulgoris interisse: qui per horam unam solo prostrati assurgere trepidabant. Tunc frater Gullielmus allevans eundem admirandum ostendit ei et omnibus astantibus ipsum montem de loco suo egressum et in alium locum secessisse. Apostata vero, qui Babillonico suggesserat domino de Christianorum proditione, statim ut vidit divinum prodigium, epileticus factus, cadens in terram et expumans expiravit. Babilonicus autem dominus, emissis Christianis quos captivos tenuerat, remisit legatos Christiani exercitus, in pace mictens ducibus per eosdem legatos vestes sericas cum lapidibus pretiosis et cum honorificis muneribus, optans et exorans eorum acquirere pacem'.

Dasselbe Wunder erzählt Tudebodus[2]. Er erzählt ausführlicher und besser; aber den Ausdruck 'Quid multa?', auf den es uns ankommt, sucht man hier vergebens.

1143.[3]

Papst Innocenz II. ist am 24. September gestorben. Ihm folgt Guido de Castello, genannt Coelestin II. König

1) Gaudenzi 'domine'. 2) Recueil des historiens des croisades; hist. occidentaux III, 213 f. 3) Gaudenzi S. 27.

Roger, in dem Wunsche, sich von ihm das Reich bestätigen zu lassen, so wie es ihm von Coelestins Vorgänger zugestanden war, versucht nun nicht, den neuen Papst durch Bitten und Schmeicheleien gefügig zu machen, sondern durch Zwang; und zwar hoffte er in seiner treulosen Weise ('perfide') das vermittelst der Beneventaner zu erreichen. '*Quid multa?* Rupit libertatem, quam eis fecerat tempore Anacleti et tempore Innocentii de exactionibus reddituum et angariarum, quibus Beneventani subpositi fuerant a Normannis, et per barones adiacentes Beneventanis illos plurimum infestabat. Mictunt itaque Beneventani ad regem supplicantes et exorantes, ut concessam libertatem eis conservaret. Mictit rex cancellarium suum Robertum videre privilegium in Beneventum; quod videns tenuit nec reddidit, priusquam illud rescribat et regi ostendat. Egreditur[1] igitur de Benevento cancellarius cum privilegio inlicentiatus. Beneventani infestantur, affliguntur et extra egredi metuunt. Capitur Beneventanus archiepiscopus in itinere a Thoma de Fenuculo[2], ire volens ad summum pontificem. Fiunt note apostolico molestie, quibus Beneventanus populus cotidie infestatur et affligitur'.

— 'cotidie infestatur et affligitur'! So schreibt Niemand, welcher dem Ereignis schon um hundert Jahre fernsteht, so schreibt nur ein Zeitgenosse. Und wie der zeitliche, ist der lokale Ursprung der Stelle unverkennbar. Es ist der warm empfindende Patriot Falco, der aus diesen Zeilen zu uns spricht. Zu 1137 hatte er über die Befreiung Benevents von Abgaben eingehend gehandelt[3], die Freude, die sich der Bürger bemächtigte, beweglich geschildert[4],

---

1) Gaudenzi 'Ereditur'. 2) 'castellum Fenuculum' Falco S. 187 (99). Im Katalog der Barone Wilhelms II., bei Del Re, Cronisti I, 580, heisst es unter 'Terra Beneventana': 'Robertus de Monte Malo tenet de feudo Thomasii de Feniculo Ioem et Palatam et Sanctum Iohannem Maytin, quod est feudum III militum, et cum augmento obtulit milites VI'. Eine Bareser Privaturkunde von 1182, Codice diplomatico Barese I (1897) S. 112 n. 58, erwähnt 'arbores que stant in terra Thome Fenuculi'. 'totam baroniam Feniculi que quondam fuerat Thomasii de Feniculo' bestätigt Friedrich II. BF. 1281. 1502 der Abtei S. Sophia zu Benevent. Vgl. auch noch BF. 1886. 14175, sowie Borgia, Memorie istoriche della pontificia città di Benevento III (Roma 1769) S. 61, besonders N. 1. Offenbar war Thomas einer der anwohnenden normannischen Barone. 3) S. 237 f. (124). 4) S. 238 (124): 'Deo salvatori omnium praefatoque regi et iam dicto antistiti gratias egimus, quia, quod avi et patres nostri videre non potuerunt, libertatis et securitatis donum nobis dignatus est misericordia sua Iesus Christus largiri et meritis non nostris offerre. *Quid multa?* ex tanto nobis concesso beneficio et firmato cives universi servitia et honores praefato regi polliciti sunt et sine offensione ad eius praeceptum famulari'.

das Privileg selbst mitgetheilt[1]; nun berichtet er entrüstet dessen Cassierung. So vereinen sich Form und Inhalt, um uns völlige Sicherheit zu geben.

1144.[2]

Coelestin II. stirbt und Lucius II. tritt an seine Stelle. Mit ihm, seinem 'compater et amicus', wie Romoald von Salerno sagt[3], tritt Roger alsbald in Verbindung. In Ceperano, an der Grenze des Kirchenstaates, treffen sie zusammen; aber die Unterhandlungen, so verheissungsvoll begonnen, zerschlagen sich. '*Quid multa?* Per XV fere dies circa partes illas morantur, et regis exercitus in armis cotidie augetur, et tandem discordes discedunt; apostolicus Romam, rex vero Siciliam redeunt. Post hec filii eius Verulas obsederunt et eius vineas et sata vastaverunt et quedam Campanie castella predantes obtinuerunt. Rex vero post cum navali exercitu veniens civitatem Terracinam obsedit, sed eam capere non potuit. Filii sui ceperunt Marsiam, Amiternum et totam terram usque Reatem, quam postea Robertus eiusdem regis cancellarius igne combussit[4]. Et Rogerius dux et Enfusus princeps Capue, patre vivente ac dolente, defuncti sunt. Rex autem accipiens in coniugem sororem comitis Ugonis de Molisio generavit ex ea filium nomine Symonem, quem constituit principem Capue. Volens interim rex acquirere Africanum regnum et Tripolim de Barbaria, treuguam, quam contradixerat fieri filiis suis adhuc viventibus inter ipsos et eundem papam Lucium, quatenus per septennium quiescerent infestare Beneventanos[5] et Romanorum fines, ipsam treguam concessit et confirmavit'.

Den Bericht vom Jahre 1143 für Falco zurückzufordern, berechtigte uns abgesehen von dem 'Quid multa?' vor allem die Lokalfärbung. Dieselbe fehlt 1144; ich bin weit entfernt, die Erwähnung Benevents am Schlusse in dieser Richtung auszubeuten. Andere Beobachtungen werden reichlich entschädigen.

a) Neben jener Redefigur 'Quid multa?' ist die hervorstechendste Eigenthümlichkeit Falco's seine Vorliebe für die sogenannte Consuetudo Bononiensis, eine in Oberitalien heimische und landläufige, in Unteritalien wenig

1) = Behring, Regesten des normannischen Königshauses (Elbing. Gymnasialprogr. 1887) S. 5 n. 39. Der Cistercienser hat die Urkunde beiseite gelassen. 2) Gaudenzi S. 27 f. 3) MG. SS. XIX, 424. 4) Gaudenzi 'combusit'. 5) 'Beneventanorum'?

verbreitete Tagesbezeichnung, welche den Monat in zwei verschieden behandelte Hälften theilt, die erste Hälfte als 'mensis intrans' oder 'ingrediens' vorwärts, die zweite als 'mensis exiens', 'stans', 'restans', 'astans' rückwärts zählend[1]. Ich greife ziemlich beliebig ein Jahr heraus, 1132[2]: *XIII. die mensis Iulii intrante; XII. die intrante mensis Augusti; VIII. die mensis Decembris intrante; mense Novembri mediante; ultimo die stante mensis Ianuarii.* Oder 1139[3]: *VIII. die intrante mensis Aprilis; ultimo die stante mensis Aprilis; die VII. stante mensis Maii; X. die stante mensis Iulii; VII.*[4] *die stante mensis Iulii; II. die stante mensis Augusti*[5]*; II. die intrante mensis Septembris; V. die stante mensis Octobris; VIII retro diebus intrantibus mensis Octobris; V. die intrante mensis Novembris.*

Anders unser Cistercienser. Er rechnet in altrömischer Weise nach Kalenden, Nonen, Iden, oder er zählt die Tage durch[6]. Ja es scheint, als habe er die Consuetudo Bononiensis kaum mehr verstanden. Die Schlacht bei Rignano[7] zwischen König Roger und Rainulf von Apulien hatte Falco S. 237 (124) datiert: 1137 *II. die stante mensis Octobris* = October 30; der Cistercienser S. 23 lässt das entscheidende 'stante' beiseite und schreibt: 'II. die mensis Octobris'[8]. Dass unter diesen Umständen der Cistercienser die verwickelte Tagesbezeichnung niemals von sich aus angewandt haben wird, leuchtet ein; und doch ist das Datum eben jener Zusammenkunft von Ceperano in bolognesischem Stilus angegeben: *IIII. die intrantis mensis Iunii*[9].

b) Falco nennt den Papst, besonders bei lebhafteren Schilderungen, 'apostolicus', der Cistercienser 'papa'. In den von Falco sicher unabhängigen Partien habe ich 'apo-

1) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, S. 368. 379; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 824 f. Vgl. speciell in der oben S. 451 N. 2 citierten Dissertation von Weinreich Excurs VII: 'De ratione quadam dierum computandorum Falconi Beneventano propria'. 2) S. 206 ff. (109 ff.). 3) S. 243 ff. (127 ff.). 4) Vgl. oben S. 451 N. 2. 5) Falco S. 248 (130) hat 'Septembris', der Cistercienser S. 26 richtig 'Augusti'. 6) Gaudenzi S. 28 ff. 7) Vgl. Bernhardi, Lothar 775 oder besser Behring, Sicilianische Untersuchungen I (Elbing. Gymnasialprogr. 1882) S. 16 (N. 3). Die — bei Falco fehlende — Ortsangabe des Cisterciensers 'aput Arianum' ist wohl verderbt aus 'aput Rinianum'. 8) Zur Noth könnte man einen Ueberlieferungsfehler vorschützen. Aber auch 'intrante' ist mehrfach unter den Tisch gefallen. Falco S. 229 (120) *VIII. die intrante mensis Maii*; Chron. Cisterc. S. 21 'VIII. die mensis Maii'. Falco S. 243 (127) *VIII. die intrante mensis Aprilis*; Chron. Cisterc. S. 25 'VIII. die mensis Aprilis'. Ein einziges Mal hat der Cistercienser umgerechnet: Falco S. 243 (127) *ultimo die stante mensis Aprilis* in 'pridie Kl. Maii' (S. 25). Dazu bedurfte es nun freilich keiner technischen Kenntnis. 9) Gaudenzi S. 27 rechts.

stolicus' nur einmal gefunden, 1227 [1]; um so häufiger da, wo er Falco ausschreibt: 1112 einmal, 1127 sechsmal, 1137 zehnmal, 1138 39 elfmal, 1140 einmal, ferner 1101, 1142, 1143 je einmal, 1144 sechsmal!

Danach kann es hoffentlich keinem Zweifel mehr unterliegen, dass wir in der That Bruchstücke aus den verlorenen Theilen Falco's vor uns haben. Ein Ergebnis, denke ich, nicht blos von philologisch-literarischem Interesse: auch für die Historie gewinnen wir einiges.

Zwar auf die Wunderberichte von 1099 [2] möchte ich kein Gewicht legen [3]. Aber sie gewähren uns eine kritische Handhabe: wenn die Jahre 1099, dann 1103 ff. aus Falco geflossen sind, dürfen wir schliessen, wird es sich 1100, 1101, 1102 ebenso verhalten [4].

1100 [5] erzählt der Cistercienser die Erhebung Paschals II. auf den Papststuhl und verweist gleich auf das denkwürdigste Ereignis seines Pontificats, die Demüthigung durch Heinrich V. Er durchbricht somit die chronologische Anordnung, ein Vorgang, den wir bei Falco nur selten beobachten können. Wohl aber dürfte das folgende aus Falco stammen: 'In demselben Jahre im 8. Monat veranstaltete derselbe Papst eine Synode zu Melfi in Apulien. Roger, Herzog von Sicilien und Calabrien, starb, und der Papst begab sich mit demselben Herzog Roger nach Calabrien'. Der Schlusssatz würde dunkel bleiben, wenn wir nicht

---

1) Gaudenzi S. 39, auch oben S. 453 N. 2) Gaudenzi S. 15. 3) Das oben S. 455 mitgetheilte Wunder des Bergeversetzens steht, wie gesagt, ausführlicher bei Tudebodus imitatus et continuatus cap. 100. 101, Recueil des historiens des croisades (occidentaux) III, 213. Das beim Cistercienser vorhergehende Wunder des Lampenzündens folgt bei Tudebod cap. 102 S. 214. Guibert von Nogent, Gesta dei per Francos lib. VII, cap. 41 (Recueil IV, 255 f.), erklärt, es von Augenzeugen zu haben. 4) 1101 kommt das schon gewürdigte 'apostolicus' hinzu. — Dagegen mag vorläufig dahingestellt bleiben, wie weit die Einwirkung Falco's vor 1099 nach rückwärts reicht: der ganz notizenhaft-annalistische Charakter dieser älteren Aufzeichnungen erschwert die Kritik, verbietet die Dictatvergleichung. Benevent wird auffallend häufig erwähnt, die Beneventanische Historiographie mehrfach benutzt, vgl. Gaudenzi, Prefazione S. 4; daneben ist namentlich der Catalogus pontificum Casinensis, den durch eine glückliche Fügung eben jetzt Holder-Egger, N. A. XXVI, 547 ff. veröffentlicht hat, herangezogen (Gaudenzi S. 11. 13. 14). Nun ist gewiss möglich, dass dieses Material bereits von Falco verarbeitet und durch diesen Kanal in die Chronik von S. Maria di Ferraria übergegangen ist; möglich ist aber auch, ja mir wahrscheinlicher, dass der Cistercienser selbst es compiliert hat. Ferraria liegt in der Terra di Lavoro, zwischen Benevent und Montecassino: auf diese beiden Centralstätten italienischer Geschichtsschreibung war er bei seiner Arbeit in erster Linie angewiesen, nicht anders als 100 oder 150 Jahre vor ihm Falco. 5) Gaudenzi S. 15.

anderweit über die Dinge unterrichtet wären; wahrscheinlich hat der Cistercienser seine Vorlage, wie so oft, bis zur Unverständlichkeit gekürzt[1].

1101.[2] 'Der Papst kehrte mit starkem Heere zurück und belagerte Benevent bis an die Mauern[3]; dadurch geschreckt ergriff Anso, der die Stadt gegen den Willen des Papstes beherrschte, die Flucht. Nun nahmen die Bürger den Papst mit der schuldigen Ehrfurcht auf; der setzte Rosmannus zum Rector ein und zog ab'[4].

1102.[5] Wieder steht Benevent im Mittelpunkt. 'Nach dem Abzuge des Papstes bedrängte Herzog Roger zusammen mit Herbert und anderen umwohnenden Grossen die Stadt derart, dass niemand wagte, ihr die nothwendigen Lebensmittel zuzuführen. Die Beneventaner, von Hunger gequält und in Furcht, der Herzog mit seinen Grossen möchte ihnen ihre Güter entreissen wegen der Feindschaft, die Johannes de Cit.°, derzeit Rector der Stadt, mit ihnen hatte, vertrieben diesen aus der Stadt, und erflehten so inbrünstig die göttliche Hülfe, dass Gott sie von des Hungers wie der Feinde Gefahr errettete'. Dass Benevent in diesen Jahren schwere Theuerungen erlebte, wussten wir schon[6]; neu und bemerkenswerth ist aber der Causalzusammenhang dieser Hungersnoth mit der feindseligen Haltung der Normannen[7]. Der im Eingang genannte

1) Der 1100 (1101) verstorbene Fürst ist Roger (I.), Grossgraf von Sicilien. Natürlich nicht dieser, sondern Herzog Roger von Apulien begleitete den Papst von Melfi. Beide belagerten dann gemeinsam Benevent. Ann. Benevent., MG. SS. III, 183; Ann. Cav. ebenda S. 191. 2) Gaudenzi a. a. O. 3) 'Idem papa rediens cum multo exercitu usque ad muros Beneventum obsedit'. Vgl. Falco S. 233 (122) 'prope muros obsederunt eam (civitatem Salernum)' = Chron. Cisterc. 21 'obsederunt ipsam civitatem prope muros ipsius'. 4) Vgl. Borgia, Memorie istoriche della città di Benevento III, 32 f.; Meo, Annali del regno di Napoli IX, 92 f. 5) Gaudenzi a. a. O. 6) Ann. Benevent., MG. SS. III, 183. '1102. Fuit fames valida, ita ut modium frumenti venderetur centum denarios; et mortalitas fuit hominum maxima'. Vgl. ebenda a. 1103 'fames valida', a. 1104 'fames et mortalitas'. 7) Die gleiche Methode, Benevent auszuhungern, befolgte im Winter 1239 auf 1240 Friedrich II., dem diese päpstliche Enclave nicht weniger als seinen normannischen Ahnen 'ein Stein des Anstosses, ein Fels des Aergernisses für sein Reich' war. BF. 2623 an den Justitiar des Principat: 'expedire videmus honori nostro, ut in libertate, quam sibi elegerunt' — die Beneventaner, — 'fame pereant et in ipsa contabescant'. BF. 2730 (Huillard-Bréholles, Historia diplomatica V, 689) an denselben: 'Significasti nobis, quod plures homines exire volunt de Benevento et habitationes eorum transferre ad terras nostras, et petisti super hoc scire nostre beneplacitum voluntatis; ad quod tibi taliter respondemus: quia civitas Beneventana est *lapis offensionis et petra scandali regni nostri*, nolumus, quod ipsius habitatores exeant in hoc

Herbert ist vermuthlich identisch mit jenem 'Erebertus Domini omnipotentis providente gratia inclytus comes, filius olim magnae memoriae Girardi comitis', dessen Urkunden im Archiv des Sophienklosters Meo excerpiert hat[1], — jedenfalls einer der mächtigsten Herren im Territorium von Benevent. Dagegen ist mir ein Johannes de Cit.[a] sonst nicht begegnet: er scheint als Rector in die Fussstapfen des 1101 beseitigten Anso getreten zu sein.

Um zu den vierziger Jahren überzugehen, so können wir 1140 die Einwirkung Falco's bis auf die Zeile herab verfolgen. Die Söhne König Rogers (II.) haben einen Streifzug in die Abruzzen unternommen und bedrohen den Kirchenstaat. Papst Innocenz protestiert. 'Qui apostolico rescribentes responderunt, non aliena petere, sed solummodo terras ad principatum pertinentes velle redintegrare' — Falco bei Del Re S. 250 erste Columne Z. 37 (bei Muratori 131 erste Columne Z. 11 v. u.); 'Qui respondentes ita eidem rescripserunt, aliena se nolle appetere, sed solummodo terras principatui Capuano suo pertinentes velle reintegrare' — Chron. Cisterc. S. 26 zweite Columne Z. 13 v. u. Den Rest Falco's[2] hat der Cistercienser nicht benutzt. Er legt einen Passus über die Gründung, genauer: Organisation und Consolidierung des Reiches ein, eine Art staatsrechtlicher Recapitulation; da ein ähnlicher Excurs sich schon S. 13 bei der Eroberung Siciliens durch die Normannen[3], ein kürzerer S. 29 beim Tode König Rogers findet, so werden wir möglicherweise auch diesen als sein Eigenthum zu betrachten haben[4]. — Zu 1141 bringt der Chronist keine Nachrichten.

---

a predicta civitate, cum potius sibi et eorum indempnitati videantur consulere quam nostre satisfacere maiestati; propter quod volumus, quod omnes intus tamdiu squalore famis arescant, quousque cogantur per famis asperitatem et aliarum rerum inopiam omnes unanimiter nostris addiscere obedire imperiis et mandatis'. Vgl. Winkelmann in Forschungen zur Deutschen Geschichte XII, 542 f. 1) Annali del regno di Napoli IX, 82. Eine Schenkung des Vaters, des Grafen Gerard, 'in praesentia domini Maynardi Tranensis episcopi et *Herberti* ac Roberti filiorum eius', erwähnt Ughelli-Coleti VIII, 90. Somit bestätigt sich die naheliegende Conjectur Gaudenzi's: 'Herbertus' aus 'Herbereus'. 2) S. 250 — 252 (131 — 133). 3) Vgl. oben S. 452 N. 3. 4) Etwa bis auf den Schluss: 'Cuius regni ingressus idem rex sic munivit, quod vix posset aliquis illic ingredi contra eius libitum. Nam clausum est idem regnum aut fluminibus, que nisi per pontes transiri non possunt, aut montibus, quorum valles clausit muris. Per ceteras vero partes habet maria, quorum oras munivit turribus aut custodibus, ut, si superveniret super maria navalis exercitus, per fanones apparentes in oris marinis quot et ubi essent cito percipi posset'. Gaudenzi S. 26 f. Diese originelle Schilderung gehört, wenn nicht Falco, so doch gewiss dem 12. Jh.

Dann aber 1142[1]. 'Der Papst schickte zu demselben Könige, dass es nicht sein Recht sei, die Hirten der Kirchen zu wählen; er möge von diesem vermessenen Beginnen ('presumptio') abstehen. Ihm antwortete der König so: von Zeiten Herzog Robert Guiscards und Herzog Rogers und Herzog Wilhelms bis jetzt ist diese Gewohnheit geübt worden, von der wir auf keine Weise abstehen wollen, sondern wir gedenken sie festen Sinnes zu behaupten'[2]. Diese durch die trotzige Antwort des 'sicilischen Tyrannen' doch höchst merkwürdige Stelle ist, so viel ich sehe, sonst nirgends überliefert[3]; ich wage es, sie für Falco in Anspruch zu nehmen, einmal wegen der Bezeichnung des Papstes als 'apostolicus', sodann wegen der — bei Falco ungemein beliebten — Einführung directer Rede.

1143 spendet der wiederentdeckte Falco zunächst einen Bericht über das Ende Innocenz' II. und die Wahl Coelestins II.[4] 'In demselben Jahre ermahnte der Papst, als er krank war, die Cardinäle, sie möchten, wenn er stürbe, ein Schisma vermeiden und einen von den fünfen, welche er ihnen als zu Vätern des ganzen Erdkreises ge-

1) Gaudenzi S. 27. 2) 'a tempore Roberti Guiscardi ducis et ducis Rogerii et Guildelmi ducis usque modo hec consuetudo extitit, a qua discedere nullo modo volumus, sed eam tenere firmiter volumus'. 3) Gaudenzi a. a. O. N. 1 verweist auf des Johann von Salisbury Historia pontificalis, MG. SS. XX, 538. Aber die daselbst berührten Streitigkeiten um die freie Bischofswahl fallen in den Pontificat Eugens III. und in die letzten Jahre Rogers (1150). Vgl. auch Bernhardi, Konrad S. 749 N., S. 821. 4) Gaudenzi S. 27. Vorauf gehen Mittheilungen über Rogers Angriff auf Tripolis. '[venerunt] quidam cives Tripolitani de Barbaria promictentes regi Rogerio reddere civitatem ipsam et potestatem ipsius, si mitteret illuc gentem, quod iuramento firmaverunt. Rex autem credens eis, misit trecentos milites armatos cum equis suis et escis necessariis. Georgius itaque admiratus vadens obsedit civitatem ipsam ex tribus partibus, nec tamen potuit obtinere, eo quod viri, qui eam dare promiserant, dolose egerunt nec observaverunt quod promiserant'. Cf. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia IIIb (Firenze 1872) S. 406 f. Zu 'obsedit civitatem nec tamen potuit obtinere' liesse sich Falco S. 242 (127) 'ad civitatem Melphium ivit, putans eam suae submittere potestati, quod obtinere non potuit', S. 244 (128) 'Barum quidem, civitatem valde munitam, obtinere non potuit' heranziehen; aber das genügt kaum. Ja, wenn Falco in den erhaltenen Theilen seines Werkes den afrikanischen Angelegenheiten besondere und dauernde Aufmerksamkeit geschenkt hätte: leider spielen dieselben 1102—1140 noch keine Rolle. Vgl. jedoch oben S. 457, unten S. 467. — Schade, dass Falco von den römischen Stadtwirren des Jahres 1143 schweigt. 'An keiner Stelle dieser Geschichte beklagen wir das Versiegen aller Nachrichten so tief, als hier, wo es sich um eine so denkwürdige Umwälzung handelt'. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter IV[1]. 426. Oder hat der Cistercienser den betreffenden Abschnitt, wie so manche andere, unterschlagen?

eignet nannte, erwählen[1], sich vor Augen haltend, wie viele und wie schlimme Unthaten aus der vergangenen Spaltung entstanden seien. Und sogleich überwies er ihnen 40 000 Mark, welche er zur Vertheidigung der Kirche auszugeben befahl. Danach entwandelte er zum Herrn, am 24. September, nachdem er 13 Jahre 7 Monate 8 Tage auf dem Stuhl Petri gesessen. Ihm folgte Guido de Castello unter dem Namen Coelestin'[2]. Die übrigen Nachrichten des Jahres habe ich oben S. 456 im Wortlaut mitgetheilt. Der Vorstoss Rogers gegen Benevent, in der Absicht, auf den neugewählten Papst einen Druck auszuüben, wird den Politiker, die Cassierung der Beneventanischen Freiheitsurkunde durch den königlichen Kanzler Robert (von Selby)[3] den Diplomatiker interessieren.

Weitaus am bedeutsamsten ist aber die Bereicherung unserer Kenntnis über Ereignisse des Jahres 1144. Drei Zeilen Romoald[4], zwei Zeilen Cassineser Annalen[5]: das war ziemlich alles, was wir früher über die folgenreichen Tage von Ceperano besassen. 'Diese dunkeln Vorgänge'[6] erscheinen plötzlich in überraschender Beleuchtung.

So schon die Vorgeschichte der Zusammenkunft. 'Der Cardinal Octavian und der römische Consul Cencius Frangipane[7] gehen auf Befehl Papst Coelestins II. zu König Roger, um den Frieden zwischen ihm und dem Papste herzustellen. Sie reisen nach Palermo, aber noch ehe sie mit dem Könige irgend einen ihrer Vorschläge haben vereinbaren können, wird diesem Tag und Stunde gemeldet, da Coelestin gestorben, und dass der Cardinal Girard als Lucius II. ihm gefolgt sei. Ueber diese Nachricht freut sich Roger und jubelt nicht wenig. Er ruft die Gesandten,

---

1) Also eine Art Designation. Das mag als Nachtrag zu der fleissigen Arbeit von K. Holder, Die Designation der Nachfolger durch die Päpste (Dissert. inaug. Freiburg i. d. Schweiz 1892) S. 64. 104 hervorgehoben werden. 2) Das Ableben der Päpste, bisweilen auch ihre Regierungsjahre, hat Falco von jeher sorgsam vermerkt, vorzüglich aber an den Wahlen Antheil genommen. Vgl. S. 173 (91) Paschal, Gelasius, S. 175 f. (92) Calixt, S. 191 f. (101) Honorius, S. 201 (106) Innocenz und Anaclet, S. 240 (125 f.) Anaclet, Victor. 3) Ob es damit zusammenhängt, dass das Privileg, bei Falco S. 237 f. (124), ohne Kanzleivermerk überliefert ist? — Betreffs Robert vgl. vorläufig Bresslau, Urkundenlehre I, 426. Mehr in meinem demnächst erscheinenden Buche über die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 49. 75—77. 4) MG. SS. XIX, 424. 5) MG. SS. XIX, 310 = Ann. Ceccan. ebenda S. 283. 6) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom IV, 460 N. 2. 7) 'Fraiapanis'. Dieselbe übrigens gewöhnliche Namensform hat Falco 1128 angewandt. S. 199 (105).

den Cardinal Octavian und den Consul Cencius: Saget mir, aus welchem Grunde ihr zu uns gekommen seid und was ihr von uns bitten wollt. Die weisen Briefe des Papstes vor und erklären ihm den Grund ihrer Reise[1]. Als das der König hört, setzt er ihnen auseinander, dass Papst Coelestin am 8. März gestorben und der ehemalige Kanzler Girard ihm gefolgt sei[2]. Jene sind ob der Eröffnung traurig und erstaunt (‘contristantur’ et obstupescunt’). Der König aber sendet durch sie Botschaft an Papst Lucius, er freue sich sehr über seine ehrenvolle Wahl und wünsche mit ihm eine Unterredung zu haben’[3]. Verschiedenes an dieser Erzählung dünkt mir beachtenswerth. Zunächst die Thatsache, dass Coelestin II. kurz vor seinem Tode eine Friedensbotschaft an Roger abgeordnet: keine andere Quelle hat davon berichtet. Dann die Persönlichkeit der beiden Gesandten: der eine, Cardinal Octavian, der spätere Victor IV.[5]; der andere, Consul Cencius Frangipane, war bereits im Jahre 1128 als Legat Innocenz’ II. vor Roger erschienen[6]; wurde er jetzt durch Coelestin von neuem mit der schwierigen Mission betraut, so erweist das die nur vermuthete Verbindung dieses Papstes mit dem Hause Frangipane[7]. Endlich die überlegene Art, wie der König die Gesandten hinhält, dupiert und zuletzt für seine Zwecke benutzt, ein hübscher Beitrag zur Charakteristik

1) ‘At illi exibentes apostolicas exposuerunt ei causam itineris sui’. Gaudenzi S. 27. Man geht wohl nicht fehl, wenn man zu ‘apostolicas’ ergänzt: ‘licteras’. 2) Hier ist wunderlich genug aus irgend einem Papstkatalog die Pontificatsdauer eingeflickt: ‘qui sedit annos XI. menses V’ (es muss heissen ‘menses XI, dies V’). 3) Ein Lieblingswort Falco’s. Vgl. S. 166 (85) ‘toto mentis affectu *contristari*’, 168 (86) ‘mens super contumelias iniuriasque *contristabatur*’. 176 (92) ‘lachrymis manantibus valde *contristatus* est’, 203 (108) ‘mirabiliter *contristatus* est et mirabatur’. 222 (117) ‘valde cepit *contristari*’, 233 (122) ‘mirabiliter *contristati* sunt’. 250 (131) ‘valde turbatum esse et *contristatum*’, 252 (133) ‘mirabiliter *contristatur*’. 4) Gaudenzi S. 27, wo auch die in der Folge besprochenen Nachrichten. 5) Vgl. über ihn besonders Reuter, Geschichte Alexanders des Dritten I[2], 479 f. Bis zum 19. Februar 1144 unterzeichnet er die Urkunden Coelestins II., am 8. März stirbt dieser, und am 14. Mai zeugt O. wieder in den Bullen Lucius’ II. Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum II S. 1. 7. Man sieht, Octavians Itinerar stimmt prächtig zu der Darstellung unseres Chronisten. 6) Bernhardi, Lothar S. 279. 7) Vermuthet von Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom IV, 460 = Bernhardi, Konrad S. 357, und zwar auf Grund der Bemerkung, dass Coelestin ‘apud Palladium’ gestorben. Liber pontificalis ed. Duchesne II, 385. — Unter Eugen III. erscheint Cencio als Haupt der sicilischen Partei in Rom: Jaffé, Monumenta Corbeiensia (Bibliotheca rerum Germanicarum I) S. 228. 229. 333. 335. Vgl. Bernhardi, Konrad S. 743 f. 748. 751.

des verschlagenen Mannes: der Biograph Rogers wird an dieser intimen Schilderung nicht vorübergehen dürfen.

Dass die Begegnung in oder bei Ceperano stattgefunden, war bekannt[1]; jetzt erfahren wir den Ort genauer: 'in ecclesia sancti Paterniani'. In derselben Kirche hatte 1114 Herzog Wilhelm von Paschal II. die Fahne des Ducats empfangen[2].

Dass die Verhandlungen ungefähr am 6. Juni begannen, konnten wir aus Jaffé-Löwenfeld's Papstregesten[3] erschliessen; der Cistercienser bietet den Termin: 'IIII. die intrantis mensis Iunii'.

Bisher hiess es immer, Papst und König seien zusammengekommen[4]; der Cistercienser belehrt uns, dass auch des Königs Söhne, Roger Herzog von Apulien und Anfusus Fürst von Capua, zugegen waren.

Und welche Fülle von Detail! 'Der König, der Herzog und der Fürst werfen sich zur Erde, küssen die Füsse des Papstes, werden zum Mundkuss zugelassen und bekennen sich als seine Diener. Und so der heiligen Messe beiwohnend, bringt der König einen goldenen Reif dar, die Söhne aber ein goldenes Gefäss und zwei seidene Gewänder, wunderbar golddurchwirkt. Dann, nachdem der Segen gespendet und das Mahl verzehrt ist, wird über den Friedensschluss verhandelt'[5]. Eine seltsame Scene: der König mit seinen streitbaren Söhnen zu Füssen des Papstes, den sie sich anschicken politisch zu überwinden.

---

1) Bernhardi, Konrad S. 358 f. 2) Romoald, MG. SS. XIX, 415: 'apud Ciparanum in ecclesia sancti Paterni'. Die richtige Namensform ist aber doch wohl 'Paternianus'. Vgl. Chron. Mon. Casin. auctore Petro, MG. SS. VII, 772. 3) n. 8640 ff. 4) Romoald, MG. SS. XIX, 424; Ann. Casin. S. 310; Ann. Ceccan. S. 283. 5) 'ubi rex, dux et princeps eiusdem regis filii terratenus prostrati pedes apostolici deobsculantur ac deinde in oris osculo recipiuntur et suos famulos se profitentur. Et sic sacra misteria celebrantes, rex offert aureum ciclum; filii autem offerunt vas aureum et duo serica pallia mirifice deaurata. Deinde, benedictione data et conmestione peracta, de pacis convenientia tractatur'. Gaudenzi S. 27. Zu 'terratenus prostrati' vgl. Falco S. 164 (84) 'terratenus prostravit'; 186 (98). 249 (130) 'pedibus prostratus'; 190 (100) 'terratenus prosternitur'; 192 (101). 232 (122) 'terratenus prostraverunt', 'terratenus prosternitur' u. s. w. Das Geschenk des Königs 'ciclus' könnte man auch auf 'siclus' = Gemäss, Schale deuten, vgl. Du Cange-Henschel, Glossarium VII, 469. 470; an 'cylas' = Kleid, speciell Frauenkleid (ebenda II. 685) ist schwerlich zu denken. Die 'pallia' der Söhne natürlich nicht in dem kirchenrechtlichen Sinne — welche ja aus Schafwolle sein sollten, — sondern allgemeiner gebraucht. Vgl. Falco S. 181 (96): 'Amalphitani omnes plateas cunctas vestibus sericis palliisque et ornamentis pretiosis in adventu illius' — Calixts II. — 'ornaverunt'. Du Cange a. a. O. VI, 115.

So hatten einst die Krieger Robert Guiscards dem gefangenen Leo IX. religiöse Ehrfurcht erwiesen.

Worauf die Unterhandlungen sich eigentlich erstreckten? wie sie im einzelnen verliefen? wir wussten es nicht[1]; erst der Cistercienser[2] hat es uns verraten: 'Der Papst verlangt vom Könige und seinen Söhnen den Principat von Capua zurück; der König aber und die Söhne fordern auch das Stück des Principats, das der Papst noch innehat. Und so von Mittag bis Abend berathend und streitend verhandeln sie über den Frieden und erreichen ihn nicht, ja entfernen sich immer weiter von ihm. Etwa 15 Tage lang verweilen sie in jener Gegend[3], und des Königs Heer wächst täglich in Waffen, und schliesslich gehen sie uneins auseinander; der Papst kehrt nach Rom, der König nach Sicilien zurück'. Also um den 20. Juni waren die Verhandlungen zu Ende. Diese Dauer der Zusammenkunft hatte kein Schriftsteller überliefert, und auch die Papstregesten liessen uns im Ungewissen[4].

Dass der diplomatischen Action der Normannen die militärische auf dem Fusse folgte, erzählen schon Romoald und die Annalen von Montecassino. Jener: 'Herzog Roger von Apulien drang auf Befehl des Königs mit einem

---

1) Bernhardi, Konrad S. 359 combinierte: 'Unbedingte Anerkennung seines Königthums durch den Papst bildete für Roger den Angelpunkt seiner Bestrebungen. Zu einer Niederwerfung des Senats durch sicilische Truppen im päpstlichen Dienste wird er sich nicht haben verstehen wollen. Die Cardinäle, welche sich in der Begleitung des Papstes befanden, konnten es demnach nicht über sich gewinnen, die Annahme der Forderungen des Königs zu empfehlen, weil die Politik der Curie zugleich das Verhältnis zum deutschen König und zum Senat im Auge behalten musste'. Diese ganzen Ausführungen haben keine andere quellenmässige Grundlage als zwei Worte Romoalds, MG. SS. XIX, 424, dass die Verständigung gescheitert sei 'repugnantibus cardinalibus' — Worte, die überdies der Tendenz des Salernitaner Bischofs in bedenklicher Weise entsprechen: er hält zum König, aber er sucht doch auch die Päpste zu schonen. 2) Gaudenzi S. 27 f. 3) Ganz ähnlich hat Falco die Worte gefügt, als er 1139 die fruchtlose Verhandlung Innocenz' II. mit Roger schilderte. Man vergleiche:

Falco S. 245 (128) a. 1139.	Chron. Cisterc. S. 27 f. a. 1144.
Apostolicus itaque principatum Capuanum a rege petebat. . . . Rex vero nullo modo principatum reddere voluit; et sic per dies VIII disceptatio talis inter eos habita est etc.	Apostolicus namque a rege et filiis Capuanum repetit principatum. Rex vero et filii ea, que de principatu idem apostolicus tenet, requirunt; et sic a meridie in vesperum conferentes ac dissidentes de pace tractant . . . per XV fere dies etc.

4) Die letzte aus Ceperano datierte Bulle Lucius' II. ist JL. 8644 vom 17. Juni; erst am 6. Juli urkundet er wieder im Lateran, JL. 8645.

grossen Heere in die Campagna ein und verwüstete sie bis Ferentino'[1]; diese: 'Der König nahm einen Theil der Campagna mit Terracina ein, belagerte Veroli'[2]. Wie viel besser ist da unser Cistercienser[3] unterrichtet: 'Nach diesen Begebenheiten belagerten die Söhne des Königs Veroli und verwüsteten seine Weinberge und Saaten und gewannen plündernd mehrere Burgen der Campagna. Der König aber kam zu Schiff mit Heeresmacht und belagerte die Stadt Terracina, vermochte sie jedoch nicht einzunehmen. Seine Söhne eroberten Marsia, Amiternum und die ganze Landschaft bis Rieti, welches nachher des Königs Kanzler Robert[4] mit Feuer verbrannte'.

Endlich kommt doch ein Vergleich zu Stande: 'quoddam pactum' sagten die Annalen von Montecassino[5], 'treuga' Lucius selbst in einem Briefe an Abt Peter von Cluny[6]; nach dem letzteren konnte es scheinen, als sei der Waffenstillstand noch in Ceperano geschlossen worden. Wie viel mehr erfahren wir wieder durch den Cistercienser! Die Söhne Rogers haben sich dem Papste verpflichtet, sieben Jahre lang die Beneventaner und das Gebiet der Römer unbelästigt zu lassen. Der Vater hat diesem Vertrage anfangs widersprochen; erst nach dem Tode der Söhne lässt er sich, um für seine afrikanischen Unternehmungen freie Hand zu gewinnen, herbei, jenen Waffenstillstand anzuerkennen und zu bestätigen[7].

Zum Schluss möchte ich eine für die Genealogie des normannischen Königshauses wichtige Stelle hervorheben.

In seinem berühmten 'Liber de regno Sicilie'[8] bemerkt Hugo Falcandus, König Roger habe 'ex consuetudinaria matre' einen Sohn gezeugt namens Simon, den er auch zum Fürsten erhoben habe[9]; hier, in der von Falco gespeisten Chronik des Cistercienser[10], lesen wir Näheres einmal über den Zeitpunkt jener Heirath — bald nach dem Tode der Söhne, Anfusus' (1144 October 10) und Rogers (1148 Mai 2)[11] —; ferner über die Persönlichkeit der

---

1) MG. SS. XIX, 424. 2) MG. SS. XIX, 310; vgl. Ann. Ceccan. ebenda S. 283: 'Dux filius eius intravit in terram sancti Petri et cepit eam'. 3) Gaudenzi S. 28. Auch oben S. 457. 4) Vgl. oben S. 463 N. 3. 5) MG. SS. XIX, 310. 6) JL. 8653. 7) Gaudenzi S. 28, auch oben S. 457. Vgl. damit Jaffé, Monumenta Corbeiensia S. 229. Bernhardi, Konrad S. 748 f. 8) Ed. Siragusa in Fonti per la storia d'Italia herausg. vom Istituto storico Italiano (Roma 1897). 9) S. 51. Vgl. S. 54. 55. 58. 63. 64. 135. 10) Gaudenzi S. 28, auch oben S. 457. 11) Ann. Casin. MG. SS. XIX, 310, die im allgemeinen den Vorzug verdienen vor Romoald, ebenda S. 425. Tagesangaben in den Totenbüchern von Palermo,

Mutter: sie war eine Schwester des Grafen Ugo von Molise [1].

Ob noch weitere Jahre der Chronik auf Falco beruhen, ist bei der Dürftigkeit der Nachrichten schwer zu sagen. Am ehesten könnte man vielleicht die Notiz zu 1149 'Die Stadt Rieti wird durch Robert, den Kanzler des Königs von Sicilien, eingenommen und niedergebrannt' dem verlorenen Falco zuweisen [2].

Quid multa? Wir haben für die Jahre 1099 bis 1102, vor Allem aber die vierziger Jahre des 12. Jh. — und nicht nur der italienischen Lokalgeschichte — eine werthvolle Quelle zurückgewonnen, interessante Mittheilungen eines wohlunterrichteten Zeitgenossen.

Montecassino, Lecce. Winkelmann, Forschungen zur Deutschen Geschichte XVIII, 472 ff.; Muratori, SS. VII, 942. 946. 1) Gaudenzi S. 28 N. 1 meint freilich, der ganzen Nachricht liege eine Verwechslung mit Simon, dem früh (1105) verstorbenen Sohne des Grossgrafen Roger, zu Grunde; aber das wird ihm wohl Niemand glauben. — In einem Punkte zweien Hugo Falcandus und der Cistercienser bezw. Falco. Jener erzählt, Simon sei Fürst von Tarent, dieser: von Capua gewesen. Da mag der erstere recht haben, denn in einem D. Rogers von 1148 (Febr.), das ich in meinen 'Urkunden der normannisch-sicilischen Könige' publicieren werde, erscheint Wilhelm, der spätere König Wilhelm I., als Herzog von Neapel und Fürst von Capua. — Mit Graf Hugo von Molise war übrigens eine natürliche Tochter König Rogers verheirathet: Hugo Falcandus ed. Siragusa S. 32. 2) Gaudenzi S. 28. Vgl. Bernhardi, Konrad S. 749. Die Ann. Reat. MG. SS. XIX, 267 verzeichnen die Zerstörung der Stadt zu 1148, die Ann. Farf. MG. SS. XI, 590 zu 1149, das Chron. Ursperg. MG. SS. XXIII, 345 ('post longam obsidionem') zu 1150. Der Theilnahme des Kanzlers Robert geschieht nirgends Erwähnung. — Das Jahr 1150 eröffnet der Cistercienser mit Naturereignissen: 'Pluit (nicht 'Fluit') sanguis per quedam loca, et mare Gaietanum dulcescit a mane in vesperum'. Gaudenzi a. a. O. N. 3 verweist auf Ann. Casin. 1143 (MG. SS. XIX, 310 a. 1144) 'Mare dulce factum est a Gaieta usque Neapolim'; warum nicht auch auf 1150 'Sanguis pluit in festivitate sancti Johannis baptistae'? In keinem Falle aber scheint mir der Annalist des Cisterciensers Quelle. — Ich kann mir kaum einen schärferen Gegensatz denken als die Darstellung des Cisterciensers vor und nach 1145: dort flotte, anschauliche Schilderungen, eine Fülle der genauesten Einzelheiten, die auf einen durchaus nahestehenden Autor deuten, — hier Lücken, Armuth und Mängel. Hat der Cistercienser das Werk, das ihm so lange ein treuer und sicherer Führer gewesen, plötzlich bei Seite gelegt? Viel wahrscheinlicher ist doch, dass die Chronik Falco's Mitte oder Ende der vierziger Jahre abbrach.

Beilage.

Eine ungedruckte Urkunde Friedrichs II.

Das Kloster, aus dessen Chronik wir die vorstehenden Ergänzungen zu Falco Beneventanus herausgeschält haben, S. Maria di Ferraria in der Terra Lavoro, besass auch eine Anzahl Königsurkunden. Gaudenzi[1] hat seiner Ausgabe folgende vorausgeschickt: Wilhelm II. 1189 October. Friedrich II. 1221 April BFW. 14675[2] und 1222 October = BF. 1406, nebst drei weiteren Privilegien Karls II. von Anjou inseriert in dessen Register[3]. Das Original von BF. 1406 tauchte jüngst im Archivio di stato zu Rom wieder auf, daneben ein zweites, noch ungedrucktes aus dem Jahre 1205 (1206). Den Nachweis hat P. Kehr geliefert[4]; seiner brüderlichen Fürsprache verdanke ich auch eine Abschrift, welche Herr F. Tonetti zu übernehmen die Freundlichkeit hatte[5].

Die Urkunde erscheint, zumal gegen Ende, stark beschädigt: 'la pergamena, specie nella parte destra inferiore, è tutta piena di macchie color vino, prodotte da una muffa, ed in qualche parte è assolutamente illegibile, in altre è bucata' — bemerkt Herr Tonetti; nicht immer war es möglich, die so entstandenen Lücken mit Sicherheit auszufüllen. Der untere Rand ist zu einer Plica umgeschlagen. Vier Löcher in Rautenform, von rothen Seidenfäden durchzogen, bezeugen das ehemalige Vorhandensein einer Bulle; jetzt ist dieselbe abgefallen.

Der Schreiber, Aldoin, zählt zu den fleissigsten unter den älteren Notaren Friedrichs II.[6] Von 1208 bis 1212 hat er 17 zum Theil sehr wichtige Diplome angefertigt[7];

---

1) Prefazione S. 5—9. 2) Für S. Spirito de Caritate in Gulfiniana. 3) Staatsarchiv Neapel, vol. 116 fol. 93. 4) Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1901 S. 242. Die ebd. aus dem Fond 'Diversa provenienza' citierte Urk. der Sikelgaita 1086 (Beglaubigung von 1616) hat Herr Dr. J. Haller vom preussischen historischen Institut liebenswürdiger Weise für mich copiert; leider erwies sich dieselbe als bereits gedruckt, bei Gattola, Ad hist. Cassin. access. 192 f. wohl ex orig. 5) Eine sehr ergiebige Collation besorgte mir in letzter Stunde Herr Dr. Schiaparelli. — Anderes bleibt nach wie vor verborgen. Namentlich bedaure ich den Verlust von DD. Tancreds, erwähnt durch Coelestin III. 1193 März 2 JL. 16961 (= Behring, Regesten des normannischen Königshauses n. 273), und Constanzens, bestätigt in BF. 1406. An Ort und Stelle, in Ferraria, Teano, Vairano, ist nichts erhalten: P. Kehr l. c. 1900 S. 290. 291. 6) Vgl. Philippi. Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern (Münster i. W. 1885) S. 12. Böhmer-Ficker V, 3, S. LXIII. 7) Nämlich: BF. 590. 598. 604. 609. 622. 623. 627. 630. 631 (für Papst Innocenz). 639 (für denselben). 640. 641. 643. 647. 656. (667), dazu Scheffer-Boichorst, Sitzungsberichte der Berliner Akademie

auf Grund des vorliegenden können wir seinen Eintritt in die Kanzlei bis spätestens 31. August 1205 zurückdatieren[1].

Friedrich II. gewährt auf Bitten des Abtes Taddaeus von S. Maria di Ferraria, der zu ihm gekommen ist, in Achtung vor seiner Frömmigkeit, Rechtschaffenheit und der löblichen Uebung des Cistercienserordens, zu seinem und seiner Eltern Seelenheil genannte Grundstücke und Weidefreiheit im Gebiet von Capua; verbietet das Kloster irgendwie zu bedrücken oder zu besteuern.

1205 Mai (17) — August 31[2], Palermo.

Orig. im Staatsarchiv zu Rom, Fond Vairano.

Ughelli VI, 560 f. cit. = Huillard-Bréholles II, 266 cit. Götting. Nachrichten 1901 S. 242 cit. ex orig.

† IN NOMINE[a] DEI ETERNI ET SALVATORIS NOSTRI IHESV CHRISTI AMEN. | FREDERICVS divina favente clementia rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue. Dignum esse cognoscimus et regie maiestatis incremento preciosius accedit, quod largitori omnium, per quem prospere vivimus et regnamus, nostri regiminis subiciatur devotio [et] servi[s ei]us sub sacre religionis proposito militantibus nostre liberalitatis munera confe[r]amus. Inde siquidem est, quod, cum tu Taddeus venerabilis abbas monasterii sancte Marie de Ferr[aria] in terra Laboris fidelis noster ad munificentie nostre presentiam accedens[b] humiliter supplicares[c], ut tibi et monasterio tuo terras laboratorias ad duo pariccla boum secundum Sicilie usum de demani[o] nostro in starcia que est prope Anglen[a]m[d]

---

a) 'INOMINE' Orig. b) 'accedēs' Orig. c) 'supplicās' Orig. 'accedens supplicares', nicht 'accederes supplicans', aufzulösen, gebietet das sicilisch-päpstliche Formular. d) 'Anglen[.]' Orig.

1900 S. 153 n. III = BF. 593, und Paolucci, La giovinezza di Federigo II di Svevia (Estratto dal vol. VI della 3ª Serie degli Atti della R. Accademia; Palermo 1901) S. 39 n. V = BF. 619. Vgl. auch noch BF. 2032. 3842. 3844. 1) Ein Facsimile seiner Hand bei Philippi a. a. O. Tafel I (BF. 623). Herr Tonetti hat nur die Initiale 'F' nachgezeichnet, aber der eine Buchstabe genügt, um die Uebereinstimmung der Schrift, wenn nicht zu sichern, so doch in hohem Grade wahrscheinlich zu machen. 2) Das Incarnationsjahr würde mit Rücksicht auf den Wechsel der Jahreszählung — Huillard-Bréholles, Introduction S. XXXV ff., Philippi S. 9, vgl. BF. 572. 578 — nur auf die Zeit vom 25. März 1205 bis Ende 1206 schliessen lassen. Eine engere Begrenzung ergiebt sich aus dem Königsjahr, die engste aus der von Herrn Dr. Schiaparelli glücklich entzifferten Indiction.

Capue concederemus: nos attendentes religionem et bonitatem tuam et laudabilem[a] cultum Cisterciensis ordinis, quem tu et fratres tui in predicto m|o|nasterio celebriter conservatis, pro salute nostra et animarum divorum parentum nostrorum bone memorie tuis precibus inclinati de consueta munificent|ie| nostre gratia concedimus tibi et monasterio tuo sancte Marie de Ferraria tuisque successoribus et in perpetuum donamus de demanio nostro terras laboratorias in [teni|mento Cap|u|e loco ubi dicitur fons Punctoni[b] et Anglene[c] cum tota paduli sua ad duo paria boum quattuor bubus per paricclum ad usum Sicilie dep[ut]atis [annuati|m [sufficie|nti[d]; que terra continetur inter terras sancte Marie de Anglena et sancte Marie de Orialis[e] et sancti Salvatoris et iuxta padulem eiusq|ue viam veter[em|[f] Carrariam et viam publicam. Concedimus etiam ipsi monasterio in tenimentis predicte civitatis nostre Capue [habe|re [d|e ceter|o lib|era pascua ad usum animalium ipsius monasterii. Propter quod specialiter prohibemus, ut nullus am|o|do predicto monasterio [vel teniment|is terri[s et pascuis modo quolibet inpedimentum seu molestiam inferat aut gravamen nec illud super hiis [ind|eb|iti|s g[ravamini|bus [seu] quibuslibet exactionibus fatigare presumat. Ad huius [autem] concessionis et donationis nostre memoriam et [nostri] d[ominii][g] p|er|p|et|u|a|m [firm|itatem presens inde privilegium per manus Aldin[h] notarii et fidelis nostri scribi et nostre maiestatis sigillo[i] iussimus [communiri. An|no [me]nse et indictione subscriptis.

---

a) 'laudatem' Orig. b) 'pucton' Orig. 'Pontuni' in D. Wilhelms II. 1189 Oct. bei Gaudenzi S. 6 (zweite Columne, oben), 'Puntoni' D. Friedrichs II. 1222 Oct. ebenda S. 8 (erste Columne, in der Mitte). c) 'Angleñ' Orig. d) Die Ergänzung von 'dep[. .]atis' — so Schiaparelli, während Tonetti nur 'de p[. .]at[. .]' — zu 'deputatis' ist zweifellos. Vgl. Wilhelm II. a. a. O.: 'dedimus terras laboratorias sufficientes ad quatuor paricla bovum deputatis quatuor bubus per singula paricla'; Friedrich II.: 'quatuor aratra terrarum bubus quatuor per quodlibet aratrum deputatis'. Von 'annuatim' liest Schiaparelli bloss '[. . . . . .]m'. Auch 'sufficienti' ist nicht völlig gesichert. e) In der Urk. Wilhelms, die freilich, wie bemerkt, nur abschriftlich erhalten ist, heisst die Kirche 'sancta Maria de Corialis'. f) So hatte ich Tonetti's 'eiusq[. . . . . .]r[. .]' ergänzt, nach Analogie von D. Friedrichs II. a. a. O.: 'sicut continetur inter viam puplicam et viam veterem que dicitur Canaria cum adiacenti palude'. 'viam Carrariam' auch in D. Wilhelms II. Dagegen vermuthet Schiaparelli: 'eius[dem t]re et'. g) So Schiaparelli, doch scheint mir die Lesung höchst bedenklich; aber auch 'demanii' will nicht passen. 'cunctis seculis' heisst es Huillard-Bréholles I, 167. h) Sic! In den späteren Urkunden immer latinisiert: 'Aldoinus', 'Alduinus', 'Aldoynus'. i) 'sigilli' Orig. (Tonetti, Schiaparelli).

Data in urbe felici Panormi anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo sexto, [mense . . . . . .] indictionis octave[a], regni vero domini nostri Frederici[b] dei gratia illustrissimi regis Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue anno octavo, feliciter AMEN.

B. dep.

---

a) Schiaparelli. b) 'FB.' Orig.

XI.

Ueber

die verschollene Chronica Saxonum.

Von

O. v. Heinemann.

Durch die Untersuchungen von L. Weiland[1], vorzugsweise aber durch die sie theils bestätigenden, theils berichtigenden Ausführungen O. Holder-Eggers[2] in dieser Zeitschrift ist das Verhältnis, in dem eine Gruppe von Quellen zur alt-sächsischen Geschichte — die Braunschweiger Fürstenchronik, die Cronica ducum de Brunswick, die sächsische Fürstenchronik (Chronica principum Saxoniae) und endlich die Braunschweiger Reimchronik — zu einander und namentlich zu der von Heinrich von Hervord öfters angezogenen Cronica Saxonum steht, in musterhafter und auch wohl in endgültiger Weise aufgeklärt worden. An dem Endergebnis dieser quellenkritischen Forschung Holder-Eggers wird kaum noch ein Zweifel bestehen. Dies verdient um so lebhaftere Anerkennung, als der Umstand, dass jene Cronica Saxonum, die Heinrich von Hervord an vielen Stellen seines Werkes als seine Vorlage bezeichnet, bisher als völlig verschollen galt, wodurch selbstverständlich die Untersuchung über die hier in Rede stehende Frage nicht unwesentlich erschwert ward. Von der Cronica Saxonum kannte man bisher ausser den durch Heinrich von Hervord mitgetheilten Stellen nur den Titel, aus dem sich vermuthen liess, dass sie eine Geschichte des sächsischen Stammes und seiner Herzöge etwa bis zum Sturze Heinrichs des Löwen enthalten habe und somit eine der ersten Zusammenfassungen der sächsischen Stammes- und Fürstengeschichte gewesen sei. Im Uebrigen war jede Spur von ihr verschwunden. Selbst den eifrigen Bemühungen der Mitarbeiter an den Mon. Germ. histor. ist es meines Wissens nicht gelungen, irgendwo ein Bruchstück dieser Cronica Saxonum, geschweige denn sie selbst in ihrem ganzen Umfange zu ermitteln.

1) In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Braunschw. Reimchronik (Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II. 439 ff.). 2) N. A. XVII, 161 ff.

Ich glaube nun in unserer alten, berühmten Wolfenbütteler Bibliothek, die jenem grossen deutschen Nationalwerke schon so manchen wichtigen Beitrag geliefert hat, zwei Blätter einer zerschnittenen Hs. aufgefunden zu haben, die grössere Stücke der verschollenen Cronica Saxonum enthalten. Von ihnen hier, an dem dazu geeignetsten Orte, den Fachgenossen Kunde zu geben, ist der Zweck der nachfolgenden Mittheilungen.

Die beiden Pergamentblätter, um die es sich handelt, haben bis vor Kurzem zur Beklebung der Innendeckel eines aus der Helmstedter Universitätsbibliothek stammenden Mischbandes (49. Helmst. Quodl.) gedient, in welchem zwei Wiegendrucke des Universitätsbuchdruckers Johannes de Westfalia zu Löwen (die Gesta Romanorum, s. a. aber wohl aus dem J. 1473, und das Confessionale des Bartholomaeus de Chaimis, vom J. 1480) sich vereinigt finden. Sie waren nach einer handschriftlichen Notiz Eberts in dessen zu Dresden sich befindendem Nachlasse schon diesem bekannt; er sagt darüber aber nur, dass sich in ihnen etwas über den Kaiser Otto IV. mitgetheilt fände. Die Blätter haben die Grösse von 18 × 11, beziehentlich von 20 × 11¾ cm, ihre Schrift, die an manchen Stellen in Folge des Aufklebens beschädigt ist, gehört nach meiner Schätzung der Uebergangszeit aus dem 13. in das 14. Jh. an. Sie sind jetzt, um auch ihre Rückseite lesen zu können, abgelöst und werden unter den übrigen in ähnlicher Weise gewonnenen Handschriftenfragmenten unserer Bibliothek aufbewahrt.

Ich gebe zunächst eine Abschrift des ersten Blattes, wobei ich bemerke, dass die schadhaften Stellen, die ich aber mit Sicherheit ergänzen zu können glaubte, in eckige Klammern eingeschlossen, diejenigen dagegen, die als völlig unleserlich sich erwiesen, durch eingesetzte Punkte gekennzeichnet sind.

Erstes Blatt.

Seite 1.

[Igitur] Henricus princeps Saxonie . . . . . ,
et [illo], de quo supra absolvimus . . . . . ad
regnum promoto, consilio habito et pe cunia collecta] tributum ad novem annos redemit [et medio tempore] terram opidis munivit, intendens cavere, ne Christiani paganis amplius subderentur. Novem annis cupletis ve[nerunt Ungari], pensionem tributi solitam requirentes . . . . . .
. . . . . et abiectionis ipsorum catulum . . . . . .
cau da remittere pro tributo. Unde Ungarii, [exacerbati

gravissime], et collectis centum milibus pugnatorum per Saxoniam tendunt, ipsisque loca omnia, per que ire . . . . . [deva]stantibus, populus Thuringorum in opido munito, quod . . . . burg vocatur, cum omni supellectili sua se re[cepit, even]tum inique et tenaciter(?) expectans in eodem loco . . . . . , videlicet quinquaginta milibus, est obsessus. Quinquaginta milia in Saxoniam et maxime . . . . . Elm dicitur, sunt diffusi. Cumque cedes [et pre]das atrociter nullo resistente committerent et sic secure commessationibus . . . . . vacarent, Henricus rex [cum] quattuor milibus electorum militum invadit hostes inprovisos, utpote de robore [suo] confidentes et neminem timentes. Dei adiutorio et potentia in extremam [confusionem] perturbat. Quicumque . . . . . periculum evaserunt, misere nudati revertunt, fuga autem se elapsos crediderunt, in locis ignotis et pa[ludibus] submersi turpius perierunt. Qui vero ad fugiendum [ex]peditiores erant, cum ad socios venissent, quos in obsi[dione] Thuringorum dimiserant, eis fuerunt horrori potius, ita ut illi traderent se ac . . . . cum fugientibus fu[gerent], et populus omnium terrarum, per quas fugiendo ire oportuit de liber[atione] gaudium habens fugientibus insultat, eisque novi persecutores superveniunt, qui eis caedem et pericula [para]verunt.

Seite 2.

[Hen]rico imperatori fuerunt tres filii: Bruno [archiepiscopus Coloniensis, Otto imperator huius nominis primus, et dux Bavarie. Anno itaque Domini d°. cccc°. lx° Otto, qui, ut subsequitur, promotus ad imperium ecclesiam [Magde]burgensem fundavit, qui, cum pro subsidio sedis apostolice vo[caretur in] Italiam, consilium habuit, quem post se vicarium potestatis s[ue ad tract]andam iusticiam in Saxonia relinqueret. Nondum [post] tempora Karoli propter veteres gentis illius seditiones Saxonia [ducem] accepit nisi cesarem. Qua necessitate rex persuasus, [Her]manno primum tutele vicem in Saxonia commisit. Huius pater Byling vocabatur, cuius nulla est memoria propter persone proprie modicitatem, quia pauperibus ortus nata[libus] est Hermannus, a quo processerunt principes subscripti: reges, duces, marchiones et plures incliti duces [Brun]swicenses. Qui Hermannus primo VII mansos dominicos [habuit], sed quia acris erat ingenii et decoris forme, ad f[amiliaritatem] huius imperatoris pervenit. Qui, conperta iuvenis industria], aggregavit eum numero ministrorum suorum. Deinde [nutricium] precepit eum esse filiorum suorum. Mox suc-

crescentibus [prosperis] commisit ei vices prefecture. In quibus officiis stren[nue admini]strans litones suos pro furto in iudicium delatos [data] sententia simul omnes ad mortem dampnavit. Cuius n[ovitate] facti extunc carus populo, clarissimus deinceps factus fuit. Postquam vero ducatum meruit Saxonie, iudicio [et iusticia] gubernavit provinciam et in defensione sanctarum eccle[siarum studi]osus usque in finem permansit. Nam specialiter et Brem[ensi et Hamma]burgensi ecclesiis fidelis extitit et devotus. Hic . . . . . monasterium sancti Michaelis in Luneburg famosissime fun[davit] aliisque ecclesiis plurima bona fecit. Cuius memoriale . . . . . in libro vite celestis non derelinquetur in secula [seculorum]. Denique vitam et actus prefati domini Ottonis imperatoris . . . . .

Das vorstehende Blatt enthält im Wesentlichen dasjenige, was der Verfasser der Chronik über die Regierung Heinrichs I. und Otto's I. erforscht und der Mittheilung in seinem Werke für würdig erachtet hat. Es sind nur sehr dürftige Nachrichten, aber es ist bezeichnend und bestätigt die Zugehörigkeit des Fragmentes zu einer wesentlich sächsischen Quelle, dass diese Nachrichten sich ausschliesslich auf die Thätigkeit jener beiden ersten Herrscher aus Liudolfingischem Geschlecht beziehen, soweit diese sich auf ihr Heimathland Sachsen erstreckt hat. Während der Bericht über Heinrich I. sich auf dessen Kämpfe gegen die Ungarn beschränkt, die sich bekanntlich in Sachsen und Thüringen abspielten, beschäftigt sich derjenige über Otto I. vorwiegend mit dessen Sorge für die Verwaltung dieser Länder während seiner zweiten Heerfahrt nach Italien und mit der Herkunft des von ihm als sein Stellvertreter in ihnen eingesetzten Hermann Billing. In diesem Berichte stimmt nur der erste einleitende Satz über die Söhne Heinrichs I. mit einer Stelle der Chronica ducum de Brunswick fast wörtlich überein: alles Andere deckt sich mit ganz geringen Abweichungen mit dem entsprechenden Berichte Heinrichs von Hervord über diese Vorgänge, die von ihm ausdrücklich als aus dem Chron. Saxonum entnommen bezeichnet werden. Durch Heinrich von Hervord können dem Verfasser unserer Chronik diese Stellen nicht vermittelt worden sein, da die hier in Rede stehende Handschrift mindestens fünfzig Jahre früher anzusetzen ist, als Heinrich von Hervord sein Werk verfasste. Es spricht daher Alles dafür, dass uns in unserem Handschriftenfragment ein Stück der für verloren gehaltenen Cronica Saxonum vorliegt.

Die einzige Abweichung von Bedeutung, die sich in diesem Theile des Fragmentes von der Ueberlieferung aus der Cronica Saxonum findet, ist der Name der Burg, wohin sich die Thüringer vor der Ueberlegenheit der Ungarn flüchteten. Dieser lautet nach der durch Heinrich von Hervord überlieferten Stelle der Cron. Saxonum 'Lychen', worunter ohne Zweifel das ganz in der Nähe von Erfurt gelegene Gleichen, eines der jetzt unter dem Namen der 'drei Gleichen' bekannten Schlösser zu verstehen ist. In unserem Fragment ist leider nur noch die letzte Silbe des Wortes deutlich zu lesen und diese lautet 'burg'. Ich vermuthe, dass hier Jechaburg zu lesen sein wird, ein Ort, der, in der Nähe von Sondershausen gelegen, auch in anderen Ueberlieferungen als die Zufluchtsstätte der Thüringer bei diesem Ungarneinfall genannt wird. Was den westfälischen Stiftsherrn zu dieser Aenderung seiner Vorlage veranlasst hat, dürfte schwerlich zu ermitteln sein.

Zweites Blatt.

Seite 1.

Ottonis violenter impeditus, et sic facta ibidem strage nomine dictus Philippus ad propria est reversus. — Postea collecto exercitu Philippus Brunswik circumvallavit, sed absente Ottone Henricus palatinus pro se et civitate fortiter dimicavit, patrocinio sancti Auctoris, quondam archiepiscopi Treverensis, cuius corpus in ecclesia sancti Egidii in Brunswik requiescit, suffultus, hostes abire coegit. Has reliquias domina Gherdrudis . . . . . eiusdem ecclesie, cum reliquiis Thebeorum a Treveris movens ibidem honorifice collocavit. Rex itaque Boemie, ex post Philippum deserens, cum Hermanno lantgravio Thuringie cum Ottone tam Thuringiam quam Misniam usque ad Halle devastavit. Post hoc Philippus Witzense civitatem obsedit. Postmodum Adolfus Coloniensis supradictus, procurante comite Iuliacensi, prece et precio inductus cum suis Colonie Ottonem deseruit et Philippum Aquisgrani in regem coronavit. Quod cum domino Innocentio pape dicto innotuisset et archiepiscopus se corrigere noluisset, eo deposito Bruno, Bunnensis prepositus, est in archiepiscopum substitutus. Interim Philippus, pecunia multos corrumpens, Coloniam intravit, et Bruno episcopus captus est et Philippo presentatus, quem Herbipoli captivum detinuit. . . . Demum papa Hugonem Ostiensem et Leonem Sabinensem episcopos, cardinales, de quibus supra, misit, ut inter Ottonem et Philippum concordarent. Qui cum nichil proficerent, a Philippo

honorati muneribus, recesserunt. Anno igitur Domini M° CC° VIII. Philippo modo, ut premittetur[1], occiso, pars Ottonis prevaluit et in Halberstad, ut premittetur[1], de novo electus et deinde in cunctis, ut prescitur, prospere agens de adversario et aliis adversantibus suis modo premisso feliciter imperavit.

[D]eus autem, provisor omnis boni et dator gracie, ne idem gloriosus princeps delectatione rerum presentium effluueret, dilectus et electus ab eo, occulto suo iudicio magnas ei adversarias

Seite 2.

admittens in virga correctionis peccata eius forsitan visitavit, a quo tamen misericordiam suam non abstraxit. Nam, bellis et preliis [gra]vibus provocatus, incendia tamen et cedes pauperum ipse maxime exhorruit[2], * et precipue cor eius concussit, * unde et orare solebat, quod eum Dominus de regno misericors absolveret et in eo, qui ad id regendum esset utilior, provideret. Factum est ergo, ut regni sui anno IX. in Hartisburg moreretur in contricione et devocione maxima, prout a viris fide dignis et confessoribus suis est narratum. Sepultus fuit in Brunswik cum uxore sua Beatrice et patre duce Henrico et matre sua domina Mechtilde, ubi etiam sepultus est frater eius dux Henricus, comes palatinus Reni, qui post eum obiit anno nono.

Memoriale itaque perpetuum de tanto principe memoria dignu[m] hic merito subinfertur, quo Deus animare dignatus est illorum confidentiam, qui prefato benignissimo principi, dum viveret, familiarius adheserant et postmodum pro salvatione eius deprecando devotius insistebant. Denique cum ante obitum suum in preliis hostem sibi magis vicinum episcopum Halberstadensem haberet, eidem fortius resistebat et loca civitati adiacentia vastando sepius peragrabat, locum tamen novelle plantationis prope Halberstad, videlicet ad sanctum Borchardum, sibi singulariter affectu miserationis impressit, ita ut locum a dampnis conservari vellet et ancillis Christi ibidem Deo servientibus frequenter elemosinam inpertiretur[1]. Nuntius autem prepositi, qui Goswinus dicebatur, qui et imperatori familiaris erat, venit ad ipsum proxima xl^ma^ ante obitum suum, cupiens de gratia consueta aliquid obtinere, unde ieiun[an-

1) So im Ms. 2) Die Worte zwischen den beiden Sternen im Ms. durchstrichen.

tibus] dictis Christi ancillis allecia conparet[1]. Imperator autem, expensis gravibus exhaustus, non habens pecuniam, quam daret, absolvens cingulum suum, quo cingebatur, eis misit. Sed nuntius, qui et ipsius conventus frater laicus erat, recogitans, quod allecia leviori precio haberentur quam de tali cingulo, qui[1] maioris erat precii, procurari[1]. Ideoque ad aliam illius ecclesie necessitatem[2] proposuit utilius preservare. Quapropter cingulum in archa ecclesie reposuit, sicut erat ei moris res ecclesie conservare. Post

. . . . . .

Zwischen diesem zweiten und dem oben mitgetheilten ersten Blatte liegt eine Lücke, die genau dreihundert Jahre umfasst und ohne Zweifel die Schicksale Sachsens während dieser Zeit, also während der herzoglichen Waltung der drei letzten Billinger, des Süpplinburgers Lothar und der ersten Welfen behandelte. Daran schloss sich dann der Bericht über den Kampf Philipps von Schwaben und Otto's IV. um das Reich, der uns wiederum durch Heinrich von Hervord unter der Voraussendung der Worte 'Ex chronicis Saxonum' erhalten ist[3]. Dieser Bericht nun bildet im Wesentlichen auch den Inhalt unseres zweiten Blattes, das ganze Stellen aus ihm wörtlich wiedergiebt, freilich auch Manches, das sich bei Heinrich von Hervord nicht findet, hinzufügt.

Der Schluss unseres zweiten Blattes (von den Worten 'Deus autem provisor' an) stimmt fast wörtlich mit der Braunschweiger Fürstenchronik überein, auf die sich der Verfasser der Braunschweiger Reimchronik an vier Stellen seines Werkes beruft. Auch diese Fürstenchronik galt früher für völlig verloren, bis Holder-Egger in einer Trierer Handschrift ein Stück von ihr ermittelte, das er dann im 30. Bande der Scriptores (Mon Germ. hist. XXXIV, 21—27) ediert hat.

Es erübrigt noch zwei Worte über den Verfasser der Chronik zu sagen. Man darf von vornherein annehmen, dass er dem sächsischen Stamme angehört hat, dessen Geschichte in ihrem durch das Herzogthum über das Land

1) So im Ms. aber durchstrichen ist.
2) Im Ms. ursprünglich 'utilitatem', das dann
3) Chron. Henrici de Hervordia, ed. Aug. Potthast, S. 173—174.

sich darstellenden Zusammenhange sein Werk gilt. Aus der Tendenz und dem ganzen Inhalt dieses Werkes, soweit es uns noch erhalten ist, scheint hervorzugehen, dass ihn mit dem welfischen Hause, dem letzten Inhaber des ungetheilten Herzogthums in Sachsen, enge Beziehungen verknüpften. In dem Streite Philipps von Schwaben wenigstens mit Otto IV. nimmt er für den letzteren entschieden Partei. Man könnte im Hinblick auf jene Klostergeschichte von St. Burchhard in Halberstadt, die die letzte Seite unseres Fragments füllt, an diese Stadt als an seinen Heimathsort denken, wenn nicht Holder-Egger, auf andere, gewichtigere Gründe gestützt, es sehr wahrscheinlich gemacht hätte, dass er dem St. Blasiusstifte in Braunschweig angehört hat.

XII.

Miscellen.

Deutsche Handschriften in England.

Von **W. Eberhard.**

Von Robert Priebsch, 'Deutsche Handschriften in England' ist soeben nach fünf Jahren (vgl. N. A. XXII. 312 f.) Bd. II (Erlangen 1901) erschienen.

Dieser Band enthält ein Verzeichnis der deutschen Hss. auf dem Brittischen Museum, sowie als Anhang (S. 322—325, n. 325—328) ein Verzeichnis der wenigen Hss. in der Guildhall-Library. Im South Kensington Museum hat Pr. nur drei mnl. Breviere gefunden. Eventuell will Pr. später einige englische Privatbibliotheken besuchen und über die dortigen Funde in einem Ergänzungsheft berichten. Im Gegensatz zu Bd. I bringt Bd. II keinen Anhang ungedruckter Stücke, da der Verfasser die wichtigeren Denkmäler theils selbst kritisch herausgeben, theils von einem seiner Schüler bearbeiten lassen will. Dagegen ist am Schlusse eine arithmetisch geordnete Tabelle aller besprochenen Hss. angehängt.

Die Hauptmasse der Codices stammt aus dem 15. und 16. Jh. und ist theologischen, medicinischen und naturwissenschaftlichen Inhalts. Doch bleiben auch für den Historiker noch eine ganze Anzahl Stücke übrig. Von diesen gehören freilich viele der Zeit nach 1500 an. Die, welche sich auf die mittelalterliche Geschichte beziehen, seien im Folgenden kurz verzeichnet.

I. Cotton-Sammlung.

Tib. C. IV. Pap. XV. Jh. 8[a] beginnt die Chronik: 'Hyr na volcht die cronyck van Hollan . . . . . lant .' Sie geht bis 1461.

Ein auf S. 1* aufgeklebter Zettel mit den Worten 'Dit boeck hoert toe Jans van naeldwyck' und der Umstand, dass die Hs. plötzlich auf S. 267[a] (mit den Worten: 'In dit selue jaer van LXI wart kaerle graeff va [hollant]') abbricht, machen es nach Priebsch's Ansicht wahrscheinlich, dass es sich um ein Autograph Johans von Naeldwyck

oder wenigstens eine unter seinen Augen entstandene Copie handelt.

Vesp. D. IX. Sammelband des XIV.—XVI. Jh. in lat., engl. und nl. Sprache. Darin Bl. 50—162 Pap. XV. Jh.: Chronik von Holland, Seeland und Friesland, mnl. (Die Oude Goutsche Chronyckje) von 'siluius postimus' bis 1476.

II. Harleian-Sammlung.

Harl. 2805. Dieser Bibelhs., grösstes Format aus dem IX. Jh., ist als Vordercustode ein Pergamentblatt eingebunden, das jedenfalls als Buchumschlag gedient hat. Auf der Vorderseite hat eine Hand des XI. Jh. Namen von Insassen oder Wohlthätern einer Reihe von Klöstern der Stadt Köln notiert (De sanctis Apostolis; De Sancto Gereone; De Sancta Columba; De Sancto Seuerino; De Sancto Martino maiore; De Sanctis virginibus; De Sancto Martino minore; De Sancta Cecilia; De Sancto Andrea; De S. Albano).

Harl. 3299. Perg. XV. Jh. 1) Statuten der Stadt Gent, nl., zu geringem Theil frz. 2) Memorieboek der Stad Ghent: Namentliche Aufführung der Sheeren kiesers, der stede kiesers, der Scepenen van der kuere und der Scepenen van ghedele von 1301 (1341)—1446. Auf den untern Rändern zahlreiche geschichtliche Notizen.

Harl. 3971. Perg. XIV. Jh., vgl. N. A. XXII, 638f. Gedicht von Karl dem Grossen und den schottischen Heiligen:

1[a] Von alten Zeiten her chomē ist
als man ez noch geschribē list.
66[a] — vor der vorgenanten stat
dev wirtzburch den namen hat.

III. Sloane-Sammlung.

Sloane 448 Pap. XV. Jh. (1482). 1) Deutsche poetische Bearbeitung des Abschnittes: Von den edeln stainen aus dem Buch der Natur Konrads von Megenberg. 2) Prosastück von den Steinen. 3) ain büchlin ains grossen meisters in der Judeshait der hieß Techel.

IV. Arundel-Sammlung.

Arund. 6. Pap. XV. Jh. (1460).

1[a] Uebersetzung der goldenen Bulle.

26[b] In dem spruch vindt man 'auff' war das Romisch reich im anfang gesetzt sey vnd wie das her komē sey. — Gedruckt Z. f. d. A. XXV, 71—77.

29[b] . . das puch genannt prouinciale. In der stat Roma sein funff kirchenn.

40[a] . . die orden die der Romisch kuning Sigmundt hat lasse malen zu Constintz in der kirchen zu den Augustinern. Der Orden der pruder der hochzeitlichen begrebnuss.

42[b] Wie man den Applas vordienen soll.

44[b] Der applas von dem heyligenn grabe.

48[b] Vonn dem applas zw Bambergk.

50[a] Vonn dem applas zu Rom.

53[b] Seereise (des Johannes Schumann de Lutzenburg) von Venedig nach Beirut im Jahr 1434. — Gedruckt Z. f. d. A. XXV, 59—70.

59[a]—241[a] Chronik des Martinus Polonus (bis zum Jahre 1431, Wahl Papst Eugens IV.).

Arund. 131. Perg. und Pap. XV. Jh., vgl. Arch. VIII, 756.

1) Deutsche Rechtsbücher.

1[b] Register zum 'puch das da haißet kayserliche recht'.

5[a] Register zum 'lehenrecht puch'.

7[a] Register zum bairischen Landrecht.

12[b] Register zur goldenen Bulle.

13[a] Register über die Sachisschen(!) recht.

2) 15[a] Schwäbisches Landrecht.

3) 88[a] Schwäbisches Lehnrecht.

4) 108[a] Bairisches Landrecht.

5) 156[a] Beginn des Sachsenrechts, genau wie Bl. 182[a] zum zweiten Male.

6) 157[a] Uebersetzung der Goldenen Bulle.

7) 182[a]—201[b] Sächsische Rechte: das Weichbild-Recht.

Arund. 186: 'Anonymi ad Iacobum Abbatem Ebirbacensem contra fratres Franciscanos epistola de conceptione B. Mariae Virginis et de S. Bernardo mendaciter accusato'. — Pr. erwähnt diese Hs. nur ohne Zeitangabe; sie ist zusammengebunden mit anderen Hss. des XIV. Jh.

Arund. 209. Perg. XIV. Jh. Iohannis de Erfordia ordinis Minorum epitome Vocabularii Gulielmi Britonis, mit zahlreichen deutschen Wörtern.

Arund. 393. Perg. IX. (94[a]. 99[b] XII.) Jh. 99 Bl. Canones conciliorum der Dionysio-Hadriana bis zum Concil von Carthago. Darin deutsche Glossen auf Bl. 1—34.

Arund. 506 vereinigt zwei ursprünglich getrennte Pergamenthss. des XIV. Jh.; die erste gehörte ins S. Mi-

chaelkloster bei Mainz. Die zweite (Bl. 40—59) enthält: Miracula Richardi, eine Sammlung lateinischer Parabeln mit metrischem Prolog und mit Eintragungen in md. Sprache (XIV. Jh.) auf den Rändern.

Arund. 514 = 5 Hss., davon Bl. 145—160 Perg. XXI. Jh. Boethius, De consolatione philosophiae mit deutschen Glossen.

V. Burney-Sammlung.

Burn. 272. Pap. XV. Jh. (233 Bl. Vergil). Auf Bl. 2 (eigentlich alte Vordercustode) eine deutsche Urkunde auf Pergament, die nach Melk gehört und Sand Görgentag 1399 datiert ist. Abt Ludweig von Melk, Prior Heinrich und der ganze Convent verkaufen 'Eberharten dem Zöllinger von Mülhawsen' Weizen und Wein auf Lebenszeit.

VI. Egerton-Sammlung.

Egerton 1900. Pap. XV. Jh. — Gabriel Muffels Reisebuch in das heilige Land.

VII. Additionals.

Add. 6039. Pap. XV—XVI. Jh. Dr. J. Hartliebs deutsche Uebersetzung des zweiten Theiles des Dialogus miraculorum des Caesarius von Heisterbach.

Add. 8161. Perg. u. Pap. XV. Jh.

1[a] Schöppen-Küren von Leiden.

76[a] . . . die vonnissen vande waterrechte ten damme in vlaerndern.

80[b] . . . de ordinatie die de scippers ende coopluyde mit malkander begheren van sciprecht.

Add. 8884. Pap. XVI. Jh. Dat Oystfressche Landtrecht.

Add. 9377. Pap. XVI. Jh. Copien von Städteurkunden etc. mnl.; die älteste Urkunde von 1292: De lantchart[s]e jn dämannie van Brussel.

Add. 9378. Pap. XVII. Jh. Darin 82[a]—142[b] Bremische Statuten (1433) (106 Statuten, 102 Urtheile, Register, Geburtsregister der Grafen von Hoya . . .) und 143[a]—173[b] Lüneburgische Chronik (785—1485); von 1371 nach Hermann Korners Chronik.

Add. 9379. Pap. Spätes XV. Jh. Darin 5[a]—99[b] Deutsche Glossen über die Institutionen. 100—102[b] Register dazu.

Add. 11417. Perg. und Pap. XV. Jh. (1469). Bl. 1 'Site Augustinus leven', Wunder, einzelne Sermonen und ein Gebet. 146[b] Leben der h. Brigitta. 158[a] 'Sinte Bernardus vite' (5 Bücher), Wunder und Klage. 239[a] 'Die langhe legende va den XI[m] meechden'.

Add. 11669. Perg. XII. Jh. Hier als Bl. 48 ein ursprünglich zum Codex nicht gehörendes Pergamentblatt, auf dessen Rückseite eine bei Pr. abgedruckte Augsburger Privaturkunde vom J. 1286.

Add. 14326. Dickes Perg. XV. Jh 1[a] Fragment von des Augsburgers Sebastian Ilsung Reise nach Spanien. 7[b] Aufzählung von Augsburger Patriciern.

Add. 15217. Pap. XVI. Jh. Familienbuch des Nürnbergischen Geschlechts der Cöler. Hierin 10[b]—11[a]: Copie des von Friedrich III. an Nicolaus und Heinrich Cöler 1469 verliehenen Adelsbriefes.

Add. 15456. Perg. XV. Jh. (1421). Liber Animarum capituli monasterii Sancti Quirini Nussiensis Coloniensis dioceseos renonatus sub Anno a natiuitate Domini 1421.

Add. 15696. Pap. XV. Jh. Konrad von Megenberg, deutsche Uebersetzung der Sphaera materialis des Ioh. a Sacrobosco.

Add. 15710. Pap. XV. Jh. S. Bonaventura's Leben und Wunder des hl. Franciscus, übersetzt durch Sibilla de Bondorff. 248[a] Legende des hl. Franciscus nach Bruder Bartholomaeus. 257[b]—260[a] Wunder des hl. Franciscus.

Add. 15825. Pap. XV. Jh. (1420). Auf dem Rücken des Holzdeckels in Goldschrift: Rechtpuch zu Brandenburg 1420. — Kaiser Ludwigs Bairisches Landrecht.

Add. 16579. Pap. XV. Jh. 188 Bl. Oesterreichische Chronik des sogenannten Hagen mit Königsfelder Zusätzen. Auch Add. 15830. Pap. XVII. Jh. 293 Bl. enthält die Hagensche Chronik nebst anderen auf die Geschichte des Hauses Oesterreich bezüglichen Stücken.

Add. 16592. Pap. XVI. Jh. 81 Bl. 1) Bl. 2[a] Geschlechtstafel des Hauses Habsburg von Rudolf I. bis Ladislaus Posthumus. 2) Bl. 12[a] Erzherzog Friedrichs Pilgerfahrt ins heilige Land. 3) Bl. 21[b] Chronikalische Aufzeichnungen zur Geschichte Friedrichs von 1437—40. 4) Bl. 22[a] Vierzeilige Strophen über die Fehde Friedrichs mit Christoph von Wolfsau und die Belagerung Wildons. 5) Bl. 24[a] Friedrichs III. Aachener Krönungsreise. 6) Bl. 78[a]—79[a] Aufzeichnungen zur Geschichte Friedrichs III. von 1443—1444. — Dieser Codex ist beschrieben und 3, 5

und 6 sind gedruckt von Seemüller in Mittheil. des Instit. für österreichische Geschichtsf. XVII, 584 — 665.

Add. 16902. Perg. Spätes XV. Jh. Martyrologium sanctorum, meist lat. Stücke, die sich fast ausschliesslich auf den hl. Benedict und seinen Orden beziehen. Deutsch sind 1) die hinter dem lat. Original (Bl. 67—91) stehende deutsche Uebersetzung der Regula S. Benedicti. 2) Bl. 117^{b} ein Erlass Papsts Innocenz III. an den Orden. 3) Bl. 118^{b} . . Constitution oder Satzung pabst Bonifacii . . in dem sextñ puech des geistlichn recht. 4) Bl. 123^{a}—123^{b} Anthoninus Florentinorum Archiepiscopus . . . tertia parte sum̃e . . . dicit, Von dem gewalt vnd Ambt ainer Abbttesin.

Add. 17335. Perg. und Pap. XV. Jh. Reisen des Johannes von Montevilla, übersetzt von Otto von Diemeringen.

Add. 18026. Pap. XV. Jh. Dasselbe in anderer deutscher Uebersetzung.

Add. 18162. Perg. XV. Jh. 269 Bl. Ein Stück der Legenda aurea, mnl.

Add. 18400. Perg. X. Jh. Bl. 7—162 die Clementinischen Recognitionen mit drei deutschen Interlinearglossen.

Add. 18725. Pap. XVI. Jh. 58 Bl. Lübecker Rechtsbuch. Herausg. von J. F. Hach, Lübeck 1839.

Add. 19462. Pap. Spätes XV. Jh. 85 Bl. Prosalegende vom hl. Georg.

Add. 19465. Pap. XVI. Jh. 199 Bl. Dat Oistfreessche Landtrecht. Vgl. Add. 8884.

Add. 19470. XV. Jh. (1480). 2^{a}—7^{a} Vertheidigung der Diöcesanrechte des Erzbischofs von Trier auf die Capelle St. Nicolai zu Brühl, in deutschen Reimen; 10 Abschnitte mit lat. Ueberschriften.

Add. 19484. XVI. Jh. Darin Bl. 20—21 Bestimmung vom Jahre 1340 über die Rechte des Erzbischofs von Trier an: aqua circa Treŭ vid. Mosella Sara Sura et Vyschebach.

Add. 19723. Perg. X. Jh. Historia evangelica des Iuvencus.

Add. 20034. Perg. XV. Jh. (1465). 296 Bl. Aurea legende.

Add. 21168. Perg. XIV.—XV. Jh. 57 Bl. Copien von Urkunden für Friedberg in Hessen; vgl. N. A. XXII, 645 f. Darunter die erste deutsche Urkunde von König Albrecht vom Jahre 1306.

Add. 21174. Perg. Frühes XIV. Jh. Statutarrechte der Stadt Ruden. nd.

Add. 21220. Pap. XV. Jh. 456 Bl. Fremde Vrtell Buch, d. h. Copien von Rechtsfällen, die zwischen 1398 und 1430 vor dem Mainzer Schöffengerichte verhandelt wurden.

Add. 21619. Pap. XV. Jh. (1470). Augsburger Stadtrecht vom J. 1276.

Add. 22475. Perg. XVI. XVII. Jh. Chronik von Augsburg bis 1566; bis 1469 im Allgemeinen mit der in den Chroniken der deutschen Städte IV. 279—332 abgedruckten Chronik übereinstimmend, doch einige Zusätze, so zum J. 1368: der sogenannte zweite Zunftbrief vom 16. Dec. 1368.

Add. 22477. Pap. Spätes XVI. Jh., Add. 22479. Pap. XVII., Add. 22480. Pap. XVI. (1592) Chroniken von Nürnberg.

Add. 22482. Pap. XVII. Jh. Des Lorenz Fries Chronik der Bischöfe von Würzburg mit der bis 1519 reichenden Fortsetzung Johann Reinhards.

Add. 22622. Pap. XV. Jh. (1470—71). Des Robertus Monachus Historia Hierosolymitana in deutscher Uebersetzung.

Add. 22633. Perg. XII. Jh., lat. Bl. 84^a—88^b: Epistola Congregationis Sancti Benedicti ad Karolum Regem Francorum mit einer deutschen Randglosse.

Add. 22808. Pap. XV. Jh., lat. Auf der Pergamentcustode 1^a (frühes XV. Jh.) eine historische Notiz aus dem J. 1372 über Erzbischof Adolf I. von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht. Später das Jahr 1381 zugefügt.

Add. 24639. Pap. XV. Jh. 1) Reformation zu Arnsperg. 2) Bl. 73^a Undatierte Copie eines Schreibens der drey freyschöpffen Gotfrid herr zů öppenstein, Eberhart Schenk zů Erpach ..., Fridrich von Reiffenberg an Hanckgin von furt freygraf zů volmerstain. 3) Bl. 75^b Copie eines Einführungsschreibens zweier Abgesandten an den freyen stůl zů hercke. 4) 77^a Copie einer Vorladung vor Herman hackenperg freygraf zů volmerstain 1465. 5) Urtheil eines Freigrafen 1455.

Add. 24917. Pap. Frühes XV. Jh. Darin 293^a—360^b Der kunige bůch aus dem Schwabenspiegel in 54 Capiteln.

Add. 25436. Perg. XVI. Jh. Bundbuch d. h. Sammlung von Abschriften von 144 Erlassen und Documenten der Jahre 1486—1495, die sich auf den schwäbischen

Bund beziehen. Stück 1: Der zehenjärig Landtfrid, Proclamation Kaiser Friedrichs III. von 1486.

Add. 25437. XVI. Jh. Copien von Urkunden und Erlassen von Kaisern und Herzögen von Oesterreich und Savoyen an die Eidgenossen, sowie von anderen die Eidgenossen betreffenden Documenten und Briefen.

Add. 25492. Pap. Spätes XV. Jh., mnd. Copien von Privilegien, die der Stadt Wesel Seitens der Herzöge von Cleve verliehen sind.

Add. 30052. Pap. XVI. Jh. (1532), nd. Hamburgisches Stadtrecht vom Jahre 1497, mit der sogenannten Langenbeckischen Glosse, sowie Recesse von 1410. 1458 und 1483.

Add. 32322. Pap. XV. Jh. Hierin Kaiser Ludwigs Bairisches Landrecht.

Add. 34392. Ein Sammelband von hd., nd. und nl. Fragmenten des XIII.—XIX. Jh. Darin Bl. 11—24 Perg. XV. Jh. Augsburger Innungsbestimmungen.

X. Nachträge.

Add. 18386. Pap. XV. Jh. Hans Tuchers und Sebolt Rieters Reise ins gelobte Land mit genealogischen Notizen über die Familie Tucher.

Zur Textgeschichte der Vision Kaiser Karls III.

(Zu S. 399 ff.)

Von **Wilhelm Levison.**

Meine Ausführungen über die Visio Karoli III. waren bereits gedruckt, als das Buch von René Poupardin, Le royaume de Provence sous les Carolingiens (Bibl. de École des Hautes Études 131), 1901, eine eingehende Darstellung der Geschichte Ludwigs III. und in der 6. Beilage (S. 324—332) eine Untersuchung der Vision brachte[1]. Poupardin weist sie der ersten Zeit nach dem Tode Karls III. zu, mit deren Verhältnissen der Inhalt besser übereinzustimmen scheine als mit denen des Jahres 900, und vermuthet in dem Verfasser einen Arnulf feindlich gesinnten Kleriker aus der Umgebung des verstorbenen Kaisers. Auf die Remigius-Frage geht er nicht näher ein und erwähnt nur beiläufig die Vermuthung von Lot, der Verfasser sei 'originaire du diocèse de Reims' gewesen, eine Annahme, durch welche die Remigius an drei Stellen mit so grossem Nachdruck beigelegte bedeutende Rolle doch wohl nicht genügend erklärt wird. Wenn er gegen eine Entstehung um 900 geltend macht, dass die Kaiserwürde unmittelbar von Karl auf Ludwig übergeleitet werde, während man wenigstens die Erwähnung Arnulfs erwarte, so scheint mir dessen Uebergehung sehr wohl zu einem Westfränkischen Verfasser zu passen und sich zudem auch für die Zeit um die Wende des Jahrhunderts hinreichend aus der Absicht zu erklären, Ludwigs Ansprüche von dem letzten legitimen Karolinger herzuleiten, der die Kaiserkrone getragen

1) Poupardin verzeichnet ungefähr 20 Hss. der Vision, auch eine Ausgabe im Bibliophile troyen, 1851 (nach der Hs. von Troyes n. 1876, saec. XIII./XIV.); die letztere ist, wie mir der Herr Bollandist A. Poncelet mittheilt, identisch mit der Ausgabe von I. F. Gadan (Troyes 1850), die Analecta Bollandiana XX, 380 erwähnt wird und die Vision Karls III., nicht diejenige Karls des Grossen (Jaffé, Bibl. IV, 701—704) enthält (so Potthast II^2, 1098).

hatte[1]. Und ebenso dürfte meine Annahme über die Heimath der Vision es begreiflich erscheinen lassen, dass nicht die Wirren Italiens darin berührt werden, sondern die Kämpfe der Söhne und Enkel Ludwigs des Frommen, für die der Osten Frankreichs zum guten Theil den Schauplatz abgegeben hatte.

Poupardin hält es für wahrscheinlich, dass die älteste Hs. (St. Omer n. 764), die einzige des 10. Jh., aus St. Wandrille stammt, und wirft daher die Frage auf (S. 332), ob die Vision etwa von einem Mönch dieses Klosters verfasst sei. Allerdings weist er die Möglichkeit sogleich als unwahrscheinlich ab, und der Inhalt bietet auch nicht den mindesten Anhalt für eine solche Annahme; aber die Frage hätte wenigstens in dieser Form gar nicht gestellt werden sollen. Denn das Kloster Wandregisils lag in der zweiten Hälfte des 9. Jh. in Trümmern, und die Mönche mussten auf der Flucht vor den Normannen mit den Reliquien ihrer Heiligen etwa ein Jahrhundert lang in der Fremde weilen. Dennoch weist die Hs. in der That unverkennbare Beziehungen zu der Normandie auf, und es verlohnt sich vielleicht, gegen meine ursprüngliche Absicht darauf etwas näher einzugehen, da die Frage auch für die Geschichte anderer Quellen nicht ohne Bedeutung ist.

Der erste, früher selbständige Theil der Hs. von St. Omer n. 764 (O), der hier allein in Betracht kommt, hat folgenden Inhalt[2]:

1) Officium et hymni de Wandregisilo.

2) Kapitelverzeichnis der 2. Vita Wandregisili[3].

3) 'Commemoratio genealogiae domni Arnulfi episcopi, unde Francorum reges orti sunt' (MG. SS. II, 308—309, Spalte 2), unmittelbar verbunden mit der von Pertz als 'Francorum regum historia' gesondert herausgegebenen Fortsetzung bis 885 (eb. S. 324—325, Spalte 2)[4].

1) In der Vision wird betont, dass Ludwig das Imperium 'iure hereditario' erhalten solle. Unter den Karolingern war aber die eheliche Herkunft wenigstens 'regelmässig' Voraussetzung der Nachfolge. Vgl. Brunner, Die uneheliche Vaterschaft etc. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abth. XVII, 6 f.); Dahn, Könige VIII, 6, 70. 2) Vgl. die S. 405 N. 3 erwähnten Beschreibungen der Hs. Ich muss hervorheben, dass meine Kenntnis der Hss. ausschliesslich auf den Drucken beruht. Eine neue Vergleichung von O dürfte wohl einige Berichtigungen der Ausgabe von Deschamps ergeben (vgl. eb. N. 4), aber die folgenden Erörterungen kaum beeinträchtigen. 3) Aus O herausgegeben von Deschamps a. a. O. S. 176—178. 4) Das ganze Stück als Einheit gedruckt bei d'Achery, Spicilegium II², 263 f. mit Benutzung einer Fontanneller Hs. (Rouen n. 1211, saec. XIII). Die Hss. verzeichnet Waitz, SS. XIII, 244 N. 1.

4) Prolog und Text der 2. Vita Wandregisili[1].

5) Vision Karls III.[2] 'von derselben Hand' (Bethmann, Archiv VIII, 418).

6) Miracula Wandregisili (ed. Holder-Egger, SS. XV, 406—409).

7) Nomina archiepiscoporum Rotomagensium, bis auf Witto (seit 888/92, † nach 909).[3]

8) Vita Ansberti[4]. 9) Hymnus de Ansberto[5].

10) 2 Kapitel einer metrischen Vita Ansberti[6].

Die Stücke 1. 2. 4. 6. 8—10 beziehen sich ausschliesslich auf Fontanneller Heilige, und ihr Ursprung aus St. Wandrille ist offenbar[7]. Das 3. Stück stellt diejenige Gestalt der unter Karl dem Grossen entstandenen Karolinger-Genealogie dar[8], die mit Benutzung des Liber historiae Francorum (c. 46)[9] und der Vita Hludowici Thegans (c. 1. 4)[10] etwa in der letzten Zeit Ludwigs des Frommen verfasst[11] und zuerst bis 869[12], dann bis 885 fortgesetzt worden ist und ihre Heimath St. Wandrille dadurch verräth, dass die Namen des Waltchisus und Wandregisilus eingeschwärzt sind, offenbar zu dem Zweck, den Patron des Klosters zum Enkel Arnulfs von Metz und Angehörigen des Königshauses zu machen[13]. Das Verzeichnis der Bischöfe von Rouen weist nach derselben Richtung, zumal die Bischöfe Ansbert und Hugo I. gleichzeitig Aebte des Klosters gewesen waren. Die Vision bildet die einzige Ausnahme, bei der sich keinerlei Beziehungen zur Normandie nachweisen lassen; sie passt überhaupt schlecht zu

1) Schriftprobe und Miniaturen im 'Atlas des Mémoires de la Soc. des Antiqu. de la Morinie' V, 1841. 2) Deschamps S. 185—190. 3) Ed. Sauvage, Elenchi episcoporum Rotomagensium (Analecta Bollandiana VIII, Tafeln, Sp. C; vgl. S. 410); Duchesne, Fastes épiscopaux II, 203 f. (vgl. S. 200). Der Name Wittos ist übrigens entstellt und doppelt als Wigo und Winto aufgeführt. 4) Von E. Sackur für die MG. verglichen. 5) Deschamps S. 192—194; Chevalier, Repertorium hymnologicum, Suppl. n. 23031. 6) Deschamps S. 194—195. 7) Ueber die 2 Viten vgl. N. A. XXV, 593 ff. 8) Die ursprüngliche Gestalt ed. Waitz, SS. XIII, 245 (n. II). 9) Aus ihm stammt die Erwähnung des von Ebroin getöteten Martin. 10) SS. II, 590 f.; vgl. B. Simson, Forsch. z. Deutschen Gesch. X, 338. 11) Pertz scheint die Genealogie (SS. II, 309) und die Fortsetzung (eb. S. 324) an der richtigen Stelle geschieden zu haben; denn die Genealogie einer Petersburger Hs. (ed. Waitz, SS. XIII, 246 f., n. IV), deren zweiter Theil die Fontanneller Bearbeitung zur Grundlage hat, schliesst an derselben Stelle. 12) Vgl. SS. II, 325: 'Ipse tamen Hludowicus super filios suos feliciter nunc principatum tenet anno incarnationis Domini 869'. 13) Vgl. Vacandard, Saint Wandrille était-il apparenté aux rois Mérovingiens et aux rois Carolingiens (Revue des questions historiques LXVII, 214—228).

den übrigen Stücken, und der Gedanke ist nicht abzuweisen, dass sie erst später eingefügt worden ist und in der Vorlage von O oder wenigstens in deren Vorlage noch nicht vorhanden war, dass also O mittelbar oder unmittelbar auf eine Hs. zurückgeht, die nur die Fontaneller Abschnitte enthielt. Nach meinen Ausführungen über den Ursprung der Vision müsste ihre Einfügung wohl im Kloster St. Bertin geschehen sein, dem die Hs. gehört hat[1], und es ist daher zunächst die Wahrscheinlichkeit zu erwägen, dass man dort bald nach 900 einen Codex besass, der selbst oder dessen Inhalt aus St. Wandrille stammte.

Die Geschichte dieses Klosters lässt in der That eine solche Annahme als nicht unwahrscheinlich erscheinen. Die Fontaneller Mönche haben in der Zeit der Normannennoth von 858 an sich im Gebiet von Boulogne aufgehalten[2], also in der nächsten Nähe von St. Bertin, bis die Reliquien ihrer Heiligen 944 nach dem Genter Kloster Blandigny gebracht wurden[3]. In der Gegend von Boulogne sind die Wunder aufgezeichnet worden, die Wandregisil in der zweiten Hälfte des 9. Jh. vollbracht haben sollte, und auch der Abschluss jener Fortsetzung der Genealogie mit dem Jahre 885 erklärt sich aufs beste bei der Annahme, dass ein Mitglied der vertriebenen Congregation sie dort verfasst hat. Sie endet nämlich mit der Vereinigung des Frankenreichs durch Karl III., die im Juni 885 in der Huldigung der Westfränkischen Grossen zu Ponthion ihren Ausdruck fand[4]; bald darauf mussten die Mönche 'metu gentilium' aus dem Norden weichen[5] und wanderten auf einige Zeit nach Chartres, wo sie am 21. November 885 anlangten[6]: der Aufbruch und die Unruhe der nächsten Monate werden die Fortsetzung der Genealogie in Vergessenheit gebracht haben. Die Möglichkeit liegt also durchaus vor, dass man in dem nahen St. Bertin eine Hs. (A) besass, deren Inhalt sich auf die Heiligen von St. Wandrille bezog[7], und es steht nichts der Annahme entgegen, dass die Vision erst hier bei einer

1) Nachweisbar bereits im 12. Jh.: vgl. G. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui S. 184 (n. 292): 'Vita s. Vandregisi et Ansberti'. 2) Mirac. Wandregisili (SS. XV, 407 ff.). 3) Ann. Blandin. a. 944 (SS. V, 25); Sermo de adventu Wandregisili etc. (eb. XV, 628 ff.). 4) Mühlbacher, Reg. I[1] n. 1657a. 5) Vgl. Dümmler, Gesch. der Ostfränk. Reiches III[2], 247. 6) Mirac. Wandregisili a. a. O. S. 533; Ann. Blandin. a. 885 (SS. V, 24). 7) Auch die älteste und beste Abschrift der Vita Vulframni (St. Omer n. 765, saec. XI. in.) stammt aus St. Bertin.

Abschrift oder schon vorher durch mechanische Einfügung von Blättern in die Reihe der Fontanneller Stücke eingeschoben worden ist; Anlass dürfte dazu der Umstand gegeben haben, dass die Fortsetzung der Genealogie gerade mit der Zeit des Visionärs (885) und der Vereinigung der 'monarchia totius imperii'[1] endete, die ihm in der Vision abgesprochen wird.

Es liegen aber auch Anhaltspunkte vor, die zur Stütze der Annahme dienen können. Eine Hs. mit dem für A vorausgesetzten Inhalt scheint 944 mit den Resten Wandregisils und Ansberts nach Blandigny gekommen zu sein; denn der Angehörige des Klosters, der später hier die Ankunft der Reliquien beschrieb, hat die 2. Vita und die Miracula Wandregisils, die Vita Ansberts und die Genealogie für seine Darstellung benutzt[2]. Als dann 960 St. Wandrille aus seinen Trümmern erstanden war[3] und mit dem Abt auch den Grundstock der Bibliothek aus Gent erhalten hatte[4], da besass man dort alle wesentlichen Stücke von O[5] — mit Ausnahme der Vision Kaiser Karls, die bisher in keiner Hs. der Normandie nachgewiesen worden ist. Dass man aber andererseits thatsächlich bereits im 10. Jh. in St. Bertin Fontanneller Quellen gekannt hat, zeigt die 'Genealogia Arnulfi comitis Flandrensis' des Widricus[6], deren Anfang auf jener Karolinger-Genealogie beruht, zeigt ferner das Werk Folcwins, welcher deren bis 885 reichende Fortsetzung ausgeschrieben hat[7]. Dass man

---

1) SS. II, 325. 2) Vgl. Holder-Egger, SS. XV, 624. 3) Ann. Fontanell. a. 960 (R. Howlett, Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II. and Richard I., Bd. IV, 1889, S. LXX); Robert von Torigni, Chron. a. 960 (eb. S. 15; SS. VI, 478), De immut. ord. monach. (Bouquet XIV, 384); Mirac. Vulframni c. 4 (d'Achery a. a. O. S. 285). Vgl. Sackur, Cluniacenser II, 42 f. 4) Mir. Vulframni c. 4 (a. a. O. S. 286) über den aus Gent kommenden ersten Abt Mainardus: 'libros quoque et chartas et quaedam ornamenta — — ab abbate suo et fratribus sibi indulta illuc convexit'. 5) Das 'Maius chronicon Fontanellense' (jetzt Havre n. 332 [A. 34], saec. XI) enthält Vita II und Miracula Wandregisili, zwei Hymnen auf denselben, Vita Ansberti, den Hymnus auf Ansbert und den Bischofskatalog; in dem 'Chronicon minus' (Rouen n. 1211 [Y. 237], saec. XIII) findet sich die Genealogie (bis 885) vor der 2. Vita Wandregisils. Vgl. Löwenfeld, N. A. IX, 368 f.; Catalogue gén. des mss. des bibl. publ. (8°), Départ. I, 303. II, 332. 6) SS. IX, 302. Die noch erhaltene Hs. des Verfassers stammt aus St. Bertin. — Der zum Theil auf der Fontanneller Genealogie beruhende Petersburger Text (SS. XIII, 246 f.; vgl. oben S. 495 N. 11) ist gegen 1100 für die Genealogie der Grafen von Boulogne (SS. IX, 300) benutzt worden, wie Waitz bemerkt hat (eb. XIII, 244), weist also nach derselben Gegend hin. 7) Gesta abb. Sith. c. 56. 57. 88 (SS. XIII, 616. 618. 622).

endlich in St. Bertin auch die Vision besessen hat. — denn die Hs. O könnte ja erst später dorthin gekommen sein — dafür darf man wohl eine Bestätigung in der Thatsache erblicken, dass der Canonicus Lambert des Bruderstifts St. Omer sie um 1120 der Compilation seines 'Liber floridus' einverleibt hat[1]. Ich glaube daher die Annahme als nicht unbegründet hinstellen zu dürfen, dass die Vision erst in St. Bertin zwischen die Fontaneller Texte eingefügt worden ist; zweifelhaft bleibt dabei, ob die Vision noch in der directen Vorlage von O fehlte oder ob zwischen O und der Fontaneller Sammlung (A) etwa ein Zwischenglied (B) eingeschoben werden muss, in das die Vision bereits Aufnahme gefunden hatte.

In dem letzteren Sinne wird die Frage entschieden durch den Vergleich mit der O nahestehenden Pariser Hs. n. 5296 B, saec. XIII.[2] Diese (P) enthält ausser anderen Heiligenleben

pag. 150. 159—171 Vita II. Wandregisili,
pag. 171—173 die Genealogie (bis 885),
pag. 173—175 die Vision Karls[3],
pag. 175—188 Miracula Wandregisili,
pag. 188 den Bischofskatalog von Rouen[4],

ist also O aufs engste verwandt. Sie stellt aber, wie einige Lesarten zeigen[5], keine Ableitung von O selbst dar, sondern geht auf dieselbe Vorlage zurück, die mithin schon die Vision enthielt, so dass zwischen der nach 885 angelegten Sammlung der Fontaneller Stücke (A) und den Ab-

1) Jetzt Gent n. 92 [197], fol. 207; vgl. Archiv VII, 543 und L. de Saint-Genois, Catalogue des mss. de Gand S. 38. Die von Poupardin als ähnlich hervorgehobene Pariser Hs. n. 8865 (saec. XIII) ist eine Abschrift des Genter Codex; vgl. Saint-Genois S. 17 und Bethmann, SS. IX, 309. — Uebrigens schreibt auch Lambert die Vision fälschlich Karl dem Kahlen zu (vgl. oben S. 408; Poupardin S. 330). 2) Vgl. Archiv XI, 268; Catalogus codicum hagiograph. Latin. Paris. I, 587 f. Ueber das Bischofsverzeichnis vgl. Sauvage S. 418 f.; Duchesne S. 200. 3) Zurlauben a. a. O. theilt in den Anmerkungen zur Vision Bruchstücke aus dieser Hs. mit. 4) Auch hier bildet eine Dittographie 'Wigo. Quinto' statt 'Witto' den Abschluss; vgl. S. 495 N. 3. 5) Für den Vergleich kann ich mich nur auf das Bischofsverzeichnis und die von Zurlauben aus dem Parisinus (P) mitgetheilten Theile der Vision stützen; hier seien zwei Eigennamen angeführt, die dafür sprechen, dass P nicht aus O abgeleitet ist, sondern selbständig auf die gleiche Vorlage zurückgeht. Der Name des zweiten Bischofs Avitianus lautet in P 'Evicianus', in O 'Anicianus', ist also in beiden Hss. entstellt, aber in verschiedener Weise: in der Vision (SS. X, 458, 13. 57) hat P 'Hlotharius', O 'Lotharius', u. a.

leitungen O und P jenes Zwischenglied (B) angenommen werden muss. Die Anordnung in P dürfte der Quelle mehr entsprechen als die in O, indem die Vision sich hier in natürlicher Weise unmittelbar an das Ende der Genealogie anschliesst[1], während sie in O durch die Vita Wandregisils von dieser getrennt ist.

Ebenso ist mindestens noch ein Zwischenglied (C) zwischen B und P anzusetzen; denn sowohl die 5 genannten Quellen als auch die vielen übrigen Texte von P kehren mit vereinzelten Ausnahmen in einer Hs. des 12. Jh. aus Anchin wieder (jetzt in Douai n. 837), nur dass Genealogie und Vision dort von den 3 anderen Stücken getrennt sind, wie überhaupt die Anordnung mehrfach abweicht und namentlich durch die Einfügung anderer Heiligengeschichten gestört ist[2]. Ein Vergleich des Inhalts beider Hss. ergiebt jedoch mit Sicherheit, dass die gemeinsamen Bestandtheile auf den von Ende Juni bis Mitte August reichenden Theil eines und desselben grossen Legendars zurückgehen. Der Bischofskatalog, die Genealogie und Vision sind aus B offenbar im Gefolge von Wandregisil (22. Juli) in diese Sammlung (C) hineingelangt.

Den Codex B oder vielmehr eine weitere Ableitung (D) hat auch Hariulf benutzt, der in die Chronik von St. Riquier Theile der Genealogie (II, 1) und ihrer Fortsetzung (III, 5. 6. 12. 20) sowie die Vision (III, 21) aufgenommen hat[3]. Ob beide Stücke direct aus St. Bertin in Hariulfs Kloster gekommen sind, lässt sich nicht sagen;

---

1) Vgl. S. 497. Der Bischofskatalog ist wohl erst in B bis auf Witto fortgesetzt worden, während A mit Adalard (seit 869 71) schloss, der als letzter in dem verwandten Katalog der Fontaneller Hs. Havre n. 332 (vgl. S. 497 N. 5) aufgeführt wird; vgl. Sauvage S. 410; Duchesne S. 200. 2) Beschreibung der Hs. Analecta Bollandiana XX, 384 ff. 3) Meine Annahme bestätigt und berichtigt zugleich die Vermuthung von Lot (Hariulf S. XXII N. 7, XXIII N. 2, LV N. 2), dass Hariulf eine Fontaneller Hs. benutzt habe. Ich glaube jedoch nicht, dass es sich um die Hs. der Vita Ansberti handelt, die durch Abt Gervinus I. (1045—71) nach St. Riquier gelangte (Hariulf IV, 32, S. 263), wie Lot vermuthet. Der letzte Theil der Hs., die nach Hariulf 17 hagiographische Texte umfasste, enthielt die Vitae 'Guandregisili, Audoeni, Ansberti, Mariae Aegyptiacae cum Translatione beatissimi Benedicti' und erinnert so eher an eine Hs. von Jumièges, jetzt in Rouen n. 1380 [U. 55], saec. XI, die u. a. die Vita II. Wandregisili, Vita II. Audoini, Translatio Benedicti und Vita Ansberti enthält; vgl. Krusch, N. A. XVIII, 612 und Catalogue, Départ. I, 359. Die Mönche von St. Riquier standen zu Jumièges in freundschaftlichen Beziehungen (Hariulf I, 26. III, 4) und erhielten von dort auch Nachrichten über ihre Klostergeschichte (eb. IV, 17, S. 220).

man könnte an die Zeit von 952—980 denken, als Arnulf I. von Flandern den Leichnam des Richarius nach St. Bertin entführt hatte, wo er verblieb, bis Arnulf II. 980 den Mönchen ihren Patron wiedergab[1].

Eine Ableitung derselben Hs. B hat endlich Wilhelm von Malmesbury für die Gesta regum Anglorum vorgelegen, denen er die Fortsetzung der Genealogie und die Vision vollständig eingefügt hat (II, 110. 111)[2], während die Angaben der eigentlichen Genealogie bei ihm mit anderen Nachrichten zusammengearbeitet sind (I, 68). Die Texte könnten ebenfalls unmittelbar aus St. Bertin nach England gebracht worden sein, das mit dem nahe der Küste gelegenen Kloster in regem Verkehr stand[3]; doch liegt natürlich auch hier die Möglichkeit von Zwischengliedern vor, und in der That beweisen einige gemeinsame Lesarten von Hariulf und Wilhelm, dass ihre Texte auf dieselbe, von O unabhängige Ableitung (D) der Hs. B zurückgehen[4]. Ob D nur die Genealogie und die Vision oder auch andere Stücke dieses Codex enthielt, muss dahin gestellt bleiben. Aus Wilhelm hat Helinand die Vision entnommen, Vincenz von Beauvais den Text Helinands mit dem Namen von dessen Quelle wiederholt[5].

Das Verhältnis lässt sich also mit einiger Wahrscheinlichkeit etwa in folgender Weise darstellen:

1) Folcwin a. a. O. c. 108 (SS. XIII, 630); Hariulf III, 22—24 (eb. XV, 696 ff.; Lot S. 152 ff.). Vgl. Lot, Les derniers Carolingiens S. 116 f. 2) Wilhelm setzt selbst hinzu (SS. X, 459; Stubbs I, 116): 'Visionem istam et regnorum partitionem (Fortsetzung der Genealogie) verbis quibus scripta inveni hic apposui'. 3) Vgl. Pückert, Aniane und Gellone S. 33. 285. 4) Hariulf (H) giebt weniger von der Fortsetzung der Genealogie als Wilhelm (W), ist also nicht dessen Quelle, was Stubbs (a. a. O. II. S. XXXI f.) angenommen und Lot wenigstens als möglich hingestellt hat. Dass H und W auf dieselbe Hs. zurückgehen, zeigt z. B. SS. X, 458, 41: 'deducti' OP, 'ducti' HW; l. 64: 'adimplebit' OP, 'confirmabit' HW; diese Hs. ist nicht B selbst, vgl. l. 54: 'quoniam modernis tolletur otius diebus potestas imperii de manu tua' OP, während die sicher ursprünglichen Worte 'modernis' und 'diebus' in HW fehlen. Quelle für HW ist aber auch nicht O, vgl. z. B. l. 37: 'dolore perculsus et angore aggravatus'] so HP, 'd. aggr. et angore p.' W, 'd. p. et rigore aggr.' O, so dass sich die oben ausgesprochene Annahme ergiebt. 5) Vgl. oben S. 401; Poupardin S. 326 N. 7.

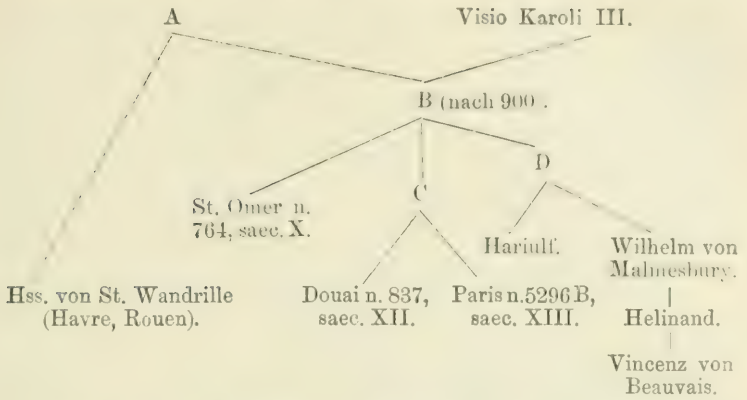

Wie ich in anderem Zusammenhang hervorgehoben habe, scheinen die kürzeren Bearbeitungen der Fontanneller Viten im Nordosten Frankreichs oder in den Nachbargebieten entstanden zu sein[1]. Dieselbe Gegend bildet auch einen Ausgangspunkt für die Verbreitung der von den St. Wandriller Mönchen selbst verfassten Schriften[2]; dort hat man, wie ich annehme, zwischen ihre Aufzeichnungen die Vision Kaiser Karls III. eingefügt. Nicht St. Wandrille, sondern St. Bertin bleibt in jedem Fall der letzte Ort, bis zu dem sich deren Ueberlieferung mit Sicherheit zurückverfolgen lässt, und so glaube ich auch in dieser Hinsicht meine Ausführungen aufrecht erhalten zu können.

Eine 2. Reihe der Ueberlieferung, die aber bedeutend später einsetzt, geht von St. Denis aus. Die hier in der 2. Hälfte des 11. Jh. verfasste fabelhafte 'Descriptio, qualiter Karolus Magnus clavum et coronam Domini a Constantinopoli Aquisgrani detulerit qualiterque Karolus Calvus haec ad Sanctum Dionysium retulerit' hat G. Rauschen aus 2 unvollständigen Hss. herausgegeben[3]; in dem voll-

1) Vgl. N. A. XXV, 607. 2) Dies gilt sowohl für die Vita Ansberti als auch für die Vita Vulframni. Ihre Hss. zerfallen in zwei Klassen; Hauptvertreter der einen sind die Codices von St. Bertin, die andere umfasst namentlich Hss. der Normandie. Die eine Klasse weist auf Texte zurück, die in der Zeit der Normannenkämpfe durch die Mönche nach dem Osten gebracht wurden, die andere auf Hss., die über Gent in das neue Kloster gelangt waren. Für die Vita Ansberti dürfte die Hs. A vom Ende des 9. Jh. die Quelle beider Handschriftenreihen darstellen. 3) Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jh. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde VII), S. 103—125; über den fehlenden Schluss vgl. Bibliotheca hagiographica Latina II, S. 1330.

ständigen Text folgt unmittelbar auf den gedruckten Theil die Vision Karls III., die auch hier Karl dem Kahlen zugeschrieben wird[1]. Aus dieser Quelle scheint Guido von Bazoches († 1203) gleich anderen Nachrichten[2] die Vision entnommen zu haben[3]; die Chronographie Guido's ist dann in der Chronik des Alberich von Trois-Fontaines ausgeschrieben worden, der zugleich aus Helinand geschöpft hat[4], so dass beide Reihen der Ueberlieferung bei ihm zusammentreffen. Aus St. Denis stammen endlich die Texte mit der Dionysius-Interpolation[5].

Ob auch andere Hss. der Vision auf St. Bertin oder St. Denis zurückweisen, ob zwischen beiden Gruppen Beziehungen bestehen, vermag ich nicht zu sagen, da mir die erforderlichen Collationen nicht zur Verfügung stehen. Eine vollständige Textgeschichte würde namentlich auch Hss. des 11. Jh. zu beachten haben, von den fünf bei Poupardin verzeichnet sind[6].

Für die Geschichte der Vision im späteren Mittelalter sei ebenfalls auf Poupardin S. 328 verwiesen; nachgetragen seien dazu die Peregrinationes des Palästinafahrers Bernhard von Breydenbach (Mainz 1486)[7], der die Vision als Abschluss seines ersten Theils aus Vincenz von Beauvais genommen hat.

---

1) Ich verdanke diese Angabe der Liebenswürdigkeit des Herrn Bollandisten A. Poncelet. Die Vision schliesst sich in folgender Weise an den Text Rauschens (S. 125) an: 'Pro his igitur — — claustris, ductus est] ipse dominus Carolus Calvus in penarum locis, ut has expavescens a malis se subtraheret, et rursum ostensus est ei floriger campus ubi requiescunt boni, quatinus magis ac magis in bonis proficeret, ut tandem illuc pervenire posset. Quomodo vero contigit, ipsemet pleniter retulit enarratione tali: Ego Karolus' u. s. w.; so in Rouen n. 1173 [Y. 11], saec. XII (vgl. Catalogue, Départ. I, 294). Diese Hs. der Karlslegende beweist natürlich ebensowenig wie die Compilationen des Helinand und Vincenz etwas gegen meine Angabe (S. 497), dass die Vision als solche bisher in keiner Hs. der Normandie nachgewiesen worden ist. 2) Vgl. Rauschen S. 145. 3) Der Anfang der von Guido verkürzten Vision gedruckt bei Poupardin S. 327. Guido hat wohl noch eine zweite Quelle benutzt, vielleicht Wilhelm von Malmesbury, da er die Vision nicht Karl dem Kahlen zuschreibt. 4) Vgl. Poupardin S. 327; Scheffer-Boichorst SS. XXIII, 746 N. 63. 5) Oben S. 408; Poupardin S. 328. 6) Erwähnt sei, dass dieselbe Vision unter dem Namen Karls des Grossen in der Hs. von Douai nr. 836 (saec. XII. ex.) begegnet (Analecta Bolland. XX, 380). 7) Hain, Repertorium bibliographicum n. 3956.

Das Glaubensbekenntnis des Schulmeisters Rihkarius.

Herausgegeben von E. **Dümmler**.

Seb. Günthner (Gesch. der litter. Anstalten in Baiern I, 156) berichtet, nachdem er von dem Grammatiker Erchanbert in Freising gesprochen: 'Der Theologie verschaffte um die nämliche Zeit ein gewisser Rickher, bekannt durch seine bestrittenen Glaubenssätze, vielen Zulauf'. Diese bei den neueren völlig unbeachtet gebliebene Nachricht, für welche keine Quelle angeführt wird, beruht doch, abgesehen von dem Zulauf, auf einem handschriftlichen Zeugnis, welches aus den ausführlichen Beschreibungen der vormals Freisinger, jetzt Münchener Hs. 27246 leicht ermittelt werden konnte, s. Föringer in den MG. LL. II, 551 und Sdralek in dem Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVII, 211 (vom J. 1882). Da ausser diesen nur Schepss in der Zeitschr. für wissenschaftl. Theologie XXXVIII, 276 eine kurze Bemerkung über den Inhalt dieses im übrigen ungedruckten Aktenstückes gemacht hatte, so schien es der Mühe werth, es endlich einmal vollständig mitzutheilen.

Obgleich die Ueberlieferung auf f. 7—10 der erwähnten Hs. des 10. bis 11. Jh. eine der Entstehung des Schriftstückes fast gleichzeitige ist, so darf sie doch dem Verfasser nicht selbst beigemessen werden, weil er die darin enthaltenen Fehler und Auslassungen nicht verschuldet haben könnte. Auffallend ist, dass der Text oben auf f. 10 schon in der ersten Zeile ohne brieflichen Schluss abbricht, wiewohl die ganze übrige Seite und auch die Rückseite leer geblieben sind und also noch Raum genug geboten hätten. Das Ganze hat nämlich die Form eines Briefes, welchen der uns sonst gänzlich unbekannte Schulmeister Rihkarius zu seiner Vertheidigung wider einen ungenannten Gegner zunächst an seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den bekannten Bischof

Abraham von Freising (957—994) richtet, sodann an dessen Amtsbrüder, den Erzbischof Friedrich von Salzburg (954—990) und Reginold von Eichstedt (966—989), denn wohl nur dieser kann unter dem Reginhald der Adresse verstanden werden (wofür Sdralek fälschlich Reginbald las). Hieraus ergeben sich als Zeitgrenzen die Jahre 966 und 989. Die Briefform beschränkt sich jedoch auf den Eingang, das weitere ist, wie auch die Ueberschrift besagt, ein Glaubensbekenntnis, durch welches Rihkarius dem Vorwurfe von Irrlehren gegenüber seine Rechtgläubigkeit und volle Uebereinstimmung mit der katholischen Kirchenlehre erweisen will. Worin jene bestanden haben sollen, wird nicht ganz deutlich gesagt, man kann nur schliessen, dass sie sich auf die Göttlichkeit Christi und auf die heilige Dreieinigkeit bezogen haben müssen, weil davon allein die Rede ist. Ausser zahlreichen Bibelstellen beruft sich der Verfasser noch auf den christlichen Dichter Sedulius und auf die auch von ihm dem Boethius zugeschriebene Abhandlung 'De fide catholica', über welche neuerdings E. K. Rand gehandelt hat (Jahrbücher für klass. Philol. XXVI, woselbst S. 409 auf Rihker verwiesen wird). Andere Quellen seiner theologischen Gelehrsamkeit habe ich nicht ausfindig gemacht.

Das Interesse der kleinen Schrift liegt nicht in ihrem sachlichen Inhalt, sondern darin, dass in einer dogmatisch so stillen und armen Zeit, wie es das 10. Jh. im Gegensatz zum 9. war, doch ein Irrlehrer auftauchen konnte. Ich erinnere jedoch daran, dass ungefähr gleichzeitig auch zu Brumpt im Elsass ein gewisser Hartwig als gefährlicher Ketzer geschildert wird (s. die Verse in der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XIX, 116). Der nachfolgende Abdruck beruht auf einer Abschrift, die ich der Gefälligkeit meines Freundes Traube verdanke.

Fides Rihkeri scolastici.

Domno suo Abraham, suis etiam cooperatoribus, Dei vineae[1] christianissimis cultoribus, Friderico videlicet et Reginhaldo ceterisque tam episcopis quam suorum archiministris, verum etiam laicis, discreditivae[2] fidei normalitatem inviolabiliter considerantibus Rihkarius:

1) Verb. vielleicht aus 'viniae'. 2) Vielleicht 'discretivae' Tr.

Ut est quorundam estimantium opinio, nugator huiusmodi excellentiae virorum, catholicae veritatis temerator et, quod absit, perditus appareo iuxta vocem psalmigraphi[1]: *Quia ecce, qui elongant se a te, peribunt*[2], *perdidisti omnem, qui fornicatur*[3] *abs te.* Reverentiam christianae religionis plures conati sunt usurpare et communem modum soliti sunt abusive et *carnaliter* interpretari ortodoxorum[4], *ut Arrius, licet Deum* patrem, humana tamen consuetudine *filium minorem patre* et alterius, non unius eiusdemque[5] substantiae *confitetur*[6]: *Manichei*[7] vero, *qui duo principia sibi coeterna et adversa profitentur*, Deum et principem tenebrarum, et animam de Deo, corpus vero de tenebrarum principe dicebant esse, *unigenitum Dei non* credentes, *indignum* etiam Deum filium habere diiudicantes[8]. Nestoriani duas naturas Dei et hominis arbitrati sunt (in hoc etiam non notandi), duas autem personas confessi sunt (ideo abominandi). Eutichiani vero unam personam in Christo probabiliter testati sunt, impie unam naturam Dei et hominis professi sunt. Catholici vero, in quorum classe me actenus censeo vixisse, inter Nestorianas et Eutichianas[9] hereses meditullium tenemus, duas naturas et unam personam inviolabili unitate unanimiter conclamantes, supra dictorum virorum heresibus non consentientes, sed benedicentibus canoniceque confitentibus participantes, patrem esse quem filium et filium quem spiritum sanctum et spiritum sanctum quem patrem aut filium a vere fidei cultoribus exclusum esse decernimus. Aliam personam patris, aliam personam filii, aliam spiritus sancti esse, *non tamen tres deos, sed unum Deum*[10] in individuitate substantiae credimus, trinum in personarum vocabulis, solum in unitate deitatis; Sedulio[11] nostris partibus succurrente, incessabili voce concrepantes:

Non quia, qui summus pater est, et filius hic est,
Sed quia, quod summus pater est, et filius hoc est.

Caput omnium electorum Christus, [quem Deus] genus humanum miseratus, de sede suae maiestatis transmisit filium sibi coeternum ad Mariam virginem, cui nec ante nec post similis visa est, quia *virgo concepit, virgo peperit virgoque permansit.*

---

1) Ps. 72, 27. 2) 'peribunt a te' Hs. 3) 'fornicatur qui' Hs.; 'omnes qui fornicantur' Vulg. 4) 'ordodoxorum' Hs. 5) 'eiusdemque' wiederholt Hs. 6) Incerti de fide cathol. (Boetii Consol. phil. ed. Peiper p. 176), wo es heisst 'extra patris substantiam conf.' 7) 'Manuchei' Hs. 8) De fide cathol. a. a. O.: 'non credunt. Indignum enim iudicant, si Deus habere filium videatur'. 9) 'et E.' auf Rasur. 10) De fide cathol. p. 175. 11) Carmen pasch. I, 319. 320.

Boetio testificante[1]. Nam catholicis et fidei veritas et raritas miraculi constat. Humanitas dignata divinitate poenam, cui per praevaricationem primi [hominis][2] mortificata subiacuit, per nativitatem secundi misericorditer evasit, iuxta illud[3]: *Sicut in Adam omnes moriuntur, ita et in Christo omnes vivificabuntur.* Inde etiam ex assumpta humanitate ieiuniis affici, somno comprimi, convitiis obprobriisque coangustari, ligari, captivum duci, flagellari, colaphizari, derisui haberi, ad ultimum crucifigi, lanceari, morteque spatio teneri, sepeliri, dein tertia die devicta morte eum resuscitari, catholice confitemur. Credimus etiam, angelis eius subministrantibus, cunctis eius discipulis aspicientibus, elevatum in caelum, ut ipse est testatus[4]: *Ascendo ad patrem meum et patrem vestrum, Deum meum et Deum vestrum;* et nos in die tremendi examinis resurrecturos, *cum venerit filius hominis in maiestate sua et reddet unicuique,* alii sic, alii autem sic[5], omnibus tamen *secundum opera*[6] sua diviserit premia sempiterna; bonis vero dicendo[7]: *Venite benedicti patris mei.* malis autem: *Discedite a me, maledicti, in ignem aeternum, qui praeparatus est diabolo et angelis eius.*

Si generalis fidei veritas ab omnibus huiusmodi celebretur christicolis, aut ego in aliquibus a tramite rectitudinis deviaverim, postulo, ne respiciatis personam meae tantillitatis, nec vultum cupiam divitis, sed iusta iudicia inter me et obloquentes, mihi notam criminis inponentibus[8]. *Iudicate, ut non iudicemini. Videte si est dolor ut meus*[9]. Vitam, quae Christus est, me denegare confitentur, quia ipse dixit[10]: *Ego sum via et veritas et vita: qui me invenerit, inveniet vitam*[11]. Tu Christe, cui nihil tenebrosum nihilque obscurum est, sed omnia manifesta, *discerne causam meam* et a supplantatoribus *erue me*[12] dexterae tuae fortitudine et a praeceptorum tuorum supergressoribus vindica me, cum quibus discipulos tuos es instruere dignatus[13]: *Si peccaverit frater tuus, vade, corripe eum inter te et ipsum solum. Si te non exaudiverit, adhibe unum vel duos: si autem non eos, dicatur ecclesiae.* Quod tertium et ultimum, duobus neglectis superioribus praeceptis, contra evangelica statuta in me, mihi minime promerenti, inlicite protulerunt, quod eum abnuerem, quem a primevo flore iuventutis ultra omne

1) De fide cathol. ed. Peiper p. 182. 2) Fehlt in der Hs. 3) 1. Cor. 15, 22. 4) Joh. 20, 17. 5) Vgl. 1. Cor. 7, 7. 6) Luc. 9, 26; Matth. 16, 27. 7) Matth. 25, 34. 41. 8) Matth. 7, 1. 9) Thren. 1, 12. 10) Joh. 14, 6. 11) Prov. 8, 35. 12) Psalm. 42, 1. 13) Matth. 18, 15—17.

quod dicitur aut quod colitur Deus, colui, dilexi, semperque desideravi ut factorem terrestrium caelestiumque creaturarum, ut eum, qui ex nihilo omnia in esse constituit, [quod][1] quasi ex quodam fonte scaturriente sola voluntate emanavit, qui aliunde exordium et subsidium creandi non assumpsit: velle illius creasse fuit. Omnia per ipsum facta sunt et sine ipso factum est nihil, nec ex accidenti bono bona omnia creavit, mala vero nostrae fragilitatis actione[2] processerunt, nec ex boni voluntate defluxerunt.

Miror et ultra communem hominum intentionem mentis in extasi efferor, quemquam tam inhumanum et huiuscemodi procacitatis[3] protervitati deditum non resolvisse apostoli Iacobi sententiam referentis[4]: *Si quis ex vobis erraverit a veritate et converterit quis eum, scire debet, quoniam, qui convertī fecerit peccatorem ab errore viae suae, salvabit animam eius a morte et operit multitudinem peccatorum.* Dum invicem dialogo non utebamur, neque aliquis ore ad os de huiusmodi divinae culturae tractatibus inter nos habebatur conflictus, unde me hominem nullius consilii et tam insani capitis fore recognovit, [ut][5], non, ut assolent sapientes de re minime exaudita, transgressor praeceptorum absentialiter me fieri adiudicaverit sacrilegum, dum scriptum sit[6]: *Ex ore tuo condempnaberis et ex ore tuo iustificaberis.* Si alterius fidei habear, quam ut haec scripta testificantur, per quaecumque volueritis argumenta, iustissimo examine per vosmet ipsos caute subtiliterque abprobate. Haec vero quae corporaliter exterioribus oculis nequeunt videri ut spiritaliter annotavi partim propagari, quia causa inscientiae deterior fit, dum tegitur, ut vulnus occultatum deterius foetebit[7], quam si aperitur. Si autem haec aliter visa fuerint, quam ut rei veritas pateat, non ut mercennarii, qui adversariis supervenientibus fugiunt[8], sed ut veri pastores animas pro ovibus ponentes[10] et in praelio pro domo Israel quasi pro muro se ipsos constituentes[11], spiritalibus ovem pascite, salvari cupientem ne pereat, et repertam humeris vestris dominico ovili apportate[12] et unitate fidei consolidatam totiusque cladis errore exutam misericorditer associate, quia[13] maius *gaudium* est coram angelis Dei *super uno peccatore poenitentiam agente, quam super nonaginta novem*

1) Von Tr. ergänzt. 2) 'actio ne' Hs. 3) 'procacitatis' folgte noch einmal, ausradiert. 4) Jac. 5, 19. 20. 5) Von Tr. ergänzt. 6) Vgl. Jac. 3, 10: 'Ex ipso ore procedit benedictio e tmaledictio'. 7) Auf Rasur. 8) Ueber der Zeile. 9) Joh. 10, 13. 10) Ebd. 11. 11) Ezech. 13, 5. 12) Vgl. Luc. 15, 4. 5. 13) Ebd. 7.

iustis, qui non indigent poenitentia. Separatim cuiuscumque ordinis sit a ceteris conveniamus, qui me catholicę eruditum non esse propalavit, honestaque illustrium virorum testimonia invicem experiendo, opponamus, ut, quomodo se incorruptae fidei veritas habeat, videamus. Si vero potius se in sua sententia perdurare consideraverit, et me in ea, quam praedixit, heresi esse contendere voluerit, christianissimam, quam professus sum, fidem aliis veratioribus scriptis obpedendo[1] inpugnet, si potuerit.

1) Vgl. Horat. Sat. I, 9, 70.

Zur Gottschalkfrage.

Von **Paul v. Winterfeld.**

Durch Dreves'[1] schöne Untersuchung ist festgestellt, dass der Sequenzendichter und Prediger Gottschalk als Mönch dem Kloster des h. Kreuzes zu Limburg angehört hat, dass er ferner in einem früher übersehenen Zeugnis Wimphelings[2] als Kaplan Kaiser Heinrichs IV. und Propst von Aachen bezeichnet wird: Wimpheling sah ein Exemplar seiner dem Kaiser gewidmeten Sequenzensammlung in Klingenmünster; heute ist dessen Spur verloren.

An diese wichtige Entdeckung anknüpfend, hat Gundlach[3] seine alte These über den Dictator Gottschalk wieder aufgenommen. Ohne zunächst darauf einzugehn, will ich ein neues Zeugnis beibringen, wodurch freilich die Persönlichkeit Gottschalks immer räthselhafter wird. In dem litteraturgeschichtlichen Abriss, der seit der ersten Ausgabe von Pez unter der Aufschrift des Anonymus Mellicensis geht, aber vielmehr in den Regensburger Sprengel gehört[4] und den neuerdings Ettlinger[5] scharf-

1) Hymnol. Beitr. I: Gottschalk Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen, ein Prosator des 11. Jhs. Leipzig 1897. 2) De Himnorum et Sequentiarum auctoribus etc. Strassburg 1513, hinter der Sequentiarum luculenta interpretatio des Adelphus (Dreves S. 26 f.):

Godescalcus quoque capellanus Henrici tertii imperatoris et praepositus Aquensis, scripsit sequentias. Inter quas sunt nonnullae, quibus nos utimur; puta: 'Caeli enarrant gloriam dei'; 'Dixit dominus ex Basan'; 'Laus tibi, Christe' (de Maria Magdalena) et 'Psallite regi' de decollatione sancti Ioannis baptistae; 'Exsultent filiae Syon' de virginibus, cum multis aliis, quas conqueritur Hermanno contracto esse adscriptas, et per maximas obtestationes asseverat supradictas et plerasque alias a se esse compositas. Scripsit et dedicavit Henrico tertio. Cuius antiquum exemplar habetur in Clyngen, monasterio dioecesis Spirensis, quod tu, Vigili, et Capnion mecum vidistis et legistis.

3) Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbr. 1884); Wer ist der Vf. des Carmen de bello Saxonico? (Innsbr. 1887); Heldenlieder der deutchen Kaiserzeit II (Innsbr. 1896), S. 231 ff. III (1899), S. 987 ff. 4) Wattenbach, D. GQ.[6] I, 86. II, 70. 5) Der sog. Anonymus Mellicensis de scriptoribus ecclesiasticis, Karlsruhe 1896 (Strassburger Diss.; Ausgabe mit Abhandlung).

sinnig nach Prüfening versetzt hat, findet sich folgender Abschnitt:

> Gotscalcus monachus Declinge scripsit inter alia libellum quattuor sermonum, quorum primus est de conceptione sancti Iohannis baptiste, secundus de sancta Maria, tercius de dispersione apostolorum, quartus de inicio ewangelii secundum Matheum.

Den hierin genannten Gottschalk will nun Ettlinger zu einem Mönch von Deggingen bei Nördlingen machen, der freilich 'sonst unbekannt' sei. Ich behaupte: es ist unser Gottschalk, der hier als Mönch von Klingenmünster erscheint: Gotscalcus monachus de Clinge. Einen Mönch von Deggingen als monachus Declinge einzuführen, war einem mittelalterlichen Menschen unmöglich; er hätte gerade so gut einen Fulder Mönch zum monachus Fulda machen können. Dagegen hat Ettlinger ganz recht, wenn er das Predigtbuch Gottschalks in dem Prüfeninger Katalog von 1347 wiederfindet[1]; nur hätte er die Angabe ihrem Wortlaut nach hersetzen sollen. Dort heisst es fol. 8′:

> Et sermones Gotscalci monachi de sancto Iohanne baptista, de apostolis, de beata virgine.

Das sind allerdings nur die drei ersten Predigten, und auch die Ordnung ist leicht verändert. Vielleicht ist aber dennoch auch der vierten Predigt in dem Prüfeninger Katalog gedacht. Es geht nämlich, allerdings mit neuer Initiale, weiter:

> Item super lib. generacionis in II vo.

Sollte der 'liber generationis' nicht eben das genealogische Verzeichnis zu Anfang des Matthäusevangeliums sein? Die neue Initiale würde alsdann nur dies bedeuten, dass die vier Predigten Gottschalks damals in zwei Bände gebunden waren, deren erster die erste, dritte und zweite enthielt, in dieser Reihenfolge.

Wie verhält sich nun der Bestand an Predigten Gottschalks, der hier in dem Prüfeninger Verzeichnis begegnet, zu seinen bisher bekannten Werken? Dreves hat aus der Wiener Hs. 917 folgende vier Predigten herausgegeben[2]:

---

1) Ettlinger S. 21 N. 3. S. 95. Ich habe die Hs. (Clm. n. 14397) in Berlin benutzen dürfen. 2) Vgl. S. 502 N. 1; die beiden ersten Predigten in der Hs. ohne Ueberschrift: ich habe die Hs. für die ersten beiden Predigten, die sich auf Gottschalks Sequenzen beziehen, in Berlin nachverglichen.

1) über das h. Kreuz und die Sequenz 'Fecunda verbo',
2) auf Marien Himmelfahrt und über die Sequenz 'Exulta exaltata',
3) sermo de sanctis martyribus Hereneo et Habundio,
4) item de sanctis martyribus Hereneo et Habundio.

Dazu kommt aus einer andern Hs. eine fünfte namenlos überlieferte Marienpredigt, die er mit überzeugenden Gründen demselben Verfasser zuweist. Der einzige Berührungspunkt zwischen den beiden Predigtsammlungen ist also der, dass jede eine Marienpredigt enthält, was bei der Verschiedenheit des übrigen Inhalts gewiss nicht schwer wiegt; auch mag eher die fünfte, erst von Dreves bestimmte, Predigt die des Prüfeninger Kataloges sein. Wenden wir uns aber von den sonst bekannten Predigten zu den Sequenzen, so stossen wir auf eine Beziehung, die jeden Zweifel ausschliesst: unter den von Gottschalk selber bezeugten Sequenzen ist 'Caeli enarrant' auf das Fest der Aposteltheilung[1]. Das ist ein so schlagender Beweis, dass ich für die Beurtheilung der Identität gar kein Gewicht lege auf den Umstand, dass Dreves vermuthungsweise demselben Gottschalk auch eine Sequenz auf den Evangelisten Matthaeus und eine andere auf die beiden Johannes, den Täufer und den Evangelisten, zuschreibt. Hier macht mich obendrein dies zweifelhaft, dass beide Sequenzen nach anderen Melodien gehn[2], die eine nach 'Ave praeclara maris stella', die andere nach Gottschalks berühmter Magdalenensequenz 'Laus tibi Christe, qui es creator'. Das ist verdächtig, obwohl es in dem von Dreves aufgestellten Canon der Sequenzen Gottschalks mehrere Fälle solcher Melodienwiederholung giebt; vielleicht ist auch eine der schliesslich doch nur von Wimpheling und nicht von Gottschalk, den er unklar anführt, bezeugten Sequenzen, 'Psallite regi', auf die Enthauptung des Täufers, zu verwerfen, da auch sie nach der Magdalenensequenz geht: Wimphelings Angaben sind eben nicht ganz einwandsfrei.

Der Prüfeninger Anonymus hat uns geholfen, den Nachlass Gottschalks zu bereichern; aber er nimmt ihm auch etwas, was wir ihm bisher zuschreiben mussten. Unter den zwar nicht von Gottschalk selber genannten, aber von Wimpheling bezeugten Sequenzen ist eine auf Pauli Bekehrung, 'Dixit dominus: ex Basan convertam'.

---

1) In der zweiten Predigt, S. 105; vgl. auch das Aachner Necrologium (ed. Quix S. 65) und dazu Gundlach (Dictator S. 103 N. 3).
2) Dreves S. 189 (vgl. S. 55) und S. 190.

Sie dringt ungefähr gleichzeitig und in gleicher Intensität mit der Sequenz 'Psallite regi' in die Hss. ein; die Magdalenensequenz und die auf das Fest der Aposteltheilung haben aber einen beträchtlichen Vorsprung vor ihnen voraus. Nun hören wir aber von dem Prüfeninger Anonymus mit aller Bestimmtheit, sie sei von einem anderen Verfasser[1]:

> Paulus Iudeus Fuldensis monachus vitam sancti Erhardi Ratisponensis episcopi, sed et de conversione sancti Pauli apostoli composuit prosam, quam vulgo dicunt sequentiam, cuius hoc est exordium: 'Dixit dominus: ex Basan convertam'.

Ich stelle wieder die Angabe des schon von Ettlinger verglichenen Prüfeninger Verzeichnisses daneben:

> Item translacio Alexandri pape et Iustini presbiteri[2]. Item vita Columbani episcopi. Item [vita] sancti Wolfgangi episcopi. Item vita sancti Erhardi episcopi, omnes in uno vo(lumine).

Ich muss bekennen, es ist mir mehr als bloss wahrscheinlich, dass diese Angabe zutrifft. Wenn ein Jude zum Christenthum übertrat und den Namen Paulus annahm, so mochte er sich wohl vor anderen gedrungen fühlen, seinem Namenspatron eine solche Sequenz zu widmen, die gerade die Bekehrung feierte. Dass diese Sequenz zu den von Wimpheling bezeugten gehört, ist kein Hindernis, dem Anonymus Glauben zu schenken; wir wissen weder, ob die Sequenzenhs. in Klingenmünster aus Gottschalks Zeit war (viel jünger allerdings kaum), noch ob die Paulussequenz darin von erster Hand stand: und wie viel unechte Stücke stehn auch in denjenigen Hss. von Notkers Sequenzen, die seine Vorrede an der Spitze tragen. Jedenfalls scheint mir auch hier der von Wattenbach[3] in betreff der Vita Erhardi geltend gemachte Grund zu Gunsten des Anonymus in die Wagschale zu fallen: wer um 1130 in Prüfening schrieb und vor allen die Bibliotheken von Prüfening und St. Emmeram benutzte, konnte sehr wohl über den ein Menschenalter vorher von Niedermünster aus angeregten Biographen des in Regensburg begrabenen h. Erhard unterrichtet sein.

Am sonderbarsten aber ist vielleicht, dass wir für den Lebensgang Gottschalks eine neue Station gewinnen:

---

1) Kap. 64, S. 77. 2) Das ist die kürzlich von mir aus dem 9. ins 11. Jh. herabgerückte Translatio, deren älteste Ueberlieferung aus S. Emmeram stammt; vgl. N. A. XXVI, 751 ff. 3) Vgl. S. 502 N. 4.

Limburg und Aachen stehen fest; wenn Gundlach recht hätte, käme noch Bremen hinzu, woher Gottschalk ausgegangen sein soll; und nun zum Schlusse seiner Laufbahn Klingenmünster. Denn es unterliegt keinem Zweifel: dies ist die Reihenfolge: Limburg, Aachen, Klingenmünster; nach Klingenmünster hat sich der kaiserliche Kaplan zurückgezogen, als er seine diplomatische Thätigkeit aufgab, und in der Speierer Diöcese sein Leben beschlossen, deren Volk stets so treu an seinem Kaiser gehangen hatte: in der Hs., die Wimpheling in Klingenmünster sah, muss er als kaiserlicher Kaplan und Propst von Aachen bezeichnet gewesen sein.

Es wäre von höchstem Werth, wenn wir die Predigten Gottschalks aus Klingenmünster noch besässen. Sie stammen aus seinen letzten Jahren, und sie sowie die verlorene Dedication des Sequenzenbuches wären vor allem heranzuziehen zum Vergleich mit der Vita Heinrici. Denn es scheint mir ganz und gar nicht ausgeschlossen, dass Gundlach in diesem Punkte recht hat und Gottschalk es ist, dem wir die Biographie Kaiser Heinrichs verdanken. Es steht fest, dass deren Verfasser den Speirer Dom aus eigner Anschauung kennt und dass er von ihm einen gewaltigen Eindruck empfangen hat. Das würde vortrefflich auf Gottschalk passen, der als Mönch von Klingenmünster genug Gelegenheit hatte, den Speirer Dom zu bewundern. Auch dass die Vita von S. Emmeram überliefert ist, die Predigten 1347 in dem benachbarten Prüfening aufbewahrt wurden und um 1130 dort oder in Regensburg von dem Anonymus benutzt worden sind, würde wohl zusammen stimmen. Aber freilich ist dies noch kein Beweis; und die Vermuthung würde überhaupt keine Erwägung verdienen, wenn Holder-Egger[2] mit seiner Deutung der Eingangsworte zur Vita Heinrici sicher recht hätte. Diese beginnt mit einer Prophetenstelle[3]: 'Quis dabit aquam capiti meo et fontem lacrimarum oculis meis, ut lugeam non excidia captae urbis, non captivitatem vilis vulgi, non damna rerum mearum, sed mortem H. imperatoris augusti' u. s. w. Welches ist die 'capta urbs'? Vielleicht hat schon manch einer, der dies las, dabei an Jerusalem gedacht. Holder-Egger verwirft das als ganz verfehlt; man müsse eine Beziehung auf die Stadt des Verfassers annehmen: gemeint sei Würzburg, die Bischofsstadt Erlungs,

1) S. 10, 6 ff. Wattenbach-Eberhard. 2) N. A. XXVI, 176 ff.
3) Jerem. 9, 1.

und Erlung sei der Verfasser der Vita. So scharfsinnig seine Combinationen sind, sie stehn und fallen mit dem Urtheil über die Deutung auf Jerusalem: ist diese möglich, so haben sie keine zwingende Kraft mehr. Und sie scheint mir möglich. Ganz analog klagt Alchvine[1] einmal, mit ähnlicher Abweichung von der Wortstellung der Vulgata: 'Quis dabit capiti meo aquam et fontem lacrimarum oculis meis, *ut plangam non imaginariam civitatem Chaldaea perituram flamma,* sed animam imagine Christi inclitam et infinita permansuram aeternitate'. Das ist gerade dasselbe Mittelglied zwischen der Bibelstelle und dem ureignen Klagegrund des Schreibenden, wie wir es auch in der Vita haben. Ich meine nicht gerade, dass der Biograph Alchvines Brief benutzt habe; vielmehr gehen sie vielleicht beide auf dieselbe Väterstelle[2] zurück, die das 'et plorabo' des Propheten in einen Finalsatz umgesetzt haben wird. Jedenfalls aber kann die Alchvine-Stelle zeigen, dass wir nicht nach einer tiefversteckten Deutung zu suchen brauchen, sondern dass auch schon die nächstliegende Auffassung genügt. Wenn der Biograph an die 'excidia captae urbis' und die 'captivitas vilis vulgi', die er nicht, wie Jeremias, beklagen will[3], dann noch die 'damna rerum suarum' anreiht, die er nicht beklagen will, obwohl dies ihm ebenso nahe gelegen hätte wie dem Jeremias die Klage um Jerusalem[4], so konnte der kaiserliche Kaplan und Propst von Aachen ebenso gut wie Erlung diese Wendung gebrauchen; auch ihn hatten die Wirren um seine Stellung gebracht und ihn zur Rückkehr ins Kloster bewogen. War aber der Biograph Mönch von Klingenmünster, so hatte er freilich alle Ursache, seine Autorschaft geheim zu halten; denn Bischof Gebhard von Speier hatte sein Bisthum erst am 1. November 1105 aus Heinrichs V. Händen empfangen. Dass der Prüfeninger Anonymus, der über Regensburger Verhältnisse ja sonst gut unterrichtet ist und die Predigten Gottschalks nennt, die Vita nicht erwähnt, hätte bei dem Geheimnis, worein der Biograph sich hüllt, nichts Auffallendes.

1) EE. IV, 452, 25 (zu Anfang eines Briefes). 2) Die Initia librorum patrum latinorum (Wien 1865) führen freilich ausser dem Alchvinebrief nur zwei Initien an, die beide nicht weiterführen; aber es braucht auch kein Initium zu sein. 3) Das 'vile vulgus' bezeichnet die in die babylonische Gefangenschaft abgeführten Juden im Gegensatze zum Kaiser Heinrich. 4) Einen engeren Zusammenhang zwischen den drei negativen Gliedern darf man m. E. nicht verlangen.

Otto's IV. erste Versprechungen an Innocenz III.

Von **Hermann Krabbo.**

Die Frage, wann Otto IV. dem Papste Innocenz III. die ersten eidlichen Versprechungen gemacht habe, ist bereits von vielen Forschern erörtert worden. Das Problem ist dadurch gestellt, dass die die Eidesformel enthaltende Urkunde in verschiedenen, von einander abweichenden Fassungen auf uns gekommen ist. Ich stelle diese, sowie die einschlägige Literatur zunächst kurz zur Orientierung zusammen.

Das 'registrum super negotio imperii'[1] Innocenz' III. enthält einen Eid, den Otto dem Papste leistet, folgenden Inhalts: Der König verspricht, die Besitzungen und Rechte der römischen Kirche zu schützen, die Recuperationen in ihrem ganzen von Innocenz III. erstrebten Umfange anzuerkennen und ihr zu denselben zu verhelfen. Er erklärt sich mit der Lehnshoheit der Curie über das Königreich Sicilien einverstanden; er versichert den Papst seines Wohlverhaltens in seinen Beziehungen zu den Römern sowie zum lombardischen und tuscischen Bunde; er verspricht, sich der vom Papste angestrebten Friedensvermittlung zwischen ihm und König Philipp August von Frankreich nicht zu widersetzen; er verpflichtet sich, der römischen Kirche allen Kriegsschaden zu ersetzen, den dieselbe seinetwegen erleiden könnte; er will endlich das ganze Versprechen bei seiner Kaiserkrönung eidlich und urkundlich erneuern. Die Datierung lautet nach dem Register: 'Actum Nuxie in Coloniensi diocesi, anno incarnati verbi MCCI, VI. Idus Iunii, in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape'.

Der Druck der Urkunde bei Raynald[2] stimmt mit dem Wortlaut des Registrum überein. Theiner druckte sie[3],

---

1) Innoc. epp. registr. n. 77, ed. Baluze I, 723; opp. ed. Migne III, 1082. 2) Ann. eccl. ad annum 1201 § 15. 3) Cod. dipl. dominii temporalis I, 36 n. 44.

wie er angiebt, nach dem Original und dem Registrum, ohne sich weiter über die erstgenannte Ueberlieferung zu verbreiten. Auch sein Text bietet keine sachlichen Abweichungen.

Auf Grund des von ihm veröffentlichten Pariser Verzeichnisses der Bestände des Vaticanischen Archivs[1], welches von einer ehemals mit Goldbulle besiegelten Versprechungsurkunde Otto's an Innocenz aus dem Jahre 1198 weiss, nahm Pertz an, dass die Urkunde zweimal ausgestellt sei, nämlich 1198 bei der Krönung Otto's zu Aachen und 1201 zu Neuss. Demgemäss versah er auch das Stück in seiner Ausgabe[2] mit der doppelten Datierung 1198 Juli ?, 1201 Juni 8.

Huillard-Bréholles fand in den von ihm ans Licht gezogenen Rouleaux de Cluny[3] unsere Urkunde in zwei verschiedenen Ausfertigungen; beide entbehren jeglicher Datierung. Die zweite (n. 16) stimmt sonst ihrem Wortlaut nach überein mit den bisher aufgezählten Drucken, weshalb Huillard hier kein Bedenken trug, als Datum den 8. Juni 1201 und als Ausstellungsort Neuss zu ergänzen. Die erstere der beiden Abschriften (n. 15) wies jedoch bedeutsame Kürzungen in den letzten Sätzen auf. Wir geben den Schluss der Urkunde nach der gewöhnlichen Fassung, indem wir die in der letztgenannten Ueberlieferung fehlenden Worte durch cursiven Druck hervorheben:

'Stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis *et exhibendis* et de negotio societatis Tuscie et Lombardie. Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo *de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum*. Et si propter negotium meum Romanam ecclesiam oportuerit incurrere guerram, subveniam ei, sicut necessitas postulaverit, in expensis. *Omnia vero predicta tam iuramento quam scripto firmabo, cum imperii fuero coronam adeptus*'.

Huillard stimmte der These von Pertz, die Urkunde sei zweimal ausgestellt, zu und erklärte die gekürzte Eidesformel mit Bestimmtheit[4] für die des Jahres 1198. Wie Pertz fügte auch er der Jahresangabe den Monat Juli bei.

---

1) Archiv VII, 26. 1198. Otto IV. R. imp. Innocentio III. eiusque successoribus spondet se possessiones et iura Romanae ecclesiae pro posse suo defensurum et integra servaturum; expressis terminis dictae ecclesiae pertinentibus. olim aurea bulla. Das Verzeichnis stammt aus dem Jahre 1810, vergl. a. a. O. S. 9. 2) MG. LL. II, 205. 3) Notices et extraits des manuscrits XXI[2], 285. Vergl. auch P. Kehr, N. A. XIV, 365 ff. 4) 'ce qui paraît indubitable', Notices et extraits a. a. O.

setzte also ebenfalls die Abfassung der Urkunde in die Zeit der Krönung Otto's.

Ficker, der die Urkunde in Bezug auf ihre Bedeutung für die territoriale Entwickelung des Kirchenstaates zu behandeln hatte, erklärte dagegen nachdrücklich[1], dass man es sicher nur mit einem Versprechen des Königs zu thun habe, und dieses sei zu Neuss im Jahre 1201 gegeben. Die im Register erhaltene Datierung sei durch die Namen der päpstlichen Gesandten sichergestellt.

Zu der so geschaffenen Controverse hatte als erster Winkelmann Stellung zu nehmen in den Jahrbüchern der Gegenkönige Philipp und Otto. Er schloss sich der Ansicht von Pertz und Huillard an, jedoch mit einer Modification: er änderte den Zusatz 'Juli', den jene zum Jahre 1198 gemacht hatten, in '9. Juni', er nahm an, dass Otto den Inhalt der Urkunde schon am Tage seiner Wahl zu Cöln beschworen habe[2].

Gegenüber den Ausführungen Winkelmanns trat Waitz[3] für die Behauptung Fickers ein, dass König Otto nur 1201 dem Papste einen Eid geschworen habe, und Scheffer-Boichorst[4] schloss sich ihm in diesem Punkte rückhaltlos an. Wenn überhaupt, so führte Waitz, in diesem Punkte in seiner Polemik zu weit gehend, aus, schon im Jahre 1198 die Anerkennung der Recuperationen zur Sprache gekommen sei, so könne dies nur bei der Krönung Otto's geschehen sein, bei der Wahl sicher nicht. Einen Eid aber habe der König auch am Tage seiner Krönung nicht geschworen.

Lindemann[5] wies dem gegenüber darauf hin, dass mit Sicherheit schon zur Zeit der Wahl Otto's Verhandlungen darüber gepflogen wurden, welche Stellung der neue König zu den Landerwerbungen des Papstes in Mittelitalien nehmen würde. Eine ähnliche Einschränkung machte Ficker[6] in seinen Regesten. Im übrigen aber hielt Lindemann mit Winkelmann[7] daran fest, dass Otto dem Papste zwei Eide geleistet habe, 1198 und 1201, während Ficker

---

1) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 389 ff. § 365. 2) Jahrbücher Philipps S. 88 und 511. 3) Forschungen zur Deutschen Gesch. XIII, 502—506. 4) Histor. Zeitschr. XXXIII, 157. 5) Forschungen zur Deutschen Gesch. XXII, 224—232. 6) BF. 217. 7) Winkelmann hat in der Sache das Wort nicht wieder ergriffen; er begnügte sich damit, in den Jahrbüchern Otto's IV. S. 526 auf den Aufsatz von Waitz hinzuweisen. Jedoch hielt er, wie von anderer Seite versichert wird (vgl. Lindemann a. a. O. S. 225 Anm. 1), an der Richtigkeit seiner Ansicht fest.

nach wie vor die von ihm und Waitz verfochtene Ansicht vertrat, es handele sich nur um einen Rechtsact des Königs vom Jahre 1201.

In ein neues Stadium trat nun die Controverse dadurch, dass im Vatican ein Original der Urkunde Otto's IV, gefunden wurde; es entsprach der kürzeren Fassung, entbehrte der Datierung und wies deutliche Spuren ehemaliger Beglaubigung mittels Bulle auf. P. Kehr verzeichnete das Original in seiner Uebersicht der Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs[1], und Schum brachte in den Kaiserurkunden in Abbildungen eine Reproduction desselben[2]. In dem beigefügten Text[3] gelangte Schum aus diplomatischen Gründen zu dem Schlusse, dass das Original dem Jahre 1198 entstamme, und damit zu der von Pertz, Huillard, Winkelmann und Lindemann vertretenen Annahme, dass Otto dem Papste zweimal, 1198 und 1201, den bewussten Ergebenheitseid geschworen habe. Unter vornehmlicher Berufung auf die Ausführungen von Schum brachte dann in der neuen Ausgabe der Constitutionen der deutschen Kaiser und Könige Weiland die Urkunde zweimal zum Abdruck[4], in der gekürzten Fassung zum Jahre 1198, wobei er unentschieden liess, ob sie am Tage der Wahl oder dem der Krönung, ob im Juni oder Juli, ausgestellt sei, in der erweiterten zum 8. Juni 1201.

Dennoch glaube ich, dass zur Ansicht von Ficker und Waitz zurückzukehren ist; ich nehme an, dass Otto nur ein Versprechen, im Jahre 1201, dem Papste beschworen habe. Hierzu führen mich Erwägungen allgemeiner Art, diplomatische Gründe sowie eine vergleichende Kritik des Textes beider Urkunden. Ich gehe von dem Wortlaut der kürzeren Fassung aus.

König Otto giebt, wie bereits bemerkt, dem Papste eine Reihe genau präcisierter Einzelversprechungen in Bezug auf den Kirchenstaat, die Recuperationen, das Königreich Sicilien, die Römer, den lombardischen, den tuscischen Bund; dann aber folgt, direct an das Vorhergehende anknüpfend, eine ganz allgemein gehaltene Zusage: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo'. Hieran schliesst sich wieder ein weiteres Einzelversprechen, die Ersetzung des Kriegsschadens. Meiner Meinung nach sind die soeben urtextlich angeführten Worte an dieser Stelle

1) N. A. XIV, 354. 2) Lieferung X, Tafel 21c. 3) Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 440—445. 4) MG. CC. II, n. 16 und n. 23.

eine sachliche Unmöglichkeit; inmitten von lauter Erklärungen, deren jede sich auf eine besondere, klar und deutlich angegebene politische Frage bezieht, dieser ganz farblose Satz! Derselbe schreit ja förmlich nach einer Ergänzung, und drei Jahre später erst sollte man plötzlich auf den Gedanken gekommen sein, diese hinzuzufügen und anzugeben, worauf sich denn in diesem Falle des Papstes 'consilium et mandatum' bezögen? Das wäre doch schier unglaublich. Der voraufgehende Satz über die Beziehungen zu den Städten sagt deutlich, in welchen Punkten hier Innocenz' 'arbitrium et consilium' massgebend sein sollen; und wenn hieran mit den Worten 'similiter etiam' ein weiterer Punkt angereiht wird, so ist es — ich wiederhole es — einfach nothwendig, dass hier dem 'consilium et mandatum' eine entsprechende Ergänzung folgt. Der Text, wie er vorliegt, muss an dieser Stelle verstümmelt sein. — Ich gehe zur Betrachtung des Originals über; vielleicht lassen sich von hieraus Schlüsse auf die Entstehung der Textverderbnis ziehen.

Das Diplom weist nicht die Formen der feierlichen Königsurkunde auf; es ist ein kleines, nicht einmal regelmässig beschnittenes Pergament, 22—23 cm breit, 12, 7 — 13 cm hoch; weder oben, noch rechts und links ist ein Rand gelassen; die erste Zeile zeigt keinerlei Verzierung, alles ist vom Anfang bis zum Schlusse in schlichter Minuskel geschrieben. Nichts lässt die Königsurkunde äusserlich erkennen, als die jetzt verlorene Goldbulle. Von ihrem ehemaligen Vorhandensein[1] zeugen noch der Umbug und 4 Löcher für die Bullenschnur in der Mitte unten an der Urkunde. Stellt man nun die Plica her, so werden bereits die zwei letzten Zeilen des Textes verdeckt: Schum zieht hieraus den sonderbaren Schluss[2], dass man einen alten, nicht auf die Besiegelung berechneten Bruch zur Herstellung der Plicatur benutzte. Das Stück, in dem Schum zunächst eine Niederschrift der einseitigen Anerbietungen Otto's an Innocenz sieht, sei als Brief zusammengefaltet nach Rom gegangen, und erst später bulliert und dadurch zu einer den König bindenden Eidesurkunde gemacht worden. Wann und wo die Besiegelung erfolgt ist, darüber schweigt Schum, und meines Erachtens wäre der

1) Johann von Amelio beschrieb die Bulle im Jahre 1339, vergl. Schum S. 442; Platina (Aufseher der Vaticanischen Bibliothek, gest. 1481) sah sie noch, sie hing an verblasster rother Seide; vergl. Schum a. a. O. und Waitz S. 506. 2) S. 442.

ganze Vorgang, wie er ihn sich denkt, ein derartiges Unicum in der Kaiserdiplomatik, dass wir so etwas gar nicht annehmen dürfen, zumal der Hergang sich ganz einfach erklären lässt.

Der Schreiber[1] des Stückes erkannte beim Mundieren, dass er mit dem vorhandenen sehr beschränkten Raum, den ihm das kleine Stückchen Pergament bot, nicht auskommen würde; deshalb erlaubte er sich auf eigene Hand in den letzten Sätzen der Urkunde einige Streichungen.

---

1) Ueber die Person des Schreibers macht Schum S. 441 f. ganz verworrene Ausführungen, die eine besondere Widerlegung nur deshalb verdienen, weil sich Weiland in den CC. auf dieselben beruft. Schum behauptet, dass dieselbe Hand, welche unseren Eid geschrieben hat, sich abgesehen von einem Diplom Heinrichs VI. von 1193 November 26 (St. 4838) nur noch in zwei anderen Urkunden Otto's IV. nachweisen lasse (BF. 201 und 211), von denen erstere aus dem Jahre 1198, letztere aus dem Januar 1199 stamme. Daher müsse auch der Eid gleichzeitig, d. h. im Jahre 1198, entstanden sein. Beide genannte Urkunden liegen in Reproductionen vor, auf welche Schum verweist, BF. 201 im Chronicon Gotwicense I, 402, BF. 211 in den Urkunden aus dem Stadtarchiv zu Braunschweig, ed. L. Hänselmann, Braunschweig 1889. Die letztere Urkunde nun ist in zwei Ausfertigungen und zwar von verschiedenen Schreibern hergestellt; beide sind im Original erhalten, und beide Originale in dem genannten Werke in Lichtdruck wiedergegeben (Tafel 2 und 3). Welches der beiden Stücke von gleicher Hand wie unser Eid geschrieben sein soll, verräth Schum leider nicht. Auf Grund eingehenden Schriftvergleichs, mit dessen Resultaten Herr Prof. Tangl übereinstimmt, kann ich versichern, dass die Eidesurkunde Otto's weder mit BF. 201 noch mit einer der beiden Ausfertigungen von BF. 211 in der Schrift übereinstimmt; es lässt sich nichts weiter sagen, als dass die Stücke einen ähnlichen Schriftcharakter, etwa die Merkmale gleicher Schule zeigen; von demselben Schreiber stammen sie nicht. Dass die schlichtere Ausfertigung von BF. 211 (Tafel 3 der Braunschweiger Urkunden) und BF. 201, soweit man dies aus der Nachzeichnung im Chron. Gotw. schliessen darf, von gleicher Hand geschrieben zu sein scheinen, ist für den Beweis, welchen Schum führen will, völlig belanglos. Sodann ist zu beachten, dass bei unserer höchst lückenhaften Kenntnis von der Diplomatik der staufischen Periode die Schriftvergleichung Schums, die er mit anscheinend so grosser Sicherheit vornimmt, gar nicht auf einer umfassenden Kenntnis der Originale beruhen kann und nicht den Glauben verdient, der ihr von den MG. entgegengebracht wird. Und zugegeben selbst, Schum hätte Recht und die Schreiberhand wäre nach 1199 Januar nicht nachzuweisen, so wäre bei dem geringen Abstand von nur $2^1/_2$ Jahren der Beweis absolut noch nicht erbracht, dass der Eid Otto's IV. nicht im Juni 1201 geschrieben sein könne. Nachdem nun aber Schum auf Grund der Schriftvergleichung die Urkunde in die 'allererste Zeit' der Regierung Otto's verwiesen hat, sucht er plötzlich mit Gründen, die hier nicht weiter geprüft werden sollen, wahrscheinlich zu machen, dass der Schreiber identisch sei mit einem Notar Otto's IV. Namens Stephan, welcher in einer Urkunde des Königs von 1204 October 22 (BF. 233) vorkommt! Unter vornehmlicher Berufung auf diese Angaben Schums reiht Weiland die kürzere Fassung zu 1198 ein (MG. CC. II, 20 n. 16).

Zunächst warf er die Worte 'et exhibendis' heraus; das war möglich, ohne den Zusammenhang zu stören. Dann aber wurde der folgende Satz, dessen Verstümmelung oben bereits festgestellt wurde, zur Hälfte beseitigt; und hier bietet die vollere Fassung denn auch die vorhin vermisste Ergänzung, der ganze Satz lautet: 'Similiter etiam consilio tuo et mandato parebo de pace vel concordia facienda inter me et Philippum regem Francorum'; der Passus ist also ein Einzelversprechen, wie alle anderen[1]. Die dann folgende Zusage, den Kriegsschaden zu ersetzen, wurde ungekürzt aus der Vorlage übernommen; der ganze letzte Satz aber des Inhalts, dass Otto bei der Kaiserkrönung den Eid erneuern wolle, musste wegen Raummangels fortfallen[2]. Aber trotz der Streichungen im Texte wurden bei der Bullierung der Urkunde noch die zwei letzten Zeilen verdeckt. Wegen dieser offenbaren Mängel wurde eine zweite Ausfertigung der Eidesformel hergestellt, diese natürlich mit dem vorgesehenen vollen Wortlaut. Beide Stücke waren, wie die Lyoner Transsumpte zeigen[3], ohne Datum. Der päpstliche Legat Cardinalbischof Guido von Palestrina, dessen Bevollmächtigte den Pact mit Otto abschlossen, schickte auch das unvollständige Exemplar mit nach Rom[4]; denn es war besiegelt, und bei dem streng vertraulichen Charakter der Abmachungen[5] musste beiden

1) Winkelmann S. 511 und nach ihm Lindemann S. 231 und Schum S. 442 weisen darauf hin, dass im Jahre 1198 die Erwähnung Philipp Augusts noch nicht möglich gewesen wäre, denn damals habe sich der Papst noch gar nicht um die Friedensvermittlung bemüht; das ist gewiss richtig, aber darum kann der kürzere Text doch nicht aus dem oben angeführten Grunde als selbständiges Schriftstück in jenem Jahre entstanden sein. 2) Ein ganz analoges Verhältnis zwischen Concept und Originalausfertigung hat jüngst Tangl nachgewiesen, indem er der Urkunde König Arnulfs für St. Gallen von 892 Juli 2 den von dem Abte dieses Klosters, Salomo III. von Constanz, eingereichten Entwurf gegenüberstellte (N. A. XXV, 345—359). Auch hier wird sich der Schreiber erst mitten in der Arbeit des Missverhältnisses zwischen Aufgabe und Raum bewusst, verengt und verkleinert seine Schrift und beginnt, alles irgend Entbehrliche auszuscheiden. Da er aber auch so nicht auskommt, so sieht er sich zum Schlusse genöthigt, den ganzen letzten Satz seiner Vorlage einfach fortzulassen. 3) Diese sind von P. Kehr für die Ausgabe der CC. verglichen worden; vergl. Weiland, MG. CC. II, 20 n. 16 und 27 n. 23. 4) Dafür, dass die Reichskanzlei neben der gültigen Originalausfertigung auch ein eventuell vorhandenes misslungenes Original der Partei auslieferte, bietet eine Urkunde Heinrichs III. für Hildesheim von 1049 Juni 4 (St. 2368a und b) ein gutes Beispiel. Vergl. darüber Bresslau, N. A. VI, 548f. Derselbe Forscher hat die beiden Hildesheimer Originale in den Kaiserurkunden in Abbildungen reproduciert (Lief. II n. 10. 11). 5) Darüber, dass die Verhandlungen ohne Wissen der Reichsfürsten

Contrahenten daran liegen, dass das Diplom nicht in unrechte Hände kam. Innocenz liess dann nach Empfang der Stücke die vollständige Fassung, und zwar nur diese allein, unter den Acten des Thronstreits registrieren; der Bote des Cardinals, der die Urkunden aus Deutschland überbracht hatte, war natürlich in der Lage, auch den Tag des Abschlusses anzugeben, so dass die Registereintragung mit der Datierung 'Actum Nuxie in Coloniensi diocesi, anno incarnati verbi MCCI, VI. Idus Iunii, in presentia Philippi notarii, Egidii acoliti et Riccardi scriptoris prefati domini pape' versehen werden konnte. 1245, als die Lyoner Transsumpte hergestellt wurden, waren beide Urkunden noch im Original vorhanden; die vollständigere Fassung ist später verschollen, die kürzere dagegen auf uns gekommen[1].

Aber das Pariser Verzeichnis führt doch ausdrücklich ein Versprechen Otto's zum Jahre 1198 an. Wie verhält es sich mit dieser Angabe? Nun, wir haben ja heute zweifellos in unserem undatierten Original dieselbe Urkunde vor uns, die dort verzeichnet ist. Die Liste wurde 1810 in grosser Eile angefertigt und trägt dementsprechend alle Mängel einer flüchtigen und ungleichmässigen Arbeit an sich[2]. Das jeglicher Zeitangabe entbehrende Diplom Otto's IV., welcher in dem Regest auch fälschlich als Kaiser bezeichnet wird[3], wurde ohne weitere Prüfung einfach vermuthungsweise zu seinem ersten Regierungsjahre 1198 eingereiht; deshalb ist der Angabe des Pariser Verzeichnisses auch nicht der geringste kritische Werth beizulegen.

Endlich wird noch ein zwiefaches argumentum ex silentio die Richtigkeit des gewonnenen Ergebnisses bestätigen. Wenn Otto schon 1198 dem Papste ein so wichtiges schriftliches Versprechen abgegeben hätte, so würde es sich doch mit höchster Wahrscheinlichkeit schon zu diesem Jahre im 'registrum super negotio imperii' finden; dasselbe enthält die ganze Wahlcorrespondenz,

---

geführt wurden, stimmt mit Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. II, 391 und Waitz, Forsch. zur Deutschen Gesch. XIII, 505 übrigens auch Lindemann, ebenda XXII, 227 überein. 1) Das Original der volleren Fassung existierte noch 1339; vergl. Weiland, MG. CC. II, 27 n. 23. — Theiner wird für seinen Druck (vergl. oben S. 514) neben dem Register das erhaltene Original der kürzeren Fassung herangezogen haben, ohne den Abweichungen am Schlusse Beachtung zu schenken. 2) P. Kehr, N. A. XIV, 347; vergl. auch Pertz, Archiv VIII, 16 f. 3) Vergl. oben S. 515 N. 1.

und wenn Innocenz die Briefe der Grafen Balduin von Flandern und Albert von Dagsburg[1] für wichtig genug hielt, um sie bei den Acten des Thronstreites im vollen Wortlaut eintragen zu lassen, wieviel mehr würde er dann ein gleichzeitiges Document von der Bedeutung dieses Eides im Register verzeichnet haben. Sodann wäre noch zu beachten, dass Innocenz 1201, nachdem er sich drei volle Jahre hindurch besonnen hatte, König Otto um den theuren Preis des Neusser Versprechens förmlich anerkannte; und 1198 sollte der gleiche Schritt des Königs auf denselben Papst garkeinen Eindruck gemacht haben[2]?

Alles in Allem: wenn Schum meinte[3], durch den Fund des Originals sei die vielfach erörterte Frage nach den ersten Versprechungen Otto's IV. zu Gunsten der römischen Kirche ihrer Lösung zwar erheblich näher gerückt, eine abschliessende Beantwortung derselben sei aber noch immer nicht möglich, so hoffe ich, mit Hülfe eben dieses Originals die Frage doch endgültig erledigt zu haben, freilich nicht im Sinne Schums. Otto IV. hat zwar schon bei seiner Wahl im Jahre 1198 die ersten Verhandlungen über seine künftige italienische Politik mit dem Papste geführt. Eidlich gebunden hat er sich aber erst am 8. Juni 1201 zu Neuss[4]; die angebliche Urkunde von 1198 ist nichts weiter als ein Duplicat des Neusser Versprechens, und somit ist MG. CC. II, n. 16, weil = n. 23, zu streichen.

---

1) Reg. super neg. imp. epp. 7, 8. 2) Dies hat schon Waitz S. 505 betont. 3) S. 440. 4) Ueber die weltgeschichtliche Bedeutung des Eides, den Otto IV. dem Papste geschworen hat, bedarf es keiner Worte; Ficker nennt ihn (S. 390), 'die entscheidende Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaates', und Winkelmann betont (S. 89), dass die Kirche hiermit einen Rechstitel erwarb, der sie für die Zukunft der Nothwendigkeit überhob, andere Beweise für ihre territorialen Ansprüche vorzubringen. Nach Winkelmanns Darstellung hätte Otto IV. gleich bei seiner Erhebung dem Papste leichten Herzens Alles das preisgegeben, um was so viele seiner Vorgänger mit der Curie gerungen hatten: zur Ehre des Welfen muss es gesagt werden, dass er erst nach dreijährigem Kampfe gegen den mächtigeren staufischen Rivalen Philipp mürbe genug geworden war, dem Drängen Innocenz' III. nachzugeben und den verhängnisvollen Schritt zu thun; erst am 8. Juni 1201 zu Neuss hat er dem Papste um den Preis seiner Anerkennung die bisherige Stellung des Reiches in Italien ausgeliefert.

Nachrichten.

169. Am 5. December 1901 starb zu Erlangen der Geheimrath Karl von Hegel, des grossen Philosophen älterer Sohn, geboren zu Nürnberg am 7. Juni 1813, und mithin wohl der älteste unter den lebenden deutschen Geschichtsforschern. Wir konnten ihn mit Recht und mit Stolz den unsrigen nennen, denn seit der Begründung der jetzigen Centraldirection unserer Gesellschaft hatte er derselben als einer der beiden Vertreter der bayrischen Akademie angehört und bis in sein Todesjahr hinein unsere Bestrebungen mit Rath und That unterstützt.

Wenn sein Name, abgesehen von einigen werthvollen Beiträgen zum Neuen Archiv (zuletzt im 25. Bande), auch nur einmal in der Reihe unserer Veröffentlichungen erscheint, nämlich 1885 in der Handausgabe des von ihm entdeckten 'Chronicon Moguntinum', so muss er dennoch zu den wirksamsten Förderern unseres nationalen Unternehmens gerechnet werden. Ich meine durch die grossartige Sammlung der Deutschen Städtechroniken, welche, von der Münchener historischen Commission 1858 bereits geplant, 1862 mit Nürnberg ihren Anfang nahmen und bis 1899 zu 27 Bänden angewachsen sind. Den Mon. Germ. haben sie unmittelbar eine schwere Last abgenommen, eine grosse Aufgabe derselben vorgreifend gelöst.

Diese Chroniken, deren Einleitungen weit über die Grenzen einer blossen Erläuterung der Texte hinaus Licht in die dunkeln Anfänge der einzelnen Stadtgemeinden verbreiteten, entsprangen aus dem allgemeinen Zuge der Studien Hegels, welche sich innerhalb der Verfassungsgeschichte mit Vorliebe dem Probleme der Entwickelung der städtischen Freiheit im Mittelalter zuwandten. Von seinem epochemachenden Werke aus, welches schon in den J. 1846—1847 erschien, 'Geschichte der Städteverfassung von Italien' mit einem Anhange über die französische und

deutsche Stadtverfassung, und vor allem den neuen, vom Alterthum unabhängigen Ursprung mittelalterlicher Städtefreiheit zu zeigen bestimmt war, hat der Verewigte den durch ihn entzündeten Kampf auf diesem Gebiete aufmerksam verfolgt und mit wunderbarer Geistesfrische noch nach mehr als 50 Jahren in einer besonderen Schrift seine Ansichten über Entstehung des deutschen Städtewesens wiederum dargelegt.

Wie jenes erste grössere Buch mit den Anregungen zusammenhing, die gleich vielen anderen Forschern Hegel aus einem längeren Aufenthalte in Italien (1838—1839) geschöpft hatte, so bethätigte er, ein begeisterter Verehrer Dante's, seine besondere Vorliebe für dies Land ausser einigen kleineren Arbeiten namentlich durch die erfolgreiche Vertheidigung Dino Compagnis, des einst so hochgefeierten Florentiner Geschichtschreibers, gegen die zu weit gehenden Angriffe Scheffer-Boichorsts. Die historische Professur in Rostock (1841—1856) und die publicistische Thätigkeit daselbst gab ihm ferner den Anlass zu der 1856 veröffentlichten Geschichte der mecklenburgischen Landstände.

Ueber den Entwickelungsgang Hegels, über seine akademische Wirksamkeit in Rostock und Erlangen, über seinen Antheil am politischen Leben unserer Zeit genüge es auf die von ihm selbst in Leipzig 1900 herausgegebenen anziehenden Erinnerungen zu verweisen. Bemerkenswerth ist, dass er für seine allgemeine Vorbildung einen sehr breiten Grund legte, indem er erst über Philosophie und Theologie sich allmählich zur Geschichte wandte — noch seine Dissertation von 1837 handelte über Alexander und Aristoteles — und dass er erst durch das Gymnasium (wie Ranke, Droysen, Giesebrecht) den Zugang zur Universität fand. In allen seinen Arbeiten, am liebsten Untersuchungen, zeigte er ein vorsichtiges methodisches Abwägen der Thatsachen, eine klare und lichtvolle, in gutem Sinne nüchterne Darstellung. Dem Schriftsteller entsprach der Mensch, dessen Grundzug unbedingte Zuverlässigkeit und verständige Klarheit in allen Stücken war. Besonnenem Fortschritte durchaus zugethan, wie er dies namentlich in Mecklenburg bewiesen hat, war er, zugleich von echt nationaler wie von positiv christlicher Gesinnung im evangelischen Geiste, bis zuletzt mit warmem Herzen allen Interessen des Lebens offen.

Vgl. Rich. Fester, Karl v. Hegel in der Beilage zur (Münchner) Allgem. Zeitung 1901, n. 285. E. D.

170. Am 20. August 1901 starb in Gent der hochverdiente Oberbibliothekar J. Vanderhaeghen, dem die Mon. Germ. für die stets bereite Gefälligkeit, mit der er unsern Wünschen entgegen zu kommen pflegte, grossen Dank schuldig geworden sind. E. D.

171. Der zweite Abschnitt der Publication F. v. Weechs (s. oben S. 287 n. 4) ist in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 650 ff. erschienen und enthält den Briefwechsel zwischen Joh. Friedrich Böhmer und Fridegar Mone d. jüngeren.

172. Am 1. October 1901 ist nach dem Ausscheiden des Herrn Dr. Eberhard, der sich dem Schulfach zugewendet hat, Herr Dr. Karl Kehr als Mitarbeiter bei der Abtheilung Scriptores eingetreten. E. D.

173. Herr Dr. Robert Holtzmann ist am 1. October 1901 aus der Stellung als Mitarbeiter der Abtheilung Diplomata, Serie des 11. Jh., ausgetreten, wird aber an der Vollendung des 3. Bandes der Kaiserurkunden noch mitwirken. Gleichzeitig sind die Herren Dr. A. Hessel und Dr. H. Wibel als Mitarbeiter bei dieser Abtheilung eingetreten.

174. Herr Dr. Schwalm hat im September 1901 für die Abtheilungen Leges und Antiquitates eine Reise nach Oberitalien und Frankreich angetreten. E. D.

175. Aug. Molinier, Professeur à l'école nat. des chartes, ein Gelehrter, dem unsere Arbeiten manche werthvolle Unterstützung zu verdanken haben, hat, wohl durch G. Monod angeregt, unter dem Titel Les sources de l'histoire de France (Paris, Picard 1902) uns mit dem 1. Bande eines sehr praktischen Nachschlagebuches beschenkt. Dieser Anfang umfasst die 'Epoque primitive, Mérovingiens et Carolingiens' und reicht mithin bis 987 ungefähr. In dem ersten Abschnitt ist die gallisch-römische Zeit mit berücksichtigt, und neben den alten Geschichtschreibern sind besonders auch die Heiligenleben in weitem Umfange aufgenommen. Nach dem Beispiel der classischen Hist. littér. de la France sind Deutschland und Italien gegenüber die Grenzen überaus weit gezogen. Der Verf. hat sich in der Anlage des Ganzen Teuffels römische Litteraturgeschichte zum Muster genommen. Er giebt kurze orientierende Einleitungen für jeden Unterabschnitt und begleitet die einzelnen Quellen ebenfalls nur mit wenigen

charakterisierenden Worten, denen dann genaue litterarische Nachweisungen folgen. Er leistet also viel mehr als Potthast, beabsichtigt aber nicht (wie Wattenbach) eine eigentliche Litteraturgeschichte zu geben. Bemerkens- und lobenswerth ist die überaus weit gehende und fleissige Beachtung der Arbeiten deutscher Forscher, von denen Krusch allerdings wegen seiner zu negativen Kritik getadelt wird. E. D.

176. Von Henri Pirenne's vortrefflicher Bibliographie de l'histoire de Belgique (vgl. N. A. XIX, 248 n. 6) ist eine sorgfältig revidierte und bedeutend vermehrte zweite Auflage erschienen (Brüssel und Gent 1901).

177. Eine dankenswerthe Uebersicht über die Litteratur zur badischen Geschichte giebt K. Brunner, Die Pflege der Heimathgeschichte in Baden (Karlsruhe, Keil 1901).

178. Von den Quellen zur Geschichte des Papstthums und des römischen Katholizismus von C. Mirbt ist eine zweite, verbesserte und von 155 auf 473 Nummern (nebst Beilagen n. 474—508 und Registern) vermehrte Auflage erschienen (Tübingen, Siebeck 1901); vgl. N. A. XXI, 574 n. 92. H. W.

179. Von Eubels Hierarchia catholica medii aevi (vgl. N. A. XXIII, 581 n. 127) ist der zweite Band erschienen. Appendix 4 enthält Nachträge und Berichtigungen zum ersten Bande. A. H.

180. In der Strassburger Festschrift zur XLVI. Philologenversammlung (Strassburg, Trübner 1901) S. 257 ff. hat H. Bloch den Murbacher Bibliothekskatalog aus dem Chartular des 15. Jh. zu Colmar neu herausgegeben und den Beweis erbracht, dass er nicht den Bestand von 1464, sondern den aus der Mitte des 9. Jh., bald nach 840, wiedergiebt, wozu dann noch ein etwas späterer Anhang aus der Zeit des Abtes Isghter kommt. Diesen jetzt völlig gesicherten Thatbestand hatten die meisten, darunter der letzte Herausgeber (E. Zarncke, Philologus N. F. III, 613) durchaus verkannt, aber auch Gottlieb (mal. Bibl. S. 53), dem Manitius (Rhein. Mus. XLVII Erg.) gefolgt ist, nur geahnt. Der Velleius Paterculus des Beatus Rhenanus fehlt nur scheinbar; nicht viel weniger besagt die Erwähnung der Historia Augusta (n. 268: zum Schutze der Ueberlieferung 'usque ad Carum Carinum' vgl. Peters

2. Ausgabe, S. XIII 'eiusdem carus charinus et numerianus' BP; dort S. XX über das Murbacher Exemplar), der Chronik des Sulpicius Severus (Brev. Isghteri n. 36; die einzige bekannte Hs. stammt aus Hildesheim), der Catalecta und der hier wie in der jungen Einzelüberlieferung dem Virgil zugeschriebenen Priapea (n. 282), des Lucrez (n. 285: zu S. 283 N. 1 über Lucrez in St. Gallen wäre auch auf Ermenrich hinzuweisen, der aber vielleicht eher nach Traube's Annahme N. A. XVIII, 664 das Fulder Exemplar benutzt hat). Merkwürdig ist, dass es sich dabei, von den Priapeis abgesehen, um Texte insularer Ueberlieferung handelt; auch die Alexanderbriefe (Brev. n. 5. 31) hat Alcvin hervorgezogen, anderes ist irisch (so meint auch Gerberts 'merowingisch' gewiss irische Schrift) (n. 231). Bloch vergleicht S. 276 ff. den Murbacher Bestand mit dem von Lorsch, Reichenau und St. Gallen. Dass mehrfach (S. 279 n. 4. 5. 6) Reichenauer Hss. in einem um 840 abgefassten Murbacher Katalog erscheinen, kann sich sehr wohl, wie Bloch nach brieflicher Mittheilung vermuthet, durch Walahfrids Vermittelung erklären: er mag etwa von Speier aus, wohin er nach dem Verlust seiner Abtei geflüchtet war, Murbach besucht, zur Katalogisierung angeregt und später auch Reichenauer Hss. nach Murbach verliehen haben; dann würde es auch wahrscheinlich, dass er es ist, der die Anlegung des Desideratenverzeichnisses (S. 281) angeregt hat. P. v. W.

181. Einen Bücherkatalog der Abtei Grandmont aus dem 15. Jh. veröffentlicht C. Couderc aus einer Hs. des Priesterseminars zu Limoges in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII, 362 ff.

182. Von der zweiten Auflage des grossen Münchener Handschriftenkataloges sind jetzt drei Theile ausgegeben worden, von denen für uns in Betracht kommen tomi I pars I und tomi I pars II. Damit erhalten wir die Beschreibung der Codices latini von 1 bis 2329 und von 2501 bis 5250 in einer editio altera, die auf dem Titel mit vollem Recht als emendatior bezeichnet wird. Für die Hss. der ehemaligen Bibliotheca electoralis (1—964), für die aus allen Fonds zusammengenommenen sog. codices Bavarici (1001—2329) und für die Fonds, die mit A und B beginnen (die wichtigsten und umfangreichsten sind die verschiedenen Augsburger und der Benedictbeurer) darf nur noch diese zweite Auflage benutzt werden, in der sich fast auf allen Seiten einzelne Nachträge finden.

In Dankbarkeit nennen wir die Namen der Männer, die neben der Arbeitslast des bibliothekarischen Amtes freiwillig auch diese Mühen auf sich nahmen: G. v. Laubmann, W. Meyer aus Speyer, S. v. Riezler. Besonders in dem von W. Meyer bearbeiteten Theil (n. 1—401) kann man meist von einer völligen Neubeschreibung reden und einige Hss. (wie z. B. n. 210, Schedels Regensburger Hs. vom Jahre 818, und n. 343, das Psalterium aus Bobbio) erscheinen hier, unter dem Lichte einer eignen, weitausholenden, aber in wenige Worte zusammengefassten Forschung, wie zum ersten Male. L. Tr.

183. Von dem Handschriftenkataloge der k. Bibliothek zu Brüssel ist der erste von J. van den Gheyn bearbeitete Band erschienen (Brüssel, Lamertin 1901), der die Abtheilungen der Bibel- und der liturgischen Hss. umfasst.

184. Aus M. R. James The Western manuscripts in the library of Trinity College, Cambridge; a descript. catal.; vol. II: class R (Cambr. Univ. press 1901):

1. 42, s. 15, Griech. *Aristophanes* gehörte Beatus Rhenanus zu Schlettstadt.

3. 1, s. 15 in., Alex. Neckam *Laus sap. div.* — 16. 3 und 4, s. 13. und 12, ders. *De nat. rerum.*

3. 24. s. 13, Gualteri *Alexandreis.*

3. 29. s. 13, Alanus de Montepessulano *Contra hereticos:* l. II: *contra Valdenses.* — Galfrid de Vinosalvo *De artificio loquendi.* — 3, 29 und 14. 22 dass., s. 13. und c. 1300.

3. 56, s. 13 in., *Quo temp. Urbanus corpora Albini et Ruffini Romam transferret* (bekannte Satire gegen curiale Habgier). — Theoderics Erz. von Tänzern in Provinz Magdeburg: *In nocte nat. Dni. lucifera.* — *Miraculum in imp. Aleman.* of 2 knights, one of whom died an the other kept a promise to attend his marriage.

4. 1, s. 15, Ranulfi Cestr. *Polychron.* — 5. 24 und 35 dass.

4. 2, c. 1400, *Flores historiarum* ed. Luard I, XX f.

4. 11, s. 13. ex., Gervas. Cantuar. — 5. 41, c. 1400 ders., ed. Stubbs I, LI. II, X.

4. 12, s. 15, Martin Pol. *Pontif.* fortges. bis 1334 *et Imper.* bis *vidit ea.* — 4. 18. c. 1300. ders. bis *in Syciliam veniens est defunctus.* — 15. 35, s. 14, ders. bis Honor. IV. *sollicite prosequenda.*

4. 23, s. 14, Bernard Guidonis, benutzt Delisle *Not. et Extr.* XXVII (1879), 8 Werke, auch *Imperatores.*

4. 26, s. 14, Rob. v. Gloucester ed. Wright I, XLIII.

5. 16, s. 14, Joann. Glaston. *Hist. Glaston.*, nicht alles von Hearne herausgegeben.

5. 22, s. 14, Beda *Hist. eccl.* — 5. 27, s. 12, ders. — 7. 3, s. 14. in. ders. — 7. 5, um 1000, ders., ed. Mayor p. 413 f.

5. 32, s. 14, Rob. v. Avesbury, benutzt von Thompson. — Französ. Brute Chronik. — 7. 14, s. 14, dass.

5. 33, s. 13. in., Will. Malmesbur. *Antiq. Glaston.* — Adam de Domerham *Glaston.* — *Numerus libr. Glaston.* — Urkk., Lehns- u. a. Register Glastonbury's.

5. 34, c. 1500, Galfr. Monmuth. — 7. 6, s. 13, ders. — 7. 28, um 1200, ders.

5. 34, c. 1500, Will. Malmesbur. *Reg.; Pont.* — 5. 36, s. 12, ders. *Pont.* — 5. 40, c. 1300, dass. — 7. 4, c. 1500, dass. — 7. 13, s. 15, dass. — 7. 1, s. 13, ders. *Reg.* — 7. 10, um 1170 dass. — (ed. Stubbs I, LXXIX. LXVIII).

5. 40, um 1300, Vita s. Edmundi Cantuar.

5. 42, s. 14 in., Henr. Huntingdon., benutzt von mir und Arnold — Will. I. *Art.* [Im Huntingdon: *Instituta Cnuti*].

7. 2, s. 14, *Eulog. historiarum.*

7. 9, s. 14, Walter Hemingford de Gyseburne bis 1297.

7. 11 Girald Cambr. *Symbolum elect.* ed. Brewer.

7. 23, s. 14, Französ. Chron.: Brutus bis Interdict unter Johann. — *Alia cronica* bis 1291: † *Alienora regina in crast. s. Ioh. bapt.*

7. 28, s. 12 Asserii *Ann. S. Neoti* bis 914 *pax inter Karol. et Rollonem:* hieraus druckte Gale und flossen Hs., Corpus 100 und Paris Lat. 6236.

9. 17, s. 15, *Philobibl.* Ricardi de Bury. — Alan. *De planctu nat.*

9. 17, um 1200, Briefe Alexanders III. [z. B. Jaffé-L. 13838 (aus kanon. Recht?)]. — 14. 9, s. 14, Päpstl. Rescripte an engl. Bischöfe.

14. 5, s. 15, Tho. Chaundlers Werke vgl. *Bekyntons correspond.* ed. Williams I, XLIX.

14. 7, um 1310, Besitzer Galf. de Wroxham, Anglofranzös. Chron. — 1297; vgl. Hardy *Descr. catal.* III, 251.

14. 9, s. 14, *De mirabil. mundi* über Kreuzzüge bis c. 98: Ereignisse *post captionem Acho et recessum regis Francie* [1191].

15. 14, s. 10, Geometrisches, *Agrimensores* aus St. Austins Canterbury; vgl. Schenkl, Bibl. patr. Lat. Brit. II,2, 46.

15. 32, s. 11. in. Abbo *De circulo, De 7 planetis, De figur. sign., — Compotus Helperici.* Aus Winchester.

17. 7, s. 14, Chron. von England aus Abingdon bis 1302: *Flandrenses deuicerunt Francos 3 uicibus . . . Propter quod d. papa . . . misit apum de Nerbon.* [verwechselt mit Pamiers?] . . *quem rex* [Philipp IV.] *uiuum fecit humari.*

17. 1, um 1120, Eadwini Psalterium Cantuar., hier ausführlich beschrieben, eine der Copien des Utrecht-Psalters; vgl. Springer, Abh. der Sächs. Gesch. der Wiss., Phil. VIII; Tikkanen, Psalterillustr. [Ad. Goldschmidt und Durrieu verlegen den Ursprung der Utrecht-Bilder nicht nach England, sondern nach Frankreich; vgl. Stettiner, Repert. f. Kunstwiss. 18 (1895) 3 H.].

F. Liebermann.

185. L. Boglino gab den 4. Band des Katalogs: I manoscritti della biblioteca comunale di Palermo indicati secondo le varie materie (R—Z) heraus (Palermo 1900), der 5. Band soll Nachträge und Register bringen. Von den aufgeführten Hss., die in erster Linie die Lokalgeschichte Siciliens betreffen, will ich hier nur nennen: 'Chronicon ab anonymo conscriptum de Frederico imperatore, Corrado et Manfredo eius filiis' etc. (2 Chq F 103, saec. XVII. oder XVIII. Vgl. auch 'Compendi ed estratti delle chroniche dell' anonimo e di Saba Malaspina', 2 Chq D 123 n. 20, saec. XVIII. oder XIX.). Der Anonymus ist unzweifelhaft identisch mit dem sogenannten Nicolaus de Iamsilla (vgl. N. A. XXVI, 687—690), nach dessen Hss. ich auf der Comunale während meines Aufenthaltes zu Palermo im J. 1899 vergeblich forschte. O. C.

186. Von den Hss. der Collection Barrois aus der Bibliothek des Grafen von Ashburnham hatte die Pariser Nationalbibliothek 1888 bekanntlich 64 Nummern erworben. Der Rest ist mit Ausnahme weniger Stücke im Juni 1901 in London versteigert worden (Katalog von Sotheby, Wilkinson & Hodge mit 12 Phototypien), wobei abermals etwa 60 Hss. für Paris angekauft sind, die H. Omont demnächst verzeichnen und beschreiben wird. Etwa zwölf Hss. hat das Britische Museum erworben.

187. Der erste Fascikel des 3. Bandes von G. Mazzatinti's Archivi della storia d'Italia (Rocca S. Casciano, Cappelli 1901, vgl. N. A. XXVI, 769 n. 289) behandelt die Archive von Sanfelice sul Panaro (nichts für uns) und von Pistoja. Dort kommen im Communalarchiv — ab-

gesehen von dem Liber censuum mit für die Reichsgeschichte wichtigen Aktenstücken, auch Kaiserurkunden des 13. Jh. — für uns namentlich die Fonds von S. Michele (hier Friedrich I. 1158 Nov. 11 [? St. 3827] und Papsturkunden von Lucius III. an) und Fonte a Taona (hier u. a. Urkunden der Gräfin Mathilde, Overmann 52. 83, und ein für die M. G. noch nicht benutztes Copialbuch mit den DD. von 1014 und 1026) in betracht. Die Papsturkunden des Capitels sind in Bullarien von 1088 an vereinigt. S. 63 ff. ist ein Verzeichnis der Hss. des Capitelsarchivs gegeben. Dass aber die Mittheilungen Mazzatinti's über Pistoja den Stoff nicht erschöpfen, beweisen schon die kurzen Bemerkungen Zdekauers im Archivio stor. Italiano 5. Ser. VII, 381 ff. — Der Bericht über das Communalarchiv von Ascoli Piceno ist in diesem Heft erst begonnen.

188. C. A. Garufi, Il Comune di Palermo e il suo Archivio (Palermo 1901) berichtet S. 32 ff. über Geschichte und Bestände des Stadtarchivs zu Palermo. Anfangs im Kloster S. Salvatore, später in der Kathedrale aufbewahrt, wurde dasselbe erst 1563 dem Stadthause einverleibt. Bei den Unruhen des Jahres 1866 erlitt das Archiv schwere Verluste; heute sind nur noch wenige Pergamene vorhanden, das älteste von 1334. Ungefähr in dieselbe Zeit reichen die Register zurück. Ein grosser Theil der Verwaltungsacten (von 1359 an), darunter besonders wichtig der 'Quaternus cabellarum', befindet sich im Staatsarchiv. K. A. Kehr.

189. Im 71. Heft der Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein beginnt H. Schäfer mit der Inventarisierung in Regestenform der noch heute vorhandenen z. Th. sehr alten Bestände der Kölner Pfarrarchive an Urkunden und Acten. In diesem Heft sind verzeichnet die Archive von S. Gereon, S. Severin (hier konnte Schäfer die bereits vorhandenen von Keussen, Kelleter, Bettgenhäuser und Korth gefertigten Regesten verwenden), S. Maria in Lyskirchen, S. Aposteln und S. Peter. Ein zweites Heft soll den Abschluss dieser Arbeit bringen. H. W.

190. Ueber das im Landespräsidialarchiv und in der Studienbibliothek zu Salzburg beruhende handschriftliche Material zur Geschichte von Steiermark berichtet F. von Krones in den Veröffentlichungen der hist. Landescommission für Steiermark n. XIV (Graz 1901).

191. Aus den Analecta Bolandiana t. XX, fasc. II ist zunächst zu erwähnen ein Artikel von E. Vacandard über die den h. Audoenus betreffenden Schriften mit Ergänzungen der Ausgaben aus Handschriften. Dann beschreibt Herr P. A. Poncelet die von Wattenbach, DGQ. II[6], 303 N. 3 erwähnte Hs. der Miracula SS. Eberhardi et Virgilii Salisburg.; weiter publiciert derselbe nach modernen, den Herren Bollandisten gehörigen Abschriften Miracula S. Cornelii papae Ninivensia (von Ninove, Prov. Ostflandern). Das SS. XXV, 551 ff. nach Miraeus gedruckte Stück 'De persecutione ecclesiae Ninivensis' ist ein Auszug aus dieser interessanten und historisch wichtigen Schrift. — In Fasc. III desselben Bandes begründet L. Duchesne gegen B. Krusch von neuem seine Ansicht von der Entstehung des Martyrologium Hieronymianum zu Auxerre. Herr P. Paulus de Loë giebt in einem zweiten Artikel über Albertus Magnus Regesten zu dessen Lebensgeschichte nebst Beilage dreier von diesem ausgestellter Urkunden.

O. H.-E.

192. Note bibliografiche circa l'odierna condizione degli studi critici sul testo delle opere di Paolo Diacono, relazione del Prof. Carlo Cipolla presentata alla presidenza della R. Deputazione Veneta di storia patria, Venezia 1901. Durch diese Schrift erhalten wir eine recht erwünschte und sehr genaue Bibliographie der Werke des Paulus Diaconus und eine Uebersicht über ihre Handschriften. Kleine, leicht zu verbessernde Versehen und Auslassungen finden sich hier und da: S. 14 wurde die Ausgabe der Homilie sacrae lectionis series vergessen, die in der Bibliotheca Casinensis tom. II Florileg. III S. 52 auf cod. Casin. XCVIII beruht; S. 16 und 26 steht 'Corbey' (gemeint ist das eine Mal 'Corbie', das andere 'Korvey'); S. 25 fehlt die Angabe der Untersuchungen von K. Neff, Zur Frage nach den Quellen der Historia Langobardorum (Neues Archiv XVII, 204), und Traube, Montecassinos älteste Geschichte bei Paulus Diaconus (in der Textgeschichte der Regula S. Benedicti S. 97); S. 24 vermisst man eine Erwähnung der istoria langobardoru und vielleicht anderer Schriften des Paulus, die sich im ältesten Bücherverzeichnis von Montecassino findet (Textgeschichte S. 113); S. 34 musste für den grammatischen Rhythmus des Paulus auf N. A. XV, 209 verwiesen werden; u. s. w. Ein wirklicher Fehler scheint mir zu sein, dass ein so genauer Kenner sagt (S. 14): il merito di avere

poste le basi sicure di una edizione critica dell' Homiliarium spetta a F. Wiegand. Hier war vielmehr, besonders da Wiegand selbst eine derartige Hervorhebung an der richtigen Stelle versäumt hat, vor allen Valentin Rose zu nennen. Wiegand (Das Homiliarium Karls d. Grossen, S. 3) sagt: 'die Beschreibung des von Egino von Verona zusammengestellten Homiliars durch V. Rose . . . veranlasste mich, jetzt schon wenigstens in München Nachforschungen anzustellen. Dieselben ergaben ein glückliches Resultat. Ich fand in dem aus Benedictbeuern stammenden . . . Doppelcodex 4533—34 eine zwar etwas jüngere und an prunkvoller Ausstattung der Reichenauer Hs. nachstehende, aber fast tadellos erhaltene Abschrift des Homiliars . . . Jedenfalls ist fortan unsere Kenntnis des Karlschen Homiliars nicht mehr von dem verstümmelten Augiensis in Karlsruhe abhängig; auch brauchen wir nicht mehr zu bezweifeln, ob die ursprüngliche Gestalt des Homiliars überhaupt wieder hergestellt werden könne. In dem Münchener Codex besitzen wir definitiv das echte Homiliarium'. Bei Rose aber, den Wiegand für die Sammlung des Egino citiert, steht klar und deutlich innerhalb desselben Zusammenhanges (Die lat. Meerman-Hss. des Sir Thomas Phillipps S. 87) Folgendes auch über die Sammlung des Paulus Diaconus: 'Von dem echten Paulus ist bisher durch Ranke nur ein, aber nicht sehr altes Beispiel, der Reichenauer Codex, leider jetzt unvollständig, . . . sicher bekannt geworden . . . . Weitere Beispiele wird das Suchen ergeben: ein auch nicht sehr altes vollständiges und dem Augiensis genau entsprechendes in München aus Benedictbeuern 4533—34 . . . . ergänzt den wenig älteren . . Augiensis vollkommen'. Wie man sieht, deckt sich dieser Theil der stillen und grossen Arbeit, die Rose in seinem Katalog niedergelegt hat, völlig mit dem 'glücklichen Resultat' der 'Nachforschungen' Wiegand's.

Die Glose Pauli diac. im Katalog des Klosters Lorsch aus dem 10. Jh. (Rheinisches Museum XXIII, 392 = Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui 37, 417; 38, 73; Cipolla führt nur Bethmann und Mai an) sind kein unbekanntes oder gar anzuzweifelndes Werk des Paulus, sondern nichts anderes als seine Epitome des Festus.

Tr.

193. In der Strassburger Festschrift für die 46. Philologenversammlung S. 249 ff. ist die letzte Untersuchung gedruckt, die E. Sackur kurz vor seinem Tode niedergeschrieben hat. S. erhebt entschiedenen Einspruch gegen

die Versuche v. Ottenthals und Kortüms, die Berichte Liudprands, des Cont. Reginonis, des Liber pontificalis und Benedicts von S. Andrea über den ersten Römerzug Otto's I. auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen und erklärt die Berührungen zwischen den Berichten Liudprands und des Cont. Reginonis durch persönlichen Verkehr der beiden Autoren, die im J. 965 sich beide in Magdeburg aufgehalten hätten, diejenigen zwischen dem Liber pontificalis und Benedict durch Benutzung einer etwas vollständigeren Recension des Papstbuches seitens des ersteren; den Zusammenhang zwischen beiden Quellengruppen stellt er durch die Annahme her, der Verfasser des Papstbuches sei bei der Belagerung Roms oder in Rom zu Liudprand in Beziehung getreten.

194. Herr Erzpriester G. Tononi zu Piacenza weist in einem aus der mir unbekannten Zeitschrift Piacentino Istruito 1902 auch gesondert abgedruckten Schriftchen (Memorie e Notizie di storia patria) von neuem nach, dass Roncaglia bei Piacenza (com. di Mortizza) der in den Quellen des 11. und 12. Jh. so oft genannte Ort der Musterung des deutschen Heeres in Italien war, den neuerdings italienische Gelehrte irrig in das Gebiet von Lodi oder Pavia verlegen wollten. O. H.-E.

195. Die Abhandlung von A. Cauchie über das Chron. S. Huberti Leodiensis, die Miracula S. Huberti und die Vita Theoderici Andaginensis in den Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique 5. Ser. XI, n. 2 stimmt mit dem N. A. XXVI, 774 erwähnten Aufsatz desselben Autors überein.

196. Eine neue Uebersetzung der ersten neun Bücher der Dänischen Geschichte des Saxo Grammaticus veröffentlicht Paul Herrmann (Leipzig, Engelmann 1901) als ersten Theil der von ihm beabsichtigten Erläuterungen zu diesem Werke. Im Gegensatz zu der kürzlich erschienenen freien Uebersetzung von H. Jantzen (vergl. N. A. XXVI, 576 n. 173), will Herrmann in Ausdrucksweise und Form den Charakter des Originals möglichst treu wiedergeben. Dem Werke angefügt sind sprachliche Zusammenstellungen von C. Knabe und Ausführungen desselben über grammatische und stilistische Eigenheiten.
H. W.

197. In der Revue des questions historiques LXVII, 457 ff. veröffentlicht P. Fournier eine eingehende Untersuchung

über die Lehre und den Einfluss des Joachim de Flore. Er benutzt dazu ausser den gedruckten Werken des Philosophen den Liber de vera philosophia (Ms. 290 der Bibliothek zu Grenoble), eine Schrift, die, wie F. in der Revue d'histoire et de littérature religieuses IV, 37 ff. nachzuweisen sucht, nach Abfassungszeit, Inhalt und Charakter dem Joachim zuzuschreiben ist, und den in Dresden bewahrten Codex super quattuor evangelia. — Ueber das Leben Joachims handelt E. Schott in der Zeitschr. für Kirchengesch. XXII, 393 ff. A. H.

198. In den Rheinischen Geschichtsblättern V, 341 bringt H. Höfer einige Notizen über das Leben des Caesarius von Heisterbach und giebt ein Verzeichnis der Werke (handschriftliche Ueberlieferung, Drucke und Litteratur). A. H.

199. In der Zeitschr. für Kirchengeschichte XXII, 362 ff. beginnt W. Goetz umfassende Erörterungen über die Quellen zur Geschichte des h. Franz von Assisi mit einer Uebersicht über die neuere Litteratur und mit einer Untersuchung über die eigenen Aufzeichnungen des Heiligen, von denen er die drei als Autographen geltenden Stücke und das Testament als echt anerkennt.

200. Die uns erst jetzt zugänglich gewordenen Studien zu den Königsaaler Geschichtsquellen von A. Seibt (Prager Studien aus d. Gebiet der Geschichtswissenschaft herausg. von A. Bachmann Heft 2, Prag, Rohlíček und Sievers 1898) behandeln hauptsächlich die in das Chron. Aulae regiae eingelegten Verse, deren historischen Werth sie gegen Lorenz und Loserth darzuthun versuchen. Zugleich wird ausgeführt, dass an den Versen der ersten 51 Capitel die Aebte Otto und Peter betheiligt gewesen seien. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit der Entstehungsgeschichte des 2. und 3. Buchs der Chronik und mit lib. III cap. 15, an dem Peter von Zittau nur neben einem anderen Autor betheiligt gewesen sein soll. — Das 5. Heft dieser Prager Studien (1900) enthält eine quellenkritische Untersuchung von Th. Hoscheck, Der Abt von Königsaal und die Königin Elisabeth von Böhmen.

201. In der neu begründeten Basler Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde I, 147 f. giebt R. Wackernagel Erläuterungen zur Hs. der von L. Lemmes in der Römischen Quartalschrift XIV (vgl. N. A. XXVI, 578 n. 179) herausgegebenen: 'Chronik der

Strassburger Franziskaner Provinz' und berichtigt zugleich einige in der Ausgabe untergelaufene nicht unwesentliche Fehler des Textes. H. W.

202. Die beim Jahre 1402 mitten im Satz abbrechende Cronica episcoporum Leodiensium des Brüsseler Cod. 3802—7 (aus Gembloux), auf welche schon 1867 A. Wohlwill nachdrücklich aufmerksam machte, hat jetzt endlich E. Bacha sorgfältig und kritisch herausgegeben: La chronique Liégeoise de 1402 (Brüssel, Kiessling 1900). Der originale Theil beginnt 1349; aber schon von der Mitte des 13. Jh. ab ist die Chronik durch die umfangreichen Excerpte werthvoll, welche sie, wie bereits Wohlwill bemerkt hat, aus der verlorenen, von Chapeaville noch benutzten Schrift des Priesters Johannes de Warnant aufgenommen hat. Als Verfasser vermuthet Bacha den 1403 gestorbenen Prior von S. Jacob zu Lüttich, Wilhelm Vottem.

203. Im Archivio della società Romana di storia patria XXIV, 197 ff. beginnt P. Egidi eine neue Ausgabe der erst im 15. Jh. entstandenen, aber auf werthvolle ältere Quellen zurückgehenden Chronik des Francesco d'Andrea aus Viterbo, von der in Böhmers Fontes Bd. IV nur die Partie bis 1254 nach einer Abschrift Fickers, der vollständige Text aber 1888 von Cristofori, im Archivio stor. per le Marche e per l'Umbria sehr wenig befriedigend ediert war. Die von Egidi angeführte Ausgabe des auf die Belagerung Viterbo's durch Friedrich II. bezüglichen Abschnittes durch F. Orioli im Giornale Arcadico di scienze, lettere ed arti (Rom 1850) ist, wie es scheint, wenig bekannt geworden und auch bei Potthast nicht verzeichnet.

204. Die Legenden und Geschichten des Klosters St. Aegidien zu Braunschweig in niederdeutscher Sprache von dem daselbst in den Jahren 1454—1465 nachweisbaren Abt Berthold Meier verfasst, hat Ludw. Haenselmann (Wolfenbüttel, Zwissler 1900) im Auftrage der Stadtbehörden von Braunschweig in sehr schöner Ausstattung herausgegeben. In der Einleitung erhalten wir eine Geschichte des Klosters und seiner älteren Heiligenlegenden sowie biographische Nachrichten über den Verfasser des Werkes. Als Beilage ist ein Stück aus der erdichteten St. Autor-Legende abgedruckt. H. W.

205. Von dem bisher nur als Chronisten von Gelderland bekannten Wilhelm van Berchen hat J. F. D. Blöte in der Brüsseler Hs. 8037—8050 neun andere Chroniken von Brabant, Arkel, Holland und Seeland, der Herren von Egmond, der Herren von Culenborch u. a. aufgefunden, über die er in den Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde 4. reeks II, 26 ff. berichtet. In zweien davon, die 1471—77 und 1475 entstanden sind, nennt sich der Verfasser, der damals canonicus eccl. Noviomagensis war.

206. Aus P. Alberts Geschichte der Geschichtschreibung der Stadt Freiburg (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVI, 493 ff.) seien hier die Mittheilungen über die Stadt- und Rathsbücher des städtischen Archivs und über das von Ulrich Zasius 1494 begonnene amtliche 'Geschichtsbuch' hervorgehoben.

207. In der Altbayerischen Monatsschrift, herausgegeben vom historischen Verein von Oberbayern III, 36—43 polemisiert B. Sepp, ohne mit den Ausführungen H. Brunners (Deutsche Rechtsgeschichte I, 313 ff.) sich auseinanderzusetzen, vornehmlich gegen S. Riezlers Ansetzung der Entstehungszeit der Lex Baiuwariorum. Er hält sie, in Uebereinstimmung mit Waitz, für aufgezeichnet zur Zeit Dagoberts I. — Andere Ziele verfolgt ein Aufsatz von H. Brunner in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1901, S. 932—955. Er hält fest an der Annahme der Redaction der Lex Baiuw. unter Herzog Odilo (744—748), findet aber in den ersten beiden Titeln — und ebenso in der älteren Lex Alamannorum wie bei Benedictus Levita — die Spuren eines Königsgesetzes Dagoberts I. (623—629) wieder. Als historischen Kern enthält der Prolog 'Moyses gentis' den Hinweis auf Dagoberts legislatorische Thätigkeit; sein Gesetz war berechnet auf eine Mehrheit von Herzogthümern, unter ihnen das bayrische, dessen Stellung durch diese Hypothese in neuem Lichte erscheint. A. W.

208. Das Archivio storico Italiano, 5. Serie, XXVII, 225 ff. enthält eine historisch-diplomatische Studie von C. A. Garufi: 'Sull' ordinamento amministrativo normanno in Sicilia', welche sich durch geschickte Benutzung auch der deutschen Litteratur auszeichnet. Die Grundanschauung, dass die hochstehende wirthschaftliche und finanzielle Verwaltung der Insel

arabische, das Lehenrecht normannisch-französische Züge trage, dürfte kaum Widerspruch finden; im einzelnen freilich bleibt noch manches unsicher. S. 243 N. 2 wird ein 'Catalogo illustrato del Tabul. di S. Maria Nuova di Monreale' (woselbst zahlreiche Diplome und Papsturkunden saec. XII.—XIII.) in Aussicht gestellt.

K. A. Kehr.

209. Im 5. Excurs seines oben S. 493 erwähnten Werkes handelt R. Poupardin von den Akten der Versammlung zu Mantaille (MG. Capitul. II, 365) vom J. 879. Indem er darauf aufmerksam macht, dass eine Ueberlieferung der Akten in einer Hs. der Preuves de l'hist. du Dauphiné von Fontanieu (Bibl. nat. cod. lat. 10949), die zwar für den Text werthlos, von dem Drucke Paradins aber unabhängig sein soll, die drei Stücke der Akten in derselben Reihenfolge bietet wie Paradin, nämlich: 1) Electio Bosonis, 2) Legatio ad Bosonem, 3) Responsio Bosonis will er an dieser Reihenfolge der Akten gegen Krause, der die Electio hinter die Responsio gestellt hatte, festhalten.

210. Weistümer des 14. bis 16. Jhs. aus dem Nahegau werden aus der Schottschen Sammlung der Diplomata Rhingravica und einem Disibodenberger Copialbuch (saec. XIV. ex.) des Staatsarchivs in Darmstadt mitgetheilt von W. Fabricius im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde N. F. III, 125 ff. H. W.

211. Im Moyen âge 2. Ser. V, 189 ff. haben G. Espinas und H. Pirenne die wichtigen Consuetudines gildae mercatoriae von S. Omer, die um 1100 entstanden sind, neu herausgegeben.

212. Der erste Band der von der historischen Commission für Westfalen herausgegebenen Stadtrechte enthält die von A. Overmann sehr sorgfältig bearbeiteten Rechtsquellen von Lippstadt (Münster, Aschendorff 1901), denen eine umfangreiche und belehrende Einleitung über die Verfassung und Verwaltung der Stadt vorangeschickt ist. Das älteste Stadtrechtprivileg von Bernhard II. zur Lippe (1198—1213) ist in einem schönen Facsimile reproduciert; die sich an die Nachträge und Correcturen in demselben knüpfenden schwierigen Fragen werden in einem besonderen Excurse behandelt und, soweit als möglich, beantwortet.

213. Eine Abschrift des bisher nur mittelbar bekannten Friesacher Stadtrechts von 1339 hat A. v. Jaksch im Museum zu Salzburg aufgefunden und in den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung XXII, 661 ff. herausgegeben.

214. Beiträge zur Rechtsgeschichte der Zent und Stadt Babenhausen aus dem 15. und 16. Jh. theilt Ed. Otto mit im Archiv f. Hessische Geschichte und Alterthumskunde N. F. III, 171 ff. aus einem Manuscript des Staatsarchivs in Darmstadt. H. W.

215. Zur Herausgabe der venezianischen Civilstatuten vor dem J. 1242 haben sich E. Besta und R. Predelli verbunden und mit der dankenswerthen Edition im Nuovo Archivio Veneto, Neue Serie I, 5 ff. 205 ff. den Anfang gemacht.

216. Den historisch wichtigsten Abschnitt aus den Sieneser Statuten vom J. 1310, von denen bisher nur der Anfang durch eine Publication L. Banchi's von 1876 bekannt war, hat J. Luchaire in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 23 ff. 243 ff. herausgegeben und eingehend erläutert.

217. Als Anhang zu einem Aufsatze über die Grundlage und Bestandtheile des ältesten Hamburgischen Schiffrechts in den hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1900 S. 49 ff. giebt T. Kiesselbach einen neuen Abdruck desselben nach einer von Hagedorn vorgenommenen Collation der Ausgabe Lappenbergs mit dem Original. H. W.

218. In dem 'das Gewerbe' überschriebenen, reich ausgestatteten und mit rühmlichster Sorgfalt gearbeiteten Theil der vom Alterthumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien II (Wien 1901) S. 591 ff. werden die Quellen zur Wiener Gewerbegeschichte — insbesondere das Ordnungsbuch, in welches die von Bürgermeister und Rath erlassenen Verfügungen eingetragen sind — eingehend besprochen. Prächtige Facsimiles auch von einschlagenden Urkunden, darunter Rudolf IV. 28. Aug. 1364, Maximilian 7. Jan. 1494 und 24. Febr. 1506 (mit interessanten Abbildungen von Fischen), und zahlreiche Siegelabbildungen sind beigegeben.

219. In den Forschungen zur Geschichte Bayerns IX, 69 ff. 253 ff. publiciert Fr. Hüttner als Fortsetzung der älteren Veröffentlichung von Schäffler und Brandl (im

Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XXIV, 1—152) das Lehenbuch des Würzburger Bischofs Gottfried III. von Hohenlohe (1317—22) aus dem Manuscript saec. XIV. (n. 350) des Würzburger Kreisarchivs, das im J. 1317 angelegt wurde, vgl. auch oben S. 314 n. 106. H. W.

220. Einen Amtsrecess der Klippenmacher der Städte Lübeck, Rostock und Wismar vom J. 1486 theilt Karl Nerger in den hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1900 S. 153 ff. mit aus dem ursprünglich dem Pantoffelmacher-Amt in Rostock gehörigen, jetzt im dortigen Rathsarchiv befindlichen Original. H. W.

221. In eindringender Untersuchung erweist J. Friedrich die Beschlüsse des Concils von Sardica (344) als eine Fälschung aus dem Anfang des 5. Jh., als deren Quellen sich das Schreiben der römischen Synode vom J. 380 und das Rescript des Kaisers Gratian an den Vicar Aquilinus ergeben. Die Schlussklausel der burgundischen Hs. zu den Canonen von Nicaea (vgl. Maassen, Geschichte I, 57 f.) findet dadurch eine überraschende Erklärung. Nur nach zwei Seiten hin erscheint die Abhandlung noch der Ausgestaltung fähig, einmal geht F. nur sehr kurz auf die griechischen Hss. ein, und man vermisst eine Auseinandersetzung mit den Ballerinii, deren Ansicht auch Maassen (a. a. O. S. 50) sich angeschlossen hatte (Sitzungsberichte der philos.-philol. und der hist. Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften 1901, S. 417—476). A.W.

222. Ein Aufsatz von B. Sepp im Historischen Jahrbuch XXII, 317—329 untersucht von neuem die Chronologie der ersten vier fränkischen Synoden des 8. Jh. Die Hypothese, das sog. concilium Germanicum habe nicht im J. 742, sondern erst 744 stattgefunden, die Synode von Estinnes also 745, ist unannehmbar. Die nahe Verwandtschaft der Beschlüsse von 742 mit denen von Soissons (744) war bekannt; darum ändert sie aber nichts an der bisher angenommenen zeitlichen Ansetzung des ersten deutschen Concils. A. W.

223. Im Anschluss an seinen früheren Aufsatz (s. oben S. 307 n. 81) handelt Schrörs (Hist. Jahrbuch XXII, 257 ff.) weiter über die vermeintliche Concilsrede des Papstes Hadrians II., die er nicht nach Montecassino, sondern einige Wochen später nach Rom verlegt, doch schrumpft die Synode, auf welche sie sich bezieht, zu einer

blossen 'Kardinalsversammlung' und die Rede zu einem Gutachten zusammen. Wenn aber der Verf., hierin von Lapôtre abweichend, dem Bibliothekar Anastasius die Abfassung zuschreiben möchte, so verleiht er dadurch der Annahme Maassens eine neue Stütze, da nach Lapôtre's überzeugenden Ausführungen gerade wie unter Nicolaus, so auch unter Hadrian die wichtigsten Schriftstücke im Namen dieser Päpste aus der scharfen Feder des Anastasius hervorgingen. E. D.

224. In der Zeitschr. für Kirchengesch. XXII. 465 ff. handelt G. Sommerfeldt über einige Schriften des Mathias von Liegnitz und des Matthaeus von Krakau, die auch Sommerlad (vgl. N. A. XVII, 446 n. 114) nicht immer richtig auseinander gehalten hatte, und druckt eine von Sommerlad nicht beachtete Prager Synodalrede des letzteren vom 18. Oct. 1386 ab.

225. Dom Ursmer Berlière publiciert in den Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique 5. Serie, XI, n. 1, Akten der Provinzialkapitel des reformierten Benedictinerordens der Erzdiöcesen Köln und Trier aus den J. 1458—1520. O. H.-E.

226. In den Rheinischen Geschichtsblättern V, 51 bespricht J. Kuhl den im Privatbesitz befindlichen Liber statutorum Capituli Iuliacensis und druckt die aus dem Ende des 15. Jh. stammenden Statuten des Kapitelbuches. A. H.

227. In dem ersten Hefte einer neu begonnenen Reihe von Opuscules de critique historique (Paris, Fischbacher 1901) gab Herr Paul Sabatier zum ersten Male die Regula antiqua tertii ordinis S. Francisci (fratrum et sororum de poenitentia) heraus. O. H.-E.

228. H. Hagenmeyer veröffentlicht unter dem Titel 'Epistolae et chartae ad historiam primi Belli sacri spectantes quae supersunt aevo aequales ac genuinae (Innsbruck, Wagner 1901) eine Sammlung von 23 bisher nur zerstreut und oft schlecht edierten Urkunden und Briefen, die auf den ersten Kreuzzug Bezug haben und nicht schon in den gleichzeitigen Quellenschriften verwerthet worden sind. Darunter befinden sich fünf Schreiben der Päpste Urban II. und Paschalis II. (Jaffé-L. 5608. 5670. 5812. 5835. 5857). Alle Stücke erfahren eine eingehende Würdigung und Erläuterung. H. W.

229. Einen Hohenfurter Deutschen Privatbrief aus dem 14. Jh. publiciert mit Erläuterungen A. Bernt in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen Jahrg. XL, 151 ff. Das undatierte Schreiben ist gerichtet an den dort um 1349 nachweisbaren Abt Thomas I. und behandelt einen Rechtsstreit um ein Stück Klostergut. H. W.

230. K. Koppmann veröffentlicht in den hansischen Geschichtsblättern Jahrg. 1900 S. 97 ff. aus dem Rostocker Rathsarchiv einen bisher unbekannt gebliebenen Bericht über die Gesandtschaft des Rostocker Rathsnotars Konrad Römer an den Hochmeister Konrad von Jungingen aus dem J. 1394. H. W.

231. In dem anziehenden Vortrage H. v. Schuberts über Ansgar von Bremen (Beiträge und Mittheil. des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte Bd. II. Heft 2) sind auch die Quellen zur Geschichte des Erzbischofs eingehend behandelt. Die in Caesars Triapostolatus septentr. überlieferten Papsturkunden für Hamburg-Bremen hält S. sämmtlich für echt und führt sie — ebenso wie das als falsch anerkannte, seiner Meinung nach um 890 entstandene D. Ludwigs Mühlb.[1] 899 — auf eine Urkundensammlung zurück, die etwa im Anfang des 10. Jh. angelegt sei. Bei den Bemerkungen über das auf den Namen Karls d. Gr. gefälschte D. von 786 für Verden ist die entscheidende Abhandlung Tangls (vgl. N. A. XXII, 785 n. 270) übersehen.

232. Im Bollettino Senese di storia patria Bd. 8, fasc. 2 hat A. Hessel die sechs ältesten der auf der k. Bibliothek zu Berlin befindlichen, von Löwenfeld N. A. XI, 609 f. verzeichneten Papsturkunden für S. Leonardo de Lacu Verano herausgegeben.

233. In den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique 2. Ser. XIII, 21 f. giebt Reusens nach dem Or. im Archiv der hospices civils zu Brüssel einen neuen Abdruck der Urkunde Innocenz III. Potthast Reg. 3155; die Schwierigkeit, welche die Datierung 'III. idus augusti' bisher gemacht hatte, wird dadurch behoben, dass das Or. 'III. nonas aug.' aufweist.

234. Aus dem Anhang der oben S. 313 n. 100 erwähnten Arbeit von Krabbo, deren erster Theil jetzt vollständig erschienen ist (Berlin, Ebering 1901), ist hier

noch der Abdruck von 6 Urkunden Honorius III. betreffend Bischofswahlen in Worms, Chur, Eichstätt und Verdun zu verzeichnen.

235. Im Archivio stor. ital. 5. Ser. XXVIII, 1 ff. behandelt C. de Stefani die Beziehungen Gregors IX. zur Garfagnana, die sich ihm 1227 unterwarf, und theilt vier darauf bezügliche Urkunden des Papstes (1228. 1229) aus den Staatsarchiven zu Lucca und Florenz mit.

236. Um zu zeigen, wie die zuletzt von Traube (vgl. N. A. XXVI, 793 n. 372) besprochenen 'litterae tonsae' der päpstlichen Kanzlei beschaffen gewesen sind, veröffentlicht L. Delisle in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII, 256 ff. ein Lichtdruck-Facsimile des Privilegs Gregors IX. vom 14. April 1234 für Saint-Omer, in welchem diese Buchstaben verwandt sind, um Ergänzungen zu dem darin transsumierten Privileg Calixts II. als solche zu kennzeichnen.

237. In den Verhandlungen des Hist. Vereins für Niederbayern XXXVII, 155 ff. veröffentlicht A. Kalcher aus einem im Archiv der Stadt Landshut befindlichen Copialbuch des Spitals zum heiligen Geist u. a. drei Papsturkunden. Die beiden ersten mit 'datum Anagnie X. kal. iul. pont. n. a. XI' und 'datum Anagnie kal. iul. pont. n. a. XII' gehören nicht zu Innocenz III., sondern zu Innocenz IV. (1254), die dritte mit 'datum Avinione id. dec. pont. n. a. III' muss Clemens VI. zugewiesen werden. A. H.

238. Einen interessanten Aufsatz von H. Finke in der Alemannia N. F. II, 129 ff., der u. a. die Legende von der Betheiligung des Albertus Magnus und des Dichters Konrad von Würzburg am Freiburger Münsterbau abweist, ist eine Sammlung von 16 Urkunden und Regesten (c. 1240—1355) aus dem Freiburger Universitätsarchiv angehängt, darunter fünf von Innocenz IV. und zwei Ablassurkunden von Alexander IV. und Clemens IV.

239. L. Fumi, bisher Archivar am Römischen Staatsarchiv, neuerdings zum Direktor des Staatsarchivs in Lucca ernannt, hat unter dem Titel 'Inventario e Spoglio dei Registri della Tesoreria Apostolica di Perugia e Umbria dal R. Archivio di Stato in Roma' (Perugia 1901) auf Umbrien bezügliche Auszüge aus den päpstlichen Ausgaberegistern veröffentlicht, die sich von 1424 bis ins 18. Jh. erstrecken. Aus dem auf das 15. Jh. bezüglichen Material

ist manches, auch über das lokale Interesse Hinausreichende zu entnehmen, und für die Kenntnis der päpstlichen Verwaltung ist die fleissige Zusammenstellung von nicht geringem Werth. R. D.

240. Ueber die Buchführung in der päpstlichen Kammer und über eine sehr interessante Rechnungsablage der päpstlichen Finanzverwaltung für die Jahre 1316—1334, durch welche die übertriebenen Angaben von den Reichthümern des Papstes Johann XXII. auf ihren wahren Werth zurückgeführt werden, berichtet E. Goeller in der Römischen Quartalschrift XV, 281 ff.

241. Die ebenso scharfsinnigen wie ergebnisreichen Untersuchungen J. Lechners über die älteren Königsurkunden für das Bisthum Worms (Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XXII, 361 ff. 529 ff.) haben mit voller Sicherheit erwiesen, dass sechs von den sieben schon bisher als gefälscht erkannten DD. merovingisch-karolingischer Zeit (D. Mer. spur. 21; Mühlbacher Reg.[2] 347. Reg.[1] 1373. 1374. 1378. 1885) von ein und demselben Fälscher herrühren, und dass diesem auch die Interpolationen in Mühlb. Reg.[2] 99. 871. Reg.[1] 1894 (bisher als ganz echt geltend) zur Last zu legen sind. Ebenso gesichert erscheint der durch sorgfältigste Dictatvergleichung erbrachte Nachweis, dass der Fälscher mit dem Notar Otto's II. und Otto's III. HB, der von 978—992 (994) in der Reichskanzlei thätig war, identisch ist, und dass derselbe Mann auch das DK. I. 37 fälschend überarbeitet hat; für wohl begründet halte ich auch die Zweifel Lechners an der Echtheit des von dem gleichen Mann geschriebenen DO. I. 84. Schwer belastet erscheint ferner noch das DO. II. 46, das HB, wie die Form des Monogramms mit Sicherheit schliessen lässt, erst unter Otto III. geschrieben hat, und das man nach dem, was wir jetzt von dem Schreiber wissen, kaum noch mit Sickel als eine bona fide angefertigte Abschrift in Diplomform, sondern eher mit Lechner als eine Fälschung wird bezeichnen müssen. Auch den Zweifeln Lechners an der Echtheit der DD. O. I. 330. 392 und DO. II. 143 wird man sich endlich anschliessen müssen, wenn man mit ihm die Fälschung der Karolingerdiplome (wie die des DO. II. 46) erst in die Zeit, während deren HB. unter dem Kanzler-Bischof Hildebald in der Kanzlei angestellt war, verlegt. Wenn man es dagegen für möglich halten dürfte, dass die Karolingerdiplome schon in der Zeit des Bischofs Anno

entstanden sind, so würde man jene drei DD., von denen DO. I. 330 und DO. II. 143 an sich wenig Grund zum Verdacht geben, als echt ansehen und in DO. I. 392 eine bereits von Otto I. durch Anno erschlichene Bestätigung von mehreren der älteren Fälschungen erblicken können. Der Zusammenhang, der zwischen DO. I. 392 und DO. I. 388 B dadurch besteht, dass in beiden DD. ein zweiter Schreiber, dort neben HB, hier neben LH an der Herstellung betheiligt war, würde sich durch diese Annahme vielleicht noch einfacher erklären als durch diejenige Lechners. Und auch das, was Lechner über die äusseren Merkmale des DO. I. 330 berichtet — die Unbeholfenheit der Schrift und die Anlehnung an ein Schriftmuster aus den ersten Jahrzehnten des 10. Jh. — könnte darauf hindeuten, dass HB sich hier zum ersten Male in der Diplomschrift versucht hat, würde aber schwerer zu erklären sein, wenn dem Notar (wie bei Lechners Annahme vorausgesetzt werden müsste) ein echtes DO. I. vom Jahre 966 vorgelegen hätte, das er als Schriftmuster für sein Elaborat hätte benutzen können. Möchte ich in bezug auf die zuletzt besprochenen drei DD. nur einige rationes dubitandi vorlegen, so muss ich bestimmteren Widerspruch dagegen erheben, dass Lechner auch das DH. II. 47, mit dem HB nichts zu thun hat, in die Zahl der von ihm angezweifelten Wormser Urkunden einbezogen hat. Auf die Frage der Originalität dieses D., die sich wesentlich auf die Beurtheilung des Monogramms zuspitzt (vgl. N. A. XXII, 187 f.), will ich allerdings nicht ausführlicher zurückkommen und nur darauf hinweisen, dass das, was L. gegen meine Bemerkungen darüber einwendet, mir nicht zutreffend erscheint. Dass man, wenn meine Annahmen richtig wären, voraussetzen müsste, es sei in Worms und in der königlichen Kanzlei dieselbe Tinte verwandt worden, ist eine unbegründete Behauptung: der Wormser, der die Urkunde schrieb, kann dies ebenso gut wie in Worms auch am königlichen Hoflager gethan haben, und selbst wenn er in Worms arbeitete, ist es sehr wohl möglich, dass er oder ein Anderer das Monogramm, für das man einer besonderen Vorlage bedurfte, erst am Königshofe in eine dafür gelassene Lücke einfügte. Noch weniger liegt aber ein Grund vor, die Echtheit der Urkunde anzufechten. Dass sie auf eine gefälschte Vorurkunde zurückgeht, — wenn nämlich DO. I. 392 gefälscht sein sollte — beweist gar nichts; wie L. selbst bemerkt, beruht auch ein anderes D. Heinrichs II. für Worms, dessen Echtheit er anerkennt, auf falschen Vorurkunden, und

speciell DO. I. 392 ist auch für DH. II. 319 benutzt worden. Aus der Uneinheitlichkeit der Datierung ist ebensowenig ein Schluss im Sinne Lechners zu ziehen, da dieser zelbst zugiebt, dass in jedem Fall ein echtes DH. II. als Vorlage gedient haben müsste, dem doch wohl auch die Datierung entsprechen würde. Dass die Urkunde mit den dem Kloster Lorsch durch DH. II. 244 verbrieften Rechten in Conflict ist, hat wiederum nichts zu sagen; gerade wegen des Conflictes dieses D. mit ihren eigenen Ansprüchen haben ja die Wormser, wie Lechner S. 568 selbst annimmt, unter Berufung auf das DO. I. 392 die Klage vor Heinrich gebracht, die zur Einleitung des Inquisitionsverfahrens führte; und Lechner weiss so gut wie ich selbst, dass die Fälle, in denen zwei echte Urkunden desselben oder verschiedener Herrscher für zwei verschiedene Empfänger mit einander im Widerspruch stehen, gar nicht selten vorkommen und schon in der fränkischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Kann ich somit keinen zureichenden Grund zu Zweifeln an der Urkunde entdecken, so scheint mir für ihre Echtheit auch noch der Umstand ins Gewicht zu fallen, dass zwei verschiedene Schreiber bei ihrer Herstellung betheiligt gewesen sind, was immerhin bei Fälschungen nur äusserst selten vorkommen dürfte. Und keinesfalls ist, was Lechner S. 378 für möglich hält, daran auch nur zu denken, dass der Spruch der Inquisitionsgeschworenen anders ausgefallen wäre, als unsere Urkunde besagt: die 'geschickten Wormser Canoniker' (wie Lechner a. a. O. sie nennt) würden sich wohl gehütet haben, die Namen der Geschworenen und des bei der Verhandlung anwesenden Vertreters von Lorsch, durch die in jedem Augenblick die Wahrheit festgestellt werden konnte, in einer Urkunde zu nennen, in der sie diesen einen Spruch in den Mund legten, der nicht wirklich ergangen war. Hier vermag ich also auch nach abermaliger Erwägung den Zweifeln Lechners mich nicht anzuschliessen.

242. Ein ungedrucktes D. Pippins von Aquitanien vom 24. Oct. 835 für S. Mesmin de Micy publiciert R. Giard in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII. 264 f. nach zwei Abschriften aus dem verlorenen Chartular von S. Mesmin, die freilich beide nicht den vollständigen Text der Urkunde bieten.

243. In dem oben S. 493 erwähnten Werke S. 403 ff. hat R. Poupardin das bisher nur im Auszug bekannte

D. Ludwigs des Stammlers BRK. 1843 und ein bisher unbekanntes D. Ludwigs von Provence von 895 herausgegeben.

244. Eine fleissige und dankenswerthe, von guter methodischer Schulung zeugende Vorarbeit für die bevorstehende Ausgabe der Diplome Heinrichs III. ist die Berliner Dissertation E. Müllers, eines Schülers Tangls, über das Itinerar Kaiser Heinrichs III. (Berlin, Ebering 1901). Der erste Excurs führt zutreffend gegen Naudé aus, was auch ich schon Urkundenlehre I, 323 N. 3 von einem Falle bemerkt hatte, dass der Fälscher der Reinhardsbrunner Kaiserurkunden echte Vorlagen benutzt haben muss.

245. Auf die so viel erörterte Gründungsgeschichte des Bisthums Prag (s. N. A. XXVI, 785 n. 333) kommt neuerdings W. Schulte im Hist. Jahrbuch XXII, 285 ff. zurück, der nicht nur Otto I. für den Begründer des Bisthums hält, sondern auch — gegen Spangenberg und Bretholz — die in dem D. Heinrichs IV. von 1086 (Stumpf 2882) gebotene Grenzbeschreibung als einen Bestandtheil der Gründungsurkunde Otto's I. erkennen will, welcher freilich durch Auslassungen und Zusätze verändert worden sei. Die Veränderungen könnten, wie S. weiter vermuthet, damit zusammenhängen, dass etwa 983 das Bisthum Mähren mit Prag unter Zustimmung Benedicts VII. durch ein D. Otto's II. vereinigt worden und dass dies D. bei der Herstellung von St. 2882 mit benutzt worden sei. Die letztere Combination Schulte's stützt sich auf das späte Granum catalogi praesul. Moraviae, dem ich, so wenig wie Loserth, selbständigen Quellenwerth beizulegen vermag.

246. Im tom. 4 der im Stadtarchiv zu Köln aufbewahrten Urkundensammlung des Johann Gelenius (vgl. Lacomblet, UB. des Niederrheins I, p. II) finden sich Abschriften von Urkunden des Klosters Knechtsteden, darunter: fol. 110 Friedrich I. St. 3716 und Friedrich II. B.-F. 2006, fol. 111 Hadrian IV. J.-L. 10081. Die drei Copien gehen auf eine von den bisherigen Drucken mehrfach abweichende Quelle zurück; so steht in der Datierung des Diploms Friedrichs II.: Datum Fogiae, anstatt des bedenklichen Rome. A. H.

247. Eine Quittung des königlichen Kämmerers Rudolf von Siebeneich über eine am 20. Febr. 1191 von den Consuln von Piacenza 'pro servicio curie' geleistete

Zahlung, welche bestimmte Angaben über den Antheil des Reichskanzlers und des Pronotars an dem gezahlten Betrage enthält und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Kanzleigeschichte unter Heinrich VI. liefert, veröffentlicht und erläutert H. Bresslau in der Strassburger Festschrift für die 46. Philologenversammlung S. 239 ff.

248. Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. XX, 109 ff. berichtet A. Tille über das Archiv der Grafen von Eltz zu Eltville, in dem sich u. a. ein D. Karls IV. vom 19. März 1348 befindet.

249. In dem Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden Jahrg. 1900 (Chur 1901) haben J. G. Mayer und F. Jecklin den nur in einem Druckexemplar bekannten Churer Bischofskatalog des Bischofs Flugi vom J. 1645 wieder abdrucken lassen und dieser Ausgabe die in dem Katalog citierten Urkunden (von 1300 an), soweit sie bisher unediert waren, beigegeben: darunter fünf DD. Sigmunds vom 19. Apr. 1418 (Altmann 3108/9), 15. Juli 1434 und 16. Juli 1434 (Altm. 10590—93) und ein D. Friedrichs III. vom 4. Juni 1455 (Chmel 3379).

250. Eine eingehende Untersuchung über Eberhard von Fulda und seine Urkundencopien veröffentlicht O. K. Roller im 13. Supplementband der Zeitschr. für hess. Geschichte und Landeskunde (Kassel, Freyschmidt 1901). Trotz des grossen auf die sorgfältige Arbeit verwandten Fleisses sind doch noch nicht alle Fragen, die man aufwerfen kann, beantwortet, und dem Herausgeber des Fuldischen Urkundenbuches bleibt noch manches zu thun. Insbesondere vermisse ich noch eine erschöpfende Untersuchung über den specifischen Sprachgebrauch Eberhards, für die Material genug vorhanden ist, und die werthvolle Anhaltspunkte für die Beurtheilung so mancher zweifelhaften Stücke geben könnte.

251. Im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte XXVI, 205 veröffentlicht G. Caro den ersten Theil seiner eindringenden Studien zu den älteren St. Gallener Urkunden: Die Grundbesitzvertheilung in der Nordostschweiz und den angrenzenden allemannischen Stammesgebieten zur Karolingerzeit. Im § 2 macht er u. a. einige Bemerkungen über die formelle Gestaltung der Urkundengattungen. A. H.

252. O. Oppermann setzt seine kritischen Studien zur älteren Kölner Geschichte in der Westdeutschen

Zeitschr. XX. 120 ff. mit einer Untersuchung über die älteren Urkunden der Stifter S. Cunibert und S. Martin zu Köln fort; von jenen erklärt er die zwei Urkunden der Erzbischöfe Liudbert von Mainz und Bertulf von Trier von 874 (Lacomblet I n. 66. 67) für Fälschungen aus dem Ende des 11. Jh., von diesen hält er eine grössere Anzahl erzbischöflich kölnischer Urkunden von 989—1085 für theils gefälscht, theils interpoliert, und zwar verlegt er diese Fälschungen in den Anfang des 12. Jh. Die Hauptergebnisse der scharfsinnigen Untersuchung scheinen mir gesichert zu sein; im einzelnen bietet sich bisweilen Anlass zu Zweifeln und Bedenken, auf die hier näher einzugehen nicht möglich ist. Von den beiden der Arbeit beigegebenen Schrifttafeln bietet die eine ein Facsimile des Chron. S. Martini Col. (vgl. N. A. XXVI, 776 n. 302), welches Erstaunen darüber erweckt, dass man die Fälschung nicht schon längst erkannt hat.

253. Die Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 116—180 bringen eine gehaltvolle 'Étude sur la diplomatique des princes lombards de Bénévent, de Capoue et de Salerne' von R. Poupardin. Die Arbeit ist auf umfassendes Studium der Originale begründet und darf, zumal vom Standpunkt der vergleichenden Diplomatik, als eine sehr erfreuliche Bereicherung unserer Kenntnisse begrüsst werden. Aeussere und innere Merkmale im Protokoll und Context werden nach französischem Brauch nicht streng geschieden. Wohl am werthvollsten sind die umfangreichen Verzeichnisse der Kanzlisten S. 128 ff., 158 ff., 173 ff.; etwas vernachlässigt scheint mir das chronologische Moment. — Ein eingehendes Referat von V. Federici steht im Archivio della R. Società Romana di storia patria XXIV, 275—280. K. A. Kehr.

254. Im Archivio storico per le provincie Napoletane XXVI, 282 ff. handelt G. Guerrieri über die normannischen Grafen von Nardò und Brindisi und theilt 9 Urkunden derselben (1092—1130) anhangsweise mit. K. A. Kehr.

255. Einen neuen Abdruck nebst Facsimile der von ihm in einem Copialbuch (saec. XV. ex.) der Pfarrei Radolfszell entdeckten bekannten und mehrfach behandelten Marktrechtsverleihung von 1100 bringt K. Beyerle als Beilage zu seinem Vortrag über dieselbe in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees Heft 30 S. 3 ff. H. W.

256. Von einer interessanten, bisher nur aus zwei Abschriften bekannten Urkunde Roberts II. von Flandern für S. Donatian zu Brügge vom J. 1101 hat E. Des Marez das Original in privatem Besitz wieder aufgefunden, das er in den Bulletins der Belgischen histor. Commission 5. Ser. XI, n. 3 mit lehrreichen diplomatischen Erläuterungen herausgegeben hat.

257. Bethmann, Archiv XII, 495 erwähnt eine Urkunde Robert Guiscards für S. Giovanni, richtiger S. Vincenzo de Volturno, 'mit Goldschrift auf violettem Grunde', als in der Barberiniana zu Rom befindlich; vgl. auch Wattenbach Schriftwesen[3] 258, Bresslau Urkundenlehre I, 900. Auf meine Bitte ist P. Kehr der Notiz Bethmanns nachgegangen. Das Privileg Roberts fand sich nicht, statt dessen tauchte eine bislang unbekannte Purpururkunde König Rogers (II.) 1134 Januar für die Familie Pierleone auf; es ist kaum zweifelhaft, dass Bethmann dieses Stück im Auge gehabt hat. Im Archivio della R. Società Romana di storia patria XXIV, 253 ff. wird die Urkunde Rogers, welche für die stadtrömische, ja die allgemeine politische Geschichte von hoher Bedeutung ist, mitgetheilt und in einigen Punkten erläutert.
K. A. Kehr.

258. Im Archivio storico Siciliano, Nuova Serie, XXVI (1901), 66 ff. sucht F. G. Savagnone nachzuweisen, dass König Rogers berühmte Stiftungsurkunde der Palastcapelle zu Palermo 1140 April 28 (vgl. Wattenbach Schriftwesen[3] 143; Bresslau Urkundenlehre I, 892 f., 900) eine Fälschung sei: die Pergamentausfertigung sei nach 1148, unter Wilhelm, das Purpurexemplar 1194 mit Rücksicht auf eine von Heinrich VI. erlassene Constitutio de resignandis privilegiis fabriciert worden. S. 78 wird das Diplom Rogers, S. 81 die Bestätigung Friedrichs II. BF. 1549 von neuem abgedruckt. — Die Ausführungen des Verfassers, soweit sie für Fälschung plaidieren, gehen völlig in die Irre, wie ich in einer demnächst erscheinenden grösseren Schrift über die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 142—144 darthun werde. K. A. Kehr.

259. In der oben n. 218 erwähnten Arbeit hat K. Uhlirz in ganz überzeugender Weise dargethan, dass das von Zappert 1854 herausgegebene Fragment eines liber dativus des Schottenklosters (Sitzungsber. der

Wiener Akad., ph. hist. Cl. XIII, 171—183) ebenfalls eine Fälschung dieses berüchtigten Entdeckers ist, obgleich leider Wattenbach u. a. es in gutem Glauben benutzt haben. E. D.

260. Aus den Rheinischen Geschichtsblättern V, 183 verzeichnen wir eine Urkunde über eine zu Gunsten der Abtei Kamp geführte Gerichtsverhandlung aus dem Jahre 1235. A. H.

261. G. Des Marez, La lettre de foire à Ypres au 13. siècle (Brüssel, Lamertin 1901) macht uns mit einem bisher ganz unbekannten Quellenmaterial zur mittelalterlichen Rechts- und Wirthschaftsgeschichte, den meistens auf einer Messe zahlbaren Schuldverschreibungen von Ypern bekannt, von denen er mehr als 7000 Stücke aus der Zeit von 1249—1294 im dortigen Stadtarchiv aufgefunden hat. Man vergleiche die lehrreiche und eingehende Besprechung dieser werthvollen Arbeit von P. Huvelin in der Revue historique LXXVII, 152 ff., der freilich die von Des Marez für die von ihm behandelten Documente gewählte Bezeichnung 'lettres de foire' mit Recht beanstandet.

262. In den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique 2. Ser. XIII, 7 ff. werden die Ordnungen der Hospitäler von S. Iohannes zu Brüssel (1211; bestätigt 1225) und von S. Gertrudis daselbst (1256) mitgetheilt. — Die ebenda S. 23 veröffentlichten Urkunden zur Geschichte der Universität Löwen beziehen sich auf das Amt des Conservator privilegiorum der Universität.

263. Als Beilagen zu einem lehrreichen Aufsatze über einen gegen die Habsburger gerichteten Fürstenbund vom J. 1292 veröffentlicht A. Dopsch in den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung XXII, 630 ff. neun bisher ungedruckte, wenn auch z. Th. nicht mehr ganz unbekannte Urkunden aus den Jahren 1291—1294.

264. Eine Altarconsecrationsurkunde von 1350 des Mainzer erzbischöflichen Vicars Albertus de Bichelingen wird mitgetheilt von Falk im Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde N. F. III, 176. H. W.

265. Eine kleine, aber interessante Sammlung von Urkunden und Regesten — 7 Nummern von 1362—1375 —, welche auf die zerfallenen wirthschaftlichen und

kirchlichen Zustände in der Diöcese Constanz Licht werfen, veröffentlicht K. Rieder im Freiburger Diöcesanarchiv XX, 141 ff.

266. Im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXXI, 585 ff. theilt K. Rieder eine Urkunde des Bischofs Heinrich III. von Constanz vom 18. Juli 1375 mit, welche unter Berufung auf die Decretale 'Statutum' des Liber Sextus Massregeln gegen Missbräuche bei der Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit anordnet.

267. In dem Aufsatz des P. Benvenut Stengele über Burg und Pfarrei Frickingen (Freiburger Diöcesanarchiv XX, 95 ff.) sind Auszüge zahlreicher ungedruckter Urkunden des 14. und 15. Jh. namentlich aus dem Spitalarchiv zu Ueberlingen mitgetheilt.

268. J. H. Klein publiciert in den Monatsblättern des Bergischen Geschichtsvereins VIII, 98 ff. und 145 ff. zwei Urkunden Herzog Gerhards von Jülich-Berg an die von Etzbach von 1446 Jan. 11 und der Edlen von Rheindorf an die Abtei Altenburg von 1281 April 22. H. W.

269. Unter dem Titel: Bern in seinen Rathsmanualen hat B. Haller aus den Rathsprotokollen dieser Stadt vom Jahre 1465 bis 1565 Auszüge veröffentlicht (herausgeg. vom histor. Verein des Kantons Bern; Theil I und II. Bern, Wyss 1900 und 1901) die, nach Materien geordnet, eine Fülle von kulturhistorisch werthvollem und interessantem Material darbieten, zum grösseren Theil allerdings erst für das 16. Jh. H. W.

270. In den Jahrbüchern des Vereins f. Mecklenburgische Gesch.- und Alterthumsk. Bd. 66. S. 7 ff. publiciert H. Witte aus den Processacten des 1583 hingerichteten gewerbsmässigen Fälschers Wilh. Ulenoge die Regesten von dessen 108 bekannt gewordenen Urkundenfälschungen meist Mecklenburgischer Herzogsurkk. aus den Jahren 1348—1569. Eine interessante biographische Einleitung und einige Schriftproben sind dem Verzeichnis beigegeben. H. W.

271. Von der lange geplanten Neubearbeitung von Böhmers Urkundenbuch der Stadt Frankfurt ist der erste Band (Frankfurt a. M., Baer, 1901) erschienen, der die Urkunden von 794 bis 1314 enthält. Der Herausgeber F. Lau hofft 'im wesentlichen die noch erhaltenen Urkunden vollständig' gesammelt zu haben. Die von Böhmer

gegebenen Texte sind nur, soweit es die modernen Editionsgrundsätze verlangen, verändert worden. Von den zahlreichen Kaiser- und Papsturkunden waren n. 103 Gregor IX., n. 280 Clemens IV., n. 384 Rudolf, n. 713 Adolf bisher noch ungedruckt. D. O. II. 152b (n. 10) wird, im Gegensatz zu Sickel, als erschlichen bezeichnet. A. H.

272. Der erste Band der Urkunden von S. Severin in Köln (Köln, Theissing 1901), herausgegeben von J. Hess, 'enthält sämmtliche Urkunden des Pfarrarchivs' (287 lateinische und deutsche Urkunden von circa 800 bis 1780, darunter n. 8 Eugen III. J.-L. 9081, n. 9 Gegenpapst Calixt III. J.-L. unb., n. 60 Johann XXII.) und bringt im Anhang ein Verzeichnis des Kirchenschatzes aus dem Jahre 1737 sowie das heute noch vorhandene Aktenmaterial des Kirchenarchivs. Für die in andern Archiven zerstreuten Dokumente ist ein zweiter Band bestimmt.
A. H.

273. Der 8. Band von R. Doebners Urkundenbuch der Stadt Hildesheim (Hildesheim, Gerstenberg 1901) schliesst das vortreffliche Werk mit dem Jahre 1597 ab. enthält aber überdies zahlreiche Nachträge zu den früheren Bänden von 1232 an. Beigegeben ist das Lichtdruck-Facsimile einer Urkunde von 1383, die zufolge eines Dorsualvermerks von 1389 in diesem Jahre von dem Rath für ungiltig erklärt worden ist.

274. Der 2. Band des sehr verdienstlichen Hohenlohischen Urkundenbuchs von K. Weller (Stuttgart, Kohlhammer 1901; vgl. N. A. XXV, 876 n. 347) umfasst die Jahre 1311—1350 und erschliesst ein bisher zum weitaus grössten Theile ungedrucktes Quellenmaterial. Auch von den Urkunden Ludwigs d. Baiern und Karls IV., die der Band enthält, waren einige bisher nur im Regest, andere überhaupt noch nicht bekannt. Ein umfangreiches Register, genealogische Tafeln und eine Karte erleichtern die Benutzung des werthvollen Werkes.

275. Ein Urkundenbuch, sowie ein Urbar des Cistercienserinnenklosters Grafenthal oder Vallis comitis zu Asperden im Kreise Cleve publiciert Rob. Scholten als zweiten Theil zu seiner Geschichte dieses Klosters (Cleve, Boss 1899). Das Archiv desselben befindet sich heute im Hilfspriesterseminar in Gaesdonck bei Goch und enthält noch 483 Pergamenturkunden, wovon weitaus der grösste Theil dem 13. und 14. Jh. angehört. H. W.

276. Der 19. und 20. Band des Mecklenburger Urkundenbuchs (Schwerin, Baerensprung 1899. 1900) umfassen die Jahre 1376—1385. Die schon bei Band 18 eingeführte Neuerung, dass jedem einzelnen Bande ein Register beigegeben wird, ist beibehalten.

277. Das von E. de Marneffe edierte UB. des Klosters Affligbem (vgl. N. A. XXVI, 792 n. 363) erhält im 5. Heft der II. Section der Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique eine Fortsetzung für die Jahre 1233—1244 (n. 425—543). Darin: Innocenz IV. 9. Jan. 1244 (n. 531), 28. Apr. 1244 (n. 533), 12. Jan. 1245 (n. 542).

278. Als Ergänzung zu seinem bedeutenden Werke: Zauberwahn, Inquisition und Hexenprocess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung (München, Oldenbourg 1900) veröffentlicht J. Hansen: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter, denen eine Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von J. Franck angefügt ist (Bonn, Georgi 1901). Das sehr werthvolle Werk enthält zunächst 47 (wozu im Nachtrage noch zwei weitere kommen) z. Th. bisher ungedruckte päpstliche Erlasse über Zauber- und Hexenwesen aus den Jahren 1258 bis 1526, dann die hierauf bezüglichen litterarischen Quellenstellen aus der Zeit von 1270—1540, Untersuchungen über den malleus maleficarum, dessen Verfasser und Entstehungszeit, über die Vauderie im 15. Jh., die Zuspitzung des Hexenwahns auf das weibliche Geschlecht und zum Schluss eine Uebersicht über die Hexenprocesse von 1240 bis 1540 mit vielen ungedruckten Processacten und Berichten. H. W.

279. Band VI, fasc. 1 u. 2 der Monumenta Ordinis fratrum praedicatorum historica bringen von den Documenta quae pertinent ad Sancti Raymundi de Pennaforti vitam et scripta die 'témoignages du XIIIe et du XIVe siècle' und die 'documents' von 1204—1241. A. H.

280. Der 19. Band der Folioserie der Historiae patriae monumenta (Turin, Bocca 1899) enthält eine von F. Bettoni Cazzago und L. F. Fè d'Ostiani besorgte Ausgabe des unter dem Namen Liber poteris bekannten, früher von Valentini beschriebenen, für die Geschichte Oberitaliens im 12. und 13. Jh. höchst wichtigen Copialbuchs der Stadt Brescia.

281. Im Archivio della società Romana di storia patria XXIV, 159 ff. führt P. Fedele seine Ausgabe der Urkunden aus dem Archiv von S. Maria Nova zu Rom bis zum Jahre 1145 (vgl. N. A. XXVI, 593 n. 230). Wir notieren daraus n. 42, Protokoll über eine gerichtliche Entscheidung Honorius' II. vom Mai 1126.

282. Eine stattliche Sammlung von Urkunden, die für die Handelsgeschichte Flanderns im ausgehenden Mittelalter von erheblicher Bedeutung sind, hat L. Gilliodts van Severen herausgegeben: Cartulaire de l'ancien consulat d'Espagne à Bruges (Brügge, De Plancke 1901).

283. Die Bearbeitung des 2. Bandes der Regesten der Mainzer Erzbischöfe, der die zweite Hälfte des 14. Jh. umspannen soll, ist dem Dr. Vigener, Verfasser der oben S. 289 n. 16 genannten Schrift übertragen worden. In zwei Jahren hoffen wir zum Druck des ersten Bandes, bald darauf zu dem des zweiten zu schreiten.

K. Höhlbaum.

284. Als Beilage zum 30. Heft der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees erschien der Schluss der Regesten-Nachträge (1270—1901) zum ersten Bande der Geschichte der Freiherren von Bodmann (von L. von Bodmann). H. W.

285. Regesten zur Geschichte des Cistercienser Nonnenklosters Reetz, umfassend die Jahre 1281—1546, veröffentlicht P. J. van Niessen in den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark XI, 37 ff. aus einem Foliobande der Universitätsbibliothek zu Breslau, augenscheinlich einem Excerpt aus einem seither verschwundenen Copialbuch des Klosters. H. W.

286. Vom 2. Bd. der Reg. epp. Constantiens. von A. Cartellieri (vgl. N. A. XXII, 587 n. 143) ist Lief. 4, enthaltend die Regesten von 1351—1361, erschienen.

A. H.

287. Weitere Nachträge zu den Regesten zur Orts- und Familiengeschichte des Vogtlandes Band I und II bringt für die Jahre 1387—1490 (vgl. zuletzt N. A. XXV, 874 n. 340) C. von Raab in den Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. 14. Jahrg., 1900, p. LXXIX ff. H. W.

288. In einem starken Bande veröffentlicht A. Schubert Urkunden-Regesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens (Innsbruck, Wagner 1901). Wir erhalten 1864 Regesten ungedruckter Urkunden, die allerdings mit ganz wenigen Ausnahmen erst mit dem 14. Jh. einsetzen und zum grossen Theil der neueren und neuesten Zeit angehören. H. W.

289. Zwei Hss. von 1055 und 1059 in der Universitätsbibliothek zu Compostella und in der Königlichen Privatbibliothek zu Madrid, die einst im Besitz des Königs Ferdinand I. von Castilien und Leon waren, beschreibt M. Férotin in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII, 374 ff. Die erste enthält als Einleitung zum Psalter schlecht überlieferte Dedicationsverse mit der Ueberschrift 'Florus Ysidoro abbati'. In dem letzteren glaubt Férotin Isidor von Sevilla erkennen zu dürfen.

290. M(agda) Enneccerus, Versbau und gesanglicher Vortrag des ältesten französischen Liedes (Frankfurt a. M. 1901), behandelt abermals die lateinische und französische Eulalienprosa, deren Neumen nicht überliefert sind; hinzu kommt diesmal die Sequenz 'Dominus caeli' (Zs. f. d. A. XLV, 136). Von der Sequenz 'Virginis virginum' (ebenda S. 139) habe ich inzwischen eine neue, weit bessere Ueberlieferung mit Neumen gefunden (Bern n. 455) und durch die Gefälligkeit des Herrn Prof. von Mülinen eine Photographie davon erhalten; ich komme darauf zurück. Mehrmals wird auf die Gesetze der älteren rhythmischen Poesie eingegangen; verwunderlich ist dabei der Ton der Polemik gegen W. Meyer, dessen grundlegenden Forschungen wir auf diesem Gebiet so gut wie alles verdanken. P. v. W.

291. Unter dem Titel 'Una fonte per la storia del regno di Sicilia. Il Carmen di Pietro da Eboli' (Genova 1901) veröffentlicht G. Bigoni eine Monographie über jenes schmeichlerische Gedicht, das zuletzt (1874) Winkelmann als 'Liber ad honorem augusti' edierte, das wir vielleicht besser 'Carmen de bello inter Heinricum VI. et Tancredum gesto' oder 'de triumphis Heinrici in Sicilia' nennen. Bringt die Schrift Bigoni's auch nicht viel Neues: für die Ausgabe des Poems, welche die Monumenta von langer Hand vorbereitet haben, wird sie herangezogen werden müssen. Nach einer kurzen litterarischen Ein-

leitung behandelt B. in Cap. I Leben und Persönlichkeit des Dichters und giebt dann in Cap. II eine Paraphrase des Werkes, in Cap. III eine Prüfung seiner historischen Glaubwürdigkeit. Der Anhang bringt eine Beschreibung der Bilder im Berner Codex, übersetzt aus Winkelmann 73—81. Der Verfasser kennt sich in der deutschen Litteratur im allgemeinen wohl aus; doch ist zu bedauern, dass P. Block, Petrus de Ebulo und seine Nachrichten über die Gemahlin Kaiser Heinrichs VI. (Prenzlauer Programm von 1883) ihm unzugänglich geblieben, die einschneidende Untersuchung von Sackur in dieser Zeitschrift Bd. XV, 387—393 ihm völlig entgangen ist. Auf Einzelheiten gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen.

K. A. Kehr.

292. Weit über den nächsten Zweck hinaus reicht die Bedeutung von W. Meyers Fragmenta Burana (Berlin 1901, aus der Festschrift zur Feier des 150jähr. Bestehens der K. Gesellschaft d. Wiss. zu Göttingen, mit 15 Lichtdrucktafeln). Er hat s. Z. in München aus der Masse der Hss.-Bruchstücke sieben Blätter ausgeschieden, die ehemals zu der berühmten Hs. der Carmina Burana gehört hatten, Clm. n. 4660: das beweist er jetzt durch genaue Vergleichung der Schrift (eines Blattes), der Wurmstiche, Flecken und Hefteinschnitte, und bestimmt gleichzeitig die richtige Anordnung der in der Hs. durcheinander gerathenen und auch von Schmeller nicht geordneten Lagen. Es folgt die eigentliche Ausgabe der Fragmente: Carm. Bur. n. 162 in viel besserem Text, ein neues Gedicht des Marners, Hymnen (darunter einVagantenlied gegen den Geizhals). Der Ausgabe der Benedictbeurer Fragmente eines Osterspiels wird die Geschichte der lat. Spiele, besonders des Osterspiels, vorausgeschickt und deren Stellung innerhalb der mal. Dichtung bestimmt; endlich folgt ein Anhang über die Entwicklung der mittellateinischen Dichtungsformen, ihren Ursprung und ihre Blüthe. Aus der hier vereinigten Fülle von Untersuchungen, die allen Seiten der mal. Philologie reichsten Gewinn bringen, sind besonders hervorzuheben die über den Satzschluss (S. 152—166), über karolingische Rhythmen (S. 166—169), über St. Gallen und die lateinischen Sequenzen (S. 169 bis 178).

P. v. W.

293. Die sehr interessante Abhandlung H. Grauerts über den Meister Johann von Toledo, einen englischen Cistercienser, der 1244 Cardinal wurde und am 13. Juli

1275 starb (Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1901, Heft 2), lehrt uns diesen bisher wenig beachteten Mann als gelehrten Theologen und Arzt, als einflussreichen Politiker, aber auch als berühmten Astrologen, Nekromanten und Propheten kennen. Von ihm rührt nicht nur die von dem Erfurter Minoriten mitgetheilte, unter dem Namen des Joachim von Fiore verbreitete Prophetie vom J. 1269 über das Emporkommen Friedrichs des Freidigen her (Holder-Egger, Mon. Erphesfurtensia S. 679, vgl. auch ebenda 680), sondern auch ein stark antistaufisch gefärbtes, prophetisches Gedicht vom J. 1256 über die zukünftige Gestaltung der Dinge in Italien, das Grauert aus Cod. Riccard. 688 erstmals vollständig mittheilt. Dagegen hat er nichts zu thun mit dem einem Mag. Johann David Toletanus zugeschriebenen prophetischen Brief, der auf Grund einer für die Mitte des September 1186 im Orient berechneten Planeten-Conjunction entstanden und über den ganzen Occident verbreitet ist, der dann, um die (auf Friedrich II. bezogene) Nachricht vom Tode eines grossen Kaisers vermehrt, 1229 wieder aufgewärmt wird, und von dem bis zum Ende des 15. Jh. immer neue Versionen auftauchen, die Grauert in mühsamer und gelehrter Untersuchung sammelt und erläutert.

294. In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Band 144 n. 2 zeigt A. Schönbach, dass das von K. Helm in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern VII, 95 ff. veröffentlichte deutsche Gedicht des 14. Jh. von dem Untergang eines Erzbischofs Udo von Magdeburg (den es bekanntlich nicht gegeben hat) die Uebersetzung eines lateinischen Textes ist, welchen er aus dem Druck des 'Speculum exemplorum' von 1519 und einer Grazer Hs. neu herausgiebt. Aus der scharfsinnigen und gelehrten Analyse der Udolegende des 14. Jh., die aus den Sagen von der Vision über Hartwig von Magdeburg und über die Höllenfahrt Albrechts (Adalberts I.) von Mainz, sowie einigen anderen Bestandtheilen zusammengeflossen ist, sei hier nur der m. E. überzeugende Nachweis hervorgehoben, dass die Vision über Erzbischof Hartwig in den Gesta archiep. Magdeburg. (SS. XIV, 404) nicht, wie die Neueren übereinstimmend annehmen, von einem gleichzeitigen Vf. herrührt, sondern einen Zusatz der Redaction nach 1142 darstellt, und dass dem Vf. der Magdeburger Schöppenchronik eine Fassung der Gesta vorlag, die in Bezug auf diese Erzählung reichhaltiger war als die uns bekannte. Unmöglich ist aber

die von Schönbach vermuthete Anknüpfung des Namens Udo an einen angeblichen Bischof Udo von Havelberg 946—983; denn den hat es ebensowenig gegeben wie einen Udo von Magdeburg: der erste Bischof von Havelberg heisst vielmehr Dudo (vgl. meine Ausführungen in den Forschungen zur brandenburg. und preuss. Geschichte I, 397 f.), und das ist, wie Schönbach S. 65 selbst bemerkt, ein anderer Name.

295. Die in verschiedenen, z. Th. selten gewordenen älteren Werken zerstreuten Fragmente eines verlorenen, zuletzt im J. 1778 citierten Necrologiums der Kathedrale von Vienne, das ausführliche Notizen über die Geschenke der darin verzeichneten Persönlichkeiten enthielt, hat R. Poupardin in dem oben S. 493 erwähnten Buche S. 363 ff. zusammengestellt und in dankenswerther Weise erläutert.

296. Aus dem von Martinelli sehr mangelhaft herausgegebenen Necrologium von S. Cyriacus in Via lata zu Rom (Bibl. Vallicell. F. 85) theilt R. Poupardin in den Mélanges d'archéologie et d'histoire XXI, 387 ff. die Sterbedaten zweier Päpste — Benedictus 5. id. apr. und Iohannes 8. id. nov. — mit, von denen er das erste auf Benedict VIII., das zweite auf Johann XVII. bezieht.

297. Auszüge aus einem Amtsrechnungsbuche des Landes zu Plauen vom J. 1438—1439 giebt C. von Raab in den Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Plauen i. V. 14. Jahrg. (1900) S. I ff. aus der Hs. Reg. Bb. 1875 im Sachsen-Ernestinischen Gesammtarchiv. H. W.

298. G. Mehring publiciert in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte N. F. Jahrg. X, 462 ff. zwei Urkunden zur Geschichte der Haller Münzstätte, enthaltend Vorladungen der Geschäftsführer dieser von einer Florentiner Handelsgesellschaft gepachteten Münzstätte vor das Florentiner Stadtgericht, beide datiert Florenz 1308 December 5. H. W.

299. In den Mittheil. des Instit. für österreich. Geschichtsforschung XXII, 455 ff. publiciert und erläutert A. Dopsch ein interessantes Verzeichnis der Güter und Rechte, welche die Herzoge von Kärnthen in Krain und der windischen Mark besassen; es gehört, wie D. mit hoher Wahrscheinlichkeit annimmt, ins Jahr 1311.

300. Von der Abbildung der Stadt Verona, welche sich in einer dem Bischof Ratherius zugeschriebenen,

jetzt verlorenen Hs. des Klosters Lobbes befand, hat im J. 1739 Maffei von dem Abt von Lobbes eine Copie erhalten. Diese, die sich in einigen Beziehungen von der von Biancolini im J. 1757 nach einer anderen Copie publicierten Abbildung unterscheidet, hat C. Cipolla in einer schön ausgeführten Farbendruck-Tafel in den Memorie der Accademia dei Lincei (Ser. 5, Bd. VIII) 1901 reproduciert. Einen Zusammenhang zwischen dem Bilde und den Versus de Verona (Poet. lat. I, 118), wie ihn Dionisi angenommen hatte, lehnt Cipolla ab.

301. Der interessanten Schrift von F. Güterbock 'Ancora Legnano' (Mailand, Hoepli 1901), welche eine objective Würdigung der historischen Bedeutung der Schlacht von 1176 giebt, sind gute Reproductionen der beiden oft besprochenen, jetzt im Museo Sforzesco zu Mailand befindlichen Statuen von Porta Romana und Porta Tosa beigegeben, die man als Spottbilder Friedrichs I. und seiner Gemahlin Beatrix ansprach — eine Deutung, die G. mit guten Gründen abweist, indem er zugleich bestreitet, dass die weibliche Statue überhaupt derselben Epoche angehören könne, wie die männliche.

302. Eine beachtenswerthe Abhandlung über die auf Veranlassung des Johann von Neumarkt, Kanzlers Karls IV. entstandenen illustrierten Hss., die mit zahlreichen schönen Abbildungen ausgestattet ist, veröffentlicht M. Dvorák im Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses XXII, Heft 2 (Wien, Tempsky 1901). Der Nachweis, dass die böhmische Schule der Miniaturmalerei an Avignon anknüpft, ist auch von allgemein historischer Bedeutung; und für die Geschichte der Kanzlei Karls ist es nicht ohne Interesse, zu erfahren, dass ein illustriertes Missale der Jacobskirche in Brünn von dem kaiserlichen Protonotar Nicolaus von Kremsier (1354—63) herrührt.

303. Die Lateinische Palaeographie von Cesare Paoli wird soeben in neuer 'stark erweiterter und umgearbeiteter Auflage' ausgegeben. Dabei ist Lohmeyers deutsche Uebersetzung (Innsbruck 1902), wie es scheint, dem italienischen Originale vorausgeeilt, so dass für dieses immer noch die Möglichkeit besteht, wenigstens von der übersehenen Litteratur das Wichtigste nachzutragen. L. Tr.

304. Eine ausgezeichnete Ergänzung zu Wattenbachs 'Schriftwesen' und zu der dort herrschenden antiquarischen

Betrachtungsweise giebt ein archaeologisches Werk von J. W. Clark, The care of books, an essay on the development of libraries and their fittings, from the earliest times to the end of the 18th century (Cambridge, University Press, 1901). From my special point of view, sagt der Verf. über sein Unternehmen, books are simply things to be taken care of; even their external features concern me only so far as they modify the methods adopted for arrangement and preservation. Er kennt die monumentalen Reste der mittelalterlichen Kloster- und Kapitels-Bibliotheken, die er beschreibt, alle aus eigner Anschauung und zieht den Leser durch die Vorführung seiner Skizzen und Photographien sofort auf den originellen Standpunkt.

L. Tr.

305. Von dem Lexicon abbreviaturarum A. Cappelli's (vgl. N. A. XXV, 233) ist eine deutsche Ausgabe erschienen (Leipzig, Weber 1901). Dieser Umstand spricht wohl mehr für das Verlangen nach guten palaeographischen Handbüchern als für den Glauben an ihr Vorhandensein. Uebrigens ist die deutsche Ausgabe gegenüber der italienischen verbessert und vermehrt. L. Tr.

306. N. Rodolico handelt im Archivio storico italiano, 5. Serie, XXVII, 315—333, über 'Genesi e svolgimento della scrittura longobardo-cassinese'. Es fehlt ihm nicht an gutem Blick und einzelnen Kenntnissen, die er z. Th. in Montecassino selbst erworben hat. Allein, im Verhältnis zur grossen Menge der cassinesischen Hss., von denen viele und wichtige ausserhalb Montecassino's liegen, und vor allem der nichtcassinesischen Hss., die wegen gleichen Ursprungs und verwandter Formen bei einer solchen Untersuchung nothwendig in Betracht zu ziehen sind, ist seine Monumenten-Kenntnis gering, die gethane Arbeit daher oberflächlich und ihr Ergebnis trügerisch. L. Tr.

307. Im Archiv für Stenographie 1901 S. 191 ff. handelt L. Traube scharfsinnig und gelehrt über die bei Isidor Origines I, 22 überlieferte Geschichte der Tironischen Noten, die er vollkommen überzeugend auf ihre Quellen — Augustin, Hieronymus, Suetonius de notis und einen unbekannten christlichen Gewährsmann — zurückführt, wobei aber Sueton nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung eines Auszuges aus seinen kleineren Schriften, der auch sonstige Spuren hinterlassen hat, benutzt wurde.

Nachtrag.

Was ich oben S. 511 vermuthete, hat sich über Erwarten schnell bestätigt. Herr Geheimrath Dümmler hatte die Güte, mich darauf hinzuweisen, dass sich der Eingang der Vita Heinrici IV. mit dem einer Homilie des Johannes Chrysostomus in Theodorum lapsum berühre Opp. ed. Montfaucon I. 11. Ich habe die alte Uebersetzung der Berliner Phillippshs. n. 1673 fol. 166ᵛ verglichen und gebe hier ihre Fassung: 'Quis dabit capiti meo aquam et oculis meis fontem lacrimarum? . . . Non enim urbis, ut dixi, captae excidia defleo, nec vilis vulgi captivitatem lamentor, sed insignis animae lapsum et templi in quo Christus habitavit excidium'. Hier haben wir also das von mir vermuthete gemeinsame Vorbild Alchvines und des Biographen, und es zeigt zugleich, wie enge sich Alchvine an seine Vorlage anschliesst und wie die strittigen Worte der Vita Heinrici IV. zu deuten sind, die der Biograph wörtlich dem Kirchenvater entlehnt hat.

Paul v. Winterfeld.

XIII.

Reise nach Italien im Jahre1901.

Von

Albert Werminghoff.

Wie meine Reise nach Frankreich und Belgien[1] im Frühjahr 1899 war auch die vorjährige nach Italien der weiteren Vorbereitung der Ausgabe fränkischer Synodalakten bestimmt. Ihr Ergebnis ist, dass nunmehr alle Hss. ausgebeutet sind, die für die Textgestaltung der Concilsschlüsse bis zum Jahre 843 in Frage kommen, weiterhin, dass alle italienischen Codices, soweit sie überhaupt bis zum Jahre 918 heranzuziehen sind, verglichen wurden. Allein die in Rom aufbewahrten Manuscripte für den Zeitabschnitt von 843 bis 918 werden später zu erledigen sein. Denn die hier überlieferten Stücke wurden nur dann collationiert, wenn es ihr Umfang und die Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit erlaubte.

Aus der ersten Beilage erhellt meine Thätigkeit im Einzelnen. Sie bringt eine Uebersicht der verglichenen oder durch Untersuchung aufgearbeiteten Hss.; ihre chronologische Anordnung hält sich an die Verzeichnisse der fränkischen Synodalakten[2], um die Gewähr gesicherterer Kenntnis zu geben als ein Register der einzelnen, nach Bibliotheken aufgezählten Manuscripte. Die nicht oder noch nicht verglichenen Codices sind mit Sternchen versehen. Finden sich diese auch dort, wo der Inhalt der Hs. auf ein Aktenstück aus den Jahren 742 bis 843 verweist, so steht dies nicht im Widerspruch zu den obigen Worten. Mit Absicht und mit gutem Grunde wurden derartige Hss. nicht verwerthet, während es andererseits keineswegs meine Absicht war, die römischen Codices insgesammt für alle fränkischen Synoden — also bis zum Jahre 918 — einzusehen oder zu verzeichnen. Nicht allein, dass eine solche Zusammenstellung weit längere Zeit beansprucht hätte, — mit Erfolg kann sie erst dann in Angriff genommen werden, wenn der bis zum Jahre 843 reichende Band einmal abgeschlossen ist.

---

1) Vgl. N. A. XXVI, 11 ff. 2) N. A. XXIV, 457 ff. XXVI, 609 ff.

Kurz seien die Stationen der Reise genannt. Ihre erste war Verona, wo ich bei dem Verwalter der Capitularbibliothek Don Spagnolo die liebenswürdigste Aufnahme fand. Sie war nicht minder freundlich in der Markusbibliothek zu Venedig, der Mailänder Ambrosiana und danach in Novara: hier war Canonico G. Spadacini unermüdlich bemüht, die Arbeit in jeder Hinsicht zu erleichtern. Während sie sich in Vercelli etwas schwieriger gestaltete, hatte ich mich in den Florentiner Bibliotheken, der Laurentiana und der Riccardiana, sowie allen römischen stets derselben Zuvorkommenheit und Unterstützung zu erfreuen. Dankbaren Sinnes erinnert sich jeder Besucher der Vaticana der thätigen Förderung seiner Studien durch ihren Präfecten P. Ehrle, der auf Grund einer gütigen Empfehlung unseres preussischen Gesandten Exc. Freiherrn von Rotenhan eine bedeutende Vermehrung der Arbeitsstunden gestattete; neben ihm hat mich der zweite Bibliothekar Don G. Mercati durch häufige Beihülfe verpflichtet. Nach beinahe dreimonatlichem Aufenthalt in Rom durfte ich die Gastfreundschaft des Klosters Monte-Cassino und seines Bibliothekars Prior Amelli in Anspruch nehmen. Die Arbeitstage endlich in der Capitularbibliothek von Lucca zählen zu den angenehmsten Reiseerinnerungen: Canonico O. Parente und Prof. P. Guidi förderten die Benutzung der ihrer Obhut anvertrauten Codices in jeder möglichen Weise. Nach beinahe fünfmonatlichem Verweilen auf italienischem Boden, während dessen ich zugleich mehrwöchigen Urlaub nehmen konnte, kehrte ich wieder in die Heimath zurück. Allen denen aber, die mich unterstützt, bewahre ich ein dankbares und treues Gedenken.

Beilagen.

Erster Theil. Fränkische Synodalakten in italienischen Handschriften.

742 April 21.

Hss. *Rom, Vat. 1340 saec. XIV. fol. 355. Vat. Pal. 577 saec. VIII. IX. fol. 4.

743 März 1. Estinnes.

Hss. *Rom, Vat. 1340 saec. XIV. fol. 355′. Rom, Vat. Pal. 577 saec. VIII. IX. fol. 5. — In der letztgenannten Hs. fol. 7′. 8′. 70′ die drei Allocutionen (vgl. N. A. XXIV,

465), der Anfang der ersten auch in der Hs. Rom, Vat. Pal. 289 saec. IX. fol. 2.

743. Rom.

A. Vollständige Recension. — Hss. Florenz, Bibl. Laurent. Aedil. 82 saec. X. fol. 80′. Lucca 125 saec. X. XI. fol. 203. Montecassino 522 saec. XI. pag. 378. Rom, Barberina XIV. 52 saec. IX. X. fol. 119 (verglichen von Herrn Dr. Schwalm). *Rom, Corsiniana 41. A. 23 (früher 13, nicht 3, wie Archiv XII, 393) saec. XVII. fol. 16′. Vallicellana A. 5 saec. IX. X. fol. XIV. 329′ (verglichen von Dr. Schwalm und mir). *Vall. C. 19 saec. XVI. fol. 49. *Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 15. *Vall. C. 27 saec. XVI. fol. 320. Vatic. 1342 saec. IX. X. fol. 93. 1343 saec. X. XI. fol. 150. 1353 saec. XV. fol. 2′. 257. 5845 saec. IX. fol. 287′. Vittorio Emmanuele 2102, Mss. Sessor. 63 saec. IX. X. fol. 222′. Vercelli LXXVI saec. IX. X. fol. 5′. 281.

B. Abkürzende Recension. — Hss. Mailand, Ambros. S. 33 sup. saec. X. fol. 313′. Vercelli CXI saec. X. fol. 237′. Verona LXIII (früher 61) saec. X. fol. 38.

C. Auszüge. — Hss. Florenz, Bibl. Laurent. LXV n. 35 saec. X. fol. 2′. Rom, Vaticanus 1339 saec. XI. XII. fol. 37′ can. 11, fol. 56 c. 12, fol. 307 cc. 6. 15 als Bestandtheile einer Canonensammlung.

D. Apocryphe Dicta ex decretis Zachariae papae. — Hss. Florenz, Bibl. Laurent. LXV n. 35 saec. X. fol. 2′. Rom, Vaticanus 1343 saec. X. XI. fol. 169′.

744 März 3. Soissons.

Hss. Rom, Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 2′. *Vat. Christ. 1041 saec. XVII. fol. 5. Vat. Pal. 582 saec. IX. X. fol. 10.

755 Juli 11. Verneuil.

Hss. Rom, Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 1. *Vat. Christ. 1041 saec. XVII. fol. 1. Vat. Pal. 577 saec. VIII. IX. fol. 72. Vat. Pal. 582 saec. IX. X. fol. 7.

756. Verberie.

Hs. Rom, Vat. Pal. 582 saec. IX. X. fol. 5.

757 Mai. Compiègne.

Hs. Rom, Vat. Pal. 582 saec. IX. X. fol. 6.

761 Juni 2. Rom.

Hs. Rom, Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 267.

762(?). Attigny.

Hs. Rom, Vat. Pal. 577 saec. VIII. IX. fol. 6.

769 April 12—14. Rom.

Hs. Verona LVII (früher 55) saec. XI. fol. 109.

774 Juni. Rom.

Das gefälschte Decret Hadrian's I. — Hs. Rom, Vat. 1984 saec. XI. XII. fol. 191.

779? 780?

Fastenordnung. — Hs. Rom. Vat. Pal. 582 saec. IX. X. fol. 29′.

796. Cividale.

Hss. Rom, Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 5′. *Vat. Christ. 1041 saec. XVII. fol. 10.

810 Anfang. Rom.

Leo's III. collatio cum missis. — Hss. Rom. Vall. C. 27 saec. XVI. fol. 171. Vat. 3790 saec. XVI. fol. 1. — Mit der Ausgabe soll verbunden werden die Epistola Caroli ad Leonem III. papam a Smaragdo edita (Holsten, Coll. Romana II, 194 und oft wiederholt; vgl. Mühlbacher[2] n. 441c). Nach Archiv XII, 270 stand sie in der Hs. Rom, Vat. Christ. 190 hinter der Abhandlung 'Via regia ad Ludovicum imperatorem' des Abtes Smaragdus von St. Mihiel (vgl. dazu MG. Epp. IV, 522). Der Codex ist heute verschollen: er befindet sich weder in Rom noch, wie die mühsamen Nachforschungen der Herren H. Omont und Privatdocent Dr. P. Meyer in Berlin unter den Beständen der Pariser Nationalbibliothek ergaben, in Paris. Er wird allerdings unter n. 397 als saec. XI. geschrieben in dem Buche: 'Recensio mss. codicum, qui ex universa bibliotheca Vaticana selecti iussu domini nostri Pii VI. pont. m. pridie Idus Iul. a. 1797. procuratoribus Gallorum iure belli seu pactarum induciarum ergo et initae pacis traditi fuere' (Lipsiae 1803), S. 105 verzeichnet, fehlt aber im officiellen, von französischen und römischen Commissaren begutachteten Katalog der von Rom nach Paris geschafften Hss. vom Jahre 1797: hier springen die Nummern von 396

sofort auf 398. Das Manuscript muss also 1797 abhanden gekommen sein.

813 Mai 10. Arles.

Hs. Novara LXXI (früher 134; Mazzatinti VI. 77 n. 18) saec. X. fol. 207′.

813 Mai. Reims.

Hs. Novara LXXI saec. X. fol. 186.

813 Juni. Mainz.

Hss. Novara LXXI saec. X. fol. 172′. Venedig, San Marco ius can. 11 saec. XV. fol. 247.

813. Châlon an der Saône.

Hs. Novara LXXI saec. X. fol. 189. *Rom, Vatic. 6209 saec. XVII. fol. 88.

813. Tours.

Hs. Novara LXXI saec. X. fol. 199. — Ebendort fol. 168′ die Brevis annotatio capitulorum und fol. 183′ die Concordia (episcoporum).

816 August (— September). Aachen.

I. Liber de institutione canonicorum. — Hss. *Florenz, Bibl. Laurent. XVI n. 17 saec. XII. XIII. fol. 1 mit angehängter Regula formatarum. *Florenz, Bibl. Laurent. Ashburnham 66 saec. XI. fol. 1 (desgl.). *Florenz, Bibl. Laurent. S. Crucis dext. XXI n. 12 saec. XII. XIII. fol. 1 (desgl.). *Florenz, Bibl. Riccard. 256 (früher K. III. 27) saec. XI. fol. 1 mit erheblichen Auslassungen[1]. *Rom, Vall. B. 32 saec. XI. XII. fol. 10 mit angehängter Regula formatarum. Rom, Vat. 1351 saec. XI. fol. 1 und Rom, Vat. 4885 saec. XI. fol. 12 enthalten eine Ueberarbeitung der Canonikerregel, die an anderer Stelle eingehender zu behandeln ist. *Rom, Vat. Ottobon. 38 fol. 31 mit an-

1) Bethmann, Arch. XII, 729 erwähnt einen in diesem Codex erhaltenen Brief Alexanders an Heinrich. Gemeint kann nur sein fol. 143′: Epistola ad (a Hs.) Irricum Francorum. 'Laetos (Laetus Hs.) nos — tendat opinio', also der Brief Gregors I. an den Frankenkönig Childebert d. d. 595 Aug. 15 (Jaffé-E. n. 1376). Die Ueberlieferung ist schlecht: Bischof Virgilius von Arles erscheint unter dem Namen Julius; das Datum fehlt.

gehängter Regula formatarum. *Rom, Vittorio Emmanuele 2096, Mss. Sessor. 52 saec. XI. XII. fol. 1 (desgl.). *Verona LXIV saec. XI. fol. 59′ (c. 139).

II. Liber de institutione sanctimonialium. — Die Angabe (N. A. XXIV, 482), dass die Hs. Rom, Vittorio Emmanuele 2096, Mss. Sessor. 52 (s. o.) auch diesen Theil der Aachener Beschlüsse von 816 enthalte, ist falsch und daher zu tilgen. Der von Mansi (XIV, 227) erwähnte Codex Sessorianus saec. IX. ist verschollen.

817 Juli 10. Aachen.

Hss. *Mailand, Ambros. S. 17 sup. saec. XI. fol. 67′. *Montecassino 170 saec. XII. pag. 231.

826 November 12. Rom.

A. Vollständige Recension. — Hss. Florenz, Bibl. Laurent. Aedil. 82 saec. X. fol. 1. Lucca 124 saec. XI. fol. 239. Rom, Vat. 1342 saec. IX. X. fol. 193.

B. Abkürzende Recension. — Hss. Mailand, Ambros. S. 33 sup. saec. X. fol. 311. Vercelli CXI saec. X. fol. 236. Verona LXIII (früher 61) saec. X. fol. 36′.

C. Die Einleitung. — Hss. *Rom, Corsiniana 41. A. 23 (früher 13) saec. XVII. fol. 22. *Vall. C. 19 saec. XVI. fol. 52. *Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 20′. *Vall. C. 27 saec. XVI. fol. 322′.

829 Juni 6. Paris.

I. Das gefälschte Rundschreiben Ludwig's und Lothar's (vgl. Mühlbacher n. 860). — Hss. Rom, Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 39′. *Vat. Christ. 1041 saec. XVII. fol. 59.

II. Beschlüsse. — Hss. Rom, Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 40′. *Vat. Christ. 1041 saec. XVII. fol. 61.

835 Februar-März. Diedenhofen.

Resignation Ebo's von Reims. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 saec. IX. X. fol. 33′. — Ebendort fol. 13′ das Apologeticum Ebonis.

847 October 1. Mainz.

Hs. Mailand, Ambros. G. 58 sup. saec. X. fol. 29′.

853 April. Soissons.

Auszüge aus den Protokollen. — Hss. Rom, Vat. Christ. 980 saec. X. fol. 19. Vat. Pal. 576 saec. IX. X. fol. 26′. Vat. Pal. 582 saec. IX. X. fol. 106′.

853 December 8. Rom.

Beschlüsse. — Hss. *Rom, Corsiniana 41. A. 23 (früher 13) saec. XVII. fol. 24′. *Vall. C. 19 saec. XVI. fol. 53′. *Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 21. *Vall. C. 27 saec. XVI. fol. 145. 322′. *Vat. 1342 saec. IX. X. fol. 203.

853. Quierzy.

Hss. Novara XXX (früher 66; Mazzatinti VI, 75 n. 15) saec. X. fol. 268. Rom, Vat. Christ. 191 saec. IX. fol. 52′.

855 Januar 8. Valence.

Hss. Novara XV (früher 30; Mazz. VI, 77 n. 16) saec. XII. fol. 62 (Fragm.). Novara XXX (früher 66; Mazz. VI, 75 n. 15) saec. X. fol. 268. Rom, Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 77. *Vat. Christ. 1041 saec. XVII. fol. 123.

855. Saint-Laurent-les-Mâcon.

Hss. Novara XV (früher 30; Mazz. VI, 77 n. 16) saec. XII. fol. 62. Novara XXX (früher 66; Mazz. VI, 75 n. 15) saec. X. fol. 272′.

859 Juni 14. Savonnière bei Toul.

I. Beschlüsse. — Hss. *Rom, Vall. C. 16 saec. XVI. fol. 1 (cc. 7—16) ex veteri codice M. Antonii Mureti. *Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 191. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 1. *Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 81′.

II. Libellus proclamationis Caroli adversus Wenilonem. — Hss. *Rom, Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 192. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 4. *Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 82′.

III. Synodalschreiben an Wenilo. — Hss. *Rom, Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 193. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 6′. Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 83′.

IV. Beschlüsse. — Hss. *Rom, Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 197. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 17. Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 87′.

V. Synodalschreiben an die Bischöfe der Bretagne. — Hss. *Rom, Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 195. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 11. Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 85.

VI. Synodalschreiben an die Grafen der Bretagne. — Hss. *Rom, Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 195′. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 12′. Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 86.

860 Februar 2. Aachen.

Schreiben der lothringischen Bischöfe vom Jahre 861 (vgl. N. A. XXVI, 627). — Hs. Rom, Vall. J. 76 saec. XVI. XVII. fol. 18.

860? 861? Troyes.

Hs. Rom. Vall. J. 76 saec. XVI. XVII. fol. 22.

862 März. Rom.

Hs. Mailand, Ambros. G. 58 sup. saec. X. fol. 65′.

862 April 29. Aachen.

I. Libellus proclamationis Hlotharii. — Hs. Rom, Vat. Pal. saec. IX. X. fol. 36′.

II. Summarium actorum. — Hs. Rom, Vall. J. 76 saec. XVI. XVII. fol. 28′.

III. Sententia episcoporum. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 saec. IX. X. fol. 37′.

IV. Collectio variorum locorum. — Ibid. fol. 39′.

V. Fragment eines Gutachtens. — Ibid. fol. 46′.

862 Juni-August. Pitres-Soissons.

Schreiben an die deutschen Bischöfe (vgl. N. A. XXVI, 631). — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 saec. IX. X. fol. 11′.

863 Juni. Metz.

Brief der lothringischen Metropoliten an Hinkmar. — Hs. Rom, Vat. Pal. 576 saec. IX. X. fol. 11.

863 October. Rom.

Beschlüsse. — Hs. Mailand, Ambros. G. 58 sup. saec. X. fol. 65.

863 October. Mailand.

Hs. Novara XXX (früher 66; Mazz. VI, 75 n. 15) saec. X. fol. 282.

864 December 24 — 865 Januar 21. 22. Rom.

I. Libellus proclamationis Rothads von Soissons. — Hss. Rom, Vat. 1343 saec. X. XI. fol. 141. Vat. 1344 saec. XII. fol. 100′.

II. Rede Nicolaus' I. — Hss. Rom, Vat. 1343 saec. X. XI. fol. 144. Vat. 1344 saec. XII. fol. 102′.

868 Mai. Worms.

Beschlüsse. — Hs. Venedig, San Marco ius can. 11 saec. XV. fol. 250.

869 Juli 1. Monte-Cassino.

Rede Hadrians II. (vgl. jetzt aber Schrörs, Histor. Jahrbuch XXII, 253). — Hs. Mailand, Ambros. G. 58 saec. X. fol. 66.

870 Juni-Juli. Attigny.

I. Opusculum LV capitulorum Hinkmars von Reims. — Hs. *Rom, Vat. Pal. 296 saec. XI. XII. fol. 25.

II. Bericht Hinkmars über die Synode. — Hs. *Rom, Vat. Pal. 296 saec. XI. XII. fol. 119.

Um 887. (Siponto?).

Hs. Montecassino 439 saec. IX. X. fol. 112′.

887? 888? Oria.

Hs. Montecassino 439 saec. IX. X. fol. 102.

898. Rom.

Hss. *Rom, Corsiniana 41. A. 24 (früher 14, nicht 4 oder 114, wie Archiv XII, 393. 423). Vall. A. 5 saec. IX. X. fol. 341. *Vall. C. 18 saec. XVI. fol. 183. *Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 309. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 83. Vercelli XV saec. X. fol. 90′.

898. Ravenna.

Hss. *Rom, Corsiniana 41. A. 24 (früher 14) saec. XVII. fol. 187. Vall. A. 5 saec. IX. X. fol. 343 (c. 1). *Vall. C. 18 saec. XVI. fol. 184′. *Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 310′. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 84′. Vercelli XV saec. X. fol. 91′.

901 Februar. Rom.

Lucca, Erzbischöfliches Archiv Privilegi e bolle n. 102 (abgeschrieben).

Zweiter Theil. Mittheilungen ungedruckter Stücke.

I. Zum Verzeichnis der Capitula episcoporum saec. VIII. et IX.

(N. A. XXVI, 665 ff.)

Ich beginne mit dem Eingeständnis, dass der in der Ueberschrift genannte Abschnitt des Verzeichnisses fränkischer Synodalakten wohl am meisten der Verbesserung fähig ist. Was seit seinem Abschluss an Nachträgen gefunden wurde, sei hier zusammengestellt.

1) Zu N. A. XXVI, 665 Anm. 2g]. Die Angaben über Statuten des Kapitels von Aachen aus dem Jahre 807 sind als falsch zu tilgen. Die Hss. Karlsruhe, Aug. CCXXXIV saec. IX. X., jetzt in der Züricher Kantonsbibliothek Hist. 28 (vgl. Keller, Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft VI, 38) und St. Gallen 942 saec. XV. enthalten in Wahrheit die Beschlüsse der Aachener Synode von 817, MG. Cap. I, 343. Der Sanct-Gallener Codex (seine Beschreibung durch Scherrer, Verzeichnis 354 enthält den am Irrthum schuldigen Druckfehler) bringt pag. 354 folgende Notiz: 'Karolus magnus imperator, sancte Christianitatis ardentissimus auctor et vere dictus sancte religionis ferventissimus zelator, postquam Saxones post diuturna bella gladio devicit et stravit eosque ad fidem Christianam convertit, sanctum Adalgarium episcopum cum suis litteris ad monasterium Casinense transmisit, quatinus fratres ibidem sibi aliquid de institutionis et conversationis consuetudine significarent propter monasteriorum diversitates, ut monachi inantea quietius Deo in conformitate instructi militarent. Ecce rescripta a fratribus'. Darauf folgen die Aachener Beschlüsse von 817 cc. 1—78 incl., pag. 368 der Brief bei Mabillon, Vetera analecta IV, 462 und pag. 369 der Brief Theodemars von Montecassino aus den Jahren 787—797, MG. Epp. IV, 509. Diesem Briefe gegenüber bringt die angezogene Notiz nichts Neues; auch in ihm begegnet der Bischof Adalgar (ob von Troyes?; vgl. a. a. O. 510 Anm. 3); auf ihn beziehen sich jedenfalls die Worte 'Ecce — fratribus', so dass alles Uebrige aus Versehen an seine jetzige Stelle gekommen ist.

2) Zu S. 666, Statuten Theodulf's von Orléans]. Folgende Hss. wurden theils verglichen, theils untersucht: *Rom, Corsiniana 41. A. 23 (früher 13) saec. XVII. fol. 1. *Vall. C. 24 saec. XVI. fol. 256. 261. *Vat. 1146 saec. X. XI. fol. 28. *Vat. 1147 saec. XI. fol. 31′. *Vat. 1148 saec. XI. fol. 29′. Vat. 3827 saec. X. XI. fol. 34′. *Vat.

Christ. 1041 saec. XVII. fol. 53′. *Vat. Ottobon. 3295 saec. X. fol. 69. *Vat. Pal. 294 saec. XI. fol. 78 (c. 3 mut. — c. 28 mut.). Vat. Pal. 485 saec. IX. fol. 80′ (s. die Anmerkung)[1].

3) Zu S. 666 Anm. 2]. Das als ungedruckt bezeichnete Capitular eines Erzbischofs in der Hs. Rom, Vat. Pal. 289 saec. IX. fol. 2 = MG. Cap. I, 236 n. 118.

4) Zu S. 667, Statuten Ghärbald's von Lüttich]. Verglichen wurden die Hss. Rom, Vat. Pal. 294 saec. XI. fol. 94′ (mit einem Anhang von Auszügen aus den Canones apostolorum, die in ihrer Gesammtheit auf fol. 96′ wiederkehren). Vat. Pal. 485 saec. IX. fol. 92. In letzterer folgen auf fol. 93′ bei fortlaufender Capitelzählung die von Martène und Durand VII, 23 ex cod. Andegavensi (darnach Mansi, Suppl. I, 770. Hartzheim I, 424. Mansi XIII, 1090) herausgegebenen 17 Capitel, die nach Hauck, Kirchengeschichte II[2], 234 Anm. 2 nicht hätten übersehen werden dürfen.

5) Zu S. 668, Statuten Haito's von Basel]. Verglichen wurden die Hss. Rom, Vat. 1146 saec. X. XI. fol. 34. Vat. 1147 saec. XI. fol. 37. Vat. 1148 saec. XI. fol. 35′.

6) Zu S. 668]. Es fehlt der Hinweis auf die Denkschrift Ebo's von Reims 'De ministris Remensium ecclesiae, quos inordinate Ebo episcopus invenit et per deprecationem ipsorum inspirante Spiritu sancto haec dictavit. Praepositum decet — nullatenus excedat', überliefert in der Hs. Rom, Vat. Christ. 191 saec. IX. fol. 50, ed. Sirmond, Opp. III, app. 349. III[3], app. 349 (die hier voraufgehenden Statuten kommen nicht in Betracht).

7) Zu S. 618, Statuten Hinkmar's von Reims 852]. Verglichen wurde die Hs. Rom, Vat. Christ. 598 saec. X. fol. 35 (sehr verstümmelt). — Ueber die S. 669 erwähnten italienischen Hss. gedenke ich später zu handeln.

8) Zu S. 670, Statuten Isaac's von Langres]. Die zu Ende verstümmelte Hs. Rom, Vat. Christ. 998 saec. X. fol. 1 ist noch zu vergleichen.

---

1) Unmittelbar vorauf geht fol. 80′ eine Oratio super vasa in loco antiquo reperta: Omnipotens sempiterne Deus, insere officiis nostris et haec vascula arte fabricata gentilium sublimitatis tuae potentia ita emundare digneris, ut omni inmunditia depulsa sint tuis fidelibus tempore pacis atque tranquillitatis utenda. Per; vgl. dazu die Notizen von F. Weber, Korrespondenzblatt der Gesellschaft für Anthropologie XXX, n. 8. Es folgt fol. 91 eine Predicatio: Audite fratres et adtentius cogitetis quid in baptismo renuntiastis . . . (— fol. 92).

9) Zu S. 670, Epistola canonica]. Der ganze Abschnitt ist zu tilgen. Ich übersah den Nachweis von Maassen (Geschichte der Quellen I, 394), nach welchem jene Epistola spätestens zu Anfang des 6. Jh. verfasst ist. —

Erfreulicher jedenfalls als dies Geschäft der Nachlese ist es, dass im Folgenden drei, soweit ich sehe, unbekannte Reihen von Diöcesanstatuten vorgelegt werden können. Ihrem nach Möglichkeit diplomatisch getreuen Abdruck sind kurze Bemerkungen beigefügt, die das neue Material nicht völlig erläutern, wohl aber seine zeitliche Ansetzung rechtfertigen sollen.

a. Codex[1] Vaticanus Palatinus 485 (antea S. Nazarii Laurissensis) saec. IX. fol. 95′—96′.

ITEM ALIA CAPITULA SACERDOTIBUS.

I. De ordine baptisterii qualiter unusquisque presbiter scit vel intellegit vel qualiter primo infans caticuminus efficitur vel quid sit caticuminus, deinde per ordinem omnia, quae aguntur, id est cur exsufflatur vel cur exorcizatur, quare caticuminus accepit sal vel cur tanguntur nares, pectus oleo unguitur, cur scapule signentur, quare pectus et scapulae liniantur et de abrenuntiatione satanae et omnibus operibus eius atque pompis vel quid sit abrenuntiatio vel quae opera diabuli atque pompae, de credulitate vero, quomodo credendum sit in Deum patrem omnipotentem et in Iesum Christum, filium eius unicum, Dominum natum et passum, et in Spiritum sanctum, sanctam ecclesiam catholicam et cetera, quae secuntur, cur albis induitur vestimentis et cur sacro chrismate caput perunguitur et mystico tegitur velamine vel cur corpore et sanguine Domini confirmatur.

II. Fidem catholicam sancti Athanasii et cetera quaecumque de fide, symbolum etiam apostolicum, orationem dominicam ad intellegendum pleniter cum expositione.

III. De ordine missae vel oratione, quibus oblata Deo sacrificia consecrantur, vel pro quid dicitur missa vel pro quid dicitur oratio.

IIII. Apostolum pro quid legitur et lectiones prophetiae quomodo unusquisque presbiter intellegit.

V. Introitum, responsorium pro quid dicitur, alleluia cur cantatur vel quid interpraetatur.

VI. Evangelium cur legitur vel quid interpraetatur vel quomodo unusquisque presbiter intellegit.

VII. Offertorium cur nominatur vel pro quid canitur tempore sacrificii. (fol. 96).

---

1) Vgl. Codd. Palatini latini I, 155 sqq.

VIII. Cur dicitur 'per omnia saecula saeculorum' vel quomodo a presbiteris intellegatur et quare dicitur 'amen' vel quid interpraetatur.

VIIII. Cur dicitur 'sursum corda' et cetera, quae secuntur; cur trina vice canitur 'sanctus' et cetera, quae secuntur, vel quid est osanna.

X. Canon in missa quomodo scitur et intellegitur a presbiteris vel quomodo sacrificium consecratur ab ipsis vel cur nominatur.

XI. Verba exortatoria ad plebem quomodo unusquisque ammonet vel intellegit omelias de dominicis diebus et sollemnitatibus sanctorum ad praedicandum, paenitentiale, compoto, cantu vel commendatione animae et reconciliatione.

XII. Ut nullus presbiter suos ignoret canones.

XIII. Librum sacramentorum cur ita nominatur et a nemine ignoratur, quale tempore missa a Pascha annotina agatur vel celebretur, missa in parrochiis quando celebratur, missa in genuinum quando celebretur, missa pro salute vivorum quomodo vel qualiter a presbiteris distinguitur vel canitur, missa infirmorum quomodo canitur vel distinguitur, missa pro regibus quomodo vel qualiter canitur et scitur, missa pro devotis, missa pro his, qui agapem faciunt, missa pro pastore qualis celebratur, missa pro tempore belli, missa pro pace, missa unius confessoris et plurimorum, missa unius martyris[a] et plurimorum martyrum, missa unius apostoli et plurimorum, missa pro uno[b] defuncto qualis celebratur vel quomodo tertium diem et septimum sive trigisimum atque anniversarium distinguitur, missa pro plurimorum defunctorum quomodo a presbiteris distinguitur vel cantatur et unaquaeque[c] de his praedictis missis seu ceterorum, que dinumerare longum est, quales lectiones et evangelia leguntur vel quale introitum et responsorium sive offertorium (fol. 96′).

XIIII. Psalmos vero quomodo a presbiteris tenentur vel intelleguntur.

XV. De ministerio sacerdotali, ut sicut iam dudum tempore ab antecessore nostro etiam et a nobis fuit unumquemque denuntiatum, ut sic adimpletum fiat, id est in calice et patena, crucis, capsas, casula et alba seu libros.

XVI. Quomodo a presbiteris letanias denuntiantur in plebe vel quali tempore observentur, id est laetania maiora vel ceteris indictionibus pro utilitate populi denuntiantur vel quo ordine observentur.

---

a) martyrii *corr. aus* martyrim *c.* b) una *c.* c) unaquaque *c.*

XVII. Quomodo a presbiteris quattuor temporum ieiuniorum agantur vel denuntiantur in plebe et quomodo observentur.

XVIII. De praecipuis festis atque sollemnitatibus anni circuli quomodo adnuntiantur vel qualiter caelebrantur et plebs observatur[a]. —

Die beiden Reihen von Statuten Ghärbald's von Lüttich (784—810) gehen in der Hs. unsern Capiteln vorauf. Auf Canon 9 der ersten (Ut unusquisque secundum possibilitatem suam certare faciat de ornatu ecclesiae suae, scilicet in patena et calice, planeta et alba, missale, lectionario, martyrologio, poenitentiale, psalterio vel aliis libris, quos potuerit, cruce, capsa, velud diximus iuxta possibilitatem suam) spielt Cap. 15 der neuen Aufzeichnung an. Ihr Verfasser beruft sich auf seinen Vorgänger, nicht aber auf einen seiner Vorgänger: er ist Waltcaud, Bischof von Lüttich (810—831). Seine Zusammenstellung von Fragen, wie sie der Diöcesan an seine Untergebenen zu richten pflegte, gehört jedenfalls noch der Zeit Karls des Grossen an. Denn die erste wiederholt beinahe wörtlich einen Abschnitt aus dem Rundschreiben des Kaisers an die Erzbischöfe[1] vom Jahre 812. Kaum ein Zweifel mehr, dass auch der Erzbischof Hildebald von Köln eine Ausfertigung jenes Erlasses erhielt, diesen, wie wir von Magnus von Sens es wissen, an seine Suffragane, unter ihnen den Bischof von Lüttich weitergab, der hierdurch, ähnlich wie Jesse von Amiens, zu weiteren Verwaltungsmassregeln angespornt wurde, — weniger wahrscheinlich jedenfalls ist die Vermuthung, Karl habe sich unmittelbar an Waltcaud gewandt, um ihn zur Mittheilung darüber aufzufordern, wie er seinen Clerus über Taufe und Taufvorbereitung belehre.

b. Codex Vaticanus Ottobonianus 261 saec. IX. X. fol. 130—135′.

Cap. I. Presbiteri eclesiarum noverint se custodes esse animarum et pro commissis plebibus rationem Domino reddituros. Sic enim Spiritus sanctus loquitur ad pro-

a) Es folgt der Liber de remediis peccatorem des sog. Egbert, Mansi XII, 489.

1) Vgl. über Ausfertigungen und Drucke Mühlbacher n. 474, dazu F. Wiegand, Erzbischof Odilbert über die Taufe (Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche IV, 1. Leipzig 1899), S. 5 ff., bes. S. 9 Anm. 1.

phetam: '*Speculatorem*[1] *dedi te domui Israel; quodsi non adnuntiaveris impio iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram. Si autem adnuntiaveris ei, animam tuam liberasti*'.

Cap. II. Quam casti et mundi debeant existere sacerdotes, propheticus sermo testatur dicens: '*Mundamini*[2] *qui fertis vasa Domini*'. In quibus verbis non solum vasa illa oportet intelligi, in quibus corpus et sanguinem Domini tractamus, verum etiam corpora nostra, quae, in quantum potest fieri, ab omni pollutione peccati munda semper servare debemus; ut enim ait sanctus Gregorius in expositione evangelicae parobole[3], 'vasa, in quibus oleum ferimus, sunt corpora nostra, in quibus thesaurum bone intentionis iugiter custodire debemus'.

Cap. III. Omni tempore hoc maxime debent docere sacerdotes in eclesiis suis, fidem videlicet sancte trinitatis, ut omnes homines credant Deum trinum in personis et unum in deitate, patrem ingenitum, filium genitum, Spiritum sanctum ex patre (fol. 130′) et filio procedentem; deinde ut credant eundem filium Dei, Dominum nostrum Iesum Christum, in novissima aetate saeculi pro nobis ex sancta Maria virgine carnem inmaculatam sine viri semine suscepisse, deinde postulantibus Iudaeis et iudicante Pilato praeside a Romanis militibus crucifixum, mortuum et sepultum et tertia die a mortuis resurrexisse et sic quadragesimo die post suam resurrectionem ad caelos in corpore ascendisse atque in finem saeculi ad iudicandos vivos et mortuos esse venturum. Credant etiam omnes homines et bonos scilicet et malos in die iudicii resurrecturos; '*et*[4] *mali quidem ibunt in supplicium aeternum, iusti autem in vitam aeternam*'.

Cap. IIII. Hoc studeat unusquisque sacerdos, ut homines in sua parrochia constituti tam masculi quam feminae orationem dominicam et simbolum teneant; et per omnes dies dominicos de evangelio vel epistolis suis plebibus aliquid dicant.

Cap. V. Unusquisque presbiter secundum possibilitatem suam et, si non plures potest, saltim unum clericum habeat, cum quo divinum officium caelebret. Solus autem

---

1) Vgl. Ezech. 3, 17—19. 2) Isaias 52, 77. 3) Die angeführte Stelle habe ich nicht gefunden. Vergleichbar ist Gregorii in evang. lib. I hom. 12 § 1 (Opp. ed. Maurin. I, 1477): 'Per oleum ... nitor gloriae designatur, vascula autem nostra sunt corda, in quibus ferimus cuncta, quae cogitamus'. 4) Vgl. Matth. 25, 46.

celebrare missam nullo modo praesumat. Ista autem officia absque ulla excusa- (fol. 131) tione per ecclesias cotidie impleantur — missa[a], si fieri potest, cotidie caelebretur —: nocturnale officium matutini, prima, tertia, sexta, nona, vespere, completorium, in quibus officiis tractim et distincte psalmi decantentur. Scriptum quippe est: '*Maledictus*[1] *omnis, qui facit opus Domini neglegenter*'.

Cap. VI. Vestimenta eclesiastica cum summa diligentia debent sacerdotes praeparare et nitida conservare; id est unusquisque casublam[b] I, duas albas nitidas, duos amictus[c] nitidos, duas stolas nitidas, duo cingula, duos fanones, duos etiam linteos altaris semper nitidos, et nullo modo praesumat sacerdos illam albam in exteriores usus induere, cum qua missam debet cantare. Et ut vestimenta eclesiastica in tabernis non deponant.

Cap. VII. Libros istos unusquisque presbiter debet habere: id est missalem bene correctum[d], lectionarium similiter, antiphonarium, psalterium, martyrologium[e], collectarium vel, si potest, quadraginta homelias Gregorii. Si quis autem Genesim vel ceteras divinas historias habere potuerit, ut habeat, exortamur.

Cap. VIII. Ut in domibus presbiterorum mulieres frequentiam minime habeant. Quodsi mater vel soror vel amita vel neptis ad prandium fuerit evocata, nullo modo in mansione presbiteri nocte re- (fol. 131′) maneant, sed, si vicinae sunt domus illarum, luce adhuc diei revertantur; si autem longe sunt, aliam mansionem in ipsa villa ingrediantur, ut non detur occasio diabolo. Ipsi quoque presbiteri nullo modo in alienis domibus pernoctent, sed et ipsi, ad prandium si fuerint evocati, ante noctem ad eclesiam propriam revertantur.

Cap. VIIII. Ut in prandiis, quae pro mortuis hominibus eis preparantur, non presumant cantare vel ludere aut precarias[f] bibendi exercere, sed cum sobrietate comedant et bibant[g] et sic ad propria revertantur.

Cap. X. Ut omnibus parrochianis suis per omnem diem dominicum eulogias benedicti panis distribuant.

Cap. XI. Ut in sacrificio dominici calicis[h] vinum cum aqua misceant.

---

a) missa si] missas *c.* b) casubla *c.* c) amictos *c.* d) correptum *c.* e) martyrilogium *c.* f) precarias] unten c. 17 begegnen 'praecationes'. g) bibent *c.* h) calcis *c.*

1) Jerem. 48, 10.

Cap. XII. Ut ieiunia quadragesimalia et ieiunium rogationum[1] et ieiunium vigiliae Pentecostes et ieiunia IIII^or^ temporum nullo modo dissolvantur. Sic enim scriptum est in XVIIII. cap. Gangrensis[a] concilii: 'Si[2] quis absque necessitate corporea tradita in commune ieiunia et ab eclesia custodita dissolverit, anathema sit'. (fol. 132).

Cap. XIII. Ut in quadragesima nuptias fieri non permittant. Ceteris vero temporibus, quando aliquis deliberat uxorem accipere, convocet sacerdos iudicem eiusdem loci ac reliquos homines veridicos et maiores natu et inquirat per eos diligenter, si forte sibi aliqua carnis propinquitate iungantur an non. Quodsi nulla carnis afinitate copulantur, tunc cum benedictione sacerdotis accipiat homo uxorem de populo Dei, non libidinis ardore, sed amore filiorum. Dicit enim sanctus Gregorius papa in decretis suis cap. VIIII: 'Si[3] quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit'.

Cap. XIIII. Sciant etiam sacerdotes, quia in unaquaque eclesia tam de reditu, id est fructu, quam de oblationibus fidelium quattuor debent fieri portiones, quarum sit una pontificis, altera clericorum, tertia pauperum, quarta fabricis eclesiae deputetur; quod ita in decretis papae Gelasii[4] XXVII. cap. legimus institutum. Volumus vero unumquemque presbiterum erga suam eclesiam ita esse studiosum, ut per singulos annos nobis vel missis nostris possint ostendere quid in ea restauraverint vel quid (fol. 132') in ornamentis eclesiasticis elaboraverint. In pauperum quoque elemosinis unusquisque secundum possibilitatem suam largus existat, ut in omnibus glorificetur Deus.

Cap. XV. De dote eclesiae, id est de XII bunuariis et quattuor mancipiis, nullus presbiter seniori suo censum reddat. Obsequium vero spontaneum et eulogias secundum suam possibilitatem ei[b] impendere non prohibemus.

Cap. XVI. Ut presbiteri domos suas semper nitidas habeant et sine fetoribus; ut ospitales esse meminerint.

Cap. XVII. Ut presbiteri vel clerici in tabernis nullo modo comedant[c] vel bibant et ut in nominibus sanctorum nullas praecationes[d] bibendi exerceant nec alios exercere permittant.

---

a) Gangarensis *c.* b) eis *c.* c) comedent *c.* d) Vgl. oben c. 9.

1) Rogationes, sind die ersten drei Tage der fünften Woche nach Ostern. 2) Mansi II, 1108. 3) Concilium Romanum 721 c. 9; Mansi XII, 263. 4) Mansi VIII, 45.

Cap. XVIII. Ut unusquisque presbiter duobus diebus ante capud ieiunii paenitentes suos ad civitatem per brevem adducat, ut possimus eos discutere et sic in caput ieiunii, id est IIII. feria ante Quadragesimam, singulis[a] congruam paenitentiam dare. Sint etiam semper solliciti circa paenitentes et videant, qualiter unusquisque paenitentiam suam agat, sicut ante Deum de animabus eorum rationem reddituri sunt. Eosdem vero (f. 133) paenitentes similiter duobus diebus ante caenam Domini adducant, ut qualitatem paenitentiae illorum per spatium possimus discernere et, si qui reconciliandi snnt, in caena Domini absolutionem accipiant. Quodsi aliquis, dum in paenitentia positus est, usque ad mortem fuerit infirmatus, non solum reconciliandus est, verum etiam corpus Domini debet accipere. Nam et in decretis Gelasii[1] pape cap. XV. legimus, quod nulli sit ultima paenitentia deneganda, et in XIII. cap. Niceni concilii ita scriptum est: 'Si[2] quis egreditur e corpore, ultimo et necessario viatico minime privetur'. Quodsi postea post desperationem vitae consecutus fuerit sanitatem, sit inter eos, qui communicationem[b] tantummodo consequuntur.

Cap. XVIIII. Ut presbiteri sanctum crisma et oleum benedictum, quod in caena Domini accipiunt, cum summa diligentia conservent et ut infirmos de oleo benedicto perunguant cum orationibus, sicut sanctus Iacobus apostolus in epistola sua dicit[c]: '*Infirmatur*[3] *quis in vobis? Inducat presbiteros eclesiae et orent super eum unguentes eum oleo*[d] *in nomine Domini: et oratio fidei salvabit infirmum et allevabit eum Dominus et, si in peccatis sit, dimittentur ei*'. Si quis autem in pu- (fol. 133′) blica paenitentia positus infirmatur, huic ista unctio non est adhibenda. Dicit enim sanctus Innocentius in decretis suis cap. VIII: 'Nam[2] paenitentibus istud fundi non potest, quia genus est sacramenti; nam quibus reliqua sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse conprehendi[e]?'

Cap. XX. Ut unusquisque presbiter orationem ad cathecuminum faciendum memoriter teneat et animae commendationem similiter; ordinem autem baptisterii unus-

---

a) singulos *c.* b) communicationis *c.* c) dicens *c.* d) eleu *c.* e) conprehendi] concedi *Innocentius.*

1) Das Citat ist falsch, denn es ist die Rubrik der Decreta Coelestini c. 2, Mansi IV, 465 (Jaffé-Kaltenbrunner n. 369) benutzt. 2) Mansi II, 681. 3) Jacob. 5, 14. 15. 4) Mansi III, 1031.

quisque habeat bene correctum[a], ut sciat illum veraciter et distincte proferre.

Cap. XXI. Si quando ordines eclesiasticos facturi sumus, ante VII dies adducant singuli presbiteri eos, quos in eclesia sua ordinari voluerint, ut possimus vitam et intellectum illorum discutere et sic valeant ad sacros ordines promoveri. Nam in uno vel duobus diebus non possumus discussionem in tanta multitudine facere. Si autem aliter fecerint, sciant illos, quos adduxerint, nullo modo a nobis ordinari.

Cap. XXII. Ut incantationes magicas vel maleficia nec ipsi exerceant nec alios exercere permittant. Ita enim scriptum est in concilio Laodicensi cap. XXXVI: 'Eos[1], (fol. 134) qui incantationibus vel maleficiis deserviunt, ab eclesia pelli praecipimus', et sanctus Gregorius in XII.[b] cap. constitutionum suarum: 'Si[2] quis ariolos, aruspices vel incantationes observaverit, anathema sit'.

Cap. XXIII. Ut ebrietatis malum et ipsi caveant et alios cavere praemoneant, scientes scriptum, quia *'ebriosi*[3] *regnum Dei non consequentur'*.

Cap. XXIIII. Ut usuras ab omnibus fieri prohibeant, sed et ipsi facere caveant. Scriptum quippe est in psalmo: *'Domine*[4]*, quis habitabit in tabernaculo tuo?'*, et post pauca: *'Qui*[5] *pecuniam suam non dedit ad usuram'*, et in XVII. cap. Niceni concilii: 'Si[6] quis clericus inventus fuerit usuras accipiens turpis lucri gratia, deiciatur a clero et alienus existat a regula'.

Cap. XXV. Ut mulieres infantes suos secum dormire non permittant, ne forte — quod frequenter contigit — insidiante diabolo suffocentur.

Cap. XXVI. Ut iuramenta, que fiunt in nomine Christi et sanctorum eius, et ipsi vitent et alios vitare praemoneant. Nam et Dominus hoc prohibet in evangelio[7] et sanctus Iacobus in epistola sua dicit: *'Ante*[8] *omnia, fratres, nolite*[c] *iurare neque per caelum neque per terram neque per aliud iuramentum. Sit autem sermo vester* (fol. 134') *est est, non non; quod enim amplius est a malo est'*.

---

a) correptum *c*. b) VII. *c*. c) nelite *c*.

1) Mansi II, 580. 2) Concilium Romanum 721 c. 12, Mansi XII, 264. 3) Vgl. 1. Corinth. 6, 10. 4) Psalm. 14, 1. 5) Ibid. 5. 6) Mansi II, 681. 7) Vgl. Matth. 5, 34—37. 8) Jacob. 5, 12; vgl. Matth. 5, 37.

Cap. XXVII. Ut decem praecepta, que[a] Dominus per Moysen populo Israhelitico dedit, unusquisque presbiter memoriter teneat et de his suos instruat auditores. Sunt autem haec: *I. 'Ego*[1] *sum Dominus Deus tuus, qui eduxi te de terra Egypti de domo servitutis. II. Non habebis Deos alienos in conspectu meo; ego enim sum Dominus Deus tuus, Deus emulator, reddens iniquitatem patrum super filios in tertiam et quartam generationem his, qui oderunt me, et faciens misericordiam in multa milia diligentibus me et custodientibus praecepta mea. III. Non assumes nomen Domini Dei tui in vanum, quia non erit impunitus qui super rę vana nomen eius assumpserit. IIII. Observa diem sabbati, ut sanctifices eum, sicut praecepit tibi Dominus Deus tuus. Sex diebus operaberis, septimus dies sabbatum est, id est requies Domini Dei tui; non facies in eo quicquam operis. V. Honora patrem tuum et matrem, sicut praecepit tibi Dominus Deus tuus, ut longo vivas tempore et bene sit tibi in terra, quam Dominus Deus tuus daturus est tibi. VI. Non occides. VII. Non mechaberis'*, id est non adulterabis, quia mecus Grecę Latine dicitur adulter. *VIII. 'Non furtum facies. VIIII. Non loqueris contra proximum tuum* (*fol.* 135) *falsum testimonium. X. Non concupisces*[b] *rem proximi tui, non domum, non agrum, non servum, non ancillam, non bovem*[c]*, non asinum et universa, quae illius sunt'.* Ista omnia praecepta, sicut Iudaeis imperata sunt, ita etiam Christianis omnibus sunt observanda, excepto quod illam reverentiam, quam Iudaei impendebant sabbato, nos Christiani ad diem dominicum transferre debemus.

Cap. XXVIII. Sciant etiam omnes presbiteri octo esse vitia principalia, per que periit genus humanum; quorum primum[d] est superbia, sicut scriptum est: *'Initium*[2] *omnis*[e] *peccati superbia'*; secundum inanis gloria, tertium invidia, quartum ira, quintum tristitia, sextum avaritia, septimum ventris ingluvies, octavum luxuria. Haec vitia et ipsi caveant et plebes sibi commissas cavere perdoceant, scientes scriptum, quoniam qui talia agunt *'regnum*[3] *Dei non possidebunt'*; subauditur: 'nisi vehemens paenitentia illis subvenerit'.

---

a) quod *c.* b) concupiscis *c.* c) bouū *c.* d) primus *c.* e) ominis *c.*

1) Vgl. Exod. 20, 2—17. Deuteron. 5, 6—17. 2) Eccli. 10, 15. 3) Vgl. 1. Cor. 6, 9. 10.

Cap. XXVIIII. Ut unusquisque clericus, antequam ad sacros ordines accedat, ita sit instructus, ut possit nobis rationem reddere de VII gradibus ecclesiasticis, id est quid sit hostiarius, quid lector, quid exorcista, quid acolitus, (fol. 135′) quid subdiaconus, quid diaconus, quid presbiter. Haec omnia qui non scierit exponere pro[a] modulo suo, non accipiat a nobis manus inpositionem.

Cap. XXX. Festivitates vero istas per anni circulum debetis caelebrare: dies dominicus a vespera usque ad vesperam religiosissime caelebretur; natale Domini[1] usque in mediam ebdomadam et octabas natalis Domini[2] et Epiphania[3], IIII. non Febr. purificationem sanctae Mariae[4]; vigilia[b] Paschae; Pascha Domini usque in mediam ebdomadam et octabas ipsius Paschae; tres dies rogationum[5]; ascensionem Domini; vigilia[b] Pentecostes; Pentecosten usque in mediam ebdomadam; VIII. Kal. Iul. festivitatem sancti Iohannis baptistae[6]; III. Kal. Iul. festivitate[c] apostolorum Petri et Pauli[7]; XVIII. Kal. Sepbr. assumptionem sanctae Mariae[8]; III. Kal. Octbr. festivitate sancti[d] Michaelis archangeli[9]; Kal. Octbr. festivitate sanctorum Germani et Remigii[10]; Kal. Novb. festivitate[e] omnium sanctorum[11]; III. Id. Novbr. festivitate sancti Martini[12]; pridie Kal. Decb. festivitate sancti Andreae apostoli[13] et in unaquaque parrochia festivitate illius sancti, qui ibidem requiescit, ab omnibus caelebretur. Amen[f]. —

Die verwerthete Hs. enthält kein Merkmal der Herkunft. Ihr Inhalt — fol. 1 ein Fragment über die Anzahl der Canones der älteren Concilien[14]; fol. 1 die drei Bücher de utilitate poenitentiae[15]; fol. 123′ die Regula formatarum; fol. 124 eine pseudo-augustinische Predigt[16]; fol. 130 die abgedruckten Capitel — gewährt ebensowenig Aufschluss.

---

a) per (p) *c.* b) vigiliae *c.* c) Hier und später als Abl. temporalis. d) sancte *c.* e) festivite *c.* f) Es folgen die tironische Note für Amen und der den Codex abschliessende Vers 'Pertica fullonis (sullonis *c.*) cui finem dedit agonis?', d. h. dem Apostel Jacobus, wie Herr Prof. Holder-Egger mich gütig belehrte.

1) 25. December. 2) 1. Januar. 3) 6. Januar. 4) 2. Februar. 5) Vgl. oben S. 583 N. 1. 6) 24. Juni. 7) 29. Juni. 8) 15. August. 9) 29. September. 10) 1. October. 11) 1. November. 12) 11. November. 13) 30. November. 14) Meine Notizen reichen leider nicht aus, um es mit einem der bei Maassen, Geschichte I, 403 erwähnten Stücke zu identificieren. 15) d'Achéry, Spicil. XI (4°), 1. Ueberliefert sind sie auch in den Hss. Metz 236 saec. XI. (vgl. N. A. XXVI, 17). Montecassino 541 saec. XI. 554 saec. X. Rom, Vat. Christ. 425 saec. IX. X. 1000 A. saec. X. 16) Migne, Patrol. lat. XXXIX, 1879 n. 70.

Die Statuten aber werden keiner anderen als der fränkischen Zeit zuzuweisen sein. Sie sind mit den bisher bekannt gewordenen Satzungen verwandt, wie ein Vergleich von c. 4 mit Capitulare primum Theodulfs von Orléans c. 22, c. 5 mit demselben c. 7, den Capitula Guilleberti, de interdictis c. 6, der Mainzer Synode 813 c. 43 und der Pariser im Jahre 829 lib. I c. 48, c. 7 mit der Synode zu Reims 852 c. 8, c. 29 mit Theodulf c. 31, c. 30 mit Walters von Orléans[1] Satzungen c. 17 darthut. Ob aus der Einschaltung des Feiertags der Heiligen Germanus und Remigius eine bestimmte Schlussfolgerung gezogen werden darf, wage ich nicht zu entscheiden[2]. Nicht minder zweifelhaft ist, ob die Worte des c. 15: 'De dote eclesiae, id est de XII bunuariis et quattuor mancipiis' verbunden werden dürfen mit c. 1 von Lothars I. Capitulare Papiense vom Jahre 832: '. . . quodsi[3] forte in aliquo loco aecclesia sit constructa, quae tamen necessaria sit et nihil dotis habuerit, volumus, ut secundum iussionem domni et genitoris nostri unus mansus cum duodecim bunuariis de terra arabili ibi detur et mancipia duo a liberis hominibus, qui ad eandem ecclesiam officium Dei debeant audire, ut sacerdotes ibi possint esse et divinus cultus fieri'. Einem italienischen Ursprung der Statuten soll damit keineswegs das Wort geredet werden: Lothar beruft sich auf das für das ganze Frankenreich erlassene Capitulare ecclesiasticum[4] von 819; es fehlt jedwede Beziehung auf Italien, die sicherlich zum Ausdruck gebracht worden wäre, — ganz abgesehen davon, dass wir von italienischen Diöcesanstatuten des 9. Jh. keine Kunde besitzen. Wie dem immer sei, wir haben es mit den Satzungen eines Bischofs aus fränkischer Zeit zu thun, der nicht vergisst, mit einer gewissen Selbstgefälligkeit auf die Grösse seines Sprengels aufmerksam zu machen[5].

c. Codex Vaticanus reginae Christinae 425 saec. X. fol. 103′.

Cap. I[6]. Ut in sinodo prius generales cause, que ad normam totius ecclesiae pertinent, finiantur, postea spetiales terminentur.

---

1) Vgl. vor allem die Noten Cellots bei Migne CXIX, 739—742. 2) Man könnte an Auxerre denken, wo das Fest des hl. Germanus ursprünglich am 1. October gefeiert wurde; vgl. Acta SS. Iul. VII, 195 (Ausgabe von 1868). 3) MG. Cap. II, 60. 4) Ibid. I, 277 c. 10. 5) Vgl. c. 21. 6) Herardi Turonensis capitula 858 c. 1 (hier aber speciales ventilentur) nach Benedictus Levita III, c. 264.

II[1]. Ut secreta presbiteri non incoent, antequam 'sanctus' finiatur, sed cum populo 'sanctus' cantent.

III[2]. Ut scolas presbiteri pro posse habeant et libros emendatos.

IIII[3]. De vasis et vestimentis ecclesiasticis pro pignoribus absque licentiam episcopi non dandis et datis recipiendis.

V[4]. Ut sub sigillo crisma custodiatur.

VI[5]. Ut nullus presbiter alterius parroęchianum[a], nisi in itinere fuerit vel placitum ibi abuerit, absque licentiam sui presbiteri ad missam[b] recipiat vel sollicitare praesumat.

VII[6]. Ut suis terminis contentus[c] unusquisque sistat[d] nec alieni[e] quicquam appetat.

VIII[7]. De aecclesiis vel altaribus ambiguis, similiter de infantibus ut consecrentur, quia quod non constat factum nulla ratione videtur iteratum.

VIIII. Propter vitandum periurii malum sancimus atque[f]. . . —

Unbekannt ist die Heimath der benutzten Hs.; ihr sonstiger Inhalt — sie überliefert fol. 1—103′ nur noch die drei Bücher De utilitate poenitentiae — giebt keinen Aufschluss. Dass sie fränkischen Ursprungs sei, wird gleichwohl vermuthet werden dürfen. Die kurzen Capitel sind Auszüge aus den Diöcesanstatuten Herards von Tours aus dem Jahre 858, die ebenso in den Capitula presbyterorum benutzt erscheinen. Nur für c. 9 konnte eine Quelle bisher nicht aufgefunden werden: jedenfalls bedrohte er den Meineid mit irgend einer Strafe, wie es z. B. Theodulf von Orléans[8] und auch Herard von Tours[9] selbst gethan hatten. Ausschliesslich letzterer aber ist ausgebeutet, nicht seine Quellen, die Sammlungen des Ansegis und Benedictus

a) parroęchiani *c.* b) missa *c.* c) contentur *c.* d) ristat *c.* e) alienis *c.* f) Damit hört der Codex auf.

1) Her. c. 16 = Capitula presbyterorum c. 1; N. A. XIX, 117 [Ansegis I, c. 66. Ben. I, c. 86. II, cc. 173. 205. 376]. 2) Her. c. 17 [Ans. I, c. 68]. 3) Her. c. 20 [Ans. I, c. 88. Ben. I, c. 216). 4) Vgl. Her. c. 22: '. . . ut chrisma pro subvertendis iudiciis nemini detur et ut sub sigillo custodiant' [Ans. III, c. 55. Ben. I, cc. 104. 105. III, c. 394]. 5) Her. c. 29 = Capp. presbyterorum c. 2 [Ans. I, c. 147. Ben. I, c. 49]. 6) Vgl. Her. c. 30: 'Ut suis terminis contentus unusquisque existat nec alieni quicquam expetat [Ben. III, c. 16]. 7) Her. c. 33 (hier aber nach 'consecrentur' noch 'et baptizentur') [Ans. I, c. 145. Ben. I, cc. 47. 267. III, 391]. 8) Capitulare I cc. 26. 27 = Rudolf von Bourges 845—866 c. 36. 9) C. 12: 'De periuriis, sacrilegiis et ebrietatibus prohibendis et ut testes ieiuni iurent ac prius de periurio moneantur, ut nullos infra annos XIV testis suscipiatur et quod semel periurati ad testimonium non recipiantur'.

Levita: die erwünschte Gewissheit hierfür bringen die Uebereinstimmung mit Herard an Stellen, wo dieser den Wortlaut seiner Vorlagen umgestaltet hat, sowie die Beobachtung, dass unsere Capitel die Reihenfolge von Herards Excerpten innehalten. Unentschieden bleibt, ob wir es mit einer Privatarbeit zu thun haben. Die Verwerthung Herards scheint dafür zu sprechen. Dieser selbst aber verkündete seine Auszüge auf einer Synode als Diöcesanstatuten. Solchem Beispiel mag einer seiner Nachfolger oder ein Bischof des Metropolitansprengels von Tours sich angeschlossen haben; selbständig fügte er dann Canon 9 hinzu, wenn nicht dessen Vorlage noch ermittelt werden kann.

II. Zur Pariser Synode im Jahre 825.

Bald nach Beendigung der Pariser Synode im November 825 erhielten Erzbischof Jeremias von Sens und Bischof Jonas von Orléans von Ludwig dem Frommen und dessen Sohne Lothar die Weisung, die Denkschrift jener Versammlung zu überprüfen, bevor sie dem Papste Eugen II. davon Mittheilung machten, und diesem nur eine sorgsam gewählte Auslese vorzulegen; sie sollten vor allem auf diejenigen Stellen aufmerksam machen, die nicht bestritten werden könnten[1]. Ein gleichzeitiges Schreiben beider Herrscher an den Papst meldete, dass sie aus den Schriften der Kirchenväter die für die Frage nach der Bedeutung der Bilder wichtigen Citate hätten sammeln lassen und ihm jetzt durch ihre Gesandten überreichten[2].

Beide Briefe sowie die Denkschrift des Pariser Religionsgesprächs, wenn es so genannt werden darf[3], sind in der Pariser Hs. 1597A (antea s. Remigii Remensis) saec. IX. überliefert. Nicht bekannt oder besser wenig beachtet aber war bisher, dass jener von Ludwig und Lothar erwähnte Auszug in einem vatikanischen Codex erhalten ist,

1) Mühlbacher n. 818. 2) Mühlb. n. 819, an dessen Fassung der Regesten ich mich nach Möglichkeit anschloss. Vgl. auch K. Amelung im Programm des Vitzthumschen Gymnasiums in Dresden 1888 S. 23 f. 3) Im Entwurf des Schreibens an den Papst lassen die Versammelten den Kaiser sagen: 'Nos tamen non synodum congregando, sed, quemadmodum a vobis postulavimus licentiamque agendi percepimus, una cum familiaribus nostris filiis vestris, quantum pro multiplicibus sollicitudinibus regni diversis occupati per intervalla potuimus, considerare studuimus, quid almitati vestrae de tanta necessitate significare potuissemus' (Migne XCVIII, 1337 D); angeführt von Simson, Ludwig der Fromme I, 248 N. 3, vgl. N. 4.

Ottobonianus 38 (antea Ioannis Angeli ducis ab Altaemps) saec. X. fol. 192—219', auf den ich nach Bethmanns Vorgang nur kurz verweisen konnte [1].

Sein Inhalt lässt hieran keinen Zweifel. Er bringt Excerpte aus jenem grösseren Werke, ohne sich allzustreng an die Anordnung der Vorlage zu halten, — es sind diejenigen Stellen, die den kaiserlichen Gesandten als unbestreitbar erschienen. Ihr Elaborat, über dessen Anlage man vielleicht rechten kann, ohne es meistern zu dürfen, weist gleichzeitig Zusätze auf, Ueberleitungen nämlich von einer Kirchenväterstelle zur anderen. Sie sollen auf die Wichtigkeit des Citats aufmerksam machen, sie ins rechte Licht rücken, mit einem Worte die Entscheidung des Papstes in der Richtung der Ansichten Ludwigs und Lothars herbeiführen helfen. In gewisser Hinsicht möchte man die Epitome mit den von Karl dem Grossen durch Abt Angilbert an Hadrian I. geschickten Capiteln vergleichen [2]. Auch hier steht die Frage der Bilderverehrung zur Discussion. Während Karl die Auszüge aus den Akten des zweiten Concils von Nicaea sammt seinen und der Hoftheologen Einwendungen dem Papst übermittelt, beauftragen seine Nachfolger ihre Gesandten mit einer Ueberarbeitung der Pariser Denkschrift. Jene sind verloren, diese hat ein günstigeres Geschick erhalten, sodass ihre vollständige Ausgabe in den fränkischen Synodalakten einen willkommenen Beitrag zur Kenntnis der Beziehungen und der Verhandlungsweise zwischen Kaiser und Papst liefern wird. Hier seien nur ihre Einleitung und der Schluss veröffentlicht, die ich den Bemühungen von Herrn Dr. Schwalm verdanke. Erstere ist eingekleidet in die Form eines Schreibens der Kaiser an den Papst. Sicherlich ist auch sie ein Werk des Jeremias und Jonas, mag sie noch auf fränkischem Boden, unter den Augen der Kaiser selbst, entstanden sein oder während ihres Aufenthalts in Rom, als sie des immerhin schwierigen Auftrags sich entledigten. Jedenfalls erforderte er Umsicht und Takt, nachdem ihre Instruction sie an die 'römische Hartnäckigkeit' erinnert hatte.

(fol. 192) [3]. Opitulante[a] et comitante sanctae et individuae trinitatis gratia nos divino munere Hludovicus

a) Der Illuminator hat den ersten Buchstaben einzuzeichnen vergessen.

1) Archiv XII, 357; N. A. XXIV, 485. XXVI, 19. 2) Vgl. K. Hampe, N. A. XXI, 98 und Haucks (Kirchengeschichte II[3], 315 N. 1) Einwände. 3) Vorauf geht fol. 31'—192 die Aachener Kanonikerregel von 816.

et Hlotharius imperatores augusti, sanctae Dei ecclesiae de- (fol. 192′) votissimi et humillimi filii atque in eius honore et amore sive exaltatione caelitus succensi, has, quae secuntur, sententias ex[a] sanctorum patrum opusculis tuo, sancte pater venerande et amande Eugeni, universalis papa, permissu una cum quibusdam sacerdotibus familiaribus nostris, fidelissimis filiis vestris, prout temporis brevitas permisit, vestris usquequaque obsequiis parere cupientes excerpere vestraeque dignationi et sanctissime paternitati per hos praesentes missos nostros Hieremiam et Ionam venerabiles episcopos, devotissimos fideles vestros, dirigere curavimus. — — (fol. 219′): Ecce quanta et qualia de virtute sanctae crucis a magnis ecclesiae doctoribus et probatissimis viris praedicantur, qui, sicut ex apostolica doctrina acceperunt, ita tenuerunt et cunctis fidelibus sanctae Dei ecclesiae tenendum reliquerunt. De imaginibus vero nihil tale sancxerunt aut sentiri debere, sicut eorum documenta testantur, putaverunt. Unde quam[b] stulte et insipienter egerint qui ab ecclesiis cruces Christi expulerunt et in loco illarum imagines posuerunt, praetermissis[c] breviter sanctorum patrum sententiis, quibus omnis caeterorum sanctorum chorus adstipulatur, liquido declaratur. FINIT[1].

III. Bruchstück eines Synodalschreibens vom Jahre 855.

K. Hampe veröffentlichte vor einiger Zeit das Fragment der Einleitung zu einer fränkischen Synode[2], ohne zu entscheiden, ob es zur Synode von Savonnière[3] am 14. Juni 859 oder Thusey[4] am 22. October bis 7. November 860 gehöre. Nur vermuthungsweise wies er es der ersteren zu: bei ihr fehle eine solche Einleitung; eine moderne Notiz auf dem unteren Rande von pag. 48 saec. X. im Codex[5] Parisiensis latinus 7561, allerdings mit falscher Jahreszahl, gebe der gleichen Annahme Ausdruck. Ein glücklicher Zufall hat die Fortsetzung erhalten: wir ge-

a) et *c.* b) quantum *c.* c) Vielleicht ist 'praemissis' zu emendieren.

1) Es folgen die Briefe Gregors I., Jaffé-E. n. 1490. 1524. 2) N. A. XXIII, 609. 3) Vgl. N. A. XXVI, 625. 4) Vgl. ebd. S. 627. 5) Vgl. die Beschreibung Hampe's, N. A. XXIII, 634, dessen Vermuthung (S. 603), das Blatt habe ursprünglich zu Cod. Vat. Pal. 576 (allerdings s. IX. ex. nach Archiv XII, 337) gehört, erwähnt sei, da das von uns benutzte Blatt dann ein weiterer Ausschnitt aus dieser Hs. sein müsste.

winnen aus ihrer Zusammenfügung mit dem Pariser Bruchstück das Schreiben einer bisher unbekannten Synode von Savonnière bei Toul aus dem Jahre 855 an einen Erzbischof oder Bischof[1], — leider nur seine Trümmer, die aber verdienen bekannt gemacht zu werden.

(Cod. Paris. lat. 7561 *[Bal.* 676. *Reg. C.* 4351. 2*] pag.* 48 *saec. X.)*

Decretum.

Cum in nomine Domini Dei nostri convenissemus nos humiles servi Christi ex diversis provintiis et regnis, Karoli videlicet senioris atque Hlotharii nepotis illius et Karoli iunioris, diversarum pro-

(Cod.[2] *Vat. Christ.* 453 *[früher* 1316. 1627*] fol.* 49. 49′ *saec. X.)*

vintiarum archiepiscopi, Lugdunensis scilicet atque Bituricensis, Rothomagensis, Turonensis, Vesoncionensis, Darensis[a], Vienensis, Treverensis, Remensis, Coloniensis, non longe a civitate Tullensium in villa, que dicitur Saponaria[b], positi ibique resedissemus, ut sub timore omnipotentis Dei que saluti nostrae et saluti[c] populorum sub manu et regimine nostro positorum convenirent tractaremus, inter alia, que Deo disponente tractata sunt queque etiam suo tempore una cum reliquis coepiscopis et fratribus nostris subtilius discernenda tractare adhuc disposuimus, haec pauca capitula collegio fratrum relegenda digne subnotare credidimus.

Cap. I. Sicut in vestra sancta synodo frequentius diffinitum est et piissimis[d] imperatorum capitulis continetur, de rebus ecclesiarum ita a nobis secundum auctoritatem sanctorum patrum deliberatum et firmatum est, ut, si quis res eclesie debitas vel proprias occupaverit, retinuerit et agnito iuri[e] ecclesiae non statim eas restituerit aut in iudicium episcopale venire distulerit, usque restitutas ipsas res communione privetur; item quod is[f], qui res ecclesie tenet, ammonitus[g] iudicium declinaverit, quousque ad discussionem veniet aut ipsas res restituet[h], communione privetur; item

---

a) sive Arelatensis am Rande von späterer Hand. b) Anno DCCCLV. desgl. c) salute *c.* d) piissimus *c.* e) iure *c.* f) is corr. von gleicher Hand aus si. g) amonitus *c.* h) restituat *c.*

1) Darauf weisen die Worte 'vestra synodus' und 'fraternitas vestra'.
2) Das Blatt, auf dessen Inhalt Bethmann, Archiv XII, 281 aufmerksam machte, ist in die Hs. saec. XII. und saec. XVI. eingebunden.

sit[a] dan-(fol. 49′)ti, accipienti adque subscribenti anathema*.

Cap. II.[b] Iam praesenti anno[c] cum aliquibus fratribus nostris in Valentinensi[d] synodo[e] propter communem pacem et correptionem delinquentium, maxime ut[f] rapina[f], que ex longa consuetudine, quasi non sit culpa, parvipenduntur, de quibus fraternitas vestra, ut conprimerentur, frequentius scriptis et dictis aelaboravit[g·1], capitula quedam confecta sunt, que deinceps, ut[h] firmius serventur iterum relegere et ad notitiam multorum proferre decrevimus, visumque nobis est, ut hii, qui rapinis et depraedationibus actenus operam dederunt, humili et[i] . . . —

Nur scheinbar stellen sich der zeitlichen Ansetzung Schwierigkeiten entgegen. 'Iam praesenti anno . . . in Valentinensi synodo . . . capitula quaedam confecta sunt',

*) ex epistola Nicolai[k] pape ad Vihennensem episcopum: Cap. II. Si[2] hii[l], qui sacras res ecclesiis datas et a fidelibus oblatas quasi a principibus[m] sibi datas invadunt, vastant, diripiunt[n], retinere praesumunt, auctoritate episcopali excommunicandi et anathematizandi sint: de[3] his quidem rebus, que semel Deo contribute atque dicate sunt et postea sub occasione[o] concessionis principum a quibusdam[p] invaduntur atque diripiuntur, sancimus[q], ut prius consulto[r] principe[r] ad resecandam praesumptivam factionem[s] et[t] cognoscendum, utrum illius sit concessio an invasoris praesumptio, quodsi principis[u] inordinata fuerit largitio, ipse sit princeps pro emendatione redarguendus. Si autem invasoris declaratur praesumptio, usque ad emendationem excommunicationis sit vindicta[v] cohercendus.

a) si *c.* b) III. *c.* c) Am Rande von später Hand: 'Anno 855 To. 3 Con. 475', also Verweis auf die Ausgabe des Surius vom Jahre 1567. d) Valentinensis *c.* e) 'synodo' corr. von gl. Hand aus 'synado'. f) ut rapina] so *c.*; es ist wohl in 'de rapinis' zu verbessern, wenn keine Lücke anzunehmen ist. g) aelaboravi *c.* h) Fehlt *c.* i) Damit schliesst das Blatt; zu ergänzen ist etwa: 'congruenti poenitentiae et satisfactioni subiaceant'. Fol. 50 beginnt das Fragment einer Canonensammlung saec. XI. k) Am Rande steht, zum Theil unleserlich, von später Hand: 'Atque anno 855 . . . papa . . .'. l) his *c.* m) printipibus *c.* n) 'diripiunt' corr. von gleicher Hand aus 'diripiant'. o) 'occasione' corr. von gl. Hand zu 'occassione'. p) quibus *c.* q) sangcimus *c.* r) consulto principe] 'consultatis principem' Gratian, nach Korrektur durch Friedberg. s) factionem] so Gratian; sancionem *c.* t) Fehlt *c.* u) printipis *c.* v) vindictam *c.*

1) Man denkt an Hinkmar von Reims und dessen collectio de raptoribus, MG. Cap. II, 287. Aber diese ist im Jahre 857 verfasst und in der Einleitung wird die Reimser Diöcese als durch ihren Erzbischof vertreten bezeichnet. Hinkmars Denkschrift 'de coercendo et extirpando raptu viduarum, puellarum ac sanctimonialium' (Opp. ed. Sirmond II, 225) behandelt ein anderes Thema (vgl. Schrörs, Hinkmar 221). 2) Aus dem Briefe Nicolaus' I., Mansi XV, 343 (Jaffé-E. n. 2697). 3) c. 22 C. XII qu. 2 ed. Friedberg I, 694.

so heisst es in unserem Bruchstück. Allein die Synode zu Valence[1] am 8. Januar 855 kann gemeint sein: der achte Canon ihrer Beschlüsse beschäftigt sich ja eingehend mit den auch hier gerügten Missständen. Die Einleitung fernerhin nennt die beiden Söhne Lothars I., Lothar II. von Lothringen und Karl von Burgund, setzt also den Tod Lothars I. († 29. September 855) oder zum mindesten seine Thronentsagung (September 855) als bekannt voraus. Darnach ist die Kirchenversammlung zu Savonnière den Monaten October bis December 855 zuzuweisen.

Wie aber, wird man fragen, war es ihr möglich, einen Brief des Papstes Nicolaus' I. vom Jahre 862 an Ado von Vienne (860—875) zu citieren? Leicht lässt sich darthun, dass die Worte: 'ex epistola — vindicta cohercendus', weil interpoliert, auszumerzen sind. Der Schreiber unseres Blattes fand sie am Rande seiner Vorlage, hielt sie für einen Bestandtheil des Schreibens, trennte Zusammengehöriges, indem er nach dem Worte 'episcopum' mit 'Cap. II. Si hii' eine neue Zeile begann, sodass nun auch die Ziffer des Cap. II. seiner Quelle ('Iam praesenti anno' etc.) um eine Einheit erhöht werden musste.

Eine andere Erklärung, die immerhin angedeutet sei, ist jedenfalls ausgeschlossen. Jener Brief des Papstes ist nur in Bruchstücken erhalten; er beantwortet Anfragen Ado's, die Nicolaus im Auszuge seinen Entscheidungen voraufschickt. Könnte nicht die Synode im Jahre 855 den Canon 'Cap. II. Si hii — cohercendus' beschlossen, Ado gerade ihn später dem Papste zur Prüfung vorgelegt haben?; dann umfasste die Interpolation doch nur die Worte 'ex epistola Nicolai papae ad Vihennensem episcopum'. Solcher Deutung steht dreierlei entgegen: einmal die Berufung auf die Synode zu Valence, — nur die vom Jahre 855 ist in fränkischer Zeit bekannt —; sodann das Wörtchen 'si', das in der Bedeutung 'ob' einen indirecten Fragesatz, nicht im Sinne von 'wenn' einen Conditionalsatz einleitet. Im anderen Falle müsste 'anathematizandi sint' in 'anathematizandi sunt' geändert werden. Und schliesslich, würden fränkische Bischöfe die Erklärung gewagt haben: 'quodsi principis inordinata fuerit largitio, ipse sit princeps pro emendatione redarguendus'? Wir vertheidigen den überlieferten Wortlaut und ändern ihn an zwei Stellen,

1) Vgl. N. A. XXVI, 621. Can. 8 hat folgende Ueberschrift: 'Ut excommunicentur qui possessiones ecclesiarum invadunt, etiamsi a principe idultas dicunt'.

indem wir die Zeilentrennung des Schreibens als unverbindlich betrachten und 'Cap. III. Iam praesenti' durch 'Cap. II. Iam praesenti' ersetzen. Steht dies nicht in Widerspruch zu einander? Ist nicht jener Auszug im Briefe des Nicolaus durch die Ziffer III eingeleitet, sodass folgerichtig 'Cap. II. Si hii' in 'Cap. III. Si hii' umgewandelt werden müsste? Nur die erste Aenderung ist thatsächlich eine Verbesserung, die zweite ist überflüssig, da die Ziffern im Abdruck des päpstlichen Briefes bei Mansi als Zuthaten des Herausgebers oder vielmehr seiner Vorgänger zur Entscheidung nicht herangezogen werden können. Nach Allem wird an unserer Datierung und der Annahme einer Interpolation festzuhalten sein.

IV. Zur Geschichte der Conciliensammlungen.

Durch die Arbeiten von Salmon[1], Hefele[2] und vornehmlich von Quentin[3] sind wir über die Geschichte der Conciliensammlungen verhältnismässig gut unterrichtet. Immerhin wird die kleine Aufzeichnung, deren Abschrift ich der gütigen Bemühung des jetzt verstorbenen Herrn Dr. Göldlin von Tiefenau in Wien verdanke, einiger Beachtung werth erscheinen. Ihr Verfasser, der bekannte Bischof von Wien Johann Faber (1530—1541)[4], regt eine systematische Durchforschung einer Reihe von Klosterbibliotheken an: die Akten der Concilien sollen zum Beweise dafür dienen helfen, dass stets der Papst oder ein Legat bei den Kirchenversammlungen den Vorsitz führte[5]. Noch haben für ihn, den Zeitgenossen der Reformation, die Documente der Vorzeit ein unmittelbares, praktisches Interesse. Mochte aber sein Wunsch nicht verwirklicht werden, jedenfalls ist der Katalog ein lehrreiches Zeugnis für die Art und Weise, wie man die vorhandenen Sammlungen zu vervollständigen gedachte. Bei der Vereinigung des handschriftlichen Materials von Concilsakten gehen wir heute anders vor, als Faber vorschlug: aber was er erstrebt, ist in unseren Tagen noch nicht erreicht, wo eine kritische Ausgabe der frühesten Concilsbeschlüsse ein geradezu dringendes Bedürfnis geworden ist. Durch den Pariser Neudruck der Collectio amplissima Mansi's wird

1) Traité de l'étude des conciles et de leurs collections (Paris 1724), S. 142 ff. 2) Conciliengeschichte I ², 74 ff. 3) Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires (Paris 1900), S. 7 ff. 4) Vgl. Horawitz in der Allgemeinen Deutschen Biographie XIV, 435 ff. 5) Vgl. dazu Hefele, a. a. O. S. 29 ff.

es eher gesteigert als in irgend welchem Umfang befriedigt: denn er verschiebt seine Erfüllung ad Kalendas Graecas.

Catalogus[1] abbatiarum et monasteriorum, apud quae[a] extant perantiqui libri et maxime acta antiquorum consiliorum[b].

1) In monasterio Mellicensi ordinis s. Benedicti Pataviensis dioecesis;

2) in monasterio S. Crucis ordinis s. Benedicti[2] eiusdem dioecesis;

3) in monasterio S. Emerani intra muros et in civitate et dioecesi Ratisbonensi ordinis s. Benedicti;

4) in monasterio S. Galli ordinis s. Benedicti Constantiensis dioecesis;

5) in monasterio Augiae maioris, sedi apostolicae immediate subordinato, ordinis s. Benedicti Constantiensis dioecesis;

6) in monasterio Salem Constantiensis dioecesis ordinis Cisterciensis, et ibi integra acta concilii Constantiensis;

7) in monasterio Murbacensi, sedi apostolico immediate subordinato, ordinis s. Benedicti Basileensis dioecesis;

8) in monasterio S. Blasii ordinis s. Benedicti Constantiensis dioecesis;

9) in monasterio Schuttern[c] ordinis s. Benedicti Argentinensis dioecesis;

10) in monasterio Luxoviensi ordinis s. Benedicti Pisuntinae dioecesis.

Ista et his similia possunt mitti et mandari archiepiscopis et episcopis, ut ex bibliothecis suarum ecclesiarum et monasteriorum colligerent et eruerent haec. Nam etsi multa antiqua consilia impressa sunt[3], sed tantam auctoritatem non habent nec habebunt, quantam haec ante sexcentos, septingentos et plures annos quae scripta sunt. Impressa etiam acta consiliorum sunt multa curtata et abbreviata, et multum referret in antiquis spectare, quod

---

a) quos *c.* b) consiliorum] cons-, so stets *c.* c) Schutten *c.*

1) Aus dem Codex Vindobonensis 11850 saec. XVI. fol. 166[a]—167[b]; vgl. Tabulae VII, 65 ff. 2) In Wahrheit ord. Cisterc. 3) Bis zu Fabers Todesjahr 1541 waren erschienen die drei Ausgaben der Sammlung von Merlin (1524. 1530. 1535) und die erste der Sammlung von Crabbe (1538).

semper praesederit vel Romanus pontifex aut illius loco pontificis Romani locum tenens et nuncius aliquis sicut in Niceno consilio Osius[a] abbas[1] et alii.

V. Zur Geschichte des Erzbischofs Heriveus von Reims.

Die beiden Stücke, die im Folgenden veröffentlicht werden, stehen in der Hs. Rom. Vat. Christ. 418 (früher s. Remigii Remensis) saec. X. fol. 73′. 74 und fol. 74′; ihr gegenüber kommt die Copie in der Hs. Rom, Vall. C. 23 saec. XVI. fol. 265. 265′ nicht in Betracht.

I.

(fol. 73′) Anno DCCCC^{mo}II° incarnationis dominicae, XVI. videlicet Kalendas Octobris, convenerunt venerabiles archiepiscopi Atho Mogontiacensis[2] et Heriveus Remensis[3] ecclesiae in Herrici monasterio, in basilica scilicet sancti Salvatoris, quaesituri pariter de ecclesiasticae documentis disciplinae regnique utilitatibus. Ubi inter cetera eorum saluberrima dicta perventum est, quod res sanctae Mariae ac sancti Remigii Remensis ecclesiae in pago Guormacensi sitae male devastarentur a praedonibus, de qua [re][b] venerabilis Heriveus archiepiscopus praefati Athonis archiepiscopi consilium expetiit, quid de ipsis rebus sibi competentibus esset agendum. Qui respondit se geminum in hoc facto perferre dolorem et propter earundem rerum distractionem seu ne per istarum exemplum pravi homines aliarum res ecclesiarum occasionem diripiendi sumerent, spoponditque et in hoc aliisque in causis, ubicumque valeret, pro scire et posse ei et consilium praebiturum et auxilium largiturum. Quocirca iam dictus archiepiscopus Remensis, nil volens neque ratum decernens sine consensu et praesentia (fol. 74) filiorum suae ecclesiae in huiusmodi negotiis determinare, accitis omnibus, qui aderant, super hoc eorum voluntatem requisivit. Qui omnes uno assensu responderunt melius fore, ut iam dicto venerabili archiepiscopo ipsae res in praefato pago degentes ad rectam tuitionem committerentur quam alicui in laicali ordine constituto. Unde et per consensum omnium filiorum Remensis eccle-

a) Osus *c.* b) add. e coni.

1) Osius war Bischof von Corduba und als solcher unterzeichnete er auch die Beschlüsse von Nicaea; vgl. Hefele, a. a. O. S. 41. 2) 891—913. 3) 900—922.

siae, qui aderant, his verbis ipsas res eidem commisit: 'Ego Heriveus, Remensis ecclesiae indignus archiepiscopus, per consilium et assensum filiorum Remensis ecclesiae commendo tibi, reverende Atho archiepiscope, res sanctae Mariae ac sancti Remigii in pago Guormacensi degentes ad salvamentum et tutamentum rectum tam rerum quam familiarum sub testimonio Christi et ecclesiae, ita tamen ut nullam exinde nostra patiatur ecclesia diminutionem et iuxta apostolum per hoc boni operis certamen reponatur vobis corona iustitiae'[1].

II (fol. 74'). Versus retro altare sancti Remigii in Chuosla[2] saltus Vosagi.

Hanc aram templumque simul sub honore dicavit
Remigii sancti praecipui meritis,
Francorum gentem lavit qui gurgite sacro,
Eripiens baratro restituensque polo,
Praecluis antistes Heriveus, germine clarus,
Remica disponens regmina nobiliter.
Praesul Atho Mogontiacam tunc rexerat urbem,
Talia qui cessit canonice fieri,
Cum nongentenus transisset in orbe secundus
Annus, ut est Dominus virgine factus homo,
Et ternus denusque dies sub fine maneret
Sebtembris radians lampade Phoebigena[3]. —

Beide Aufzeichnungen ergänzen einander: die erste berichtet von einer Zusammenkunft des Erzbischofs von Reims mit Hatto von Mainz am 16. September 902, die zweite von einer Altarweihe durch Heriveus am dreizehnten Tage gegen Ende September, also am 18. September desselben Jahres. Sie bestätigen zugleich die Erzählung Flodoards, nach der Heriveus 'in Vosago infra possessionem beati Remigii ecclesiam construxit ac per assensum Moguntiacensis episcopi, depositis inibi pigneribus eiusdem sancti, dedicavit'[4].

Zum Schluss sei eine Beschreibung der benutzten Hs. gegeben; die in eckige Klammern eingeschlossenen Ziffern

1) Vgl. 2. Timoth. 4, 8. — Einen kurzen Auszug aus obiger Aufzeichnung veröffentlichte P. Varin, Archives administratifes de la ville de Reims I, 67 (Coll. de documents inédits sur l'histoire de France. Paris 1839), erwähnt von Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches III[2], 522 N. 2. 2) Heute Kusel in der bayrischen Rheinpfalz; vgl. die Urkunde Otto's des Grossen vom 9. Sept. 952 (DO. I. n. 156). 3) Vgl. die Gedichte aus Reims, MG. Poetae latini IV, 1, 174 sqq. 4) Hist. Remensis ecclesiae IV c. 13; MG. SS. XIII, 576.

verweisen auf die Abschrift einzelner ihrer Theile im Codex bibl. Vallicell. C. 23 saec. XVI.

Codex Vaticanus reginae Christinae 418 (antea s. Remigii Remensis) membr. saec. X. 4°. 81 Blätter[1]. — fol. 1 Rubrikenverzeichnis zum Concil von Trosley 909, Mansi XVIII, 263; fol. 1′ Auszüge ex conc. Africano, Toletano, Bracharensi; fol. 2 Synode zu Reims 924, Mansi XVIII, 345 zum Jahre 923; am unteren Rande der Seite steht: Poncius me scripsit; fol. 3 die Beschlüsse von Trosley 909, Mansi XVIII, 263 [Cod. Vall. C. 23 fol. 201]; fol. 73′—74′ die oben gedruckten Stücke [fol. 265. 265′]; fol. 75 Schreiben Johanns X. (914—928) an Heriveus, Mansi XVIII, 189 (= Jaffé-L. n. 3553) [fol. 263]; fol. 86 Schreiben des Heriveus an Clerus und Volk, inc. 'Sicut beatus papa Innocentius'; fol. 80′ derselbe an Clerus und Volk von Beauvais, inc. 'Quia quorundam relatu'.

VI. Eine italienische Kaiserprophetie des zwölften Jahrhunderts.

O. Holder-Egger[2], F. Kampers[3] und E. Sackur[4] haben in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit auf die mittelalterlichen Kaiserprophetien gelenkt. Einen kleinen Beitrag zu ihrer Kenntnis möchte die folgende Veröffentlichung bringen, der Abdruck einer Weissagung des 12. Jh. aus einer früher dem Kloster S. Maria de Angelis in Florenz gehörigen Hs.[5] Ich wage nicht sie zu commentieren, — man könnte mich des Einbruchs in ein fremdes Gebiet beschuldigen. Es sei Kundigeren überlassen, die Aufzeichnung zu deuten und gleichzeitig ihre Beziehungen zur politischen Geschichte wie zu den Schriften verwandter Art aufzudecken. Das Verdienst, sie aufgefunden zu haben, ist gering genug; das Stimmungsbild aber entschieden kaiserfeindlicher Gesinnung eines Klosterinsassen wird es verdienen der Vergessenheit entrissen zu werden.

(fol. a′) Prophetia imperatorum Teutonicorum.

Vidi ab aquilone bestias quinque. Prima bestia est canis igneus et non ardens, secunda bestia leo fulvus, tertia bestia equus albus, quarta bestia porcus niger, quinta

1) Vgl. Bethmann, Archiv XII, 279. 2) N. A. XV, 143 ff. 3) Kaiserprophetieen und Kaisersagen im Mittelalter (Histor. Abhandlungen, herausg. von Heigel und Grauert VIII. München 1895). 4) Sibyllinische Texte und Forschungen (1898). 5) Vgl. Bethmann, Archiv XII, 226; Hampe, MG. Epp. V, 63 N. 2.

bestia lupus criseus. De ore namque uniuscuiusque procedebat funiculus, per quem ligate erant ad colliculum, qui apparebat ab occidente, et vox ad eum. Quinque bestie quinque reges sunt, qui omnes veniunt ab aquilone, quia inde pandetur malum[1], nec isti boni nec Deo placentes: canis igneus et non ardens rex surgens, speciem habens pietatis et non opera, bellicosus, praelia multa agens sine bono fine; leo fulvus rex surgens, crudelis et immitis, imitans illum[2] de tribu Dan; equus[a] albus rex surgens, superbus, impurus et mollis — sub ipso quippe cadet dignitas imperii et omnis decor et pulchritudo claustralium —; quarta bestia porcus niger et ipse teter et omnia tempora eius nigra feditate vitiorum; quinta bestia lupus criseus rex surgens, rapax et perfidus et qui sub ipsi sunt. In tempore illius surget ille iniquus, quem Dominus interficiet spiritu oris sui, et tunc multa corpora imponentur torcularibus suis. — *Codex Vaticanus* 1348 *saec. XII. auf der Rückseite des Vorsatzblattes.*

VII. Italienische Bibliothekskataloge.

Im Folgenden werden drei Bücherverzeichnisse veröffentlicht, von denen das erste aus Lucca freilich durch F. A. Zaccaria bekannt gemacht, jedoch von Becker wie Gottlieb übersehen worden ist, sodass eine Neuausgabe des kurzen Stückes nicht ganz überflüssig sein wird.

a. Domkapitel in Lucca (11. Jh.)[3].

Pro anima Bardi primicerii et Guidonis eius nepotis dati sunt canonicae sancti Martini libri isti, quorum nomina sunt haec: Hysidorus officiorum cum aliis libris. Psalterium glossatum. Cantica canticorum cum apocalipsi non finita. Exameron Ambrosii. Augustinus de doctrina christiana. Augustinus de baptismo. — *Codex capituli Lucensis* 124 *membr. saec. XI. fol.* 3. — *Abdr.: F. A. Zaccaria, Iter litterarium per Italiam (Venetiis* 1762*),* 15.

b, Dombibliothek von Novara (vom Jahre 1175).

In nomine Domini. In hac pagina continentur omnia, quae dominus Gaido Dei gratia thesaurarius matricis aec-

a) equs *c.*

1) Vgl. Jerem. 1, 14. 2) Simson? vgl. Judic. 13, 2. 24 sq.
3) Vgl. Gottlieb, Ueber mittelalterliche Bibliotheken S. 205 ff. 405.

clesie primo anno sui offitii invenit in thesauro, anno ab incarnatione Domini MCLXXV.: lignum sanctae crucis[a] auro et argento clausum, piscis argentea et gemmata cum reliquiis et cassis eburnea cum reliquiis. Tabulae pontificum. Tabula aurata intro picta. Duae cruces magnae. Alia crux ad processiones[b] et cherubin. Testus evangelii deauratum et epistolare auratum et collectarium gemmatum cum imagine eburnea. Magna cassis eburnea cum reliquiis multis. Alia cassis circumdata palmis. [Magna[c] tabula altaris argentea.] Vas vitreum varia[d] . . . Parvula cassis argentea. [Magna[e] crux argentea incatenata super trabem] et aliquot perlae. Solempnitas argentea cum berillo episcopi Odonis et[f] bofetus[f]. Cristaldus rotunda et alia, unde trahitur ignis, et cuneus cristalli. Vas vitreum viride[g]. Duo parvula tintinabula. Vas ligneum coopertum pallio. Tabulae eburneae, in quibus est scriptum Lampadiorum Rufiorum. Duo parietes unius cassis eburneae. Multiplex piscis cum lapillis et IIII pallia maioris altaris, et duo pallia sunt pignori cum cherubin. Quattuor planetae et duodecim pluvialia et V dalmaticae et XIII panni altaris et IIII subdiaconiae. XX volumina librorum circa altare, s(cilicet)[h] duo missalia et IIII antiphonaria et [duo[i]] tres testus evangeliorum et IIII omeliarios et sermonale discoopertum et duo epistolaria et unum passionarium estivum[k] et alium hyemale et duo collectarii et ordo. In armario thesauri inter volumina glosularum et inter cetera magna et parva volumina sunt LX, videlicet moralia Iob nova in uno volumine et[l] vetus in alio et notandum[m]. Aug(ustinus) super Iohannem. Item expositor super Marcum et super Iohannem. Liber continens capitula conciliorum. Ysidorus ethimologia in[n] duo volumi(na) idem dicentia et Ysidorus des ummo bono. Liber continens totum offitium aecclesiae. Ambr(osius) super Lucam. Decreta pontificum et conciliorum. Ecclesiastica ystoria. Magnum psalterium antiquum glosatum et alterum cum glosatura. Magistri Anselmi dialogus. Volumen de prae-

---

a) † c. b) Dahinter standen noch die ausradierten Worte: 'que portatur ad processiones'. c) Multa — argentea ausradiert, aber auf dem Papierschutzblatt von späterer Hand entziffert. d) Es folgt eine radierte Stelle; ob 'continens' zu ergänzen? e) Magna — trabem wie Var. c. f) Unter der Zeile von gleicher Hand. g) Darüber nochmals, aber durchgestrichen 'viride'. h) s. c. i) Durchgestrichen. k) estivum — hyemale über der Zeile. l) et — alio über der Zeile von gleicher Hand. m) Wohl in 'novum testamentum' zu verbessern. n) in — dicentia von gleicher Hand unter der Zeile.

scientia et praedestinatione. Expositio super Iezechielem. Volumen epistolarum diversorum patrum. Liber canonum de ordine penitentum. Volumen decretalium epistolarum. Liber quaestionem Augustini super libros[a] veteris testamenti. Liber canonum conciliorum. Codex Iustiniani et novella eiusdem. XL omeliae. Liber pronosticorum futuri inditii. Maior Priscianus et musica Boetii. Parabole Salomonis. Cantica canticorum. Aliud volumen canonum. Item liber, qui intitulatur de ordinatione episcopi. Item aliud volumen de XL omeliis. Item liber Cresconii de concordia canonum. Magnum collectarium. Martyrologium de passionibus sanctorum et II (passio)naria[b], magnum et parvum. Item testus vetus IIII evangeliorum. Expositio libri super Iesu filio[c] Nave. Item testus evangeliorum, sicut leguntur in aecclesia. Item liber, qui incipit: Textus canonum penitentiae. Item volumen novum continens sermones et omelias. Item martyrologium cum festivitatibus breviter expositum[d]. Item magnum volumen canonum in quaternis. Item tractatus super cantica canticorum, parvul(um[e] volumen). Boetius de consolatione et Marti(anus[e] Ca)pella cum commento et barbarismo. Glosulae in epistolis Pauli. Sententiae divinitatis. Glosulae in rhetoricis et in psalterio. Al(iud[f]) longius continens offitium aecclesiae. Epistolae morales Ieronimi in VII quaternis et duo quaterni Iosephi et duo volumina parva in moralibus. VI antiphonaria notata per usum. Vitae[g] patrum. Missale unum in duobus voluminibus. — *Codex capituli Novariensis XXXIX (antea* 126*) saec. XI., fol. ult. saec. XII.; cfr. Mazzatinti, Inventari VI,* 79 *n.* 27.

c. Dombibliothek von Vercelli (12. Jh.)[1].

† Histi sunt libri thesauri sancti Eusebii. Augustinus de trinitate. Excerptum de quibusdam opusculis sancti Augustini. Augustinus de civitate Dei. Aug(ustinus) de anime quantitate. Aug(ustinus) de heresibus et liber illustrium virorum in uno corpore. Aug(ustinus) super Iohannem[h]. † Comentum Hieronimi super Esayam et Ieremiam

a) Es folgt ein wieder durchstrichenes m. b) Die Lesung der eingeklammerten Buchstaben ist ganz unsicher; (passio)narii *c.* c) filii *c.* d) expositus *c.* e) Die eingeklammerten Buchstaben beinahe völlig abgeschabt. f) Ergänzung und Lesung des folgenden Wortes sind unsicher; zu ergänzen ist 'volumen', so dass 'longius' sich auf dessen Format beziehen könnte. g) Vitas *c.* h) Ihoanem *c.*

1) Vgl. Gottlieb, a. a. O. S. 423.

similiter. Expositio[a] eiusdem super Ieremiam in alio volumine. Hieronimus contra Iovinianum. † Isidorus ethimologiarum[b]. Isidorus de summo bono. † Casiodorus super psalmos uno volumine et post[c] duobus voluminibus. † Beda super actus apostolorum et epistolas canonicas et apocalipsim. — *Codex capituli Vercellensis XV saec. X., fol. 1 saec. XII.*

---

a) exspositio *c.* b) ethimogiarum *c.* c) p' (= post in der Bedeutung von postea) *c.*

XIV.

Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816.

Von

Albert Werminghoff.

§ 1. Die Quellen der Aachener Synodalbeschlüsse und ihr Verfasser.

'Neue Regierungen lieben es, als Verkünder einer besseren Zeit aufzutreten, mit dem Eifer des Anfängers neugestaltend in die alten Verhältnisse einzugreifen, welche als Uebelstände empfunden werden', — mit solchen Worten leitet E. Mühlbacher[1] die Schilderung von Ludwigs des Frommen Regierungszeit ein. Man möchte hinzufügen, dass schon in den ersten Handlungen des Herrschers seine Anlage und Geistesrichtung sich widerspiegelten. Nicht ohne Grund ward der Sohn Karls des Grossen der Gönner der Mönche genannt[2]; er hielt sich für berufen, die Reform des klösterlichen Lebens, die ihm vor allem Anderen am Herzen lag, durchzuführen. Im Anfang seines Regiments drängten sich die Berathungen über diesen Gegenstand mit fast ungestümer Eile: als dann zwischen Kaiser und Geistlichkeit über Ausdehnung und Art des Reformwerkes eine Einigung erzielt war, konnte ein Erlass verkünden, dass nunmehr die gemeinsamen Beschlüsse zum Wenigsten aufgezeichnet seien[3].

Unsere Studie beschäftigt sich nur mit einem Theile der Reform, mit jenen beiden 'codices de vita clericorum et de vita nonnarum' oder, wie man im Anschluss an die handschriftliche Ueberlieferung sie besser kennzeichnet, mit der Institutio canonicorum und der Institutio sanctimonialium. Nach dem glaubwürdigen Bericht der Annales Laurissenses minores[4] erfolgte ihre Niederschrift auf der Aachener Synode im Jahre 816. Freilich hat man angenommen, dass jener Versammlung nur der Beschluss angehöre, die beiden Bücher zusammenzustellen[5], dass demgemäss ihre Vollendung einer späteren Zeit zuzuschreiben sei. In der That, wer ihren Umfang sich vergegenwärtigt, —

1) Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 323. 2) Vgl. Pückert, Aniane und Gellone S. 193 N. 75. 3) MG. Cap. I, 276 c. 3 (Mühlbacher, Regg.[2] n. 673). 4) Ann. Lauriss. min. (Cod. Fuldensis), MG. SS. I, 122. 5) Mühlbacher n. 622a.

er übertrifft den jedes einzelnen Synodaldecretes aus der Zeit von 742 bis 843 um ein Beträchtliches — wird der Vermuthung Mühlbachers sich anschliessen wollen. Gleichwohl ist an dem Wortlaut der erwähnten Quelle festzuhalten: 'duo codices scripti sunt', heisst es und es ist erlaubt, ja geboten, der Thätigkeit jener Synode eine über den August 816 hinausreichende Dauer zuzumessen. Mit dem 1. September dieses Jahres beginnt die zehnte Indiction, die an der Spitze des ersten Buches die Angabe von Ludwigs drittem Regierungsjahr, hier wie in der Einleitung zum zweiten Buch die Angabe des Jahres 816 begleitet. Damit werden die Monate September bis December als noch in Betracht kommend dargethan, die Frist jedoch ist auf den September allein zu beschränken, da bis in diesen Monat hinein Ludwig in Aachen weilte, seine Anwesenheit bei den Synodalverhandlungen aber aus dem Prolog des ersten Buches feststeht[1].

Wer war der Verfasser der Institutionen? Welcher Art sind ihre Quellen?

Der ersten Frage ist mit Absicht eine so bestimmte Fassung gegeben. Man wird einwenden, es sei unmöglich von einem Autor von Synodalbeschlüssen zu sprechen, da die Versammlung sich selbst als Urheberin ihrer Decrete bezeichne. 'Vigilanti studio', heisst es von ihren Mitgliedern, 'institutionis formam colligere studuerunt'. Allein gleich darauf unterscheiden die Worte: 'Cum . . . huius institutionis formam . . . sacer conventus laudibus extulisset et ecclesiastica auctoritate fulcitam . . . consona voce praedicasset nihilque in ea reprehensionis ab iis, qui sanum sapiunt, repperiri posse profiteretur, ab . . . principe et ab omnibus, qui aderant, Deo gratias adclamatum est' — diese Worte unterscheiden deutlich die Abfassung der beiden Regeln von ihrer Annahme durch die Synode. Jene ist, wenn nicht Alles trügt, einem einzigen Theilnehmer zuzuschreiben.

Die Analogie mit den Aachener Beschlüssen des Jahres 836 mag der Beweisführung vorangestellt werden. Dank einem glücklichen Funde weiss man jetzt, dass die an Pippin von Aquitanien gerichtete Denkschrift von Bischof Jonas von Orléans verfasst ist; sein Name steht an der Spitze der Handschrift von Beauvais[2]. Der 'coetus

1) Vgl. K. Zeumer, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1882, S. 1423. Mühlbacher n. 633. 2) Vgl. N. A. XXVI, 14.

venerabilium praesulum et sequentis ordinis religiosorum sacerdotum' machte das Werk eines einzelnen Mannes durch einen Beschluss zu dem seinigen: so wurden jene drei Bücher dem Prinzen übersandt.

Das Gleiche gilt von den beiden Büchern des Jahres 816, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung. Das erste von ihnen besteht ausser der Einleitung aus 145 Abschnitten, von denen aber 118 auf ältere Quellen zurückgehen; von den 28 Capiteln des zweiten sind 6 der patristischen Litteratur entnommen. In diesen 118 und 6 Paragraphen ist die Methode der Quellenbenutzung dieselbe: zumeist begegnet nicht der zusammenhängende Wortlaut der Vorlage, sondern er hat sich, namentlich in den Capiteln von grösserem Umfang, vielfach Kürzungen und auch Umstellungen gefallen lassen müssen; im Ganzen sind Satzconstruction und Sinn der ausgebeuteten Quellen beibehalten. Während das Mittel der Stilvergleichung hier nicht zur Anwendung gelangen kann, weist die Art des Aufbaus in den einzelnen Abschnitten der Regeln auf einen Excerptor hin.

So bleiben vom ersten Buche 27, vom zweiten 22 Capitel, die — unbeschadet der in sie eingeflochtenen Citate — nicht auf ausdrücklich namhaft gemachte Vorlagen zurückgehen. Beide Gruppen zeigen untereinander mancherlei Verwandtschaft: den Vorschriften für die Kanoniker und ihre Lebensführung entsprechen solche für die zur kanonischen vita communis vereinigten Nonnen. Man könnte diesen Umstand zu Gunsten der Annahme verwerthen, dass auch die mehr selbständigen Theile der Regeln dem Redactor der übrigen zuzuweisen seien. Einen solchen Schluss aber verbietet zweierlei. Einmal ist die Uebereinstimmung von liber I cc. 114—125. 131—145 mit liber II cc. 7—28 mit nichten auffällig: der gleiche Zweck, d. h. die Aufzeichnung von umfassenden Verhaltungsmassregeln für Kanoniker und Kanonissen, hatte naturgemäss die Wiederkehr von ähnlichen Bestimmungen zur Folge. Das Explicit sodann am Schluss von liber I c. 113 und der Anhang zu liber II c. 7 scheidet die vorangehenden Theile der Regeln in ihrer Eigenart von den übrigen Capiteln. Damit aber werden jene einem Verfasser zugewiesen. Die Möglichkeit freilich ist nicht ausgeschlossen, dass er auch an den weiteren Theilen mitarbeitete, zumal von Buch I die cc. 126—130 ganz der älteren Litteratur entnommen sind und deshalb in dem sonst selbständigen

Abschnitt der Kanonikerregel als eingesprengte Zuthat erscheinen[1].

Noch im Jahre 1059, auf der Synode zu Rom, bezeichnete Hildebrand die Regel für die Kanoniker als 'ortatu[2] Ludowici imperatoris a quo nescitur compilata'. Aber schon ungefähr ein Menschenalter zuvor hatte Ademar von Chabannes den Verfasser genannt: dem Diakon Amalarius seien während des Aachener Concils von Ludwig dem Frommen die für seine Arbeit erforderlichen Bücher aus der Pfalzbibliothek zur Verfügung gestellt worden[3]. Seitdem — nicht erst seit Sigeberts von Gembloux wenig deutlicher Notiz in seiner flüchtigen Uebersicht 'de scriptoribus ecclesiasticis'[4] — gilt Amalar als Autor wenigstens der Institutio canonicorum[5].

1) Auf die Benutzung derselben Quellen im ersten und zweiten Theil der Regel (vgl. c. 106 mit 120, c. 99 mit 126—130) möchte ich kein solches Gewicht legen wie Kahl, Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, herausg. von Kehrbach XI, 248. 2) Vgl. Anhang IV. 3) Chronicon III c. 2 (MG. SS. IV, 119; ed. Chavanon S. 112): '. . . librum (vite clericorum) Amalerius diaconus ab imperatore iussus collegit ex diversis doctorum sententiis. Dedit ei imperator copiam librorum de palatio suo, ut ex ipsis ea, que viderentur congrua, excerperet; et ita cum decretis episcoporum, qui ibi (Aquisgrani) fuerunt, vita clericorum roborata est. Scripsit eidem imperatori supradictus Amalerius librum de officiis divinis et de varietatibus eorum (= Migne, Patrol. lat. CV, 985) et de ordine psalmorum iuxta clericorum usum antiquum' (= Migne a. a. O. 1315²); vgl. dazu J. Lair, Études critiques sur divers textes des Xe et XIe siècles II (Paris 1899), 77 f. 4) c. 87 (Migne CLX, 567): 'Attularius [al. Amalarius] monachus brevem libellum de ecclesiasticis officiis scripsit. Postea scribens de eadem re ad Ludovicum imperatorem ordinem et causas ecclesiasticorum officiorum quattuor libris planius digessit (Migne a. a. O. CV, 985) et de mysteriis missae librum unum' (a. a. O. CV, 1315). Ist die an erster Stelle genannte Schrift identisch mit der Abhandlung de ordine antiphonarii (a. a. O. CV, 1243)? — Ueber Sigeberts Buch vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II⁶, 160. 5) Vgl. z. B. Histoire littéraire de France IV, 535. Hefele, Conciliengeschichte IV², 10. Wenig stichhaltig für Amalars Autorschaft ist der von Kahl a. a. O. S. 248 beigebrachte Grund, zur Aufstellung von praktischen Weisungen über das Leben und die Pflichten der Kanoniker hätte wohl kaum ein geeigneterer Mann gefunden werden können als der in der Regel Chrodegangs (s. Abschnitt 2) aufgewachsene Amalar von Metz. Denn über dessen Beziehungen zu Metz herrscht Ungewissheit; vgl. MG. Epp. V, 241 N. 12; R. Sahre, Programm des Gymnasiums zum heiligen Kreuz in Dresden 1893, XI ff. Die neuentdeckte Hs. der Seminarbibliothek zu Pisa n. 49 saec. X. XI. (vgl. Traube, N. A. XXVII, 279) enthält, wie eine Mittheilung von Herrn Dr. Schwalm mich belehrt, auf fol. 1 von einer Hand saec. XIII. XIV. folgende Notiz: 'Strabus discipulus Rabbani abbatis tempore infrascripti imperatoris, sicut dicitur, hunc librum compilavit'. Die späte Notiz verdient keinen Glauben, da sie dem ums Jahr 807 geborenen Walahfrid eine mehr als unwahrscheinliche Frühreife zuerkennt, obwohl sie sein Verhältnis zu Hrabanus Maurus richtig wiedergiebt.

Es bleibe dahingestellt, ob Amalar im Jahre 816 noch Diakon war[1], — jedenfalls giebt Ademars Nachricht zu mancherlei Einwänden Anlass. Erst im 11. Jh. taucht sie auf. In keiner der zahlreichen Handschriften der Regel findet sie Bestätigung: wenn die Beschreibungen einiger unter ihnen Amalars gedenken[2], so geschieht es, weil Ademars Mittheilung sich Bürgerrecht in der Litteratur erworben hat. Sie steht zwischen Auszügen aus den sog. Annales Einhardi[3]. Trotz ihrer Bestimmtheit erweckt sie den Verdacht, der Chronist habe das, was die Vorrede zur Institutio canonicorum erzählt[4], auf Amalar übertragen, um damit überzuleiten zum Verzeichnis der Schriften des bekannten Liturgikers[5], das ganz aus dem Rahmen der Erzählung fällt. Dazu endlich die Verschiedenheit dieser Arbeiten Amalars von der Aachener Compilation: dort Bücher liturgischen Charakters, hier ein Werk über kirchliche Amts- und Standespflichten; dort ein Schriftsteller, der in seiner Abhandlung 'de officiis ecclesiasticis'[6] auch die ältere Litteratur ausbeutet, ihr aber weit selbständiger gegenübersteht als der Verfasser der Aachener Regel, der höchstens das Lob eines fleissigen Arbeiters verdient[7].

Wenn ich aus den angeführten Gründen nicht Amalar für den Autor der Institutio halten kann, diesen vielmehr in Ansegis von St. Wandrille wiederzufinden glaube, so sei im Voraus betont, dass meine Hypothese nicht als unumstösslich sicher gelten will. Einige Momente mögen sie rechtfertigen, aber von da bis zur Behauptung einer Thatsache ist noch ein weiter Schritt.

Ansegis stand in nahen Beziehungen zum kaiserlichen Hof. Nichts hindert, anzunehmen, dass er den Aachener Verhandlungen beigewohnt habe. Die Anlage der Regel gemahnt an die der Capitulariensammlung. Hier wie dort

---

1) Vgl. R. Mönchemeier, Amalar von Metz (Kirchengeschichtliche Studien, herausgegeben von Knöpfler, Schrörs, Sdralek I, Heft 3 und 4), 19. 2) Dies gilt von den Beschreibungen der Hss. Bordeaux 11 saec. XII., Lille 161 saec. XV., Rom, Vat. Ottobon. 38 saec. X., St. Gallen 1398a saec. IX. und Schlettstadt 94 saec. XI.; vgl. Catalogue XXIII, 10. XXVI, 49; Archiv XII, 357; Scherrer, Verzeichnis S. 469; Catalogue III, 587. Die Ueberschrift der Ausgaben, auf die Kahl a. a. O. S. 247 sich stützt, ist Zuthat der Herausgeber. 3) Ann. regni Francorum ed. Kurze S. 143 f. 4) Es heisst von den Theilnehmern der Versammlung, sie seien vom Kaiser unterstützt worden, 'eius videlicet liberalissima largitione copiam librorum prae manibus habentes'. 5) Vgl. Mönchemeier S. 67 ff.; Sahre S. XXX ff. XLVII ff. 6) Migne, Patrol. lat. CV, 985 ff. 7) Vgl. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I, 92.

werden Excerpte aneinandergereiht, die Vorlagen in mannigfacher Kürzung und Umstellung wiedergegeben, eigene Zuthaten mit Absicht vermieden. Wir besitzen den Katalog seiner Bibliothek[1]: in der Zahl der patristischen Schriften, die er umfasst, begegnet auch 'Tagii sententiarum volumen unum', d. h. das Werk des Bischofs Taio von Saragossa (um 650)[2], das ohne Zweifel bei der Abfassung der Aachener Regel benutzt worden ist.

Diese Behauptung bedarf des weiter ausholenden Beweises; sie führt auf die Quellen der beiden Bücher selbst, die durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht werden mögen[3].

Liber I. de institutione canonicorum.

Laufende Capitelziffer.	Quelle.	Druck.
1	Isidor, De ecclesiasticis officiis II c. 4	Opp. VI, 415—17.
2	ibid. II c. 15.	ibid. VI, 434.
3	ibid. II c. 11.	ibid. VI, 430. 31.
4	ibid. II c. 13.	ibid. VII, 422. 23.
5	Isidor, Etymol. VII c. 12 § 29.	ibid. III, 333.
6	Isidor, De ecclesiasticis officiis II c. 10.	ibid. VI, 429. 30.
7	ibid. II c. 8.	ibid. VI, 427—29.
8	ibid. II c. 7.	ibid. VI, 425. 26.
9	ibid. II c. 5.	ibid. VI, 417—24.

1) Gesta abbatum Fontanellensium c. 17; MG. SS. II, 295 (Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui 14 n. 21). 2) Vgl. über ihn Concil. Toletanum VII. (vom Jahre 646) app., Mansi X, 773; Baronius, Ann. eccl. 649 n. 80—84; Risco, España sagrada XXX, 179 ff. XXXI, 152 ff. 3) Der Vollständigkeit halber sind auch die Citate in den selbständigen Theilen angeführt. Kurze Entlehnungen aus der patristischen Litteratur sind durch einen Stern (*), nicht aufgefundene durch ein Kreuz (†) gekennzeichnet. Die Abtheilung der einzelnen den Vorlagen entnommenen Sätze wird die Ausgabe veranschaulichen. Im Allgemeinen vgl. Schenkl, Wiener Sitzungsberichte CXXVII, Abtheilung IX, 4 ff. — Ich stelle kurz die benutzten Ausgaben zusammen: Athanasius Alexandrinus ed. Giustiniani. Padua 1777. Augustinus ed. Maurin. Paris 1679 ff. Beda ed. Giles. London 1843. Caesarius Arelatensis ed. Gallandi, Bibl. vett. patrum XI (Venedig 1776), 36 ff. Cyprianus ed. Hartel. Wien 1868 ff. Gregorius M. ed. Maurin. Paris 1705. Hieronymus ed. Vallarsi. Verona 1734 ff. Isidorus ed. Arevalo. Rom 1797 ff. Iulianus Pomerius, im Anhang zu den Werken des Prosper. Paris 1711. Leo M. edd. Ballerinii. Venedig 1753 ff. Maximus Taurinensis ed. Bruni 1784. Possidius, Vita Augustini (bei den Werken Augustins). Taio ed. Risco, España sagrada XXXI (Madrid 1776), 166 ff. (auch bei Migne, Patrol. lat. LXXX, 727 ff.). — Die Collectio Dionysio-Hadriana ist bei Mansi (Collectio ampl. conciliorum 1759 ff.) in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst; doch ist in den Klammern jeweils auf die Ausgabe von P. Pithoeus, Codex canonum vetus ecclesiae (Paris 1609) verwiesen.

Laufende Capitelziffer.	Quelle.	Druck.
10	Hieronymus, Comm. in epist. ad Titum.	Opp. VII, 693; 694. 95; 695; 698; 699; 699. 700; 700; 701; 712. 13.
11	Hieronymus, Epistola ad Oceanum.	Opp. I, 420—22; 422. 23; 423.
12	Augustinus, Sermo de pastoribus.	Opp. V, 225—31; 231; 231. 32; 232; 232. 33; 233; 234; 235; 238; 238. 39; 240; 241.
13	Taio, Sentent. II c. 32.	España sagrada XXXI, 304—7.
14	ibid. II c. 37.	ibid. XXXI, 318—22.
15	Isidor, Sentent. III c. 34.	Opp. VI, 322.
16	ibid. III c. 35.	ibid. VI, 323.
17	Taio, Sentent. II c. 41.	España sagrada XXXI, 330. 31.
18	Isidor, Sentent. III c. 33.	Opp. VI, 321. 22.
19	Iulianus Pomerius, De vita contemplativa I c. 13.	Opp. Prosperi app. 12.
20	Isidor, Sentent. III c. 36 § 1—3. 5.	Opp. VI, 324.
21	Taio, Sentent. II c. 34.	España sagrada XXXI, 311. 12.
22	Isidor, Sentent. III c. 42.	Opp. VI, 329.
23	ibid. III c. 43.	ibid. VI, 329—31.
24	Taio, Sentent. II c. 35.	España sagrada XXXI, 313—15.
25	Isidor, Sentent. III c. 44.	Opp. VI, 331. 32.
26	Iulianus Pomerius, De vita contemplativa I c. 20.	Opp. Prosperi app. 16.
27	Taio, Sentent. II c. 39.	España sagrada XXXI, 324—28.
28	Iulianus Pomerius, De vita contemplativa I c. 15.	Opp. Prosperi app. 13.
29	Isidor, Sentent. III c. 37 § 1. 2; 4—7.	Opp. VI, 325.
30	ibid. III c. 38.	ibid. VI, 326.
31	ibid. III c. 39.	ibid. VI, 326. 27.
32	Iulianus Pomerius, De vita contemplativa I c. 21.	Opp. Prosperi app. 17.
33	Isidor, Sentent. III c. 40.	Opp VI, 328.
34	Taio, Sentent. II c. 36.	España sagrada XXXI, 315—18.
35	Iulianus Pomerius, De vita contemplativa II c. 9.	Opp. Prosperi app. 32.
36	Isidor, Sentent. III c. 46.	Opp. VI, 333—36.
37	Taio, Sentent. II c. 38.	España sagrada XXXI, 322—24.
38	ibid. II c. 40.	ibid. XXXI, 329. 30.
39	Concil. Nicen. c. 3.	Mansi II, 679 (Pithoeus 2).
40	ibid. c. 17.	ibid. II, 682 (P. 9).
41	ibid. c. 18.	ibid. II, 682 (P. 9).
42	ibid. c. 5.	ibid. II, 679 (P. 3).
43	ibid. c. 15.	ibid. II, 681 (P. 8).
44	Concil. Chalced. c. 5.	ibid. VII, 375 (P. 123).
45	Conc. Nicen. c. 16.	ibid. II, 682 (P. 8).
46	ibid. c. 20.	ibid. II, 684 (P. 10).
47	Conc. Antiochen. c. 4.	ibid. II, 1322 (P. 57).
48	Conc. Afric. c. 29.	ibid. III, 757 (P. 228).
49	Conc. Antiochen. c. 7.	ibid. II, 1322 (P. 59).
50	Conc. Chalced. c. 10.	ibid. VII, 376 (P. 125).
51	ibid. c. 13.	ibid. VII, 377 (P. 127).
52	Conc. Laodicen. c. 41.	ibid. II, 581 (P. 83).
53	Conc. Sardic. c. 16.	ibid. III, 28 (P. 168).

Laufende Capitelziffer.	Quelle.	Druck.
54	Conc. Carthag. c. 29.	ibid. III, 729 (P. 198).
55	Conc. Sardic. c. 18.	ibid. III, 29 (P. 169).
56	Conc. Afric. c. 57.	ibid. III, 787 (P. 243).
57	Conc. Carthag. c. 31.	ibid. III, 729 (P. 199).
58	Leo ad Anastasium Thessalonicensem c. 9.	Opp. I, 689. 90 (P. 649).
59	Conc. Afric. c. 9.	Mansi III, 735 (P. 213).
60	Conc. Laodic. c. 24.	ibid. II, 579 (P. 80).
61	Conc. Carthag. c. 5.	ibid. III, 711 (P. 187).
62	Leo ad episcopos Campaniae c. 3.	Opp. I, 615 (P. 436).
63	Conc. Ancyr. c. 13.	Mansi II, 525 (P. 30).
64	Conc. Neo-Caesar. c. 14.	ibid. II, 546 (P. 41).
65	Conc. Gangr. c. 2.	ibid. II, 1106 (P. 47).
66	ibid. c. 8.	ibid. II, 1107 (P. 48).
67	ibid. c. 10.	ibid. II, 1107 (P. 49).
68	ibid. c. 18.	ibid. II, 1108 (P. 51).
69	ibid. c. 19.	ibid. II, 1108 (P. 51).
70	Conc. Antiochen. c. 2 princ.	ibid. II, 1321 (P. 56).
71	ibid. c. 3.	ibid. II, 1322 (P. 57).
72	ibid. c. 6 princ.	ibid. II, 1322 (P. 58).
73	ibid. c. 11.	ibid. II, 1323 (P. 60).
74	ibid. c. 12.	ibid. II, 1324 (P. 61).
75	Conc. Laodic. c. 5.	ibid. II, 577 (P. 75).
76	ibid. c. 15.	ibid. II, 578 (P. 78).
77	ibid. c. 20.	ibid. II, 579 (P. 79).
78	ibid. c. 25.	ibid. II, 579 (P. 80).
79	ibid. c. 26.	ibid. II, 579 (P. 80).
80	ibid. c. 28.	ibid. II, 579 (P. 80).
81	ibid. c. 42.	ibid. II, 581 (P. 83).
82	ibid. c. 44.	ibid. II, 581 (P. 84).
83	ibid. cc. 54. 55.	ibid. II, 582 (P. 86).
84	ibid. c. 58.	ibid. II, 582 (P. 87).
85	Conc. Chalced. c. 7.	ibid. VII, 375 (P. 124).
86	ibid. c. 9.	ibid. VII, 375 (P. 125).
87	ibid. c. 20 princ.	ibid. VII, 379 (P. 129).
88	ibid. c. 22.	ibid. VII, 379 (P. 130).
89	Conc. Carthag. c. 32.	ibid. III, 729 (P. 199).
90	Conc. Afric. c. 7.	ibid. III, 733 (P. 213).
91	ibid. c. 21 princ.	ibid. III, 745 (P. 220).
92	Leo ad episcopos Campaniae c. 4.	Opp. I, 615 (P. 436).
93	Gelasius ad episcopos Lucaniae c. 15.	Mansi VIII, 41 (P. 532).
94	Hieronymus, Epistola ad Nepotianum.	Opp. I, 252; 256—58; 259. 60; 262; 263; 263—65; 265. 66; 266; 266—68.
95	Hieronymus, Epistola ad Paulinum.	ibid. I, 321; 322; 323.
96	Hieronymus, Epistola ad Rusticum.	ibid. I, 931. 32; 933; 938. 39; 939.
97	Hieronymus, Epistola ad Heliodorum.	ibid. I, 33. 34.
98	Ps.-Hieronymus, Epistola ad Oceanum.	ibid. XI, 270; 270—72; 272. 73; 273; 274.
99	Isidor, De ecclesiasticis officiis II c. 1.	Opp. VI, 413.

Laufende Capitelziffer.	Quelle.	Druck.
100	Isidor, De ecclesiasticis officiis II c. 2.	Opp. VI, 414.
101	ibid. II c. 3.	ibid. VI, 415.
102	Taio, Sentent. II c. 44 princ.	España sagrada XXXI, 335—37.
103	ibid. II c. 42.	ibid. XXXI, 331—33.
104	Isidor, Sentent. III c. 47.	Opp. VI, 336. 37.
105	Taio, Sentent. II c. 43.	España sagrada XXXI, 333—35.
106	Iulianus Pomerius, De vita contemplativa I c. 22.	Opp. Prosperi app. 19.
107	ibid. II c. 10.	ibid. 32.
108	ibid. II c. 11.	ibid. 33.
109	ibid. II c. 12.	ibid. 34.
110	ibid. II c. 13.	ibid. 34.
111	ibid. II c. 14.	ibid. 35.
112	Augustinus, Sermo I. de vita et moribus clericorum.	Opp. V, 1380—84.
113	Augustinus, Sermo II. de vita et moribus clericorum.	ibid. V, 1384—91.
116	*Iulianus Pomerius, De vita contemplativa II c. 9.	Opp. Prosperi app. 32.
	*Hieronymus, Comment. in Matthaeum.	Opp. VII, 242. 43.
120	*Iulianus Pomerius, De vita contemplativa II c. 10; 11; 9.	Opp. Prosperi app. 33; 32; 34; 32.
122	*ibid. II c. 10.	ibid. 33.
124	*Hieronymus, Epistola ad Eustochium.	Opp. I, 110.
	*Gregor = Taio, Sentent. V c. 2.	España sagrada XXXI, 502.
	*Possidius, Vita Augustini c. 22.	Opp. Augustini X, 2, 272.
126	Isidor, De ecclesiasticis officiis I c. 19.	Opp. VI, 386. 87.
127	ibid. I c. 20.	ibid. VI, 387. 88.
128	ibid. I c. 21.	ibid. VI, 388.
129	ibid. I c. 22.	ibid. VI, 388. 89.
130	ibid. I c. 23.	ibid. VI, 389. 90.
132	*Beda †.	
134	*Augustinus †.	
	*Gregorius †.	
	*Maximus †.	
	*Augustinus †.	
135	Sancti patres = Conc. Tolet. IV. c. 24.	Mansi X, 626.
137	*Sancti patres †.	

Liber II de institutione sanctimonialium.

Laufende Capitelziffer.	Quelle.	Druck.
1	Hieronymus, Epistola ad Eustochium.	Opp. I, 87; 87. 88; 88. 89; 89; 90; 91; 92. 93; 94; 95; 95. 96; 98; 98. 99; 100; 108. 9; 109; 109. 10; 119; 119. 20; 120; 121; 124.

Laufende Capitelziffer.	Quelle.	Druck.
2	Hieronymus, Epistola ad Demetriadem.	Opp. I, 977. 78; 978; 979; 980; 980. 81; 981; 982; 983; 984; 985; 986; 987; 988; 988. 89; 990. 91; 991.
3	Hieronymus, Epistola ad Furiam.	ibid. I, 283; 284; 285; 286; 286. 87; 287; 287. 88.
4	Cyprianus, De habitu virginum.	ibid. I, 189; 189. 90; 191; 192; 193. 94; 195; 196; 197; 200; 201. 2; 202; 203; 204. 5.
5	Caesarius Arelatensis, Sermo ad sanctimoniales.	Gallandi, Bibl. vett. patrum XI, 36—38.
6	Ps.-Athanasius, Exhortatio ad sponsam Christi = Ps.-Hieronymus, Epistola de laude virginitatis.	Opp. Athanasii II, 644; 644. 45; 645; 645. 46; 646; 647; 647. 48; 649 [= Opp. Hieronymi XI, 127; 127. 28; 128; 128. 29; 129; 130; 131; 131. 32; 132. 33; 133; 134; 134. 35; 135; 136; 137; 138].
7	*Gregorius †.	
	*Caesarius Arelatensis, Epistola ad Oratoriam.	Gallandi, Bibl. vett. patrum XI, 38; 38. 39.
10	*Hieronymus, Epistola ad Furiam.	Opp. I, 288.
	*Hieronymus †.	
14	*Hieronymus †.	
16	*Isidor[1], Sentent. III c. 7 § 7; 10; 4.	Opp. VI, 281; 282; 280.
19	*Caesarius Arelatensis (Verweis auf c. 5).	
20	*Hieronymus, Epistola ad Furiam.	Opp. I, 288.
	*Quidam †.	
22	*Hieronymus, Epistola ad Laetam.	Opp. I, 674; 675; 676; 677; 678; 679; 680; 681; 681. 82; 682.
28	*Iulianus Pomerius, De vita contemplativa II c. 9.	Opp. Prosperi app. 32.

Unsere Uebersichten haben den Namen Gregors ausgeschaltet, obgleich der Index capitulorum seiner wiederholt gedenkt, nämlich zu den Capiteln 13. 14. 17. 21. 24. 27. 34. 37. 38. 102. 103 und 105. Ihn hat Taio von Saragossa verdrängt, dessen Werk gänzlich aus Excerpten der Schriften Gregors besteht. Von Taio übernahm der Verfasser der Regel die kurzen Inhaltsangaben, die nur bei cc. 38. 102 und 105 unwesentliche Aenderungen oder Zusätze aufweisen, weiterhin den Umfang der Abschnitte — allein c. 102 giebt den ersten Theil von II c. 44 wieder —, vor allem aber die Anordnung der Auszüge aus Gregor innerhalb der einzelnen Capitel. Diese Uebereinstimmungen können unmöglich auf Zufall beruhen; zu ihrer Klarlegung ist die nachfolgende Tabelle bestimmt.

1 Irrthümlich wird das Citat aus Isidor dem Gregor zugeschrieben.

Institutio canonicorum und Taio.	Gregor.	Druck.
c. 13 = Taio II c. 32.	Regula pastoralis lib. I. prooem.; II c. 4; 11; Moralia XXI c. 15 § 22. 23; 23; Reg. past. II c. 6; Mor. XXIII, c. 20 § 23; Reg. past. I c. 10; 11.	Opp. II, 1; 17; 34; I, 689. 90; 690; II, 20; 20. 21; I, 425; II, 10.
c. 14 = Taio II c. 37.	Reg. past. lib. I. prooem.; I c. 1; 2; 3; 9.	ibid. II, 2; 2. 3; 4; 5; 9. 10.
c. 17 = Taio II c. 41.	ibid. I c. 5; 6.	ibid. II, 6; 7.
c. 21 = Taio II c. 34.	ibid. II c. 4; 6; Mor. X c. 6 § 8	ibid. II, 16; 20; 21; I, 341.
c. 24 = Taio II c. 35.	Reg. past. lib. III. prooem.; II c. 3; 4; Mor. XXIII c. 13 § 25.	ibid. II, 33. 34; 15; 15. 16; 16; 17; 18; 17; I, 742. 43.
c. 27 = Taio II c. 39.	Reg. past. I c. 2; 3; 11; Mor. XI c. 15 § 23.	ibid. II, 3. 4; 4; 5. 6; 6; 11; 11. 12; 12—14; I, 374. 75.
c. 34 = Taio II c. 36.	Homil. in Ezechielem I, 12 § 29; 30; 29. 30; 30; 30—32; Mor. V c. 45 § 82. 83.	ibid. I, 1304; 1304. 5; 1305. 6; 177. 78.
c. 37 = Taio II c. 38.	Homil. in Evang. II, 26 § 4. 5; Mor. XIX c. 25 § 46; Homil. in Evang. II, 26 § 6.	ibid. I, 1555; 628; 1555. 56; 1556.
c. 38 = Taio II c. 40.	ibid. I, 4 § 4; Mor. XII c. 54 § 62.	ibid. I, 1449; 416.
c. 102 = Taio II c. 44 princ.	Homil. in Evang. I, 17 § 18; Reg. past. III c. 4; 7.	ibid. I, 1505; II, 37; 38; 39; 41.
c. 103 = Taio II c. 42.	ibid. III c. 4; 10.	ibid. II, 39; 45. 46.
c. 105 = Taio II c. 43.	ibid. III c. 8; 10; Mor. XXVI c. 1 § 1.	ibid. II, 41. 42; 46; 47; I, 811.
Citat[1] in c. 124 = Taio II c. 2 princ.	ibid. I c. 6 § 3.	ibid. I, 1454.

Zur Gleichheit der Ueberschriften und der Anordnung der einzelnen Capitel kommen weitere Thatsachen. Man findet Satztheile bei Taio und in der Institutio canonicorum, wie z. B. die von einem Excerpt zum anderen überleitenden Worte: 'Praedicator quisque studeat' und 'Pastoris officium esse debet' in c. 21 (= Taio II c. 34). Anderwärts hat Taio seine Vorlage umgestaltet. Aus: 'Cum[2] clericum videmus, admonendus est, quatenus sic vivat, ut exemplum vitae saecularibus praebeat, ne, si quid in illo iuste reprehenditur, ex eius vitio ipsa religionis

1) Die Benutzung Taio's an dieser Stelle scheint dafür zu sprechen, dass der Compilator auch an den selbständigen Theilen der Regel mitarbeitete oder dass seine Excerpte in sie eingeschaltet wurden. — Die Citate aus Gregor (Inst. can. c. 134, Inst. sanct. c. 7) habe ich nicht auffinden können. Sind sie vielleicht fehlerhaft inscribiert?; vgl. Inst. sanct. c. 16. 2) Opp. Gregorii I, 1505.

nostrae aestimatio gravetur' macht er: 'Clericus[1] admonendus est, quatenus sic vivat, ut bonum exemplum vitae suae saecularibus praebeat. In clerico si quid iuste reprehenditur, ex eius vitio ipsa religionis nostrae aestimatio gravatur'. Seine Fassung ist — unter Hinzufügung eines beide Sätze verbindenden 'et' — in die Institutio (c. 102) übergegangen[2].

Die Vergleichung aber der Schriften Gregors, Taio's und der Aachener Compilation hat folgende Momente zu beachten. Die Ausgabe der Werke des Papstes durch die Mauriner zählt nicht zu den besten Leistungen dieser Editoren. Bei Taio ist man auf den Druck Risco's angewiesen, der jedwede Auskunft über das Alter des von ihm benutzten Codex aus dem Kloster San Millan de la Cogolla im südlichen Spanien unterdrückt[3]. Wie alt die Handschrift im Besitze des Ansegis war, lässt sich nicht sagen: dass sie im Codex latinus 2306 saec. IX. ex. der Pariser Nationalbibliothek noch erhalten sei, schliesst dessen Entstehungszeit aus[4]. Massgebend zuletzt ist, dass für die Aachener Synodalbeschlüsse zahlreiche Handschriften vorhanden sind. Alle zu benutzen wäre unmöglich und verhiesse auch geringen Ertrag; nur die ältesten waren zu vergleichen, um, soweit irgend angängig, der Form nahezukommen, die im Jahre 819 (?) als Norm aufgestellt ward[5]. Bei dem geringen Umfang der selbständigen Abschnitte genügte es, für die übrigen nur vier Hss. heranzuziehen, nämlich die von Reims (385 saec. IX.), Laon (336 saec. IX.), Berlin (Hamilton 31 saec. IX.) und Maihingen (343, früher 38, saec. X. XI.). Dadurch wurde die Herstellung des Textes vereinfacht, der weniger sachlich wichtige Varianten aufweist als solche der Orthographie, der Wortstellung u. s. w., — Verschiedenheiten, die das

---

1) II c. 44. 2) Aehnliche Aenderungen des Gregorianischen Grundtextes durch Taio finden sich in den cc. 14. 37. 38 und 105 der Regel, Zusätze zu Gregor durch Taio z. B. cc. 13 und 21, Auslassungen aus Gregor z. B. cc. 14. 17 und 21. 3) Er bezeichnet ihn (S. 154. 171) als codex Gothicus. Damit aber ist nur gesagt, dass er nicht wohl jünger sein kann als saec. XII. med.; vgl. Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie[4] S. 22. 4) Neben ihm kommt eine zweite Pariser Hs. (n. 2213 saec. XI. XII.) nicht in Betracht. Erwähnt werden Handschriften in den Bibliothekskatalogen von Murbach (saec. IX. med.), Lorsch (saec. X.) und St. Maximin in Trier (saec. XI. XII.); vgl. Bloch in der Strassburger Festschrift zur XLVI. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner (1901) S. 269 n. 219; Becker, Catalogi 98 n. 239. 180 n. 117. 5) Vgl. MG. Cap. I, 339 lin. 36 ff. (Mühlbacher n. 679).

Ziel der Ausgabe zwar nicht erreichen, aber auch nicht in allzu weiter Ferne erscheinen lassen.

Dies vorausgeschickt, soll durch Nebeneinanderstellung von vier Abschnitten aus c. 24 der Institutio canonica und der entsprechenden aus Gregor und Taio ihr gegenseitiges Verhältnis noch mehr veranschaulicht werden.

Gregor, Reg. past. l. III pr.; Opp. II, 33.	*Taio II c.* 35; *a. a. O. S.* 313.	*Instit. can. c.* 24.
	Qualiter praelati subiectos doceant ac semetipsos discreta circumspectione praevideant.	Gregorii, qualiter praelati subiectos doceant ac semetipsos discreta circumspectione praevideant.
Quia igitur, qualis esse debeat pastor, ostendimus, nunc, qualiter doceat, demonstremus. Ut enim longe ante nos reverendae memoriae Gregorius Nazianzenus[1] edocuit, non una eademque cunctis exhortatio congruit, quia nec cunctos par morum qualitas astringit.	Quia igitur, qualis esse debeat pastor, superius ostendimus, nunc, qualiter doceat, demonstremus. Non una eademque cunctis exhortatio congruit, quia nec cunctos par morum qualitas adstringit.	Quia igitur, qualis esse debeat pastor, superius ostendimus, nunc, qualiter doceat, demonstremus. Non una eademque cunctis exhortatio congruit, quia nec cunctos par morum qualitas astringit.
(Ibidem II c. 3; *Opp. II,* 15*):* Hinc enim per prophetam dicitur: *Super*[2] *montem excelsum ascende tu, qui evangelizas Sion.*	*(Ibidem):* Per prophetam Dominus dicit: *Super montem excelsum ascende tu, qui evangelizas Sion.*	*(Ibidem):* Per prophetam Dominus dicit: *Super montem excelsum ascende tu, qui evangelizas Sion.*
(Ibidem II c. 4; *Opp. II,* 17*):* Hinc namque veritas dicit: *Habete*[3] *sal in vobis et pacem habete inter vos.*	*(Ibidem; a. a. O.* 314*):* In evangelio veritas ait: *Habete sal in vobis et pacem habete inter vos.*	*(Ibidem):* In evangelio veritas ait: *Habete sal in vobis et pacem habete inter vos.*

1) Vgl. Oratio II cc. 30. 31; Opp. ed. Maurin. I (1778), 31. 2) Isaiae 40, 9. 3) Marc. 9, 49.

Gregor, Reg. past. II, c. 4; Opp. II, 17.	*Taio II c. 35; a. a. O.* 314.	*Inst. can. c.* 24.
Hinc Moysi praecipitur, ut tabernaculum sacerdos ingrediens tintinnabulis ambiatur, ut videlicet voces praedicationis habeat, ne superni spectatoris iudicium ex silentio offendat. Scriptum quippe est: *Ut*[1] *audiatur sonitus, quando ingreditur et egreditur sanctuarium in conspectu Domini et non moriatur.* Sacerdos namque ingrediens vel egrediens moritur, si de eo sonitus non auditur. . . .	Sacerdos vero semper vocem praedicationis habeat, ne superni inspectoris iudicium ex silentio offendat. Sacerdos in tabernaculum ingrediens vel egrediens moritur, si de eo sonitus non auditur. . . .	Sacerdos semper vocem praedicationis habeat, ne superni exspectatoris iudicium ex silentio offendat. Sacerdos in tabernaculum ingrediens vel egrediens moritur, si de eo sonitus non auditur. . . .

Es ergiebt sich, dass der Wortlaut Gregors durch Taio's Auszug in die Aachener Regel hinübergeführt worden ist: die beiden letzteren stimmen wiederholt gegen Gregor überein, so namentlich in Ueberleitungen und Auslassungen inmitten grösserer Gregorexcerpte. Vollzieht man die Vergleichung bis aufs Kleinste, so zeigt sich, dass in diesem einen Abschnitt die Institutio allein von Taio achtmal, von Gregor allein 29 mal, von Gregor und Taio zu gleicher Zeit 13 mal abweicht. Mit anderen Worten: unser Text darf allerhöchstens an demjenigen Taio's gemessen werden, nicht aber unter Vernachlässigung Taio's an dem Gregors. Denn die kritische Regel gilt, dass bei einem aus anderer Quelle übernommenen Abschnitt für diesen nur die Quelle, nicht aber deren — allerdings seltener zu Grunde liegender Urtext — in Betracht kommen kann. Bei allen Paragraphen der Regel, die sich auf bekannte patristische Schriftsteller oder kanonistische Satzungen zurückführen lassen, fragt es sich zunächst, was

1) Exod. 28, 35.

bieten die Handschriften der Institutio selbst? Versagen diese, so kann erst dann der Wortlaut des Originals zur Besserung verwerthet werden.

Ausgeschlossen bleiben im vorliegenden Falle noch zwei, immerhin denkbare Möglichkeiten. Zunächst die subsidiäre Heranziehung der Schriften Gregors selbst neben Taio durch den Compilator. An sich unwahrscheinlich wird sie geradezu unstatthaft durch die oben geschilderten Verhältnisse, unter denen wir die drei Texte miteinander verglichen. Giebt die Maurinerausgabe alle Varianten? Ist der Druck Risco's kritisch zu nennen oder bietet unser eigenes Verfahren seinerseits die Gewähr vollständiger Kenntnis? Ebenso ist es unerlaubt, die gemeinsame Verwerthung eines Auszugs aus Gregor durch Taio und den Verfasser der Regel mehr als vorübergehend ins Auge zu fassen. Taio selbst schreibt an den Erzbischof Eugenius von Toledo, er rathe dem Leser, 'ut[1] vigili intentione praevideat, quoniam pleraque testimoniorum capitula in eisdem voluminibus (d. h. in den Werken Gregors) ... diversis in locis sita, ita ut inventa sunt exposita, a me ordinatim collecta fore noscuntur', und an den Bischof Quiricius von Barcelona: 'De[2] sacris voluminibus ... sancti papae Gregorii Romensis sententiarum capitula in quinque libellis discreta, uno codicis textu conclusa, ... colligendo decerpsimus'. Ein derartiges Mittelglied kann weiterhin nicht in dem 'Liber de expositione veteris ac novi testamenti' des hl. Paterius gefunden werden, der seinerseits die gregorianischen Schriften ausgebeutet und die Auszüge nach der Folge der erläuterten Bibelstellen aneinandergereiht hat[3]. Gewiss, Taio hat ihn benutzt[4], aber nur an einer einzigen Stelle, soweit ich sehe, stimmen Paterius, Taio und die Aachener Regel überein[5]. Gegen die Vermuthung, dass man im Jahre 816 den Paterius ausgeschrieben haben sollte, spricht der Umstand, dass bei Paterius das Excerpt aus Gregor nur wenige Zeilen umspannt, Taio andererseits und die Institutio canonicorum die bei Gregor nicht zusammenstehenden Sätze weit ausführlicher herangezogen haben. Wäre Paterius verwerthet

---

1) España sagrada XXXI, 169. 2) Ibid. 173. — Zu Romensis = Romanus vgl. Traube, Textgeschichte der Regula s. Benedicti 129. 3) Opp. Gregorii IV, 1 ff. Ueber Paterius vgl. Fessler-Jungmann, Institutiones patrologiae II, 2, 601. 4) Vgl. España sagrada XXXI, 158. 5) Vgl. Paterius, pars II lib. V c. 32 (Opp. Gregorii IV, 402). Taio II c. 39. Inst. can. c. 27.

worden, so müsste die Frage beantwortet werden, wie es gekommen sei, dass der Verfasser der Regel durch Compilation von einzelnen Abschnitten aus Paterius den gleichen Umfang seiner Paragraphen und in ihnen die gleiche Anordnung erreicht hat wie Taio durch Benutzung Gregors unter Zuhülfenahme des Paterius. Ist Taio ausschliesslich benutzt, so beseitigt solche Hypothese die Schwierigkeiten, — freilich nicht in vollauf befriedigender Weise. Noch immer bleibt ein Rest von Discrepanzen, so gering er erscheinen mag. Ihn zu erklären durch die Ueberlieferung oder durch die Kürze der Zeit, in welcher die Institutio abgefasst wurde und um derentwillen peinliche Sorgfalt bei der Ausbeutung der Quellen ausgeschlossen sein mochte, ist ein vielleicht bequemer, vorläufig jedoch der einzige Ausweg.

Aus welchem Grunde aber bezeichnen die Capitel aus den 'Libri sententiarum' des Taio nicht ihn, sondern Gregor als ihre Vorlage? Zwei Antworten sind möglich. Man wusste, dass Taio auf Gregor zurückgeht: so überschrieb man die entsprechenden Abschnitte mit dem Namen des Papstes; noch lange ja ist der Begriff des litterarischen Eigenthums dem Mittelalter fremd geblieben. Andererseits erhielten die Capitel eine erhöhte Bedeutung, wenn der Name des Kirchenvaters sie einleitete. Wer kannte den spanischen Bischof? Durfte er die Autorität beanspruchen, die der erste Schriftsteller unter den mittelalterlichen Päpsten seit langem besass?

Taio's Buch war im Besitze des Ansegis; es ist in der Institutio canonicorum ausgiebig verwerthet: beides stützt unsere Vermuthung, dass Ansegis der Verfasser der Aachener Regeln war, deren auf Compilation beruhende Theile nach Art und Anlage an einen einzigen Autor denken lassen und an die der Capitulariensammlung des Abts von St. Wandrille erinnern[1]. Neben Handschriften aus der Bibliothek des Kaisers zog er diejenige Taio's aus der eigenen zu Rathe. Die vorgetragene Hypothese ist kühn und Vieles fehlt zu ihrer Sicherung: aber sie scheint besser begründet zu sein als die andere, die in dem Diakon

1) Gründe anderer Art haben C. Gareis bestimmt, in Ansegis den Verfasser des Capitulare de villis zu vermuthen; vgl. seinen Aufsatz in den Abhandlungen zum 70. Geburtstag Konrad von Maurers (Göttingen 1893), bes. S. 235 ff. und seine Ausgabe des Capitulare de villis (Berlin 1895), 12 Anm. 24.

Amalar den Verfasser der Aachener Regeln erblickt. — Wir wenden uns zur Betrachtung ihrer selbständigen Theile.

§ 2. Die Bestimmungen über die Vita communis der Kanoniker und Kanonissen.

Während der Verhandlungen der Aachener Synode, so berichtet die Vorrede der Institutio canonicorum, fragte Kaiser Ludwig an, was hinsichtlich einiger kirchlicher Oberen geschehen solle, die aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit nicht gehörig für ihre Untergebenen sorgten; eine Regel (institutionis forma) aus Kanonen und Schriften der Kirchenväter für alle, die sich zum kanonischen Leben bekennen, würde Abhülfe bringen. 'Diese Ermahnung erfüllt die heilige Versammlung mit aufrichtiger Freude; die Hände gen Himmel erhoben, dankt sie Gott dafür, dass er einen so frommen und gütigen Fürsten zum weisen und demüthigen Vertreter aller Bedürfnisse seiner Kirche bestellt hat. Gern und freiwillig folgt sie seinem nützlichen und heilsamen Rath.' Man beschliesst die Ausarbeitung der Institutio, 'obwohl[1] die Meisten samt den Ihrigen die Institutio canonica bereits beachten, an den meisten Orten die ihr entsprechende Ordnung völlig durchgeführt ist'.

Zweierlei folgt aus diesen bezeichnenden Worten: einmal die Unterwerfung der Synodalmitglieder unter den Willen des Kaisers, dessen Anregung einem Befehle gleichkam; sodann der Hinweis auf einen — nunmehr überwundenen — Widerstand vielleicht der Majorität, die dem Vorgehen Ludwigs nicht so sehr die formelle Berechtigung aberkannte als seine thatsächliche Nothwendigkeit leugnete. Sie fühlte sich unberührt von dem Vorwurf der Pflichtversäumnis. Lebhaft genug mag sie ihre Widerrede zur Geltung gebracht haben: wie hätte sie sonst in einem Document Ausdruck gefunden, das überladen ist mit dem Lob des Herrschers, mit Versicherungen des Gehorsams gegen sein Regiment? Man darf die Aachener Regel von 816 einen Compromiss nennen, vereinbart zwischen dem Wunsche Ludwigs nach Reform aller klösterlichen und klosterähnlichen Anstalten und andererseits dem Versuche eines Theils der Geistlichkeit, alte und bewährte Einrichtungen, soweit sie die vita communis oder canonica betrafen, unverändert zu erhalten.

1) 'licet plerique . . . cum sibi subiectis canonicam servent institutionem et in plerisque locis idem ordo plenissime servetur'.

Nach den allerdings spärlichen Zeugnissen war sie im Frankenreiche seit mehr als zwei Jahrhunderten bekannt; mit ihr beschäftigte sich das Concil von Tours im Jahre 567[1]. Klar erfassbar ist ihr Wesen und ihre Bedeutung erst seit Chrodegang von Metz (742—766). Seine Regel[2], die noch allein die Verhältnisse der Metzer Geistlichkeit ins Auge gefasst hatte, wurde die Vorlage für die Aachener Institutio, d. h. ihren selbständigen, ausschliesslich für Kanoniker bestimmten Theil, nachdem die erste, weitaus grössere Hälfte ohne Rücksicht auf die Artunterschiede innerhalb der nicht regularen Geistlichkeit Auszüge aus Kirchenvätern, alten Kanonen und päpstlichen Dekreten gebracht hatte. Der Institutio mangelt aus diesem Grunde die innere Einheit[3]. Sie wurde auch nicht dadurch erreicht, dass z. B. das Schlusscapitel auf die vorangehenden Excerpte verwies. Organisatorische Bestimmungen bringen allein die cc. 114—125. 131—145, in denen man diejenigen Chrodegangs verallgemeinerte, um die neuen Satzungen auf alle Kanonikercongregationen zur Anwendung bringen zu können, — freilich ohne ein wirklich plastisches Bild der vita canonica zu zeichnen. Immerhin bleibt der Aachener Versammlung und ihrem Werke ein Verdienst: sie ersetzte eine Regel mit begrenztem Geltungsgebiete durch eine solche für das ganze Reich, verdrängte die in Capitularien[4] und Synodalschlüsse[5] verstreuten Vor-

---

1) c. 13; MG. Conc. I, 125. — Im Allgemeinen vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 495. II, 662; Hinschius, Kirchenrecht II, 51 ff.; Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel (Mainz 1885) 27 ff.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I[2], 225. 2) Ueber die Handschriften, Recensionen und Ausgaben der Regel vgl. Anhang I. Im Folgenden ist die Ausgabe von W. Schmitz (Hannover 1889) benutzt. — Ueber Chrodegang vgl. Rettberg I, 495; Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (1871) 205 ff.; Schneider 30 ff.; Hauck II[2], 62 ff. 3) Das Gleiche gilt von dem Verhältnis der cc. 1—6 zu cc. 7—28 der Institutio sanctimonialium. 4) Vgl. aus den Jahren 789—813 MG. Cap. I, 59 c. 72; 60 cc. 73. 77; 66 c. 2; 92 c. 1; 103 c. 32; 110 cc. 1. 11. 16; 122 c. 10; 140 c. 2; 161 c. 11; 163 c. 10; 173 c. 4; 175 c. 3; 183 c. 10; 191 c. 2; 209 c. 1; 240 lin. 11—14; dazu 234 c. 9; 235 c. 10. — S. auch das Schreiben Karls des Grossen 801 oder 802, MG. Epp. IV, 400 lin. 36 (Mühlbacher n. 392), dazu Pückert, Aniane und Gellone 248 ff. 5) Verneuil 755 c. 11; (Aschheim 756 c. 9?); 779—780 (MG. Cap. I, 52); Riesbach u. s. w. 799? 800? cc. 2. 44; Aachen 802 März cc. 1. 13. 19. 21. 22. 40 (MG. Cap. I, 92—95. 98); Arles 813 cc. 6. 8; Reims 813 cc. 8. 25. 26; Mainz 813 cc. 9. 19—21; Châlon-sur-Saône 813 c. 40; Tours 813 cc. 23. 24. 31. Ist kein Druckort vermerkt, so giebt ihn das Verzeichnis, N. A. XXIV, 467 ff. Vgl. auch die sog. Synodalstatuten des Bonifatius (Hartzheim, Conc. Germ. I, 74; s. N. A. XXVI, 667) cc. 12. 15; ersteres aber enthält gegenüber

schriften, die zumeist nichts mehr waren als allzu knappe Andeutungen, durch eine ausführliche und einheitliche Norm.

Als Mittelpunkt der Niederlassungen von Kanonikern (congregatio[1]; congregatio canonica[2]; collegium canonicorum[3]; claustra[4]; claustra, quo clero canonice vivendum est[5]; loca, in quibus socialiter canonice Deo militatur[6]) ist nicht ausschliesslich mehr die Bischofskirche gedacht, sondern auch der Sitz solcher geistlicher Würdenträger, die den Bischöfen an Rang nachstehen[7]. Chrodegang hatte die Leitung der Geistlichkeit mit dem Archidiakon und Primicerius getheilt[8], nun liess man diese Namen fallen. Die Vorsteher der Kirchen können zur Ausübung ihrer Rechte aus der Zahl der Brüder[9] 'praepositi' bestellen, die, wie ganz allgemein gesagt wird, 'quandam[10] prioratus curam sub aliis praelatis gerunt'. Bezeichnungen also wie praelatus[11], praepositus[12], custos ecclesiae[13] oder rector ecclesiae[14] deuten gleichzeitig auf den obersten Leiter des Stifts und seinen Stellvertreter, während Ausdrücke wie magister[15], prior[16], qui vicem praelati tenet[17], qui vice praelati fungitur[18], unmittelbar den von einem Höheren abhängigen Substituten erkennen lassen.

Alle Congregationen haben die gleiche Organisation. Die Zahl ihrer Mitglieder, die sowohl dem Adel als auch der familia ecclesiastica entnommen werden sollen[19], richtet sich nach dem vorhandenen Kirchenvermögen[20]. Aus ihm

---

Arles 813 c. 6 nichts Neues. c. 15 = MG. Cap. I, 174 c. 6. Ueber das angeblich von Karl dem Grossen herrührende Statut der Kirche von Vienne vgl. Anhang II. 1) Inst. can. cc. 118. 119. 2) cc. 120. 121. 3) c. 134. 4) c. 118. 5) c. 117. 6) c. 122; über die entsprechenden Bezeichnungen bei Chrodegang vgl. Oelsner 210 Anm. 7. 8. 7) c. 134 spricht von 'praelati, qui illis (scil. episcopis) dignitate inferiores esse noscuntur'. Prägnanter ist ihre Bezeichnung als abbates canonici; vgl. MG. Cap. I, 103 c. 32; 366 c. 1; dazu Mainz 813 c. 21; Tours 813 c. 24; Aachen 817 cc. 44. 59. 8) Vgl. Chrodegang passim, vor allem c. 25; dazu Oelsner 213. 9) fratres in una societate viventes, Inst. can. c. 117. 10) c. 139. Ihr Name wie die Bestimmung über die Einsetzung (c. 138: non constituendi sunt personaliter aut eo ordine, quo in collegio fratrum admissi sunt, sed secundum vitae meritum et spiritalium donorum praerogativam) ist unmittelbar der Regula Benedicti c. 21 ed. Woelfflin entnommen; vgl. Pückert 274 Anm. 21 c. 11) Inst. can. cc. 119—23. 134. 12) cc. 117. 118. 13) c. 131. 14) c. 135. 15) cc. 123. 134. 137. 144 derselbe Ausdruck auch Mainz 813 c. 9; vgl. magisterium c. 138. 16) c. 143. 17) ibid. 18) c. 144. 19) c. 119; vgl. MG. Cap. I, 94 c. 16; 163 c. 10. 20) Inst. can. cc. 118. 122; vgl. Arles 813 c. 8; Mainz 813 cc. 9. 19; Tours 813 c. 31; MG. Cap. I, 174 c. 6; 302 Anm. 3. Ueber das Metzer Kirchengut vgl. Oelsner 215.

sowie den Opfergaben der Gläubigen empfangen sie ihren Unterhalt[1], der samt der Kleidung armen Kanonikern aus den nämlichen Quellen zu theil wird[2]. Im Gegensatz zum Mönch kann der Kanoniker eigene mansiones[3] und sonstiges Vermögen besitzen[4], auf das er zum Besten der Kirche verzichten mag[5], — aber nie darf grösserer Besitz eines Einzelnen einen Vorrang vor seinen Genossen begründen[6], ebensowenig wie höheres Alter, das nur bei Vergehungen mildere Strafen zu gewärtigen hat[7].

In allem Uebrigen sind die Kanoniker einander gleichgestellt. Insgesamt tragen sie eine Kleidung, die übertriebenen Prunk wie gesuchte Einfachheit vermeidet; sie darf, im Gegensatz zu der mönchischen, aus Linnen gefertigt sein, muss aber der Kaputze (cuculla) des Regularklerikers entrathen[8]. Täglich haben die Mitglieder der Congregation bei der collatio[9] zu erscheinen, während derer die Institutio canonica oder andere heilige Schriften zur Verlesung kommen, Uebertretungen bekannt[10] und bestraft werden, schliesslich über die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche berathen wird[11]. Niemand darf bei den gemeinsamen[12] Mahlzeiten sich verspäten oder gar ohne dringlichen Anlass sie versäumen[13]. Unter völligem Stillschweigen, das nur die Stimme des Vorlesers unterbricht[14],

1) Inst. can. cc. 115. 116. 120. 122; vgl. Chrodegang c. 32. 2) Inst. can. c. 120; vgl. Tours 813 cc. 23. 24. 3) Inst. can. cc. 142. 144. 4) c. 115. Eigenthümlich berührt, dass cc. 112. 113 Augustins Sermones de vita et moribus clericorum aufgenommen sind, die in der Forderung der Armuth für die Kleriker gipfeln (s. auch c. 35 aus Prosper); vgl. dazu L. Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina I (Parisiis 1688). 691 ff. Vergleichbar ist die wörtliche Entlehnung aus dem Concil von Chalcedon in c. 86, das den gegen seinen Metropolitan klagenden Bischof oder Kleriker an die 'sedes regiae urbis Constantinopolitanae' verweist. 5) Inst. can. c. 120; vgl. dazu die Bestimmungen Chrodegangs c. 31. 6) Inst. can. c. 121; vgl. auch cc. 124. 138. Chrodegang hatte (cc. 2. 21. 23) die Rangunterschiede innerhalb der Geistlichkeit streng gewahrt wissen wollen. 7) Inst. can. c. 134. 8) cc. 115. 124. 125; vgl. dazu Chrodegang c. 29. Ueber die cuculla als Zeichen der Mönchstracht vgl. Riesbach u. s. w. 799? 800? c. 20; Aachen 817 cc. 21. 22. 35; Nicolai, Der hl. Benedict von Aniane (Köln 1865) 154 Anm. 1. — Die Angaben der Vita Hludowici c. 28 (MG. SS. II, 622) beziehen sich ganz allgemein auf die episcopi et clerici und werden von ihrem Verfasser mit den beiden Aachener Synoden von 816 und 817 in Verbindung gebracht. 9) Bei Chrodegang cc. 8. 33 findet sich dafür die Bezeichnung capitulum; vgl. Oelsner 211. 10) Abweichend von Chrodegang c. 14. 11) Inst. can. c. 123. 12) Vgl. Mainz 813 c. 9; Tours 813 cc. 23. 24; Capp. e canonibus excerpta 813 c. 4, MG. Cap. I, 175. 13) Inst. can. cc. 123. 124; dazu vgl. Chrodegang c. 18. 14) Inst. can. c. 123; vgl. Chrodegang c. 21.

empfängt jeder Bruder im Refectorium[1] das gleiche Mass von Speise und Trank[2]. Dies Mass, zu Pfunden von je zwölf Unzen berechnet[3], ist mit Ausnahme der Festtage stets dasselbe. Es richtet sich bei der Unmöglichkeit, für alle Landestheile die nämliche Höhe festzusetzen, nach dem grösseren oder kleineren Umfang der kirchlichen Besitzungen, nach ihrer Beschaffenheit und deshalb schliesslich nach dem jeweiligen Ertrage sei es fruchtbarer, sei es unfruchtbarer Jahre. Die erforderliche Zukost haben die Kanoniker aus den ihnen überwiesenen Gärten beizusteuern. Vorrathskammern und Küchenräume[4] stehen unter Aufsicht des Kellerers[5], dem auch die Köche[6] und sonstigen Diener ex familia ecclesiastica, also Laien, untergeordnet sind.

Alle Kanoniker sind verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung des täglichen Schlussgebetes (completorium), ohne nochmaliges Essen, Trinken oder Reden, das gemeinsame, von einer Lampe erhellte[7] Schlafgemach aufzusuchen. Jedem Einzelnen ist eine besondere Lagerstatt angewiesen[8]. Nur die Kranken und Aelteren sind von dieser Vorschrift befreit: für sie ist eine eigene mansio herzurichten[9], wie ihnen ja auch die Erleichterung zu theil wird, dass sie in der Kirche sich der Stöcke bedienen dürfen[10]. Die Brüder unterliegen zugleich den nämlichen Strafen, deren Anwendung und Reihenfolge bei leichten und schweren Vergehen genau beschrieben wird[11]. Welche Strafe zu verhängen sei, verfügt der Obere[12].

1) Inst. can. cc. 117. 122. 2) cc. 115. 121. 122 (das letzte für das Folgende in Betracht kommend). Die Gleichheit des Masses bedeutet eine Abkehr von Chrodegang cc. 21—23, ohne dass die Vorschriften der Reg. Bened. cc. 39. 40 durchweg erneuert würden. 3) Vgl. dazu MG. Cap. I, 342 lin. 27 ff.; Ermoldus Nigellus III v. 519, MG. Poetae aevi Carol. II, 55; Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I (Paris 1844), 192. 965. 969. Mabillon, Vetera analecta IV, 457 bringt ex cod. s. Udalrici Augustani folgende, leider unvollständige Notiz: 'Unciae XII libram efficiunt. . . . Libra una et semis heminam facit, duae heminae sextarium reddunt, XXIV sextaria modium faciunt, quindecim modia gomor, duo gomor eorum'. 4) Inst. can. cc. 117. 122. 5) c. 140 nach Reg. Bened. c. 31; vgl. Pückert 274 Anm. 21c.; vgl. dazu Chrodegang c. 26. 6) Inst. can. c. 140; dagegen vgl. Chrodegang cc. 3. 21. 24, nach denen das Amt wechselt. 7) Nach Reg. Bened. c. 22. 8) Inst. can. cc. 117. 123. 124. 137; dazu vgl. Chrodegang cc. 3. 4. 27. Gleichartig sind die Bestimmungen von Mainz 813 c. 9; Tours 813 cc. 23. 24; Capp. excerpta 813 c. 3. MG. Cap. I, 175. 9) Inst. can. c. 142; vgl. Chrodegang c. 28. 10) Inst. can. cc. 123. 131; vgl. Chrodegang c. 7. 11) Inst. can. c. 134; vgl. Chrodegang cc. 14—19. Aus Reg. Bened. c. 28 ist das Gebet der Brüder für den hartnäckigen Straffälligen übernommen; vgl. Pückert 274 Anm. 21c. 12) Inst. can. c. 134 nach Chrodegang c. 19.

Streng hat er vorzugehen gegen solche, die des anvertrauten Amtes sich unwürdig erwiesen haben[1], namentlich gegen die pflichtvergessenen Lehrer und Aufseher der im Stift heranwachsenden und unterrichteten Knaben und Jünglinge[2]. Niemand darf sich des strafwürdigen oder excommunicierten Genossen annehmen, geschweige seinen Fehltritt allzu milde beurtheilen: jeder muss vielmehr die Bestrafung des Schuldigen herbeiführen helfen oder unterstützen[3].

Weitaus den grössten Raum in der Aachener Regel nehmen diejenigen Vorschriften ein, die sich mit dem Verhalten der Kanoniker untereinander und gegenüber ihren Vorgesetzten sowie mit ihren kirchlichen Pflichten befassen. Arbeit, Lectüre und Gebet füllen ihr Tagewerk aus[4], besonders aber die Theilnahme an den gemeinschaftlichen, pünktlich innezuhaltenden kanonischen Tagzeiten und Vigilien, deren Bedeutung durch Auszüge aus Isidor von Sevilla veranschaulicht wird[5]. Den Säumigen wie Ausbleibenden trifft Strafe; genau ist das Benehmen in der Kirche selbst geregelt[6]. Ganz im Geiste Karls des Grossen[7] wird bestimmt, dass für die Ausbildung tüchtiger Vorleser und Sänger Sorge zu tragen sei, diese ihre minder begabten Genossen zu unterrichten hätten[8].

So bildet jedwede Congregation ein in sich geschlossenes Ganze. Niemand darf ohne Erlaubnis des Oberen ausgehen, die für den Ausgang gesetzte Zeit überschreiten oder ausserhalb schlafen[9]; niemand darf in seiner mansio eine Frau aufnehmen oder bewirthen: nur in Gegenwart von Zeugen, an eigens vorgesehenem Orte, kann er mit ihr sprechen, während sie die Niederlassung ausschliesslich zum Besuche der Kirche betritt[10]. Verschanzungen sperren das Stift von der Aussenwelt ab, mit der

---

1) Vgl. Inst. can. cc. 138—142, bes. 138 i. f. mit Chrodegang c. 25 i. f. 2) Inst. can. c. 136; vgl. auch Chrodegang c. 2. 3) Inst. can. c. 134; vgl. Chrodegang cc. 11. 13. 16. Die letzte Bestimmung hat kein Analogon in der Reg. Bened.; vgl. Oelsner 214 Anm. 7. 4) Inst. can. cc. 123. 132; vgl. auch Chrodegang c. 9. 5) Inst. can. cc. 123. 126—29. 133; vgl. Chrodegang praef., cc. 5. 6; Tours 813 cc. 23. 24. 6) Inst. can. cc. 131. 132. 134; dazu vgl. Chrodegang c. 7. Doch ist c. 132 princ. gefasst nach Reg. Bened. c. 19. 7) Vgl. Ketterer, Karl der Grosse und die Kirche 196 f., wo Näheres über die Metzer Sängerschule; Hauck II², 34 Anm. 1. 110 Anm. 5; Sahre a. a. O. S. VI Anm. 2. 8) Inst. can. c. 133; scola cantorum c. 137. 9) cc. 123. 134. 143. Weniger streng war Chrodegang c. 4, der c. 10 auch die Möglichkeit einer Reise berücksichtigt. 10) Inst. can. c. 144; vgl. aber Chrodegang c. 3.

nur ein Thor den Verkehr ermöglicht[1]. Hier waltet der Pförtner seines Amtes, der zur Nachtzeit den Schlüssel dem Oberen aushändigt, tagsüber den Ankömmlingen erst nach vorheriger Anmeldung Einlass gewährt[2]. Denn die Genossenschaft hat zugleich die Pflicht der Gastlichkeit gegen Pilger und Arme: eines ihrer Mitglieder ist beauftragt, diese im 'hospitale pauperum' zu beherbergen und zu beköstigen[3].

Mehr als eine Lücke weist die Institutio canonicorum auf und in gleicher Weise die Institutio sanctimonialium, die auch hierin die Mängel ihres Vorbilds theilt. Vergebens sucht man Aufschluss über die Verpflichtungen der Stifter gegenüber der weltlichen Gewalt, deren Träger die Ausarbeitung der Regeln gefordert und unterstützt hatte, über die Einsetzung der Stiftsvorsteher, wenn sie nicht Erzbischöfe oder Bischöfe waren, schliesslich über die Rechte des Leiters einer Diözese gegenüber den hier vorhandenen oder noch zu errichtenden Congregationen[4]. Eben weil aber nur deren innere Verfassung geregelt wurde, lehrt unsere Uebersicht ein Dreifaches. Zunächst, dass trotz aller Anklänge und Uebereinstimmungen von einer wörtlichen Herübernahme der Sätze Chrodegangs nicht die Rede sein kann. Mögen die Beweggründe für einzelne Vorschriften und deren materieller Gehalt dieselben sein, — für ihre sprachliche Einkleidung ist eine bald mehr, bald weniger verschiedene Form zur Anwendung gelangt[5]. Sodann, dass die Institutio canonicorum trotz einiger Zusätze und Aenderungen nichts wesentlich

---

1) Inst. can. c. 117. 2) c. 143; vgl. Chrodegang c. 27. 3) Inst. can. cc. 116. 141; vgl. Chrodegang c. 34 über die matricularii. — Absichtlich unbenutzt blieb unter den Belegen der obigen Darstellung das apokryphe 'Fragmentum historicum de concilio Aquisgranensi' bei Mabillon, Vetera analecta I, 52 ff. Es enthält Wahres und Falsches zugleich. Nur annähernd richtig ist die Angabe, 'ut quilibet canonicus, personis ad certum numerum redactis, suum temporale proprium possideret et ut de communi camera cuilibet distribueretur, prout in choro divinis officiis resideret': durch die zweite Bestimmung erfährt gerade die in der Institutio canonicorum angeordnete Gleichheit Modificationen. Falsch ist auch Folgendes: 'Ludovicus Pius concessit canonicis, concordante domino papa (Gregor IV. 827—844, der im J. 816 nach Aachen gekommen sein soll) habere in domibus libertatem et iudiciariam potestatem'. Die übrigen Angaben des Elaborats beziehen sich auf den Regularklerus; vgl. auch die Bemerkungen von Mabillon 54 ff.; N. A. XXVI, 27. 4) Nur nebenbei wird (Inst. can. c. 134; Inst. sanct. c. 18) des Bischofs gedacht. — Zuletzt hat Dahn, Könige der Germanen VIII, 5, 259 ff. über das Klosterwesen im Frankenreich gehandelt, ohne der Stifter mehr als in einem überkurzen Abschnitt (S. 235 f.) zu gedenken. 5) Vgl. z. B. Chrodegang c. 4. 3 mit Inst.

Neues geschaffen hat. Sie hielt sich an das einmal gegebene Muster und verliess es nur dort, wo seit Chrodegang erlassene Vorschriften oder ihre eigene, umfassendere Aufgabe es nöthig machten. Darum führt diese Abhängigkeit noch einen Schritt weiter, zur Regula Benedicti, der schon Chrodegang eine beträchtliche Zahl von Einzelsatzungen und überdies die sittlichen und religiösen Anschauungen entlehnt hatte[1]. Die Institutio canonicorum ist eine mittelbare Ableitung aus der Mönchsregel, wenngleich man betonte, dass sie an Werth alle übrigen Satzungen überträfe, dass auf Kanoniker und Mönche durchaus nicht alle Vorschriften in gleicher Weise anwendbar seien[2]. Um so weniger waren solche Bemerkungen am Platz, als die Verordnungen des Metzer Bischofs an mehreren Stellen durch diejenigen Benedicts ergänzt oder ersetzt worden sind. Am bedeutsamsten jedenfalls ist, wie Pückert[3] beobachtet hat, dass der Epilogus breviter digestus, d. h. das Schlusscapitel der Aachener Compilation, beinahe wörtlich einen Abschnitt der Benedictinerregel wiederholt[4]. Das Idealbild eines vollkommenen Kanonikers ist von dem eines Mönches nicht allzu sehr verschieden.

In der Doppelseitigkeit dieser Beziehungen zur Regula Benedicti und zur Regula Chrodegangi liegt schliesslich die Erklärung dafür, dass nirgends in der Institutio canonicorum die Namen ihrer Vorbilder begegnen. Waren die Aachener Beschlüsse ein Compromiss zwischen dem Kaiser und der synodalen Mehrheit, bestand vielleicht der erstere auf Heranziehung der Benedictinerregel, ein Theil der Geistlichkeit auf einer organischen Fortbildung der Regula Chrodegangi, so durfte die Entstehungsart der neuen Ordnung nicht aufgedeckt werden. Sie allein sollte in jedem Stifte dessen Insassen als Richtschnur für die

---

can. c. 136; Chrod. c. 13. 16 rubr. mit c. 134 in fine; Chrod. c. 19 mit c. 134 princ.; Chrod. c. 25 in fine mit c. 138 in fine; Chrod. c. 27 mit c. 143; Chrod. c. 28 mit c. 142. 1) Vgl. Rettberg I, 496 ff.; Oelsner 210 ff.; Hauck II[2], 62 ff. 2) Vgl. cc. 114. 125; c. 115: 'evidenti auctoritate liquet canonicam institutionem caeteris prestare institutionibus'. 3) Aniane und Gellone 275 Anm. 21d, wo vornehmlich darauf Gewicht gelegt ist, dass (Inst. can. c. 145) der Inhalt des neunten und zehnten Gebots wie in der Reg. Bened. c. 4 dem des achten vorangestellt ist. Die übrigen Beobachtungen Pückerts sind bereits in der obigen Darstellung verwerthet. Vgl. auch Hauck II[2], 582 über die Beschlüsse der Aachener Versammlung hinsichtlich der Regula Benedicti. 4) Dahns Ansicht (Könige der Germanen VIII, 5, 235), die Kanoniker hätten meist nach der Regel Benedicts gelebt, ist unhaltbar.

Verfassung ihrer Congregationen, für das tägliche Leben und das sittlich-religiöse Verhalten dienen; sie sollte ältere Normen entbehrlich machen, deren Verwerthung immerhin möglich war, wurden die Namen Benedicts oder Chrodegangs von Metz genannt[1]. —

Viel später und zugleich weit seltener als der Congregationen von Kanonikern geschieht in den Quellen der Genossenschaften von Kanonissen Erwähnung[2]. Ihr Aufkommen fällt wohl erst in die zweite Hälfte des 8. Jh.; ihre Verfassung lehnte sich an diejenige der Kanonikerstifter an: noch fehlte eine Regel[3], die auch die Vorschriften des Concils von Châlon-sur-Saône im Jahre 813 nicht ersetzen konnten[4]. Durch die Aachener Versammlung ward die Lücke ausgefüllt: zur Institutio canonicorum gesellte sich die Institutio sanctimonialium, Anordnung und Inhalt aus jener entnehmend, mit ihr die Verschwommenheit der Bestimmungen theilend. Man hat den Eindruck, als habe es der Synode an Lust, wenn nicht an Kraft gefehlt, die Gelegenheit zur Ausarbeitung einer von Grund aus originalen Regel gehörig auszunutzen.

Eine kurze Vergleichung der Institutio sanctimonialium mit ihrem Vorbild wird unser Urtheil bestätigen[5]. Wie die Niederlassung der Kanoniker ist die der Stiftsfrauen (sanctimoniales[6]; sanctimoniales canonice viventes[7]; Deo dicatae canonice viventes[8]; puellae[9]) von der Aussenwelt abgeschlossen[10], mag gleich ihr Kloster (monasterium[11]; monasterium puellare, in quo canonice vivitur[12]; collegium sanctimonialium[13]; congregatio[14]; societas[15]) Armen und Pilgern eine Zufluchtsstätte darbieten[16]. An ihrer Spitze

1) Damit erledigen sich zugleich die Bemerkungen von Sahre a. a. O. S. XVI f. 2) Vgl. MG. Cap. I, 100 c. 5; 103 c. 34. Synoden zu Verneuil 755 c. 11; Frankfurt 794 c. 47; Aachen 802 März c. 13 (MG. Cap. I, 93); Mainz 813 cc. 13. 20(?); Tours 813 c. 31; s. auch Anm. 4. 3) Darauf beziehen sich wohl die Worte des Capitulars, MG. Cap. I. 63 c. 19 (vgl. Mühlbacher n. 301 zum Jahre 789): 'De monasteriis minutis, ubi nonnanes sine regula sedent, volumus, ut in unum locum congregatio fiat regularis. . . .' 4) cc. 53—65. Die Uebereinstimmung dieser Vorschriften mit denen der Inst. sanct. erklärt sich daraus, dass die Anlehnung an das Vorbild der Kanonikercongregationen zu ähnlichen Bestimmungen für die Kanonissen führte. Unmittelbare Quelle für die Aachener Regel sind die Concilsbeschlüsse von 813 jedenfalls nicht gewesen, zumal sie an manchen Stellen — cc. 57. 63. 65 — mehr bringen als jene. 5) Vgl. die Uebersicht bei Hauck II², 586 Anm. 8. 6) Inst. sanct. c. 6 und passim; vgl. Châlon c. 53: 'sanctimoniales, quae se canonicas vocant'. 7) Inst. sanct. c. 23. 8) c. 21. 9) c. 11. 10) c. 11. 11) c. 7. 12) c. 12. 13) c. 9. 14) cc. 9. 12; auch Châlon c. 54. 15) Inst. sanct. cc. 12. 13. 16) c. 28.

steht die Abtissin (abbatissa[1]; einmal auch praelata[2]); zur Unterstützung in der Ausübung ihres Amtes (honor prioratus[3]) sind praepositae[4] thätig, zu denen man die Schaffnerin (celleraria[5]), Pförtnerin (portaria[6]) und die Lehrerinnen[7] der heranwachsenden Mädchen zu zählen haben wird. Hier wie dort begegnen die nämlichen Satzungen über den ständigen Aufenhalt im Stift[8], die Theilnahme an der Collatio[9], dem Completorium[10] und die kanonischen Tagzeiten[11], über die Beschäftigung mit Gebet, Lectüre und Handarbeit[12], zu der für die Stiftsfrauen die Anfertigung ihrer einfachen schwarzen Kleidung aus Leinen- und Wollstoff hinzutritt[13]. Gemessenes Verhalten in der Kirche wird auch ihnen zur Pflicht gemacht[14], ebenso das gemeinsame Schlafen im Dormitorium[15] und die Betheiligung an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten[16]. Alle erhalten das gleiche Mass von Speise und Trank, das freilich für sie niedriger angesetzt ist als für die Kanoniker, wie bei deren Stiftern aber sich nach dem Umfang und dem Jahresertrag der Besitzungen richtet. Deutlicher als das entsprechende Capitel der Institutio canonicorum[17] erinnert das der Institutio sanctimonialium daran, dass jedes Stift zugleich einen Wirthschaftskomplex mit ausgedehnten Ländereien und Viehzucht darstellt. Bei Tische aber, so wird ausdrücklich bestimmt, sollen Gäste zugegen sein, damit die Nonnen selbst nicht darben. Für Kranke und Gebrechliche sind ähnliche Erleichterungen vorgesehen[18] wie in den Kanonikercongregationen. Gleiche Strafen wie dort, von körperlicher Züchtigung aufwärts bis zur Entziehung der Freiheit, treffen die Säumigen oder Pflichtvergessenen[19].

Eine Reihe von Satzungen regelt das Verhältnis der Sanctimonialen zu ihren Dienerinnen[20], den Verkehr mit Verwandten und Männern[21]. Für den die Messe lesenden

---

1) c. 7 und passim. Im Jahre 802 begegnet die Bezeichnung abbatissa canonica (MG. Cap. I, 103 c. 34). 2) Inst. sanct. c. 6. 3) c. 7; vgl. dazu Châlon c. 54. 4) Inst. sanct. cc. 20. 24; vgl. Châlon c. 57. 5) Inst. sanct. c. 25. 6) c. 26; vgl. Châlon c. 64. 7) Inst. sanct. cc. 9. 22. 24. 8) cc. 7. 10. 11; vgl. Mainz 813 c. 13; Châlon cc. 57. 62. 9) Inst. sanct. c. 10. 10) c. 17. 11) cc. 10. 15; vgl. Châlon c. 59. 12) Inst. sanct. cc. 10. 14—16. 18. Châlon c. 59. 13) Inst. sanct. cc. 7. 10. 13. 14) cc. 15. 27. 15) cc. 10. 17. 18. Châlon c. 59. 16) Zum Folgenden vgl. Inst. sanct. cc. 10. 12 und besonders c. 13. 17) Inst. can. c. 122; vgl. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 293. 18) Inst. sanct. cc. 10. 23. 19) cc. 10. 15. 18. 20) c. 21. Châlon c. 62. 21) Inst. sanct. cc. 8. 10. 11. 19. Châlon cc. 55. 56. 61.

Priester und seine Gehülfen ist ausserhalb des Stifts eine besondere Wohnung herzurichten. Nach beendetem Gottesdienst darf keine Nonne mit ihm sprechen, nur eine Kranke in ihrer Behausung ihm beichten, was sonst an einem auch Anderen sichtbaren Platze der Kirche geschehen muss[1]. Unterhaltungen mit Verwandten und Männern sind nach Möglichkeit einzuschränken: an bestimmter Stelle[2] und in Gegenwart von Zeugen sollen sie stattfinden und nur dann, sobald dringende Noth es erfordert, also z. B. wenn Männer zu Dienstleistungen herangezogen werden[3] oder sie zur Zeit der Ernte den einzelnen Stiftsfrauen die Erträgnisse ihrer Ländereien überbringen[4]. Ebensowenig wie den Kanonikern ist den Sanctimonialen der Besitz von Eigenthum verwehrt[5]. Immerhin sollen diejenigen, die auch nach Verlesung der Institutio in das Stift einzutreten wünschen[6], über die zukünftige Verwaltung ihres Besitzes Verfügungen getroffen haben. Sie können ihn der Kirche vermachen, um fortan aus deren Vermögen unterhalten zu werden, oder bei solcher Schenkung sich den Niessbrauch vorbehalten: sein Schutz ist dann Sache des 'quaestor ecclesiae'[7]. Andererseits ist es auch erlaubt, mit Zustimmung der Aebtissin und der übrigen Frauen in öffentlich beglaubigter Urkunde einen Verwandten oder sonst vertrauenswürdigen Bekannten zum Verwalter des Gutes zu bestellen. Dieser hat dann die Rechte und Ansprüche der Eigenthümerin vor Gericht[8] zu vertreten, während ihr allein die Einkünfte aus dem Gute zufliessen. Nie aber darf grösserer oder geringerer Reichthum einen Rangunterschied innerhalb des Stifts begrün-

---

1) Inst. sanct. c. 27. Châlon c. 60. 2) Châlon c. 61 hat hierfür die Bezeichnung auditorium. 3) Inst. sanct. c. 23. 4) c. 20. Châlon c. 61. 5) Zum Folgenden vgl. Inst. sanct. c. 9. Anderwärts (cc. 20. 23) begegnen propriae mansiunculae, ebenso Châlon c. 61 propriae mansiones. 6) Inst. sanct. c. 8 mit derselben Bestimmung über die Zahl der Aufzunehmenden wie Inst. can. c. 118. Vgl. Tours 813 c. 31. 7) Inst. sanct. c. 9. Ich wage nicht 'quaestor ecclesiae' mit 'advocatus' gleichzusetzen, wie es Ducange s. v. quaestor unter Berufung auf diese einzige Stelle thut. Das Vorhandensein eines Kirchenvogts setzt Immunität voraus. Dann aber müssten sie alle Kanonissenstifter besitzen oder durch diesen Paragraphen der Inst. sanct. erhalten haben. Ein Concil jedoch kann sie nicht anordnen, sondern nur der Herrscher verleihen, da sie einen Verzicht auf Kronrechte und deren Uebertragung an den Bewidmeten enthält (vgl. Dahn, Könige der Germanen VIII, 6, 164). 8) So verstehe ich die Worte (c. 9): 'qui eas (scil. res proprias) iure fori defendat'. Vgl. dazu Isidor, Etymol. XV c. 6 § 8 (Opp. ed. Arevalo IV, 225) s. v. forus: 'Prima species fori locus est in civitate ad exercendas nundinas relictus, secunda, ubi magistratus iudicare solet'.

den, ebensowenig die Herkunft aus adeliger oder unadeliger Familie[1]. Man erinnert sich der ganz ähnlichen Vorschriften der Institutio canonicorum, deren Uebersetzung ins Weibliche, wenn der Ausdruck gestattet ist, die Regel für die Kanonissen genannt werden kann. Um so eher ja ist eine solche Bezeichnung am Platze, als neben der Kanonikerregel und vielleicht der Regula Benedicti[2] allem Anscheine nach keine anderen für Frauenklöster aufgestellten Vorschriften benutzt wurden. Man schrieb wohl die Werke des Caesarius von Arles aus, um mit ihrer Hülfe die Amtspflichten der Aebtissin zu charakterisieren[3], — seine 'Regula ad virgines' ist nicht verwerthet, im Gegentheil, sie ist durch einzelne Capitel der Institutio sanctimonialium in ihr Gegentheil verkehrt[4]. Die Ordnung für die Kanonissen hat noch mehr als ihr Vorbild den menschlichen Schwächen Rechnung getragen. — —

Wie aber hielt man es mit der Durchführung der Aachener Beschlüsse? Nur nach einer Richtung hin versuchen wir diese Frage zu beantworten. Nicht eine Geschichte oder Statistik der Kanoniker- und Kanonissenstifter soll gegeben werden[5], obgleich durch sie vielleicht die Lücken in jenen beiden Regeln ausgefüllt würden, sondern allein der Institutionen selbst. Zahl und Alter ihrer Handschriften ermöglichen Schlüsse auf die Reception der neuen Ordnungen, ihre Erweiterungen verbinden sie mit der Entwicklung des kanonischen Lebens überhaupt. Während schon hier das Wenige zusammengetragen sein mag, das sich über die Codices der Institutio sanctimonalium und aus ihnen ermitteln liess, sollen die der Institutio canonicorum im nächsten Abschnitt behandelt werden.

Auffallend gering ist die Zahl der Handschriften der Nonnenregel[6], von denen allerdings fünf noch dem 9. Jh. angehören[7]. Man darf hieraus auf eine nicht allzu grosse

---

1) Inst. sanct. c. 10. 2) Anklänge finden sich in den Vorschriften über das Vorlesen der Regel vor Aufnahme in das Stift (c. 8) und über die Heranziehung von Gästen (c. 13) im Vergleiche mit Reg. Bened. cc. 58. 56. Mit Sicherheit lässt sich keine Entscheidung fällen. 3) Inst. sanct. c. 7. 4) Vgl. cc. 9. 13. 21 mit Caesarius, Regula ad virgines cc. 4. 36 (Holsten, Codex regularum I ed. Brockie, 355. 359). 5) Vgl. aber Pückert, Aniane und Gellone 18 f. 305 ff. 6) Vgl. N. A. XXIV, 482 f., wo der Verweis auf die Hs. Rom, Bibl. Vittorio Emanuele 2096 Mss. Sessor. 52 saec. XI. durch den auf den Codex Sessorianus saec. IX., der seit Mansi (XIV, 227) verschollen ist, ersetzt werden muss. 7) Es sind die Hss. Cheltenham 6546, München 14431, Paris 1534, Würzburg Universitätsbibliothek mp. th. q. 25 und die in der vorigen Note

Verbreitung der Kanonissenstifter schliessen, eine Folgerung, der ein immerhin spätes Zeugnis zu Statten kommt. Als auf der Lateransynode des Jahres 1059 über Ludwigs des Frommen Satzungen verhandelt wurde, fiel über die Institutio sanctimonialium die Aeusserung[1], dass 'bislang weder Asien noch Afrika noch auch Europa sie angenommen habe, mit Ausnahme allein eines ganz kleinen Winkels von Deutschland', dessen Bezeichnung leider unterblieben ist. Man könnte weiterhin sich auf die Beobachtung stützen, dass der Erlass Kaiser Ludwigs an Arno von Salzburg[2], dessen Inhalt in allem Uebrigen mit den Weisungen an Sicharius von Bordeaux und Magnus von Sens[3] übereinstimmt, gerade den Abschnitt über Bekanntmachung und Einführung der Institutio sanctimonialium nicht enthält. Das Argumentum ex silentio aber ist nicht anwendbar, weil in jenem Schreiben an Arno überall dort von 'formulae institutionis' die Rede ist, wo das sonst gleiche an Sicharius von Bordeaux sich des Singulars bedient[4]. Wie immer das Fehlen des erwähnten Abschnittes erklärt werden mag, — die Folgerung, es habe im Salzburger Sprengel keine Congregationen von Stiftsfrauen gegeben, ist nicht einmal für die Zeit Arno's jeglichem Zweifel entrückt. Die jetzt in München aufbewahrte Handschrift[5] kann in Arno's letzten Lebensjahren (785 bis 821) angefertigt sein, ohne dass ihr nachweisbar ältester Besitzer, St. Emmeram in Regensburg, auch thatsächlich ihr erster gewesen zu sein braucht. Am Inhalt hatten ja die Benedictinermönche kein unmittelbares Interesse, weit eher noch die Insassen der vielleicht schon unter Tassilo gegründeten Frauenstifter Ober- und Niedermünster, liesse sich nur feststellen, ob beide oder eines von ihnen immer im Besitze von Kanonissen gewesen sind[6].

---

erwähnte aus Rom. Ueber die Hs. von Auxerre fehlt jede Kunde, der Codex Nicolai Fabri in bibliotheca Thuana, tum Colbertina (vgl. Harduin IV, 1147) ist vielleicht identisch mit dem Pariser Codex 1534. 1) Vgl. Anhang IV. 2) MG. Cap. I, 340 Var. m (Mühlbacher n. 678). 3) Ibid. 338 (Mühlbacher n. 679. 680). 4) Ibid. 339 Var. d. — Anderer Meinung ist Simson (Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I, 94 f.), nach dem die Metropoliten Exemplare der Institutio sanctimonialium erhielten, 'soweit sich in ihren Erzdiöcesen Frauenkongregationen befanden'. 5) Vgl. die Beschreibung im Catalogus IV, 2, 171. 6) Ueber beide Stifter vgl. Rettberg II, 276; Hauck II², 436. 809. Da sich ihr Charakter nicht aus den gefälschten Urkunden von 833 und 887 (Mon. Boica XXXIa, 68. XXXa, 384; Mühlbacher n. 1310. 1698) ergiebt, wage ich nicht mit H. Graf von Walderdorff (Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, 4. Aufl., S. 203) beide als Kanonissenstifter

Alle Codices — die in Bruchstücken erhaltenen sind natürlich kein Beweis des Gegentheils — überliefern die Institutio sanctimonialium in stets gleichem Umfang, alle bis auf einen. Ganz willkürlich nämlich bricht die Handschrift der Bibliothek von Montpellier[1] im 27. Capitel der Regel ab, um sofort eine ins Einzelne gehende Tagesordnung für Nonnen anzufügen[2]. Mag sie ihr Schreiber bereits in seiner Vorlage angetroffen oder aus freien Stücken hinzugesetzt haben, — niemals ist diese Zuthat ein Bestandtheil der Aachener Synodalbeschlüsse von 816 gewesen. Sie ist eine Umarbeitung des sog. Memoriale Benedicti Anianensis[3], die dessen Bestimmungen in eine für Nonnen entsprechende Form kleidet, allerdings unter Hinzufügung einiger selbständiger oder einer unbekannten Quelle entlehnter Vorschriften. Auffallend bleibt, dass sie an drei Stellen mit Capiteln der vierten Recension von Chrodegangs Regel[4] übereinstimmt, die ihrerseits wiederum, mittelbar oder unmittelbar, auf jenes Memoriale zurückgehen. Soll man für diese Abschnitte eine gemeinsame Vorlage vermuthen? So wahrscheinlich die Hypothese sein mag, einen Aufschluss über Alter und Herkunft unserer Aufzeichnung ergiebt sie nicht. Aus der Entstehungszeit des Memoriale Benedicti folgern wir daher besser den Terminus a quo als aus derjenigen der Regula Chrodegangi interpolata, während andererseits das Alter der Handschrift (12. Jh.) den Terminus ad quem erschliessen lässt, ihr Inhalt aber sie dem Metropolitansprengel von Sens zuweist. So eng ist die Anlehnung an das Memoriale Benedicti, dass sein Verbot jedweden Eigenthums wiederholt wird, obwohl die Institutio sanctimonialium, als deren Bestandtheil oder Ergänzung das Elaborat gelten will, den Kanonissen gerade die Fähigkeit zum Besitz von Eigengut zuerkannte. Wir haben es mit einer Privatarbeit zu thun, die kaum jemals in einem Kanonissenstifte als Richtschnur zur Anwendung gelangte, weit eher für ein Kloster von Benedictinerinnen passte, wie sich ja deutliche Hinweise auf die Regula Benedicti finden. Darum ist sie kein Anzeichen einer Reform des Lebens in

---

zu bezeichnen. R. Zirngibl, Abhandlung über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtissinnen in Obermünster (Regensburg 1787), 12 lässt für Obermünster die Frage offen. 1) n. 85; vgl. N. A. XXVI, 18. Sie enthält ausserdem das Schreiben Ludwigs an Magnus von Sens. 2) Vgl. den Abdruck in Anhang III. 3) Holsten, Codex regularum II, ed. Brockie, 66. — Vgl. Traube, Textgeschichte der Regula s. Benedicti 126. 4) Vgl. Anhang I.

irgendwelchem Frauenstift, keine Widerlegung also der Worte Heusers[1], dass weder im 11. Jh. noch später in den Congregationen der Stiftsfrauen eine Wandelung gleich der in den Kanonikerstiftern eingetreten sei.

§ 3. Das Fortleben der Institutio canonicorum.

Das Reformwerk Ludwigs des Frommen blieb unvollendet, liess er es ausschliesslich bei der Ausarbeitung der Regeln für Kanoniker und Kanonissen bewenden: ihnen Geltung zu verschaffen war die nächste Aufgabe. Die zeitliche Ansetzung der entsprechenden kaiserlichen Massregeln mag im Einzelnen ungewiss sein, — immerhin lässt sich die Thätigkeit des Herrschers wenigstens in ihren Hauptrichtungen erkennen[2]. In der Kanzlei werden sorgfältige Abschriften der beiden Institutionen hergestellt, damit sie nach Weisung der Königsboten in den Stiftern vervielfältigt werden. Wie an Sicharius von Bordeaux, Magnus von Sens und Arno von Salzburg gehen Erlasse an alle der Aachener Versammlung ferngebliebenen Erzbischöfe: sie sollen ihre Suffragane und die übrigen kirchlichen Oberen ihrer Sprengel in Gegenwart des Königsboten mit den neuen Satzungen bekannt machen und dafür Sorge tragen, dass die Abschriften mit dem Exemplar des kaiserlichen Archivs Wort für Wort übereinstimmten. Begründet wird dies damit, dass während der Synode selbst, bevor noch die Institutio canonicorum abgeschlossen und über das Mass von Speise und Trank endgültige Anordnungen getroffen waren, einige Capitel unerlaubter Weise veröffentlicht worden seien. Der Kaiser fügt zu seiner Sendung das Normalmass und -Gewicht, das fortan in den Congregationen zur Anwendung kommen soll. Innerhalb eines Jahres will er die Beschlüsse des Concils durchgeführt

---

1) Kirchenlexikon von Wetzer und Welte II², 1843. 2) Für das Folgende kommen in Betracht die Erlasse an die Erzbischöfe, MG. Cap. I, 338, die Boretius zu 816/17, Mühlbacher n. 678—80 zu 819 stellt; vgl. auch MG. Cap. I, 275 (hier zu 818/819, Mühlb. n. 673 zu 819), 276 c. 3. 277. c. 14 (Mühlb. n. 674), 289 c. 7 (Mühlb. n. 677). Vita Hludowici c. 28, MG. SS. II, 622, und Ermoldus Nigellus III v. 503 ff., MG. Poetae aevi Carolini II, 55. — Die Annahme von A. Giry (Études d'histoire du Moyen Age dédiées à G. Monod, Paris 1896, 108 ff.), ein jetzt verlorenes Capitulare habe u. a. den Erwerb von Liegenschaften durch Kanoniker und deren Abgabenfreiheit geregelt, vermag ich eben wegen dieser Beschränkung auf die Kanoniker nicht zu theilen; vgl. das Fragment MG. Cap. I, 333 c. 4, wiederholt von der Synode zu Meaux-Paris 845 46 c. 63, ibid. II, 413.

wissen; nach Ablauf dieser Frist haben ihm die Missi über den Erfolg ihrer Thätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Es ist nach Weisungen solcher Art begreiflich, dass unter annähernd dreiviertelhundert bekannten Handschriften der Institutio canonicorum[1] 16 dem 9. Jh. oder der Wende des 9. und 10. Jh. angehören[2]. Eine so verhältnismässig hohe Zahl mag mindern, wer vorsichtig in Erwägung zieht, dass bei den Altersbestimmungen der Codices deren Entstehungszeit häufig zu sehr nach rückwärts verlegt wird; sie erscheint andererseits der Steigerung fähig, da die Schriftzüge des beginnenden 10. Jh. nicht mit unumstösslicher Sicherheit von denen des ausgehenden neunten geschieden werden können. Die Pflicht des Gehorsams und das Bedürfnis, eine Copie der Regel zu besitzen, haben jene Hss. geschaffen: es verschlägt also nichts, ob sie, sei es unmittelbar sei es mittelbar, auf die von den Königsboten vorgelegten Texte zurückgehen oder ob sie bei der Einführung der vita communis am Sitze eines Erzbischofs oder Bischofs und bei Neugründungen von selbständigen Stiftern angefertigt wurden, nachdem man von einer benachbarten Congregation deren Exemplar entliehen hatte. Ausgeschlossen jedenfalls für das 9. Jh. — und für noch mehr als ein folgendes — ist das antiquarisch-historische

---

1) Vgl. N. A. XXIV, 480 ff. XXVI, 14 ff. XXVII, 571 f. Ausdrücklich sei bemerkt, dass die Zahlenangaben des Textes schwerlich erschöpfend sind. Bei der Aufstellung der Uebersichten werden Handschriften übersehen worden sein (vgl. Traube, N. A. XXVII, 279 und oben 610 Anm. 5 über die Hs. in Pisa saec. X. XI.), während andere verloren gegangen sind, wie z. B. der Codex Corbeiensis, den Mabillon, Ann. ord. s. Bened. IV, 747 (IV², 685) erwähnt. Gebe ich Genaueres als die dort angeführten Beschreibungen, so beruht es auf eigener Einsichtnahme in die Handschriften selbst, von denen insgesamt nur ein Bruchtheil untersucht werden konnte. 2) Es sind folgende: Albi 36 (vielleicht aus Bourges). Angers 338 (Sancti Albini). Bamberg P. I. 13 (capituli Bambergensis). Berlin, Hamilton 31 (capituli Albiensis). Chartres 61 (99; capituli Carnotensis). Cheltenham 6546 (in langobardischer Schrift). Darmstadt (ob verloren?). Laon 336 (Notre Dame de Laon). Merseburg 42. Montpellier 238. Paris 1534 und 1535. Paris, Nouv. Acq. lat. 1160 (Sancti Benedicti ad Ligerim). Reims 705. Rom, Bibl. Chigi D. VI. 82 (jetzt verloren). Sanct Gallen 1398a (nur in Bruchstücken erhalten). Erwähnt werden Handschriften in den Bibliothekskatalogen der Reichenau vom Jahre 822 (n. 152: Vita canonicorum vol. I), des Klosters Flavigny aus den Jahren 823 bis 833 als Geschenk des Ansegis (n. 83: Institutio ac collectio cuiusdam de vita canonica volumen unum) und Sanct Gallen aus dem 9. Jh. (n. 262: Vita canonicorum vol. I); vgl. Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui 8. 16. 49. — Nicht hier zu verwerthen sind die Hss. Laon 201 (cc. 116. 125. 115 enthaltend) und Sanct Gallen 286 (c. 145).

Interesse an dem Inhalt der Regel, der Sinn für ihre Ueberlieferung als einer Quelle moralischer oder kirchenrechtlicher Belehrung. Man würde im anderen Falle dem Copisten Erwägungen unterschieben, die seinem Gedankenkreise fernlagen. Gleichwohl bleibt es bedauerlich, dass nicht bei allen jenen Hss. ihre Heimath sich ermitteln lässt. Ihr heutiger Aufbewahrungsort ist natürlich nicht ausschlaggebend. Spärlich genug sind die Eintragungen der einstmaligen Besitzer; bei anderen — wie den Codices[1] Parisienses latini 1537 saec. XI. und 16569 saec. XI. XII. — kann nur gesagt werden, dass sie von dem Exemplar abzuleiten sind, das Ludwig der Fromme an Sicharius von Bordeaux übersandte.

Die kaiserliche Anordnung freilich, dass nur authentische, also unverkürzte und zugleich nicht erweiterte Exemplare der Institutio canonicorum verbreitet würden, ist nicht befolgt worden. Eine allerdings späte Hs. in der Metzer Stadtbibliothek[2] bringt nur die Vorrede, das Inhaltsverzeichnis und die selbständigen Theile der Regel, geht also, wenn anders wir nicht irren, auf einen Codex zurück, der die Auszüge aus Kirchenvätern und Kanonen als überflüssig getilgt hatte. Andere Hss. haben Erweitesungen erfahren, die im Folgenden näher zu charakterisieren sind.

Mehrere Codices[3] schon des 9. Jh. — und bezeichnend genug die Vorlage des Pariser Codex 1537 mit dem Erlasse an Sicharius von Bordeaux — weisen am Schlusse die Regula formatarum[4] des Bischofs Atticus von Constantinopel auf. Sei es zufällig, sei es absichtlich — zur Erläuterung der Capitel 49 und 52 der Regel — mag sie einem Manuscript angefügt worden sein. Mit diesem zusammen wurde sie immer wieder copiert, bis sie endlich im Index capitulorum und im Text der Institutio selbst als deren c. 146 erscheint. Schon die Ueberschrift des c. 145 (Epilogus breviter digestus) hätte jeden Abschreiber eines Besseren belehren müssen[5].

---

1) Vgl. N. A. XXVI, 18. 21. 2) n. 44 saec. XIV.; vgl. ebendort XXVI, 17. 3) Z. B. die Hss. von Chartres 61 (99). Laon 336. Montpellier 238. Reims 705. 4) MG. Form. 557. Vgl. dazu Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts I, 399 ff. 5) Der von Amort, Vetus disciplina canonicorum I (Venetiis 1747), 312 benutzte Codex Schefflariensis saec. X. enthält nur ein Bruchstück der Institutio; es handelt sich also nicht um planmässige Verkürzung. Die der Institutio im Codex bibl. canonicorum regularium ad s. Crucem

Zwei Hss. der vaticanischen Bibliothek verdienen in diesem Zusammenhang vornehmlich Berücksichtigung; ihre Beschreibung mag der Würdigung der hier überlieferten Form der Institutio canonicorum voraufgeschickt sein.

1) Codex Vaticanus 1351 membr. saec. XI. gr. 8°. — fol. 1—4 ein zu Anfang verstümmelter Index capitulorum, beginnend mit den Rubriken der cc. 54—145 der Inst. can., vermehrt um 90 Capitelüberschriften; fol. 4′—48′ der Text der Regel bis c. 38 mut.; fol. 49 beginnt eine neue Lage mit den Worten: 'nulli liceat alium puro nomine appellare', der Text reicht dann ohne Lücke bis fol. 93, wo er mit der Regula formatarum schliesst; fol. 93′ enthält von anderer Hand den fehlerhaften Eintrag: 'Temporibus domni Alexandri secundi papae anno eius VI., indictione VI., mense Iulio V° Kal. Aug. obiit Bonifilius presbyter' (also zu 1067 oder zu 1068); fol. 93′—94′ Auszüge aus Concilien, Isidor und den Novellen Justinians[1].

2) Codex Vaticanus 4885 membr. saec. XI. 8°. — fol. 1—12 Bruchstück eines abgekürzten, zugleich aber mit allerhand Interpolationen über die Päpste durchsetzten Martyrologium Hieronymianum vom 7. Mai bis 31. December; fol. 12′—116 der Text der Inst. can. mit Vorrede und cc. 1—114; fol. 116—166 das von Mansi, Ampl. coll. XIV, 283—311 veröffentlichte Stück, schliessend mit der Regula formatarum; fol. 166—168 Auszüge aus Concilien u. s. w., wie Cod. Vat. 1351 fol. 93′—94′; fol. 168′ zwei geistliche Gedichte mit den Eingangsworten 'Post partum virgo' und 'Deus exaudi orationem'[2].

Woher beide Hss. stammen, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Hinsichtlich der zweiten bemerkt Mansi, er erinnere sich, auf einer Seite den Namen der Kirche von Lüttich gelesen zu haben. Sofort knüpft er daran die Vermuthung, der Codex enthalte die Statuten der Kanoniker von Lüttich; diese hätten die ihnen eigenthümlichen Satzungen dem im benachbarten Aachen versammelten Concil zur Bestätigung unterbreitet, mit dessen Beschlüssen zu einem Ganzen verschmolzen und die neue Hs. mit der allgemein gehaltenen Inhaltsangabe 'Concilium Aquisgranense' versehen[3]. Man wird gut daran thun, vorsichtiger zu sein. Trotz mehrfachen Durchsuchens der Hs.

Augustae saec. XI. (bei Amort I, 305) angehängte Kanonensammlung ist eine selbständige Privatarbeit, ohne innere Verbindung mit den Aachener Beschlüssen. 1) Vgl. die kurze Bemerkung von Bethmann, Archiv XII, 226. 2) Vgl. ebenda XII, 244. 3) Mansi XIV, 283; wiederholt von Hefele, Conciliengeschichte IV², 16.

habe ich das Wort 'Leodiensis' nirgends gefunden: immerhin könnte es bei erneutem Beschneiden der Blätter zerstört worden sein, als der aus dem letzten Drittel des 17. Jh. herrührende Einband des Codex späterhin, wie es scheint, nochmaliger Ausbesserung unterworfen wurde. Die Folgerungen aus dem Worte 'Leodiensis' allein sind getrost als phantastisch zu bezeichnen. Von allem Anderen abgesehen, ist es wahrscheinlich, dass die Aachener Synode noch während ihrer Tagung eine lokale Kanonikerregel bestätigt habe? Diese mochte im Geist der Versammlung gehalten sein — 'ad mentem eiusdem concilii conflata', sagt Mansi —: war es nicht deren Aufgabe und Absicht, alle Verschiedenheiten durch eine allgemein gültige Institutio zu beseitigen? Im Gegensatz zu Mansi ist davon auszugehen, dass im Martyrologium zum 10. August (fol. 5′) Folgendes eingetragen ist: 'E. IIII. Id. Aug. Rome pas(sio) beatissimi ac gloriosissimi Christi mar(tyris) Laurentii', der heilige Laurentius also sich ehrender Beiwörter zu erfreuen hat wie keiner der anderen Märtyrer, deren Namen regelmässig nur die einfache Bezeichnung 'sanctus' begleitet. Das Martyrologium wurde also in einer Kirche gebraucht, die zum heiligen Laurentius in besonderen Beziehungen stand, ihm geweiht war und nach ihm sich nannte. Allem Anscheine nach wird diese Schlussfolgerung dadurch begünstigt, dass fol. 148 (Mansi XIV, 304 i. f.) es heisst: 'Sequitur oratio ad ipso die pertinente cumque finita dicantur antiphona et oratio sanctae trinitatis et de sancta cruce et sancta Maria et de sancto Iohannes baptista et de sanctis apostolis, de sancto Laurentio et de sancto Damaso et omnium sanctorum'. Auffällig ist hier die Hervorhebung der Heiligen Laurentius und Damasus, obwohl der Vermerk für letzteren im Martyrologium zum 11. December (fol. 10′) nur lautet: 'III. Id. Dec. Rome sancti Damassi papae, qui rexit ecclesiam annos X et VIII menses, III d(ies); in Hispaniis sancti Eutichii'. Ein Benutzer unseres Codex im 17. Jh. hat deshalb am Rande des fol. 148 hinzugefügt: 'Fortasse haec est regula canonicorum sancti Laurentii in Damaso', des römischen Stifts also, dessen heutige Kirche von Bramante in den Palazzo della Cancelleria eingebaut wurde. Diese Annahme würde erklären, warum allein in Rom Exemplare der Satzungen erhalten sind; sie braucht darum nicht zwingend zu sein.

Wie dem immer sei, wir dürfen mit Recht von zwei Exemplaren sprechen: denn die Codices Vaticani 1351 und 4885 sind die einander ergänzenden Ableitungen einer

gemeinschaftlichen Vorlage, die bald von diesem, bald von jenem besser oder vollständiger überliefert wird. Diese vaticanische Sammlung aber, wie sie am besten genannt wird, muss in ihrer ursprünglichen Gestalt aus folgenden Theilen zusammengesetzt gewesen sein: 1) aus dem Index capitulorum der Aachener Institutio von 816; 2) einer Erweiterung des Index durch 90 Rubriken; 3) der Vorrede und den cc. 1—114 der Institutio; 4) dem Text von 90 Zusatzartikeln, deren letzter die Regula formatarum war.

Die erwähnten Zuthaten nun sind vierfacher Art. Sie enthalten liturgische Bestimmungen [1], über deren Bedeutung wir kein Urtheil zu fällen wagen, weiterhin Auszüge aus der Regula Benedicti [2], von der annähernd zwei Drittheile Aufnahme gefunden haben. Freilich nicht unverändert: dem Zwecke der Sammlung entsprechend wurden jedes Mal die Worte abbas, monachi und monasterium durch die Bezeichnungen prior (seltener praelatus, einmal auch archipresbyter), canonici (oder clerici canonici, fratres) und canonica ersetzt. Hie und da ist die Vorlage umgemodelt, ohne dass jedoch der wesentliche Gehalt der Mönchsregel allzusehr gestört worden wäre. Anderwärts begegnen einzelne Capitel aus der vierten Recension der Regula Chrodegangi [3], deren höheres Alter — sie gehört vermuthlich der Wende des 9. und 10. Jh. an — das umgekehrte Verhältnis ausschliesst. Ein Umstand aber sichert die Benutzung gerade dieser Fassung, nicht die ihrer Quellen. In ihr und in der vaticanischen Sammlung sind Abschnitte erhalten, die wiederum aus Bruchstücken der Regula Benedicti oder solchen der unverfälschten Regula Chrodegangi zusammengeschweisst sind. Die Annahme einer selbständigen Compilation durch zwei von einander unabhängige Autoren ist damit als unstatthaft erwiesen, diejenige einer gemeinschaftlichen Vorlage, die zudem noch zu ermitteln

---

1) Mansi XIV, col. 289. 302—5. 305. 307—8. 308. 308—9. 2) Ibid. col. 283 Bened. c. 63; col. 285 cc. 31. 32. 34. 37; col. 286 cc. 38. 42. 43; col. 287 cc. 44. 46. 3; col. 288 cc. 47. 49. 50; col. 289 c. 51; col. 291 cc. 20. 24; col. 292 cc. 52. 56; col. 293 cc. 57. 67. 68. 71; col. 294 cc. 64. 22. 72; col. 295 cc. 48. 6; col. 296 cc. 7. 39. 40; col. 297 c. 41 (interpoliert); col. 298 cc. 29. 30. 33; col. 299 c. 58; col. 300 c. 59; col. 306 cc. 11 (verändert). 14; col. 308 cc. 16. 17 (ausgeschrieben); col. 310 c. 35; col. 311 cc. 45. 27. 26. — Vgl. auch Quentin, J.-D. Mansi (Paris 1900) 155 ff., dessen Tadel der Ausgabe nicht zu herb ist. 3) Mansi XIV, col. 291 Chrodegang[4] cc. 33. 29; col. 292 c. 28; col. 295 c. 36; col. 299 cc. 37. 38. 61 (letzteres für die weiteren Ausführungen des Textes besonders wichtig); col. 301 cc. 40. 25. 15; col. 302 c. 14; col. 305 cc. 18 (ausgeschrieben). 18. 19; col. 309 c. 23. — Vgl. Anhang I.

wäre, zum mindesten überflüssig. Man bemerkt zugleich, wie die beiden Quellen der Aachener Institutio in einer ihrer Ausgestaltungen nochmals benutzt werden: so geschickt war der Ursprung der Regel verschleiert, so gering die Kenntnis der älteren Satzungen, an die sie sich angelehnt hatte. Natürlich nur, dass ein solches Ineinanderarbeiten verschiedenartiger Bestandtheile mehr denn eine Wiederholung mit sich brachte: sie wurden noch dadurch vermehrt, dass schliesslich von den selbständigen Paragraphen der Synodalbeschlüsse von 816 — man legte ein Exemplar mit angehängter Regula formatarum zu Grunde[1] — alle ausser zweien (cc. 115 und 122) in die Compilation eingeschaltet wurden[2].

Das Fehlen der beiden bezeichneten Capitel ist charakteristisch. Das an letzter Stelle genannte gab Anweisungen über das Mass von Speise und Trank: es ist ersetzt durch die entsprechenden Vorschriften der Benedictinerregel. Das Capitel 115 hatte die für den Regular- und Stiftskleriker entscheidenden Merkmale zusammengefasst, namentlich die Fähigkeit des letzteren zum Besitz von Eigengut betont. Nun ist es verdrängt durch das bekannte Verbot der Regula Benedicti und den einzigen neuen Bestandtheil der Sammlung, eine Reihe von Auszügen aus der Bibel und den Schriften der Kirchenväter[3] mit der deutlichen Tendenz einer Wiederherstellung der vita communis im Sinne der Apostelgeschichte, nach deren Worten ja 'keiner sagte von seinen Gütern, dass sie seine wären, sondern den Gläubigen Alles gemein war'.

---

1) Im Index capitulorum ist sie als c. 146 aufgeführt, im Text bildet sie den Schluss, ohne dort nochmals rubriciert zu sein. 2) Mansi XIV col. 289 Inst. can. c. 116; col. 291 cc. 117. 118; col. 292 cc. 119. 120; col. 296 c. 121; col. 297 c. 123; col. 298 cc. 124. 125; col. 301 cc. 133. 137. 132; col. 302 cc. 129. 130; col. 308 c. 126 (vermehrt um Reg. Bened. c. 17 med.); col. 309 Inst. can. cc. 127. 128. 136 (vermehrt um einen unbestimmbaren Anhang, der zum Schluss Reg. Chrod.[4] c. 23 benutzt); col. 310 Inst. can. cc. 131. 135. 138—144; col. 311 cc. 134. 145. 3) Mansi XIV, col. 289—291 unter Benutzung von Num. 18, 20. Deuter. 18, 1. 2. Luc. 18, 33. Act. 4, 32 (oben im Text citiert). Iohannes Diaconus, Vita Gregorii II cc. 58. 37 (Opp. Gregorii IV, 76. 56). Augustin (enthalten in der Inst. can. c. 112). Prosper (= Iulianus Pomerius, ebendort c. 120); derselbe, De vita contemplativa II c. 16 § 2 (Opp. Prosperi app. 38); derselbe (enthalten in der Inst. can. c. 35). Hieronymus, Epistola ad Nepotianum (Opp. I, 258; im Auszug dieses Briefes in der Inst. can. c. 94 fortgelassen); derselbe (wie Inst. can. c. 116). Es folgt ein unbestimmbarer Auszug aus dem 'tractatus super Genesi, quem ipse Hieronimus de Greco in Latinum convertit' und schliesslich Act. 3, 6.

Unzweifelhaft ist die vaticanische Sammlung eine Privatarbeit, der ihr Verfasser dadurch erhöhte Autorität zu sichern suchte, dass er mit der Aachener Institutio seine Auszüge aus anderen Satzungen verschmolz. Deutlich ist die Absicht einer Monachisierung der Kanoniker. Die Compilation erinnert an den vierten Kanon der römischen Concilien in den Jahren 1059 und 1063, der den Geistlichen befahl, 'ut . . . quidquid eis ab ecclesiis venit communiter habeant et . . . ut ad apostolicam, communem scilicet vitam summopere pervenire studeant'[1]. Sie gemahnt an die Verhandlungen auf der ersten jener Synoden, die dem Archidiakon der römischen Kirche Hildebrand, dem späteren Papst Gregor VII., Gelegenheit boten, die einst von Ludwig dem Frommen veranlassten Regeln zu bekämpfen. Wenn in dem erhaltenen Bruchstück[2] diejenigen Geistlichen getadelt werden, die zur Entschuldigung ihres Strebens nach Besitz (praesumptio peculiaritatis) sich auf die Institutio canonicorum berufen, wenn deren Bestimmungen über Speise und Trank als zulässig nur für verheirathete Männer und Frauen, nicht aber für Kanoniker und Kanonissen, keinen Beifall finden, — so ist es kein Zufall mehr, dass gerade hierin die vaticanische Sammlung zur Regula Benedicti zurückkehrt. Ihre Tendenz, gekennzeichnet durch das Verbot eigenen Besitzes, ist die nämliche wie die der Regula canonicorum Gregorii VII. papae, die erst kürzlich ans Licht gezogen worden ist[3].

Unsere Untersuchung hat sich weit von ihrem Ausgangspunkt entfernt; es gilt in raschem Ueberblick Anfang und Ende zu verbinden.

Ludwigs des Frommen Reformeifer hatte bei der fränkischen Geistlichkeit keineswegs die erwartete Unterstützung gefunden. Wahrscheinlich im Jahre 818 mahnte Erzbischof Hetti von Trier den Bischof Frothar von Toul an die vor drei Jahren ergangenen Weisungen des Kaisers[4]. Mehrere Aktenstücke und Synodalbeschlüsse[5] der folgenden

---

1) Mansi XIX, 898. 1025 (= c. 6 § 2 Dist. XXXII). 2) Vgl. den berichtigten Abdruck des Fragments im Anhang IV; dort auch die einschlägige Litteratur. 3) Morin, Revue Bénédictine XVIII (Maredsous 1901), 179 ff., bes. 182 aus der vaticanischen Hs. 629 saec. XI. ex.; vgl. Archiv XII, 220. 4) MG. Epp. V, 278. 5) Vgl. z. B. MG. Cap. I, 367 c. 9; 369 c. 7 (dazu Pückert, Aniane und Gellone 24 Anm. 18); II, 34 c. 16. Paris 829 liber I c. 21; Aachen 836 c. 2 de vita et doctrina inferiorum ordinum § 1; Chieti 840; Meaux 845/46 c. 53. — Anderwärts, wie im Stifte S. Martialis in Limoges, begegnet die Rückkehr zur Benedictinerregel; vgl. Ademar von Chabannes, Chron.

Jahrzehnte schärfen die Institutio canonicorum von Neuem ein, — die Wiederholung zeigt, dass ihre Vorschriften nicht überall beobachtet wurden. Die aufkommende Sitte, an die Stelle der Vereinigung alles kirchlichen Vermögens und seiner Vertheilung durch den Bischof die Bewidmung einzelner Kirchen und Aemter mit bestimmten Einkünften zu setzen, war ein erster Schritt zur Auflösung der vita canonica. Bald hier, bald dort, früher und später, fand das Beispiel der Kölner Neuordnung[1] aus dem Jahre 865 (?) Nachahmung. Im Laufe des 11. Jh. hörte das gemeinschaftliche Leben an den meisten Kirchen auf: seinen Verfall haben der wachsende Reichthum der Stifter, deren Mitglieder mehr und mehr zum Adel gehörten, das Verlangen nach seinem ungehinderten Genuss[2], das ungleiche Vermögen der Kanoniker verschuldet. So unternahm, beseelt von asketischem Geiste, das Zeitalter der kirchlichen Restauration die Wiederherstellung der alten Ordnungen auch auf diesem Gebiete. Ihr Werk waren die Beschlüsse der römischen Concilien von 1059 und 1063, die Ausarbeitung einer angeblich von Augustin herrührenden Regel, die Durchführung einer strengeren Lebensweise an vielen Orten um die Wende des 11. und 12. Jh. Die canonici regulares treten fortan neben die canonici saeculares, d. h. neben die Anhänger der auf Ludwigs des Frommen Institutio canonicorum zurückgehenden Ordnung. Noch im 12. Jh. jedoch lassen die Angriffe Gerhohs von Reichersberg[3] erkennen, dass es nicht gelungen war, die Beschlüsse der Aachener Synode von 816 gänzlich zu beseitigen. Längere Geltung war ihnen beschieden denn allen übrigen Einrichtungen Ludwigs, mochte gleich die Entwickelung der vita canonica andere Wege eingeschlagen haben, als ihr Urheber hatte voraussehen können.

III c. 18 ed. Chavanon 134 und dazu Gall. christ. II, 554. — Vgl. zum Schlussalinea Mabillon, Ann. ord. s. Benedicti IV, 586 (IV², 538). Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina I, 657 ff. 692 ff. Amort, Disciplina canonicorum I, 324 ff. 329 ff.; vorzüglich aber Hinschius, Kirchenrecht II, 54 ff. mit Hinweis auf die entscheidenden Quellenzeugnisse und Schneider, Die bischöflichen Domcapitel 41 ff. 1) Vgl. die Urkunde Lothars II. d. d. 866 Jan. 15 (Mühlbacher n. 1273) und die Akten der Kölner Synode im September 873 (N. A. XXVI, 645), dazu Kelleter in den Beiträgen zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens, dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln (1895), 222 ff. 2) Vgl. z. B. Wolfheri vita Godehardi post. c. 7 (MG. SS. XI, 200) über die Zustände in Hersfeld. 3) Vgl. MG. Libelli de lite III, 165. 207. 348 f. 455. 473 f. 479 ff. (dazu Migne, Patrol. lat. CXCIII, 93). 485.

Anhänge.

I. Die Recensionen der Regula Chrodegangi.

Im Folgenden wird der Versuch gemacht, eine Uebersicht zu liefern über die Recensionen der Regula Chrodegangi, ihre Handschriften und Drucke. Nicht eine Textgeschichte ist beabsichtigt, sondern nur ihr Material soll hier ausgebreitet werden.

Wir unterscheiden vier Recensionen.

I. Originale Recension Chrodegangs (742—766)[1], bestehend aus Vorrede, Capitelverzeichnis und 34 Capiteln. — Hss. Bern 289 (früher in Metz) saec. IX. fol. 1-15: c. 9 mut. - 31 mut.; vgl. die Lesarten in der Mittheilung von A. Ebner, Römische Quartalschrift V (1891), 83. Leiden, Voss. lat. in fol. 94 (unbekannter Herkunft) saec. IX. X. fol. 8-16′: Index capitulorum mut., c. 1-34; herausg. von W. Schmitz (Hannover 1889). 2 mit Reproduction der tironischen Noten.

II. Recension mit Zusätzen Angilrams (768, bezw. 784—791), bestehend aus Vorrede, Capitelverzeichnis und 34 Capiteln. — Hs. Rom, Vat. Pal. 555 (unbekannter Herkunft) saec. IX. X. pag. 1-79; vgl. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler II ed. Steinmeyer 388. Durch falsches Einbinden der Hs. steht auf pag. 1-28 Vorrede, Index capitulorum, c. 1-14 mut.; pag. 29-46 c. 31 m. - 34 m.; pag. 47-62 c. 24 m. - 31 m.; pag. 63-78 c. 14 m. - 24 m.; pag. 79 c. 34 m. Die richtige und in den Drucken vorliegende Reihenfolge ergiebt sich aus den Capitelziffern. — Drucke: Labbe-Cossart VII, 1444; ed. Coleti IX, 534. Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum V, 567 (mit eingeschalteten Erläuterungen). Harduin IV, 1181. Amort, Vetus disciplina canonicorum I, 221. Holsten, Codex regularum II ed. Brockie, 96. Mansi XIV, 314. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui 20. Migne, Patr. lat. LXXXIX, 1097.

III. Verallgemeinernde Recension, bestehend aus Vorrede, Capitelverzeichnis und 34 Capiteln. — Hs. Leiden, Bibl. publ. lat. 81 (unbekannter Herkunft) saec. X.; vgl. die Lesarten bei Schmitz 1 im Apparat seiner Ausgabe.

IV. Interpolierte Recension. Die Hss. gehen auseinander: *a)* sie bringen die Vorrede Chrodegangs (wie bei

1) Vgl. aber den Versuch einer näheren zeitlichen Ansetzung bei Oelsner, Jahrbücher 218 Anm. 1.

I-III) und 86 Capitel. — Hss. Paris 1535 (Bigotianus 90. Regius 4243. 2) saec. X. fol. 113′-149 (schlecht gebunden); vgl. Neues Archiv XXVI, 18. Rom, Vat. 5776 (früher in Bobbio) saec. XI. XII. fol. 4-46′. Sie ist verstümmelt und durch falsches Einbinden zeigt sie folgende Reihenfolge der Capitel: c. 4 mut. - 18 m.; c. 18 m. - 31 m.; c. 32 m. - 45 m.; c. 2 m. - 7 m.; c. 8 m. - 10 m.; c. 46 m. - 52 m.; c. 52 m. - 59 m.; c. 62 m. - 70 m. — Drucke: d'Achéry, Spicilegium I (4°), 205 ex cod. Fiscanensi tum Bigotiano (aller Wahrscheinlichkeit nach die Pariser Hs.); I², 565. Labbe-Cossart VII, 1464 coll. cum cod. Andecavensi (vgl. col. 1443. 1468. 1476); ed. Coleti IX, 554. Harduin IV, 1198. Amort, Vetus disciplina I, 242. Hartzheim I, 96. Holsten, Codex regularum II ed. Brockie, 109. Mansi XIV, 332. Migne LXXXIX, 1057. — — *b)* Sie bringen eine compilierte Vorrede (Prologus regulae canonicae iuxta Romanam ecclesiam) und 84 Capitel, indem sie cc. 5. 6 (nach d'Achéry's Zählung) auslassen. — Hss. Brüssel 8558-63 saec. XI. XII (in angelsächsischer Schrift), enthaltend c. 11 mut. - 86 (d'Ach.); vgl. Archiv VIII, 513. Cambridge, Corp. Christi coll. 191 (früher in Exeter) saec. XI. mit angelsächsischer Uebersetzung; vgl. A. Schröer, Englische Studien herausg. von Kölbing IX (1886), 291. Bateson, English Historical Review IX, 699: sie enthält 85 Capitel, da allem Anscheine nach die Vorrede mitgezählt ist. London, Cotton. Galba E. 4 saec. XIV. (Abschrift des angelsächsischen Textes?). London, Cotton. Vitellius D. 7 (verstümmelte Abschrift des lateinischen Textes). London, Harleian. 440 (desgl.); vgl. über diese Londoner Hss. Bateson a. a. O. 699 Anm. 33. Eine Hs. in Rom, aus der Le Cointe V, 567 allein die Vorrede mittheilt, ist verschollen. — Nur c. 2 der Regel findet sich in der Hs. LXIV saec. XI. fol. 60 der Capitelsbibliothek zu Verona.

Chrodegangs Regel liegt unverfälscht allein in der ersten Recension vor. Die zweite weist Zusätze[1] auf, die insgesamt auf Chrodegangs Nachfolger, Erzbischof Angilram[2], zurückgehen werden, dessen ausdrücklich in der Erweiterung zu c. 20 Erwähnung geschieht. Eben diese zweite Recension ist Grundlage der dritten geworden:

1) Vgl. c. 5 princ. 18 pr. 20 in fine. 29 med. 33 i. f. 34 i. f. 2) 768—791. Da er c. 20 als 'capellanus . . . regis Caroli' bezeichnet wird, können seine Nachträge frühestens nach 784 (vgl. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen II, 541 Anm. 4. Hauck II², 206 Anm. 3) eingefügt sein.

Angilrams Zuthaten — mit Ausnahme derjenigen in c. 20 — begegnen auch hier[1]; alle Hindeutungen auf einzelne Metzer Kirchen sind ihres speciellen Charakters entkleidet[2], um eine jeglicher lokalen Beziehung entbehrende Form zu gewinnen. Unentschieden bleibt, ob die vierte Recension sich der zweiten oder der dritten bedient hat[3]. Sie stellt die Capitel um, ohne alle 34 zu wiederholen, und erweitert ihren Umfang durch Aufnahme von Sätzen aus der Institutio canonicorum von 816, der Pariser Synode von 829, den Capitula Herardi Turonensis von 858 u. a. m. Hieraus wie aus dem Alter der Hss. ergiebt sich ihre Entstehungszeit, wahrscheinlich also die Wende des 9. und 10. Jh. Unbestimmbar ist ihre Herkunft, da Codices in Angers, Fécamp und Bobbio auftauchen, während das römische, Brüsseler und die englischen Manuscripte ihre Verbreitung

---

1) c. 5 princ. 18 pr. 29 med. 33 i. f. 34 i. f. Die Einschaltung: 'Et in ipsum claustrum nulla femina — egrediantur foras' in c. 3 (vgl. Schmitz 4 Anm. 19) steht an derselben Stelle wie in der Hs. der zweiten Recension. 2) Vgl. z. B. cc. 4. 5. 24. 31. 3) Die Vergleichung des c. 24 der ersten Recension mit dem Wortlaute der drei übrigen mag dies begründen. De septemenariis (septimanariis 4) quoquine (coquinae 2. 4). Clerici canonici sic sibi invicem serviant (servient 4), ut nullus excusetur a quoquine (quoquinae 2; coquinae 4) officium (officio 4), nisi egritudo (egritudine 3; aegritudine 4) aut in (fehlt 4) causa gravis utilitatis preoccupatus (praeoccupatus 2. 4) fuerit, quia exinde maior mercis (merces 3. 4) et karitas (caritas 2; charitas 4) adquiritur (acquiritur 4). Inbicilibus (Imbecillibus autem 3. 4) procurentur solacia (solatia 2. 4), ut non cum tristicia (tristitia 4) hoc faciant, sed habeant omnes solacia (solatia 2. 4) secundum modum congregationis aut posicio non est loci (aut posicionem loci 2; aut positionem loci 3. 4). Archidiaconus vero et primicerius (primiciarius 2; primitiarius 3) vel celerarius (cellerarius 2) seu illi tres custodes ecclesie (ecclesiarum 2), unus de sancto Stefano (Stephano 2), alius de sancto Petro, tercius de sancta Maria (für 'tres — Maria' liest 3: custodes ecclesiarum; für 'vero — Maria' liest 4: aut praepositus vel cellarius et), qui in maioribus utilitatibus occupati sunt ('isti excusentur a coquina' fügen 2. 4, 'isti excusentur a quoquina' fügt 3 hinzu); ceteri (caeteri 4) autem sibi sub karitate (caritate 2; charitate 4) invicem serviant (servient 4). Egressus (egressurus 2. 4) de septemana (septimana 4), sabbato mundicias (munditias 4) faciant (faciat 2. 3; vasorum faciat et 4), vasa ministerii sui, quae ad ministrandum accepit, sana et munda celerario (cellerario 2; cellario 4) reconsignet (reconsignit 2) et, si aliquid ex illis minuatum (minutum 3) fuerit, ad capitulum die sabbato (sabbati 4) veniam petat et vasa vel quod minuatum (minutum 3) est in loco restituat et iuxta cum episcopus (et sicut episcopus 3) vel qui sub eo sunt (sub ipso est 2. 3) iudicaverit poenitentiam (paenitentiam 2) agat ('et iuxta — agat' fehlt 4). — Es bedarf keiner näheren Ausführung darüber, dass die gegenseitige Abhängigkeit der Recensionen im Ganzen nicht eine solche der uns erhaltenen Hss. nöthig macht. Für die zweite Recension ist die Hs., für die dritte und vierte die Editio princeps zu Grunde gelegt worden.

erkennen lassen. Vermuthungsweise aber wird das westfränkische Reich als ihre Heimath zu bezeichnen sein.

Den Beschluss bilde eine Quellenanalyse der vierten Recension in Form einer Tabelle. Nur selten handelt es sich um wörtliches Ausschreiben der Vorlagen: sie wurden bearbeitet, um den Schein der Originalität zu erwecken. Häufig gehen sie auf ältere Schriften zurück. Natürlich wurden in solchem Falle auch diese geprüft, in dem Verzeichnis fand aber nur das Aufnahme, was der Fassung der Compilation am nächsten kam. Für einzelne ihrer Capitel vermochte ich keine Quellen aufzuspüren: es muss Anderen überlassen sein, nach Aufdeckung auch dieser Vorlagen die Entstehungszeit der Recension vielleicht noch enger zu umgrenzen, als wir es gethan haben.

Fortlaufende Capitelziffer.	Benutzte Vorlage oder Quelle.
	Vorrede der Recension IV^{a} = Chrod. praef.
	Vorrede der Recension IV^{b} zusammengestellt aus Chrod. praef. und Inst. can. prol.
1	Chrod. c. 1.
2	Chrod. c. 2.
3	Inst. can. c. 118.
4	Inst. can. c. 120.
5	Inst. can. c. 119.
6	Inst. can. c. 120.
7	Inst. can. c. 121.
8	Zusammengestellt aus Chrod. c. 22 und Inst. can. c. 122.
9	Chrod. c. 24.
10	Chrod. c. 25.
11	Chrod. c. 26 und Inst. can. c. 140.
12	Chrod. c. 27 und Inst. can. c. 143.
13	Inst. can. c. 117.
14	Memoriale Benedicti Anianensis ed. Holsten, Codex regularum II, 66.
15	Chrod. c. 5. Die Vorlage des Schlusses ist unbekannt.
16	Inst. can. c. 129.
17	Inst. can. c. 130.
18	Benutzt ist zu Anfang Chrod. c. 8, im zweiten Theil das Memoriale Benedicti a. a. O. II, 67.
19	Benutzt ist gegen Schluss Reg. Bened. c. 35 und Chrod. c. 9.
20	Inst. can. c. 126.
21	Inst. can. c. 127.
22	Inst. can. c. 128.
23	Memoriale Benedicti a. a. O. II, 69.
24	Inst. can. c. 131.
25	Chrod. c. 7.
26	Inst. can. c. 131.
27	Chrod. c. 10.
28	Chrod. cc. 18. 19. Reg. Bened. c. 24.
29	Chrod. c. 15.
30	Die Vorlage ist unbekannt.
31	Chrod. c. 14.

Fortlaufende Capitelziffer.	Benutzte Vorlage oder Quelle.
32	Benutzt ist zu Anfang das Schreiben des Abtes Othmar von St. Gallen bei Wasserschleben, Bussordnungen 437. Zum Folgenden vgl. den ähnlichen Ordo ex ms. Noviomensi bei Martène, De antiquis ecclesiae ritibus II (1700), 73.
33	Chrod. c. 17.
34	Chrod. c. 20.
35	Chrod. c. 20.
36	Chrod. c. 30 und Inst. can. c. 122.
37	Chrod. c. 12.
38	Chrod. c. 13.
39	Chrod. c. 11.
40	Chrod. c. 28.
41	Chrod. c. 29.
42	Chrod. c. 32.
43	Chrod. c. 32.
44	Eine Vorlage habe ich nicht gefunden. Die Vorschrift, dem Volke verständlich zu predigen, entspricht der Karolingerzeit (vgl. die Belege bei Hauck II², 240 ff.). Die Worte: 'iuxta quod intelligere vulgus possit' im Concil. Mogunt. 813 c. 25 (ebenso in den Capitula e canonibus excerpta 813 c. 14, MG. Cap. I, 174) kehren hier wieder. Das Capitel scheint aus zwei ursprünglich getrennten Theilen zusammengesetzt zu sein: der erste gebietet die Predigt an jedem zweiten Sonntage, der andere hält solche an jedwedem Sonn- und Feiertage für nützlich.
45	Inst. can. c. 141.
46	Inst. can. c. 139.
47	Inst. can. c. 138.
48	Inst. can. c. 135.
49	Inst. can. c. 136.
50	Inst. can. c. 137.
51	Inst. can. c. 133.
52	Inst. can. c. 134.
53	Inst. can. c. 125.
54	Inst. can. c. 124.
55	Inst. can. c. 123.
56	Inst. can. cc. 98. 94.
57	Inst. can. c. 85.
58	Inst. can. c. 95.
59	Inst. can. c. 33.
60	Inst. can. c. 20.
61	Benutzt ist Reg. Bened. c. 6. d'Achéry pag. 250 verweist zugleich auf Augustini sermo 214 de tempore ante med.; doch konnte ich dies Citat nicht finden.
62	Benutzt ist am Anfang Hieronymus, Epist. 52 § 11; Opp. I, 264. Es folgen sieben wenig gelungene quantitierende Hexameter. Der Schluss ähnelt Burchard von Worms Decr. XIV c. 12, dessen Quelle, die Dicta Augustini, ich nicht fand.
63	Inst. can. c. 99.
64	Inst. can. c. 100.
65	Inst. can. c. 101.
66	Canon. apostol. c. 25, Mansi I, 53; vgl. die Bemerkungen der Correctores Romani zu c. 12. Dist. LXXXI.
67	Herardi Turonensis capitula 858 c. 49, Mansi XVI. app. 681.

Fortlaufende Capitelziffer.	Benutzte Vorlage oder Quelle.
68	Concil. Agathense 506 c. 39, Mansi VIII, 331.
69	Das Citat d'Achéry's pag. 254 'Greg. l. 6. ep. 169 init.' konnte ich nicht identificieren.
70	Ob auf Concil. Toletanum I (400) c. 1 (Mansi III, 998) zurückgehend?
71	Decreta Innocentii c. 8, Mansi III, 1031.
72	Concil. Laodicense 320 c. 58, ibid. II, 582.
73	Herardi Turonensis capitula 858 c. 89. ibid. XVI, app. 682.
74	Concil. Aquisgranense 817 c. 46, MG. Cap. I, 346.
75	Capitula a sacerdotibus proposita 802 (?) c. 5, ibid. I, 106; auch in den Excerptiones Egberti c. 5, Mansi XII, 413.
76	Concil. Parisiense 829 lib. III c. 4, ibid. XIV, 597.
77	Concil. Parisiense 829 lib. I c. 48, ibid. XIV, 567.
78	Capitulare ecclesiasticum 818/19 c. 9, MG. Cap. I, 277.
79	Die Quelle blieb unauffindbar.
80	Concil. Vernense 755 c. 12, MG. Cap. I, 35.
81	Zur Stelle: 'Cum simus — rationem' vgl. Concil. Romanum 721, Mansi XII, 262. Concil. Romanum 826, MG. Cap. I, 371; weiterhin MG. Epp. III, 704. Hartzheim II, 596 (Jaffé-E. n. 2234 z. J. 731, J.-L. n. 3564 z. J. 921).
82	Labbe-Cossart VII, 1476 B giebt an, dass nach dem Codex Andecavensis der Adressat des Briefes ein Bischof Baldenus sei. Welcher Diöcese er angehörte, habe ich nicht feststellen können.
83	Inst. can. c. 23.
84	d'Achéry pag. 266 verweist mit Unrecht auf Concil. Hispalense II (620?) c. 3, Mansi X, 557.
85	Concil. Romanum 324 act. I c. 3, ibid. II, 623.
86	Die Vorlage war unauffindbar.

II. Ein angebliches Statut Karls des Grossen für die Kirche von Vienne.

Die grosse Liebenswürdigkeit von H. Omont, dem auch an dieser Stelle der verbindlichste Dank ausgesprochen sei, ermöglicht es, im Folgenden eine Aufzeichnung zu veröffentlichen, deren Text wohl den Geschichtschreibern der Erzdiöcese Vienne nicht entgangen [1], in Deutschland aber so gut wie unbekannt geblieben ist [2]. Ihrem Wortlaut seien einige Erläuterungen hinzugefügt.

Dotatio et fundatio ecclesiae de novo facta post eius ruinam per piissimum imperatorem

1) Gedruckt ist die Aufzeichnung bei J. le Lièvre, Histoire de l'antiquité et saincteté de la cité de Vienne en la Gaule celtique (Vienne 1623), 191 und nach einer Mittheilung der Bibliotheksverwaltung von Vienne bei Drouet de Maupertuy, Histoire de la sainte église de Vienne (Lyon 1708), 99 und bei Charvet, Histoire de la sainte église de Vienne (Lyon 1751), 157. 653. Die beiden letztgenannten Werke fehlen auf der Berliner königlichen Bibliothek. 2) Ein kurzer Hinweis N. A. XXVI, 665 Anm. 2[b].

Carolomagnum, postquam a Volferio[a] archiepiscopo eiusdem restaurata fuit.

(1). Anno ab incarnatione Domini 790. industria et laboribus venerabilis viri domini Volferii archiepiscopi restaurata est ecclesia Viennensis et quasi de novo fundata rebus et personis, piissimi imperatoris Caroli Magni beneficentia et authoritate. Hic enim claustrum et habitationes praesulis, canonicorum atque clericorum circa ecclesiam disposuit, hic modum et rationem vivendi ac Deo serviendi statuit, statuta et ordinationes plurimas fecit, quibus ecclesia ipsa post lapsum eiusdem maxime decorata fuit.

(2). Statutum. In sancta igitur Viennensi ecclesia, quae constructa et dedicata est a priscis temporibus in honorem Dei, salvatoris nostri Iesu Christi, sanctorum Machabaeorum et s. Mauritii cum sociis suis legionis Thebeae infra urbis moenia, sicut ab institutione sanctorum patrum praedecessorum extitit observatum, per canonicos et clericos saeculares[b] sic Deo abhinc perpetuis temporibus laudabiliter serviatur[c]. Qui quidem capitulum et collegium faciant, infra aecclesiam ac terminos eiusdem habitum canonicalem portantes.

(3). De habitu. Habitus eorumdem canonicorum et clericorum erit superpellicium de tela alba cum magnis et latis manicis, sine quo[d] numquam erunt in ecclesia. A festo s. Martini[1] usque ad Pascha portabunt cappas nigras super pellicium et a Pascha usque ad festum Omnium Sanctorum[2] portabunt superpellicium sine cappa et in capite capitium[e] de griso, quem vulgariter almutium vocant, clerici vero de inferiori choro capite nudo incedant, videlicet[f] maiores, minores vero clerici continue tam infra quam extra ecclesiam incedant capite nudo.

(4). De dignitatibus, personatibus et officiis ecclesiae. Erit autem capitulum unum, archiepiscopus, decanus et canonici facientes capitulum, caeteri vero collegium, eruntque omnes incorporati perpetui in dicta ecclesia, et erit numerus eorum scilicet[g] canonicorum sexaginta, praesbiterorum centum, diaconorum viginti[h], subdiaconorum viginti[h], clericorum formariorum[i] quadra-

a) 'Volforio' c. b) bis scriptum c. c) 'servatur' c. d) 'qua' c. e) 'capillum' c. f) 'videlisset' c. g) 'scilisset' c. h) 'vigenti' c. i) 'formeriorum' c.

1) 11. November. 2) 1. November.

ginta, clericorum viginti[a] quatuor. Qui quidem numerus minui vel augeri valeat secundum ecclesiae facultates. Quorum omnium primam dignitatem post archiepiscopalem obtinebit praepositus, secundam decanus, tertiam archidiaconus maior et post eum quatuor archidiaconi foranei, videlicet[b] Altavensis[1], Salmoniacensis[c·2], de Turre[3] et ultra Rhodanum; deinde scolasticus seu capiscolus. Personatus erunt praecentoria et cantoria; officia sunt sacrista, mistralis et cancellaria, abbatiae saeculares duae s. Ferreoli[4] et b. Mariae[5]. Haec soli canonici obtinebunt. Erunt praeterea milites seu iurisperiti advocati pro ecclesia et archipresbiteri rurales[d] octo, videlicet Vallis aureae s. Valerii[6], Altavensis id est de Romanis[1], de Marcho[7], de Turre[8], Vallisdins[8], Bressidui[9], Annoniaci[10] et Valliscanti id est Quintenasii[11]. Eruntque decem presbiteri maioris altaris, quatuor scilicet[b] maiores et sex eorum coadiutores. Erit magister chori sub capiscolo, erit et maior capellanus, id est curatus crucis, sub decano, archipraesbiteri praedicti sub archidiaconibus. Quaelibet enim archidiaconi dignitas sub se habet duos archipraesbiteratus rurales, praeter Salmoniacensem[2], cui nullus subest archipraesbiteratus.

(5). Nullus pariter dignitatem, personatum, officia vel beneficium in dicta ecclesia obtinere possit, nisi prius fuerit actu incorporatus in dicta ecclesia et de dicto numero collocatus.

(6). Nullus etiam ad serviendum, celebrandum seu officiandum in dicta ecclesia admittatur, nisi sit prius incorporatus et de numero praetaxato. — *Hs.* 117 *saec. XVII. fol.* 2. 2' *der Stadtbibliothek von Vienne (vgl. Catalogue XXI, 550); fol.* 1 *enthält einen kurzen Auszug nebst Erläuterung aus dem Ceremoniale von Vienne: fol.* 1' *und* 3 *sind leer; fol.* 3' *enthält einen kurzen Archivvermerk:* Dotatio et fundatio eclesiae Vienensis (per) imperatorem Carlomagnum anno 790.

Gegen die Authenticität der Aufzeichnung spricht eine Reihe gewichtiger Gründe. Karl der Grosse wird Kaiser genannt, Vulferius Erzbischof, — zu Beidem will

a) 'vigenti' c. b) 'scilisset' c. c) 'Salmonacensis' c. d) rurali' c.

1) Altaveon de Romans, arr. de Valence. Die Ortsbestimmungen hier und im Folgenden nach F. Z. Collombet, Histoire de la sainte église de Vienne I (Lyon 1847), 246. 2) Salmorenc (Sermorens, comm. de Voiron, arr. de Grenoble?). 3) La Tour (La Tour-du-Pin, dép. Isère?). 4) Saint-Ferréol. 5) Notre-Dame de Caras. 6) Valacre oder Saint Vallier, arr. de Valence. 7) March. 8) Valdaine. 9) Bressieu. 10) Annonay, arr. de Tournon. 11) Vaulcance de Quintenas, cant. de Satilieu, arr. de Tournon.

das Jahr 790 nicht stimmen. Erst seit dem Weihnachtstage 800 trug Karl die Kaiserkrone, frühestens seit 797 ist Vulferius Metropolit[1]: noch im Jahre 794 ist Ursio (oder Ursus) Bischof von Vienne[2]. Man könnte meinen, der Verfasser habe aus seiner Kenntnis der fränkischen Geschichte Karl Kaiser genannt: damit aber ist nichts gewonnen; es bleibt die Schwierigkeit, dass er Vulferius schon im Jahre 790 Erzbischof sein lässt. Mermet[3] oder vielmehr schon sein Gewährsmann Charvet haben diesen Widerspruch wohl empfunden: bei ihnen begegnet das Statut zum Jahre 805, allein ohne handschriftliche Gewähr und darum auch ohne die Fähigkeit, die Zweifel zu tilgen.

Die Aufzeichnung ist ein Auszug; ihre Vorlage, ein thatsächlich erlassenes Statut, kann aus karolingischer Zeit stammen, — solcher Einwand wird im Ernste nicht aufrecht zu erhalten sein. Warum ist die Quelle nicht genannt? Hätte nicht ihre Erwähnung jeden Widerspruch ich will nicht sagen entkräftet oder gar ausgeschlossen, so doch jedenfalls schwieriger gemacht? Es fragt sich weiterhin, wie man sich die Form der Vorlage vorstellen soll. War sie ein Privileg Karls oder eine Satzung des Erzbischofs? Ist die Aufzeichnung ein Auszug, so muss die Eigenart der Quelle in ihrer Formlosigkeit bestanden haben, diese jedoch wird man weder einem königlichen oder kaiserlichen noch einem erzbischöflichen Documente zutrauen.

Entscheidend ist schliesslich der Inhalt. Niemand wird ihn für karolingisch halten wollen. Ausführungen wie z. B. diejenigen des vierten und fünften Absatzes mit ihrer schulgemässen Unterscheidung von dignitas, personatus, officium und beneficium sind für das 8. und auch das 9. Jh. schlechthin undenkbar; Ausdrücke wie z. B. clerici formarii[4], cl. foranaei, archidiaconi foranaei, capiscolus, mistralis[5], curatus crucis, sind der Karolingerzeit unbekannt; es bedarf für

1) Vgl. Chronicon Adonis, MG. SS. II, 320; Series epp. Viennensium, ibid. XXIV, 814; dazu Gallia christiana ed. Hauréau XVI, 40. 2) Capitulare Francofurtense 794 c. 8, MG. Cap. I, 75. 3) Histoire de la ville de Vienne de l'an 438 à l'an 1039 (Paris 1833), 153. 4) Ducange ed. Favre II, 368 kennt mit Berufung auf Charvet nur diesen Beleg, vgl. aber III, 565; s. auch Collection de cartulaires Dauphinois II, 1: Actes capitulaires de l'église Saint-Maurice de Vienne [1225—1333] publiés par l'abbé C. U. J. Chevalier (Lyon 1875), 27: 'Item statuerunt . . . archiepiscopus, decanus et capitulum, quod duo formarii faciant cantoriam omnibus diebus festivis novem lectionum de mandato magistri chori' zum Jahre 1276 und ebendort die zweite Belegstelle aus gleichem Jahre. 5) Vgl. über ihn Collombet II, 418 ff.

diese Behauptungen nicht des weit ausholenden Beweises. Zugleich aber wäre es vergebliche Mühe zu ermitteln, auf welche spätere Satzungen die einzelnen Abschnitte zurückgehen könnten. Wie dürftig immer die mir zugängliche Litteratur über die Verhältnisse des Erzstifts von Vienne sein mag, an Capitelsbeschlüsse aus den Jahren 1253 und 1272 gemahnen der dritte, fünfte und sechste Paragraph[1]; die Worte des vierten: 'Qui ... numerus minui vel augeri valeat secundum ecclesiae facultates' setzen, wie es scheint, die Einheit des Kirchenvermögens voraus, die im Jahre 1285 durch die Trennung der mensa archiepiscopalis von der mensa capitularis aufgehoben wurde[2]. Die Zahl endlich der zum Domcapitel gehörigen und ihm beigeordneten Personen — unsere Aufzeichnung führt annähernd 300 auf — würde auf eine Zeit vor dem Jahre 1385 passen, in welchem eine Statutenänderung zugleich eine Verminderung des Personalbestandes auf 100 Köpfe veranlasste[3].

Eine sichere Bestimmung der Entstehungszeit ist mit alledem nicht gewonnen. Nicht ausgeschlossen ist ja die Möglichkeit, dass nur das Machwerk eines eifrigen Localpatrioten vorliegt, der die Grösse des Erzbisthums verherrlichen, sie in Verbindung bringen wollte mit dem ersten fränkischen Kaiser: war es nicht ebenso wie die übrigen Metropolitansitze in Karls Testament[4] vom Jahre 811 reichlich bedacht worden? Der anscheinend harmlosen Bethätigung eines Anonymus tritt diese Vermuthung vielleicht nahe: soviel steht fest, dass der Aufzeichnung nichts zu entnehmen ist für die Kenntnis der Verfassung eines Domstifts in karolingischer Zeit. Die hochgespannte Erwartung, ein Mittelglied zu erhalten zwischen der Regula Chrodegangi und den Aachener Beschlüssen von 816, ist zu nichte geworden. Eine neue Geschichte des Erzbisthums von Vienne wird das angebliche Statut Karls des Grossen unbeachtet lassen, keineswegs aber gleich ihren Vorgängerinnen aus ihm für das 8. oder 9. Jh. Schlüsse ziehen: diese würden den festen Untergrund entbehren, wie nur eine einwandfreie Quelle ihn gewähren kann.

---

1) Vgl. Chevalier 13 f. 23 f., dazu Collombet II, 163. 2) Vgl. Chevalier 43, dazu Collombet II, 214. 3) Vgl. Collombet II, 334 f. 4) Vgl. Einhardi Vita Karoli c. 33 ed. Waitz[4] 29. Gefälscht ist die Urkunde des Papstes Leo III. für Vienne (Migne CXXIX, 971; Jaffé-E. n. 2533), die sich einführt als ausgestellt 'petente inclyto ac triumphatore Carolo, augusto et iustissimo imperatore'.

III. Tagesordnung einer Nonne aus einer Handschrift in Montpellier.

Die im Folgenden veröffentlichte Aufzeichnung findet sich im Codex Montispessulanus 85 saec. XII. (= M) fol. 98—102. Die beigefügten Varianten geben den Wortlaut des Memoriale[1] Benedicti Anianensis (= B) und denjenigen der entsprechenden Capitel 14. 18 und 23 der vierten Recension von Chrodegangs[2] Regel (= C) wieder, ohne dass orthographische Verschiedenheiten angemerkt sind.

Nocturnis[a.3] horis cum ad opus divinum de lectulo[b] surrexerit soror[c], primum sibi[a] sancte crucis signum imprimat per invocationem sancte trinitatis, deinde dicat[e] versum: *Domine*[4], *labia mea aperies*[f], inde[g] psalmum: *Deus*[5] *in adiutorium*[h] totum[i] cum Gloria[k]. Tunc provideat sibi[l] corpoream[m] necessitatem naturae et sic ad oratorium festinet psallendo psalmum: *Ad te, Domine, levavi*[n], cum summa reverentia et cautela intrans, ut[o] aliis orantibus non impediat, et tunc[p] prostrata[q] in loco congruo effundat preces in conspectu Domini, magis corde quam ore, ita ut illius vox vicinior sit Deo quam sibi, ita[r] dicendo: 'Gratias tibi ago, omnipotens pater, qui me dignatus es in hac nocte custodire[s], deprecor[t] clementiam tuam, misericors[u] Domine, ut concedas[v] michi diem[w] venturum sic paragere in tuo sancto[x] servitio cum humilitate et discretione, qualiter[y]

a) 'Nocturnis] In primis nocturnis', praemisso lemmate: 'Incipit ordo, qualiter fratribus in monasterio religiose ac studiose conversari ac Domino militare oportet' B. b) 'lectulo] lecto' B. c) 'soror] frater' B; 'clerus' C. d) 'sibi — imprimat] signum sibi sanctae crucis imponat' B; signum sibi sanctae crucis imprimat' C. e) 'dicit' B. f) 'aperies] et os meum annuntiabit laudem tuam' add. C. g) 'inde] postea' B; 'deinde' C. h) 'adiutorium] meum intende' add. C. i) 'totum' deest B. k) 'Gloria] patri' add. B; 'et' add. C. l) 'sibi] frater' add. B. m) 'corporeae' B. n) 'levavi] animam usque ad finem' add. B; 'animam meam' add. C. o) 'ut — impediat] ne alios orantes impediat' B. p) 'tunc — congruo] profectus in locum congruum' B. q) 'prostratus' C. r) 'ita' deest B. s) 'custodire] et' add. C. t) 'deprecor] immensam' add. B. u) 'misericors Domine' desunt B. v) 'concedas michi] mihi concedas' C. w) 'diem venturum] venturum diem' B. x) 'sancto' deest B. y) 'qualiter] quatenus' B.

1) L. Holsten, Codex regularum II ed. Brockie, pag. 66—69. Es findet sich handschriftlich u. a. in den Codices Casinenses 175 (früher 353) saec. X. pag. 518 und 179 saec. XII. pag. 246, Taurinensis G.V. 4 saec. X.; vgl. Seebass, N. A. XIX, 219; über englische Codices vgl. Bateson, English historical Review IX (1894), 693 ff. Im Allgemeinen s. Traube, Textgeschichte der Reg. s. Benedicti 126 f. 2) L. d'Achéry, Spicilegium I (4°. 1665), pag. 217. 221. 223. 3) Zu 'Nocturnis horis — servitus mea' vgl. Mem. Bened. p. 66 und Reg. Chrod.[4] c. 14. 4) Psalm. 50, 17. 5) ibid. 69, 2.

(fol. 98′) tibi complaceat[a] servitus mea[b]. Tunc[1] decantet VII penitentiae psalmos tripertite, videlicet primos III pro sororibus defunctis, item duos pro abbatissa et congregatione, postremos duos pro quibus sibi visum fuerit. Nec autem resideat in choro aliqua, quamdiu in conventu oraverint, sed expleta oratione unaqueque ante altare veniens humiliter se vertat et deinde in choro stet aut in loco congruo sese contineat. Post completas vero a conventu orationes signo sonante reverenter in choro omnes conveniant ordinateque resideant psallentes tacite XXX psalmos, incipientes a centesimo decimo, tripertite ut primos VII. Puellae autem cum magistris separatim legant quos voluerint libros. Post[c. 2] haec omnes sint praeparate[d], stantes in locis[e] suis in choro[f], ut, cum novissimum[g] signum cessaverit, cum summa humilitate et honestate referant laudes Deo in conspectu angelorum eius[h], incipientes[i] nocturnae officium. Et si[k] alicui frequens tussis aut flegma ex[l] pectore aut[m] ex naribus excrescit, post dorsum proiciat[n] aut iuxta latus, caute[o] tamen et curiose, ut infirmis mentibus[p] non vertatur in nausiam, et[q] semper quod proicitur[r] pede[s] conculcetur, ut, cum[t] ad orationem curvantur[u], vestimenta earum[v] non sordidentur; et[w] infra aecclesiam vel[x] in omni conventu seu[y] in porticu hoc observandum est, ut quod spuitur semper[z] pedibus conculcetur. Post expletionem vero nocturnae[a] in ipso[b] intervallo summum fiat[c] silentium tam in voce quam et[d] in actu vel incessu seu[e] sono alicuius rei, ut liceat unicuique absque[f] alterius inquietudine peccata sua[g] cum gemitu et suspirio et lacrimis Domino confiteri et veniam ac[h] remissionem pro ipsis ab[i] omnipotenti

---

a) 'complaceat — mea] complaceam, amen' B. b) 'mea] nostra, amen' C. c) 'Post haec] Tunc' B: 'Et tunc' C. d) 'praeparate] parati' B; 'praeparati' C. e) 'loco suo' B. C. f) 'choro] per ordinem' add. B. C. g) 'novissimum signum] signum novissimum' B. h) 'eius' deest B. i) 'incipientes — officium' desunt B. k) 'si] forte' add. B. l) 'ex — excrescit] evenerit ex pectore aut naribus' B. m) 'aut naribus excrescat' C. n) 'proitiat' M. o) 'caute — et] caveat autem' B. p) 'mentibus] fratribus' B. q) 'et] sed' B. r) 'proicitur] spuitur' B. s) 'pede] pedibus' B. t) 'cum] dum' B. u) 'curvantur] curritur' B. v) 'earum] eorum' M. B. w) 'et infra — est ut] quod omnibus locis eis observandum, sive sint in ecclesia sive in refectorio sive in portica(?) et in omni loco et conventu ut' B. x) 'vel] et' C. y) 'seu] et' add. C. z) 'semper' deest B. a) 'nocturnae] laudis' add. B. b) 'ipso] illo' B. c) 'fiat silentium] silentium fiat' B. d) 'et in actu' desunt B. e) 'seu] sive' B. f) 'absque] sine' B. g) 'sua — lacrimis' desunt B. h) 'ac] et' B. i) 'ab — Deo' desunt B.

1) 'Tunc decantet — voluerunt libros' aus unbekannter Quelle. 2) Zu 'Post haec — hoc expleto' vgl. Mem. Bened. p. 67; zu 'Post haec — pedibus conculcetur' vgl. Reg. Chrod.[4] c. 14.

Deo flendo postulare; trigintaque[a] non minus psalmi in ipso explebuntur intervallo. Cum autem[b] incoante aurora diei signum sonuerit[c], omnes festinato[d] concurrant cum hylaritate cordis, quasi ad Deum clementem[e] et misericordem et placabilem factum matutinas[f] laudes prompta mente[g], vocibus modulatis nec nimis producte nec multum correpte, persolvere[h] studeant. Deinde incipiant primam cum VII psalmis et letania. Quod dum completur officium, ante psalmum quinquagesimum donent vicissim[i] pariter[k] confessiones suas, supplici (fol. 99) corde certatim pro se orantes. Hoc expleto, sicut[1] in regula continetur, usque in horam secundam plenam lectioni vacent. Hora secunda, signo pulsato, eant calciatum. Deinde lotae ingrediantur oratorium et decantent tacito sicut in nocte VII psalmos. Tunc decantent tertiam, deinde missam matutinalem. Post[1.2] hec convenientes ad capitulum versa[m] facie ad orientem salutent crucem humiliterque[n] se girantes inclinent se alterutrum. Similiter[o] faciant in omni conventu. Deinde[p] recitetur etas mensis et lunae et nomina sanctorum, quorum festa crastinus[q] excipiat[r] dies, et[s] postea surgentes[t] pariter dicant versum: *Preciosa*[3] *est*[u] *in conspectu Domini mors sanctorum*[v]. Quem[w] sequatur oratio a priore ita[x]: 'Isti[y] et omnes sancti[z] intercedant pro nobis[a]

a) 'trigintaque — intervallo' desunt B. b) 'autem] vero' B. c) 'sonuerit] sonaverit' M; 'insonuerit' B. d) 'festinato — hylaritate] festinent cum humilitate' B. e) 'clementem — placabilem] clamantes ac misericordia sibi placabilem' B. f) 'matutinis laudibus' B. g) 'mente — modulatis] voluntate, vocum modulis' B. h) 'persolvere — completur] cum summa gravitate et honestate officium persolvere divinum et hac autem(?) matutina laude summum et praecipuum silentium fiat in orando vel loquendo. Convenientes vero fratres ad primam, postquam completum fuerit ipsum' B. i) 'vicissim — suas] confessiones suas vicissim' B. k) 'pariter] puriter' M. l) 'Post — convenientes] veniant omnes' B. m) 'versa facie] conversi' B. n) 'humiliterque — alterutrum] et caeteris fratribus se undique humilient' B. o) 'Similiter] similiterque' B. p) 'Deinde recitetur] Post lectionem recitantur' C; 'Deinde — lunae et] Post recitata' B. q) 'crastina dies excipiet' B. r) 'excipiet' C. s) 'et postea' desunt B. t) 'surgentes' deest C. u) 'est — sanctorum' desunt B. v) 'sanctorum] eius' add. C. w) 'Quem] Que' M. x) 'ita — celum et terram] deinde versus: 'Deus in adiutorium' tribus vicibus cum Gloria patri. Surgentes iterum dicant versum: 'Respice, Domine, in servos tuos' cum Gloria patri. Post hunc versum sequatur oratio a priore: 'Dirigere et sanctificare, Domine' et caetera' B. y) 'Isti] Ipsi' C. z) 'sancti] Dei' add. C. a) 'nobis] peccatoribus' add. C.

1) 'sicut in regula (vgl. Reg. Bened. c. 48) — missam matutinalem' aus unbekannter Quelle. 2) Zu 'Post hec — celum et terram' vgl. Mem. Bened. p. 67 und Reg. Chrod.[1] c. 18. 3) Psalm. 115, 15.

ad Dominum Deum[a] nostrum, ut mereamur ab[b] eo adiuvari et salvari, qui vivit et regnat in saecula saeculorum'. Deinde dicatur a[c] priore: *Deus*[1] *in adiutorium*[d] tribus vicibus, semper[e] respondentibus ceteris, subiungendo 'Gloria patri'[f] et postea 'Kyrieleison' et orationem[g] dominicam. Deinde dicat[h] prior: *Et*[2] *ne nos inducas in temptationem*[i]; respondeant[k] ceterae: *Sed*[3] *libera nos a malo.* Surgentes iterum dicant versum: *Respice*[4] *in servos tuos*, pariter usque ad finem, subiungentes 'Gloria patri'. Post hoc sequatur oratio a priore: 'Dirigere et sanctificare[l] digneris Domine Iesu Christe' et[m] cetera; deinde dicatur a priore: *Adiutorium*[5] *nostrum in nomine Domini*, respondent[n]: *Qui*[5] *fecit celum et terram.* Post[6] haec legatur regula, deinde breve et nomina, si qua fuerint, defunctarum recitentur sororum. Nulla autem ingrediatur, quando prima vel secunda lectio recitatur, nec ante aliqua benedictionem petat, quam domna abbatissa vel prior dixerit. Postea[o.7] quae culpabilis[p] est postulet[q] veniam et secundum modum culpe iudicium[r] recipiat et[s] tam in capitulo[t] quam in quolibet loco[u] vel conventu, quando[v] veniam postulat[w], soror[x] ad[y] domnam abbatissam vel praepositam[z] sive[a] priorem aliquam, cum

---

a) 'Deum nostrum' desunt C. b) 'ab eo — saeculorum] possidere vitam aeternam, amen' C. c) 'a priore] versus' C. d) 'adiutorium] meum intende' add. C. e) 'semper — subiungendo] priore incipiente et caeteris respondentibus, subiungentes' C. f) 'patri] et caetera' add. C. g) 'oratio dominica' C. h) 'dicat prior' desunt C. i) 'temptationem] et caetera' add. C. k) 'respondeant — a priore] 'et veniat super nos' et caetera; 'respice in servos tuos', pariter usque in finem psalmi, subiungentes Gloria; deinde prior dicit' C. l) 'sanctificare] et custodire' add. C. m) 'et cetera — respondent] fili Dei vivi hodie corda et corpora nostra et sensus nostros in via et in lege tua et in operibus mandatorum tuorum et pedes nostros dirigere in viam pacis, in viam salutis, in viam iustitiae tuae, ut hic et in perpetuum te adiuvante salvi esse mereamur, qui cum patre et spiritu sancto vivis et regnas, Deus per infinita saecula saeculorum, amen' et caetera, respondent alii: 'In nomine Domini' C. n) 'respondent] r.' M. o) 'Postea quae] Post haec qui' B. C. p) 'culpabilis] culpalis' M. q) 'postulet veniam] veniam postulet' B. r) 'iudicium] vindictam' B. s) 'et tam — necessitate quequ] quisquis vero' C. t) 'capitulo] claustro' B. u) 'loco — conventu] conventu vel loco' B. v) 'quando' deest B. w) 'postulet' B. x) 'soror] frater' B. y) 'ad — abbatissam] ante dominum abbatem' B. z) 'praepositum' B. a) 'sive — aliquam] aut decanum aut quemlibet de senioribus' B.

1) Psalm. 69, 2. 2) Matth. 6, 13. 3) Ibid. 4) Psalm. 89, 16. 5) Ibid. 123, 8. 6) 'Post haec — prior dixerit' aus unbekannter Quelle. 7) Zu 'Postea — surgentes a capitulo' vgl. Mem. Bened. p. 67; Chrod.[1] c. 18 ist stark verkürzt.

illa[a] dixerit[b]: 'Que est causa?', soror[c] illa, quae veniam postulat, primum[d] omnium respondeat: 'Mea culpa, domna[e]'. Si vero aliud quodcumque ante[f] dixerit, iudicetur inde culpabilis. Postea dicat[g] domna abbatissa vel ceterae, a[h] quibus obedientia iniuncta[i] est, quicquid[k] necessarium et utile fuerit in communi necessitate[l]; queque[m] vero[n] veniam postulat pro culpa, quantum[o] plus se humiliat et[p] culpabilem asserit, tantum[q] misericorditer[r] ac[s] levius[t] iudicetur. Necesse est enim, ut omnes nostras[u] negligentias, id est cogitationum[v], linguae[w], operis, in praesenti vita per veram[x] confessionem[y] semper iudicemus[z], ut non post mortem nos[a] reos faciant. Surgentes a capitulo psallant[b] constitutos psalmos pro eis, quorum nomina recitata sunt. (fol. 99′) Tunc deinde percusso cymbalo dicat prior: 'Benedicite', respondent[b] 'Deus' et postea loquantur licite in claustro vel alio quolibet loco, excepto oratorio, dormitorio ac refectorio, ubi continue silentium teneatur. Dein signo sonante, obseratis labiis, properent in oratorium ad decantandam sextam et postea missam. Post missam vero tacito expectent in aecclesia psallentes psalmos VII, donec signo sonante incipiant nonam. In ipso autem intervallo ebdomadarie sive cellararia mixtum accipiant, id est quartam partem librae panis et singulos biberes[2]. Post nonam statim, ut audierint cymbalum, lotis manibus ingrediantur refectorium. Post refectionem vacent lectionibus suis aut psalmis. Haec ita a Kalendis Octobris usque in Pascha gerantur. Porro he custodiendae sunt differentiae: id est ut ab Idibus Septembris, ut constitutum est, incipiant reficere ad nonam[3], puelle vero post tertiam mixtum accipiant; nam post capitulum in claustris resideant et postea cantent terciam. A Kalendis autem

---

a) 'illa] enim' B. b) 'dixerit] senior' add. B. c) 'soror — quae] frater ille qui' B. d) 'primum omnium' desunt B. e) 'domna] domine' B. f) 'ante' deest B. g) 'dicat — ceterae] dicatur a domino abbate vel caeteris' B. h) 'a' deest M. i) 'iniuncta est] est facienda' B. k) 'quicquid] est' add. B. l) 'necessitate] monasterii' B. m) 'queque] frater qui' B. n) 'porro' deest B. o) 'quanto' B. p) 'et] se' add. C. q) 'tanto' B. r) 'misericorditer] misericordius' B. s) 'ac] et' B. t) 'levius] a priore' add. B. C. u) 'nostras — est] negligentias nostras vel' B; 'nostrae negligentiae id est' C. v) 'cogitationum] vel' add. B. w) 'linguae] vel' add. B. C. x) 'veram] humilem' B. y) 'confessionem] et humilitatem' add. B. C. z) 'iudicemus] iudicentur' C. a) 'nos reos] reos nos' C. b) 'respondent] r.' M.

1) 'psallant constitutos — lectioni studeant' aus unbekannter Quelle. 2) Vgl. Reg. Bened. c. 35. 3) Vgl. ebendort c. 41.

Octobris incipiant mane canere primam; puellae post capitulum mixtum accipiant. A Kalendis quoque Novembris incipiant ante nocturnam XXX psalmos canere et post nocturnam similiter, donec lucescat, et incipiant matutinos; puellis vero post capitulum mixtum accipientibus a cellararia aliquid pulmenti ministretur. A Pascha autem usque ad Kalendas Octobris ante nocturne officium, post decantationem VII psalmorum, residentes in choro cum puellis psallant tacito XV psalmos, tripertite sicut illos VII. Tunc decantatis cum nocturna matutinis, si necdum lucescit, aut in oratorio peculiares agant orationes aut in lectulis se reclinent; ut vero dies illuxerit, surgant protinus[a] lotaeque ingrediantur oratorium psallantque ut in nocte VII psalmos. Deinde convenientes in claustris intente meditentur in libris. Post hec canatur prima cum VII psalmis et letania, dein missa matutinalis. Deinde conveniant in capitulum. Post capitulum autem singule in opus sibi eant iniunctum. Postea signo pulsato cantetur tertia, deinde missa. Post missam puelle ebdomadariae[b] ac cellararia mixtum accipiant, ut hora refectionis sine murmure serviant sororibus[1]. Cetere omnes lectioni studeant. Ad[2] horam vero refectionis, post decantationem[c] sexte hore, cum audierint[d] cymbalum, cito[e] et ordinate[f] sine ullo stre- (fol. 100) pitu festinent lotis manibus ingredi[g] refectorium, salutantes crucem versis vultibus ad orientem, nullaque[h] audebit inaniter extra refectorium quicquam operis exercere vel morari, etiamsi domna abbatissa tardaverit. Cum autem secundo cimbalum sonuerit, stantes singulae contra sedilia sua, una[i] voce pariter dicant versus et orationem dominicam et data benedictione resideant, nec[k] quicquam cibi vel potus aliqua praesumat accipere, donec[l] lectio inchoetur vel domna abbatissa prius sumpserit. Ipsa[m] tamen non tardet. De[3] ceteris vero[n] pulmentariis[o], que

a) 'protinus] pertinus' M. b) 'ebdomadariae] ebdomedariae' M. c) 'decantationem — hore] expletionem expectent in ecclesia psallentes in choro' B. d) 'audierint' M. e) 'cito et' desunt B. f) 'ordinate] et' add. B. g) 'ingredi] introire' B. h) 'nullaque — resideant] et sedeant omnes ad mensam singuli ordine suo cum omni silentio' B. i) 'una] uni' M. k) 'nec — accipere] nullusque praesumat quidquam accipere cibi aut potus ante dominum abbatem' B. l) 'donec — sumpserit' desunt B. m) 'Ipsa — tardet] Ipse autem abbas non tardet accipere' B. n) 'vero' deest B. o) 'pulmentariis] pulmentis' B.

1) Vgl. Reg. Ben. c. 35. 2) Zu 'Ad horam — non tardet' vgl. Mem. Bened. p. 69. 3) Zu 'De ceteris — ministrando perveniant' vgl. ebendort.

tunc[a] in mensa sunt, non est necesse amplius benedictionem petere. Antequam autem[b] incipiant cibum sumere[c], petat lectrix[d] benedictionem et incipiat legere[e]. Nullius autem[f] vox[g] ibi audiatur nisi[h] legentis, nisi certe[i] pro edificatione exinde[k] aliquid breviter domna abbatissa dixerit. Postea autem[l] quicquid pulmentariorum[m] ex coquina ministratur, quae[n] ministrant, id est ebdomadarie[o] coquine, a novissimis incipiant et ad domnam abbatissam ministrando perveniant, Cellararia[p·1] autem domnae abbatissae ministret stansque ante eam signum faciat sonandi cymbali et, cum sonuerit, dicant omnes aequa voce et producte: 'Benedicite', et sic se cellararia humiliter in circuitu vertens ad opus suum redeat. Quando[2] prior[q] benedicit cibum vel[r] potum[s], non sedendo, sed stando benedicat[t]. Si autem cum calicibus[u] miscendum[v] est, cellararia faciat signum: statim surgant puelle[w] ad miscendum et lotos calices impleant aequali[x] mensura et stent ordinate[y]. Tunc cellararia[z] iterum sonet cimbalum[a], et dicant sorores[b]: 'Benedicite' et tunc singulis propinabunt. Soror, que dat calicem in manu sedentis, caput inclinet[c], et[d] quae accipit similiter faciat. Cum autem omnibus propinatum fuerit, inclinantes se vertant in circuitu ad omnes sorores et sic vadant que miscuerint ad mensas suas. Poma autem vel[e] quelibet nascentia terrae, que cruda comedenda[f] sunt, sive hora prandii vel[g] cenae equaliter sororibus[h] sedenti-

a) 'tunc — sunt] sunt in mensa' B. b) 'autem' deest B. c) 'sumere] summe' M. d) 'lectrix] lector' B. e) 'legere] et' add. B. f) 'autem' deest B. g) 'vox ibi] ibi vox' B. h) 'nisi] solius' add. B. i) 'certe] forte' B. k) 'exinde — dixerit] aliquid brevius dicatur' B. l) 'autem] vero' B. m) 'pulmentariorum] pulmentarium' M; 'pulmenti' B. n) 'quae — perveniant] qui ministrat a novissimo incipiat et usque ad domnum abbatem ministrando perveniat' B. o) 'ebdomadarie] ebdomedarie' M. p) 'cellararia] celleraria' M. q) 'prior benedicit] benedicunt cibum' B. r) 'vel] aut' B. s) 'potum] aut aliud' add. B. t) 'benedicant' B. u) 'calicibus] talibus' (?) B. v) 'miscendum — signum] mixtum fuerit, cellarius facit modice signum ad ministrum et' B. w) 'puelle] iuvenculi' B. x) 'aequali] potu aquae' B. y) 'ordinate] ordinati sicut sunt conversi' B. z) 'cellararia] cellarius' B. a) 'cimbalum] tacite' add. B. b) 'sorores — soror que] fratres una voce producte: 'Benedicite' et data benedictione a priore frater iunior qui' B. c) 'inclinet] humiliter' add. B. d) 'et quae — miscuerint] cum vero impletum fuerit opus miscendi inclinet se in circuitu ad omnes fratres, sic quoque' B. e) 'vel] et' B. f) 'comedenda' deest B. g) 'vel cenae] sive' B. h) 'sororibus — lectio] cum alio cibo in mensa, ante-

1) 'Cellararia — suum redeat' aus unbekannter Quelle. 2) Zu 'Quando — non festinate' vgl. Mem. Bened. p. 69.

bus a cellararia partiantur. Expleto cibo finiatur et lectio. Surgentes a mensa, dicto versu, sinister chorus antecedat[a], sequantur puellae cum magistris, post dexter chorus, novissima domna abbatissa, psallendo psalmum quinquagesimum, distincte et non festinate[b], usque[1] in oratorio[c] sequatur oratio dominica et collecta. Deinde cum silentio pausent in lectis suis, et forte que voluerit legere sic legat, ut aliam non inquietet, nec exinde pro qualibet re quepiam exeat, nisi licentiam a priore acceperit. Agatur autem (fol. 100′) nona temperius[2] et deinde cimbalo percusso properent in refectorium[d] et a septimanariis[e] coquinae praeteritae ebdomadae aqua in calicibus misceatur; sibi[f] quoque invicem propinent et sic vadant singule ad sedile suum. Deinde signo a priore dato unaqueque ex emina vini quod de mensa reservaverit bibat[g]. Cum autem surrexerint, dicat prior: 'Sit nomen Domini benedictum'; respondeant ex hoc: 'Nunc et usque in saeculum'. Tunc item dicat prior: 'Benedicamus Domino', respondent[h]: 'Deo gratias'. Post hec venientes in claustra[i] versa facie ad orientem se in circuitu vertant et percusso ter cimbalo dicat prior versum: *Deus*[3] *in adiutorium*, tribus vicibus respondentibus sororibus, postea orationem dominicam et: *Adiutorium*[4] *nostrum*: tunc dicat: 'Benedicite', respondent: 'Dominus'. Et si aliqua negligens est, increpabitur. Deinde singule ad opus suum pergant. Cum autem aliqua a conventu se separaverit, dicat: 'Benedicite' et, cum se iunxerit, similiter agat; et semper, quando aliqua de quacumque priore se separat, dicat: 'Benedicite' et, cum se iunxerit, similiter. Egrediens[k, 5] de domo aut de conventu dicat[l]: 'Benedicite'; quando[m] aliquid inchoat, dicat: 'Benedicite'; etiam si sola[n] sit, dicat[o]: Benedicite', quia Dominus ubique praesens est

---

quam fratres veniant aut sedeant, a cellario unicuique fratri partiantur et statim post alium cibum illa ad mensam adiuncta comedantur. Quo expleto finiatur lectio et' B. a) 'antecedat — quinquagesimum] exeat prior ordinate, dexter vero posterior, novissime autem domnus abbas psallentes psalmum: 'Miserere mei, Deus, secundum' et caetera' (Psalm. 50, 3) B. b) 'festinate] festinanter' B. c) 'oratorio] oratorium' M. d) 'refectorium] refectorio' M. e) 'septimanariis] septimariis' M. f) 'sibi] si' M. g) 'bibat] bibant' M. h) 'respondent] r.' M. i) 'claustra] claustris' M. k) 'Egrediens] Egredientes' B. l) 'dicant' B. m) 'quando — Benedicite' desunt B. n) 'sola] solus' M. B. o) 'dicat Benedicite' desunt B.

1) 'usque in refectorio — iunxerit similiter' aus unbekannter Quelle. 2) Vgl. Reg. Bened. c. 48. 3) Psalm. 69, 2. 4) Ibid. 123, 8. 5) Zu 'Egrediens — postulanti benedictionem' vgl. Mem. Bened. p. 68.

reddere[a] unicuique ex corde postulanti benedictionem. Omni[1] tempore summum[b] silentium in aecclesia fiat excepto hoc, quod ad aures Dei pertinet. Nulla[c] ex sororibus aliam puro nomine appellet[d], sed priores in ordine posteriores sororum nomine, ille vero priores domnas vocent; abbatissam autem dominam et matrem vocent. Iuramentum aliud nullum[e] proferant nisi: 'Crede[2] mihi', quod[f] in evangelio legimus Dominum mulieri[g] Samaritane affirmasse, aut: 'Certe' seu[h] aliud, quod virginum est consuetudo iurandi. Si soror[i] increpatur a priore qualicumque[k] vel certe a posteriore reprehenditur pro qualibet re, statim cum summa velocitate[l] cadens veniam postulet, quia haec humilitas nulli[m] nisi Deo exhibetur[n] et, si ex corde fuerit[o], cito[p] veniam promerebitur. Cum[3] autem in capitulo increpatur, si, antequam veniam postulet, loquuta fuerit, uno ictu baculi sive verberis emendabitur. Oportet[q.4], ut obedientes omnino[r] sibi sint invicem, quia ipsa obedientia, si recto corde[s] agitur[t], Deo offertur, ipsa est via[u.5], quae ducit ad vitam. Citius enim exauditur una oratio obedientis quam decem milia[v] contempnentis. Cum vero se[w] obviant sorores[x], si[y] tempus loquendi fuerit vel extra monasterium, ubicumque[z] dicat soror[a] priori, inclinato capite: 'Benedicite[b]'. Transeunte priore[c] surgat posterior[d], (fol. 101)

---

a) reddere — benedictionem] unicuique postulanti paratus reddere rationem' B. b) 'summum — fiat] in ecclesia summum silentium teneatur' B. c) 'nulla — aliam] et nullus ex fratribus alium' B. d) 'appellet — vocent] aliquando audeat appellare, sed, sicut decet, seniores minores suos fratres nominent, iuniores vero seniores suos nonnos, quod est paternae reverentiae; abbas autem dominus et pater ab omnibus vocetur' B. e) 'nullum proferant] nemo proferat' B. f) 'quod] sicut' B. g) 'mulieri' deest B. h) 'seu aliud — iurandi] aut sane' B. i) 'soror increpatur] frater increpetur' B. k) 'qualicumque — re] qualibet de causa aut ab alio quolibet etiam minore' B. l) 'velocitate] in faciem suam' add. B. m) 'nulli nisi' desunt B. n) 'exhibetur] non homini' add. B. o) 'fuerit] fiat' B. p) 'cito veniam] indulgentiam' B. q) 'Oportet] autem ante omnia' add. B. r) 'omnino — quia] sibi invicem sint et' B. s) 'corde] omnino' add. B. t) 'agitur' deest B. u) 'via' deest B. v) 'milia] mille' B. w) 'se] sibi' B. x) 'sorores] fratres' B. y) 'si — monasterium' desunt B. z) 'ubicumque] ubique' B. a) 'soror — capite] iunior seniori' B. b) 'Benedicite] si iunior sedeat' add. B. c) 'priore] seniore' B. d) 'posterior — prior] et si senior' B.

1) Zu 'Omni tempore — veniam promerebitur' vgl. Mem. Bened. p. 67. 2) Cfr. Johann. 4, 21. 3) 'Cum autem — verberis emendabitur' aus unbekannter Quelle. 4) Zu 'Oportet — faciendum' vgl. Mem. Bened. p. 68. 5) Cfr. Johann. 14, 6.

si prior voluerit sedere; illa[a] vero nisi iussa non resideat. Si cognoveritis aliquam ex sororibus contra aliam invidiam aut[b] iram aut modicam[c] tristitiam in corde retinere, statim corripiatur, ut[d] emendetur, et quantos[e] dies hoc facere[f] neglexit, tantos[g] abstineat et, si humiliter se[h] reprehenderit et[i] veniam postulaverit, cum misericordia[k] iudicetur. Cum[l] domna[m] abbatissa aut certe aliqua[n] ex prioribus[o] alicui ex sororibus[p] quodcumque[q] opus facere praecipit, suscipiat[r] cum summa humilitate[s] iubentis imperium. Sit[t] auris prompta[u] ad audiendum, acsi divinitus dicatur, sint pedes directi[v], manus vero[w] expedite ad faciendum[x]. Si[1] aliquid in cellario, in[y] refectorio, in coquina vel in quolibet loco soror neglexerit, perdiderit[z], fregerit, fuderit aut dampnum intulerit, statim recurrat[a] ad veniam postulandam et, si talis est res, quam neglexerit, in[b] manu teneat, in terra[c] prostrata veniam postulando, ostendens[d] quid contigerit. Caveant de[e] saeculari vel[f] superfluo risu, de[g] frequenti colloquutione[h] cum amicis[i] et parentibus et, si necesse non fuerit, non loquatur sola[k] cum viro[l] nisi praesentibus sororibus[m], de quarum fide non dubitatur; et hoc maxime in puellis[n] observetur. Mens enim, que Deo vacare[o] debet, multum impeditur saecularium allocutione. Non vadant intra[p] monasterium ubi[q] voluerint, nisi obe-

---

a) 'illa — contra aliam] iunior non sedeat nisi iussus. Si deprehensus fuerit frater aliquis' B. b) 'aut' deest B. c) 'modicam' deest B. d) 'ut] et' M. e) 'quantos] quot' B. f) 'facere neglexit] confiteri neglexerit' B. g) 'tantos abstineat] tot dies poeniteat' B. h) 'se reprehenderit] responderit' B. i) 'et veniam] poenitentiam' B. k) 'misericordia] venia' B. l) 'Cum] autem' add. B. m) 'domna abbatissa] domnus abbas' B. n) 'aliqua] aliquis' B. o) 'prioribus] senioribus' B. p) 'sororibus] fratribus' B. q) 'quodcumque — praecipit] aliquod opus praeceperit' B. r) 'suscipiat] iunior' add. B. s) 'humilitate] honestate' B. t) 'Sit] et sit' B. u) 'prompta] parata' B. v) 'directi] recti' B. w) 'vero' deest B. x) 'faciendum] opus et humiliato capite dicat: 'Benedicite' add. B. y) 'in refectorio — soror] vel refectorio vel coquina vel quolibet alio loco frater' B. z) 'perdiderit — intulerit' desunt B. a) 'recurrat] sine ulla mora currat' B. b) 'in' deest B. c) 'terram prostratus' B. d) 'ostendens — contigerit] de eo quod egerit' B. e) 'de] a' B. f) 'vel] et' B. g) 'de] et a' B. h) 'colloquutione] locutione' B. i) 'amicis — fuerit] amicis saecularibus; si tamen necesse fuerit, ubi aliter esse non poterit' B. k) 'sola] solo' M; 'quisquam solus' B. l) 'viro] saeculari' B. m) 'sororibus — dubitatur] et audientibus aliis fratribus, de quorum fide certa sit fiducia' B. n) 'puellis] puellas' M; 'iuvenibus' B. o) 'vacare — allocutione] servire cupit saecularium loquutionem et conservationem contemnere et derelinquere debet' B. p) intra] infra' B. q) 'ubi] passim ubicunque' B.

1) Zu 'Si aliquid — confessionem recurrat' vgl. Mem. Bened. p. 68.

dientia iniuncta[a] exigat. Nullius[b] sororis vox alta in monasterio audiatur. Nulla[c] opus aliquod[d], etiamsi bonum videatur, sine permissione[e] prioris agere praesumat[f], nichil dare aut accipere sine permisso[g] abbatissae, sed[h] nichil habere proprium, nisi quod abbatissa[i] dederit aut permiserit. Abundet[k] unicuique in cibo vel potu vel vestimento, quantum regula[1] ministrare permittit; que[l] autem plus habere voluerit[m] occasionem contra se occulti hostis nostri excitare pertimescat[n]. Nulla[o] alii[p] aliquod praeteritum vel turpe peccatum improperet. Prior[q], si viderit negligere inferiorem, corripiat eam[r] prius[s] inter se et illam[t] semel, secundo et tertio, de levioribus tamen[u] culpis. Nam[v] si de aliquibus gravibus, quae opere vel studio impetrantur, contigerit, statim emendare oportet secundum regulam[2], et[w] quam castigare vult non frangat, sed magis leniter solidare studeat secundum qualitatem negligentis, quia sepe in[x] deterius vertitur membri fractura, quando[y] incaute ligatur. Pro immundis et[z] nocivis cogitationibus semper ad confes- (fol. 101′) sionem recurrat[a]: melius[3] est enim, ut diabolum accusemus quam nos, quia, si semper manifestamus iniquas eius suggestiones, minus nos nocere poterit. Humiliter[4] respondeant[b] sibi invicem sorores. Cito[c] ad oratorium, audito signo, hora canonica recurrant, cum gravitate tamen; gravitatem enim in omni actu suo gerant. Non contendant omnino[d] et[e], si contigerit, que[f] prima

---

a) 'iniuncta] uniuscuiusque' B. b) 'Nullius — audiatur] vel licentiam impetraverint' B. c) 'Nulla] Nullum' B. d) 'aliquod' deest B. e) 'permissione prioris] iussione' B. f) 'praesumant' B. g) 'permisso abbatissae] iussu abbatis' B. h) 'sed nichil] nec' B i) 'abbatissa] abbas' B. k) 'Abundet — permittit] non debet aliud unicuique in cibo et potu vel vestimento dari quam regula praecipit' B. l) 'que] qui' B. m) 'voluerit] desiderat' B. n) 'pertimescat] non pertimescit' B. o) 'Nulla — aliquod] Nullus alteri aliquid' B. p) 'alii] alie' M. q) 'Prior — inferiorem] si senior viderit iuniorem delinquere' B. r) 'eam] eum' B. s) 'prius' deest B. t) 'illam] ipsum solum' B. u) 'tamen] tantum' B. v) 'Nam si — regulam] quia a gravioribus, si contingat aliquid perpetrari, statim secundum regulam emendetur' B. w) 'et quam — negligentis] et qui alium vult castigare leviter solidare studeat secundum qualitatem neglecti' B. x) 'in fractura] fractura membri deterius frangitur' B. y) 'quando] quae' B. z) 'et — cogitationibus] cogitationibus et nocivis vel ineptis loquutionibus' B. a) 'recurratur' B. b) 'respondeant — sorores] sibi invicem respondeant fratres' B. c) 'Cito — gerant] Hora canonica audito signo cito ad orationem recurratur et' B. d) 'omnino] de aliquo' B. e) 'et si] quodsi' B. f) 'que prima] qui prius' B.

1) Vgl. Reg. Bened. cc. 34. 39. 40. 55. 2) Vgl. ebendort c. 25. 3) 'melius est — poterit' aus unbekannter Quelle. 4) Zu 'Humiliter — alterius fiat' vgl. Mem. Bened. p. 68.

tacuerit sapiens[a] reputabitur. Ante horam[b], post horam nichil cibi aut[c] potus accipiant, exceptis infirmis et infantibus, quarum[d] infirmitas[e] a priore[f] consideranda est. Non detrahat aliqua[g] nec detrahenti consentiat. Pacem[h] seminate inter vos semper et non discordiam; in scissura enim mentium Deus non habitat[1]. Saeculares fabulae longe sint a vobis. Certis[i] horis et constitutis opera manuum non negligant[k], quia virtus est animae et corporis; certis[l] iterum horis lectioni vacent et, si fieri potest, omnes[m] in uno claustro[n] sedeant, ut se invicem videntes cohortentur[p] et sub silentio legant, et ne una[q] ad aliam coniungat, nisi necessitas discendi[r] exposcit[s], hoc[t] tamen sine inquietudine alterius fiat. Nulla[u] · [2] ex sororibus suum aliquid dicat aut rem aliquam aut membrum[v] corporis, sed semper 'nostrum'. Hoc solummodo[w] oportet dicere proprium, id est 'mea culpa'. Omnia enim[x] bona nobis communia esse debent, peccatum[y] vero ex nostra fragilitate procedit. Providendum magnopere est, ut iussio[z] domnae abbatissae de qualicumque[a] re sollicite[b] impleatur, quia haec[c] non illi, que[d] praecipit, sed Deo, qui iubet, administratur, et si, quod[e] absit, negligatur[f], cito negligens ad veniam recurrat postulandam. Quando in choro ad psallendum stant, consona et[g] concordi voce psallant et ille[h] incipiant versus[i], que[k] prae ceteris utilius possunt[l], ut ad primam vel secundam

---

a) 'sapiens reputabitur] sapientior reputetur' B. b) 'horam] vel' add. B. c) 'aut potus' desunt B. d) 'quarum] quorum' B. e) 'infirmitas] imbecillitas' B. f) 'priore] abbatissa' superscr. M. g) 'aliqua nec] quis aut' B. h) 'Pacem — vobis] Pacem inter se seminent fratres, non discordiam saecularium; fabulae longe sint ab eis' B. i) 'Certis — negligant] Statutis horis non negligant operam manuum agere' B. k) 'negligant] neggligant' M. l) 'certis iterum] caeteris autem' B. m) 'omnes' deest B. n) 'claustro] loco aut in claustro' B. o) 'se invicem] invicem se' B. p) 'cohortentur] coarctentur' B. q) 'una — coniungat] alius ad alium iungatur' B. r) 'discendi' deest B. s) 'exposcit] exposcerit' M; 'exposcat' B. t) 'hoc] id ipsum' B. u) 'Nulla — sororibus] Nullus ex fratribus' B. v) 'membrum] membrorum' B. w) 'solummodo] solum' B. x) 'enim bona] quae Deus donat' B. y) 'peccatum — procedit] excepto peccato quia ex nostra fragilitate est' B. z) 'iussio — abbatissae] iussum domini abbatis' B. a) 'qualicumque] quacunque' B. b) 'sollicite impleatur] impleatur sollicite' B. c) 'haec] eadem obedientia si recte perficitur' add. B. d) 'que — si] ministratur qui praecipit, sed Deo et si forte' B. e) 'quod — recurrat] negligatur quod absit qui reliquerat cito recurrat ad indulgentiam' B. f) 'negligatur] neggl-' hic et infra M. g) 'et — voce] voce et corde' B. h) 'illi' B. i) 'versum' B. k) 'que] qui' B. l) 'possint' B.

1) Cfr. Abdiae 3 (?). 2) Zu 'Nulla — alta voce' vgl. Mem. Bened. p. 68.

sillabam ceterae[a] convenire possint, et[b] semper puellae nuntient versus alta voce. Post[1] vesperam[c], hora competenti facto signo, in[d] unum omnes conveniant in capitulo vespertino[e] et legatur scriptura, quae edificet audientes, quantum hora permittit. Finita lectione surgant[f] pariter, et dicat domna[g] abbatissa: *Adiutorium*[2] *nostrum*[h]. Recepto[i] silentio cum reverentia intrent in oratorium factaque oratione dent confessiones suas alternatim[k] et[l] incipiant completorium[m] non[n] nimis alte. Expleto eodem[o] officio puelle[3] cum pedagogis in choro orent et postea ceterae similiter agant. Post orationem studeant singule sine ullo stre- (fol. 102) pitu vel sono dormitorium petere, agentes gratias Deo ita dicendo: 'Gratias[4] tibi ago, Domine[p], sancte pater omnipotens, qui me dignatus[q] es in hac die custodire per tuam sanctam misericordiam. Concede mihi hanc noctem mundo[r] corde et corpore sic pertransire, quatinus[s] mane surgens gratum tibi servitium exsolvere possim.' Et[t] cum magna cautela ambulent[u] in aecclesia et dormitorio[v]. In[5] ipsa vero hora V psalmos pro congregatione singulae studeant decantare. Et[6] cum[w] ad proprium stratum[x] venerit[y] soror, dum se collocaverit[z], dicat psalmum: *Deus*[7] *in adiutorium meum*[a] et post Gloriam dicat

---

a) 'caeteri' B. b) 'et — voce] pronuntiante voce' B. c) 'vesperam] vesperas autem' B. d) 'in unum' desunt B. e) 'vespertino' deest B. f) 'surgant] omnes' add. B. g) 'dicat — abbatissa] domnus dicat abbas' B. h) 'nostrum] in nomine Domini' add. B. i) 'Recepto — oratione] et omnes respondeant: 'Qui fecit coelum et terram' et cum silentio et reverentia intrent ad completorium et orent cum intentione mentis et' B. k) 'alternatim] ad alterutrum' B. l) 'et] sic' add. B. m) 'completorium] complectorium' M. n) 'non — alte' desunt B. o) 'eodem] vero' B. p) 'Domine — omnipotens] omnipotens aeterne Deus' B. q) 'dignatus — mihi] per tuam sanctam misericordiam in hac die custodire dignatus es; deprecor immensam clementiam tuam, ut concedas' B. r) 'mundo — sic] sine ullo peccato aut impedimento sathanae cum dulci et pudica requie' B. s) 'quatinus — possim] ut matutino veniente tempore pure et strenue surgens tibi Deo meo laudes referre valeam' B. t) 'Et] sic' add. B. u) 'ambulent — dormitorio] vadant ad dormitorium' B. v) 'dormitorio] in dormitorio' C. w) 'cum] dum' B. x) 'stratum] lectum' B. y) 'venerit soror] frater accesserit' B; 'venerint' C. z) 'collocaverit] collocat' B; 'clerus' add. C. a) 'meum — Gloriam] totum ⟨cum⟩ Gloria et postea' B; 'meum intende totum cum Gloria et post' C.

1) Zu 'Post vesperam — eodem officio' vgl. Mem. Bened. p. 69. 2) Psalm. 123, 8. 3) 'puelle — ita dicendo' aus unbekannter Quelle. 4) Zu 'Gratias tibi — dormitorio' vgl. Mem. Bened. p. 69 und Chrod.[4] c. 23. 5) 'In ipsa — decantare' aus unbekannter Quelle. 6) Zum Schlussabschnitt vgl. Mem. Bened. p. 69 und Chrod.[4] c. 23. 7) Psalm. 69. 2.

versum: *Pone*[1], *Domine, custodiam ori meo* et cetera[a]; et sicut[b] mane[c] postulavit sibi labia aperiri[d] a Domino[2], sic requiescens roget poni ori suo[e] custodiam[f].

IV. Bruchstück aus den Verhandlungen der Lateransynode[3] im Jahre 1059.

Das hier abgedruckte Fragment ist von einer Hand saec. XI. auf die Blätter 223′—226′ des Codex Vaticanus Ottobonianus 38 (ex bibl. Ioannis Angeli ducis ab Altaemps) saec. X. eingetragen[4].

Ed.: Mabillon, Annales ord. s. Benedicti IV (1707), 748; ed. 2[a]. IV (1739), 686.

Anno ab incarnatione Domini millesimo quinquagesimo nono, indictione XII., Kal. Mai. praesidente domino et venerabili papa Nicholao[5], anno primo pontificatus sui, cum cardinalibus suis episcopis et presbyteris, considentibus quoque Dominico Gradensi patriarcha[6] et Widone Mediolanensi[7] et Olderico Beneventano[8] et Petro Amalfitano[9] et Odelrico Papiensi[10] metropolitanis et archiepiscopis cum suffraganeis eorum et nonnullis aliis episcopis Tusciae et Campaniae atque Apuliae et Marchiae Firmanae, astantibus quoque diaconibus in basilica sacri palatii Lateranensis, quae agnominatur Leoniana, praestantissimus vir Hildebrandus, apostolicae sedis archidiaconi auctoritate functus, ait: 'Nonnulli ex clericali ordine, per Spiritum sanctum perfectae caritatis igne inflammati, iam dudum in hac Romana urbe et in provinciis atque parrochiis eidem specialius pertinentibus seu cohaerentibus noscuntur communem vitam, exemplo primitivae aecclesiae[11], amplexi simul et professi in tantum, ut nil sibi reservassent proprii, facultate sua vel distributa egenis aut relicta propinquis vel certe oblata Christi ecclesiis. Quos sicut amor perfectionis

---

a) 'cetera] ostium circumstantiae labiis meis' B. C. b) 'sicut] et' add. C; 'sicut — custodiam] sic muniat se signo sanctae crucis et dormiat in Domino, amen' C. c) 'mane] surgens' add. C. d) 'aperiri a Domino] a Domino aperiri' C. e) 'suo] a Domino' add. C. f) Hoc verbo sistit M.

1) Psalm. 140, 3. 2) Cfr. ibid. 50, 17. 3) Ueber die Synode vgl. Jaffé-Löwenfeld. Regg. pontt. I, 556; Hefele, Conciliengeschichte IV[2], 800 ff.; Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV., Bd. I, 134 ff.; Hauck, Kirchengeschichte III, 683 ff., bes. 697 f. 4) Vgl. Bethmann, Archiv XII, 357, dazu oben S. 591. 5) 1059—1061. 6) 1045—1069. 7) 1046—1070. 8) 1053 — ca. 1071. 9) ca. 1050 — ca. 1063. 10) 1057 — 1072. 11) Cfr. Act. 4, 32.

arciorem viam aggredi et per angustam portam ingredi[1] sancta contentio[a] coniunxit, sic et abundantia iniquitatis suo frigore paulatim disiungere quaerit, ut post se recedant atque propositi semel arrepti apostatae fiant, dum sint in eis, quos incauta adolescentia aut suspecta senectus revocat et retrahit ad praesumptionem peculiaritatis, quam suo vel parentum suorum voto reliquerant; (fol. 224) qui etiam ad maximam suae praevaricationis defensionem assumunt aliquot capitula[2] ex regula illa, quae dicitur canonicis ortatu Ludowici imperatoris a quo nescitur compilata, qui, quamdiu[b] priorum patrum sententiis et vestigiis congregationes canonicorum informare et ducere curavit, facultates ecclesiae his tantum deberi praedicavit, qui amore perfectionis vel renuntiant simul omnibus, quae possident, vel soli cupiditati possidendi, si desunt alia, quibus renuntient; ubi autem vel suo vel alieno languori quasi condescendere voluit, a tramite sanctorum patrum nimium devius aberravit[c] totumque, quod approbare videbátur, reprobavit et quod defendendum susceperat non solum impugnavit, sed, quantum in se fuerat, expugnavit. Quae capitula quia in praesentiarum habentur, placeat huic sancto vestro conventui, ut considerentur ac demum necessaria et congrua sententia super his proferatur, quatinus qui iam suo seu parentum voto deliberaverunt vel coeperunt in canonica congregatione sine aliqua proprietate vivere retro respicere caveant et qui manum[3] in huiusmodi aratrum nondum miserunt quid observandum sit eis, postquam semel miserunt, ediscant. Simul quoque placeat sanctitati vestrae, ut recitetur professio illa, qua usque nunc in hac Romana urbe clerici, instar primitivae (fol. 224′) ecclesiae communiter victuri, se ipsos obligare sunt soliti[4], et, si confirmanda est, auctoritate vestra confirmetur vel, si corrigenda,

---

a) 'contentione' V. b) 'quandiu' corr. 'quādiu' V. c) 'abirravit' V.

1) Cfr. Matth. 7, 13 sq. 2) Vgl. Inst. can. cc. 115. 116. 120. 3) Cfr. Luc. 9, 62. 4) Diese Formel findet sich in derselben Hs. fol. 31: 'Sicut regulariter sancitum tenetur, ego ill. trado atque offero me ipsum catholicae ecclesiae ill. vel sanctae ill. et domno ill. praeposito secundum regulam canonicam fideliter serviturum, palla altaris manibus involutis cum oblatione (vgl. Reg. Bened. c. 59) mearumque rerum portionem ad usum et sumptum fratrum canonicorum istic pro tempore instar primitivae ecclesiae Deo deservientium, ita ut ab hac die non liceat mihi collum excutere de sub iugo regulae, sed magis eandem regulam fideliter secundum instituta sanctorum patrum servare et Domino cum caeteris grato animo militare. Et ut haec mea promissio firma permaneat. manu

vestro iudicio corrigatur. Quod ut diligentius fiat, nonnulli, tam praepositi quam subditi, in proposito coepto perseverare cupientes, per me minimum vestrae sanctitatis famulum suppliciter exorant, quia iam plures, ex his capitulis concepta audatia, aut congregationem communis vitae ex toto deserunt aut certe in ipsa congregatione manendo privatos sacculos sibi faciunt aut, si non faciunt, quia nequeunt, licere tamen sibi impune credunt, quo fit, ut irrecuperabiliter pereant, dum velut ex praecepto regulae aut apostatant aut apostatare[a] deliberant, [quin[b]] immo putant se praevaricatores, si defueri[nt ipsis[c], q]uas regula illa concedit, propriae facultates; qui denique utcumque tolerabiles forent, nisi suo contagio secum habitantes inficerent ac simpliciter expediteque Deum sequentium ardorem torpore suo refrigescere cogerent. Nunc, igne divino cordibus et linguis vestrae pastoralitatis accensis, rogamus ea moderatione defendi et confirmari praecipuam instructionem Spiritus sancti, quatinus nec sani infirmentur nec infirmi moriantur, sed potius aspirante Domino utrique meliorentur'.

(fol. 225) Reverentissimus et summus pontifex Nicholaus respondit: 'Rem quam maxime Domino Deo nostro placitam et communis vitae sectatoribus vel professoribus necessariam suggessit presens filius noster, quae tanto studiosius nobis est tractanda, quanto huic apostolicae sedi frequentior inde venit querela et expectatur de die in diem sententia eius sana et fixa. Unde diligenter consideratis capitulis illis, quae dicuntur scandalum in canonicorum congregationes[d] hactenus inducere, tandem apostolica auctoritate et priorum patrum fulti traditione removeamus quod priscae eorum institutioni deprehendetur refragari et restituamus quod approbabitur suffragari.'

Tunc revoluto praefatae regulae corpore inventi sunt duo libelli, secundum quod prologus eorum pollicebatur, canonice victuris compilati, et prior quidem clericis omni-

---

a) 'appostatare' corr. 'apostatare' V. b) 'quin]' ita Mab.; hodie non iam legi potest. c) 'ipsis quas]' ita emendavi; 'his quas' Mab.; sed spatium litterarum, quae evanuerunt, maius est quam ut solo verbo 'his' expleatur. d) 'congregatione' V.

mea firmavi et testibus roboravi'; gedr. bei Mabillon, Ann. IV, 587. IV², 539. Vgl. ebendort IV, 747 (IV², 685) die Formula professionis canonicorum regularium ex ms. Corbeiensi (dies enthielt die Aachener Institutio) und die beiden Formeln aus Luccheser Codices, Migne, Patr. lat. CXLIX, 445.

bus de sanctorum patrum sententiis omnino recipiendus et laudabilis, praeter quod indifferenter inserta continet quedam capitula canonum [1], quae quibuslibet absolutis et popularibus clericis, non autem his, qui specialiter canonici dicuntur, congruunt; alter vero ipsis[a] canonicis tantum[a] a communis vitae proposito devius nimium[b], scilicet[c] ex aliquot capitulis, quae eidem inserta deprehenduntur ex institutione illa vel regula, quae sanctimonialibus contra antiquitatis legem tunc temporis aedita in prologo regulae canonicae indicatur[d]. Quae prorsus capitula, sive post assumpta sunt ex illa sanctimonialium regula, sive prius digesta sunt in ipsa canonicorum regula, omnibus sanum sapientibus claret omnino aberrare ab institutione apostolica et canonica vita[c]. Et primo quidem quoniam compilator[e] ipsius secundi libelli, qui magis proprie canonicorum regula dici assolet, ubicumque de nil proprium habentibus et communem vitam ducentibus sententias sanctorum patrum (fol. 225′) sanas et integras proposuit. Mox eas perverso suae praesumptionis arbitrio aut corrupit aut decurtavit et, quod maioris audatiae, immo infinitae stultitiae fuit, quasi ipse solus litteratus esset aut nemo nisi ipso exponente scripturas sanctas intellegere posset, testimonia, quae ex dictis sanctorum patrum inseruit, sic exponere laboravit, velut si Domino dicente [2]: *Nisi* [3] *quis renuntiaverit omnibus, quae possidet, non potest meus esse discipulus*, ipse e contrario diceret: 'Nisi quis retinuerit quae possidet vel acquisierit[f] sibi proprium undecumque praevalet, non potest meus esse discipulus'. Deinde quia institutio illa vel regula, ut dicitur, nulli institutioni apostolorum vel sanctorum patrum concordare noscitur, in eo maxime, quod in congregatione viventibus constituit, ut simul ecclesiasticis facultatibus et suis proprietatibus licenter utantur [4], siquidem a tempore

a) ipsis — tantum' in loco raso. b) scil. 'inventus est compilatus'. c) Verba 'scilicet — vita' leguntur in margine inferiore. d) 'indicantur' V. e) 'compilator ille' corr. 'compilator' V. f) 'adquisierit' corr. 'acquisierit' V.

1) Vgl. Inst. can. cc. 39—93. — Unter dem libellus prior sind Inst. can. cc. 1—113, unter dem libellus alter (secundus) cc. 114—145 zu verstehen. 2) Die Stelle findet sich — mit derselben Abweichung von der Vulgata wie hier — Inst. can. c. 114. 3) Cfr. Luc. 14, 33. 4) Inst. can. c. 115. — Die Aufzeichnung scheint gerade hier nicht unversehrt. Die unvermittelte Ueberleitung zur Institutio sanctimonialium möchte vermuthen lassen, dass hinter dem Worte 'utantur' Einiges ausgefallen ist, selbst wenn die Auffassung nachwirken sollte, jene Bestimmung der In-

apostolorum usque praefatum imperatorem Ludowicum nulli professioni sanctimonialium virginum vel viduarum constat istud fuisse ab aliquo sanctorum patrum concessum vel permissum, Domino nostro Iesu Christo praemonstrante et per gloriosum apostolum suum Paulum, qualiter virgines vel viduae sanctimoniam professae vel in domibus propriis vel in claustris ecclesiasticis vivere debeant, decernente: *Si*[1] *quis*[a] *fidelis*, inquit, *habet viduas, subministret illis, ut non* (fol. 226) *gravetur aecclesia, ut his, quae verae viduae sunt, sufficiat*; [porro: *Mu]lier*[2] *innupta et virgo cogitat quae Domini sunt, ut sit sancta corpore et spiritu.* In quibus apostoli verbis aperte monstratur stipendia ecclesiastica his solummodo virginibus vel viduis deberi, quae facultates proprias aut non habuerunt aut reliquerunt. Cuius ergo auctoritatis erit regula illa, quae contra doctrinam apostolicam et orthodoxorum patrum traditionem sanctimonialibus in congregatione commanentibus sic concedit ecclesiastica stipendia et beneficia, ut retineant vel acquirant propria?[3] Et certe huiusmodi sanctimonialium institutionem usque nunc tota Asia, Africa simul et Europa, excepto uno minimo angulo Germaniae, nec scivit nec recepit; quam quotquot receperunt, a tempore praefati Ludowici recepisse comprobantur. Unde constat ante illum sanctimoniales ubivis terrarum habuisse quam sequerentur regulam a sanctis patribus sibi conscriptam velut in Latina lingua a beato patre Benedicto, aliquibus dictionibus a virili sexu ad femineum translatis. Quam utique in sui regni provinciis inventam nec Ludowicus mutare qualibet ratione debuit aut potuit sine auctoritate et consensu sanctae Romanae et apostolicae sedis, quia, quamvis imperator et devotus, tamen erat laicus, sed nec episcoporum quisquam, quia non est illorum novam in ecclesias (fol. 226′) solo suo magisterio vel arbitrio regulam introducere praesertim[c] illi contrariam, quam beatus Gregorius[4] testatur discretione

---

a) 'quis]' ita Vulg.; 'qua' V. b) 'porro mulier]' ita Mab.; septem priores litterae non iam legi possunt. c) 'praesirtim' V.

stitutio canonicorum sei aus der Inst. sanct. geflossen. Die Annahme andererseits, die Synode habe nur ein Exemplar allein der Inst. can. eingesehen und nur aus ihrem Prolog Kenntnis erhalten von der Inst. sanct., dass sie weiterhin die Vorschriften der Inst. can. als auch für die canonicae sanctimoniales gültig angesehen habe — freilich 'aliquibus dictionibus a virili sexu ad femineum translatis' — ist künstlich, ohne ganz unwahrscheinlich zu sein. 1) 1. Timoth. 5, 16. 2) 1. Corinth. 7, 34. 3) Vgl. Inst. sanct. cc. 9. 13. 4) Dial. II c. 36; Opp. II, 272.

praecipuam, sermone luculentam. A cuius tramite in tantum aberravit compilator ille, ut videatur sarabaitis[1] spetialem regulam, quam usque ad illud tempus nullo scripto, sed moribus tantum et factis noverant, promulgasse, ne timeant aut erubescant deinceps prave conversari quibus proposita est velut regularis auctoritas transgrediendi.

Post haec, dum consideraretur capitulum illud[2], quo uni personae IIII$^{or\ a}$ libre panis et sex[b] potus cotidie conceduntur, sacer conventus episcoporum exclamavit hanc sententiam procul a canonica institutione removendam, quae non ad Christianam temperationem, sed ad Ciclopum[3], ut dicitur, sine aliqua Dei hominumque reverentia invitarit crapulam, et quod illa expensa magis videretur constituta maritis quam canonicis, matronis quam sanctimonialibus, scilicet ut habeant unde sibi concilient greges lenonum, scortorum vel agapetarum[c] seu aliarum pestium ad integritatis vel castitatis periculum seu ad alterius nequitiae viscarium. Tunc tamen aliqui fuere, qui assererent capitulum illud a clericis Remensibus insertum; quod verisimile arbitratur qui Gallos edacitate notatos a Sulpicio Severo[4] et multis aliis recordatur. Pari modo etiam

a) 'IIII^{or}]' ita e 'sex' corr. V. b) 'sex]' ita e 'totidem' corr. V. c) 'agapetorum' V.

1) Vgl. Reg. Bened. c. 1. 2) Inst. can. c. 122: '. . . accipiant singuli canonici per singulos dies quattuor libras panis. In locis vero, ubi maiores facultates sunt ecclesiae, . . . accipiant per singulos dies quinque libras vini, . . . si vero vinifera plene non fuerit (regio), tres libras vini et tres cervisae et, si penitus vini ferax non fuerit, accipiant libram vini et quinque libras cervisae. In mediocribus enim locis, . . . si regio . . . vini ferax fuerit, quattuor libras vini et, si plenae vini ferax non fuerit, duas libras vini et tres potus ex diversis materiis confecti; quodsi etiam vinifera minime fuerit, quattuor libras memorati potus et libram vini accipiant. Porro in minoribus locis . . . accipiant duas libras vini; quod et si eadem regio . . . vineis caruerit, tribuantur eis tres librae cervisae et, si facultas suppetit, libra vini'. — Inst. sanct. c. 13: '. . . singulae sanctimoniales per dies singulos tres libras panis accipiant et . . . tres libras vini; si autem plene eadem regio vini ferax non fuerit, duas libras vini et duas cervisae et, si minime vini ferax fuerit, tres libras cervisae et . . . libram vini. In locis vero minoribus accipiant duas libras vini et, si eadem regio . . . vini ferax non fuerit, duas libras cervisae et, si facultas suppetit, libram vini'. 3) Die Vermuthung von Gfrörer, Papst Gregor VII., Bd. I, 599, dass hierin eine Anspielung auf den Bischof Adalbero von Worms zu sehen sei (vgl. Lamperti Hersfeldensis Annales ad a. 1065 ed. Holder-Egger 100), ist recht unwahrscheinlich. 4) Sulpicius Severus, Dial. I c. 4 § 6; c. 8 § 5; c. 9 § 2 (ed. Halm, Corpus scriptt. eccl. latt., Vindobonae 1866, I, 156. 160).

capitula illa, quae concedunt cum stipendiis ecclesiasticis[a]. . . .[1]

a) Hoc verbo sistit V, in fine mutilus.

1) Vgl. Inst. can. 115. Inst. sanct. c. 9, zum ganzen Aktenstück die Briefe Nicolaus' II. vom Mai 1059, dazu c. 4 der Canones von 1059; Mansi XIX, 873. 907. 898 (Jaffé-L. n. 4404. 6. 5). — Die Angabe von Meyer von Knonau a. a. O. I, 141, dass allen Nonnen, die nicht nach der Regel des h. Benedict lebten, das christliche Begräbnis versagt wurde, ist veranlasst durch den Hinweis von Mabillon, Ann. IV, 586 (IV², 538) auf Gerhoh von Reichersberg. Dieser aber hat in seinem Commentarius in psalm. 64 (MG. Libelli de lite III, 455) das Concil von Reims 1148 (c. 4; Mansi XXI, 714) im Auge. Mabillon a. a. O. verweist auf Baluze. Miscellanea V, 123 als ein Fragment des Concils enthaltend. In Wirklichkeit aber ist die dort angeführte Stelle einem Briefe Nicolaus' I. (Jaffé-E. n. 2796) entnommen; vgl. MG. Libelli de lite III, 465.

XV.

Zu den Paderborner Annalen.

Von

Paul Scheffer-Boichorst. †

Mein Versuch, die Annalen von Paderborn, die als Ganzes verloren sind, aus Bruchstücken wiederherzustellen, hat Beifall gefunden und Tadel. Vor Allem meinte Waitz in den Gött. Gel. Anz. 1870, S. 1781—96, dass ich eine Reihe von Sätzen, die anderen Ursprungs seien, für das Paderborner Werk in Anspruch genommen hätte. Dagegen habe ich in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XI, 498—506 meine Aufstellungen vertheidigt, und Waitz gestand wenigstens soviel zu[1], dass man im Einzelnen zweifeln könne oder seine Einwendung nicht genügend sein möge.

Später — wenn ich nicht irre — hat er noch eine weitere Concession gemacht. In der Ausgabe der Chronica regia Coloniensis ist er auf seine frühere, sehr sicher vorgetragene Meinung, dass der Verfasser von 1106 an nicht blos aus den Paderborner Annalen abgeschrieben, sondern seine Excerpte durchweg um fremde oder eigene Zuthaten bereichert habe, mit keinem Worte zurückgekommen; er behauptet nur noch, die Geschichte Konrads III. sei bis 1143, dem Endjahre der Paderborner Annalen, keineswegs aus ihnen allein entlehnt. Hierin folgt er Ausführungen Bernheims[2], die uns nachher beschäftigen sollen[3]. Waitz hatte sich aber dagegen gesträubt, dass die erste, die massgebende Recension der Königschronik nach 1106 nur eine Copie der Paderborner Annalen biete, denn es 'ist nicht zu zweifeln, dass in ihr bis zum Jahre 1106, wie die Chronik Ekkehards, auch andere Werke benutzt sind'. Also weil die erste Recension vor 1106 eine Compilation verschiedener Quellen sei, könne nach 1106 nicht blos

---

Kurz vor seinem Hinscheiden übergab mir Herr Professor Scheffer-Boichorst auf dem Krankenbette mit anderem diesen Aufsatz und bemerkte dabei nur, dass er unvollendet sei. Ich glaube im Sinne des Verstorbenen sowie auch seiner Freunde und Schüler zu handeln, wenn ich seine letzte Arbeit hier zum Abdruck bringe. Otto Cartellieri.

1) S. die Anmerkung, die er zu meiner Antikritik hinzugefügt hat, Forschungen a. a. O. 498. 2) [In den Forsch. z. D. G. XV, 241 ff. O. C.] 3) [Dieser Theil ist nicht vorhanden. O. C.]

eine Vorlage angenommen werden. Jetzt hat Waitz den Vordersatz preisgegeben, er räumt ausdrücklich ein[1], dass die erste Recension bis 1106 nichts Anderes ist, als eine Wiedergabe der Chronik Ekkehards. Da wird er natürlich auch nach 1106 nicht mehr für die Annahme mehrerer Quellen eingetreten sein. Vielmehr wird er sich gleichfalls zum Gegentheil seiner früheren Versicherung bekannt haben[2]. Wie aber auch immer, — wir scheinen uns in der Schätzung der Königschronik sehr nahe gekommen zu sein. Dafür macht Waitz mir nun einen neuen Vorwurf: ich soll den Verfasser der zweiten Recension als selbständigen Benutzer der Paderborner Annalen bezeichnet haben[3]. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen. Ganz mit Waitz übereinstimmend, war ich der Ansicht, die zweite Recension beruhe auf der ersten, nur auf einem anderen, reicheren Exemplar, als dem erhaltenen: recht deutlich sähe man, dass in der uns vorliegenden Abschrift wenigstens hie und da Einiges übergangen sei, dass dieses in der zweiten Recension sich finde[4]. Ich meinte also, auch Bestandtheile der Paderborner Annalen könnten dort bei Seite gelassen, hier gerettet sein[5]. Darauf bezieht sich meine Bemerkung, beide Recensenten hätten aus gemeinsamer Quelle geschöpft. Mit vollem Recht sagt Waitz, ich hätte 'durchaus nicht bewiesen', dass der zweite Recensent die Paderborner Annalen selbständig benutzt habe; es ist nur hinzuzufügen.

---

1) Chron. reg. Colon. VI. IX. XVI, Anm. 4. 2) Den zweiten, von 1106 bis 1144 reichenden Theil überschreibt er denn auch *Pars secunda ex Annalibus Patherbrunnensibus sumta.* 3) Chron. reg. XVI Anm. 4: *Scheffer-Boichorst p. 22. recte non ante a. 1106. Annales Paderb. adhibitos esse contendit: p. 63. vero etiam secundae recensionis (id est primae partis) auctorem ex iis hausisse statuit; sed minime hoc probavit.* Die eingeklammerten Worte sind mir ganz unverständlich, denn von dem ersten, wie gesagt, bis 1106 reichenden Theile habe ich aber auch nicht ein Sätzchen für die Paderborner Annalen in Anspruch genommen, weder aus der einen, noch aus der anderen Recension. 4) Annal. Patherb. 8 Anm. 1; S. 7 rede ich von einer dritten, verlorenen Bearbeitung als der gemeinsamen Quelle der uns erhaltenen Recensionen. Ich folgte darin Lehmann, De annal. Colon. max. 9. Gegen den Ausdruck 'Bearbeitung' hat Waitz a. a. O. XVI, Anm. 6 Einspruch erhoben. Doch ist es für meine Zwecke ganz gleichgiltig, ob eine andere reichere Handschrift, wie Waitz will, oder eine andere reichere Bearbeitung die heute verlorene Grundlage beider Recensionen war. 5) Danach habe ich denn auch zum Jahre 1114 ein kleines Sätzchen, das sich nur in der zweiten Recension findet, für die Paderborner Annalen beansprucht. Vgl. S. 34 Anm. 1.

dass ich einen Beweis aber auch gar nicht anstrengte, weil ich die These nicht vertrat[1].

In seiner Ausgabe der Kölner Königschronik hat Waitz, soviel ich weiss, zum letzten Male an der Reconstruction des Paderborner Werkes Kritik geübt. Ich könnte mich also begnügen, wegen der anderen Controversen die Verweisung auf meinen Aufsatz in den Forschungen zu wiederholen. Doch gestatte ich mir noch zwei Nachträge.

1) Auch die Art und Weise, wie ich den Weltenlauf des Gobelinus für meine Zwecke verwerthe, hat Waitz grosses Bedenken erregt. Namentlich erklärt er in Hinsicht auf eine, die Jahre 1144 bis 1190 umfassende Fortsetzung der Paderborner Annalen, von der nur Gobelinus uns Bruchstücke überliefert hat: 'Einzelnes hat hier sicher ganz anderen Ursprung'. So sei die Erzählung von der Begegnung Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen, die 1176 bei Chiavenna stattfand, 'offenbar' aus den Chroniken von Ursperg und Sanblasien zusammengearbeitet. Dagegen machte ich unter Anderem geltend, dass Gobelin alsdann zwei seiner allgemeinen Geschichte so entsprechende Werke nur an einer und gerade an derselben Stelle herangezogen haben würde. Heute besitzen wir in der Dissertation von A. Hagemann, 'Ueber die Quellen des Gobelinus' eine sorgfältige Analyse des gesamten Materials, auf dem der Weltenlauf beruht: die Chroniken von Ursperg und Sanblasien sucht man darunter vergebens. Noch mehr: Hagemann glaubt S. 65 ausdrücklich betonen zu müssen, dass er die Berechtigung der von Waitz erhobenen Einwände, soweit sie sich mit seiner Untersuchung berührten, 'leider nicht zugeben' könne. Das Geständnis ist dem Verfasser offenbar schwer geworden; doch habe ich keinen Grund, ihm sein bezeichnendes 'leider' zu verübeln.

2) Jüngst ist eine neue schätzenswerthe Ableitung aus dem Paderborner Werke entdeckt worden. Dieses ist zwar nicht die unmittelbare Quelle für die Annalium S. Aegidii Brunsvicensium excerpta[2]; aber deren Verfasser benutzte eine uns heute verlorene Vorlage[3], worin Bestandtheile der Paderborner Annalen Aufnahme gefunden haben. So ergiebt sich ein neues Mittel zur Controlle. Nirgends fällt

1) Vielleicht hat es Waitz irre gemacht, dass ich S. 63 und schon S. 34 Anm. 1 die verlorene reichere Bearbeitung der Handschrift als gemeinsame 'Quelle' bezeichnete. Aber der Zusammenhang liess doch keinen Zweifel, dass ich die Paderborner Annalen darunter nicht verstand. 2) MG. SS. XXX, 6—15. 3) Vgl. darüber die Bemerkungen Holder-Eggers MG. l. c. 6. 16.

sie zu meinen Ungunsten aus: L. von Heinemann, dem wir die Kenntnis der Annalen von St. Aegidien verdanken, hat im Allgemeinen schon dargethan, wie schön der Fund meine Resultate bestätigt[1]. An einer Stelle lässt er sich nun auch vortrefflich gegen Waitz verwerthen. Recht zweifelhaft erschien diesem die Herkunft von Nachrichten zum Jahre 1123, die auf Ehrenbezeugungen für den Bremer Erzbischof Bezug haben. Einen kleinen Theil überlieferten zwei Benutzer der Paderborner Annalen. Hier schloss die Congruenz des Wortlautes jeden Zweifel aus; das Meiste fanden wir nur bei einem, dem Annalista Saxo. Und von den Sätzen, die bis dahin allein aus dessen Werke bekannt waren, meinte Waitz, sei die Paderborner Herkunft nicht einmal wahrscheinlich gemacht worden. Ich kann nun darauf verzichten, meine Gründe neuerdings in Schutz zu nehmen. Der Vergleich mit den Annalen von St. Aegidien, deren Autor dieselbe Sache in denselben Worten vorträgt, ohne dass er in einer direkten Beziehung zum Annalista Saxo stände, — dieser Vergleich wird Jeden überzeugen, dass ich des rechten Weges mir wohl bewusst war, wenn man's denn durchaus nicht anders will, so immerhin: in meinem dunklen Drange[2].

Sehr gnädig hat W. Schum über meine Reconstruction geurtheilt; in seiner wohlwollenden Gesinnung meint er dann, mit mir sei 'nicht gerade sehr zu rechten', wenn ich auf den Zusammenhang, der zwischen den Paderborner Annalen und der deutschen Kaiserchronik bestehe, nicht

---

1) N. A. XIII, 44. Leider hat Wattenbach bei Besprechung der Paderborner Annalen — GQ.[6] II, 38 ff. — auf diese immerhin beachtenswerthe Ergänzung des Materials, das für die Reconstruction in Betracht kommt, gar keinen Bezug genommen. 2) Der Verfasser des Werkes, das dem Mönche von St. Aegidien sein Material gab, benutzte allerdings noch andere Vorlagen, deren sich auch der Annalista Saxo bediente, nämlich die verlorenen Annalen von Nienburg und Ilsenburg. Wären diese oder jene hier die Quelle gewesen, so würden sie alle Ehrenbezeugungen für den Erzbischof enthalten haben; denn mit den Worten *Antiqua enim* hätten sie die erste begründet und mit *Addidit quoque* wären sie zu den anderen übergegangen. Nun hätten unsere beiden Abschreiber sich nicht etwa einfach von Anfang bis zu Ende den Nienburger oder Ilsenburger Annalen angeschlossen, nein, wie auf Verabredung hätten sie die erste Ehrenbezeugung den Paderborner Annalen entlehnt, deren Begründung und alles Weitere den Nienburger oder Ilsenburger. Das bedarf keiner Discussion. Uebrigens bringen die Nienburger solche ausführliche Nachrichten auch erst für die späteren Zeiten Lothars, die Ilsenburger gar erst für die Zeiten Konrads.

geachtet hätte. Den seiner Ansicht nach lohnenden Vergleich hat er in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XV, 610—617 angestellt, so das von mir Versäumte nachholend. Und es ist nun erstaunlich, welche Uebereinstimmungen da zu Tage treten! Sperren wir, wie er es gethan hat, die entscheidenden Worte! Z. B.:

Kaiserchronik 16978 [1].	Annal. Patherb. 1126.
der herzoge von Bêhaim ver- Otten von Märhen, [traip ainen vursten harte frävelen. dô floh er zuo dem chunige. — — — — — — — — — der chunich suochte hin ze Bêhaim.	Rex rapta acie admodum parva in Boemiam pro restituendo Ottone, qui iniuste honore praedictae provinciae privatum se quaerebatur, tendit.

Einen sehr kühnen, sehr kraftvollen Fürsten nennt der Reimchronist also den Otto, natürlich muss der vortreffliche Herr wider Recht vertrieben sein, und so ergiebt sich der sprechendste Einklang zwischen harte frävelen und iniuste. Gesellt sich dazu chunich und rex, in Boemiam tendit und suochte hin ze Bêhaim, so kann man den Zusammenhang nicht wohl bezweifeln. Nun noch die Umzingelung des Böhmerwaldes, dessen Unwegsamkeit, die Masse des Schnees! Unabhängig von einander können zwei Autoren derartiges nicht erzählt haben. Diese schlagende Argumentation wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass auf der einen Seite Otto mit 1000 Rittern vorzudringen sucht, dass auf der anderen 200 kundigere Mannen dem Könige die Bahn ebnen wollen.

Eine andere Probe der einsichtigen Quellenanalyse!

Kaiserchronik 17142.	Annal. Patherbr. 1137.
Vor der burc ze Bâre der kaiser hiez zeware wurchen ain antwerch, daz was groz und starch, daz da haizet ebenhôhe.	Princeps Apuliae Ruozir nomine .. statuit castrum .. in ipso latere civitatis Barae — imperator castrum cum exercitu vallat.

Castrum = burc, Bara = Bari, imperator = kaiser. Wiederum die kräftigsten Zeugnisse für ein

1) Ich habe Zählung und Schreibung natürlich nach der inzwischen erschienenen Ausgabe von Ed. Schröder geändert, MG. D. Chr. I.

Abhängigkeitsverhältnis![1]. Cum exercitu vallat heisst dann freilich nur: mit dem Heere einschliessen; aber dass bei der Gelegenheit ain antwerch, eine Belagerungsmaschine, erbaut wurde, liegt ja ausserordentlich nahe. Also ist gegen die Hervorhebung durch den Druck Nichts einzuwenden: nicht allein die sachliche Uebereinstimmung bei zwei Autoren dient zum Beweise der Verwandtschaft, sondern auch die Angaben nur eines, vorausgesetzt, dass er sie aus der Vorlage, deren sich beide bedient haben sollen, mit Leichtigkeit folgern konnte!

Ja, die Annahme einer gemeinsamen Quelle stört auch kein Widerspruch. Die Kaiserchronik erzählt v. 17204 zu einem Aufenthalte Konrads in Regensburg:

Der chunich hiez im duo vertailen
das lant ze Baiern.

Dass Konrad III. im Jahre 1138 einen Hof zu Regensburg gehalten habe, ist vom Paderborner Annalisten freilich nicht angemerkt worden; aber er berichtet doch: et eundem ducatu Saxoniae privare voluit. Das eine Mal wird Heinrich dem Stolzen Baiern aberkannt, das andere Mal soll ihm Sachsen genommen werden. Das sind kleine Differenzen, die wegen der gewichtigen Uebereinstimmungen der Form, wie Schum sie durch den gesperrten Satz angezeigt hat, alle Bedeutung verlieren. Solcher 'Anklänge in der Form bei manchem Widerspruch im Inhalt' hat Schum noch mehrere entdeckt und verwerthet.

Man versteht, dass ich seinen Beweisen nicht weiter folgen mag. Auch hat denn schon Ed. Schröder, dem wir eine neue, die erste kritische Ausgabe der Kaiserchronik verdanken, Schums Aufstellungen sehr bestimmt zurückgewiesen[2]. Aber Schröder hat doch zugestanden, dass an einer Stelle nicht jeder Zusammenhang der beiden Quellen fehle. Er meint, in dem Lobpreise, der Lothar III. nachgesandt wird, fänden sich Phrasen, 'die auch bei anderen gleichzeitigen Autoren anklingen, so besonders in den Paderborner Annalen'. Die ganz vereinzelte Uebereinstimmung

1) Eine ähnliche Art Quellenvergleichung, deren sich auch Schum schuldig machte, hatte ich schon in der Hist. Zeitschr. XXVIII, 429. 430 verhöhnt. Wie man sieht, ohne Erfolg. 2) MG. D. Chr. I, 73. Doch irrt Schröder, wenn er Schum behaupten lässt, die Paderborner Annalen seien Quelle der Kaiserchronik gewesen; auch Wattenbach, Deutschlands GQ.[6] II, 40 Anm. 1 giebt kein richtiges Referat, indem er von Schums 'Vermuthungen über Benutzung der Kaiserchronik' redet. Schum a. a. O. 616 meint vielmehr, 'die innere Wahrscheinlichkeit' spreche eher für eine gemeinsame Vorlage.

zu erklären, greift er zu der Annahme, beiden Werken läge eine Aufzeichnung officiellen Ursprungs zu Grunde[1]. Von oben also wäre eine Verherrlichung Lothars und seiner Zeit ausgegangen, sie fände ihren Widerhall in den Worten: 'bî im was der fride guot, die erde wol ir wuocher truoch'; 'huius regis tempora iocunda fuere, nam bona aeris temperie, omnigena terrae fertilitate cunctarum rerum copia per totum mundum exuberabat'. Aber ist hier wirklich die Congruenz von der Art, dass die Annahme eines Zusammenhanges unabweisbar wäre?[2].

Ebenso unkritisch, wie Schum, verfährt Guleke, der in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, 408—412 das Werk des Schotten David als Quelle des Paderborner Annalisten zu erweisen sucht. Der ganze Römerzug Heinrichs V. sei ihm entlehnt. Zum Belege stellt er Sätze aus Ekkehards Weltchronik, in der bekanntlich die verlorene Geschichte Davids benutzt ist, mit Sätzen der Paderborner Annalen zusammen. Ein Beispiel, aber mit den nöthigen Verbesserungen, sei hier wiederholt:

Annal. Patherb. 1111.	Ekkehard. 1111.
Circa assumptionem sanctae Mariae rex regio apparatu Italiam ingreditur.	Circa Augustum moveri undique exercitum imperat.
Omnes civitates munitae, omnia castella subduntur. Novaria civitas clara propter quorundam rebellionem diruitur.	— captis antea quibusdam castellis post Novariam ab ipso expugnatam[3] —.

1) Mit Bezug auf die eine Stelle stimmt Schröder also, wie ich in der vorausgehenden Anmerkung zeigte, mit Schum überein, nur redet dieser nicht von einer Quelle officiellen Ursprungs. 2) Doch mag man, um auf Schröders Vermuthung zurückzukommen, folgende Lobsprüche vergleichen: Annal. Saxo MG. SS. VI, 770 und Annal. S. Aegid. MG. SS. XXX, 13 feiern Lothar III. zum Jahre 1135 in durchaus gleichen Worten. Unter Anderem heisst es da: *imperium pace affluebat, copia rerum exuberabat.* Auch der Paderborner Annalist preist Lothar, einmal aber zum Jahre 1137, dann in ganz abweichenden Wendungen; nur die hervorgehobenen Sätzchen klingen in seinen Phrasen wieder: *cunctarum rerum copia paene per totum mundum exuberabat. Hic (sc. Lotharius) pace affluebat.* Ob die Uebereinstimmung zufällig ist? Ob man sie besser im Sinne Schröders erklärt? 3) Nach Guleke soll Ekkehard, dem *diruitur* der Paderborner Annalen entsprechend, *dirutam* geschrieben haben!

Annal. Patherb. 1111.	Ekkehard. 1111.
Rex natalem domini apud Florentiam celebrat. Quo 2. id. Feb. Romae ab apostolico honorifice excipitur. Datis autem utrimque obsidibus in ecclesia b. Petri considunt.	— apud Florentiam dominicae nativitatis gaudia percelebravit. — dimissis legatis et obsidibus utrimque rex hilariter ad Urbem properat. — quam immensa honorificentia sit receptus —.

Eine wörtliche Uebereinstimmung, die nur einige Bedeutung hätte, ist nicht vorhanden. Dass dieselben Begebenheiten erzählt werden, kann man einräumen. Was aber folgt daraus? Und ganz decken sich die Berichte hier und dort auch sachlich nicht einmal. Alle Burgen, alle Städte, besonders Novara werden auf der einen Seite bezwungen, auf der anderen nur einige Burgen und Novara. Nach den Paderborner Annalen wurden die Geiseln gestellt, unmittelbar bevor Heinrich und Paschalis in die Peterskirche einzogen. Nach Ekkehard waren sie entlassen, noch ehe der König Rom betreten hatte[1].

Die folgende Gefangennahme des Papstes, dann die Empörung der Römer sind in den Einzelheiten ganz verschieden dargestellt, wenngleich der Verlauf im Allgemeinen derselbe ist, weil er so der Wirklichkeit entspricht. Guleke findet zwar die sachliche Uebereinstimmung 'höchst auffallend'. Er muss also wohl meinen, dass zwei Autoren nicht unabhängig von einander erzählen könnten, wie man sich in der Nacht zusammengerottet und morgens angegriffen hätte. Die Verschiedenheit des Wortlautes hat Guleke zugestanden.

Der Friede ist geschlossen; Heinrich macht Geschenke, wie allen Geistlichen, so auch dem Papste, spirituali patri suo. Von den Geschenken weiss auch der Paderborner; nach ihm wird der Kaiser dann entlassen vom Papste: tanquam filius a patre. Das Bild ist so gewöhnlich, dass nichts daraus zu folgern ist, ganz abgesehen von der Verschiedenartigkeit der Ideenverbindung, worin es hier und dort erscheint. Zudem hatte Paschal nach den Paderborner Annalen dem Könige schon 1109

1) Guleke a. a. O. 411 lässt *hilariter ad Urbem properat* bei Seite, die vorausgehenden und nachfolgenden Satztheile stellt er um; dazu ändert er noch *dimissis* in *missis*. Seine Vergleichung lautet also: *quam immensa honorificentia receptus sit*, nämlich zu Rom, und dann: *missis utrimque obsidibus*. So kommt allerdings Uebereinstimmung zu Stande!

versprochen, er wolle ihn als Vater behandeln, wenn er sich als Sohn betrüge.

Auch Wilhelm von Malmesbury benutzte das Werk Davids; und dass er uns eine genaue Schilderung der Krönung giebt, dass er die Namen und die Functionen der einzelnen Cardinäle vorführt, scheint Guleken ein 'entscheidendes' Moment für seine These zu sein; denn nach den Paderborner Annalen ist Heinrich gekrönt worden cooperantibus episcopis ad hoc opus constitutis! Gerade die Schilderung Wilhelms zeigt aber im Gegentheil die Unabhängigkeit unserer Annalen von David. Er lässt am 12. April 1111[1], noch ausserhalb Roms, den Papst die Messe lesen und dem Könige die Hostie reichen; am folgenden Tage, fährt er fort, seien sie in Rom eingezogen, und nun hätte die Kaiserkrönung stattgefunden[2]. Nach den Paderborner Annalen krönte der Papst am 13. April den König; dann nahmen beide während der Messe das Abendmahl[3].

Ausser der Uebereinstimmung, die Guleke in den Thatsachen gefunden, soll noch die kaiserliche Gesinnung, die der antikaiserliche Paderborner nicht verwischt habe, seine Abhängigkeit von David beweisen. Antikaiserlich sei er aber, weil er dem König Arglist bei der Gefangennahme des Vaters vorwerfe, wie später bei der des Landgrafen von Thüringen. In Wahrheit meldet er einfach die Thatsache, beide hätten sich sicher gewähnt[4]. Dann soll unser Annalist zum Jahre 1107 den König beschuldigt haben, nur auf allgemeines Andrängen genüge er seiner königlichen Pflicht als Richter. In Wahrheit sagt er, dass Heinrich V. Allen, die ihn mit ihrer Klage angingen, nach königlicher Gepflogenheit Recht gesprochen habe[5]. So kann ich den strammen Parteigeist, den der Annalist 1111

1) Es ist *2. id. apr.* statt *4. id. apr.* zu lesen. Könnte darüber an sich ein Zweifel sein, so würde ihn der Vergleich mit Wilhelms, bezüglich Davids Quelle beseitigen. Vgl. die folgende Anmerkung. 2) Weiland, Const. et acta I, 151 hat schon bemerkt, dass hier mit der Erzählung Wilhelms l. V, c. 423, d. h. also mit derjenigen Davids, die Relatio Caesarea altera übereinstimmt. Ich füge hinzu, dass auch der ganze Schluss dieses Berichtes: *venerunt. Et in argentea — anathemate confirmavit* bei Wilhelm wiederkehrt, nämlich in l. V, c. 423; cf. c. 424. 3) Auch vergleiche man die Worte, die der Papst nach beiden sprach, mit Formula b der Const. et acta I, 146 und man wird sich überzeugen, dass Guleke das Quellenverhältnis nicht richtig bestimmt hat. Siehe S. 692 Anm. 2. 4) *nichil tale suspicantem.* 1105. — *se putabat bene in gratia imperatoris.* 1114. 5) *omnibus super causa sua eum pulsantibus regio more iudicans.* 1107.

in der ungeschicktesten Weise verleugnet hätte, in keinem Satze entdecken. Wo aber zeigt sich 1111 ein Imperialismus? Der Paderborner lässt die Fürsten in den Papst dringen, die Härte seines Sinnes etwas zu mildern. Doch lässt er auch den König büssen: Heinrich wirft sich vor dem Papste nieder und bittet um Verzeihung[1]. Endlich dankt man es der Gnade Gottes, dass Paschalis nachgiebt; aber nochmals wird betont, dass Heinrich von Herzen bereue, wenn er sich gegen ihn vergangen habe. Genug, ich sehe keine psychologischen Widersprüche, zu deren Lösung Nichts übrig bliebe, als die von vornherein sehr unwahrscheinliche Annahme, der Paderborner Annalist habe einen hochkaiserlichen Bericht aufgenommen, ohne den Gegensatz zu seiner eigenen Parteirichtung überhaupt zu merken oder eine Umgestaltung in seinem Sinne vorzunehmen[2].

Wie die Tendenz, soll auch Stil und Darstellung ganz verschieden sein. Ohne Erfolg bemühe man sich, 'eine ähnlich belebte Schilderung in dem Annalenwerke aufzufinden', und sonst würden uns 'nur Thatsachen, nie deren Beurtheilung' geboten. In welchen Worten hier nun vom Paderborner Kritik geübt werden soll, habe ich mich vergebens gefragt. Vor Allem entbehrt man Begründung oder Rechtfertigung der Gefangennahme des Papstes. Was aber die Anschaulichkeit und Fülle betrifft, so verweise ich auf den böhmischen Feldzug des Jahres 1126. Stellen aus Sallust und Lucan werden hier zur Belebung herangezogen, und an Einzelheiten ist kein Mangel. Uebrigens darf man auch nicht vergessen, dass doch nicht alle Jahre ein Papst in Haft genommen und eine Versöhnung zwischen Kirche und Reich gefeiert wird. Auf Wendungen und Worte scheint Guleke kaum geachtet zu haben. Wie sonst öfter, lehnt der Autor sich auch hier einmal an Sallust an: *omnia pace et concordia potiora* entspricht Jug. XXVI, 2: *omnia potiora fide.* Aus seinem eigenen Wortschatze hebe ich hervor: er liebt die Verstärkung durch omnis: 1111 *omnes civitates munitae, omnia castella*; 1136 *omnis civitas, omnis munitio*; 1105 *omnem fidem, omnem iustitiam* etc.; *fac-*

1) *pedibus eius humiliter profusus veniam postulat. — domnum regem, si quid in apostolicum deliquit, ex corde poenituit.* Auf jene Stelle hat Guleke gar keine Rücksicht genommen; diese soll 'nur Heinrichs edle, reumüthige Gesinnung für den Fall bezeugen, dass er bei der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu weit hat gehen müssen'. 2) Ueber den wissenschaftlichen Leichtsinn Guleke's, sowie über die Wunderlichkeit seiner Interpretationen vgl. D. Schäfer in den Aufsätzen dem Andenken an G. Waitz gewidmet, 152 Anm. 1. 2; 153 Anm. 1.

tione quorundam findet sich nicht blos 1111, sondern auch 1087, 1131, 1132, man vergleiche *factione eorum* 1124, *factione paucorum* 1138; *custodiae deputare* kehrt häufig wieder, ganz übereinstimmend heisst es 1111 und 1122 *custodiae regiae deputatur: plena victoria potiri* begegnet 1111, aber auch 1115; wieder und wieder häuft er die Zeitwörter, z. B. 1106 *vulnerant, trucidant, fugant,* 1116 *fugant, vulnerant, trucidant,* so nun auch 1111 *adeunt, monent, orent,* womit man verbinde: 1115 *adeunt, orant:* noch seien angeführt 1111 *quae pacis et concordiae sunt,* 1116 *quae pacis sunt,* 1110 *quae iuris sunt,* 1122 *quod sui iuris est,* 1142 *quod cuiusque dignitatis erat.*

Alles in Einem: Guleke's Behauptung, dass der Paderborner Annalist dem Werke Davids die Geschichte des Römerzuges entnommen habe, war nicht der Ausdruck reifer Ueberlegung. Ich darf mich wohl wundern, dass D. Schäfer[1] seine These als 'wahrscheinlich' gelten liess, dass Wattenbach[2] sie ohne Weiteres, wenn auch nur als Anmerkung, in sein Werk eintrug.

In der Vorrede zu den Osnabrücker Geschichtsquellen I, 44—51 bestreitet H. Forst, dass die uns erhaltenen Bruchstücke der Iburger Annalen[3] aus den Paderborner abgeleitet seien. Vielmehr habe der Paderborner Autor sich des Iburger Werkes bedient. Was seine Ausführungen, wenn sie richtig sind, für die Kritik meiner Reconstruction bedeuten, liegt zu Tage. So wird eine Prüfung der neuen Ansicht, die übrigens keineswegs von allen Forschern unbedingt gebilligt wurde[4], am Platze sein.

Forst macht für die Priorität der Iburger Annalen geltend:

1) Sie seien unter der Regierung Bischof Thiethards entstanden, d. h. zwischen 1119 und 1137; hätten sie weitere Zeiten umfasst, so würden sich ihre Spuren bei Ertwin

---

1) Siehe den in der vorigen Anmerkung erwähnten Artikel S. 153. 2) Deutschlands GQ.[6] II, 39 Anm. 1. 3) Wir besassen bisher von den Iburger Annalen zwei Pergamentblätter 817—841, 1072—1085. Dazu hat Forst nun noch die Randnotizen, die Ertmann zu v. 93—102 einer Osnabrücker Reimchronik hinzufügte, als Excerpte aus dem Iburger Werke in Anspruch genommen, ich glaube: mit Recht. Sie waren früher schon von Stüve veröffentlicht, Mittheilungen des hist. Vereins für Osnabrück VII, 9. 10; besser und vollständiger hat sie jetzt Forst a. a. O. 184. 185 herausgegeben. 4) Vgl. v. Ottenthal in den Mittheilungen des österr. Instituts XV, 137; Bresslau im N. A. XVII, 442.

Ertmann, der sie benutzte[1], auch weiterhin nachweisen lassen[2]. Die Paderborner Annalen aber erreichten erst 1144 ihr Ende. Danach könne man die Annahme, der Iburger habe aus ihnen geschöpft, kaum noch aufrecht erhalten. Denn dass sie ihm schon vor ihrer Vollendung zugekommen sein sollten, mag Forst nicht glauben. Weshalb nicht? Der Hildesheimer Annalist besass sie jedenfalls nur in einem, mit 1137 endenden Exemplar; die Fortsetzung blieb ihm unbekannt. Dass ein Werk vor seinem Abschluss benutzt wurde, ist doch nichts Auffallendes; immerhin mag der Theil der Paderborner Annalen, der dem Iburger vorlag, nicht einmal bis 1137 gereicht haben: dem Schreiber einer Karlsruher Handschrift standen die Würzburger, die erst 1101 abbrechen, nur bis 1057 zur Verfügung[3].

2) Zum Jahre 1083 heisst es in den Paderborner und Iburger Annalen *Pax dei orta est.* Da nun das Osnabrücker Domarchiv eine Ausfertigung des Friedens besass[4], so falle die Annahme, dass der Satz den Paderborner Annalen entlehnt sei; er beruhe vielmehr auf einheimischer Ueberlieferung. Mithin werde man schliessen dürfen, dass der Paderborner hier aus dem Werke des Iburgers abgeschrieben habe. Warum? Auch in Paderborn besass man den Wortlaut des Gottesfriedens[5], und also könnte ich gerade so folgern wie Forst, würde aber zum entgegengesetzten Ergebnis gelangen[6].

3) Die Paderborner und Iburger Annalen stimmen zum Jahre 1111 in gewohnter Weise überein, zeigen dann

1) Und zwar nicht blos für die Randnotizen, sondern auch für seine Cronica epp. Osnab., Osnab. GQ. I, 54. 55. 2) Aber ich finde auch in den früheren Theilen sowohl der Randnotizen als der Cronica gar keine Sätze, die sich mit irgendwelcher Wahrscheinlichkeit auf die Iburger Annalen zurückführen liessen. Es wäre doch nicht unmöglich, dass Ertmann eben nur die Auszüge, die Forst a. a. O. wiederholt, zu seiner Verfügung hatte. Vielleicht kann man sagen: er habe ein Bruchstück, das ihm allein vorgelegen hätte, sich aber auch ganz zu Eigen machen wollen; ebendarum habe er die gleich zu besprechende Abendmahlsscene, die für eine Osnabrücker Geschichte sehr gut entbehrt werden kann, an beiden Stellen aufgenommen. Wie aber auch immer, — im Texte halte ich den Standpunkt Forsts fest. 3) Bresslau im N. A. XXI, 233. 4) Osnab. UB. I, 169. 5) Erhard, Cod. dipl. Westf. I, 126. 6) Forst bemerkt in diesem Zusammenhange: 'Der Umstand, dass 1075 der ganze Name Anno's von Köln, gegen den sonstigen Gebrauch, in Roth ausgeführt sei, lasse auf ein besonderes Interesse für Köln schliessen. Auf dasselbe deute die Hervorhebung des Kölner Gottesfriedens von 1083 ebenfalls durch rothe Schrift'. Die Folgerung ist verkehrt. Die von Forst betonten Thatsachen bekunden 'ein besonderes Interesse' für Erzbischof Anno und den Gottesfrieden. Aber was würde 'ein besonderes Interesse für Köln' beweisen? was ergiebt die rothe Tinte? Jedenfalls nichts für die Priorität.

aber auch merkwürdige Abweichungen. Ich muss die Stellen mit einander vergleichen. Nach den Paderborner fand die Kaiserkrönung Heinrichs V. statt *id.* april. in aecclesia beati Petri. . . . *Cum autem clerus missarum sollempnia festive usque in eum locum,* quo populus fidelium communicare solet, *perageret,* domnus apostolicus dato silentio regem his verbis alloquitur: '*Hoc corpus domini nostri Ihesu Christi, natum ex Maria virgine, pro salute generis humani passum et crucifixum, sit confirmatio verae pacis et concordiae inter me et te*'. Et communicantes invicem osculati sunt. In den Iburger heisst es: *10.* april. in ecclesia beati Petri *Rome papa coram rege celebravit et tempore,* quo fidelis populus communicare solet, dominus apostolicus dato silencio regem hiis verbis alloquitur *dicens: 'Percepcio corporis et sanguinis domini nostri Ihesu Christi utrisque nobis sit ad dampnacionem, si aut ego vel tu a sentenciis sanctorum patrum in hiis, que ad dei et ecclesie honorem sunt, exorbitaverimus'.* Et communicantes invicem osculati sunt. Welcher Art ist das Quellenverhältnis? Forst meint — wenn ich ihn richtig verstehe — den Paderborner Annalen könne der Iburger seine Nachrichten nicht entlehnt haben[1], da er den Papst anders reden lasse; auch fände bei ihm die Feier am 10. April statt, nicht am 13. Aus demselben Grunde dürfte ich mit gleichem Rechte behaupten, den Iburger Annalen könne der Paderborner nicht gefolgt sein. 'Zwar die Ausdrucksweise seiner Vorlage hätte er sich angeeignet', schliesst Forst, 'sachlich aber die Darstellung nach einer, den kaiserlichen Standpunkt vertretenden Quelle geändert'. Mit Bewusstsein wäre er also von den Iburgern abgewichen, weil ihm deren päpstliche Tendenz missfiel. Wie hat er diese erkannt? Ob in ähnlicher Gedankenarbeit wie Forst? 'Der Papst hatte damals, der Gewalt nachgebend, dem Kaiser das Recht zugestanden, die Bischöfe einzusetzen; er lief dadurch Gefahr, von der streng kirchlichen Partei selbst als Ketzer bezeichnet zu werden. Es ist nun nicht unwahrscheinlich, dass er noch im letzten Augenblick, am 10. April, in der Weise, wie der Iburger es schildert, die göttliche Entscheidung angerufen und diese Thatsache seinerseits in einem Rundschreiben der Welt mitgetheilt hat'. Das sind Phantasien, die im Einzelnen zu zergliedern, nur Zeitvergeudung wäre; es genügt, die Worte des Iburgers: *10. april. in ecclesia beati Petri Rome* hervorzuheben und Herrn Forst auf das Itinerar Paschals II.

1) Forst spricht in seinen Deductionen stets von den Ableitungen, den Kölner Annalen und Ertmans Chronik. Aber dadurch wird der Sachverhalt nicht anders.

in den Regesta pontificum Romanorum zu verweisen. Er wird daraus ersehen, dass der Papst, am 16. Februar als Gefangener hinweggeführt, erst am 13. April mit dem Könige nach Rom zurückkehrte[1]. So ist denn 'April 13' statt 'April 10' zu lesen, und der Iburger handelt von dem gleichen Vorgange wie der Paderborner. Auffallend bleibt nur noch, dass jener den Papst andere Worte reden lässt als dieser. Aber wie die Verschiedenheit sich auch erklären mag[2], die Abhängigkeit des Paderborners von dem Iburger kann sie nicht beweisen[3].

Die Ausführungen Forsts haben ihr Ziel völlig verfehlt. Dazu scheint er die Gründe, welche für die Priorität des Paderborners sprechen, gar nicht beachtet zu haben. Wenigstens berührt er sie mit keinem Worte.

1) Die Iburger Annalen erweisen sich in dem mittleren der uns erhaltenen Theile als Compilation. In ein älteres Werk, dessen Verfasser Jahr an Jahr reihte, sind dreimal Sätze aus der Lebensbeschreibung Benno's von Osnabrück eingeschoben[4]. Zweimal durchbrechen sie die sonst innegehaltene Chronologie, die völlig zerstört wird[5].

---

1) Nach Forst beruht die Darstellung der Paderborner Annalen auf der Relatio Caesarea altera, Const. et acta I, 151. Dabei hat er übersehen, dass hier die Abendmahlsscene am 12. April, ausserhalb Roms, unabhängig von der Kaiserkrönung vor sich ging, dort am 13. April, in Rom, mit der Krönung verbunden. Was übereinstimmt, ist: *invicem se osculati sunt.* Damit ist natürlich Nichts bewiesen. Weitere Congruenzen zeigen sich in den Worten des Papstes, aber auch bemerkenswerthe Abweichungen, die erst recht lehren, dass die Relation nicht Quelle des Paderborners war. Vgl. die folgende Anmerkung. 2) Es ist ein Irrthum Forsts, wenn er Wattenbach und Giesebrecht annehmen lässt, Petrus Diaconus habe die von ihm mitgetheilte Rede Paschals aus dessen Registrum geschöpft. Sie hat keinen authentischen Werth. Das gilt auch von den Worten, die der Iburger dem Papste in den Mund legt. Die Aktenstücke bieten ganz andere Fassungen. Weiland hat diese in Const. et acta I, 146 zusammengestellt. Da kann man sich denn leicht überzeugen, dass der Wortlaut der Paderborner Annalen von dem der Rel. Caes. alt., die nach Forst seine Quelle gewesen sein soll, viel weiter abweicht, als von dem einer Collectio monumentorum, quae spectant ad ea quae diebus april. 11—13 acta sunt. Auch darin stimmt diese Sammlung, im Gegensatz zur Rel. Caes. alt., mit den Paderborner Annalen überein, dass Krönung und Abendmahl an demselben Tage stattfanden. 3) Wenn der Iburger die Paderborner Annalen vor ihrem Abschlusse benutzt hat, so möchte ich vermuthen, das zu seiner Verfügung stehende Exemplar hätte die von ihm mitgetheilten Worte enthalten: später aber hätte man in Paderborn einen — wie die vorausgehende Anmerkung zeigt — authentischeren Tenor kennen gelernt und danach geändert. 4) Unter 1077. 1082. 1083. 5) 1077 *Sub idem fere tempus etc.* Das Ereignis gehört zu 1080. — 1083 *Ea tempestate etc.* Die Urkunden, von denen die Rede ist, erwarb der Bischof 1077. 78. 79.

In den zugrunde liegenden Annalen ist nun aber von Osnabrück, zu dessen Sprengel Iburg gehörte, nirgends die Rede; umsomehr tritt Paderborn hervor: schon in dem ersten unserer Fragmente werden 836 die Gebeine des hl. Liborius, d. h. des Schutzheiligen von Paderborn, nach Sachsen gebracht; dann fehlen die Jahre 842 bis 1073; gleich zu 1076 ist der Wechsel im Paderborner Bischofssitz verzeichnet: Immad stirbt, Propst Poppo von Bamberg folgt; 1083 erhebt König Hermann den Sohn Gottschalks von Aslon, Heinrich, dem 1084 der Sohn des Grafen Bernhard von Werl, Heinrich, von Kaiser Heinrich entgegengestellt wird[1]; dann endet das zweite Fragment. Wie man sieht: in dürftigster Ueberlieferung sehr genaue Nachrichten zur Geschichte von Paderborn. Wir verdanken sie gewiss nicht dem Iburger; nein, das Werk, das der Iburger um Sätze aus der Lebensbeschreibung Benno's von Osnabrück bereicherte, war Paderborner Ursprungs.

2) Es versteht sich von selbst, dass die vollständigen Iburger Jahrbücher noch andere Osnabrücker Lokalnachrichten enthielten. Waren sie nun die Quelle des Paderborners, so muss er über Osnabrücker Dinge gehandelt haben. Der Verlust seines Werkes wäre geradezu im Interesse der Osnabrücker Geschichte zu beklagen; aber die vielen Ableitungen würden ja Ersatz gewähren. Z. B. der sächsische Annalist, dieser fleissige Abschreiber, böte für die Osnabrücker Landes- und Kirchenhistorie unzweifelhaft einige Beiträge, die er den Paderborner Annalen und die deren Verfasser den Iburger entlehnt hätte. Doch diese gewiss von Allen gebilligte Erwägung trügt vollständig, und damit fällt der Satz, aus dem sie abgeleitet ist, in sich zusammen: d. h. der Paderborner benutzte keine Vorlage, die im Sprengel von Osnabrück entstanden war.

3) Die Iburger Annalen enthalten Sätze, deren offenbar ursprünglicherer Wortlaut in Ableitungen der Paderborner Annalen sich findet. Z. B. berichten Iburger und Hildesheimer zu 1077: *Iterum discordia inter papam et*

---

1) Man beachte die Genauigkeit, mit der die Abstammung der beiden Heinriche von Paderborn behandelt ist; Poppo wird als Propst von Bamberg vorgestellt. Die Abstammung der Bischöfe anderer Kirchen ist nicht verzeichnet, auch nicht deren frühere Stellung; eine Ausnahme wird nur bei Reinhard von Minden gemacht: *eiusdem loci praepositus.* Sonst heisst es einfach: 1075 *(Bambergae) Rotbertus successit:* 1075 *(Coloniae) Hidolfus successit:* 1080 *(Mindae) Volcmarus a rege substitutus:* 1084 *(Mogontiae) successit Wecel.*

regem Heinricum renovata: nur vom Hildesheimer erfahren wir dann aber den Grund: *pro regis inobedientia.* Offenbar hat der Iburger bei Seite gelassen, was ihm selbstverständlich erschien; nicht aber ist das Iburger Werk, als Quelle, um einen Zusatz vermehrt worden. Dasselbe erkennt man in folgendem Vergleich:

Annal. Saxo 1077.	Annal. Yburgens. 1077.
Hiemps magna et nivosa et nimis *prolixa, 6. kal. decemb. omnia flumina glacie constricta sunt usque 14. kal. april.*	*Hiemps prolixa, nam 6. kal. decemb. omnia flumina glacie constricta sunt usque 14. kal. april.*
Annal. Saxo 1073.	Annal. Yburgens. 1073.
In media quadragesima sinodus apud Erpesruort est habita ob exigendas *decimas Thuringorum. Quae res* Thuringos cum Saxonibus *contra regem exacuit.*	*Synodus Erpesfort media quadragesima facta* propter *decimam Thuringorum. Quae res Saxones et Thuringos contra regem exacuit.*

In beiden Fällen hat der Iburger seine Vorlage verkürzt, an der zweiten Stelle hat er überdies den sachgemässen Ausdruck in ungeschicktester Weise verwischt; denn die thüringische Zehntenforderung musste natürlich zunächst die Thüringer reizen und dann Sachsen in Mitleidenschaft ziehen, daher *Thuringos cum Saxonibus:* die Fassung *Saxones et Thuringos* rührt daher, dass der Iburger gar nicht begriffen hat, weshalb der Paderborner das grössere Sachsenvolk den Thüringern nur als Anhang hinzugefügt hatte.

. . . . . .

XVI.

Reise
nach Oberitalien und Burgund
im Herbst 1901.

Mit Beilagen.

I.

Von

Jakob Schwalm.

Unternommen wurde die Reise in erster Linie für die Abtheilungen Leges und Antiquitates, was nicht ausschloss, dass auch für die andern Abtheilungen einzelne Desiderata ihre Erledigung fanden. Nach einigen kurzen Studien im Kgl. Geh. Hausarchiv zu München, dessen Schätze immer wieder Werthvolles für Ludwig den Baiern bieten, habe ich in den Archiven von Treviso, Venedig, Modena, Reggio, Florenz, Pisa, Turin, Dijon, Besançon und Stuttgart Arbeiten für die Constitutiones erledigt, und in den Bibliotheken von Verona, Udine, S. Daniele, Cividale, Padua, Modena, Nonantula, Bologna, Pistoia, Vercelli, Ivrea und Turin in erster Linie eine stattliche Reihe von Sequenzenhandschriften durchgearbeitet. Ueber diese und im Zusammenhange damit über die gleichen Arbeiten, die ich in Rom 1900 ausführte, werde ich noch gesondert eingehenderen Bericht erstatten. Ausserdem wären nur noch eine Nachforschung für die Scriptores in Alessandria und allerhand Collationen für die Epistolae in der Berner Stadtbibliothek erwähnenswerth.

Aufrichtigen Dank für liebenswürdige Aufnahme und verständnisvolle Förderung meiner Wünsche schulde ich Herrn Geh. Hausarchivar Dr. Jochner in München, Don Antonio Spagnolo in Verona, Don Nicolò Poiani in Udine, Conte A. Zorzi in Cividale, Monsign. A. Dondi, Dott. Cav. G. Ognibene und Conte Roselli in Modena, Cav. Alceste Giorgetti in Florenz, Can. Attilio Rafanelli in Pistoia, Can. Dott. Niccola Zucchelli in Pisa, Prof. Bossola in Alessandria, Can. Pollo in Vercelli, Can. Clerico in Ivrea und besonders Conte Cipolla in Turin; ferner M. Poëte in Besançon, Herrn v. Mülinen in Bern und Archivrath Dr. Schneider in Stuttgart. In Padua hatte der Bibliothekar der Capitolare so wenig Lust, sich auf meine Wünsche einzulassen, dass er trotz wiederholter Bitten nur eine halbe Stunde Arbeitszeit bewilligte und diese Zeit auch auf die Minute genau einhielt; dann später in Dijon war, was schon andere ebenso an sich erfahren, die Aufnahme eine sehr unfreundliche. Um so glücklicher schätze ich

mich, durch M. J. Gauthier in Besançon auf höchst liebenswürdige Weise in allen Arbeiten gefördert worden zu sein.

Als erste der Beilagen lege ich das unerwartet reiche Ergebnis an ungedruckten Stücken zur Reichsgeschichte vor. Dann lasse ich Archivalienverzeichnisse nach Archiven geordnet folgen und reihe hier allerhand Nachträge zu den Regesten an. Zuletzt bringe ich zum Abdruck, was ich sonst von kürzeren Stücken, die der Mittheilung werth sind, gefunden habe.

Beilage I.

Königsurkunden und Acta imperii.

1281—1358.

I. König Rudolf beglaubigt seinen Hofkanzler Rudolf bei jedem Kaufmann für bestimmte Geldsummen. 1281 Jan. 5.[1]

Transsumpt von 1297 Juli 30 Florenz, Archivio di Stato, Strozzi-Uguccioni. Stark beschädigt.

Rudolfus Dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentium inspectoribus gratiam suam et omne bonum.

Noverit universitas vestra et omnes et singuli firmiter cognoscatis, quod cum virum honorabilem Rudolfum aule nostre cancellarium fidelem et familiarem nostrum dilectum cum nata nostra Clemencia karissima in Apuliam et ad partes Tuscie mitteremus, eidem nostro et Romani imperii nomine a quocunque mercatore vel quibuscunque mercatoribus aut persona vel | personis quibuscunque usque ad summam duorum milium marcarum argenti et | plus secundum quod sibi sufficere crediderit vel etiam expedire, [. . . in][a] | agendis et consummandis causis et negociis nostris [. . . tam in][b] | cur(ia) Romana quam in eisdem Tuscie partibus . . .[c] | dedimus et concessimus plenam et liber[am potestatem . . .][d], et vocandum se quietum et pagatum de pec[unia accepta nostro et][e] imperii | dicti nomine

a) Fehlen etwa 12 Buchstaben. b) Etwa 18 Buchstaben. c) Etwa 25 Buchstaben. d) Etwa 28 Buchstaben. e) Etwa 18 Buchstaben.

1) Regest zuerst bekannt geworden durch R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz III (1901), 32 n. 115. Das Datum ergiebt sich trotz der spärlichen Reste unter Heranziehung der Urkunde vom gleichen Tage Reg. imp. VI, 1252 mit voller Sicherheit.

et renunciandi exceptioni non numerate pecunie et non solute et omnibus aliis exceptionibus, per quas nos iuvare possemus quomodolibet vel tueri, et obligandi nos et omnia bona predicti imperii Romani mobilia et immobilia, ac promittendi nostro et imperii memorati nomine restituere omnia dampna expositionis ac interesse cum sorte pecunie mutuate loco et termino statuendis, ac observandi omnes condiciones et pacta adicienda inter ipsum cancellarium nostrum et mercatorem vel mercatores et personam vel personas quascunque, ut supra dictum est, et omnia alia circa premissa faciendum, que nos ipsi faceremus vel facere possemus, si presentes essemus. Ratum, gratum et acceptum habituri quicquid in premissis per prefatum cancel larium nostrum actum fuerit seu etiam ordinatum. In cuius [rei testimoni] um presentes litteras fieri et pendenti sigillo [nostre regie maiestatis][a. 1] in evidens testimonium et cautelam firmi[orem precepimus communiri.

Dat.[b] | Vienne, anno Domini m[illesimo ducentesimo octuage][c] simo primo, indictione nona, Non. [Ianuarii, regni][d] nostri | anno octavo.

II. Rudolf Hofkanzler und Generalvicar in Tuscien giebt den Florentinern bestimmte Zusicherungen. 1282 Sept. 21.

Abschrift Florenz, Archivio di Stato, Capitoli Vol. 41 fol. 73.[2]

In Dei nomine amen. Hoc est exemplum quarundam litterarum, quarum tenor per ordinem inferius annotatur:

'Nos Rodulfus imperialis aule cancellarius necnon pro Romano imperio vicarius et procurator in Tuscia generalis ex nostro proprio motu ac pro bono imperii et pro pacifico statu et tranquillo predicte provincie nobis commisse decernimus, concedimus et firmamus, quod ante adventum serenissimi domini nostri Rudolfi Romanorum regis citra montes seu ante adventum in Tuscia sui vicarii in Tuscia generalis lingue Teutonice cum comitiva quingentorum militum eiusdem lingue

a) Etwa 20 Buchstaben. b) Etwa 28 Buchstaben. c) Etwa 27 Buchstaben. d) Etwa 14 Buchstaben. Der Schweif des 'I' noch deutlich erkennbar.

1) Die Ergänzungen des Eschatokolls gebe ich nach der Urkunde vom gleichen Tage Reg. imp. VI, 1252. 2) Dies die von Ficker, Forschungen IV, 481 u. 476 Note erwähnte Urkunde, die er damals nicht hat erhalten können.

computandorum more provincie Tuscie ad stipendia camere prefati domini nostri regis nulla petitio vel questio vel controversia vel citatio vel admonitio vel preceptum moveatur, movebitur seu fiet seu gravamen aliquod vel molestia inferetur per nos vel prefatum dominum Rudulfum Romanorum regem aut successores nostros vel alios predicti domini regis nomine sive nostro seu successorum nostrorum, quacumque occasione vel causa, civitati et comuni[a] Florentie vel comitatui seu districtui civitatis eiusdem, qui hodie tenetur seu distringitur per eandem, seu contra ipsam civitatem, comitatum seu districtum prefatum. Cessantes et revocantes et annulantes exnunc omnes processus, citationes, precepta, commonitiones, penarum impositiones et omnia alia contra sepedictam civitatem eiusque comitatum[b] seu districtum per nos et nostram curiam usque nunc facta seu etiam actitata[c]. Ad quorum omnium corroborationem et omnimodam firmitatem presentes iussimus sigilli nostri munimine roborari.

Datum in arce Sancti Miniatis, die Lune XXI. Septembris, anno Domini millesimo CCLXXXII, indictione XI, regni vero domini nostri Romanorum regis predicti anno IX.'

Que littere sigillate erant sigillo bis longo pendenti cum pluribus filis de sirico rubeo et albo cere viridis, in quo ex parte anteriori erant sclute ymagines infrascripte, videlicet ymago sedens super schanno ad modum regis cum corona[d] in capite et scettro in manu destra et tres alie ymagines hominum ad pedem prescripti realis ymaginis cum litteris circum circha, que videbantur sic patere: · † · S · Rudolfi imperialis aule cancellarii[1].

(S. N.) Ego Iacobus iudex et notarius filius Alberti Amiczini iudex et notarius autenticum huius exempli predictarum litterarum vidi et legi et quicquid in eis scriptum repperi nil addito vel diminuto, quod sensum mutet vel intellectum, hic publice exemplavi ideoque subscripssi.

Am Rand: Exemplum litterarum Rodulfi cancellarii[e] et vicarii generalis in Tuscia pro bono imperii.

---

a) 'comūn' Cop. b) 'cōmitatum' Cop. c) 'attitata' Cop. d) 'corana' Cop. e) 'canellarii' Cop.

1) Ich füge aus jenem Notariatsinstrument, das ausser einer Urkunde des Hofkanzlers auch die beiden Urkunden des Königs Reg. imp. VI, 1252 und 1802 transsumiert, eine andere Beschreibung dieses Siegels nach Abschrift Holder-Eggers hier an: 'in quo erat inpressa et sculpta imago regia sedens in trono et quedam imago clericalis stans flexis genibus coram dicta regia maiestate et suptus dictam ymaginem regiam tres erant imagines ad modum scriptorum'. Vgl. Lami, Mon. eccl. Florent. I, 363. 364.

III. Contract zwischen dem Hofkanzler Rudolf und dem Florentiner Iacobinus de Alfanis über ein Darlehen von 3400 Goldgulden. 1283 Mai 5.[1]

Gleichzeitige Abschrift Florenz, Archivio di Stato, Santa Maria Novella. Nach gütiger Mittheilung Davidsohns.

In Christi nomine.

Magnificus vir dominus Rudolfus imperialis aule cancellarius et in Tuscia vicarius generalis, nuntius et procurator imperii et serenissimi domini Rudolfi Romanorum regis senper augusti, confessus et manifestus fuit se accepisse et habuisse mutuo et ante hunc contractum recepisse a Iacobino quondam Vermilii Alfani cive Florentino tria milia quadringentos florenos aureos pro iustis necessariis et utilibus[a] expensis imperii et ipsius domini regis et ipsius domini cancellarii et pro agendis negotiis imperii et predicti domini regis, dicto Iacobino supradictam pecuniam mutuante non tantum contemplatione imperii et predicti domini regis, verum etiam contemplatione predicti domini cancellarii. Quam pecunie quantitatem predictus dominus cancellarius vice et nomine imperii et predicti domini regis et suo solempni vinculo stipulationis promisit Iacobino predicto pro se et heredibus suis dare, reddere et restituere sine dampnis et expensis ipsius Iacobini et suorum heredum, si qua seu quas fecerint vel habuerint pro predicta pecunia recuperanda in iudicio et extra iudicium, credendo de dampnis et expensis sinplici verbo ipsius Iacobini et suorum heredum sine onere probationis. Pro quibus tribus milibus quadringentis florenis aureis et dampnis et expensis predictis dominus cancellarius, vicarius, procurator, nuntius imperii et dicti domini regis obligavit dicto domino Iacobino pro se et heredibus suis terras et possessiones imperii, scilicet plaggiarum imperii vel culmatarum fluminis Arni curie Sancti Miniatis et Ficecchii, que sunt ex parte meridiei dicti fluminis sive citra ipsum flumen, et omnes et singulos redditus et proventus et obventiones ad imperium et predictum regem pertinentes in ipsis terris plaggiarum seu culmatarum seu de ipsis vel pro ipsis terris et possessionibus. Ita quod ipse Iacobinus et

a) 'utibus' Or.

1) Regest bei Davidsohn, Forschungen III, 32 n. 117. — Dies ist das erste der in König Rudolfs Urkunde von 1286 (Jan. 26) Reg. imp. VI, 1969 erwähnten drei Instrumente.

eius heredes dictos redditus, proventus et obventiones possint habere et exigere et eis uti et exercere eosque in sua utilitate convertere, nullo de predictis in sortem computato. De quibus omnibus se predicto Iacobino et suis heredibus constituit possessorem, donec idem Iacobinus corporalem adprehenderit possessionem. Et possessionem, quam iam habet de predictis idem dominus cancellarius, vicarius et procurator et nuntius, Iacobino predicto confirmavit, cedendo ipsi Iacobino pro se et heredibus suis omnia iura omnesque actiones utiles et directas, reales et personales et mixtas, que et quas imperium et predictus dominus rex habent seu habere possent in rebus predictis, ita quod ipse[a] Iacobinus et sui heredes ita possint agere, causare, requirere et exigere omnia et singula supradicta, sicud ipse dominus rex posset, quousque predicta summa trium milium quadringentorum florenorum aureorum eidem Iacobino seu heredibus eius a predicto domino rege seu domino cancellario vel successoribus suis plene cum dampnis et expensis fuerit restituta. Et ex certa et spontanea voluntate predictus dominus cancellarius et vicarius se subiecit iurisdictioni episcopi Fesulani, ut in eundem[b] dominum cancellarium idem dominus episcopus sententiam excommunicationis possit promulgare, si ea que in presenti contractu continentur plene eidem Iacobino et heredibus suis non fuerint observata. Et renuntiavit idem dominus cancellarius exceptioni pecunie non numerate vel non recepte et quod nec ipse dominus cancellarius nec dominus rex nec successores eius compensationem nec retentionem opponent ipsi Iacobino nec heredibus suis occasione usurarum nec aliqua alia ratione vel occasione; confitendo idem dominus cancellarius, quod dictus Iacobinus de mandato dicti domini cancellarii et vicarii predictam pecunie quantitatem sub usuris accepit, quarum usurarum quantitas adscendit tantum, quantum adscendunt omnes redditus et proventus terrarum et possessionum predictarum. Et renuntiavit idem dominus cancellarius, vicarius, nuntius et procurator actioni et exceptioni doli mali et in factum[c] et conditioni sine causa vel ex iniusta causa et omni iuri et legum et canonum auxilio generali et speciali et comuni, expresso et non expresso, competenti et competituro, quod imperio et ipsi domino regi et dicto domino cancellario et successoribus suis possit prodesse et dicto Iacobino et heredibus

a) Ueber der Zeile von anderer Hand. b) 'eum' Or. c) 'factu' Or.

suis obesse, et ius competiturum expresse et per pactum remisit.

Actum in arce Sancti Miniatis, presentibus domino Iohanne preposito Turicensi[1], domino Guidone de Suzzaria legum doctore, magistro Burcardo de Rein et magistro Petro notario de Urbe testibus vocatis. Dominice nativitatis anno millesimo ducentesimo octuagesimo tertio, quinto die mensis Maii, indict. undecima.

Et nos Rudolfus cancellarius et vicarius predictus in evidens testimonium et plenum robur has fecimus nostri sigilli pendentis munimine roborari.

Simon Crivelli de Buggiano[a] iudex ordinarius et notarius auctoritate imperiali et dicti domini cancellarii et vicarii scriba predictis interfui et rogatus et monitus hec ego publice scripsi.

IV. König Rudolf belehnt Johann von Chalon mit bestimmten Zollrechten. 1288 Sept. 13.[2]

Or. Besançon, Archives départementales B. 455.

Rudolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri imperii Romani fidelibus presentes | litteras inspecturis graciam suam et omne bonum.

Sedentes in solio regie dignitatis frequenter ad hoc aciem nostre mentis dirigimus, ut honorem et decus sacri Romani imperii, quemadmodum nostrum requirit officium, dilatemus. Est enim hec nostra salubris intencio, ut personas generoso sanguine ac potencia prepollentes, per quas Romanum decoratur imperium, nobis et eidem fidei ac devocionis constancia et funiculis indissolubilibus indissolubiliter astringamus quodque eisdem tam affluenter favoris nostri plenitudinem prebeamus, quod alios ad devocionem nostram ac dicti imperii Romani facilius inclinemus. Sane cum nobilis vir Iohannes de Cabilone dominus de Arlaco fidelis et frater noster karissimus erga nos et sacrum Romanum imperium prenotatum singularis fidei et devocionis claritate choruscet, sicut variis nobis claret indiciis et patet notoriis argumentis, nos propter hoc eundem singularis benivolencie gracia graciosius prosequi disponentes sibi de regia liberalitate concedimus, ut in castro de Ioigne de

---

a) 'de B.' zweimal geschrieben.

1) S. unten zu n. XX. 2) Ineditum. Die Verkündigung ans Reich von Sept. 17 Reg. imp. VI, 2190.

qualibet balla lane a mercatoribus ibidem transeuntibus decem solidos Lausanen(sium) denariorum nomine pedagii vel conductus recipiat, ut ipse dictos mercatores in personis et rebus suis pro possibilitate suarum virium viriliter manuteneat et defendat ac eisdem bona fide provideat de securo conductu, cum ipse de pedagio, quod prius in ipso castro recepit, non possit ipsum conductum commode exercere. De aliis autem mercibus et rebus, que per idem castrum ducuntur, idem Iohannes recipiet pedagia sive conductus, secundum quod in castro Clecis[1] tempore confectionis presentium colliguntur et in eodem castro retroactis temporibus recipi consueverunt. Insuper in signum amplioris favoris et gracie memorato Iohanni concedimus, ut ab omnibus mercatoribus lanam ducentibus per archiepiscopatus Bisuntinum, Lugdunen(sem) et Vienen(sem) ac episcopatum Valentinum decem sol(idos) Lausanen(sium) denar(iorum) nomine pedagii vel conductus recipiat in locis, que sibi magis noverit expedire. Que quidem pedagia vel conductus sepedicto Iohanni nostro et imperii Romani nomine liberaliter in feodum concedimus et concessimus per ipsum et suos heredes legittimos a nobis et dicto imperio perpetuo possidenda. Salvo tamen homagio et fidelitate, que ipse illustribus . . comiti et duci Burgund(ie) fecisse dinoscitur seu eciam impendisse. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum in castris ante Bernam, Id. Septembr., ind. prima, anno Domini MCCLXXX octavo, regni vero nostri anno quintodecimo.

Mit verletztem Majestätssiegel am Pergamentstreifen.

V. König Rudolfs Rechtspruch über die Reichslehen zu Rougemont. 1291 Mai 1.[2]

Or. Besançon, Archives départementales B. 487.

Nos Rudolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum noticiam tenore presencium vo lumus pervenire, quod nobis apud Moretum pro tribunali sedentibus anno Domini millesimo ducentesimo nonogesimo primo, indictione quarta, Kalendas Maii, obtentum fuit coram nobis per sentenciam consensu principum, baronum

1) Lesclees, Clecs bei Orbe. 2) Reg. imp. VI, 2445. Bisher noch nie nach dem Original gedruckt, dessen Wortlaut von der Fassung bei Kopp abweicht.

et nobilium qui presentes aderant legitime approbatam, quod translacio sive concessio feodi in Rubeo Monte, quod a nobis et imperio spectabilis vir Otto comes Burgundie tenere dinoscitur, quam fecit Hugoni fratri suo, cassa foret penitus atque vana, eo quod idem Otto comes nobili matrone Mechtildi coniugi sue legitime predictum feodum in Rubeo Monte prius assignaverat et ordinaverat nomine donacionis propter nupcias ante translacionem factam in Hugonem fratrem suum prescriptum. Revocantes igitur iuxta formam prolate sentencie translacionem sive concessionem predictam, quam prefatus Otto comes Hugoni fratri suo fecit, ac ipsam irritam decernentes volumus, ut memoratum feodum in Rubeo Monte per ipsum Ottonem comitem ac Mechtildim suam coniugem et per consequens suo nomine per Iohannem de Rubeo Monte, qui hoc ab eodem comite suscipiet, possideatur et teneatur pacifice et quiete. In premissorum igitur testimonium nostre maiestatis sigillum presentibus est appensum.

Datum Moreti, anno Domini, die et indictione prescriptis, regni vero nostri anno XVIII.

Siegelstreifen.

VI. König Rudolf verkündet dem S. Eugendiuskloster, dass er dem Johann von Chalon die Vogtei über das Kloster übertragen habe. 1291 Mai 29.[1]

Or. Besançon, Archives départementales B. 509.

Rudolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus honorabilibus . . abbati vel eius vicem gerenti, priori | totique conventui monasterii sancti Eugendi dicti de Jovr devotis suis dilectis graciam suam et omne bonum.

Gestientes ex animo vos et vestrum monasterium cum rebus et personis sub tranquillitatis quietudine respirare, gwardiam seu custodiam vestri monasterii cum hominibus suis, possessionibus, iuribus, pertinenciis, iurisdictionibus nobili viro Iohanni de Cabilone domino de Arlato fideli nostro dilecto duximus committendam, ut ipse viribus suis et industria contra quoscumque vos et vestrum monasterium volentes molestare vel aliqualiter perturbare protegat et defendat. Nam propter longa locorum intersticia vestras iniurias propellere negociisque vestris intendere nos commode non possemus. Unde pro tuicione viciniore vobisque

1) Ineditum. Die Verkündigung ans Reich vom gleichen Tage Reg. imp. VI, 2464.

magis proficua defensioni vestre dictum Iohannem de Cabilone duximus preponendum, non ut vos opprimat vel offendat, set magis promoveat custodiatque a malis. Unde vestram devocionem seriose requirimus et rogamus, quatinus dicto Iohanni de Cabilone et suis heredibus in omnibus et per omnia reverenter et humiliter pareatis, maxime cum istud excogitaverimus pro vestro commodo et honore.

Datum Moguncie, IIII. kal. Iunii, regni nostro anno decimo octavo.

Mit verletztem Siegel an grünen Seidenfäden.

VII. König Adolf bestätigt den Florentinern Iacobinus und Vermilius de Alfanis die von König Rudolf erhaltenen Rechte. 1292 Nov. 28.[1]

Transsumpt von 1294 Aug. 30 Florenz, Archivio di Stato, Strozzi-Uguccioni.

Adolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum.

Fructuosa[a] obsequia et meritorum preclara insignia, quibus prudentes viri Iacobinus de Alfanis et Germilius eius natus cives Florentini dilecti nostri fideles erga nos et imperium enitere dinoscuntur, prelucide pre oculis collocantes omnia feoda, officiorum concessiones seu officium et cetera, que de iure a nobis et imperio debent habere, que inclite recordacionis Rudolfus Romanorum rex illustris noster predecessor ipsis concessit aut indulxit[2], approbamus, ratificamus et presentis scripti patrocinio confirmamus. Dantes has nostras litteras maiestatis nostre sigillo signatas in testimonium super eo.

Dat. in Hagenoue, IIII. Kal. Decembr., ind. VI, anno Domini millesimo CCLXXXXII, regni vero nostri anno primo.

VIII—XIII. Sechs Urkunden König Adolfs für Johann von Chalon. 1293 Juni—October[3].

a) 'Fruobuosa' Cop.

1) Regest bei Davidsohn, Forschungen III, 45 n. 176. 2) Ist König Rudolfs Privileg von 1286, das Ficker, Forschungen IV, 487 n. 483 abdruckt. 3) Das Cartulaire Hugo's von Chalon aus dem Anfang des 14. Jh., das demnächst veröffentlicht werden wird und aus dem ich durch die Güte M. Gauthiers schon jetzt drei der folgenden Inedita Adolfs mit-

VIII. Bestätigung der Belehnung mit dem Vicecomitat von Besançon. 1293 (Mitte Juni)[1].

Or. Besançon, Archives départementales B. 499 stark zerstört. Ergänzt aus dem Cartulaire de Chalon n. 430.

Adolfus[a] Dei gracia Romanorum rex semper augustus universis |presentes visuris graciam suam et omne| bonum. Presentibus et futuris cupimus esse notum, quod no-bi|lis Odo dominus Montisferrandi[b]·[1] Bisuntine| dyocesis vicecomes Bisuntinus mentis compos, fraude vel |dolo non inductus, etatis competentis coram| nostra maiestate vice-comitatum Bisuntin(um) cum iuribus, perti|nenciis et iuris-dictionibus ad dictum vicecomi|tatum spectantibus nobili viro Humberto domino[c] de Claravalle[2] |in feodum asseruit se dedisse et dictus| Humbertus nobili viro Iohanni de Cabilone domino de Arlato[d] in feodum recognovit eundem vicecomi|tatum cum omnibus suis iuribus se dedisse. Qui tam donator quam |donatarius coram nostra celsitudine| suam presenciam [exibentes, ut supra]dictam donacionem approbaremus, [ratificaremus et confirmaremus, humiliter| supplicarunt[e]. Nos [v]er[o precibus| eorum benivolis an[i-mis| inclinati [videlicet de donacione facta a nobili| Odone domino Montisfer[ran]di in virum nobilem Hu(m)bertum de [Claravalle et a dicto Humberto in no]bilem Iohannem de Cabilone de regia potestate auctoritate [nostra et imperii approbamus, ratificamus] et ex[f] certa sciencia confirmamus. In qu[orum t]estimonium hanc litteram [conscribi et nostri sigilli munimine fecimus] roborari.

Dat. Haggenberg[1], anno Domini MCCLX[XXX tercio, indictione sexta, regni vero| nostri anno secundo.

Am untern Rand links: Regist(rat)a.

---

a) 'Adolphus' Cart. b) 'Montis Ferrandi' Cart. c) 'de Claravalle d.' Cart. d) 'Allato' Cart. e) 'suplicarunt' Cart. f) 'de' Cart.

theilen darf, befindet sich seit 1848 im British Museum als Additional 17305. Es trägt die Aufschrift: 'En cest livre sunt escriptes totes les latres que haut et puissant baron monsignor Hugue de Chalon sires d'Arlay a, quex que elles soient ne de quel matiere que elles parloient, soit de herietage, d'achat de terre, de fiez ou d'autre chose, don les latres s'enseguent ci apres'. 1) Die beiden Urkunden nn. VIII und IX sind auf Mitte Juni zu verlegen. Wir haben für Hachenburg nur zwei Urkunden vom 13. und 19. d. M., Reg. Adolfs 136 und Toepfer, Hunolstein. Urkundenbuch I, 84, wie mir Oswald Redlich freundlichst mitgetheilt hat. 2) Montferrand bei Rougemont. Clairvaux bei Lons-le-Saunier im Jura (Montana).

IX. Bestätigung der Belehnung mit der Maiorie von Besançon 1293 (Mitte Juni).

Cartulaire de Chalon n. 431.

Adolphus Dei gracia Romanorum rex semper augustus universis presentes visuris graciam suam et omne bonum. Cum a nostra celsitudine iustum petitur et honestum, gratulamur admittere que petuntur, maxime cum talium virorum exaudiri precamina nos delectet, de quibus[a] imperii gloria decoratur et felix suscipit incrementum. Ad hoc habito respectu noverint universi, quod prout a viris valentibus didicimus, nobilis vir Guillermus maior civitatis Bisuntine dedit et contulit voluntate spontanea in feodum nobili viro Humberto domino de Claravalle in Montana Bisuntine dyocesis maioriam Bisuntinam seu villicatum cum omnibus pertinenciis, iurisdictionibus ac universis appendiciis ipsius maiorie, dictam maioriam non diminuens, sed potius meliorans, ab ipso Guillermo tenendam, habendam, possidendam suo nomine titulo feodali. Ipse vero dictus Humbertus ex libera voluntate dictam maioriam cum omnibus appendiciis, pertinenciis, iurisdictionibus ac iuribus universis dedit, contulit et tribuit nobili viro Iohanni de Cabilone domino de Allato habendam, tenendam, possidendam titulo feodali pro se et suis heredibus, ita quod dictus Humbertus dictam maioriam tenebat in feodo a dicto Guillermo et dictus Iohannes de Cabilone tenebat in feodo a dicto Humberto. Predicti ambo nobiles Guillermus et Humbertus de Claravalle coram nostra celsitudine suam presenciam exibentes, nostre maiestati coram nostris proceribus humiliter supplicarunt, ut dictam donacionem dicte maiorie Bisuntiae factam a nobili Guillermo in dictum Humbertum et a dicto Humberto in spectabilem virum Iohannem de Cabilone confirmaremus, ratificaremus, approbaremus de clemencia nostre regie maiestatis. Nos eorum devotis precibus inclinati predictam donacionem, in quantum dictis viris Guillermo et Humberto competit, dictam collacionem seu donacionem approbamus, ratificamus et auctoritate nostra et imperii confirmamus. In quorum testimonium hanc litteram conscribi et nostri sigilli munimine fecimus roborari.

Datum Haggenberg, anno Domini MCCLXXXX tercio, indictione sexta, regni vero nostri anno secundo.

Anm. Aus den zahlreichen Urkunden und Instrumenten, die alle auf den Streit um den Vicecomitat und

a) 'cuius' Cart.

die Majorie von Besançon Bezug haben und im Departementalarchiv in Liasse B. 499 liegen — übrigens einer zusammenhängenden Veröffentlichung sehr werth —, gebe ich hier ausser den Königsurkunden nur Auszüge aus einem Instrument von 1293 Apr. 18, weil darin die Rechte der Majorie umschrieben sind und auch der Rechtszug an den König erwähnt wird. Vgl. dazu Castan, Origines de la commune de Besançon (1858) S. 65 N. 6.

'Ego Guillermus maior civitatis Bisunt(ine) ac ville de Vileta[1] prope Bisunt(ium) notum facio universis presentes litteras inspecturis, quod maioria Bisunt(ine) civitatis et ville de Vileta predictarum ad me iure dominii vel quasi ex successione seu caduco antecessorum meorum spectat iure hereditario. De cuius pertinenciis est inter cetera, per me vel per mandatum meum seu allocatos ad iudicium meum vocare ipsius maiorie subditos et delinquentes in eadem citare, cognoscere, sententiare, executioni mandare in causis et[a] casibus tam civilibus quam criminalibus et emolumenta percipere proveniencia vel dependencia ex predictis. Quam maioriam cum pertinenciis teneo in feodum ligium[b] a reverendo in Christo patre ac domino Odone Dei gracia archiepiscopo Bisunt(ino) et in cuius maiorie et eius pertinenciarum possessione vel quasi sum et ante me mei antecessores fuerunt. Ego vero considerata utilitate mea et ipsius maiorie commoditate attenta prefatam maioriam cum omnibus pertinenciis, iuribus et emolumentis ac dependiciis singulis et omnibus quibuscunque, quecunque sint et quocunque nomine seu iure censeantur, et universa et singula, que habeo, habere possum vel debeo quoquomodo in villa et civitate Bisunt(ina) et infra clausuram murorum eiusdem civitatis et in villa de Vileta et in territoriis eiusdem in domibus, casalibus, ortis, vineis, hominibus, mansis, censibus, serviciis, nemoribus, dominiis[c], iusticiis, actionibus et exactionibus et aliis quibuscunque, quocunque nomine censeantur, do, trado et concedo pure, libere et integre, deceptionibus et machinationibus cessantibus quibuscunque, in feodum ligium nobili viro domino Humberto domino de Claravalle in Montania nobilioris genetis[d] quam ego sim et melius ac commodius valenti ipsam maioriam et pertinencias tenere, gubernare, defendere[e], defensare[f] ac de-

a) Nachgetragen in der Zeile Or. b) 'liguum' Or. c) 'dn̄us' Or. d) So Or. e) 'deff.' immer Or. f) Ausradiertes 'et' folgt Or.

1) Velotte.

servire debito servicio erga dominum, a quo tenetur principaliter, quam possim, habendam, tenendam, percipiendam, explectandam et possidendam cum omnibus pertinenciis, dependiciis et emolumentis ab ipso perpetuo hereditarie et eius heredibus et successoribus quibuscunque ad suam et successorum suorum voluntatem penitus faciendam, et etiam in aliam personam seu alias personas transferendo et eisdem concedendo absque aliqua requisicione super hoc michi facienda. Et eidem pro se et suis successoribus investituram tradidi premissorum et singulorum eorundem, ipsum in possessionem vel quasi dicte maiorie et omnium aliorum et pertinenciarum eorundem induxi per tradicionem presencium litterarum et alias, prout in talibus est fieri consuetum, salvo michi homagio et servicio in predictis tantummodo, ipsumque ad fidem et homagium recepi ligium pro predictis. Cedens predicto nobili tanquam vassallo meo fideli et ligio omnes acciones et iura *u. s. w.* Asserens per me stare, quominus ille que expresse non sunt specialiter exprimantur in presencium continencia litterarum. Et ut hec omnia et singula plenum et perpetuum robur obtineant firmitatis, supplico excellentissimo ac potentissimo principi domino Adolpho Dei gracia Romanorum regi semper augusto superiori ac excellenciori domino predictorum, quatenus suum consensum, auctoritatem, decretum et confirmationem premissis interponere dignum ducat, cui ut hec faciat etiam personaliter me supplicare promitto *u. s. w.*'

X. Rechtspruch über den Zoll von Jougne. 1293 Oct. 22.[1]

Transsumpt von 1428 Febr. 22. Besançon, Archives départementales B. 457.

Nos Adulphus[a] Dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri Romani imperii fidelium notitiam cupimus pervenire, quod nobis pro tribunali sedentibus in castris ante Columbariam anno Domini millesimo CC nonagesimo tercio, indictione septima, XI. Kal. Novembr. obtentum fuit, presentibus principibus, comitibus, nobilibus et baronibus, quod spectabilis Otto comes pala-

a) 'A' über radiertem 'Ro' Tr.

1) Auch im Cartulaire de Chalon n. 593, was ich jedoch nicht verglichen habe. Bisher nur unvollständig in dem seltenen Buche C. Duvernoy) de Montbéliard, Mouvance du comté de Bourgogne envers l'empire Germanique. Preuves. Besançon 1849, p. 99 n. 164.

tinus Burgundie dominus Salinensis fidelis noster dilectus novum pedagium sive theloneum in terminis suis noviter impositum in[a] preiudicium mercatorum et nobilis viri Iohannis de Cabilone penitus ammovebit seu faciet ammoveri, ac ipse comes Burgundie bona fide promisit coram nobis tale pedagium sive theloneum se depositurum vel deponi facturum nec aliud instituturum vel institui permissurum aliqua ratione an[b] si auctoritate regia mediante. Testes huius rei sunt venerabiles archiepiscopi Maguntinus, Coloniensis, episcopi Basilensis, Spirensis, illustris Fridericus dux[c] Lothoringie, spectabiles comites de Virnenburch[d], de Catzenellenbogen[e], de Veldencia, de Liningen et alii quam plures.

Actum et datum loco, anno, indictione et die predictis, regni vero nostri anno secundo.

XI. Erster Rechtspruch über die Einführung in die Majorie. 1293 Oct. 22[1].

Or. Besançon, Archives départementales B. 499.

Nos Adolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum sacri Romani imperii fidelium noticiam cupimus pervenire, quod anno Domini MCC nonagesimo tercio, XI. Kal. Novembris, indiccione septima, nobis sedentibus pro tribunali in castris ante Columbariam nobilis vir Iohannes de Cabilone dominus de Arlato obtinuit per sentenciam coram nobis, quod quia venerabilis . . archiepiscopus Bisuntinus ipsum Iohannem de Cabilone non miserat in possessionem maiorie Bisuntine ac domus eiusdem, cui archiepiscopo illud faciendum commisimus, debere mitti per spectabilem Ottonem comitem palatinum Burgundie dominum de Salinis in possessionem[f] eiusdem maiorie Bisuntine et domus eiusdem et [missus][g] ab eodem manuteneri contra quoslibet et defendi. Qua sentencia sic lata predictus Otto comes Burgundie nostrum in se rec[i-p]iens mandatum, in presencia . . principum, . . comitum, . . nobilium ac . . baronum legaliter promis[it et] fideliter, quod sepedictum Iohannem de Cabilone infra octavas

a) 'in pr. merc.' in der vorletzten Zeile des Transsumpts nachgetragen. b) 'ansi' über der Zeile nachgetragen Tr. c) 'doux' Tr. d) Vielleicht 'Vivne' Tr. e) '-ellon-' Tr. f) 'possessione' Or. g) Das Eingeklammerte nicht mehr lesbar Or.

1) Böhmer, Reg. Adolfs 165 und Acta imperii selecta 377 n. 505. Hier der Vollständigkeit halber abermals nach dem Or. abgedruckt.

Omnium Sanctorum in possessionem maiorie Bisuntine et domus eiusdem mitteret, manuteneret et missum defenderet bona fide. Cui sentencie testes aderant venerabiles archiepiscopi Magunt(inus), Colon(iensis), episcopi Spirensis, Basiliensis, illustris Fridericus dux Lothoringie, spectabiles comites de Virnemburch, de Catzenellembogen, de Veldencia, de Liningen et alii quamplures.

Dat. anno, die, ind. et loco predictis, regni vero nostri anno secundo.

Siegelstreifen.

XII. Mandat ans Reich zum vorigen Rechtspruch. 1293 Oct. 22.

Cartulaire de Chalon n. 591.

Adolphus Dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri Romani imperii fidelium noticiam cupimus pervenire, quod anno Domini M ducentesimo nonagesimo tertio, indictione septima, XI. kalendas Novembris nobis sedentibus pro tribunali in castris ante Colombariam in figura iudicii per sententiam obtentum extitit coram nobis, quod spectabilis Otho comes palatinus Burgondie dominus Salinensis debet mittere nobilem virum Iohannem de Cabilone dominum de Allato in possessionem maiorie Bisuntine et domus eiusdem et nos auctoritate regia dicto comiti Burgondie dedimus in mandatis, ut dictum Iohannem de Cabilone in possessionem maiorie Bisuntine et domus eiusdem mitteret, missum manuteneret et defenderet[a] bona fide. Quare vobis universis et singulis sub obtentu gratie nostre firmiter [damus] in mandatis, ut ad mittendum dictum Iohannem et defendendum in possessionem[b] dicte maiorie Bisuntine et domus eiusdem sepedicto comiti Burgundie assistatis legaliter et fideliter consiliis et auxiliis operosis. Testes huius rei sunt venerabiles archiepiscopi Maguntinensis, Coloniensis, episcopi Basiliensis, Spirensis, illustris dux Lothoringie, spectabiles comites de Viernenburch, de Catzenellenbogen[c], de Veldencia, de Liningen et alii quamplures.

Datum loco, anno, indictione et die predictis, regni vero nostri anno secundo.

XIII. Zweiter Rechtspruch über die Einführung in die Majorie. 1293 Oct. 24.

Cartulaire de Chalon n. 592.

a) 'deff.' immer Cart. b) So Or. c) '-bigen' Cart.

Adolphus Dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum.

Noveritis quod nobis sedentibus pro tribunali anno Domini millesimo CC nonagesimo tercio, sabbato proximo ante festum apostolorum Symonis et Iude, per unanimem et concordem sentenciam principum, comitum, baronum et nobilium nostro consistorio tunc assistentium nobilis vir Iohannes de Cabilone obtinuit, quod si spectabilis vir Otho de Burgondia, quem eidem dedimus inductorem et defensorem[a] super officio maiorie Bisuntine iuxta aliam sentenciam super hoc coram nobis obtentam, ipsum in idem officium inducere et defendere non posset in eodem, utpote quia idem officium est infra civitatis Bisuntine fortalitia constitutum, eumdem Iohannem dictus comes in bona et possessiones extra muros Bisuntinos constituta pertinentia nobili viro Hugoni de Burgondia fratri comitis Burgundie, dicti Iohannis de Cabilone adversario super officio maiorie predicte, pro modo et quantitate eiusdem reddituum maiorie deberet inducere et defendere inductum. Quam inductionem et defensionem si dictus comes nollet facere vel non posset, illud comes idem suis patentibus litteris nostre celsitudini significare deberet vel si idem comes huiusmodi litteras super hoc tradere recusaret, dictus Iohannes de Cabilone de hoc coram nobis docere deberet legitimis documentis, et nos extunc eidem Iohanni alium debe[re]mus dare inductorem et defensorem super Hugonis predicti bonis et possessionibus memoratis, ad quem inductorem et defensorem sibi dandum in hoc casu presentibus nos obligamus iuxta sententiam memoratam.

Datum anno Domini et die premissis, indictione septima, regni nostri anno secundo.

XIV. König Adolf verkündet allen Bewohnern Toscanas die Ernennung Johanns von Chalon zum Generalvicar. 1294 Sept. 10.

Or. Dijon, Archives départementales B. 11698. Eine Copie von 1428 in B. 11700.

Adolfus Dei gracia Romanorum rex semper augustus universis principibus ecclesiasticis et secularibus, archiepiscopis, episcopis et aliis[b] ecclesiarum prelatis, ducibus, marchionibus, comitibus, baronibus | et aliis nobilibus, vassallis, capitaneis, potestatibus, rectoribus, civitatibus, communi-

a) 'deff.' immer Cart. b) 'iis' auf Rasur Or.

tatibus, popularibus aliisque suis et sacri imperii fidelibus in Tuscie partibus constitutis graciam suam et omne bonum.

Contemplantes nos ad gubernandum sacrum imperium non ex nostra sufficiencia vel merito, sed pocius divina providencia evocatos, libenter pro eterna remuneratione nobisque commissorum tuitione noctes insompnes ducimus, ut quietem maioribus et minoribus preparemus. Sedatis itaque fluctibus bellice tempestatis, quibus ventus contrarius in Alsacia, Swevia et quibusdam aliis partibus Alemanie cultum pacis et fructum iusticie impedivit, humiliatisque inibi brachio nostre virtutis ac potencie sacri imperii rebellibus et prostratis, magna nos cura sollicitat circa bonum statum Ytalie et precipue Tuscie, quam prosequimur favore gracie specialis, intendere cum effectu, ut discordia matre licium et materia iurgiorum effugata pacis et tranquillitatis dulcedine consoletur. Et quia circa alias partes imperii necessario detinemur, ne predicta terra eiusque incole, cui[a] nostre maiestatis presenciam in proximo dante Domino pollicemur, nostre tuitionis provisione careant, nobilem ac strenuum virum IOhannem filium comitis de Cabilone dominum de Arlato nostrum et sacri imperii fidelem, in omni discretione providum et providentia circonspectum, animi constancia strenuum et puritate fidei approbatum, generalem vicarium nostrum per totam Tusciam constituimus[b] et generalem amministratorem in omnibus civitatibus, opidis, castris, possessionibus, bonis, terris, redditibus et proventibus quibuscumque ad nos et imperium spectantibus tenore presencium ordinamus, committentes ei merum et mixtum imperium, ut in facinorosos animadvertere nostra auctoritate valeat et iudicia exercere, que locorum et personarum exigit qualitas, iuxta legum et canonum sacratissimas sancciones, sive cause criminales fuerint vel civiles. Imponendi quoque banna et mulctas[c] ac decreta interponendi super deferendis alimentis, tuitione et restitutione in integrum minorum et ecclesiarum, dandi tutores et curatores quibuslibet[d]; et predicta secundum ius alii vel aliis committendi et ab illis ac aliis iuriditione quacumque utentibus ad ipsum appellandi ac eosdem revocandi, quociens viderit expedire, salvo nichilominus maioribus et minoribus pleno iure ad nostre celsitudinis audienciam appellandi et[e] provocandi, prout cause suggerit qualitas, in

---

a) 'per' folgt unterpungiert Or. b) Zweimal geschrieben Or. c) 'l' von derselben Hand nachgetragen. d) 's' nachgetragen Or. e) Fehlt Or.

quibus secundum iura nobis et illis decernimus deferendum; recipiendi quoque fidelitatis homagium ab omnibus et singulis ac revocandi[a] omnia ad ius et proprietatem imperii spectancia, que in partibus illis a quocumque alienata invenerit illicite vel distracta, ac ordinandi et faciendi omnia que utilitatibus nostris et imperii expedire viderit et per nos fieri possent, nisi speciale mandatum exigant vel regali preminencie legum sanccionibus reserventur, plenam sibi dedimus potestatem. Quare fidelitati vestre firmiter et districte precipiendo mandamus, quatinus ad omnia premissa ipsum recipere eiusque monitis et mandatis tanquam nostris obedire et intendere fideliter debeatis, alioquin sentencias, quas rite tulerit in rebelles, ratas habebimus et faciemus inviolabiliter observari.

Data anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo quarto, IIII. Idus Septembris, indictione VII, regni vero nostri anno tercio.

Anm. Das vorstehende Original der zu Nürnberg erfolgten Ernennung, über dessen grossen Werth für die Constitutiones ich kein Wort zu verlieren brauche, ist mit sorgfältigster Lineatur geschrieben und trägt merkwürdigerweise von der Besiegelung noch die rothen Seidenfäden, sowie eine wohlerhaltene Hälfte des Majestätsiegels. Drei Schnitte zeigen jedoch, dass es wieder cassiert worden ist, was wegen der vielen bei der Niederschrift erfolgten Versehen des Schreibers geschehen sein mag. Dennoch ist es in die Hände des Empfängers gelangt, wofür wir auch sonst Analogieen haben. Es hat, ehe es nun ans volle Tageslicht gekommen ist, schon eine kleine Geschichte erlebt, die nicht ohne Ergötzen ist. In den alten Inventaren hatte man den Zusammenhang und Sinn der Ernennung nicht verstanden und merkwürdigerweise Tuscia auf Thusis in Graubünden (lat. Tuscia, ital. Toscana, Tossana) bezogen. Das neue Inventaire (Bd. V, 1878) schleppte den Fehler mit. Dort bietet das Regest beim Original die Erläuterung 'per totam Tusciam' (Suisse et Valais), bei der Copie ist gar 'per totam Tusciam' ganz weggefallen und nur 'Suisse et Valais' geblieben. Hierauf fusst dann Ed. Clerc (anders finde ich keine Erklärung), der in seinem Essai sur l'histoire de la Franche-Comté 2. éd. 1870 I, 511 n. 1 das Document citiert und von einer Ernennung zum kaiserlichen Vicar im Vercors (mit diesem Ortsnamen habe ich nichts anfangen können) und Generalvicar der schweizeri-

a) 'reucan di' Or.

schen Provinzen spricht. Doch beseitigt gerade die von Clerc gegebene alte Signatur jeden Zweifel an der Identität der Stücke.

Was den Wortlaut der Ernennung angeht, so bieten weder die bisher bekannt gewordenen Ernennungsurkunden Rudolfs noch auch die von Wilhelm Parallelen. Etwas anklingend ist allein die nur in ganz kurzem Auszug erhaltene Ernennungsurkunde des Matteo Visconti von 1294 März 21, Reg. Adolfs 189, deren Text ich leider noch immer nicht habe nachkommen können. Das Vorbild für beide hat die Constitution Friedrichs II. von 1239 Juli 25, Const. II, 301 n. 217 geboten, deren Bestimmungen ganz offenbar benutzt sind und deren Ueberlieferung auch nach Mailand weist[1].

Von der Amtsthätigkeit Johanns von Chalon als Reichsvicar wussten wir aus Villani VIII, 10, dessen Zeitangaben für die Ernennung durch die Urkunde ihre Bestätigung finden gegenüber der Nachricht des Ptolemaeus von Lucca; seit kurzem auch durch Regesten aus den Provvigioni von Florenz, die Davidsohn in Forschungen zur Gesch. von Florenz III, 55 f. unter n. 236 und 238 publiciert hat. Wir erfahren daraus, dass sich Johann an der Curie in Rom aufhielt, selbstverständlich Verhandlungen im Namen Adolfs betreibend. Hierzu kann ich als Bestätigung aus dem Départementalarchiv zu Besançon Liasse B. 499 aus der Protestation von Johanns Procurator von 1295 Jan. 24 noch folgenden Passus mittheilen:

'Item dico, quod vestre reseptiones[a] super predictis monitionibus ut dicitur facte in se publicam et notoriam falsitatem continent ac eciam impossibilitatem et errorem intolerabilem patenter et expresse. Continent enim quod vos monuistis dictum dominum Iohannem ad domicilium suum de Allato et in ecclesia dicti loci, ut redderet et restitueret predicta et cetera. Qui tamen Iohannes est et erat tunc absens in curia Romana causa rei publice, officio legationis fungens auctoritate illustris regis Audulphi Dei gratia Romanorum regis et semper augusti, quod est et erat tunc adeo notorium et publicum in Burgundia, castro et ecclesia de Allato, quod non potest aliqua tergiversatione[b] celari. Propter quod apparet dictas reseptiones[a] in se falsum continere[c] et personam ipsius Iohannis apprehendere non potuisse. Item non possunt dici dicte monitiones canonice, quia non apprehenderunt personam ipsius

a) So Or. b) 'tergisversatione' Or. c) 'continnere' Or.

1) Das ungewöhnliche 'Data' spricht gleichfalls für ein staufisches Diplom als Vorlage.

Iohannis ut dictum est, nec eciam per procuratorem diligentissimum ipsius Iohannis potuerunt vel possunt pervenire ad noticiam ipsius Iohannis, eciam si felici duplomate[a] uteretur, cum idem Iohannes esset tempore predictarum monitionum et adhuc sit ex causa predicta in curia Romana, que distat a loco d'Allay[b] per viginti dietas et amplius. Per quod apparet predictas monitiones, que tantum dilationem octo dierum in se continent, non esse canonicas nec vos in eisdem observasse competencia intervalla, quod de iure requiritur *u. s. w.*'

In Rom scheint Johann überhaupt den grösseren Theil seines italienischen Aufenthalts, fast das ganze Jahr 1295, verbracht zu haben, bis er 1296, so vermuthe ich, zurückkehrte. Der eine der abgeschlossenen Verträge von 1295 Apr. 29 ist datiert: 'Actum et datum Rome in hospicio habitacionis supradicti domini Iohannis de Cabilone quod est prope Lateranum'.

XV. König Adolf belehnt Aymo von Faucogney mit dem zur Zeit von französischen Truppen besetzten Schlosse Vesoul. 1296 Febr. 8.[1]

Or. Besançon, Archives départementales B. 411.

Adolphus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Notum fieri volumus tenore presencium universis, quod cum domus et deveria | de Vezour, que Aymo dominus de Faucoingny et vicecomes de Vezour a comite quomdam Burgundie in feudum tenuerat, per gentes regis Francie occupata fuerint et saisita, pro eo quod dictus Aymo per easdem gentes requisitus illud deverium, quod dicto comiti quomdam fecerat pro dictis domo, vicecomitatu et deveriis, dicto . . regi Francie iuxta inhibitionem nostram super hoc sibi factam noluit facere vel prestare, dictusque comitatus per iudicium curie nostre nobis adiudicatus et Othoni quomdam comiti Burgundie abiudicatus fuerit, volumus et dicto Aymoni pro se et heredibus suis concedimus, quod quamdocumque domus, vicecomitatus et alia deveria supradicta cum pertinenciis per viam pacis vel guerre seu alio quoquo modo recuperari poterunt, eidem Aymoni vel heredibus suis libere restituantur tenenda per ipsum et heredes suos in feudum ab eo, qui dictum comitatum in feudum a nobis vel successore nostro Romanorum rege tenebit.

Dat. Confluencie, VI. Idus Februarii, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo sexto, regni nostri anno quinto.

d) 'dupplomate' Or. b) 'dallay' Or.

1) Bisher nur unvollständig bei C. D(uvernoy) p. 105 n. 172.

Reste des Siegels an rother Seidenschnur. Wohl von französischem Schreiber.

XVI. König Albrecht einigt sich mit dem Grafen von Savoyen auf ein Schiedsgericht. 1299 Febr. 4.

Or. Turin, Archivio di Stato, Diplomi Imperiali Mazzo 2 n. 23. Nach Abschrift Cipolla's [1].

Nos Albertus Dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum sacri Romani imperii | fidelium, quos oportunum nosse fuerit, tenore presencium noticiam publicam cupimus pervenire, quod nos omnia et singula dampna, que spectabilis vir Amedeus comes Sabaudie recolende memorie illustrissimo domino Rud(olfo) Romanorum regi genitori nostro karissimo, adhuc in minoribus constituto, necnon et Rud(olfo) fratri nostro nobisque tempore guerrarum intulit per se et suos, et omnem rankorem et iram digne indignacionis, quem et quam occasione eorundem dampnorum erga ipsum concepimus et habemus usque modo, sibi de solita benignitate regia indulgemus et simpliciter ex animo relaxamus, recolligentes ipsum in sinum nostri favoris et gracie specialis. Retentis tamen et salvis nostris et imperii iuribus in bonis illis nostris et eiusdem imperii, que idem comes habet et hactenus in sua habuit potestate. Debet eciam dictus comes Paterniacum cum suis attinenciis nostre maiestatis[a] manibus assignare. Quo assignato nos duos viros ydoneos pro nobis tamquam arbitratores seu amicabiles compositores recipiemus et ipse comes per se duos ydoneos recipiet viceversa, qui auctoritate nostra et ipsius super opidis Paterniaci et Moreti necnon turri de Broya cum suis pertinenciis in nostra regali curia existendo amicabiliter nos mutuo complanent per viam iusticie vel amoris. Promittimus insuper predicto comiti Amedeo, quod memoratum opidum Paterniacum, castrum in Mureto et turrim de Broya sibi restituemus, si a nobis per iusticiam obtenta fuerit et evicta. In cuius rei testimonium presentes litteras conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

a) 'maiestatibus' Or.

1) Diese wichtige Urkunde war sogar der Sorgfalt Kopps entgangen; bei meiner Anwesenheit in Turin nahm ich als sicher an, dass sie gedruckt sei. Sie ergiebt ausserdem Wimpfen als neuen Ort für das Itinerar. 'Bis 30. Jan. ist Albrecht in Nürnberg und erst am 12. Febr. ist er in Frankfurt nachweisbar (Böhmer, Reg. Albr. n. 123 = n. 652). Der Hoftag in Frankfurt war allerdings wohl auf den 2. Febr. angesagt, der König mag aber selbst erst später eingetroffen sein'. (Oswald Redlich.)

Dat. in Vimpina. II. Non. Febr., indicione XIII, anno Domini MCC nonagesimo nono, regni vero nostri anno primo.

Vom Siegel der Pergamentstreifen.

XVII. König Albrecht bestätigt Johann von Chalon vier Privilegien König Rudolfs. 1299 März 18.[1]

Or. Besançon, Archives départementales B. 457.

Albertus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum.

Tociens regie celsitudinis | sceptrum extollitur alcius et ipsius status solidius sublimatur, quociens nobilium et fidelium suorum vota benigno respiciuntur affectu et ad ipsorum iura et libertates servandas ac commoditates augendas graciosa proteccio principis invenitur. Cum enim omnis gloria sive potencia principatus in fidelium consistat solidata fortunis, expediens arbitramur et condecens, ut simus fidelibus et in iustis peticionibus faciles et in gracia liberales. Noscat igitur presens etas et futuri temporis successura posteritas, quod nos anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, XV. Kalen. April., vidimus et coram maiestate nostra perlegi fecimus litteras infrascriptas non cancellatas, non abolitas et omni suspeccione carentes cum vero sigillo inclite recordacionis serenissimi domini Rudolfi Romanorum regis genitoris et predecessoris nostri karissimi, formam que sequitur continentes[2]: Rudolfus *u. s. w.* Item Rudolfus *u. s. w.* Item Rudolfus *u. s. w.* Item Rudolfus *u. s. w.* Nos igitur ad grata et fructuosa, que memoratus Iohannes de Cabilone dominus de Arlato fidelis noster dilectus inclite recordacionis domino Rudolfo Romanorum regi predecessori et genitori nostro predicto continuacione laudabili impendit obsequia et nobis et imperio impendere poterit graciora, nostre serenitatis inclinantes intuitum ac volentes ipsum ad instar ipsius genitoris nostri favore prosequi gracioso, omnes libertates, concessiones, indulgencias et gracias factas et privilegia eidem Iohanni data per eundem genitorem nostrum, prout superius in omnibus et singulis suis articulis plenius est

1) Der Text stimmt bis auf kleine Abweichungen mit der Urkunde Adolfs von 1292 Juli 7, Böhmer, Acta imperii selecta 369 n. 489 überein. Zwei Transsumpte von 1414 Jan. 30 und Febr. 1 liegen in B. 455. Auch im Cartulaire de Chalon n. 17. 2) Folgen die Privilegien Reg. imp. VI, 2190. 2180. 2463. 2464.

expressum auctoritate regia innovamus, approbamus, confirmamus ac presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre innovacionis, approbacionis et confirmacionis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis vero hoc attemptare presumat, gravem maiestatis nostre offensam se noverit incursurum.

Dat. in Constancia, XV. Kalen. Aprilis, indiccione XII, anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, regni vero nostri anno primo.

Signum domini Alberti Romanorum regis invictissimi. (M).

Siegel ziemlich gut erhalten an Seidenfäden.

XVIII. König Albrecht bestätigt die obige Belehnungsurkunde betreffend Vesoul. 1299 Oct. 10.[1]

Or. Besançon, Archives départementales B. 411.

Nos Albertus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum sacri Romani imperii | fidelium noticiam publicam tenore presencium volumus pervenire, quod nos instantivis precibus nobilis viri Iohannis de Osseler fidelis nostri dilecti favorabiliter annuentes, litteras illustris quondam Adolphi Romanorum regis predecessoris nostri super domo et deveria de Vezour, quondam Aymoni domino de Faucoingny vicecomiti de Vezour et heredibus suis, videlicet Iohanni et aliis, traditas et concessas in omnibus suis articulis ratas et gratas habebimus et habemus, ipsas auctoritate regia confirmantes. In cuius confirmationis nostre evidens testimonium et memoriam sempiternam presentes litteras sigillo maiestatis regie iussimus communiri.

Dat. in Ezzelingen, VI. Idus Octobr., anno Domini MCC nonagesimo nono, indictione XIII, regni vero nostri anno primo.

Dreifarbige Siegelfäden.

XIX. Bittschrift des Erzbischofs von Besançon an König Albrecht in Sachen des Vicecomitats von Besançon. 1299 Nov. 23.[2]

Or. Besançon, Archives départementales B. 499.

1) S. oben n. XV. Bisher nur unvollständig bei C. D(uvernoy) p. 107 n. 176. 2) Ist von demselben Schreiber geschrieben, der in

Serenissimo domino suo Arberto Dei gracia Romanorum regi semper augusto . . Odo eadem gracia Bisunt(inus) archiepiscopus salutem et | regni sui gubernacula feliciter exercere.

Magestati regie volumus esse notum, quod cum discordia verteretur inter nos et nobilem virum Iohannem de Cabilone dominum de Allato super quibusdam convencionibus inter nos habitis super feodo vicecomitatus Bisunt(ini), nos et dictus Iohannes super dicta discordia composuimus in hunc modum, quod nos nomine sedis Bisunt(ine) dictum Iohannem in hominem nostrum legium recepimus de feodo dicti vicecomitatus, salvo iure nostro et alieno. Et dictus Iohannes fecit nobis fidelitatem et homagium de dicto feodo nomine nostro et sedis Bisunt(ine). Et nos debemus rogare et requirere vestram regiam magestatem per nos vel per procuratorem ydoneum ad hoc habentem mandatum speciale, quod cum illustris rex Francorum sine consensu nostro intraverit dictum vicecomitatum, qui est de feodo nostro et quem a vobis tenere debemus in feodum, ipsum regem Francorum inducere velitis et facere bono modo debito, quod ipse rex Francorum dimittat dictum vicecomitatum et nos tanquam dominum feodi et dictum Iohannem tanquam vessallum nostrum de dicto feodo vicecomitatus guadere permittat, et hoc modo et aliis licitis modis debemus et promisimus bona fide procurare, quod dictus Iohannes habeat vicecomitatum supradictum pacifice et quiete. Hoc salvo quod nos non tenemur facere vel solvere aliquas missiones vel expensas pro recuperatione dicti vicecomitatus, prout hec omnia in quodam instrumento publico super hoc confecto sigillo nostro et dicti Iohannis sigillato plenius continentur[1]. Unde sublimitatem vestram rogamus et requirimus supplicando, ad quod eciam faciendum secundum formam compositionis predicte discretum virum dominum Stephanum decanum de Sexta et Guidonem Guaillardi officialem curie regalis nostre[a] Bisunt(ine) nostros facimus et constituimus speciales procuratores, quatinus placeat vobis inducere dictum illustrem regem Francorum et facere bono modo debito, quod ipse rex Francorum dimittat dictum vicecomitatum

a) 'nr̄i' Or.

diesen Jahren vielfach für Johann von Chalon thätig ist und z. B. fast alle Willebriefe zu den Privilegien König Rudolfs geschrieben hat.
1) Vertrag von 1299 Nov. 22, ebenda B. 499.

et nos tanquam dominum feodi et dictum Iohannem tanquam vessallum nostrum de dicto feodo vicecomitatus guadere permittat. Ratum et gratum plenius habituri, quicquid per dictos procuratores in predictis factum fuerit seu procuratum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.

Dat. die beati Clementis, anno Domini M ducentesimo nonagesimo nono.

Reste des Siegelstreifens.

XX. König Albrecht beglaubigt bei dem Florentiner Vermilius (de Alfanis) seinen Gesandten. 1302 März 27.[1]

Or. Florenz, Archivio di Stato, Badia zu 1301.

Albertus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Prudenti viro Vermilio de Florentia fideli | et creditori suo dilecto graciam suam et omne bonum.

Per honorabilem virum magistrum Iohannem prothonotarium ac vicecancellarium aule nostre[2] propositum et affectum nostrum super tuis negociis tibi plenarie duximus referendum. Rogantes quatenus dictis ipsius magistri Iohannis fidem cures credulam adhibere.

Dat. in Baden, VI. Kalen. Aprilis, regni nostri anno quarto.

Rückwärts: Prudenti viro Vermilio de Florentia fideli et creditori nostro dilecto.

Spuren des grossen Siegels in gelbem Wachs.

XXI. Bittschreiben der Stadt Besançon an König Albrecht. 1307 Apr. 25.

Originalconcept[3] auf Pergament Besançon, Bibliothèque publique, Archives de la Ville. AA. I. 1 Layette 1. Ich behalte die Eigenthümlichkeiten der Orthographie bei.

Serenissimo principi Alberto dei gratia Romanorum regi semper augusto sacrique impperii amministratori | uni-

1) Bekannt geworden durch Davidsohn, Forschungen III, 81 n. 390. Diese Credenz datiert vom gleichen Tage wie die Vollmachten der Gesandten für Bonifaz VIII. Reg. Albrechts 378 und Kehr, N. A. XIV, 359 n. 53. 2) Siehe diesen schon oben unter den Zeugen des Contracts n. III. 3) Alle Nachträge und Correcturen sind von derselben Hand. Zum Wortlaut einzelner Paragraphen ist der zahlreichen Anklänge wegen die Urkunde von 1290 Juni 3, die in den Nachträgen zu Reg. imp. VI unter n. 2529 sich findet, zu vergleichen.

versitas civium Bisunt(inorum) honorem[a] reverentiam[b] humilem et devotam.

(1) Maiestati vestre innotescat, quod nos in felicissima curia vestra per presentes[c] nostrum constituimus et facimus procuratorem sindicum et nuntium specialem discretum virum magistrum Petrum Belerii clericum Bisunt(inum) ad impetrandum privilegia, indulgentias et litteras tam simplices quam legendas, gratiam et iusticiam continentes, quas si nobis concedere cum Dei gratia et vestra[d] volueritis, protectioni et gardie vestre tanquam administratori nos cum bonis nostris et civitatem Bisuntinam supponemus[e], ita[f] tamen quod contra omnes nos et civitatem Bisuntinam deffendere velitis et in iure nostro nos fovere.

(2) Item[g] privilegia, libertates, franchissias et gratias a Romanis[h] regibus et sacris impperatoribus nobis concessas et factas nobis velitis confirmare[1].

(3) Item usus et consuetudines nostros[h], prout ipsis ab antiquo usi sumus et utimur, nobis velitis observare et manutenere[i] et non contraire.

(4) Item si indignationem et offensam vestram seu quorumque predecessorum vestrorum Romanorum regum pro inobedientia seu alio quoque modo incurrerimus, illud et quidquid ex eo vel ob id sequtum est, quosque processus super hoc contra nos factos et mulctas quasque ob hoc impositas nobis humiliter veniam poscentibus pie cum begnivolentia et inmensitate vestra velitis indulgere, remittere, condonare et predictos processus irritare[2].

(5) Obedientiam autem et fidelitatem vobis pollicemur[k] nos facturos[l] in hiis tantummodo, in quibus impperatori tenemur obedire et iura impperialia reddere et non ultra. Et si quid ulterius vobis fieret, ex gratia reputaremus esse factum.

(6) Item per obedientiam et ea, que vobis per nos sunt[m] factura[n], non[o] intendimus nec volumus subici futuris

a) Ueber der Zeile nachgetragen. b) Hiernach 'honorem et obedientiam' gestrichen. c) 'per pres.' über der Zeile nachgetragen. d) Hiernach 'speciali' gestrichen. e) Ueber gestrichenem 'supponimus'. f) 'Itam' Conc. g) Die Absätze nicht im Concept. h) So im Conc. i) 'r' in Correctur Conc. k) Ueber 'pol' ist 'fac' angesetzt, aber wieder verwischt. l) 'nos fact.' über der Zeile nachgetragen. m) 'per nos sunt' über der Zeile nachgetragen. n) Hiernach 'est non' gestrichen. o) Ueber der Zeile nachgetragen.

1) Das Privileg Albrechts siehe Reg. 573. 2) Vgl. unten n. XXIII.

regibus Romanis, nisi esset eis a summo pontifice impperii administratio concessa et decreta.

(7) Item gratias speciales nobis concedere dignemini secundum quod procurator noster vobis humiliter supplicabit[a].

(8) Ratum et gratum plenius habituri, quidquid per dictum procuratorem nostrum seu[b] sindicum modo prefato petitum, imppetratum[c] fuerit seu etiam procuratum et obtentum. Et sy[d] absque indignatione vestra super hiis responsum vestrum habere possemus, humiliter et devote audiremus[e].

In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.

Datum die Martis post festum beati Georgii, anno Domini MCCC septimo[f].

Siegelschnitte.

XXII. König Albrecht bevollmächtigt einen Gesandten zur Entgegennahme des Treuschwurs der Stadt Besançon. 1307 Mai 7.

Or. Besançon, Bibliothèque publique, Archives de la Ville AA I. 1 Layette 1.

Albertus Dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum.

Ad universitatis vestre noticiam volumus pervenire, quod de nobilis viri Theob(aldi) de Hasemburg fidelis nostri dilecti fide et legalitate plenam et inconcussam fiduciam obtinentes, ipsum Th(eobaldum) constituimus et facimus procuratorem nostrum et nuncium specialem ad petendum et recipiendum nostro et imperii nomine ab universitate civitatis Bisuntinensis homagii et fidelitatis debitum iuramentum. Dantes eidem presentes litteras nostre maiestatis sigillo munitas in testimonium super eo.

Dat. Spyre, Non. Maii, anno Domini millesimo trecentesimo septimo, regni vero nostri anno nono.

Siegelschnitte.

---

a) 'Item — supplicabit' zwischen den Zeilen nachgetragen. b) Ueber der Zeile nachgetragen. c) Folgt getilgt 'actum gestum'. d) Folgt getilgt 'sine'. e) 'et sy — audiremus' zwischen den Zeilen nachgetragen. f) 'Datum — septimo' mit anderem Ductus und dunklerer Tinte geschrieben, doch von der gleichen Hand.

XXIII. König Albrecht nimmt die Stadt Besançon wieder in Gnaden an. 1307 Mai 7.

Or. Besançon, Bibliothèque publique, Archives de la Ville AA I. 1 Layette 1.

Nos Albertus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum sacri Romani imperii fidelium noticiam publicam volumus pervenire, quod regie mansuetudinis nostre pronitas ad parcendum facilis et difficilis ad vindictam benignius nos inducit, ut prudentes viros . . cives Bisuntinenses fideles nostros dilectos post offensas, quibus indignationem dive memorie domini Rudolfi Romanorum regis genitoris nostri karissimi ac aliorum imperatorum et regum Romanorum illustrium, antecessorum nostrorum, atque nostram hactenus meruerunt, ad favoris nostri refugium assumamus et ad gremium regalis clementie liberaliter colligamus. Dictis itaque civibus totius rancoris et indignationis materiam pure et simpliciter relaxamus et penitus condonamus, omnes sententias et processus contra eosdem cives ratione dictorum excessuum habitos hactenus et hucusque tamquam irritos et inanes auctoritate regia nichilominus revocantes. Insuper permittimus et favorabiliter sustinemus, quod memorati cives bonis, honestis et laudabilibus consuetudinibus usque ad hec tempora habitis inantea more solito gaudeant et fruantur. In premissorum testimonium et cautelam presentes litteras sigillo maiestatis nostre iussimus communiri.

Dat. Spire, Non. Maii, anno Domini M trecentesimo septimo, regni vero nostri anno nono.

Rest des Siegels an rothgelben Seidenfäden.

XXIV. Urkunde König Heinrichs VII. für Hugo von Faucigny. 1310 Oct. 17.

Or. Turin, Archivio di Stato, Traités anciens Paquet 1 d'addition n. 10.

Nos Heinricus Dei gracia Romanorum rex semper augustus ad universorum noticiam volumus pervenire, quod quia nobilis vir Hugo Delphini dominus Fusciniaci cum decem militibus et triginta armatis in dextrariis magnis in partibus Ytalie nobis per unum annum integrum servire promisit, sibi pro stipendio unius mensis, qui incipiet a dominica proxima per octo dies[1], quando debet eciam apud

1) 25. October.

Egebel[1] existere cum suis hominibus et armatis, centum et triginta marcas argenti persolvimus in parato sibique duo milia et quadringentas libras Gebennensium denariorum ab eo die, quo cum armatis predictis ad nos venerit, infra mensem tenemur et promisimus expedire. Et si quid pro sue persone preparacione per nos ulterius faciendum fuerit, hoc arbitrio seu diffinicioni venerabilis Gerh(ardi) Basiliensis episcopi dilecti principis nostri et nobilium virorum Amed(ei) comitis Sabaud(ie) et Guid(onis) de Flandr(ia) duximus committendum. Sic eciam quod armatis, si quos ultra predictum numerum fortassis adducet, satisfacere promittimus secundum arbitrium episcopi et nobilium eorundem. Harum testimonio litterarum.

Dat. apud Montem Milianum[1], XVI. Kalen. Novembr., anno Domini millesimo trecentesimo decimo, regni vero nostri anno secundo.

Siegelstreifen.

XXV. Zollprivileg König Heinrichs VII. für denselben. 1312 Febr. 16.

Or. Turin, Archivio di Stato, Faucigny Paquet 2 n. 1. Nach gütiger Abschrift Cipolla's.

Henricus Dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum.

Romani | principis dexteram non solum continua munerum largicione munificam, sed et alta beneficiorum collacione magnificam decet et expedit inveniri, ut quemadmodum principes alios cum honore tum opibus precellit in bonis, sic ipsos consuetudine regia quadam animositate[a] precipua transcendat in donis. Eapropter per presens privilegium noverit tam presens etas quam successura posteritas, quod nos attendentes devocionis et fidei pure zelum, quem nobilis vir Hugo Dalfini dominus Fucign(iaci) dilectus noster habet erga nostre maiestatis personam, considerantes quoque grandia et accepta servicia, que idem Hugo nobis prestitisse denoscitur et in futurum prestabit, volentes eidem ut tenemur ad merita respondere, damus, tribuimus et concedimus eidem Hugoni presenti nomineque

a) 'animositate' Or.

1) Aiguebelle und Montmélian bei Chambéry; vgl. Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit S. 69. Eine Urkunde hatten wir bisher nur aus Chambéry.

suo et liberorum suorum recipienti donacione pura, mera et inrevocabili inter vivos pedagium sive pedagia et iura ipsa pedag(ia) levandi a quibuscumque mercatoribus mercandias infrascriptas ducentibus, videlicet in terra sua apud Bonam, Pontem Biringii, Flumetum, Belumfortem, Bonamvillam, Sanctum Michaelem, apud Terraciam, Montembonodum, Montemfloritum[1] per terram et per aquam et quolibet locorum predictorum de qualibet grossa bestia venali sex denarios, de quolibet montone et ove venali unum denarium, de qualibet bestia honerata pannis, ferro, vino, blado vel avere de peys venalibus duodecim denarios Gebenenses, ita tamen quod solventes in uno loco predictorum in alio loco terre sue solvere iterato pro mercandia, de qua iam solverit, nullatenus teneatur. Mandantes et precipientes universis et singulis dictas mercandias ducentibus, quatenus iuxta formam premissorum eidem Hugoni aut eius mandato absque dilacione, excepcione qualibet et cautela satisfaciant de predictis. Iniungentes eciam universis sacri imperii baronibus nobilibusque aliis quibuscunque, quatenus dictum Hugonem eiusque successores ut supra hoc nostro privilegio presenti iuxta formam premissorum uti libere et quiete absque contradicione aliqua permitant[a]. Si quis vero huius nostre sacre pagine violator vel contraditor[a] extiterit, indignacionem nostram se noverit incursurum.

Datum Ianue cum apposicione sigilli nostri, die decimo sexto Februarii, anno Christi millesimo trecentesimo duodecimo, regni vero nostri anno quarto.

Rothe Seidenfäden.

XXVI. XXVII. Schreiben Kaiser Heinrichs VII. an Besançon 1312 (Dec.)[2] und Antwort der Stadt (nach 1313 Apr. 23).

---

a) So Or.

1) In der Landschaft Faucigny Bonne, Pont de Boringe jetzt nicht mehr vorhanden, Bonneville an der Arve und südlich davon im Gebirge Flumet, Beaufort und das Schloss St. Michel am linken Ufer der Arve s. von Servoz und ungefähr gerade w. von Chamounix; die französische Karte 1 : 100000 XXV, 25 Sallanches verzeichnet die Ruine dicht bei Le Lac. Terrasse, Mont Bonod und Mont Fleury dagegen liegen im Grésivaudan sämmtlich nahe der Isère n. von Grenoble; 'castra Terraciae, Montis Bonoudi et Montisfluriti' z. B. auch Valbonnais II, 143 in Urk. von 1309 Jan. 7 ind. VII. Ueber all diese Zollstätten bietet A. Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels nichts; nur I, 465 wird das pedagium Fusciniaci erwähnt und im Register als unerklärt bezeichnet. 2) Das

Gleichzeitige Copieen von derselben Hand in Besançon, Bibliothèque publique, Archives de la Ville. Registre le plus ancien[1] f. 161 u. 161'.

XXVI.

(f. 161.) Cest li transcriz des latres nostre seignour lemparaour quil nos envoiai, les quelles nos recehumes lo jour de feste saint George lan MCCC et traze, qui dicent en ceste forme:

Henricus Dei gratia Romanorum imperator semper augustus prudentibus viris officialibus, consilio et comuni Bisuntinen(si) fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum.

Levantes oculos nostros in circuitu et videntes guerrarum turbines, dissensiones et scandala, quibus humani generis inimicus sacrum imperium et subditos[a] sibi populos per varias mundi partes turbat et vexat, post diversas nostre diligencie curas, que pro ipsorum procuranda quiete ac optate pacis commodis promovendis, prout ad precelsum cesaree maiestatis officium pertinet, nos assidue interpellant, principes, marchiones, comites ceterosque barones, nobiles, fideles et vassallos nostros et imperii, quos ad hoc pheodis, concessionibus et aliis graciis suis predecessores nostri divi auxerunt augusti, ut tamquam gratitudinis filii exaltationis imperii, ubi status eorum, honor et tranquillitas procurantur, pro sua particulari sollicitudine, quam ab eis fidelitatis debitum requirit et exigit, fructuosi promotores et eius servitores existerent, in hiis nostre imperatorie dignitatis primordiis, cuius sollempnia in nobis sunt nuper nutu divino completa[2], esse deliberavimus convocandos, ut per eorum directionem, consilium et auxilium tam super rebellium nostrorum de Italie partibus insolentiis propulsandis et imperii recuperandis iuribus, quam super nonnullis aliis arduis tractandis et ordinandis negociis, statum imperii, christianitatis et orbis tangentibus, ad quorum ordinationem presencia ipsorum requiritur, salubriter procedere valeamus. Quocirca fidelitatem vestram rogamus, requirimus et hac una pro omnibus peremptoria monitione

a) 'subdc̄os' Copie.

ähnliche Schreiben an den Bischof von Strassburg ist von Dec. 18. Reg. Heinrichs 514. 1) Siehe Castan, Notes sur l'histoire municipale de Besançon (Besançon 1898) p. 1. 2. 2) Juni 29.

monemus, vobis nichilominus per imperiales apices sub pena privationis[a] pheodorum vestrorum ac omnium aliorum, que tenetis ab imperio, districte precipiendo mandantes, quatenus fidem, quam ad maiestatem nostram, prosperitatem imperii, statumque christianitatis et mundi pacificum geritis, hac vice per effectum ostendentes, in Kalendis Maii proxime venturi, quas vobis et aliis, quos ad hoc vocari fecimus, pro termino perhemptorio assignamus, cum decenti armatorum comitiva et ambaxatores ac syndicos vestros ydoneos et honestos ad nostram presenciam transmittatis, nobis impremissis debitum obsequium per eosdem et salubre consilium et auxilium impensuri. Has autem litteras ad cautelam in registris curie nostre registrari fecimus, de quorum presentatione exhibitori earum nuncio nostro iurato dabimus plenam fidem.

Datum apud Sanctum Cassianum Florentin. dyoc., regni nostri anno quarto, imperii vero primo.

En ceste page ci apres ast li responsse que lon fist sour ceste latre.

XXVII.

(f. 161'.) Serenissimo ac sacratissimo principi, domino suo verissimo et diu desiderato, domino Henrico Dei gratia invicto Romanorum imperatori et semper augusto. Humilis et obediens universitas sue et sibi immediate subiecte civitatis Bisunt(ine) salutem in Christo et a Christo regi et constanter per eum regem in eius etiam regno feliciter conregnare et tam debitum quam devotum ad sua beneplacita famulatum.

Ecce sicut oculi servorum in[b] manibus dominorum suorum et sicut oculi ancille in manibus domine sue, ita oculi nostri ad dominum imperatorem nostrum, donec misereatur nostri, quia multum repleti sumus despectione[1]. Quam dilecta et fidelis civitas vestra Bisunt(ina), excellentissime domine, suis dominis divis imperatoribus pro suis iuribus olim extiterit, credimus quod fama aliqualis recolit, cronice referunt, testantur privilegia et libertates[c], quibus a suis dominis imperatoribus Romanis meruit pro sua fidelitate et obediencia magnifice decorari. Propter quod nos non degeneres filii, sed parentum nostro-

---

a) 'o͞is' aus 'o♃' corr. Copie. b) 'im' am Schluss der Zeile. c) 'libertes' Copie.

1) Ps. 122.

rum fidem et probitatem emulantes prompti et parati sumus, carissimi imperatoris nostri et domini negociis opem ferre animo volenti et corde perfecto, nos et nostra[a] pro bono statu et prosperitate imperii ressertiendis pro viribus exponere, quia in pace et prosperitate imperii nostram pacem et prosperitatem consideramus reformari. Verumtamen postquam Romanum vacavit imperium, civitatem vestram Bisunt(inam) tamquam viduam et desolatam circumdederunt[b] mala, quorum non est numerus. Et nulla nos tuente iusticia impugnaverunt nos inimici nostri ferocissimi, volentes civitatem vestram, que nulli unquam servivit nisi Deo et Romanorum imperatori, in suam redigere servitutem. A quibus sumus multipliciter oppressi et gravati, coangustati undique, prohibiti ingredi et egredi, mercationes et agriculturas exercere, vinee etiam et arbores excisse, predati, spoliati et etiam crudeliter debellati et captivati, tamquam si dicerent hostes quamplurimi: 'Deus dereliquit eum; prosequimini et conprehendite eum, quia non est qui eripiat'[1]. Quasi essent[c] de illis, quos describit[d] sapiens[2] sic dicentes: 'Insidiemus[e] sanguini, ascondamus tendiculas contra insumptem frustra, degluciamus eum sicut infernus viventem, omnem preciosam sustanciam reperiemus, implebimus domus nostras spoliis'. Propter que populus vester est imminutus depa[u]peratus et status civitatis vestre deterioratus et collapsus et communitas civitatis maximis debitis mercatoribus publicis obligata, adeo ut si cognosceretis, posset verificari de vestra pietate et clemencia illud quod de Christo dicitur: 'Videns dominus civitatem flevit super eam'[3]. Propter quod maiestatem imperatoriam et ingenitam vobis a Deo clemenciam[f], quam bonus[g] odor fame vestre longe lateque diffundit, humiliter deprecamur, quod[h] nos habeatis quo ad presens de mittendo vobis auxilio excusatos[i], quia nobis etiam non sufficimus nos et civitatem vestram deffendere, sed confidimus et requirimus per vestram virtutem, providenciam et strenuitatem a p[re]dictis gravaminibus[k] relevari[l]. Nam dicimus inter nos congaudendo: 'Noli timere Syon filia, ecce rex tuus tibi veniet mansuetus et iustus[4], qui omnem

---

a) 'nostram' Copie. b) 'circūderūt' Cop. c) 'essē' Cop. d) 'b' über 'p' corr. Cop. e) 'Insidiamus' Cop. f) 'clemacia' Cop. g) Folgt getilgt 'fame'. h) 'qq' Cop. i) 'ex' verwischt Cop. k) 'gravamibus' Cop. l) Fraglich ob 'eu' oder 'ax' corr. Cop.

1) Ps. 70, 11. 2) Prov. 1, 11. 3) Luc. 19, 41. 4) Joh. 12, 15. Matth. 21, 5. Zach. 9, 9.

a te tribulationem auferet omnemque molestiam exturbabit[a]. Et sicut poteritis informari per eos, qui de nostra vicinia[b] in vestra sunt comitiva, civitas vestra Bisunt(ina) talis est et in tali parte imperii vestri situata, quod si per vos ad feliciorem statum fuerit reducta, utiliorem vobis et magis necessariam pro imminentibus negociis eam poteritis invenire, absque hoc quod in Italia contra rebelles et inimicos iusticie pacis et concordie emulatores peregrinum auxilium transmitamus, cum nec sumptus nec vires nobis ad hec sufficiant, sicut verissime novit ille, qui nichil[c] ignorat [et] extitit superius declaratum[d]. Dominus autem omnipotens contradat[e] satanam et omnem adversariam nationem sub pedibus vestris et ita pax et victoria vobis de celo administretur, quod populus christianus sub vestro regimine diucius pacifice et quiete se gaudeat gubernari. Amen.

XXVIII. König Karl IV. verleiht dem Grafen Johann von Chalon-Auxerre ein Münzprivileg. 1353 Oct. 30.

Or. Besançon, Archives départementales B. 378.

Karolus Dei gratia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Magnifico Iohanni comiti Autissiodoren(si) consangwineo et principi nostro dilecto graciam regiam et omne bonum.

Exigunt tue merita probitatis, ut peticionibus tuis ex liberali munificencia regia favorabiliter annuamus. Ut igitur in castro tuo de Orgelet Bissuntinensis dyocesis moneta aurea et argentea, alba et nigra, que legittimo pondere et caractere non fraudetur et alias iuxta modum debitum sit dativa, ab hiis quibus hoc tu seu tui heredes committendum duxeritis cudi et fabricari libere valeat atque possit, tibi et tuis heredibus ac legittimis successoribus intuitu premissorum de regalis munificentie gracia nunc et imperpetuum cudendi et fabricandi monetam huiusmodi plenam et liberam auctoritate Romana regia damus et liberaliter concedimus tenore presencium facultatem. Nulli ergo omnino hominum, cuiuscunque status preeminencie vel condicionis existat, liceat hanc nostre concessionis et liberalitatis graciam et paginam infringere aut ei

a) 'exturpabit' Cop. b) 'v' über '9' Cop. c) 'nich̄l' über 'nit̄' Cop. d) 'ext. — decl.' zeigen andern Ductus und sind wohl nachgetragen am Schluss der Zeile. e) 'contra' Cop.

ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem regiam se noverit incursurum et nichilominus sexaginta marcas auri puri pene nomine regio fisco componat, quarum medietatem regali camere et reliquam medietatem tibi comiti vel tuis successoribus supradictis decernimus irremissibiliter applicando. Presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum.

Dat. Hagnovie, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tercio, indictione sexta, III. Kln. Novembr., regnorum nostrorum anno octavo.

per dominum regem
Nuemburgen electus R.

Siegelrest an rothgrünen Seidenfäden.

XXIX. König Karl IV. verkündet die vorige Verleihung ans Reich. 1354 Sept. 24.

Or. Besançon, Archives départementales B. 378.

Karolus Dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex. Universis et singulis . . principibus, . . comitibus, . . nobilibus, | militibus, clientibus et civibus civitatum et locorum, ad quos presentes pervenerint, nostris et imperii sacri fidelibus nostris dilectis graciam regiam et omne bonum.

Spectabili Iohanni comiti Autiss(iodorensi) consangwineo nostro dilecto, heredibus et successoribus suis, dominis castri Orgelet Bisuntinensis dyocesis de regie benignitatis clemencia et plenitudine potestatis indulsimus et concessimus, quod ipsi in dicto castro Orgelet nunc et imperpetuum monetam auream et argenteam, albam et nigram, legalis nummismatis sine falso et contrasigno impressione formatam cudi libere faciant et procurent. Idcirco fidelitati vestre committimus [et] iniungimus seriose, quatenus iuxta continenciam litterarum regalium, quas super eo habere noscuntur, absque contradictione monetam eandem grate et reverenter admittere, recip[er]e et tradere mutuo alterna permutacione debeatis sub pena gravis indignacionis regie et penis in dictis litteris expressatis et contentis. Presencium sub nostro sigillo testimonio litterarum.

Dat. Nuremberg, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto, indictione VII, XXIIII. die mensis Septembris, regnorum nostrorum anno nono.

Reste des rothen aufgedruckten kleinen Siegels.

XXX. Johann von Chalon an Kaiser Karl IV. über seine Reichslehen. 1358 April 12.[1]

Or. Besançon, Archives départementales B. 457.

Invictissimo et summo principi domino Karolo Romanorum imperatori semper augusto et | Boem(ie) regi, suo domino gracioso Iohannes de Cabilone dominus de Arlato et Cuysello, sacri Romani imperii vasallus cum condigna obedientia paratum semper animum ad indefessa obsequia et quevis genera mandatorum.

Ad serenitatem vestre imperatorie celsitudinis defero pedagium castri mei Ioigne dyocesis Lausanensis, videlicet decem solidos den(ariorum) monete Lausanensis de quavis balla. Item pedagium ballarum vel saccorum continentium usque ad unam ballam vel circiter transeuncium per archiepiscopatus Bysunt(inum) et Lugdunensem ac per episcopatus Vienensem et Valentinensem, videlicet de qualibet balla decem solidos denariorum monete. Item castrum quod dicitur Novum Castrum super lacu et villa ipsius castri dicte Lausanensis dyocesis cum allodiis, feudis, retrofeudis cum pedagiis, iurisdictionibus, aquis, aquarum decursibus et Nigras Iures et cum aliis rebus, quibuscunque nominibus censeantur, quas Rolinus quondam dominus Novi Castri tenebat in feudum, in premissis salva michi fidelitate debita ducis et comitis Burgundie. Item potestatem cudendi monetam in mea terra ad modum denariorum Parisiensium vel minoris valoris in denariis vel obolis in recto pondere et forma. Item gardiam seu custodiam monasterii sancti Eugendi dicti de Iour Lugdunensis dyocesis cum pertinentiis suis omnibus. Que me recongnosco in feudum a sacro Romano imperio possidere ac si qua alia iure consimili teneo, ipsa per presentes vestre maiestatis manibus offerendo, petens eandem vestram maiestatem imperatoriam, quatenus dicta feuda auctoritate vestra imperiali conferre et locare dignemini illustribus principibus dominis meis ducibus Austrie, hiis condicione et moderamine, ut michi et meis heredibus eadem ab ipsis possidenda iure feudali conferant atque locent.

Dat. in Rinvelden, sub mei appensione sigilli, XII. die mens. April., anno Domini millesimo CCCL octavo.

Siegelstreifen.

---

1) Von einer Hand der kaiserlichen Kanzlei geschrieben. Siehe jedoch Karls Privileg Reg. imp. VIII, 2806; Or. Besançon a. a. O. 'Per dominum cancellarium Conradus de Gysinheym.' Die Bestätigung umfasst auch das Privileg Albrechts von 1299 Mai 10, Reg. Albr. 176.

XVII.

Miscellen.

Bibliotheca Goerresiana.

Bericht von **L. Traube.**

Nicht das erste Mal ist es, dass unsere Zeitschrift sich mit der prächtigen Sammlung Joseph von Görres' zu beschäftigen hat. Es geschieht heute in einigen flüchtigen Zeilen, um den Mitarbeitern und weiteren Kreisen rechtzeitig eine wichtige Mittheilung zu machen.

Görres besass im Ganzen 192 Handschriften. Sie lagen ursprünglich in Koblenz, auch zu einer Zeit, als der Besitzer nicht mehr dort, sondern in Heidelberg, Strassburg und München wirkte. Ein nicht sehr genauer Katalog verzeichnete sie, der in der Bibliothek des königl. Gymnasiums zu Koblenz noch vorhanden ist. Aus dieser Sammlung liess Görres im Jahre 1844 folgende Nummern zu sich nach München kommen: 1—94. 126. 130. 189—192; den Rest, die minder werthvollen, übergab er dem Koblenzer Gymnasium [1].

Die Münchener Abzweigung, die eigentliche Goerresiana, war seitdem so gut wie vergessen. Görres starb 1848; mit seinen gedruckten Büchern gingen die Handschriften auf die Nachkommen über, ohne dass von dem Vorhandensein des auch weiterhin in München gehüteten Schatzes viel verlautete [2]. Jetzt wird er bekannt. Die Sammlung soll veräussert werden und ein beschreibendes Verzeichnis ist eben erschienen: Catalogus librorum manu scriptorum e Bibliotheca G . . . . . iana, 16 S. (o. J. u. O.; Druck von G. Schuh & Cie., München).

Beschrieben werden hier 87 Handschriften [3]; einige andere noch vorhandene werden nicht aufgeführt. Ich

---

1) Vgl. Archiv VIII (1843), 616. XI (1858), 741; Westdeutsche Zeitschrift I (1882), 423; Schwenke, Adressbuch der deutschen Bibliotheken S. 200. Der von Schwenke erwähnte 'Hauptkatalog' muss dem in der Westd. Zeitschr. erwähnten 'Inventar' entsprechen. 2) Ruepprecht, Münchens Bibliotheken, 1890, S. 66. Der Prumiensis, über den ich weiter unten sprechen werde, wurde erwähnt von J. A. in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1899, n. 297 S. 5. 3) Die im Archiv VIII, 616 ff. beschriebenen Goerresiani 2. 12. 13. 16. 23. 27. 36. 42. 57. 72. 82. 86. 87. 88. 93. 94 müssten unter den hier beschriebenen 87 Hss. zu finden sein, ich kann aber nicht alle identificieren.

habe die Sammlung nur flüchtig gesehen, doch aber genau genug, um sagen zu dürfen, dass es nöthig wäre, sie in einer öffentlichen Bibliothek Deutschlands als Ganzes zu erhalten und vor dem Verderben einer für die Wissenschaft traurigen Zerstreuung zu schützen.

Wir haben vor uns eine erlesene Sammlung Trierer Handschriften, deren Werth hauptsächlich ein patristischer, palaeographischer und bibliotheksgeschichtlicher ist. Die meisten kommen aus S. Maximin; viele, aber weniger werthvolle, aus dem Cisterzienserkloster Himmerod; nur eine Handschrift, die im Katalog nicht verzeichnet ist (ich konnte sie im August 1900 genauer prüfen und bestimmen, ohne damals von den übrigen zu wissen), stammt aus Prüm.

Das hervorragendste Stück ist n. 20: der Codex regularum des Benedict von Aniane, ein Riesenfoliant des 9. Jh. aus S. Maximin. Man wusste von dieser Handschrift, der einzigen Trägerin der Ueberlieferung, musste sich aber bisher mit ihren späten Abschriften begnügen[1]. N. 21 ist ein Filastrius, inhaltlich und palaeographisch gleich merkwürdig, auch saec. IX. aus S. Maximin, aber, wie ich aus der Schrift entnehme, wohl in Salzburg geschrieben, woher der sehr ähnliche Vindobonensis desselben Textes stammt, In n. 53 erhalten wir den codex Goerresianus 16 zurück, aus dem die Annales Maximini Trevirensis einst von Waitz abgeschrieben und SS. IV, 5 veröffentlicht wurden; vgl. Archiv XI, 290; Mommsen zu den Chronic. min. III, 240 und 347. Die vorher erwähnte Handschrift aus Prüm (diesem Kloster, wie ein späterer Eintrag besagt, im Jahre 852 von Lothar geschenkt und vielleicht identisch mit dem im Prümer Schatzverzeichnis von 1003 erwähnten Prachtband) ging aus den Werkstätten von Tours hervor, was Schrift und Miniaturen erweisen. Sie bildet ein, freilich durchaus nicht ebenbürtiges, Gegenstück zu dem Evangeliar Paris lat. 266, das Lothar etwa zehn Jahre früher in Tours hatte herstellen lassen. Ausser den angeführten sind noch verhältnismässig viele Handschriften der Görres'schen Sammlung aus karolingischer und ottonischer Zeit.

---

1) Sie enthält, entgegen der Annahme von Seebass, an erster Stelle die regula sancti Benedicti; hinter dieser ersten Regel steht die Subscriptio, die ich (Textgeschichte S. 72), wie sich nun zeigt, mit Recht auf Benedict von Aniane bezogen hatte, statt, wie man früher that, auf S. Benedict.

Es fehlt an einer Ueberlieferung darüber, wann Görres seine Sammlung angelegt hat[1]. Die Bibliotheksgeschichte von S. Maximin scheint eine Antwort auf diese Frage zu geben. Ich stelle einige Daten zusammen, die sie an die Hand giebt. Die Maximiner Bücher wurden zuletzt im Jahre 1593 renoviert und katalogisiert. Damals fehlte nicht viel von dem alten Reichthume. Die beiden nächsten Jahrhunderte brachten einzelne Verluste durch das Verleihen von Handschriften an die Jesuiten des Collegium Claromontanum. Die Liquidation begann 1794 mit dem Einzug der französischen Truppen[2]. In den Jahren 1802 und 1803 bereiste der damalige Regierungskommissär Maugérard die inzwischen säcularisierten Klöster der Trierer Gegend. Was er fand und in vollen Kisten nach Paris ablieferte, liegt, soweit es aus S. Maximin gekommen war, jetzt in der Universitätsbibliothek zu Gent, wohin es 1815 in Folge einer Verwechselung gerieth[3]. Da die Gandavenses nun keineswegs die ältesten und besten Handschriften aus S. Maximin darstellen, Maugérard aber ein guter Kenner war, der sicher solche Stücke wie die angeführten Goerresiani sich nicht hätte entgehen lassen, so fallen die Erwerbungen von Görres wahrscheinlich zwischen die Jahre 1794 und 1802, also in seine erste republikanische Zeit, wo er denn in jugendlichem Enthusiasmus eine vortreffliche Sammlung begründet hätte, deren Fortführung und wissenschaftliche Verwerthung später, als ihn andere Dinge erfüllten, ausser Acht gelassen wurde.

---

1) Vermuthungsweise wird in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung (a. a. O.) gesagt, dass der Prumiensis 1817 erworben wurde. 2) Keuffer, Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier, 1899, S. 59. 3) Obgleich ich im Augenblick nicht weiss, ob die Genter Hss. aus S. Maximin den Stempel der Bibliothèque nationale tragen, glaube ich doch mit Keuffer annehmen zu dürfen, dass sie über Paris nach Gent kamen. So wie nach dem Pariser Frieden die Weingartner Hss. statt nach Fulda nach Darmstadt geriethen und z. B. eine Veroneser Hs. mit einer aus Monza damals vertauscht wurde.

Zu Notker dem Stammler.

Von **J. Schwalm** und **P. von Winterfeld.**

Immer überragender erscheint die Gestalt Notkers des Stammlers, je mehr sich der Kreis der ihm zuzuweisenden Werke erweitert. Der Sequenzendichter voll schöpferischer Genialität, der treue Lehrer seiner über alles geliebten Schüler, der feinsinnige Humorist der Karlsanekdoten und des Wunschbocks verdient es wohl, dass nichts versäumt werde, das Bild seiner Persönlichkeit so deutlich wie möglich hervortreten zu lassen. Diesem Zwecke, so hoffen wir, sollen die folgenden Beiträge dienen, die einmal neue Funde darbieten und daneben ein freilich nur in Bruchstücken erhaltenes grosses Werk gegen ungerechtfertigten Verdacht schützen.

I.

Neues von Notker dem Lehrer.

Von J. Schwalm.

Gelegentlich einiger Collationen, die ich im August 1901 in Wolfenbüttel für die Lex Baiuwariorum auszuführen hatte, gerieth ich auf die folgenden zwei Gedichte, die wiederum ein Beweis sind, wieviel Unbekanntes man immer noch aus den reichen Schatzgruben der Bibliotheca Augusta zu Tage bringen kann. Die Gedichte stehen im Codex Weissenburgensis n. 60 (saec. IX.—X.) fol. 134′. Der Codex enthält in der Hauptsache einen Commentar zu den Evangelien. Dicht voran geht von fol. 133′ ab ein Lapidarius. Die zuerst leergelassene untere Hälfte von fol. 134 ist nachträglich von jüngerer Hand mit Responsorien und Versus beschrieben. Das zugehörige Gegenblatt fol. 135 beginnt mitten im Wort in der Pfingstliturgie. Unsere beiden Gedichte füllen nun genau die vorgerissenen Linien von fol. 134′ und zwar in dieser Reihenfolge: I. II, 13. 14. 1—12. Die Schriftzüge sind zweifellos von einer Hand, aber die Richtung der Schrift ist im zweiten Gedicht, das

ursprünglich durch zwei leergelassene Zeilen von dem ersten getrennt war, eine veränderte. Man sieht, es ist einige Zeit später niedergeschrieben. Als dann unten der Raum für das zweite Gedicht nicht ausreichte, wurden die zwei ehemals leer gelassenen Zeilen für das Schlussdistichon des zweiten Gedichts verwandt, das eben darum, weil der Raum nach oben und unten begrenzt war, kleinere Schriftzüge aufweist. Dieser Thatbestand, der völlig gesichert ist, spricht dafür, dass die Entstehung der beiden Gedichte und ihre Aufzeichnung in unserer Weissenburger Hs. zusammenfallen, dass wir somit ein Autograph des Verfassers vor uns haben.

Diese ganzen Verse sind nun aber aufs engste verwandt mit denen Notkers im Formelbuch[1] und denen über die freien Künste[2]. Der Schriftbefund, der chronologisch der Annahme eines Autographs nicht im Wege steht, wird noch mit anderen wahrscheinlichen Autographen Notkers zu vergleichen sein. Und dass ein Autograph Notkers nach Weissenburg gekommen wäre, bietet nichts auffälliges, da Notkers Abt Grimald von St. Gallen zugleich Abt von Weissenburg war.

I.

O iuvenis clarae rutilans splendore[a] iuventae,
Versibus, oro, tuis debita redde meis.
Te nam ceu quendam cupiens iam scire poetam
A te versiculos posco requiro novos.
Nosco, quod a domino venit tibi gratia Christo,
Per quam[b] multiplici arte vigebis ovans.
Tempore iam longo quodam ceu tecta merore
Fistula nostra iacet et pigra lingua silet.
Nullus enim fuerat, qui me per carmen adiret
Versibus aut aures vellet adire meas.
Gaudeo sed iuvenem te nunc florere poetam,
Per quem dulcisono carmine tangar iners.

II.

Accipe, care puer, missas tibi, queso, salutes,
Quas tibi prẹfidus mittit amicus iners.

a) 'n' über der Zeile nachgetr. b) 'a' über unterpungiertem 'e'.

1) Poetae IV, 343. 2) Ebenda 339; vgl. dazu auch v. Winterfeld, Neue Jahrbücher für das klassische Alterthum, Geschichte und deutsche Litteratur V, 352 N. 1.

Deus[a] tibi multiplices transmittat ab ethere grates,
Quod me torpentem evigilare cupis.
Deus[a] te septenis faciat splendescere donis,
Impleat et sensus Spiritus ipse tuos.
Discendi studio tecum comitetur in omni,
Ut bona queque probes atque inhianter ames.
Det tibi corporeum dominus Deus[a] ipse vigorem
Virtutesque animę inserat ipse tuę,
In quibus ęternum possis cognoscere patrem
Et valeas fidus filius esse suus.
Ast ego te iuvenem iuvenilia membra gerentem
Intus perfectum opto[b] valere virum.

In denselben Kreis kleiner Denkmale St. Gallischen Schullebens gehört ein namenlos überlieferter Dialog zwischen Lehrer und Schüler an einem Ferientage, den v. Winterfeld im Herbst 1899 in Zürich aus der ehemals St. Gallischen Hs. C 129, fol. 101′ der Stadtbibliothek abgeschrieben hat und den er hier angereiht wünschte. Auch dieser Dialog mag wohl von Notker sein, mit dessen ganzer Art er durchaus übereinstimmen würde. Dass Notker das Kunstmittel des Dialogs wohl vertraut war, zeigt seine Vita S. Galli. Im übrigen vergleicht W. Meyer passend als Vorbild den in St. Gallen überlieferten Dositheus.

En, carissime *AMICE*, habes, quod sepius exclamando et cogitando petisti; nunc perspice, quid agere debeamus.

A. Quid aliud, domine *EPISCATHE*, quam ut ponam catinum, afferam oleum et sinapi, perferam[c] fabas et cucurbitas, quaeram et in olla, si quid habeat quod stomachum confortet. Valde enim fatigatus es, et non solum tu scribendo, sed et ego lassus sum in exclamando.

M. Gratias deo refero quod rauce facte sunt fauces tuae, modo enim aliquantulum requiescam.

A. Quomodo enim requiescis? hoc tibi post longum temporis spatium infligo; sed mercedem tui laboris statue: scio enim domino dicente, dignum fore operarium mercede sua.

M. Est utique dignum, ut ais, quia et auceps aliquantulum de avibus quos[d] capit vivit, eo modo et piscator ceterique artifices: unusquisque de suo ingenio vivit et pro-

---

a) ‘Ds’ cod. b) ‘p’ über ‘b’ cod. c) Vielleicht ‘proferam’. d) So die Hs.

prii sudoris mercedem accipit. Te autem videns pauperculum, nihil accipere a te volo nisi panem promissum et cibum de olla — si quid tamen habet dulcoris, meliorique consilio et unum postulo.

J. Quid utique? aurumne petis, vel lac quaeris?

M. Lac mihi fuit semper amabile, quod similiter et hactenus; sed nomen tui lactis exaudiens oblitus sum quod poposceram. Tu autem *AΔΕΛΦΙΙΙΙΤΟC*[a], curre ad ecclesiam flectensque genua deprecare dominum saphan et phane, id est salvatorem mundi, pro communi salute, et cantatis ibidem psalmis accelera ac curre ad pullunarium[b] petens alatilia et para utrisque ad comedendum. Pede utique inpegi cacabum fregique, et in cinerem cibum, qui intus fuit, redegi.

J. Id ipsum, *ΦΙΛΑCΚΑΦΟC* amande, et ego cogitavi; sed quia tui amoris non erat carnem comedere deliciasve amare, et ideo hoc dimisi. Parassem utique tibi cervinum et aperinum[b] delphinumque[b] cibum, si tuam voluntatem conicere potuissem. Sed pinguis ornix[b] modo parata est; tu autem iuxta morem tuum comede quantotius.

M. Cur me fatigas cum tuo ǫdulio? Nondum tibi aperui, quod poposci. Sed nec quidem te illius rei curiosum credo: nihil utique interrogas, quae peterem[c] vel quod vellem. Dixi[d] enim de nomine et pronomine et verbo aliisque de partibus, quantum nunc potui; sed de voce et littera et sillabis, de pedibus et accentibus dicere volui sed[e] hoc in aliud tempus reservari mecum decrevi.

J. Quid utique, pater, quid tibi est, quare irasceris? et cur animum tuum contristaris? aurum obrizum, si cupis, dabo; argentum igne coctum, si desideras; marsupium tuum implebo: tantum, obsecro, ut blanda facie dicas, quod obstat.

M. Nihil enim contrarium in tua loquela habeo; sed quecumque dixeris et deprecatus fueris, agere haud desisto. In specie enim auri seu argenti numquam delectatus sum; sed preces et orationes tuae amabiliora[b] sunt mihi, ut pro utriusque sospitate orare non cesses[f], quatinus hic et in futuro gaudere simul mereamur per eum, qui vivit et regnat deus per infinita seculorum secula.

---

a) Soll viell. = *ἀδελφότατος* sein; ein unverstandenes Glossenwort. b) So die Hs. c) 'petem' die Hs. d) 'Dixi/' die Hs. e) Vor 'hoc' ist in der Hs. 'in' radiert. f) 'cessas' die Hs.

II.

Notkers Vita s. Galli.

Von P. von Winterfeld.

Dass die von Canisius[1] und Weidmann[2] herausgegebenen Bruchstücke eines Lebens des h. Gallus nicht, wie die Ueberlieferung angiebt, von Notker dem Stammler seien, ist die allgemeine Ansicht[3], obwohl es durch Notkers eigenes Zeugnis feststeht, dass er ein solches Werk geplant, begonnen und emsig gefördert hat. Ich bin ihr schon früher im Vorbeigehen entgegengetreten[4], ohne jedoch damals alle Bedenken erledigen zu können. Was damals nur angedeutet werden konnte, wird jetzt neu aufzunehmen und zu entwickeln sein; ausserdem bin ich jetzt in der Lage, den letzten dunkel gebliebenen Punkt aufzuklären.

Die Bezeichnung Notkers als 'partim morbo partim senio iam edentulus, caeculus et tremulus tam in superioribus quam inferioribus digitis'[5] ist ein unverwerfliches Zeugnis für Notkers Autorschaft: Notker hat oft genug über seine Gebrechlichkeit und mit fast denselben Worten geklagt[6]; aber nur hier erfahren wir, dass es die Gicht war, die ihn vor der Zeit alt gemacht hat. Notker ist 862 ein 'iuvenculus' gewesen, als er, von seinen Lehrern Iso und Marcellus berathen, mit seiner Sequenzenpoesie begann; also ist er kaum vor 840 geboren, und war bald nach Ruodperts Wahl zum Bischof von Metz (883)[7] keinesfalls ein 'Greis'. Dennoch fallen zwei Parallelstellen sicher in dieselbe Zeit, die des Büchleins vom Kaiser Karl, worüber Zeumer[8] erschöpfend gehandelt hat, und die der Stephanshymnen. Hier heisst es[9]:

Aeger et balbus vitiisque plenus
Ore polluto Stephani triumphos
Notker indignus cecini, volente
Praesule sancto;
Flore Ruodbertus iuvenale qui nunc
Cor senum gestans senium beatus
Ac piis plenus meritis videre
Promereatur.

---

1) Lectiones antiquae V, 790 ff. 2) Geschichte der Bibliothek von St. Gallen (St. Gallen 1841) S. 482 ff. 3) So ausser Weidmann Wattenbach (GQ.[6] I, 270[3]), Dümmler (N. A. IV, 548) und Seemüller (Festgabe für R. Heinzel S. 307 ff.). 4) N. Jb. für das klass. Alterthum, Geschichte und deutsche Litteratur V, 360[3]. 5) Weidmann S. 488. 6) Zeumer, Hist. Aufs. dem Andenken an G. Waitz gewidmet, S. 98 f. Weidmann S. 489. 8) S. 87 ff. 9) Poetae IV, 339, 10 f.

Ruodpert hat von 883 bis 917 regiert, und da Notker 912 gestorben ist, wagt auch Zeumer[1] nicht, dieses Zeugnis für Notkers Gebrechlichkeit genauer zu datieren als auf den langen Zeitraum von 883—912. Aber wenn Ruodpert als jüngerer Mann erscheint, weise über seine Jahre, und ihm ein langes Leben gewünscht wird, so werden wir das Zeugnis unbedenklich möglichst an den Anfang seiner langen Regierungszeit rücken dürfen.

Freilich ist damit noch wenig gewonnen, wenn sich die Anachronismen nicht beseitigen lassen. Drei Anstösse sind es, die man genommen hat.

Fridoburga, die der h. Gallus zu Metz geheilt hat, nimmt dort den Schleier[2]: 'ubi eadem virgo et regis terreni coniugationem sprevit et regis supercaelestis ordinatione sacrarum virginum mater ab eodem tempore usque nunc esse promeruit'. Dazu setzt Weidmann ein Fragezeichen und bemerkt, es liege 'ein Anachronismus von mehr denn 200 Jahren' vor. Aber mag Notker der Verfasser sein oder ein anderer, er hat nur soviel sagen wollen, dass das Kloster, dessen Aebtissin Fridoburga nach Walahfrids vita wurde[3], zu seiner Zeit noch bestand und in Fridoburga seine Aebtissin, wo nicht gar Stifterin ehrte[4]. Hier liegt alse einfach ein Missverständnis Weidmanns vor, dessen Anmerkung denn auch Seemüller, der allein die ganze Frage ausführlicher erörtert hat, keinen besonderen Werth beigemessen zu haben scheint.

Wenn es mit dem zweiten Einwande, der auch bei Seemüller noch eine grosse Rolle spielt, besser bestellt ist und der Verfasser wirklich meint, er wolle, zu Ruodperts Zeit, den Walahfrid auf der Reichenau besuchen, so kann es freilich weder Notker sein noch ein Zeitgenosse Notkers, da Walahfrid 849 gestorben ist. Aber wir müssen die Stelle im Zusammenhang betrachten, um die Absicht des Verfassers, der ein Schalk ist trotz Notker, voll zu würdigen und zu sehen, was er sagen will und was nicht. Leider sind die Bruchstücke schwer verderbt, und gerade hier in diesem endlosen Satze, den der Schreiber nicht

---

1) S. 104. 2) Weidmann S. 489. 3) I, 21 (Goldast, rer. Alamann. SS. I[1], 249). 4) Walahfrids Worte sind unklar; nach Wettins Vita 25 (Mitth. zur vaterländ. Gesch., herausg. vom hist. Verein in St. Gallen XII, 31) braucht sie keineswegs die erste Aebtissin des Klosters gewesen zu sein.

verstand und der Herausgeber ebenso wenig, noch mehr als sonst; aber es muss gelingen, wenigstens die Hauptsachen herzustellen[1]:

Obsecro te, Hartmanne, per eam confidentiam, qua existimor audere in te, ut permittas me ire ad ditissimum in cunctis rebus abbatem Walafridum, qui et cavallos habet in locis opulentissimis enutritos, et ad quemcumque assuefactos et exercitatos itinerum vel periculi laborem, qui et navibus parvis et grandibus abundat, utpote quibus ad insulam pulcherrimam, quam incolit, universas Hebraeorum, Atheniensium et Romanorum divitias vectare consuevit, si quoquomodo apud eius senium lentum impetrare quivero, ut ipse vel terrestri vel navali cursu Gallum trans mare vocatum ad eiciendum daemonem de filia ducis, quam in ultionem iniuriae sanctorum invaserat, sed propter humilitatis custodiam clam per Alpium scopulos et praecipitia in heremum[2] Sennuensem, quae solum caprigeno generi gradibilis est, gressu sese proripientem et illuc in angustissimo specu recludentem ibidemque, cum per optumatissimos pontifices puella liberari nequiret ipso daemonio confitente, repertum[3], cum nullus cum praeter Iohannem diaconum eidem loco vicinum, cuius etiam adminiculo sustentari solebat, illic delitescere suspicaretur, et per ipsum Willimaro presbitero proditum[4] perque terras et fluctus ad Yburningam, ubi puella vexabatur, invitum et renitentem perductum, illaque per eius orationem et merita purgata ipsum quantocyus remo sive baculo ad cellulam suam longo postliminio redire festinantem et exinde mox ad Constantiam ob electionem constituendi antistis invitatum[5], ut ipse Walafridus imbecillitati nostrae compassus, huc et illuc Gallum ab ineunte pueritia vagum atque iactatum laxis prosequatur[6] habenis.

Welches ist der Sinn dieser Stelle? Seemüller nennt sie 'nicht ganz verständlich' und 'langathmig'. Langathmig ist sie freilich, und soll es sein, wie wir gleich sehen werden; verständlich wird sie nun wohl wenigstens im grossen und ganzen sein oder werden. Soviel hat Seemüller selbst scharfsinnig erkannt, dass sie gegen Walahfrid den Einwand erhebt, er jage den h. Gallus so vielfach und so rasch von Ort zu Ort. Das ist unzweifelhaft richtig, und das ist der Schlüssel zu allem Weiteren. Die Rastlosigkeit,

1) Weidmann S. 486 ff. 2) herenum. 3) repertus. 4) proditur. 5) invitatur. 6) prosequitur.

womit der h. Gallus von seinem Biographen von Ort zu Ort gehetzt wird, über Berge und Flüsse und Flüsse und Berge, wird durch den 'langathmigen' Satz verspottet, der den Leser ebenso wenig zur Ruhe kommen lässt wie Walahfrid den h. Gallus. Und Walahfrid hat gut reden: ihn kostet es einen Federstrich, und der Heilige ist von einem Ort an den andern versetzt; und wenn er selbst die Entfernungen zurücklegen wollte, die er den h. Gallus zurücklegen lässt, nun, er ist ein grosser Herr, der als Abt der Reichenau im 9. Jh. jedes erdenkliche Transportmittel zur Verfügung hat. Pferde, wo es über Land geht[1], und Schiffe für die Seefahrt — aber wie soll der h. Gallus so mühelos von einem Ort an den andern gekommen sein, er, ein Einsiedler in einem rohen halbheidnischen Zeitalter, da die Stätte, wo jetzt St. Gallen warmes Nest steht, ein Urwald war? Wir wollen den Heiligen auf seinen Wanderungen begleiten, meint Notker; dazu könnte uns Walahfrid aber eigentlich Pferde und Schiffe leihen: er sollte wirklich mit unserer Schwachheit Mitleid haben, nachdem er uns diese böse Suppe eingebrockt hat. Ehe ich also mit dir die Fahrt antrete, bitte ich um Urlaub, um mir von dem 'alten Herrn' zu erbitten, was zur Sache gehört. — Ich denke, die schalkhafte Wendung ist deutlich und beweist nicht das mindeste dafür, dass, wer so schreibt, bei Walahfrids Lebzeiten geschrieben habe oder den Schein davon habe erwecken wollen. Dass die Wendung 'imbecillitati nostrae compassus' an die Vorrede zu den Sequenzen anklingt[2] 'studio meo congratulatus imperitiaeque compassus' und ebenso anderes[3], will ich nicht unerwähnt lassen; es ist das nicht ohne Gewicht, aber höher schlage ich doch die Uebereinstimmung des Tones mit dem der Karlsanekdoten und des Wunschbocks[4] an.

Wir wissen aus der Vorrede zu den Sequenzen, dass Notker damals, zwischen 881 und 887[5], eifrig an seinem

1) Es ist völlig unzeitig, wenn Weidmann S. 487 N. 663 hier 'eine artige Anspielung auf die gelehrten Mönche des Klosters Reichenau' finden will. Damit verdirbt man alles. 2) Dümmler, St. Gallische Denkmale (Mitth. der antiqu. Ges. in Zürich XII, 6) S. 224. 3) Weidmann S. 489 'nobilissimo atque scholasticissimo Ruodperto nuper in Mettensis ecclesiae sede pontificatus honore sublimato', mit der Widmung an Liutward von Vercelli (bei Dümmler a. a. O.) 'summi sacerdotii decore sublimato'. Mit der Bitte um Urlaub vergleiche man Ratperts Widmung an Notker, Poetae IV, 335; mit der Schilderung des Schülers (unten S. 748) das ganze Bild Poetae IV, 339, 1 ff. 4) Darüber N. Jb. V, 346 ff. 5) Die Zeitbestimmung ist durch Karls III. Kaiserkrönung und Liutwards Sturz gegeben.

Leben des h. Gallus arbeitete und es ursprünglich seinem Schüler Salomo zu widmen gedachte, der später Abt und Bischof geworden ist. Statt dessen aber, sagt er an jener Stelle, wolle er auch dies Werk dem Liutward widmen — es muss wohl einen wichtigen Dienst gegolten haben, den Liutward Notkers Bruder Othere leisten sollte, dessen Fürsprache ihn zu allem bestimmt hat. Wenn nun dieses Werk dennoch keinem von beiden gewidmet worden ist, sondern einem andern Schüler Notkers, so folgt daraus wohl, dass wir den Abschluss nach 887 anzusetzen haben; dazu stimmt es wohl, dass Notker zunächst nach 883 mit dem Buch über Karl den Grossen beschäftigt gewesen ist; auch die Stephanshymnen werden vor dem Abschluss der Vita s. Galli entstanden sein.

Aber es ist vielleicht eine Stelle stehen geblieben, die auf Eigenheiten Salomo's gemünzt war. Nach jenem 'langathmigen' Satze fährt Notker fort:

Nam vera tibi fateor, sicut pedibus tanto itinere lassatis et manibus iam priore via[1] post columbam requirendam[2] dentibus scopolorum corrosis et navicula vetustate dilapsa, quantum paene[3] mihi adhuc integra videretur, Gallus intrare noluit, numquam vel ego partim morbo partim senio iam edentulus, caeculus et tremulus tam in superioribus quam inferioribus digitis, vel tu, quamquam iuvenculus et indomitus adhuc, licet pedibus iam integris et pernicibus, tamen ocellis tenerrimis et necdum mollitudinem lactis evadentibus, et ita manibus vel saxa prensando murcatis, immo ad temperandum frigus immanissimum paene masticatis, mihi [crede][4], Gallum omnimodis laboribus exercitatum nunquam, licet cunctis viribus adiunctis, coaequare poterimus.

Im einzelnen verstehe ich hier gar manches nicht, zum grösseren Theil wohl nicht durch die Schuld der Ueberlieferung, aber ich glaube doch eine gewisse Aehnlichkeit zu empfinden zwischen dem Ton, womit Notker hier von seines Schülers Verzärtelung spricht, und dem Abschnitt des Formelbuchs über die Sinne[5], der ein wenig erfreuliches Bild des jungen Salomo entwirft; denn aus

1) tuo. 2) 'Kömmt hier eine Andeutung auf den h. Columban oder eine Allegorie vor?' Weidmann. 3) pene (und ebenso gleich nachher; bei einer Ueberlieferung des 14. Jh. 'e' und 'ae' befolgen zu wollen, wäre verkehrt). 4) 'crede' fehlt bei Weidmann, der das Zeichen der Lücke setzt. 5) Poetae IV, 343.

der Luft gegriffen ist es sicher nicht, wenn Notker dort die Mahnung einflicht: 'esto vir: fracta verba, gressum languidum, pictos oculos, pallidam cutem, ora investia tamquam mortifera venena devita'. Salomo hielt also in seiner Jugend, wo er einen unüberwindlichen Abscheu gegen die Kutte hegte (und er wusste wohl, weshalb), auf interessante Blässe, auf affectierte Aussprache, und half seinen Augenbrauen künstlich mit Schminke nach (denn das soll es doch wohl heissen). Sollte nicht auch hier Salomo's Art oder Unart mit gutmüthiger Ironie, die sich auch selbst zum besten zu haben weiss, verspottet sein? ein alter Krüppel und ein verzärtelter junger Mensch, das sei das rechte Gespann, den Heiligen auf seinen Wanderungen zu begleiten. Ich gebe diese Vermuthung nicht für mehr aus, als sie ist; aber sie scheint mir immerhin der Erwägung nicht unwerth.

Damit sind die beiden Hauptanstösse hinweggeräumt, die der Text darbietet. Es ist nun damit eine Vorrede verbunden, worin im Stil Ekkehards IV.[1] eine Einleitung zu dem Werk gegeben wird; und ich glaube wirklich, er ist es, der sie verfasst hat. Wenn hier Anstösse begegnen, die für das 9. Jh. undenkbar wären, so darf das nicht missbraucht werden, um den Haupttheil zu verdächtigen. Hier[2] wird wirklich Notkern die Absicht zugeschrieben, den Walahfrid mündlich zur Rede zu stellen über einen Sprachfehler: ob das wohl auch nur in Notkers Geist ist? Eines steht fest: damit wird gegen die Echtheit des Haupttheiles auch nicht der Schatten eines Beweises gewonnen. Ist Ekkehard IV. der Verfasser der Einleitung, so wird auch die Erwähnung des h. Udalrich als 'sanctus'[3] verständlich; und in seiner Weise ist auch die Aufzeichnung von Anekdoten: ich erinnere an seine Einleitung zu Ratperts Lobgesang auf den h. Gallus[4], an das hübsche Histörchen von dem grossen Flunkerfisch der Reichenauer und wie Notker ihnen mit dem leibhaftigen St. Galler Pilz vergolten hat[5].

---

1) Seemüller weist S. 309 darauf hin, dass sich dieselbe Verwechslung der beiden Hartmanne, wie in dieser Einleitung, auch in Ekkehards IV. Casus s. Galli finde. Das kann den Weg weisen, und wer den Anekdotenstil der Casus kennt, dem wird die Aehnlichkeit mit diesen nicht entgehen. Weidmanns Bemerkung (S. 483 N. 660) will daneben wenig besagen. 2) Weidmann S. 485. 3) S. 484; Seemüller S. 308 (Udalrich heilig gesprochen im J. 993). 4) Müllenhoff-Scherer-Steinmeyer, Denkmäler n. 12. 5) Poetae IV, 336.

Es bleibt noch die Probe auf das Exempel übrig. Der Haupttheil von Notker; die Vorrede, die von ihm in der dritten Person redet und spätere Ereignisse erwähnt, von Ekkehard IV.: was lehrt uns der Satzschluss? wie verhalten sich Notker und Ekkehard zu ihm in ihren anerkannten Werken, und wie verhalten sich die Vorrede und die prosaischen Stellen des Haupttheils? Um es gleich kurz zu sagen (denn eine Statistik wird man hier nicht erwarten), Ekkehard, und ebenso die Vorrede, befolgen keine Regel; Notker und der Verfasser der Vita s. Galli binden sich zwar nicht streng an die Regeln, die z. B. Walahfrid noch recht exact anzuwenden weiss[1], aber der Cursus velox (— ⏑ ⏑, ⏑ ⏑ — ⏑) ist doch bei ihnen weit häufiger als es der Zufall jemals ergeben haben würde.

Die Gelehrsamkeit[2] des Verfassers ist sehr respectabel: zwei im 9. Jh. selten benutzte Werke hat er gekannt, die Oden des Horaz, die nur wenige Zeitgenossen benutzt haben[3], und aus den pseudovirgilischen Gedichten die Copa[4]. Seine Auffassung der Konstanzer Händel und des Bischofs Sidonius ist dieselbe wie in Ratperts Casus s. Galli, also die des 9. Jh.[5]

Damit ist dem grössten Dichter des Mittelalters (denn Notker ist wohl noch mehr als Walahfrid[6] würdig, so zu heissen) eines seiner Hauptwerke zurückgewonnen. Wir besitzen freilich nur traurige Bruchstücke, die nur eben hinreichen, uns ahnen zu lassen, was verloren ist. Aber noch Vadianus hatte mehr als wir, d. h. das vollständige Werk, und ein St. Galler Bibliothekskatalog von 1461[7] führt das Werk so ein: 'Epistola Notkeri monachi

---

1) Es war ein Fehler von mir, als ich die Translatio s. Alexandri et Iustini untersuchte (N. A. XXVI, 751 ff.), der Karolingerzeit den Satzschluss überhaupt abzusprechen. Aber es ist eine seltene Ausnahme, wenn jemand ihn damals geschickt verwendet, und Walahfrid steht hier wie sonst in erster Reihe. Und im besonderen halte ich an der Verwerfung jenes jungen Machwerks durchaus fest. 2) Zeumer S. 114; hinzu kommt noch ein zeitgenössisches Werk, die Vita Gregorii des Iohannes Diaconus (vgl. einstweilen Bäumer, Gesch. des Breviers, Freiburg i. B. 1895, S. 233 ff.). 3) Voigt, Ecbasis captivi, S. 27*; für Heirich vgl. Traube, Poetae III, 424 N. 3; ausserdem Manitius, Analecten zur Gesch. des Horaz im Ma. (Göttingen 1893). 4) Ehwald, ad historiam carminum Ovidianorum recensionemque symbolae I (Gotha 1889 S. 8. Die Catalecta Vergiliana, darunter die Copa, waren schon um 840 in Murbach vorhanden (Bloch, Strassburger Festschrift 1901, S. 271 u. 282). 5) Seemüller S. 309. 6) Traube, Berliner philol. Wochenschrift 1901 Sp. 775. 7) Weidmann S. 417. Von mir schon früher (N. Jb. V, 361) verwerthet.

congregationis nostrae poetae peritissimi ad Hartmannum. Notkerus praedictus de vita s. Galli ad eundem Hartmannum per modum dialogi III libri prosaice metriceque, metro vario atque pulcherrimo'. Es war also ein Widmungsbrief Notkers an Hartmann dabei; wer sollte den extra gefälscht haben? denn hier könnte es sich nur um Fälschung handeln. Und die lobenden Wendungen werden niemanden irre machen; sie gehören dem, der den Katalog aufgenommen hat.

Zu den Gedichten Leo's von Vercelli.

Von **Hermann Bloch**.

Unter den verblassten Schriftstücken, die ich vor Jahren auf der letzten Seite des cod. C II in der Kapitelsbibliothek zu Vercelli zu entziffern versuchte[1], war eine Elegie, die in den dürftigen Resten doch als ein Gedicht auf den Tod des Bischofs Petrus von Vercelli erkannt werden konnte. Petrus war am 17. März 997 bei der Eroberung seiner Stadt durch Arduin von Ivrea ermordet worden; die Verse schienen zur Klage um ihn und zur Rache für sein schmähliches Ende aufzurufen. Sie waren — wie alle Eintragungen auf dem inhaltreichen Blatte — von der Hand Bischof Leo's geschrieben, der nach den kurzen Regierungen der Bischöfe Adalbert und Raginfred[2] seit dem Sommer 998 in Vercelli die kaiserlichen Interessen gegen die Gewaltthätigkeiten Arduins vertheidigte. Es lag nahe, Leo selbst als den Verfasser der Elegie anzusehen, zumal wir andere Gedichte der Zeit, die Rhythmen an Gregor V., auf Otto III. und Heinrich II. mit Bestimmtheit, ein merkwürdiges in das Gewand der Thierfabel gekleidetes Werk im adonischen Metrum mit Wahrscheinlichkeit ihm zuweisen durften. Unter diesen Umständen ist es nicht ohne Interesse, dass der vollständige Wortlaut des Gedichtes auf Petrus uns noch überliefert ist, und zwar seltsamer Weise in einer Handschrift der Metzer Stadtbibliothek. P. von Winterfeld stiess im Archiv der Monumenta Germaniae auf einen Zettel von der Hand unseres ersten Leiters Georg Heinrich Pertz, der die Elegie auf Petrus im vollen Umfang enthielt. Die Aufzeichnung von Pertz, die mir v. Winterfeld in bewährter Freundschaft sogleich übermittelte, ergab die Herkunft aus Metz, wo sich denn auch in der patristischen Hs. 232 saec. XI. auf dem vorletzten Blatte das Gedicht

1) Vgl. N. A. XXII, 11 ff. 2) Savio, Antichi Vescovi d'Italia. Piemonte. S. 461 ff. hat die Ausführungen im N. A. XXII, 79 ff. nicht bemerkt.

unter anderen Epitaphien vorfand. Dort stehen die bekannten Verse auf Erzbischof Aribo von Mainz[1], die Grabschrift für einen am 7. October verstorbenen Bischof Ber[2] (Bernhard, Berardus, Berthold, Bertram?), die Elegie auf Petrus, endlich eine Anrufung an den heiligen Matthaeus, den Schutzpatron von Salerno. Offenbar hat ein Sammler hier Gedichte aus Deutschland und Italien, wie er sie selbst auf Inschriften gesehen oder von andern erhalten hatte, zusammengetragen.

Ich gebe den Text des Gedichtes auf Petrus nach der Metzer Hs. (M.), die nur an wenigen Stellen aus den Bruchstücken im Vercelleser Codex C II (V.) zu verbessern ist.

1. Ve tibi qui rides; plorabis et 'heu mihi' dices;
   Mors venit, ordo perit, omnia luctus erit.
3. Bestia sparonis[3] vomuit portenta doloris;
   Occidit Petrum, truncat et assat eum.
5. Hunc Arabes capiunt, Babylon[4] stupet, hunc mare
   Barbara pompa tremit; patria sica ferit[5]. [reddit.
7. Heu pluit, heu restat, ve, terre mundus. Oberrat
   Horror et ira loco; lugeat omnis homo.
9. Flete sacerdotes! miseras prorumpite voces!
   Flamma cremat medium, os[6] trahit huc reliquum.
11. Sis, deus, ut pridem, sis ultor sanguinis idem.
    Tu potes, Eusebi; surge, memento Petri!

Die Angaben des DO. III. 323 über das Ende des Petrus werden durch unsere Verse bestätigt und ergänzt. Die 'bestia sparonis' bezeichnet, wie die 'mula sparonis' in der Thierfabel[7], Arduin oder einen der Mannen Arduins, des Herrn der Burg Sparono. Petrus ist mit dem Dolch ermordet, und sein Leichnam verbrannt worden. Aus seinem Leben erfahren wir, dass er bei einer Fahrt über Meer — etwa einer Pilgerreise nach Jerusalem? — von den Arabern gefangen, aber wieder freigelassen wurde. Unversehrt kehrte er in die Heimath zurück.

Neue erhebliche Gründe, Bischof Leo selbst als den Dichter der Elegie zu bezeichnen, sind den wenigen Zeilen kaum zu entnehmen. Immerhin bleibt die Annahme weitaus die wahrscheinlichste. Die Neigung zur Antithese

---

1) Vgl. Bresslau, Konrad II. I. 317 N. 2. 2) Herausgegeben von Dümmler im N. A. I, 585. Der Bischof kann nach dem Charakter der Sammlung auch einem italienischen Bisthum vorgestanden haben. 3) V.; 'sporonis' M. 4) V.; 'Babilon' M. 5) V.; 'ferte' M. 6) In V. ist der erste Buchstabe nicht zu entziffern; 'hos' M. Der Sinn ist ungewiss. 7) Vgl. N. A. XXII, 126.

charakterisiert überall Leo's Stil[1]; einzelne Gedanken sind der Klage über den Tod Otto's III. verwandt[2]; Babylon wird auch in dem Rhythmus an Gregor V.[3] genannt. Wichtiger scheint die dem Leo überaus geläufige Anrufung des hl. Eusebius[4] und die Anwendung des ungewöhnlichen Wortes 'sparo', das uns sonst nur in der Thierfabel Bischof Leo's begegnet.

Allerdings blieben früher einige Bedenken gegen die Abfassung dieser Thierdichtung durch Leo von Vercelli. Indessen die Verse (Spalte 6, 20): 'Hic, Leo, scribe. Hic, Ugo, ride' lassen allein die Deutung auf Leo als Autor und Ugo als Empfänger des poetischen Schreibens zu. Nur der Schlussvers 'Sed nec erit semper — mihi, mi Leo, crede — december' bereitete dieser Annahme Schwierigkeiten. Schon früher[5] hatte P. von Winterfeld Seneca's Worte 'non semper Saturnalia erunt' (Apokolokynthosis bei Symbola Ritschl 63, 11) zum Vergleich herangezogen. Jetzt hatte er die Freundlichkeit, mich für die Wendung (Sp. 7, 55): 'ergo relicta iam nuce scolis' auf den antiken Brauch der Saturnaliennüsse (Friedländer zu Martial XXX, 8. Bd. I, 405) hinzuweisen. So scheint das ganze Gedicht ein Geschenk, das Leo in den Decembertagen der festlichen Saturnalien dem Ugo darbringt. Am Schlusse ruft er sich selbst vom Spiel der Reime zum Ernst des Lebens zurück. 'Lass jetzt den Scherz; die Saturnalien sind vorüber'. So kann nur Leo der Verfasser sein. Bei dem Freunde Otto's III. könnte — so bemerkte mir schon v. Winterfeld — die Wiederbelebung der alten Saturnaliensitte leicht mit den kaiserlichen Neigungen für das antike Leben zusammenhängen[6].

---

1) Vgl. N. A. XXII, 63 ff. 2) Ebenda S. 120. 3) Ebenda S. 115; der Schluss 'tuos . . habe in memoriam' entspricht den letzten Worten der Elegie. 4) Vgl. ebendort S. 65. 5) Vgl. N. A. XXII, 133 N. 3. 6) Ich füge einige Textverbesserungen bei, die v. Winterfeld vorgeschlagen hat. Sp. II, 63: 'ante pepedit'; VII, 33 zu interpungieren: 'Inguina milvo. Sicut ephebo Cauda fit hirco'; vielleicht haben wir hier eine volksthümliche Erklärung des Bocksbartes.

Zum Annalista Saxo 1062[1].

Von **H. Bresslau.**

Unter der nicht mehr sehr grossen Zahl von Nachrichten des Annalista Saxo aus dem 11. Jh., die auf eine bestimmte Quelle zurückzuführen der neueren Forschung noch nicht mit Sicherheit gelungen ist, ist seine Notiz über das Kaiserswerther Attentat vom Jahre 1062 eine der wichtigsten. Sie allein nennt uns mit unzweifelhafter Deutlichkeit neben Otto von Nordheim, Ekbert von Meissen und Anno von Köln[2] den Erzbischof Siegfried von Mainz als Mitglied der Verschwörung gegen die Kaiserin-Mutter, dessen Theilnahme an Anno's Plänen sonst nur aus einem seiner Chronologie nach umstrittenen Brief Günthers von Bamberg an den Kölner Erzbischof erwiesen werden kann.

Es ist klar, dass jene Angabe des Ann. Saxo, wenn sie nur von ihm selbst stammte, einen Anspruch auf erhebliche Glaubwürdigkeit nicht machen könnte. Diese hat ihr denn auch Giesebrecht völlig abgesprochen; er sagt Kaiserzeit III[5]. 1100: 'als Mitverschworenen bei der That von Kaiserswerth belastet Siegfried allein der Ann. Saxo z. J. 1062, und dieses Zeugnis ist ohne alle Bedeutung'. Ob er in der That bei dieser Aeusserung später der Meinung gewesen ist, der Annalista habe die Nachricht, die doch durch die Nennung Otto's und Ekberts offenbar gute Kenntnis verräth, selbständig erfunden oder combiniert, lasse ich dahingestellt; in der dritten Auflage seines Werkes

---

1) Der oben S. 679 gedruckte posthume Aufsatz Scheffer-Boichorsts veranlasst auch mich, einen kleinen, schon vor mehreren Jahren niedergeschriebenen Beitrag zur Restitution der Ann. Patherbrunnenses mitzutheilen. 2) Des letzteren gedenkt der Annalist in einem aus Frutolf a. 1056 entlehnten Satz. Weil dieser in den Mon. Germ. klein gedruckt ist, scheint Eckerlin, Das deutsche Reich während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. bis zum Tage von Kaiserswerth (Diss. Halle 1888) S. 44 ihn ganz übersehen zu haben: anders hätte er wohl kaum auf den Gedanken kommen können, dass A. S. im ersten Theil seines Berichts Siegfried und Anno verwechselt habe. Vgl. auch Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. Bd. I, 277 N. 77.

hatte er den richtigen Zusammenhang bereits geahnt, indem er (S. 1091) jenen Worten eine jetzt fortgelassene Anmerkung hinzufügte, welche lautet: 'Ann. Saxo schöpft hier ohne Zweifel aus den Yburgenses; diese beruhen auf derselben Quelle wie die Ottenburani, und gerade Anno wird hier statt Siegfrieds genannt'.

Lassen wir hier die Iburger Annalen aus dem Spiele, so ist in der That der Zusammenhang zwischen Ann. Saxo und Ann. Ottenbur. unverkennbar, wie eine Nebeneinanderstellung der in Betracht kommenden Stellen sofort zeigt.

A. Ott. 1062.	A. Saxo 1062.
Rex puer a matre distrahitur machinatione Annonis Coloniensis episcopi et quorundam aliorum.	Rex puer machinatione quorumdam principum, Sigefridi Mogontini videlicet archiepiscopi, Ottonis ducis de Northeim et Ecberti comitis de Bruneswic, qui ipsius regis patruelis erat, a matre inperatrice subtrahitur.

Die Uebereinstimmung des Wortlauts ist, insbesondere wenn man das nicht eben häufige Wort 'machinatione' beachtet, das in den Ann. Ottenbur. nur an dieser einen Stelle vorkommt, so gross, dass sie gewiss nicht auf Zufall beruhen wird, sondern auf die Benutzung einer gemeinsamen Quelle zurückgeführt werden muss. Aber wie soll der Wortlaut dieser gemeinsamen Quelle gewesen sein, damit aus ihr entstehen konnte, was wir in den beiden Ableitungen lesen? Die Antwort auf diese Frage lässt sich, wie mir scheint, mit annähernder Sicherheit geben. In der gemeinsamen Quelle hiess es etwa so: 'Rex puer machinatione quorundam principum, Annonis videlicet Coloniensis, Sigifridi Mogontini (archi)episcopi, Ottonis ducis de Northeim et Ecberti[1] comitis a matre imperatrice subtrahitur[2]'. Dem stark kürzenden Excerptor der Ann. Ottenbur. genügte es, den ersten der Namen der Theilnehmer an der Verschwörung abzuschreiben; statt der übrigen setzte er 'quorundam aliorum'. Der sächsische Annalist wollte die Quelle vollständig wiedergeben, aber weil er über Anno nach Frutolf mehr zu berichten wusste, als er hier fand, liess er dessen

1) Die Zusätze zu Ekberts Namen wird wohl erst der Ann. Saxo gemacht haben, der ja solche genealogischen Bemerkungen liebt. 2) Oder 'distrahitur'.

Namen in dem Hauptsatze seines Berichtes aus, um dann den der Bamberger Chronik entlehnten Relativsatz hinzuzufügen 'quorum numero dominus Anno Coloniensis archiepiscopus se immiscuit, qui puerum in loco qui dicitur Werida navi imponens abduxit'.

Stimmt man dieser Annahme zu, die mir den Sachverhalt auf die einfachste Weise zu erklären scheint, so kann man nach den Untersuchungen Scheffer-Boichorsts auch darüber nicht in Zweifel sein, welches die gemeinsame Quelle war, aus der die Nachricht stammt. Es sind jene Hasunger Annalen, welche von den Ottenburani direct, vom sächsischen Annalisten indirect, durch Vermittlung der Ann. Patherbrunnenses, benutzt sind. Für die Theilnahme Siegfrieds von Mainz an der Verschwörung von 1062 haben wir also nicht das 'bedeutungslose' Zeugnis des sächsischen Annalisten, sondern das zuverlässige der Hasunger Annalen; und für den Text der Paderborner Annalen gewinnen wir eine wichtige Stelle, die ihm bisher nicht zugeschrieben wurde.

Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig.

Von **Karl Andreas Kehr**.

Stumpf n. 4205, die berühmte Vertragsurkunde, durch welche Friedrich I. im August 1177 mit König Wilhelm II. von Sicilien einen fünfzehnjährigen Waffenstillstand schloss[1], zeigt eine diplomatische Merkwürdigkeit. Während in den übrigen Urkunden Friedrichs I. — wie der Kaiser überhaupt — 'der Schreiber gleichsam hinter den Coulissen blieb'[2], wird hier plötzlich der Name des Schreibers genannt: 'presens privilegium nostrum per manus Wortwini protonotarii nostri[3] scribi fecimus'. Schon Ficker[4] vermuthete darum, indem er auf das Beispiel der sicilianischen Kanzlei unter Friedrich II. hinwies, der Entwurf der Friedensurkunde möchte aus der normannischen Kanzlei stammen. In der That ist Nennung des Schreibers in den Diplomen der normannischen Könige durchaus Regel[5], ja für die Zeit von 1154 bis 1194 eine Bedingung der Echt-

1) Zuletzt gedruckt MG. SS. XIX, 457 = CC. I n. 268 (S. 370 f.). 2) Scheffer-Boichorst in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1900 S. 147. Siehe auch Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 25 ff. Eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt, ist St. 4191, wo unter den Zeugen: 'notarii Roudolfus. Heinricus, Wiricus et Burcardus, qui scripsit privilegium'. 3) Vergl. über diesen Kanzleibeamten, der auch Arduin heisst, Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 379. Zu den früher bekannten Erwähnungen gesellt sich ein bei Stumpf noch nicht verzeichnetes D. Friedrichs 1175 August 21 Pavia für Guglielmo de' Bianchi da Vezzano, mit folgenden Zeugen: Philipp von Köln, Christian von Mainz, Arnold von Trier, Markgraf Wilhelm von Montferrat, Guido von St. Nazario, *magister Wortwinus imp. aule protonot.* Giov. Sforza, Castruccio Castracani degli Antelminelli in Lunigiana, Atti e memorie delle R. Deputaz. di storia patria per le prov. Modenesi e Parmensi, III. Serie, VI, 443 n. 2. — Ueber W.'s Antheil an den Verhandlungen von Anagni, Ferrara und Venedig Löwenfeld in Forschungen zur Deutschen Geschichte XXV, 454; P. Kehr, N. A. XIII, 90. 4) Beiträge zur Urkundenlehre II, 224. 5) Bereits in Präcepten der apulischen Herzöge ist die Ankündigung verbreitet; vergl. L. von Heinemann, Normannische Herzogs- und Königsurkunden (Tübinger Universitäts-Programm 1899) n. 1—19. Nur unter Roger II., in den Jahren 1140—1144, ist dieselbe zeitweis ausser Uebung gekommen: Behring, Regesten des nor-

heit sine qua non: sämmtliche Privilegien[1] Wilhelms I., II., Tancreds, Wilhelms III., die ihren Schreiber verschweigen, sind falsch[2]. — Wenn in St. 4205 ein Protonotar, nicht ein gemeiner Notar als Autor auftritt, so erklärt sich das genugsam durch die ungewöhnliche Bedeutung der Urkunde[3]. Und auch dazu bietet die normannische Kanzlei ein Seitenstück: ein besonders wichtiges Privileg König Rogers für Montecassino 1147 December 12[4] ist durch Rogers Kanzler Robert (von Selby)[5] eigenhändig geschrieben[6].

Wie die Ankündigung des Schreibers an sich auf normannisch-sicilischen Einfluss deutet, so auch die Form, in welche die Ankündigung gekleidet ist. Zumeist nämlich stellt in Urkunden Friedrichs I. die Corroboratio ein Gefüge zweier Sätze dar: während der Vordersatz den Zweck der Beglaubigung berührt, giebt der Nachsatz Art und Mittel derselben kund[7]. Z. B.:

Que ut verius credantur, impressione sigilli nostri confirmari iussimus. St. 4188.

Ut haec vero praefato monasterio rata deinceps et inconvulsa permaneant et in oblivionem non cadant, praesentem paginam fecimus inde conscribi et maiestatis nostrae sigillo roborari. St. 4211.

Ut vero hec supradicta tam apud posteros quam apud modernos rata deinceps et inconvulsa permaneant, presentem paginam fecimus inde conscribi et maiestatis nostre sigilli impressione corroborari. St. 4228.

---

mannischen Königshauses (Programm des Gymnasiums zu Elbing 1887) S. 6 ff. n. 45. 62. 65—68. 80. 81; C. A. Garufi, Documenti per servire alla storia di Sicilia, I. Serie (Diplomatica), vol. XVIII S. 45 n. XIX, S. 49 n. XX. Die Ankündigung fehlt stets in griechischen Urkunden. 1) Nicht Mandate. Diese ermangeln mit verschwindenden Ausnahmen jeglicher Corroboratio. 2) Die nähere Begründung dieses Satzes in meinen nun bald erscheinenden 'Urkunden der normannisch-sicilischen Könige' S. 293. Unglücklicher Weise haben Constanze und der junge Friedrich II. diese gute normannische Tradition nicht streng festgehalten und, offenbar irre gemacht durch die Urkunden Heinrichs VI., die Namen ihrer Notare nur allzu oft verheimlicht; auch, ein Beweis für den inneren Verfall der Kanzlei. 3) Vergl. Ficker, Beiträge II, 224. 4) Gedr. Gattola, Accessiones S. 255 = Behring, Regesten n. 106. 5) Vergl. oben S. 456. 463 (N. 3). 6) Das Original befindet sich noch heute in Montecassino (esposto). Die von Meo, Annali del regno di Napoli della mezzana età X, 152 erhobenen Bedenken, die auch Behring anmerkt, Bresslau, Urkundenlehre I, 427 N. 1 theilt, sind gegenüber dem Original nicht aufrecht zu erhalten. 7) Der Diplomata-Apparat der Monumenta Germaniae, Serie des 12. Jh., enthält aus dem Jahre 1177 25 Urkunden Friedrichs. Darunter lassen 11 die Bekräftigungsformel ganz vermissen, 13 folgen dem hier charakterisierten Schema.

Que omnia supradicta ut eidem ecclesie rata in perpetuum teneantur, presentem cartam iussimus conscribi et nostre maiestatis sigillo roborari. St. 4238.

Ut autem omnia supradicta memoriter sciantur et inconcussa de cetero firmitate observentur, presentis privilegii paginam fecimus conscribi et appensa aurea maiestatis nostre bulla roborari. St. 4248.

Ut itaque hec nostra sanctio firma et in omne evum inconvulsa permaneat, presentem paginam conscribi eamque aurea magestatis nostre bulla signari precepimus. St. 4256.

Ungleich seltener[1] ist die substantivische Fassung:

Ad maiorem autem huius rei firmitatem presentem paginam nostre maiestatis sigillo insigniri iussimus. St. 4247.

Ad cuius rei memoriam et certam observationem presentem cartam fecimus conscribi et maiestatis nostre sigillo roborari. St. 4260.

Ad supradictorum vero memoriam et observationem perpetuam presentem cartam fecimus inde conscribi et magestatis nostre sigillo roborari. St. 4260a.

In cuius rei argumentum presentem paginam iussimus inde conscribi et maiestatis nostrae sigillo roborari. St. 4292.

Dagegen heisst es in unserer Urkunde:

Ad huius autem pacti promissionis et iuramenti nostri *memoriam et inviolabile firmamentum* presens privilegium nostrum per manus Wortwini protonotarii nostri scribi fecimus et imperiali sigillo nostro aureo sigillatum vobis suprascripto illustri regi Willelmo fecimus assignari.

Wie man sieht, weicht die Friedensurkunde von der sonst üblichen Fassung erheblich ab; insbesondere für die Verbindung 'memoriam et inviolabile firmamentum' finde ich keine Analogie. Das ist nun die typische normannische Formel:

Ad huius autem concessionis et munificentiae nostrae *memoriam et inviolabile firmamentum* praesens privilegium nostrum per manus Matthaei nostri notarii scribi et bulla aurea nostro typario impressa iussimus insigniri. Wilhelm I. 1160 Mai für Messina = Behring, Regesten des normannischen Königshauses n. 146[2].

Ad huius autem commutationis et concessionis nostre *memoriam et inviolabile firmamentum* presens privilegium

1) In dem Apparat der Monumenta nur ein einziges Mal belegt.
2) Ueber die Echtheit Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jh. S. 234 N. 5, 238 N. 1 und 2.

per manus Alexandri nostri notarii scribi et bulla plumbea nostro tipario impressa iussimus roborari. Wilhelm II. 1176 Jan. für Montecassino [1].

Ad huius autem donationis et concessionis nostre *memoriam et inviolabile firmamentum* presens privilegium per manus Alexandri nostri notarii scribi et bulla aurea nostro tipario impressa roboratum nostro signaculo iussimus decorari. Wilhelm II. 1177 Febr. für Johanna von England = Behring n. 203 [2].

Ad huius autem nostre remissionis et condonationis *memoriam et inviolabile firmamentum* presens privilegium per manus Iohannis nostri notarii scribi et bulla plumbea [nostro] tipario impressa iussimus roborari. Wilhelm II. 1177 Nov. für Patti.

Ad huius autem concessionis exempcionis et confirmacionis nostre *memoriam et inviolabile firmamentum* presens privilegium nostrum per manus Alexandri nostri notarii scribi et bulla aurea nostro typario inpressa insignitum nostro signaculo iussimus decorari. Wilhelm II. 1178 Nov. für La Cava.

Ad huius autem concessionis et confirmationis nostre *memoriam et inviolabile firmamentum* presens privilegium per manus Leonis de Matera notarii nostri scribi fecimus et bulla plumbea nostro inpressa typario iussimus insigniri. Wilhelm II. 1186 Mai für S. Leo am Aetna.

Ad huius autem confirmationis nostre *memoriam et inviolabile firmamentum* presens privilegium nostrum per manus Alexandri nostri notarii scribi et bulla plumbea nostro tipario impressa iussimus roborari. Wilhelm II. 1188 Oct. für Patti.

Die Uebereinstimmung ist schlagend, selbst abgesehen von dem freilich besonders charakteristischen 'memoriam

1) Inedit., künftig in 'Urkunden der normannisch-sicilischen Könige'. Auch die folgenden Belege entnehme ich überwiegend solchen, die ich in meinem Buche drucken werde, da mir diese am bequemsten zur Hand sind. 2) Dieser merkwürdige Ehecontract, nur in Gesta Henrici II. et Ricardi I. überliefert, ist zuletzt herausgegeben von Liebermann, MG. SS. XXVII, 94—95. Der Text Liebermanns: 'et bulla aurea nostro tipario impressa roboratum nostro *sigillo* iussimus decorari' ist nach dem unsrigen zu berichtigen. Auch die Inschriften, welche Liebermann S. 95 nota * aus verschiedenen Codices mittheilt ('Dextera Domini fecit virtutem; dextera Domini exaltavit me — W. divina favente clementia rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue'; das übrige ist späterer, unechter Zusatz), stehen nur in dem 'signaculum', d. h. der Rota, niemals im Siegel. Vergl. die von Liebermann nicht erwähnte Abbildung bei J. B. Carusius, Bibliotheca historica regni Siciliae II. 957; Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 171. 172.

et inviolabile firmamentum'. Hier wie in der Friedensurkunde lautet der Eingang stereotyp: 'Ad huius autem' etc., dort regellos wechselnd 'Ad cuius', 'Ad supradictorum vero', 'In cuius', wenn nicht gar ein Ut-satz beliebt wird. Hier erscheint die in die Bekräftigungsformel eingefügte Bezeichnung der beurkundeten Handlung je nach deren Rechtsinhalt specialisiert: 'concessio', 'commutatio', 'donatio', 'remissio', 'exempcio', 'confirmatio'; so auch in dem Friedensinstrument: 'pactum promissio et iuramentum'; die Kaiserurkunden sagen allgemein: 'hec', 'res', 'supradicta', 'omnia suprascripta' oder ähnlich. Hier wie in unserm Pactum wird die Urkunde als 'privilegium' — 'presens privilegium nostrum' — bezeichnet, dort als 'pagina', seltener als 'carta'. Hier der Schreibvermerk: 'presens privilegium nostrum per manus N. N. notarii nostri scribi . . iussimus . .'; dort fehlt der Name und statt 'scribi' lesen wir, wenigstens in der Regel, 'conscribi'. Endlich die Art, wie der Verfasser der Friedensurkunde die Ankündigung des Siegels in Participialform vorausschickt und den Hinweis auf die Aushändigung überordnet: 'et imperiali sigillo nostro aureo sigillatum vobis suprascripto illustri regi Willelmo fecimus assignari'; ich erinnere an das normannische Formular: 'et bulla aurea nostro typario impressa insignitum nostro signaculo iussimus decorari'[1].

Normannisch-sicilisch ist drittens die Datierungszeile:

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo septuagesimo septimo, mense Augusti, decima indictione.

Man nehme andere Urkunden Friedrichs I.:

Anno dominicae incarnationis MCLXXVII, indict. X, II. kal. Iunii mensis. St. 4195[2].

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo septuagesimo septimo, indictione X, octavo idus Iulii mensis. Scheffer-Boichorst, N. A. XXIV, 165.

1) Zugleich entspricht die so analysierte Corroboratio von St. 4205, wie Herr Dr. von Winterfeld mir freundlichst bestätigt, den Regeln des rhythmischen Satzschlusses, des sogenannten Cursus, der in Privilegien Wilhelms II. gang und gäbe, in die Kaiserurkunden erst unter Heinrich VI. eindringt; unter Friedrich I. zeigen sich noch kaum Spuren. Einzig der Schluss 'scribi fecimus' ist verpönt, aber auch nicht specifisch normannisch. Uebrigens erscheint es keineswegs ausgeschlossen, dass 'fecimus' in dem Original gefehlt hat, erst durch einen Copisten, der den Sinn der complicierten Formel nicht sogleich erfasste, eingeschoben worden ist; schaltet man 'fecimus' aus, so gewinnt auch dieser Passus schönsten Cursus velox: 'notárii nóstri scribi'. 2) Die Scheidung von 'actum' und 'datum' sowie die Regierungsjahre lasse ich bei Seite, dieweil sie für unsere Untersuchung nichts ausmachen.

Anno domini millesimo centesimo septuagesimo septimo, indictione X. XIV. kalendas Septembris. St. 4213.

Anno dominice incarnationis MCLXXVIII. XI. indictione, tertio nonas Ianuarii. St. 4240.

Anno incarnationis dominice millesimo centesimo septuagesimo octavo, indictione undecima, XIII. kal. Februarii. St. 4241.

Anno domini MCLXXVIII. indiccione XI, pridie kalendis Augusti mensis. St. 4258a.

— Wilhelms II.:

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo septuagesimo primo, mense Marcii indictionis quarte[1]. Für Girgenti.

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo septuagesimo sexto, mense Ianuarii indictionis none. Für Montecassino.

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo octogesimo sexto, mense Madii indictionis quarte. Für S. Leo am Aetna.

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo octogesimo octavo, mense Octobris indictionis septime. Für Patti[2].

Es kann nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite das Vorbild der Friedensurkunde zu suchen ist. Den sicilischen Kanzleinormen entspricht einmal die Reihenfolge der Zeitmerkmale — Jahre von Christi Geburt, Monat, Indiction, in Deutschland stehen Incarnationsjahr und Indiction ganz überwiegend voran, den Schluss bildet das Tagesdatum —; entspricht ferner die Angabe nur des Monates[3], die Kaiserurkunden nennen den Tag[4].

1) Dieser Genetiv der Indiction ist doch wohl von dem vorausgegangenen Monatsdatum abhängig zu denken, also nicht von diesem durch ein Komma zu trennen, wie es Huillard-Bréholles, Winkelmann, Weiland u. a. gethan haben. Vergl. dagegen Scheffer-Boichorst, N. A. XXIV, 129 ff., XXVII, 74 ff., sowie Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1900 S. 154 ff. 2) Weitere Beispiele in beliebiger Anzahl bieten die sicilianischen DD. Friedrichs II. bei Huillard-Bréholles, Historia diplomatica, oder Winkelmann, Acta imperii. 3) Vergl. Ficker, Beiträge II, 365 f., dessen scharfsinnige Aufstellungen, zunächst dem Urkundenwesen Friedrichs II. geltend, schon für das Zeitalter der normannischen Könige durchweg zutreffen. 4) Von 48 Urkunden, die Stumpf zum Jahre 1177 verzeichnet hat, 37. 7 entbehren aller Daten, 2 haben nur Jahresangaben. — Ein ähnliches Verhältnis besteht möglicherweise bei dem Concordat, welches Hadrian IV. im Juni 1156 zu Benevent mit Wilhelm I. von Sicilien abschloss, J.-L. 10193 = MG. CC. I n. 414 (S. 590 f.). Darin lautet die Datierung: 'Anno dominicae incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo sexto, mense Iunii quartae indictionis'. Unter nor-

Noch mache ich aufmerksam auf eine Bestimmung im Text der Urkunde[1]. 'Heinricum filium nostrum', heisst es da, 'per interpositam dignam personam in anima sua idipsum iurare faciemus *usque ad medium futurum Septembrem indictionis undecime*'[2]. Natürlich ist der 15. September des laufenden Jahres — 1177 — gemeint[3]. Der fällt aber gemäss der in Deutschland herrschenden

malen Umständen würde man etwa erwarten: 'XVII. kal. Iulii, indictione IIII, incarnationis dominice anno MCLVI, pontificatus vero domni Adriani pape IIII. anno II'. J.-L. 10190, vergl. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 1898 S. 79. 319. 384. und sonst. In diesem Fall ist auch die Gegenurkunde, die, wie es scheint, als Muster gedient hat — das gleichzeitige Pactum Wilhelms I. — noch erhalten: Behring, Regesten n. 135 = MG. CC. I n. 413 (S. 588 ff.). Dagegen meint Weiland, MG. a. a. O. n. 414: 'linea chronologica certe e privilegio Wilhelmi regis addita est', nämlich durch die Herausgeber. Aber das ist doch so sicher nicht. 1) In den Formeln finde ich ausser den bereits hervorgehobenen kaum normannische Elemente. Die Invocatio 'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen' ist zwar anomal, aber auch nicht die der normannischen Könige. Diese lautet vielmehr: 'In nomine dei eterni et salvatoris nostri Ihesu Christi (amen)'. 'In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen' jedoch in Urkunde des Matthäus, Vicekanzlers unter Wilhelm II., 1177 Juni für das Basilianerkloster S. Salvatore zu Messina, ungedruckt in Cod. lat. 8201 fol. 286[ab] der Vaticana. Ebenso verfehlt wäre es, wollte man den ungewöhnlichen Zusatz der Präposition zum Titel ('*Nos* Fredericus' etc.) auf sicilischen Einfluss zurückführen: ein '*nos* Willelmus' in der Heirathsurkunde vom Februar 1177, MG. SS. XXVII, 94, bleibt vereinzelt. Etliche Wendungen wie 'mari vel terra', 'nec guerram aliquo modo faciemus', 'attendantur et observentur', 'bona fide, sine fraude et malo ingenio' gemahnen wohl an normannische Urkunden: 'terra et mari', 'in mari et in terra', 'per fidem, sine fraude et ingenio', 'haec attendam et observabo per fidem, sine fraude et ingenio' — Vertrag Herzog Rogers II. 1128 Januar 18 mit Raimund Grafen von Barcelona, bei Amari Storia dei Musulmani di Sicilia III b, 390; 'sine fraude et dolo', 'guerram tuis inimicis faciam', 'hec attendam et observabo per fidem, sine fraude et ingenio' — Vertrag König Rogers 1134 Januar mit der römischen Familie der Pierleoni, Archivio della Soc. Romana di storia patria XXIV, 259; 'haec omnia attendam bona fide, sine fraude' — 1137 Eid der Barone aus dem Territorium Benevent an Papst Innocenz II. und Kaiser Lothar, Muratori SS. V, 123: 'ad faciendum guerram in inimicis suis', 'hec adtendam et observabo', 'per fidem, sine fraude et ingenio' — Treueid der Gaetaner an König Roger und seine Söhne, Codex diplomaticus Cajetanus II, 268 f. Doch darauf lege ich wenig Gewicht: diese Formeln sind Gemeingut der Zeit, wenn auch in Italien und an der Curie heimisch. 2) Vergl. die in der vorhergehenden Anmerkung citierte Vertragsurkunde Rogers und des Grafen von Barcelona (1128 Jan. 18): 'in futura aestate septimae indictionis' — 'in kal. Iulii septimae indictionis'. 3) In Wahrheit erfolgte die Vereidigung geraume Zeit vor diesem Termin, zwischen 1. und 14. August; denn am letzteren Tage reisten die Vertreter der sicilischen Krone ab, und damals hatte die Eidesleistung bereits stattgefunden. Romoald 457 f. Vergl. C. Peters, Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig (1879) S. 138. 159.

Bedaischen Rechnung (Epoche vom 24. September) noch in die 10. Indiction: auch hier ist der sicilische Brauch (Epoche vom 1. September, griechische Indiction[1]) ausschlaggebend gewesen[2].

Wie erklären sich nun diese normannisch-sicilischen Elemente in deutscher Kaiserurkunde?

Ueber die Vorgänge zu Venedig, soweit sie Sicilien betreffen, sind wir sehr genau unterrichtet durch die ausführliche Relation des selbst anwesenden Erzbischofs und Geschichtsschreibers Romoald von Salerno. Er erzählt nachdem er die ersten Stadien der Verhandlungen durchlaufen, zum 22.(?) Juli: 'Mandante itaque imperatore comes Henricus de Diessa *in anima* imperatoris *iura*vit, quod ipse pacem ecclesie et imperii, *pacem regis Sicilie usque ad annos quindecim* et treuguas Lombardorum usque ad annos sex, sicut per mediatores hinc inde tractatum et scriptum fuerat, *bona fide, sine fraude et malo ingenio firm*iter *observ*aret, *et Henricum* regem *filium* suum *id ipsum iurare faceret* et servare . . . Protinus Romoaldus Salernitanus archiepiscopus surgens, per eadem evangelia iuravit, quod postquam imperator nuncios suos propter hoc ad regem in Siciliam miserit, rex infra duorum mensium spatium per aliquem principum suorum de observanda imperatori pace usque ad annos quindecim in anima sua iurare faciet, et decem principes suos iuramentum veri simile faciet exhibere. Comes etiam Rogerius[3], sicut archiepiscopus fecerat, id ipsum manu sua iuravit'[4]. Der Eid des Grafen von Diessen[5] stimmt in den cursiv gedruckten Stellen wörtlich überein mit Sätzen der Friedensurkunde. Offenbar enthielt das dem Eid zu Grunde liegende — jetzt ver-

1) Grotefend, Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit I, 93. Rühl, Chronologie 171. Paoli-Lohmeyer, Grundriss III, 249. 2) Erst Friedrich II. hat die von seinen normannischen Ahnen überkommene, mit dem 1. September beginnende griechische Indiction auch in die Reichskanzlei eingeführt: Ficker, Beiträge II, 369. Huillard-Bréholles Introduction S. XLII ff. — Einen Ueberlieferungsfehler 'undecime' aus 'decime indictionis' wird wohl Niemand annehmen wollen; noch weniger ist mit Giesebrecht VI, 548 an Interpolation zu denken. 3) Scil. de Andria. 4) MG. SS. XIX, 454. 5) Uebrigens hat sich Romoald hinsichtlich der Person geirrt. Nicht Heinrich von Diessen, sondern Graf Dedo von Groitzsch, der Sohn des Markgrafen Konrad von Meissen und Bruder des Markgrafen Dietrich von der Lausitz, hat damals 'in anima imperatoris' geschworen. Vergl. Eichner, Beiträge zur Geschichte des Venetianer Friedenskongresses vom Jahre 1177 S. 59; Baer, Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreiche in der staufischen Zeit S. 53 N. 3; Weiland, MG. CC. I, 365, kritische Vorbemerkung zu n. 261. Doch darauf kommt es hier nicht an.

lorene — 'scriptum'[1] schon den sachlich bedeutsamen Theil derselben[2]; von den normannischen Elementen vermuthlich die griechische Indiction (im Text).

Mit einer solchen formlosen Aufzeichnung sind die sicilischen Gesandten aber nicht zufrieden; sie verlangen ein förmliches Privileg, ein Kaiserdiplom[3]. 'Ipsi autem', berichtet Romoald weiter zum August, 'sicut viri sapientes et providi, metuentes, ne pacis facte memoriam longevitas temporis aboleret, dederunt studium et operam diligentem, ut forma pacis, que inter imperatorem et regem facta fuerat, imperiali iussione redigeretur in scripturis, ut eam de cetero non posset temporis vetustas destruere, quam imperialis privilegii scriptura servaret. Ad petitionem igitur eorum pacis inter imperatorem et regem inite scriptum est privilegium sigilli aurei impressione munitum'[4]. Dieses Privileg ist St. 4205. Wie es auf Anregung der sicilischen Unterhändler entstand, so unter ihrer weitgehenden Mitwirkung. Nicht umsonst befanden sich zwei königliche Kanzlisten in ihrem Gefolge[5]. Die normannische Einführung des Schreibers, die normannische Corroboratio, die normannische Reihenfolge und Fassung der Daten zeigen, wie trefflich dieselben ihr Handwerk verstanden.

1) Den Charakter dieses 'scriptum' als einer vorläufigen Stipulation, gleichsam einer Skizzierung der Vertragsbedingungen zwischen Deutschland und Sicilien hat Peters, Untersuchungen zur Geschichte des Friedens S. 137 in Abrede gestellt; er bestreitet, dass ausser der 'treuga Lombardorum' (MG. CC. I n. 259) und der allgemeinen 'pax Veneta' (MG. CC. I n. 260) eine ältere 'pax Siciliae' überhaupt vorhanden gewesen. Vergl. auch Reuter, Geschichte Alexanders des Dritten III², 734. Dagegen hat sich mit Recht Eichner gewandt a. a. O. 56. 55, und Weiland im Vorwort zu MG. CC. I n. 268 ist ihm beigetreten. 2) Analogien bei Ficker, Beiträge II, 45 f. 3) Eichner a. a. O. S. 56. 4) MG. SS. XIX, 457. 5) Wir verdanken diese interessante Nachricht der Historia ducum Veneticorum (Chronicon Altinate) MG. SS. XIV, 84; vergl. La Lumia, Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono S. 163 N. Danach waren von sicilischer Seite auf dem Congress erschienen: 'Rolandus (Romualdus) archiepiscopus Salernitanus cum hominibus 60. Rogerius comes Andrie cum *duobus notariis curie regis dicti*, cum hominibus 330'. Bei Romoald selbst, a. a. O., ist nur von einem 'notarius archiepiscopi' die Rede. — Gern möchte man über die Persönlichkeiten dieser beiden Notare Genaueres in Erfahrung bringen; man möchte sich des argumentum ex silentio bedienen: wenn sich feststellen liesse, dass von den damals amtierenden Notaren (Petrus, Ademar, Tancred, Alexander, Andreas, Johannes) der eine oder andere während der Monate Juli bis November 1177 seine Thätigkeit in auffallender Weise unterbräche, so wäre vielleicht ein dahingehender Schluss gestattet. Leider fehlt das erforderliche Material; besitzen wir doch aus dem Jahre 1177 nur 7 Urkunden Wilhelms II.

Nicht als ob eine Parallelurkunde Wilhelms II. der Urkunde Friedrichs als Vorlage gedient hätte: jene Gegenurkunde wurde erst Monate später, erst in Palermo ausgefertigt [1]. Es ist wichtig für unsere allgemeine Beurtheilung der Pacta [2], bezeichnend für die politische Lage, dass die kaiserliche Fassung, obschon zuerst vorhanden, dennoch fremdem Einfluss unterlag. Die deutsche Kanzlei, darf man sagen, lässt sich von der normannischen das Concept machen.

1) Im Februar oder März 1178. Romoald 459. 460, vergl. La Lumia a. a. O. 180 f. Nachdem Wilhelm die Bevollmächtigten des Kaisers in seinem Palast empfangen und zwölf normannische Magnaten in seinem Namen hat schwören lassen, 'privilegium de confirmatione pacis iussit conscribi et bulla aurea insignitum eisdem fecit nunciis assignari'. Aber auf der Heimreise, südöstlich Salerno, werden die Kaiserlichen von Bauern überfallen und unter anderem auch des Privilegs beraubt. Da befiehlt Wilhelm 'aliud privilegium de confirmanda pace scribi, et bulla sua aurea insignitum per Tancredum notarium ad imperatorem usque transmisit'. Heute ist auch dieses Exemplar verschollen. 2) Vergl. Bresslau, Urkundenlehre I, 756. 757, wo N. 1 die einschlägige Litteratur erschöpfend zusammengestellt ist.

Nachrichten.

308. Derselbe Winter, welcher uns Karl von Hegel raubte, entriss uns auch einen um 30 Jahre jüngeren Genossen unserer Thätigkeit.

Paul Scheffer-Boichorst starb am 17. Januar in einem hiesigen Krankenhause an einem unheilbaren Leberleiden. Geboren zu Elberfeld am 25. Mai 1843 als Sohn eines Kaufmanns, wuchs er bei einem Onkel in Warendorf auf, ein echter Westfale nach Art und Gesinnung. Seine Studien führten ihn zuerst nach Innsbruck, wo er sich an Julius Ficker auf's engste anschloss und durch ihn die für sein Leben entscheidende Richtung empfing, so dass ein kurzer Aufenthalt in Waitz's Seminar in Göttingen und in Berlin, wo ihm besonders Jaffé näher trat, von ungleich geringerer Bedeutung für ihn blieben. Seine Leipziger Dissertation, die 1866 als eigenes Buch in Berlin erschien, 'Friedrichs I. letzter Kampf mit der Curie', musste hohe Erwartungen erregen und zeigte bereits den scharfen und selbständigen Kritiker. Auf die staufische Zeit wiesen ihn dann auch die Regesten von Lothar bis auf Friedrich I., deren neue Bearbeitung ihm aus Böhmers Nachlass durch Ficker übertragen wurde, aber wenn diese Aufgabe ihm auch zu manchen Untersuchungen Anlass gab und ihn immer wieder auf die staufischen Urkunden hinlenkte, so blieb sie doch grösstentheils unerledigt, mehr Fessel als Sporn.

Viel fruchtbarer gestaltete sich seine Verbindung mit den Monumenta Germaniae, als deren Einleitung man die im Jahre 1870 veröffentlichte Herstellung der Ann. Patherbrunnenses, einer wichtigen Quellenschrift des 12. Jh., betrachten darf. Mochte er bei diesem kühnen Wurfe bisweilen auch über die Grenzen des Sicheren allzu weit hinausgegangen sein und dadurch manchen Widerspruch (auch den von Waitz) veranlasst haben, in der Hauptsache blieb seine Arbeit doch unanfechtbar. Von 1871 bis 1875

arbeitete er in treuer Gemeinschaft mit Arndt und Weiland unter der persönlichen Leitung des alternden Pertz an unserem Nationalwerk — als dessen letzter Mitarbeiter aus jener Zeit er von uns gegangen ist —, als Denkmal seiner Thätigkeit hinterliess er, ausser einer Abhandlung über die Gesta Florentinorum im 12. Bande des Archivs, die Ausgabe der grossen Chronik Albrichs von Trois-Fontaines, unum sed leonem darf man sagen, denn sie füllte im 23. Bande 320 Folioseiten. Wenn er seitdem, abgesehen von Urkundenfunden, Editionsarbeiten in grösserem Stile nicht weiter ausgeführt hat, so sprach dabei ohne Zweifel die Rücksicht auf die Augen mit, von denen eines die Dienste beider versehen musste. Aber auch zu Darstellungen zog ihn seine Neigung nicht.

Nicht bloss den eben erwähnten Leistungen hatte Scheffer es zu verdanken, dass er 1875 durch einen Ruf nach Giessen als ausserordentlicher Professor endlich in eine gesicherte Stellung gelangte, sondern vor allem auch den daneben als Liebhaberei betriebenen, 1874 in einem besonderen Buche gipfelnden, 'Florentiner Studien'. Neben treuer Anhänglichkeit an die heimische Scholle, die sich u. a. auch 1872 in einer schönen, mit Laubmanns Ausgabe des Lippifloriums verbundenen Monographie über Herrn Bernhard zur Lippe aussprach, führte ihn, wie so viele Deutsche, frühzeitig und bis in seine letzten Jahre hinein ein Zug tiefer Sympathie nach Italien; aus der Liebhaberei für Dante (die er mit Hegel theilte) gelangte er zu den Quellen für die Geschichte von Florenz in seiner Zeit und, aufgemuntert durch das Strafgericht, welches Bernhardi an dem gefälschten Matteo di Giovenazzo vollstreckt hatte, zeigte er mit völlig durchschlagendem Erfolge, dass die Florentiner Geschichte des Ricordano und Giacotto Malespini ebenfalls eine, grossentheils auf Villani beruhende, Fälschung sei. Als er dann mit gleicher Verdammnis den zu den italienischen Klassikern gezählten Dino Compagni bedrohte, ergaben weitere Untersuchungen, dass hier doch ein echter und ursprünglicher Kern zu retten sei, allein das Verdienst seiner scharfen Kritik und ihrer fruchtbaren Wirkungen wird dadurch nicht verringert, dass er über das Ziel hinausschoss.

Schon im Jahre 1876 ward Scheffer von Giessen (wo Weiland auf ihn folgte) an Weizsäckers Stelle nach Strassburg als ordentlicher Professor berufen und von dort 1890 nach Berlin. An diesen beiden Universitäten entfaltete er den Höhepunkt seines Wirkens, indem er, als Docent sich

auf das Mittelalter beschränkend, als Seminarleiter seine zahlreichen Schüler mit gleichsam dramatischer Lebendigkeit auf vorzügliche Weise in die kritische Methode der Forschung einzuführen wusste. So lebhaft nahm ihn fortan diese Seite seiner Thätigkeit in Anspruch, dass seine eigenen Untersuchungen dieser Periode fast alle mit dem Seminare im Zusammenhange stehen und aus dem Streben hervorgingen, die Mitglieder desselben gleichsam zu Theilnehmern seiner Arbeiten zu machen.

1891 zum Mitgliede der Centraldirection gewählt, nahm Scheffer seit 1892 an unseren Versammlungen theil und erwarb sich mittelbar dadurch ein grosses Verdienst um die Monumenta, dass wir aus seiner Schule eine Reihe trefflicher Mitarbeiter gewannen, von denen H. Bloch der erste war. Durch die Veröffentlichung und Prüfung staufischer Urkunden, mehr im Sinne Fickers als Sickels, förderte er diese Abtheilung der Diplomata, und gerade auch das Neue Archiv verdankte ihm eine Reihe gehaltvoller Beiträge dieser Art. Mit demselben hing auch eine seiner letzten Abhandlungen zusammen, die ihn wieder in die westfälische Heimath geführt hatte, die in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie gedruckte Vertheidigung der Vita Bennonis Osnabrug. gegen einen zu weit gehenden Angriff.

So ist dieser treue Sohn der rothen Erde, voll von Entwürfen zu neuen Forschungen, vor der Zeit von uns gegangen, obgleich Katholik doch wie sein grosser Lehrer völlig unbefangen in seinen Arbeiten und unbekümmert um das Ziel, ein scharfer und erbarmungsloser Recensent, doch niemals hämisch oder persönlich verletzend, aufrichtig und zuverlässig in allen Beziehungen des Lebens, ein kindliches Gemüth. Hatte er es einsam zurückgelegt, so starb er doch nicht einsam, denn die hingebende Liebe und Dankbarkeit seiner Schüler umgab sein Krankenlager bis zum letzten Athemzuge.

Vgl. die Aufsätze von Wolfram in der Strassburger Post vom 2. Februar 1902 und von Kiener in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. XVII, 381 ff. E. D.

309. Drei Briefe J. G. Droysens, K. F. Hermanns und F. G. Welckers an W. Wattenbach, sowie einen Brief des letzteren an G. Curtius aus den Jahren 1842 und 1843 hat E. Dümmler in den Litterar. Mittheilungen (Berlin 1901) S. 122 ff. veröffentlicht.

310. Am 22. Februar starb in Wien der Hofrath und Professor Max Büdinger. Geboren als Sohn eines jüdischen Seminarlehrers in Kassel am 1. April 1828, studierte er in Marburg und Berlin unter Sybel und Ranke, um später in Zürich und Wien eine langjährige und erfolgreiche Lehrthätigkeit zu üben. Getragen von einer hohen und idealen Auffassung seines Berufes wollte er Universalhistoriker in vollem Sinne sein und seine ausgedehnte und fruchtbare literarische Thätigkeit erstreckte sich daher durch alle Zeiträume der Weltgeschichte von dem alten Aegypten bis über Lafayette hinaus. Das Mittelalter kam hierbei nicht zu kurz, wie ihm denn gerade die erste recht verdienstliche Arbeit B.s 'Ueber Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung' (Kassel 1851) angehörte, die noch mit der Lektüre des Richer von Reims in Ranke's Seminar zusammenhing. Für Editionen hatte er allerdings am wenigsten Neigung, man könnte etwa nur an seine Ausgabe des Briefes von Siegfried von Gorze an Poppo von Stablo erinnern oder an die Schrift über die ältesten Denkmäler der Züricher Literatur, in welcher Proben aus dem damals noch ungedruckten Dichter Amarcius mitgetheilt werden, sowie an die Reste der Vagantenpoesie in Oesterreich. Auch übersetzte er in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit den Fortsetzer Regino's. Vielfach dagegen beschäftigte ihn die Quellenkritik, ausser seinen hieher gehörigen Untersuchungen über altbairische und altböhmische Geschichte verdient besonders sein siegreicher Angriff auf die gefälschte Königinhofer Handschrift Erwähnung, der zu weiteren Kämpfen Anlass gab.

Dass er seine Schüler auch gern auf das Mittelalter hinführte, bewies die werthvolle Dissertation Grunauers über Frechulf und namentlich die in Zürich entstandenen Untersuchungen zur mittleren Geschichte, die sich besonders mit Ruotger und Liudprand beschäftigten, allerdings in einer etwas subjektiven Weise, die sich nicht gerade allgemeine Zustimmung zu erringen wusste. Jene allzu vielseitige Richtung auf das Allgemeine bewirkte leider, dass seine sehr schätzenswerthe Oesterreichische Geschichte unvollendet blieb. Zeugnis der Verehrung, die er sich in weiten Kreisen zu erwerben gewusst, gaben die zu seinem 70. Geburtstage in Innsbruck 1898 veröffentlichten Festgaben seiner Freunde und Schüler. E. D.

311. F. W. Maitland widmet William Stubbs in der Engl. hist. rev. July 1901 S. 417 eine warme, kenntnis-

reiche, scharf treffende Charakteristik, die besonders die Beziehung des grossen Historikers zur deutschen Wissenschaft betont und das Lob citiert, welches Mon. Germ. XXVII f. den Ausgaben von Stubbs gezollt wurde. F. L.

312. Der am 20. Januar d. J. im 62. Lebensjahre in seiner Heimathstadt Florenz verstorbene Professor am Istituto di studii superiori, Cesare Paoli, hat auch in Deutschland durch zahlreiche Arbeiten über die Geschichte Toscanas im Mittelalter und über mancherlei Fragen aus dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften, vor allem aber durch sein von K. Lohmeyer geschickt ins Deutsche übertragene Programma scolastico di paleografia latina e di diplomatica (1899 vollendet) seinen Namen rühmlich bekannt gemacht. Aber auch alle diejenigen, die in den siebziger und achtziger Jahren im Florentiner Staatsarchiv gearbeitet haben, werden dem kenntnisreichen, alle Zeit hilfsbereiten Gelehrten, dessen liebenswürdigem Wohlwollen sie so manche Förderung verdanken, ein dankbares Gedächtnis bewahren.

313. An Stelle Hegels hat die Münchener Akademie Herrn Professor Elias Steinmeyer in Erlangen zu ihrem Vertreter in der Centraldirection gewählt. E. D.

314. Unser Mitarbeiter Dr. Alb. Werminghoff hat sich zu Ostern als Privatdocent der Geschichte in Greifswald niedergelassen und ist damit aus seiner bisherigen Stellung ausgeschieden. E. D.

315. Erschienen ist von den Scriptores rerum Germanicarum:

Hrotsvithae opera recensuit et emendavit Paulus de Winterfeld (Berlin, Weidmann 1902).

316. Im Archivio storico per le provincie Napoletane XXVI, 553 ff. handelt M. Schipa über Muratori's Beziehungen zu Neapel und neapolitanischen Gelehrten, den Valletta, Grimaldi, Gattola, Matteo Egizio, De Miro (von dem Muratori ein Ms. des sog. Iamsilla erhielt, vergl. Schipa S. 578, N. A. XXVI, 690 f.), Caracciolo, Polidoro, Antinori, Mazocchi, Giovan Bernardino Tafuri etc. Der letztere war übrigens ein arger Fälscher: vgl. Gregorovius, Sitzungsberichte der hist. Classe der Münchener Akademie 1875 II, 414. 415, mehr in meinen demnächst erscheinenden Urkunden der normannisch-sicilischen Könige S. 403 f. Tafuri's Eifer, die Scriptores Rerum Italicarum mit Material zu versorgen, erscheint so in ganz anderem Lichte. K. A. Kehr.

317. P. Gabriel Meier o. s. B. publiciert im Archiv f. österr. Gesch. XC, 401 ff. das im St. Galler Cod. 775 überlieferte Bücherverzeichnis vom Jahre 1374, das, wie er nachweist, den Bestand der Bibliothek des Cistercienser Stiftes Heiligenkreuz im Wienerwald enthält; ein grosser Theil der darin aufgeführten 308 Bände ist noch heute im Stifte vorhanden, wie Meier durch den Vergleich mit dem vom Stiftsarchivar Gsell bearbeiteten Handschriftenverzeichnis darthut. H. W.

318. Nachträglich erwähnen wir den Aufsatz M. Keuffers in dem Jahresber. der Gesellsch. f. nützliche Forschungen zu Trier 1899 S. 48 ff. über Bücherei und Bücherwesen von St. Maximin im M.A., der neue Abdrucke der daselbst im 12. und im 14. Jh. angefertigten Bücherverzeichnisse der Klosterbibliothek nach den Originalen enthält. Keuffer sucht nachzuweisen, dass die berühmten Trierer Prachthss., die Ada-Hs. und Godescalc-Hs., ferner die der Gruppe des Registrum Gregorii angehörenden, heute verstreuten Hss., nicht nur einst dem Kloster gehörten, sondern auch wahrscheinlich dort unter Reichenauischem Einfluss entstanden sind und somit ein Bild der in diesem Kloster geübten künstlerischen Thätigkeit bieten. Hier greifen die neueren Arbeiten von Swarzenski (oben S. 264) und Haseloff (unten n. 389) ein. H. W.

319. In der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1901 S. 276 ff. beschreibt H. Graeven die drei ältesten Hss. liturgischen Inhalts des Michaelisklosters zu Lüneburg, die, um 1000 resp. im 11. Jh. entstanden, palaeographisch und ikonographisch von hervorragendem Interesse sind. H. W.

320. Im ersten Ergänzungsheft der Mitth. der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes (Altenburg 1901) erhalten wir von M. Geyer ein 878 Nummern starkes Verzeichnis der in dem Archiv der Gesellschaft befindlichen Hss., unter denen sich eine Anzahl Abschriften von Papst- und Privaturkunden des 15. Jh., sowie mehrere moderne handschriftliche Urkundensammlungen finden. H. W.

321. Catalogus Catalogorum, Verzeichnis der Bibliotheken, die ältere Hss. lateinischer Kirchenschriftsteller enthalten, im Auftrage der Kaiserl. Akademie der Wiss. in Wien zusammengestellt von Dr. W. Weinberger, Prag-Wien-Leipzig 1902. Dies sorgfältig gear-

beitete Werk kann auch anderen Forschern als den Patristikern zu statten kommen; noch mehr wird das der Fall sein bei einem ausführlichen 'Wegweiser', den der Verfasser in Aussicht stellt. L. Tr.

322. Analecta Bollandiana t. XX, fasc. III enthält das Verzeichnis der hagiographischen Handschriften der Bibliothek zu Douai, aus denen in den Beilagen eine Anzahl ungedruckter Stücke herausgegeben ist. Davon sind hier zu erwähnen ein Miraculum S. Theoderici abbatis Rimensis vom Jahre 1167, ein Miraculum S. Nicolai Leodicense, die (freilich sicher nicht vor der späteren Karolingerzeit verfasste) Vita Kiliani (oder Chilleni) Albiniacensis, Nachträge zu den Miracula S. Rictrudis. O. H.-E.

323. In dem Aufsatz G. Calligaris' 'Ancora di alcune fonti per lo studio della vita di Paolo Diacono' (Archivio stor. Lombardo ser. 3, XII, 207 ff. — vgl. N. A. XXV, 833 n. 172) nimmt die Besprechung des vielumstrittenen Epitaphium Pauli Diaconi den breitesten Raum ein. Die Grabschrift wird unter Beifügung von Parallelstellen aus zeitgenössischen Dichtern nochmals abgedruckt, übersetzt und commentiert, zugleich wird über die einschlägige Litteratur ausführlich referiert. Den Hauptgrund für die Echtheit des Gedichts — die Echtheit soll übrigens 'heute ganz allgemein angenommen werden' — sieht C. darin, dass sich die Inschrift von dem sagenhaften Bericht der Cassineser Chronisten völlig freihält. A. H.

324. H. Bloch s Anzeige von Monods Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne (vgl. N. A. XXIV, 751 n. 165) in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1901 n. 11 S. 872 ff. erweitert sich zu einer selbständigen und eindringenden Untersuchung über die viel erörterten Fragen, die sich an die karolingischen Reichsannalen, ihre Ueberarbeitung in den sog. Ann. Einhardi und deren Verhältnis zur Vita Karoli knüpfen. Die neueren Vermuthungen über die Vf. der Reichsannalen ablehnend und sie aus stilistischen Gründen in drei, verschiedenen Vf. zuzuweisende Gruppen — 1. bis 794 Ende (nicht 795 Anfang), 2. bis 807, 3. von 808 an — scheidend, die ihrerseits vielleicht noch in kleinere Abschnitte zu gliedern sind, legt B. den Grund zur Beantwortung der Frage nach ihrem Verhältnis zu den Ann. q. d. Einhardi. Er zeigt, dass in diesen die sprachliche Ueberarbeitung der Vorlage bis 812, vielleicht noch bis 815 zu verfolgen ist und führt sodann

den wichtigen und m. E. vollkommen überzeugenden Nachweis, dass die Ueberarbeitung nicht erst 830 begonnen ist, wie Kurze annahm, sondern dass sie vor 817 bereits beendet war; das Verhältnis der Handschriftenklassen D und E erklärt er so, dass der Archetypus D nur bis 813 gereicht habe, dass die Fortsetzung 814—829 in D aus E oder in beiden aus dem über das Jahr 813 hinaus fortgesetzten Original der Reichsannalen abzuleiten sei. Diese Ausführungen ermöglichen dann aber auch die Entscheidung über das Verhältnis der Vita Karoli zu der Ueberarbeitung. Da die Vita ebenso sicher nach 817 entstanden ist, wie die Ueberarbeitung vor diesem Jahre abgeschlossen war, kann in dem Streite zwischen Kurze und Bernheim nur der letztere im Recht sein; der Biograph hat die Ueberarbeitung benutzt, wofür auch im übrigen alles spricht. Einhard aber hat weder die Reichsannalen noch die Ueberarbeitung, noch den ersten Theil der Annalen von Fulda verfasst. — In einigen Einzelheiten weicht eine demnächst erscheinende Abhandlung H. Wibels, welche die Kurzesche Handschriftenklassificierung im einzelnen revidiert, von Bloch ab; in den Hauptergebnissen, die hier zusammengefasst sind, stimmt sie mit ihm durchaus überein.

325. Die Erzählungen der böhmischen Sagen bei Cosmas von Prag verwerthet Hans Schreuer für die älteste Verfassungsgeschichte des Landes in den Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, Leipzig 1902 (Schmollers Staats- und socialwiss. Forschungen XX, 4). K. Zeumer.

326. In dem oben gedruckten, nachgelassenen Aufsatz zu den Paderborner Annalen hat P. Scheffer-Boichorst S. 680 angenommen, G. Waitz sei, als er die Chronica regia Coloniensis herausgab, mit ihm der gleichen Meinung gewesen, dass deren zweite Recension (B) auf einem reicheren Exemplare der ersten Recension (A) beruhe, als unsere Handschriften derselben, so dass in B auch einige Fetzen der Annales Patherbrunnenses erhalten seien, welche sich in A nicht finden. Nach den (freilich nicht vollkommen klaren) Aeusserungen von Waitz S. XVI der Ausgabe glaube ich aber, dass er dieser Meinung hat entgegentreten wollen. Dass er S. 54 Anm. 7 zu einer Stelle des Jahres 1114 die entgegengesetzte Ansicht Scheffers anführte, spricht nicht dagegen. Und ich wenigstens bin geneigt, in der Meinung Waitz beizustimmen. Dass in B keine der vorhandenen A-Handschriften benutzt ist,

steht freilich fest, dass aber die Vorlage reicher war als unsere A-Handschriften, ist zum mindesten sehr zweifelhaft. O. H.-E.

327. Ausser seinem Dialogus hat Caesarius von Heisterbach im Jahre 1225 noch eine zweite Sammlung von Wundergeschichten zu schreiben begonnen, der er den Namen Libri VIII miraculorum gab. Nachdem schon 1861 Alexander Kauffmann Bruchstücke davon aus einer Trierer Hs. publiciert hatte, hat jetzt A. Meister unter Heranziehung noch zwei anderer, schon 1881 von K. Lamprecht nachgewiesener Codices das, was von dieser Schrift erhalten ist, vollständig und sorgfältig herausgegeben: Römische Quartalschrift; 13. Supplementheft (Rom 1901). Es sind nur die 3 ersten Bücher, denen sich wahrscheinlich als 4. Buch die Miracula s. Engelberti Coloniensis anreihten; und Meister vermuthet nicht ohne Grund, dass Caesarius überhaupt nicht mehr von diesem auf 8 Bücher berechneten Werk vollendet habe.

328. In den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1901 S. 272 ff. erbringt O. Holder-Egger den keinen Zweifel lassenden Beweis, dass die Doppelchronik von Reggio von Albert, Sohn des Gerard, Milioli, der spätestens seit 1247 Notar in Reggio war und von 1266—1273 im städtischen Dienste stand, verfasst und geschrieben ist. Damit fällt Dove's Annahme, dass der Vf. der Doppelchronik ein Minorit gewesen sei; zugleich aber ergiebt sich, dass die in die Doppelchronik aufgenommenen Urkundenexcerpte nicht bereits älteren, städtischen Annalen von Reggio, wie Dove glaubte, angehört haben; sie sind vielmehr von Albert Milioli aus dem städtischen Copialbuch, dem Liber grossus antiquus, an dessen späteren Partien er selbst mitgearbeitet hat, oft sehr nachlässig excerpiert worden. Schliesslich erweist Holder-Egger, dass zu den Quellen Alberts de Milioli die kleine Chronik in Jacobs de Varagine Legenda aurea und die Papstchronik des Bolognesers Johannes de Deo gehören. Drei Urkunden des Liber grossus, die Albert fast wörtlich abgeschrieben hat, sind der wichtigen Untersuchung Holder-Eggers angehängt.

329. Im Hist. Jahrb. XXII, 609 ff. bespricht Ph. Schneider den Tractat De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis des Konrad von Megenberg, der am besten in einer Hs. des Domarchivs zu Regensburg vom J. 1400 überliefert ist. Die Regensburger Bischofschronik bei

Eccard, Corpus historicum II, 2253 ff., stammt aus diesem Tractat; dagegen gehört das Breve chronicon epp. Ratisbonensium ebenda II, 2243 ff. dem Andreas von Regensburg an, der seinerseits allerdings Konrads Tractat benutzt hat. — Dass Konrad von Megenberg ausserdem noch eine grössere Chronik geschrieben habe, stellt Schneider in Abrede; dem aber widerspricht mit bestem Grunde K. Grauert, der im Anschluss daran (Hist. Jahrb. XXII, 631 ff.) eine ältere Schrift Konrads, den 1337/38 verfassten, in Cod. Paris. lat. 3197 überlieferten Planctus ecclesiae in Germaniam eingehend behandelt und analysiert. Dies Gedicht, dessen Edition Grauert in Aussicht stellt, tritt mit grösster Entschiedenheit für Ludwig den Bayern ein und steht in merkwürdigem Gegensatz zu den späteren Schriften Konrads, in denen die papalistischen Theorien in voller Schärfe verfochten werden. Zu den im ersten Excurs zusammengestellten Nachrichten über die Judenverfolgung von 1336/38 vgl. Salfeld in Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland III, 236 ff.

330. In der English Historical Review XVII, 83 ff. hat F. Liebermann aus Cod. Vatic. Reginae 147 (vgl. Bethmann, Archiv XII, 268; Ewald N. A. III, 146; Waitz N. A. IV, 27) die früher nach Reading gesetzten, in Wirklichkeit dem Cluniacensischen Priorat Lewes angehörigen Annalen (bis 1349) herausgegeben.

331. Im Anhang der Würzburger Dissertation von J. Hetzenecker: Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern (Augsburg 1901) wurden S. 82 ff. zwei lateinische Gedichte des Ansbacher Canonicus Fridericus Babarus, das erste auf den Bischof Otto von Würzburg (1335—45) und seinen Protonotar und Biographen Michael de Leone (vgl. Lorenz I^3, 156 ff.), das zweite auf dessen Nachfolger Bischof Albrecht und seine drei Hohenlohische Brüder, und S. 86 ff. die auf Ludwig den Baiern und Karl IV. bezüglichen Abschnitte der von Böhmer, Fontes I, 470 ff. nicht vollständig gedruckten kurzen Papst- und Kaiserchronik aus einer Hs. der Münchener Universitätsbibliothek mitgetheilt.

332. P. Egidi führt seine dankenswerthe Ausgabe der Chronik des Francesco d'Andrea aus Viterbo (oben S. 537 n. 203) im Archiv. della Soc. Romana di storia patria XXIV, 299 ff. zu Ende.

333. W. Harless publiciert aus einer im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlichen Abschrift saec. XVI. einen gleichzeitigen Bericht über die Pilgerfahrt des Herzogs Johann I. von Cleve nach dem heiligen Lande in den Jahren 1450—1451 (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins N. F. XXV, 125 ff.). H. W.

334. Ueber eine verlorene Handschrift der Lex Romana Visigothorum handelt Th. Mommsen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXII, Romanist. Abth. S. 55 ff. Sie hat dem P. Pithou gehört, der daraus umfangreiche Mittheilungen in ein Exemplar der Sichardschen Ausgabe von 1522 als Randnotizen eingetragen hat, welches sich in der Pariser Nationalbibliothek (Réserve F 4) befindet. Diese Randnotizen, welche Cuiacius in seiner Ausgabe von 1566 benutzt hat, sind für einzelne Stücke die einzige oder einzig vollständige Grundlage der Ueberlieferung. M. nimmt an, dass jene Pithousche Handschrift dieselbe war, aus welcher die beiden Fragmente der Berliner Hs. fol. Lat. 270 Bll. 1—13 herrühren, deren zweites die Lex Romana Burgundionum enthält. K. Zeumer.

335. In der Sammlung der Oberrheinischen Stadtrechte, zu der sich die badische historische Commission und die Commission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen vereinigt haben, ist der erste Band der dritten (elsässischen) Abtheilung erschienen (Heidelberg, Winter 1902). Er enthält die von J. Gény sorgfältig bearbeiteten Rechtsquellen von Schlettstadt und zwar zunächst die Urkunden (—1784) sowie die Statuten (—1659). Die Ordnungen der Behörden, Gewerbe, Zünfte u. s. w. sind einem zweiten Bande vorbehalten. Die erste bisher ungedruckte Urkunde (deutsche Uebersetzung) ist von 1258: die erste der zahlreichen neuen Kaiserurkunden ist von Heinrich VII. 1310 Sept. 26.

336. In der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen (II. Abth.: Rechtsquellen des Kantons Bern I. Theil, I. Bd., Aarau 1902) sind die drei wichtigsten Berner Stadtrechts-Codificationen, von F. E. Welti sorgfältig bearbeitet, erschienen. Für uns kommen die beiden ältesten Stücke, die Handveste von angebl. 1218 und das Satzungenbuch aus dem 14. und 15. Jh. in Betracht. In der Einleitung behandelt Welti in eingehender Untersuchung S. IX—LIX Ueberlieferung, Inhalt und Entstehung der Handveste. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sie erst

gegen Ende des 13. Jh. gefälscht ist und zwar wahrscheinlich erst nach der Bestätigung durch König Rudolf im Jahre 1274 und in Folge derselben. Neben dem lateinischen Texte ist zum ersten Male eine deutsche Uebersetzung aus dem Anfang des 14. Jh. abgedruckt.

K. Zeumer.

337. Aus den vom nassauischen Geschichtsverein herausgegebenen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Herborn (Wiesbaden 1901) verzeichnen wir: (S. 15) ein Weisthum über die Landeshoheit der Grafen von Nassau vom Jahre 1313 als Anlage zu P. Wagners Aufsatz: 'Die Erwerbung der Herborner Mark durch die Grafen von Nassau', ferner die der Studie von M. v. Domarus 'Die Herborner Zünfte und ihre Verfassung' (S. 69) beigegebenen Zunftartikel von 1474 und 1487. A. H.

338. In der vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens herausgegebenen Zeitschrift ist Bd. LIX, I, 230 ff. das erste Stadtrecht für Anholt (1349) nach einer Copie aus dem 16. Jh. von L. Schmitz abgedruckt. A. H.

339. Im Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1901 S. 129 ff. veröffentlicht H. Heerwagen ein Weisthum des Marktes Bruck bei Erlangen aus dem Ende des 15. Jh.

340. Den ältesten Statutenband der Stadt Treviso, der bis 1218 reicht, beschreibt G. Biscaro im Nuovo archivio Veneto, nuova serie, II, 1, 95 ff. und theilt das Inhaltsverzeichnis mit.

341. Im Journal des Savants 1902 S. 45 ff. publiciert L. Delisle aus einem Chartular von Arras einen Brief Ludwigs VII. von Frankreich an den Bischof von Maguelonne, der, übereinstimmend mit einem von Delisle S. 47 wiederholt gedruckten Briefe Heinrichs II. von England, über das englisch-französische Concil berichtet, auf dem Alexander III. von der Kirche und den Königen beider Reiche anerkannt wurde. Ob aber diese Versammlung in Toulouse stattgefunden habe, wie bekanntlich Gerhoh von Reichersberg erzählt, hält Delisle nicht für sicher.

342. In den Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXIII, 159 ff. theilt A. Schulte einen Brief der Stadt Bologna an Rudolf von Habsburg vom

J. 1289 mit, in dem unter Anführung einer Urkunde des Königs (Böhmer-Redlich 1774) über die Beraubung eines bolognesischen Kaufmanns in Lothringen Beschwerde geführt wird.

343. R. Schrohe fügt seiner Abhandlung: Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf (Berlin, Ebering, 1902) eine Anzahl Untersuchungen bei aus dem Gebiete der Quellenkritik und Diplomatik. Unter den letzteren interessiert besonders der Versuch, den undatierten, für die Geschichte Ludwigs d. B. wichtigen Brief des Erzbischofs Peter von Mainz an den Grafen Konrad von Freiburg, mit Rücksicht auf das Itinerar des Erzbischofs auf den 20. Jan. 1317 zu datieren. H. W.

344. Die interessante Briefsammlung des Nicolaus Lindenstumpf, der 1416 der städtischen Kanzlei in Strassburg angehörte und etwa seit 1424 bischöflicher Official war, macht H. Kaiser in der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XVII, 17 ff. bekannt. Im vollen Wortlaut werden ein Schreiben des Klerus von Strassburg an den Papst vom Juli 1346 und ein bei Altmann fehlender Brief K. Sigmunds an Papst Martin V. vom 5. März 1420 mitgetheilt.

345. Neue Berichte P. Kehrs und seiner Mitarbeiter über Papsturkunden in Italien führen uns zunächst nach Florenz (Nachrichten der Gött. Gesellsch. der Wissensch. phil.-hist. Kl. 1901, S. 306 ff.), aus dessen Archiven W. Wiederhold 21 ungedruckte Privilegien von der Zeit Johanns XVIII. an veröffentlicht. Er macht auf die von Pflugk-Harttung noch nicht benutzten Sammlungen der Carte Strozziane im Florentiner Staatsarchiv, die Mss. Lami in der Riccardiana, sowie auf das Archiv der Vallombrosaner zu Pescia aufmerksam. — In den Nachrichten 1902 S. 67 ff. werden die interessanten Ergebnisse von Schiaparelli's Arbeiten in Mailand, der Lombardei und Ligurien durch Kehr vorgelegt. Neben den lehrreichen Mittheilungen über das Staatsarchiv zu Mailand (dort die Originale von DO. II. 231 und DO. III. 101, während dasjenige von St. 2911 nach N. A. III, 93 in Vicenza beruht) werden wir über das Capitelsarchiv zu S. Ambrogio und die reichen Bestände des Ospedale maggiore (mit Abschrift von St. 4946), sowie der Congregazione di carità (mit DD. aus Ravenna und Carpi: DO. I. 339; DH. II. 290bis. 304bis; Heinrich V. 1118

October 17; St. 3438; Böhmer-Ficker 1518; Böhmer-Redlich 2229) unterrichtet; ausserdem hören wir u. a. von einigen Privatarchiven (Greppi mit einer [doch wohl modernen?] Fälschung auf den Namen Heinrichs II. von 1014 Juli 31, Rom) und den Bibliotheken der Ambrosiana (hier St. 3857a. 4951a), der Brera (mit den Sammlungen des Bonomi), sowie der Trivulziana. Diese Mailänder Archive ergaben noch 44 ungedruckte Papsturkunden, deren älteste bis in die Mitte des 9. Jh. zurückreichen. — In der Lombardei boten Como (im Archivio del Duomo ein Original Rudolfs, 1289 Juni 8, in das ein DO. IV. [vielleicht Böhmer-Ficker 490] inseriert ist), Monza, Pavia (mit dem reichhaltigen archivio dell' ospedale di S. Matteo), Lodi und Cremona wichtige Arbeit; von den kleineren Orten enthält Treviglio im Stadtarchiv die DD. seit Heinrich IV. Während hier noch 22 unbekannte Urkunden von 1088 an gefunden wurden, haben aus Ligurien die Arbeiten Pflugk-Harttungs und Desimoni's nur eine Nachlese von 5 Nummern (von 1152 an) übrig gelassen; doch ist die Uebersicht über die Genueser Materialien (Staatsarchiv, in dem indessen die Kaiserurkunden nicht registriert wurden; archivio capitolare des Doms, die Bibliotheken der Universität und der Stadt) von Belang. Ausserdem wurden u. a. Savona und Sarzana besucht, dessen Stauferdiplome jüngst noch Scheffer-Boichorst behandelt hat. Hermann Bloch.

346. J. v. Pflugk-Harttung bringt in dem Buch 'Die Bullen der Päpste bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts' (Gotha, Perthes 1901) einen Theil seiner seit dem Jahre 1887 'druckfertig' liegenden 'eingehenden und zusammenfassenden Arbeiten über das Urkundenwesen der älteren Päpste' zur allgemeinen Kenntnis. Er sagt in der Vorrede, er habe dabei trotz der langen Zwischenzeit von neueren Veröffentlichungen grossentheils absehen können, weil sein Material 'überlegen und bis ins kleinste durchforscht war' und weil ihre Berücksichtigung ihn zu Erörterungen gezwungen und in eine Richtung gedrängt hätte, von der er absehen wollte. Wie in seinen früheren Arbeiten, behandelt der Verf. vorzugsweise die äusseren Merkmale der Papsturkunden, und auch seine Methode, seine Ausdrucksweise und seine Terminologie sind die aus seinen früheren Arbeiten bekannten.

347. Die sorgfältige Untersuchung A. Hessels über die ältesten Papsturkunden für Kloster S. Denis bis

auf Nicolaus II. (Moyen-âge 1901 S. 373 ff.) gelangt zu dem Ergebnis, dass die in der Formularsammlung von S. Denis überlieferten Stücke durchweg echt sind, während die noch heute vorhandenen oder durch Doublets Druck bekannten Nachzeichnungen (mit Ausnahme von Jaffé-L. 4456) als Fälschungen, allerdings meist mit Benutzung echter Vorlagen, anzusehen sind, dass ferner das älteste Chartular Jaffé-L. 3497 in verderbter Gestalt, dagegen den echten Leo IX. (Jaffé-L. 4182) enthält. Die Anfertigung der Nachzeichnungen bis Nicolaus I. incl. gehört nach H.s Ansicht ins 11. Jh., wahrscheinlich in die Zeit Leo's IX.

348. L. Schiaparelli, dem wir schon so viele und so schöne archivalische Entdeckungen verdanken, beginnt im Arch. della Soc. Romana di storia patria XXIV, 393 f. mit der Veröffentlichung der Urkunden des Capitelsarchivs von S. Pietro in Vaticano, denen er ein Archivinventar von c. 1400 voranstellt. Die älteste erhaltene Urkunde ist die bekannte Fälschung Mühlb. Reg.^{2} 340, die zweite das Privileg Leo's IV. Jaffé-E. 2653. Es folgt als n. 3 die von Bethmann, Archiv XII, 408 erwähnte Urkunde der Theodora, die Schiaparelli zu 936 Januar-Juli ansetzt. Sie ist aber, wie sie vorliegt, keinesfalls in Ordnung; denn der Schwur 'per salutem domni Leoni septimi pape et principe a Deo coronato magno imperatore Henrico' ist ganz unmöglich; und ich begreife nicht, wie Schiaparelli dabei an Heinrich I. denken konnte, der doch weder Kaiser war noch irgend etwas mit Rom zu thun hatte. Unter den übrigen 27 Nummern (bis 1098) sind die schon bekannten Privilegien Leo's IX. Jaffé-L. 4292—94. 4309 und die beiden kürzlich von Kehr veröffentlichten Extracte verlorener Urkunden Benedicts X.

349. Ein neuer Band der von Giry angeregten Arbeiten zur Geschichte Frankreichs im karolingischen Zeitalter: Joseph Calmette, La diplomatie carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve bildet den 135. Fascikel der Bibliothèque des hautes études (Paris, Bouillon 1901). Der erste Excurs dieses Buches beschäftigt sich mit den Schwierigkeiten, welche die beiden Briefe Leo's IV. in der Collectio Britannica (Jaffé-E. 2618. 2619; vgl. N. A. XXIV, 770) machen. Der dritte sucht das überlieferte, aber von den Neueren zumeist verworfene Datum des Vertrages von Metz (MG. Capit. II, 167 n. 145) zu vertheidigen und setzt den Vertrag in die letzte Woche

des Juni 868. Im vierten Excurs endlich vertheidigt Calmette in der Urkunde über die Wahl Karls II. (MG. Capit. II, 98 n. 220) die Lesarten des von Muratori benutzten Codex, noch ohne die Ausführungen von Haase S. 16 zu kennen (vgl. N. A. XXVII, 300 n. 50), die m. E. das Gegentheil seiner These völlig überzeugend dargethan haben.

350. Bei Gelegenheit von Erörterungen über das Verhältnis des Klosters Cluny zum Bisthum Macon bespricht A. Hessel in der Zeitschr. f. Kirchengesch. XXII, 518 N. 2 das Privileg Johanns XIX. für den Abt Odilo Jaffé-L. 4065, in welchem die Erwähnung der Intervention Heinrichs II. Schwierigkeiten bereitet, vgl. Sackur, Cluniacenser II, S. 7 N. 3, S. 191 N. 5. Hessel theilt mit, dass eine Abschrift saec. XI. der Urkunde im Chartular C von Cluny statt 'Heinrici' hier 'Conradi' liest; und alle Schwierigkeiten fallen fort, wenn dies der echte Text ist und der Name Heinrichs durch Verderbnis oder Verfälschung an die Stelle des Namens Konrads getreten ist. Die Urkunde gehört dann wahrscheinlich neben Jaffé-L. 4079, in dessen Text aber, wie Hessel S. 520 N. 1 zeigt, bei der Aufzählung der Vorurkunden eine Interpolation angenommen werden muss.

351. Die 2. und 3. Lieferung des 13. Bandes der 2. Serie der Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique bringen ausser Fortsetzung der Urkunden zur Geschichte der Löwener Universität Urkunden zur Geschichte des Capitels von S. Peter zu Löwen, darunter S. 346 ein Privileg Honorius' III. von 1222, S. 348 einen Erlass des Cardinals Hugo von S. Sabina von 1252, S. 363 ein Diplom Gottfrieds II. von Lothringen von 1140 (schon bekannt, hier nach dem Original). Eine andere S. 366 gedruckte Urkunde des Herzogs Gottfried III. von c. 1160 ist für die Geschichte des Urkundenbeweises von sehr erheblicher Bedeutung: sie bestätigt dem Kloster S. Michael zu Antwerpen das ihm von Richtern, Schöffen und Gemeinde zu Antwerpen verliehene Privileg, dass die Brüder den Beweis für den rechtmässigen Erwerb ihrer Güter nach dem Tode der Urkundenzeugen durch Eid erbringen können, und dass, wenn wegen der Länge der seit dem Erwerb verstrichenen Zeit ein solcher Eid nicht mehr geleistet werden kann, die Urkunden allein zum Beweise genügen.

352. Von L. Pastors Geschichte der Päpste ist der erste Band in 3. Auflage erschienen (Freiburg, Herder 1901). In dem Anhang ungedruckter Documente sind neu hinzugekommen ein Brief Eugens IV. d. d. 1441 März 1 über den Tod des Cardinals Vitelleschi und zwei anonyme Berichte vom Januar 1453 über die Verschwörung des Stefano Porcaro.

353. In den Mittheil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XXIII, 1 ff. tritt H. Steinacker in scharfsinniger und umsichtiger, besonders die Avellana und die Quesnelliana ins Auge fassender Untersuchung gegen Günther und Graf Nostiz-Rieneck dafür ein, dass in vorgregorianischer Zeit in die Registerbücher nicht nur der Einlauf, sondern auch die aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Schriftstücke jedenfalls in der Regel mit vollem Protokoll eingetragen worden seien, und dass die Verkürzung der Protokollformeln nur auf die Ueberlieferung zurückzuführen sei; hinsichtlich der Gregorbriefe schliesst er sich demgemäss Mommsen an, der das gleiche schon gegen Ewald ausgeführt hatte (N. A. XVII, 389 ff.). Die daran geknüpften Ausführungen über die Einrichtung der ältesten lateranensischen Registerbücher sind ansprechend, haben aber, wie der Verf. selbst hervorhebt, einen rein hypothetischen Charakter.

354. L. Schiaparelli hat in dem Archivio storico per le provincie Parmensi vol. VII (Anno 1898, Separatabdruck Parma 1901) aus dem Capitelarchiv von Piacenza acht wichtige, bisher unbekannte Urkunden aus den Jahren 885 bis 999 herausgegeben. Sieben davon sind Placita, eine ein Original K. Berengars I., mit welchem er den Bischof Wido von Piacenza zu seinem Missus ernennt.

O. H.-E.

355. Die letzte akademische Abhandlung P. Scheffer-Boichorsts (SB. der Berliner Akademie 1901 n. LI) bereichert unsere Kenntnis von den Kaiserurkunden für die Herren von Baux durch die Mittheilung zweier Regesten verschollener DD. Friedrichs I. vom Aug. 1178 und Friedrichs II. vom Nov. 1214, sowie des vollen Textes eines bisher unbekannten D. Friedrichs II. vom 8. Jan. 1215, in das 3 Urkunden des Grossvaters — zwei schon gedruckte und eine neue vom 9. Oct. 1184 — grossentheils eingerückt sind. Dies letztere D. Friedrichs II., fü dessen Echtheit Sch.-B. mit sehr gewichtigen Gründen eintritt, zeigt in Context und Protokoll vielfache

Berührungen mit dem oft besprochenen D. von gleichem Datum betr. die Uebertragung des arelatischen Reiches an Wilhelm von Baux und stützt dadurch dessen von Sch.-B. mit diplomatischen und historischen Argumenten verfochtene Echtheit.

356. In einem Aufsatze über die Entstehung der freien Erbleihe in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XXII, Germanist. Abth. bespricht S. Rietschel S. 214 zwei Rotuli des St. Stephansklosters zu Würzburg, welche um die Mitte des 12. Jh. geschrieben, die dem Kloster bis dahin gemachten Traditionen verzeichnen. Bisher nur bei Schannat, Vindemiae I, p. 53 f. unvollständig abgedruckt, sind sie von den früheren Forschern ausser Waitz unbeachtet gelassen. Die Rotuli befinden sich im Kreisarchiv zu Würzburg und verdienten wohl einen vollständigen guten Abdruck. — Bemerkenswerth ist auch der Nachweis S. 213 N. 4, dass die angeblich älteste Würzburger Erbleiheurkunde (Rosenthal, Anhang S. 3) nicht dem Jahre 1119, sondern dem Anfang des 13. Jh., wahrscheinlich dem Jahre 1209, angehört. K. Zeumer.

357. Eine interessante Sammlung mittelalterlicher Testamente aus Dänemark (93 Nummern, 1183 bis 1448) hat Kr. Erslev für die Danske Selskab for faedrelandets historie og sprog herausgegeben (Kopenhagen, Gyldendal 1901).

358. Eine kleine Sammlung von Urkunden betr. die ehemalige Ritterburg zu Dehlingen im Unterelsass (13 Nummern, 1212—1393, mehrere schon bekannt) veröffentlicht der Pfarrer J. Lévy in den Mitth. der Gesellsch. für Erhaltung der geschichtl. Denkmäler im Elsass, II. F. Bd. XX, 361 ff.

359. In der Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins N. F. XXV (1900/01) werden eine Urkunde Erzbischofs Konrads von Köln für die Stiftskirche zu Dietkirchen von 1246 (S. 104), ein Ablassbrief für dieselbe Kirche von 1289 (S. 124) und eine Urkunde Erzbischofs Dietrich von Köln für den Grafen R. von Virnenburg von 1419 (S. 118) veröffentlicht. H. W.

360. V. Gasser publiciert in der Ztschr. d. Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg Heft 45 p. 213 ff. zwei Weiheurkunden des Bischofs Egno von Trient aus den Jahren 1251 Sept. 10 und 1270 Jan. 27 betreffend die Kirchen in Marling und Tscherms. H. W.

361. Einen Vertrag zwischen Mailand und Vigevano vom 3. Febr. 1277, durch welchen letztere Stadt in die 'credenza' des hl. Ambrosius aufgenommen wird, publiciert A. Colombo im Arch. stor. Lombardo 3. Ser., Fasc. 32, S. 369 ff.

362. In der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte XXXI, 217 ff. publiciert E. Müsebeck die jetzt im Staatsarchiv in Schleswig befindliche, um 1648 gefertigte beglaubigte Abschrift der bisher unbekannt gebliebenen, sonst nicht erhaltenen Belehnungsurkk. für Wilster mit dem Stadtrecht und lübischem Recht, die vom Grafen Gerhard von Holstein ausgestellt sind und von 1282 Aug. 8 bezw. 1283 April 10 datieren. H. W.

363. Th. A. Fischer, The Scot in Germany (Edinb., Schultze 1902) schildert die schottischen Auswanderer in Deutschland; im Mittelalter treten sie besonders im Ostsee-Handel auf, dessen früheste Urkunde aus Schottland von 1297 datiert. F. Liebermann.

364. R. R. Sharpe, Calendar of letter-books of London at the Guildhall; letter-book C: c. 1291—1309 (Lond. 1901), verzeichnet Urkunden, die deutsche Kaufleute und die Hanse zu London betreffen S. 39. 41. 50. 65. 111; über das Fremdenrecht dort vgl. auch S. 16. 95.
F. Liebermann.

365. In den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Herborn (herausgegeben vom nassauischen Geschichtsverein, Wiesbaden 1901) druckt (S. 69) E. Schaus eine Urkunde Johanns von Nassau (1324 März 4) betreffend die Stiftung eines Jahrgedächtnisses im Kloster Altenburg.
A. H.

366. In der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1901 S. 12 ff. registriert H. Reuter 40 ungedruckte Privaturkk. der Kirche in Neustadt am Rübenberge, von denen 24 dem 14. und 15. Jh. angehören. Daselbst S. 257 ff. publiciert H. Hoogeweg zu einer Abhandlung über die Familie von Zesterfleth einen Heirathsvertrag des Marquard von Z. mit Beke von Brobergen von 1352; S. 341 ff. druckt ferner R. Doebner interessante chronistische Aufzeichnungen aus den Jahren 1483—1547 im Stadtbuche von Münder. H. W.

367. Im 59. Bd. der vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens herausgegebenen Zeitschrift

finden sich folgende Urkunden veröffentlicht: (I, 235) Nachträge zum 3. Bande des Westf. UB.; (S. 240) eine für Münster wichtige Urkunde des kaiserlichen Hofrichters Michel, Burggrafen zu Magdeburg (1448); (II, 88) als Anlage zur Geschichte Otto's von Rietberg, Bischofs von Paderborn, das Bündnis des Erzbischofs Heinrich von Köln mit dem Bischof; (165) die Urkunde Erzbischofs Walram von Köln (1340) über die Ausübung des Wahlrechts in der Altendormer Gografschaft; (200) zwei Documente zur Geschichte der Herren von Westheim (1269 und 1354); (203) eine Urkunde über den Mühlenhof zu Husen bei Atteln (1404). A. H.

368. Im Anzeiger für Schweizer. Geschichte 1901 S. 449f. theilt E. Hahn eine Urkunde des Bischofs Aymo von Sitten vom J. 1323 betr. eine Schuld an den Lombarden Rufinus in Sembrancher mit.

369. Aus der Zahl der von dem Germanischen Nationalmuseum neuerworbenen Urkunden (Anzeiger 1901 S. LXXV ff.) ist die älteste ein D. Heinrichs von Kärnthen (Böhmen) vom 13. Juni 1331 für die von dem Burggrafen von Tirol Volckmar von Purchstal neu erbaute Kapelle.

370. Eine Urkunde Erzbischof Albrechts von Magdeburg (1391 April 21) für Kloster Gottesgnaden ist in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg XXXVI, 244 veröffentlicht. A. H.

371. Das in den Monatsblättern der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde 1901 S. 181 veröffentlichte Einladungsschreiben zur Wahl eines neuen Bischofs von Cammin (1446 Mai 15) ermöglicht eine bessere zeitliche Bestimmung des Todes des Bischofs Siegfried, als noch Eubel (Hier. cath. II, 130) gegeben hat. A. H.

372. Aus den Monatsblättern der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde 1901 verzeichnen wir (S. 82ff. und 98ff.) die Gründungsurkunde des Armenhauses zu Anclam (1448), ferner (S. 123) eine Uebersetzung der bisher unbekannten Urkunde Fürst Jaromars von Rügen für das St. Johanniskloster zu Stralsund (1254). A. H.

373. A. Tille erläutert und publiciert in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XXIII, 1 ff. zwei

Waldordnungen aus dem Herzogthum Jülich, von denen eine noch dem 15. Jh. (1470) angehört. H. W.

374. Der Abhandlung A. Burckhardts (Beiträge zur Vaterl. Geschichte N. F. V, Basel 1901, S. 403 ff.) über den Aufstandsversuch der einer Baseler Rathsfamilie entstammenden Brüder Peter und Hans Bischoff aus dem Jahre 1482 nebst Mittheilungen über den Tumult zu Basel von 1402 sind ausgedehnte Publicationen der bisher ungedruckten Acten beigegeben. H. W.

375. Bd. VII Abth. 1 des Westfälischen Urkundenbuchs (Münster 1901) enthält die Urkunden des kölnischen Westfalens von 1200—1237, darunter Innocenz III. für das Armenhospital zum h. Geist in Soest (1216 Januar 3), ferner Heinrich (VII.) B.-F. 3997 und 4030. A. H.

376. Der zweite Theil des von H. Hoogeweg bearbeiteten Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim (Hannover und Leipzig, Hahn 1901) enthält in 1159 Nummern die Urkk. des Stiftes und seiner Bischöfe von 1221—1260. Beigegeben sind ausser Nachträgen und Berichtigungen zu dem 1896 erschienenen 1. Theil (vgl. N. A. XXII, 601 n. 207) des Werkes und ausführlichen Registern noch 10 sehr schön ausgeführte Siegeltafeln. H. W.

377. Von dem von R. Jecht bearbeiteten Cod. diplom. Lusatiae sup. II ist Bd. II Heft 1 und 2 (vgl. zuletzt N. A. XXV, 887 n. 392), enthaltend die Fortsetzung der Urkk. des Oberlausitzer Hussitenkrieges der Jahre 1429—32, erschienen, darunter eine Anzahl Diplome Sigmunds, von denen zwei (1430 Jan. 12 und 1431 Sept. 24) in den Regesten Altmanns fehlen. H. W.

378. Nachdem im Nachlasse K. Menzels, der die Bearbeitung der von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Angriff genommenen Regesten der Erzbischöfe von Köln bis zum Jahre 1100 übernommen hatte, nur der Anfang einer Materialiensammlung sich vorgefunden hat, hat die Gesellschaft Recht daran gethan, den von R. Knipping bearbeiteten zweiten Band zuerst erscheinen zu lassen (Bonn, Hanstein 1901). Er reicht in 1684 + 7 Nummern von 1100—1205 und ist mit eingehenden Registern ausgestattet. Die sorgfältig und kritisch gearbeiteten Regesten sind sehr ausführlich gehalten; entbehrlich wäre vielleicht die Inhaltsangabe der Kaiserurkunden, in denen die Erzbischöfe nur als Zeugen erscheinen; hier

hätte wohl die Nennung des Empfängers genügt. Um zu den Nachträgen, die bei solchen Werken ja unvermeidlich sind, einen kleinen Beitrag zu liefern, will ich anmerken, dass von der noch ungedruckten Urkunde EB. Adolfs n. 1499, von der Knipping nur durch eine kurze Brüsseler Notiz weiss, in Cod. Paris. lat. 12693 eine Abschrift steht: Adolf bestätigt für Simon abbas mon. S. Remigii die von den Bischöfen Alexander, Albero, Heinrich und den Erzdiaconen Hermann und Otto zu Gunsten der dem h. Remigius gehörenden Kirche zu 'Marne' erlassenen Verfügungen. Zeugen: der Dompropst Ludwig und die Pröpste Gotfried ovn S. Gereon, Konrad von S. Severin, Tirricus von S. Andreas, Tirricus von S. Aposteln, Radolf von 'Marna'; Radolf Domscholasticus, Gotfried capellarius, Guido monachus, Tirricus comes de Wide, Wilhelmus com. Iuliacensis, Gerardus frater eius, Henricus de Hokeniswagin, Herimannus advocatus, Herimannus de Halstra, Adam pincerna, Otto camerarius. Dat. a. inc. 1195, ind. 13, regn. Heinrico imp. a. imp. 5, a. pontificatus 2.

379. Von den Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland ist das 5. und letzte Heft erschienen (Berlin, Simion 1902). Die bis 1273 fortgeführten Regesten selbst hat noch J. Aronius (gest. 1893) verfasst; die Namen- und Sachregister sind von L. Lewinski bearbeitet.

380. Eine reiche Urkunden- und Regestensammlung zur Familiengeschichte der Freien von Arburg bringt W. Merz in der Argovia XXIX, 1 ff. und fügt Abbildungen von Siegeln der Mitglieder des Hauses aus den Jahren 1261—1434 bei. A. H.

381. Die von Einhard in seiner Vita Karoli erwähnte Widmungsinschrift Karls im Aachener Münster, die von Clemen in einem in den MG. Poet. lat. I, 432 aus einer Leydener Hs. gedruckten Gedicht mit der Ueberschrift 'Versus in aula ecclesiae in Aquis palatio' wieder aufgefunden wurde, möchte M. Scheins in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XXIII, 403 ff. der Autorschaft Alcuins zuweisen. H. W.

382. Mit dem Hymnar, das gleichlautend im Vaticanus lat. 7172 und Parisinus lat. 1092 steht, hat sich nach Ozanam, Duchesne, Poncelet, Guiraud, Chevalier und Dreves jetzt auch E. Maurice beschäftigt (Archivio della R. Società Romana di Storia Patria XXII, 5—23 und in

dem kürzlich zu Ehren E. Monaci's erschienenen Sammelbande). Er glaubt, dass es zu Rom in der Schola cantorum auf Grund älterer Sammlungen verschiedenen Ursprungs für die Cathedrale von Narni angefertigt wurde. Während die Bestimmung des Hymnars für Narni mir erwiesen, die Herstellung in Rom (wenn auch nicht gerade in der Schola cantorum) wahrscheinlich scheint, bedarf es für die Altersbestimmung der Hss. (wohl saec. XI.) noch weiterer Untersuchung. Palaeographisch betrachtet, liegen Erzeugnisse einer Schule vor, die sich in bewussten Gegensatz zur beneventanischen stellt. Zu den beiden genannten Hss. kommt noch der von Pertz und Monaci behandelte Vatic. lat. 1984, während Vatic. lat. 3764, den Duchesne (bei Dreves, Analecta hymn. XIV, 7) vergleicht, wenn auch in der Schrift ähnlich, in den Initialen deutlich beneventanischen Einfluss zeigt, worauf mich Ad. Goldschmidt aufmerksam macht. Er stammt auch aus La Cava.

Bei der Behandlung der u. a. in diesem Hymnar erhaltenen Gruppe von Gedichten, die Madrisi dem Paulinus v. Aquileia zugewiesen hat, berührt sich Maurice mit W. Meyer aus Speyer (Fragmenta Burana S. 166); er tritt aber für die Richtigkeit der Zuweisung ein, während Meyer, gewiss mit grösserem Recht, aus der gleichen Beobachtung ('eines bestimmten Anfluges von Quantität' der diesen rhythmischen Senaren eigen ist) den entgegengesetzten Schluss zieht. Uebrigens bin ich in der Lage, dem Verf. das von ihm vermisste Pergament nachweisen zu können, aus dem Mone den einen der Hymnen des Pseudo-Paulinus herausgegeben hat (Lat. Hymnen I, 140 Refulget omnis luce mundus aurea). Der Murbacher Cyprian nämlich, in dem es damals sich fand, kam aus den Händen des Abbé Maimbourg in die Libri's und von da nach Oxford, wo er jetzt Bodl. Add. C 15 ist. Die Vorsatzblätter aber mit dem Hymnus hatte Libri vorher gelöst: sie liegen jetzt in Cheltenham als Bestandtheil des von ihm gebildeten Miscellan-Bandes 18908 (vgl. Steinmeyer, Althochdeutsche Glossen IV, 415). Sie haben einer Reichenauer Hs. angehört, die man in Murbach ausgeliehen hatte und dann so verarbeitete, und sind, wie Maurice voraussetzt, nicht älter als das 9. Jh. L. Tr.

383. Dass Herrn Althof meine scharfe Anzeige seines Waltharius (vgl. N. A. XXVI, 794 n. 375) nicht gefallen würde, war vorauszusehen. Er hat denn auch nunmehr in der Zeitschr. für deutsch. Philol. XXXIII, 349 ff. 437 ff. eine umfangreiche Entgegnung veröffentlicht, deren

Lectüre Liebhabern gewürzter Polemik bestens empfohlen sei. Ich lehne es ab, mich mit Herrn Althof abermals auseinanderzusetzen. Dass es ihm an Methode fehlt, habe ich einmal ausführlich dargelegt. Seine neuen Aufsätze haben in mir dies Urtheil nur befestigt. Aber ich glaube, für den, der selbst zu urtheilen vermag, genügt mein voriger Aufsatz. Dass ich, wenn ich mich geirrt habe, das ruhig zugebe, hätte Herr Althof gerade aus meiner Stellung zur Walthariuskritik lernen können — wenn es dessen bedurfte. Paul v. Winterfeld.

384. Bei Gelegenheit einer Recension der oben S. 557 n. 291 besprochenen Schrift von Bigoni theilt K. A. Kehr in der Deutschen Litteraturzeitung 1902 Sp. 673 mit, dass die von Sackur N. A. XV, 391 in der Berner Hs. des Petrus de Ebulo vermuthete Verschiebung der Lagen bei einer kürzlich von J. Schwalm vorgenommenen Untersuchung des Codex volle Bestätigung erhalten hat.

385. Im Staatsarchiv zu Zerbst hat R. Siebert eine Anzahl von Archivalien saec. X.—XVI. des Klosters Gernrode neu aufgefunden, von denen er drei bisher unbekannte Urkunden aus den Jahren 1288, 1321, 1380 in den Mittheil. des Vereins für Anhaltische Gesch. IX, 200 ff. publiciert. Aufgefunden ist auch das einzige Necrologium von Gernrode aus dem 15. Jh., das u. a. die bisher unbekannten Todesdaten der beiden Söhne des grossen Markgrafen Gero (Siegfried gest. 25. Juni, Gero gest. 16. Oct.) überliefert; Siebert stellt einen weiteren Bericht über dies Buch in Aussicht.

386. J. G. Rey beschreibt und druckt in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XXIII, 306 ff. nach der in seinem Besitz befindlichen Hs. ein um die Mitte des 14. Jh. als Abschrift eines älteren Necrologs angelegtes, mit Eintragungen verschiedener Hände bis ans Ende des 15. Jh. fortgeführtes Necrologium des Stiftes St. Adalbert in Aachen. H. W.

387. Ein Necrologium des Klosters Géronsart (Prov. Namur) aus dem 17. 18. Jh., dessen älteste Daten ins 12. und 13. Jh. zurückreichen, ist gedruckt in den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique, 2. Ser., XIII, 369 ff.

388. H. Türler und A. Plüss veröffentlichen im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XVI, 403 ff. bernische Anniversarien: den Jahrzeitenrodel des

untern Spitals und die Jahrzeitbücher von Frauenkappelen und des Chorherrenstifts in Bern. A. H.

389. Die Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier enthält eine von H. V. Sauerland und A. Haseloff bearbeitete, mit wunderschönen Lichtdrucktafeln ausgestattete Abhandlung über den berühmten Psalter des Erzbischofs Egbert von Trier, den sog. Codex Gertrudianus von Cividale (Trier 1901). Die kunsthistorischen Untersuchungen Haseloffs über diese kostbare Hs. und ihre Verwandten, die sich vielfach mit den fast gleichzeitig erschienenen Swarzenski's (oben S. 264) berühren, können hier nicht genauer verfolgt werden; uns geht der von Sauerland herrührende Theil des Buches näher an; er stellt die merkwürdige Geschichte der Hs. anders und sicherer fest, als es Bethmann (Archiv XII, 679) und Anderen möglich war. Sie kam von Trier, wohl nicht durch die Königin Richenza, die Mutter Kasimirs von Polen, sondern eher — denn unter den beiden von S. zur Wahl gestellten Möglichkeiten halte ich diese für die weitaus wahrscheinlichere — durch den Trierer Domherrn Burchard, der 1075 als Gesandter Heinrichs IV. nach Russland ging, in die Hände der Grossfürstin Gertrud, Gemahlin des Grossfürsten Isjaslaw, Mutter des Jaropolk-Petrus, und wurde hier mit höchst merkwürdigen Bildern russisch-byzantinischen Styles und interessanten Gebeten vermehrt. Dann gelangte sie wohl durch die Herzogin Salome von Polen vor der Mitte des 12. Jh. nach Kloster Zwiefalten (vgl. SS. X, 104) und hier wurde ihr, wie Sauerland meint, ein Kalendarium vorangestellt, das bemerkenswerthe nekrologische Notizen enthält, oder es wurden hier wenigstens, wie Haseloff glaubt, diese Notizen in ein schon in Russland angefertigtes Kalendarium eingetragen. Schliesslich wurde dann (nach einer Eintragung des 15. oder 16. Jh.) die prächtige Hs. von der heiligen Elisabeth im J. 1229 an ihren Oheim, den Patriarchen Berthold von Aquileja geschenkt.

390. Von den Rechnungen des Kirchmeisteramts von S. Stephan zu Wien, herausg. im Auftrage des Stadtraths von K. Uhlirz, ist die erste Abtheilung erschienen (Wien, Braumüller 1901). Wir behalten uns vor, auf das wichtige Werk nach dem Erscheinen der zweiten Abtheilung, welche u. a. die Einleitung enthalten wird, zurückzukommen.

391. Dass zu den sog. Reiserechnungen des Bischofs Wolfger von Passau die mit den Ziffern IX und X bezeichneten Blätter nicht gehören, ist schon länger bekannt. Jetzt hat sie A. v. Jaksch in den Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. XXIII. 162 ff. genauer bestimmt; Blatt X gehört Martin, Notar Herzog Philipps von Kärnthen, und den Jahren 1267—1269 an; Blatt IX wird dem Jahre 1273 zuzuweisen sein.

392. In den vom nassauischen Geschichtsverein herausgegebenen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Herborn (Wiesbaden 1901) S. 45 ff. veröffentlicht und bespricht A. Eggers ein Herborner Bederegister aus dem Jahre 1398. A. H.

393. Unter dem Titel: Studien zur Hildesheimischen Geschichte fasst R. Doebner (Hildesheim, Gerstenberg 1902) eine Sammlung seiner grösstentheils bereits in Zeitschriften und der Hildesh. Allgem. Zeitung zerstreut gedruckten Aufsätze und Quellenbeiträge zur Geschichte Hildesheims zusammen. Unter den letzteren kommen für uns in Betracht das Schatzverzeichnis des Domes zu Hildesheim von 1409, die dem Anfange des 16. Jh. angehörenden, einen Einblick in die Entstehung von Heiligenleben gewährenden Actenstücke zur Geschichte der Vita Bennonis Misnensis und schliesslich bisher noch nicht veröffentlichte Auszüge aus dem Copiar des Abtes Henning Kalberg zu St. Godehard in Hildesheim, enthaltend ein Verzeichnis der unter seiner Regierung (1493—1506) angeschafften Bücher, einen Haushaltungsanschlag von 1496 und ein Verzeichnis der zum Kloster gehörigen geistlichen und weltlichen Personen von 1506. H. W.

394. G. F. W(arner) veröffentlichte neue sehr reichhaltige und vervollständigte Indices zu den beiden Serien der Palaeographical Society (London 1901), die auch einzelne Nachträge und Berichtigungen des Alters und Standortes der früher wiedergegebenen Hss. enthalten. L. Tr.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu S. 470 ff. Den dort veranstalteten Druck einer Urk. Friedr. II. hat Herr Tonetti, dem ich auch die erste Abschrift verdankte, liebenswürdiger Weise nochmals mit dem Orig. verglichen. Die Ergänzung 'annuatim sufficienti que', S. 471 Z. 12, hält T. nicht für angängig; er schwankt zwischen 'pro ut utique' (utrimque?) und 'ita ut utique'. Z. 14 hatte ich T.'s 'eiusq[. . . . . .]r[. .]' auf Grund von Analogien zu 'eiusque viam veterem' ergänzt; dagegen vermuthete Schiaparelli: 'eius-[dem t]re et'; so jetzt auch T. Z. 21 f. ist 'molestiis' etwas wahrscheinlicher als 'gravaminibus'. Die von mir als höchst bedenklich bezeichnete Lesung Schiaparelli's 'nostri dominii perpetuam firmitatem' in Z. 24 vertauscht T. mit 'robur in perpetuum valiturum'. Z. 26 habe ich 'sigillo' in den Text gesetzt, obwohl T. 'sigilli' gelesen, Schiaparelli es hatte stehen lassen; in der That hat das Orig. 'sigillo'. K. A. K.

S. 531 Z. 22 und 25. Statt 'Chq' lies 'Qq.'

S. 563 Z. 2. Statt 'S. 511' lies 'S. 514'.

S. 754 Z. 20. Statt 'Martial XXX, 8' lies 'Martial V. 30, 8'.

Register.

A.

Aachen, Necrolog von S. Adalbert 791; Vertrag mit Karl d. Kühnen 316.
Abbo 531.
Acta s. Constitutiones, Synodi, Vitae.
Adahandschrift 773.
Adamus Domerhamensis 530.
Adolf I. von Mainz 491.
Aegidius Aureaevallensis 296.
Aenigmata Bonifatii 211 ff.
Aimoinus 334.
Alanus de Montepessulano 529.
Albericus monachus Trium Fontium 401. 502.
Albertus Magnus 533. 544.
Alcuin 281. 283 ff. 322. 514. 563. 789.
Aldhelm 4.
Alexander Neckam 529.
Alfredus Magnus 290.
Amalarius Metensis 610 ff.
Ammianus Marcellinus 265 f.
Anclam, Urkunde 787.
Angelus de Stargardia 295.
Angelramnus Mettensis 646 f.
Angelsächsische Buchmalerei 273.
Anholt, Stadtrecht 779.
Annales Admuntens. 294; Beneventani 449; Bertiniani 290; Einhardi 774 f.; Engelbergens. 131; Fuldens. 141. 161. 290; Genuens. 295; Gradicens. et Opatowicens. 294; Heremi 164; Hersfeldens. 175; Hildesheimens. 163 ff. 293; Iburgens. 689 ff. 756; Laurissens. maiores (regni Francorum) 774 f.; Magdeburgens. 62 f.; Mellicens. 150. 175. 294; Ottenburani 756 f.; Patherbrunnens. 677 ff. 755. 775 f.; Placentini 3. 5; Radingens. s. Lewes; S. Aegidii Brunsvicens. 681 f.; S. Blasii 131; Sangallens. maiores 162. 165 ff.
Annalista Saxo 63. 682. 694. 755 ff.
Anonymus Mellicensis 509 f.
Ansegisus Fontanellensis 611 ff.
Ansgar von Bremen 543.
Antiquitates 7.
Antoninus Florentinus 490.
Arburg, Urkunden 789.
Archive s. die Eigennamen.
Arnsperg, Reformation 491.
Ascoli Piceno, Archiv 532.
Ashburnham, Bibliothek 531.
Asserius 530.
Augsburg, Chronik 491; Innungsbestimmungen 492; Stadtrecht 491; Urkunde 489.
Augustinus 489.
Ausgabenregister, päpstliche 544.

B.

Babenhausen, Rechtsgeschichte 540.
Baden, Geschichtsquellen 527.
Baiern, Landrecht 487. 489. 492.
Barcelona, Zollbuch 329.
Bari, UB. 317.
Basel, Acten 788; Concil 303.
Baumkircher Fehde 317.
Beda 170 ff. 530.
Belgien, Geschichtsquellen 527.
Benedictiner Officium 325: Provinzialcapitel 542.
Benedictus Anianensis 636. 738.
Benedictus Levita 5.
Benedictus S. Andreae 535.
Benevent, Fürstenurkunden 550.
Berardus, Formularbuch 302.
Bern, Anniversarien 791 f.; Rathsmanualen 553; Stadtrecht 778 f.

Bernardus Guidonis 529.
Bernhard von Breydenbach 502.
Bernhard I. von Montecassino 326.
Bernold von S. Blasien 127. 134. 143.
Berthold Meier s. Braunschweig.
Berthold von Reichenau 128. 143 ff.
Besançon, Archiv 697; Bittschreiben 722 ff.; Urkunde 709 f.
Bibelhandschriften 283 f.
Bibliotheken s. die Eigennamen.
Bindino da Travale 296.
Bobbio, Bibliothek 279.
Bodmann, Freiherrn von, Regesten 556.
Böhmen, Klöster, Regesten 557.
Boethius 488.
Bologna, Bibliothek 697; Urkunden 311.
Bonaventura 489.
Braunschweig, Reimchronik 481; Legenden und Geschichten von S. Aegidien 537.
Bremen, Statuten 488.
Bremer, Asmus 297.
Brescia, Liber poteris 555.
Breslau, Rentenbücher 328.
Briefe s. Epistolae.
Brindisi und Nardò, Grafenurk. 550.
Bruck, Weisthum 779.
Brünn, Urkunden 316.
Brüssel, Bibliothek 529; Hospitäler 552.
Bruno, De bello Saxonico 294.
Bruno von Querfurt 55 f.
Bülach, Stadtrecht 299.
Bursfelder Congregation 326.

C.

Caesarius von Heisterbach 295. 488. 536. 776.
Caffaro 295.
Calendarien, Fulda 287; Rheims 327; Zwiefalten 792.
Cambrai, Urkunden 315.
Cambridge, Hss. (Trinity College) 529 ff.
Camera apostolica s. päpstl. Rechnungen.
Cammin, Bischofswahl 787.
Canaparius 37 ff.
Capitularia 539.
Capitula episcoporum 576 ff.
Capua, Fürstenurkunden 550.
Carmina latina varia 322 ff. 557 ff. 640. 789 ff.; Burana 558. 790; Mutinense 233 ff. — S. die Eigennamen und: Poetae latini, Rhythmi, Versus. — Deutsche s. Lieder.
Cartularia, consulat d'Espagne à Bruges 556.
Cassiodor 159.
Casus s. Galli 290.
Catalogus abbatiarum etc. 597.
Catalogi librorum: Grandmont 528; Heiligenkreuz 773; Lucca 601; Murbach 527 f.; Novara 601; S. Maximin 773. — Catalogus catalogorum 773.
Cely papers 303.
Cencius camerarius 308.
Chrodegang von Metz 624 ff. 646 ff.
Chronicon (chronica) mon. de Abingdon 531; Andaginens. monasterii 535; episc. Leodiensium 537; ep. Ratisbonensium 777; Montis Sereni 63; Novaliciense 292; Polonorum 293; principum Brunswicensium 481; regia Coloniensis 679 ff. 775 f.; S. Mariae de Ferraria 449 ff.; S. Medardi 367; Saxonum 473 ff.; Suevicum universale 127 ff.; Wirziburgense 128. 135. 175. — S. die Verfassernamen.
Chroniken, anglo-französische 530; Augsburger 491; clevische 296; des Landes Oesterreich 5. 489; deutsche 3. 5; französische 530; geldernsche 296; des Logotheten 289. — S. die Verfassernamen und: Braunschweig, Kaiserchronik, Lüneburg, Magdeburg, Muri, Nürnberg, Papstchronik, Reggio, S. Denis, Strassburg, Ungarn, Utrecht.
Chronologisches 330. 356 ff. 409 ff. 765.
Chur, Bischofskatalog und Urkunden 549.
Cividale, Bibliothek 697; Codex Gertrudianus 792.
Clementinen 490.
Cluni 783.
Codices, Gertrudian. 792; Salmasian. 4; traditionum von S. Paul 318; Vatican. 640 ff.; Weissenburg. 740.
Collectio Dionysio-Hadriana 487.
Collegium S. Mariae, Urkunde 316.
Como, Archiv 781.
Compilatio Sanblasiana 129 ff.
Concilium s. Synodus.
Constitutiones et acta imperatorum et regum 6. 251 ff. 515 ff. 697 ff.

Continuatio Reginonis 535; Cosmae 294 f.
Conventus Mantalensis 539.
Corpus Christi, Urkunden 315.
Cosmas von Prag 5. 775.
Cremona, Archiv 781.
Crimmitzschau, Statuten 300 f.
Curie, römische, Berichte 302.

D.

Dänemark, Testamente 785.
David Scottus 685 ff.
De arte metrica 187; De facto Ungariae etc. 290; De mirabil. mundi 530; De persecutione ecclesiae Ninivensis 533.
Decreta s. Papsturkund.
Decretalium liber sextus 490.
Dehlingen 785.
v. Dersch, Regesten 319.
Descriptio, qualiter Karolus etc. 501f.
Deutsche Kaufleute, Urkunden 786.
Deutsches Recht s. Leges. — S. Briefe, Chroniken, Lieder.
Dialogus de statu ecclesiae 292.
Dietkirchen, Ablassbrief 785.
Dijon, Archiv 697.
Diöcesanstatuten 578 ff.
Diplomata s. Kaiserurkunden.
Diptychon Barberini 328.
Dormitio b. Mariae 307.
Dortmund, Weisthümer 300.
Douai, Bibliothek 774.
Dracontius 3.
Dyhernfurth 314.

E.

Eberhard von Fulda 11. 318 ff. 549.
Ebrard von Béthune 326.
Egbert von Trier, Psalter 792.
Eger, Achtbücher 300.
Einhard 25 ff. 774 f.
Ekkehard IV. 290. 749.
Ekkehard von Aura 128. 685 ff.
Eltz, Grafen von, Archiv 549.
Engelberg, Schreiberschule 329.
England, Chronik 531; Geschichtsquellen 289.
Epistolae variae 7. 301 f. 542. 779 f.; ad historiam primi belli sacri spectantes 542; Andreae abb. Petri et Pauli in Erford. 204 ff.; anonymi ad abbatem Eberbacensem 487; Bisuntinae civitatis 722 ff. 729 ff.; Bogislavi ducis Pommerani 304; Bononiensis civitatis 779 f.; Christiani Moguntini 243; Congregationis S. Benedicti 491; Flori 293; Heinrici Cameracensis 315; Iohannis de Cabilone 733; Ludovici VII. regis Francorum 779; Odonis Bisuntini archiepiscopi 720 ff.; Petri Moguntini archiepiscopi 780; Sigismundi imperatoris 780; Strassburgensis cleri 780; Theotmari Salisburgensis archiepiscopi 290. — S. Briefe, Papstbriefe, Erfurt, Kreuzzüge.
Epitaphium Heinrici archiep. Trevir. 328; lapidis Langenhorstens. 328; Pauli diaconi 774.
Erdmann, Erdwinus 690.
Erfurt, Brief über den Brand 187 ff.; De degradatione etc. monachi etc. 182 ff.; De incendio Erphordie 190 ff. 199 ff.; Epistola de captione monachi 181 f.; Notizen des Neuwerk-Klosters 202 f. — S. Urkunden.
Ernulf von Rochester 307.
Eugenius von Toledo 3.
Eulalienprosa 557.
Eulogium historiarum 530.
Evangeliar Godescalcs 281; Lothars 282.
Everardus Alemannus 326.

F.

Falco von Benevent 445 ff.
Florenz, Archive 697. 780; Bibliotheken 568. 780: Contract 701 ff.; Gesandteninstruction 311; Zunfturkunden 301.
Flores historiarum 529.
Folcuinus Lobiensis 497.
Formulare und Formelbücher 301; Augienses 336; imperiales 15 ff.; Marculfi 336 ff. 373. 382; S. Dionysii 782. — S. Berardus, Nicolaus Lindenstumpf.
Fragmentum de concilio Aquisgran. 629.
Francesco d'Andrea 537. 777.
Franciscus von Assisi 489. 536.
Frankfurt, UB. 553; Urkunde 252.
Frankreich, Geschichtsquellen 526 f.
Freiburg, Stadtbücher 538.
Freigrafen und -schöffen 491.
Freising, Necrolog 7.

Frickingen, Urkunden 553.
Friedberg, Urkunden 490.
Fridericus Babarus 777.
Friedrich I., Statue 561.
Friedrich III., Geschichtsquellen 489.
Frienisberg, Jahrzeitenbuch 328.
Fries, Lorenz 491.
Friesach, Stadtrecht 540.
Frutolf von Michelsberg 5. 128. 150.
Füllstein, Urkunden 313.
Fulda, Hss. 287. — S. Eberhard.

G.

Gabriel Muffel 488.
Galfridus de Vino salvo 529.
Galfridus Monmutensis 530.
Gandersheim, notitia 328.
Gedichte s. Erfurt.
Genealogiae: Arnulfi comitis 497; Francorum regum 494 ff.; Stetinensium ducum 295.
Gent, Memorieboek und Statuten 486.
Genua, Archive u. Bibliotheken 781.
Gerichtsurkunden, fränkische 6.
Gernrode, Archivalien und Necrolog 791.
Géronsart, Necrolog 791.
Gert van der Schuren 296.
Gervasius Cantuariensis 529.
Geschichtsquellen, badische 527; belgische 527; englische 289; französische 526 f.; Königsaaler 536; merovingische 4; ungarische 290; zur Geschichte des Hexenwahns 555; zur Geschichte des Papstthums 527.
Gesta Dagoberti 333 ff. 354 ff.; Magdeburgens. archiep. 559; pontificum Romanorum 4.
Giovanni da Legnano 311.
Giraldus Cambrensis 530.
Glastonbury, Urkunden etc. 530.
Glossen 324.
Gobelinus Persona 681.
Godescalc, Hs. 773.
Goerres-Hss. 735 ff.
Gotha, Rechnung 329.
Gottschalk von Aachen, Limburg und Klingenmünster 509 ff.
Grafenthal, UB. und Urbar 554.
Grandmont, Bücherkatalog 528.
Gregor I. 280. 616 ff. 773.
Gregor von Tours 147 ff. 282. 288. 321.
Guido de Bazochiis 502.
Guilelmus de Berchem 538.
Guilelmus Malmesbiriensis 401. 500 f. 530. 687.
Gurdezi 290.

H.

Habsburger, Geschlechtstafel 489.
Hachberg, Markgr. von, Regesten 320.
Hadrian II., Concilsrede 307. 541 f.
Halle, Urkunden 560.
Hamburg, Schiffrecht 540; Stadtrecht 492.
Hans Tucher 492.
Harbertus 323.
Hariulfus 401. 500 f.
Hathuwi von Gernrode 305 f.
Heiligenkreuz, Bücherkatalog 773; Urkunden 317.
Heinrici V. relatio caesarea altera 687. 692.
Henricus de Hervordia 475 ff.
Henricus Huntendunens. 530.
Heinrich von Köln, Bündnis 787.
Heinrich von Trier, Epitaph 328.
Helinandus 401. 500 ff.
Helmstedt, Satzungen 300.
Herborn, Bederegister 793; Weisthum und Zunftartikel 779.
Herbordus 294.
Heriger von Lobbes 325.
Heriveus von Rheims 598 ff.
Herimannus Augiensis, Chronicon 127 ff.; Martyrologium 159.
Hexenwahn, Geschichtsquellen 555.
Hildesheim, Albanipsalter 273 f.; Copiar von S. Godehard 793; Schatzverzeichnis des Domes 793; UB. 554. 788.
Himmerod, Hss. 738.
Hohenlohe, UB. 554.
Hrotswith 7. 772.
Husen (b. Atteln), Urkunde 787.
Hydatius 157.

I. J.

Jacob von Jüterbogk 297.
Jan van Naeldwyck 485 f.
Jansen Enikel 3. 5. 295.
Ilsenburg, Urkunden 316.
Ilsung, Sebastian 489.
Joachim von Fiore 536.
Johann Bereith von Jüterbogk 297.
Johann von Chalon 716 f.

Johann I. von Cleve 778.
Iohannes Codagnellus 3. 5.
Iohannes David Toletanus 559.
Iohannes de Deo 776.
Iohannes Glastoniensis 530.
Iohannes de Montevilla 490.
Johann von Neumarkt, Hss. 561.
Iohannes a Sacrobosco 489.
Iohannes Schumann de Lutzenburg 487.
Iohannes Toletanus 558 f.
Iohannes de Warnant 537.
Isidor von Sevilla 557.
Juden, Gesetze 299; Regesten 789; Verfolgung 777.
Jülich, Archive 288; Kapitel 555; Waldordnungen 788.
Ivrea, Bibliothek 697.

K.

Kaiserchronik 682 ff.
Kaiser- und Königsurkunden 3. 6 f. 308 ff. 545 ff. 784 f. — Octavian 310; Karolinger 6 f. 9 ff. 16. 21. 217 ff. 308 f. 349. 352. 360. 367. 374. 543. 545 ff. 591 f. 782 f.; Berengar I. 309. 784; Konrad I. 545; Heinrich I. 18; Otto I. 18. 309. 545 f. 548. 780; Otto II. 545 f. 548. 780; Otto III. 300. 304. 545 f. 780; Heinrich II. 3. 6. 305. 309 f. 546. 780 f.; Konrad II. 6. 310; Heinrich III. 521. 548; Heinrich IV. 306. 548. 781; Heinrich V. 109 ff. 780; Konrad III. 305. 781; Friedrich I. 88 ff. 105. 245 ff. 532. 548. 758 ff. 784; Heinrich VI. 73 f. 78 ff. 88. 91. 93 f. 103. 105 ff. 109 ff. 115 ff. 248. 305. 551; Otto IV. 91. 116 f. 515 ff. 781; Friedrich II. 75 ff. 83. 95 ff. 98 f. 100 f. 104 f. 107 ff. 114 f. 117 f. 119 ff. 301. 304 f. 311. 319. 469 ff. 548. 763. 781. 784. 794; Heinrich (VII.) 788; Konrad IV. 99 f.; Rudolf I. 554. 698 f. 703 ff. 781; Adolf v. N. 554. 706 ff. 710 ff. 717; Albrecht I. 490. 718 ff. 722. 724 f.; Heinrich VII. 725 ff.; Ludwig IV. 311. 554; Karl IV. 252. 311. 319. 486 f. 549. 554. 731 f.; Sigmund 549; Friedrich III. 317. 489. 549; Maximilian I. 304. 540.
Kamp, Urkunde 552.
Karl der Grosse angebl. Statut für Vienne 651 ff.
Karlsruhe, Bibliothek 287.
Kärnthen, Güterverzeichnis 560.
Keza 290.
Köln, Klöster 486; Pfarrarchive 532; Regesten der Erzbischöfe 788 f.; Urkunden von S. Cunibert und S. Martin 550; UB. von S. Severin 554.
Königsaaler Geschichtsquellen 536.
Konrad von Hirschau 324.
Konrad von Jungingen, Gesandtschaftsbericht 543.
Konrad von Megenberg 6. 486. 489. 776 f.
Konstantinos Porphyrogennetos 289.
Konstanz, Regesten 556; Urkunden 552 f.
Kreuzzüge, Briefe zur Geschichte der 542.

L.

Laichingen, Weisthum 300.
Lami, Mss. 780.
Landrecht, bairisches 487. 489. 492; ostfriesisches 488. 490; schwäbisches 487.
Lanfrank von Canterbury 307.
Langenhorst, Epitaphium 328.
Lausitz, UB. 788.
Legenda aurea 490. 776; de S. Adalberto 64 f.; de XI mil. virg. 489.
Leges 5 f. 297 ff. 538 ff. 778 f.; Alamannorum 538; Baiuariorum 5. 538; Romana Curiens. 280; Romana Visigothorum 778; Salica 297 ff.; Willelme 299; Wisigothorum 5. — S. Baiern, Ostfriesland, Schwaben, Sachsen; Juden, Rechtsbücher.
Leiden, Schöppen-Küren 488.
Leipzig, Kramerinnung 301.
Leo von Vercelli 752 ff.
Leo der Weise, Taktik 289.
Levoldus Northof 296.
Lewes, Annalen 777.
Libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum 290.
Liber cronicorum Erfordens. 180; de institutione canonicorum 279. 307; genealogus 290; historiae Francorum 149; pontificalis 291. 535; poteris von Brescia 555; provincialis 487; statutorum capituli Iuliacensis 542.

Liebstedt, Regesten 319.
Lieder, deutsche 5. 324. 486. 490. 559. — Lateinische, s. Carmina.
Limoges, Kloster S. Martial, Bibliothek, Urkunden 308 f.
Linz, Archiv 288 f.
Lippstadt, Morgenkornregister 329; Rechtsquellen 539.
Lodi, Archiv 781.
London, Kaufleute 786.
Lorenz Fries 491.
Lothringen, Urkunden und Regesten 306.
Löwen, Urkunden 552. 783.
Lübeck, Amtsrecess 541; Rechtsbuch 490.
Lucca, Bibliotheken 279. 568.
Lüneburg, Chronik 488; Hss. des Michaelisklosters 773.
Lupus von Ferrières 266. 301.

M.

Magdeburg, Schöppenchronik 559.
Mähren, UB. 318.
Mailand, Archive 780; Bibliotheken 568. 780; Vertrag 786.
Mainz, Altarconsecrationsurkunde 552; Regesten 319. 556; Schöffengericht 491.
Mantaille, conventus 539.
Marculf 336 ff. 373. 382.
Martinus Polonus 487. 529.
Martyrologium Hieronymianum 4. 327. 533. 640; sanctorum 490.
Matthaeus von Krakau 542.
Matthias von Goren 295.
Matthias von Liegnitz 542.
Mayen, Archiv 288.
Mecklenburg, Herzogsurkk. 553.
Melk, Urkunde 488.
Merobaudes 3.
Merovinger, Chronologie 356 ff.; Geschichtsquellen 4.
Michael de Leone 777.
Miniaturen 265. 561.
Miracula, Alexii 39 f.; Bernhardi 323; Cornelii papae 533; Engelberti 776; Huberti 535; Nicolai 774; Richardi 488; Rictrudis 774; Theoderici 774, Virgilii et Eberhardi 533. — S. Vitae.
Modena, Archiv und Bibliothek 697.
Moncalieri, Regesten 319.
Monreale, Archiv von S. Maria Nuova 539.
Montecassino, Bibliothek 568; Schrift 562.
Montisi, Urkunden 314.
Monumenta ordinis fr. praedicatorum 555.
Monza, Archiv 781.
Mühlhausen, Archiv 288.
Müllenheim-Rechberg, Herren von, Regesten 319.
München, Archiv 697; Bibliothek 528 f.
München-Gladbach, Urkunde 314.
Münder, Stadtbuch 786.
Muratori 772.
Murbach, Bibliothekskatalog 527; Urkunden 370 ff.
Muri, Weltchronik 130 ff.

N.

Nardò, Grafenurkunden 550.
Narni, Hymnar 790.
Necrologia Germaniae 7; Aachen (S. Adalbert) 791; Freising 7; Gernrode 791; Géronsart 791; Neuss (S. Quirin) 489; Reichenau 138; Rom (S. Cyriacus in via lata) 560; S. Petersberg b. Erfurt 204. 206 f.; Vienne 560.
Neuss, Archiv 288; Necrolog 489.
Neustadt, Urkunden 786.
Neuwerk-Kloster s. Erfurt.
Nicolaus von Cues 303.
Nicolaus von Jamsilla 531. 772.
Nicolaus von Kremsier 561.
Nicolaus Lindenstumpf, Briefsammlung 780.
Niedersachsen, Ortsnamen 327.
Nienburg, Urkunden 312.
Nithard 282.
Nonantula, Bibliothek 697; Urkunden 311.
Northof, Levoldus 296.
Notarius regis Belae anonymus 290.
Notker Balbulus 323 f. 740 ff.
Novalese, Bibliothek 288.
Novara, Bibliothek 568.
Nürnberg, Chronik 491; Familienbuch 489.

O.

Oesterreich, Urkunden 492.
Ohlau, Archive 288.
Ordo coronationis 300. 308.
Osnabrück, Urkunden 315.
Osterland, Hss. 773.

Osterspiele 558.
Ostertafel 367.
Ostfriesland, Landrecht 488. 490.
Otto IV., Versprechen an Innocenz III. 515 ff.
Otto von Paderborn, Bündnis 787.

P.

Padua, Bibliothek 697.
Palaeographisches 264 ff. 330. 561 f. 773. 793.
Palermo, Archiv 532; Bibliothek 531.
Papstbriefe und -urkunden 7. 288. 304 ff. 530. 532. 543 ff. 773. 780 ff. — Leo IV. 782; Nicolaus I. 7; Formosus 782; Leo VIII. 306; Silvester II. 304; Johann XVIII. 308; Johann XIX. 783; Clemens II. 305; Leo IX. 305. 782; Victor II. 305; Benedict X. 782; Nicolaus II. 305. 317. 782; Alexander II. 305; Gregor VII. 305; Clemens (III.) 306; Urban II. 305. 309. 542; Paschal II. 304. 542; Calixt II. 312. 544; Honorius II. 556; Eugen III. 88 ff. 237 ff. 312. 554; Anastasius IV. 89 f. 237 ff.; Hadrian IV. 237 ff. 312. 313. 548. 763 f.; Alexander III. 237 ff. 305. 530; Calixt (III.) 554; Lucius III. 532; Urban III. 89 f.; Coelestin III. 469; Innocenz III. 301. 490. 543. 788; Honorius III. 544. 783; Gregor IX. 544. 554; Innocenz IV. 313. 544. 555; Alexander IV. 544; Clemens IV. 544. 554; Bonifacius VIII. 314; Johann XXII. 554; Clemens VI. 306. 544; Innocenz VI. 307; Urban V. 307; Gregor XI. 307; Bonifacius IX. 307. 318; Eugen IV. 307. 309. 315. 784; Nicolaus V. 315; Paul II. 307.
Papst- und Kaiserchronik aus Würzburg 777.
Papstkatalog 293.
Papstthum, Geschichtsquellen 527.
Paschasius Radbertus 291.
Passio Adalberti 37 ff.
Paulinus von Aquileja 790.
Paulus diaconus 533 f. 774.
Paulus Iudaeus, monachus Fuldensis 512.
Pavia, Archiv 781.
Pescia, Archiv 781.
Petrus Barrerie 302.
Petrus de Ebulo 557. 791.
Piacenza, Quittung 548 f.; Archiv 784.
Pisa, Archiv 697; Bibliotheken 279.
Pistoja, Archiv 531 f.; Bibliothek 697.
Placita 6. 784.
Plauen, Amtsrechnungsbuch 560.
Poetae latini 7 f. 320 ff. 557 ff. 777. 789 ff. — S. Carmina, Versus.
Polen, Urkunden 316.
Pommern, Urkunden 314 f.
Prag, Gründungsgeschichte 548.
Prophetia imperatorum Teutonicorum 600 f.
Provinciale 487.
Prudentius von Troyes 322.
Prüm, Hs. 738.
Psalterillustration 273 f.
Pseudoisidor 307.

Q.

Quintinus 8.

R.

Rabanus Maurus 325.
Radolfszell, Marktrecht 550.
Ranulphus Higden 529.
Ratram von Corbie 325.
Raymundus de Pennaforti 555.
Rechnungen, päpstliche 545; S. Stefan zu Wien 793.
Rechtsbücher, deutsche 487.
Reetz, Regesten 556.
Reformation, sog. Kaiser Sigmunds 251 ff.
Regensburg, Miniaturen 265.
Regesta imperii 318 f.
Regesten: von Arburg 789; von Bodmann 556; von Dersch 319; von Hachberg 320; Juden 789; Köln, Erzb. 788 ff.; Konstanz, Bisch. 556; von Liebstedt 319; Lothringen 306; Mainz, Erzb. 319 f. 556; von Müllenheim-Rechberg 319; Moncalieri 319; Reetz 556; Schlüsselau 320; Vogtland 556.
Reggio, Archiv 697; Doppelchronik 776; Liber grossus antiquus 776.
Regino von Prüm 290.
Registerbücher, Genf 318; Martin IV. 306; päpstliche 784; Urban IV. 306.

Regula S. Benedicti 490. 630; tertii ordinis S. Francisci 542.
Reichenau, Abtskatalog 155 f. 168; Schenkungs- und Totenbücher 138.
Reinhardsbrunn, Abgabenverzeichnis 329.
Reinbold Slecht 296.
Rheims, Calendar 327.
Rhythmi 7. — S. Sequenzen.
Richard von S. Germano 449.
Rieter, Sebolt 492.
Rihkarius scolasticus 503 ff.
Robert von Avesbury 530.
Robert von Gloucester 530.
Robertus Remensis 491.
Rom, Necrologium S. Cyriaci in via lata 560. Urkunden von S. Maria Nova 556; S. Pietro in Vaticano 782; S. Silvestro de Capite 314; Vaticana 568.
Roncaglia 535.
Rostock, Amtsrecess 541.
Ruden, Statutarrechte 491.
Rudolf von Siebeneich, Kämmerer Heinrichs VI., Quittung 548.
Ruotger 292.

S.

Sachsenhäuser Appellation 6.
Sächsische Rechte 487.
Salerno, Fürstenurkunden 550.
Salzburg, Archiv 532.
S. Blasien, Bibliothek 287. — S. Compilatio.
S. Daniele, Bibliothek 697.
S. Denis, Chronik 401; Urkunden 781 f.
S. Felice sul Panaro, Archiv 531.
S. Gallen, Abtskatalog 165 f; Urkunden 549.
S. Georgen, Bibliothek 287.
S. Omer, Consuetudines 539.
S. Paul, Traditionsbuch 318.
S. Petersberg bei Erfurt, Necrolog 204. 206 f.
S. Quintino di Spigno, Urkunde 312.
S. Wandrille, Hss. 494 ff., Urkunden 366 f.
Sarzana, Archiv 781.
Savona, Archiv 781.
Savoyen, Urkunden 492.
Saxo Grammaticus 535.
Schlettstadt, Rechtsquellen 778.
Schlüsselau, Regesten 320.
Schottische Kaufleute 786.
Schuren, Gert van der 296.
Schwabenspiegel 491.
Schwäbischer Bund 491; Landrecht 487; Lehnrecht 487.
Sebastian Ilsung 489.
Sebolt Rieter 492.
Sedulius 276 ff.
Sequenzen 7. 323 f. 511 f. 557.
Sermones Godescalci de Clinge 510 ff.
Sibylle, Tiburtinische 325. — s. Prophetia.
Sicardus Cremonensis 4.
Sichard, Joh. 128 ff.
Siegel 330. 540. 789.
Siena, Statuten 540; Studium 314.
Sicilien, Verwaltung 538 f.
Sigmund, Kaiser, sog. Reformation 251 ff.
Sprüche, politische 5. — S. Lieder.
Stadtbücher, -rechte, -verfassung: Anholt 779; Augsburg 491; Bern 553. 778 f.; Bremen 488; Bülach 299; Freiburg 538; Friesach 540; Gent 486; Hamburg 492; Herborn 779; Lippstadt 539; Lübeck 490; Münder 786; Ruden 491; S. Omer 539; Schlettstadt 778; Siena 540; Stralsund 300; Strassburg 299; Treviso 779; Venedig 540; Wesel 492; Wilster 786.
Stephan III. von Baiern 303.
Steuerverzeichnis der königl. Städte 299 f.
Stralsund, Kämmereibuch 300.
Strassburg, Stadtrecht 299. — Chronik der Franziskaner Provinz 536 f.
Strozzi, Carte Strozziane 780.
Stuttgart, Archiv 697.
Synodi Karolingicae 6. 541. 567 ff.; Aachen (816) 605 ff.; Lateran (1059) 644. 669 ff.; Paris (825) 590 ff.; Sardica (344) 541; Savonnière (855) 593 ff. — S. Hadrian II.

T.

Tafuri 772.
Tagesordnung einer Nonne 636. 656 ff.
Taio von Saragossa 616 ff.
Thomas Chaundler 530.
Tironische Noten 264. 562.
Tongeloo, Urkunde 307.
Tours, Halbunciale 268 ff.
Traditiones s. Codices.
Treviglio 781.

Treviso, Archiv 697; Statuten 779; Kloster S. Pietro und S. Teonisto, Urkunden 309.
Translatio Alexandri et Iustini 512.
Trier, Diöcesanrechte 490; Urkunden 288. — Kloster S. Maximin, Bücher-Kataloge 773; Hss. 738 f.
Tucher, Hans 492.
Turin, Archiv und Bibliothek 697.

U.

Udine, Bibliothek 697.
Udo von Magdeburg, Gedicht auf und Legende von 559.
Ulrich Zasius 538.
Ungarn, Geschichtsquellen 290; National-Chronik 290.
Urkunden 288. 312 ff. 549 ff. 785 ff. — saec. VII. Amalfrid 352 f.; Childerich II. 348 f.; Chlodwig II. 350; Dagobert 333. 345 ff. 545; Leotheria 365 f. — saec. VIII. Childebert III. 363 f.; Childerich III. 348 f. 363 f.; Graf Eberhard 368 ff.; Theuderich IV. 370 f.; Widegern von Strassburg 370 f. — saec. IX. Aldrich von Sens 217 ff.; Bertulf von Trier 550; Hatto von Fulda 18; Liudbert von Mainz 550; Wenilo von Sens 217 ff. — saec. X. Edelgar von Limoges 336; Guntrudis 355 f.; Theodora 782. — saec. XI. Arduin 3. 6; Mathilde von Tuscien 532. — saec. XII. Adolf von Köln 789. Commune Asti und Markgraf von Busca 313; Constanze von Sicilien 469; Gottfried II. und III. von Lothringen 783; Hillin von Trier 313; Konrad von Hildesheim 84 f.; Matthaeus, Vicekanzler 764; Richard I. von England 312; Robert II. von Flandern 551; Roger II. von Sicilien 551. 759. 764; Tancred 469. 759; Wilhelm I. von Sicilien 759. 763 f.; Wilhelm II. von Sicilien 469. 758 ff.; Wilhelm III. von Sicilien 759. — saec. XIII. Andreas von S. Petersberg 204 ff.; Bernhard II. zur Lippe 539; deutsche Erzbischöfe 313; Dietrich von Köln 785; Egno von Trient 785; Gerhard von Holstein 786; Hugo von S. Sabina 783; Karl II. von Anjou 469; Konrad von Köln 785; maior civitatis Bisuntine 709 f.; Manfred von Sicilien 81. 123. 311; Otto von Aquitanien 312; Ottokar von Böhmen 299; Rudolf, Hofkanzler 701 ff. — saec. XIV. Albrecht von Magdeburg 787; Aymo von Sitten 787; Heinrich von Kärnthen 787; Heinrich III. von Konstanz 553; Jaromar von Rügen 787; Johann von Nassau 786; Komthur von Osterode 315; Ludwig von Melk 488; Rheindorf, Edle von 553; Rudolf von Sachsen 312; Walram von Köln 787. — saec. XV. 773; Adolf von Mainz 252; Frankfurt 252; Friedrich m. d. leeren Tasche 299; Gerhard von Jülich-Berg 553; Heinrich von Cambrai 315; Karl der Kühne 316; Kasimir IV. von Polen 316; Konrad von Jungingen 315; Michel, Hofrichter 787; Werdenberg, Grafen von 316. — S. Kaiserurkunden, Papsturkunden, Placita und die Ortsnamen.
Urkundenbücher: Afflighem 555; Bari 317; Frankfurt 553; Gleissberg, Herren von 317; Grafenthal 554; Hildesheim 554. 788; Hohenlohe 554; Köln, Kloster S. Severin 554; Lausitz 788; Mähren 318; Mecklenburg 555; Westfalen 787 f.; Wirtemberg 317.
Utrecht, Bischofschronik 296; Psalter 273 ff. 531.

V.

Variloquus Erphordianus 187.
Venantius Fortunatus 320 ff. 396.
Venedig, Archiv 697; Civilstatuten 540; Friede 758 ff.; Markusbibliothek 568.
Ventimiglia, Urkunden 314.
Vercelli, Bibliothek 568. 697.
Verona, Abbildung 560 f.; Bibliothek 568. 697.
Versus in aula ecclesiae in Aquis palatio 789; versus retro altare in Chuosla 599; Waldrammi 290.
Vienne, Necrolog 560; Statut 651 ff.
Vigevano, Vertrag 786.
Vincentius Bellovacensis 401.
Visio Caroli III. 399 ff. 493 ff.
Vitae paparum s. Liber pontificalis. — Adalberti 35 ff.; Albini 396 f.;

Ansberti 501; Audoeni 354. 533; Bennonis Misnensis 793; Bernardi 489; Brigittae 489; Cyrilli et Methodii 290; Desiderati 397 f.; Desiderii Alsegaudiensis 368. 389 ff.; Edmundi Cantuariens. 530; Erhardi 512; Francisci 489; Galli 744 ff.; Genofevae 291; Georgii 490; Heinrici IV. 513 ff. 563; Kiliani 774; Ottonis Babenbergensis 294; Remigii 291; Sebastiani 397; Sulpitii Severi 396; Severini 291; Sturmi 291; Theoderici Andaginensis 535; Wulframni 501.
Vogtland, Regesten 556.

W.

Walafrid Strabo 279. 528.
Waldrammi versus 290.
Walterus Gisburnensis 530.
Walter von Breslau 327.
Waltharius 790 f.
Weisthümer: Bruck 779; Dortmund 300; Herborn 779; Laichingen 300; Nahegau 539.
Wesel, Privilegien 492.
Westfalen UB. 787 f.
Westheim, Herren von, Urkunden 787.
Westgothenkönige, Chronologie 409 ff.
Wien, Gewerbegeschichte 540; Liber dativus des Schottenklosters 551; Rechnungen von S. Stephan 792.
Wilster, Stadtrecht 786.
Wimpheling 509 ff.
Wipo 161 ff.
Wismar, Amtsrecess 541.
Wirtemberg, UB. 317.
Wolfger von Passau, Reiserechnungen 793.
Wulfstan 325.
Würzburg, Lehenbücher 314. 541; Urkunden von S. Stephan 785.

Y.

Ypern, Schuldverschreibungen 552.

Z.

Zasius, Ulrich 538.
Zesterfleth, Heirathsvertrag 786.
Zwiefalten, Calendar 792.

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

DD
2
G32
Bd.27

Gesellschaft für Ältere
Deutsche Geschichtskunde zur
Beförderung einer Gesamm-
tausgabe der Quellenschriften
Deutscher Geschichten des
Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET
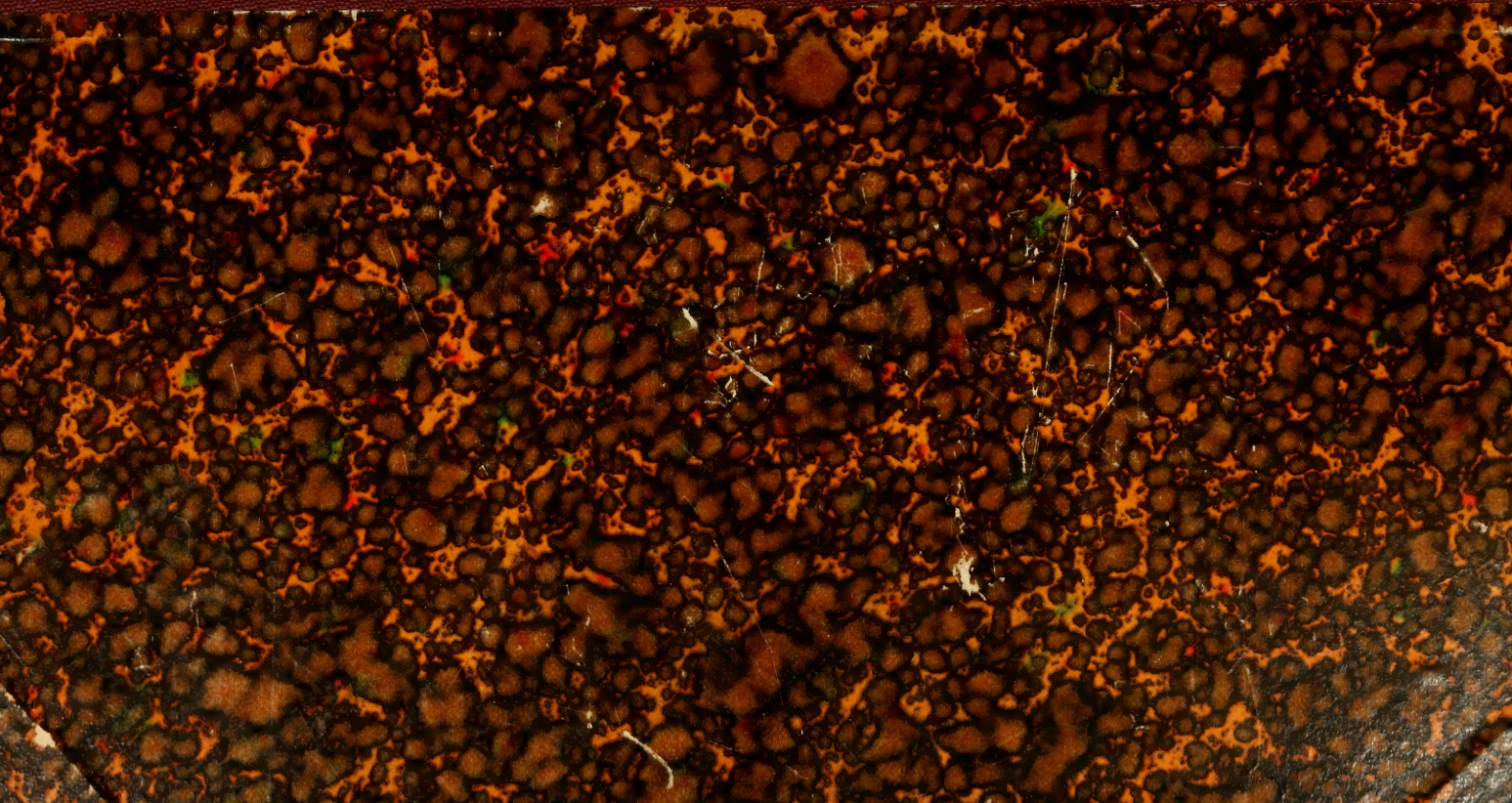
UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY